4° Bavar.
3021 ba
1803

Regierungsblatt

Fälschl. Sachreg. 1802 beginnend
mit Burghausen
Sachreg. 1803 mehrfach im 2. Exx.: 4 Bavar
3021 b-1803

Digitized by Google

<36622213440011

<36622213440011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

<36607769920010

<36607769920010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Churbaierisches

Regierungs-Blatt.

MDCCCIII.

München,
in der Strobelschen Buchhandlung.

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Digitized by Google

Churbaierisches Regierungsblatt.

I. Stück. München, Mittwoch den 5. Jänner 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die jenseits des Lechs liegenden Aemter betreff.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Bey nunmehr vollzogener Besitznahme der Unserm Churhause zugewiesenen Indemnitäts-Lande, und der zur Grundlage ihrer künftigen Organisation bereits verfügten Abtheilung derselben in zwey verschiedene Regierungs-Bezirke haben Wir beschlossen, daß die jenseits des Lechs liegenden älteren Landgerichte Mindelheim, Wiesensteig, Illerdießen, Wertingen, die Stadt Donauwörth, und die dortige Reichspflege dem schwäbischen Regierungs-Bezirke inkorporirt werden sollen, wogegen Wemding und Türkheim in dem bisherigen Provinzialverbande verbleiben.

Unsere General-Landesdirektion hat demnach benannte Aemter an das schwäbische General-Kommissariat anzuweisen.

München den 27sten Dezember 1802.

Max. Jos. Churfürst.

(L.S.)

Freyherr von Hertling.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.
von Rauffer.

(Die Nachsteuerverhältnisse zwischen den alten und neuen churfürstlichen Provinzen betreffend.)

Da schon das General-Mandat vom 26sten Hornung 1780 die unbedingte Freyzügigkeit zwischen sämtlichen churfürstlichen Provinzen eingeführt hat, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst beschlossen, daß nunmehr eben diese Freyzügigkeit auch auf jene Länder, welche Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, und Höchstdero Churhause erblich zur Entschädigung zugefallen, und welche sowohl im baierischen Kreise als auch in Franken und Schwaben liegen, vom Tage derselben Civilbesitzes, nämlich vom ersten dieses Monats angefangen, ausgedehnt, und in vorkommenden Fällen seine volle Anwendung finden solle.

Sämtliche churfürstliche Kollegien, Stellen und Aemter werden daher diesem höchsten Befehle in Betref der hier verfügten Freyzügigkeit, und hieraus resultirenden Aufhebung der Abschoß- und Abfahrtsgebühren schuldigst zu entsprechen wissen.

München den 29sten Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Den Taransstand wegen des erhöhten Biersatzes betreffend.)

Nachdem laut Verordnung vom 30sten November abhin der heurige Biersatz erhöhet worden ist, sohin die Städte und Märkte die betreffenden Taxen von selbst von den Bräuern hätten erheben, und zum dießortigen Expeditions-Amte einsenden sollen, solches aber bis zur Zeit her unterlassen worden ist; so haben jene Städte, welche den hiesig höheren Münchner Satz genießen, zum Bewilligungstax 5 fl., dann für die Schreib- und Bothengebühr 37 kr. 1 pf., jene Städte aber, so den geringern Satz erhal-

Digitized by Google

ten haben 4 fl. 37 kr. 1 pf., die Märkte hingegen von der erstern Gattung rücksichtlich des höhern Biersatzes 4 fl. 37 kr. 1 pf., jene von dem geringern Satze aber nur 3 fl. 37 kr. 1 pf. längstens innerhalb 8 Tagen, wie es schon hätte geschehen sollen, bey Abordnung eines eigenen Bothen, zu dießseitigem Expeditons-Amt einzusenden.

Diese gnädigste Verordnung ist nicht nur bey gegenwärtigem Falle, sondern auch in Zukunft bey sich ergebendem neuen Biersatze jederzeit, ohne weitere Ausschreibung oder Monitirung zu gewärtigen, gehorsamst zu befolgen.

München den 24sten Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Einführung des Stempelwesens im Fürstenthume Freysing und der Stadt Mühldorf betr.)

Nachstehende Verordnung des churfürstlichen General-Kommissariats, die Einführung des Stempelwesens in dem Fürstenthume Freysing, und der Stadt Mühldorf betreffend, wird zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 2ten Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Nachdem nunmehr das Fürstenthum Freysing und die Stadt Mühldorf den baierischen Landen einverleibt worden sind, und die baierischen Landesverordnungen in denselben geltend gemacht werden müssen; so ist es der Willensmeinung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gemäß, daß auch in diesen neuen Besitzungen das Siegelwesen auf gleichem Fuße wie in den übrigen baierischen Landen eingeführt werde.

Sämtliche Behörden haben daher pflichtmäßig darüber zu wachen, daß von dem ersten Jänner 1803 anfangend in dem Fürstenthume Freysing und der Stadt Mühldorf der Gebrauch des Stempelpapiers des Kalender- und Karten-Stempels durchgehends genau nach den vorhandenen Verordnungen beobachtet werde.

Freysing den 29sten Dezember 1802.

Churfürstliches General-Kommissariat.

A. Freyher von Aretin.

(Die Verbesserung der magistratischen Verfassungen betreffend.)

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht landesväterlichen Sorge sind die Gebrechen nicht entgangen, welche mit der Verwaltung des Gemeindewesens in den Städten und Märkten verbunden sind, und theils schon in der Natur ihrer innern Einrichtung liegen, theils aber durch gemißbrauchtes Herkommen und aus vernachläßigter Oberaufsicht entstunden.

Sie bestehen vorzüglich darin, daß die Rechtspflege allenthalben unter dem administrativen Einfluße der Magistraten verwaltet wird, welche sich die nothwendigen Kenntnisse des positiven Rechtes nicht verschaffen konnten; — daß die Polizey nicht als Mittel zu allgemein nüzlichen Zwecken, sondern vielmehr als Schutzwehre staatsschädlicher Privatzwecke, und als eine Erträgnißquelle angesehen wird; — daß endlich die öffentlichen Einkünfte großentheils durch überzählige Magistrate und Verwaltungen aufgezehrt, und ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden.

Das Wohl der bürgerlichen Gemeinden ist mit dem Wohle des ganzen Staates so enge verbunden, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht ihren landesherrlichen Rechten, so wie ihren für das Beste der Gemeinden tragenden Pflichten zu nahe treten müßten, wenn Höchstselbe das Recht, welches diese haben, ihre Obrigkeiten selbst zu wählen und vorzuschlagen, in eine völlige Exemtion derselben übergehen lassen würden.

Den bürgerlichen Gemeinden selbst liegt am allermeisten daran, daß die Justiz unabhängig

Digitized by Google

und unpartheyisch verwaltet, die Polizey nach gemeinnüzlichen Zwecken geordnet, und die übrigen Verwaltungszweige unter beständig höherer Aufsicht gut administrirt werden.

Die Mittel dazu haben Seine Churfürstliche Durchlaucht in reife Berathung gezogen, und bey den Magistraten der Haupt- und Regierungsstädte, ohne Ausnahm der hiesigen Residenzstadt, solche Einrichtungen zu treffen beschlossen, welche zu eben genannten Endzwecken führen, und mit den übrigen Regierungs-Grundsätzen in Uebereinstimmung stehen. Es wird nun bestimmt verordnet, daß

1tens. die Justiz von den Magistraten unabhängig, nur allein von solchen Individuen verwaltet werden solle, welche der Rechte kündig, bey den churfürstlichen Justizstellen geprüft, und von der General-Landesdirektion verpflichtet seyn werden. — In jeder der Haupt- und Regierungsstädte, darunter die Städte München, Landshut, Ingolstadt, Straubing, Burghausen, Amberg und Neuburg gezählt werden, soll daher ein abgesondertes Stadtgericht gebildet, und mit demselben alle Gerichtszweige vereiniget werden. Die Zahl der hiezu erfoderlichen Räthe wird von dem Umfange der vorkommenden Geschäfte vorzüglich abhangen, ihre Wahl bleibt die nämliche, wie bey den übrigen Magistratspersonen, so ferne sie die obenhin unerläßlichen Bedingungen erfüllen.

2tens. Zur Besorgung der Polizey sind bereits in mehreren Hauptstädten besondere Anstalten getroffen, und eigene churfürstliche Direktionen angeordnet, welche nur durch Konsolidirung aller Theile der Lokal-Polizey ihre völlige Ausbildung erhalten können. Die Magistrate haben mit diesen Polizeyämtern auch die Polizey, welche bisher noch unter ihrer unmittelbaren Obsorge stund, zu vereinigen, und einen oder mehrere Kommissarien zu benennen, welche in allen die bürgerlichen Individuen betreffenden Angelegenheiten mitwirken können.

3tens. Dem eigentlichen Magistrate bleibt sohin die Besorgung aller allgemeinen Angelegenheiten, und die Verwaltung der Kammergefälle, dann der seiner Aufsicht untergebenen Kirchen und Stiftungen anvertraut.

Um aber hierin dem Magistrate als verpflichteter Obrigkeit das gebührende Ansehen zu verschaffen, ihn näher an die Regierung selbst zu knüpfen, und auf der andern Seite auch der bürgerlichen Gemeinde mehrere Garantie über die richtige Verwaltung des Gemeindewesens zu gewähren, soll der Magistrat nicht nur jährlich bey der General-Landesdirektion ordentliche Rechnung stellen, sondern Se. Churfürstliche Durchlaucht wollen demselben auch einen beständigen Kommissär beyordnen, dessen Bestimmung ist, sich von allen Verwaltungszweigen die genaueste Kenntniß zu verschaffen, auf Ordnung in denselben zu halten und zu wachen, daß die Befehle der Regierung vollzogen, und nichts verfügt oder unternommen werde, was dem wahren Besten der Gemeinde oder den allgemeinen Anordnungen zuwider läuft. Dieser Kommissär hat bey dem Magistrate mit dem seinem repräsentativen Charakter zukommenden Vorrange allen Verhandlungen beyzuwohnen, von allen vorkommenden Gegenständen Einsicht zu nehmen, alle Beschlüsse des Magistrats durch seine Unterschrift zu bekräftigen, jene aber, welche er als unzuläßig findet, soferne keine Gefahr auf dem Verzug haftet, solange zu suspendiren, bis von der General-Landesdirektion auf geschehene Rückfrage nähere Entschließung erfolgt seyn wird.

Ueber die Magistrats-Verwaltungen in den übrigen Städten und Märkten, welche den Landgerichten größtentheils inklavirt sind, werden noch besondere Verfügungen getroffen werden, und es werden nur einsweil die erwähnten Hauptgrundsätze zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 31sten Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Digitized by Google

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 31sten Dezember 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Dezemb.	18ten	Amberg	23	23	30	—	20	20	26	24	56	56	20	24	31	31	10	—
—	18 =	Krayburg	14	14	30	—	31	31	23	—	109	109	15	30	25	25	8	—
—	20 =	Reichenhall	8	8	33	—	13	—	—	—	21	21	17	—	—	—	—	—
—	20 =	Pfarrkirchen . . .	24	24	29	—	29	29	21	—	5	5	15	—	—	—	—	—
—	21 =	Haag	29	29	29	—	37	37	22	30	84	84	15	30	130	130	7	30
—	22 =	Mainburg	2	2	29	15	5	5	22	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22 =	Neuburg	52	49	29	—	38	38	23	—	292	292	15	—	152	146	6	30
—	22 =	Eggenfelden . . .	7	7	28	30	14	14	20	30	8	8	13	—	—	—	—	—
—	22 =	Neuenoetting . . .	6	6	31	—	21	21	21	30	11	11	16	—	12	12	8	45
—	22 =	Wilshofen	113	103	29	—	24	19	20	30	120	90	15	15	13	13	9	—
—	22 =	Abensberg	3	2	25	—	3	3	23	—	—	—	—	—	3	3	7	—
—	23 =	Schrobenhausen . .	10	10	32	—	15	15	23	40	9	9	16	40	20	20	7	15
—	23 =	Rosenheim	49	37	32	—	59	47	25	—	18	18	15	30	84	77	8	—
—	23 =	Erding	250	215	29	30	150	140	24	—	400	340	16	15	70	45	7	—
—	23 =	Friedberg	8	5	31	20	49	32	25	—	50	43	16	30	31	29	7	50
—	23 =	Rottalmünster . . .	27	21	29	—	57	39	21	—	70	50	13	—	—	—	—	—
—	23 =	Kamm	12	12	29	—	5	5	20	—	18	18	18	—	13	13	8	—
—	24 =	Aichach	31	31	31	30	96	93	24	—	116	71	16	—	37	37	7	30
—	24 =	Landshut	120	108	30	—	49	49	24	—	38	37	16	—	36	30	8	30

Digitized by Google

—	24	=	Ingolstadt	81	58	28	50	25	25	23	20	38	36	16	30	26	26	8	24
—	24	=	Straubing	14	14	27	—	19	19	22	40	54	54	17	—	21	21	8	30
—	24	=	Landingen	107	75	22	50	6	6	21	45	49	49	13	45	34	20	6	30
—	24	=	Traunstein	88	60	32	—	85	73	23	—	47	25	15	—	38	28	7	50
—	24	=	Rhain	8	3	32	—	4	4	23	—	6	6	16	—	13	13	7	20
—	24	=	Landsberg	93	73	30	—	25	12	25	—	34	34	16	30	—	—	—	—
—	24	=	Reichenhall	35	25	33	—	25	12	25	—	34	34	16	30	—	—	—	—
—	24	=	Deggendorf	58	41	28	50	11	6	22	30	165	155	16	—	4	4	8	45
—	24	=	Murnau	115	59	30	—	50	28	26	30	8	5	17	—	36	31	8	—
—	25	=	Amberg	13	13	29	24	11	11	24	40	36	36	20	30	12	12	10	12
—	27	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	11	8	25	15	22	8	23	—	33	33	17	30	48	32	8	30
—	28	=	Haag	4	4	30	—	20	20	23	30	22	22	16	15	46	46	7	—
—	28	=	Pfaffenhofen . . .	21	21	29	—	32	32	24	—	33	25	17	—	19	15	8	—
—	28	=	München	278	—	—	—	220	—	—	—	182	—	—	—	37	—	—	—
—	28	=	Schongau	—	—	—	—	—	—	—	—	40	40	16	—	—	—	—	—
—	29	=	Mainburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30	=	Weilheim	9	5	32	—	40	30	26	—	32	32	17	20	11	11	8	—
—	30	=	Schrobenhausen . .	12	12	32	—	25	20	23	40	7	7	16	50	30	23	7	12
—	31	=	München	982	661	32	15	604	382	25	30	970	869	17	20	271	256	8	10
			Summa	2717	1838	—	—	1939	1325	—	—	3215	2724	—	—	1303	1149	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 144831 fl. 45 kr.

Wiederholter Auftrag.

(Die Streitigkeiten des Fiskus mit den ständischen Klöstern in Baiern betreffend.)

Denjenigen churfürstlichen Landgerichten und Aemtern, welche der unterm 11ten November laufenden Jahrs durch das Regierungsblatt Stück XLVI. erlassenen Weisung zur Folge, ihre Anzeigen wegen den mit den ständischen Klöstern bestehenden, und noch in unerledigten Rechtswegen begriffenen Streitigkeiten des Fiskus, und der churfürstlichen Landgerichte bisher noch nicht eingesendet haben, wird hiemit der nochmalige Auftrag gemacht, die Einbeförderung dieser Anzeigen möglichst zu beschleunigen. München den 29sten Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Lizent. Reger.

Auftrag

an die churfürstlichen Landgerichte, und andere Behörden, die die churfürstlichen Strassen- und Wassergebäude in Baiern zu besorgen haben.

(Die Strassen- und Wasserbau-Rechnungen betr.)

Von vielen churfürstlichen Landgerichten, und anderen Behörden sind die Verrechnungen auf die bestrittenen Strassen- und Wassergebäude bisher erst in den Monaten May, Juny und July zur Justifikation eingesendet worden.

Da dadurch die churfürstliche Haupt- dann Strassen- und Wasserbau-Kassa gehindert ist, mit den Aemtern selbst abzurechnen; so wird der Auftrag gemacht, daß die Strassen- und Wasserbau-Rechnungen längstens bis Ende des Monats Hornung jeden Jahres zur Justifikation eingesendet, nach dem Empfange der Justifikations-Entschließung aber die gehörige Belegungen an die Hauptkassa längstens in Zeit 14 Tagen darauf eingesendet, und mit dieser die Abrechnung gepflogen werde.

Man verhoffet die Erfüllung dieses Auftrages um so gewisser, als man sonst die Säumigen mit Zwangsmitteln hiezu anhalten müßte.

München den 29sten Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Kreitmaier, Sekretär.

Beförderung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 1sten Jänner dieses Jahrs den bisherigen General-Landesdirektions-Rath, Philipp Grafen von Arko, in Rücksicht seines Eifers und der besondern Geschicklichkeit, welche derselbe bey der General-Landesdirektion sowohl, als den ihm aufgetragenen außerordentlichen Kommißionen bewiesen hat, zu Höchstdero geheimen Referendär bey dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten gnädigst zu ernennen geruht.

München den 3ten Jänner 1803.

Bekanntmachung.

(Die Beförderung des Ackerbaues und der Kultur betr.)

Im Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ꝛc.

Hat man sich in Sachen Joseph Amann Ztel Gütlers zu Oberhardhausen und der Gemeinde daselbst wegen Zweymädigmachung der Wiesen, so andern, Vortrag machen lassen, und wird hiemit reformatorie zu Recht erkannt, daß Amann allerdings befugt sey, seine Wiesen zweymädig zu machen, und die Weide davon zu verbannen, vielmehr die Gemeinde die durch gewaltthätige Zauneinreißung und Weide verursachten Schäden mit 20fl. zu ersetzen habe.

Zugleich wird dem Hofmarktsgerichte verwiesen, daß in einer Sache, wo nach den Kulturgesetzen und natürlichen Verhältnissen der freyen Eigenthums-Benützung gar kein Prozeß zu gestatten ist, hier sogar ein förmlich schriftlicher eingeleitet wurde, weswegen das Hofmarktsgericht alle Taxen den Partheyen zurückzugeben hat, und die übrigen Kosten ersetzen muß. Weil nun mehrere derley Fälle vorkommen, so werden sämtliche Gerichtsstellen gewarnt und auf die Kulturs-Mandaten angewiesen, nach welchen klar in Fällen, wo ein Landwirth seine Wiesen zweymädig machen, seine Brache anbauen, und überhaupt sein Eigenthum besser benützen will, jede Prozeßeinleitung verboten, vielmehr anbefohlen ist, die Kultur, und die Benützung des Eigenthums allezeit gegen die gemeinverderbliche, nur von der Barbarey herstammende Weidenschaft mit allem Nachdrucke zu schützen, und so nach und nach dem wilden Hirtenstande vollends den Staab zu brechen.

Es ist sich also hienach zu achten.

München den 24sten Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Vischer, Sekretär.

Churbaierisches Regierungsblatt.

II. Stück. München, Mittwoch den 12. Jänner 1803.

Berichtigung.

(Das churfürstliche Damenstift zur heiligen Anna betreffend.)

Der in dem dießjährigen Damen-Kalender Seite 11 — 12 vorkommende Fehler wird durch die von Ihrer Herzoglichen Durchlaucht bestimmte Klaßifikation und Ordnung zu Jedermanns Wissenschaft, und Beruhigung der Betheiligten nachstehendermassen berichtiget.

München den 8ten Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Churfürstl. Damenstift zur heil. Anna in München.

Oberste Vorsteherinn und Abtißinn.

Ihre Durchlaucht Frau Maria Amalia, Pfalzgräfinn bey Rhein ꝛc. verwittwete Herzoginn von Pfalzzweybrücken, gebohrne Herzoginn von Sachsen ꝛc. Elisabethenordens-Großmeisterinn ꝛc.

Stifts-Damen mit der Ahnenprobe.

Mathilde Reichsgräfinn von Törring-Seefeld 1785.
Marie Anne Reichsgräfinn von Lamberg, verehelichte Freyfrau von Schwerin 1785.
Josephe Reichsfreyinn von Geeböck 1785.
Maximiliane Reichsgräfinn von und zu Sandizell 1789.
Josephe Reichsgräfinn von Preysing 1791.
Josephe Reichsfreyinn von Gumppenberg 1797.
Walburge Reichsgräfinn von Hegnenberg-Dux, verehelichte Freyfrau von Voißl 1797.
Karoline Reichsgräfinn Fugger von Kirchheim 1797.
Johanne Reichsgräfinn von und zu Sandizell 1797.
Kunigunde Reichsgräfinn von Leiningen-Haidesheim 1798.
Therese Reichsfreyinn von Welchs 1802.
Karoline Reichsfreyinn von Gobel 1802.

Stifts-Damen ohne Ahnenprobe.

Therese Freyinn von Erdt 1802.
Sabine Freyinn von Aretin 1802.
Karoline Freyinn von Stengl 1802.
Therese Neumaier 1802.
Marie Anne von Sicherer 1802.
Therese Schilcher 1802.

Bekanntmachung.

(Die Ansiedlung an der Dachauer Landstraße betreffend.)

Man hat die im churfürstlichen Landgerichte Dachau in einer Entfernung von zwey Stunden unter der Leitung des churfürstlichen General-Landesdirektions-Raths von Schwaiger ausgeführte Ansiedlung in dem Regierungsblatte vom 27sten Weinmonats (Stück 43. Seite 752) abhin dahin bekannt gemacht, daß die Ansiedlung Augustenfeld in 14-Ludwigsfeld in 18-und Karlsfeld in 4-sohin diese drey Ansiedlungen in 36 neu wohlgebauten Wohnhäusern bestehen.

Nun hat sich Karlsfeld von 4- auf 8 Gebäude vermehret, und es wurden also im heurigen Jahre im Landgerichte Dachau 40 Ansiedlers-Gebäude hergestellet, welche dermal von 200 Seelen bewohnet werden, welches man der im ersagten Regierungsblatte geschehenen Bekanntmachung vom 30sten Herbstmonats abhin zur weiterer allgemeinen Wissenschaft hat nachtragen wollen.

München den 29sten Christmonats 1802.

Churfürstliche General Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Vischer, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 8ten Jänner 1803.

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Dezemb.	21ten	Dingolfing	10	10	27	45	4	4	22	—	58	58	15	45	18	18	8	50
—	22	Hohenwarth	2	—	—	—	1	1	23	—	14	7	16	30	1	1	7	30
—	24	Kraynburg	11	11	30	—	16	16	22	30	11	11	14	30	17	17	7	30
—	28	Reichenhall	38	29	33	—	13	—	—	—	32	32	16	15	—	—	—	—
—	28	Dingolfing	20	20	28	30	—	—	—	—	46	46	16	—	29	29	8	40
—	28	Deggendorf	21	8	28	20	11	5	21	30	76	76	16	—	1	—	—	—
—	29	Neuburg	35	35	29	—	33	30	25	—	143	120	15	45	37	37	7	15
—	29	Neuenoetting	—	—	—	—	4	4	22	—	—	—	—	—	10	10	8	45
—	29	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	14	30	—	—	—	—
—	29	Wasserburg	4	4	30	—	14	14	22	36	20	20	16	45	16	16	6	20
—	29	Vilshofen	100	97	29	—	55	55	21	30	60	60	15	45	10	10	8	—
—	29	Hohenwart	4	—	—	—	1	1	22	30	14	7	16	30	1	1	7	15
—	30	Abensberg	3	2	24	—	2	2	23	30	—	—	—	—	20	20	8	—
—	30	Friedberg	12	9	31	15	43	31	25	10	59	48	17	24	22	22	8	30
—	30	Erding	250	232	30	—	100	100	25	—	280	268	16	45	85	72	7	—
—	30	Kamin	17	17	29	—	3	3	21	—	15	15	18	—	8	8	8	—
—	30	Rosenheim	30	17	32	—	21	21	24	30	17	17	15	30	41	41	8	—
—	30	Rottalmünster	24	18	29	—	40	28	21	—	43	27	16	—	—	—	—	—
—	31	Aichach	36	36	31	30	96	96	24	—	147	147	16	30	68	68	7	30

——	31	Landshut	183	182	31	—	80	79	24	—	37	35	16	—	47	37	8	—
——	31	Reichenhall	24	15	33	30	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	31	Ingolstadt	108	82	29	24	28	28	23	—	39	39	16	—	48	48	8	15
——	31	Landsberg	128	98	30	—	96	37	25	—	263	251	16	30	36	29	7	20
——	31	Lauingen	140	122	24	30	27	25	22	40	73	73	13	50	27	23	6	48
——	31	Straubing	38	38	28	30	5	5	23	—	77	77	16	45	40	40	8	—
——	31	Traunstein	98	67	32	—	96	82	23	—	58	19	15	—	105	95	8	—
——	31	Murnau	68	35	31	—	52	23	27	—	3	3	17	—	35	4	8	—
——	31	Rhain	15	15	31	—	15	15	23	—	25	25	16	—	5	5	7	15
Jän. 1803	1	Amberg	17	17	28	20	5	5	24	24	22	22	20	36	—	—	—	—
——	3	Geisenfeld	37	23	28	30	8	8	24	—	8	8	16	30	5	5	7	30
——	3	Neumarkt in der ob. Pfalz	48	47	26	50	28	28	21	50	55	55	17	—	150	129	8	20
——	4	München	321	—	—	—	222	—	—	—	101	—	—	—	15	—	—	—
——	4	Pfaffenhofen . . .	85	85	30	—	69	60	23	30	26	26	17	—	25	25	7	—
——	4	Schongau	3	3	32	—	5	5	27	—	14	14	17	—	7	7	8	10
——	4	Haag	43	43	30	—	44	44	24	—	113	113	16	30	152	152	7	30
——	5	Mainburg	3	—	—	—	4	2	23	30	—	—	—	—	—	—	—	—
——	5	Weilheim	8	8	31	—	24	21	26	—	28	28	17	30	4	3	8	—
——	5	Friedberg	13	11	31	—	40	25	24	30	62	57	17	—	22	21	8	15
——	5	Wasserburg	15	15	31	45	14	14	23	20	26	26	16	—	12	12	6	—
——	5	Erding	350	325	30	—	170	160	25	—	444	349	16	45	100	90	7	—
——	8	München	1554	1050	31	36	942	559	24	45	1501	1314	17	24	366	343	8	15
		Summa	3916	2806	—	—	2448	1645	—	—	4018	3546	—	—	1585	1438	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 195614 fl. 11 kr.

Bekanntmachungen.

An sämtliche churfürstliche Gerichtsstellen und churfürstliche Landesgeometer.

(Die Ausmessung der Gemeindsgründe betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ꝛc.

Wird hiemit sämtlichen Gerichtsstellen und Geometern eröfnet, daß man bey den so allgemein zunehmenden Abtheilungen der Gemeinweiden und Gemeinwaldungen, und so sehr aufwachenden Kulturgeiste die unangenehme Erfahrung machen mußte, wie unschicklich die meisten Abtheilungen deswegen hergestellt werden, weil die Theile in zu langen Streifen — ohne Rücksichtnahme auf Ein- und Ausfahrten angelegt sind, und neben dieser Unbequemlichkeit dadurch ein neuer Anlaß zu Beschädigungen und Streitigkeiten entsteht.

Diesen mißlichen Verhältnissen mit einemmale abzuhelfen, wird hiemit gnädigst verordnet, daß künftig bey allen diesen Abtheilungen ein oder mehrere Kreuzgeräumter zu 12 Schuh, oder wo der Raum weniger zu sparen oder auch mehr Gemeinbedürfniß von Ab- und Zufuhr ist, — zu 20 Schuh Breite in geraden Linien auszustecken und, damit alle Theile darauf ihre Anlage empfangen, wie dieß bereits mit bestem Erfolge jüngst beym Verkaufe der kleinen Staatswaldungen in Anwendung kam; dadurch sind allein alle Vortheile erreicht, und alle Zwecke vereinigt, denn die Theile erhalten so eine ordentliche Figur, die Geräumter ersetzen alle nöthige Wege, in keinem Antheile darf also mehr einer geduldet werden, nebenbey genießt jeder Antheil überall hinlänglich Ab- und Zufuhr, — und endlich ist dabey für die Zukunft gesorgt. — Nicht fern wird der Zeitpunkt mehr seyn, wo das ganze Land im kultivirten Zustande erscheint, also mehr Bevölkerung, mehr Anbauung eintritt. — Durch obige Geräumter und gerade Linien erlangen dann ein leuchtend diese Ansiedlungen eine ordentlichere Gestalt.

Sämtliche Stellen werden daher angewiesen, sich hienach genauest zu achten.

München den 17ten Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kreitmaier, Sekretär.

(Den Umzug des Pfandhauses in das ehemalige Karmeliterinnen Kloster betreffend.)

Nachdem mittels höchsten Rescripts vom 27sten November die Ueberlassung des Karmeliterinnen Klosters an das Pfandhaus gnädigst bewilligt worden ist, sohin dasselbe genugsamen Raum erhält, Pfänder aller Art, und auch vom geringern Werthe, als bisher angenommen wurden, unterzubringen; so wird diese dem Institute verschafte Ausdehnung und Vervollkommnung dem Publikum mit dem Anhange bekannt gemacht, daß mit Annahme geringerer Pfänder vom neuen Jahre an der Anfang gemacht werde.

München den 6ten Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Einsendung der Realitäts-Tabellen betreffend.)

Die Haupt- und übrigen Städte, dann Märkte, welche mit Einsendung der Realitäts-Tabellen noch im Rückstande sind, werden zum lezlenmale ermahnt, diese in Zeit drey Wochen einzusenden, und nicht zu erwarten, daß ein eigner Kommissär auf Kosten der Säumigen abgesendet werde, welcher diese Tabellen im Orte selbst herstellen wird.

München den 7ten Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

(Die Entführung junger Knaben betreffend.)

Nachdem sich niederträchtige Menschen beygehen lassen, in den churfürstlichen Landen junge Knaben zu entführen, und in das Ausland zu verbringen; so ergehet an sämtliche churfürstliche Behörden der Auftrag, auf dergleichen Entführer strenge Aufsicht zu haben, jeden ihrer Transporte anzuhalten, die Kinder nach Hause zurückzuschicken, von der Arrestation der Führer aber an unterzeichnete Stelle die sogleiche Anzeige zu machen, damit wegen ihrer Bestrafung das Weitere verfügt werden könne.

München den 7ten Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Churbaierisches Regierungsblatt.

III. Stück. München, Mittwoch den 19. Jänner 1803.

EDICT

die Religionsfreyheit in den churfürstlichen Herzogthümern Franken und Schwaben betreffend.

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heiligen römischen Reichs Pfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Da in den Uns angefallenen Entschädigungs-Landen in Franken und Schwaben Einwohner von verschiedenen Glaubens-Konfeßionen sich befinden, die nicht überall gleiche bürgerliche Rechte genießen, sondern an manchen Orten noch unter dem Drucke harter einschränkender Gesetze stehen, — da die Duldung fremder Religions-Verwandten an manchen dieser Orte bisher entweder gänzlich verboten, oder doch wenigstens sehr erschwert war; so halten Wir Uns verpflichtet, diese den Grundsätzen des öffentlichen Rechts sowohl, als dem Geiste der christlichen Religion, der Industrie, der sittlichen und wissenschaftlichen Kultur widerstrebende Gesetze und Einrichtungen nicht ferner bestehen zu lassen, sondern Wir wollen: daß diejenige Verordnungen, welche Wir über Religionsfreyheit und Duldung für Unsere alten Staaten erlassen haben, auch auf Unsere neuen in Franken und Schwaben erstreckt werden. — Darnach

1. bestätigen Wir nicht nur sämtliche in Unsern Entschädigungs-Landen befindliche christliche Konfeßionen nach dem §. 63. des Reichs-Deputations-Schlußes vom 23sten November vorigen Jahrs, ihre bisherige Religionsübung mit allen ihren annexis, und versprechen sie gegen jede Kränkung darin sowohl zu schützen, als insbesondere den Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts (soweit solches keiner Säkularisation unterworfen) und ihres Schulfonds, nach Vorschrift des westphälischen Friedens, ihnen ungestört zu erhalten, sondern

2. Wir ertheilen auch allen christlichen Religions-Verwandten, welche in genannten Unsern Erbstaaten schon wirklich wohnen, oder sich allda niederlassen wollen, den vollen Genuß bürgerlicher Rechte, dergestalt, daß, wenn sie die übrigen gesezlichen Erfordernisse dafür erfüllen, die Verschiedenheit ihrer Konfeßionen sie nirgendswo mehr weder von dem Ankaufe und Besitze liegender Gründe, noch von den übrigen Aktiv- und Paßiv-Rechten eines Bürgers ausschließen solle.

3. Auch bey künftiger Besetzung der Staatsämter werden Wir jederzeit nur auf die Würdigsten, ohne Unterschied der im teutschen Reiche eingeführten drey christlichen Religionen, den landesväterlichen Bedacht nehmen.

4. Keinem Unserer Unterthanen, von welcher Konfeßion er sey, soll je etwas zugemuthet werden dürfen, welches seiner Religions- oder

Gewissens-Freyheit entgegen wäre, daher sollen diejenigen, welche noch in keiner eigenen kirchlichen Gemeinde vereiniget sind, in ihrer Hausandacht nie gestört werden; auch soll ihnen kein Hinderniß in Weg gelegt werden, wenn sie Kirchen ihrer Konfeßion in der Nachbarschaft besuchen, oder durch Geistliche daher in ihren Häusern in der Stille die Sakramente sich administriren lassen wollen; jedoch werden sie in allem, was ihre Gewissensfreyheit nicht beschränkt, zu der gewöhnlichen Ortspfarrey gerechnet, und müssen dahin die hergebrachten Stollgebühren entrichten.

5. Sobald sie aber eine hinreichende Anzahl zur Bildung einer eigenen Gemeinde ausmachen, und die dazu erfoderlichen Mittel besitzen, so werden Wir ihnen die Erlaubniß dazu nie versagen, wo alsdenn ihre Einverleibung in eine Pfarrey anderer Konfeßion aufhört.

6. Kein Religionstheil soll schuldig seyn, die besondern Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm freystehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdiensts des andern Theils, und ohne daß die Achtung dabey verlezt werde, welche man jeder versammelten Gemeinde bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

7. Wir werden Uns zwar in die innere konstitutionelle Gesezgebung des Kirchenwesens, in eigentliche Lehr- und Glaubenssachen nie einmischen, über die Ausübung derjenigen Rechte aber, besonders der obersten Aufsicht, welche der höchsten Staatsgewalt sowohl nach dem allgemeinen, als positiven teutschen Staatsrechte darüber zusteht, soll sorgfältig gewacht werden.

8. Alle Gesetze und Herkommen, welche gegen die deutliche Bestimmung oder den Sinn dieses Edikts zeither eingeführt waren, sollen als ferner ungültig und aufgehoben angesehen werden.

Wir erwarten von Unsern neuen Unterthanen, daß sie die wohlthätigen landesväterlichen Absichten dieser Verordnung um so weniger mißkennen werden, als sie die Beförderung ihres Wohlstandes und ihrer sittlichen Vervollkommnung allein zum Zwecke hat, und auf solchen Grundsätzen beruht, welche die Moral aller christlichen Religionen anerkennt, und ihre Ausübung zur Pflicht macht.

Unserm General-Landes-Kommissariate in Franken und Schwaben wird aufgetragen, dieselbe alsbald öffentlich bekannt zu machen, und sämtliche sowohl geistliche Vorsteher als weltliche Landesstellen und Beamte, auf ihre genaue Beobachtung nachdrücklichst anzuweisen, und über ihre Vollziehung zu wachen.

München den 1cten Jänner 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

An die churfürstliche General-Kommissariate in Franken und Schwaben erlassen.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Beförderung der Schulanstalten betreffend.)

Nachstehender Aufruf an die sämtliche Geistlichkeit in Baiern, der obern Pfalz und in Neuburg wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und zur allgemeinen Aufmunterung bekannt gemacht, damit das große Werk der Volksbildung zu Stande gebracht werden kann. Zugleich wird hiemit eröfnet, daß bey den Gutachten über die Pfarrverrichtungen auf jene Subjekte, welche sich im Schulwesen ausgezeichnet haben, die vorzüglichste Rücksicht genommen wird.

Den churfürstlichen sämtlichen weltlichen Polizey-Behörden in Baiern wiederholt man zugleich den Auftrag, nicht nur allein die Geistliche pflichtmäßig in diesem Geschäfte zu unterstützen, sondern auch unmittelbar zu diesem

großen Zwecke mitzuwirken; jedes ihrer Gesuche um Beförderung oder um eine andere Gnade wird unerledigt bleiben, wenn selbem nicht das Zeugniß des churfürstlichen General-Schul-Direktoriums beygelegt ist, daß sich Bittsteller vorzüglich die Beförderung der Volksbildung fortdauernd habe angelegen seyn lassen.

München den 14ten Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Aufruf

an alle Geistliche Baierns, der obern Pfalz und des Herzogthums Neuburg, die den hohen Beruf ihres Standes kennen, fühlen und lieben.

Unser gnädigster Landesfürst, innigst überzeugt, daß menschliches und bürgerliches Wohl nur in der Geistes-Kultur der Nation, diesem heiligen Zwecke der Menschheit, blühe; überzeugt, daß Geistes-Kultur vorzüglich auf dem Wege der Jugendbildung als Preis wechselseitigen Zusammenwirkens errungen werden müsse, hat sich eine wohlthätige Reforme der Landschulen vorgesezt.

Volks-Religionslehrer! Das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium ergreift einen merkwürdigen Anlaß, euch aufzurufen, daß ihr mit ihm, und untereinander vereint zu jenem Ziele hinwirken wollet.

Durch die churfürstliche höchste Verordnung vom 23sten Dezember vorigen Jahres sind die Eltern verpflichtet, ihre Kinder von 6 bis 12 Jahren in die Werktagsschulen, Söhne und Töchter zur progreßiven Ausbildung nach frühern höchsten Gesinnungen in die Sonntagsschulen zu schicken. Kommen Eltern und Schullehrer den umfassenden, von Humanität und Zeitgeiste geleiteten Absichten unsers Landesherrn entgegen; so geschieht ein in seinen Folgen unbeschreiblich wohlthätiger Fortschritt zum Bessern. Vernünftige, häusliche Erziehung wird der öffentlichen bald zur Seite gehen; moralische Kultur wird die physische ordnen, die religiöse befördern; in der Jugend wird eine hofnungevolle Generation heranwachsen; der gemeine Mann wird sich in seinem Stande erheben, die Gesetze ehren, der Regierung zum Guten jeder Art willig Kräfte und Hände bieten.

Fühlt aber der gemeine Mann und Bürger die Wichtigkeit guter Volksschulen? Kann er sich bey dem jetzigen Grade seiner intellektualen und bürgerlichen Kultur auf den lichten Standpunkt der Regierung erheben? — Sind die Landschulen bereits ehrwürdige Bildungswerkstätte der aufblühenden Menschheit? Ist guter Wille, heller Verstand aller Landschullehrer Antheil? Wie mancher verscheut nicht Naivetät und Frohsinn der Schüler, und erzieht, leider! methodisch zur Dummheit und Immoralität!

Darf der Menschenfreund, die Landes-Regierung, unter solchen Umständen einen sichern Fortgang der Geistesbildung unter den grössern Volksklassen hoffen? Erhöhte Besoldung schaft nicht allemal, ein Seminar nicht so bald, bessere Lehrer. —

Männer von Kopf und Herz! Inniges Gefühl für Sittlichkeit und Menschenwohl erhebe euere Brust, entzünde euern Eifer, und — die Blüthe der künftigen Generation wird nicht mehr verwelken!

Auf! Der Träge, der Thor nur säumt, wo so viel zu thun ist, wo es Sittlichkeit und Religion, Menschen- und Landes-Wohl gilt. Es ist Verrath an der guten Sache, wenn ihr euch kräftiger Mitwirkung in Schulen weigert. Mensch ist der Landmann, und die Stütze des Staates! Ihr seyd ja zur Belehrung, zur Bildung desselben berufen. Was kein ande-

rer so gut als ihr thun kann, weil er nicht in euerm Kreise, auf euerer Stelle steht, das seyd ihr zu thun schuldig. Wird das Volk je zur Reife kommen, wenn ihr die Jugend vernachläßiget! Wer weiß es nicht, daß das Fortschreiten, Besserwerden der Menschen von frühem Unterrichte, früher Bildung abhängt! Ihr zürnt dem unheilbaren Aberglauben, dem Laster in euern Gemeinden. Nun, edle Tugendfreunde! die Kleinen sind ein Acker, wo guter Saame, da er nicht in felsichtes, durch Sorgen und Ueppigkeit des Lebens verwildertes Land fällt, Wurzel schlägt, und Früchte bringt. Kann das Menschenkind wohl zu frühe aus dem thierischen Zustande zu dem Bewußtseyn seiner höhern Natur, und Bestimmung erhoben werden? Wollet ihr dieses edle Geschäft an Schullehrer und ihre Gehilfen gänzlich abtreten? — Woran kann euch mehr gelegen seyn, als an dem Fortgange der Vernunft und Sittlichkeit unter den Menschen eures Kreises? So thut euer Werk nicht halb, und verachtet die Kleinen nicht; indem ihr alte Vorurtheile und Gebrechen auszurotten euch bemüht, kostet auch das erquickende Vergnügen, eine bessere Denkungsart in Kinderseelen zu pflanzen, die ersten Tugenden zu pflegen. Dieß erwartet der Staat, der euch mehr Muße, und bessern Unterhalt als manchem seiner Diener gönnt, und nur um das Glück beneidet, daß ihr die Menschen um euch habt, wenn sie noch unverdorben, am liebenswürdigsten sind.

Ihr fühlt es, ihr Bessere eueres Standes, daß das churfürstliche General- Schul- und Studien-Direktorium im Namen des Staates und der Menschheit folgende Foderungen an euch machen kann:

1) So oft es möglich, besuchet die Schule, und belebet sie. Geist und Kraft gehe aus euch in den Schullehrer über. Euer heiteres, freundliches Wesen öfne jeder guten Lehre die Herzen der Schüler.

2) Vertheilet den Lehrstoff mit Rücksicht auf Innhalt, Alter und Schulzeit; haltet auf treue Anwendung der Schulstunden.

3) Durch sorgfältige Uebung, und Bildung des Gefühles von Recht und Pflicht werde auf der Saat der Religion und Tugend vorbereitet.

4) Einen Theil des Unterrichtes, nämlich die Verstandesübungen und die Unterweisung in der christlichen Religion, übernehmet selbst.

5) Sorget, daß die für die bürgerliche und sittliche Kultur so wohlthätigen Hilfsmittel, das Lesen, Schreiben und Rechnen, durch schlechte Methoden den Schülern nicht zur Last gemacht werden.

6) Nicht beym Gesange und Gebethe allein, bey jeder schicklichen Gelegenheit sollen moralisch-religiöse Gedanken, Empfindungen, Vorsätze geweckt werden. Lasset auch deßwegen die Jugend nicht Eine ihr unverständliche Zeile lesen oder lernen.

7) Richtige Begriffe über die für jeden Erden- und Staatsbürger wichtigsten Gegenstände sollen stuffenweise mittels guter Lesebücher* mitgetheilt werden.

8) Wachet endlich, daß die Schuljugend human behandelt, ihren Fehlern vorgebeugt, durch ungerechte Strafen nicht mißhandelt und verzogen werde.

Außerdem versäumet nicht, euch noch andere eben so gewichtige Verdienste um die Landjugend und Volksschulen zu erwerben. Die Sonntagsschulen benützet als Vehikel höherer Geistes-Kultur, und leitet als treue Freunde auf der schlüpfrigten Bahn die erwachsene Jugend durch spezielle Pflichten und Klugheitslehre zu reinem Lebensgenuße und bürgerlichem Glücke. Bildet Jünglinge vom guten Gehalte zu künftigen Schullehrern, macht An-

* Der Kinderfreund, ein Lesebuch in Landschulen. München im churfürstl. teutschen Schulbücherverlage. 1803.

gestellte mit bessern Unterrichtsarten bekannt. Denkt über die Verbesserung euerer Orts-Schulen nach, theilet eure Bemerkungen, Vorschläge und Wünsche untereinander, und euern Schullehrern, vielleicht in regelmäßigen Zusammenkünften, mit. Leset, erwäget, was die erfahrendsten Pädagogen, Niemeyer, Parizeck, Rochow, Vierthaller, u. a. geschrieben.

Dabey beobachtet, ehret Ordnung. Kapläne! zeiget euch als Gehilfen würdiger Vorarbeiter, mit Folgsamkeit und Eifer thätig. Pfarrer! führet die euch zuständige tägliche Aufsicht über euere Schulen, und willfahret den Anordnungen der Schul-Inspektoren des Bezirkes, überzeugt, daß das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium Organe nöthig habe, überall und planmäßig wirken zu können. Pfarrvorsteher, deren Schulen durch ihre Schuld Schandflecken der Gegend sind, werden zur Rechenschaft gezogen, und, der Trägheit den Polster wegzunehmen, wohl auch namentlich dem Landesfürsten angezeigt werden.

Junge Geistliche! Laßt manchen eueres Standes, sich und seinen Beruf vergessen, zu einer frivolen schändlichen Lebensart sich wegwerfen! Ihr vergießet bey der großen Aerndte euren Schweiß nicht unbemerkt.

Damit euch selbst eine ergiebige Nachlese werde, übergiebt das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium, dem gnädigsten Rescripte vom 22sten Dezember vorigen Jahres zufolge, alle Quartale ein Namensverzeichniß der verdientesten Schul- und Jugendfreunde eueres Standes der churfürstlichen General-Landesdirektion.

Noch einmal, würdige Männer! Es ist viel auf euch gerechnet. Laßt euch die Jugendbildung eine der ersten Angelegenheiten seyn. Das Ideal einer guten Schule schwebe euch als ein Leitstern vor Augen. Wollt ihn nicht erstürmen, aber strebet ihm nach. Das Gute

gedeiht nur unter Ringen und Streben. Eltern, selbst Mitglieder eueres Standes werden sich euch entgegen stellen. Schreitet bedächtig, und standhaft. Sie werden sich des Baumes freuen, wenn sie die Früchte sehen, und sich aussöhnen mit euch. Seyd überzeugt, daß nur Eine Macht den verderblichen Uebeln der Zeit ihren Gang hemmen wird, — bessere Erziehung und ein offener Bund aller Guten untereinander. Das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium sieht einem rühmlichen Wettstreite entgegen, und freut sich, in euerm Stande täglich mehr treue Arbeiter im Dienste Gottes und der Menschheit kennen zu lernen.

Ja, suchet den Lohn eueres Gewissens, und der Beyfall des Landesfürsten, die Achtung und der Segen aller Redlichen im Lande wird auch zu Theil werden.*

München den 11ten Jänner 1803.

Von
Churfürstl. General-Schul- und Studien-Direktoriums wegen.

Freyherr von Fraunberg, der Studien- und Schulen-General-Direktor.

Schmid, Sekretär.

Beförderung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermöge gnädigsten Rescripts vom 12ten Jänner dieses Jahrs die durch den Tod des Kanonikus Deckelmann bey dem churfürstlichen hiesigen Chorstifte erledigte Präbende dem wohlverdienten Bücher-Censur-Kommißions-Rath, und Professor der Philosophie, Maximus Imhof, rücksichtlich seiner in solchem Fache sowohl dem öffentlichen Schulhause, als besonders auch persönlich der churfürstlichen Familie bisher geleisteten, und noch ferners zu leistenden nützlichen Dienste zu verleihen gnädigst geruhet.

München den 14ten Jänner 1803.

* Dieser Aufruf ist besonders abgedruckt, und wird den Geistlichen in der General-Landesdirektions-Kanzley unentgeltlich ausgetheilet.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen. Verfaßt München den 15ten Jänner 1803.

1803. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittels Preis. fl.	Weizen. Mittels Preis. kr.	Korn. Ganzer Schrannenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittels Preis. fl.	Korn. Mittels Preis. kr.	Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittels Preis. fl.	Gerste. Mittels Preis. kr.	Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittels Preis. fl.	Haber. Mittels Preis. kr.
1802.			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Dezemb.	2ten	Frontenhausen	41	41	27	30	14	14	19	45	41	41	14	30	9	9	7	—
Jän 1803	3	Pfarrkirchen	15	15	29	—	5	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	Reichenhall	21	12	33	50	19	2	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	Deggendorf	107	82	28	45	34	19	21	30	195	195	15	30	21	21	8	45
—	4	Dingolfing	56	56	27	30	13	13	22	15	98	98	15	30	30	30	8	24
—	4	Kämm	12	12	29	30	4	4	21	—	20	20	17	30	4	4	8	—
—	4	Frontenhausen	70	70	28	—	11	11	19	45	66	66	15	—	12	12	7	45
—	5	Schrobenhausen	12	12	32	—	18	18	24	15	9	9	17	20	20	18	7	15
—	5	Rosenheim	47	35	30	—	57	49	24	—	30	30	15	—	94	94	8	—
—	5	Vilshofen	83	71	30	30	50	45	22	30	60	40	15	45	6	6	6	—
—	5	Graenwelden	18	18	27	45	—	—	—	—	4	4	14	15	—	—	—	—
—	5	Neuburg	68	64	29	—	47	44	24	—	119	119	16	—	72	57	7	—
—	5	Neuenoetting	27	27	31	—	13	13	22	—	—	—	—	—	13	13	8	—
—	7	Landshut	300	230	30	—	110	90	23	—	112	102	16	—	87	77	8	—
—	7	Reichenhall	44	35	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	Rottalmünster	37	29	29	—	76	58	22	—	66	46	13	30	—	—	—	—
—	8	Aichach	102	82	30	30	210	158	23	30	221	191	16	20	101	101	7	30
—	8	Ingolstadt	139	120	28	—	36	20	23	20	64	64	16	15	52	52	8	—
—	8	Landsberg	247	165	29	50	117	32	25	—	444	423	16	30	56	56	7	30

—	8	=	Straubing	73	73	28	—	35	35	23	—	202	202	16	30	34	34	7	40
—	8	=	Rhain	15	10	31	—	30	30	23	30	30	30	16	30	5	5	7	20
—	8	=	Traunstein	221	189	31	30	195	192	23	—	84	28	15	—	250	240	7	40
—	8	=	Laufingen	258	218	24	15	43	40	22	40	216	212	14	30	33	33	6	48
—	8	=	Murnau	71	24	32	45	42	18	27	—	10	6	17	—	36	18	7	30
—	8	=	Amberg	18	18	28	20	—	—	—	—	11	11	20	—	3	3	10	30
—	10	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	68	61	26	30	11	11	21	50	139	139	17	48	196	154	8	20
—	10	=	Geisenfeld	56	49	27	—	17	16	23	—	8	8	16	—	13	13	7	40
—	11	=	München	504	—	—	—	383	—	—	—	201	—	—	—	23	—	—	—
—	11	=	Frontenhausen . . .	32	32	28	—	9	9	19	45	24	24	15	—	15	15	7	45
—	11	=	Schongau	5	5	31	48	3	3	27	12	49	49	17	—	8	8	8	20
—	11	=	Haag	80	80	30	—	45	37	23	—	94	94	16	—	129	129	7	30
—	12	=	Mamburg	6	6	28	—	4	3	22	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	=	Neuburg	65	51	28	—	48	38	23	—	313	313	16	—	62	59	7	—
—	13	=	Weilheim	4	4	32	—	49	47	26	—	54	54	17	30	6	6	8	30
—	13	=	Schrobenhausen . .	15	13	31	40	20	16	23	—	25	23	17	—	18	13	7	15
—	13	=	Erding	650	570	28	30	400	345	22	45	650	550	16	15	100	80	7	—
—	15	=	München	1554	1061	31	15	879	508	24	15	1315	1070	17	36	306	303	8	15
			Summa	5141	3640	—	—	3047	1970	—	—	4974	4461	—	—	1814	1663	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 238193 fl. 22 kr.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Mißbräuche bey den Gottesdiensten für Verstorbene betreffend.)

Verschiedene Pfarrer unterhalten den Mißbrauch, bey den Gottesdiensten für Verstorbene, oder sogenannten Besingnissen und Jahrtagen auf jenen Altären, wo der Abgang an Priestern die verlangte Anzahl Messen gleichzeitig zu lesen nicht verstattet, gleichwohl die Kerzen anzünden, und die Opfer-Teller aussetzen zu lassen, nur um das Opfer zu erhaschen, welches bey der wirklichen Messe zu reichen die Gewohnheit mit sich bringt.

Diese Art, auf Unkosten des unbetheiligten Gotteshauses sich Opfergeld zu erwerben, streitet mit der Würde des Ortes und mit dem Ansehen des Priesterstandes, giebt Veranlassung zum Spotte, welcher hier am wenigsten genährt werden soll, und erzeugt gehäßige Neben-Ideen des Eigennutzes, dessen Vorwurf der Relionslehrer beseitigen muß.

Die Anwendung dieses unedeln Kunstgriffes wird bey Vermeidung unerlaßbarer Strafen, für alle Fälle ohne Ausnahme verboten.

Alle Behörden haben dieses General-Verbot den sämtlichen Pfarrern auf dem gewöhnlichen Wege zu insinuiren, den Meßnern insbesondere alle Mitwirkung unter dem Beysatze, daß sie kein pfarrlicher Befehl gegen die Strafe schützen wird, zu untersagen, und die Uebertretungen der Pfarrer berichtlich anzuzeigen, jene der Meßner aber ohne weitere Rückfrage jedesmal auf der Stelle zu bestrafen.

München den 4ten Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Schmid, Sekretär.

(Das verbotwidrige Betteln betreffend.)

Die bestehenden Polizey-Verordnungen haben längst jede Betteley verboten, sie mag in dieser oder jener Forme erscheinen.

Dem ungeachtet war in jüngster Advent- und Weihnachtzeit mißfällig zu bemerken, daß eine Gesellschaft von Webern, auf dem Lande aber verschiedene Profeßionisten herumzogen, und Lieder von plumper Schreib- und Versart absangen. Dazu kamen auch Vorstellungen religiöser Gegenstände, insbesondere der Geburt des Menschen-Erlösers, welche zu erhaben sind, als daß man gleichgültig zusehen könnte, wenn sie an ungeeigneten Orten, von inkompetenten Subjekten aufgeführt, zum Deckmantel des Müßiggangs und niedriger Betteley mißbraucht, und ihre Würde und Ansehen beleidiget werden.

Die einschlägigen Polizey-Behörden erinnert man hiemit an ihre Pflicht, die Betteley aller Art, sie mag directe auftreten, oder indirecte sich einschleichen, — insbesondere aber derley religiöse Vorstellungen ohne Ausnahme mit Ernst zu unterdrücken, und sich außer persönlicher Verantwortlichkeit zu setzen.

München den 4ten Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Schmid, Sekretär.

(Die Bestrafung der entwichnen Landkapitulanten betreffend.)

In Folge höchster Entschließung vom 4ten dieses haben Seine Churfürstliche Durchlaucht sich bewogen gefunden, hinsichtlich derjenigen Landkapitulanten, welche, um sich der Auswahl zu entziehen, entweichen, es einsweil bey der eingeführten Vermögens-Konfiskation und Anstellung derselben zu achtjährigen Diensten im Betretungsfalle zu belassen, welches daher sämtlichen Jurisdiktions-Obrigkeiten der Darnachachtungs willen andurch kundgemacht wird. München den 10ten Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Mayer, Sekretär.

Churbaierisches Regierungsblatt.

IV. Stück. München, Mittwoch den 26. Jänner 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

An die im Mauthverbande begriffenen, und auch außer demselben liegenden churfürstlichen Mauthämter.

(Wegen Behandlung der neuaquirirten Lande in Zollsachen betreffend.)

In Folge höchsten Reſcripts vom 9ten Jänner dieses Jahrs sind die neuaquirirten Lande, welche bisher im Mauthverbande nicht begriffen waren, bis auf weitere ausdrückliche höchste Verfügung in Zollsachen, wie es bisher geschehen, als ausländisch zu behandeln. Sämtliche churfürstliche Mauthämter haben sich daher nach dieser höchsten Vorschrift zu achten, und von erwähnten neuen Unterthanen, wie vormals, die treffende Zollgebühren zu erholen, dann von dieser höchsten Verordnung die Inkorporationen in Kenntniß zu setzen, und sie zur gleichmäßigen Befolgung dessen bey Selbsthaftung anzuweisen.

München den 19ten Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

(Die künftige Beobachtung der baierischen Gesetze und Verordnungen zu Mühldorf betreffend.)

Nachdem die Stadt Mühldorf mit dem baierischen Staatskörper vereiniget worden ist; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 15ten Jänner dieses Jahrs gnädigst verordnet, daß zur gänzlichen Gleichstellung der Privatrechte, die in Baiern geltenden Gesetze und Verordnungen in allen bürgerlichen, peinlichen und Polizey-Angelegenheiten auch in Mühldorf angewendet und beoachtet werden sollen.

München den 21sten Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag

an nachstehende churfürstliche Kastenämter.

(Die Einsendung der Getreid-Vorraths-Anzeigen betreffend.)

Nachstehende churfürstliche Kastenämter haben in möglicher Bälde die Anzeigen, oder Umsturz-Libellen der auf den churfürstlichen Kästen bestehenden Korn- und Haber-Vorräthe anher gehorsamst einzusenden.

München den 19ten Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Kastenämter.

Abbach.
Abensberg.
Aichach.
Altmannstein.
Aybling.
Bernstein.
Dachau.
Deggendorf.
Dießenstein.
Diethfurth.
Dingolfing.
Eggenfelden.
Friedberg.
Griesbach.
Haag.
Julbach.
Kellheim.
Landau.
Landsberg.
Landshut.
Linden.
Mehring.
Mindelheim.
München, Hofkastenamt.
Natternberg.
Neuenoetting.
Neumarkt.
Osterhofen.
Rauchenlechsberg.
Reysbach.
Riedenburg.
Rosenheim.
Schwarzach.
Straubing.
Teysbach.
Türkheim.
Unterwittelsbach.
Wald.
Wasserburg.
Weilheim.
Weißenstein.
Winzer.
Wörth.
Wollnzach.

Auftrag
an sämtliche Städte und Märkte.

(Die Städt- und Märktischen Kirchen- und Bruderschafts-Rechnungen betreffend.)

Da nach der im 51sten Stücke des churfürstlichen Regierungsblatts Seite 890 findigen gnädigsten Verordnung vom 16ten Christmonats 1802 die Städt- und Märktischen Kirchen- und Bruderschafts-Rechnungen von jezt an nicht mehr unter der Oberaufsicht und Super-Revision der churfürstlichen General-Landesdirektion, sondern unter jener des hiesig churfürstlichen Kirchen-Administrations-Raths zu stehen haben, so erhalten sämtliche Städte und Märkte hiemit den gnädigsten Auftrag, die für das Jahr 1802 herzustellenden Kirchen-Meß-Stiftungs- und Bruderschafts-Rechnungen (die übrige Säkular-Stiftungs-Rechnungen von Spitälern, Leprosenhäusern, so andern derley zur Polizey geeigneten Gegenständen bleiben wie bisher bey der Super-Revision der churfürstlichen General-Landesdirektion) zum gedacht churfürstlichen Kirchen-Administrations-Rath gehorsamst einzubefördern, und zugleich die erhaltenen dießseitigen Bedenken über die pro 1801 verfaßten Kirchen-Messen-Stiftungs- und Bruderschafts-Rechnungen sonderbar abzuschreiben, dann mit den schuldig gehorsamsten Erläuterungen eben dahin zum künftig nöthigen Gebrauche und der Verbescheidungswillen einzusenden.

München den 19ten Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Auftrag.

(Die rückständigen bescheinigten Dezimations-Anzeigen von den Kirchen ꝛc. vom Jahre 1802 betr.)

Nachstehende churfürstliche Behörden werden beauftragt, der geschehenen Verordnung gemäß die bescheinigten einfachen Anzeigen über die zu den betreffenden Kollektations-Behörden pro anno 1802 berichtigten Staatsbeyträge von den denselben anvertrauten sowohl, als inkorporirten Gotteshäusern, sub termino acht Tagen anher pro legitimatione um so verläßiger einzusenden, als außer dessen ohne weiters ein eigener Kanzley-Both auf Kosten der Säumigen abgeordnet werden wird.

München den 19ten Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Aichach, Landgericht.
Donauwörth, Stadtmagistrat.

Digitized by Google

Ingolstadt, Herzogkastenamt wegen der Landgerichte Oetting, Gerolsing, Rösching und Stamham.
Landsberg, Landgericht.
Moosburg, Landgericht.
München, Stadtmagistrat.
Vohburg, Landgericht.
Wolfrathshausen, Landgericht.
Ering, gefreytes Herrschaftsgericht.

Auftrag
an die betreffendenden Obrigkeiten.

(Die aus den Kriegsdiensten entwichene churbaierische Landeskinder betreffend.)

Die betreffenden Obrigkeiten haben gegen die in nachfolgender Liste benannten entwichenen baierischen Landeskinder sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögenn nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren. München den 21sten Jänner 1803.

Churfürstliches General-Landesdirektions-Präsidium.
Freyherr von Weichs, Präsident.

Verzeichniß
der von nachstehenden Regimentern, im Monate November 1802 entwichenen, und in Listen ausgeführten churbaierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.	Desertions-Tage.
Preysing.	Gemeiner Joh. Gallmaier	Hausbach.	Abensberg.	Bauer.	—	—	8ten Novemb.
Salern.	Jos. Klausner.	Trautenhofen.	Aibling.	Musikant.	—	—	27sten Oktob.
Leib-Regiment.	Jos. Wagner.	Fischbachau.	Detto.	Bauer.	—	—	6ten Novemb.
Salern.	Geo. Weinhard.	Dettendorf.	Detto.	Vagant.	—	—	im Urlaub.
Artillerie.	Felix Mahl.	Burghausen.		Artillerie Gefreyter.	—	—	27sten ejusd.
Vakant Weichs.	Wolfg. Mäckel.	Walding der Herrschaft Runding.	Cham.	Herbergsleute.	—	—	16ten ejusd.
Salern.	Anton Schartel.	Olching.	Dachau.	Taglöhner.	—	—	21sten ejusd.
Junker.	Korporal Franz Seitz.	Deggendorf.		Chirurgus.	319	50	5ten ejusd.
Leib-Regiment.	Gemeiner Jos. Baroner.	Rettenbach.	Deggendorf.	Schullehrer.	—	—	18ten ejusd.
Churprinz.	Jos. Brückner.	Than.	Eggenfelden.	Taglöhner.	—	—	19ten ejusd.
Tarie Dragoner	Michael Grill.	Herrschaft Ering.		Schiffmann.	—	—	24. Novemb.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.	Desertions-Tage.
Churprinz.	Gemeiner Andr. Huber.	Auf einem Einödhofe unweit Steinkirchen.	Erding.	Soldat.	--	—	28. Novemb.
Leib-Regiment	Georg Haneder.	Grafschaft Falley.		Bauer.	—	—	26. ejusdem.
Herzog Pius.	Joh. Ueberreiter	Gerau.	Griesbach.	Gerichts Dieners Knecht.	—	—	29. Oktober.
Detto.	Kaspar Kugler.	Gögging.	Detto.	Taglohner.	—	—	23. Novemb.
Vakant Weichs.	Jakob Kobel.	Dinzling.	Kellheim.	Häusler.	—	—	4ten ejusdem.
Herzog Pius.	Andr. Heindl.	Lenzhofen.	Krayburg.	Taglohner.	—	—	31. Oktober.
Salern.	Thomas Auer.	Pulling.	Krandsberg.	Maurer.	—	—	im Urlaub.
Vakant Weichs.	Georg Kokel.	Aus der Lam.	Kötzting.	Hirt.	—	—	1. November.
Detto.	Georg Grosel.	Rittsteig.	Kötzting.	Bauer.	—	—	im Urlaub.
Fugger Chevaux legers.	Gottlieb Mayer.	Haus.	Detto.	Riemer.	—	—	1. November.
Salern.	Joh. Leiß.	Landshut.		Verwalter.	—	—	6. ejusdem.
Artillerie.	Thomas Ostermaier.	Detto.		Nadler.	—	—	28. Novemb.
Taxis Dragoner	Georg Wirth.	Hagn.	Detto.	Schneider.	—	—	24. ejusdem.
Vakant Weichs	Andr. Haimerl.	Hunderdorf.	Mitterfels.	Taglöhner.	—	—	22. ejusdem.
Fugger Chevaux legers.	Jos. Bechtold.	München.		Bedienter.	—	—	21. ejusdem.
Detto.	Gefreyter Andr. Gabstel.	Detto.		Strumpfwirker.	—	—	eodem.
Artillerie.	Gemeiner Ant. Schillinger	Detto.		Filetstricker.	—	—	27. ejusdem.
Vakant Weichs.	Mich. Braun.	Thann.	Neuenoetting.	Taglöhner	15	—	24. ejusdem.
Detto.	Jos. Wismayr.	Wiesesing.	Osterhofen.	Detto.	100	—	28. ejusdem.
Minucci Cuiraſſier.	Johann Rauch jun.	Schneldorf.	Detto.	Bauer.	—	—	5. ejusdem.
Leib-Regiment.	Kollm. Firnkäs.	Gambach.	Pfaffenhofen.	Detto.	—	—	8. Oktober.
Artillerie.	Alex. Hacker.	Triftern.	Pfarrkirchen.	Branntweiner	—	—	8. November.
Detto.	Sebastian Brüderl.	Gemertshausen.	Schrobenhausen.	Polizeydiener.	—	—	2. ejusdem.
Leib-Regiment.	Max Bruckbachner.	Holzbach.	Schrobenhausen.	———	—	—	24. Oktober.

Digitized by Google

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.	Desertions-Tage.
Salern.	Gemeiner Kaspar Riedmayer.	Epping.	Schwaben.	Schuhmacher.	—	—	23. Oktober.
Detto.	Joh. Fuchs.	Niedereichung.	Detto.	Taglöhner.	—	—	27. ejusdem.
Preysing.	Mathias Schützenmayer.	Meyerfelden.	Stadtambof.	½tel Gütler.	—	—	13. ejusdem.
Vakant Werchs.	Seb. Nothaft.	Steinach.	Straubing.	Pechler.	—	—	im Urlaub.
Detto.	Georg Schmid.	Beruried.	Detto.	Taglöhner.	—	—	1. November.
Detto.	Stephan Heilinger.	Stadt Straubing.		Metzger-Knecht.	—	—	15. ejusdem.
Minucci Cuiras.	Ferd. Kortler.	Stadt Traunstein.		Drechsler.	—	—	2. ejusdem.
Herzog Pius.	Wolfg. Hackel.	Schwarzdorf.	Viechtach.	Tagwerker.	—	—	1. ejusdem.
Taxis Dragoner.	Jakob Moser.	Unter-Viechtach.	Detto.	Oeldrucker.	—	—	9. ejusdem.
Preysing.	Mart. Schötz.	Nahmering.	Vilshofen.	Bauer.	—	—	22. ejusdem.
Churprinz.	Kasp. Trumer.	Haydhausen.	Wolfertshausen.	Wurzelgraber.	—	—	12. ejusdem.
Salern.	Joh. Wegmann.	Reichenkamm.	Detto.	Bauer.	—	—	21. November.

Auftrag an alle Mauthämter.

(Die Erholung des Weg- und Brückengelds betr.)

Durch die wegen Erholung des Brücken- und Weggeldes sub dato 22sten Dezember vorigen Jahrs erlassene Verordnung sind zwar sämtliche Mauthämter auf das bestimmteste angewiesen worden, nur allein die hierinn benannten Individuen frey paßiren zu lassen, dagegen aber von jedem andern ohne Unterschied das treffende Brücken- und Weggeld zu erholen.

Indessen ersieht man aus mehrern wegen diesen Gegenstand eingekommenen Anfragsberichten, daß, ungeachtet obiger Verordnung, einige Aemter in der irrigen Meinung gewesen, als wären die inländischen Bothen und Landkutschen, welche die Landesgränze übertreten, oder solche Personen, die churfürstliche Gelder oder Amts-Papiere zu liefern haben, dann in churfürstlichen Geschäften reisende Kommissärs und andere Civil- und Militär-Offizianten von Entrichtung des Brücken- und Chaussee-Geldes ausgenommen.

Da nun alle diese keine Befreyung genieſsen, werden sämtliche Mauthämter hiemit nochmals auf die sub dato 22sten Dezember vorigen Jahrs erlassene Verordnung angewiesen, und denselben aufgetragen, Niemand frey paßiren zu lassen, als die in obiger Verordnung namentlich benannten Individuen. Hievon haben die Aemter ihre inkorporirte Beyämter, dann die

Brücken-Zollner in Kenntniß zu ſetzen, und ſie zur gleichmäßigen Befolgung deſſen anzuweiſen.

München den 19ten Jänner 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Ueberreiter, Sekretär.

Aufforderung

an die churfürſtl. Landgerichte und Aemter.

(Die Anzeigen der fiskaliſchen Streitigkeiten mit den ſtändiſchen Klöſtern betreffend.)

Diejenigen churfürſtlichen Landgerichte und Aemter, welche den höchſten Aufträgen wegen Einbeförderung der Anzeigen über die Streitigkeiten des Fiskus mit den ſtändiſchen Klöſtern vom 11ten November und 29ſten Dezember verfloſſenen Jahres noch nicht ſchuldigſte Folge geleiſtet haben, werden hiemit aufgefordert, dieſe Anzeigen binnen acht Tagen vom heutigen Datum an gerechnet, bey Vermeidung eigener Bothen auf der Säumenden Koſten einzubefördern.

München den 21ſten Jänner 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Lizent. Reger.

Auftrag

an ſämtliche churfürſtliche Landgerichte und Aemter.

(Die Einſendung der Anzeigen über die Aktiv- und Paßiv-Kapitalien der ſtändiſchen Klöſter betr.)

Der unterm 20ſten November verfloſſenen Jahres im XLVII. Stücke des Regierungsblatts erlaſſenen gnädigſten Weiſung zu Folge erhalten ſämtliche churfürſtliche Landgerichte und Aemter hiemit den nochmaligen Auftrag, die Anzeigen derjenigen Unterthanen, welche ſich rückſichtlich ihrer Kapitalsfoderungen an den ſtändiſchen Klöſtern in Baiern, oder wegen zum Klostervermögen gehörigen, und in Handen habenden Aktiv-Kapitalien bey ſelben gemeldet haben, in Zeit von acht Tagen einzubefördern.

München den 21ſten Jänner 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Lizent. Reger.

Auftrag

an die geſamten churfürſtlichen Langerichte in Baiern.

(Die Beytreibung der den ſtändiſchen Klöſtern in Baiern gehörigen Geld- und Natural-Ausſtände bey ihren und unter landgerichtiſcher Jurisdiktion liegenden Grundunterthanen betreffend.)

Es iſt zu zweckmäßiger Erhaltung der Kloſter-Oekonomie weſentlich nothwendig, daß ſelben zu den bey ihren Grundunterthanen zu fodern habenden Geld- und Natural-Ausſtänden möglichſt geholfen werde.

Sämtliche churfürſtliche Landgerichte in Baiern, in deren Bezirke einige Grundunterthanen ſtändiſcher Klöſter liegen, erhalten daher hiemit den ernſtlichſten Auftrag, auf Anzeige der churfürſtlichen Kloſter-Kontroll-Beamten derley liquide Geld- und Natural-Ausſtände ſogleich exekutive möglichſt beyzutreiben, und hiedurch alle fernere Beſchwerden der Art, die gegen die ſäumigen Beamten ſchärfeſt geahndet werden würden, für immer zu beſeitigen.

München den 23ſten Jänner 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Lizent. Reger.

Bekanntmachungen.

(Die Flintensteinfabrike zu Burglengenfeld im Neuburgischen betreffend.)

Bis zum Anfange des lezten französischen Kriegs hat sich Baiern allein mit französischen Flintensteinen versehen. Da im Laufe desselben deren Ausfuhr aus Frankreich verboten worden, ist man durch den Drang der Umstände veranlaßt worden, die bisher vernachläßigte Aufsuchung inländischer Flintensteine vorzunehmen.

Man entdeckte selbe von vorzüglicher Eigenschaft bey Burglengenfeld im Neuburgischen, und fieng in erwähnter Stadt deren Spaltung, und Bearbeitung im Großen an.

Am 9ten August 1794 wurde die Qualität dieser Flintensteine, und ihr Verhältniß gegen ausländische in Gegenwart hiesiger churfürstl. Kommandantschaft geprüft.

Man feuerte mit ausländischen Flintensteinen 1325 mal.

Davon haben versagt 534.

Sind zersprungen 6.

Mit inländischen wurde gefeuert 2548 mal.

Davon versagten 360.

Sind zersprungen 2.

In dieser öffentlich auf hiesiger Schießstätte vorgenommenen Prüfung zeigte sich, daß die inländischen Flintensteine an Güte und Feuerergiebigkeit dann am mindern Abnutzen der Batterien (wenn sie in Rücksicht auf den Stein die erforderliche verhaltnißmaßige Härtung haben) und endlich an Dauerhaftigkeit, vor allen ausländischen, den Vorzug behauptet haben.

Man hat bisher gegen diese Steine das Vorurtheil gehabt, daß die Batterien von ihnen zu sehr angegriffen werden, und aus dieser Ursache die französische vorgezogen.

Allein der ganze Aufschluß liegt darin, daß die französischen Flintensteine viel weicher, eben darum aber viel weniger feuerergiebig, und dem Zerspringen mehr unterworfen sind; die Burglengenfeldsche hingegen fester, mehr feuergebend, und dem Zerspringen nicht so sehr ausgesezt sind.

Wenn daher die Batterie im Verhältniße auf den Burglengenfeldschen Stein gehärtet wird, welches jedem Feuerarbeiter, der nach Bedürfniß den Stahl härter und weicher zu machen weiß, eine leichte Sache ist, wird hiedurch der den inländischen Flintensteinen gemachte Vorwurf ganz beseitigt, und jeder, der sich dieser einfachen Maaßregel bedienen wird, kann sich in der Folge von der vorzüglichen Güte dieser Steine selbst überzeugen.

Indem man dieses zur Kenntniß des Publikums bringt, wird dasselbe auch von den, in Absicht auf ihre Güte, vorzüglich geringen Preisen dieser Steine hiebey benachrichtigt.

Preise der Flintensteine bey der Fabrike zu Burglengenfeld.

Erste Gattung.

1te	Sorte	Militär-Musqueten Steine das Tausend	9 fl.
2te	—	Flinten- und Militär-Pistolen-Steine	7 —
3te	—	Stutzen- und kleine Pistolen-Steine	3 —

Zweyte Gattung.

1te	Sorte	Militär-Musqueten-Steine das Tausend	5 fl.
2te	—	Flinten- und Militär-Pistolen-Steine	4 —
3te	—	Stutzen- und kleine Pistolen-Steine	2 —

Dritte Gattung.

Ordinäre Feuersteine das Tausend . . . 2 fl.

München den 7ten Jäner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

(Die Kuhpocken-Impfung betreffend.)

Seit dem man auch in ganz Baiern, und vorzüglich hier in München die Wohlthat der Kuhpocken-Impfung allenthalben mit dem besten Erfolge, so wie im Auslande eingeführt hat, verbreitete sich schon öfter das falsche Gerücht, daß solche Individuen, welche die wahren Kuhpocken

überstanden haben, nachher doch wieder von den wahren Kindsblattern wären überfallen worden.

Die churfürstliche General-Landesdirektion ließ immer die ihr bekannt gemachten Individuen durch die hiesige Sanitäts-Räthe aufs genaueste untersuchen, wobey sich ergab, daß der Ausschlag, der nach überstandenen Kuhpocken sich zeigte, und den man für wahre Kindsblattern ausgab, entweder der gleich die ersten Wochen auf die wahren Schutzblattern hie und da folgende sogenannte Kuhpocken-Ausschlag, oder die mehr gewöhnlichen Wasser- oder Schaaf-Blattern, welche von jeher die Kinder, und auch einige Erwachsene vor- oder nach den wahren Blattern bekamen, oder die Masern, die sogenannten Kindsflecken (morbilli) oder die Nesselsucht, oder das Blasenrothlauf, oder gar die Krätze (Scabies) und Flechten oder sogenannten Zitrachen (Herpes) waren. Der leztere Fall ereignete sich erst noch vor etlichen Wochen bey einem 32jährigen Fräulein, welches zu Anfang des vergangenen Sommers die wahren Kuhpocken recht gut überstanden hatte, darauf aber im Monate Dezember 1802 einen Ausschlag bekam, den man in der ganzen Stadt für wahre Kindsblattern ausschrie. —

Die churfürstliche Sanitäts-Räthe Deggl und Graf fanden bey der Untersuchung statt der wahren Kindsblattern einen sehr starken Krätzen- und Flechtenausschlag.

Welches, man dem Publikum hiemit zur Nachricht und Beruhigung mittheilet.

München den 10ten Janner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Mayr, Sekretär.

(Eine Schmähschrift des Christian August Grafen von und zu Königsfeld betreffend.)

Nachfolgender Beschluß des churfürstlichen Hofgerichts in München, welcher von der höchsten Stelle genehmiget worden ist, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 13ten Wintermonats 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Hofgerichts-Beschluß.

Dem Christian August, Grafen von und zu Königsfeld, ist die unterm 1sten May, und praes. 13ten August dieses Jahrs zur höchsten Stelle überreichte, und unterm praes. 25sten August dieses Jahrs von dort anher geschlossene gedruckte Vorstellung unter dem Titel: „Unterthänigst gehorsamste Vorstellung und rechtsdringlichste Bitte an „Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern, „Maximilian IV. — von Christian August Joseph Reichsgrafen von und zu Königsfeld auf Zaitzkofen und alten Eglofsheim ꝛc. qua Primogenitur „Erbfolger des alten Familie-Fideikommiß und „specialiter per testamentum berufenen Universal-„Erbe im neuen Fideikommiß wie coin allodio „dessen am 24sten Dezember 1785 verstorbenen „Oheims, Christian Johann August Reichsgrafen „von Königsfeld — um Separirung und specifizirliche Judicial-Ausweisung des alten Familien-„Fideikommiß — dann Herstellung des ächten „und effektiven neuen Fideikommiß und Allodial-„Erbsmassä-Status ꝛc. sammt Beylagen.„ wegen der gegen das churfürstliche Revisorium und den churfürstlichen Hofrath darinn enthaltenen Beleidigungen, und aufgestellten ganz unächt, und aktenwidrigen ihm bereits verwiesenen Behauptungen, zu seiner gebührenden Bestrafung zerrissen, mit der ernstlichen Bedrohung zurück zu schließen, daß man ihm in einem ferneren derley Wiederbetretungsfalle ohne weiters mit Personalarrest bestrafen würde.

München den 24sten Dezember 1802.

Churfürstliches Hofgericht.

Graf von Arco, Vizepräsident.

Joseph Piendl,
wirklicher Rath und Sekretär.

Churbaierisches Regierungsblatt.

V. Stück. München, Mittwoch den 2. Februar 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Das verbotwidrige Beerdigen der Leichen in den Kirchen und deren Grüfte betreffend.)

Die Schädlichkeit der Leichen-Beerdigung in Kirchen ist längstens erwiesen, und allgemein anerkannt, auch zum Theile in hiesiger Haupt- und Residenzstadt abgestellt worden. Nur auf dem Lande herrscht dieser polizeywidrige Unfug noch, wodurch die eingeschlossene Luft in den Kirchen mittels fauler Ausdünstungen der im trockenen Boden langsam verwesenden Körper angesteckt wird.

Es ergehet demnach das allgemeine Verbot an alle Behörden und Pfarrer, daß sie von nun an keine Beerdigung irgend einer Leiche in den Kirchen und deren Grüften mehr gestatten, sondern dieselben durchgehends in die gemeinen Kirchhöfe verfügen sollen.

Hier versteht es sich von selbst, daß keine Ausnahme statt finde, sondern alle Verstorbene, ohne Unterschied des Standes, Geistliche, wie Weltliche, von welcher Würde und Ansehen sie auch seyn mögen, gleichgehalten, und auf den Leichenäckern unter offenem Himmel zu begraben sind.

Wer von nun an zuwider handelt, hat nicht nur verfängliche Strafen, sondern auch die Ausgrabung und Versetzung des todten Körpers in den gesezlichen Begräbnißort auf seine Unkosten unfehlbar zu gewärtigen.

Die Polizey-Behörden haben diese Verordnung den Pfarrern auf gewöhnliche Weise schleunigst zu insinuiren, über die Befolgung zu wachen, die Subalternen ebenfalls hierauf anzuweisen, und keinen allenfallsigen Uebertretungsfall zu übersehen, sondern bey Selbsthaftung berichtlich anzuzeigen, die mitwirkenden Subalternen aber auf der Stelle ohne Rückfrage empfindlich zu bestrafen.

München den 28sten Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Landgerichte, Kassa-Kasten-Forst-Bräu- und Salzämter.

(Wegen Gratialienbezug der Klöster betreffend.)

Durch den im zehnten Stücke des vorjährigen Regierungsblattes enthaltenen Auftrag vom 3ten März vorigen Jahrs, sind sämtliche churfürstliche Landgerichte, Kassa-Kasten-Forst-Bräu- und Salzämter verständigt worden, daß von geistlichen Fundationen, Meritorien und Gratialien, ohne eine besonders erlassene ausdrückliche Anschaffung weder an in- noch ausländische Klöster, bey Selbersatze, das Mindeste verabfolget werden dürfe. —

Diese Verordnung wird für gegenwärtiges Jahr nach seinem ganzen Innhalte erneuert, und sämtliche obgenannte Aemter empfangen den wiederholten Auftrag, von den bisher verreichten geistlichen Fundationen, Meritorien und Gratialien, ohne erfolgende ausdrückliche Anschaffung, bey Selbstersatze, nicht das Mindeste für gegenwärtiges Jahr verabfolgen zu lassen.

München den 24sten Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Horwath, Sekretär.

Jänner.	15ten	Kranburg	54	54	30	—	43	43	22	—	61	61	15	—	14	14	7	45
——	17	Pfarrkirchen . . .	1	1	28	—	20	20	19	30	1	1	14	—	—	—	—	—
——	17	Reichenhall	20	20	33	20	15	—	—	—	20	20	16	—	—	—	—	—
——	18	Deggendorf . . .	67	49	28	50	35	14	24	—	235	207	16	24	11	2	8	45
——	19	Wasserburg	6	6	31	30	15	15	23	30	—	—	—	—	27	27	7	24
——	19	Eggenfelden . . .	8	8	29	—	7	7	21	—	18	18	14	30	—	—	—	—
——	19	Neuenoetting . . .	8	8	31	—	29	29	23	—	—	—	—	—	16	16	8	10
——	19	Vilshofen	340	260	29	—	60	40	22	—	100	50	15	45	8	8	7	15
——	19	Neuburg	39	39	28	—	45	45	23	—	268	258	16	—	41	41	7	—
——	20	Schrobenhausen . .	24	21	32	—	32	3	23	30	20	20	16	40	40	33	6	30
——	20	Friedberg	10	9	32	30	48	32	23	—	36	36	17	15	39	35	8	—
——	20	Rosenheim	73	55	31	—	70	52	25	—	21	21	16	—	71	69	8	—
——	20	Kamm	12	12	29	—	4	4	22	—	5	5	17	30	4	4	8	—
——	21	Landshut	200	195	30	—	49	49	22	—	70	70	16	—	40	3	7	30
——	21	Reichenhall	34	34	33	—	19	—	—	—	5	5	16	30	—	—	—	—
——	21	Rottalmünster . . .	38	38	29	—	76	76	21	30	49	49	14	—	—	—	—	—
——	22	Aichach	81	69	29	30	128	128	23	—	118	93	17	15	101	94	7	30
——	22	Landsberg	233	134	28	50	108	49	23	—	450	320	17	—	60	49	7	20
——	22	Traunstein	310	293	31	30	307	307	23	—	123	87	15	—	319	309	7	40

	22 =	Straubing	97	97	28	—	24	24	23	—	178	178	16	30	50	50	8	12
	22 =	Rhain	20	5	29	30	15	15	21	30	45	45	16	40	8	8	7	10
	22 =	Ingolstadt	189	152	26	45	57	57	23	—	122	122	16	40	47	47	8	10
	22 =	Lauingen	329	185	22	50	63	51	21	45	311	269	14	45	117	106	6	48
	22 =	Amberg	—	—	—	—	24	24	23	20	47	47	20	—	13	13	9	45
	22 =	Murnau	63	23	32	45	41	22	26	45	6	6	17	30	25	7	7	45
	24 =	Pfaffenhofen . . .	63	57	30	—	94	86	24	—	59	53	17	—	79	79	7	—
	24 =	Geisenfeld	45	27	27	—	6	6	23	—	6	6	16	—	11	11	7	30
	24 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	83	6	26	—	45	45	23	—	139	125	17	45	169	138	8	20
	25 =	München	536	—	—	—	214	—	—	—	249	—	—	—	10	—	—	—
	25 =	Haag	83	82	30	—	19	12	22	30	226	218	16	20	83	83	7	30
	25 =	Schongau	3	3	31	36	3	3	25	48	39	39	17	—	18	18	8	15
	26 =	Mainburg	1	1	29	30	2	2	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	26 =	Neuburg	69	55	27	30	34	28	23	—	200	200	16	30	42	42	7	10
	27 =	Weilheim	35	17	31	30	46	46	25	—	78	71	17	45	9	9	8	—
	27 =	Friedberg	17	8	30	30	49	20	22	30	124	116	16	30	32	28	8	—
	27 =	Schrobenhausen . .	30	25	31	—	28	28	23	—	20	20	17	12	23	20	7	10
	27 =	Erding	450	410	29	30	350	310	23	45	640	615	16	45	110	100	7	—
	29 =	München	1278	915	31	—	867	800	25	—	1675	1479	17	36	312	301	8	24
		Summa	1949	3435	—	—	3091	2528	—	—	5764	4930	—	—	1949	1787	—	—

Auftrag

an die churfürstliche Untermarsch-Kommissariate in Baiern.

(Strassen-Rekompens pro 1801 et 1802 betreff.)

Diejenige churfürstl. Untermarsch-Kommissariate, welchen der treffende Strassen-Rekompens für 1801 und 1802, dann der den Gemeinden bewilligte Zehrungs-Beytrag für die durch allgemeine Konkurrenz geschehene Strassen-Reparation noch nicht angewiesen worden, haben solches, jedoch jedes in einem besondern Berichte, anher anzuzeigen.

München den 26sten Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eblch, Sekretär.

Beförderungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 4ten dieses Monats die Expeditur des General-Schul- und Studien-Direktoriums von jener des Kirchen- und milden Stiftungs-Administrations-Raths zu trennen gnädigst beschlossen, und selbe dem bisherigen Expeditors-Gehilfen, Joh. Nepomuck Schmid, provisorisch zu übertragen, auch diesem den Karakter eines Sekretärs zu verleihen gnädigst geruht.

München den 26sten Jänner 1803.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 16ten dieses Monats den Kanonikus, Klemens Baader, in Freysing, zum Schulen- und Studien-Kommissär gnädigst zu ernennen geruht.

München den 27sten Jänner 1803.

Vermög gnädigsten Rescripts vom 30sten Jänners haben Seine Churfürstliche Durchlaucht die im Landgerichte Vohburg erledigte Pfarren Oberdolling dem wohlverdienten Pfarrer Kumpf von Gundamerid * zu verleihen gnädigst geruhet.

München den 31sten Jänner 1803.

* Siehe Regierungsblatt 1802. 52stes Stück, Seite 920 — 921.

Patriziats-Ertheilung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 22sten Jänner dieses Jahrs Höchstdero Bücherzensur-Spezial-Kommißions-Rath, Professor der Philosophie, und Kanonikus Höchstdero hiesigen Chorstifts, Maximus Imhof, rücksichtlich seiner geleisteten nüzlichen Dienste, und deren Fortsetzung, das Münchner Patriziat, Tax- und Siegelfrey in einem demselben zugefertigten Diplom gnädigst zu ertheilen geruht.

München den 27sten Jänner 1803.

Bekanntmachungen.

(Die hiesigen Nestler betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 15ten Jänner dieses Jahrs anädigst verordnet, daß nach dem Antrage Höchstdero General-Landesdirektion den hiesigen Nestlern in Gemäßheit der Polizey-Ordnung, und Höchstdero Verordnung vom 20sten Februar vorigen Jahrs unverwehrt seyn solle, auch ein anderes Handwerk, dessen sie kündig sind, Säcklerarbeit, oder Weißgärberey zu betreiben; sie mögen der einen, oder der andern Zunft beytreten, so sind sie von den sonstigen Handwerkserfordernissen, der Lehrjahre und Wanderschaft, zu dispensiren.

München den 24sten Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider, Sekretär.

(Das Landgericht Türkheim betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben unterm 14ten dieses Monats gnädigst beschlossen, daß das Landgericht Türkheim, welches sich weit mehr der schwäbischen, als der churfürstlich-baierischen Verfassung annähert, gleichfalls mit Höchstdero schwäbischen Provinz vereint, und den dortigen Verwaltungs- und Justizstellen untergeben seyn solle.

München den 28sten Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Churbaierisches Regierungsblatt.

VI. Stück. München, Mittwoch den 9. Februar 1803.

Höchst = landesherrliche Verordnung.

(Die Einrichtung der Pfarr = Matrikeln betreff.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben sich von der Nothwendigkeit überzeugt, bey den Pfarr = Matrikeln eine andere Einrichtung zu treffen, indem Höchstselbe bereits mit Bedauern gesehen haben, daß die größten Unordnungen in den meisten Tauf = Traunngs = und Sterb = Matrikeln, besonders der Oberpfalz, herrschen, daß viele derselben bey den, in genanntem Lande vorgegangenen Religions = Revolutionen, in den hußitischen Einfällen, in Kriegen und feindlichen Occupationen, und in den fast unzähligen Feuersbrünsten zernichtet, an einigen Orten aber nicht einmal die Gebohrnen, Getrauten und Gestorbenen eingeschrieben, und von einigen Pfarrern gar keine Matrikeln mehrere Jahre lang gehalten worden sind. Man wurde daher öfters gezwungen, diese Lücken auf gerades wohl auszufüllen, Zeugen über Leben und Tod der Menschen zu verhören, und an den meisten Stellen mit den zweydeutigen Ausdrücken „soll an diesem oder jenem Tage gebohren, oder aus der Welt gerufen worden seyn", die Fehlrubriken zu legalisiren. Man hat also von unsichern Aussagen der Verwandten und unverständigen Landleuten, und sehr oft von den eben so gearteten Ortsbewohnern die eben so unsichern Proben kopiren müssen.

Mancher Pfarrer hat die Matrikeln nach seiner Laune eingerichtet, selten die wesentlichen Erfodernisse angemerkt, nirgends die Gleichförmigkeit, nicht einmal die chronologische Rechnung der darinn vorkommenden Fälle beobachtet, und sehr oft die Einschreibungen von den Gesellenpriestern, Operarien und Meßnern ohne Form, sogar auf die unschicklichste Art durch Abkürzungen der Worte, oder durch unleserliche Charaktere, bald in lateinischer, und bald in teutscher Sprache vornehmen lassen. Man konnte häufige Korrektionen und widersprechende Zusätze lesen. Sehr oft ist es geschehen, daß die Dinte ihre Kraft verloren, und den Worten die Deutlichkeit oder gar den Sinn versagt hat.

Es schlug sich noch ein anderes, und fast durch allgemeines Herkommen sanctionirtes Gebrechen dazu, daß nämlich nicht von der Stunde der Geburt, nicht einmal von dem Tage derselben, sondern uur von dem Taufstage der Anfang des Lebens eingeschrieben wurde. Wie oft aber hat sich ergeben, daß die Kinder schon am vorhergegangenen Tage gebohren waren, und wegen einbrechender Nacht, oder wegen eines andern Hindernißes nicht gleich zur Taufe gebracht werden konnten, in gebirgigten Gegenden, besonders zur Winterszeit mehrere Tage lang die Taufe nicht erhielten, und die Reisenden und Vaganten längere Zeit ihre ungetauften Kinder herumschleppten. Daher das Alter solcher Kinder aus den Taufmatrikeln mit Zuverläßigkeit nicht zu ermessen war. Bey Zwillingen und Drillingen ist die Vorgeburt nicht angezeigt worden.

Wenn Jemand in einer Pfarrey starb, und in einer andern begraben wurde, schrieb nur

der leztere Pfarrer den Tag der Sepultur ein. Nach Jahren wurde der Sterbtag vergessen, die Verwandten, die manchmal in andern Pfarreyen, oder gar in fremden Orten wohnten, und denen es um die Frage der Sterbstunde zu thun war, fanden in dem Sepulturs-Buche keinen Aufschluß; folglich mußte man vermuthen, daß der befragliche Mensch, der vielleicht schon mehrere Tage vor seiner Beerdigung tod war, etwa am Tage vor solcher verschieden seyn möge. So konnte man auch bey den übrigen Gestorbenen nur den Tag der Sepultur aus dem Todtenregister entnehmen. Bey dem Hinscheiden der gebährenden Mütter und ihrer Kinder ist die Anmerkung, welches von ihnen früher gestorben ist, unterblieben, und so konnte man in Streitigkeiten über Erbschaftsfälle nicht wissen, ob das Kind die Mutter, oder diese jenes zu erben habe, welcher Unterschied doch wesentliche Folgen in den Rechten hat.

Bey diesen und mehr andern über die Pfarr-Matrikeln angestellten Reflexionen läßt sich von selbst erwägen, wie traurig das Verhältniß jeder Menschenklasse, vorzüglich des gemeinen Bürgers, und am meisten des fast ganz mißkannten Landvolks, welches insgemein seine Abstufung nur so weit, als das Gefühl und persönliche Denken reicht, erzählen, und darüber nur mit abgebrochenen Worten sich erklären kann, bisher gewesen ist.

Wie weit diese Mißkenntniß der eigenen Familien die Nation in vielen Rücksichten beschädiget, wie sehr der Zweifel über Herkunft und Stammreichung der Landesbewohner die Geschichte des Landes, und den Verband der Nation unter sich selbst gelähmet habe, da gleichsam in jeder einzelnen Familie eine eigene Scheidewand zwischen den Stamms-Verwandten aufgeführet ist, und wie sehr überhaupt das Volk dem Verdachte preis gegeben worden, als wenn es ohne fixe Stellen herumgeirrt, oder wie Sclaven seiner Existenz sich geschämt hätte, darüber liegen die Beweise in Thatsachen, die allgemein bekannt sind.

Diese bisherigen Unordnungen, die dem Lande sehr drückend gewesen, und die Gefahren, in welche die churfürstlichen Unterthanen in der Folge noch ferners gestürzt werden können, würden eine längere Nachgiebigkeit gegen jede Widerstrebung unverzeihlich machen.

Die höchst-landesfürstliche Sorge besteht demnach unabänderlich auf einer bessern Einrichtung der Pfarr-Register, hinter welchem Palladium die Unterthanen gegen künftige Verwirrung ihrer Familien gesichert werden. Nur dadurch können unnütze Dispute in den Familien erspart, die Gerichtshöfe von vielen und leidigen Zänkereyen entübriget, und überhaupt die Unrichtigkeiten der Genealogien entfernet werden.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben daher auf den in Höchstdero Staatsrath gemachten Vortrag gnädigst beschlossen, daß die Tauf-Trauungs- und Sterb-Matrikel nach den beygebogenen Formularien nicht nur in dem Herzogthume der obern Pfalz, sondern auch in dem Herzogthume Neuburg, und in allen Höchstdero Erbstaaten mit Beobachtung der Lokal-Verhältnisse bey allen Pfarrern eingeführt, und wegen der gemeinnüzlichen Sache auf Höchstdero Aerarial-Kosten gedruckt werden sollen.

Es ist demnach zu Folge höchsten Befehls, zur Kontrollirung der nach dieser neuen Form allgemein einzurichtenden pfarrlichen Matrikeln, wovon den Pfarrern die erfoderlichen gedruckten Exemplarien durch die, hiemit versehenen, einschlägigen Landgerichte mitzutheilen sind, jeder Pfarrer anzuweisen, nebst dem aus diesen verschiedenen Listen zu bildenden Pfarrbuche so viele Register, als er Unterthanen verschiedener Landgerichte in seiner Pfarrey hat, zu führen, und monatlich jedem dieser Landgerichte einen gefertigten Extrakt gelegenheitlich und auf seine Kosten zu schicken. Diese Extrakte hat jedes Landgericht zu sammeln, ein Duplikat des Pfarrbuchs mittels der gedruckten Exemplarien zu bilden, und jährlich daraus, wann solches

mit jenem dem Pfarrers kollationirt, und richtig befunden worden, einen General-Konspekt dieser Geburts- Trauungs- und Sterb-Listen hieher einzusenden. Wegen der in den churfürstlichen Erbstaaten befindlichen Juden aber ist gnädigst verordnet, daß die Vorsteher ihrer Synagogen, oder wo keine vorhanden sind, die Familie oder Hausväter passende Anzeigen über Geburten, Trauungen und Sterbfälle ebenfalls monatlich an die Landgerichte übergeben sollen.

Es mögen diese jährlichen Konspekte den Regierungs- und Wochenblättern eingerückt werden, die Landgerichte aber können über die monatlich-pfarrlichen Extrakte manche wichtige, sowohl rechtliche als besonders die Polizey betreffende Betrachtungen anstellen. Sie können die dominirenden Krankheiten der Provinz oder eines Theils derselben, und die Kurmethode der Aerzte in Kenntniß bringen, und noch andere Resultate daraus ziehen.

Man erfährt z. B. daß die Kinder von den Blattern hingerafft werden, blos deßwegen, weil das Vorurtheil mit der Einimpfung noch hier und da im Kontraste steht. Bey unglücklichen Geburten läßt sich auf die Fehler der Hebammen und Geburtshelfer, oder wohl gar auf den Mangel derselben schließen. Aus öftern Todtschlägen enträthselt man die Immoralität des Volks. Bey derley gewaltsamen Todesarten ist auch zu ersehen, ob das Gerausse obrigkeitlich angezeigt, und die Vorschriften der Wundschaue beobachtet worden sind. Aus der Todesart eines Rasenden oder vom wüthenden Hunde gebissenen fließt quoad effectus civiles die Bedenklichkeit seiner leztwilligen Verordnungen. Wer an der Pest stirbt, hat in den Rechten den Anspruch auf ein testamentum privilegiatum. Einer der im Kriege verblutet, gaudirt ebenfalls ein besonders Privilegium, und so können aus mehrern Todesarten Beweise und Gegenbeweise geschöpft werden. Man kann abnehmen, wer vom Genuße giftiger Thiere, Kräuter und Schwämme gestorben ist, um andere zu warnen.

Bey Erfrornen, Ersäuften, vom Donner Getroffenen, mit Fraisen Behafteten wird die Polizey auf die Nachfrage aufmerksam gemacht, ob die gehörigen Mittel angewendet worden. Wie man die ebengesagten Personen nicht allzufrüh, und ohne deutliche Vorbothen der Fäulung begraben soll; so ist hingegen die Beerdigung der an der Wasserscheue Gestorbenen, der an der Pest, oder andern ansteckenden Krankheiten Erblaßten zu beschleunigen. Der Polizey sind solche Fälle zu wissen, und die gehörigen Maaßnehmungen daraus zu borgen nothwendig.

Wenn nun auf obige Weise die Pfarr-Matrikeln geordnet sind, kann das ganze Detail mit einem Blicke übersehen werden. Die Staatspolizey hat darinn ein jährliches und verläßiges Buch und ein höchst nothwendiges Studium vor sich, nach welchem sie das Barometer ihrer Beobachtungen und Maaßnehmungen erheben oder senken kann. Weil die tabellarischen Konspekte alle Jahre für die Publizität aufgestellt werden, wird mancher Beobachter seinen Scharfsinn darüber zu äußern, und anwendbare Erinnerungen, und nüzliche Anekdoten beyzurücken Gelegenheit finden; überhaupt aber wird der gute Genius der Nation nicht mehr Ursache haben, über die unsichere Existenz ihrer Glieder zu seufzen, und der Regierung mehr einige Vorwürfe über die bisherige Gleichgültigkeit zu machen.

Wie nun die bischöflichen Vikariate von dieser höchsten Verfügung in Kenntniß gesezt worden, so erwartet man von den Pfarrern die pünktlichste Befolgung, und uneinstellige Einführung der auf die vorgeschriebene Weise einzurichtenden Pfarr-Matrikeln mit Einschluß der zweyten Hälfte des verflossenen Jahrs, damit sie gegen jene der Oberpfalz, wo mit dem ersten Julius der Anfang zu machen war, der höchsten Absicht zufolge gleichgestellt werden.

München den 31sten Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Tauf-Register.

1. Name des Kindes.	2. Geburtsfolge, mit dem Name der Hebamme oder des Geburtshelfers.	3. Name des Vaters, dessen Geschlechtsname.	4. Stand des Vaters, Religion.	5. Landgericht, Aufenthalts-Ort, Numer des Hauses.	6. Name der Mutter, Vor- und Geschlechts-Name.	7. Stand der Mutter, Religion.	8. Landgericht, Aufenthalts-Ort, Numer des Hauses.
9. Zeit der Geburt, Woche, des Monats, Jahrs, u. Stunde.	10. Tauftag, Ort der Taufe, Landgericht.	11. Pfarrer, oder dessen Stellvertreter.	12. Taufzeugen (Taufpathen) Vor- und Geschlechts-Name, Stand, Aufenthalts-Ort.	13. Stellvertreter derselben, Vor- u. Geschlechtsname, Stand, Aufenthalts-Ort.			

Trauungs-Register.

1. Name des Bräutigams, Vor- und Geschlechts-Name.	2. Stand und Religion.	3. Landgericht, Aufenthaltsort, Numer des Hauses.	4. Dessen Eltern mit Tauf- und Zuname, und bey des Bräutigams Mutter auch der Geschlechtsname.	5. Ledig, oder Wittwer, im lezten Falle der Name der verstorbenen Gattinn, und bey dem Geschiedenen der Name des vorigen Weibes.	6. Gebohren wann und wo?	7. Getraut mit oder ohne Dispens in den Graden, mit oder ohne Denunziationen.	8. Name der Braut, Vor- und Geschlechtsname.
9. Stand und Religion.	10. Landgericht, bisheriger Aufenthalts-Ort.	11. Eltern mit Tauf- u. Zuname, u. bey der Mutter der Braut auch der Geschlechts-Name.	12. Ledig, oder Wittwe, und in lezterm Falle der Name des verstorbenen Mannes, und bey einer Geschiedenen der Name des ersten Gatten.	13. Gebohren wann, und wo?	14. Der Pfarrer, oder dessen Stellvertreter.	15. Zeugen mit Tauf- u. Zuname, Stand und Aufenthaltsort.	

Sterb-Register.

1. Name.	2. Stand, Religion.	3. Landgericht, Aufenthaltsort, Numer des Hauses.	4. Ledig, oder verheyrathet.	5. Krankheit, Arzt, bey Gebährmüttern die Hebamme.	6. Tag, Monat, Jahr, u. Stunde des Hinscheidens.	7. Tag der Beerdigung, Ort derselben.	8. Alter.
9. Pfarrer oder dessen Stellvertreter.	10. **Anmerkungen.** Wenn einer in einer Pfarrey stirbt, und in einer andern begraben wird, muß die Einschreibung in der lezten Pfarrey geschehen.						

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Mauthämter in den heroberen Staaten.

(Die Ableg- und Einziehung der Salzpoleten betr.)

Die sämtliche churfürstliche Mauthämter haben sich der gnädigsten General-Ausschreibung vom 18ten Oktobers a. p. die Ableg- und Einziehung der Transito-Mauthpoleten betreffend, gehorsamst zu erinnern. —

Da nun bey den von den churfürstlichen Salzämtern den Käufern und Fuhrleuten wegen des abgelangten Salzes auszustellenden Polleten die nämliche Maaßregeln eintreten müssen, damit von dem für das Ausland geladenen Salze zu Defraudirung der Landkollekt nichts inner Lands abgestossen, und verschlissen werde; —

So erhalten hiemit die sämtliche churfürstliche Mauthämter den weiteren Auftrag, das obangezogene gnädigste Geschäft auch bey den Salzpolleten genau zu befolgen, sohin jedem bey dem Austritte aus dießseitigen Staaten bey dem Amte oder Station erscheinenden Fuhrmanne, oder andern Käufern übern die richtig beschehene Polletenablage, und vorsich gegangene Kontrollirung des Salzes mit der Pollete ein gefertigtes und unterschriebenes Rezepisse nach dem bereits erhaltenen gedruckten Formular auszustellen. —

Die churfürstliche General-Landesdirektion versieht sich um so mehr des gehorsamsten Vollzuges, als im Unterlassungsfalle jedem churfürstlichen Mauth- und Beymauth-Amte, dann Station so, wie den Fuhrleuten und Salz-Käufern die in der obbe. führten General-Ausschreibung puncto 3tio. et 4to. enthaltene Strafe unnachsichtlich bevorstehen würde.

München den 26sten Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Petzl, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstl. Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, Stadt- und Markts-Magistrate.

(Die Einsendung der Handlungs-Firmen an hiesiges Wechselgericht betreffend.)

Wiewohl sub dato 14ten Jänner und 2ten August vorigen Jahrs dem hiesigen Regierungsblatte der Auftrag einverleibt worden, daß sämtliche inländische Handelsleute ihre Firmen und Raggionen der Immatrikulirung halber, dem hiesigen Wechselgerichte angeben sollen, ist dieser Auftrag bisher noch von den wenigsten befolget worden.

Sämtliche churfürstliche Land- dann Herrschafts- und Hofmarkts-Gerichte, wie auch Stadt und Markts-Magistrate empfangen daher in Folge höchsten Reseripts vom 9ten Jänner dieses Jahrs die Weisung, die in ihrem Bezirke ansäßigen Handelsleute vorrufen zu lassen, von selben ihre Namen oder Firmen abzufordern, und in Zeit 4 Wochen bey Vermeidung eines eigenen Bothens obige Firmen oder Namen der Handelsleute an hiesiges Wechselgericht einzusenden.

München den 31sten Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

Beförderung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög gnädigsten Reseripts vom 31sten Jänner den bisherigen General-Landesdirektions-Rath der dritten Deputation, Klemens Neumair, in Rücksicht seiner bisher erprobten Fähigkeit und Kenntnisse als Direktor bey der im Fürstenthume Kempten errichteten Landesdirektion mit dem etatsmäßigen Gehalte anzustellen gnädigst geruhet.

München den 1sten Februar 1803.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 5ten Februar 1803.

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Jänner.	17ten	Dingolfing	31	31	28	—	1	1	22	—	124	124	15	30	9	9	8	24
—	18 =	Frontenhausen	42	42	27	30	12	12	21	—	48	48	15	30	9	9	7	—
—	18 =	Dingolfing	53	53	27	—	6	6	22	—	38	38	15	45	24	24	8	24
—	19 =	Abensberg	6	2	27	—	1	1	24	—	—	—	—	—	1	1	8	30
—	22 =	Kranburg	78	78	30	—	20	20	22	30	98	98	15	45	19	19	7	45
—	24 =	Pfarrkirchen	6	6	27	—	1	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24 =	Reichenhall	9	9	32	15	23	4	24	15	20	20	17	24	—	—	—	—
—	25 =	Frontenhausen	36	36	27	30	15	15	21	—	22	22	15	30	12	12	7	—
—	25 =	Dingolfing	17	17	28	—	6	6	22	—	27	27	15	45	2	2	8	24
—	25 =	Deggendorf	120	104	28	45	53	42	24	12	284	284	16	20	15	13	9	—
—	26 =	Vilshofen	200	193	29	—	50	50	22	30	100	70	15	48	—	—	—	—
—	26 =	Neuenoetting	32	32	31	—	20	20	23	—	—	—	—	—	17	17	8	24
—	26 =	Eggenfelden	10	10	29	30	9	9	20	30	10	10	14	30	—	—	—	—
—	26 =	Wasserburg	13	13	32	—	24	24	23	30	30	30	16	—	11	11	7	15
—	27 =	Rosenheim	63	63	30	—	60	60	24	—	20	20	15	—	78	78	8	—
—	28 =	Landshut	180	179	31	—	57	57	24	—	90	90	16	—	50	59	7	30
—	28 =	Rottalmünster	76	76	30	—	77	77	22	—	67	67	14	—	—	—	—	—
—	28 =	Reichenhall	18	18	32	30	35	16	24	—	20	20	16	30	—	—	—	—
—	29 =	Aichach	61	61	29	—	102	102	23	24	139	133	17	15	71	68	7	20

	29	=	Rhain	22	22	29	—	15	15	21	30	50	20	16	—	10	10	7	15
	29	=	Ingolstadt	104	92	27	30	40	26	23	24	74	74	17	—	23	23	8	24
	29	=	Lauingen	404	398	22	45	59	54	21	40	235	235	15	20	100	82	6	48
	29	=	Straubing	48	48	28	—	27	27	23	—	187	187	16	30	47	47	8	24
	29	=	Traunstein	236	226	31	30	230	230	25	—	74	48	15	—	300	290	7	40
	29	=	Landsberg	237	151	28	30	110	53	23	—	492	401	16	40	76	57	7	30
	29	=	Amberg	12	12	27	—	16	16	23	20	58	58	20	—	4	4	7	30
	29	=	Murnau	107	89	31	30	58	48	26	30	9	8	18	—	24	12	7	30
	31	=	Geisenfeld	22	10	29	—	9	9	23	30	6	6	16	30	3	3	8	—
	31	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	33	32	25	24	41	41	23	30	184	178	16	50	207	148	8	—
Februar	1	=	München	399	—	—	—	67	—	—	—	169	—	—	—	11	—	—	—
	1	=	Pfaffenhofen	43	43	30	—	37	37	25	—	20	20	18	—	43	43	8	—
	1	=	Mainburg	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	=	Schongau	3	3	31	12	6	6	25	36	5	5	17	—	2	2	8	40
	1	=	Haag	28	28	30	—	41	41	23	30	56	56	16	20	181	181	8	—
	3	=	Weilheim	60	50	30	36	25	25	25	30	51	35	18	—	4	4	8	—
	3	=	Schrobenhausen	9	9	31	—	12	12	23	40	7	7	17	30	10	10	7	40
	3	=	Erding	130	100	31	—	105	90	25	—	140	102	18	15	35	29	7	30
	5	=	München	989	711	32	12	567	465	26	15	909	711	18	—	188	188	8	30
			Summa	3937	3047	—	—	2038	1718	—	—	3863	3252	—	—	1595	1455	—	—

Versetzung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög gnädigsten Rescripts vom 30sten Jänner den bey der General-Landesdirektion bisher angestellten Rechnungs-Kommissär, Karl Schießl, in derselben Eigenschaft bey dem churfürstlichen General-Landkommissariate in Schwaben mit dem bisher bezogenen Gehalte zu ernennen gnädigst geruht.

München den 1sten Februar 1803.

Bekanntmachung.

(Die auswärtigen Scheidmünzen betreffend.)

Da nach dem Innhalte des unterm 15ten Oktober jüngst abgewichenen Jahres 1802 erlassenen Münzverrufes mit dem ersten Tage gegenwärtigen Jahres der bestimmte Termin zur Entledigung der bisher so häufig in den churfürstlichen Landen kursirend auswärtigen schlechten Geldsorten anberaumet worden, von welchem Termine an, nun alle in oben erwähntem Münzverrufe bemerkte ausländische Scheidsorten unmittelbar der Konfiskation ohne weiters zu unterwerfen sind, und mit dieser nach aller Schärfe verfahren werden soll; als hat man für nöthig erachtet, noch weiters hiemit bekannt zu machen, daß, nachdem die Anzeige geschehen, daß noch in mehrern Gegenden der churfürstlichen Landen ein gänzlicher Mangel an inländischen Scheidemünzen obwalte, wodurch Eingangs erwähnte Verordnung mit der gebührenden Genauigkeit und Pünktlichkeit, dann strengen Darobhaltung nicht befolgt, vielmehr dadurch dergleichen Uebershandnehmung solch schlechter Münzsorten nur neuer Anlaß gegeben werden könnte, man zur Behebung dieses Mangels sowohl, als zur Vorbeugung des ferneren Unwesens solch schädlicher Geldsorten, wie auch der vorigen Fahrläßigkeit in schuldigster Beobachtung diesfallsiger Verordnungen, bey hiesig-churfürstlicher Münzstätte die Vorsorge getroffen habe, daselbst stets einen zureichenden Vorrath an dergleichen Sorten in Bereitschaft zu halten, um sonach Jedermann mittels Einwechslung derselben gegen 12er, 24er, und Thalerstücke ein Genüge leisten, und das Bedürfniß anmit ersetzen zu können. Sämtliche Behörden, und Ortsobrigkeiten, auch wer sonst immer, denen es daran liegt, inländische neue Scheidemünzen zur Beschlagung des nöthigen Verkehrs zu erhalten, haben sich demnach an das hiesig-churfürstliche Münzamt direkte zu wenden, dahin eine nach Erfoderniß zu erachtende Summe an obigen Sorten zu senden, von wo solch anverlangter Betrag ohne mindestem Verluste an benöthigten Scheidemünzen von sechs-drey- und ein Kreuzer-Stücken, unaufgehalten verabfolget werden wird.

München den 4ten Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion,

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Mastvieh-Preise.

Vom churfürstlichen Landgerichte Regen, auf dem Markte vom 21sten Jänner 1803.

Den 21sten Jänner 1803 wurden verkauft	Machen in Geld		Haben gewogen				Kommen also zwey Stücke zu stehen					
			an Fleisch		an Unschlitt		im Geld auf		an Gewicht			
									an Fleisch		an Unschlitt	
	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.
72 Stücke	5911	—	283	87	37	63	164	11½	7	88½	1	2½

Bemerkung.

Beygelegt wird diesem Blatte der erste Bogen des Registers zu dem verflossenen Jahrgange des Regierungsblattes.

Digitized by Google

Einnahme.

Herüber jenseitige

Schmid, Sekretär.

Latus	14220	—
Latus		
...muel Seyfried	112	30
...org Eisenmann	300	—
...it Wirth	633	20
...tob Bogner	650	—
...h. Kriegelstein	216	40
...h. Gurdon	200	—
...artin Trötsch	250	—
...ichael Riedl	125	—
...h. Sparrer	150	—
...h. Sternecker	150	—
...am Löw	100	—
...ban Ott	41	40
...ristoph Seyfried	200	—
...olfg. Dörnwald	200	—
...hristian Pröls	100	—
...org Wißgickl	150	—
...ich. Kriegelstein	254	10
...einr. Wirth	312	30
...epom. Keil	150	—
...ul Fichtner	300	—
...homas Götz	200	—
...chast. Kriegelstein	191	40
...ur. Kriegelstein	200	—
...ter Janner	300	—
...onh. Janner	450	—
...nton Peter	100	—
...oh. Zimmermann	370	50
...ert Sternecker	50	—
...afob Haller	50	—
...inion Forster	200	—
...ovig Mitt	137	30

Schmid, Sekretär.

Digitized by Google

fl.	kr.	Ausgabe.			fl.	kr.
45278	34½	Latus herüber -	=	=	9802	10
		B) In der oberen Pfalz.				
		1) Gerichts Amberg, Thonhausen: Jos. Winkler . . .	50	—		
		2) —— Eschenbach, Gmünd: Hofmarks-Inhaber . .	330	—		
		3) —— Neumarkt, Neumarkt Stadt: Andr. Kaufmann	800	—		
		——— Sengenthal: Joh. Michael Ebner .	150	—		
		——— ——— Georg Fersch	300	—		
		——— ——— Kaspar Fersch	200	—		
		——— Sondersfeld: Jos. Albert	200	—		
		4) —— Parkstein, Mantel M. Lorenz Bogner . . .	350	—		
		——— ——— Magerls Wittwe . .	115	—		
		——— ——— Andr. Paul Heffner . .	350	—		
		——— ——— Steph. Trautners Wittw.	575	—		
		——— ——— Christoph Kunz . . .	50	—		
		——— ——— Sebastian Strobel . .	1250	—		
		——— ——— Jakob Eichinger . . .	300	—		
		——— ——— Pet. Rögners Wittwe .	50	—		
		——— ——— Joh. Karl Bader . .	50	—		
		——— ——— Peter Zimmerer . .	50	—		
		——— ——— Adam Haller . . .	166	40		
		——— ——— Wolfgang Pröls . .	300	—		
		——— ——— N. Kummer	166	40		
		——— ——— Margar. Grötschinn .	233	20		
		——— ——— Joh. Hofmann . . .	575	—		
		——— ——— Michael Pauer . . .	275	—		
		——— ——— Lorenz Bayer . . .	87	30		
		——— ——— Lorenz Beer	100	—		
		——— ——— Christoph Basler . .	50	—		
		——— ——— Konrad Pröls . . .	250	—		
		——— ——— [illegible]				

sair.

Joseph Aloys Kerschner,
Rechnungskommissair, und dieses Instituts
Rechnungsführer.

	fl.	kr.	dl.
Von der Einnahme pr.	45278	34	2
Abgezogen die Ausgabe mit	38074	9	—
Bleiben zu Rest pro 1802	*) 7204	25	2

*) Welcher Rest in künftiger Rechnung pr. Empfang zu nehmen kömmt, nachdem sowohl hievon, als von dem unterm 12. Jul. und 23. Sept. 1802 bey den Kirchen-Administrations-Aemtern angewiesenen Kapitalfond zu 40,000 fl. wovon Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. statt der Gesellschaft die Interessen eben so unentgeltlich bezahlen; als dieß bey der Landschaft in Neuburg von dem daselbst angewiesenen Kapitalfond zu 30,000 fl. geschiebt, die Abbrändler, so viel es möglich war, den Schadensersatz theils zu ganz theils zur Hälfte u. s. w. vorschußweise erhalten haben.

Brand-Assekurations-Kommission München.

Churbaierisches Regierungsblatt.

VII. Stück. München, Mittwoch den 16. Februar 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die bischöflichen Vikariats-Kalender betreffend.)

Es sind bischöfliche Vikariats-Kalender für gegenwärtiges Jahr zum Vorscheine gekommen, worinn der höchst-landesherrlichen Verordnung zuwider, die abgewürdigten Feyertage noch an ihren alten Stellen, und mit rothen Farben ausgezeichnet sind.

Alle Behörden werden hiemit befehliget, diese Kalender auf der Stelle aus den Sakristeyen, wo sie gewöhnlich aufgehangen werden, hinwegnehmen zu lassen, und die in den Pfarrhöfen befindlichen von den Pfarrern abzuverlangen. Die Land- und gefreyten Gerichte, dann Hauptstädte haben die abgenommenen Exemplarien dieser Art zu sammeln, und hieher einzusenden.

Zugleich wird befohlen, den Pfarrern auf dem gewöhnlichen Wege zirkulirender Patente das ernstliche Verboth zu insinuiren, daß sie derley normalwidrige Kalender, bey persönlicher Haftung, künftig weder mehr annehmen, noch viel weniger in Pfarrhöfen und Sakristeyen affigiren. —

Die Uebertretung würde gegen jede hiebey betheiligte Person empfindlich geahndet werden.

München den 1sten Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Die Einführung des teutschen Kirchengesanges betreffend.)

Um die Einführung des teutschen Kirchengesanges zu befördern, ist dermal nichts nöthiger, als Exemplarien desselben unentgeldlich unter diejenigen auszutheilen, welche den ersten Unterricht hierinn erhalten, und in den Kirchen als Vorsänger auftreten.

Da man nun diejenigen Kirchenlieder, welche unter dem Titel: „Der heilige Gesang „zum Gottesdienste in der römisch-katholi„schen Kirche„ ihrer Einfachheit wegen, als die zweckmäßigsten erkannt, und sonderlich zu Erzielung allgemeiner Gleichheit vor andern ausgewählt hat: so empfangen alle Behörden den Auftrag, von den jährlichen Kinderlehr-Schankungsgeldern so viel zu erheben, als erforderlich ist, die geeignete Anzahl Exemplarien dieses kleinen Gesangbüchleins in dem teutschen Schulfonds-Bücherverlag erkaufen zu können.

Diese Exemplarien sind dann unter die Kantoren oder Pfarrer, welche sich für die Einführung des Kirchengesanges verwenden, zu verabfolgen, damit sie zum Gebrauche vertheilt werden können.

Die Fortschritte, oder Hindernisse sind ferner von Zeit zu Zeit zu berichten, vorzüglich aber diejenigen Pfarrer und Kantoren, oder Schullehrer berichtlich anzuzeigen, welche sich in dieser Bemühung auszeichnen, und verdient machen. München den 1sten Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Die Verpflegung der Verbrecher auf ihren Transporten betreffend.)

Vermög offiziellen Anzeigen verfehlen sich verschiedene Gerichtsdiener und ihre Knechte wider die bestehenden Vorschriften, indem die Verbrecher, welche durch sie transportirt werden, von ihnen die gesezliche Verpflegung nicht erhalten, folglich entweder hungern, oder ihr weniges Geld verzehren müssen.

Diese Mißhandlung haben die churfürstlichen Landgerichte den Gerichtsdienern, welche sich derselben schuldig gemacht haben, ernstlichst zu verweisen, und bey persönlicher Verantwortlichkeit strenge darüber zu halten, daß die Verbrecher auch zur Zeit des Transportes auf Kosten der Staatskasse verpflegt werden.

München den 7ten Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Verwahrung der pfärrlichen Tauf-Trauungs- und Todtenbücher bey Inventuren in Pfarrhöfen betreffend.)

Die Polizey fand jüngst in einem Däntlers-Gewölbe einige Bände Tauf-Trauungs- und Todtenbücher, welche unter andern Fahrnissen eines verstorbenen Landpfarrers waren ersteigert worden.

Zufolge dieser unangenehmen Erfahrung, wie die für die Entscheidung der wichtigsten Prozesse, und für die Beobachtungen der Oberpolizey so wichtigen Pfarrmatrikeln gewöhnlich verwahrloset werden, und verloren gehen, wird verordnet, daß bey Sterbfällen der Pfarrer diese öffentliche Urkunden durch die obsignirenden Behörde vorzüglich in Verwahr genommen, bey der Verlassenschafts-Verhandlung von dem Privatvermögen separirt, und an den neuen Pfarrer nur gegen specifizirte Rekognition sollen extradirt werden. Die obsignirenden Behörden sind hiefür verantwörtlich.

München den 8ten Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Das Verboth, die Leichen in den Kirchen beyzusetzen betreffend.)

An vielen Orten des Landes herrscht noch die Gewohnheit, Leichen in Kirchen öffentlich beyzusetzen, ehe sie beerdiget werden.

Der öfters üble und ungesunde Geruch der Leichen, der Eckel, welcher sich hiedurch verbreitet, und die Verunreinigung der Kirchen sind Folgen, welche gänzlich zu beseitigen sind.

Das Aus- oder Beysetzen der Leichen in den Kirchen wird demnach allgemein verbothen, und die Behörden angewiesen, keine Uebertretung zu gestatten, dieses Verboth aber allen Pfarrern auf gewöhnlichem Wege kund zu machen.

München den 8ten Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Die Beerdigung der Leichen in den Grüften betr.)

Die jüngste Verordnung vom 28sten Jänner, (Regierungblatt Nro. V. S. 65) welche das Beerdigen der Leichen in den Kirchen zum Gegenstande hat, erstreckt das Verboth ausdrücklich auch über die Grüfte.

Da ungeachtet dessen in Hinsicht der Klostergrüften Zweifel sich ergeben, wird hiemit zu voller Behebung derselben ernstlichst verordnet:

1) Alle diese und ähnliche Grüfte ohne Ausnahme, sie mögen in Kirchen, Ordens- und Schloß-Kapellen, oder Klöstern sich befinden,

sind von nun an aufgehoben, abgewürdiget und außer Gebrauch gesezt.

2) Alle Leichen ohne Ausnahme, die Verstorbenen mögen vom Adel, geistlichen Standes aus Klöstern, Chor- und andern Stiften seyn, ohne Unterschied des Ranges und Ansehens, sind auf die allgemeinen Kirchhöfe unter freyem Himmel zu begraben.

3) Jede Uebertretung wird exekutive Versetzung des Leichnams auf Kosten der strafbaren Theile zur Folge haben.

4) Die respektiven Kirchen- und Kloster-Obern, und die Polizey-Behörden, churfürstliche und ständische haften mit persönlicher Verantwortlichkeit für strenge Beobachtung dieses allgemeinen Verboths, welches uneinstellig allenthalben zu verkünden, und den Behörden, und der Geistlichkeit auf gewöhnliche Weise zu insinuiren ist. Im Falle des Ungehorsams der inklavirten Behörden haben die churfürstlichen Landgerichte von Polizey-Oberinspektions wegen zu verfahren.

München den 10ten Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

An sämtliche churfürstl. Landgerichte, Kassa-Kasten- Forst- Bräu- und Forstämter.

(Wegen Gratialienbezug der Klöster betreffend.)

Die geistlichen Fundationen, Meritorien und Gratialien sind dermalen in einer zweyfachen Ansicht zu betrachten.

1tens.) Jene, welche von den in Staats-Administration genommenen Klöstern ehevor genossen worden, müssen gemäß höchsten Reseripts nicht an diese Klöster selbst, sondern an die hiesige Kloster-Fondskassa gegen Schein auf das Hofzahlamt bezahlt werden.

2tens.) Jene Fundationen, Meritorien und Gratialien, welche von solchen Klöstern empfangen werden, die noch nicht in Staats-Administration genommen worden, müssen an die Klöster selbst, jedoch allzeit nur in Geld gegen Schein auf hiesiges Hofzahlamt, vergütet werden, diese Vergütung darf aber von keinem Amte eigenmächtig geschehen, sondern dasselbe muß hiefür bey Vermeidung des Selbstersazes eine ausdrückliche Anschaffung haben.

Was nun die erste Klasse dieser geistlichen Fundationen, Meritorien und Gratialien betrift, hat man zu Ende des vorigen und Anfang gegenwärtigen Jahrs sämtliche Rezepturen, wo dergleichen Genüsse von den in Administration genommenen Klöstern ehemals erhoben worden, den Auftrag gemacht, selbe gegen Schein auf das Hofzahlamt zur hiesigen Kloster-Fondskassa für das Jahr 1802 verabfolgen zu lassen.

Da indessen mehrere Aemter dergleichen Beträge zum Theile an die Klöster selbst abgegeben, noch mehrere über die Art der Füreinanderbringung Anfragsberichte erstattet haben, ist zur Verkürzung dieses Geschäfts mit der churfürstlichen in Klostersachen verordneten Spezial-Kommißion das Einverständniß getroffen worden, daß für die Meritorien und Gratialien ein Aversum bey hiesigem Hofzahlamte angeschaft, die Fundationen aber an die von obiger Kloster-Kommißion aufgestellte Administratoren bezahlt werden sollen.

Sämtliche churfürstliche Landgerichte, Kassa-Kasten- Forst- Bräu- und Salzämter empfangen daher in Folge obigen neuerlich getroffenen Arrangements den bestimmtesten Auftrag,

1tens) nach Empfang dieses von geistlichen Fundationen, Meritorien und Gratialien weder auf Scheine der Kloster-Kommißion, noch Jemand andern, an eben erwähnten drey Rubriken, nicht das Mindeste zu bezahlen.

2tens) vielmehr die Meritorien und Gratialien ganz abzuschreiben,

3tens) wegen der in Absicht der Fundationen zu treffenden Verfügung und weiteren Anschaffung aber weitere ausdrückliche und bestimmte Befehle zu gewärtigen.

Zu dem Ende ist nach Empfang dieses in Zeit 8 Tagen eine zweyfache Anzeige hieher zu senden:

A. Ueber die von ihnen im Jahre 1802 bezahlte Fundationen, wobey nebst der Eigenschaft der Fundation, der bezahlte Geldbetrag, und an wem dieser Betrag entrichtet worden, ausdrücklich zu bemerken ist.

B. Wie viel von Meritorien und Gratialien für das Jahr 1802, dann an wem bezahlt worden sey, welches leztere in der zweyten Anzeige deutlich und bestimmt von den Aemtern auseinander zu setzen ist.

Uebrigens will man hier nochmals anmerken, daß sich dieses nur von den Klöstern verstehet, welche in Administration genommen worden, nämlich von Kapuzinern, Franziskanern, Augustinern, Karmeliten, Hieronimitanern, dann den Nonnenklöstern der Karmelit. Franzisk. Kapuziner. Benedikt. und Paulanerinnen.

Diese Anzeigen, oder wenn bey einem Amte dergleichen nicht vorkömmt, die Fehlanzeigen, sind bey Vermeidung eines eigenen Bothen in der bestimmten achttägigen Frist um so gewisser einzusenden, als selbst die Erholung der Fehlanzeigen mit eigenen auf Kosten des säumigen Amts abzuschickenden Bothen betrieben werden wird.

Daß für das Jahr 1803 an erwähnten Beträgen ohne ausdrückliche Anschaffung nichts verabfolgt werden dürfe, versteht sich von selbst.

Wegen den Fundationen, Meritorien und Gratialien der zweyten Klasse, welche von Klöstern, die nicht in Administration genommen worden, dann von milden Stiftungen genossen werden, hat es bey der sub dato 24. Jänner dieses Jahrs erlassenen und im V. St. S. 65 des Regier. Bl. enthaltenen Resolution sein Verbleiben, sohin ist auch an diese Klöster und Stiftungen ohne ausdrückliche Anschaffung, bey Selbstersatz, nichts verabfolgen zu lassen.

München den 11ten Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Moser, Sekretär.

Nachstehende höchstlandesherrliche General-Verordnung, wegen Nachsuchung der Veräußerungs-Konsense bey den Lehen, wird allen und jeden höheren und niedern Justizbehörden der Befolgungswillen anmit bekannt gemacht.

München den 14ten Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog ꝛc. ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst.

Wir sind durch die an Uns erstatteten Berichte Unserer General-Landesdirektion in Kenntniß gesezt worden, daß die Justiz-Behörden in der ganz irrigen Voraussetzung, als wenn bey gerichtlichen Verkäufen von Gütern, welche mit dem Lehensnexus behaftet sind, der oberstlehenherrliche Konsens ad alienandum nicht erforderlich wäre, mit solchen Veräußerungen fürschreiten, ohne sich vorerst mit Unserer Lehenskurie in das gesezlich erforderliche Benehmen gesezt zu haben.

Nachdem aber durch diese ordnungswidrige Beseitigung der Lehenskurie zum merklichen

Nachtheile Unserer oberstlehenherrlichen Rechte die nächste Gelegenheit gegeben wird, daß Lehenfälle verschwiegen, die Heimfälligkeit weitaussehender gemacht, und die Lehenstücke mit den Allodien vermengt werden; so weisen Wir Unsere sämtliche Gerichtsbehörden in Unsern herobern Erblanden hiemit neuerdings auf die genaue Befolgung der, wegen der Wesenheit des oberstlehenherrlichen Konsenses zur Gültigkeit einer jeden Lehensveräußerung bestehenden, und in Cod. civ. P. 4. Cap. 18. §. 26. 27. 28. 32. und 33. enthaltenen gesezlichen Verordnung an.

Wir verordnen zugleich, daß, um alle Anstände zu beseitigen, welche bey Auslegung dieser schon bestehenden Gesetze sich ergeben könnten, künftighin kein Unterschied statt finden solle, es möge das Lehen Ritter- oder Beutellehen seyn, in einem ganzen Korpus oder aus einzelnen mit dem Allodio vermengten Stücken bestehen, und der Kauf möge aus was immer für einem Grunde richterlich dekretirt worden seyn, sondern in allen Fällen, wo es auf einen obrigkeitlichen Verkauf eines Lehens ankömmt, die Veräußerung sey übrigens durch den Schuldenstand des Lehensbesitzers herbeygeführt, oder aus anderen Gründen veranlaßt, haben die Justizbehörden als wesentliches Erforderniß mit Unserer zur Besorgung der Lehengeschäfte beauftragten General-Landesdirektion sich ins Benehmen zu setzen, welche lezte Stelle sich wegen Ertheilung der nachgesuchten lehenherrlichen Veräußerungs-Bewilligung nach den Gesetzen, und Unsern besonderen über Lehengegenstände bestehenden Verordnungen zu halten hat.

Alle Verkäufe und richterliche Verfügungen über Lehen, bey welchen das gesezliche Erforderniß des oberstlehenherrlichen Konsenses ad alienandum außer Acht gelassen worden wären, erklären Wir daher in Hinsicht Unserer dabey konkurrirenden Lehengüter, und einzelnen Lehenstücke schon zum voraus als kraftlos und unverbindlich, und fügen diesem noch bey, daß Wir jenes in Betref der Lehenbriefs-Errichtung unterm 15ten Dezember des Jahres 1735 erlassene General-Mandat (in not. ad Cod. civ. P. V. Cap. 18. §. 29 — 39. n. 9.) — samt den hierauf Bezug habenden Bestätigungs-Verordnungen vom 10ten November 1775 und 25sten Juny 1776 (Mayer. Generalien-Sammlung Band I. fol. 90 — 92. Nris. 99 et 101) in ihrem ganzen Umfange hierdurch, zur genauen Beobachtung aller Obrigkeiten und richterlichen Behörden erneuern, und Wir versehen Uns zu denselben, daß sie sich die pünktliche Erfüllung dieser Unserer höchsten Willensmeinung zum unverbrüchlichen Gesetze machen werden.

Damit aber Unsere General-Landesdirektion sich derjenigen Lehen wegen, welche bey Zwangsveräußerungen zur Gandmasse gezogen werden können, ohne langen Aufenthalt des Gandprozesses zu befassen wisse; so tragen Wir derselben auf, über alle konsentirte Lehenschulden, womit Unsere Lehen in Baiern bis daher noch behaftet sind, in soferne es bey Einsendung der Lehensbeschreibungen von den Vasallen nicht schon geschehen seyn sollte, Verzeichnisse herstellen zu lassen, indem ohnehin nur jene Lehen in die Gandmasse geworfen werden können, auf welchen Schulden von erster oder zweyter Gattung haften.

München den 29sten Jänner 1803.

Max. Jos. Churfürst.

(L.S.)

Freyherr von Montgelas.

Auf

Churfürstl. höchsten Befehl.

von Krauß.

Auftrag

an die Landgrichte Trostberg, Reichenhall, Traunstein und Wald, dann Marquartstein, Kling, Rosenheim, Neuenoetting, Kraiburg und Mörmosen.

(Den aufgehobenen Beschlag auf die Renten der salzburgischen milden Stiftungen betreffend.)

Nachdem der fürstliche Hofrath in Salzburg in einem anher erlassenen Schreiben vom 7ten dieß die beruhigende Versicherung ertheilt hat, daß seine Absicht niemals gewesen sey, ausländische Grundherrschaften in ihren hergebrachten Rechten in dem Mindesten zu verkürzen, sondern der auf die grundherrlichen Abgaben, welche das Kloster St. Zeno in den salzburgischen Landen zu beziehen hat, gelegte Beschlag von dem dortigen Landgerichte Lofer nur aus Mißverstand einer erhaltenen Verordnung eigenmächtig verfügt, von dem besagten Hofrathe aber auf Erfahren sogleich wieder aufgehoben worden sey; so will man auch die rücksichtlich jener Besitzungen des salzburgischen Domkapitels, dann dortig übrigen Stifter, Klöster und milden Stiftungen, welche in dießseitigen Landen entlegen sind, erlassene Verordnung, und den per modum reciproci verfügten Beschlag hiemit wieder aufgehoben haben, wornach also die Verfügung zu treffen ist, daß alles wieder in den vorigen Stand hergestellt, und erwähnten salzburgischen milden Stiftungen in dem ferneren Bezuge ihrer in dießseitigen Landen habenden Einkünfte und Gerechtsamen, in so lang von Seite Salzburg rücksichtlich der baierischen milden Stiftungen ein gleiches geschieht, kein weiterer Einhalt erzeigt werde.

München den 21sten Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag an die Behörden.

(Das Verboth ungestempelter Kalender betreff.)

Verschiedene Anzeigen bewähren, daß viele Aemter in Exequirung des Verboths fremder, normalwidrig- sohin auch ungestempelter Kalender säumig sind, oder diejenige Obsorge gegen selbe nicht pflegen, welche ihnen zur Pflicht gemacht ist. Sämtliche Polizey-Behörden, wovon zwar ein großer Theil durch Visitationen, und berichtliche Anzeigen seine Wachsamkeit über diesen, in seinen Folgen wichtigen Gegenstand zu höchster Zufriedenheit bewiesen hat, werden demnach nochmal an jene gnädigste Verordnung erinnert und angewiesen, welche alle ungestempelte, besonders fremde, außer Baiern, der Oberpfalz, Sulzbach und Neuburg aufgelegte Kalender hinwegzunehmen, und einzusenden befiehlt, indem lediglich die Stemplung der Beweis ist, daß sie dießorts geprüft, und normalmäßig verfaßt erfunden worden.

Bey jedem Markte ist diese Verordnung kund zu machen, und bey dieser und jeder andern Gelegenheit strenge zu befolgen.

Die Behörden sollen künftig für jeden in ihren Amtsbezirken an öffentlichen Orten vorfindigen, und nicht von ihnen entdeckten derley Kalender persönlich verantwortlich seyn.

München den 1sten Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die sich um Volksbildung verdient gemachten Geistlichen betreffend.)

Nach dem Schluße des ersten Jahres, in welchem die für Einführung reiner Religionsbegriffe,

* Siehe Regierungsblatt 1802. IV. Stück, Seite 68.

und Verbannung des Aberglaubens, wie für Kultur und Industrie so wichtige Verordnung rücksichtlich der abgewürdigten Feyertage und Kreuzgänge zu wirken begann, giebt die churfürstliche General-Landesdirektion der Majorität der baierischen Geistlichkeit das rühmliche Zeugniß, daß dieselbe unter Mitwirkung verschiedener rechtschaffenen und thätigen Beamten, sich eifrig und wirksam bestrebet habe, die Pflichten ihres Lehramts zu erfüllen, das Volk zu unterrichten und zum Gehorsame zu bewegen. In diesem edeln Kampfe gegen Vorurtheil, Unwissenheit und Nebenabsichten wurden selbst persönliche Verfolgungen übertragen, ohne der guten Sache untreu zu werden.

Indem so die Zahl der würdigen Männer zu groß ist, als daß sie gegenwärtig alle könnten genennt werden, führt man hiemit einige Subjekte auf, deren vorzügliche Auszeichnung bisher offiziell bekannt, und nicht schon vorhin öffentlich gerühmt worden.

Priester Joseph Rauschmair, Pfarrer zu Feldmoching, Landgerichts Dachau, hielt am Lichtmeßtage in seiner Pfarrkirche eine Kanzelrede, welche ganz der Fassungskraft seiner Zuhörer, und den vorliegenden Umständen angepaßt war. Er nahm von dem Gegenstande des Festes Gelegenheit, die Lehre zu begründen und an's Herz zu legen, welche sein Vorspruch enthielt:

„Wer der Obrigkeit widersteht, der widersteht „Gottes Verordnung ꝛc.„

Er gieng nun alle gewöhnlichen Einwendungen durch, widerlegte sie deutlich, und verwies ihnen am Ende die bezeigte Widersezlichkeit mit dürren Worten, aber in Ausdrücken, welche bewiesen, wie er sich seines pfarrlichen Ansehens mit gleichviel Nachdruck als Anstand zu bedienen wisse.

Priester Franz Sales Nutzinger, Stadtpfarrer zu Rhain, erwarb sich ein ähnliches Verdienst durch seine am 14ten Februar gehaltene Kanzelrede, worinn er die höchste Verordnung aus religiösen, moralischen und ökonomischen Gründen eifrigst vertheidigte, und den unverkennbaren Nutzen derselben so nachdrücklich bewies, daß zwey offizielle Anzeigen ihren Inhalt zu rühmen wetteiferten.

P. Prosper Dallinger, Prediger der Augustiner zu Ingolstadt hat als geistlicher Vorstand der Sebastians-Bruderschaft eine sehr nüzliche, und unterrichtende Kanzelrede ähnlichen Inhalts gehalten und in Druck gegeben.

Diesen und jenen würdigen Männern wird hiemit die höchste Zufriedenheit zu erkennen gegeben, die Versicherung des höchsten Schutzes wiederholt, und diejenige Belobung ertheilt, welche sie verdient haben, und ferner zu verdienen sich bestreben werden.

Die Polizey-Behörden haben diese Kundmachung auf gewöhnliche Weise sämtlichen Pfarrern mitzutheilen, und zu eröfnen, daß man zwar diejenigen geistlichen Individuen, welche sich im verflossenen Jahre verordnungswidrig benommen haben, und bestraft worden, mit öffentlicher Benennung gegenwärtig verschone, und ihr Vergehen als Verirrung ansehe; daß aber ihre Namen bey weitern Uebertretungen und abgenöthigten Straffällen ohne weiters der Publizität übergeben, die noch unpräbendirten geistlichen Individuen aber auch zugleich aus dem folio Beneficiorum würden gestrichen werden.

Ferners wurde die churfürstliche höchste Stelle in Kenntniß jener Kanzelrede gesezt, welche Priester Franz Markus, Pfarrer zu Herzhausen bey Schrobenhausen am Xaverius-Feste verflossenen Jahrs mit glücklicher Wirkung gehalten hat. Er gab der erwarteten Lobrede die vortrefliche Wendung, daß er von der Heiligkeit des Xaverius, als einer Sache sprach, welche bey der Erklärung der Kirche bewende, von der Nachfolge aber plözlich zum Hauptgegenstand derselben übergieng. Er erklärte nun die Nachfolge Christi auf eine sehr populäre Art, — wendete sie auf die Eheleute an, welche unter sich, — auf Dienstbothen, welche gegen ihre Herrschaften, und wechselweise, uneins und einander zur Plage sind, weil sie in der Verträglichkeit und Nachsicht dem Stifter ihrer Religion nicht nachfolgten.

Dem Volke gewann der Redner Beyfall ab, welcher bey einzelnen thätig ward. Zwey Eheleute, welche drey Jahre lang getrennt waren, vereinigten sich wieder.

Diesem wirkenden Volkslehrer wird demnach, zufolge besondern höchsten Rescripts vom gestrigen Tage die verdiente Belobung ertheilt, und die

vollestе gnädigste Zufriedenheit bezeigt, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

München den 28sten Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Die den barmherzigen Brüdern in hiesiger Hauptstadt bewilligte Sammlung betreffend.)

In Verhältniß des hiesig erweiterten Krankenhauses bey den barmherzigen Brüdern, und der zugenommenen Bevölkerung hat sich auch die Zahl der in dieses Institut aufzunehmenden Kranken vermehrt, und hiedurch der Bedarf an Betten, Ueberzügen, Leinen, so andern zur Pflege der Kranken erfoderlichen Bedürfnisse vergrößert.

Deren Beyschaffung liegt dermal außer den Kräften dieses zum Wohl der leidenden Menschheit bestehenden Instituts; weßwegen Seine Churfürstliche Durchlaucht bewogen worden, vermittelst höchster Entschließung vom 22sten abhin den barmherzigen Brüdern eine allgemeine Sammlung in Höchstdero Residenzstadt München dergestalt zu erlauben, daß selbe von einigen Mitgliedern dieses Krankenhauses unter Aufsicht und Begleitung einiger Kanzley-Offiziauten des hiesigen Armen-Instituts mit geschloßnen Büchsen vorgenommen werden dürfe.

Der gesammelte und von diesem Institute bescheinte Geldbetrag wird sodann an das Krankenhaus der barmherzigen Brüder verabfolgt, und dortselbst unter Leitung des ordinirenden Medikus, Medizinal-Raths Haberl, lediglich zum obigen Behufe verwendet.

Ueberzeugt von dem Gefühle der hiesigen Einwohner, der leidenden Menschheit zu Hilfe zu eilen, und die armen Kranken nach Kräften zu unterstützen, ist man zum voraus versichert, daß selbe auch hier mitwirken, und jenen wohlthätigen Eifer wiederum bezeigen werden, den sie im Jahre 1795 bey Erweiterung dieses Krankenhauses so rühmlich geäußert haben.

Sollten einige dieses Krankenhaus mit obigen abgängigen Artikeln selbst unterstützen wollen, so würde auch diese Gabe mit wärmsten Danke angenommen werden.

Einnahme und Verwendung dieser gutwilligen Beyträge wird gehörig ausgezeigt, die Rechnung der churfürstlichen General-Landesdirektion vorgelegt, und von dieser Stelle dem Publikum mittels eines summarischen Auszugs in öffentlichen Blättern mitgetheilet werden.

München den 4ten Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Bekanntmachung und Auftrag.

(Die von den Polizey-Behörden schuldige Unterstützung zur Befolgung der Schulgesetze betreffend.)

Die von dem churfürstlichen General-Schul-Direktorium vorgeschriebene Gesetze und Vorschriften für die Schüler in churbaierischen Gymnasien und Lyceen werden zu Jedermanns Wissenschaft nachstehend bekannt gemacht:

Die Eltern, Anverwandte und Hausväter haben sich vorzüglich angelegen seyn zu lassen, über die Sittlichkeit ihrer Kinder, anverwandten, in Miethe wohnenden, oder in die Kost gehenden Schüler zu wachen; nur eine Bevölkerung von sittlichen Menschen kann einen Staat groß und glücklich machen; hiezu muß der Grund in der Jugend gelegt werden, und man macht sich gegen den Staat schwer verantwortlich, wenn man Pflichten außer Acht läßt, wozu die Bande der Natur, oder freywillig übernommene Verträge verbinden.

Die churfürstliche Polizey-Behörden haben nicht erst die Anzeigen der Professoren oder Schullehrer zu erwarten, sondern strenge Aufsicht unter ihre erste Amtsobliegenheit zu zählen, die Fehlenden zu belehren, und wo dieses fruchtlos seyn wird, zu bestrafen, im Falle daß keine Besserung möglich seyn sollte, nicht zu gestatten, daß Schüler bey dergleichen Hausvätern wohnen oder zu selben zur Kost gehen, die nachläßigen Eltern und Anverwandte hingegen bey unterzeichneter Stelle, so wie die ungehorsamen Schüler bey dem churfürstlichen General-Schul-Direktorium anzuzeigen, damit das Geeignete gegen selbe verfügt werden könne.

Die Polizey-Behörden haben zu Ende jeden Jahrs von dem churfürstlichen General-Schul-Direktorium das Zeugniß zu erholen, und zur chur-

fürstlichen General-Landesdirektion einzusenden, ob und wie selbe diesen für das Staatswohl so äußerst wichtigen Auftrag befolgt haben.

Wenn diese Zeugnisse den ersten Hornung des folgenden Jahrs nicht eingeschickt sind, so werden selbe von den Säumigen durch auf ihre Kosten abgeordnete Bothen erholet werden.

München den 6ten Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmidt, Sekretär.

Gesetze und Vorschriften für die Schüler der churbaierischen Gymnasien.

Wer bey der gegenwärtigen allgemeinen Aenderung der Dinge die Bedürfnisse des Vaterlandes für die dermaligen Zeitumstände mit jenen des jüngstverflossenen Jahrhunderts vergleicht, muß es bis zur Ueberzeugung einsehen, daß künftig ungleich weniger Zöglinge in die Gymnasien zur gelehrten Erziehung aufgenommen, und aus den wirklich daselbst Studierenden nur die von untadelhaften Sitten, besondern Geistesgaben, und standhaftem Fleiße zum Uebergange in die Lyceen begutachtet werden dürfen, außer man wollte es mit unverantwortlicher Gleichgültigkeit darauf ankommen lassen, daß auch die hofnungsvollesten Jünglinge am Ende ihrer Studien nach so vielem Aufwande von Zeit und Vermögen, sich, ihren Verwandten, und dem Vaterlande zur Last, und allenthalben überzählig, einer lebenslänglichen Dürftigkeit und unverschuldeten Verzweiflung Preis gegeben würden, statt alsdenn die so lange gewünschten Früchte ihrer vieljährigen Bemühungen endlich einärndten, und ehrenvolle sichere Anstellungen im Staate erhalten zu können.

Von dieser Hinsicht geleitet, und auch durch die bekannte Erfahrung überzeugt, daß studierende Jünglinge schwerlich mehr in den gemeinen Bürgerstand zurück zu treten sich entschließen, und, im Falle man sie dazu zwingt, daselbst insgemein nur träge und beynahe ganz unnütze Staatsglieder werden, hält sich das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium verbunden, und genöthigt, folgende Gesetze und Vorschriften für alle vaterländische Gymnasien zur unabänderlichen Befolgung zu erlassen.

§. 1.

Keinem Schüler werde künftig mehr der Eintritt in die erste gymnastische Klasse bewilligt, der nicht 12 Jahre alt ist, ein vorzügliches, seiner höhern Bestimmung angemessenes Talent besitzt, aus der öffentlichen Vorbereitungsschule einen planmäßigen Unterricht nebst guten Zeugnissen über seinen bisherigen Fleiß, und sittlichen Wandel mitbringt, und auch zu seinem nothwendigen Unterhalte entweder ein eigenes Vermögen, ein Stipendium, oder doch bey ganz außerordentlichen Talenten eine zureichende Unterstützung von menschenfreundlichen Wohlthätern, oder Verwandten mit gehöriger Glaubwürdigkeit ausweisen kann.

§. 2.

Diejenigen Jünglinge, welche von Privatlehrern unterrichtet, oder von einem auswärtigen Schulhause in ein churbaierisches Gymnasium übergehen verlangen, sollen ehevor in Gegenwart des churfürstlichen Schulrektors von jenen Professorn, für derer Klasse sie hinlängliche Vorbereitung erhalten zu haben glauben, aus allen Lehrgegenständen des vaterländischen Studienplanes strenge geprüft, und sodann nur in eine ihren Kenntnissen angemessene Schule gelassen werden.

§. 3.

Jeder Studierende, der nicht unmittelbar bey seinen eigenen Eltern oder Verwandten wohnt, erkundige sich entweder bey dem churfürstlichen Schulrektorate nach einer guten untadelhaften Wohnung, oder wähle sich selbst welche, jedoch mit aller möglicher Behutsamkeit.

Bey Familien wohnen, deren Gewerbe sich mit den strengern Berufspflichten eines Studierenden nicht wohl verträgt, z. B. in Bierschenken, Kaffeehäusern, u. dgl. ist nur den nächsten Verwandten derselben zu gestatten.

Am Eingange des Schuljahres bey den sogenannten Inscriptionen soll von jedem Gymnasisten, nebst seinem Namen, Geburtsorte, Alter, Stande seiner Eltern, auch die Gasse, das Hausnumer, und der Stock seiner Wohnung, ferners die Namen, der Stand, und das Gewerbe seiner Hausleute nebst der Zahl, dem Alter und Geschlechte ihrer Kinder, Dienstbothen und der übrigen Mitbewohner dem Gymnasiums-Rektor schriftlich angezeigt werden.

Die Fortsetzung folgt.

Monat.	Tag.	der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Februar	1ten	Wasserburg	12	12	31	—	17	17	23	—	20	20	17	—	29	29	—	—
——	1 =	Eggenfelden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	14	30	—	—	—	—
——	1 =	Neuenoetting . . .	5	5	31	30	19	19	23	30	—	—	—	—	23	23	8	24
——	1 =	Vilsbiburg	27	27	29	—	15	15	22	30	130	100	16	—	—	—	—	—
——	1 =	Degendorf	48	43	28	40	16	16	24	—	158	158	16	45	10	10	8	45
——	1 =	Dingelfing	41	41	28	30	23	23	22	30	63	63	15	30	30	30	8	30
——	1 =	Frontenhausen . . .	18	18	29	—	5	5	21	—	70	70	15	30	9	9	8	—
——	1 =	Holzkirchen	—	—	—	—	3	3	22	12	—	—	—	—	—	—	—	—
——	3 =	Friedberg	12	7	32	—	36	26	23	—	44	44	17	—	12	12	8	15
——	3 =	Neuburg	19	13	28	—	15	15	25	—	232	232	16	40	17	17	8	—
——	3 =	Rosenheim	36	36	31	—	36	31	25	—	11	11	15	30	36	36	8	—
——	3 =	Kamm	15	15	29	—	10	10	21	—	5	5	17	30	—	—	—	—
——	4 =	Landshut	134	133	31	30	39	34	24	—	70	70	17	—	28	28	8	—
——	4 =	Mortalmünster . . .	94	94	31	—	81	81	22	30	78	78	14	—	—	—	—	—
——	4 =	Reichenhall	26	26	32	—	19	1	25	—	7	7	17	15	—	—	—	—
——	5 =	Aichach	32	32	29	30	98	98	24	45	130	100	17	24	55	45	8	—
——	5 =	Ingolstadt	70	70	28	40	40	40	25	—	45	45	18	—	48	43	8	20
——	5 =	Laufingen	257	225	23	48	20	20	21	40	125	125	15	30	66	66	7	—
——	5 =	Straubing	47	47	29	—	25	25	24	—	110	110	17	—	64	64	8	20

—	5	Landsberg	154	87	29	15	124	84	23	—	366	268	16	45	44	44	—	45
—	5	Rhain	3	3	30	—	4	4	23	—	39	39	16	30	—	—	—	—
—	5	Traunſtein	210	191	31	30	196	196	25	—	66	46	15	—	220	210	—	40
—	5	Amberg	12	12	27	—	3	3	22	30	32	32	19	40	13	13	10	20
—	5	Murnau	72	35	32	—	44	40	26	30	8	6	18	—	15	5	7	30
—	7	Reichenhall	40	40	33	—	23	5	26	—	16	16	18	—	—	—	—	—
—	7	Neumarkt in der ob. Pfalz	20	20	27	—	43	43	24	—	61	35	17	45	115	31	8	20
—	8	München	278	—	—	—	102	—	—	—	272	—	—	—	—	—	—	—
—	8	Pfaffenhofen . . .	61	51	31	—	42	40	26	—	8	8	19	50	18	18	8	—
—	8	Haag	19	19	30	—	15	15	24	—	43	43	16	30	128	128	8	—
—	8	Frontenhausen . . .	24	24	29	30	—	—	—	—	34	34	16	—	6	6	8	—
—	9	Mainburg	3	3	20	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9	Wasserburg	14	14	30	—	25	25	24	—	—	—	—	—	10	10	—	30
—	10	Weilheim	26	26	31	—	46	43	25	48	110	110	17	30	4	4	8	12
—	10	Erding	500	475	30	—	350	340	24	45	698	686	16	45	128	128	7	20
—	12	München	1176	915	22	—	736	548	26	—	1452	1135	17	50	278	278	8	30
		Summa	3505	2759	—	—	2270	1865	—	—	4753	3706	—	—	1406	1287	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 203206 fl. 15 kr.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Kontrollbeamten der ständischen Mönchsklöster in Baiern.

(Die Einsendung der Anzeigen über die Unterthans-Servituten bey den Klöstern betreffend.)

Sämtliche churfürstliche Kontrollbeamten der ständischen Mönchsklöster in Baiern, erhalten hiemit den ernstlichen Auftrag, sub termino 8 Tagen in einem summarischen Verzeichnisse hieher anzuzeigen, welche Scharwerksgattungen bey ihrem Kloster von den Unterthanen geleistet, welche Prozenten bey Leib-Erbrechts- und Freystiftshandlungen eingebracht werden, in welchen Naturalien die Küchendienste bestehen, und was sonst noch allenfalls für Servituten gegen die Unterthanen exerzirt werden.

München den 12ten Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Lizent. Reger.

Bekanntmachung.

(Die Beschreibung eines neuen Feuerlösch-Instruments, der Löschwisch genannt betreffend.)

Die Erfahrung hat bewähret, daß die verheerendsten Feuersbrünste verhütet worden wären, wenn die beym ersten Entstehen Anwesenden, mit Gegenwart des Geistes zweckdienliche Werkzeuge zweckmäßig angewendet hätten, die erste Flamme zu unterdrücken.

Ein unlängst bekannt gemachtes Lösch-Instrument der Löschwisch genannt, gewährt hiebey vorzüglichen Nutzen. Dieser Löschwisch besteht darinn:

Man nimmt einen Besen von Birkenreisern, den man mit einer einfachen groben Leinwand, welche alle Ruthen einschließt, umnähet, doch so, daß die Ruthen nicht zu hart an einander gedrückt werden, sondern das Ganze elastisch genug bleibt, um sich nach der Form und Lage der brennenden Fläche, und nach der Stellung des Löschenden zu bequemen. Auf dieser Oberfläche von Leinwand werden nun 6 — 7 Reihen 5 Zoll breiter leinener Streifen mit groben Falten aufgenähet, etwa vier Manschetten. So ein Löschwisch, der eine Länge von 6 — 20 Fuß haben kann, wird in's Wasser getaucht, und gleich auf der brennenden Oberfläche geschleppt, als wollte man diese Oberfläche mit einer Farbe anstreichen. Verfährt man mit Aufmerksamkeit, so kann man ganz gewiß darauf rechnen, daß auch die stärkste Glut durch ein einziges Bestreichen ausgelöscht wird. Man kann damit vorwärts, seitwärts, von oben nach unten, von unten nach oben, in jedem Winkel bequem löschen, und sollte ja eine Ecke sich finden, wo der Löschwisch nicht eindringen könnte, so kann man mittelst desselben so viel Wasser hineinschleudern, daß es auch da löschen muß. Kurze Löschwische können in Stuben, wo Wände brennen, lange aber außen an den Häusern mit Vortheil gebraucht werden. Ein einziger Mensch kann ihn regieren, nur bey Löschwischen von 30 Fuß Länge werden zwey Menschen erfordert.

Die Wirkung soll so beträchtlich seyn, daß mit 30 Pfund Wasser eine brennende Fläche von 500 □Fuß durch zwey Menschen in kurzer Zeit kann gelöscht werden.

Sämtliche Obrigkeiten werden hierauf aufmerksam, und ihnen zur Obliegenheit gemacht, die Untergebenen von diesem Lösch-Instrumente in Kenntniß zu setzen, und die Vortheile begreiflich zu machen, die von dem Gebrauche desselben zu erwarten sind.

München den 31sten Jänner 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Churbaierisches Regierungsblatt.

VIII. Stück. München, Mittwoch den 23. Februar 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Einstandsverhandlungen der Landkapitulanten betreffend.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben bereits unterm 16ten Oktober 1801 gnädigst beschlossen, und sämtliche Militär-Behörden zur genauesten Befolgung angewiesen, daß in Zukunft bey Einstands-Kautionsfällen zwischen dem eintretenden und ausstehenden Manne mehr nicht, als eine Summe von höchstens 150 fl. paktirt, sohin von Seite der Regimenter auch nicht mehrers angenommen, hierauf das Normalmäßige fürgekehrt, und den Kontrahenten jedesmal ausdrücklich, dann wohl begreiflich protokollirter eröfnet werden solle, daß, wenn sich ein Betrug zwischen den Theilen in Hinsicht eines stillschweigend geschlossenen Vertrags zur Erlegung einer größern Summe Gelds darthun, und das wahre Quantum verhelet würde, in Gemäßheit der dießfalls schon bestehenden höchsten Verordnung vom 8ten Juny 1798 der Eingestandene nicht nur des bereits deponirten Betrags gänzlich verlustiget, sondern auch der Abgegangene eben soviel nachzuzahlen schuldig und gehalten seyn, diese Geldstrafe selbst aber dem Militär-Fiskus unnachläßig heimfallen, und dem Entdecker eines solchen Betrugs der vierte Theil hievon zukommen solle. Nachdem es sich nun aber schon mehrfältig bezeigte, daß solche Bursche, welche durch das Loos zu Landkapitulanten bestimmt sind, bevor sie zu den betreffenden Regimentern abgeschickt werden, schon bey ihrer geeigneten Gerichtsstelle wegen Uebernahme der Dienstjahre, mit andern förmliche Kontrakte abschließen, und sich auf solche Art von ihrer Verbindlichkeit loskaufen, diese Kontrakte hingegen sowohl hinsichtlich der Summen, als sonstiger Verbindlichkeiten der Eingangs angezogenen höchsten Verordnung vom 16ten Oktober 1801 nicht entsprechen, und sich dadurch auch oft die tauglichsten Bursche ohne Nothwendigkeit lediglich durch Geld dem Militärstande entziehen, als wird dadurch weiters festgesezt, daß in Zukunft derley Kontrakte bey sämtlichen Civil-Behörden, als nichtig anzusehen, sohin gänzlich verbothen, und also ein jeder zum Landkapitulanten bereits bestimmte Bursch ohne Ausnahme zu dem betreffenden Regimente abzuschicken, und sodann allda in nothwendig eintretenden Fällen die Einstandsverhandlungen nach der höchsten Normal-Verhandlung fürzukehren seyen.

Die churfürstlichen unmittel- und mittelbaren Gerichts-Behörden haben sich hiernach pünktlichst zu achten.

München den 11ten Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

An sämtliche churfürstliche Bergämter, als Bergen, Bodenmais, Bodenwöhr, Fichtelberg, Amberg, Weyerhammer und den Schichtenmeister Hilber zu Weilheim.

(Die Mineraliensammlung für das Mineralien-Kabinet zu Landshut betreffend.)

Zufolge höchster Entschließung vom 8ten Februar wird die churfürstliche Oberverwesung Bergen hiemit angewiesen, um die Mineralien-Sammlung der hohen Schule zu Landshut in den erforderlichen besseren Stand zu setzen, von sämtlichen in den dasigen Grubengebäuden und Gebirgen vorkommenden Gebirgsarten, Steinen, Erden, Erzen und ihren Abänderungen, dann Petrifikaten, Stuffen und Muster, nebst genauer Angabe des Orts, wo sie sich vorfinden, zu gedachter Universität einzusenden.

München den 14ten Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Badhauser, Sekretär.

(Die Resignationen der Pfarreyen betreffend.)

In Folge gnädigster Entschließung vom 14ten Hornung wird verordnet:

In Erwägung, daß die Kirchengesetze selbst Resignationen zum Besten eines Dritten nicht begünstiget wissen wollen, — daß sie zu einem unanständigen, der geistlichen Seelsorge nachtheiligen Gewerbe mit geistlichen Aemtern Anlaß geben, — daß hierdurch würdigen Kandidaten des Pfarramts der legale Weg zu Pfarreyen zu gelangen, geschmälert, und dem Staate die Mittel benommen werden, würdige Peiester auf eine ihren Verdiensten entsprechende Art zu befördern; so wird künftighin keine Resignation einer Pfarrey an ein bestimmtes Subjekt mehr gestattet, wohl aber den verdienten Pfarrern, welche dem Hirtenamte Alters Gebrechlichkeiten wegen nicht mehr vorzustehen im Stande seyn sollten, eine den pfärrlichen Einkünften angemessene lebenslängliche Pension in so lange bestimmt werden, bis die Organisirung einer geistlichen Versorgungs-Anstalt in dießseitigen churfürstlichen Landen zu Stande kommen wird.

München den 17ten Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmidt, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Zertrümmerung der Bauerngüter betreffend.)

Man hat sich in Sachen der Zertrümmerung des halben Schrögerhofes zu Hannwang, des Hofmarksgerichts Kronwinkel, umständigen Vortrag machen lassen, und in Erwägung, daß nach der Aktenlage kein Besitzer dieses halben Hofes sich jemals erschwingen konnte, mit allen Unterstützungen von Nachlässen doch sich jezt eine Schuldenlast von 2300 fl. 40 kr. darauf aufhäufte, und für das ausgefeilte Gut zu ganz bisher kein höheres Anboth als zu 1800 fl. erlangt wurde, —

In Erwägung, daß die Auflösung der Gebundenheit dieses Gutes allein ein ganz anderes Verhältniß aufstellte, wonach von den 50 Tagwerken von Feld, Wiesen und Holzgründen, aus denen der halbe Hof zusammgesezt ist, 27 5/8tel Tagwerke an verschiedene Kleingütler einzeln verkauft wurden, und sich hierüber ein Erlös von 2717 fl. 30 kr. ergab, ja nebenbey jezt den Schrögerischen Eheleuten 22 3/8tel Tagwerke nebst allen Gebäuden zu einem Viertelhofe blieben, diese vorhin so bekümmerten Eheleute samt ihren Kindern von dem Verderben gerettet, und wie durch einen Zauberschlag in vollen Wohlstand gesezt sind,

In Erwägung, daß dadurch den verschiedenen Kleingütlern, die vorhin theils wenige, theils gar keine Gründe besassen, ebenfalls eine vorzügliche Wohlthat zugieng, und sie nun auch ihre bisher üble Hausumstände in bessere Aufnahme bringen können,

In Erwägung, daß bey diesem Viertelgute und übrigen Gründen ein freyes Erbrecht bezweckt, der Naturaldienst in dem billigen Anschlage das Schäffel Weizen zu 11 fl., vom Korn zu 7 fl., von Gerste zu 5 fl., vom Haber zu 4 fl. auf ewig in

eine Geldabgabe,* und die Laudemien nach den drey älteren Schätzungen in eine beständige Maierschaftsfrist, wovon jedoch lebenslang die Schrödgerischen Eheleute befreyt sind, umgewandelt, und so der vorhin arbiträre Zustand des Grundbesitzers in Ansehung seiner Grundherrschaft verbannt wurde,

In Erwägung, daß alle vorhin bestandene Abgaben bey dem halben Hofe sehr zweckmäßig ausgemittelt, und gleich auf die Tagwerke umgelegt wurden, wo sonach von der ganzen Summe aller landesherrlichen, landschaftlichen und grundherrlichen Anlagen, Steuern und Dienste ꝛc. á 91 fl. 46 kr. jedes Tagwerk jährlich 1 fl. 50 kr. zu entrichten hat,

In Erwägung, daß selbst alle Sportelsucht hiebey beseitigt ist, indem nicht mehrere Kauf- und Erbrechtsbriefe, als einer mit Einschluß aller Umstände und Verhältnisse errichtet wurde, und die verschiedenen Interessenten nur Extrakte davon erhalten, sohin die Kosten sehr unbedeutend sind,

In Erwägung, daß auf solche Art diesem Gute und Gründen das Gepräge der Selbstständigkeit und freyen Kultur — der einzig ächten Ausmittlerinn aller Landwirthschafts-Verhältniße — gegeben, und zugleich jede rechtliche Rücksicht beobachtet wurde, — nur muß der Viertelhof nebst den übrigen Gründen unter dem bisherigen Numer des Hoffußes noch einsweil vorgetragen werden,)

In Erwägung, all dieser zweckmäßigen Vorkehrungen wird nun über die ganze Verhandlung die gnädigste Bestätigung ertheilt, und zugleich sowohl der Grundherrschaft, Grafen Joseph von Preysing über sein hiebey bezeigtes liberales Benehmen, als dem Hofmarkts-Verwalter dem ohnehin für die baierische Landeskultur so verdienstvollen Lizent. Rottmanner rücksichtlich der so geschickten Leitung dieses Gegenstandes die besondere höchste Zufriedenheit und Wohlgefallen zu erkennen gegeben. Man findet sich zugleich bewogen, diesen Vorfall hiemit durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und zwar um so mehr, als derley Gesuche um Gutszertrümmerungen sich nach und nach sehr anhäufen, und mehrere Familien auf ähnliche Art blos dadurch noch ihre Rettung sehen. Allein man mußte bey diesem edlen Emporstreben auch schon wieder die unangenehme Bemerkung machen, daß nicht immer liberale Grundsätze diese Geschäfte leiten, sondern die Habsucht ihre Klauen schon wieder hineinstreckt, und sich einen weiten Spielraum erbfnet; — es kömmt vor, daß in mehrern Gerichten Juden gleich ehemaligen Marktschreyern herumziehen, und solche Zertrümmerungen von Bauerngütern unter Trinkgelagen und andern Anlockungen vornehmen. — So wenig man dieser Menschenklasse verbiethen will, ihre Kapitalien und Spekulationen auf die Landwirthschafts-Verhältnisse zu verwenden, so wenig kann man aber auch zugestehen, daß derley Handlungen auf solche Art vor sich gehen, wo eine so verdächtige Außenseite gezeigt wird. —

Es kömmt ferner vor, daß mit neuern vervielfachten Laudemialfällen, allerley Brief und anderen Taxen man sich blos eine Aerndte verschaft, und der Landmann wieder bethört wird. — So geneigt man also ist, derley Zertrümmerungen zu begünstigen, bis die ganze Gebundenheit der Güter mit einem aufgelöst wird, so wenig kann man diese unter den eben bemerkten Umständen geschehen lassen: nur unter obigem Vorbilde* werden alle Zwecke erreicht, wenigst soll allzeit auf fixirte Laudemien, oder Mayerschaftsfristen und auf Umlage der Abgaben also auch der grundherrlichen Dienste in der Natur oder an Geld auf die Gründe in Bezug des verschiedenen Flächeninhalts das Augenmerk genommen werden. Die Grundherrschaften mögen daraus selbst die Ueberzeugung nehmen, daß mit diesem Annähern an den Zeitgeist ihre Nutzungen erst wahrhaft gesichert, das Grundherrschafts-Kapital auf den Gründen durch solch fixirte Revenüen nur fruchtbarer gemacht, und in dieser Losreißung aus dem vorigen arbiträren Verbande veredelt wird.

Hiernach ist sich also allerseits zu achten. München den 11ten Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kreitmaier, Sekretär.

(Den Lehrkurs der Geburtshilfe betreffend.)

Da in Gemäßheit churfürstlicher höchster Verordnungen sämtlich neu anzustellende sowohl, als wirklich angestellte ungelernte Hebammen, nicht min-

* Diese Getreidtpreise, welche in dem gegenwärtigen besondern Falle auf obige Art festgesezt wurden, sind nicht als eine normative Bestimmung für andere Fälle anzusehen: da der Regel nach das Steigen und Fallen der Getreidtpreise die hienach wechselnde Reluitionssumme bestimmt.

* Mit den in den einzelnen Fällen von selbst sich ergebenden Modifikationen.

der jene, welche schon in einer andern Hebammenschule Unterricht genommen haben, angewiesen sind, in der hiesigen Hauptschule der öffentlichen Lehre der Entbindungskunst beyzuwohnen, und demnächst bey den churfürstl. Medizinal-Räthen dahier zu ihrer Approbation die Prüfung ihrer Fähigkeit abzulegen: des Endes aber der öffentliche unentliche Lehrkurs aus der Geburtshilfe in dem Entbindungs-Hospitale zum heiligen Geiste dahier mit dem ersten April gegenwärtigen Jahrs seinen Anfang nehmen, und drey Monate hindurch ununterbrochen fortdauern wird; so wird solches hiemit zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit die zu dieser Kunst lusttragenden schicklichen Lehrlinge sich an obbestimmtem Tage und Orte (indem später keine mehr angenommen werden) einfinden; die Orts-Obrigkeiten aber, denen ohnehin das Wohl der Unterthanen anvertraut ist, den hauptsächlichsten Bedacht dahin nehmen, daß die noch ungelernten, doch zum Unterrichte fähigen Lehrlinge und Hebammen, welche die zu diesem Amte nöthig körperlichen und sittlichen Eigenschaften besitzen, sich das Zutrauen ihrer Gemeinde erworben haben, des geläufigen Lesens, allenfalls auch des Schreibens kündig, von guten Begriffen, und daher nicht über 40 Jahre alt sind, in dieser Lehre mit den nöthigen Unterhaltskosten zu 36 fl. 24 kr. dann mit einem obrigkeitlichen Annahms-Zeugnisse in Zeiten hieher abgeordnet werden.

München den 16ten Februer 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Gesetze und Vorschriften für die Schüler der churbaierischen Gymnasien.

(Fortsetzung. S. R. Bl. 7tes St. Seite 104 bis 106.)

§. 4.

Im Verlaufe des Schuljahres seine Wohnung ohne ausdrückliche Genehmigung des Rektorats abzuändern, ist bey schwerer Ahndung nicht erlaubt, und auch nach erhaltener Bewilligung muß jeder sogleich der churfürstlichen Polizey-Direktion schriftlich anzeigen, was für eine Wohnung er sich statt der Verlassenen gewählet habe.

§. 5.

In den oben (§. 3.) erwähnten Inscriptions-Zetteln, die Wohnungen betreffend, hat jeder Schüler auch noch ausdrücklich beyzufügen, ob er einen Privatlehrer, oder Repetitor verlange, und wieviel er demselben monatlich zu bezahlen gedenke. Ueberhaupt sollen künftig alle Hauslehrer und Repetitorsstellen für wirklich studierende Gymnasisten, nur mehr bey den Gymnasiums-Rektorn nachgesucht, und von denselben unter würdige Schüler der höhern Klassen vertheilt werden.

§. 6.

Jünglinge, deren Wandel, Fleiß und Fortgang den gerechten Erwartungen des Vaterlandes nicht gehörig entspricht, sind besonders in den erstern Klassen ehebäldest auszumustern, und in den Bürgerstand zurückzuweisen.

§. 7.

Diejenigen Schüler, welche dereinst Rechtsgelehrte, Priester, Aerzte, Apotheker, Chirurgen oder Buchdrucker zu werden gedenken, sind unerläßlich verbunden, auch die griechisch- und lateinische Sprachen wenigst bis zum hinlänglichen Grade zu erlernen. Jenen Schülern aber, welche sich zur gründlichern Erlernung einer Kunst, oder zum Umgange mit der feinern Welt blos in dazu erfoderlichen Real-Gegenständen vollkommner auszubilden wünschen, und nach Verlauf einiger Schuljahre das Gymnasium wieder verlassen werden, ist die Erlernung der gelehrten Sprachen nicht aufzudringen.

§. 8.

Da man bey der bisherigen Einrichtung bemerkt hat, daß einige Schüler, um am Ende des Schuljahres doch wenigst einen oder zwey Preise davon zu tragen, sich mit besondern Fleiße nur auf einige Lehrgegenstände verlegen, dagegen manche andere, nicht minder nuzbare vernachläßigen; so sollen künftig nicht mehr, wie ehedem, aus jedem Lehrgegenstande besondere Preise, sondern aus mehrern zusammen berechneten Lehrfächern allgemeine, die dem fleißigern Schüler zur noch größern Ehre gereichen, öffentlich und mit möglichster Feyerlichkeit ausgetheilt werden, so, daß zuerst aus den zwey gelehrten Sprachen (den Fortgang aus beyden zusammberechnet) und sodann aus den teutschen Sprach-

übungen und allen im vaterländischen Studienplane vorgeschriebenen Sachgegenständen (ebenfalls nach dem aus der allgemeinen Berechnung sich ergebenden Resultate) jeder der ersten bessern Schüler, jedoch in gehöriger Abstufung, einen angemessenen Preis erhält. In Kursen, welche 50 Schüler zählen, werden von jeder Abtheilung die 10 ersten, in minder zahlreichen verhältnißmäßig weniger, solche Preise erhalten.

Während des Schuljahres in eine höhere Klasse aufsteigen, ist ohne vorläufige strenge Prüfung aus allen Lehrgegenständen, und ohne hierauf erfolgte Genehmigung des Gymnasiums-Rektors, und der dazu geeigneten Professorn, unter keinem Vorwande erlaubt.

§. 9.

Die in unsern Zeiten so gemeinnüzliche, und beynahe für jeden Gebildeten nothwendige französische Sprache zu erlernen, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht kraft eines am 27sten Oktober 1802 gnädigst erlassenen Reskriptes alle Schüler der vaterländischen Gymnasien ohne Ausnahme verbindlich gemacht.

§. 10.

In Erwägung, daß die ehmaligen öffentlichen Semestral-Prüfungen, des nothwendigen Wiederholens, und vielen Memorirens wegen, jedesmal einen vorläufigen Zeitaufwand von mehrern Wochen foderten, indeß der allgemeine planmäßige Unterricht ganz stehen blieb, und vorausgesezt, daß jeder Studierende schon für sich dazu verpflichtet ist, täglich einen Theil seiner Nebenstunden zur Wiederholung des bereits Erlernten anzuwenden, und so dem leidigen Vergessen möglichst vorzubeugen, so sollen während des Schuljahres zu jeder Zeit alle ohne Unterschied auch zu plözlichen Prüfungen bereit seyn. Die churfürstliche Lokal-Schul-Kommißionen werden also, um sich von dem anhaltenden Fleiße jedes Studierenden gehörig zu überzeugen, die Schulen während des Jahres zu verschiedenen Zeiten öfters besuchen, daselbst immer einige Schüler aufrufen, von dem gegenwärtigen Professor über die bereits erklärten Lehrgegenstände prüfen, auch sich manchmal Versuche von lateinisch- und teutschen Stylübungen vorlesen lassen, und sodann ihre Bemerkungen mittels monatlicher Amtsberichte dem churfürstlichen General-Schul- und Studien-Direktorium einsenden.

§. 11.

Diejenigen, welche aus Mangel eines hinlänglichen Talents, oder wegen zu geringer Verwendung dimittirt werden, erhalten zwar von dem churfürstlichen Gymnasiums-Rektor die gewöhnlichen Testimonien, jedoch nur mit dem ausdrücklichen Beysatze, daß man denselben den Rath, die lateinischen Schulen auf immer zu verlassen, und in den Bürgerstand zurückzutreten, wohlmeinend ertheilt habe.

§. 12.

Sollte ein Studierender ungeachtet seiner erhabenen Berufspflichten so sehr ausarten, daß man ihn seines unsittlichen, verführerischen Wandels, oder eines besondern Verbrechens wegen zur förmlichen Exklusion verurtheilen muß, so wird das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium nicht blos allen fernern Umgang mit demselben den noch wirklichen Studierenden durch die churfürstlichen Rektorn mittels öffentlicher Kundmachung ernstlich untersagen lassen, sondern ihn auch an alle landesfürstliche Lokal-Schul-Kommißionen der übrigen vaterländischen Schulhäuser namentlich ausschreiben, und der churfürstlichen Polizey-Direktion, oder nach Verhältniß der Sache dem landesfürstlichen Militär zur weitern Verfügung übergeben.

Obrigkeitliche Anschlagzettel hat im Gymnasium immer nur der Schul-Pedell zu seiner Zeit wegzunehmen. Wer eher einen herabreißt, oder verunstaltet, ist als ein Verachter des Gesetzes anzusehen.

§. 13.

Wenn ein Schüler von dem Gymnasiums-Rektor mit dem Karzer ist bestraft, oder seines unanständigen Betragens wegen mit der Entlassung bedroher worden, wird jedesmal auch dessen Eltern, oder Hausleuten durch den Pedell ungesäumte Nachricht hievon ertheilt, damit auch sie in Folge zur möglichsten Zurechtweisung und Besserung der Verirrten das Ihrige pflichtschuldig beytragen, und überhaupt ihre Angehörigen genauer kennen lernen.

Die Fortsezung folgt.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 19ten Februar 1803.

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Jänner	26ten	Hohenwarth . . .	—	—	—	—	1	1	23	30	12	12	18	—	—	—	—	—
—	29 =	Kraybburg	99	99	30	—	105	105	21	—	71	71	15	30	14	14	7	30
—	31 =	Pfarrkirchen . . .	8	8	28	—	10	10	18	—	1	1	13	—	—	—	—	—
Februar	1 =	Hohenwarth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	7	45
—	5 =	Kraybburg	36	36	29	30	42	42	22	30	35	35	15	15	12	12	7	45
—	7 =	Geisenfeld	18	18	29	—	15	15	24	30	3	3	17	—	—	—	—	—
—	7 =	Reichenhall	57	47	34	—	29	11	26	—	21	21	18	—	—	—	—	—
—	7 =	Pfarrkirchen . . .	5	5	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8 =	Schongau	3	3	31	12	1	1	25	30	9	9	16	30	8	8	8	45
—	8 =	Deggendorf	63	44	29	30	13	13	25	24	235	230	17	—	14	14	8	50
—	8 =	Dingolfing	6	6	27	—	5	5	22	—	33	33	15	30	1	1	8	10
—	9 =	Neuburg	61	57	28	—	41	41	25	—	103	103	17	—	26	26	7	45
—	9 =	Hohenwarth . . .	1	1	30	30	1	1	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9 =	Neuenoetting . . .	32	32	31	30	30	30	23	30	3	3	15	—	22	22	8	24
—	9 =	Eggenfelden . . .	10	10	28	—	10	10	19	45	9	9	14	45	3	3	8	15
—	9 =	Vilshofen	150	146	30	—	40	40	23	30	80	65	15	45	—	—	—	—
—	9 =	Abensberg	4	4	29	—	11	8	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10 =	Rosenheim	34	34	32	—	50	42	25	—	33	33	15	30	98	93	8	—
—	10 =	Schrobenhausen . .	20	17	31	40	25	25	24	—	20	20	17	30	22	22	8	—

—	10	s	Friedberg	9	9	31	—	38	38	24	—	104	87	17	—	40	35	8	30
—	11	s	Landshut	200	198	32	—	85	84	25	—	70	70	17	—	37	37	8	—
—	11	s	Reichenhall	20	10	33	—	22	4	26	12	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11	s	Rottalmünster . . .	64	64	30	—	88	88	22	30	71	71	14	—	—	—	—	—
—	12	s	Aichach	71	71	31	—	146	146	25	15	199	199	17	15	118	118	7	50
—	12	s	Ingolstadt	116	103	28	24	40	40	25	15	68	68	18	20	29	29	8	30
—	12	s	Lauingen	224	209	23	48	45	45	21	40	242	242	16	—	198	198	7	24
—	12	s	Straubing	132	132	29	30	18	18	24	30	157	157	17	15	36	36	8	24
—	12	s	Rhain	4	4	31	—	6	6	24	40	40	40	16	30	10	10	7	20
—	12	s	Landeberg	214	196	29	30	78	57	24	—	429	357	17	—	42	40	8	—
—	12	s	Murnau	112	72	32	—	24	24	26	30	20	20	17	30	24	6	7	15
—	12	s	Traunstein	446	430	31	30	264	263	25	—	60	53	15	—	500	478	7	40
—	12	s	Amberg	27	27	27	20	6	6	23	20	21	21	20	—	16	16	10	20
—	14	s	Geisenfeld	17	17	29	30	24	20	25	30	9	9	18	15	12	12	8	30
—	14	s	Neumarkt in der ob. Pfalz	39	39	26	50	45	36	23	—	72	56	17	20	95	74	8	20
—	15	s	München	261	—	—	—	188	—	—	—	387	10	17	30	—	—	—	—
—	15	s	Pfaffenhofen . . .	38	38	30	—	33	33	25	—	21	13	18	40	12	12	8	—
—	15	s	Haag	20	20	30	30	33	33	24	30	70	70	16	30	154	154	8	30
—	16	s	Wasserburg	6	6	31	—	14	12	24	15	—	—	—	—	13	13	7	48
—	17	s	Weilheim	4	3	31	30	53	53	27	—	64	45	18	—	7	7	8	20
—	17	s	Erding	330	315	30	—	140	125	25	30	312	293	17	—	50	50	7	—
—	19	s	München	1028	779	32	30	799	577	26	15	1133	780	17	36	212	206	8	40
—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Summa	3989	3309	—	—	2618	2108	—	—	4217	3309	—	—	1826	1747	—	—

Bekanntmachung.

(Die Vergütung der von den Klöstern zum churfürstlichen Militär gelieferten Getreider betreffend.)

In Folge höchster Kabinetsordre wird denjenigen Klöstern, welche bereits Getreidlieferungen an die ihnen nächst gelegenen Garnisonen geleistet haben, hiemit eröfnet, daß der churfürstliche Kriegs-Oekonomie-Rath dahier zu Vergütung der gemachten Lieferungen angewiesen worden. Die Klöster haben nun ihre Scheine und Preisverzeichnisse bey dem erwähnten Kriegs-Oekonomie-Rathe zu übergeben, die Bezahlung zu erholen, und in ordentliche Verrechnung zu bringen.

München den 18ten Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Lizent. Reger.

Beförderungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den ehemaligen königlich-preußischen Bergrath, Klaudius von Schwerin, zu Höchstihren geheimen Referendär in Berg- und Hüttenwesen für die sämtlichen Staaten mit der dermalen fixirten geheimen Referendärs-Besoldung zu ernennen.

München den 19ten Februar 1803.

Gemäß höchster Entschließung vom 12ten dieses Monats haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geruhet, den bisherigen Landesdirektions-Rath in Neuburg, Karl Freyherrn von Drechsel, zum General-Landesdirektions-Rath bey der ersten Deputation gnädigst zu ernennen.

München den 19ten Februar 1803.

Seine Churfürstliche haben vermög gnädigster Entschließung vom 19ten Februar das Gutachten der General-Landesdirektion, nach welchem die dem Priesterhause zu Dorfen einverleibte Pfarrey in Hofkirchen zum Besten der durch die immerwährende Vikars-Veränderungen sehr benachtheiligten Pfarrgemeinde von nun an mit einem eigenen Seelsorger versehen werden solle, zu beangenehmen, und zum beständigen Pfarrherrn den schon bey mehrern Pfarrverleihungen sehr angerühmten Pfarrvikar in Hofkirchen, Priester Joseph Zellhofer, welcher 17 Jahre in der Seelsorge nützlich gearbeitet hat, zu bestimmen geruhet.

München den 19ten Februar 1803.

Vermög gnädigster Entschließung vom 16ten Februar haben Seine Churfürstliche Durchlaucht die im Landgerichte Aichach erledigte Pfarrey Hechenzell dem Priester Jakob Joseph Urban zu verleihen geruhet.

München den 19ten Februar 1803.

Nachricht.

Franz Augustin Gugenberger, Provisor in Vilshofen wurde wegen seines von dem churfürstlichen Schul- und Studien-Direktorium bewährten Eifers in Beförderung des Schulwesens in dem folio beneficiorum vorgemerkt.

München den 19ten Februar 1803.

Churbaierisches Regierungsblatt.

IX. Stück. München, Mittwoch den 2. März 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Winkelversatzhäuser betreffend.)

Obgleich die Verordnung vom 20sten März 1789 alle Winkelleihhäuser schärfest verbiethet; so hat man doch neuerdings die Bemerkung gemacht, daß sich manche wucherische Individuen die Freyheit nehmen, Geld auf Pfänder auszuleihen, und die unerlaubtesten Zinse auf die sträflichste Art zu nehmen.

Gleichwie aber derley Winkel-Leihhäuser dem Staate höchst schädlich, und deßwegen auch schärfest verbothen sind; so will man zu allem Ueberflusse nochmals diejenigen gewarnet haben, welche Geld auf Faustpfänder mit einem foderenden Interesse über fünf Prozente auszuleihen sich unterstehen; es werden daher die Uebertreter oballegirter Verordnung nach den in selber enthaltenen Strafen unnachsichtlich auf Betreten, oder gemacht werdende Anzeige hergenommen werden, wornach sich Jedermann gehorsamst zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

München den 18ten Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Bücherabgabe in die churfürstliche Hofbibliothek betreffend.)

Die höchste Verordnung vom 20sten Dezember 1799 enthält, daß alle inländischen Schriftsteller und Verleger von den Büchern, welche sie dem Drucke übergeben, oder verlegen, ein Exemplar an die zum öffentlichen Gebrauche bestimmte churfürstliche Hofbibliothek unentgeltlich abgeben, und die jedmalig aufgestellten Hofbibliothekärs entgegen die der Abgabe sich Weigernde der wirklichen Bestrafungs willen anzeigen sollen.

Da aber die Schriftsteller und Büchervereleger solche Abgabe an die churfürstliche Hofbibliothek meistentheils unterlassen haben; so werden dieselbe hiezu, und zwar bey unnachläßiger Strafe von 20 Reichsthaler in jedem Unterlassungsfalle wiederholter angewiesen.

München den 21sten Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

An sämtliche churfürstliche Landgerichte in Baiern.

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

Haben sich sämtliche churfürstliche Landgerichte in Baiern nach dem Sinne des nachfolgenden Auftrages gehorsamst zu achten, und sich nichts zu Schulden kommen zu lassen.

München den 18ten Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag.

(Konkurrenz zum Pfarrgotteshaus-Bau Wünzer betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben in Gemäßheit einer an Höchstdero Kirchen- und milden Stiftungs-Administrations-Rath unterm 25sten et praes. 26sten des vorigen Monats Jänner ausgefertigten höchsten Entschliessung gnädigst genehmiget, daß in Hinsicht der Mittellosigkeit des eingestürzten Pfarrgotteshauses Wünzer, dortig churfürstlichen Landgerichts, zu Wiederaufbauung desselben nicht nur von den ständischen Kirchen und Bruderschaften, ein verhältnißmäßiger Beytrag als Don gratuit nachgesucht, sondern auch bey sämtlichen churfürstlichen landgerichtischen Gotteshäusern in Baiern, der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach eine allgemeine Konkurrenz ausgeschrieben werden solle, wobey jedoch die Bestimmung der Beytrags-Summe den pflichtmäßigen Erachten der Kirchen-Kumulativ-Administrationen überlassen bleibt.

Sämtliche churfürstliche Landgerichte in Baiern empfangen daher den gnädigsten Auftrag, solche Kirchenbau-Beyträge ungesäumt nach Maaßgabe der angeführt höchsten Entschließung nicht nur bey den ihnen anvertrauten Kirchen und Bruderschaften, sondern durch weitere Ausschreibung auch die Don gratuit der ständischen Gotteshäuser und Bruderschaften zu erheben, dann mittels hierüber verfaßten Anzeigen die selbst erhobenen und von leztern eingegangenen Geldbeyträge zum churfürstlichen Kirchen-Administrations-Raths-Expeditions-Amt gegen Quittung einzusenden.

Um jedoch in der Norm der Repartirung solcher Konkurrenz-Gelder die erfoderliche Gleichförmigkeit zu erzielen, so haben die sämtlichen Kumulativ-Kirchen-Administrationen zur höchsten Beytrags-Summe bey den vermöglichsten Kirchen und Bruderschaften 3 fl., bey den minder vermöglichen aber 2 fl., bey ganz mittellosen hingegen gar keinen Beytrag zum Maaßstabe ihres pflichtmäßigen Kumulativ-Erachten anzunehmen.

Sämtliche churfürstliche Landgerichte werden sich genau nach gegenwärtiger Ausschreibung zu achten, und die erhaltenen Aufträge schleunigst zu befolgen wissen.

München den 4ten Februar 1803.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und milden Stiftungen.

Graf von Seinsheim, Präsident.

Mayr, Sekretär.

Gesetze und Vorschriften für die Schüler der churbaierischen Gymnasien.

(Fortsetzung. S. R. Bl. 8tes St. Seite 119 bis 122.)

§. 14.

Jeder Schüler erscheine jedesmal gut vorbereitet, reinlich gekleidet, und besonders am Morgen ordentlich gewaschen, und gekämmt, frühzeitig, und mit Anstand auf seiner Schule, verwechsle den ihm daselbst angewiesenen Platz ohne ausdrückliche Erlaubniß seiner Professorn niemals, und erweise diesen, so wie allen seinen Schulobern, allenthalben die vollkommenste Hochachtung, und den bereitwilligsten pünktlichsten Gehorsam. Wer einem öffentlichen Lehrer, Rektor, oder Lokal-Studien-Kommissär unehrbietig, oder grob begegnet, ist ohne Rücksicht zu exkludiren, oder nach Verhältniß der Sache zum Soldatenstande abzugeben.

Wer sich auf der Schule, besonders während des Unterrichtes, kindisch und unruhig beträgt, macht sich eines strafbaren Leichtsinnes schuldig, und hat über die Würde einer öffentlichen Schule, und über die ihr in so mancher Hinsicht gebührende Verehrung wohl noch nie reifer nachgedacht. Um dergleichen unruhige muthwillige Knaben von ihren würdigern Mitschülern zu unterscheiden, und sie den Lokal-Studien-Kommissärn und Rektorn, wenn diese die Schulen besuchen, ohne Zeitverlust sogleich beym ersten Anblicke kennbar zu machen, sollen, besonders in den untersten zwey Klassen, eine oder zwey abgesonderte Strafbänke her-

begeschaft werden, wohin die Strafbaren auf eine bestimmte Zeit oder bis zur hinlänglichen Besserung zu weisen sind.

§. 15.

Während der Schulzeit soll nur der Lehrer, oder der zum Antworten, oder Erklären aufgerufene Schüler gehört, von allen übrigen aber eine feyerliche Stille, allgemeine Aufmerksamkeit, und innige Theilnahme beobachtet werden. Wer seine Mitschüler muthwillig stört, oder sich daselbst mit andern Dingen, als mit dem Vortrage des Lehrers beschäftiget, äußert gegen denselben eine offenbare Geringschätzung, und entehrt die Schule, und selbst den Namen seines Standes.

§. 16.

Ohne dringende Noth während der Lehrstunden aus der Schule laufen, verräth, daß man daselbst Langeweile fühlt, und nichts zu lernen verlangt.

§. 17.

Schüler während der Zeit des öffentlichen Unterrichtes aus der Schule rufen, wird nur in äußerst dringenden Fällen erlaubt, und auch alsdenn muß dem gegenwärtigen Professor jedesmal ehevor die Ursache gemeldet und dessen Erlaubniß erwarter werden.

Wer minder nothwendige Dinge mit einem Schüler abzumachen hat, mag dieß füglicher vor, oder nach der Schule thun.

§. 18.

Mäntel, Hüte und Mützen müssen in der Schule, damit der gegenwärtige Professor jeden Schüler ungehindert sehen, und genauer beobachten kann, abgelegt, und an Nägelrahmen aufgehängt werden.

Außer der Schule Mäntel zu tragen, die rauhen Wintertage, oder eine ungewöhnlich schlimme Witterung ausgenommen, ist den Studenten, zur Beförderung der so nützlichen Reinlichkeit, und des äußerlichen Anstandes, nicht mehr erlaubt. Soll ein Studierender nebst einem berufsmäßigen, feinern Umgange, sittlichen Wandel, und reinern Mundart noch ein anderes Kennzeichen an sich haben, so trage er ein gutes klaßisches Buch bey sich, um allenfalls auch jedes Theilchen Muße nüzlicher, als mit maschinenartiger Gedankenlosigkeit ausfüllen zu können.

§. 19.

Wer von einer Schulzeit weggeblieben ist, entschuldigt sich am Ende der nächstfolgenden Schule bey den Professorn, deren Unterricht er versäumt hat.

Im Falle einer Erkrankung lasse jeder sogleich durch einen Mitschüler, oder jemanden von seinen Hausleuten dem Gymnasiums-Rektor davon Nachricht ertheilen.

Wer aus erweislicher Nachläßigkeit drey Schultage, oder auch sechs nicht unmittelbar aufeinander gefolgte Schulzeiten weggeblieben ist, oder ohne Erlaubniß des Gymnasiums-Rektors während des Schuljahrs verreiset, hat sich zur Dimißion geeignet.

§. 20.

Zu viele Sehnsucht nach Vakanztagen, und Ferien verträgt sich mit dem Namen, und der berufsmäßigen Lernbegierde eines Studierenden eben so wenig, als Unthätigkeit, oder Müßiggang. Künftig bleiben also die gymnastischen Schulen zu Weihnachten nur mehr am Nachmittage des heiligen Abends bis ausschlüßig zum Johannestage verschlossen, im Karnevale nur die drey lezten Tage, zur Osterzeit vom Nachmittage der Char-Mittwoche bis ausschlüßig zum Osterdienstage, und so auch nur am Pfingst-Sonn- und Montage.

§. 21.

Außer den gesezmäßigen sogenannten Vakanztägen, nämlich am Dienstage Nachmittags, und an Donnerstagen, sind keine weitern mehr einzuführen. Aber auch jene gesezmäßig bewilligten sind zu nichts weniger, als zum Nichtsthun und Müßiggehen, sondern theils zur fleißigen Ausarbeitung häuslicher Aufgaben, zur Wiederholung des bereits Erlernten, Vorbereitung für nächstkünftige Schulen, theils zur Erlernung ausländischer Sprachen, besonders der französischen bestimmt. Lehrbegierigen, guten Jünglingen ist jede Lebensstunde schäzbar, stete Abwechslung ihrer Berufsgeschäfte angenehm, und nur der Müßiggang verhaßt und unerträglich. Sogar ihre Spaziergänge wissen sie gehörig zu benützen, indem sie sich dabey in ihren naturhistorischen Kenntnissen durch Pflanzen- Mineralien- und Insekten-Sammeln stets mehr vervollkommnen, oder bey erfahrnen Gärtnern einigen Unterricht in der schönen Blumenkultur, oder in der für unser Vaterland

so nothwendigen Obst = Baumzucht zu erhalten suchen.

§. 22.

Um auch während der Herbstferien dem freywilligen Fleiße der bessern Schüler die gehörige Richtung, und eine nüzliche Gelegenheit zu angemessenen praktischen Uebungen zu verschaffen, die Trägen aber vor heillosem Müßiggange, und dessen verderblichen Folgen zu retten, wird künftig jeder Professor aus den im Verlaufe des Schuljahres erklärten Lehrgegenständen am Ende desselben seinen Schülern einige Aufgaben zu schriftlichen Stylübungen in die Vakanz mitgeben. Die Ausarbeitungen werden sodann am Eingange des nächsten Schuljahres gleich bey den Inscriptionen dem Gymnasiums = Rektor eingehändigt, der sie jedesmal nach ihren Gegenständen den Professorn zur Beurtheilung übergiebt, und das Resultat davon in die Berechnung des neuen Schuljahres bringen läßt. Die ehemaligen Schüler der 5ten Klasse überreichen ihre Herbstarbeiten dem Lyceums = Rektor.

Auch zu gut gewählten Gedächtnißübungen mögen lernbegierige Jünglinge die Herbstferien benützen, und auch hiezu von ihren Lehrern passende Aufgaben erhalten.

So sollen z. B. die Schüler der 4ten Klasse zum Uebergange in die 5te während dieser Zeit die in so mancher Hinsicht sehr interessante Epistel des römischen Dichters Horaz an die Pisonen: *Humano capiti etc* auswendig lernen, und dann dem Professor der lateinischen Litteratur sogleich in den ersten Tagen des neuen Schuljahres davon Beweise ablegen, welche ebenfalls in der allgemeinen Berechnung ihres Fleißes für das neu angefangene Studienjahr anzumerken sind.

§. 23.

Wein = und Bierschenken, Bräu = und Kaffeehäuser, wie auch öffentliche Gärten, Spielplätze, Tanzböden und Maskenbälle (Redouten) zu besuchen, oder daselbst Tanz = oder Lyranten = Musik aufzuspielen, ist allen Schülern der Gymnasien ohne Ausnahme verbothen; und die churfürstliche Polizey = Direktion hat volle Macht, die dagegen Handelnden aus solchen Orten wegzuführen. Lernbegierige, Tugend und Ordnung liebende Jünglinge sollen, wenn die Nacht beginnt, immer schon zu Hause seyn, und die Abende zur Wiederholung des bereits Erlernten, oder zur Vorbereitung für den nächsten Schultag, oder zur nüzlichen Lektüre verwenden. Sich von den Kost = oder Hausleuten zum längeren Ausbleiben Hausschlüßel ausbedingen, ist allgemein verbothen, und wer ohne Vorwissen und Erlaubniß seines Hausvaters, und ohne anständige dringende Ursache eine Nacht außer seiner gewöhnlichen Wohnung zubringt, mit der Exklusion zu bestrafen.

§. 24.

Da die Schüler der gymnastischen Klassen entweder nicht Vermögen, oder nicht Kenntnisse genug besitzen, gute, ihrem Alter und Berufe angemessene Lesebücher sich selbst beyschaffen zu können, so wird das churfürstliche General = Schul = und Studiendirektorium möglichst bald für jedes Gymnasium eigene Lesebibliotheken herbeyschaffen, in der Hoffnung, jeder brave Jüngling werde diese Wohlthat zu seiner intellektuellen, und moralischen Ausbildung dankbar benützen, und so eine von seinen wohlmeynenden, erfahrnen Obern gebilligte solide Lektüre schwärmerischen Romanen und unsittlichen Schriften nicht hintansetzen.

Am Ende jedes Monats soll jeder Schüler dem Professor, welchem die moralische Aufsicht über seine Klasse zusteht, schriftlich anzeigen, mit was für einer Lektüre er die Stunden seiner Muße ausgefüllt habe; auch auf Verlangen den Inhalt, und das Lehrreiche aus diesen Schriften, zum Beweise, daß er sie wirklich gelesen habe, bestimmt anzugeben im Stande seyn.

§. 25.

Wessen Moralität schon so tief gesunken ist, daß er kein Bedenken trägt, studierenden Jünglingen, bey dem gegenwärtigen Ueberfluße guter, erbaulicher Lesebücher, unsittliche Schriften, oder verführerische Zeichnungen in die Hände zu spielen, der wird von dem churfürstlichen General = Schul = und Studien = Direktorium als ein offenbarer Jugendverführer nach Verhältniß der Sache gerichtlich belangt, und wenn er selbst ein Student ist, entlassen, oder gar exkludirt.

§. 26.

Jeder rechtschaffene Jüngling, der das sittliche Wohl seiner Mitmenschen gehörig zu schätzen weiß, und möglichst zu fördern wünscht, wird auch die heimlichen Verirrungen seiner Mitschüler gegen die Versicherung, daß sein Name immer verschwiegen bleibt, frühzeitig einem Professor, oder dem Gymnasiums = Rektor anzeigen. Wer also in Er=

fahrung gebracht hat, daß ein Mitstudierender unsittliche Bücher liest, oder ausleiht, einen unanständigen Umgang mit Frauenspersonen oder rohen ungesitteten Burschen unterhält, ärgerliche Reden im Munde führt, böse Beyspiele giebt, in seinem Kreise Schamlosigkeit verbreitet, und die jugendlichen schönen Gefühle von Tugend und Unschuld zerstöret, kurz, wer in Fällen schweigt, wo er das Wohl eines Mitschülers, die Ehre seines Standes, und den guten Ruf des Gymnasiums hätte retten können, ist in der Folge selbst für einen Theilnehmer, oder strafbaren Verheimlicher anzusehen.

§. 27.

Alle Glücksspiele um Geld sind ihrer leidigen Folgen wegen ohne Ausnahme verbothen. Ueberhaupt aber sollen Studierende, welche bey ihren Berufsarbeiten, besonders in den untern Schulen, viel sitzen müssen, jede nothwendige Erholung mit gesunden Körperbewegungen, wie z. B. bey Ball- und Ballonspielen, Eisschießen und Schlittschuhlaufen an gefahrlosen Orten u. dgl. möglichst zu verbinden suchen. Doch sind denselben zu solchen Erholungen nach Verschiedenheit der Jahreszeiten von dem Gymnasiums-Rektor immer nur einige Abendstunden zu bewilligen.

§. 28.

Auch bey Gymnasisten ist manchmal der Besuch eines von dem Gymnasiums-Rektor in moralisch- und ästhetischer Hinsicht begutachteten Schauspieles, besonders am churfürstlichen Hoftheater, aber nur in Begleitung ihrer Eltern, oder eines rechtschaffenen Hausvaters zu bewilligen. In Privathäusern Schauspiele selbst aufführen, oder dabey Rollen annehmen, darf, des dazu erfoderlichen vielen Zeitaufwandes wegen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Schulrektors kein Schüler.

§. 29.

Jeder studierende Jüngling soll nicht blos in Gegenwart seiner Schulobern, und Hausväter, sondern noch weit mehr in öffentlichen Versammlungen, und vor dem Publikum durch ein sittlich- und urbanes Betragen sich, und seinem Stande Achtung zu verschaffen suchen, und folglich jedem, dem entweder in Rücksicht seiner Person, oder seines Amtes, oder Standes Ehre gebührt, die herkommlichen Ausdrücke der äußerlichen Verehrung z. B. durch Hutabziehen, sich Verneigen, aus dem Wege treten, zur linken

Seite gehen u. dgl. mit ungezwungener Höflichkeit bezeigen.

§. 30.

Um es in dieser, besonders bey der heutigen verfeinerten Welt, so wirksamen Eigenschaft frühzeitig zur gehörigen Fertigkeit zu bringen, sollen alle Studierende, selbst Mitschüler, und Zimmerkameraden, auch unter sich die Regeln der Urbanität, des Wohlstandes, und feinern Umganges, jedoch ohne kleinstädtische Steifheit, immer genau beobachten, und sich mit allmöglicher Behutsamkeit vor rohen, groben Ausdrücken, sogenannten Spitznamen und bittern Spötteleyen gänzlich enthalten.

Die Fortsetzung folgt.

Beförderungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög gnädigster Entschließung vom 22sten Februar die im Landgerichte Aichach erledigte Pfarrey zu Berabach dem drey und zwanzig Jahre in der Seelsorge arbeitenden Priester, Thomas Walcher, zu verleihen gnädigst geruht.

München den 24sten Februar 1803.

Vermög gnädigster Entschließung vom 24sten Februar haben Seine Churfürstliche Durchlaucht den hiesigen Hofgerichts-Rath, Karl Christian Mayer, in Rücksicht seiner erprobten Rechtskenntnisse, seines Fleißes, und sonstigen guten Verhaltens, nach dem ihm hierüber von der obersten Justizstelle, und dem Hofgerichts-Präsidium hieselbst ertheilten vortheilhaften Zeugnisse zum Mitglied der für die schwäbischen Vorlande angeordneten obersten Justizstelle in Ulm mit dem statusmäßigen Gehalte zu ernennen gnädigst geruht.

München den 26sten Februar 1803.

Nachricht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Kabinetsordre vom 24sten Februar die Stadt Passau für das Infanterie-Regiment Herzog Pius, und Donauwörth für das erste leichte Infanterie-Bataillon Salern als Garnisonen gnädigst bestimmt.

München den 27sten Februar 1803.

			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Februar	12ten	Kraybburg	55	55	30	—	39	39	23	—	115	115	15	45	4	4	7	15
—	14 =	Reichenhall	51	51	34	—	22	8	26	30	24	24	18	—	—	—	—	—
—	14 =	Pfarrkirchen . . .	17	17	30	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15 =	Deggendorf	125	72	30	—	30	30	24	30	247	247	17	—	14	14	9	20
—	15 =	Neuenoetting . . .	15	15	31	30	7	7	23	30	—	—	—	—	22	22	8	45
—	15 =	Frontenhausen . . .	40	40	29	30	5	5	21	45	55	55	15	30	»	8	7	30
—	15 =	Schongau	1	1	31	30	2	2	26	—	11	11	17	—	6	6	8	10
—	16 =	Neuburg	29	29	29	—	53	41	26	30	111	111	17	—	53	53	8	—
—	16 =	Vilshofen	204	204	30	45	40	36	24	30	65	45	15	45	—	—	—	—
—	16 =	Eggenfelden . . .	10	10	28	45	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	8	15
—	17 =	Rosenheim	41	29	33	—	47	35	25	30	27	27	16	—	64	59	8	—
—	17 =	Friedberg	9	4	31	30	34	31	25	—	81	49	17	—	21	21	8	24
—	17 =	Abensberg	—	—	—	—	7	7	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17 =	Kamm	21	21	30	—	3	3	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17 =	Schrobenhausen . .	8	8	32	—	10	10	25	10	5	5	17	36	12	12	—	40
—	18 =	Landshut	100	100	32	—	52	52	25	—	53	50	17	—	16	16	8	—
—	18 =	Reichenhall	8	8	34	—	18	4	26	48	50	50	18	30	—	—	—	—
—	18 =	Rottalmünster . . .	70	70	30	—	53	53	23	—	27	27	15	—	—	—	—	—
—	19 =	Aichach	98	86	30	30	150	120	24	—	179	139	17	—	123	123	8	—

—	19	Ingolstadt	75	75	28	10	13	13	25	36	60	60	19	10	30	30	8	10
—	19	Straubing	54	54	29	30	22	22	25	—	123	123	17	30	46	46	8	45
—	19	Laufnaen	115	108	24	50	29	29	23	48	86	86	16	36	92	38	7	24
—	19	Landsberg	164	153	31	—	68	68	26	—	258	226	17	40	97	72	7	50
—	19	Rhain	10	10	31	30	15	15	24	30	8	8	17	—	12	8	7	20
—	19	Traunstein	224	224	31	30	191	191	25	30	43	43	15	—	322	302	7	50
—	19	Murnau	97	54	32	45	28	22	27	30	13	10	17	30	21	15	8	—
—	21	Neumarkt in der ob. Pfalz	15	15	27	24	52	49	24	36	25	25	17	48	25	13	8	30
—	21	Geisenfeld	13	9	30	30	11	7	24	30	2	2	18	—	4	4	8	45
—	22	München	249	—	—	—	222	—	—	—	363	—	—	—	15	—	—	—
—	22	Pfaffenhofen . . .	44	41	30	—	28	20	25	—	23	13	18	30	16	16	8	0
—	22	Haag	10	10	30	30	6	6	25	—	75	75	16	45	26	26	9	—
—	22	Frontenhausen . . .	38	38	29	30	—	—	—	—	30	30	15	30	12	12	8	—
—	22	Schongau	2	2	33	—	1	1	27	36	6	6	17	—	5	5	8	10
—	23	Mainburg	2	2	30	30	1	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	23	Wasserburg	15	15	30	—	16	16	24	24	5	5	17	—	28	28	8	—
—	23	Hohenwarth	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	18	—	—	—	—	—
—	24	Schrobenhausen . .	20	19	32	40	10	10	24	—	12	12	17	40	25	22	7	40
—	24	Weilheim	7	5	34	—	53	39	27	—	55	55	18	36	4	4	8	—
—	24	Erding	380	343	30	30	410	395	24	30	400	368	16	45	80	80	7	15
—	26	München	1305	908	32	15	868	581	25	50	1235	983	17	45	314	304	8	36
		Summa	3741	2905	—	—	2616	1968	—	—	3873	3086	—	—	1520	1371	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 203579 fl. 4 kr.

Bekanntmachung.

(Die Ankündigung der neuen Lehranstalt für Präparanden und Schulkandidaten betreffend.)

Nachstehende vom churfürstlichen General-Schul- und Studien-Direktorium anher kommunicirte Ankündigung, die neue Lehranstalt für Präparanden und Schulkandidaten betreffend, wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 25sten Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Ankündigung.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht unter dem 13ten Jänner laufenden Jahrs die gnädigste Bewilligung ertheilt haben, daß unterdessen, bis ein ordentliches Schullehrer-Seminarium hergestellt werden kann, öffentliche Vorlesungen aus den nothwendigen Lehrgegenständen für Präparanden und Schulkandidaten gehalten, und denselben auch Unterricht in verschiedenen mechanischen Fertigkeiten ertheilt werden dürfte; so macht das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium die Eröffnung dieser Lehranstalt auf den 7ten März, Vormittags 9 Uhr, in dem Gebäude der Sonntagsschule für Künstler und Handwerker, bekannt.

Zugleich aber verfügt gedachtes Direktorium, daß

a) alle Präparanden und Schulkandidaten, welche dem pädagogischen Unterrichte beywohnen wollen, noch vor dem 7ten März Zeugnisse eines untadelhaften, streng moralischen und christlichen Lebenswandels von ihren Obrigkeiten und Vorgesetzten beybringen, und selbe im gedachten Schulgebäude dem Professor und Inspektor Weichselbaumer übergeben.

b) Von diesem erhalten sie eine Tabelle, aus welcher jeder Präparand und Schulkandidat die angesezten Fragen schriftlich zu beantworten, und den folgenden Tag gedachtem Professor zuzustellen hat.

c) Nach der Prüfung der eingesendeten Zeugnisse, und der beantworteten Fragen wird das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium den würdig geachteten Subjekten die gnädigste Erlaubniß ertheilen, die öffentliche Lehranstalt besuchen zu dürfen.

d) Am angezeigten Tage wird in Gegenwart des von dem churfürstlichen General-Schul- und Studien-Direktorium abgeordneten Schuldirektions-Raths Steiner die Lehranstalt mit einer Rede vom Professor Weichselbaumer eröffnet; die Gesetze, woran sich die Präparanden und Schulkandidaten genau zu halten haben, werden publizirt, und die Eintheilungen der Lehrstunden und Lehrgegenstände bekannt gemacht werden.

e) Der freye Zutritt zu den pädagogischen Kollegien wird auch allen hiesigen und fremden Lehrern, und Lehrerinnen, dann allen sowohl bey Schulen angestellten, als auch approbirten Privat-Instruktorn gestattet. Das nämliche versteht sich gleichfalls von den bey Mädchenschulen wirklich angestellten Lehrgehilfinnen, dann denen, welche sich zum Lehramte vorbereiten.

München den 24sten Februar 1803.

Von

Churfürstl. General-Schul- und Studien-Direktoriums wegen.

Freyherr von Fraunberg,
der Schulen- und Studien-General-Direktor.

Schmidt, Sekretär.

Mastvieh-Preise.

Vom churfürstlichen Landgerichte Hengersberg, auf dem Markte vom 6ten Februar 1803.

Den 6ten Februar 1803 wurden verkauft	Machen in Geld		Haben gewogen				Kommen also zwey Stücke zu stehen					
			an Fleisch		an Unschlitt		im Geld auf		im Gewicht an Fleisch		im Gewicht an Unschlitt	
	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.
51 Stücke	4684	—	204	50	31	35	183	41	8	0	1	22½

Churbaierisches Regierungsblatt.

X. Stück. München, Mittwoch den 9. März 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Regiminal- und Justizverwaltung im Hochstifte Paßau betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben bey der Civil-Besitznahme des in Gefolge des Hauptschlußes der außerordentlichen Reichsdeputation als Entschädigung erhaltenen Hochstifts Paßau, und des am linken Innufer gelegenen Antheiles der Grafschaft Neuburg, beschlossen, den fürstlichen Hofrath in Paßau aufzulösen, und diese beyden Landesantheile in den Regierungs- Polizey- und Justizgeschäften den Regierungs- und Justizstellen unterzuordnen. Gemäß diesem wurde nun

a) die allgemeine Leitung und Besorgung der Polizey- und übrigen Regierungs-Gegenstände in diesen Besitzungen, jedoch mit Ausnahme des Organisations- Steuer- und Kameralwesen, der General-Landesdirektion übertragen;

b) da das Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zustehende Privilegium de non appellando illimitatum sich auch auf diese Landestheile erstrecket, so sind auch in selben alle Appellationen an die Reichsgerichte, an andere auswärtige Gerichte, und die Aktenversendungen an die bey den Universitäten bestehenden Spruchkollegien schärfest verbothen. Die Privilegirten in den erwähnten Besitzungen haben von nun an in bürgerlichen Streitigkeiten zur ersten, und die übrigen Nichtprivilegirten zur Appellations-Instanz das Hofgericht in Straubing, welchem zugleich die Kriminal-Justiz zukömmt, erhalten, von da aus der lezte Appellations- eigentlich Revisionszug zur obersten Justizstelle in München gehet.

Dieses wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und sämtlichen Justizbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

München den 2ten März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

An sämtliche Gerichtsstellen des Landes.

(Exzesse bey den Kulturs prozeduren betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

Werden sämtliche Gerichtsstellen des Landes aufgerufen, sich hinkünftig genauer bey den Gemeindsabtheilungen und Kulturen an die vorgeschriebene Prozeßordnung zu halten: nach dieser sollte summarissime verfahren, sohin alle einschlägige Gegenstände zusammgefaßt, unter den Interessenten ohne Schriftenwechsel blos ad Protocollum instruirt, — ausgeglichen, — oder in dem möglichst kürzesten Zeitraume verbeschieden werden, wonach inner den Fatalien von 14 Tagen die Appellation zur zweyten und lezten Instanz, nämlich zur churfürstlichen General-Landesdirektion offen stehet.

Gegenwärtig, wenn auch die Hauptsache entschieden ist, werden beym Vollzuge der Abtheilungen meistens wieder neue Fragen und Zweifel rege, die dann wieder einzelne Prozesse ver-

anlassen, die Partheyen hin und her sprengen, neue Kosten und Aufzehrungen verursachen, gegen den Geist der Gesetze die einfachste Sache verwickeln, und das Kulturstreben der Landleute wieder ersticken möchten.

Wenn sich Jemand zur Abtheilung einer Gemeinheit, zur Kultur einer öden Strecke meldet, bleibt die Weisung der churfürstl. General-Landesdirektion immer diese, daß die einschlägige Gerichtsstelle als erste Instanz diesen Gegenstand in Zeit von 14 Tagen unter den Interessenten summarissime instruiren, ausgleichen, oder verbescheiden solle; daher ist es nicht immer nothwendig, daß sich derley Partheyen zuerst an die General-Landesdirektion wenden, sondern auf ihr Kulturgesuch hat sogleich die Gerichtsstelle das obige vorzunehmen. —

Zur einschlägigen Gerichtsstelle gilt als erste Instanz die gewöhnliche Obrigkeit, wohin die nachgesuchte Sache gehört, (forum rei sitae) nur in besondern Fällen wird statt obiger eine andere Gerichtsstelle ex commissione speciali delegirt.

Die Instruktion der Sache eröfnet sich dann zuerst mit der Frage, was abgetheilt, kultivirt werden will, (objectum).

Die Vornahme eines Augenscheines mit Zuziehung aller Interessenten wird nun sogleich über alle mitverflochtene Umstände volles Licht verbreiten: — es versteht sich von selbst, daß ein genaues, von den Interessenten unterschriebenes Augenscheins-Protokoll abzuhalten ist. —

Nun werden die Interessenten zur Haupt-Instruktion citirt, eine solche Citation ist allezeit ipso facto peremptorisch, und zieht von selbst wie bey allen Aufträgen und Citationen in Kulturs-Prozessen die Kontumazialwirkung nach sich, daß die nicht erschienene Parthey, als das Vorgeben zugestanden, und sich weiter ausgeschlossen anzusehen ist. — Auf Anmelden hat nur eine weitere Termins-Verlängerung von 8 Tagen statt. Den Partheyen steht immer frey,

sich der ordentlichen Rechtsanwälde zu bedienen, welches auch in gedachter Citation auszudrücken ist.

Bey dieser nun zur Haupt-Instruktion angesezten Tagsfahrt muß der richterliche Vortrag sogleich alle nöthige Zielscheiben aufstecken, um so mit einem den ganzen Gegenstand zu erschöpfen, und Nachprozessen vorzubeugen. — Alle derley Gemeindsabtheilungs- und Kulturprozesse lösen sich in die vier Fragen auf:

1tens) Was zur Abtheilung und Kultur verlangt wird,

2tens) wer und wieviel daran Antheil nehmen, dann

3tens) wie die Abtheilung vor sich gehen soll, endlich

4tens) unter welchen Folgesätzen.

Ad 1mum. Bey der ersten Frage was (objectum) zur Abtheilung oder Kultur kommen soll, wird nun das schon vorhin abgehaltene Augenscheins-Protokoll zum Grunde gelegt, und zu so einer Abtheilung und Kultur ist ohnehin jeder öde Gemeinheitsgrund, Weide, Wald, Moos ꝛc. geeignet. — Davon sind die kleinsten öden Plätze nicht ausgenommen, selbst die nicht, die sich inner den Ortschaften vorfinden, nur muß bey diesen das vorzügliche Augenmerk genommen werden, daß dadurch für die Anbauungen weite, gerade Gassen und Plätze ausgesteckt werden. —

Ad 2dum. Rücksichtlich der Frage, wer und wieviel (subjectum) sich zur Abtheilung und Kultur melden, gilt es ohnehin gleichviel, ob ein Fremder oder die Mehr- oder Minderzahl der Gemeinde die Abtheilung nachsucht; — der Fremde hat freilich zu weichen, wenn sich diejenige zur Kultur erklären, die bisher auf dem in Frage stehenden Platze die Weide ausgeübt haben. —

Das unter der Gemeinde herzustellende litisconsortium hat keinen andern Zweck, als Klä-

ger und Beklagte genauer zu kennen, indem es Einzelnen wie der Minderzahl von der Gemeinde zusteht, aus der Gemeinheit zu treten, und Antheile zur Kultur zu begehren; der Plan über den ganzen Distrikt wird dann auf Kösten der ganzen Gemeinde hergestellt, die Kulturlustige haben blos die Unterabtheilung für sich besonders zu bezahlen. — —

Die Schule ist dabey mit ihrem gebührenden Antheil allezeit von selbst vorzumerken: — zugleich muß die Zahl der Gemeindsglieder genau und in einem namentlichen Verzeichniße festgesezt werden, welche Zahl sich nach den zur Gemeinde gehörigen Hauseigenthümern berechnet. So lange Zubaugüter noch ordentlich vorgetragen werden, kann man sie auch hier nicht ausschließen; halbe oder viertel Hausbesitzer kommen nur unter dem ganzen Hausnumer vor, wenn nicht besondere Verhältnisse oder Verträge etwas anders ausweisen: — es ergiebt sich auch öfters der Fall, daß einige Unterthanen im Besitze der Weide sind, die nicht zur Gemeinde gehören z. B. Einödhöfe oder andere Gemeinden, diese können dann ohnehin auch mit einem Antheile für die Weide nicht umgangen werden.

Ad 3tium. Die Frage (quomodo), wie die Abtheilung vor sich zu gehen hat, zerfällt in zwey Rücksichten, und zwar in die des Lokals, und des Maaßstabes unter den Interessenten. Das Lokale entscheidet die Theilungsanlagen in Bezug der einschlägigen Verordnungen über die nöthigen Wege, Gräben, Abzugskanäle bey Möösern oder Filzen, — bey Waldungen haben ohnehin die Forstmeisterämter in ihren Erinnerungen zu den Theilungsrichtungen und andern Vorkehrungen die geeigneten Vorschläge an Hand zu geben, doch ist es überflüßig für Gemeindsbedürfnisse noch Reserveplätze zu lassen, vielmehr ist es weit zweckmäßiger, wenn alles zur Vertheilung kömmt, und derley Gemeindsbedürfnissen durch den Zusammentrag der Glieder in Natura oder in Geld genügt wird, aus welchem Gesichtspunkte derley Abtheilungen bey Städten und Märkten auch kein Hinderniß mehr im Wege steht, und sich alles in dem Grundsatze des Gemeindesäckels auflöst. Den Unterabtheilungs-Maaßstab bestimmen ohnehin oder ältere Verträge inner der Gemeinde, die Verfahrungsart mit den übrigen Gemeindegütern, oder die Gemeindeverhältnisse selbst; — und man bemerkt mit höchstem Wohlgefallen, daß der Maaßstab jezt weniger Schwierigkeiten findet, und die meisten Vergleiche ohnehin nach dem gleichen Theilungsmaaßstabe vor sich gehen, da die Ueberzeugung zu begründet ist, daß bey irrigen Verhältnissen die richterliche Interprätation und Entscheidung ohnehin meist nicht wohl anders ausfallen kann.

Ad 4tum. Unter den Folgesätzen (punctum accessorium) giebt es immer mehrere, die aus obigen Punkten hervorgehen, als verschiedene Entschädigungen z. B. wegen Besoldungshölzern ꝛc. Uebernahmen von Kapitalien, welche auf obigen Gründen vorhin hafteten, Rekognitionen, besonders bey Städten und Märkten zu den Kammerkassen, Dispositionen zur künftigen Kultur, die Wahl eines Geometers, sein Akkord und so mehrere.

Der oben bemerkte richterliche Vortrag eröfnet sohin für alle diese Punkte das Protokoll, und die Kulturlustigen als Kläger haben auf alle diese Punkte zugleich vereinzelt ihre Petita zu stellen, wonach die übrigen in dem Exzeptions-Rezesse sogleich eben so vereinzelt darauf antworten, die erstern in dem Repliks-Rezeße sich weiter darüber äußern, endlich in dem Dupliks-Rezeße der andern ihre ersten Antworten weiter ausführen können. — Nun biethet sich der schicklichste Zeitpunkt dar, daß sich der Richter Mühe giebt, die Partheyen über alle diese Punkte zu einem Vergleiche zu bereden, oder ihnen die Vorschläge zu machen, daß sie unter sich Schiedsrichter oder auch Fremde dazu wählen, denen die volle endliche Bestimmungen aller irrigen Punkte überlassen werden: findet alles die

ses nicht Eingang, so hat der Richter auf kurze Zeit die Partheyen abtreten zu lassen, über alle Punkte eine umfassende Verbescheidung herzustellen, um sie den Partheyen als Nachtrag in obigem Instruktions-Protokolle zu publiziren, und wie die geschehene Publikation durch die Unterschrift der Partheyen zu sichern. — Kann über einige Punkte nicht sogleich definitive, sondern nur auf Beweise erkannt werden, — dann ist sogleich im Bescheide beyzumerken, daß zur Führung dieser Beweise inner acht Tagen (der achte Tag ist zu benennen) eine weitere Tagsfahrt angesezt ist, wo die Partheyen wie vorhin auf die nämliche Art wieder zu erscheinen, all ihre Probsmittel zu Protokoll zu geben und die Gegner ihre Erinnerungen zu äußern haben; dieß leidet auch keinen Unterschied bey dem Beweise durch Zeugen; — auch hier werden die Beweisartikel mit Benennung der Zeugen (articuli probatoriales) und Gegenbeweisartikel (articuli reprobatoriales) nur zu Protokoll gegeben, und die Gezeugen, die die Partheyen schon mit sich zu bringen haben, sodann vernommen, weßwegen die Partheyen nun abzutreten, und nichts weiters mehr zu thun haben, bis sonach der Bescheid publizirt wird.

Von jedem solchen Bescheide bestehen dann à die publicationis die Fatalien zu 14 Tagen für die Appellation zur churfürstlichen General-Landesdirektion. Diese fordert über die Appellation mit angelegtem Bescheide der ersten Instanz Bericht und Akten nebst beygefügten Unkosten-Verzeichnissen in Zeit 8 Tagen ab, und diese und alle Termine bey den Aufträgen an die Gerichtsstellen in Kulturssachen haben beym saumseligen Verfluße die Folge, daß ohne weiters ein eigner Both auf Kosten der Gerichtsstelle abgesendet wird; man versieht sich ohnehin, daß die Richter ihre Zweifel und Entscheidungsgründe sogleich zum Akt legen, wonach obiger Termin ganz leicht befolgt werden kann.

Nach dem Appellationsspruche ist dann der Vollzug sogleich vorzukehren — und so kann und darf kein Abtheilungs- und Kulturs-Prozeß mehr den Zeitraum von 6 Wochen überschreiten. Die übrigen Kulturs-Prozesse als wegen Zweymädigmachung der Wiesen, Anbauung der Brache, andern Oekonomie-Verbesserungen und Pflanzungen ꝛc. bestehen ohnehin bey der gesezlichen vollen Freyheit der Grunds-Eigenthümer in den Verbothen gegen die Weideausüber oder sonstige Gegner, oder in Untersuchung der Beschädigungen mittels Augenschein und gerichtlicher Abschäzung, und den dießfallsigen Erinnerungen ad Protocollum, wonach ohnehin ohne weiters zu erkennen ist.

Da die Landeskultur einen Gegenstand der ersten Wichtigkeit vorstellt, und die Umstände den äußersten Drang dabey herbeyführen, so wird man diese Richter- und Partheys-Obliegenheiten in strenger Ordnung erhalten, und es ist sich also genauest hienach zu achten.

München den 25sten Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Söldl, Sekretär.

An die churfürstliche Mauthämter Allersberg, Berg, Wemding, Rechau und Wegscheid.

(Die aus dem Neuburgischen in das Anspachische eßitirende Gilten betreffend.)

Da zufolge höchster Entschließung vom 13ten Februar dieses Jahrs von den Gilten und Zehenden, welche aus dem Neuburgischen in das Anspachische eßitiren, gegen jenseits zu beobachtendes Reciprocum, kein Ausfuhrzoll erholt werden soll; so haben vorstehende churfürstliche Mauthämter die oben erwähnten Gilten und Zehenden gegen Vorzeigung obrigkeitlicher Attestate Eßito zollfrey paßiren zu lassen, und von dieser gnädigsten Verordnung die Inkorporationen in gehörige Kenntniß zu setzen.

München den 23sten Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

v. Mayr, Sekretär.

Auftrag.

(Die Befolgung churfürstlicher Verordnungen betr.)

Ohnerachtet der deutlichen Weisung vom 9ten Dezember 1801,* die Ehehaltenordnung betreffend, vermög welcher über die Befolgung dieser landesherrlichen Verordnung von den unmittelbaren und mittelbaren churfürstlichen Polizeybehörden, von leztern durch das churfürstliche Landgericht, in welchem selbe inkorporirt, als ihrer Oberpolizey-Stelle, jedes Jahr bis ersten März schuldigste Anzeige geschehen solle, sind heute den 5ten März erst zwey Berichte von dem churfürstlichen Landgerichte Rosenheim und dem churfürstlichen Landgerichte Mainburg eingelaufen; aber auch di se zwey Berichte genügen der obersten Polizeystelle nicht. Sie beweisen vielmehr den verderblichen Schlendrian, daß sich die churfürstlichen Beamte in keinem Falle thätig angelegen seyn lassen, daß die landesherrlichen Verordnungen befolgt werden, sondern sich höchstens mit einer oberflächlichen Publikation, und einer unzweckmäßigen Anzeige der meistens nachläßigen Gerichtsdiener begnügen. —

Daß sich ein Beamter die Mühe nehme, den ihm anvertrauten Unterthanen den landesväterlichen Zweck der Verordnungen zu erklären, gehört, wo nicht unter die unerhörte, wenigst unter die seltensten Fälle.

Um nun dieser allgemeinen Indolenz für die Zukunft Schranken zu seßen, so geschieht sämtlichen churfürstlichen unmittelbaren und mittelbaren Beamten der Auftrag, daß selbe, und zwar leztere durch das churfürstliche Landgericht, in welchem selbe inklavirt sind, künftighin über die Befolgung jeder churfürstlichen Verordnung *à dato* derselben in Zeit drey Monaten ausführlich berichten: —

Daß selbe den Unterthanen auf die vorgeschriebene Art publizirt werden, worüber ein vom Beamten unterzeichnetes Protokoll zu halten, und anzusenden ist.

Daß, und auf welche Art die Beamte sich haben angelegen seyn lassen, die Unterthanen von der Nothwendigkeit der Verordnung zur Erreichung des allgemeinen Staatszweckes, und folglich ihres eigenen Nutzens wegen, der durch Handlungen, welche dem Staatszwecke entgegen laufen, nicht dauerhaft gegründet wird, nach ihren Begriffen, die einem für das Wohl der ihm anvertrauten Unterthanen sorgsamen Beamten nicht unbekannt seyn dürfen, zu überzeugen. —

Ob, und welche Pfarrer, von welchen einige bereits der unterzeichneten Stelle vortheilhaft bekannt worden sind, obwohl die betreffenden churfürstlichen Beamte über die Erfüllung ihrer Hirtenpflicht nicht das mindeste angezeigt haben, hiezu pflichtschuldigst mitgewirkt haben. —

Was diese gemeinschaftliche Bemühung der geistlichen und weltlichen Beamten für Folgen hatte. —

Ob die landesherrliche Verordnung den bestimmten Zweck erreicht habe, oder wenn jene ohnerachtet der schuldigsten Mitwirkung der churfürstlichen Beamten und Seelsorger die bezweckte Wirkung nicht hervorgebracht habe, welche örtliche Hindernisse obwalten, und auf welche Art selbe rechtlich weggeräumt werden können.

Soviel die obige Verordnung wegen den Dienstbothen betrift, haben die churfürstliche Beamte diesen Auftrag bis künftigen April zu vollziehen.

Wenn die ausführliche Anzeige an unterzeichnete Stelle in der bestimmten Zeitfrist nicht geschieht, wird das Präsidium auf der Stelle einen eigenen Bothen auf Unkosten des säumigen Beamten abschicken, der so lange in Verwart stehen soll, bis selbem die verlangte Anzeige übergeben ist.

München den 5ten März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär. —

* Regierungs- und Intelligenzblatt 52tes Stück, Seite 820.

Auftrag

an die betreffenden Obrigkeiten.

(Die Deserteurs im Monat Dezember 1802 betreffend.)

Wird den sämtlichen churfürstlichen und ständischen Jurisdiktions-Behörden auf die von der churfürstlichen höchsten Stelle unterm 13ten dieses anher erledigte gnädigste Entschließung aufgetragen, auf die in der hienach stehenden Anzeige bemerkte Deserteurs vom Christmonat verflossenen Jahres gute Amtsspähe halten, diese auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt an die nächste Garnison abliefern, dann auch deren gegenwärtig und künftiges Vermögen mit Arrest belegen zu lassen.

München den 21sten Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern, im Monate Dezember 1802 entwichenen, und in Listen ausgeführten churbaierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.	Desertions-Tage.
Fugger Chev. leg.	Gemeiner Leonhard Ostermaier.	Aichach.		Bauer.	—	—	6ten Dezemb.
Churprinz.	Kaspar Neumayer.	Heinburg.	Aibling.	Bauernknecht.	—	—	13ten ejusd.
Salern.	Joseph Flick.	Braunenberg.	Deto.	Korbmacher.	—	—	19ten ejusd.
Minucci Cuiraßier.	Gefreyter Michael Hirmer	Balbersdorf.	Cham.	Ledig erzeugt.	—	—	5ten ejusd.
Preysing.	Gemeiner Klem. Schedl.	Ritzberg.	Deto.	Bauer.	—	—	30. Novemb.
Herzog Pius.	Korporal Joh. Schedl.	Deto.	Deto.	Mahler.	—	—	9ten Dezemb.
Vakant Weichs.	Gemeiner Georg Zwickl.	Wollnersdorf.	Deggendorf.	Taglöhner.	—	—	5ten ejusd.
Salern.	Joh. Georg Bergmayer.	Freysing.		Deto.	84	—	26sten ejusd.
Churprinz.	Jakob Hauriq.	Kusing.	Friedberg.	Detto.	--	—	2ten ejusdem.
Minucci Cuiras.	Joh. Krempel.	Lemoos.	Haag.	Taglöhner.	—	—	27. Novemb.
Vakant Weichs.	Jak. Kollbeck.	Pakofen.	Haidau.	Häusler.	—	—	11ten Dezemb.
Detto	Philipp Kellner.	Aufhausen.	Deto.	Deto.	—	—	11ten ejusdem.

Regiment, oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.	Desertions-Tage.
Vakant Weichs.	Gemeiner Jos. Lichtenecker	Ranzing.	Hengersberg.	Taglöhner.	--	—	5ten Dezemb.
Salern.	Michael Knappich.	Berghof.	Hohenschwangau.	Söldner.	circa 300	—	6ten ejusdem.
Deto.	Jakob Zwerger.	Ating.	Landsberg.	Maurer.	—	—	eodem.
Junker.	Joseph Schimel	Itzendorf.	Deto.	Gütler.	—	—	19ten ejusd.
Herzog Pius.	Seb. Momeson.	Windereck.	Mindelheim.	Hirt.	—	—	12ten ejusd.
Vakant Weichs.	Jos. Vilsmaier.	Kreuzkirch.	Mitterfels.	Taglöhner.	—	—	15ten ejusd.
Churprinz.	Jakob Schemdl.	Euraschwand.	Moosburg.	Bauer.	—	—	13ten ejusd.
Vakant Weichs.	Joseph Stadler.	Eirisürst.	Schwarzach.	Musikus.	—	—	29. Novemb.
Minucci Cuiras.	Mathias Dürr.	Inning.	Herrschaft Seefeld.	Weber.	—	—	10. Dezemb.
Salern.	Johann Seidl.	Pfanghofen.	Straubing.	Bräuknecht.	—	—	19ten ejusd.
Churprinz.	Xaver Feldkirchner.	Straubing.		K. K. Soldat.	—	—	28ten ejusd.
Leib-Inf. Reg.	Jakob Poichler.	Hirgering.	Traunstein.	Bauer.	—	—	8ten ejusd.
Vakant Weichs.	Peter Schnurer.	Allersbach.	Vilshofen.	Taglöhner.	—	—	21ten ejusd.
Morawitzky.	Georg Erasmus Bauer.	Wemding.		Schweinhändler.	—	—	22ten ejusd.
Churprinz.	Fe-dm. Schlingenreiter.	Falkenau.	Wolfertshausen.	———	—	—	30ten ejusd.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Mauthämter und Hallverwaltungen in Baiern, Neuburg, der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg.

(Das Rockherische Handlungshaus, und dessen Vereinigung mit Dall'Armi betreffend.)

Das hiesige Handlungshaus Jakob Rockher, und Andreas Dall'Armi hat die unterthänigste Anzeige gemacht, daß selbes ihre obige Handlungs-Raggion in ihre ursprüngliche von Gebrüder Rockher geändert, und zugleich gehorsamst gebethen, gnädigst zu gestatten, daß jene Waaren, welche unter dieser neuen Firma an sie kommen werden, bey den Mauthämtern und Hallverwaltungen eben so behandelt werden dürfen, gleichwie es mit denen geschehen ist, die bisher unter der ersten Addresse an selbe gelanget sind. —

Da man keinen Anstand zu nehmen hat, dieser geziemends gestellten Bitte zu entsprechen; als will man sämtliche Mauthämter und Hallverwaltungen hievon in Kenntniß setzen, und ihnen zugleich auftragen, jene höchste Entschliessung, welche in Hinsicht der transitirenden Güter unterm 23sten Juny 1800 gefaßt, und allseits bekannt gemacht worden, auf obige neue Raggion dieses Handlungshauses anzuwenden, von der vorbestandenen aber keine weitere Kenntniß zu nehmen. München den 16. Febr. 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Mauthämter und Hallverwaltungen.

(Die Recepißirung der Paßir-Polleten betreffend.)

Die churfürstliche Mauthämter und Hallverwaltungen werden sich des sub dato 18ten Oktober vorigen Jahrs erlassenen, und dem 44sten Stücke des vorjährigen Regierungsblatts einverleibten Auftrags, wegen richtiger Einziehung der Transito Polleten, deren Registrirung und Recepißirung noch pflichtschuldigst erinnern.

Da nun mit Einziehung der Paßir-Polleten und mit derselben Recipißirung die nämliche Beschaffenheit obwaltet, und die nämlichen Ursachen verhanden sind, gleiche Maaßregeln eintreten zu lassen;

So empfangen sämtliche churfürstl. Mauthämter und Hallverwaltungen hiemit den Auftrag, in Rücksicht der Paßir-Polleten, und derselben Recipißirung, dann Registrirung bey strenger Verantwortung, und der in obiger Verordnung vom 18ten Oktober vorigen Jahrs enthaltenen Strafe ganz das nämliche zu beobachten, wie wegen den Transito-Polleten und deren Recipißirung bereits verordnet worden ist.

Da man nun ferner in Rücksicht der Ebito-Mauth- und Weggeld-Behandlungen einige Gefährden entdeckt hat, über welche die Aemter insbesondere zur Verantwortung gezogen werden, empfangen alle Aemter hiemit den bestimmtesten Auftrag, in Zukunft jedem Kommerzianten über den erlegten Zoll- und Chausseegeld-Betrag eine Pollete zuzustellen.

Hievon sind die Inkorporationsorte zu verständigen, und zur genauer Befolgung dessen anzuweisen.

München den 28sten Februar 1803.

Churfürstlich-General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Ueberreiter, Sekretär.

Auftrag
an nachstehende Landgerichte.

(Die fiskalischen Streitigkeiten mit den ständischen Klöstern betreffend.)

Nachdem die Landgerichte Gerolsing, Mainburg, Rosenheim, Moosburg, Rottenburg, Furt, Neustadt, Stadtamhof, Weissenstein und Zwisel die dreymaligen Aufträge über Einsendung der Verzeichnisse der in ihrem Gerichtsbezirke obwaltenden fiskalischen Streitigkeiten mit Klöstern noch nicht befolget haben; so wird selben hiemit wiederholt aufgetragen, die erwähnten Verzeichnisse, oder im Falle nicht obwaltender Streitigkeiten die gehörigen Fehlanzeigen binnen 8 Tagen sicher einzubefördern, außer dessen eigene Bothen auf Kosten der säumigen Beamten ausgesendet werden.

München den 2ten März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Auflösung des Bartholomäer-Instituts betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht durch die höchsten Entschließungen vom 14ten Jänner und 11ten Februar dieses Jahrs gnädigst beschlossen, das bisher unter der Leitung eines geistlichen Präses in Höchstdero herobern Churlanden bestandene Bartholomäer Institut feuerohin nicht mehr zu bestätigen, dabey aber angeordnet haben, den Fond desselben zu Errichtung eines zweckmäßigen allgemeinen Landesklerikal-Seminars und Versorgungshauses für alt verdiente Priester alsbald zu verwenden, und dadurch demselben seine eigentliche Bestimmung zu geben; so wird solches hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, damit Jedermann, besonders aber die bisherigen Mitglieder dieses Instituts hieraus die höchste Willensmeynung und die Auflösung ihres bisherigen Verbands, in so ferne sie nicht dem Institutsfonde noch durch ausgestellte Obligationen haften, ersehen können.

In Gefolge dessen steht daher von nun an sowohl die Administration des bereits in Beschlag genommenen Vermögens als die innere provisorische Leitung des bisherigen Seminars und Priester-

Churbaierisches Regierungsblatt.

XI. Stück. München, Mittwoch den 16. März 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

Wir Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. des heiligen römischen Reichs Pfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Entbieten allen und jeden, die dieses lesen, oder lesen hören, Unsere Gnade, und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Da durch den zwischen Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät und dem teutschen Reiche, dann der Republik Frankreich am 9ten Februar 1801 zu Lüneville errichteten Friedensschluß, Unsern mit dem ersten Konsul am 24sten August vorigen Jahres unterzeichneten besondern Frieden, und die zwischen Frankreich und Rußland am 3ten des abgewichenen Monats Junius abgeschloßene, von der Reichs-Deputation angenommene Uebereinkunft, Uns, Unserm Churhause, dessen Erben und Nachkommen, zur Entschädigung wegen den an Frankreich abgetretenen Besitzungen auf dem linken Rheinufer, unter andern teutschen Ländern, Städten, Abteyen, Prälaturen, Stiftern und Orten auch im baierischen Kreise das Bißthum Passau, nebst der Hauptstadt, allen Vorstädten dieß und jenseits des Inns, und der Ilz mit allen Zubehörden, dann des auf dem linken Inn-Ufer gelegenen Theil der Grafschaft Neuburg als eine erbliche Besitzung dergestalt zugetheilt worden sind, daß Wir und Unsere Nachfolger an der Chur in denselben alle landesherrliche Gewalt, wie in unsern andern Staaten ausüben sollen;

So haben Wir Unsern Kämmerer und Hofgerichts-Präsidenten in Straubing, Freyherrn von Fraunberg, als General-Kommissär ernannt, um davon für Uns und Unser Gesammthaus Besitz zu nehmen.

Wir versehen Uns demnach zu sämtlichen Landsassen und Lehenleuten, den Civil- und Militärbedienten, Beamten und Magistraten der Städte, und endlich zu allen Einwohnern, wessen Standes, Würde, oder Wesen sie seyn mögen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesfürsten erkennen und ansehen, einen vollkommenen Gehorsam und unverbrüchliche Treue beweisen, und, sobald Wir es erfodern, die feyerliche Huldigung leisten, überhaupt aber, sich als treue und gehorsame Unterthanen betragen werden.

Dagegen ertheilen Wir die Versicherung, daß Wir ihnen mit landesväterlicher Huld und Gnade allezeit zugethan seyn, allen Schutz angedeihen lassen, der Beförderung der gemeinen Wohlfahrt unermüdete Vorsorge widmen, und überhaupt alles anwenden werden, sämtlichen Unsern neuen Unterthanen den möglichsten Grad von Wohlstand zu verschaffen.

Wir lassen die feyerliche und allgemeine Landeshuldigung noch ausgesezt, und es vor der Hand bey der gewöhnlichen Vereidung und

Verpflichtung der Beamten, Magistrate und übrigen Vorgesezten bewenden.

Uebrigens hoffen Wir nicht, in den unangenehmen Fall zu kommen, sträfliche Widersezlichkeiten ahnden zu müssen, sondern versehen Uns vielmehr, daß sich jedermann bestreben werde, diesen Unsern gerechten Anordnungen Folge zu leisten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 14ten Februar 1803.

Max. Jos. Churfürst.

(L.S.)

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Krauß.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarksgerichte, Stadt- und Markts-Magistrate.

(Die Einsendung der Handlungsfirmen an hiesiges Wechselgericht betreffend.)

Sämtlichen churfürstlichen Landgerichten, dann Herrschafts- und Hofmarksgerichten, wie auch Stadt- und Markts-Magistraten ist sub dato 31sten Jänner dieses Jahres mittels Regierungsblatts in Folge höchster Entschließung vom 9ten Jänner dieses Jahrs aufgetragen worden, die in ihrem Bezirke wohnenden Handelsleute vorrufen zu lassen, von selben ihre Namen oder Firmen abzufodern, und in Zeit vier Wochen bey Vermeidung eines eigenen Bothens obige Namen oder Firmen der Handelsleute an das hiesige churfürstliche Wechselgericht einzusenden.

So klar der Sinn dieser Weisung ist, sieht man doch mißfälligst aus den über diesem Gegenstande eingekommenen Berichten der Aemter, daß mehrere derselben diese Jedermann faßliche Weisung ganz mißverstehen, und vielleicht wegen zu großer Deutlichkeit, gerade einen entgegengesezten Verstand heraus zu klügeln sich bemühen.

Man hat ausdrücklich befohlen, daß die Firmen oder was eines ist, die Namen der Handelsleute an das churfürstliche Wechselgericht gesendet werden sollen, dem ungeachtet sind von mehrern Aemtern dieselbe hieher geschlossen worden.

Viele Aemter sind der Meynung, daß die Namen der Dorfs-Krämer nicht einzusenden nöthig sind.

Allein, wenn man nur die Namen der in Städten wohnenden Krämer, oder der eigentlichen Kaufleute angezeigt wissen wollte, wäre ein dießfalls erlassener Auftrag an die churfürstlichen Land-Herrschafts- und Hofmarksgerichte ganz überflüßig gewesen, da man gar wohl weiß, daß auf dem Lande nur Dorfs-Krämer vorhanden sind.

Sämtliche Eingangs benannte Gerichte, dann Stadt- und Markts-Magistrate erhalten daher den wiederholten Auftrag, von allen und jeden Kaufleuten, Handelsleuten, Klein- und Dorfs-Krämern, wo selbe immer wohnhaft, die Namen an hiesig churfürstliches Wechselgericht in Zeit 14 Tagen bey Vermeidung eines eigenen Bothens einzuschicken, oder wo keine vorhanden, ihre Fehlanzeigen an obiges Wechselgericht zu befördern.

München den 25sten Februar 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Horwath, Sekretär.

Auftrag.

(Die Einsendung der Häuser- und Herdstätte-Beschreibung betreffend.)

Bereits schon den 3ten Oktober, und mittels weiterer Leuteration den 3ten November

1800 ist an sämtliche churfürstliche und Herrschaftsgerichte Baierns der Befehl erlassen worden, ein spezifizirliches namentliches Verzeichniß aller darinn entlegenen sowohl gerichtischen als inkorporirten Ortschaften, Sedelhöfe, Einöden ꝛc., welchem auch die Zahl der Häuser, dann ordinäre Feuer- oder Herdstätte beygefüget werden sollen, einzusenden.

Da dieser Weisung nun nachstehende Gerichte noch nicht schuldigste Folge geleistet haben: so wird selbe dahin wiederholet, diese in topographischer Rücksicht veranstaltete Häuser- und Herdstätte-Beschreibung, wozu die nöthigen Gegenstände daselbst bereits schon vorliegen müssen, in Zeit von 14 Tagen à die recepti um so gewisser anher zu senden, und die mitfolgenden Tabellen dazu zu benützen, als im nicht Befolgungsfalle eigene Bothen auf Kosten des säumigen Landgerichtes abgeordnet werden würden.

München den 7ten März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

v. Mayr, Sekretär.

Verzeichniß
der churfürstlichen Land- und Herrschaftsgerichte.

Auerburg, Aybling, Diessen, Ebersberg, Haag, Illerdiessen, Mindelheim, Rosenheim, Tegernsee, Byburg und Geisenhausen, Dingolfing und Reisbach, Eggenfelden, Reichenberg oder Pfarrkirchen, Bärnstein, Kötzting, Ranfels, Viechtach und Linden, Altenoetting, Ering, Griesbach, Kling, Marquartstein, Neuoetting und Märktl, Traunstein, Trosberg, Wald.

Bekanntmachungen.

(Die Brandassekuranz betreffend.)

In Gemäßheit des 10ten §. Nro. 12. der Brandassekuranz-General-Verordnung vom 17ten September 1799 wird dem Publikum in der beyliegenden Tabelle die von der Kommißion für das zweyte

Jahr abgelegt-justifizirt- und vermög gnädigster Resolution von der churfürstlichen General-Landesdirektion den 11ten Februar dieses Jahrs ratifizirte Rechnung mit der Versicherung bekannt gemacht, daß die tabellarische Uebersicht des von der Brandversicherungs-Gesellschaft eingeschäzten Werthes ihrer Gebäude, und der hieraus vergütenden Brandschäden pro 1802 ehenächstens nachfolgen werde.

München den 20sten Februar 1803.

Churfürstliche Brandassekuranz-Kommißion.

Knebl, Kommissär.

(Den Stand der lateinischen Schulen im Jahre 1802 betr.)

Nachstehende **Auszüge aus den tabellarischen Verzeichnissen der Studierenden auf den churpfalzbaierischen Lyzeen und Gymnasien im Schuljahre 1802 zur summarischen Uebersicht des damaligen lateinischen Schulstandes** werden hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 1sten März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Auszüge
aus den tabellarischen Verzeichnissen der Studierenden auf den churpfalzbaierischen Lyzeen und Gymnasien im Schuljahre 1802 zur summarischen Uebersicht des damaligen lateinischen Schulstandes.

Am Eingange des Schuljahres 1802 befanden sich auf beyden churfürstlichen Lyzeen zu München und Amberg 338 Studierende; in den fünf Gymnasien 906, nämlich zu München 311, zu Amberg 222, zu Landshut 120, zu Neuburg 101, zu Straubing 152, folglich alle Lyzeisten und Gymnasisten zusammen gerechnet, 1244. Unter diesen waren 244 Söhne siegelmäßiger Eltern, 665 bürgerliche und 335 aus dem Bauernstande. 832 studierten aus eigenen Mitteln; 412 größtentheils aus fremder Wohlthätigkeit. Unter allen befanden sich als damalige Ausländer 62. In den Weltpriesterstand sind ausgetreten 41; auf die

Universität zu Landshut abgegangen 40, nämlich 7 zur Theologie, 23 zur juridischen Fakultät, 3 zur medizinischen, und 7 zur philosophischen.

Aus allen Söhnen siegelmäßiger Eltern studierten in diesem Jahre nur mehr 3 die Theologie, nämlich zu Amberg. In München hatte nicht ein einziger Jüngling von dieser Herkunft mehr Lust dazu. Der geistliche Stand erhält also seinen Nachwuchs nun fast nur mehr aus dem Bürger- und Bauernstande. Jener hat dieß Jahr dazu $\frac{2}{3}$ geliefert, dieser beynahe $\frac{1}{3}$. Die Zahl der Bemittelten verhält sich zu der der Armen wie 2 zu 1.

In Klöster giengen im gegenwärtigen Jahre aus allen nur mehr 2, im Jahre 1801 noch 29. Dagegen traten nun zu Künsten 31 aus, zum Militär 8, zu Profeßionen 49, und 203 verließen die Schulen freywillig, zum offenbaren Beweise, daß es nun sowohl Eltern als Schüler allmälig einsehen, daß unser Vaterland bey der gegenwärtigen Aenderung der Dinge nicht mehr so vieler Studenten bedarf.

Aus Verschulden ward in diesem Jahre beynahe nur der 96te entlassen, im Jahre 1801 noch der 46te. Es hat sich also vielleicht auch die Moralität der Studierenden gebessert, oder die Schulen waren durch die zahlreichen Entlassungen des vorigen Jahrs schon vom größeren Theile der Ausschweifenden gereinigt. Der Unfähigkeit wegen ward der 69te ausgemustert.

Gestorben sind dieß Jahr 9, größtentheils wieder an Lungensucht und Auszehrung, den gewöhnlichen Folgen des jugendlichen Leichtsinns bey zu schnellen Abkühlungen erhizter Körper.

Im Ganzen nimmt die Zahl der Studierenden, und folglich auch die ehemalige Studiersucht, sehr zweckmäßig für unsere Zeiten merklich ab. Das Jahr 1802 zählte um 107 Studenten weniger, als das vorhergegangene; nämlich um 31 weniger aus dem siegelmäßigen, und um 98 weniger aus dem Bürgerstande. Nur die Zahl der studierenden Bauernsöhne nahm um 22 zu; vielleicht weil sich der Vermögensstand der Bauern seit einigen Jahren bey den höhern Getreidepreisen u. s. a. merklich bessert.

Der Rest aller auf churfürstlichen Lyzeen und Gymnasien noch Fortstudierenden bestand am Ende des Schuljahres noch aus 834.

München den 24sten Februar 1803.

Von Fraunberg,

Churfürstl. General- Schul- und Studien-Direktor.

Schmidt, Sekretär.

(Die Errichtung einer neuen Werk- und Feyertagsschule zu Tandern, Landgerichts Aichach betreffend.)

Nachstehende von dem churfürstlichen General-Schul- und Studien-Direktorium anher mitgetheilte höchste Entschließung, die Errichtung einer neuen Werk- und Feyertagsschule zu Tandern, Landgerichts Aichach betreffend, wird zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Anhange bekannt gemacht, daß man die zwey Kapläne, Xaver Biechler und Joseph Anwander bereits im folio beneficiorum vorgemerkt, dem Pfarrer und Kapitel-Kammerer, Karl Seng aber eine goldene Medaille zugestellt habe.

München den 3ten März 1801.

Churfürstliche General-Landesdirektion,

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Das Aufblühen der Werk- und Feyertagsschule in Tandern, wovon Unser General-Schul- und Studien-Direktorium Uns unter dem 31sten Jänner laufenden Jahrs in Kenntniß gesezt, hat Uns zum gnädigsten Wohlgefallen gereicht.

Wir tragen daher Unserm General-Schul- und Studien-Direktorium nach seinem unterthänigsten Antrage auf,

a) dem Freyherrn von Mandl, Hofmarksherrn in Tandern, seinem Sachwalter, Unserm hiesigen Hofgerichts-Advokaten, Joseph Müller, dem Ortspfarrer und Kapitel-Kammerer, Karl Seng,* dem dortigen Verwalter und Klosterrichter zu Altomünster, Lizent. Pölzl, und den zwey Kaplänen, Xaver Biechler und Joseph Anwander über ihren thätigen Eifer, mit welchem sie den Unterricht der Jugend in Tandern befördern, Unser gnädigstes Wohlgefallen mittels eigens darüber auszufertigenden Dekreten zu eröfnen;

b) Unserer General-Landesdirektion, die beyden genannten Kapläne zur Vormerkung im folio beneficiorum bekannt zu machen, und endlich

c) diese Unsere höchste Entschließung durch das Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft und Aufmunterung zu bringen.

München den 5ten Februar 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Graf Morawitzky.

von Krempelhuber.

* Ein 79jähriger Greis, und 50jähriger Priester.

(Die von dem Grafen von Törring-Gronsfeld errichtete Schule zu Wald betreffend.)

Nachstehende von dem churfürstlichen General-Schul- und Studien-Direktorium anher mitgetheilte höchste Entschließung, die von dem Grafen von Törring-Gronsfeld errichtete Schule zu Wald betreffend, wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

München den 3ten März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Mit dem höchsten Wohlgefallen haben Wir die Errichtung einer neuen Schule, welche Unser Kämmerer und wirkliche geheime Rath, Graf von Törring, durch Versetzung und Verbesserung des Winhöringischen Benefiziums nach Wald daselbst zu Stande gebracht, vernommen. Wir genehmigen daher den Uns von Unserm General-Schul- und Studien-Direktorium gemachten Antrag, und befehlen demselben,

a) dieses Unser gnädigstes Wohlgefallen dem Grafen von Törring durch ein eigenes auszufertigendes Dekret zu eröfnen; so wie auch

b) zur Aufmunterung für andere sowohl die Errichtung dieser Schule, als auch diese Unsere höchste Entschließung hierüber durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt machen zu lassen.

München den 15ten Februar 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Graf Morawitzky.

von Krempelhuber.

(Die Erhebung einiger neu angefallenen Landgerichte zu churfürstlichen Untermarsch-Kommissariaten betreff.)

Die churbaierische Landgerichte Freysing, Mühldorf, Wertenfels, Ißmanning und Burgrain wurden heute zu Untermarsch-Kommissariaten ernannt.

Welches also zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird. München den 6ten März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Grabvorstellung in der Charwoche betreffend.)

Jedem Katholiken, der reine Begriffe von den Vorschriften der Religion und von den Gebräuchen der Kirche hat, müssen die Vorstellungen in der Charwoche, durch die eine der heiligsten Epochen in der Lebens- und Leidensgeschichte Christi entstellt, und von jener der Erhabenheit des Gegenstandes würdigen Darstellung zu einer Unterhaltung herabgewürdiget wird, zum gegründeten Aergerniße gereichen. Hieher gehören die farbigten Glaskugeln, alle Statuen, Wasserkünste, oder andere ähnliche vermeintliche Verzierungen, welche der, durch die feyernde Kirche eigentlich erreicht werden wollenden Absicht, ganz entgegen sind.

Um also dem Zwecke dieser großen und jedem Christen so wichtigen Feyer wieder näher zu kommen, und die Vorstellungen der Würde des Gegenstandes entsprechend zu machen, wird hiemit verordnet, daß die Grabvorstellung Christi vom laufenden Jahre anfangend, darinn bestehen solle:

1) Das Sanctissimum bleibt mit einem weißen Flor bedeckt auf einem schwarz behängten hinlänglich beleuchteten Seitenaltare zur Anbethung ausgestellt; und

2) auf dem antipendium die Vorstellung des in dem Grabe liegenden Heilands abgebildet.

Jede Verzierungen sind bey schärfester Bestrafung verbothen. Sämtliche Pfarrer und Kloster-Vorstände, in deren Kirchen diese einfache, der Würde des Gegenstandes allein entsprechende Vorstellung bisher nicht beobachtet wurde, wissen sich hiernach zu achten, und sämtliche churfürstliche und städtische Obrigkeiten werden darüber verantwortlich gemacht, daß diese Vorschrift in Vollzug gesezt werde.

München den 10ten März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 12ten März 1803.

1803.		Namen der Schraunenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Februar	15ten	Dingolfing	12	12	29	30	—	—	—	—	21	21	15	30	5	5	8	10
—	22 =	Dingolfing	18	18	29	30	4	4	22	30	26	26	16	—	9	9	8	10
—	26 =	Kranburg	10	10	30	30	17	17	23	15	58	58	15	45	—	—	—	—
—	28 =	Pfarrkirchen	3	3	30	—	1	1	21	—	4	4	14	40	—	—	—	—
—	28 =	Reichenhall	10	10	35	—	15	5	27	45	—	—	—	—	—	—	—	—
März	1 =	Dingolfing	14	14	29	30	3	3	22	30	21	21	17	—	8	8	8	10
—	1 =	Deggendorf	63	35	31	—	14	14	24	45	158	153	17	20	2	2	9	—
—	1 =	Frontenhausen	22	22	29	30	4	4	22	—	28	28	15	45	15	15	7	—
—	2 =	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	14	45	—	—	—	—
—	2 =	Neuenoetting	—	—	—	—	26	26	24	50	—	—	—	—	1	1	8	24
—	2 =	Abensberg	—	—	—	—	3	3	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2 =	Vilshofen	104	99	31	—	10	7	24	—	24	20	16	—	—	—	—	—
—	3 =	Friedberg	27	21	31	30	57	34	24	30	67	52	16	45	56	42	8	15
—	3 =	Kamm	30	30	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3 =	Traunstein	164	154	32	—	110	110	25	—	31	23	15	—	128	112	8	—
—	4 =	Reichenhall	15	15	35	—	16	6	27	30	19	19	18	—	—	—	—	—
—	4 =	Rottalmünster	37	37	32	—	79	79	24	—	43	43	15	20	—	—	—	—
—	4 =	Landshut	240	220	30	—	77	47	24	—	79	69	16	—	29	29	8	—
—	5 =	Aichach	98	81	29	30	173	133	23	30	112	87	16	30	99	94	8	—

—	5	=	Ingolstädt	51	51	29	40	19	15	24	24	126	96	16	15	30	3·		50
—	5	=	München	332	—	—	—	238	—	—	—	62	—	—	—	43	—		—
—	5	=	Landsberg	208	107	29	50	134	53	25	—	336	193	17	30	110	66	7	30
—	5	=	Lauingen	195	149	24	50	53	53	24	15	136	121	16	36	270	210	7	24
—	5	=	Amberg	24	24	29	—	5	5	24	30	5	5	19	—	4	4	8	—
—	5	=	Straubing	59	59	30	—	15	15	25	—	51	51	16	45	16	16	9	30
—	5	=	Rhain	12	12	31	30	25	20	23	30	12	12	17	—	6	6	7	30
—	5	=	Murnau	89	49	33	—	42	27	28	—	21	15	18	—	25	10	8	—
—	7	=	Geisenfeld	6	4	30	30	28	24	23	—	1	1	17	—	11	11	8	15
—	8	=	Frontenhausen . . .	20	20	29	45	—	—	—	—	34	34	15	45	10	10	7	—
—	8	=	Pfaffenhofen . . .	53	38	31	—	50	44	25	30	16	16	17	15	120	104	8	30
—	8	=	Schongau	3	3	31	48	5	5	25	24	31	31	18	—	7	7	9	15
—	8	=	Haag	34	34	30	—	35	35	23	30	60	60	16	45	460	335	8	—
—	9	=	Mainburg	—	—	—	—	3	2	25	—	3	3	17	—	—	—	—	—
—	9	=	Wasserburg	18	18	30	—	31	31	24	45	—	—	—	—	28	28	7	15
—	9	=	Neuburg	44	39	28	—	28	25	23	—	133	99	17	—	38	38	8	30
—	10	=	Weilheim	15	11	32	—	70	52	25	—	47	47	18	30	14	13	8	30
—	10	=	Schrobenhausen . .	10	10	32	—	15	15	24	—	12	12	17	30	20	12	8	40
—	10	=	Erding	450	395	30	—	250	190	24	—	450	385	16	45	100	92	7	30
—	12	=	München	1376	965	31	50	901	731	25	20	1086	911	17	45	400	326	8	50
—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Summa	3866	2769	—	—	2556	1835	—	—	3312	2720	—	—	2064	1635	—	—

Militär-Beförderungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben unterm 8ten Jänner abhin dem Oberstlieutenant v. Wayr den Karakter eines Oberst à la suite gnädigst zu verleihen geruhet. Ferner haben Höchstselbe den beym Memmingischen Kontingent stehenden Oberst, Ernest August v. Uchtritz, unterm 19ten Jänner zum Oberst à la suite der Infanterie, dann unterm 20sten den adelichen Stallmeister, Karl v. Moltke, zum Oberst à la suite der Kavallerie, sofort unterm 23sten besagten Monats den beym Kreis-Infanterie-Regiment Fürstenberg stehenden Oberst, Klement v. Kaglevich, zum Oberst à la suite der Infanterie, und endlich den 22sten Februar den Major des Dillingischen Infanterie-Kontingents, Anselm v. Epplen, zum Major beym General-Staabe gnädigst ernannt.

München den 8ten März 1803.

Beförderung.

Vermög gnädigster Entschließung vom 10ten März haben Seine Churfürstliche Durchlaucht die, durch die Beförderung des Freyherrn von Drechsel zum General-Landesdirektions-Rath, bey der Landesdirektion in Neuburg ledig gewordene Rathsstelle, durch den bisherigen fürstlich eichstädtischen Hofrath und Archivar, von Starkmann, in Rücksicht seiner Talente und bewiesenen Anhänglichkeit mit dem gewöhnlichen Gehalte zu besetzen geruhet. München den 14ten März 1803.

Pfarrey-Verleihungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög gnädigster Entschließung vom 9ten März nach dem Antrage der General-Landesdirektion die erledigte Pfarrey zu Gundamsried dem Kooperator zu Falkenberg, Heinrich Rinchberger, zu verleihen geruht. München den 10ten März 1803.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög gnädigster Entschließung vom 12ten März die erledigte Pfarrey Arnbach dem von der General-Landesdirektion einstimmig begutachteten Pfarrer zu Haberskirchen und Professor in dem hiesigen Schulhause, Jakob Salat; und die durch diese Verleihung erledigte Pfarre Haberskirchen dem 22 Jahre in der Seelsorge arbeitenden churfürstlichen Titulanten, Karl Gebhard, Kaplan in Schönach zu verleihen geruhet.

München den 12ten März 1803.

Dermalige Salzpreise bey sämtlichen churfürstlichen Salzämtern.

Preise des reichen Salzes.

	fl.	kr.
Zu Reichenhall kostet der Zentner offenen Salzes	2	30
— Traunstein	3	6
— Wasserburg 1 Sack Salzes zu 132 Pfund netto	5	13
— Rosenheim		
— München und Tölz	5	33
— Friedberg und Landsberg	6	—

Preise des Halleiner Salzes.

Der eingeschlagene Fuder oder Salzstock kostet

	fl.	kr.
Zu Burghausen	4	17
— Obernberg oder wo statt dessen ein Lager errichtet wird	4	23
— Paßau	4	29
— Vilshofen	4	41
— Straubing		
— Stadtamhof	4	53
— Landshut		
— Amberg		
— Ingolstadt	5	2
— Donauwörth		

München den 10ten März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Mastvieh-Preise.

Vom churfürstlichen Landgerichte Regen, auf dem Markte vom 26sten Februar 1803.

Den 26sten Februar 1803 wurden verkauft	Machen in Geld		Haben gewogen				Kommen also zwey Stücke zu stehen					
			an Fleisch		an Unschlitt		im Geld auf		im Gewicht an Fleisch		im Gewicht an Unschlitt	
	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr	Zent.	Pf.	Zent	Pf.
90 Stücke	6923	—	343	50	42	23	153	$50\frac{2}{3}$	7	$63\frac{1}{3}$	—	$93\frac{1}{4}$

Churbaierisches Regierungsblatt.

XII. Stück. München, Mittwoch den 23. März 1803.

Auftrag
an die betreffenden Obrigkeiten.

(Die Deserteurs im Monat Jänner 1803 betreffend.)

Wird den sämtlichen churfürstlichen und ständischen Jurisdiktions-Behörden auf die von der churfürstlichen höchsten Stelle unterm 15ten dieses anher erledigte gnädigste Entschließung aufgetragen, auf die in der hienach stehenden Anzeige bemerkte Deserteurs vom Jänner laufenden Jahres gute Amtsspähe halten, diese auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt an die nächste Garnison abliefern, dann auch deren gegenwärtig und künftiges Vermögen mit Arrest belegen zu lassen.

München den 17ten März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Verzeichniß
der von nachstehenden Regimentern, im Monate Jänner 1803 entwichenen, und in Listen ausgeführten churbaierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.	Desertions-Tage.
Salern.	Gemeiner Joseph Robel.	Tunzenberg.	Dingolfing.	Weißriemler.	—	—	6ten Jänner.
Herzog Wilhelm	Anton Wenzel.	Mühlhausen.	Deto.	Bauer.	—	—	10ten ejusd.
Salern.	Karl Wunsch.	Herrschaft Ehring.		Beamter.	—	—	eodem.
Fugger Chevaux legers	Mathias Prensenberger.	Hofberg.	Erding.	Weinzierl.	—	—	6ten ejusd.
Artillerie.	Jos. Söldner.	Langwärd.	Fellheim.	Schmied.	—	—	23sten ejusd.
Vakant Weichs.	Andreas Eybelmayer.	Oberpöring.	Landau.	Außer der Ehe.	—	—	5ten ejusd.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.	Desertions-Tage.
Herzog Wilhelm.	Tambour, Michael Gaumann.	Landshut.		Nachtwächter.	—	—	23sten ejusd.
Churprinz.	Michael Langwieser.	Mainburg.		Bauer.	250	—	14ten ejusd.
Herzog Pius.	Johann Huber.	Unterfloßing.	Mermoosen.	Außer der Ehe.	—	—	29. Dezemb.
Fugger Chevaur legers.	Thomas Untz.	Brugberg.	Moosburg.	Bauer.	125	—	29. Dezemb. 1802.
Leib-Infant. Regiment.	Johann Bruckmayer.	Hetteushausen.	Pfaffenhofen in Baiern.	Müller.	—	—	21sten Jänner.
Artillerie.	Mich. Lechner.	Regen.		Maurer.	—	—	1sten ejusd.
Preysing.	Korporal, Joh. Rammer.	Schamhaupten.	Riedenburg.	Jäger.	--	—	11ten Jänner.
Churprinz.	Gemeiner, Gottl. Pächler.	Maisach.	Stahrenberg.	Taglöhner.	—	—	7ten ejusd.
Deto.	Jak. Kollgruber.	Bad.	Deto.	Bauer.	—	—	5ten ejusd.
Herzog Pius.	Jos. Wishoier.	Hirschau.	Traunstein.	Bauer.	150	—	14ten ejusd.
Salern.	Joh. Klausner.	Ohlstadt.	Weilheim.	Zitronenhändler.	—	—	4ten ejusd.
Herzog Pius.	Joh. Foerch.	Stetten	Wildenwart.	Fischer.	—	—	eodem.
Salern.	Andreas Birginger.	Straßdrudering.	Wolfertshausen.	Taglöhner.	—	—	27. Dezemb.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Landgerichte in Baiern.

(Die Strassen-Uebersteher betreffend.)

Da in Verfolg der höchsten Entschließung vom 4ten dieses die Eintheilung der Strassen-Distrikte für die Uebersteher, dann die Rapports- und Pensions-Tabellen unterm 14ten dieses den churfürstlichen Landgerichten bereits zugesendet worden, so erhalten selbe annoch folgenden näheren Auftrag:

1) Die Strassen-Uebersteher sind nach der Verordnung vom 9ten Juny 1801, und 2ten August 1802 zur nöthigen Besorgung ihrer zugetheilten Distrikte anzuweisen, und selben ist zugleich zu bedeuten, daß sie bey jeder Nachsicht in die Rapports-Tabellen (welche sodann alle Monate anher einzusenden kommen) den gehörigen Vortrag über den Zustand der Strassen zu machen haben.

2) Ist von denjenigen churfürstlichen Landgerichten, welchen ein Uebersteher mit desselben Gehalts-Bezahlung zugewiesen worden, die Kontrolle nach der Lokalität (wie in den Rapports-Tabellen das Nähere erläutert wird) zu bestimmen, wodurch der Strassen-Uebersteher zu beweisen im Stande gesezt wird, daß selber wirklich seinen Distrikt begangen habe.

Digitized by Google

3) Zur Besoldung erhält jeder Uebersteher vom 1sten Jänner anfangend monatlich 12 fl., dann 24 kr. für jeden Tag, wo selber auf der Strasse zur Besichtigung sich befindet.

4) Um aber die Besichtigung nicht zu häufig und somit unnöthiger Weise vornehmen zu können, so darf nur die auf der übersendeten Distrikts-Vertheilung bemerkte Anzahl von Tagen (welche nach der Größe der Distrikte, und sonstiger Lokalität regulirt sind) in Verrechnung gebracht werden.

5) Die Besichtigung kann nicht im vorhinaus auf einen gewissen Tag festgesezt seyn, sondern selbe richtet sich hauptsächlich nach der Witterung, indem diese Nachsicht zu solcher Zeit geschehen soll, wenn die Witterung die Gegenwart der Pächter vom Wasserableiten und Einschaufeln auf der Strasse erfodert, damit durch die Nachsicht der Uebersteher zu gleicher Zeit die Arbeit der Pächter kontrollirt werden könne.

6) Der allenfalls noch vorhandene Schanzzeug ist zu spezifiziren, zu schätzen, an die Meistbiethenden zu verkaufen, und der daraus erlöste Betrag in der Rechnung in Einnahme zu setzen.

7) Die abgefaßten Rechnungen sind wie bisher alle Quartale anher einzusenden.

8) An die pensionirten Strassen-Uebersteher ist der in dem übersendeten Verzeichniße bemerkte Betrag vom 1sten Jänner anfangend in monatlichen Ratis gegen einen auf die hiesige churfürstliche Hauptkassa lautenden Schein zu bezahlen.

München 14ten März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Wischer, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Landgerichte in Baiern.

(Die Arbeit auf den Hochstrassen betreffend.)

Da mit dem lezten März die Anführung der Strassen-Kieshaufen sich endet, so haben diejenigen churfürstlichen Landgerichte, auf deren Strassen-Distrikte derley für heuer anzuführen, ratifizirt wurden, zwischen den 1sten und 10ten April die treffende Distrikte selbst zu bereisen, alle vorhandene ältere, und die auch neuerdings von den Pächtern im heurigen Jahre angeführten Kieshaufen selbst abzuzählen, das hierüber abgehaltene Protokoll anher einzusenden, und sodann den Pächtern den akkordirten Betrag nach der Zahl der wirklich angeführten Kieshaufen sogleich baar zu bezahlen.

München den 18ten März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sölch, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Oeffentliche ungeeignete Andachten betreffend.)

Bey dem unausgesezten Bestreben, die Gottesverehrung auf jene Reinheit zurückzuführen, die allein der Erhabenheit derselben entspricht, und alles zu entfernen, was dieser zuwider sich nach und nach eingeschlichen hat, konnte eine Andachtsübung der Aufmerksamkeit nicht entgehen, die Unschicklichkeit und Unanständigkeit mit einander vereinigt. Das an den Vorabenden eines Frauentags in hiesiger Stadt bisher gewöhnliche Absingen der Litaney bey der marianischen Säule vereinigt diese Unvollkommenheiten in sich. Der Zweck der Versammlung, sich zu erbauen, wird nicht erreicht, weil sie im Freyen, und oft an Schrannentagen unter dem Gewühle beschäftigter Schrannen-Knechte, mit den unruhigen Geschäften des Markts konkurrirt, und einen seltsamen Kontrast bildet. Mit dieser Unruhe vereinigt sich die Unreinlichkeit des Platzes an solchen Tagen, wo er mit Schrannen-Streu bedeckt ist. Wenn gleich

ein Theil des Volks an dieser Andachtsübung Theil nimmt, so mißbilligt solche gewiß der größere Theil desselben, der reinere, und der Erhabenheit jeder Andachtsübung würdigere Begriffe hat.

Gleiche Unschicklichkeit tritt auch bey dem vor dem Johannes-Brunnen in der Neuhausergasse gewöhnlichen Absingen einer Litaney ein, wo doch in der Oktav dieses Heiligen, sowohl in der Stiftskirche, als in der St. Johanneskirche Litaneyen gehalten werden, und dadurch jene ganz überflüßig wird.

Seine Churfürstliche Duchlaucht haben daher mittels höchster Entschließung vom 18ten dieses gnädigst befohlen, daß sowohl das Absingen der Litaney vor der marianischen Säule auf dem Markte, und vor dem Johannes-Brunnen in der Neuhausergasse für immer unterbleibe; das bisher üblich gewesene Sammeln in der ganzen Stadt zur Haltung der Platz-Litaneyen wird als eine Folge des erstern verbothen.

München den 1sten März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Schmid, Sekretär.

(Die um die Volksbildung sich verdient gemachten Geistlichen betreffend.)

Joseph Willberger, dermalen Kooperator in Mießbach, Titulant der Stadt Landshut, arbeitet 29 Jahre in der Seelsorge, hat die besten Zeugnisse über den unermüdeten Eifer der ihm obliegenden Verrichtungen. In dem Dorfe Paresberg, wo sich kein Schullehrer befindet, hat er mit rühmlichem Bemühen den Unterricht der Jugend unentgeltlich übernommen.

Xaver Stadler, Kaplan in Eßing, Titulant der Stadt Kellheim, arbeitet 8 Jahre mit Beyfall in der Seelsorge, und belegt die Genauigkeit in seinen ihm obliegenden Verrichtungen, dann seinen untadelhaften, verträglichen, friedfertigen, und erbaulichen Lebenswandel, wodurch er sich vorzügliche Achtung, und das Vertrauen der Gemeinde erworben hat, mit einem pfarrlichen Zeugniße.

Johann Chrisostomus Guglhör, Kaplan in Murnau, churfürstlicher Titulant, arbeitet drey Jahre in der Seelsorge, und bringt über seinen unermüdeten Eifer in der Seelsorge, über

sein thätiges Bestreben zur Emporbringung des Schulwesens, und über seinen untadelhaften Lebenswandel ein Zeugniß des Pfarrers von Murnau, und des dortigen Magistrats bey.

Aloys Peel, Kaplan in Sinching, Titulant des Klosters Niederaltaich, arbeitet 10 Jahre in der Seelsorge mit Beyfall, wurde wegen seiner ausgezeichneten Verdienste nach dem Tode des Pfarrers von Langenehrling von der dortigen Gemeinde als Pfarrer begehrt, und hat vermög eines vom Pfleggerichte Zaizkofen ausgestellten Attestats durch sein Zutrauen beym Volke, und thätige Vermittlung selbst unter Gefahr persönlicher Unannehmlichkeiten einen bedenklich werdenden Auflauf wegen einen verbottenen Kreuzgang gedämpft, und Ruhe und Ordnung unter den Pfarrkindern hergestellt.

Vorstehende wurden im folio beneficiorum vorgemerkt.

München den 15ten März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Schmid, Sekretär.

(Das bey der churfürstlichen General-Landesdirektion angeordnete Separat in ständischen Klostersachen betreffend.)

Da nach erfolgter neuester Erklärung der bevollmächtigten Minister der vermittelnden Mächte Seine Churfürstliche Durchlaucht, die definitive Verfügung über die ständischen Mediatklöster und Stifter in den obern alten Churlanden nach den §. 35 und 42 des Reichsdeputations-Hauptschlußes in Vollzug bringen zu lassen, beschlossen; so haben Höchstdieselben in Gefolge höchster Entschließung vom 17ten Februar dieses Jahrs hiezu als mittere Stelle ein Separat bey der churfürstlichen General-Landesdirektion unter dem Vorsitze des Präsidenten derselben, Freyherrn von Weichs, a) aus einem Rathe der ersten Deputation in der Person des von Hellersberg, b) aus einem Mitgliede der zweyten Deputation, dem Rathe Aichberger, c) aus den Räthen von Anetsberger, und Ludwig Grafen von Arco der dritten Deputation, d) aus dem Freyherrn von Stengel der 4ten Deputation, und endlich aus dem Damenstifts-Kanzler, Schattenhofer, zusammgesezt; welches hiemit mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß die dahin geeigneten Berichte, und Anlangen unter der Aufschrift;

Zur churfürstlichen General-Landesdirektion in ständischen Klostersachen einzureichen kommen. München den 18. März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.
Eiseurieth, Sekretär.

Beförderung.

Vermög gnädigster Entschließung vom 10ten März haben Seine Churfürstliche Durchlaucht den bisherig fürstlich eichstädtischen Hofkammerrath, Heinrichmaier, in Rücksicht seiner Talente und geleisteten Dienste zum Landesdirektions-Rath in Neuburg bey der zweyten Deputation zu ernennen geruht. München den 16ten März 1803.

Gesetze und Vorschriften für die Schüler der churbaierischen Gymnasien.

(Fortsetzung S. R. Bl. 10tes St. Seite 167 bis 168.)

§. 36.

Von Studierenden, die zwar in ihrer wissenschaftlichen Bildung, aber nicht zugleich in der moralischen Veredlung ihres Herzens fortschreiten, haben Vaterland und Menschheit in der Folge nichts Gutes zu erwarten. Beyde zusammen schwesterlich vereinigt bestimmen den eigentlichen Werth, und die künftige Brauchbarkeit eines Jünglings. In dieser durch die Geschichte alter und neuer Zeiten so unwidersprechlich bewiesenen Ueberzeugung verordnet das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium, daß künftig bey Berechnung des jährlichen Fortgangs jedesmal auch die sittliche Aufführung, als ein wesentliches Bedingniß in Anschlag gebracht werden soll, so zwar, daß derjenige, dessen moralischer Wandel im Verlaufe des Schuljahres nicht wesentlich untadelhaft war, am Ende desselben auch bey aller wissenschaftlichen Auszeichnung doch keinen Platz in der ersten Klasse erhalten kann.

Unter einer sittlich guten Aufführung versteht sich aber nichts weniger, als ein mechanisches Frömmeln, oder pharisäisches Heucheln, noch eine sklavische Ergebung in den Willen der Obern, die man fürchtet, sondern eine Sittlichkeit, die aus dem Innersten eines reinen, guten Herzens, und ohne eigennützige Nebenabsicht aus Gefühlen entsteht, welche von der Religion geheiligt, und von der Vernunft gebilliget werden.

Studierende, von welchen man einen bösartigen Karakterzug, oder auffallenden Beweis eines verdorbenen Herzens erweislich hat in Erfahrung gebracht, oder die, nicht begnügt, daß sie für sich allein böse sind, auch noch andere zum Bösen verführen, sind ohne Rücksicht auf ihre Geistestalente, oder Herkunft unverzüglich zu entlassen, oder nach Verhältniß der Umstände feyerlich zu exkludiren. Ueberhaupt aber wird jeder Gymnasiums-Rektor und Professor auch noch ein eigenes sogenanntes schwarzes Tagebuch halten, worinn jedesmal der Name eines gewarnten, bedrohten, oder bestraften Schülers nebst seiner Vergehung eingetragen, und worauf bey ferneren Vorfällen gehörige Rücksicht genommen wird.

§. 37.

Gute Jünglinge zeigen die Früchte ihres erhaltenen Unterrichtes ohne heuchlerische Absicht bey jeder Gelegenheit, besonders aber in der Kirche durch ein würdiges Betragen, innigste Andacht, und unzerstreute Theilnahme an gottesdienstlichen Verrichtungen. Kindliche Gottesfurcht führt auf der sichersten Bahne zur Weisheit; dagegen aus Mangel religiöser Empfindungen der sinnliche Mensch, besonders in seiner Jugend, und unter so mancherley Gefahren der Verführung, sich sehr leicht auf Abwege verirrt.

Die erhabenen Gefühle der heiligen Religion frühzeitig in junge Herzen zu pflanzen, und möglichst zu fördern, hat das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium bereits unterm 25sten November 1802 eine allgemeine Vorschrift zur zweckmäßigen Verbesserung der Studenten-Gottesdienste, und unterm 5ten Dezember desselben Jahres ein Normale zur systematischen Eintheilung des Unterrichts in Religion und Moral an alle vaterländische Gymnasien erlassen, und weiset auch nun alle studierende Jünglinge zur gewissenhaftesten Befolgung der darinn vorgeschriebenen Ordnung, fleissigen Gegenwart, erbaulichen Anstand, und wetteifernden Theilnahme ernstgemessenst an.

Wer aber daselbst durch leichtsinniges Schwätzen, mehrmaliges unehrbietiges Umherschauen, freches Lachen, und ungebührende Stellungen andere zerstreuet, zu frühe wegeilet, durch was immer für ein muthwilliges Betragen öffentliches Aergerniß giebt, sich im Ein- und Ausgehen unanständig aufführt, über religiöse Gebräuche, oder Lehrsätze Spöttereyen oder freche Reden äußert, welche Mißdeutungen und Aergerniß nach sich ziehen, oder wer religionswidrige Schriften liest, oder verbreitet, oder was immer für Glaubensgenossen lieb- und achtungslos begegnet, handelt gegen die ehrwürdigen Gesetze unsrer Religion, und seines Berufes, und verdient ohne Schonung bestraft zu werden.

Die Fortsetzung folgt.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 19ten März 1803.

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
März	3ten	Rosenheim	12	12	32	—	14	14	25	30	8	8	16	—	20	20	8	—
—	5 =	Krayburg	5	5	30	30	7	7	23	30	12	12	15	45	—	—	—	—
—	7 =	Pfarrkirchen . . .	15	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	41	32	26	50	48	37	24	—	14	14	18	—	90	90	8	48
—	7 =	Reichenhall	25	25	34	45	14	4	27	30	18	18	19	—	—	—	—	—
—	8 =	Deggendorf	77	54	31	30	7	7	24	40	85	85	17	24	3	3	9	12
—	9 =	Neuenoetting . . .	9	9	32	—	43	43	24	30	—	—	—	—	5	5	8	45
—	9 =	Eggenfelden . . .	24	24	30	30	12	12	23	—	21	21	14	45	—	—	—	—
—	9 =	Vilshofen	155	94	32	—	83	80	24	—	74	54	15	48	—	—	—	—
—	9 =	Abensberg	—	—	—	—	6	5	26	—	2	2	19	—	1	1	8	45
—	9 =	Hohenwarth . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	8	20
—	10 =	Kamm	22	22	30	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10 =	Traunstein	290	266	32	—	236	230	25	30	58	58	16	—	227	207	8	—
—	10 =	Friedberg	18	9	31	30	58	35	24	30	56	56	17	—	86	58	8	—
—	10 =	Rosenheim	26	12	32	—	28	21	25	30	12	12	16	—	44	44	8	—
—	11 =	Landshut	238	220	30	—	103	63	23	—	61	61	16	—	50	45	8	—
—	11 =	Reichenhall	38	38	35	—	20	10	27	—	5	5	18	30	—	—	—	—
—	11	Rottalmünster . . .	49	49	31	—	32	32	24	—	26	26	15	—	—	—	—	—
—	11	Landsberg	230	155	29	50	105	55	25	—	409	292	17	30	122	98	8	—

—	12	Rhain	5	5	33	—	12	12	23	30	7	7	16	40	3	3	7	30
—	12	Straubing	87	87	29	—	25	25	24	—	79	79	17	—	62	62	9	15
—	12	Lauingen	366	260	24	15	101	83	22	40	255	213	17	—	423	315	7	40
—	12	Amberg	16	16	29	20	12	12	25	—	12	12	19	10	16	16	8	45
—	12	Aichach	65	61	30	—	122	122	23	45	89	89	17	—	80	80	8	15
—	12	Ingolstadt	97	77	30	—	38	19	24	20	110	110	17	—	37	37	8	30
—	12	Murnau	110	35	32	—	55	25	27	—	24	24	18	—	45	15	8	—
—	14	Geisenfeld	12	12	29	30	18	18	23	45	1	1	17	—	14	8	8	15
—	14	Neumarkt in der ob. Pfalz	57	47	27	20	51	43	24	36	53	53	19	—	102	102	9	12
—	15	Pfaffenhofen	45	45	30	—	96	78	24	—	23	23	18	24	70	65	8	12
—	15	Holzkirchen	6	6	33	30	9	9	28	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	Schongau	3	3	31	48	4	4	25	24	30	30	18	—	34	34	9	—
—	15	Haag	16	16	30	—	59	54	24	—	33	33	16	40	308	206	8	—
—	15	München	411	—	—	—	176	—	—	—	187	—	—	—	74	—	—	—
—	16	Mainburg	5	3	30	—	3	1	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17	Weilheim	19	16	31	—	30	18	25	—	43	36	18	15	7	5	8	—
—	17	Schrobenhausen	12	12	32	—	25	22	23	40	15	15	18	20	30	23	9	—
—	17	Erding	330	273	30	—	200	175	23	—	350	312	17	—	110	93	7	45
—	18	München	1092	747	31	45	821	575	25	—	736	635	18	—	406	254	8	45
		Summa	4028	2762	—	—	2673	1950	—	—	2908	2396	—	—	2475	1895	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 188675 fl. 42 kr.

Bekanntmachung.

(Die Brandassekuranz betreffend.)

Mittels General-Landesdirektions-Entschliessung vom 18ten dieses wird in Verfolg der gnädigst erlassenen Brandassekuranz-Verordnung vom 17ten September 1799, 7ten §. hiemit dem Publikum laut beyliegender justifizirt- und gnädigst approbirten Tabelle bekannt gemacht, wieviel das assekurirte Kapital, und wie viel der Brandschade vom Jahre 1802 betragt, wieviel sohin jedes Hundert oder Tausend Gulden für seine Theile beyzutragen habe, zugleich auch sämtlich churfürstl. Land- und gefreyten Gerichten, dann Städten die alsbaldige Einforderung des Beytrages von den assekurirten Mitgliedern alles Ernstes aufgetragen, um den Brandschaden, und die avancirten Fondsgelder nach erfolgender Anweisung, ohnaufhaltlich zur weiter nöthigen Bestimmung ersetzen zu können.

München den 15ten März 1803.

Churfürstl. Brandassekuranz Kommission.

F. v. P. Knebl, Kommissär.

Pfarrey-Verleihung.

Vermög höchster Entschliessung vom 15ten März haben Seine Churfürstliche Durchlaucht die erledigte Pfarrey zu Anzing, dem von dem churfürstlichen General-Kommissariate zu Freysing angerühmten geistlichen Rathe und Kanonikus, Anton Zuber, zu verleihen gnädigst geruht.

München den 19ten März 1803.

Tabellarische Uebersicht

der in den Jahren 1793 bis 1802 incluf. in der Pfarrey Aubing (Landgerichts Dachau, Regierungsbezirks München) getrauten Paare.

In nachstehenden Jahren wurden getrauet	Paare
1793	25
1794	20
1795	20
1796	19
1797	20
1798	22
1799	28
1800	29
1801	20
1802	21
Summa.	224

Tabellarische Uebersicht

der in den Jahren 1793 bis 1802 incluf. in der Pfarrey Aubing (Landgerichts Dachau, Regierungsbezirks München) Gebohrnen.

Jahre.	Gebohren			Darunter befinden sich		
				unehelich erzeugte		
	Männliche	Weibliche	Summe	Männliche	Weibliche	Zwillings-Paare
1793	47	46	[illegible]	4	1	1
1794	52	45	97	6	2	1
1795	37	39	76	3	3	2
1796	41	55	96	4	1	1
1797	40	39	79	1	2	1
1798	44	49	93	4	—	—
1799	37	55	92	2	4	—
1800	48	54	102	—	2	2
1801	53	42	95	3	1	1
1802	57	46	103	4	1	2
Summa	456	470	926	31	17	11
Zusamen	926			48		

Digitized by Google

Churbaierisches Regierungsblatt.

XIII. Stück. München, Mittwoch den 30. März 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Verzinsung des Vorschuß-Fonds zur Brandassekuranz betreffend.)

Zur Folge höchster Entschließung vom 9ten dieses erhalten sämtliche in nachstehendem Verzeichniße enthaltene Gerichte in Baiern andurch den Auftrag, den hierin verzeichneten Zinsen-Betrag vom 1sten Oktober vorigen Jahres angefangen (von welchem Tage an die Kapitalien in den Zechschreinen für den Vorschuß-Fond zur Brandschadenversicherungs-Gesellschaft bereit liegen mußten) bey der Verfallzeit an die betreffenden Kirchenverwaltungen aus den Gerichtsgefällen abzuführen.

München den 16ten März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayr, Sekretär.

Verzeichniß

über die von den baierischen landgerichtischen Gotteshäusern und Bruderschaften zu einem Vorschuß-Fond für die Brandversicherungs-Gesellschaft hergeschossenen Kapitalien, und über den Betrag der hiefür aus dem Aerarium vom 10ten Oktober 1802 an mit 4 vom Hundert zu bezahlenden Zinse.

Gerichte und Aemter.	Kapital.	Zins-Betrag.
	fl.	fl.
Von den Kirchen des Landgerichtes Kling	500	20
Kösching	500	20
Mainburg	600	24
Marquartstein	5000	200
Neuoetting	500	20
Rauchenlechsberg	500	20
Rosenheim	600	24
Schrobenhausen	500	20
Stamham und Oetting	400	16
Tölz	300	12
Traunstein	2000	80
Wald	400	16
Wemding	600	24
Biburg und Geisenhausen	600	24
Dingolfing und Reispach	700	28
Kirchberg	1500	60
Moosburg	500	20
Neumarkt	500	20
Osterhofen	800	32
Deggendorf	600	24
Natternberg	600	24
Eschelkam	400	16
Diesenstein	400	16
Griesbach	1000	40
Hals	500	20
Riedenburg	1500	60
Viechtach	1000	40

Auftrag

an ſämtliche Landgerichte, Kaſſa- Kaſten- Forſt- Bräu- und Salz- Aemter.

(Wegen Gratialienbezug der Klöſter betreffend.)

Schon unterm 11ten Februar laufenden Jahrs iſt ſämtlich churfürſtlichen Landgerichten, Kaſſa- Kaſten- Forſt- Bräu- und Salz-Aemtern aufgetragen, und durch das Regierungsblatt VII. Stück bekannt gemacht worden, über diejenigen Fundations- dann Gratialien- und Meritorien- Bezüge der in Adminiſtration genommenen Mendikanten- Klöſter, welche ſie für das Jahr 1802 an die Klöſter ſelbſt, oder an die Kloſterfondskaſſa bezahlt haben, zweyfache Anzeigen, und zwar binnen 8 Tagen bey Vermeidung eigener Bothen einzuſenden. —

Nun ſind zwar ſehr viele dieſer Weiſung nachgekommen, allein eine ziemliche Anzahl hat die Einſendung dieſer Anzeigen mit verweislichem Saumſale unterlaſſen. —

Ob man nun gleich die gegründeſte Urſache hätte, dieſe nachläßigen Aemter durch die angedrohte Abordnung der eigenen Bothen zur Erfüllung ihrer Pflicht zu vermögen; ſo will man es doch dießmal bey dieſer Warnung mit dem Beyſatze belaſſen, daß, wenn die anbefohlenen Anzeigen und Fehlanzeigen, nach der unterm 11ten Februar ertheilten Weiſung in der Zeitfriſt von 8 Tagen nicht einbefördert werden, die Abſendung der Bothen unausbleiblich erfolgen werde.

München den 18ten März 1803.

Churfürſtliche General- Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schwaiger, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche churfürſtl. Beamte in Baiern.

(Die ſchnelleſte und ſicherſte Lieferungsart der ihnen zugehenden Befehle, und von ſelben zu erſtattenden Berichte betreffend.)

Die tägliche Erfahrung beweiſet, daß der Gang der Geſchäfte bey der churfürſtlichen General- Landesdirektion, ſo wie dieß auch bey den übrigen churfürſtlichen Kollegien hier der Fall ſeyn dürfte, größtentheils dadurch verzögert wird, daß die Berichte der äußern Aemter nur durch ſehr ſeltene Gelegenheiten hier eintreffen, und eben ſo wieder von hier wegbefördert werden können, wenn man nicht mit beſondern Köſten durch eigene Bothen die Lieferung beſorgen läßt.

Dieſem Gebrechen einmal fürzuſehen, findet man am zweckmäßigſten, ſämtliche von hier entfernt gelegene churfürſtliche Beamte hiemit aufzufordern, in kürzeſter Zeitfriſt anher die ſchnellſte und geeignetſte Gelegenheit zur Abſendung ihrer Berichte, und den Empfang der Befehle von der dießſeitigen Stelle anzuzeigen; wobey ſie im Falle, daß eine ſolche Gelegenheit nicht ſchon vorhanden iſt, geeignete Vorſchläge anzufügen haben, wie mit jedem Tage die Lieferungen von ihrem Wohnorte hieher und wieder zurück mit den geringſten Köſten und der möglichſten Beförderung in der Folge bewerkſtelliget werden könne.

Da nun eben auch mehrere churfürſtliche Beamte als Lokal- Kommiſſarien in die ihrem Wohnſitze nächſtgelegenen Klöſter abgeordnet ſind, ſo können dieſelben auch dabey die Lieferungsart an das jedem angewieſene Kloſter anzeigen, und begutachten.

Da jedem dienſtbefliſſenen Staatsdiener ſelbſt daran liegen muß, daß er ſoviel möglich an der Zentralkraft der Staatsverwaltung immer Antheil nehmen könne, ſo verſieht man

sich zu den sämtlich churfürstlichen Beamten, daß sie dem vorstehenden Auftrage eben so unverzüglich als zweckmäßig nachkommen werden.

München den 23sten März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Gesetze und Vorschriften für die Schüler der churbaierischen Gymnasien.

(Fortsetzung. S. R. Bl. 12tes St. Seite 193 bis 194.)

§. 38.

Wer einmal von einer gottesdienstlichen Verrichtung weggeblieben, oder merklich zu spät gekommen ist, soll sich nach der nächstfolgenden Schule beym Gymnasiums-Rektor hierüber entschuldigen.

Wer aber drey Gottesdienste aus erweislicher Nachläßigkeit versäumte, oder sechsmal, ohne sich darüber am gehörigen Orte entschuldiget zu haben, merklich zu spät kam, hat sich, besonders, wenn auch sein übriger Wandel zweifelhaft, oder sein Fortgang nur mittelmäßig ist, zur Dimißion reif gemacht.

§. 39.

Während einer gottesdienstlichen Verrichtung, die Beicht, und heilige Kommunion ausgenommen, in was immer für einem Buche zu lesen, ist bey schwerer Ahndung gänzlich untersagt, indem das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium die Anstalt getroffen hat, daß jedesmal theils von einem Professor passende Gebether und Betrachtungen vorgelesen, theils von der sämtlichen Gemeinde erbauliche Kirchenlieder abgesungen werden sollen.

§. 40.

In Kirchen, und vorzüglich auch bey öffentlichen feyerlichen Prozeßionen erscheine jeder Studierende in einfacher, reinlich- und erbaulicher Kleidung.

§. 41.

Da über die Befolgung aller dieser Gesetze und Vorschriften laut eines unterm 19ten November 1802 ertheilten gnädigsten Befehles sich jedesmal am Ende eines Monates der Gymnasiums-Rektor und sämtliche Professorn unter dem Vorsitze der churfürstlichen Lokal-Schul-Kommißion zu sogenannten Schulkonferenzen versammeln werden, so wird man auch dahin diejenigen Schüler, welche sich zur besondern Zufriedenheit aller Obern sowohl in wissenschaftlich- als moralischer Bildung rühmlich ausgezeichnet, zur stufenweisen feyerlichen Belobung; jene Jünglinge aber, welche durch Faulheit, rohe Sitten, oder durch eine gesezwidrige Handlung Anlaß zu einer gerechten Klage gegeben haben, nach Verhältniß der Sache zur nachdrücklichen lezten Warnung, oder zur gänzlichen Entlassung vorrufen, und hierüber zum bleibenden Denkmale ein förmliches Protokoll zu den Schulakten hinterlegen.

§. 42.

Um endlich jeder Ausrede, oder Entschuldigung von Nichtgewußthaben für immer vorzubeugen, sollen diese Gesetze und Vorschriften am Eingange jedes Semesters in Gegenwart der churfürstlichen Lokal-Schul-Kommißion, und des Rektors in allen gymnastischen Schulen deutlich vorgelesen, und auch zum öffentlichen Drucke befördert werden.

München den 1sten Jänner 1803.

Von

Churbaier. General-Schul- und Studien-Direktoriums wegen.

Freyherr von Fraunberg,
der Schulen- und Studien-General-Direktor.

Schmidt, Sekretär.

Die Fortsezung folgt.

Tabellarische Uebersicht über die Verstorbenen in der Pfarrey Aubing, Landgerichts

Von der Geburt bis zum 10ten Jahre.

Jahre.	Gleich nach der Geburt verstorb.		Von der Geburt bis zum 1ten Jah.		Vom 1ten bis zum 2ten Jahr.		Vom 2ten bis zum 5ten Jahr.		Vom 5ten bis zum 10. Jahr.		Zahl der verstorbenen Kinder		Summe der verstorbenen Kinder beyderley Geschlechts.	Unter dieser sind unehel. gebohr. u. verstorben		Summe der unehel. Gebohr. und Verst.	Unter obig. Summe sind an Blattern verstorben		Summe der an Blattern verstorb.
	Männl.	Weibl.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.		M.	W.		M.	W.	
1793	—	1	25	10	4	2	1	2	1	—	31	15	46	2	2	4	—	—	—
1794	2	—	29	20	1	1	2	—	—	2	34	23	57	2	2	4	—	—	—
1795	1	1	20	16	3	3	2	—	—	1	26	21	47	3	3	6	5	4	9
1796	2	1	23	27	6	6	5	12	8	3	44	49	93	—	1	1	15	28	43
1797	3	1	19	28	—	5	1	—	1	1	24	35	59	3	2	5	2	4	6
1798	6	—	20	27	—	—	1	3	—	1	27	31	58	2	3	5	1	2	3
1799	1	—	13	18	1	1	3	—	—	—	18	19	37	1	4	5	4	1	5
1800	1	—	21	28	4	1	1	6	1	2	28	37	65	1	3	4	15	19	34
1801	1	1	21	14	—	2	1	2	4	2	27	21	48	1	2	3	4	4	8
1802	3	1	33	23	3	2	1	—	—	2	40	28	68	2	3	5	—	—	—
Summe	20	6	224	211	22	23	18	25	15	14	299	279	578	17	25	42	46	62	108
Zusamen	26		435 *		45		43		29		578			42			108		

* Die von der Pfarrey Mammendorf gemachte Bemerkung über die so große Menge der binnen ihres ersten Lebensjahres dahingestorbenen Kinder wird auch durch diese Sterbliste bestätiget. — Ich setze nur einen Wunsch hinzu, daß nach der bereits in Städten eingeführten Gewohnheit auch auf dem Lande den Kindern Laxier- oder Reinigungs-Säfte beygebracht, und die Anwendung dieser Mittel den Eltern sowohl als Hebammen ans Herz gelegt und zur Pflicht gemacht werden möchte.

Dieser Wunsch gründet sich auf meine in 28-jähriger Seelsorge gemachte Erfahrung. — Einem rechtschaffenen Ehepaare, dem die ersten drey Kinder zu seinem großen Herzensleid weggestorben waren, rieth ich bey nächster Entbindung von einem vertrauten Arzte obige Mittel zu holen. Es geschah, und ward geholfen. Das vierte, fünfte, sechste und die übrigen Kinder kamen davon, das Haus ward von Kinderseegen angefüllet, so, daß mir der gute Vater nach mehrern Jahren darauf im Scherze

Dachau, Regierungsbezirks München. Vom Jahre 1793 bis 1802 inclusive.

Von 10 Jahren bis zu 90 Jahren.																				Seelenzahl. Da ich erst 1797 die Pfarrey antrat, kann für die ersten 5 Jahre keine Seelenzahl entworfen werden.
Von 10 bis 20 Jahren.		Von 20 bis 30 Jahren.		Von 30 bis 40 Jahren.		Von 40 bis 50 Jahren.		Von 50 bis 60 Jahren.		Von 60 bis 70 Jahren.		Von 70 bis 80 Jahren.		Von 80 bis 90 Jahren.		Zahl der Verstorb. von 10 bis 90 Jahr.		Summe dieser Verstorbenen	Total-Summe aller Verstorbenen	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.			
1	—	2	—	1	3	1	3	4	—	5	5	2	2	1	—	17	13	40	76	———
—	—	—	—	1	1	4	1	4	1	5	7	6	3	1	—	21	13	34	91	———
—	2	2	1	—	4	1	2	5	5	7	5	3	2	—	2	18	23	41	88	———
3	2	1	1	4	1	1	1	4	6	5	4	2	—	2	—	22	15	37	130	———
1	1	7	3	8	4	6	2	5	3	4	3	1	2	5	—	37	18	55	114	———
—	1	—	—	1	1	—	3	2	4	4	5	2	1	1	—	10	15	25	83	1631
1	1	2	1	2	5	1	1	5	5	3	3	5	2	1	—	20	18	38	75	1619
—	1	4	2	—	5	1	1	5	4	3	5	2	2	--	1	15	21	36	101	1589
2	1	2	1	2	4	4	2	5	7	2	2	1	6	1	1	19	24	43	91	1630
1	1	—	1	1	2	—	—	1	5	2	1	4	4	—	—	9	14	23	91	1683
9	10	20	10	20	30	19	16	40	40	40	40	28	24	12	4	188	174	362	940	
19		30		50		35		80		80		52		16		362				

sagte, „zwar bin ich ihnen, lieber Herr Pfar„rer, für den guten Rath Dank schuldig, aber „jezt darf ich kaum mehr einen Gebrauch da„von machen, weil ich die Kinder beynahe nicht „mehr im Hause unterbringen kann.„

** Unter den von 20 bis 50 Jahren in der Sterbliste aufgezeichneten Weibspersonen befinden sich mehr als 20 gebährende Frauen, und zum Theile Wöchnerinnen, die an den Folgen einer unglücklichen Geburt gestorben sind. So weit ich entfernt bin, diese verstorbenen Frauen als Schlachtopfer der Unwissenheit und Vermessenheit unserer Hebammen auszurufen, so sehr muß ich mich wundern, daß in der Gegend von München auf dem Lande so wenige in der Geburtshilfe unterrichtete und gutgeheißene Hebammen anzutreffen sind.

Schuhgraf, Pfarrer.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 26sten März 1803.

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
März	8ten	Dingolfing	18	18	29	30	6	6	23	—	31	31	16	45	14	14	8	10
—	12 =	Kranburg	28	28	30	—	27	27	23	30	51	51	15	45	8	8	7	45
—	14 =	Pfarrkirchen . . .	17	17	29	—	18	18	23	30	7	7	14	30	—	—	—	—
—	14 =	Reichenhall	12	8	35	—	16	10	27	—	24	24	18	30	—	—	—	—
—	15 =	Deggendorf	95	65	30	50	12	12	24	15	105	105	17	40	5	5	9	48
—	15 =	Frontenhausen . . .	28	28	28	30	6	6	22	—	24	24	16	—	8	8	8	—
—	16 =	Wasserburg	16	15	29	30	27	26	24	30	—	—	—	—	36	36	7	20
—	16 =	Dingolfing	21	21	28	30	—	—	—	—	34	34	15	15	11	11	9	—
—	16 =	Eagenfelden . . .	24	24	30	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16 =	Neuburg	33	33	29	—	31	31	24	—	110	110	17	—	37	37	8	50
—	16 =	Vilshofen	261	251	32	—	53	38	24	30	80	50	16	—	—	—	—	—
—	16 =	Neuenoetting . . .	15	15	31	—	31	31	24	30	—	—	—	—	13	13	8	45
—	17 =	Rosenheim	49	36	32	—	53	43	25	—	26	26	16	—	68	55	8	—
—	17 =	Traunstein	336	324	32	30	304	290	25	30	88	85	16	—	250	230	8	—
—	17 =	Friedberg	22	11	31	—	68	42	23	30	38	33	17	—	67	52	8	—
—	17 =	Kamm	30	30	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18 =	Straubing	116	116	29	—	14	14	24	—	70	70	16	45	81	81	9	15
—	18 =	Aichach	47	39	30	—	100	80	22	30	72	72	17	—	81	73	8	10
—	18 =	Ingolstadt	62	44	29	10	35	29	23	10	40	40	17	40	29	29	9	—

—	18	=	Landshut	200	192	30	—	67	47	22	—	45	45	16	—	30	30	8	—
—	18	=	Landsberg	290	136	29	—	128	25	24	—	373	245	17	15	68	40	8	30
—	18	=	Lauingen	298	186	22	40	72	54	20	40	199	142	16	—	287	178	7	20
—	18	=	Reichenhall	13	10	35	—	18	6	26	15	30	30	18	30	2	2	8	—
—	18	=	Rottalmünster . . .	38	38	31	—	41	41	23	—	76	76	15	—	—	—	—	—
—	18	=	Murnau	84	37	32	—	45	24	26	30	12	12	18	30	30	11	8	—
—	21	=	Geisenfeld	14	12	29	30	26	18	22	30	6	6	17	—	14	14	8	15
—	21	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	51	34	26	20	45	32	25	—	23	23	18	20	96	88	8	30
—	22	=	Pfaffenhofen . . .	41	25	30	—	60	57	23	30	10	10	17	45	55	53	8	—
—	22	=	Haag	29	29	31	—	38	38	23	—	31	31	15	30	276	220	8	—
—	22	=	Frontenhausen . . .	18	18	28	45	—	—	—	—	27	27	15	30	6	6	8	—
—	22	=	Schongau	1	1	31	12	2	2	26	12	31	31	18	30	—	—	—	—
—	22	=	München	345	—	—	—	246	—	—	—	101	—	—	—	152.	—	—	—
—	23	=	Mainburg	6	3	28	40	3	2	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	23	=	Wasserburg	4	4	30	—	29	20	23	30	—	—	—	—	40	40	7	30
—	23	=	Neuburg	38	37	29	—	30	20	24	—	64	64	17	30	48	43	8	36
—	24	=	Weilheim	8	5	30	—	36	26	24	—	19	19	18	—	34	28	9	—
—	24	=	Erding	330	280	30	—	280	250	23	15	500	415	17	—	115	90	7	45
—	26	=	München	1370	973	31	30	839	512	24	—	889	735	17	36	442	384	8	40
			Summa	4408	3143	—	—	2806	1877	—	—	3236	2673	—	—	2403	1879	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 200729 fl. 54 kr.

Bekanntmachungen.

(Die gegen den churfürstlichen geheimen Rath und Johanniterordens-Kanzler von Schneid öffentlich ausgestreute Schmähschrift betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht finden gemäß höchster Entschließung de dato 16. März sich durch die Höchstdenselben obliegende Regentenpflicht, im Staate Ordnung und Sittlichkeit zu handhaben, und einem jeden Höchstdero Unterthanen seinen guten Namen und Ruf unter dem Schutze der Gesetze zu sichern, aufgefordert, in Rücksicht der gegen den churfürstlichen geheimen Rath und des Johanniterordens-Kanzler von Schneid in das Publkum öffentlich ausgestreuten Schmähschrift nachstehendes zu erlassen:

1) Wird zum Zeichen des höchsten Mißfallens über dergleichen Libelle diese Schrift öffentlich verbothen, und die sich vorfindenden Exemplarien derselben sind durch die Polizey zu unterdrücken, und aller Orten zu konfisziren.

2) Da die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in jedem Staate die Verbreitung ähnlicher Schriften schon an und für sich verbiethet, die bestehenden Gesetze und Verordnungen aber die Strafen festsetzen, welche gegen erwiesene Verbreiter von Schmähschriften vorgekehrt werden sollen; so ist es der churfürstlichen höchsten Willensmeynung gemäß, daß diese Strafgesetze gegen diejenigen, welche des Verkaufes, und der absichtlichen Verbreitung des unter dem Titel: *Bonifacius Philantrop*, erschienenen Pasquills entweder geständig, oder erwiesen sind, in Anwendung gebracht werden.

München den 18ten März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Den Konkurs der weiblichen Schulkandidatinnen betr.)

Nachstehende Ankündigung den Konkurs der weiblichen Schulkandidatinnen betreffend, wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 28sten März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Ankündigung.

Von dem churfürstlichen General-Schul- und Studien-Direktorium wird auf dem 4ten April ein Konkurs der weiblichen Schulkandidatinnen ausgeschrieben. Diejenigen, welche mit den nöthigen Kenntnissen, eine weibliche Elementarschule planmäßig zu führen, versehen, dann in weiblichen Handarbeiten Unterricht zu geben im Stande sind, haben sich zuvor an oben gedachte Stelle durch Bittschriften zu wenden, und diesen Zeugnisse von ihren Fähigkeiten, und einem tadellosen Wandel beyzulegen.

Die Prüfung wird in dem Gebäude der Feyertagsschule auf dem Anger frühe 8 Uhr vorgenommen, und den folgenden Tag fortgesezt.

München den 24sten März 1803.

Freyherr von Fraunberg,
der Schulen- und Studien-General-Direktor.

Schmidt, Sekretär.

Beförderungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 18ten März dieses Jahrs, die bey Höchstdero Hofgericht in München erledigte Kanzellistenstelle nach dem gutachtlichen Antrage des Hofgerichts-Direktoriums dem Mathias Bauer, mit dem statusmäßigen Gehalte, und Getreidemolument gnädigst zu verleihen geruhet. München den 25sten März 1803.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 18ten März dieses Jahrs die durch Beförderung des Hofgerichts-Raths Mayr erledigte Hofgerichts-Raths-Stelle in München dem bisherigen Hofgerichts-Acceßisten, von Schad, mit dem statusmäßigen Gehalte und der Getreidzulage gnädigst zu verleihen, dann statt dessen den Johann Baptist Freyherrn von Weveld, zum Acceß bey Höchstdero Hofgericht in München admittiren zu lassen gnädigst geruhet. München den 26sten März 1803.

Pfarrey-Verleihung.

Vermög höchster Entschließung vom 23sten März haben Seine Churfürstliche Durchlaucht die erledigte Pfarrey Tegernbach, Gerichts Schwarzach, dem in Rücksicht seiner Verdienste von der General-Landesdirektion in Vorschlag gebrachten Kooperator, Joseph Wilberger, in Parsberg bey Mießbach zu verleihen gnädigst geruhet.

München den 25sten März 1803.

Churbaierisches Regierungsblatt.

XIV. Stück. München, Mittwoch den 6. April 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Den Felder-Umritt betreffend.)

An einigen Orten Baierns erhält sich noch die alte Sitte, zur Pfingstzeit mit dem Sanctissimo um die Felder zu reiten.

Hier unterlaufen zum Theile die größten Entehrungen des Heiligthums, ärgerlicher Unfug und andachtslose Auftritte.

Außerdem werden Auszüge dieser Art zu ungeeigneten Spektakeln, welche das Volk von dem Hauptgegenstande abziehen, Zerstreuung bewirken, und so den Zweck der wahren Andacht vereiteln.

Um dieses Hinderniß ächter Religionsübung zu beseitigen, wird hiemit folgendes verordnet:

1. Der Felder-Umritt findet nicht mehr statt. Dagegen ist

2. an Orten, wo dieser Umritt gewöhnlich war, am Pfingstmondtage eine Prozession zu Fuß zu veranstalten, gleich derjenigen, welche zufolge der bestehenden Verordnung vorigen Jahrs vom Schauerfreytag auf den genannten Pfingstmondtag verlegt worden.

Die Polizeybehörden haben die Geistlichkeit auf gewöhnliche Weise hierüber in Kenntniß zu setzen, und zur Befolgung das Geeignete zu verfügen. München den 29sten März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Den Fleischsatz betreffend.)

Bey der von höchster Stelle unterm 1sten dieses erfolgten Begnehmigung über den von der General-Landesdirektion gutächtlich entworfenen Fleischsatz des gemästeten guten Ochsenfleisches wurde für München und Ingolstadt der Satz auf 10 Kr. für Landshut auf 9 Kr. 2 Pf. und für Straubing auf 9 Kr. 1 Pf. gnädigst bestimmt; wornach auch von sämtlichen Land- und Herrschafts-Gerichten nach Verhältniß ihrer bisherigen Darnachachtung der Fleischsatz regulirt, und auf die Verschleißung gut und gesunden Fleisches von Polizey wegen gesehen werden muß.

Um aber von dem Steigen und Fallen des Mastviehpreises immer in Kenntniß gesezt zu seyn, haben sämtliche Land- und Herrschafts-Gerichte, in deren Bezirk ordentliche Viehmärkte gehalten werden, die verordnungsmäßigen Tabellen, in welchen die Namen der Käufer, die Zahl der zugetriebenen Stücke, des verkauft und unverkauft weggetriebenen, wie auch des gemästet und Ungemästeten Viehes, der Kaufpreis, und endlich der Gehalt an Fleisch und Unschlitt anzuzeigen ist, gleich nach abgehaltenen Markt anher einzusenden.

München den 4ten April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Haider.

Anzeige

über die bey hiunach benannten Städten und Märkten in den churfürſtlichen heroberten Staaten beſtandenen Getreidſchrannen.
Verfaßt München den 2ten April 1803.

1803. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis. fl.	kr.	Korn. Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis. fl.	kr.	Gerſte. Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis. fl.	kr.	Haber. Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis. fl.	kr.
			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.		
März	16ten	Hohenwarth . . .	1	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	8	15
—	16 =	Abensberg	—	—	—	—	8	1	25	—	—	—	—	—	1	1	8	20
—	18 =	Rhain	15	10	30	30	20	20	22	30	10	10	17	10	10	10	7	50
—	18 =	Krayburg	57	57	31	—	49	49	22	30	27	27	16	--	8	8	8	—
—	19 =	Amberg	26	26	29	—	3	3	25	30	17	17	20	30	10	10	10	24
—	21 =	Reichenhall	26	26	34	—	12	—	—	—	24	24	18	30	—	—	—	—
—	22 =	Deggendorf	79	30	30	—	8	7	23	30	93	92	17	15	5	5	9	20
—	23 =	Hohenwarth . . .	1	1	30	15	—	—	—	—	8	8	18	20	2	2	8	—
—	23 =	Bilshofen	250	131	29	—	50	30	23	—	70	40	15	48	—	—	—	—
—	23 =	Neuenoetting . . .	27	27	31	30	29	29	23	30	—	—	—	—	22	22	8	45
—	24 =	Friedberg	25	16	30	—	69	29	22	40	42	42	17	—	70	39	8	—
—	24 =	Landshut	120	120	31	—	70	56	23	—	44	44	16	—	29	29	9	—
—	24 =	Cham	30	30	31	30	7	7	23	—	10	10	18	—	—	—	—	—
—	24 =	Traunſtein	248	226	32	30	294	272	24	30	48	46	16	—	280	265	8	—
—	24 =	Reichenhall	—	—	—	—	14	14	26	15	30	30	19	—	--	—	—	—
—	24 =	Rottalmünſter . . .	18	18	30	—	24	24	22	—	29	29	15	—	—	—	—	—
—	24 =	Roſenheim	25	21	33	—	37	34	25	—	11	11	17	—	92	72	8	—
—	26 =	Aichach	67	67	30	—	161	161	21	30	61	61	16	45	170	134	8	10
—	26 =	Ingolſtadt	101	69	28	30	40	22	23	30	95	80	17	30	33	33	9	20

—	26	=	Straubing	90	90	29	—	33	33	29	—	80	80	16	45	66	66	9	15
—	26	=	Lauingen	273	243	23	48	67	53	20	40	191	180	16	36	263	140	7	20
—	26	=	Landsberg	268	176	28	45	146	55	24	—	267	187	17	15	126	71	8	24
—	26	=	Rhain	15	15	31	—	15	15	22	—	7	7	16	30	20	20	—	30
—	26	=	Murnau	95	50	31	15	37	22	25	30	15	15	18	—	36	29	8	—
—	28	=	Geisenfeld	32	20	29	30	36	18	22	—	20	—	—	—	12	12	8	15
—	28	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	42	40	27	30	40	27	23	15	10	10	18	30	84	81	9	20
—	29	=	München	397	—	—	—	327	—	—	—	154	—	—	—	58	—	—	—
—	29	=	Pfaffenhofen	32	26	30	—	59	48	23	—	9	9	17	30	56	56	8	30
—	29	=	Haag	3	3	30	—	24	18	21	—	13	13	15	30	214	190	7	15
—	29	=	Schongau	3	3	30	48	5	5	25	48	10	10	18	30	14	14	9	—
—	30	=	Mainburg	3	1	29	—	3	3	23	—	—	—	—	—	1	1	7	45
—	30	=	Wasserburg	20	20	29	30	34	29	23	30	44	44	15	—	36	36	7	—
—	30	=	Neuburg	45	45	29	—	33	27	22	—	133	129	17	—	48	43	9	—
—	31	=	Weilheim	11	7	30	—	30	26	24	—	87	69	18	—	82	69	8	—
—	24	=	Schrobenhausen	20	20	31	—	30	26	22	—	25	25	17	40	60	35	8	45
—	31	=	Schrobenhausen	15	15	31	—	20	20	21	—	19	18	16	30	30	24	8	15
—	31	=	Erding	290	226	30	—	200	160	22	30	500	410	16	15	110	85	8	—
April	2	=	München	1238	1001	30	45	703	448	22	30	793	604	17	15	492	439	8	40
			Summa	4008	2877	—	—	2737	1791	—	—	2996	2381	—	—	2541	2042	—	—

Auftrag

an die churfürstlichen an Tyrol liegenden Mauthämter.

(Die von Tyrol gegen Baiern verfügte Landessperre betreffend.)

Da gemäß eingekommenen Amtsberichten von Seite Tyrols der bisherige freye Handelsverkehr unterbrochen worden, und außer Wein und Obst, die Ausfuhr anderer Landesprodukte nach Baiern verbothen ist; so sieht man sich durch solch jenseitiges Benehmen aufgefodert, auch dießseits gegen Tyrol gleiche Maaßregeln eintreten zu lassen.

Die churfürstlichen gegen Tyrol liegenden Mauthämter empfangen daher in Folge höchster Entschließung vom 19ten Februar dieses Jahrs den Auftrag, nach Empfang dieß, weder Getreid, Mehl, Brod, Viehe, Fleisch, noch andere Viktualien bey Strafe der Konfiskation (wovon die Hälfte dem Auföringer, die andere Hälfte dem verhandelnden Amte zukömmt) bis auf weiters dahin paßiren zu lassen, hievon die Inkorporationen sogleich in Kenntniß zu setzen, und über die Vollziehung dieses Auftrages aufs strengste zu wachen.

München den 21sten März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

v. Mayr, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die für dieses Jahr fortdauernde Lohnserhöhung der Landgerichts-Bothen betreffend.)

Bey der gleich vorigen Jahrs noch bestehenden Ursache der höhern Preise der Lebensmittel wird denjenigen Aemtern, deren Bothen voriges Jahr aus Mangel einer Geld- oder Naturalbesoldung von Belang eine Erhöhrung des Bothenlohns von 12 auf 16 Kreuzer für die Meile verwilligt erhalten haben, vermög höchster Entschließung vom 14ten dieses erlaubt, diese erhöhte Löhnung auch für das gegenwärtige Jahr den Bothen zu bezahlen, und in der Rechnung bescheinter in Ausgabe zu bringen.

München den 23sten März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Moser, Sekretär.

(Die Auszeichnung der Schulkommissarien betreffend.)

Da die Verrichtungen eines Schulkommissärs billig unter die wichtigen Staatsgeschäfte zu zählen sind, und ihnen alle öffentliche Achtung gebühret, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 21sten dieses beschlossen, daß die Schulkommissarien, so lange sie diese Stelle begleiten, den ehemaligen geistlichen Räthen sich gleich uniformiren können, und daß die wirklichen Schulkommissarien, die nicht nebenher ohnehin schon Kollegialräthe sind, alle öffentliche Achtung und Vorzüge genießen sollen, deren sich die aktiven Räthe zu erfreuen haben, welches nun zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

München den 30sten März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Garnison für das leichte Infanterie-Bataillon Metzen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Kabinetsordre vom 23sten dieses Monats die Stadt Burghausen als Garnison für das leichte Infanterie-Bataillon Metzen zu bestimmen gnädigst geruhet.

München den 31sten März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Pfarrey-Verleihung.

Vermög höchster Entschließung ist dem wegen seiner um die Seelsorge und das Schulwesen erworbenen Verdienste von der churfürstlichen General-Landesdirektion einstimmig begutachteten Kooperator von Pirkwang, Priester Anton Weinseisen, die im Landgerichte Riedenburg entlegene Pfarrey Pettbrunn verliehen worden.

München den 10ten März 1803.

Churbaieriſches Regierungsblatt.

XV. Stück. München, Mittwoch den 13. April 1803.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

(Erläuterung des Feyertags-Mandats über Kreuzgänge betreffend.)

Die über abgewürdigte Feyertage erlaſſene höchſte Verordnung vom 4ten Dezember 1801 fodert im 7ten Punkte ausdrücklich eine beſondere landesfürſtliche Bewilligung für alle Kreuz- oder Bittgänge, außer der allgemeinen am Markus-Tage und in der Kreuzwoche, dann eines etwa herkommlichen Lokal-Kreuzganges, wobey man über Nacht auszubleiben nöthig hat.

Ungeachtet dieſer deutlichen Beſtimmung wurde die Verordnung nicht aller Orten gleich ausgelegt, folglich auch nicht gleichförmig befolgt. Denn einige Seelſorger, geſtüzt auf den 6ten Numer, hielten alle ehemaligen Kreuzgänge an Sonn- und Feyertagen, und glaubten ſich mit der vorhin beſtandenen alten Bewilligung begnügen zu können; andere hingegen, welchen ihr redlicher Eifer für die gute Sache die wahre Einſicht gewährte, verweigerten dieſe Gänge, weil ſie zufolge des 7ten Numers eine neue, beſondere Bewilligung hiezu mit Recht für nöthig hielten.

Zu Beſeitigung aller Anſtände, und zweckwidriger Ausflüchte wird hiemit erläuterungsweiſe verordnet:

1. Nur die, von der Kirche ſelbſt angeordneten Kreuz- oder Bittgänge am Markus-Tage, und den erſten drey Tagen der Kreuzwoche haben ſtatt.

2. Für jene Orte, wo ein oder mehrere Lokal-Kreuzgänge mit nöthiger Uebernachtung Herkommens ſind, iſt jährlich nur ein derley Kreuzgang erlaubt. Die übrigen, etwa noch hergebrachten ſollen ſich an dieſen allein geſtatteten anſchließen.

An jenen Orten hingegen, welche bisher keinen ſolchen Kreuzgang in die Ferne hergebracht haben, findet auch für die Zukunft keiner ſtatt.

3. Keine ältere Bewilligung iſt gültig, ſie mag ausdrücklich oder ſtillſchweigend ſeyn. Eine neue Bewilligung aber für Kreuzgänge zu ertheilen iſt allein der höchſten Stelle vorbehalten.

4. Die Prozeßion vom Schauerfreytage iſt für jene Orte, wo ſie Herkommens war, bereits im vorigen Jahre auf den Pfingſtmondtag verlegt worden. Da hingegen einige Aemter dieſe Verſetzungs-Verordnung an die Pfarreyen nicht ausgeſchrieben haben: ſo wird denſelben ernſtlichſt befohlen, dieſe Ausſchreibung auf der Stelle zu erſetzen, damit ſie ſchwerer Verantwortlichkeit und Beſtrafung entgehen.

5. Die Pfarrer werden hiemit an den 9ten Punkt der Verordnung vom 4ten Dezember 1801 erinnert, und wiederholt angewieſen, bey außerordentlichen Zufällen ihren Gemeinden die Bethſtunden in der ordentlichen Pfarrkirche jeden Orts nicht zu verſagen, welche am nächſt zu erwählenden gebothenen Feyertage zu halten ſind.

6. Die Obrigkeiten hingegen, besonders die ständischen, haben sich die Befolgung des 14ten Punktes, wegen genauer Beachtung der Sonn- und andern gebothenen Feyertage, dann strenger Beobachtung der Polizey an denselben eifriger als bisher angelegen seyn zu lassen. Zu diesem Ende haben

7. die churfürstlichen Landgerichte säumigen oder widerstrebenden Hofmarksgerichten nach fruchtlos erster Anmahnung ohne weitere Rückfrage von Oberinspektions wegen, bey Vermeidung selbst eigener Verantwortlichkeit vorzugreifen, sohin die strafbaren Untergebenen derselben, ohne Kompaßschreiben, unmittelbar verschaffen, nöthigen Falls aufgreifen und sich vorstellen zu lassen.

8. Wenn ständische Behörden mit Anzeigen, Korrespondenzen, so andern dießorts abgefoderten Arbeiten säumig sind, hat sie das betreffende Landgericht mit eigenen Exekutions-Bothen zur Folgeleistung anzuhalten; darum wird künftig von keinem Landgerichte eine Entschuldigung angenommen, wenn es seine Berichte mit den Belegen sämtlich inkorporirter Stellen nicht sollte versehen können.

9. Verfehlt sich irgend eine geistliche Person wider diese, oder übrige Punkte der höchsten Feyertags- und andern Verordnungen, so hat diejenige Gerichts- und Polizeybehörde, sie möge eine landgerichtisch- oder mittelbare ständische seyn, zu Gewinnung der Zeit, und Beseitigung aller Umwege von beständiger, hiemit übertragener Kommißions wegen von dem Geistlichen alsogleich dessen schriftliche Verantwortung in Zeit von 8 Tagen abzuverlangen, und diese hieher berichtlich einzusenden, wie dann keine Uebertretung zu übersehen, sondern jede offiziell zu berichten, oder unerlaßbare Strafe zu gewärtigen ist.

10. In Fällen, wo eine Uebertretung noch verhindert werden kann, sind daher auch ständische Behörden ermächtiget und verpflichtet, den Geistlichen an die Verordnung zu erinnern, und mit bescheidenen Ausdrücken von der Gegenhandlung abzumahnen.

Keine Uebertretung wird unbestraft bleiben. — Es ist demnach gegenwärtig erläuternde Verordnung unverzüglich den inkorporirten Stellen auf gewöhnliche Weise, der Geistlichkeit aber mittels Zusendung gedruckter Exemplarien (welche jedes Landgericht in nöthiger Zahl von dießseitigem Expeditions-Amte per involucrum erhalten wird) zu eröfnen und mitzutheilen, dann genauest zu befolgen, damit die Behörden jeder unvorgesehenen Untersuchung ruhig entgegen sehen, und sich nichts mögen vorzuwerfen haben, indem eine pflichtwidrige Konnivenz scharf würde bestraft werden.

München den 6ten April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Güterzertrümmerungen und verbothene Güterkäufe der Juden betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht.

Wird hiemit bekannt gemacht, wie es zum höchsten Wohlgefallen gereiche, daß nun auch die Güterzertrümmerungen so große Fortschritte machen, und dadurch die bäierische Landswirthschaft immer sich zu einer höhern Stuffe aufschwinge.

Die Auflösung der Gebundenheit eines Gutes biethet nicht allein den Vortheil dar, daß dadurch der gegenwärtige Besitzer eines Guts meist von der Vergantung gerettet werden könne, sondern noch andere wohlthätige Folgen gehen daraus hervor: die zu vielen und zerstreuten Gründe bey einem Gute machten es von selbst schon theils zu kostbar, theils unmöglich, sie mit Nutzen oder gut zu bebauen: bey der Auflösung entstehen kleinere Oekonomien,

und diese zeigen sich immer im bessern Zustande, und fruchtbarer in jeder Hinsicht. —

Noch weit wichtiger ist die Folge der Güterzertrümmerungen, daß, da durch das Zusammtauschen oder Zusammkaufen der Gründe das Arrondiren möglich wird, wodurch allein sich jede Landwirthschaft von allen Fesseln befreyen kann, man die Hälfte an Zeit und Arbeitslohn beynahe gewinnt, und so erst in Stande gesezt ist, zur Spekulation überzugehen, besonders wenn auch die Gründe zugleich nach dem Flächenraum bebaut, und so auch die Abgaben darauf umgelegt werden.

In dem heurigen 3ten Regierungsblatte ist über derley Güterzertrümmerungen eine umfassende Vorschrift gegeben, und es wird daher wiederholt, daß die hieroits so häufig sich meldenden Partheyen nicht nöthig haben, über so eine Zertrümmerung eine Erlaubniß nachzusuchen, sondern jede Zertrümmerung ist unterm Vorbehalte der höchsten Bestätigung nach obiger Vorschrift allgemein zugestanden, und kommen nur die geschlossenen Akten mit Bericht gehorsamst einzusenden.

Schon bey obiger Vorschrift im 3ten Regierungsblatte wurde der Unfug gerügt, daß zu solchen Güterzertrümmerungen Juden gleich ehemaligen Marktschreyern im Lande herumziehen, und die vorgekommenen Umstände erregten damals schon nur Verdacht, daß es bey diesen Handlungen nicht rein aussehe: dieser Verdacht hat sich nun vielfach begründet; derley Juden geben vor, daß sie allein zu solchen Güterzertrümmerungen ein höchst-landesherrliches Privilegium besitzen, sie kaufen Höfe, ohne sie zu bezahlen, verkaufen aber zugleich einzelne Gründe, und werden mit diesem Gelde unsichtbar, oder verkaufen alle Gründe ohne ihren Gebkäufer ganz zu befriedigen, oder weil derley Käufe nach dem Anschlage des Flächenraums geschehen, erzwingen sie unter allerley Vorwänden Entschädigungen, und die leichtglaubigen Landleute werden in jeder Hinsicht geprellt. —

Auf keine Art kann man also solche Käufe mehr geschehen lassen, da sie nach den bestehenden Landesgesetzen ohnehin nur auf Unterhändel Bezug haben können, und bey solchen fremden unangesessenen Leuten von jeher verbothen waren. Man sieht auch nicht ein, da derley Güterzertrümmerungen allgemein erlaubt sind, warum sie die Landleute nicht selbst vornehmen, oder warum sich im Lande nicht angesessene Leute oder Gesellschaften zu solchen Unternehmungen entschließen?

Sämtliche Gerichtsstellen des Landes werden daher aufgerufen, bey selbstiger Verantwortlichkeit und Haftung gegen alle derley Handlungen von solchen Juden zu wachen, und vielmehr die höchsten Anordnungen bey diesen Güterzertrümmerungen und ächten Verhältnisse den Unterthanen genau zu eröfnen und wohl begreiflich zu machen; wonach sich also allerseits zu achten ist.

München den 6ten April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Kreitmaier, Sekretär.

(Die Kulturs-streitigkeiten s. a. betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht.

Hat man sich in Sachen der Kulturs-streitigkeiten so andern der Gemeinden Allkofen und Wallkofen umständigen Vortrag machen lassen, und folgende höchste Entschließung gefaßt:

Der Geist der Kulturgesetze will allerdings die freye Benützung des Eigenthums bezielen, und das in den alten Ehehafisordnungen enthaltene Grasen und gemeine Weidenschaften der Kleingütler können keine Rechte und Kulturhinderniſſe gegen den Eigenthümer nach sich ziehen; es haben daher die Gründebesitzer allerdings die Befugniß, sich von der Gemeinheit, wie immer abzuscheiden, und ihre Feld- und

Wiesgründe in ihrer Arrondirung allein auf eine gefällige Art zu benützen. Die Feldraine, als jezt nur wegen Vermischung der Felder nöthige Gränzzeichen, werden dann von selbst verschwinden, und der Gründebesitzer mag seine Felder selbst oder durch andere vom Unkraute reinigen, das ist, grasen oder jetten lassen; so bleibt ihm dann auch freygestellt, inner seinem Bezirke seine Brachfelder zu bebauen, wie ihm auch schon dermal die Bebauung davon unbenommen ist, oder noch allein zu beweiden.

Allein weder in Allkofen, noch in Wallkofen existiren dermal schon diese Abscheidungen und Arrondirungen, vielmehr außer den jüngst abgetheilten Gemeindegründen rücksichtlich der Weide noch volle Gemeinheit, auch wären die Kleingüter noch nicht im Stande, ihr weniges Vieh von den erst zu kultivirenden Gründen zu erhalten, und sie würden also bey ihrem Kulturfleiße eher bestraft als belohnt. In dieser ganzen Hinsicht muß es sowohl rücksichtlich des Grasens, als der gemeinen Weide, auf der Brache, abgeraumten Wiesen ꝛc. noch bey dem bisherigen Zustande provisorio modo, jedoch unter genauer Beobachtung der Feldpolizey so lange bleiben, bis sich nach und nach obige Auflösungen und Abscheidungen ergeben, und so jede Landwirthschaft vereinzelt, und in höhern Schwung gesezt wird.

Dieß ist den Theilen zu eröfnen, und sofort die Akten zurücke. Und weil nun nach geschehenen Gemeindgründ-Abtheilungen sich die Streitigkeiten immer ergeben, die Grundsätze aber immer die nämliche bleiben, so werden sie zur Abschneidung all dieser Streitigkeiten und allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 6ten April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kreitmaier, Sekretär.

Auftrag.

(Mißbräuche des öffentlichen Actus betreffend.)

Es sind bereits mehrere landesherrliche Verordnungen, als unterm 11ten Junius 1644, und 24sten Februar 1796 erlassen worden, daß kein Pfarrer wegen der Taufe unehelicher Kinder auch nur das Geringste über die gewöhnliche Gebühr sich zueignen sollte: unterdessen hat man doch seit kurzem in sichere Erfahrung gebracht, daß sich einige Seelsorger sträflich unterfangen, dieser gnädigsten Verordnung entgegen zu handeln, doppelte, auch nach Verschiedenheit der Umstände mehrfache Taxtaxen fodern: weßwegen allen churfürstlichen Behörden die ernstliche Weisung zugeht, auf die Uebertreter dieses öfters wiederholten gnädigsten Befehls ein wachsames Aug zu haben, und selbe unverzüglich bey unterzeichneter churfürstlichen Stelle anzuzeigen, wonach sie nicht nur zum Ersatze des Surplus, sondern auch zu Erlegung einer Strafe von 12 Reichsthalern verurtheilt werden. Die churfürstlichen unmittelbaren Behörden haben vorzüglich von Oberpolizey wegen gegen die inklavirten Polizeybehörden zu wachen, und selben nicht zu konniviren, sondern von Oberpolizey wegen vorzugreifen.

München den 5ten April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Auftrag.

(Die Fronleichnams- und andere Prozessionen betr.)

Zufolge landesherrlicher Verordnung vom 8ten Junius 1781 sind bey Fronleichnams- und allen übrigen Prozessionen, in Städten sowohl als auf dem Lande, alle maskirte Reutereyen, das Herumtragen oder Führen lebendiger Personen auf Wägen, Tragbühnen, Triumphbögen u. dgl.,

wie nicht minder die Verkleidungen der Bauernburſche und Bürgersſöhne, außer in Städten und Märkten, in welchen ordentliche Bürger-Kompagnien mit landesherrlicher Bewilligung errichtet ſind, aufs ſtrengſte verbothen worden.

Da man deſſen ungeachtet erſehen mußte, daß ſich Bauernburſche in einigen Gegenden erlauben, ſich bey Prozeßionen noch immer in Soldaten umzukleiden, und auch zu ſchießen, wie nicht minder daß Figuren bey dieſen Gelegenheiten von Mädchen herumgetragen werden: als will man alle derley von der wahren Gottesverehrung abziehende, und nur meiſtens zum Lachen und Spotten, wohl auch oft zu Unglücken, z. B. Feuersbrünſten Anlaß gebende Unfüge hiemit gänzlich für die Zukunft abgeſchaft wiſſen, und alle Obrigkeiten hierauf mit aller Strenge zu halten, angewieſen haben.

München den 5ten April 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Schmid, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Atteſtaten für die um Auswanderungs-Erlaubniß nachſuchenden, und der Militärpflichtigkeit unterworfenen Individuen betreffend.)

Schon durch eine frühere Entſchließung haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht die allgemeine Weiſung ertheilt:

„Daß in Fällen, wo ein der Militärpflich„tigkeit noch untergebenes Individuum die Aus„wanderung nachſuchen, und ſein Geſuch durch „eine vorgebliche Untauglichkeit zum Kriegsdienſte „unterſtützen würde, den Zeugniſſen der Landba„der kein Glaube beygemeſſen, ſondern die be„hauptliche Untauglichkeit durch ein Atteſtat des „nächſt garniſonirenden churbaieriſchen Feldarztes „erwieſen werden ſollte.„

Da nun dem ungeachtet einige Gerichtsbehörden hievon Umgang nehmen, ſo wird dieſes der Beobachtungswillen hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 18ten März 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Bezahlung der Intereſſen der Kloſter-Aktivkapitalien an die Kloſter-Zentralkaſſe betreffend.)

Da die Bezahlung der Intereſſen von den aufhabenden Kapitalien der ſtändiſchen Manns- und Frauen-Klöſter in Zukunft bey den betreffenden Klöſtern nicht mehr ſtatt haben kann; ſo wird den ſämtlichen Kapitalsträgern hiemit die Weiſung öffentlich bekannt gemacht, die Intereſſen an der gewöhnlichen Verfallzeit ſicher, und zwar bey Vermeidung der Kapitals-Aufkündung bey der churfürſtlichen Kloſter-Zentralkaſſe gegen Schein zu erlegen.

Die von minderbeträchtlichen Unterthans-Kapitalien abfallenden Zinſe können aber auch bey den einſchlägigen Landgerichten reſpective Kameralämtern von den Kapitalsträgern erlegt werden, welche ſie gehörig zu beſcheinen und zur Zentralkaſſe einzuſenden haben.

Wonach ſich alſo ſämtliche churfürſtliche Landgerichte und Kameralämter gehörig zu achten, und von dieſer Verordnung die Unterthanen auf geeignete Art in Kenntniß zu ſetzen haben.

München den 7ten April 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen beroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 9ten April 1803.

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
März	23ten	Abensberg	6	1	29	—	13	10	24	30	—	—	—	—	4	4	8	30
—	26 =	Amberg	17	17	29	—	19	19	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26 =	Kranburg	41	41	29	30	39	39	22	30	27	27	15	30	13	13	7	30
—	28 =	Pfarrkirchen	6	6	33	—	6	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28 =	Reichenhall	5	5	34	—	2	2	25	24	20	20	18	30	—	—	—	—
—	29 =	Deggendorf	221	130	29	12	22	22	22	45	148	148	16	40	14	14	9	20
—	29 =	Frontenhausen	18	18	28	—	10	10	20	—	9	9	15	—	15	15	8	—
—	29 =	Dingolfing	18	18	28	30	—	—	—	—	18	18	15	45	13	13	9	—
—	29 =	Holzkirchen	3	3	32	30	2	2	28	—	1	1	18	—	—	—	—	—
—	30 =	Vilshofen	219	169	29	—	70	55	21	30	70	58	16	—	—	—	—	—
—	30 =	Abensberg	9	—	—	—	12	8	22	30	5	4	16	—	5	5	8	24
—	30 =	Neuenoetting	8	8	30	—	30	30	21	—	—	—	—	—	20	20	8	45
—	31 =	Friedberg	18	12	30	—	70	25	21	—	44	22	16	30	101	58	8	—
—	31 =	Rosenheim	32	22	32	—	51	31	24	—	18	18	16	—	82	54	7	—
—	31 =	Traunstein	264	220	32	30	260	250	24	30	52	50	16	—	314	307	8	—
—	31 =	Cham	29	29	30	30	2	2	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
April	1 =	Landshut	266	200	31	—	100	70	22	—	80	77	16	—	83	73	8	—
—	1 =	Reichenhall	5	5	33	—	—	—	—	—	20	20	18	15	—	—	—	—
—	1 =	Rottenmünster	8	8	28	—	11	13	20	—	11	11	15	—	—	—	—	—

—	2 =	Ingolstadt	129	84	28	10	34	34	21	—	68	58	17	—	48	38	8	30
—	2 =	Amberg	29	29	30	—	17	17	26	24	—	—	—	—	2	2	11	—
—	2 =	Aichach	69	59	29	30	168	143	19	—	72	52	16	—	147	111	7	30
—	2 =	Rhain	15	5	29	—	20	5	17	—	7	7	17	—	10	10	8	15
—	2 =	Lauingen	170	124	22	40	81	63	19	48	118	82	15	48	257	117	7	20
—	2 =	Straubing	86	86	27	45	26	26	22	30	58	58	16	30	55	55	8	45
—	2 =	Landsberg	249	116	27	—	132	37	20	30	319	115	16	40	199	39	7	30
—	2 =	Murnau	102	63	31	30	75	46	25	30	14	6	17	30	18	8	7	30
—	4 =	Geisenfeld	41	30	27	—	24	15	20	30	24	24	16	45	9	9	8	30
—	4 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	60	53	27	—	47	37	22	—	10	10	18	30	102	96	9	12
—	5 =	München	321	—	—	—	255	—	—	—	229	15	17	—	83	—	—	—
—	5 =	Frontenhausen . . .	20	20	28	30	9	9	21	—	18	18	15	—	7	7	8	—
—	5 =	Dingolfing	28	28	28	—	3	3	23	15	28	28	15	30	16	16	8	50
—	5 =	Pfaffenhofen . . .	36	36	29	—	75	51	19	—	36	24	17	—	148	88	7	30
—	5 =	Haag	15	15	29	—	10	6	22	—	2	2	15	—	218	218	7	15
—	5 =	Schongau	4	4	28	48	4	4	22	24	21	21	18	—	23	23	9	—
—	6 =	Wasserburg	14	14	29	—	26	26	19	—	15	15	14	—	23	23	7	—
—	6 =	Mainburg	2	2	25	30	—	—	—	—	1	1	16	—	—	—	—	—
—	6 =	Neuburg	43	43	29	—	18	18	20	—	62	56	17	—	40	40	8	30
—	6 =	Schrobenhausen . .	9	9	30	—	15	7	19	40	8	6	16	—	20	13	7	—
—	6 =	Erding	210	172	30	—	155	135	20	15	240	180	16	—	85	64	7	45
—	7 =	Weilheim	14	10	29	—	27	11	21	—	52	32	17	—	15	11	7	—
—	9 =	München	1238	743	29	—	761	404	20	—	962	560	15	45	703	472	8	—
		Summa	4097	2655	—	—	2683	1689	—	—	2887	1853	—	—	2892	2036	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 159404 fl. 46 kr.

Bekanntmachung.

Nachstehende Anzeige wird zu Jedermanns Wissenschaft und Nachdenken über Wirkung der Gesetze öffentlich bekannt gemacht. München den 9ten April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Anzeige

der Kriminal-Prozesse bey den churfürstlichen Gerichtshöfen in Baiern für das Jahr 1802.

Verbrechen.	Zahl der verhafteten Uebelthäter, worüber eine Strafe erkannt wurde.			Zahl der Verhafteten, die gänzlich oder von der Instanz losgesprochen wurden.		
	Bezirk des Hofraths zu München.	Bezirk der Regierung zu Landshut.	Bezirk der Regierung zu Straubing.	Bezirk des Hofraths zu München.	Bezirk der Regierung zu Landshut.	Bezirk der Regierung zu Straubing.
Brandstiftung	8 *	1	—	—	—	—
Todschlag	9	14	3	4	5	—
Kindermord	3	—	—	2	—	1
Aussetzung der Kinder, Verheimlichung der Geburt	1	2	2	2	—	—
Schwere Verwundungen . . .	10	3	—	3	—	—
Drohungen	3	1	1	—	—	—
Raub	10	—	1	2	1	—
Diebstahl **	173	45	45	119	2	15
Wild-Diebstahl	9	2	—	9	2	2
Fleischliche Verbrechen	6	3	3	3	—	—
Vagiren ***	23	12	8	23	2	7
Gefährliche Betrügereyen . . .	14	10	4	4	1	5

* Darunter befinden sich sechs fremde Personen, welche wegen Verdachts einer Brandstiftung prozeßirt, und aus dem Lande gewiesen wurden.

** Diese Rubrik begreift auch die häufig vorkommenden Viehdiebstähle. — Jene, welche mehrere verschiedene Verbrechen begiengen, kommen in mehrern Zahlen vor. Damit aber der Kalkul nicht fehlerhaft wird, so wird hier bemerkt, daß die Zahl dieser zweymal vorkommenden Individuen sich auf 55 belauft.

*** Unter den hier bemerkten Vaganten sind nur jene verstanden, welche wegen besonders eintretenden Umständen einer peinlichen Untersuchung unterworfen wurden.

Churbaierisches Regierungsblatt.

XVI. Stück. München, Mittwoch den 20. April 1803.

Höchst = landesherrliche Verordnung.

(Die Erbpflegen betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben Uns über die rechtlichen Verhältnisse der in Unsern obern Staaten bestehenden Erbpflegen mit Vernehmung Unsers geheimen Staatsrathes Vortrag erstatten lassen. Durch diesen sind Wir überzeugt worden, daß die Erbpflegen in die Kategorie wahrer Staatsämter gehören, folglich nach ihrer Natur, und nach den einem jeden Regenten obliegenden Pflichten nie hätten erblich, oder an solche Individuen verliehen werden sollen, welche nicht nach vorgängiger Würdigung die dafür erfoderliche Eigenschaften besitzen, ferner — daß die Pfleggründe, als wahre Staatsnutzungen ihrer ursprünglichen Bestimmung nie hätten entzogen werden sollen.

Wir erachten Uns deshalb nicht nur berechtiget, sondern selbst durch unser Regentenamt aufgefordert, sämtliche unter den vorigen Regierungen in unseren oberen Staaten verliehene Erbpflegen aufzuheben, und diese Aemter wieder auf das zurücke zu führen, was sie ursprünglich waren, und nach ihrer Natur seyn sollten.

Weil jedoch einige solcher Erbpflegen titulo oneroso konnten erworben, oder zur Belohnung geleisteter wahrer Staatsdienste verliehen worden seyn, so verordnen Wir, daß solche besondere Titel in einzelnen Fällen genau untersuchet, über eine billige Abfindung mit den Betheiligten unterhandelt, und das Resultat mit einem wohlbemessenen Gutachten zur Genehmigung Uns vorgelegt werde, wobey in soweit auf das Rescript vom 4ten Jänner 1797 Rücksicht genommen werden kann, als dasselbe nichts enthält, welches Unsern bekannten Regierungs-Grundsätzen über Anwartschaften und Erbpensionen entgegen ist; wie Wir schon bereits in unserer Entschließung vom 29sten März 1799 Unsere, und Unserer gesammten Nachkommenschaft Rechte dagegen vorbehalten haben.

Unsere General = Landesdirektion wird angewiesen, die in ihrem Wirkungskreise befindlichen Erbpflegen darnach zu behandeln, und da Wir, — um eine zweckmäßigere Organisirung dieser Staatsämter vornehmen zu können, — nach obigen Grundsätzen in der freyen Disposition über die Pfleggründe durch Privat-Einsprüche der Erbpfleger nicht gehindert werden können, so verbiethen Wir unsern Justiz-Kollegien, gegen dieselbe Klagen anzunehmen, und der von Uns befohlenen Veräußerung jener Gründe richterliche Hindernisse in Weg zu legen. Diese Verordnung soll zu Jedermanns Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 11ten April 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl,
von Krauß.

Auftrag

an die im Mauthverbande begriffenen churfürstlichen Mauthämter.

(Die Transito-Güter der kaiserlichen Reichs-Postwägen betreffend.)

Die Transito-Güter, welche durch den kaiserlichen Reichs-Postwagen per Regensburg durch dießseitige Lande verführt worden, sind bisher an der Landesgränze durch das ganze Land behandelt worden; da diese Manipulationsart viele Unterschleife mit im Lande geschehener Abstossung der Transito-Güter veranlasset hat, empfangen die baierischen Mauthämter hiemit den Auftrag, vom 1sten May dieses Jahrs die Transito-Güter jener Postwägen, welche Regensburg betreten, nicht weiter, als bis Regensburg zu behandeln, und die hierüber ausgestellte Transito-Pollete zum churfürstlichen Mauthamte Regensburg am Kornmarkt zur Ablage zu addreßiren.

Die oberpfälzische Mauthämter hingegen empfangen den Auftrag, gleichfalls vom 1sten May dieses Jahrs die Transito-Güter, auf jenen Postwägen, welche damit die Stadt Regensburg paßiren, nur bis Stadtamhof zu behandeln, und die Transito-Polleten zur Ablage bey der Hallverwaltung Stadtamhof zu addreßiren.

Sämtliche Aemter aber haben darauf zu sehen, daß beym Austritte der Postwägen die Transito-Polleten allzeit richtig abgelegt, und eingezogen werden, wogegen auch den Kondukteurs die angeordnete Rezepissen zu ertheilen sind.

München den 4ten April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Renner, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Kommissarien in ständischen Klöstern.

(Die Versteigerung der Mobiliarschaft, Vieh, Fahrniß, s. a. der ständischen Klöster betreffend.)

Ungeachtet man die churfürstlichen Lokal-Kommissarien der ständischen Klöster bereits angewiesen hat, die zu versteigernde Mobiliarschaft, Vieh, Fahrniß, so anders nur gegen baare Bezahlung an die Käufer ausfolgen zu lassen; so findet man doch in Erwägung, daß die Käufer hievon die nöthige Kenntniß ebenfalls besitzen dürften, für zweckmäßig, die Lokal-Kommissarien wiederholt hierauf aufmerksam zu machen, mit dem Anhange, an die Käufer, sie mögen Tändler oder wer immer seyn, ohne vorher erlegte baare Bezahlung an Ort und Selle kein erkauftes Stück ausfolgen zu lassen.

Wonach sich die churfürstlichen Lokal-Kommissarien bey Selbsthaftung zu achten haben.

München den 14ten April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Gesetze und Vorschriften

zur äußern, intellektuälen und sittlichen Bildung der Studierenden in churbaierischen Lyzeen.

(Fortsetzung. S. R. Bl. 13tes St. Seite 205 bis 206.)

Wer die reifern Jahre seiner Jugend in einem öffentlichen Schulhause höhern Studien widmet, bekennet sich schon dadurch feyerlich zu einem erhabneren Berufe, und berechtiget das Vaterland, und überhaupt die ganze Menschheit, strengere Foderungen an ihn machen zu dürfen, als an diejenigen, welche auf einer niedern Stufe von Geistesbildung und Kenntnissen sind stehen geblieben, oder die dem Staate größtentheils nur mit Körperkräften zu dienen erlernet haben. Mit Recht erwartet und fodert also die Welt von ihm

eine gebildetere Außenseite im Umgange, mehr Philosophie im Entbehren, und Dulden, eine klügere Ueberlegung in Entschlüssen, und Handlungen, eine weisere Mäßigung seiner Leidenschaften, und animalischen Triebe, gereinigtere Sitten, kurz, in jeder schönen und guten Eigenschaft eine ungleich höhere Vervollkommnung, und ein edleres Betragen, als sich von Menschen fodern läßt, welche in ihren Jugendjahren kaum mit den Namen der sanfteren Künste und bildenden Wissenschaften sind bekannt geworden.

In dieser gerechten Voraussetzung erwartet nun auch das churfürstliche General = Schul = und Studien = Direktorium von allen Schülern der vaterländischen Lyzeen die treugehorsamste, pünktlichste Beobachtung aller hier folgenden Gesetze und Vorschriften, und verordnet zugleich, dieselben unverzüglich zum öffentlichen Drucke zu fördern, damit jeder Studierende sie zu seiner berufsmäßigen Selbstbildung stets vor Augen haben, und darauf das Gebäude seiner künftigen Glückseligkeit gründen möge.

I.

Gesetze und Vorschriften, die äußere Bildung betreffend.

§. 1.

Fast alle Menschen, besonders in unsrer heutigen eleganten Welt, pflegen einander nach ihrer äußern Bildung zu beurtheilen, aus dem Mangel der körperlichen Kultur, wiewohl manchmal sehr unrichtig, auch auf ein inneres Defizit zu schließen, und sich in der Folge nach derselben Meynung gegenseitig zu behandeln.

Da nun vorzüglich Jünglingen der höheren Schulen, die allernächstens in der großen Welt bedeutendere Rollen zu spielen wünschen, zur Förderung ih es Glückes sehr viel an der Meynung und Achtung ihrer Mitmenschen gelegen seyn muß, und sie sich überdieß bis zum Austritte aus den Schulen auch ihren jüngern Standesbrüdern in jeder guten Sache stets als nachahmungswürdige Muster zeigen sollen; so sey Ordnung, Reinlichkeit und Wohlstand in der Kleidung immer ihr erstes Augenmerk.

§. 2.

Als Leute, denen man zutrauet, daß sie solidere Werthe kennen gelernet, und ihren Geschmack in den Schulen der schönern Künste geläutert haben, sollen sie der Macht einer herrschenden Mode weder mit selavischer Unbedingtheit fröhnen, noch, wenn einfache, ächt ästhetische Schönheit sie empfiehlt, selbe wie sauertöpfige Sonderlinge verachten. Faselnde Moden selbst ersinnen, verräth insgemein eine kleine, eitle Seele, und steht mit dem ernsten Berufe eines Studierenden von reiferen Jahren in auffallendem Kontraste.

§. 3.

Außer den nöthigen Stücken einer reinlichen, geschmackrichtigen Kleidung auch noch andere Stutzerzierathen und Modetändeleyen zur Schau umhertragen, z. B. Tabakpfeifen, und Dosen, Knoten = und Degenstöcke, Ohrengehänge, Lorgneten und Ferngläser bey gesunden Augen, oder sich mit einem Brutus = oder Titus-Kopfe auszeichnen wollen, widerspricht ebenfalls der schönen Bestimmung derer, die, durch bessern Umgang gebildet, ungleich weniger Bedürfnisse, und einen edleren Geschmack haben sollten, als insgemein kindischer Leichtsinn, Müßiggang, Langeweile, und die Sucht zu glänzen und in die Augen zu fallen, erzeugen. Statt entbehrlicher, und sehr oft zu eckelhaften Gewohnheiten, und schädlichen Mißbräuchen verleitender Dinge wähle sich der Studierende vielmehr ein gutes Buch, etwa einen Lieblings = Klassiker aus alten oder neuern Zeiten. Es giebt im menschlichen Leben viele abgerissene einzelne Zeitpunkte, in welchen so eine Begleitung angenehme und nützliche Dienste leisten kann; und einem Menschen, der ernstlich nach höherer Bildung trachtet, soll aus seiner Schuld keine Minute ganz verlohren gehen.

§. 4.

Mäntel zu tragen, die, leider, schon zu oft Decken von jeder Art Wust und Unfug, und manchmal auch die Ursache einer lebenslänglichen Plumpheit geworden sind, steht den Studenten überhaupt nur mehr im Winter, und bey der rauhesten Witterung frey; doch sollen sie in den Hörsälen (einige ungewöhnlich kältere Witterung etwa ausgenommen) jedesmal, so wie die Hüte, abgelegt, und an Nägelrahmen ordentlich aufgehängt werden. Statt dieses ehedem beliebten, sehr trüglichen Kennzeichens zeichne sich jeder würdige Musensohn vielmehr durch einen gebildetern Wandel, reinere Mundart, und veredelte Sitten vor den

Jünglingen anderer Stände zur allgemeinen Erbauung und Zufriedenheit aus.

§. 5.

Da die Haltung und Bewegung des Körpers insgemein ein anschaulicher Abdruck des in seinem Innern wirkenden Geistes ist, und jede körperliche Eigenschaft wechselweise auch wieder auf die Seele zurückwirkt, so soll jeder Schüler der höhern Wissenschaften auch in dieser Hinsicht über sich wachen, sich eben so sorgfältig vor einem trägen, schwerfälligen Gange und plumper Ungelenkigkeit, wie vor zu gezierten, unnatürlichen Stellungen verwahren, und auch in Rücksicht dieser äußerlichen Vervollkommnung sich immer die bessern, gebildetern Menschen zum Muster wählen.

§. 6.

Mit ganz vorzüglichem Anstande sollen überhaupt alle Studierende in Kirchen und Hörsälen erscheinen, des großen Zweckes eingedenk, daß sie sich in diesen heiligen Hallen zur Erfüllung ihrer hauptsächlichsten Berufspflicht, ihrer moralisch- und intellektuälen Bildung, und der hieraus für alle Zukunft entspringenden eigenen Glückseligkeit wegen versammeln.

§. 7.

Auch dem Publikum ist der Studierende, wo er immer sich demselben zeigt, überhaupt, wie jeder andere Mensch, die geziemendste Achtung schuldig; insbesondere aber soll er bey öffentlichen Auftritten die genaueste Sorgfalt anwenden, um durch seine Modestie die allgemeine Meynung für die gute Sache, für die Ehre seines Standes, und den untadelhaften Ruf der vaterländischen Schulen zu erhalten. Leider hat schon öfters der bey solchen Fällen geäußerte Muthwille, und das rohe Betragen einzelner leichtsinniger Schüler in der Folge selbst ihren Lehrern, Schulobrigkeiten, und wohl gar dem ganzen Studienwesen Geringschätzung und Haß zugezogen.

So sehr man aber dergleichen Unfug, und besonders jene ausdruckslose, abgeschmackte Unruhe gewisser alberner Modegeschöpfe, und von sich zu sehr eingenommener, sogenannter Kraftmenschen aus allen öffentlichen Versammlungen verbannt wissen will; eben so wenig wünscht man daselbst, statt mit Anstand fröhlicher Jünglinge, altkluge Säuerlinge, und heuchlerische Kopfhänger zu sehen.

§. 8.

Was vom anschaulichen Ausdrucke des Körpers gesagt worden, gilt auch von seinem Sprach-Organe, das der Schöpfer zum vorzüglichen Ausdrucke unsrer Seele bestimmt hat. Es bedarf daher wohl keiner weitern Erinnerung, daß jeder Gebildetere auch seine Stimme in einem gewissen Mittelmaaße zu erhalten sich angewöhnen soll.

Diese Herrschaft über ein in der Jugend ohnehin so gerne thätiges Organ ist besonders in Gegenwart anderer Menschen, und bey Versammlungen um so nothwendiger, als sonst viele auch nur gewöhnliche Stimmen im Ganzen doch bald einen zu großen, unanständigen Lärm geben, mit welchem sich die den öffentlichen Versammlungen gebührende Achtung, und der gehörige Anstand unmöglich verträgt. Da nun das Sprechen wenigst auf öffentlichen Strassen, gemeinschaftlichen Spaziergängen, und Hörsälen der einzig schickliche Gebrauch unsers Sprachorgans ist, so hat der Gebildetere an eben erwähnten Orten von den noch übrigen Gebrauchsarten, z. B. Pfeifen, Singen, u. dgl., was nur eine alberne Mode, nie die Vernunft billigen kann, sich immer zu enthalten.

§. 9.

Die Urbanität ist in ihrem eigentlichen Verstande nicht bloß Sache der Konvention, sondern selbst der Vernunft. Jene bestimmt nur die Art des Ausdruckes, diese aber liegt dem Ausdrucke der Urbanität zum Grunde, und fodert Achtung für jeden Menschen, und für gesellschaftliche Verhältnisse.

Urbanität ist also jedem bessern Menschen wichtig, und sie sey es um so mehr den Kandidaten einer höhern Bildung.

Jeder Studierende beobachte daher die in der civilisirten Welt eingeführten Ausdrücke der Ehrfurcht, z. B. durch Hutabziehen, sich Verneigen, u. dgl. gegen höhere Personen jedes Standes, der gegenseitigen Achtung gegen seines Gleichen, und selbst gegen Niedere. Auch der Geringste trägt noch das verehrungswürdige Gepräge der Menschheit an sich; und vorzüglich hierinn solle der Schüler höherer Klassen jenen der kleinern ein musterhaftes Beyspiel geben. Grobheit, und roher Stolz sind aller Welt verhaßt, und laut sprechende Kennzeichen eines Ungebildeten, der seine rauhen Ecke überall zur Schau umherträgt, und wohl gar darauf groß thut. Der bessere Jüngling schleift sie,

seiner ursprünglichen Unvollkommenheiten bewußt, gutwillig ab, und beeifert sich, nachsichtig, verträglich, gefällig, und zuvorkommend gegen seine Mitmenschen zu seyn. Er weiß, daß es kein Verhältniß giebt, in welchem man alle Achtung gegen Menschen aufgeben dürfte. Er ehret also, wenn auch hie und da ein Individuum seine Ansprüche auf gegenseitige Achtung gänzlich aufgegeben zu haben scheint, noch dessen Amt und Stelle, oder das Gute, das so ein Mensch unter manchen Schlimmen noch an sich haben mag, oder, doch — das Bild des Menschen.

§. 10.

Sich in Hinsicht der im gesellschaftlichen Leben so nothwendigen Urbanität frühzeitig eine ungekünstelte Fertigkeit in den konventuälen Höflichkeitsbezeigungen eigen zu machen, sollen sich studierende Jünglinge bey jeder Gelegenheit an gebildetere Menschen anschließen, und überall die vollkommensten Muster gehörig nachzuahmen suchen. Die mechanische Vorbereitung hiezu haben die meisten ohnehin in ihrer frühern Jugend von Eltern, oder eigens aufgestellten Lehrern der Höflichkeit, und des äußern Anstandes erhalten.

§. 11.

Um die Schüler der vaterländischen Lyceen zur ernstlichen Beobachtung aller bisher ertheilten Vorschriften, die äußere Bildung betreffend, desto gewisser zu bringen, werden alle Rektoren und Lehrer der churbaierischen Lyceen darüber genaue Aufsicht halten, ihre Beobachtungen hierinfalls am Ende jedes Schuljahres als einen wesentlichen Erziehungsgegenstand in allgemeine Berechnung bringen, und auch den Fortgang in demselben sowohl in den ad acta zu hinterlegenden Sittentabellen, als in den öffentlichen Zeugnissen jedes Schülers ausdrücklich anmerken. Rohere Jünglinge mögen sich alsdann die Schuld selbst zuschreiben, wenn sie bey übrigens gutem Fortgange der vernachläßigten äußern Bildung wegen jene Note nicht erhalten, welche sie sich versprechen.

II.

Gesetze und Vorschriften, die intellektuäle Bildung der Lyceisten betreffend.

§. 12.

Um es in der intellektuälen Bildung weit zu bringen, werden, besonders in unsern Tagen, vorzügliche Talente, und ein großer anhaltender Fleiß erfodert. Wen Mutter Natur nicht mit besondern Geistesgaben für höhere Wissenschaften hinlänglich ausgerüstet hat, dem räth man wohlmeynend, von selbst auf einen Stand Verzicht zu thun, wo er am Ende höchstens nur Mittelmäßigkeit, mit der in der heutigen Welt wenig ausgerichtet ist, erreichen dürfte. Er verlasse also die, ehe man ihn bey stets zunehmender nothwendiger Strenge der Musterungen dazu wird zwingen müssen, freywillig, und wähle sich lieber frühzeitig einen Stand, welcher eben keine höhere scientifische Bildung fodert, und worinn er dem Vaterlande nach seinen Kräften bessere Dienste wird leisten können.

§. 13.

Jeder denkende Mensch kann es an sich bemerken, daß er nur alsdann an Kenntnissen mehr zuuimmt, wenn er selbst denkt, selbst alles prüft. Durch Fleiß versteht man also hier nicht blos die körperliche Gegenwart bey öffentlichen Vorlesungen, noch ein sclavisches Memorieren, oder gedankenloses Nachbethen des Gehörten, sondern vielmehr ein rastloses Selbstforschen und Prüfen, und ein immerwährendes Bestreben, nach vollendeten Studien ein vorzüglich brauchbares Glied in der Kette der menschlichen Gesellschaft, und, wo möglich, zum Dienste des Vaterlandes zu werden. Darauf werden künftig auch die Professoren, besonders in den schriftlichen Prüfungen ihrer Schüler, dergleichen nach Verhältniß des Stoffes im Verlaufe des Schuljahres mehrere vorgenommen werden, gehörige Rücksicht nehmen, um sodann am Ende desselben den Schülern für jedes Fach einen doppelten Fortgang über das Gehörte, nämlich einen des Wissens, und einen des Selbstdenkens anweisen zu können.

Nebst den eben erwähnten schriftlichen Prüfungen hat sich jeder Lyceist am Ende eines Semesters auch noch mündlichen in Gegenwart der churfürstlichen Lokal-Kommißion oder des Rektors und dazu geeigneten Professors zu unterziehen.

Wer unterm Jahre während der gewöhnlichen Vorlesungen von seinem ordentlichen Professor zum Beweise seines Wissens und Selbstgedachten aufgerufen wird, soll, um sich für sein künftiges Geschäftsleben allmählig an öffentliche Auftritte zu gewöhnen, jedesmal an einen in der Nähe des Professors anzuweisenden Platz vortreten, und daselbst, das Angesicht gegen seine Mitkandidaten gewandt, seine Antworten, Beweise und Erklärungen stehend, und mit gehörigem Anstande vortragen.

Die Fortsetzung folgt.

			Sch.	Ew.	fl.	kr.	Sch.	Ew.	fl.	kr.	Sch.	Ew.	fl.	kr.	Sch.	Ew.	fl.	kr.
März	30ten	Hohenwarth . . .	4	4	30	—	—	—	—	—	4	4	17	30	—	—	—	—
April	2 =	Kraybürg	17	17	29	30	8	8	21	30	34	34	14	30	6	6	7	45
——	4 =	Reichenhall	3	3	31	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	5 =	Deggendorf	123	78	28	15	19	18	21	20	52	51	16	20	9	9	9	45
——	5 =	Friedberg	36	28	29	—	99	45	18	—	75	37	15	30	194	76	7	30
——	6 =	Bilshofen	200	130	28	—	75	45	17	30	102	82	15	45	—	—	—	—
——	6 =	Eggenfelden . . .	4	4	29	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	6 =	Neuenoetting . . .	9	9	29	—	27	27	18	30	9	9	14	—	20	20	8	10
——	6 =	Abensberg	9	—	—	—	4	2	22	—	4	4	15	30	7	7	8	45
——	6 =	Hohenwarth . . .	4	4	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	7 =	Rosenheim	23	12	30	—	45	26	21	—	15	15	16	—	77	50	8	—
——	8 =	Landshut	115	100	30	—	78	38	21	—	47	37	16	—	45	30	8	—
——	8 =	Reichenhall	8	8	33	—	13	5	23	—	16	16	18	—	—	—	—	—
——	8 =	Rottalmünster . . .	17	17	28	—	27	27	20	—	42	42	14	—	—	—	—	—
——	9 =	Aichach	70	65	28	—	126	114	18	—	58	40	15	30	104	98	7	10
——	9 =	Ingolstadt	84	47	26	—	59	34	19	50	38	28	16	15	62	42	8	20
——	9 =	Rhain	15	10	28	—	22	7	14	40	7	—	—	—	15	5	7	40
——	9 =	Straubing	32	32	28	—	12	12	22	—	29	29	16	—	17	17	8	45
——	9 =	Lauingen	141	129	22	40	66	54	20	12	91	84	15	45	281	166	7	—

—	9	=	Traunstein	312	264	31	—	290	240	20	—	38	34	16	—	289	274	8	—
—	9	=	Landsberg	200	94	26	30	102	23	20	—	297	66	15	—	166	95	6	30
—	9	=	Murnau	60	32	29	—	40	25	23	20	25	15	17	—	20	19	8	—
—	12	=	München	495	—	—	—	357	—	—	—	402	—	—	—	231	—	—	—
—	12	=	Pfaffenhofen . . .	14	10	28	30	56	44	18	15	34	22	16	—	71	67	7	15
—	12	=	Haag	7	7	29	—	22	16	19	30	5	2	14	—	111	97	7	—
—	12	=	Geisenfeld	32	12	26	—	24	10	17	30	14	14	16	15	20	6	7	45
—	12	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	22	22	26	30	14	14	22	30	33	23	17	—	23	23	9	—
—	13	=	Schongau	4	4	26	20	4	4	22	—	14	14	18	—	22	22	9	—
—	13	=	Neuburg	44	40	28	—	12	12	18	—	41	31	16	30	37	17	8	—
—	13	=	Hohenwarth . . .	4	4	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	=	Weilheim	14	8	28	—	54	30	19	—	73	37	16	—	19	18	7	—
—	14	=	Schrobenhausen . .	14	14	30	—	19	19	18	—	17	15	16	30	20	15	8	—
—	14	=	Erding	600	300	25	—	450	280	16	—	800	410	14	—	140	105	7	—
—	16	=	München	1043	751	28	15	525	447	18	30	972	688	14	30	301	272	7	36
			Summa	3779	2259	—	—	2649	1626	—	—	3388	1883	—	—	2307	1547	—	—

Auftrag
an die churfürstlichen Land- und Herrschaftsgerichte.

(Die Zulagen der Ordonanz-Mannschaft betr.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht gemäß der anher erfolgt höchsten Entschließung vom 12. dieses zu beschließen geruhet haben, daß die auf Ordonanzkours stehende Mannschaft ihre unentbehrliche Zulage von täglichen 15 Kreuzern per Kopf nicht mehr von den Unterthanen durch Konkurrenz, sondern aus den Staatskassen erhalten; so ergehet hiemit an diejenige churfürstliche Land- und Herrschaftsgerichte, worin sich ein Ordonanzkours befindet, die Weisung, daß sie diese Zulagen der sie betreffenden Mannschaft vom 1sten May anfangend aus dortiger Gerichtskasse behändigen, und den Betrag in dessen Amtsrechnung gegen ordentliche Bescheinung in Aufrechnung bringen sollen.

München den 15ten April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Auftrag
an das Herrschaftsgericht Seefeld.

(Die Anbauung und Verzäunung der Brache betr.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

Hat man sich über die Beschwerde der Gemeinde Inning gegen den dasigen Posthalter Rampolt wegen dessen Anbauung der Brache und derselben Verzäunung Vortrag machen lassen, und findet diese Beschwerde so sehr den klaren Verordnungen entgegen, also vielmehr das Unternehmen des Rampolts lobenswürdig, und ist er auf keine Art zu einer Verzäunung seiner Gründe verbunden. Die Gemeinde wird also ab- und an die Verordnungen angewiesen, zugleich aber auch ihr Rechtsanwald zur künftigen vollen Abstellung solcher Beschwerden gegen die Ordnung und klare Gesetze in sechs Reichsthaler Strafe zum Armeninstitute verurtheilt. Zu welch gleichem Zwecke dieser Fall hiemit auch in dem Regierungsblatte bekannt gemacht wird.

München den 18ten April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sölch, Sekretär.

Bekanntmachung.

Nachstehende Verordnung wird zu Jedermanns Wissenschaft und Befolgung hiemit bekannt gemacht. München den 13ten April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Das zweyte Semester für die teutschen Schulen betr.)

Da nach Ostern die zweyte Hälfte des Schuljahrs anfängt, so sollen die Eltern, welche noch im gegenwärtigen Jahre ihre Kinder in eine teutsche Schule zu schicken gesinnt sind, selbes jezt thun, indem nach Verlauf der ersten zwey Wochen nach Ostern keinem Kinde mehr die Aufnahme in eine Elementarschule für heuer gestattet wird. Später eintretende Schüler können mit denen, welche zu rechter Zeit angekommen sind, nicht mehr gleichen Schritt halten, und diese sollen jener wegen im Unterrichte nicht zurückbleiben.

München den 9ten April 1803.

Von

Churfürstl. General-Schul- und Studien-Direktoriums wegen.

Freyherr von Fraunberg, Direktor.

Schmidt, Sekretär.

Berichtigung.

In dem vorhergehenden Regierungsblatte S. 232 ist statt öffentlichen Aktus, Kultus zu lesen.

Churbaierisches Regierungsblatt.

XVII. Stück. München, Mittwoch den 27. April 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Jurisdiktion über die Officiers à la suite betr.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht bey Höchstdero Armee eine eigene Uniforme à la suite eingeführt haben, welche Höchstdieselbe besonders distinguirt wissen wollen, so wird zu Vermeidung künftiger Jurisdiktions-Irrungen verordnet:

1. Alle Staabs- und Ober-Officiers, welche bereits à la suite angestellt, und zum Einrücken in den wirklichen Kriegsdienst vorbehalten sind, sollen den in der Armee schon wirklich dienenden Staabs- und Oberofficiers gleich geachtet, mithin in allen Vorfällen nach den nämlichen Gesetzen behandelt werden.

2. Jene Staabs- und Oberofficiers, welche bey ihrem Austritte aus churfürstlichen Kriegsdiensten ohne Beziehung eines Militär-Appointements mit einem solchen Charakter à la suite, und der dafür regulirten Uniforme begnadiget worden sind, sollen zwar in Civil-Prozessen als Schuldklagen, Vermächtnissen, Erbschaften, Gantsachen u. dgl. dem foro civili untergeben seyn, dahingegen in allen sich zu Schulden kommen lassenden auch gemeinen, sohin den Kriegsstand nicht berührenden Verbrechen dem foro militari unterworfen werden. Uebrigens aber

3. wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht es bey jenen quittirten Staabs- und Oberofficiers, welche mit keinem Charakter à la suite versehen sind, und die für die quittirten Officiers bestimmte Uniforme tragen, bey der schon bestehenden Verordnung vom 23sten Oktober 1787 unabänderlich bewenden lassen.

Welches also zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

München den 22sten April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die zweckwidrigen Ceremonien am Himmelfahrts- und Pfingstsonntage betreffend.)

Gebräuche und Ceremonien, welche der Würde unserer heiligen Religion, und dem Geiste ihrer erhabenen Wahrheiten nicht entsprechen, entehren die Kirche, und geben den Feinden der Wahrheit neuen Stoff zu spotten, zu lästern, und das Christenthum selbst verächtlich zu machen.

Unter diese zweckwidrige Gebräuche gehören vorzüglich

a) die in vielen Dörfern, Märkten und Städten bisher gewöhnliche sogenannte Himmelfahrt, wo eine hölzerne Statue oder ein Bild Christi an Stricken unter lärmendem Gedränge des herbeyströmenden und gaffenden Volkes in die Höhe gezogen wird; — und

b) der nur an einigen Orten noch herrschende Mißbrauch, wo die Ankunft des heiligen Geistes am Pfingstfeste durch eine herabgelassene Taube sinnlich dargestellt, die stille Andacht unterbrochen, und das Haus Gottes durch unanständige Schauspiele entweihet wird.

Diese geistlose und zweckwidrige Ceremonien werden daher hiemit nachdrücklich verbothen, und allen Pfarrern wird aufgetragen, ihre Ge-

meinden über das Unschickliche des alten Gebrauches, über den Zweck der kirchlichen Feyerlichkeiten, und über den Geist der ächten Andacht zu belehren.

Sämtliche Obrigkeiten und Behörden aber haben über die Beobachtung dieser landesherrlichen Verordnung bey schwerer Verantwortlichkeit zu wachen, und jede Widersezlichkeit nicht nur mit einer unnachläßigen Strafe zu ahnden, sondern auch der unterzeichneten Stelle gehorsamst anzuzeigen.

München den 24sten April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rath Schmid, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche und ständische Gerichte, Aemter und Obrigkeiten.

(Den Handel mit fremden Eisen betreffend.)

Da hierorts die Anzeige geschehen, daß in den churfürstlichen heroberen Staaten sehr viele des fremden Eisenhandels nicht berechtigte Personen sich mit dem Verkaufe desselben abgeben, als wird hiemit sämtlichen churfürstlichen und ständischen Gerichten, Aemtern und Obrigkeiten nachdrücklichst anbefohlen, auf die den fremden Eisenhandel unberechtigt treibenden Krämer und alle andere Personen alle Aufmerksamkeit halten zu lassen, so wie auch die deßwegen einkommenden Klagen ohne Saumsal zu untersuchen, und mit der Hinwegnahme desselben zu bestrafen.

Die churfürstlichen Mauthämter und Hallverwaltungen werden hiemit auch insbesondere auf Erfüllung desjenigen Auftrages angewiesen, welcher ihnen in Hinsicht der Einschwärzung des fremden Eisens unter dem 22sten September vorigen Jahrs (Regierungsblatt 41stes Stück) gnädigst vorgeschrieben ist.

München den 6ten April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

v. Mayr, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Land- und gefreyten Gerichte in Baiern.

(Die Einsendung der noch ausständigen Kordons-Rechnungen, und derselben Bedenkenspunkte betreffend.)

Nachdem einige churfürstlich-baierische Land- und gefreyte Kloster- und Herrschafts-Gerichte noch mit Einsendung der Kordons-Rechnungen in mora sich befinden, auch die Bedenkenspunkte nicht beantwortet haben; als wird denjenigen Gerichten, welche dieser Auftrag angehet, befohlen, die Ausstände quästionirter Rechnungen und Benken *sub termino* 8 Tagen à die recepti bey Vermeidung eines eigenen Bothens einzusenden.

München den 22sten April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayr, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die sich um die Bildung der Landjugend vorzüglich verdient gemachte Landbeamten betreffend.)

Die churfürstliche General-Landesdirektion wurde von dem auch churfürstlichen General-Schul- und Studien-Direktorium in Kenntniß der Verdienste gesezt, welche sich einige Landbeamte durch thätige Beförderung des Erziehungswesens zu erwerben beeifert sind. Hierunter hat dasselbe vorzüglich den Landrichter zu Bärnstein, Joseph Mayer, den Landrichter Widder zu Schwaben, den Landrichter Karpfinger zu Wolfratshausen, und den Klosterrichter zu Niedervieh-bach, Liz. Streber, als Männer empfohlen, die sich rastlos für die bessere Bildung der Landjugend bisher bestrebten. Unter Bezeigung des höchsten Wohlgefallens wird dieß hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 20sten April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Die von Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht zum Beſten des Dienſtes für nothwendig befundene Eintheilung bey Dero Geſammtarmee in eine fränkiſche Diviſion, dann in baieriſche, ſchwäbiſche und niederländiſche Brigaden wird zu Jedermanns Wiſſenſchaft nachſtehend bekannt gemacht.

München den 22ſten April 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

Eintheilung
der churfürſtlich-baieriſchen Armee in Diviſions und Brigaden.

Provinz.	Diviſionaire oder Brigadier.	Standort deſſelben.	Regimenter und Bataillons.	Garniſon.
Oberbaieriſche Brigade	Generalmajor von Gaza.	München.	Leib-Infanterie-Regiment.	München.
			Infanterie-Regiment Churprinz.	Dito.
			—— —— Preyſing.	Ingolſtadt.
			—— —— Morawitzky.	Neuburg.
			Leichtes Infant. Bataillon 1. Salern.	Donauwörth.
			—— —— 2. Dito.	Landsberg.
Niederbaieriſche Brigade.	Generalmajor von Deroy.	Landshut.	Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm.	Landshut.
			—— —— vakant Weichs.	Straubing.
			—— —— Herzog Pius.	Paßau.
			—— —— Junker.	Amberg.
			Leichtes Infant. Bataillon Metzen.	Burghauſen.
Baieriſche Kavallerie-Brigade.	Generalmajor Graf von Taufkirch.	München.	Kuiraſſier-Regiment Minucci.	München.
			Dragoner —— Taxis.	Neumarkt.
			Chevaux leg. —— Fugger.	Landshut.
Schwäbiſche Brigade.	Generalmajor von Wrede.	Ulm.	Infanterie-Regiment Herzog Karl.	Ulm.
			Leichtes Infant. Bataillon Vincenti.	Memmingen.
			—— —— —— Leſſel.	Dillingen.
			Chevaux legers Regiment Churfürſt.	Ulm.
Fränkiſche Diviſion.	General-Lieutenant Graf von Iſenburg.	Würzburg.	Infanterie-Regiment Iſenburg.	Bamberg.
			—— —— vakant Würzburg.	Würzburg.
			Leichtes Infant. Bataillon Lamotte.	Dito.
			Chevaux legers Regiment Leiningen.	Dito.
			—— —— Bubenhofen.	Bamberg.
Bergiſche Brigade.	Generalmajor von Rinkel.	Düſſeldorf.	Infanterie-Regiment Rinkel.	Düſſeldorf.
			Dragoner-Regiment vakant.	Dito.

Uebersicht
der bürgerlichen Gewerbe zu München.

Gewerbe.	1618	1633	1649	1802
Apotheker	4	4	4	5
Bader	16	14	11	21
Barbierer	9	6	3	—
Bäcker	70	67	65	57
Bändelmacher	—	—	1	—
Bierbräuer	69	68	63	52
Bildhauer	6	3	5	6
Blättersetzer	3	3	1	—
Bortenmacher	18	13	7	14
Branntweiner	14	16	14	19
Branntweinschenker	1	1	—	—
Briefmaler	4	2	—	—
Buchbinder	10	8	8	14
Buchhändler	3	2	2	3
Büchsenmacher	6	4	3	3
Büchsenschifter	3	3	1	2
Bürstenbinder	3	2	2	3
Baierweinschenker	—	—	—	2
Beinringler	4	5	3	4
Chocoladenmacher	—	—	—	2
Deckenmacher	10	4	3	—
Destillateurs	1	1	1	—
Drechsler	11	8	5	7
Eisenfaktoren	—	1	1	—
Eisenhändler	12	16	9	18
Färber	5	5	4	4
Farbmacher	2	1	—	—
Farbreiber	3	1	—	—
Feilenhauer	1	1	1	3
Fingerhutmacher	2	2	2	—
Fischer	16	16	9	8
Fleischhauer	11	12	7	10
Fürdratmacher	1	—	—	—
Fürneiser	1	—	—	—
Früchtenhändler	—	—	—	8
Gabelmacher	1	1	2	—
Gastgeber und Wirthe	42	31	27	24
Gipsmacher	2	1	2	1
Glaser	12	9	6	10
Glockengießer	2	2	2	2
Goldschlager	1	1	—	1
Goldschmiede	33	33	20	13
Goldspinner	2	1	—	—
Geschmeidhändler	1	1	2)	5
Geschmeidmacher	3	5	4)	

Gewerbe.	1618	1633	1649	1802
Gstadlmacher (Schachtelmacher.)	8	4	3	2
Gradltrager	1	—	—	—
Gärtler	5	4	3	5
Gärtner	—	—	—	42
Germsieder	—	—	—	2
Geigenmacher	—	—	—	1
Hafner	16	8	9	9
Haftelbieger	1	—	—	—
Hammerschmiede	3	2	1	—
Handschuhmacher	14	13	11	—
Hosenstricker	11	6	—	—
Hutmacher	23	13	9	9
Handelsleute	50	61	63	91
Illuministen	2	2	1	—
Instrumentenmacher	1	2	vid Geigenmacher.	
Jubilier	1	1	1	—
Kaminkehrer	3	3	3	3
Kammacher	—	1	2	3
Kartenmacher	4	3	2	2
Käsekäufler	6	5	11	14
Käsehändler	—	—	—	1
Käufl	8	3	—	—
Kettelmacher	1	1	2	—
Kirschner	19	16	14	9
Kistler	41	37	21	29
Klingenschmiede	6	4	1	4
Knöpfmacher	3	1	—	10
Köche	38	27	15	16
Kornkäufler	24	19	15	18
Krämer vide Handelsleute	—	—	—	—
Kränzelbinder	—	1	—	—
Kristallschneider	1	—	—	—
Küchelbäcker	8	12	6	10
Kupferhammer	1	1	1	—
Kupferschmiede	12	11	9	6
Kupferstecher	1	2	2	—
Kunstführer	4	4	—	—
Lautenmacher	1	2	—	—
Kaffeeschenken	—	—	—	6
Kerzengießer	—	—	—	2
Körbmacher	—	—	—	3
Kalkbrenner	—	—	—	1
Lebzelter	20	21	16	6

Gewerbe.	1618	1633	1649	1802
Lederer	18	13	15	10
Lederschneider	2	1	—	—
Lein- und Zeugweber	161	120	82	74
Leiſtſchneider	1	—	—	—
Loderer	116	96	46	17
Löffelmacher	4	2	2	—
Lebenrößler	—	—	—	19
Maler und Vergolder	29	28	17	21
Maurermeiſter	—	—	—	6
Melber	41	27	24	24
Meſſerſchmiede	13	12	9	5
Meßingarbeiter	3	—	—	—
Mezger	56	50	48	61
Müller	15	14	13	13
Muſikanten	—	—	—	42
Nadlerl	8	7	2	4
Nagelſchmiede	8	4	3	4
Neſtler	6	6	4	5
Oblatmacher	1	1	—	—
Obſtler	13	16	9	10
Orgelmacher	2	1	1	3
Paretmacher	7	4	5	—
Paſtetenköche	1	2	—	1
Petſchierſtecher	2	2	—	2
Plattner	3	3	1	—
Priechler	3	3	6	11
Pulvermacher	1	1	1	—
Pirmenter	2	2	1	1
Perückenmacher	—	—	—	14
Radelmacher	2	1	1	—
Riemer	8	7	6	7
Ringmacher	2	2	—	—
Rubinſteinſchneider	1	—	—	—
Seiler	11	11	10	10
Salzſtößler	16	18	11	17
Sammetfärber	1	—	—	—
Sammetmacher u. Weber	8	1	—	—
Saitenmacher	1	1	—	—
Sattler	5	5	4	5
Schäfler	29	26	20	21
Scherlſchleifer	2	1	1	—
Schleierweber	—	1	3	—
Schleifer	6	6	3	4
Schloſſer	23	22	12	17

Gewerbe.	1618	1633	1649	1802
Schmiede	24	16	13	8
Schneider	118	90	64	99
Schuhmacher	57	62	50	60
Schulhalter	11	5	8	—
Schwerdfeger	2	1	—	—
Seidenhändler	2	—	—	—
Seidenſticker	5	6	3	—
Seſſelmacher	2	—	—	—
Sieber	3	3	3	3
Säckler	6	3	1	6
Spengler	7	3	3	4
Sporer	5	4	4	2
Steinbrecher	1	1	—	—
Steinhauer	1	1	1	—
Steinmetzen	27	8	5	2
Stöckelſchneider	—	1	1	—
Strümpfſtricker	1	1	4	7
Strümpfwirker	—	—	—	8
Schnapperlmacher	—	—	—	2
Seifenſieder	—	—	—	12
Silberarbeiter	—	—	—	16
Stärkmacher	—	—	—	2
Stockmacher	—	—	—	2
Tapezierer	—	—	—	4
Taſchner	3	2	2	5
Teppichmacher	1	—	—	—
Tuchſcherer	11	6	6	4
Tuchmacher	32	17	10	14
Tuchmanger	6	3	3	17
Uhrenmacher	4	7	3(	
Kleinuhrmacher	1	—	1(	10
Wagner	12	11	7	7
Wannenmacher	2	2	3	—
Weißgärber	34	23	14	8
Windenmacher	1	1	1	1
Uhrgehäusmacher	—	—	—	3
Weinbranntweinſchenke	—	—	—	17
Waldhornmacher	—	—	—	1
Wildprätändler	—	—	—	5
Zeugmacher	—	2	4	4
Zinngießer	4	4	3	5
Zirkelſchmiede	1	—	—	—
Zuckerbäcker	1	1	1	10
Zimmermeiſter	—	—	—	4

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 23sten April 1803.

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.
			Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.
April	9ten	Amberg	20	20	29 24	13	13	25 15	—	—	— —	5	5	11 —
—	9 =	Kranburg	25	25	29 30	20	20	19 —	14	14	14 —	18	18	7 45
—	12 =	Pfarrkirchen . . .	3	3	28 —	3	3	18 —	—	—	— —	—	—	— —
—	12 =	Deggendorf	51	12	28 —	21	16	20 —	25	15	14 30	3	3	9 48
—	12 =	Frontenhausen . . .	20	20	28 —	12	12	20 —	15	15	15 30	11	11	7 30
—	13 =	Wasserburg	13	13	29 —	27	27	18 30	15	15	15 —	21	21	7 30
—	13 =	Neuenoetting	11	11	28 —	27	27	18 30	—	—	— —	20	20	8 10
—	13 =	Vilshofen	260	245	28 —	80	68	17 —	60	55	15 45	—	—	— —
—	13 =	Abensberg	9	7	27 20	7	7	21 —	2	2	16 —	7	7	8 20
—	13 =	Eggenfelden . . .	3	3	29 —	—	—	— —	—	—	— —	—	—	— —
—	13 =	Reichenhall	30	22	32 —	20	11	21 30	20	20	17 —	—	—	— —
—	14 =	Friedberg	8	8	27 30	58	23	18 30	42	18	15 30	123	58	7 —
—	14 =	Cham	24	24	31 —	6	6	22 —	—	—	— —	—	—	— —
—	15 =	Landshut	200	170	28 —	84	44	17 —	67	40	14 —	59	42	7 —
—	15 =	Reichenhall	8	—	— —	24	15	21 —	—	—	— —	—	—	— —
—	15 =	Rottalmünster . . .	27	27	26 —	—	—	— —	17	17	13 —	—	—	— —
—	16 =	Aichach	78	68	27 30	134	122	17 30	112	92	14 30	86	86	6 40
—	16 =	Rosenheim	44	24	29 —	63	34	20 —	36	33	15 —	99	60	7 —
—	16 =	Ingolstadt	105	48	26 —	70	37	17 30	57	47	15 —	38	23	7 45

—	16	=	Lauingen	261	165	20	40	79	45	17	40	298	216	14	36	421	248	6	48
—	16	=	Straubing	85	85	27	—	14	14	21	—	44	44	15	30	44	44	8	30
—	16	=	Traunstein	306	230	31	—	295	229	19	—	44	41	15	—	355	340	7	—
—	16	=	Landsberg	191	126	25	30	109	47	19	—	391	205	13	36	102	56	6	30
—	16	=	Amberg	11	11	28	20	17	17	24	15	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	=	Rhain	25	15	29	—	25	25	16	—	32	22	14	30	35	25	7	45
—	16	=	Murnau	53	33	29	—	30	17	22	—	28	18	16	45	16	11	7	30
—	18	=	Geisenfeld	22	20	27	—	15	14	17	30	—	—	—	—	15	12	7	15
—	18	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	63	63	26	50	66	66	22	—	42	35	17	15	102	98	8	36
—	19	=	München	292	—	—	—	89	—	—	—	284	—	—	—	29	—	—	—
—	19	=	Frontenhausen . . .	22	22	27	30	10	10	20	—	13	13	15	—	11	11	7	—
—	19	=	Haag	15	12	28	—	16	13	16	—	16	6	14	—	82	68	6	30
—	19	=	Pfaffenhofen . . .	29	29	29	—	45	45	18	45	29	21	15	30	34	34	7	—
—	19	=	Schongau	2	2	27	24	2	2	21	24	23	23	16	—	22	22	8	—
—	20	=	Wasserburg	48	48	27	—	58	58	18	30	43	43	15	30	92	92	7	12
—	21	=	Weilheim	9	9	28	30	35	30	18	30	50	40	15	—	12	8	7	—
—	21	=	Schrobenhausen . .	16	16	29	30	11	9	19	30	9	6	16	—	15	13	7	40
—	21	=	Erding	500	370	28	—	350	245	18	—	550	350	13	—	100	80	7	—
—	23	=	München	792	648	29	15	462	436	19	30	608	421	14	—	214	208	8	—
			Summa	3681	2654	—	—	2397	1807	—	—	2986	1887	—	—	2191	1724	—	—

Bekanntmachung.

(Die um die Volksbildung sich verdient gemachten Geistlichen betreffend.)

Joseph Hanf, Weltpriester, churfürstlicher Titulant, arbeitet seit dem Jahre 1787 mit Beyfall in der Seelsorge und dem Schulwesen, erlitt manche unverdiente Verfolgungen, und hat sich durch einige litterarische Werke ausgezeichnet, von denen eines über die Erzeugung der Perlen von der Akademie der Wissenschaften mit einer goldenen Medaille, und sein Plan über die Kultur des innländischen Perlenwesens von der ehemaligen Hofkammer mit einer angemessenen Gratifikation belohnet wurde.

Ferdinand Specius, dermal Kooperator in Berngau, churfürstlicher Titulant, arbeitet 13 volle Jahre mit ausgezeichnetem Eifer in der Seelsorge, und hat sich auf allen seinen Stationen mit unermüdeter Anstrengung um Beförderung des Schulwesens angenommen, wie er solches mit Zeugnissen der einschlägigen Land- und Hofmarkts-Gerichte, dann des Ordinariats, und seiner Pfarrer beweiset. Vermöge des bey der Pfarrey Hohenzell erlassenen gnädigsten Reskripts soll dieser verdiente Kooperator, bey einer der ersten Pfarr-Vakaturen in Vorschlag gebracht werden.

Vorstehende wurden in folio beneficiorum vorgemerkt. München den 21sten April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rath Schmid, Sekretär.

Pfarrey-Verleihung.

Vermög höchster Entschließung vom 20sten April haben Seine Churfürstliche Durchlaucht die erledigte Stadtpfarrey in Neustadt an der Donau dem begutachteten, und sowohl in Rücksicht der Seelsorge als des Schulwesens verdienstvollen, Klemens Joseph Gerbl, Pfarrer in Rottenegg, und die durch diese Vorrückung vakant werdende Pfarrey Rottenegg dem weiters in Vorschlag gebrachten Kooperator Späth in Cham verliehen.

München den 21sten April 1803.

Kundmachung.

Der Sommer-Lehrkurs auf der hohen Schule zu Landshut wird am 2ten May dieses Jahrs seinen Anfang nehmen.

Jedem Inländer, der dem Anfange der Vorlesungen nicht beywohnet, und keine hinreichende gültige Ursache seiner verzögerten Ankunft bescheinigen kann, wird derselbe zur Ertheilung des Absolutoriums nicht eingerechnet werden, sondern er ist verbunden, einen ganzen Lehrkurs länger auf der Universität zu verbleiben.

In Zukunft werden die Frühlings-Ferien der hohen Schule zu Landshut mit der Charwoche anfangen, und mit der Osterwoche sich endigen, sohin vom Palm-Sonntage, bis zum ersten Sonntag nach Ostern einschlüßlich dauern. Unmittelbar am Montage darauf, so wie am 2ten November nach den Herbst-Ferien, werden die Kollegien unfehlbar jedesmal wieder anfangen, und die diesen Anfang versäumenden Akademiker auf oben ausgedrückte Art unnachsichtlich bestraft werden.

Darnach haben sämtliche inländische Kandidaten, welche die vaterländische Universität zu besuchen verbunden sind, sich zu achten, und ihre Eltern und Vormünder werden ernsthaft gewarnet, zur Abwendung der daher entstehenden nachtheiligen Folgen für ihre Söhne und Pflegbefohlne, diese zur genauen Beobachtung der ihr eigenes Wohl beziehlenden höchsten churfürstlichen Verordnung nachdrücklichst anzuhalten.

München den 25sten April 1803.

Churfürstliche unmittelbare geheime Universitäts-Kuratel.

Graf Morawitzky.

Nemmer.

Mastvieh-Preise.

Vom churfürstlichen Landgerichte Regen, auf dem Markte vom 26sten März 1803.

Den 26sten März 1803 wurden verkauft	Machen in Geld		Haben gewogen				Kommen also zwey Stücke zu stehen					
			an Fleisch		an Unschlitt		im Geld auf		im Gewicht			
									an Fleisch		an Unschlitt	
	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.
54 Stücke	4645	—	226	45	30	60	172	2	8	38	1	13

Churbaierisches Regierungsblatt.

XVIII. Stück. München, Mittwoch den 4. May 1803.

Auftrag
an alle Behörden.

(Wegen noch immer gefeyerten abgewürdigten Festtagen, und deßhalb gesperrten Nachlaß-Begutachtung.)

Ungeachtet der wohlthätigen Verordnung über die von der Kirche abgewürdigten Feyertage fährt ein großer Theil des gemeinen Volkes aus Unwissenheit und Starrsinn fort, so viele Tag wegzuwerfen, und die vielen Nebenquellen seines Erwerbes und häuslichen Wohlstandes, welche doch bey eintretend-natürlichen Unglücksfällen gegen die Noth decken, und im Stande erhalten würden, dem Staate die schuldigen Beyträge zu leisten, nicht nur gänzlich unbenüzt zu lassen, sondern auch die verständigen und besser gesinnten auf allerley Weise von Anwendung jener Tage abzuhalten.

Es ergehet demnach an alle churfürstliche und ständische Behörden der ernstliche Befehl, von nun an keinen Unterthan in irgend einem Nachlaß-Libelle gutächtlich vorzutragen, er hätte dann vorher genugsam bewiesen, daß er alle jene Monatstage, an welchen vorhin die abgewürdigten und verlegten Feste der Heiligen gefeyert worden, zur Arbeit angewendet habe.

Nur diese, welche bey allem Fleiße der in ihren Kräften stand, unfähig erfunden werden, ohne Nachlaß ihre Staatsabgaben zu bestreiten, und ihre Wirthschaft fortzuführen, sind solcher Rücksicht würdig, und werden im Nachlaß-Tabelle, jedoch mit der Attestation des Amtes, daß sie jene Tage benüzt haben, gutächtlich vorgetragen. Alle übrigen haben es lediglich ihrer Trägheit, und Widerstrebung zuzurechnen, wenn sie, wie hiemit befohlen wird, mit verdienter Strenge zu vollständiger Entrichtung ihrer Abgaben angehalten werden.

Diesen Beschluß haben die Aemter sogleich ihren Gemeinden zu verkünden, und bey schwerer Ahndung in Verfassung ihrer Nachlaß-Tabelle genau und pflichtmäßig zu befolgen.

München den 19ten April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion,

Freyherr von Weichs, Präsident.

Halder.

Bekanntmachungen.

(Die Frenzügigkeit mit dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis betreffend.)

In Erwägung, daß der Aufenthalt des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis in Regensburg nur durch besondere zufällige Verhältnisse herbeygeführt ist, und in fernerer Erwägung, daß derselbe in Regensburg als ein exterritorialer unmittelbarer Reichsstand angesehen und behandelt wird, welchem des Herrn Chur-Erzkanzlers Gnaden die Ausübung seiner fürstlichen Rechte über die ihm Angehörige ungestört beläßt, haben Se. Churfürstliche Durchlaucht durch eine höchste Entschließung vom 18ten dieses gnädigst verordnet, dem Wunsch des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis gemäß die schon bestehende wechselseitige Frenzügigkeit, welche jedoch bis jezt nur auf die fürstlichen Be-

sitzungen sich erstreckte, auch auf desselben Hofdienerschaft auszudehnen. — Diese höchst-landesherrliche Verordnung wird daher zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 25sten April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die um die Volksbildung sich verdient gemachten Geistlichen betreffend.)

Johann Baptist Puechner, dermal Kaplan in Donaustauf, churfürstlicher Titulant, arbeit 37 Jahre unaufhörlich in der Seelsorge, ließ sich besonders bey ansteckenden Krankheiten gebrauchen, und hat von dem ehemaligen geistlichen Rathe unterm 27sten November 1798 die Zusicherung erhalten, daß auf ihn bey Erledigung eines Benefiziums vorzüglicher Bedacht genommen werden sollte.

Johann Nepomuck Gresser, von der Schwaig nächst Schwarzenfeld, Landgerichts Nabburg gebürtig, dermalen Kooperator in Waldmünchen, churfürstlicher Titulant, arbeit 12 Jahre in der Seelsorge, hat sich nach den Zeugnissen des Landgerichts und seines Pfarrers in seinen seelsorglichen Verrichtungen ungemein ausgezeichnet, und ganz besondere Verdienste um die Aufnahme des Schulwesens erworben, weßhalb ihm auch von dem ehemaligen geistlichen Rathe unterm 15ten May 1802 eine Beförderung zugesichert wurde.

Leonhard Harrer, Kuratpriester und Reallehrer in Pfreimd, niederschönefeldischer Titulant, versieht seit 10 Jahren mit wahrhaft thätigem Eifer die Schule, ließ sich mit unermüdeter und rastloser Anstrengung zu allen pfarrlichen Verrichtungen gebrauchen, wie er dann während den kränklichen Umständen des verstorbenen Stadtpfarrers Kugler, und bis zur Wiederbesetzung diese Pfarrey, und die dazu gehörige sehr mühesame Wallfahrt zur allgemeinen Zufriedenheit mehrere Jahre ganz allein versah, und hält seit Entfernung der Franziskaner von Pfreimd abwechselnd mit dem dortigen Pfarrer die Predigten, worinn er die landesherrlichen Verordnungen mit Nachdruck geltend zu machen sucht. Er belegt diese Verdienste mit den treflichsten Zeugnissen, und hat auch bereits mehrere gnädigste Zusicherungen wegen einer baldigen Versorgung erhalten.

Anton Reiterer, von Engelsberg, Landgerichts Krayburg gebürtig, dermal Kuratpriester in Thann, hat den Tischtitel von der Gemeinde Meermosen, ist 31 Jahre Priester, von denen er 25 Jahre in der Seelsorge mit unermüdetem Eifer zubrachte, und sich vorzüglich durch seine Predigten, und sein sittliches Betragen auszeichnete, wie solches die vorgelegten Zeugnisse bestätigen. Mißliche Gesundheitsumstände, vorzüglich Podagra, hindern ihn an fernerer Ausübung der Seelsorge, weßwegen er um ein beneficium incuritum, oder um eine churfürstliche Kaplaneystelle bittet.

Vorstehende wurden im folio beneficiorum vorgemerkt.

München den 28sten April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rath Schmid, Sekretär.

(Den um das Wohl des Staats in Rücksicht der Kranken sich besonders verdient gemachten Medizinal-Rath Haberl betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 26sten April Höchstdero General-Landesdirektion aufgetragen, dem Medizinal-Rath Haberl wegen der von diesem in dem Krankenhause der barmherzigen Brüder eingeführten Luftreinigungs- und Wärmungs-Methode sich ergebenen Resultaten, welche diese Erfindung bey ihrer Anwendbarkeit auf öffentliche Anstalten überzeugt, zu einer der nüzlichsten und wohlthätigsten ihrer Art machen, Höchstihre Zufriedenheit zu bezeugen, welches mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß dem Medizinal-Rath Haberl zugleich zur Belohnung der um den Staat sich erworbenen Verdienste eine Gehaltszulage von jährlichen 600 fl. bewilliget, die fernere Aufsicht der beyden Krankenhäuser in Hinsicht auf Ordnung, Einrichtung und Behandlung der Kranken übertragen, und demselben die Zusicherung ertheilt worden, bey Herausgabe seines Werkes, zum Behufe des Staates eine verhältnißmäßige Anzahl von Exemplarien abzunehmen.

Uebrigens haben Seine Churfürstliche Durchlaucht beschlossen, daß unter des Medizinal-Raths Haberl Leitung, diese Luftreinigungs-Methode, auch in andern Spitälern, Zuchthäusern und dergleichen Anstalten eingeführt werde.

München den 30sten April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Beförderungen.

Vermög höchster Entschließung vom 2ten April dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht, auf das berichtliche Vorwort Höchstdero General-Schul- und Studien-Direktoriums dem geheimen Registrator, Gail, in Rücksicht der mit allem Fleiße und Genauigkeit bearbeiteten, und ferner eben so zu vollendenden allgemeinen Schul-Tabellen, den Charakter eines wirklichen Raths Tax- und Siegelfrey gnädigst zu ertheilen geruhet.

München den 29sten April 1803.

Vermög höchster Entschließung vom 23sten April dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht den bisherigen Vize Präsidenten der neuburgischen Landesdirektion, Grafen von Thierheim, in Erwägung seiner besondern Kenntnisse, und seines ausgezeichneten Diensteifers zum Präsidenten der beyden fränkischen Landesdirektionen, und zum außerordentlichen General-Kommissär dieser Provinzen, und den bisherigen General-Landesdirektions-Rath, Freyherrn von Leyden, in Rücksicht seiner Kenntnisse, und der bey mehrern außerordentlichen Kommißionen vorzüglich gut geleisteten Dienste zum Vize-Präsidenten der wirzburgischen Landesdirektion zu ernennen gnädigst geruhet.

Desgleichen wurde dem geheimen Rath, Stephan Freyherrn von Stengel, um dessen Kenntnissen einen thätigen Wirkungskreis zu verschaffen, die Vize-Präsidentenstelle der bambergischen Landesdirektion verliehen, und der bisherige General-Landesdirektions-Rath, von Sicherer, in Erwägung seines durch eine lange Reihe von Dienstjahren bezeigten ausharrenden Diensteifers zum Direktor der dritten Deputation der Landesdirektion in Wirzburg ernennt.

Der Hofgerichts-Rath, Johann Baptist von Mann, wurde in Rücksicht der von der Justizstelle ihm ertheilten vortheilhaften Zeugnisse zum obersten Justiz-Rath in Bamberg ernennt, dann der straubingische Hofgerichts-Rath, Johann von Fischer, in das Hofgericht zu Bamberg versezt, und der Hofgerichts-Acceßist, Hölz, in Erwägung des von dem Präsidio des hiesigen Hofgerichts zu seinem besondern Vortheile erstatteten Dikasterialberichts zum bambergischen Hofgerichts-Rath befördert.

Desgleichen wurde der hiesige Obersiegelamts-Buchhalter und Gegenschreiber, Anton Kazensteiner, dem Expeditionsamte der wirzburgischen Landesdirektion zur Leitung des in den fränkischen Fürstenthümern einzuführenden Stempel-Impost beygegeben, und der Kaßier der aufgehobenen Rentkasse zu Landshut, Johann Baptist Karth, zum Central-Kassier in Wirzburg ernannt.

München den 2ten May 1803.

Vermög höchster Kabinetsordre vom 29sten April dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht Höchstdero Generalmajor von Montigny zum Kommandanten der Stadt Paßau und der Veste am Oberhause gnädigst zu ernennen geruhet.

München den 2ten May 1803.

Pfarrey-Verleihung.

Vermög höchster Entschließung vom 21sten April dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht die erledigte Pfarrey Anzing dem seiner Verdienste wegen angerühmten Kanonikus, Franz Sales Tremmel, von Mühldorf, zu verleihen gnädigst geruhet.

München den 28sten April 1803.

Gesetze und Vorschriften
zur äußern, intellektuälen und sittlichen Bildung der Studierenden in churbaierischen Lyzeen.

(Fortsetzung S. R. Bl. 16tes St. Seite 224 bis 250.)

§. 14.

Studierende zum Fleiße durch ein Gesetz verbindlich machen wollen, sollte wohl eine überflüssige Sache seyn. Schon selbst der Name ihres Standes, und der damit verbundene berufsmäßige Trieb zum Wissen verpflichtet jeden dazu.

Sollte aber gegen alle Erwartung ein Ausgearteter auch diese seine karakteristische Standespflicht so ganz außer Acht lassen, daß er sich nicht einmal die Mühe giebt, den öffentlichen Vorlesungen immer körperlich beyzuwohnen, und ohne erweisliche zureichende Entschuldigung, oder vorherige Anzeige bey dem Schulrektorate, oder seinem Professor, von sechs obgleich nicht unmittelbar aufeinander folgenden Kollegien weggeblieben seyn, den wird das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium nach vorläufigem Rektorats-Berichte, und eintretenden Umständen, ohne weiters entlassen.

Wer einmal einer Vorlesung beyzuwohnen durch einen unvermutheten Zufall gehindert worden, entschuldige sich sogleich am Ende der nächstfolgenden bey seinem Professor, und wer erkrankt, lasse dieß unverzüglich dem Lyceums-Rektor melden.

§. 15.

Einen im vaterländischen Studienplane vorgeschriebenen Lehrgegenstand oder wissenschaftlichen Zweig unter was immer für einem Vorwande zu überspringen, wird nicht gestattet. Aus diesem Grunde sollen künftig alle Kandidaten der Philosophie ohne Ausnahme auch den Vorlesungen aus der Naturgeschichte, Pädagogik und Experimental-Physik ununterbrochen beywohnen, und wer sich der naturhistorischen oder sonst einer ordentlichen Prüfung aus was immer für einem Lehrfache entzieht, dessen Name wird am Ende des Studienjahres im ganzen öffentlichen Kataloge weggelassen.

§. 16.

Den bessern Jünglingen auch für die Stunden ihrer Muße Stoff und Gelegenheit zu Beweisen eines außerordentlichen, selbstthätigen Fleißes zu verschaffen, dergleichen insgemein auch jene Stände fodern, in welche sie nach Vollendung ihrer Studien übertreten, theils auch, um ihnen diesen Uebergang in Hinsicht auf ihre künftigen Amtsarbeiten dadurch möglichst zu erleichtern, daß sie nämlich nach einer ununterbrochenen Uebung in ihrer teutschen Vaterlands- und künftigen Geschäftssprache schon aus den Schulen die gehörige Fertigkeit mitbringen, sich mittels reiner, kraftvoller Schreibart auszudrücken; so sollen auch die Schüler höherer Wissenschaften von ihren Professoren öfters eigene Stylaufgaben erhalten, oder mit Gutachten derselben sich selbst einen Stoff wählen, und sodann die hierüber ohne fremde Hilfe bearbeiteten Aufsätze an bestimmten Tagen, und in einem hiezu eigens zu organisirenden Zirkel mit anpassender Deklamation unter dem Vorsitze eines Professors ablesen, der sie nachher dem churfürstlichen Lyceums-Rektor zur Aufbewahrung, oder nach Verdienst ihres innern Gehaltes allenfalls auch zur öffentlichen Kundmachung und Belobung einzuhändigen hat. Ueberhaupt aber, und in jedem Falle soll das aus derley praktischen Stylübungen sich ergebende Resultat von den Professorn, als Beweis einer sonderheitlichen Verwendung, ausdrücklich in die endliche Berechnung gebracht werden.

§. 17.

So wie man den Schülern höherer Wissenschaften in Rücksicht ihres in den Schulen der schönen Wissenschaften gebildeten Geschmackes eine vernünftigere Auswahl der Moden, ihre Kleidungsart und äußere Bildung betreffend, zutrauet; um so mehr ist man berechtigt, in litterarischer Hinsicht von denselben zu erwarten, daß ihr durch so viele Studienjahre gebildeter Geist nur an solider Lektüre, vorzüglich an den musterhaften Werken klassischer Schriftsteller Geschmack finden, dagegen mit Lesung faselnder, oder schwärmerischer Mode-Romanen die unschätzbare und unwiederrufliche Zeit vertändeln, unter der Würde ihres erhabenen Berufes halten werden. Bekanntlich verschaffen diese größtentheils heillose Schriften nichts weniger, als eine ächte, studierenden Jünglingen in jeder Hinsicht nothwendige Menschen- und Weltkenntniß, und haben schon zu oft in jungen unerfahrnen Herzen die gefährlichsten Leidenschaften rege gemacht, und sie zu den tollsinnigsten Ausschweifungen verleitet. —

So eine nachtheilige Lektüre vollends aus den vaterländischen Lyceen zu entfernen, und zur allgemeinen Beförderung jenes gereinigten bessern Geschmackes gedenket das churfürstliche General-

Schul = und Studien = Direktorium auch für die lateinischen Schulhäuser gemeinnützige Lesebibliotheken zu veranstalten, in der sichern Hofnung, daß vorzüglich jene Studierende von reifern Jahren, denen es um ihre Geistesbildung, und künftige Glückseligkeit ernstlich zu thun ist, eine so vortheilhafte, unentgeltliche Gelegenheit dankbar, und aus allen ihren Kräften benützen, und am Ende jedes Monats dem churfürstlichen Lyceums = Rektor eine schriftliche eigenhändige Anzeige der im Verlaufe des Monates von ihnen gelesenen Schriften einhändigen, auch allenfalls zum Beweise der Wahrheit, und auf Verlangen im Stande seyn werden, sowohl über den Inhalt, als auch über den ästhetischen und moralischen Werth des Gelesenen nach ihrer Einsicht Rechenschaft zu geben.

§. 18.

Jünglingen, ob sie gleich ihren Verstand durch Unterricht und Selbstforschen bis zur möglichsten Stufe aufgekläret, und mit den richtigsten Grundsätzen und Lehren bereichert haben mögen, steht darum das Recht nie zu, über die Aeußerungen Andersdenkender dreist, und mit eingebildeter Superiorität des Verstandes abzusprechen.

Der Gebildetere soll es wissen, und sich bey derley Vorfällen sogleich erinnern, daß es auch Rechte zu Meynungen giebt, daß diese den Menschen gewöhnlich wichtiger sind, als selbst die Sachen, und daß, um jemanden zur freywilligen Ablegung einer alten Meynung zu bewegen, eine große Gewandtheit des Geistes erfodert wird, die man in der Jugend insgemein noch nicht besizt. Er schone also selbst Vorurtheile, vorzüglich religiöse. Noch vorsichtiger gehe er mit den Wahrheiten um, besonders wieder mit religiösen, wenn er sie gleich in manchen Köpfen selbst nur als Meynungen, folglich nur halb, nur entstellt antrift. Die Sache der Ueberzeugung ist einmal zu zart, und ein unkluges Betragen in diesem so kritischen Punkte kann die Schwachen immer nur ärgern, nie bessern. Jeder muthwillige Ausfall über Religionswahrheiten macht daher die unmittelbare Entfernung aus den vaterländischen Schulhäusern, und jede spöttische Aeußerung über religiöse Vorurtheile ernstliche Bestrafungen nothwendig. Klügere Schüler werden sich wohl von selbst in Acht nehmen, den Feinden des vaterländischen neuern Studienwesens, das ihnen für Kopf und Herz so viele Vortheile gewähret, durch leichtsinnige Frevel selbst in die Hände zu arbeiten.

§. 19.

Auch in Hinsicht auf ganz freye philosophische Meynungen und Systeme hofft das churfürstliche General = Schul = und Studien = Direktorium, jeder Studierende von reifern Jahren, und unbefangener Seele werde es von selbst einsehen, daß nur die bescheidene Gelehrsamkeit, die mit Sanftmuth, und gutem Herzen belehret, der Menschheit nütze, und die Hochachtung der bessern Welt verdiene; dagegen Stolz, Spott und gegenseitige Beschimpfungen von Seite studierter Menschen immer ein Skandal der Litteratur, und überhaupt eine sehr schlechte Empfehlung für jene Meynungen seyen, die man so zu vertheidigen sucht.„ Die Wahrheit, sagt ein sehr verehrungswürdiger Schriftsteller unsrer Zeit, schwingt nie solche Waffen, um sich in den menschlichen Geist Eingang zu verschaffen. Feurige Köpfe können ihre Meynungen sehr leicht als evident ansehen; aber diese Evidenz liegt oft mehr in ihrem exaltirten Gehirne, als in der Sache selbst; und Jemanden durch Schimpfworte zu seinem Systeme nöthigen, und das compelle intrare sogar in der Philosophie einführen wollen, ist die ungereimteste aller Intoleranzen.„ Aechte Wahrheitsliebe ist nichts weniger, als brutale Rechthaberey. Nie sucht sie ihre Denkart Andern aufzudringen, und jene Gelehrten, die einander über Meynungen hartnäckig und bitter befehden, und dabey doch von Wahrheitsliebe sprechen, haben sie gewiß nicht im Herzen, sondern blos zur Maske ihrer Leidenschaften. Die Fortsezung folgt.

Mastvieh = Preise.

Vom churfürstlichen Landgerichte Deggendorf, auf dem Markte vom 29sten März 1803.

Den 29sten März 1803 wurden verkauft	Machen in Geld		Haben gewogen				Kommen also zwey Stücke zu stehen					
			an Fleisch		an Unschlitt		im Geld auf		im Gewicht an Fleisch		im Gewicht an Unschlitt	
	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.
122 Stücke	11053	—	486	50	65	—	181	11½	7	97½	1	6½

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 30sten April 1803.

1803. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
April	6ten	Dingolfing	12	12	28	30	—	—	—	—	11	11	16	15	19	19	8	50
—	13 =	Dingolfing	21	21	28	30	—	—	—	—	16	16	16	15	14	14	8	50
—	16 =	Krayburg	14	14	28	—	29	29	18	30	33	33	13	30	14	14	7	30
—	18 =	Pfarrkirchen . . .	5	5	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18 =	Reichenhall	29	21	31	—	26	17	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19 =	Deggendorf	122	106	27	40	38	38	19	—	110	42	13	40	18	18	9	—
—	20 =	Dingolfing	6	6	26	30	—	—	—	—	9	9	15	45	8	8	8	50
—	20 =	Neuburg	50	32	28	—	32	32	17	—	166	151	14	—	46	28	7	45
—	20 =	Neuenoetting . . .	8	8	28	—	17	17	18	—	—	—	—	—	13	13	7	36
—	20 =	Abensberg	4	2	27	30	6	6	18	45	2	2	16	—	—	—	—	—
—	20 =	Vilshofen	265	226	27	—	112	108	16	30	155	105	15	40	—	—	—	—
—	20 =	Hohenwarth . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	7	—
—	21 =	Friedberg	11	11	29	30	64	36	18	—	37	23	14	45	71	52	6	45
—	21 =	Rosenheim	26	16	29	—	32	17	20	—	16	16	15	—	53	30	7	—
—	21 =	Cham	24	24	30	—	4	4	20	—	2	2	17	—	—	—	—	—
—	22 =	Landshut	106	100	29	—	62	42	19	—	58	50	14	—	47	40	7	—
—	22 =	Reichenhall	27	19	29	—	20	11	19	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2[illegible] =	Rottalmünster . . .	28	28	27	—	10	10	16	—	55	55	13	—	—	—	—	—
—	23 =	Aichach	71	71	28	30	127	112	17	20	92	67	13	30	66	66	7	—

—	23	=	Ingolstadt	128	95	25	50	72	72	16	10	32	32	13	36	37	33	7	30
—	23	=	Laungen	253	189	20	40	86	70	15	15	317	222	13	30	248	214	6	48
—	23	=	Straubing	80	80	26	—	35	35	20	—	14	14	15	—	66	66	8	30
—	23	=	Rhain	15	5	28	—	7	7	17	—	30	10	13	—	13	3	7	30
—	23	=	Traunstein	236	186	31	—	236	211	19	—	33	33	15	—	151	151	7	—
—	23	=	Landsberg	199	140	25	—	68	18	17	50	286	203	12	30	54	13	6	30
—	23	=	Amberg	22	22	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	10	50
—	23	=	Murnau	60	30	28	15	22	12	20	—	26	14	14	30	16	8	7	—
—	25	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	30	26	26	50	37	36	21	15	13	13	16	24	54	42	8	36
—	26	=	München	151	—	—	—	26	—	—	—	187	—	—	—	6	—	—	—
—	26	=	Schongau	5	5	27	12	1	1	20	24	17	17	16	—	—	—	—	—
—	26	=	Haag	7	7	29	—	16	16	19	30	15	11	14	-	49	49	7	—
—	26	=	Pfaffenhofen . . .	23	23	28	30	24	24	19	—	24	14	15	30	8	8	7	45
—	27	=	Hohenwarth . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	17	—	1	1	7	15
—	27	=	Wasserburg	49	49	28	—	49	49	18	20	21	21	15	30	36	36	7	—
—	28	=	Weilheim	3	3	28	—	29	26	19	—	37	35	14	—	13	13	6	30
—	28	=	Schrobenhausen . .	20	19	29	—	15	15	18	30	12	10	13	30	22	19	7	15
—	28	=	Erding	300	240	29	15	200	170	19	45	330	230	12	45	70	68	7	—
—	30	=	München	886	780	31	36	508	490	21	30	454	411	14	—	205	199	8	—
			Summa	3296	2621	—	—	2010	1731	—	—	2612	1874	—	—	1428	1235	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 143155 fl. 38 kr.

Anzeige

der in dem churfürstl. Landgericht Wertenfels in dem Jahre 1802 Gebohrnen, Getrauten und Verstorbenen, ausgezogen aus den Tauf- Trauungs- und Todten-Büchern der Pfarreyen Garmisch, Partenkirch und Mittenwald.

Gerichtsbezirk	Ort.	Gebohrne: eheliche männlichen Geschlechts.	Gebohrne: eheliche weiblichen Geschlechts.	Gebohrne: eheliche Summe	Gebohrne: uneheliche männlichen Geschlechts.	Gebohrne: uneheliche weiblichen Geschlechts.	Gebohrne: uneheliche Summe	Gebohrne: Total Summe	Getraute: Paare	Gestorbene: Erwachsene männlichen Geschlechts.	Gestorbene: Erwachsene weiblichen Geschlechts.	Gestorbene: Erwachsene Summe	Gestorbene: Kinder männlichen Geschlechts.	Gestorbene: Kinder weiblichen Geschlechts.	Gestorbene: Kinder Summe	Gestorbene: Total Summe
Garmisch	Dorf Garmisch	19	14	33	4	5	9	42	8	8	13	21	8	5	13	34
	Schwaig Wang	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Dorf Farchant	8	6	14	—	—	—	14	2	—	1	1	1	1	2	3
	Einöde Riß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ortschaft Hammersbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Dorf Obergrainau	3	—	3	—	1	1	4	1	1	—	1	—	—	—	1
	Ortschaft Eybsee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
	Dorf Unter-Grainau	2	4	6	—	—	—	6	1	—	2	2	1	2	3	5
	Ortschaft Schmölz	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
		33	24	57	4	6	10	67	12	9	16	25	10	9	19	44
Partenkirch	Markt Partenkirch	22	18	40	4	—	4	44	3	4	5	9	4	6	10	19
	Ortschaft Esterberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Dorf Wamberg	1	2	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—	2	2	2
	Ortschaft Graseck	2	2	4	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
	Einöde Reinthal	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1
	Ortschaft Schlattan	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ortschaft Höfl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Einöde G'schwand	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
		26	23	49	4	—	4	53	3	5	5	10	4	8	12	22
Mittenwald	Markt Mittenwald	45	44	89	3	—	3	92	25	9	18	27	26	22	48	75
	Ortschaft Lautersee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ortschaft Elmau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ortschaft Klais	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ortschaft Gerold	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1
	Ortschaft Kaltenbrunn	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1
	Ortschaft Krün	1	5	6	—	—	—	6	—	1	2	3	1	1	2	5
	Ortschaft Walgau	1	2	3	—	1	1	4	1	—	3	3	—	1	1	4
	Einöde Sachersee	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ortschaft Barmsee	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	1	—	—	—	1
		47	54	101	3	2	5	106	26	11	24	35	27	25	52	87
	Garmisch	33	24	57	4	6	10	67	12	9	16	25	10	9	19	44
	Partenkirch	26	23	49	4	—	4	53	3	5	5	10	4	8	12	22
	Mittenwald	47	54	101	3	2	5	106	26	11	24	35	27	25	52	87
	Mehr gebohren als gestorben um 73	106	101	207	11	8	19	226	41	25	45	70	41	42	83	153

Digitized by Google

Churbaierisches Regierungsblatt.

XIX. Stück. München, Mittwoch den 11. May 1803.

Höchst = landesherrliche Verordnung.

(Die Bruderschafts = Kutten, Genien und Pagen betreffend.)

In Erwägung, daß von öffentlich = religiösen Auftritten alles zu entfernen sey, was den Wohlstand beleidiget, der Neugierde ein zweckwidriges Spektakel gewährt, zum Spotte Anlaß giebt, und dem guten Geschmacke aufstößig seyn muß, worunter die, jedem gesunden Sinne so auffallenden Buß = Säcke, oder sogenannten Bruderschafts = Kutten, vorzüglich zu rechnen sind, wird hiemit folgendes verordnet:

1) Der Gebrauch dieser Buß = Säcke, nebst ihren Hauben und Hüten ist von nun an für alle Fälle, es mögen Prozeßionen, Kreuz = und Bittgänge, Leichenbegängnisse, oder Bethstunden bey Titularfesten seyn, ohne mindeste Ausnahme gänzlich aufgehoben, und verbothen.

2) Die Kumulativ = Administrations = Behörden sind hiemit befehliget, diese so sehr entstellenden Kleidungsstücke ohne mindesten Verzug vertrennen und vernichten zu lassen, die Stoffe aber, aus welchen sie bestanden, zu irgend einem andern Gebrauche anzuwenden, oder zu verwerthen.

Man erwartet von allen Land = und gefreyten Gerichten, dann Magistraten der Hauptstädte in Zeit von 14 Tagen berichtliche Anzeigen des Vollzuges.

3) Statt dieser verunstaltenden, und zum Theile eckelhaften Kleidung haben die Glieder der Bruderschaften in Mänteln zu erscheinen, für welche sie selbst zu sorgen haben; indem eine Auslage aus dem Vermögen der Bruderschaften in Rechnungen nicht mehr paßirt wird. Können, oder wollen sie in Mänteln nicht erscheinen, so ist die Begleitung der Bruderschaft ganz entbehrlich.

4) Auf gleiche Weise werden auch die zwecklosen Stäbe der Bruderschafts = Mitglieder sowohl als der Glieder des Bruderschafts = Raths außer Gebrauch gesezt und verbothen.

5) Eben so werden die Genien der Bruderschaften mit ihren Pagen als ein andachtstörender, und den Zug überladender Prunk gänzlich beseitiget, und ihre Erscheinung allenthalben verbothen.

Alle Gerichts = und Polizey = Behörden haben über Befolgung dieses Verboths zu wachen, und die Uebertretter zu bestrafen; wenn aber geistliche Personen dagegen handeln würden, mit Abfoderung der Verantwortungen, und berichtlichen Anzeigen nach vorgängigen Verordnungen zu verfahren.

München den 28sten April 1803.

Churfürstliche General = Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rath Schmid, Sekretär.

Befehl

an die churfürstlichen Magistrate und sämtlichen Einwohner der Städte München, Landshut, Ingolstadt, Straubing und Burghausen.

(Die Verbesserung der magistratischen Verfassungen betreffend.)

Die Grundsätze, welche Seine Churfürstliche Durchlaucht zur Verbesserung der magistratischen Verfassungen öffentlich in dem Regierungsblatte aufgestellet haben, sind Jedermann bekannt. Es sollen nämlich die Justiz, die Polizey und die eigentlichen Gemeinde-Angelenheiten von einander getrennet werden. Die Justiz soll künftig durch ein eigenes Stadtgericht verwaltet, und mit dem churfürstlichen Lokal-Polizey-Direktionen die bisherigen Polizeyzweige der Magistraten vereiniget werden: der eigentliche Magistrat wird auf die Befugnisse, die ihm seiner Urbestimmung gemäß zustehen, staatszweckmäßig zurückgewiesen.

Er behält das Recht, die Gemeinde-Angelegenheiten zu besorgen, so ferne diese mit dem Staatszwecke vereinbar gedacht werden können, er behält das Recht der bisherigen Aufsicht über die Stadtkirchen und Gemeinde-Stiftungen, er behält das Befugniß einen oder mehrere Deputirte zu ernennen, welche mit dem churfürstlichen Polizey-Amte in Angelegenheiten, die bürgerlichen Individuen oder das gemeine Stadtwesen betreffend, mitwirken sollen.

Um größeres Ansehen bey der Gemeinde zu haben, und der leztern größere Garantie zu verschaffen, wird dem Magistrate ein beständiger churfürstlicher Kommissär zur obersten Aufsicht vorgesezt.

Diese Grundsätze müssen nun bey den Städten München, Landshut, Straubing, Ingolstadt und Burghausen ihre Anwendung erhalten, da aber eine in dem Geiste obiger unwandelbarer Maxime gelegene vollkommene Organisation dieser magistratischen Verfassungen noch einiger wesentlichen Vorbereitungen bedarf, so will man einsweil nur folgende provisorische Bestimmungen treffen, und sie hiemit öffentlich bekannt machen, damit sie Jedermann kennen, und sich auf das genaueste darnach achten könne.

A) In Hinsicht der Justiz-Verwaltung ist die Trennung der Rechtsgegenstände von den übrigen Administrations-Zweigen und die Bildung des Stadtgerichtes eines der ersten und vorzüglichsten Geschäfte, welches vollzogen und ausgeführt werden solle. Es wird daher die Bestimmung getroffen, daß alle Justiz-Sachen, welche bisher bey dem Magistrate, oder dem Stadt-Oberrichteramte vorgekommen sind, bis auf fernere Revision der Gerichtsbarkeits-Zweige, bey dem Stadtgerichte, wo der Stadt-Oberrichter nach seinem schon begleitenden Amte den Vorsitz zu führen hat, vorgenommen werden sollen, ohne daß die Mitglieder des Stadtgerichtes an den übrigen magistratischen Verhandlungen ferner Theil zu nehmen haben.

Der churfürstliche Kommissär ist deswegen beauftragt, über den Vollzug dessen nach einer eigenen Instruktion mit dem Magistrate sich zu berathen, und sowohl über die Zahl der Stadtgerichts-Räthe, und des übrigen Personals, als über die Individuen nach ihrer vorläufigen Vernehmung, mit Anlegung ihrer Faßion gutächtlichen Bericht an die General-Landesdirektion zu erstatten.

Da die Absicht nicht ist, daß die Individuen des Stadtgerichtes etwas an ihrem Gehalte verlieren sollen, so wird sogleich ihre Besoldung fixirt, und an die Stadtkammer angewiesen werden.

Damit aber während diesen unentbehrlichen Einleitungen die Justiz-Geschäfte nicht in Unordnung gerathen, so hat der Kommissär zu veranstalten: daß die Sitzungen des Magistrates, in welchen Rechtsgegenstände vorkommen, einsweil an besondern Tagen gehalten werden, und daß eine öffentliche Bekanntmachung geschehe,

vermög der Jedermann beauftragt werde, inzwischen auf jedes Exhibitum bey dem Magistrate entweder die Rubrike: „Rechtssachen, oder magistratische Angelegenheiten„ nach der Natur des Gegenstandes von außen zu setzen.

In den Sitzungen des Magistrates, wo Rechtsgegenstände vorkommen, hat der Kommissär nicht zu erscheinen.

B) In Hinsicht der Polizey-Administration, bleiben einsweil bis auf definitive Verfügung

1) die verschiedenen bisherigen Polizey-Aemter des Magistrates mit ihren Individuen und rechtlichen Emolumenten, samt den daraus für die Stadtkammer fließenden Gefällen, oder dafür bestimmten Gratialien stehen. Diese Polizey-Zweige, sie mögen von dem Magistrate selbst, oder von eigenen Aemtern besorgt worden seyn, sind

a) die Bürgeraufnahme und Gerechtigkeits-Ertheilungen, so ferne diese leztern keine neuen sind, welche ohnehin schon der General-Landesdirektion zustehen.

b) Die Zunft- Gewerbs- Maaß- und Gewichts-Polizey, das Markt und Schrannen-Wesen, und das in München damit verbundene Bußamt.

c) Das Mühlrichteramt,

d) die Brücken- Pflaster- Wasserleitungs- Rettungs- und Löschanstalten,

e) die Gebäude-Polizey (so ferne sie nicht wegen den Servituts-Streitigkeiten zur Justiz gehört) und die damit verbundenen Schönheits- Reinlichkeits- und Bequemlichkeits-Anstalten, in wie weit es bürgerliche Gebäude und Individuen betrift, und der Magistrat bisher darauf seinen Einfluß rechtlich äußern durfte.

f) Alle Sicherungs-Anstalten gegen und in bürgerlichen Häusern, dann gegen bürgerliche Individuen und Gesellschaften damit verbundene Visitation und Erkenntnisse der Straffälligkeiten.

2) Doch hören von dem Augenblicke an alle diese eben specifizirte Polizeybefugnisse, Aemter oder Kommißionen auf, selbstständige Polizey-Zweige des Magistrates zu seyn, in so ferne sie nämlich nicht zugleich auch verrechnende Stellen sind, und müssen auf der Stelle der churfürstlichen Lokal-Polizey-Direktion untergeordnet werden. Die diesen Polizey-Zweigen bisher vorgestandenen magistratischen Kommissarien sollen sogleich von der churfürstlichen Lokal-Polizey-Direktion in Fällen, wo es um Angelegenheiten bürgerlicher Individuen oder der bürgerlichen Gemeinde zu thun ist, beygezogen werden; um nach den landesherrlichen Gesetzen und nach den Maximen einer gemeinnüzigen dem Staatszwecke untergeordneten Polizey mitwirken zu können, und alles in volle Thätigkeit zu setzen.

3) Die churfürstliche Lokal-Polizey-Direktion übernimmt von jezt an und bis auf weitere Verfügung die erste und unmittelbare Leitung aller obigen ehemaligen magistratischen Polizey-Zweige so, daß sie als die eigentliche Polizeystelle aller Einwohner dieser Städte, und derselben Burgfrieden ohne Unterschied angesehen, und von nun an bey schwerer Verantwortlichkeit und Strafe genauer Gehorsam geleistet werden muß.

Daher versteht sich von selbst, daß die Subordinations-Verhältnisse der churfürstlichen Lokal-Polizey-Direktion unter der General-Landesdirektion aufrecht stehen bleibt, und daß sohin in diese von nun an die magistratischen Polizey-Kommissarien auf das allergenaueste und gehorsamste bey eigener Verantwortlichkeit sich zu fügen haben. Die Rekurse in allen erwähnten Polizey-Zweigen gehen allemal ausschliessend an die General-Landesdirektion, und bleibt hierinn der Magistrat gänzlich untergeordnet.

4) In den Polizey-Fällen, wo auf Strafsälligkeit über bürgerliche Individuen von der churfürstlichen Lokal-Polizey-Direktion erkannt ist, haben die bisherigen besonders bestehenden magistratischen Polizey-Aemter, so ferne das Vergehen nicht in die bürgerliche oder peinliche Justiz gehört, nach den bisherigen Ordnungen bis auf weitere Revision derselben die Strafbestimmung und Exekution unverzüglich zu verfügen, und förmliche Protokolle hierüber zu halten, welche Protokolle die churfürstliche Lokal-Polizey-Direktion täglich durchzulesen und zu unterschreiben hat, und wenn dabey Mißbräuche unterlaufen, selbe sogleich abstellen, oder nach Beschaffenheit der Umstände der General-Landesdirektion anzeigen solle.

5) Die Ausgaben für die Polizey-Anstalten, wozu dem Magistrate bisher Gefälle oder Gratialien zu beziehen erlaubt ist, besorgen die magistratischen Beamten, und legen hierüber dem Magistrate die Rechnung ab.

C) In Hinsicht des eigentlichen Magistrates bleiben demselben die Gemeinde-Angelegenheiten, in so ferne sie nach den Pflichten eines Staatsbürgers mit dem Staatszwecke harmonirend betrachtet werden können, dann die bisher seiner Aufsicht übergebenen Kirchen und Stiftungs-Verwaltungen.

Die bisherige Form des Magistrats kann bis auf weitere Verfügung die nämliche bleiben, die Individuen können einsweil ihre verschiedenen rechtlichen Emolumente fortbeziehen; nur müssen solche Magistrats-Versammlungen nach den obigen Bestimmungen von Rechtsgegenständen getrennt werden.

Dabey erhalten nun die Magistrate den ernstgemessensten Auftrag, die Gemeinde- und Sekular-Stiftungs-Rechnungen jährlich bey der General-Landesdirektion, dann die Kirchen- Schul- und geistliche Stiftungs-Rechnungen vor dem Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Administrations-Rathe ordentlich und unweigerlich abzulegen, dort die Bescheidspunkte zu erwarten, und dorthin wieder zu beantworten.

Zu dem churfürstlichen Kommissär, der repräsentativen Charakter hat, ist für den Magistrat der Stadt

München der bisherige Landes-Kommissär, Johann Baptist Schieber,

Ingolstadt der Hofkammerrath des Fürstenthumes Freysing, Stuber,

Straubing provisorisch der Hofgerichts-Rath, Maximilian Joseph Wetzstein.

Landshut der Regierungs-Rath, Joseph Anton von Röckl,

Burghausen der Regierungs-Rath, Freyherr Anton von Kern gnädigst ernannt.

Diese Kommissarien mit Ausnahme des Kommissär der hiesigen Hauptstadt haben neben dem Kommissariate bey dem Magistrate auch in den genannten Orten die Polizey-Direktion zu führen.

Der churfürstliche Kommissär hat den Vorrang vor sämtlichen Magistraturen, und das Befugniß von allen magistratischen Verhandlungen und Anstalten Einsicht zu nehmen. Er hat das Recht alle Exhibita, welche bey dem Magistrate unter der Rubrike „magistratische Angelegenheiten„ eingehen, zu eröfnen, und den Bürgermeistern zur Vertheilung zuzusenden.

Er wohnt deswegen ununterbrochen allen eigentlichen magistratischen Sitzungen bey, führet den Vorsitz, ertheilt den Verfügungen jeder Art das Expediatur, und bekräftiget dieselben, wenn sie rein zu Stande geschrieben sind, mit seiner Unterschrift.

Er hat ferner das Befugniß, die Beschlüsse des Magistrates, welche er den churfürstlichen Anordnungen oder dem wahren Gemeinde Besten zuwider oder unzuläßig findet, so ferne nicht Gefahr auf den Verzug haftet, so lange zu suspendiren, bis von der General-Landesdirektion nähere Entschließung erfolgt seyn wird.

Dieſen churfürſtlichen Kommiſſarien iſt nun die gehörige Achtung und aller Gehorſam zu bezeigen.

München den 4ten May 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Mayr, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Konzentrirung der Finanz-Adminiſtration betr.)

Aus einem umſtändigen Vortrage des baierlſchen Miniſterial-Finanz-Departements wurden Seine Churfürſtliche Durchlaucht von der äußerſten Nothwendigkeit überzeugt, die Adminiſtrationen aller Höchſtdero alten und neuen Erbſtaaten zu konzentriren, damit ſelbe alle zu den Univerſal-Staatsausgaben, nachdem dieſe vorläufig auf das Verhältniß der Möglichkeit werden reduzirt worden ſeyn, gleichheitlich in die Konkurrenz gezogen werden können.

Da nun Höchſtdero Miniſter des geiſtlichen Departements, Graf von Morawitzky, welcher ſeit 2½ Jahren auch das baieriſche Finanz-Departement proviſoriſch dirigirt, und unter ſo vielen Drangſalen des Staates ſo rechtſchaffen als ſtandhaft ausgeharrt hat, ſolch einen neuen, noch mehr erweiterten Geſchäftskreis neben ſeinem nicht minder wichtigen Departement der geiſtlichen Angelegenheiten, und bey ſeinem verdienſtvollen hohen Alter zu übernehmen ſich verbethen; ſo haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſter Entſchließung vom 28ſten April dieſes Jahrs gnädigſt beſchloſſen, dieſe neue zu konzentrirende Finanz-Adminiſtration Höchſtdero Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Freyherrn von Montgelas, welcher ohnehin bisher alle Adminiſtrationen der Indemnitätslande ſeit ihrer Beſitznehmung ausſchlüßlich dirigirt hat, zu übertragen.

Welches zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht wird.

München den 6ten May 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Quarta von den milden Vermächtniſſen für den teutſchen Schulfond betreffend.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben ſich aus verſchiedenen Rückſichten gnädigſt bewogen gefunden, durch die höchſte Entſchließung vom 18ten März abhin zu verordnen, „daß künftig von „allen Vermächtniſſen, bey denen der Abzug des „vierten Theils zum Beſten der Armen nach den „hierüber beſtehenden Generalien ſtatt hat, auch ein „weiterer vierter Theil für den Land- und Bürger-„Schulfond unter den nämlichen Bedingungen, „welchen die quarta pauperum unterliegt, abgezo-„gen werden ſolle.„

„Seine Churfürſtliche Durchlaucht legen in dieſer Hinſicht den Teſtaments-Exekutoren und „Obrigkeiten die nämliche Verbindlichkeit gegen „den gedachten Schulfond auf, welche ihnen das „bürgerliche Geſezbuch P. 3. C. 2. §. 18. dann die „in dem vorjährigen Regierungsblatte XXXIV. „Stück erneuerte Verordnung gegen die Armen-„Kaſſen überträgt.„

Dieſe höchſt-landesherrliche Verordnung wird daher zu Jedermanns Wiſſenſchaft und zur gehorſamſten Nachachtung bekannt gemacht.

München den 6ten May 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

Vermög höchſter Entſchließung vom 26ſten April haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht beſchloſſen, daß an die Stelle des nach Franken befördérten General-Landesdirektions-Raths, von Sicherer, der nach der Verordnung vom 6ten Oktober 1802 zur zweyten Deputation der General-Landesdirektion verſezte ehmalige geiſtliche Rath von Aichberger mit dem ſtatusmäßigen Gehalte einrücke.

Vermög höchſter Entſchließung vom 30ſten April haben Höchſtdieſelbe wiederholt erklärt, daß die erledigte Regiſtratorsſtelle bey dem Wechſelgerichte nicht wiederum beſezt, ſondern die damit verbundenen Verrichtungen dem Sekretär Werndl übertragen werden ſollen.

München den 4ten May 1803.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 7ten May 1803.

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
April	23ten	Kranburg	1	1	28	—	5	5	18	30	2	2	13	30	11	11	7	30
—	25 =	Pfarrkirchen	12	12	26	—	6	6	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25 =	Reichenhall	25	20	20	—	14	5	19	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25 =	Geisenfeld	20	7	26	—	2	2	18	30	—	—	—	—	4	4	7	30
—	26 =	Frontenhausen	18	18	26	—	13	13	18	30	11	11	14	—	10	10	7	—
—	26 =	Deggendorf	40	28	27	—	28	26	18	—	86	49	12	45	5	5	9	—
—	27 =	Abensberg	3	3	26	—	3	3	22	—	2	2	16	30	—	—	—	—
—	27 =	Vilshofen	250	209	28	30	70	70	18	—	100	80	16	45	8	8	5	40
—	27 =	Neuenoetting	6	6	28	30	17	17	18	30	—	—	—	—	13	13	8	10
—	27 =	Neuburg	44	36	27	—	39	39	18	—	74	68	13	—	43	43	7	—
—	27 =	Eggenfelden	—	—	—	—	3	3	17	30	—	—	—	—	9	9	6	45
—	28	Friedberg	21	18	28	45	51	42	18	—	42	36	14	—	39	27	6	30
—	28 =	Rotenheim	18	18	29	—	25	17	21	—	19	19	14	—	53	36	7	30
—	28 =	Eham	27	27	29	—	3	3	21	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	29 =	Landshut	143	143	29	—	76	70	20	—	40	40	14	—	46	44	7	—
—	29 =	Reichenhall	10	5	29	—	11	2	19	45	6	6	17	—	—	—	—	—
—	29 =	Rottalmünster	12	12	24	—	9	9	15	—	15	15	12	—	—	—	—	—
—	30 =	Aichach	30	30	29	—	64	64	10	—	56	56	13	30	54	54	7	—
—	30 =	Ingolstadt	49	42	26	45	13	13	17	20	55	34	13	20	17	17	8	10

——	30	=	Straubing	83	83	25	—	23	23	20	—	19	19	14	—	88	88	8	20
——	30	=	Landsberg	144	135	25	—	64	32	19	—	107	96	13	30	50	34	6	30
——	30	=	Rhain	17	7	28	—	9	9	17	—	28	8	12	30	14	14	7	30
——	30	=	Traunstein	230	210	30	36	135	120	19	—	40	36	15	—	140	137	7	30
——	30	=	Lauingen	201	194	20	40	55	47	15	15	303	208	12	50	138	86	7	—
——	30	=	Pfaffenhofen . . .	19	19	28	15	46	46	22	—	27	23	15	—	46	46	7	20
——	30	=	Amberg	20	20	28	20	6	6	24	—	—	—	—	—	10	10	10	48
——	30	=	Murnau	48	27	28	—	32	21	20	15	13	4	15	—	14	6	7	15
May	2	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	33	28	25	12	39	39	20	50	17	17	16	—	88	86	8	45
——	2	=	Geisenfeld	19	14	27	30	3	3	23	40	9	3	15	—	6	6	7	29
——	3	=	München	106	—	—	—	18	—	—	—	43	—	—	—	6	—	—	—
——	3	=	Pfaffenhofen . . .	26	21	29	—	35	35	23	10	16	16	16	30	7	7	7	20
——	3	=	Frontenhausen . . .	26	26	26	—	15	15	18	—	14	14	14	—	7	7	7	—
——	3	=	Haag	8	8	26	—	2	2	17	—	8	8	14	—	28	28	7	—
——	3	=	Schongau	2	2	27	24	4	4	21	36	—	—	—	—	4	4	7	—
——	4	=	Neuburg	36	34	28	—	28	28	20	—	42	42	14	—	24	24	8	45
——	4	=	Wasserburg	16	16	30	—	17	17	18	—	—	—	—	—	13	13	7	—
——	5	=	Friedberg	13	8	30	—	21	21	20	—	29	17	14	—	37	29	6	45
——	5	=	Weilheim	4	4	29	—	63	53	20	—	12	12	14	30	15	12	6	30
——	5	=	Erding	340	330	31	—	230	228	21	30	550	510	13	30	100	100	7	15
——	7	=	München	999	712	31	30	726	555	21	15	432	405	14	—	345	231	7	50
			Summa	3119	2525	—	—	2023	1713	—	—	2217	1856	—	—	1492	1249	—	—

Auftrag
an die churfürstlichen Land- und gefreyten Gerichte in Baiern.

(Kapitulanten-Ersazleistung betreffend.)

Da bereits unterm 21sten Mätz vorigen Jahrs gnädigst verordnet worden, daß in jenen Fällen, wo ein von einem entlassenen Landkapitulanten auf seine Kösten gestellter Mann desertirt, kein Ersatz aus der betreffenden Klasse von dem einschlägigen Gerichte zu leisten seye, diese höchste General-Verordnung aber von einigen Unterbehörden ganz irrig ausgelegt worden; so wird für nothwendig gefunden, die Erläuterung beyzufügen, daß die einschlägigen Gerichte nur alsdann Ersatzleute zu stellen haben, wenn die Kapitulation des gegen einen, aus eigenen Mitteln eingestellten und desertirten Mannes entlassenen Landkapitulanten verflossen ist, indem der Dienst durch dergleichen Entlassungen keinen Nachtheil erleiden darf, und der Ersatz eines jeden ausgedienten Landkapitulanten ohnehin geschehen muß; alle churfürstliche Land- und gefreyte Gerichte haben sich daher gehorsamst hiernach zu achten, und sich keiner Verantwortung auszusetzen.

München den 27sten April 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Kroiß, Sekretär.

Gesetze und Vorschriften
zur äußern, intellektuälen und sittlichen Bildung der Studierenden in churbaierischen Lyzeen.

(Fortsetzung S. R. Bl. 18tes St. Seite 279 bis 282.)

III.
Gesetze und Vorschriften, die moralische Bildung betreffenn.

§. 20.

Dem Vaterlande, und überhaupt jedem ordentlichen Staate liegt daran, daß seine künftigen Sachwalter, Richter, Priester und Aerzte nicht blos wissenschaftliche Kenntnisse, sondern auch reine, unverdorbene Sitten, und gute Herzen aus den Schulen mit sich bringen. Gelehrsamkeit ohne Tugend hat nicht den geringsten Werth, und keinem Sterblichen ist ein unmoralischer Wandel weniger zu verzeihen, als demjenigen, der während eines jahrelangen kostspieligen Jugendunterrichtes wenigst das Gute vom Bösen unterscheiden, seine Leidenschaften ordnen und bezähmen, und sich über ganz ungebildete Menschen zu erheben gelernt haben könnte und sollte.

Jeder Studierende wird es von selbst einsehen, daß bereitwilliger Gehorsam, pünktliche Subordination, eine vollkommene ungeheuchelte Hochachtung gegen churfürstliche Lokal-Kommissärs, Rektoren und alle öffentliche Lehrer, und überhaupt ein stetes ernstliches Hinstreben zu einer höhern sittlichen Vollkommenheit seine erste unerläßigste Berufspflicht sey, und daß jede Schulobrigkeit, welche sogar in den höhern Klassen, beynahe am Ziele der pädagogischen Laufbahne, noch unmoralische Zöglinge dulden wollte, ihre Schonung und Nachsicht zu weit treiben, die gerechten Hofnungen der Eltern, Wohlthäter, und des Staates unverantwortlich täuschen, und selbst die Ehre und den guten Ruf der vaterländischen Schulen beym Publikum leichtsinnig aufs Spiel setzen würde.

Seiner Pflicht gemäß hat also das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium sämlichen Rektoren, und Lehrern feyerlich aufgetragen, über das sittliche Betragen ihrer Schüler mit allmöglichster Sorgfalt zu wachen, und hierüber in wichtigern Vorfällen unverzüglich, überhaupt aber am Ende jedes Monats mittels der gnädigst anbefohlenen Schul-Konferenz-Protokolle die gewissenhaftesten Amtsberichte einzusenden.

Wer was immer für einem öffentlichen Lehrer oder Schul-Obern unehrbietig oder grob begegnet, ist ohne alle Rücksicht zu exkludiren.

Die Fortsetzung folgt.

Churbaierisches Regierungsblatt.

XX. Stück. München, Mittwoch den 18. May 1803.

Auftrag
an die betreffenden Obrigkeiten.

(Die Deserteurs im Monat Februar 1803 betreffend.)

Wird den sämtlichen churfürstlichen und ständischen Jurisdiktions-Behörden auf die von der churfürstlichen höchsten Stelle unterm 2ten May anher erledigte gnädigste Entschließung aufgetragen, auf die in der hienach stehenden Anzeige bemerkten Deserteurs vom Februar laufenden Jahres gute Amtsspähe halten, diese auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt an die nächste Garnison abliefern, dann auch deren gegenwärtig und künftiges Vermögen mit Arrest belegen zu lassen.

München den 6ten May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Verzeichniß
der von nachstehenden Regimentern, im Monate Februar 1803 entwichenen, und in Listen ausgeführten churbaierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.	Desertions-Tage.
Salern.	Gemeiner, Mathias Rauch	Ob der Au.		Tuchmachers-Gesell.	—	—	16ten Februar.
Vakant-Weichs.	Georg Weichselsperger.	Ried, der Hofmark Dirlstein.	Cham.	Weber.	—	—	6ten ejusdem.
Artillerie.	Kanonier, Ant. Dettenhofer.	Furth im Wald.		Waarenbeschauer.	—	—	24. ejusdem.
Minucci Kuiraßier.	Gemeiner, Joh. Redinger.	Köstlarn.	Griesbach.	Weber.	—	—	22. ejusdem.
Leib-Infant.	Michael Schwarzmaier.	Rottalmünster	Deto.	Taglöhner.	—	—	8ten ejusdem.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.	Desertions-Tage.
Salern.	Gemeiner, Jos. Prumer.	Oberstetten.	Kellheim.	Zimmermann.	40	—	17ten Februar.
Herzog Pius.	Mathias Lindner.	Vötting, der Hofmark Weyhenstephan.	Kranzberg.	Taglöhner.	—	—	13. ejusdem.
Churprinz.	Wendelin Mannhart.	Massenhausen.	Detto.	Detto.	—	—	3ten ejusdem.
Artillerie.	Kanonier, Mathias Vogl.	Vogeldorn.	Neumarkt.	Bauer.	—	—	1sten ejusdem.
Herzog Pius.	Gemeiner, Max. Reithlechner.	Mehring.	Neuoetting.	Detto.	—	—	13. ejusdem.
Fugger Chev. legers.	Franz Kollinger	Osterkam.	Rosenheim.	Bauer.	15	—	2ten ejusdem.
Vakant Weichs.	Joseph Putz.	Schönach.	Herrschaft Sinching.	Musikus.	20	—	1sten ejusdem.
Salern.	Mar. Prandel.	Planeck.	Stahrenberg.	Hirt.	—	—	23. ejusdem.
Minucci Kuras.	Franz Koller.	Vilshofen.		Mezger.	—	—	17. ejusdem.
Taxis Dragoner	Steph. Niclas.	Dittling.	Vilshofen.	Taglöhner.	—	—	3ten ejusdem.
Salern.	Michael Seninger.	Vorgetäng der Hofmark Fürstenstein.	Detto.	Detto.	—	—	20. ejusdem.
Salern.	Mich. Schuster.	Wollnzach.		Hirt.	—	—	18. ejusdem.

Bekanntmachungen.

(Die Appellationen bey Civilgegenständen der Militärpersonen betreffend.)

Was Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 5ten May dieses Jahrs in Betref der Appellationen bey Civilgegenständen der Militärpersonen an sämtliche herobere Justizstellen gnädigst erlassen haben, wird zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung nachstehend bekannt gemacht.

München den 15ten May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben zwar am 28sten Oktober 1799 gnädigst verordnet, daß der ehemalige Hofrath in Civilhändeln der Militärpersonen die zweyte Instanz für alle in den Landen zu Baiern, der obern und neuburger Pfalz garnisonirende Regimenter, und Kommandantschaften verbleiben solle. —

Da aber dieses Normale hinsichtlich der nunmehr in den erwähnten Landen aufgestellten vier Hofgerichte nicht mehr bestehen kann: so finden Höchstgedacht Seine Churfürstliche Durchlaucht zur Beybehaltung der gehörigen Ordnung folgende Abänderung zu treffen für nothwendig.

1mo. Sollen die Infanterie-Regimenter Leib, Churprinz, Preysing, 2tes leichtes Infanterie-Bataillon Salern, leichtes Infanterie-Bataillon

Metzen, Kuiraßier-Regiment Minucci, Artillerie-Brigade, Hauptkommandantschaft München, dann die Kommandantschaften Friedberg, Burghausen und Ingolstadt dem dahiesigen Hofgerichte, — das Infanterie-Regiment Morawitzky, und die dortige Kommandantschaft dem Hofgerichte in Neuburg, — die Infanterie-Regimenter Herzog Wilhelm, vakant Weichs, Herzog Pius, das Chevaux legers Regiment Fugger, die Kommandantschaften Stadtamhof, Landshut, Straubing und Paßau dem Hofgerichte in Straubing, — das Infanterie-Regiment Junker, Dragoner-Regiment Taxis, die Kommandantschaften Amberg, Sulzbach und Rottenberg dem Hofgerichte in Amberg bey Civilgegenständen in zweyter Instanz untergeordnet seyn.

Alle Generalspersonen, die Vorstände der Kommandantschaften, die kommandirenden, à la suite angestellten und pensionirten Obersten (und zwar lezrere in solange, bis rücksichtlich der wirklichen, und nicht wirklichen der zu beobachtende Unterschied nähers bekannt gemacht wird) ferners die Bataillons-Kommandanten, endlich der Kommandant der reitenden Artillerie, gehören in causis civilibus in prima instantia unter jenes Hofgericht, in dessen Bezirk sie ein Kommando führen, oder wenn sie nicht in diesem Verhältnisse stehen, theils gar nicht in der Aktivität sich befinden, wo sie ihren Aufenthaltsort festgesezt haben; in secunda instantia hingegen sind dieselben dem Revisorium unterworfen.

In Gemäßheit höchster Kabinetsordre vom 2ten curr. wird also diese höchste Willensmeynung dem churfürstlichen Revisorium zur Nachricht und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

München den 5ten May 1803.

An
das churfürstliche Revisorium, dann sämtliche Hofgerichte et per Notif. an die churfürstliche Landesdirektionen also ergangen.

(Die Anstellung des ehemaligen Hofkammer-Sekretär Franz Xaver Schiehl betreffend.)

Vermög churfürstlicher höchster Entschließung vom 26sten April dieses Jahres ist in die durch den Tod des churfürstlichen General-Landesdirektions-Sekretärs, Franz Martin Horwath, erledigte Sekretärsstelle der bey der churfürstlichen Allodial-Hofkommißion zu Sekretärs-Arbeiten bisher verwendete quiescirende ehemalige Hofkammer-Sekretär, Franz Xaver Schießl, der schon bereits erlassenen churfürstlichen höchsten Entschließung vom 31sten Dezember 1799 gemäß versezt worden.

München den 7ten May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion;
Freyherr von Weichs, Präsident.
v. Mayr, Sekretär.

(Den gnädigst begnehmigten Verkauf der kleinen Waldungen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 6ten dieses den im vergangenen Jahre geschehenen Verkauf der kleinen Staats-Waldungen unter den durch die Lokal-Kommißion in der Münchner Staats-Zeitung und Intelligenz-Blatt ausgeschriebenen Bedingnissen in vollem Umfange, und unter dem Ausdrucke der höchsten Zufriedenheit gnädigst bestätiget, weswegen die Eigenthums-Briefe nächstens ausgefertiget werden, auch der weitere Verkauf der noch übrigen so geeigneten kleinen Waldungen eintritt, so bald die neuern Verhältnisse mit den Kloster- und andern Waldungen in Verband gesezt sind, und so die weitern Ausscheidungen vor sich gehen können.

München den 11ten May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Edlch, Sekretär.

(Die um die Volksbildung sich verdient gemachten Geistlichen betreffend.)

Peter Haller, dermal Kooperator zu Oberlauterbach bey Geisenfeld, arbeitet 13 Jahre in der Seelsorge, und hat sich während dieser Zeit nach Innhalt der von seinen vorgesezten Stellen beygebrachten Zeugnisse, nicht nur durch seinen unermüdeten Eifer, und musterhaften Lebenswandel, sondern auch durch seine angestrengte Bemühung Werk- und Feyertags-Schulen zu errichten, und die schon errichteten zu vervollkommnen, ungemein ausgezeichnet.

Philipp Siegler, dermal Kooperator in Pilsting, churfürstlicher Titulant, arbeitet 11 Jahre in der Seelsorge, und hat sich während dieser Zeit durch wahrhaft priesterliche Aufführung, durch unermüdeten Eifer in der Seelsorge, und durch Beförderung des Schulwesens, ungemein ausgezeichnet, wie er dieses mit sehr schönen Zeugnissen der churfürstlichen Landgerichte und seiner Pfarrey belegt.

Johann Baptist Rottenfusser, dermal Kooperator in Beken, Titulant vom Kloster Scheuern, arbeitet 14 Jahre in der Seelsorge mit ungetheiltem Beyfalle seines Ordinariats, seiner Pfarrey und der Gemeinden, und hat sich Verbreitung gereinigter Grundsätze, Verdrängung des Aberglaubens, Befolgung der höchst-landesherrlichen Verordnungen, und Beförderung des Schulwesens unermüdet angelegen seyn lassen, worüber er die schönsten Zeugnisse beybringt.

Vorstehende wurden im folio beneficiorum vorgemerkt.

München den 13ten May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rath Schmid, Sekretär.

Beförderungen.

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 10ten Aprils wurde dem von der General-Landesdirektion primo loco in Vorschlag gebrachten Lizentiat, Weindler, die Landrichterstelle in Erding provisorisch übertragen.

München den 6ten May 1803.

Vermög höchster Entschließung vom 10ten May dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht den königlich-preußischen Kammerherrn und Ritter des pfälzischen Löwenordens, Freyherrn Karl Axel Ludwig von Böhnen, zu Höchstdero wirklichen geheimen Rath auf und anzunehmen gnädigst geruhet.

München den 14ten May 1803.

Gesetze und Vorschriften zur äußern, intellektuälen und sittlichen Bildung der Studierenden in churbaierischen Lyzeen.

(Fortsetzung S. R. Bl. 19tes St. Seite 303 bis 304.)

§. 21.

Auch der bessere gemeine Mensch, blos mit schlichtem Verstande, und einem unverdorbenen Herzen begabt, fühlt Achtung für die Rechte seiner Mitmenschen, und äußert in allen seinen Handlungen und Reden eine gewisse gesellschaftliche Rechtlichkeit.

Da nun Studierende von reifern Jahren, und höheren Studien diese unerläßliche Grundbedingung zur Sittlichkeit noch viel genauer kennen, und schon ihr Beruf sie zu einer vorzüglichen moralischen Kultur verbindlich macht; so hält man es beynahe für unnöthig, sie durch ein Strafgesetz zu einer Pflicht, die sogar der ungebildete Taglöhner gewissenhaft beobachtet, sklavisch zwingen zu müssen. Nur weil in größern Gesellschaften sich doch manchmal einzelne Ausgeartete einschleichen, die ihren Stand entehren; so wird hiemit erkläret, daß jeder Eingriff in die Rechte, und gesezliche Freyheit eines Mitmenschen, derselbe mag durch Gewalt, oder List verübt worden seyn, die unvermeidliche Dimißion, oder nach Verhältniß der Sache gar eine öffentliche Exklusion zur Folge haben werde.

§. 22.

Der Gebildetere enthält sich eben so gewissenhaft von widerrechtlicher Selbstvertheidigung, als er sich auch keine Herausfoderung oder rechtswidrigen Angriff erlaubt. Er weiß es, daß sich in die gewöhnliche Selbstgenugthuung sehr leicht Leidenschaft mengt, die zu weit geht; und daß ihn eben deßwegen das Gesetz vertheidigt, welches sich immer gleich, und gerecht bleibt. Daher erwartet man auch, daß sich kein Schüler der vaterländischen Lyceen über einen Angriff auf seine Rechte eine voreilige Selbstgenugthuung zu verschaffen wagen werde. Jeder kennt seine Schulobern, und kann daher im Falle einer erlittenen Beleidigung, oder eines ihm zugefügten Unrechts bey diesen, oder wenigstens durch sie bey andern Behörden Recht und Schutz suchen, und gewiß auch finden. Selbsträchern gebührt die nämliche Strafe des widerrechtlichen Angreifers.

§. 23.

Gesetze über Angriffe, und Selbstgenugthuung beziehen sich natürlicher Weise nicht blos auf Handlungen, sondern auch auf Reden und Schriften. Zungen und Federn können eben so leicht zu weit gehen, wie der stärkere Arm. Gebildete Schüler werden also diesen, wie jene zu beherrschen wissen, folglich auch alles Schimpfen, Verläumden und Pasquilliren den Freunden der Finsterniß überlassen, die nichts bessers kennen.

§. 24.

Da man auch Jünglingen von höhern Klassen in Hinsicht auf Welt- und Menschenkenntniß keine hinlängliche Erfahrung, und Selbstständigkeit zutrauen kann, so hält das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium, um die Unerfahrnen theils vor einigen sittengefährlichen Verhältnissen zu warnen, theils die Veredlung ihrer Moralität durch nüzlich einwirkende Nebenumstände möglichst zu fördern, auch noch folgende Aufträge und Verfügungen für nothwendig.

Jeder Studierende, der nicht bey seinen Eltern, oder nähern Verwandten lebt, soll in Auswahl seiner künftigen Wohnung mit allmöglicher Sorgfalt zu Werke gehen, und sich nur rechtliche, in gutem Rufe stehende Hauswirthe wählen, bey welchen weder seine intellektuäle Bildung beträchtlich gestöret, noch seine Moralität gefährlich bedroht werden dürfte.

Um den Schulobern in dieser so wichtigen Angelegenheit die nöthige Uebersicht zu verschaffen, wird hiemit verordnet, daß jeder Studierende in Zukunft sogleich am Eingange jedes Schuljahres dem churfürstlichen Lyceums-Rektor eine genaue schriftliche Anzeige, nicht allein in welcher Gasse, welchem Hause und Stocke er wohne, sondern auch von dem Stande und Gewerbe der Familie, bey welcher er wohnet, und von dem Geschlechte, und Alter ihres sämtlichen Personals, auch die Domestiken mit eingeschlossen, überreiche, und sodann das Weitere erwarte.

§. 25.

Ohne Vorwissen und Erlaubniß des churfürstlichen Rektorats eine von diesem einmal ordentlich genehmigte Wohnung abzuändern, ist nicht erlaubt. Auch hat das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium hierüber bey der churfürstlichen Polizey-Direktion bereit das Gehörige eingeleitet.

§. 26.

Bey Familien zu wohnen, derer Gewerbe z. B. in Bierschenken, Kaffeehäusern, u. dgl. offenbare Gelegenheit zu Abweichungen von den strengern Regeln der Studierenden darbietet, ist überhaupt nur den Söhnen und Verwandten derselben zu erlauben.

§. 27.

Da nicht immer Wohnungen und Kost in demselben Hause zu haben sind, so soll ebenfalls jeder Studierende in der oben (§. 24.) erwähnten Anzeige auch das Haus, und die Familie angeben, wo er sowohl sein Mittagsmahl zu nehmen, als auch, wo er gewöhnlich seine Abende zuzubringen gedenkt.

§. 28.

Außer ihren öffentlichen Berufsarbeiten, und einigen Erholungsstunden sollen studierende Jünglinge nicht viel außer des Hauses seyn. Wer sich nicht schon in seiner Jugend angewöhnt, gerne im Einsamen seinen Studien obzuliegen, wie unerträglich werden dem die ungleich größern Anstrengungen seines künftigen Standes werden?

§. 29.

Jeder Studierende hinterlasse, vorzüglich Abends, bey seinen Hausleuten, wo man ihn allenfalls würde treffen können. Auch wage es keiner seinen Kost- und Hausleuten rauh oder grob zu begegnen, noch sich zum längern Ausbleiben am Abende einen Hausschlüßel auszubedingen; worüber bereits unterm 14ten Dezember 1802 von der churfürstlichen General-Landesdirektion ein feyerlicher Aufruf des churfürstlichen General-Schul- und Studien-Direktoriums an die Eltern, Kost- und Hausleute zur genauesten Nachachtung ausgeschrieben worden ist. *

Wer ohne sehr gegründete Ursache und Vorwissen seiner Obern eine Nacht außer seiner Wohnung bleibt, ist ohne weiters zu dimmittiren.

---

* Churbaierisches Regierungsblatt Nro. LI.

Die Fortsezung folgt.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 14ten May 1805.

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
April	30ten	Krayburg	14	14	28	30	13	13	17	—	12	12	11	30	11	11	7	15
May	2 =	Reichenhall	11	9	30	—	13	4	20	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2 =	Pfarrkirchen . . .	30	30	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3 =	Deggendorf	171	128	27	12	20	18	18	30	171	162	12	—	9	9	9	20
—	4 =	Eggenfelden . . .	4	4	27	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4 =	Neuenoetting . . .	7	7	27	20	17	17	18	—	—	—	—	—	11	11	8	10
—	4 =	Vilshofen	141	121	28	30	30	30	19	—	20	—	—	—	6	6	6	—
—	5 =	Rosenheim	61	59	29	30	74	61	19	—	12	12	16	—	53	38	6	—
—	5 =	Schrobenhausen . .	10	10	30	—	12	9	22	—	7	7	14	—	18	15	7	20
—	6 =	Landshut	248	248	30	—	111	100	21	—	28	26	14	—	46	36	8	—
—	6 =	Reichenhall	10	5	29	30	21	12	20	30	1	1	16	—	—	—	—	—
—	6 =	Rottalmünster . . .	28	28	25	—	19	19	15	—	42	42	11	—	—	—	—	—
—	7 =	Aichach	62	59	29	30	113	98	20	45	45	45	13	30	70	70	7	15
—	7 =	Ingelstadt	86	86	28	50	36	36	23	—	33	22	14	15	34	34	8	10
—	7 =	Lauingen	175	162	22	40	26	26	15	48	272	232	13	36	288	266	6	48
—	7 =	Straubing	65	65	26	—	30	30	21	—	19	19	14	—	88	88	8	10
—	7 =	Landsberg	112	91	28	50	58	42	21	—	89	73	15	20	48	32	6	20
—	7 =	Traunstein	192	166	30	—	211	204	19	—	49	47	13	30	215	214	7	40
—	7 =	Rhain	14	8	30	—	5	5	19	—	24	14	14	—	—	—	—	—

7	s	Amberg	9	9	29	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	=	Murnau	66	33	28	—	22	19	20	—	16	6	14	—	18	8	6	40
9	=	Geisenfeld	28	20	27	30	13	12	22	—	7	1	15	—	1	1	7	30
9	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	29	26	25	20	45	45	20	30	6	6	15	36	85	82	8	30
10	=	München	287	—	—	—	171	—	—	—	27	—	—	—	114	—	—	—
10	=	Pfaffenhofen . . .	59	52	28	—	72	67	23	30	12	12	16	15	34	32	8	
10	=	Schongau	3	3	30	48	3	3	24	36	3	3	16	—	15	15	7	
10	=	Haag	10	10	29	—	9	9	18	—	16	11	13	—	34	34	7	
11	=	Mainburg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	7	30
12	=	Weilheim	9	5	29	—	35	33	22	30	15	15	14	45	11	8	7	
12	=	Schrobenhausen . .	15	14	30	30	18	11	22	15	—	—	—	—	40	31	7	
12	=	Erding	350	290	28	45	350	290	20	—	190	184	13	15	75	68	7	30
14	=	München	1043	709	31	—	627	533	22	—	334	319	14	20	372	317	8	—

Bekanntmachung.

Da das churfürstliche General-Schulen- und Studien-Direktorium die Verbreitung der nöthigen Kenntnisse in der Baumzucht und dem Gartenbau für sehr wohlthätig hält; so veranstaltete es auch, daß in Zukunft die Jugend darin Unterricht erhalte.

Darum suchte es bey der höchsten Stelle um die gnädigste Erlaubniß an, einen Garten für die hier bestehende Lehranstalt für künftige Schullehrer miethen, und den Kandidaten Unterricht durch den churfürstlichen Hofgärtner Kust (nachdem es denselben vorher zur unentgeldlichen Ertheilung dieses Unterrichtes aufgefodert hatte) ertheilen lassen zu dürfen.

Die erbethene höchste Bewilligung erfolgte, und besagter Hofgärtner folgte der Auffoderung nicht nur mit aller Bereitwilligkeit, sondern ertheilet seit dieser Zeit den Unterricht mit einem Eifer, der nicht nur von seiner Theilnahme an dem allgemeinen Besten, sondern auch von einer Denkungsart zeuget, welche die kleinlichten Rücksichten ausschließet, die oft geschickte Künstler verleiteten, mit der Mittheilung gemeinnütziger Kenntnisse wie mit einem Geheimnisse zurückzuhalten, und dieselben gleichsam als das nicht zu veräußernde Eigenthum eines Standes, oder einer Zunft zu betrachten.

Dieses öffentliche Zeugniß findet sich das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium, aus besondern Gründen bewogen, dem churfürstlichen Hofgärtner Kust zu ertheilen.

München den 12ten May 1803.

Von
Churfürstl. General-Schul- und Studien-Direktoriums wegen.

Freyherr von Fraunberg,
der Schulen- und Studien-General-Direktor.

Schmidt, Sekretär.

Pfarrey-Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 13ten May dieses Jahrs die im Landgerichte Aichach erledigt wordene Pfarrey zu Stozard, nach dem abgegebenen Gutachten Höchstdero General-Landesdirektion, dem fünfzehen Jahre mit Beyfall in der Seelsorge arbeitenden, Johann Baptist Wirtmann, Kaplan zu Rottenburg gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 14ten May 1803.

Uebersicht

der im churfürstlichen Landgerichte Schwaben im Jahre 1802 gebohrnen, gestorben und getrauten Personen, nebst der Seelenzahl, mit Einschluß der Herrschaft Eberöberg.
Verfaßt den 27sten April 1803.

Jahr.	Getraute Paare.	Gebohrne.				Verstorbene.						Seelenzahl.	
		Männliche.		Weibliche.		Erwachsene		Kinder					
								Männliche		Weibliche			
		Eheliche.	Uneheliche.	Eheliche.	Uneheliche.	Männliche.	Weibliche.	Ehelich.	Unehel.	Ehelich	Unehel.	Männl.	Weibl.
1802	162	319	32	302	40	129	116	108	21	92	16	7681	8196
		351		342		245		129		108		15877	
		693				482							

Churbaierisches Regierungsblatt.

XXI. Stück. München, Mittwoch den 25. May 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Religionsverhältnisse der Kinder bey vermischten Ehen betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Da sowohl Unsere alte als neue Erbstaaten von verschiedenen Glaubensbekennern bewohnt werden, welche in den Fall kommen können, Heurathen unter sich schließen zu wollen, so sollen solche vermischte Ehen als Folge der in Unsern Erblanden eingeführten bürgerlichen Toleranz ungehindert, und jedem der Neuverlobten ohne Unterschied, ob sie sich bey dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen lassen wollen, wenn sie die hergebrachten Gebühren bezahlt haben, die Dimissoriales ertheilt werden; damit aber auch allen Irrungen, welche über die Erziehung der aus dergleichen Ehen erzielten Kinder entstehen könnten, vorgebogen werde, so verordnen Wir

1tens. Den Verlobten soll eine uneingeschränkte Freyheit belassen werden, beym Eintritt in die Ehe mit Beyrath ihrer Eltern, oder Vormünder die Religions-Verhältnisse ihrer künftigen Kinder in ordnungsmäßigen Ehepakten nach den in jeder Provinz hergebrachten gesezlichen Formen zu bestimmen.

2tens. Finden sie während ihrer Ehe aus wohl überlegten Ursachen räthlich, in ihrer eingegangenen Eheberedung Abänderungen zu treffen, so soll ihnen dieses zwar gestattet seyn, jedoch nicht anderst, als unter Beobachtung der nämlichen gesezlichen Formen, welche für die Errichtung gültiger Ehepakten vorgeschrieben sind.

3tens. Wenn die Kontrahenten vor, oder bey ihrer Verehelichung über die Religions-Verhältnisse ihrer künftigen Kinder auf die bemerkte Art nichts verabredet haben, so sollen weitere Verträge hierüber während ihrer Ehe nicht mehr statt haben, sondern die Söhne sollen in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters, und die Töchter in dem Glauben der Mutter bis zur Erreichung der Discretions-Jahre, welche für beyde Geschlechter auf das zurückgelegte 18te Jahr festgesezt werden, erzogen werden.

4tens. Nachdem sie aber zu diesen Jahresziel gelangt sind, so soll es von ihrer freyen Wahl abhangen, zu einer, oder der anderen der in dem teutschen Reiche eingeführten drey christlichen Kirchen überzutreten.

5tens. Weder dem den andern überlebenden Ehegatte, noch den Vormündern ist erlaubt, in diesen gesezlich bestimmten Religions-Verhältnissen eine Aenderung zu machen, sondern sie sind gehalten, die angefangene Erziehung in dem bestimmten Glaubensbekenntniße bis zu den Discretions-Jahren die Kinder vollenden zu lassen.

Unsere General-Landesdirektion hat diese Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und sowohl die Civil- als geistlichen

Obrigkeiten darnach anzuweiſen. München den 18ten May 1803.

Max. Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürſtl. höchſten Befehl.
von Krauß.

Nachſtehendes Generale, den Perſonal-Status der neuorganiſirten churfürſtlichen Landes-Kollegien in den fränkiſchen Fürſtenthümern Würzburg und Bamberg betreffend, wird hiemit zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

München den 20ſten May 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.
von Schmdger, Sekretär.

Generale.

Nachdem diejenige für die fränkiſchen Fürſtenthümer neukonſtituirten churfürſtlichen Landesſtellen, deren Sitz in Würzburg feſtgeſezt iſt, unter dem heutigen Tage introducirt worden ſind, und ihre Sitzungen bereits eröfnet haben; ſo werden die von Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht hiezu gnädigſt dekretirte Mitglieder ſowohl, als jene der in Bamberg niedergeſezten Kollegien hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und zugleich ſämtliche churfürſtliche Aemter und Unterthanen angewieſen, alle mit der Unterſchrift ihrer Vorſtände an ſie ergehende Entſchließungen, Erkenntniſſe und Befehle — als ergiengen ſie von der höchſten Perſon Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht ſelbſt — bey Vermeidung der empfindlichſten und ganz unnachſichtigen Strafe inner den vorgeſezten Zeitfriſten auf das genaueſte zu befolgen, oder wenn ſich unzubeſeitigende Hinderniſſe ergeben, ſolche bey der einſchlägigen Behörde vor dem Ablaufe der Termine jedesmal gehorſamſt anzuzeigen, und ſich den Umſtänden angemeſſene Verlängerung unterthänigſt zu erbitten.

Fürſtenthum Würzburg.

Churfürſtliche Landesdirektion.

Präſident
und außerordentlicher General-Kommiſſär in Franken.

Graf von Thürheim.

Vize-Präſident.

Maximilian Joſeph Freyherr von Leyden.

I. Deputation.

Direktor.

Du Terrail Bayard.

Räthe.

Urban Joſeph Deiſenberger.
Chriſtoph Nikolaus Klinger.
Ernſt Auguſt Haus.
Ernſt von Halbritter.
Rainer Stuppe.
Adam Joſeph Onymus.
Johann Philipp Gregel.

II. Deputation.

Wird zur Zeit von dem Vize-Präſidenten Freyherrn von Leyden dirigirt.

Räthe.

Andreas Füglein.
Joſeph Michael Kleinſchrod.
Gotthard Martinengo.
Joſeph Kuß.
Franz Gallus Sündermahler.
Joſeph Then.

III. Deputation.

Direktor.

Johann Nepomuck Sicherer.

Räthe.

Georg Sebastian Scheffer.
Karl Joseph Sturz.
Bernard Weingärtner.
Pankraz Joseph Haus.

Archivar.

Sebastian Stumpf.

Kaiserliches Landgericht.

In denjenigen Fällen, welche sich zum Wirkungskreise dieser Stelle eignen, konstituiret sich das churfürstliche Hofgericht zum kaiserlichen Landgerichte, und stehet sonach unter dem Präsidium des

Christian Johann Baptist Wagner, Landrichters.

Churfürstliches Hofgericht.

Präsident.

Johann Michael von Seuffert, Hofrichter.

Direktor.

Heinrich Christian von Heß.

Räthe.

Friedrich Adam Joseph Röthlein.
Hugo Franz Lauteren.
Valentin Papius.
Kasimir Joseph Güßbacher.
Philipp Andreas Franz Beringer.
Johann Adam Oehninger.
Maximilian von Zurhein.

Fürstenthum Bamberg.

Churfürstliche Landesdirektion.

Präsident

und außerordentlicher General-Kommissär in Franken.

Graf von Thürheim.

Vize-Präsident.

Stephan Freyherr von Stengel.

I. Deputation.

Direktor.

Kaspar Steinlein.

Räthe.

Georg Friedrich Püls.
Georg Franz Werner.
Burkard Stapf.
Johann Baptist Schauer.
Michael Spieler.
Melchior Ignaz Stenglein.

II. Deputation.

Wird von dem Vize-Präsidenten Freyherrn von Stengel dirigirt.

Räthe.

Wilhelm Stenglein.
Adam Molitor.
Joseph Stöcklein.
Franz Adam Schneidawind.
Johann Anton Grau.
Joseph Geyer.

III. Deputation.

Direktor.

Albert Schlehlein.

Räthe.

Franz Ignaz Philipp Herz.
Peter Ziegler.
Johann Adam Kälin.
Johann Baptist Zöpfel.

Provinzial-Kassier.

Andreas Franz Steinlein.

Buchhalter.

Franz Xaver Urban.

Churfürstliche oberste Justizstelle für beyde Fürstenthümer.

Präsident.

Freyherr von Asbeck.

Direktor.

Adam Joseph Pabstmann.

Räthe.

Konstantin Freyherr von Welden.
Franz Rudolph Anton Lutz.
Philipp Joseph Kammerzell.
Adalbert Philipp Hepp.
Joseph Schmitt.
Gallus Hack.
Franz August Joseph Vornberger.
Georg Thomas Schmitt.
Johann Adam Ignaz Oesterreicher.
Die 10te Stelle ist noch unbesezt.

Churfürstliches Hofgericht.

Präsident.

Freyherr von Lamezan, Hofrichter.

Direktor.

Michael Weber.

Räthe.

Johann von Fischer.
Elias Adam von Reider.
Albert Ludwig Fracassini.
Georg Friedrich Merz.
Christian Pflaum.
Georg Anton Vollert.
Georg Beil.
Jakob Hoelz.

Das Kanzleypersonale der ehemaligen Landesstellen wird dermal nur provisorisch nach der geschehenen Auswahl zum Kanzleydienste verwendet.

Alle diejenigen Individuen, welche bey den bisherigen Kollegien angestellt waren, und in diesem Verzeichnisse nicht namentlich vorkommen, oder sonst zu einem Dienste bey den neuen Landesstellen angewiesen sind, werden ihrer Kollegial-Obliegenheiten ganz entlediget.

Da sich aber verschiedene in dem Falle befinden, daß sie mit ihrer Kollegial-Eigenschaft ein oder mehrere Nebendienste verbunden haben, hinsichtlich deren sie den seitherigen Landesstellen als einzelne Staatsbeamte im Dienste subordinirt waren; so wird allen jenen, welche in diesem Verhälnisse stehen, die Fortsezung dieser Art von Dienstverrichtungen ohne Unterbrechung wie vorhin zur besondern Pflicht gemacht.

Dieß erstrecket sich auch auf die in dem vorliegenden Schematism enthaltene Kollegial-Glieder, welche dergleichen Nebenstellen bisher begleitet haben, bis sie solche auf weitere Befehle der churfürstlichen Landesdirektionen förmlich abgegeben haben werden.

Gleichwie nun diejenige, welche durch diese höchste landesherrliche Verfügung keine fernere churfürstliche Dienstgeschäfte zu verrichten haben, demungeachtet bey dem ungeschmälerten Genusse ihrer dekretmäßigen Besoldungen und rechtmäßigen Dienst-Emolumente verbleiben; se behalten sich Seine Churfürstliche Durchlaucht bevor, sie nach Erforderniß zu außerordentlichen Diensten des Staates zu verwenden.

Hiernach hat sich daher Jedermann zu achten. Würzburg den 14ten May 1803.

Churfürstl. General-Landeskommissariat in Franken.

Graf von Thürheim.

Scharold.

(Die für Baiern und die obere Pfalz erlassene Feuerordnung vom 30sten März 1791 betreffend.)

Die öffentliche Sicherheit und das Interesse der einzelnen erheischet schon die Nothwendigkeit, daß die für Baiern, und die obere Pfalz erlassene Feuerordnung vom 30sten März 1791 in allen ihren Punkten in Vollzug gesezt werde, und damit vereiniget sich nun auch das Interesse der Brandschadens-Ersatz-Versicherungs-Gesellschaft, theils damit die versicherten Gebäude nicht feuergefährlich eingerichtet werden, theils damit diese nicht ferner der Gefahr ausgesezt sind, durch die Feuer-Gefährlichkeit der benachbarten nicht versicherten Gebäude Schaden zu leiden.

Diese vereinigten Zwecke zu erreichen, ist

1. über die im §. 129. der Eingangs angeführten Verordnung befohlene Bekanntmachung derselben ein Protokoll abzuhalten, (das bey Städten und Märkten von den Gemeindsvertretern, auf dem Lande aber von den Dorfsführern und Obleuten muß unterschrieben seyn) und solches auf demselben Wege, wie die Brand-Assekuranz-Kataster laufen, am Ende jeden Jahrs zur Brand-Assekuranz-Kommißion einzusenden.

2. Der Grundriß über die zu erbauenden assekurirten Gebäude, ist mit dem Schadens-Schätzungs-Protokolle zur Kommißion zur Genehmigung einzusenden, und dabey der Zwischenraum sowohl zwischen den neuen Häusern als auch zwischen den alten nach Innhalt des §. 1. und 2. zu bemerken, bey den nicht assekurirten Gebäuden bleibt es bey der Vorschrift der Verordnung, und die sämtlichen Obrigkeiten werden darauf sehen, daß solche genau befolgt wird, und sich eine Nachläßigkeit nicht zu Schulden kommen lassen.

Sollte dieß geschehen, und der Fall eintreten, wo das mandatwidrig aufgeführte Gebäude nach dem §. 4. muß eingerissen werden, so kann der Eigenthümer den Ersatz von der Obrigkeit verlangen, die sich nicht auf der Stelle ausweisen kann, daß sie ihn angewiesen hat, den Bau mandatmäßig zu führen.

3. Die Obrigkeiten haben es sich zur angelegensten Pflicht seyn zu lassen, daß die halbjährig vorzunehmende Feuerbeschau nicht unterbleibe; damit sie aber auch nicht ferners so nachläßig, wie bisher, geschehe, sind die zur Feuerbeschau-Verordnete auf den §. 22., und was sonst von ihnen zu beobachten ist, neuerdings anzuweisen, und dieß jedesmal zu wiederholen, wenn einer von ihnen abgeht, und durch einen neuen ersezt wird.

4. Nach dem §. 22. bleibt es der Obrigkeit überlassen, den Termin zu bestimmen, innerhalb welchen die durch die Feuerbeschau entdeckte Feuersgefährlichkeit müsse verbessert werden, und wie der hierin säumig Befundene zu bestrafen seye.

Dieß wird dahin näher bestimmt:

Vierzehn Tage nach der vorgenommenen Feuerbeschau geschieht eine Nachbeschau, deren Zweck ist, sich zu überzeugen, ob die dem Hauseigenthümer befohlene Verbesserung der befundenen Feuersgefährlichkeit geschehen ist. Wird die Feuersgefährlichkeit noch unabgeändert gefunden, und es war das erstemal, wo diese Feuersgefährlichkeit ist entdeckt worden, so wird der Hauseigenthümer um 1 fl. 30 kr. gestraft, und die Feuersgefährlichkeit ist (ohne auf eine Gegenvorstellung auf Erbieten, solche selbst abändern zu lassen, Rücksicht zu nehmen,) auf Kosten des Fehligen von Amts wegen verbessern zu lassen.

Wird bey einer ferneren Feuersbeschau dieselbe Feuersgefährlichkeit, die der Hauseigenthümer schon einmal hat abändern müssen, wieder entdeckt, so tritt die vorbemerkte Strafe, und zwar für jede einzelne Feuergefährlichkeit ein, und wenn sie bey der Nachbeschau nicht abgeändert befunden wird, so wird, nebst dem daß die Verbesserung derselben auf Kosten des Säumigen von Amts wegen geschieht, die Strafe verdoppelt, und auf der Stelle eingebracht.

5. Sollte ein Feuer auskommen, das durch eine Feuersgefährlichkeit entstanden ist, die erwiesener massen zur Zeit der Feuerbeschau schon vorhanden gewesen, und deren Abstellung von den Beschauern nicht ist befohlen worden, so wird diese Nachläßigkeit am Gelde oder am Leibe unnachsichtlich bestraft werden, ohne daß jedoch dieß die Straffälligkeit des Hauseigenthümers vermindert.

6. Haben sämtliche Hofmarken und sonstige inkorporirte Orte das nach dem §. 64. zu haltende Inventarium über sämtlich vorhan-

dene Feuerlösch-Instrumente innerhalb vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung bey Vermeidung eines auf Kosten des Säumigen abzusendenden Bothens an das churfürstliche Landgericht, dem sie inklavirt sind, einzusenden, und, wenn die in den §§. 64. und 70. vorgeschriebene Anzahl der Lösch-Instrumente nicht vorhanden ist, die Ursachen der bisher unterbliebenen Beyschaffung derselben, und zugleich die Vorschläge anzugeben, aus welchen Mitteln die Kosten zu deren Beyschaffung können aufgebracht werden; dabey ist weiters herkommen zu lassen, ob und wie die in den §en 60. 61. und 62. enthaltene Vorschriften sind in Erfüllung gebracht worden.

Die Landgerichte haben über diese bey ihnen eingelaufenen Inventarien eine Tabelle nach dem nachfolgenden Formular zu verfassen, in die auch die Inventarienstücke der ihnen unmittelbar untergebenen Orte zu bringen sind, und solche nebst den dabey zu machenden vorgeschriebenen Bemerkungen, und bey ihnen einlaufenden Schreiben innerhalb weiterer vier Wochen anher einzusenden, und in dem dabey zu erstattenden Berichte sich überall umständlich zu äussern, was sie rücksichtlich der Inkorporations-Orte bemerkenswerth finden.

Die gefreyte Herrschaftsgerichte, und nicht inkorporirte Städte und Märkte senden die aus den Inventarien verfaßten Tabellen und Bemerkungen innerhalb der denen Landgerichten gesezten Frist von acht Wochen hierorts ein, und gegen die Säumigen wird die geeignete Exekution mittels Abordnung eines Bothens auf des Säumigen Kosten ohne weiters eintreten.

Die sämtlichen Obrigkeiten wissen sich nach der hier vorliegenden Verordnung in allen Punkten zu achten, und werden sich hierinn nichts zu Schulden kommen lassen.

München den 9ten May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Rainprechter, Sekretär.

(Die Fronleichnams-Prozessionen auf dem Lande betreffend.)

An vielen Orten Baierns, wo sich keine selbstständige Pfarrer, sondern exponirte Seelsorger befinden, sind diese, einer drückenden Gewohnheit nach, verbunden, an dem Fronleichnamstage ihre Gemeinden, welchen sie doch sonst alle pfarrliche Verrichtungen zu leisten haben, zur Hauptpfarrkirche zu führen, um da, zum Zeichen der Abhängigkeit, und des pfarrlichen Verbandes die große Prozession zu begleiten.

Der gewöhnlich pfarrliche Gottesdienst unterbleibt auf solche Art in allen Filialkirchen, alte und schwache Personen sind desselben beraubt, die jungen und stärkern aber, müde von dem weiten Gange, begnügen sich bey ihrer Ankunft im Pfarrorte mit Anhörung einer Stillmesse, und eilen dem Wirthshause zu, wo man sich mit Speise und Trank überfüllt.

So übel vorbereitet wohnt nun ein Theil des Volkes dem Hochamte bey; das Gedränge in den zu kleinen Pfarrkirchen, das Geschrey der Kinder, das Hin- und Wiederstossen der Erwachsenen, das Drücken derselben zerstöret alle Andacht, und entehret die Religion.

Bey dem hierauf folgenden ungeheuern Prozessionszuge gewinnt die Eitelkeit offenen Spielraum, und ein müßiges Gaffen tritt an die Stelle der Erbauung. Der Stolz der verschiedenen Gemeinden auf die Höhe ihrer Fahnenstangen und andere Auszeichnungen oder Vorzüge, worüber nachher Zänkereyen sich ergeben, — die Unordnung, welche bey so einem Volkskonkurse herrscht, — das Gelächter der Jungen, welche das Gebeth zerstören, — sind die natürlichen und unvermeidlichen Folgen, neben welchen Aufmerksamkeit auf den Hauptgegenstand unmöglich bestehen kann.

Kaum erst am hohen Mittage endet sich dieser Umzug, dann sezt sich die Schwelgerey in den Zechstuben fort; beyde Geschlechter trinken

sich voll, und man kömmt mit genauer Noth am späten Abend in der Stundenweit entfernten Heimath an.

So wurde bisher dieser festliche Tag, welcher für religiösen Jubel und Herzerhebung bestimmt ist, mißbraucht, Moralität und Gesundheit gefährdet, und das Heiligthum entehrt, und herabgewürdiget.

Zu Abstellung dieser ärgerlichen Unfüge wird hiemit verordnet:

1. Jeder exponirte Seelsorger, welcher die pfarrlichen Funktionen in seiner Filialkirche zu leisten hat, ohne Unterschied des Ranges oder äußerlichen Charakters, und Titels, wird hiemit verbunden, am Fronleichnamstage die feyerliche Prozeßion an seinem Seelsorgersorte nach geendigtem Gottesdienste zu halten.

2. Folglich hört der Zug der mit solch eigenen Seelsorgern versehenen Gemeinden zur Hauptpfarrkirche an diesem Tage auf, indem solch ein Zeichen der Abhängigkeit ganz überflüßig ist.

Die Geistlichkeit, welche durch die Behörden in Kenntniß dieser Verordnung zu setzen ist, hat sie von den Kanzeln zu verkünden, und dem Volke den Zweck reiner ungestörter Andacht verbunden mit sittlicher Rückkehre zur häuslichen Ordnung wohl an das Herz zu legen.

München den 17ten May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte, Kastenämter, Kloster-Administratoren, dann ständische Herrschafts- und Hofmarkts-Gerichte in Baiern.

(Die vorhabende Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht sind vermög höchster Entschließungen vom 14ten October 1799, und 26sten May 1801 gnädigst gesinnt, die in einigen Gegenden Baierns nicht bloß bey Höchstdero Kastengütern, sondern auch bey andern Gerichts- und hofmarktischen Unterthanen noch bestehenden Leibeigenschaften gegen eine billige Ablösungs-Summe aufheben zu lassen.

Es werden daher sämtliche churfürstliche Landgerichte, Kastenämter, und Kloster-Administratoren, dann ständische Herrschafts- und Hofmarkts-Gerichte in Baiern, so viel nämlich von den beyden ersteren den dießfalls schon erlassenen früheren Ausschreibungen vom 14ten Oktober 1799 und 15ten Jänner 1802 entweder gar nicht, oder nicht genügend nachgekommen sind, beauftragt, über die Verfassung der hie und da bestehenden Leibeigenschaft umständlichen Bericht zu erstatten, um der hiemit nochmal bekannt gemachten Vorschrift genügend zu entsprechen.

Es kömmt nämlich auf die aus den Leibzins-Saal- und Lager-Büchern s. a. Behelfen genau herzustellende nachstehende Punkte an:

1) Auf welchen Gütern jedes Land- und ständischen Gerichtsbezirkes die Leibeigenschaft hafte?

2) Auf wie viele Personen bey jedem einzelnen Gute an Eltern und Kindern sich solche erstrecke?

3) Wie dieses Leibeigenschaftsrecht in jedem Land- und ständischen Gerichte entstanden sey, und nach und nach sich ausgebildet habe?

4) Was und wieviel nach einem 20jährigen Rechnungsauszuge von jedem solch einzelnen Gute rücksichtlich der darauf haftenden Leibeigenschaft an Leibzins, Mortuarien ꝛc. verreicht worden, worunter aber

5) dasjenige, was schon von Zeit zu Zeit für individuelle Loskaufungen, und Manumissionen erlegt worden ist, nicht vermischt, son-

dern besonders angezeigt werden solle, dann weiters

6) wieviel bisher an der Loskaufung, oder Manumißion jeder einzelnen leibeigenen Person bey jedem Land- und ständischen Gerichte für das churfürstliche und respective ständische Aerarium einzubringen gewöhnlich war, und endlich

7) wieviel von jeder einzelnen leibeigenen Person für die Ertheilung einer ewigen Manumißion als ein Aversions-Loskaufungs-Quantum eingefordert werden könnte?

Der Aufschluß über den 1ten, 2ten, 4ten, 5ten, 6ten und 7ten Punkt ist zur Erleichterung des Ueberblicks, so viel als möglich, in tabellarischer Form, doch dergestalt herzustellen, daß ad 4tum das Detail des 20jährigen Auszugs, jedes Jahrgangs unterschieden, nicht vernachläßigt, sondern deswegen auch, wo es sonst nöthig ist, allenfalls eine besondere Tabelle als Beylage des Hauptkonspekts beygefügt werde. Ad 3tium hingegen, was den Ursprung und die Ausbildung solcher Leibeigenschafts-Verfassung betrift, ist, soviel jedes Gericht angeht, mit Anhandnehmung der alten Akten, Saal- und Vormerksbücher, so andern Urkunden eine geschichtlich-rechtliche Ausführung hierüber zu liefern, auch sind die wichtigeren Urkunden allenfalls in Urschriften gegen Rücksendung, oder mittels Abschriften anher zu senden.

Die ständischen Gerichte oder Verwaltungen müssen, in so ferne sie nicht Herrschaftsgerichte sind, ihre Tabellen und Berichte an die einschlägigen Landgerichte binnen 6 Wochen einsenden. Die Kloster-Administrationen, die vorzüglich gute Quellen für die Geschichte der Leibeigenschaft an Hand haben, berechtigen auch zu grösseren Erwartungen.

Ueber das Ganze wird längstens innerhalb zwey Monaten der vollkommen genügten Aufklärung bey Vermeidung eines eigenen Bothen entgegengesehen. München den 9ten May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion;
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmdger, Sekretär.

Bekanntmachungen.

An sämtliche Feldmesser.

(Die Ausmessung der zu den aufgehobenen ständischen Klöstern gehörigen Felder und Wiesen betreffend.)

Nachdem zur Vermessung der zu den aufgehobenen ständischen Klöstern gehörigen Felder und Wiesen mehrere Feldmesser erfoderlich sind, so werden sämtliche der praktischen Geometrie Kündige, welche dieses Geschäft zu übernehmen Lust haben, aufgerufen, sich bey unterzeichneter Stelle ungesäumt zu melden, wo ihnen sodann die weiteren Bedingnisse werden eröfnet werden.

München den 15ten May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

(Gemeindgründe-Abtheilung betreffend.)

Nachstehender an den Magistrat zu Bogen über Abtheilung der dortigen Gemeindegründe, und wegen Kultivirung derselben erlassene gnädigste Befehl, wird zur gehorsamsten Nachachtung in ähnlichen Fällen, und mit dem Anhange bekannt gemacht, daß sämtliche churfürstliche Landgerichte und Behörden über die darin vorkommenden Spezialpunkte eine genaue Uebersicht inner der festgesezten Zeitfrist bey Vermeidung eigener Bothen einzusenden haben.

München den 23sten May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Vischer, Sekretär.

Im Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ꝛc.

Hat man sich heute in Sachen der Gemeindgründe-Abtheilung des Markts Bogen Vortrag ma-

chen lassen, und dabey ersehen, daß dieser seit Jahren herumgetriebene Gegenstand ohne nur zur ersten Einleitung zu kommen, nun bloß deswegen in allen Punkten ausgeglichen wurde, weil man sich genau nach der gegebenen Vorschrift im heurig 10ten Regierungsblatte, und den dießfallsigen Auseinandersetzungen und Bestimmungen hielt, und sich so alle Anstände ohne mindesten Widerspruch der einzelnen Bürger berichtigten. — Es wird daher dieser Vergleich nicht nur im vollen Umfange bestätigt, sondern auch dem Magistrate, Marktsschreiber und Bürgerschaft das höchste Wohlgefallen hiemit zu erkennen gegeben, und ist gedachter Vergleich nun in Vollzug zu setzen. Da nun die Abtheilungen und Kulturen so außerordentliche Fortschritte machen, daß sehr wenige Städte, Flecken und Dörfer mehr seyn mögen, die nicht ihre Gemeindswaldungen und Weidenschaften schon abgetheilt, und sich dabey zur Kultur angeschickt haben, auf solche Art mehrere sonst so kostbare Verzäunungen verschwunden sind, eben so einmädige Wiesen in Kultur gelegt, viele Brachen angebaut werden, und so immer mehr der wilde Hirtenstand verbannt wird, und dafür nun wohlbebaute Fluren und Wohlstand erscheinen; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht dieß mit höchster Zufriedenheit zu bemerken geruht, und es ist Höchstdero Blicke nicht entgangen, daß dieß vorzüglich dem Mitwirken der Landsstellen zuzuschreiben sey, und daß sich darinn einige vorzüglich ausgezeichnet haben, ja daß sich manche es zum unermüdeten Geschäft machten, in ihrem Bezirke alle Gemeinheiten der Gründe, und alle öde Strecken zu vertilgen, und überall Kultur, den einzig wahren Nationalreichthum, zu erhöhen, wodurch sie sich die schönsten und bleibendsten Monumente sezten.

Seine Churfürstliche Durchlaucht wollen nun von dem Detail hierüber seit Höchstdero Regierungsantritte unterrichtet seyn, theils um daraus die weiteren Resultate aufstellen, theils die ausgezeichneten Individuen öffentlich bekannt machen zu können.

Sämtliche Stellen werden daher aufgefordert, bis 8ten July heurigen Jahres eine Anzeige von nachstehenden Rubriken zu verfassen:

1) Welche Abtheilungen von

a) Wald, oder

b) Weide

ist seit dem Regierungsantritt Seiner Churfürstlichen Durchlaucht bis Ende Junius 1803 vor sich gegangen?

c) Wie viel beträgt die Anzahl der Tagwerke?

d) Ist die Abtheilung durch Vergleich oder Bescheid geschehen?

2) Welche Abtheilung ist eben mit Ende Junius in der Einleitung, und wie viel beträgt selbe, nach einem Anschlag in Tagwerken?

3) Welcher Gemeindewald und welche Weide ist mit Ende Junius noch übrig, ohne alle Einleitung zur Abtheilung?

4) Wie viel einmädige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken, bereits in obigem Zeitraume zweymädig gemacht, oder sonst in Kultur gelegt?

5) Wie viel Brachen wurden bereits angebaut, oder sich wenigst dazu angeschickt?

6) Wie vermindern sich nach und nach die Zäune und Fallgitter?

7) Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits bis Ende Junius eingetreten, oder in der Einleitung?

8) Wie viele neue Häuser und Gründe-Arrondirungen oder sonstige Verbesserungen in der Landswirthschaft sind durch alle diese Kultursvorkehrungen bereits entstanden, oder mit Ende Junius in der Einleitung begriffen?

9) Endlich wie haben die Pfarrer mitgewirkt, um die Kultursgesetze begreiflich und die Leute zu Ausgleichungen und Verbesserungen ihrer Landswirthschaft empfänglich zu machen?

Diese Anzeigen haben alle Stellen an die einschlägigen Landgerichte am 8ten July einzusenden, und diese sonach daraus eine ganze Uebersichts-Tabelle zu verfassen; es versteht sich, daß die Landgerichte zuerst von ihren Bezirken selbst obige Anzeigen zu machen haben, und daß auch diejenige Abtheilungen und Einleitungen hinein gehören, die durch churfürstliche Kommißionen in churfürstlichen Waldungen und Weiden ꝛc. geschahen.

Die churfürstlichen Landgerichte haben dann bis lezten July bey Vermeidung eigenen Bothens diese ganze Übersicht hieroris gehorsamst einzusenden.

München den 20sten May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Vischer, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 21sten May 1803.

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
May	7ten	Kranburg	1	1	28	30	3	3	17	—	4	4	11	30	27	27	7	15
—	9 =	Reichenhall	8	3	29	—	13	4	22	30	10	—	—	—	—	—	—	—
—	10 =	Deggendorf	74	64	27	40	4	4	21	—	39	39	13	48	2	2	9	—
—	10 =	Frontenhausen . . .	20	20	25	45	15	15	18	45	—	—	—	—	12	12	7	—
—	11 =	Eggenfelden . . .	15	15	25	—	14	14	16	45	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11 =	Neuenoetting . . .	10	10	27	—	4	4	18	30	—	—	—	—	6	6	7	20
—	11 =	Neuburg	49	42	28	—	49	47	23	—	37	37	14	—	22	22	8	30
—	11 =	Wasserburg	4	4	30	—	7	7	19	—	8	8	15	30	9	9	7	—
—	11 =	Abensberg	—	—	—	—	6	6	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11 =	Vilshofen	150	150	29	—	15	15	21	—	20	20	14	30	5	5	6	—
—	12 =	Friedberg	21	16	30	15	26	26	22	—	31	25	14	—	39	39	7	—
—	12 =	Rosenheim	52	49	30	—	48	41	20	—	14	11	15	—	48	39	6	30
—	12 =	Cham	15	15	29	—	7	7	20	—	—	—	—	—	1	1	7	45
—	13 =	Landshut	270	200	29	—	163	113	19	—	35	35	13	—	34	24	8	—
—	13 =	Reichenhall	15	10	30	—	12	3	22	—	4	4	15	30	—	—	—	—
—	13 =	Rottalmünster . . .	48	48	25	—	34	34	15	—	38	38	11	—	—	—	—	—
—	14 =	Ingolstadt	112	48	27	—	74	34	21	50	26	26	13	45	45	45	8	—
—	14 =	Aichach	72	69	30	—	128	113	21	—	36	36	14	30	78	78	7	24
—	14 =	Lauingen	241	177	22	40	49	49	17	40	223	155	13	30	148	106	8	48

—	—	14	=	Straubing	122	122	27	—	32	32	22	—	3	3	14	15	47	47	8	30
—	—	14	=	Traunstein	206	182	30	—	177	162	26	—	52	52	13	30	201	200	7	40
—	—	14	=	Landsberg	184	135	28	—	89	58	22	—	145	105	14	30	55	34	6	30
—	—	14	=	Rhain	11	11	30	—	10	10	21	15	14	4	14	—	—	—	—	—
—	—	14	=	Murnau	59	44	29	45	34	25	23	30	2	2	15	—	12	2	6	30
—	—	14	=	Amberg	19	19	28	—	10	10	24	—	—	—	—	—	5	5	12	—
—	—	16	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	18	18	26	36	37	37	22	15	—	—	—	—	73	73	9	—
—	—	16	=	Geisenfeld	38	34	26	—	18	18	22	20	—	—	—	—	2	2	7	30
—	—	17	=	München	334	—	—	—	94	—	—	—	15	—	—	—	55	18	7	45
—	—	17	=	Pfaffenhofen . . .	41	41	29	30	130	114	23	—	7	7	16	—	36	36	7	30
—	—	17	=	Frontenhausen . . .	22	22	25	15	10	10	19	—	—	—	—	—	12	12	7	—
—	—	17	=	Haag	13	13	30	—	7	7	21	—	17	17	14	—	25	25	7	15
—	—	17	=	Schongau	7	7	30	—	6	6	24	—	2	2	16	—	2	2	7	—
—	—	18	=	Mainburg	1	1	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	18	=	Weilheim	23	19	31	—	40	37	23	—	13	13	16	—	9	6	7	—
—	—	18	=	Wasserburg	—	—	—	—	12	12	24	—	—	—	—	—	15	15	7	30
—	—	18	=	Schrobenhausen . .	15	12	30	40	12	11	22	—	1	1	14	—	25	25	7	30
—	—	18	=	Erding	175	150	30	—	140	130	21	45	150	150	14	30	35	32	7	15
—	—	21	=	München	1060	625	31	15	481	450	24	—	187	187	15	30	211	207	8	20
				Summa	3525	2432	—	—	2009	1668	—	—	1133	981	—	—	1306	1166	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 128334 fl. 45 kr.

Bekanntmachungen.

(Den Appellationszug zur churfürstlichen obersten Justizstelle in Ulm betreffend.)

Durch die höchste Entschließung vom 2ten dieses haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst verordnet, daß

a) alle bey der hiesig churfürstlichen obersten Justizstelle als der lezten Instanz anhängige Streit-Akten, die noch unerlediget sind, und bey welchen die streitenden Theile durch ihre örtliche Lage und durch die Zuweisung einiger Landgerichts-Bezirke zu dem Umfange der churfürstlichen schwäbischen Entschädigungs-Lande unter den Gerichtszwang der schwäbischen Justiz-Behörden gefallen sind, der churfürstlichen obersten Justizstelle in Ulm zu endlichen Entscheidung überlassen, und auch

b) die Berufungen über Erkenntnisse, die in ähnlichen Streitsachen bey dem churfürstlichen Hofgerichte in München in der Zwischenzeit erlassen werden könnten, nicht bey der hiesig obersten Justizstelle eingeführt werden sollen, sondern bey der für die schwäbischen Lande in Ulm bestehenden obersten Justiz-Behörde nach den baierischen Gesezbüchern zu entscheiden sind.

Die churfürstliche höchste Verordnung wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 16ten May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eiseurieth, Sekretär.

(Bestrafung der Winkel-Agenten betreffend.)

Da Johann Martin Sutor, quiescirender Hofkammer-Kanzelist dahier ungeachtet der bestehend mehreren höchst-landesherrlichen Verbothe der Winkel-Agentie, und Geldprellerey sich schuldig gemacht hat, so wurde selber nebst Abnahm des den Unterthanen abgelockten Geldes mit dreytägiger Arreststrafe im Neuthurme den ersten und lezten Tag mit Wasser und Brod, dann der Bedrohung abgebüßt, daß man bey ferner derley Vergehen auf dessen gänzliche Entlassung und Einziehung seines genießenden Gnadengehalts antragen würde: welches also zu Folge höchster Anbefehlung vom 22sten elapsi zu Jedermanns Wissenschaft, und abschreckenden Beyspiel für ähnliche Geldprellereyen hiemit öffentlich kund gemacht wird.

München den 16ten May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Beförderung.

Vermög höchster Entschließung von 15ten May haben Seine Churfürstliche Durchlaucht den bürgerlichen Handelsmann, Pummerer, in München zum Beysitzer bey dem Wechselgerichte gnädigst zu ernennen geruht.

München den 20sten May 1803.

Pfarrey-Verleihung.

Vermög höchster Entschließung vom 17ten May dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht die im Gerichte Riedenburg erledigte Pfarrey Schambach dem dermaligen Kaplan zu Wemding, Franz Seraph Baron von Lerchenfeld, in der Zuversicht gnädigst zu verleihen geruhet, daß derselbe in seinem bisherigen Eifer im Geistlichen sowohl als Schulfache ferner thätig fortfahren werde.

München den 20sten May 1803.

Diesem Blatte ist das Feuer-Requisiten-Verzeichniß beygelegt.

G. ß. 1803.

...ublären.	Zimmerärte.	Laternen.	Eiserne Pech- oder Kienpfannen.	Fackeln.	Anmerkung.
...bar	...eschaft ...ar	...schaft ...ar	...schaft ...ar	...schaft ...ar	

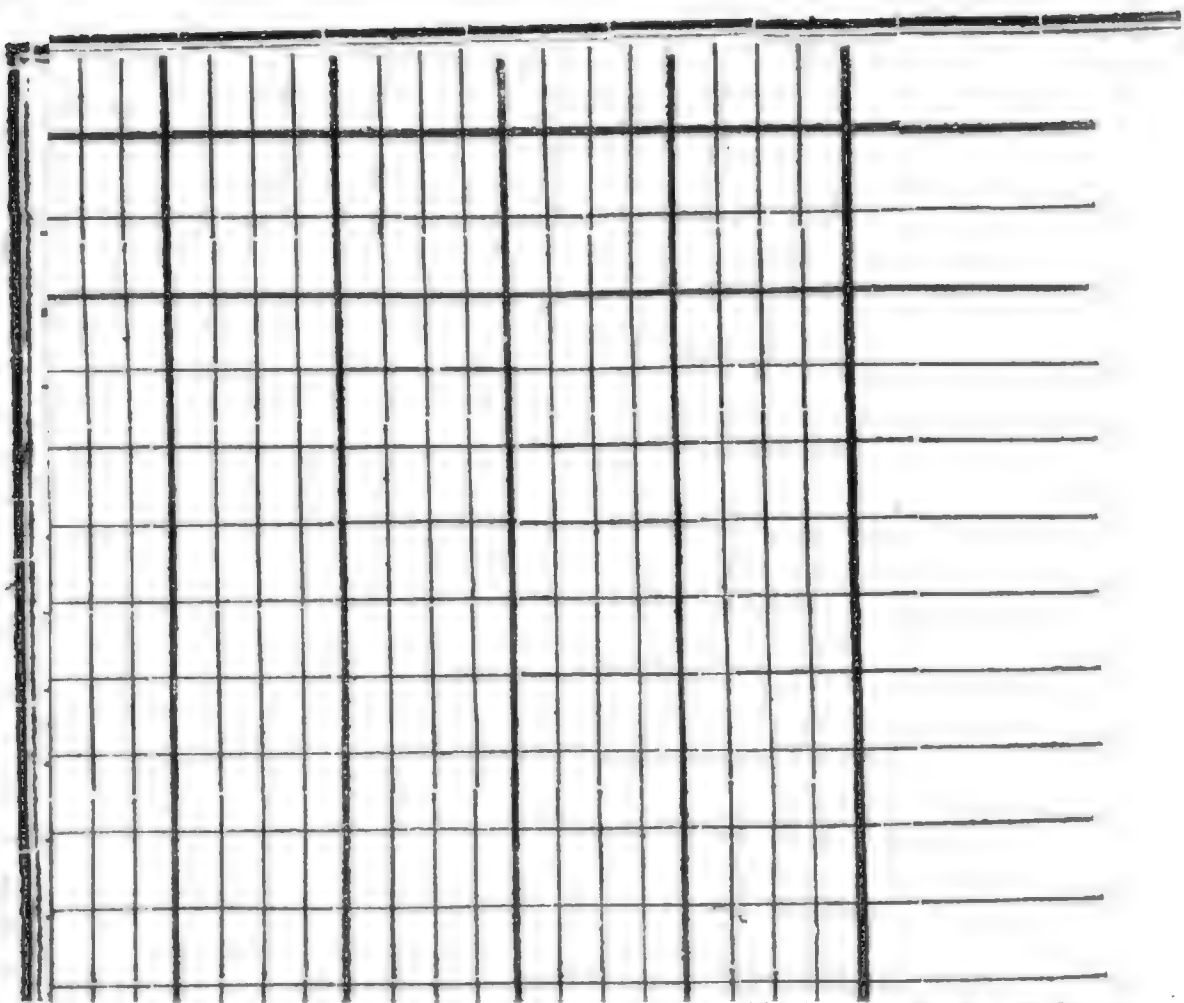

Freyherr von Welchs, Präsident.
Schmid, Sekret.

t i ß. 1803.

Schubkärren.				Zimmerärte.				Laternen.				Eiserne Pech- oder Kienpfannen.				Fackeln.				Anmerkung.
neu beygeschafft	reparirt	unbrauchbar	zusammen	neu beygeschafft	reparirt	unbrauchbar	zusammen.	neu beygeschafft	reparirt	unbrauchbar	zusammen	neu beygeschafft	reparirt	unbrauchbar	zusammen	neu beygeschafft	reparirt	unbrauchbar	zusammen	
																				Hierunter ꝛc. ständ. Unerth. einzelne Einbdgüt
																				ꝛc.
																				ꝛc.
																				ꝛc.
																				ꝛc.
																				ꝛc.
																				ꝛc.
																				ꝛc.
																				ꝛc.
																				ꝛc.
																				ꝛc.

Digitized by Google

Churbaierisches Regierungsblatt.

XXII. Stück. München, Mittwoch den 1. Juny 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die bey Beerdigung der Kinder in einigen Kirchsprengeln herrschenden Mißbräuche betreffend.)

Da in einigen Kirchsprengeln der auffallende Mißbrauch in Rücksicht der Beerdigung der Kinder herrscht, unehelich gebohrne nicht öffentlich beym Hause, wie eheliche, auszusegnen, sondern stille zum Kirchhofe zu tragen, alle Kinder hingegen, ehelich oder unehelich gebohren, durch Empfangung der heiligen Taufe in die christliche Kirche eintreten, deren Mitglieder werden, und als diese auf gleiche Rechte Ansprüche haben; als wird verordnet, daß künftig bey Beerdigung der Kinder nicht der geringste Unterschied gemacht werde, wonach sich alle Pfarrer und Seelsorger bey schwerer Ahndung aufs pünktlichste zu achten, zu dem Ende sämtliche churfürstliche Landgerichte die inkorporirten Pfarrer per Patentes hievon in Kenntniß zu setzen, und die Orts-Obrigkeiten für den Vollzug dieses höchst-landesherrlichen Befehls genau zu wachen haben.

München den 24sten May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Die gedruckten oder ungedruckten geistlichen Verordnungen der Ordinariate und Vikariate betr.)

In Bezug auf die bereits bestehende Verordnung vom 3ten April 1770 (Mayrische Generalien-Sammlung 2ter Band, Seite 1099) und der geistlichen Rathsordnung vom Jahre 1779 §. 4. Seite 1128 haben Seine Churfürstliche Durchlaucht mittels höchster Entschließung vom 11ten dieses neuerdings beschlossen, daß keine gedruckte oder ungedruckte geistliche Verordnung der Ordinariate und Vikariate, sie mag was immer für einen Gegenstand betreffen, öffentlich bekannt gemacht werden dürfe, bevor selbe nicht die landesherrliche Einsicht und Begnehmigung erhalten hat, und derselben die Worte: Auf höchste Bestätigung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, mit großen Buchstaben vorgesezt seyn werden.

Den churfürstlichen Landgerichten wird daher solches mit dem Auftrage eröfnet, in Gefolge der oben angezogenen höchsten Verordnungen dießfalls gehörig zu verfahren, und damit diese höchste Verordnung in Zukunft genau vollzogen werde, haben die churfürstlichen Land- und Herrschaftsgerichte sämtliche in deren Gerichtsbezirke befindliche inkorporirte Behörden, dann die Pfarrer, Benefiziaten, Stifter und Klöster hienach ernstgemessenst durch Cirkular-Patente anzuweisen, und sodann solche Patente unterschriebener anher einzusenden. München den 24sten May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Monat.	Tag.	der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
May	10ten	Dingolfing	11	11	23	30	3	3	19	—	4	4	14	—	0	6	7	50
—	14 =	Krayburg	—	—	—	—	6	6	17	—	5	5	11	30	14	14	7	15
—	16 =	Reichenhall	13	11	30	—	16	7	22	24	3	3	15	—	—	—	—	—
—	17 =	Deggendorf	27	21	28	—	26	26	23	15	26	26	14	40	12	12	8	50
—	18 =	Friedberg	9	7	31	30	42	25	23	—	23	8	14	30	11	8	7	30
—	18 =	Eggenfelden . . .	26	26	24	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18 =	Neuburg	33	29	28	—	41	40	22	—	13	13	14	30	61	56	8	—
—	18 =	Rosenheim	29	24	32	—	45	27	25	—	8	8	15	—	69	48	7	—
—	18 =	Abensberg	—	—	—	—	12	12	23	30	—	—	—	—	2	2	8	—
—	20 =	Landshut	184	164	30	—	70	55	23	—	8	8	15	—	33	25	8	—
—	20 =	Reichenhall	12	10	31	30	9	—	—	—	3	3	15	—	—	—	—	—
—	20 =	Rottalmünster . . .	9	9	26	—	26	26	17	—	46	46	13	—	—	—	—	—
—	21 =	Aichach	64	64	31	—	146	146	22	30	27	27	14	15	99	99	7	45
—	21 =	Ingolstadt	114	99	27	36	72	56	22	24	24	24	13	30	43	43	8	10
—	21 =	Landsberg	148	117	28	30	107	99	21	30	90	87	14	30	42	33	6	30
—	21 =	Rhain	15	5	29	—	10	10	20	30	5	5	14	—	—	—	—	—
—	21 =	Laumgen	174	166	23	48	27	24	19	12	213	170	13	30	89	77	6	48
—	21 =	Straubing	78	78	27	45	40	40	23	30	12	12	14	15	57	57	8	50
—	21 =	Traunstein	184	177	31	—	165	139	25	30	70	66	15	—	225	225	7	40

—	21	Murnau	60	44	30	30	23	19	25	30	12	12	16	24	12	12	6	15
—	21	Amberg	11	11	28	—	5	5	23	20	—	—	—	—	4	4	10	—
—	23	Geisenfeld	29	21	27	30	12	12	23	—	—	—	—	—	7	7	7	30
—	23	Neumarkt in der ob. Pfalz	40	40	26	50	47	47	21	30	2	1	16	30	78	72	8	36
—	24	München	435	—	—	—	31	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
—	24	Pfaffenhofen . . .	25	25	29	30	93	93	24	30	2	2	18	—	28	23	7	45
—	24	Haag	11	10	30	—	10	10	22	—	14	6	15	36	31	31	7	30
—	24	Schongau	4	4	30	—	3	3	23	36	1	1	16	30	—	—	—	—
—	25	Neuburg	44	43	28	—	59	56	21	—	14	14	14	—	31	25	8	30
—	25	Wasserburg	15	15	30	—	25	21	23	30	—	—	—	—	38	38	7	20
—	26	Weilheim	39	32	31	—	55	45	24	—	24	23	16	—	17	15	6	15
—	26	Schrobenhausen . .	30	20	31	—	25	25	22	—	—	—	—	—	15	15	7	40
—	26	Erding	150	145	30	—	120	120	24	—	35	35	16	—	21	21	8	—
—	28	München	928	660	31	36	500	412	25	—	135	135	16	—	201	201	8	12
		Summa	2951	2088	—	—	1871	1609	—	—	819	744	—	—	1250	1169	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 120052 fl. 34 kr.

Bekanntmachungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 17ten May dieses Jahrs aus eignem huldvollen Antriebe und nach Vorlegung der dießfalls erforderlichen Familienschriften und hinreichenden Dokumente den Hanns Konrad von Heideck genannt Heidegger, Altzunftmeister und Staatsrath von Zürch zu Höchstdero pfalzbaierischen Kämmerer an und aufzunehmen gnädigst geruhet, weswegen ersagtem von Heideck das von Höchstgedacht Seiner Churfürstlichen Durchlaucht eigenhändig unterzeichnete, und mit dem größern geheimen Kanzley-Insiegel versehene Dekret hierüber zu seiner jedmaligen Legitimation gnädigst ausgefertiget wurde.

München den 30sten May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmöger, Sekretär.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben dem Hofgerichtsrathe, Freyherrn von Godin, die dritte Rathsstelle bey dem obersten Justizkollegium der fränkischen Fürstenthümer gnädigst verliehen. München den 30sten May 1803.

(Die um die Volksbildung sich verdient gemachten Geistlichen betreffend.)

Franz Anton Reithmayr, dermal Benefiziat in Neufahrn, ist vermög höchster Entschließung vom 15ten März 1788 den churfürstlichen Titulanten gleichgehalten, arbeitet volle 36 Jahre mit ungemeinem Beyfalle in der Seelsorge, und hat sich während dieser Zeit durch Einführung des teutschen Kirchengesanges, und durch unermüdete Beförderung des Schulwesens rühmlichst ausgezeichnet, wie er solches durch treffliche Zeugnisse beweiset. Da sein dermaliges Benefizium nicht einmal 0 fl. abwirft, stellt er die Bitte, daß ihm ein besseres verliehen werden möchte.

Aegid Fischer, Weltpriester, churfürstlicher Titulant, arbeitet 24 Jahre in der Seelsorge, diente dem Vaterlande als Professor und Seminariums-Vorsteher, dann als Schul-Inspektor 13 Jahre, verlor durch widriges Schicksal verfolgt, sein in Mindelheim gehabtes Benefizium, mußte 11 Jahre im Auslande herumirren, wo er einen tadellosen Lebenswandel in ununterbrochener Thätigkeit führte, und hat vermög höchster Entschließung vom 27sten Junius 1801 die Zusicherung erhalten, daß er auf das nächst frey werdende Benefizium in Vorschlag gebracht werden sollte.

Joseph Trunkenholz, dermal Kooperator in Gärmisch, Titulant vom Markte Dorfen, arbeitet 13 Jahre in der Seelsorge, und hat sich nach dem Innhalte der vorgelegten Zeugnisse während dieser Zeit durch thätigen Eifer in seinen geistlichen Verrichtungen, durch Beförderung des reinen Christenthums, durch zweckmäßige Belehrung des Volkes über die höchst-landesherrlichen Verordnungen, durch einen auferbaulichen Lebenswandel, und durch unermüdete Beförderung des Schulwesens, und persönliche Mitwirkung im Unterrichte sehr verdient gemacht.

Vorstehende wurden im folio beneficiorum vorgemerkt. München den 24sten May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Schmid, Sekretär.

Auftrag
an die gegen Tyrol liegende churfürstliche Mauthämter.

(Die Aufhebung der gegen Tyrol bestandenen Landsperre betreffend.)

Da zu Folge der vom kaiserlich-königlichen Gubernium zu Innsbruck hieher gelangten Versicherung, in Zukunft aus Tyrol, ohne einen jenseitigen Paß nöthig zu haben, dortige Landesprodukte, wie ehevor, gegen die an kaiserlich-königliche Zollämter zu entrichtende Mauthgebühr wieder ungehindert nach Baiern verführt werden dürfen; so fällt der Grund der dießseits verhängten reciprocirlichen Landessperre von selbst weg. Die churfürstlichen gegen Tyrol liegenden Mauthämter empfangen daher den Auftrag, nach Empfang dieß, alle baierische Landesprodukte, ohne Abforderung eines Passes oder Vorweises, wie es vorhin geschehen, ungehindert, gegen Erlag der tarifmäßigen Eßito-Mauth und des Weggeldes, und was das Getreid betrift, gegen Vorzeigung eines Schrannen-Attestats, nach Tyrol paßiren zu lassen. —

Die Inkorporationen sind hievon sogleich zu verständigen. München den 27sten May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
v. Mayr, Sekretär.

Churbaierisches Regierungsblatt.

XXIII. Stück. München, Mittwoch den 8. Juny 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Appellationszüge bey dem Stadtgerichte in München betreffend.)

Durch die beschlossene Vereinigung der sämtlichen bisherigen Gerichtsbarkeitszweige des Magistrats in München in ein einzige von den übrigen magistratischen Angelegenheiten getrennte Gerichtsstelle, oder Stadtgericht ergeben sich wesentliche Veränderungen in den bey der hiesigen Stadt sonst gewöhnlichen Appellationszügen. Um daher durch diese Umänderung den Geschäftsgang nicht aufzuhalten, werden bis zur vollendeten Organisation des Stadtgerichtes in allen Fällen, worüber Rechtsstreite

a) entweder bey den bisherigen magistratischen besonderen Kommißionen und Unterstellen in erster Instanz;

b) oder bey dem Stadtgerichte oder Magistrat in zwoter Instanz

anhängig sind, folgende Bestimmungen getroffen:

Ad a) Da alle besondern Kommißionen und Unterstellen in Gerichtssachen aufgehört haben; so übernimmt das Stadtgericht sogleich alle diese Gegenstände, und verfährt damit in erster Instanz.

Der Appellationszug gehet in geeigneten Fällen nach den bestehenden Gesetzen zu dem hiesigen Hofgerichte, und von da zur obersten Justizstelle. Da aber in den sogenannten Bau- und Kundschaftssachen (so fern sie wahre Justiz-Zweige enthalten) bisher die Appellations-Termine auf zehn Tage beschränkt waren; so soll es bis zur Revision dieser Privilegien einsweil auch dabey bleiben.

Ad b) In dem Falle, wo bey dem neuen Stadtgerichte Prozesse in zweyter Instanz dergestalt anhängig sind, daß sich dort die Appellations-Verantwortung mit den Akten befindet, und schon Verfügungen von zweyter Instanz getroffen, oder eingeleitet wurden, hat dasselbe auch von zweyter Instanz wegen zu verfahren; doch bleibt der weitere Appellationszug zu dem hiesigen Hofgerichte, und dann zur obersten Justizstelle stehen, und nur in den erwähnten Bau- und Kundschaftssachen allein soll in diesem Falle die Appellation gleich zur obersten Justizstelle, nach der bisherigen Art, geschehen. Sind aber die Appellations-Verantwortung und Akten von den ehemaligen Unterstellen noch nicht dem Stadtgerichte förmlich übergeben, oder von dem Stadtgerichte außer der Aktenabfoderung sonst noch keine Verfügungen, oder Einleitungen hierüber getroffen, solchenfalls müssen solche Akten sogleich bey dem hiesigen Hofgerichte ausgeantwortet werden. Das Stadtgericht tritt in die erste Instanz, und wird in diesen und allen übrigen Fällen, wo von den churfürstlichen Appellationsstellen den besondern Kommißionen weitere Aufträge ergiengen, als erste Instanz forthin betrachtet.

Nach dieſen Beſtimmungen hat ſich alſo einsweil Jedermann genau zu achten.

München den 27ſten May 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Welchs, Präſident.
von Schmöger, Sekretär.

(Das Läuten bey den Gottesdienſten für den verſtorbenen Biſchof von Freyſing betreffend.)

Vermög höchſter Entſchließung vom 23ſten dieſes Monats haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht gnädigſt verordnet, daß weder bey dem Seelengottesdienſte für den verſtorbenen Fürſt-Biſchof von Regensburg und Freyſing, noch in ähnlichen künftigen Fällen das nur bey Todesfällen von Landesfürſten hergebrachte ſtündige Läuten vorgenommen, ſo wie auch nur das bloße hergebrachte Ceremoniel für einen Biſchof mit Entfernung alles deſſen, was eine Landestrauer bezeichnen könnte, beobachtet werden ſolle.

Sämtlich churfürſtliche Land- und Herrſchaftsgerichte erhalten daher hiemit den Auftrag, dieſe höchſte Verordnung den ihnen inkorporirten Ortſchaften, Pfarrern, Benefiziaten und Klöſtern mittels Patent zur geeigneten Befolgung zu eröfnen, und, daß ſelbes geſchehe, zu wachen.

München den 31ſten May 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Welchs, Präſident.
Rath Schmid, Sekretär.

(Die mit ihren Rathswahlberichten für heuriges Jahr noch nicht eingekommenen Städte und Märkte betreffend.)

Nachdem unerachtet der beſtehenden Verordnung nachfolgende Ortſchaften, benanntlich Donauwörth, Mindelheim, Dießen, Landshut, Landau, Geyſenhöring, Wartenberg, Wurmansquick, Grafenau, Burghauſen und Hals die Rathswahlberichte für heuriges Jahr noch nicht erſtattet, und die Ratifikation nachgeſucht haben; ſo haben dieſe benannte Ortſchaften längſtens in Zeit acht Tagen dieſe Rathswahlberichte um ſo zuverläßiger anher zu erſtatten, und die Ratifikation der vorgenommenen Rathswahl nachzuſuchen, als außer deſſen, und nach fruchtlos verſtrichenem Termin eigene Kanzley-Bothen auf Koſten der ſäumigen Magiſtrate auf Exekution abgeordnet werden würden.

Indeſſen wird dieſer Saumſal gegenwärtig ſchärfeſt verwieſen.

Eben ſo verweislich haben die Ortſchaften Weilheim, Wemding, Grafing, Inchenhofen, Pförring, Tölz, Voheburg, Randlſtadt, Pilſting, Abensberg, Deggendorf, Dietfurth, Abbach, Eſchlkam, Riedenburg, Krayburg und Märkl gehandelt, da ſelbe die ſchon lange bey der churfürſtlichen General-Landes-Direktions-Expeditur auf Abnahme ruhenden Ratifikations-Befehle noch nicht erhoben, und die betreffende Taxen eingeſendet haben.

Es wird denſelben daher unter öbiger Bedrohung aufgetragen, ſub termino praefixo von acht Tagen dieſe Ratifikations-Befehle zu erheben und die Taxen anher zu übermachen, gleichwie ihnen dieſer ſchläfrige Saumſal ernſtlich und nachdruckſamſt verwieſen wird.

München den 27ſten May 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Welchs, Präſident.
Rainprechter, Sekretär.

(Den Wachsſatz betreffend.)

Auf berichtlichen Antrag der General-Landesdirektion haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſter Entſchließung vom 23ſten

May dieſes Jahrs verordnet, daß die Beſtimmung eines Polizeyſatzes für das Wachs künftig ganz unterbleiben, und der natürlichen Wirkung der freyen Konkurrenz überlaſſen werden ſolle.

München den 27ſten May 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Fixirung einer Kompetenz für die Landärzte betreffend.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben ſich gnädigſt entſchloſſen, die Landärzte anders einzutheilen, in jedem künftigen Hauptſitze der Landgerichte einen Arzt zu ſetzen, und zum Theil die Kompetenz ſtändig zu verſchaffen, damit ſie nicht vom bloſen Zufalle leben, oder wenn ſie krank würden, darben müſſen.

Zu dieſem Ende haben ſämtliche dermal vorhandene Regierungs-Phyſiker und Landärzte in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 27ſten vorigen Monats Verzeichniſſe über ihren fixen Gehalt innerhalb 14 Tagen einzuſenden.

Dieſe Verzeichniſſe müſſen enthalten, den Namen, das Alter und den Wohnort des Empfängers, dann was jeder derſelben bereits

a) aus den höchſten Aerarial-Gefällen,

b) von der Landſchaft,

c) von Städten und Märkten, milden Stiftungen oder Gemeinden, in Geld oder Naturalien, oder als freye Wohnung bezogen hat; auch iſt jenes was jeder an fixer Kompetenz bey einem Kloſter genoſſen hat, auf einem beſondern Bogen zu verzeichnen.

Jede Poſt muß mit einem von dem Verwaltungsamt gefertigten Atteſtate belegt ſeyn, aus deſſen Kaſſe ſolche bezogen wird.

In dieſen Atteſtaten müſſen das Datum der Bewilligung, und das Folium der Rechnung vom Jahre 1802, wo ſie in Ausgabe kommen, bemerkt ſeyn.

Die Naturalien, wenn ſie im Getreide beſtehen, ſind nach dem Mittelpreiſe in Anſchlag zu bringen, den ſolches auf der dem Wohnorte des Arztes nächſten Schranne um Martini vorigen Jahrs gehabt hat. Andere Naturalien ſind nach dem in der Gegend gewöhnlichen Mittelpreiſe anzuſetzen, und die Nutzung der freyen Wohnung iſt beſonders anzuſchlagen.

Sämtliche Obrigkeiten haben dieſe gnädigſte Verordnung den in ihrem Bezirke befindlichen Aerzten ohne Verzug bekannt zu machen, und daß dieß geſchehen, dafür zu haften.

München den 3ten Juny 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Mayr, Sekretär.

Geſetze und Vorſchriften

zur äußern, intellektuälen und ſittlichen Bildung der Studierenden in churbaieriſchen Lyzeen.

(Fortſetzung. S. R. Bl. 20tes St. Seite 312 bis 314.)

§. 30.

Auch in Rückſicht des **Umganges** haben Jünglinge alle mögliche Vorſicht zu beobachten. Das churfürſtliche General-Schul- und Studien-Direktorium erwartet daher, daß jeder Studierende ſich nur ſittlich gute, geprüfte Geſellſchafter auswählen, den Umgang des Rohern fliehen, folglich auch kein Bedenken tragen werde, in einer für ſein künftiges Wohl ſo wichtigen Angelegenheit am Ende eines jeden Monates dem churfürſtlichen Lyceums-Rektor, als ſeinem bewährteſten Rathgeber, mit unbegränztem Zutrauen die Namen und Aufenthaltsorte ſeiner täglichen Geſellſchafter, und vertrauteſten Freunde, an deren Seite er insgemein die Stunden ſeiner Muße zubringen pflegt, und im Falle dieſe keine Stu-

denten wären, auch derselben Wohnungen, Namen, Stand und Alter schriftlich anzuzeigen.

§. 31.

Geheime Verbindungen von mehrern Mitgliedern, als zur eigentlichen Freundschaft gehören, führen sehr leicht zu schlimmen Zwecken, und selten zu einem schönern, der nicht auch ohne sie erreicht werden könnte. Man warnet also auch vor denselben jeden Studierenden.

§. 32.

Wer sich über einen zu freyen Umgang mit Personen des andern Geschlechts eine gerechte Klage zu Schuld kommen läßt, dem ist der längere Aufenthalt in den vaterländischen Schulhäusern augenblicklich zu versagen; indem sich mit dem Fortschreiten in der höhern Geistes-Kultur, und moralischen Veredlung nichts weniger verträgt, als Mangel an Gewissens-Zartheit in diesem Punkte.

§. 33.

Der Umgang mit Büchern ist nicht weniger wichtig, als der mit Menschen. Schriften, und Kunstwerke, welche der jugendlichen Phantasie zu sinnliche Bilder darstellen, sind insgemein eben so schädlich, als böse Gesellschaft, und geben den besten Köpfen und den empfänglichsten Herzen eine schiefe Richtung.

Wer beym gegenwärtigen Ueberflusse moralisch-guter, nüzlicher, lehrreicher Bücher unsittliche aufsuchen kann, verräth offenbar eine schon sehr verdorbene Seele, und verdienet unwidersprechlich dieselbe Strafe, womit das Gesetz (§. 32.) einen unerlaubten Umgang bedroht.

§. 34.

Jeder bessere Jüngling, der einem Verführer auf die Spur gekommen ist, und denselben, er mag durch Mittheilung unsittlicher Bücher, unehrbarer Zeichnungen, oder durch böse Handlungen, und schamlose Reden der Unschuld zum Aergernisse geworden seyn, beym churfürstlichen Schul-Rektorate, oder einem Professor anzeigt, hat sich um die gute Sache, um das Heil seiner Mitmenschen, die Ehre des sämtlichen Schulwesens, und selbst um die Wohlfahrt des Vaterlandes verdient gemacht. Immer wird sein Name vor der Welt verschwiegen bleiben, während ihn das stille Bewußtseyn seiner guten Handlung den seligsten Lohn fühlen läßt.

§. 35.

Gleiche Verschwiegenheit, die menschenfreundlichste Schonung, und allmöglichster Rath werden ferners selbst dem Verführten zugesichert, der mit reuiger Seele, und redlichem Zutrauen einem Professor, dem Schul-Rektorate, oder selbst dem churfürstlichen General-Schul- und Studien-Direktorium seinen Verführer anzeigt, um dem weitern Sittenverderbnisse Einhalt zu thun.

§. 36.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß schon öfters Gymnasiasten von unberufenen Hauslehrern unterrichtet worden sind, welche so ein wichtiges Zutrauen auch in moralischer Hinsicht nie verdient hätten; so wird hiemit allen Lyceisten schärfest verbothen, sich künftig über gymnastische Lehrgegenstände, eine Instruktors- oder Repetitors-Stelle zuzueignen, wenn sie dieselbe nicht ordentlich von dem Gymnasiums-Rektor erhalten haben. Daselbst hat sich also in dieser Hinsicht jeder Instruktions-Kandidat frühzeitig zu melden, seine Zeugnisse vorzuweisen, sich allenfalls auch einer Prüfung zu unterwerfen, und sodann inner drey Tage vor Verlauf jedes Monates einen kurzen Bericht über die häusliche Verwendung und Moralität der ihm vertrauten Zöglinge an die Professoren ihrer Klassen zu erstatten, auch sich in wichtigern Fällen bey denselben Raths zu erholen. Wer sich diesem Befehle Folge zu leisten weigert, soll nicht nur seiner wirklichen Privatlehrers- oder Repetitors-Stelle verlustigt, sondern auch, nach Verhältniß der Umstände, zu jeder fernern Unterweisung im Gymnasium unwürdig erklärer werden.

§. 37.

Da auch die Erholungen auf die Moralität großen Einfluß haben, auch sich überhaupt aus der Art, und Maaß derselben ein gegründeter Schluß auf den Geschmack und Charakter jedes Menschen machen läßt; so verspricht man sich besonders von den Studierenden höherer Klassen, daß sie auch hierinn ihrem Stande Ehre machen, sich nie in der Manier des rohen, ungesitteten Pöbels mit wieherndem Gelärme, unsittlichen Liedern, tollen Saufgelagen, renommistischem Nachtschwärmen, und wildem Rumorn, sondern entweder in reiner, gesunder Gottesluft im großen Tempel der schönen Natur mittels gedeihlicher Bewegungen, und gymnastischer Versuche z. B. mit Eisschießen oder Eisschuhlaufen an gefahrlosen Orten, Ball-

und Ballonspielen, oder bey zu rauher Witterung im Kreise gebildeter Menschen, besonders ihrer Standesbrüder, und in untadelhaften Häusern, mittels froher anständiger Gesänge, munterer feiner Scherze, und erheiternder Gespräche, allenfalls auch mit Geschmackrichtigen Schauspielen belustigen werden.

In dieser leztern Hinsicht kann man den Schülern des churfürstlichen Lyceums zu München die bessern Stücke, welche das churfürstliche Hoftheater im nächstfolgenden Monate aufführen wird, immer zum voraus bekannt machen, damit diejenigen, welche sie zu besuchen Lust haben, Geld und Zeit möglichst gut und angenehm verwenden. Die übrigen öffentlichen Theater bleiben noch ferner verbothen.

In Privathäusern Schauspiele selbst aufzuführen, oder dabey Rollen anzunehmen, soll, des vielen Zeitverlustes wegen, ohne ausdrückliche Bewilligung des churfürstlichen Rektorats keinem Studierenden erlaubt seyn.

§. 38.

Sich an heißen Sommertagen, jedoch nach vorheriger langsamer Abkühlung des Körpers, an abgelegenen, und von der Polizey-Direktion anzuweisenden gefahrlosen Orten mit gewissenhafter Beobachtung der Ehrbarkeit zu baden, ist erlaubt.

§. 39.

Wer, des schon so oft wiederholten Verbothes ungeachtet, entweder unerlaubte Wirths- oder Kaffeehäuser, öffentliche Gärten und Spielplätze besucht, oder sich in einem vom Lyceums-Rektorate mit Genehmigung des churfürstlichen General-Schul- und Studien-Direktoriums namentlich erlaubten Bräu- Kaffee- oder Wirthshause außer den hiezu bewilligten Abendstunden (in der ersten Schuljahrshälfte von 6 bis 9 Uhr, in der zweyten von 7 bis 10 Uhr) antreffen läßt, hat sich eines sehr sträflichen Ungehorsams und einer offenbaren Geringschätzung gegen seine rechtmäßigen Obern schuldig gemacht, und auf eben erwähnte Erlaubniß keinen ferneren Anspruch mehr. Ueberdieß ist der churfürstlichen Polizey-Direktion volle Macht eingeräumt, dergleichen frevelhafte Uebertreter des Gesetzes auf der Stelle weg- und dem churfürstlichen Lyceums-Rektor, als derselben eigentlichem Obern, zu führen. Wer sich dieser Verfügung widersezt, oder auch in einem erlaubten Gasthause durch ein rohes, oder unsittliches Betragen seinen ehrwürdigen Stand entehret, und den Gegenwärtigen Aergerniß gegeben hat, ist zur förmlichen Exklusion geeignet. Diejenigen edlern Jünglinge aber, welche sich auch von dem Besuche erlaubter Wirthshäuser enthalten, und dafür einen, Studierenden ungleich angemeßneren Umgang vorziehen, werden sich bey ihren Schulobern vorzüglich empfehlen. In öffentlichen Gast- oder Wirthshäusern Tanz- oder Bettelmusik aufzuspielen ist allen Studierenden bey schwerer Strafe untersagt.

§. 40.

Alle Spiele für Geld, besonders jene, dabey der Körper keine gesunde Bewegung, und der denkende Kopf beynahe keine Beschäftigung hat, sind verbothen. Die schrecklichen Folgen der leidigen Spielsucht, hat diese einmal in jungen Herzen tiefere Wurzeln geschlagen, sind unübersehbar; und wenn man auch manchmal etwas Geld gewinnt, so geht doch dafür immer die unschäzbare, unwiederrufliche Zeit verloren. Jeder Uebertreter dieses gemeinnüzlichen Gesetzes ist daher ernstlich zu bestrafen.

§. 41.

Außer den verordnungsmäßigen Vakanz- und Ferientagen werden keine andere mehr gestattet. Ueberhaupt aber sind auch diese ordentlich bewilligten Ruhetage zu nichts weniger, als zum Müßiggange, und Nichtsthun, sondern theils zur nothwendigen Wiederholung des bereits Erlernten, und zur nüzlichen Vorbereitung für die nächstfolgenden Lehrgegenstände, theils zu schriftlichen Stylübungen, oder Erlernung der in unsern Zeiten so unentbehrlichen Sprachen der Neufranken, Engländer und Italiener bestimmt.

Im Frühlinge und Sommer sollen an dergleichen Tagen auch manchmal nüzliche Spaziergänge angestellt werden, um die in Schulen erhaltenen naturhistorischen Kenntnisse durch eigene Pflanzen- Mineralien- und Insekten-Sammlungen noch mehr zu erweitern, oder bey einem erfahrnen Gärtner, besonders fürs künftige Landleben, Unterricht in der Blumen-Kultur, und der in Baiern so nothwendigen Obstbaumzucht zu nehmen, um mit der Zeit in seinem Wirkungskreise wieder andere lehrbegierige gute Landleute darinn unterweisen zu können.

Die Fortsezung folgt.

May			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
	17ten	Neuenoetting . . .	5	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	8	10
	18 =	Pfarkirchen	70	62	29	—	30	30	23	—	4	4	15	—	—	—	—	—
	21 =	Kraiburg	8	8	28	30	3	3	17	—	5	5	11	30	21	21	7	15
	23 =	Pfarkirchen . . .	24	24	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	23 =	Reichenhall	5	5	32	—	29	20	23	—	9	9	16	—	6	—	—	—
	24 =	Deggendorf	142	133	29	15	33	25	23	15	40	20	14	15	2	2	9	—
	24 =	Frontenhausen . . .	30	30	27	—	18	18	19	30	—	—	—	—	10	10	7	—
	2 , =	Neuenoetting . . .	4	4	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	8	45
	25 =	Vilshofen	300	255	29	—	100	85	22	30	12	12	15	—	—	—	—	—
	25 =	Abensberg	3	1	27	—	4	4	24	—	—	—	—	—	3	3	8	—
	26 =	Freyberg	22	17	30	—	70	57	22	—	28	19	14	15	34	32	7	45
	26 =	Rosenheim	20	18	32	—	33	18	24	—	7	7	14	30	30	23	6	30
	26 =	Cham	16	16	29	15	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	8	10
	27 =	Landshut	265	235	30	—	139	119	22	—	4	4	14	30	53	53	9	—
	27 =	Reichenhall	—	—	—	—	18	9	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	27 =	Rottalmünster . . .	14	14	30	—	17	17	20	—	9	9	13	—	—	—	—	—
	28 =	Kirchdorf	54	54	31	—	122	107	22	30	10	10	15	30	85	85	8	—
	28 =	Ingolstadt	73	63	28	—	71	71	23	20	11	11	15	45	31	31	8	30
	28 =	Traunstein . . .	107	97	31	—	106	75	25	—	40	29	15	—	111	100	7	40

—	28	=	Landsberg	186	160	28	45	89	78	21	30	48	42	15	30	36	33	6	45
—	28	=	Rhain	20	10	29	—	15	15	21	15	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28	=	Straubing	75	75	28	—	53	53	23	—	16	16	15	—	34	34	9	—
—	28	=	Lauingen	119	88	23	48	35	35	19	40	118	102	13	30	28	20	6	48
—	28	=	Murnau	53	34	31	—	39	28	24	30	8	3	16	—	13	3	6	45
—	30	=	Geisenfeld	20	12	27	30	14	14	22	45	—	—	—	—	6	6	7	—
—	30	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	59	59	25	10	64	64	21	45	4	4	16	—	89	89	9	—
—	31	=	München	268	—	—	—	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	31	=	Frontenhausen . . .	28	28	27	30	16	16	19	—	—	—	—	—	9	9	6	30
—	31	=	Pfaffenhofen . . .	42	39	29	—	83	67	24	—	5	5	17	30	54	54	7	30
—	31	=	Haag	9	8	31	—	5	5	24	—	8	8	15	—	29	29	8	—
—	31	=	Schongau	3	3	30	—	2	2	23	36	—	—	—	—	2	2	7	—
Juny	1	=	Mainburg	—	—	—	—	1	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	=	Wasserburg	14	14	28	—	28	28	22	—	24	24	14	—	14	14	7	30
—	1	=	Neuburg	48	44	28	—	45	41	21	—	39	38	14	30	21	20	8	—
—	2	=	Weilheim	25	17	30	—	50	47	24	—	9	9	17	—	8	6	6	15
—	2	=	Schrobenhausen . .	20	14	31	30	24	24	22	—	14	9	16	—	9	9	8	15
—	2	=	Erding	300	276	30	30	240	216	22	15	120	108	14	45	70	68	7	30
—	4	=	München	954	743	31	45	551	436	24	30	255	250	16	—	256	253	8	30
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Höchst = landesherrliche Verordnung.

(Den Biersatz betreffend.)

Vermög gnädigster Entschließung vom 26sten May, und auf den Antrag der churfürstlichen General = Landesdirektion bleibt es bey dem schon unterm 30sten November 1802 für das Sommerbier bestimmten Satze, daß nämlich der Preis des Sommerbiers mit Ausschluß des Stadtpfennings auf 5 Kreuzer für das Ober = und 4 Kreuzer 3 Pfenning für das Unterland bestimmt wird.

Da aber die Beschwerden über die Wirthe auf dem Lande, welche das Publikum mit willkührlich hohen Preisen gefährden, und das nunmehr von den Bräustätten ohne Zwang abgenommene Bier in schlechterer Eigenschaft dem Publikum verkaufen, immer allgemeiner werden, so erhalten sämtliche Obrigkeiten den schon so oft wiederholten Auftrag, diese Mißbräuche, wodurch selbst die Wohlthat des aufgehobenen Bierzwanges gehemmet wird, nach den schon bestehenden Verordnungen mit Ernst, und bey eigener Verantwortlichkeit zu untersuchen und abzustellen, und obgleich den Obrigkeiten obliegt, von Amts wegen solche Mißbräuche auszuforschen, so erwartet man doch von dem Publikum, daß es statt sich mit leeren Klagen zu begnügen, die einzelnen Fälle bey den betreffenden Obrigkeiten, und wo diese nicht helfen, die säumigen Obrigkeiten bey unterzeichneter Stelle anzeigen werde.

München den 3ten Juny 1803.

Churfürstliche General = Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Bekanntmachung und Auftrag an die Behörden.

(Das heimliche Betteln der Franziskaner = Mönche betr.)

Zufolge einer von der churfürstlichen höchsten Stelle erfolgt gnädigsten Entschließung vom 22sten Maymonats wird in Bezug auf das entdeckt heimliche Betteln der Franziskaner = Mönche wiederholt bekannt gemacht, daß für den Unterhalt dieser Mendikanten vollkommen gesorgt, und die dagegen verbreiteten Gerüchte ungegründet seyen. Diese haben nur zur Absicht, Leichtgläubige zu täuschen, und ihr Mitleiden zu mißbrauchen. Zugleich werden die Polizeybehörden in den Städten, die Land = dann Herrschafts = und ständische Gerichte angewiesen, eine wachsame Aufmerksamkeit auf solch = heimliche Aufwiegler und Emissarien gegen die landesherrlichen Anordnungen zu unterhalten, und jenen Bettel verfänglich abzustellen.

München den 2ten Juny 1803.

Churfürstliche General = Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rath Schmid, Sekretär.

(Die um die Volksbildung sich verdient gemachten Geistliche betreffend.)

Michael Antoni, Pfarrprovisor in Reisbach, arbeitet 17 Jahre in der Seelsorge mit unermüdetem Eifer, und hat sich nebenbey durch seinen untadelhaften priesterlichen Lebenswandel, durch Emporbringung des Schulwesens und besonders durch Errichtung einer Feyertagsschule im Markte Reisbach rühmlichst ausgezeichnet.

Vorstehender wurde im folio beneficiorum vorgemerkt.

München den 5ten Juny 1803.

Churfürstliche General = Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rath Schmidt, Sekretär.

Beförderung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 24sten May dieses Jahrs dem Direktor der ersten Deputation der Landesdirektion zu Würzburg, du Terrail Bayard, zum Zeichen Höchstdero besonderen Zufriedenheit über seine geleistete Dienste, den Charakter eines wirklichen geheimen Raths zu ertheilen gnädigst geruhet.

München den 1sten Juny 1803.

Churbaierisches Regierungsblatt.

XXIV. Stück. München, Mittwoch den 15. Juny 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Den agnatischen Konsens zur Errichtung von Landschulen betreffend.)

In Erwägung, daß durch Errichtung normalmäßig organisirter Landschul-Anstalten nicht allein das allgemeine Beste des Staates befördert, sondern auch durch Verbesserung der Moralität, und durch Vermehrung der ökonomischen Kenntnisse des Landvolkes der Werth der einzelnen Landgüter erhöhet werde, und daß jedem Hofmarks-Innhaber ohnehin die Pflicht obliege, zu den nöthigen Landschul-Anstalten beyzutragen; in fernerer Erwägung, daß sohin die Errichtung solcher Landschul-Anstalten zu den wahren Fideikommiß-Verbesserungen gehöret, wird gnädigst verordnet, daß dasjenige, was zur Errichtung oder Ergänzung von normalmäßigen Landschul-Anstalten aus Fideikommiß-Gütern beygetragen wird, keinem agnatischen Konsense unterworfen sey; welches zufolge höchster Entschließung vom 3ten Juny dieses Jahrs zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. München den 11ten Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Stadtkommandantschaft Freysing betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 11ten Juny dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht die Stadtkommandantschaft zu Freysing dem Kommandanten des Chevaux legers Regiments Fugger zu übertragen gnädigst geruhet.

München den 13ten Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

Beförderungen.

Vermög höchster Entschließung vom 3ten Juny dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht bey Gelegenheit der Organisation der Justizstellen für die schwäbischen Entschädigungslande nachstehende Staatsdiener aus Höchstdero alten Erblanden dahin zu versetzen geruhet.

1mo. Haben Höchstdieselbe den bisherigen Präsidenten des Hofgerichtes in Straubing, Franz von Paula Freyherrn von Fraunberg, in Rücksicht seiner vorzüglichen Kenntnisse, und der mit ausharrendem Eifer geleisteten Dienste zum Präsidenten der nach Ulm bestimmten obersten Justizstelle ernannt.

2do Desgleichen haben Höchstdieselbe den Vize-Präsidenten des Hofgerichts daselbst, Anton Freyherrn von Griesenbeck, in Erwägung seiner langwierigen Dienstjahre zum Präsidenten des für die schwäbischen Entschädigungslande nach Memmingen bestimmten Hofgerichts berufen, und

3tio. In Erwägung, daß durch die Vereinigung der Regierungen Landshut und Straubing, und die Erhebung derselben zu einem Hofgerichte dieses Kollegium gegen seinen eigentlichen Status zween Kanzler erhalten hat, den ersten Kanzler daselbst, Johann Sigismund Jung, im Vertrauen auf seine bewährte rechtliche Kenntnisse, und in der Erwartung, daß er beyden neu errichteten Kollegien vorzügliche Dienste leisten werde, zu Höchstdero schwäbischen Hofgericht als Direktor mit Beybehaltung seines Gehalts zu versetzen gnädigst geruhet.

München den 12ten Juny 1803.

Monat.	Tag.	der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
May	18ten	Dingolfing	20	20	26	—	3	3	20	30	7	7	14	30	19	19	8	—
—	24 =	Dingolfing	11	11	26	30	4	4	20	30	9	9	14	30	5	5	8	—
—	28 =	Amberg	4	4	28	20	8	8	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28 =	Kraynburg	55	55	29	30	24	24	18	30	20	20	14	30	35	35	7	15
—	30 =	Pfarrkirchen . . .	7	7	28	—	11	11	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	31 =	Deggendorf	21	20	27	30	9	9	24	—	28	23	15	20	3	3	9	48
—	31 =	Dingolfing	27	27	26	30	4	4	21	30	8	8	14	—	6	6	8	—
—	31 =	Reichenhall	2	2	34	—	15	6	25	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Juny	1 =	Neuenoetting . . .	43	43	30	—	27	27	24	—	—	—	—	—	35	35	8	10
—	1 =	Eggenfelden . . .	14	14	26	45	4	4	19	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1 =	Bilshofen	115	108	29	30	45	45	23	12	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1 =	Abensberg	2	—	—	—	12	12	24	45	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2 =	Friedberg	16	12	30	30	43	41	23	—	11	9	14	30	22	22	8	—
—	2 =	Rosenheim	29	24	32	—	62	52	21	—	14	14	15	—	75	67	7	30
—	2 =	Cham	36	36	30	30	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	8	12
—	3 =	Landshut	190	189	30	—	100	85	22	—	20	20	14	—	46	40	9	—
—	3 =	Reichenhall	25	21	35	—	17	8	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3 =	Rottalmünster . . .	9	9	30	—	11	11	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4 =	Aichach	60	50	30	—	155	155	22	—	33	21	15	30	101	101	8	15

—	4	=	Ingolſtadt	129		91		27	24	83		67		23	—	15		15		16	15	34		34		8	15
—	4	=	Rhain	14		14		20	—	7		7		21	30	5		5		15	—	4		4		8	—
—	4	=	Landsberg	155		128		29	—	130		108		21	—	56		56		16	—	33		33		7	—
—	4	=	Traunſtein	130		119		31	—	161		142		24	—	51		43		15	—	161		154		7	45
—	4	=	Straubing	131		131		29	—	49		49		23	—	8		8		15	30	55		55		9	—
—	4	=	Landingen	202		187		23	48	47		43		18	45	183		170		13	30	23		23		6	48
—	4	=	Amberg	27		27		26	40	7		7		22	36	—		—		—	—	—		—		—	—
—	4	=	Mannau	70		36		30	30	36		28		25	—	8		8		15	—	12		3		6	30
—	6	=	Geiſenfeld	16		16		28	—	12		12		22	30	—		—		—	—	4		4		8	—
—	6	=	Neumarkt in der ob. Pfal;	27		27		27	30	35		35		22	50	—		—		—	—	27		27		9	10
—	7	=	München	211		—		—	—	115		—		—	—	5		—		—	—	3		—		—	—
—	7	=	Pfaffenhofen . . .	32		24		29	—	108		108		23	30	5		5		17	—	17		17		8	10
—	7	=	Schongau	3		3		30	50	6		6		23	—	—		—		—	—	3		3		7	—
—	7	=	Haag	25		24		31	—	17		17		22	30	8		8		15	30	59		59		8	—
—	8	=	Mainburg	1		1		28	30	—		—		—	—	—		—		—	—	—		—		—	—
—	8	=	Weilheim	19		14		31	45	46		42		23	—	22		22		16	30	5		2		7	—
—	8	=	Waſſerburg	3		3		29	—	6		6		22	—	—		—		—	—	5		5		7	30
—	8	=	Erding	150		147		31	30	115		115		24	15	38		38		16	15	35		35		8	—
—	11	=	München	963		822		31	45	635		566		25	—	238		222		16	15	229		229		8	40
			Summa	3003		2466		—	—	2169		1867		—	—	792		731		—	—	1059		1023		—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 136744 fl. 1 kr.

Beförderungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 31sten May dieses Jahrs auf den erstatteten Bericht Höchstdero General-Landesdirektion, die beyden Rechnungs-Kommissarien, Kleindienst, dessen Versetzung nach Schwaben nicht statt gefunden hat, und Beer, in die, durch den Austritt der Rechnungs-Kommissarien, Ilig und Schießl, erdfnete größere Besoldung ad 900 fl. gnädigst eintreten zu lassen, dann in die dadurch zwey erledigt gewordene Rechnungs-Kommissärsstellen, den Lizentiat Leuthäuser, Oberschreiber von Dachau, und den Rechtskandidaten, Zaßka, Oberschreiber von Hohenschwangau als Rechnungs-Kommissarien mit dem statusmäßigen Gehalte pr. 700 fl. gnädigst anzustellen geruhet.

München den 13ten Juny 1803.

Nachdem der bisherige Truchseß, Karl Friderich August Freyherr von Lütgendorf, seine Truchsessenstelle freywillig vollkommen niedergelegt hat, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 4ten Junius dieses Jahrs diese Truchsessenstelle samt dem anklebenden Gehalte dem ehemaligen Mauthner von Neumarkt, Sebastian von Walter, da sich derselbe über die hiezu erforderlichen Eigenschaften legitimirte, zu verleihen gnädigst geruhet.

München den 13ten Juny 1803.

Gesetze und Vorschriften

zur äußern, intellektuälen und sittlichen Bildung der Studierenden in churbaierischen Lyzeen.

(Fortsetzung S. R. Bl. 23tes St. Seite 358 bis 362.)

§. 42.

In den Weihnachtsferien bleiben künftig die Hörsäle nur am Nachmittage des heiligen Abends, und am Christ- und Stephanstage verschlossen, im Karnevale nur die lezteren drey Tage, zur österlichen Zeit vom Nachmittage der Mittwoche bis zum Osterdienstage, und in den Pfingstferien nur am Sonn- und Mondtage.

Während eben erwähnter Ferien und überhaupt im Verlaufe des Schuljahres zu verreisen, ist aus sehr wichtigen physisch- und moralischen Ursachen

nicht mehr zu erlauben. Jünglinge, welche zu viele Sehnsucht nach Vakanztagen, Ferien und Lustreisen äußern, verrathen, leider, auch eine offenbare Abneigung gegen Wissenschaften und Berufsthätigkeit, und tragen am End ihrer Studien den schädlichen Wahn, als müßte immer auf jedes Paar Geschäftstage gleich wieder ein Ruhetag folgen, mit sich in die künftigen Staatsdienste hinüber.

§. 43.

Nachdem man bisher erfahren hat, daß auch sonst fleißige, gute Jünglinge aus den größtentheils unter rohen Menschen in Unthätigkeit und Müßiggang zugebrachten Herbstferien, (vom 8ten September bis 1sten November) träge, und beynahe ganz umgeändert zu ihren Studien zurückkehren, so verordnet das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium, daß künftig auch die Schüler der Lyceen am Ende jedes Studienjahres von ihren Professoren ein Thema zu einer ihren Klassen angemessenen schriftlichen Abhandlung erhalten, und sodann am Eingange des nächstfolgenden Schuljahres, sogleich bey den sogenannten Inscriptionen, ihre Ausarbeitungen dem churfürstlichen Liceums-Rektor einhändigen, allenfalls auch Produkte ihres eigenen freywilligen Fleißes, etwa ein Tagebuch, oder eine Beschreibung ihrer Herbstreisen, nebst einem Verzeichnisse der während der Vakanz von ihnen gelesenen Schriften vorlegen sollen. Die Rektoren haben sodann jene schriftliche Versuche den Professoren nach ihren Lehrfächern zur Beurtheilung zuzustellen, und diese den innerlichen Werth derselben jedesmal in die Berechnung des neuen Schuljahres zu bringen.

§. 44.

Die wichtigsten Einflüsse auf die moralische Veredlung menschlicher Herzen hat unstreitig die Religion. Sie bleibt bey jedem Wechsel des Schicksals, auch wenn Glück und Freunde uns verlassen, noch unsere treue Begleiterinn, und führt uns getrost und zufrieden auf sicheren Wegen ans Ziel unserer irdischen Pilgerschaft; dagegen Frevler, von ihr verlassen, auf gefährliche Abwege sich verirren, im Unglücke zagen, und vor dem Tode ängstlich zittern.

Jeder bessere Mensch hält auf Religion, und äußert daher auch bey religiösen Handlungen seine innige Theilnahme, und ungeheuchelte Ehrfurcht. Nur der Thor sagt es in seinem Herzen: Es ist kein Gott. Wagte er dieß laut herauszusagen, so würde ihm die ganze Schöpfung entgegen rufen: Du bist ein Thor. —

Die Fortsezung folgt.

Churbaierisches Regierungsblatt.

XXV. Stück. München, Mittwoch den 22. Juny 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Preß- und Buchhandel-Freyheit betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben kurz nach dem Antritte Unserer Regierung in einer Verordnung vom 2ten April 1799 erklärt, daß die wahre Besserung des Herzens von der zweckmäßigen Bildung des Verstandes größtentheils abhänge, und beyde von einander nicht getrennt werden sollen; daß Wir darnach erachten, eine Unserer wichtigsten Regenten-Pflichten zu seyn, die Nation, welche zu regieren die Vorsicht Uns anvertraut habe, durch die geeignetesten Anstalten zu diesem doppelten Zwecke hinzuführen. — So wesentlich die beyden Grundpfeiler des öffentlichen Wohls, Religion und Sittlichkeit, seyen, eben so nothwendig sey die Erforschung jeder nützlichen Wahrheit, welche keineswegs erschwert, sondern vielmehr befördert werden müsse.

Darnach haben Wir damals das Censur-Kollegium, weil es den liberalen Gang der Wissenschaften aufzuhalten schien, aufgehoben, und dafür eine Censur-Kommißion mit der Anweisung zu einem bescheidenen und liberalen Verfahren bey ihren künftigen Censuren angeordnet.

Wir sind seitdem auf die Fortschritte der Geistes-Ausbildung der verschiedenen Klassen der Bewohner Unserer Erbstaaten unausgesezt aufmerksam geblieben. Wir haben bey dem freyen Emporstreben mit Wehmuth die Ausartungen der gestatteten Preßfreyheit, eine Inurbanität und Zügellosigkeit mancher unreifer Schriftsteller wahrgenommen, allein Wir wollten nicht die ungerechte Maxime befolgen, den Mißbrauch der natürlichen Kräfte durch Untersagung und allgemeine Beschränkung des Gebrauches selbst verhüten zu wollen. Wir übersahen deshalb großmüthig strafbare Angriffe Unserer eigenen höchsten Person, um keinen guten und aufgeklärten Mann abzuhalten, mit Freymüthigkeit und Redlichkeit seine Meynung öffentlich darüber zu äußern, was nach seiner besten Absicht und seinem Dafürhalten beytragen könnte, das allgemeine Beste zu befördern.

Indessen sind Wir Unserer Regenten-Pflicht schuldig, in Unsern Staaten Ordnung und Sittlichkeit kräftigst zu handhaben, und einem jeden Unserer Unterthanen seinen guten Namen und Ruf unter dem Schutze des Gesetzes zu sichern. Darum haben Wir mit Vernehmung Unseres geheimen Staatsraths in reife Erwägung gezogen, durch welche gerechte und zweckmäßige Maaßregeln die Lese- und Preßfreyheit in Unsern Erbstaaten in solchen Schranken erhalten werden könne, welche der Staatszweck erfordert.

Da Wir durch die bisherige Erfahrung überzeugt worden sind, daß die gewöhnliche Maaßregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Preßfreyheit seine Zuflucht zeither genommen hat, nämlich die Censur, in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht, noch zweckdienlich, noch hinreichend ist,

ſo haben Wir beſchloſſen, die in Unſeren ſowohl alten als neuen baieriſchen Landen noch beſtehenden Cenſur-Kommißionen aufzuheben, und in Anſehung der ſchon gedruckten Schriften für die offene Buchhandlungen, und diejenige, welche obrigkeitlich zu dieſem Gewerbe berechtigt ſind, einen freyen Verkehr, ſo wie für die Verleger und Buchdruckereyen im Lande eine ſolche Preßfreyheit zuzulaſſen, daß von nun an in der Regel keiner verbunden ſeyn ſolle, ſeine Bücher und Schriften, die er in Unſern Erbſtaaten einführen oder in Druck geben will, der bisher angeordneten Cenſur und Approbation zu unterwerfen, oder zu dem Ende ſolche denjenigen zur Durchſicht einzuliefern, denen dieſe Verrichtung bisher übertragen geweſen wär.

Damit aber die in Unſern Staaten nunmehr bewilligte Freyheit der Preße und des Buchhandels nicht in eine ungeſtrafte ſchädliche Freyheit ausarte, ſo wird eine allgemeine Aufſicht über die darinn befindlichen Buchhandlungen, Offizinen der Antiquarien, der Leihebibliothek-Inhaber, Leſe-Inſtitute und Buchdruckereyen der Polizey-Obrigkeit jedes Orts, wo ſolche ſich befinden, und die Beſtrafung der Verbrechen, welche durch Schriften begangen werden, den kompetenten Gerichten nach den Geſetzen übertragen.

In Folge deſſen

1) ſollen alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihebibliothek-Inhaber, die Vorſteher der Leſe-Inſtitute, Kupferſtich-Bilder- und Charten-Händler unter einer Strafe von 100 Thaler verbunden ſeyn, ihre Kataloge der Polizey-Obrigkeit zu übergeben.

2) Diejenige, welche keine obrigkeitliche Conceßion haben, dürfen in Unſern Staaten, die Meßzeit ausgenommen, weder mit Büchern, noch Kupferſtichen, Bildern ꝛc. handeln. Jede Orts-Polizey ſoll darnach wachſam ſeyn, damit nicht durch ſolche unberechtigte Mäckler, Krämer, Kolporteurs, Bänkelſänger, und andere unangeſeſſene Leute, Schriften, von welcher Art ſie ſeyn mögen, beſonders Bilder, Lieder, Kalender, religiöſe oder profane Volksblätter ins Publikum gebracht werden. Bey ihrer Entdeckung ſind ſie ſogleich in Beſchlag zu nehmen, und dasjenige Individuum, welches die Geſetze überſchritten hat, ſoll nebſtdem nach Befinden der Umſtände noch beſonders beſtraft werden.

3) Wenn die Polizey in den Katalogen der berechtigten Buchhandlungen oder Druckereyen Schriften wahrnimmt, oder der Verkauf ſolcher Schriften bey ihr angezeigt wird, deren Inhalt ſich nicht bloß auf wiſſenſchaftliche Unterſuchungen, oder politiſche und ſtatiſtiſche Notizen beſchränkt, ſondern was immer für illegale Angriffe einer phyſiſchen oder moraliſchen Perſon ſich erlaubt, folglich durch denſelben

a) die Rechte eines dritten wirklich gefährdet, die Ehre und der gute Name eines oder mehrerer Menſchen geſezwidrig verlezt;

b) verläumderiſche und beleidigende Urtheile über den Regenten ins Publikum gebracht;

c) auf eine freche, mehrerbietige Art die Landesgeſetze, oder Anordnungen im Staate mit böslichem Vorſatze getadelt oder verſpottet werden;

d) wirkliche Aufmunterungen zum Aufruhr, zu gewaltſamen Revolutionen, zur Herbeyführung der Anarchie geſchehen;

e) die im Staate beſtehenden Kirchen geſezwidrig angegriffen werden;

f) die Sittlichkeit offenbar untergraben wird, und der Schriftſteller zur Wolluſt und zum Laſter zu verführen ſucht;

g) offenbar ſchädliche Vorurtheile, beſonders in einer an das gemeine Volk gerichteten Schrift gelehrt und fortgepflanzt werden;

(Was von Schriften gesagt wird, gilt auch von Gemählden und andern sämtlichen Darstellungen, welche in einer der eben bemerkten unerlaubten Absichten bekannt gemacht werden).

So soll die Polizey sogleich die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesezte obere Polizey-Behörde nämlich die einschlägige Landesdirektion einsenden: diese hat sodann die bezeichnete Charaktere eines illegalen Angrifs näher zu untersuchen.

4) Findet sie diese wirklich in der ihr vorgelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung, so ist solche sogleich öffentlich zu verbiethen, und nach Befinden der Umstände selbst in Beschlag zu nehmen.

5) Den auf eine illegale Art angegriffenen Privat-Personen bleibt überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt oder falsch angegeben ist, den Verleger und in subsidium den Drucker, oder jeden Verbreiter wegen der ihr geschehenen Unbilde vor der kompetenten Justiz-Behörde zu verfolgen.

6) Sind hingegen in einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung illegale Angriffe auf eine öffentliche, physische oder moralische Person auf die oben bemerkte Art gewagt worden, so soll der Verfasser, und, wenn dieser nicht bekannt, oder falsch angegeben ist, der Verleger und in subsidium der Drucker und jeder Verbreiter, der geeigneten Justiz-Behörde zur gesezlichen Bestrafung ex officio angezeigt werden.

7) Bey anonymen Schriften, wo weder Verfasser, Verleger, noch Drucker bekannt sind, bleibt jederzeit derjenige, welcher eine solche Schrift debitirt, für ihren Inhalt verantwortlich.

8) Wird in der der oberen Polizey-Behörde vorgelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung zwar kein gesezliches Verbrechen gefunden, die Schrift ist jedoch offenbar entweder in Rücksicht auf Moralität oder auf physisches Wohl der Staatsbürger schädlich, so ist bloß zu verhindern, damit sie nicht weiter in Umlauf gesezt werde, und es soll sogleich ein Exemplar davon demjenigen geheimen Ministerial-Departement eingeliefert werden, welchem die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht und die Volksbildung anvertraut ist; dieses kann nach Umständen einen öffentlichen Verboth einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung veranlassen; auch gehört zu seinen Pflichten, das allenfalls irregeführte Volk durch zweckmäßigere Schriften über den nämlichen Gegenstand belehren zu lassen.

9) Der Polizey kömmt weder eine Censur, noch eine Bestrafung zu, wenn nicht ein bloßes Polizey-Verbrechen, (wie Nro. 1. und 2.) begangen worden ist; sie soll eigentlich nur wachen, damit die Gesetze beobachtet, und Uebel, die entstehen könnten, noch in Zeiten verhütet werden.

10) Wenn Wir schon bey politischen und statistischen Schriften keine bestimmte Einschränkung gemacht haben, so versteht sich doch von selbst, daß Staatsdiener ihre Vorträge und Arbeiten über Gegenstände, die ihnen nach ihrem Geschäftskreise übertragen sind, so wie auch statistische Notizen und sonstige Bemerkungen, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, nie ohne Unsere besondere Erlaubniß dem Drucke übergeben dürfen.

Unsere General-Landesdirektion hat dieses Edikt zur schuldigen Befolgung öffentlich bekannt zu machen, und die einschlägigen Behörden darnach anzuweisen.

Der dadurch aufgelösten Censur-Kommission ist aufgegeben worden, ihre Akten an das Landes-Archiv abzuliefern. Auch wird das dabey angestellt gewesene Kanzley-Personal ent-

wähnter General-Landesdirektion zur Verwendung bey Kanzleyarbeiten überwiesen.

München den 13ten Juny 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Krauß.

(Das Pensions-Regulativ der Wittwen und Kinder der Staatsdiener betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

In Erwägung, daß die Kräften der Staatskassen nicht hinreichen, den Staatsbeamten eine solche Besoldung zu verleihen, wodurch sie für ihre Dienste, und für das der Regel nach eintretende Opfer eines jeden anderen freyen bürgerlichen Erwerbes jene vollkommene Gegenreichniß erhielten, welche dem wahren, nach Zeit, Lokalität und äußerer Amtswürde sich bildenden Lebensbedürfniße einer Familie genügen, und noch über dieß den Familienvater in der Möglichkeit erhalten würde, die ihm sonst allein obliegende Pflicht der Vorsorge für seine Familie nach seinem Tode erfüllen zu können, — finden Wir nicht nur der Gerechtigkeit und Billigkeit, sondern auch noch anderen motivirenden Rücksichten angemessen, einen Surrogattheil dieses Abganges in das Pensionssystem der Wittwen und Kinder zu legen.

Diese Pensionirung aus dem Staatsfonde kann zwar niemalen den Grad einer vollkommenen Versorgung erreichen, sondern sie muß sich in den Schranken eines bloßen Unterhaltsbeytrages halten; allein eben deßwegen soll dieselbe zu einer mehreren Ergiebigkeit auch mit der Errichtung einer besonderen Wittwenkassa aus dem Privatvermögen der, zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Personen noch immer vereinbarlich bleiben, und so wie es bereits in

Unserm Herzogthume Neuburg geschehen ist, nach Unsrer Absicht ehestens vereiniget werden.

Bis jedoch diese besondere Anstalt der Wittwenkasse, und ihre Vereinigung mit den Beyträgen aus dem Staatsfonde zustande kömmt, finden Wir nothwendig, das bisher bestandene Regulativ vom Jahre 1750, welches mit den, seither um vieles gestiegenen Preisen der Verpflegungsartikeln in einem zu großen Mißverhältniße stehet, und deßwegen schon in den meisten, seit Unserer Regierung vorgekommenen einzelnen Fällen nicht mehr genau beobachtet worden ist, zu verbessern, und bey der, durch das Vermögen der Klöster nun einigermassen eintretenden Erholung der Staatskräfte provisorisch folgendes neue Regulativ für die Staatsdiener im Herzogthume Baiern und der obern Pfalz zu bestimmen.

1tens) So wie einem Familien-Vater die sonst schuldige Vorsorge für seine Familie nach seinem Tode nach der Verschiedenheit der Größe seines Familienstandes mehr oder minder drücken würde, so söndern Wir in dießfallsiger gänzlicher Abweichung von dem hierüber gar nichts bestimmenden Regulativ des Jahres 1750, die Pensionen der Wittwen von den Unterhaltsbeyträgen der Kinder ab. —

2tens) Für die Wittwen der Staatsbeamten und Diener bestimmen Wir folgende Klassen:

Ite Klasse. Wittwen der Staatsminister erhalten jährlich 2000 fl. Pension.

IIte Klasse. Wittwen der Präsidenten bey den Landes-Kollegien 1200 fl. die Wittwen der Gesandten lassen sich wegen Verschiedenheit der Gesandtschaftsstellen nicht klaßifiziren, sie können aber auf keinem Falle höher als die Wittwen der Präsidenten behandelt werden.

IIIte Klasse. Wittwen der Vize-Präsidenten und der geheimen Referendärs 1000 fl.

IVte Klasse. Wittwen der Kollegial-Direktoren und Kanzleyen 600 fl. In diese Klasse von

600 fl. Pension kommen auch die Wittwen der geheimten Konferenz-Sekretärs.

Vte Klasse. Wittwen jener wirklichen Kollegial-Räthe der Landesdirektionen, der obersten Justizstelle, und der Hofgerichte, welche ganze 25 Jahre gedient haben, wenn sie bis zum Tode Aktiv geblieben, oder nur hohen Alters wegen jubilirt worden sind, 400 fl.

VIte Klasse. Die Wittwen der übrigen Kollegial-Räthe in den Landesdirektionen, in der obersten Justizstelle, und in den Hofgerichten; desgleichen die Wittwen der Strassen- und Wasserbau-Direktoren, der Stadtpolizey-Direktoren, der Stadt-Kommissarien, der Archivarien, der Land-Kommissarien, der Hofoberrichter, der wirklichen geheimen Sekretarien bey den vier Ministerial-Departementen, der geheimen Registratoren, der Münzwardeine, der Provinzial-Kaßire, der Hauptkassa Neben-Kaßire, und der äußeren Fiskale 300 fl.

VIIte Klasse. Die Wittwen der Hauptkassire und Hofzahlmeister 400 fl.

VIIIte Klasse. Die Wittwen der wirklich frequentirenden Medizinalräthe, als auf welche das Prinzip des ungehinderten freyen Erwerbes nicht ganz anschlägt, 100 fl.

IXte Klasse. Die Wittwen der wirklichen Kollegial-Sekretärs, der Rechnungs-Kommissarien, der Kassakontroleurs, der Expeditoren und der geheimen Kanzelisten 200 fl.

Xte Klasse. Die Wittwen der Kollegial-Registratoren, der Kassabuchhalter und der Kanzley-Repartitoren 150 fl.

XIte Klasse. Die Wittwen der Kassa-Offizianten und Aktuarien, Archivs-Kanzelisten, Tabellisten und Kollegial-Kanzelisten 100 fl.

XIIte Klasse. Die Wittwen der Rathdiener, der Kouriers, der Kassadiener und der geheimen Kanzleybothen bey den Ministerial-Departementen, bey dem geheimen Archiv und der geheimen Registratur 75 fl.

XIIIte Klasse. Die Wittwen der Kollegial-Kanzley- und sogenannten Landbothen 52 fl.

Gerichts- und Rentbeamten in den Städten und auf dem Lande.

XIVte Klasse. Oberbeamten der Justiz- und Polizey 300 fl.

XVte Klasse. Obere-Rentbeamte 300 fl.

XVIte Klasse. Nachgeordnete zwischen dem obersten und untersten Personale stehende Beamte und Diener nach dem Maaße ihrer Besoldung und ihres Wirkungskreises 200, 150, 100, 75 bis 52 fl.; was aber die Wittwen der Diener in jenen fernsten und niedersten Graden betrift, deren Existenz ohne zur Wesenheit oder zur Forme der Staatsregierung zu gehören, nur prekär ist, oder welche mit auf Taglohn gedungenen Subjekten in der nämlichen oder ähnlichen Kathegorie stehen, solche haben auf Pensionen vom Staate keinen, sondern höchstens nur auf die Mildthätigkeit des Landesfürsten einen Anspruch, und können daher, wenn die Subjekten schon lange Zeit in solchen unwesentlichen Diensten gestanden, oder etwa gar in denselben verunglückt worden sind, an Unser sehr beträchtlich dotirtes Hof-Elemosinariat, wohin sie vor allen anderen Almosen geeignet sind, angewiesen werden.

3tens) Dieses Pensions-Regulativ der Wittwen besteht im allgemeinen in so lang, bis die Errichtung einer Wittwenkasse mit demselben in Verbindung gesezt werden wird, wodurch dasselbe nie geschmälert werden solle, sondern eher gehöhert werden kann; im besonderen aber nur in so lange als eine Wittwe ihren Wittwenstand nicht verändert und mit einem legalen Betragen in einem Unserer sämtlichen Staaten sich aufhalten wird.

4tens) Ein bloßer Charakter oder Titel kann nie eine Klasse bewirken, sondern nur die Kathegorie der von dem Verstorbenen wirklich geleisteten Dienste.

5tens) Was den Unterhaltsbeytrag der Kinder betrift, so wird derselbe nach Absterben des Vaters in folgende jährliche Bezüge eingetheilt. — Jedes Kind von den Staatsdienern
der Iten Klasse jährlich 200 fl.
der IIten Klasse jährlich 120 fl.
der IIIten, IVten und Vten Klasse 100 fl.
der VIten und VIIten Klasse 50 fl.
der VIIIten Klasse 20 fl.
der IXten Klasse 40 fl.
der Xten Klasse 30 fl.
der XIten Klasse 20 fl.
der XIIten und XIIIten Klasse 12 fl.
der XIVten und XVten Klasse 50 fl.
der XVIten Klasse 30, 24, 20 bis 12 fl.

6tens) Dieser Unterhalsbeytrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Mutter sich wieder verheirathet, wodurch nur sie ihre Pension verliert.

7tens) Wenn bey dem Absterben des Vaters keine Wittwe vorhanden ist, und also die hinterlassenen Kinder völlige Waisen sind, oder wenn die Mutter während der Minderjährigkeit der Kinder stirbt, so erhalten sie von jeder Klasse um die Hälfte mehr, mithin
in der Iten Klasse 300 fl.
in der IIten Klasse 180 fl.
in der IIIten, IVten und Vten Klasse 150 fl.
in der VIten und VIIten Klasse 75 fl.
in der VIIIten Klasse 30 fl.
in der IXten Klasse 60 fl.
in der Xten Klasse 45 fl.
in der XIten Klasse 30 fl.
in der XIIten und XIIIten Klasse 18 fl.
in der XIVten und XVten Klasse 75 fl.
in der XVIten Klasse 45, 36, 30 bis 18 fl.

8tens) Wenn Stiefmütter vorhanden sind, so werden, weil auch diese eine Pension erhalten, die Kinder nicht nach dem 7ten, sondern nach dem 5ten Artikel behandelt.

9tens) Angeheirathete Kinder aber, deren leiblicher Vater nicht in Staatsdiensten stand, erhalten keinen Unterhaltsbeytrag, oder wenn derselbe in einer anderen Gattung von Staatsdiensten stand, werden sie nach der Klasse behandelt, worinn sie nach dem Stande ihres leiblichen Vaters geeignet sind.

10tens) Der Unterhaltsbeytrag der Kinder geht der Regel nach bis zur Erreichung des 21ten Jahres, in welchem Zeitpunkte derselbe von selbst vollkommen aufhört.

11tens) Von dieser Regel sind ausgenommen die Söhne und Töchter der Staatsbeamten von der I. II. III. IV. und Vten Klasse, welche den Unterhaltsbeytrag bis zu ihrer Versorgung, oder, wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode behalten.

12tens) Auch sind hievon Söhne und Töchter aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen, der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes entweder zeitlich oder für immer gänzlich beraubt sind, auf welchem Falle Wir den Unterhaltsbeytrag nach vorläufiger scharfer Prüfung bis zur Befreyung von den physischen Gebrechen, oder lebenslänglich gewähren wollen.

13tens) Jenen Kindern, welche bey dem elterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21te Jahr von einem ständigen Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeytrage ihrer Klasse als augenblickliche Unterstützung ein für allemal angewiesen.

14tens) Gegenwärtige Norme ist auf die Wittwen und Kinder, welche Wir bey Unserem Regierungsantritte angetroffen haben, und auf alle jene, welche während Unserer Regierung in den Wittwen- und Waisenstand versezt worden sind, nicht in ihrem ganzen Umfange, sondern nur mit folgenden Beschränkungen *retrogressiv*.

15tens) Sie ist vor der Hand nur auf jene Wittwen und Kinder der Kollegial-Dienerschaft ganz *retrogressiv*, deren Ehegatten und Väter wir bey der neuen Organisirung der Kollegien zur Aktivität ausgewählt und beybehalten, oder neu angestellt haben. Wenn also bey einigen (obwohl Wir diese alle schon in einem höheren Grade als das Regulativ vom Jahre 1750 bestimmt, pensionirt haben) obiges Normativ nicht erreicht wäre, so hat Uns Unsere General-Landesdirektion hierüber eine Anzeige zur Einsicht und Ratifikation vorzulegen, wobey jedoch, wenn es auf eine Rückvergütung ankäme, dasjenige, was Wir bey einigen Subjekten zur augenblicklichen Unterstützung bewilliget haben, in Ansatz und Abzug an dem neuen Surplus zu bringen ist.

16tens) So wie diese neue Norme außerhalb der im obigen 15ten Artikel gemachten Ausnahme nicht retrogressiv ist, so erstreckt sie sich auch selbst für die Zukunft nicht auf jene provisorisch besezt gebliebenen Aemter und Stellen in den Städten und auf dem Lande, welche noch nicht organisirt sind, sondern sie erstreckt sich in ihrem ganzen Umfange nur auf die künftige Wittwen jener Subjekten, welche Wir bey der Organisirung derselben Aemter auswählen, oder neu anstellen, und in der Aktivität behalten werden.

17tens) Die Wittwen der von Uns schon quieszirten, oder künftig noch quieszirt werdenden Staatsdiener haben im strengsten Sinne keinen andern Anspruch, als auf das Regulativ vom Jahre 1750, unter dessen Prospekte sie sich verehlichet haben. Weil Wir aber erkennen, daß seit derselben Zeit die Verpflegungskosten so sehr gestiegen sind, und das traurige Schicksal einer Wittwe in der gegenwärtigen Theurung Unserem Blicke nicht entgehen kann, so bestimmen Wir für die jezige und künftige Wittwen der während Unsrer Regierung quieszirten, oder noch quieszirt werdenden Staatsdiener folgende Mittel-Norme

für die	Vte und VIte Klasse	250 fl.
für die	VIIIte Klasse	100 fl.
für die	IXte Klasse	150 fl.
für die	Xte Klasse	120 fl.
für die	XIte Klasse	75 fl.
für die	XIIte Klasse	60 fl.
für die	XIIIte Klasse	52 fl.
für die	XIVte Klasse	200 fl.
für die	XVte Klasse	200 fl.
für die	XVIte Klasse	150 bis 52 fl.

18tens) Diese Mittel-Norme wollen Wir auch für alle dermalige Wittwen, jedoch nur von den Kollegial-Personen, mithin nur von der Vten bis XIIIten Klasse, wenn auch ihre Ehemänner schon unter der vorigen Regierung verstorben sind, zu ihrer in den gegenwärtigen Zeiten so nothwendigen Unterstützung *retrogressiv* erklären; und hiernach sollen die in der Beylage enthaltenen, an dieser Augmentation Antheil nehmenden 84 Wittwen in Baiern, und 31 Wittwen in der obern Pfalz (jedoch bey lezteren gegen Cessirung des Natural-Schmalzgenusses) die zur Erfüllung dieser Mittel-Norme noch abgängigen Zulagen vom 1sten July dieses Jahres anfangend erhalten.

19tens) Da unter den ehemaligen Regierungen ein großer Theil der Landbeamtens Wittwen nicht pensionirt, sondern der Unterhalt derselben vielmals ganz oder wenigstens zum Theil von dem Dienstnachfolger übernommen worden ist, so ist die obige Mittel-Norme für die dermal bestehenden Wittwen der Beamten und Diener von der XIVten, XVten und XVIten Klasse noch zur Zeit nicht retrogressiv. Sobald aber die Aemter organisirt, die in Aktivität bleibenden Beamten nach dem neuen Regulativ besoldet, und die in die Quiescenz kommenden angemessen werden pensionirt werden, mithin sobald unter allgemeiner Befreyung von der bisherigen, ganz systemwidrigen Bürde des wittiblichen Unterhaltes in den neuen Besoldungen und Pensionen eine allgemeine Gleichförmigkeit eintritt, so sollen die dermalige Witt-

wen der ſchon Verſtorbenen, ſo wie die künftigen Wittwen der Quieſcenten von der XIVten, XVten und XVIten Klaſſe nach obiger Mittel-Norme behandelt werden.

20tens) Hingegen haben jene Wittwen eines Quieſcenten, welcher erſt während ſeines Quieſcentenſtandes geheirathet hat, und in demſelben ohne nochmaliger aktiver Anſtellung verſtorben iſt, — ſo wie auch die Wittwen derjenigen, welche ohne Licenz heirathen, niemals einen Anſpruch auf eine Staatspenſion.

21tens) Für die minderjährigen Kinder, der unter Unſrer Regierung quieſzirten, oder noch quieſzirt werdenden Staatsdiener beſtimmen Wir (obwohl ſie nach dem Regulativ vom Jahre 1750 gar keinen Anſpruch hätten) künftig durchaus zwey Drittheile deſſen, was im 5ten und 7ten Artikel für die Kinder der aktiven Staatsdiener geſezt iſt. Uebrigens aber mit allen Modifikationen, welche in den Artikeln 6 bis 13 enthalten ſind.

22tens) Dieſe Mittel-Norme von zwey Drittheilen für die Kinder der Quieſcenten iſt nicht retrogreſſiv, ſondern die bey Unſerem Regierungsantritte ſchon beſtandenen, oder unter Unſerer Regierung erſt gewordenen minderjährigen Waiſen, ſo ferne nicht der Artikel 15 auf ſie anwendbar iſt, haben ſich mit demjenigen zu begnügen, was für ſie in den einzelnen Vorkommniſſen individuell beſtimmt worden iſt. Im Gegentheile ſollen nach Unſerem Reſcripte vom 6ten July des vorigen Jahres jene volljährige Kinder, welche unter der vorigen Regierung mit einer lebenslänglichen Penſion begabt worden ſind, in die bereits angeordnete Muſterung fallen, wenn ſie nicht in die Ausnahme des 11ten und 12ten Artikels gehören, oder mit ihrer bisherigen ſyſtemwidrigen Perzeption nicht etwa ſchon das 50ſte Jahr ihres Alters erreicht haben. In welchen Fällen ihnen gleichwohl, doch ohne Präjudiz die bisherige Perzeption zu belaſſen iſt.

Gegenwärtige Verordnung iſt auf die gewöhnliche Art kund zu machen.

München den 14ten Juny 1803.

Max. Joſ. Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürſtl. höchſten Befehl.

von Geiger.

Auftrag

an ſämtliche mit einer Kirchenadminiſtration verſehenen Gerichte und Aemter.

(Die richtige Einſendung und genaue Verfaſſung der Kirchenbaarſchafts-Quartals-Extrakte betr.)

Obſchon den ſämtlichen Gerichten und Aemtern allbereits unterm 31ſten May des verfloſſenen Jahrs nicht nur die fleißige Einſendung der Kirchenbaarſchafts-Extrakte in dem verordnungsmäßig beſtimmten Termine von 8 Tagen oder mit Ende der erſten Woche nach Verfluß eines jeden Quartals, ernſtlich aufgetragen, ſondern auch wegen richtiger Verfaſſung derſelben eine ausführliche Weiſung gegeben worden iſt; ſo haben ſich doch bisher einerſeits noch immer einige Gerichte und Aemter mit deren Uebergebung ſo ſäumig finden laſſen, daß hierum bereits mehrere eigene Bothen auf Unkoſten der Beamten haben abgeordnet werden müſſen, andererſeits aber ſind in gedachten Extrakten noch ſo viele Fehler und Mangelhaftigkeiten unterloffen, daß ſelbe öfters hierorts erſt auf das rechte haben korrigirt, oder wohl gar zur Umarbeitung wieder remittirt werden müſſen.

Nachdem nun die den Gerichten und Aemtern gewöhnlichermaſſen von Zeit zu Zeit kommunicirten gedruckten Extrake gegenwärtig völlig verbraucht worden ſind; ſo hat man wieder ein erforderliches Quantum derley Exemplarien neuerdings drucken laſſen, und denſelben eine

solche Einrichtung gegeben, daß für die Zukunft alle Fehler und Mangelhaftigkeiten von sich selbst aufhören werden, wenn bey Verfassung derselben die gehörige Bedachtsamkeit angewendet werden wird.

Von diesen neuen Exemplarien sind demnach sub hod. jedem der sämtlichen Gerichte und Aemter 24 Stücke mittels besonderer Umschläge, des Endes willen zugesendet worden, daß

Erstens hienach die Kirchenbaarschafts-Extrakte mit dem heurigen zweyten Quartal anfangend, ordentlich hergestellt werden sollen.

Zweytens ist bey deren Verfassung fürohin um so gewisser alle mögliche Genauigkeit zu beobachten, als außer dessen, und bey sich entdeckenden Mangelhaftigkeiten, die vorhin schon angedrohte Remittirung zur Umarbeitung durch eigene Bothen, auf Unkosten der Beamten, ohne weiters wahr gemacht werden würde; endlich und

Drittens will man den sämtlichen Gerichten und Aemtern, die richtige Einsendung der bemeldten Extrakte in Zeit acht Tagen, oder mit Ende der ersten Woche nach einem jeden Quartal, andurch wiederholter mit dem Anhange aufgetragen haben, daß deren Erholung durch eigene Bothen nach fruchtlos verstrichenem Termine, um so minder jemal unterbleiben wird, oder unterbleiben kann, als die aus denselben alle Quartal zu verfassen kommende vollständige Uebersicht dießorts selbst in einem bestimmten Zeitraume bey dem churfürstlichen geheimen Ministerial-Departement vorgelegt werden muß, sohin auch dießfalls eine längere Nachsicht nicht gestattet werden kann.

München den 25sten May 1803.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen.

Graf zu Lodron.

Mauerer, Sekretär.

Auftrag.

(Die der churfürstlichen General-Landesdirektion übertragenen sämtlichen Polizey-Gegenstände betreffend.)

Nachstehenden churfürstlichen Behörden wird gemäß höchster Entschließung vom 31sten May abhin befohlen, in Zukunft alle Polizeygegenstände, welche sämtlich dießortiger Stelle übertragen worden, jederzeit der weitern Verfügungswillen direkte anher gehorsamst einzuberichten.

München den 10ten Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

Abbach.
Abensberg und Altmannstein.
Bernstein.
Biburg und Geisenhausen.
Cham.
Deggendorf und Ratternberg.
Dießenstein.
Diethfurth und Riedenburg.
Dingolfing und Reisbach.
Eggenfelden.
Eggmühl.
Ehring, Herrschaftsgericht.
Furth u. Neukirchen.
Griesbach.
Haidau und Pfätter.
Hals.
Hengersberg u. Winzer.
Julbach.
Kellheim.
Kirchberg.
Kötzting.
Landau.
Mitterfels u. Schwarzach.
Neustadt.
Neuburg am Inn.
Osterhofen.
Paßau.
Ranfels, Herrschaftsgericht.
Reichenberg u. Pfarrkirchen.
Regen.
Rottenburg.
Sinching, Herrschaftsgericht.
Stadtamhof.
Straubing und Leonsberg.
Teysbach.
Viechtach und Linden.
Vilshofen.
Weißenstein u. Zwißl.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberten Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 18ten Juny 1803.

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Juny	1ten	Hohenwarth . . .	—	—			2	2	22	—	2	2	18	—	—	—		
—	4 =	Krayburg	25	25	29	30	30	30	20	30	23	23	14	30	17	17	7	30
—	6 =	Reichenhall	29	29	35	—	31	31	25	—	—	—			—	—		
—	6 =	Abensberg	7	2	27	30	12	12	23	—	—	—			—	—		
—	7 =	Neuenoetting . . .	23	23	30	—	25	25	22	—	—	—			19	19	8	10
—	7 =	Deggendorf	84	84	30	40	6	6	25	24	35	28	16	10	5	5	9	48
—	7 =	Frontenhausen . . .	28	28	28	—	20	20	21	—	—	—			15	15	7	
—	8 =	Hohenwarth . . .	6	6	30	—	—	—			—	—			—	—		
—	8 =	Schrobenhausen . .	15	12	31	30	18	18	22	—	5	—			8	8	8	20
—	8 =	Eggenfelden . . .	—	—			2	2	19	30	—	—			—	—		
—	8 =	Vilshofen	127	127	29	—	50	50	23	30	20	20	15	30	—	—		
—	8 =	Friedberg	14	11	32	—	18	18	24	20	6	6	15	—	11	11	9	
—	8 =	Neuburg	41	41	28	—	47	41	22	—	4	4	15	—	15	13	8	30
—	8 =	Rosenheim	12	12	34	—	14	14	24	—	7	7	16	30	49	49	8	
—	10 =	Landshut	192	170	30	—	103	103	22	—	6	6	16	—	54	42	9	
—	10 =	Rottalmünster . . .	6	6	30	—	1	1	20	—	7	7	14	—	—	—		
—	11 =	Aichach	59	59	30	30	131	131	22	30	22	22	15	—	74	74	8	24
—	11 =	Reichenhall	12	12	34	—	6	6	24	—	—	—			—	—		
—	11 =	Ingolstadt	192	134	26	36	89	52	21	—	9	9	15	15	27	27	8	30

	11	=	Lauingen	244	226	24	50	51	47	18	45	234	228	13	30	68	57	6	48
	11	=	Straubing	119	119	29	—	40	40	24	—	2	2	17	—	54	54	9	24
	11	=	Landsberg	138	122	29	30	162	79	22	—	40	36	17	—	34	21	7	24
	11	=	Traunstein	191	178	30	—	144	144	24	—	23	16	15	—	219	219	7	—
	11	=	Murnau	57	42	31	—	38	30	23	30	2	—	—	—	23	9	6	30
	11	=	Amberg	14	14	27	—	10	10	21	40	—	—	—	—	—	—	—	—
	13	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	49	25	27	30	65	59	21	50	12	11	16	36	48	48	9	12
	13	=	Geisenfeld	16	8	27	30	11	11	22	30	—	—	—	—	4	4	8	15
	14	=	Pfaffenhofen . . .	47	45	29	30	77	77	23	—	6	6	16	—	17	17	8	30
	14	=	Frontenhausen . . .	24	24	28	—	18	18	20	—	—	—	—	—	14	14	7	30
	14	=	Haag	24	23	31	—	17	17	23	—	11	11	15	30	59	59	8	—
	14	=	München	141	—	—	—	69	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
	14	=	Schongau	1	1	31	24	3	3	24	—	2	2	18	—	4	4	7	—
	15	=	Schrobenhausen . .	25	20	31	30	30	30	22	—	9	9	16	30	15	15	8	15
	15	=	Weilheim	27	24	31	—	40	36	23	45	5	2	17	40	9	5	8	—
	15	=	Mainburg	—	—	—	—	1	1	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	15	=	Wasserburg	16	16	32	—	22	22	24	30	—	—	—	—	14	14	7	30
	15	=	Erding	190	188	31	30	160	158	24	30	60	60	17	—	45	45	7	45
	18	=	München	755	579	31	30	663	509	25	—	164	164	16	24	204	204	8	40
			Summa	2950	2435	—	—	2226	1853	—	—	732	681	—	—	1125	1064	—	—

Auftrag.

(Verboth wegen öffentlicher Bekanntmachung schädlicher Heilmittel betreffend.)

Nachdem die Bekanntmachung von Heilmitteln, welche immer nur auf individuelle Naturen passen, und doch als allgemeine wirkend empfohlen werden, (wie dieß bey dem in hiesigem Wochenblatte Nro. 21. bekannt gemachten sogenannten rußischen Mittel gegen den Bandwurm, das 20 Gran Merkur und andere sehr scharfe Bestandtheile enthält, der Fall ist) zum schädlichen und gefährlichen Selbstkuriren Gelegenheit geben kann, so wird die Bekanntmachung solcher Mittel in Zeitungen, Wochen- und Intelligenzblättern, oder auf andere Art bey unnachsichtlicher Bestrafung verbothen.

München den 13ten Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Gutszertrümmerungen betreffend.)

Wird dem neuburgischen Hofrath und Gerichtsvogt zu Steinheim und Deisenhofen, Karl Philipp Sack, vermög höchster Entschließung vom 4ten dieses Monats über die Zertrümmerung zweyer Höfe im Jahre 1794 und 1802 deßwegen öffentlich hiemit das höchste Wohlgefallen eröfnet, weil dabey größtentheils auf die nämliche Art verfahren, und gleich fruchtbare Resultate hervorgebracht wurden, wie es die in dem Regierungsblatte von 8ten und 15ten Stück dieses Jahrs bekannt gemacht gesezliche Vorschrift bezielet, und auch dort zum Beyspiele der Fall der Zertrümmerung des Schregerhofes von Haunwang umständlich angeführt ist.

Uebrigens werden die churfürstlichen Gerichtsstellen wiederholter zu ähnlichen so gemeinnützigen Unternehmungen ermuntert.

München den 10ten Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sölch, Sekretär.

(Die um die Volksbildung sich verdient gemachten Geistlichen betreffend.)

Wolfgang Keser, Kooperator in Vilsheim, hat den Titel von sechs eigenen Gütern des churfürstlichen Landgerichts Eggenfelden; arbeitet 12 Jahre in der Seelsorge, und hat sich auf allen seinen Stationen durch rastlosen Eifer in seinen Verrichtungen, durch unermüdete Besuchung und zweckmäßige Einrichtung der Schulen, durch Selbstunterricht und durch Einführung von Feyertagsschulen bestens ausgezeichnet, wie er solches in den treflichsten Zeugnissen beweiset.

Michael Schmid, Kooperator in Aich, churfürstlicher Titulant, arbeitet 10 Jahre in der Seelsorge mit unermüdetem Eifer, und hat sich während dieser Zeit die Emporbringung des Schulwesens theils durch unausgesezte Besuchung der Schulen, theils durch Selbstunterricht bestens angelegen seyn lassen, wie er dieses mit schönen Zeugnissen belegt.

Joseph Stoiber, Expositus in Aichlspach, den churfürstlichen Titulanten vermög höchster Entschließung vom 29sten July 1799 gleichgehalten, arbeitet 21 Jahre in der Seelsorge, und hat sich nach Inhalt der vorlegten Zeugnisse, durch unermüdeten Eifer in der Seelsorge, und durch weise Bescheidenheit in seinen Kanzelvorträgen ausgezeichnet, dann durch Unterricht des jungen Schullehrers zu Aiglspach, durch Verbesserung der Schulanstalten, durch Einführung des Kirchengesanges, und durch Anordnung der Feyertagsschule die ersprießlichsten Dienste geleistet.

Aloys Zeidler, Kooperator in Pirkwang, churfürstlicher Titulant, arbeitet 14 Jahre mit rastlosem Eifer in der Seelsorge, und hat sich während dieser Zeit nach Inhalt der vorgelegten glaubwürdigen Zeugnisse durch untadelhaften Lebenswandel, durch genaueste Befolgung der landesherrlichen Verordnungen, und durch unermüdete Thätigkeit in Emporbringung des Schulwesens bestens ausgezeichnet.

Vorstehende wurden im folio beneficiorum vorgemerkt. München den 14ten Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Vermög höchster Entschließung vom 17ten May wurde das durch den Todfall des geistlichen Rathes und Kanonikus von Tein erledigte Hofbenefizium dem in die General-Landesdirektion versezten wohlverdienten geistlichen Rath, Wolfgang Vermiller, verliehen. München den 14. Juny 1803.

Churbaierisches Regierungsblatt.

XXVI. Stück. München, Mittwoch den 29. Juny 1803.

Auftrag
an die betreffenden Obrigkeiten.
(Die Deserteurs im Monat März 1803 betreffend.)

Wird den sämtlichen churfürstlichen und ständischen Jurisdiktions-Behörden auf die von der churfürstlichen höchsten Stelle unterm 26sten May abhin anher erledigte gnädigste Entschließung aufgetragen, auf die in der hienach stehenden Anzeige bemerkten Deserteurs vom März laufenden Jahres gute Amtsspähe halten, diese auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt an die nächste Garnison abliefern, dann auch deren gegenwärtig- und künftiges Vermögen mit Arrest belegen zu lassen.

München den 1sten Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

Verzeichniß
der von benannten Regimentern in dem Monate März 1803 in den Listen ausgeführten und desertirten baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.
Vakant Weichs.	Gemeiner, Joseph Sieber.	Neuhaus.	Cham.	Inwohner.	—	—
Herzog Wilhelm.	Michael Schneider.	Pempfling.	Deto.	Taglöhner.	—	—
Deto.	Leonard Hezel.	Traubenbach.	Deto.	Söldner.	—	—
Leib-Infanterie.	Sebast. Stepperger.	Giebing.	Dachau.	———	—	—
Herzog Wilhelm.	Franz Müller.	Waldhäusel.	Dießenstein.	Leerhäusler.	—	—
Deto.	Georg Schinhart.	Mosdening.	Dingolfing.	Bauer.	—	—
Deto.	Simon Bauer.	Eybach.	Eggenfelden.	Söldner.	—	—
Churprinz.	Franz Dietzenbrunner.	Achdorf.	Erding.	Floßknecht.	—	—
Leib-Infanterie.	Georg Grenauer.	Hofberg.	Deto.	Krämer.	—	—

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.
Salern.	Tambour, Peter Angerer.	Hofberg.	Erding.	Taglöhner.	—	—
Deto.	Gemeiner, Johann Hohmaier.	Freysing.		Deto.	—	—
Herzog Wilhelm.	Fourier, Jakob Deiser.	Ingolstadt.		Landschaftskanzley-Diener.	—	—
Herzog Pius.	Gemeiner, Georg Biermayr.	Stroham.	Julbach.	Bauer.	—	—
Salern.	Jakob Preisinger.	Riedsteig.	Kötzting.	Schneider.	—	—
Herzog Wilhelm.	Gemeiner, Peter Däubeck.	Dallendorf.	Landau.	Bauer.	—	—
Vakant Weichs.	Johann Karpfinger.	Heidlfing.	Deto.	Hirt.	—	—
Salern.	Joseph Hubherr.	Landsberg.		Metzger.	—	—
Herzog Wilhelm.	Pius Salcher.	Raisting.	Landsberg.	Bader.	—	—
Salern.	Anton Haertmann.	Bruckberg.	Mosburg.	Schullehrer.	—	—
Artillerie.	Anton Fellerschmitt.	München.		Portier.	—	—
Deto.	Michael Denk.	Lehes.	München.	Wäscher.	—	—
Salern.	Ulrich Kästbacher.	Stockach.	Mindelheim.	Hirt.	—	—
Deto.	Mathias Höbel.	Kirchdorf.	Deto.	Söldner.	—	—
Vakant Weichs.	Nikola Holzinger.	Hohenwarth.	Pfaffenhofen.	———	—	—
Minucci Kuiras.	Johann Dischler.	Pfaffenhofen.		Taglöhner.	—	—
Herzog Wilhelm.	Andreas Meidinger.	Thierhaupten.	Rhain.	Hirt.	200	—
Deto.	Franz Reither.	Roßbach.	Reichenberg.	Bauer.	—	—
Preysing.	Paukraz Lanholz.	Schamhaupten.	Niedenburg.	Korbmacher.	—	—
Salern.	Erhard Forster.	Schmalzhausen.	Rottenburg.	Söldner.	—	—
Herzog Wilhelm.	Andras Vogt.	Altenaich.	Schrobenhausen.	Taglöhner.	—	—
Detto.	Joseph Reindl.	Westerhofen.	Straubing.	Deto.	—	—
Salern.	Johann Brast.	Tauscherdorf.	Deto.	Bauer.	—	—
Leib-Infanterie.	Johann Friederich.	Hüttenkofen.	Teisbach.	———	—	—
Preysing.	Ignaz Popp.	Pürring.	Vohburg.	Taglöhner.	—	—

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Behörden.

(Die Gesuche der Unterthanen wegen Kirchen-Anlehen betreffend.)

Noch immer wenden sich viele Bürger und Landleute, welche Anlehen aus Kirchenmitteln suchen, deßhalb mit Bittschriften an die höchste Stelle, und an den churfürstlichen Administrations-Rath der Kirchen und milden Stiftungen. Auf dergleichen Bittschriften nun wird

nie ein Anlehen bewilliget, und kann nicht bewilliget werden, ehe nicht von der treffenden Obrigkeit des Kapitalsuchers die vorschriftmäßige Tabelle über den Vermögens- und Schuldstand des Bittstellers, dann über die weitern auf die Sicherheit, und die Art des Anlehens sich beziehenden Umstände, und respective das Gutachten der untern Kirchen-Administrations-Stelle eingesandt ist.

Dieses leztern Gutachten ist in dem Falle, da die Obrigkeit zugleich die Kirchenverwaltung hat, schon in der Tabelle enthalten. Alle Gerichts- und untere Administrations-Behörden sind aber schon von selbst verbunden, jene, welche von den dahin gehörigen Kirchen, Bruderschaften und sonstigen geistlichen milden Stiftungen Anlehen suchen, am Schluße eines jeden Vierteljahres, oder, wenn der Kapitalsucher nicht solange zuwarten kann, auch unter demselben durch die vorgeschriebenen Anlehens-Tabellen unentgeltlich anzuzeigen, und zu begutachten, wenn eine entbehrliche Baarschaft vorhanden ist, und Sicherheit da zu seyn scheint. Jene vorläufige Bittschriften sind also im Ganzen unnöthig und unnütz; vermehren nur die Arbeit der Kanzley, verursachen dem Kapitalsucher einen vergeblichen Kosten, und verspäten selbst die von ihm gesuchte Hilfe.

Es werden daher alle unsiegelmäßige Kapitalsucher hiemit öffentlich erinnert, daß sie, außer ganz besondern Fällen, oder, wenn sie glauben, daß ihnen das Gutachten von der Unterbehörde unbillig sey verweigert worden, keine solche Bittschriften um Kirchen-Anlehen bey dem churfürstlichen Administrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen, oder gar bey der höchsten Stelle einreichen, sondern sich geradezu bey den geeigneten Unterbehörden zeitig melden sollen.

Glauben sie demungeachtet, daß sie besondere Gründe zur Unterstützung ihres Gesuches anführen müssen: so mögen sie solche bey der Unterbehörde aufzeichnen lassen, oder in eine kurze Vorstellung bringen, welche zwar an den churfürstlichen Administrations-Rath gerichtet, aber gleich bey der Unterbehörde übergeben, und halbbrüchig geschrieben werden muß; wie dieses ohnehin einer schon bestehenden Verordnung gemäß ist. Diese Bittschriften sind sodann von den Aemtern den Tabellen beyzulegen, auch ist, wenn es nöthig scheint, auf der andern Seite die Bemerkung über das Vorschreiben, und das Gutachten möglichst kurz beyzusetzen.

Die churfürstlichen Landgerichte und Kirchenadministrations-Aemter, so wie die Obrigkeiten in Städten und Märkten haben dieses ihren Untergebenen bekannt zu machen, auch die Prokuratoren hienach anzuweisen; so wie die Advokaten in Städten hiemit darauf angewiesen werden. Sie selbst aber wissen sich nach dem obigen zu achten, und besonders jene Weisung pünktlich zu befolgen, welche rücksichtlich des Beytritts der Kapitalsucher zur Brandversicherungs-Gesellschaft, und der dießfallsigen bestimmten Anmerkung in den Anlehens-Tabellen dem 50sten Stücke des vorjährigen Regierungsblattes einverleibet ist.

Endlich wird auch die gegenwärtige Weisung auf die Gesuche um Nachlässe, und auf andere ähnliche Gesuche ausgedehnet, und die Bittsteller auch dießfalls verordnungsmäßig an die Unterbehörden gewiesen.

München den 15ten May 1803.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen.

Graf zu Lodron.

Mayr, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, Stadt- und Markts-Magistrate.

(Die Einsendung der Handlungsfirmen betreffend.)

Die wesentlichen Vortheile, welche die Wechselfähigkeit inländischer Kommerzianten zur

Befeſtigung ihres in- und ausländiſchen Kredits bewirket, ſind außer Zweifel geſezt. Dieſe Vortheile ſollen jenen Winkelnegotianten und Händlern, die in hieſigen Landen mit den ſo oft unterſagten, und bloß durch die ſträfliche Konivenz der Unterbehörden noch hie und da beſtehenden heimlichen Handel, und Hauſiren ſich abgeben, nicht zukommen, wohl aber den anſäßigen dieſländiſchen Handelsleuten, Fabrikanten, dann jenen Gewerbsmännern, die mit dem Handel inländiſcher Produkte ſich beſchäftigen. Um die eine von den andern ausſcheiden zu können, iſt daher höchſt nöthig, auch bereits unterm 9ten Jänner dieſes Jahrs von höchſter Stelle befohlen worden, daß eben erwähnte inländiſche Handels- und Gewerbsleute bey hieſigem churfürſtlichem Wechſelgerichte ordentlich immatrikulirt werden ſollen.

Dieſen lediglich zum Beſten der Kommerzianten abzielenden Zweck zu erreichen, hat man über die bereits ſchon unterm 31ſten Jänner, dann 25ſten Februar dieſes Jahrs erlaſſene Aufträge ſämtlichen Landgerichten, Herrſchafts- und Hofmarksgerichten, dann Stadt- und Marks-Magiſtraten den Auftrag gemacht, die in ihrem Bezirke wohnenden Handelsleute vorrufen zu laſſen, von ſelben ihre Namen abzufordern, und zum hieſigen churfürſtlichen Wechſelgerichte einzuſenden.

Beyde leztere Geſchäfte ſind nicht auf die gehörige Art und Weiſe befolgt worden. Insbeſondere aber ſind von einigen Unterbehörden gar keine, von einigen auch die unbedeutendſten Dorfkrämer angezeigt, und die Firmen oft mit der Hand des Kommerzianten, öfters mit fremder Hand in die Protokolle eingetragen worden. Was das erſtere betrift, kann man im allgemeinen nicht alle Firmen der Dorfskrämer verlangen, aber auch nicht geſtatten, daß von den Dorfskrämern gar keine Firmen eingeſendet werden; indem öfters auf Dörfern ſich Handelsleute befinden, die größere Geſchäfte machen, als jene in Städten. Es muß daher der eignen Beurtheilung der Unterbehörden überlaſſen werden, in wie fern dieſer Auftrag auf die Dorfskrämer, und auf in Dörfern wohnende Fabrikanten, und andere Gewerbsleute anwendbar ſey. Die Eintragung der Firmen in das Protokoll muß aber allzeit von des Handelsmanns oder Negotiantens eigener Hand geſchehen.

Man ſieht ſich daher bemüßigt, an obbenannte Gerichte, Stadt- und Markts-Magiſtrate einen wiederholten Auftrag, und genauere Vorſchrift zu deſſen Ausführung zu erlaſſen.

1tens) Haben ſämtliche Gerichte und Magiſtrate die in ihrem Bezirke wohnenden anſäßigen berechtigen Handelsleute, Fabrikanten und andere Händler mit inländiſchen Produkten, mit Weglaſſung der unbedeutenden, vor Gericht rufen zu laſſen, und ihnen den Zweck dieſes Auftrages vorzutragen, und zu erklären.

2tens) Haben ſie denſelben aufzutragen, daß ſie ihre Handlungs-Raggionen oder Firmen (das heißt, die Namen ihrer Handlung) mit der Bemerkung, ob die Handlung allein, oder in Geſellſchaft geführt werde, dann wem in ihrer Abweſenheit die Firma per procura übertragen iſt, eigenhändig in das Protokoll einſchreiben ſollen, welches ſodann in Original, der Immatrikulirungs halber, zum hieſigen churfürſtlichen Wechſelgericht einzuſenden iſt.

3tens) Iſt ihnen zu eröfnen, daß ſie bey jedesmaliger Veränderung ihrer Firmen, (ſie erfolge durch geſellſchaftlichen Verein oder deſſen Trennung, durch Verkauf oder Todfälle, oder auf was immer für andere Art) die vorgegangene Veränderung bey Strafe von 10 Reichsthalern längſtens in 14 Tagen bey Gericht, und bey Strafe von 50 Reichsthalern bey hieſigem churfürſtlichem Wechſelgerichte anzeigen müſſen.

Sämtliche Landgerichte, Herrſchafts- und Hofmarksgerichte, Stadt- und Markts-Magiſtrate haben dieſen Auftrag in Zeit 4 Wochen in pünktlichſten Vollzug zu ſetzen, und in obigem Termine die dießfalls abgehaltenen, und nach

obiger Vorschrift verfaßten Protokolle, oder in sich ergebendem Falle, die Fehlanzeigen zum hiesigen churfürstlichen Wechselgericht, bey Vermeidung eines eigenen Bothens, einzusenden.

München den 17ten Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

v. Mayr, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte.

(Die Zehendverstiftung der Klöster betreffend.)

Durch eine General-Ausschreibung vom 24sten vorigen Monats wurden zwar die sämtlich churfürstlichen Landgerichte angewiesen, diejenigen bisher zu den verschiedenen ständischen Klöstern gehörigen Zehenden ihres Gerichtsbezirks, wovon ihnen vor Ende dieses Monats von den churfürstlichen Kloster-Lokal-Kommissarien die geeigneten Libelle ausgehändiget werden, hinsichtlich der heurigen Verstiftung nach den bestehenden Anordnungen wie die der Kastenämter zu behandeln; nachdem aber dessen ungeachtet dieß aus zum Schaden des höchsten Aerars eine Verzögerung in manchen Orten eintreten dürfte; so sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, die sämtlichen churfürstlichen Landgerichte und Kameralämter, oder wo ein besonderes Kastenamt besteht, dasselbe wiederholt anzuweisen, beym Empfange der einschlägigen Libelle sogleich mit der Verstiftung auf geeignete Weise fürzufahren, und sodann die Verstiftungs-Protokolle anher zur Genehmigung einzusenden, in der Folge aber der bereits erlassenen Anbefehlung gemäß, die davon abfallenden Gefälle besonders nach den verschiedenen Klöstern zu verrechnen; welches die churfürstlichen Landgerichte und Kameralämter auch in Hinsicht der Grund-Unterthanen und der von selben zu beziehenden Gefälle zu beobachten haben, und nur im Falle, wo ein Grund-Unterthan seine Getreidgilt in Natura abliefern will, ist selber an das besonders nächstgelegene Kastenamt der Ablieferungs wegen anzuweisen.

Man versieht sich in ein wie andern zu den sämtlichen churfürstlichen Landgerichten und Kameralämtern des genauesten Vollzugs, und des geeigneten Fürfahrens.

München den 22sten Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte.

(Den Vorschußfond für Brandversicherungs-Anstalt betreffend.)

Nachdem in Gefolge höchster Entschließung vom 13ten vorigen Monats eine gewisse Summe der Baarschaften und Kapitalien von sämtlichen baterischen Säkular-milden Stiftungen zu einem verzinslichen Vorschußfonde der Brandversicherungs-Anstalt verwendet werden solle; so erhalten die sämtlich churfürstlichen Land- und Herrschaftsgerichte, dann Hauptstädte den Auftrag, in Zeit 14 Tagen von den in ihrem Gerichtsbezirke befindlichen milden Stiftungs-Verwaltungen die tabellarische Anzeige über die vorhandenen Baarschaften und Kapitalien nach dem beygehenden Formular mittels Patent abzufordern, und nach Verfluß dessen executive beyzutreiben.

Ueber die einzelnen Anzeigen ist dann ein tabellarischer Generalkonspekt herzustellen, und nebst diesen besondern Anzeigen in einem weitern Termine von längst 14 Tagen bey Vermeidung eigener Bothen anher einzubefördern.

München den 13ten Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

1. Benennung der Ortschaften und Säkular = milden Stiftungen.	2. Baarschaften. a. In Summa. fl.	kr.	pf.	b. Hierunter onerirte Kapitalien. fl.	kr.	pf.	3. Spezifizirte Benennung der Kapitals = Aufhaber.	4. Datum der Obligation.
Churfürstl. Landgert. N. N.								
Almosenstiftung zu N. N. ꝛc. ꝛc.	1000	—	—	500	—	—	———	———
							Johann N. N. zu N. N.	Schuldbrief de dto. N. N. N. N.
Inkorporirte churfürstl. Städte u. Bannmärkte.							Joseph N. N. zu N. N.	Einschreibung d. d. N. N. N. N.
							Mathias N. N. zu N. N.	Ohne Versicherung.
							ꝛc. ꝛc.	
Churfl. Stadt N. N. vi Beylage Nro. I.							———	
Heiligen Geist Spital	125	30	—	25	—	—	———	———
							Steph. N. N. Kistlermeister.	Schuldbr. d. d. N. N.
							Kasp. N. N. Schuhmacher.	— d. d. N. N.
							ꝛc. ꝛc.	
Reiches Almosenamt	392	6	3	—	—	—	Joachim N. N. Metzger.	Schuldbr. d. d.
							ꝛc. ꝛc.	
Stipendii Stiftung .	—	—	—	—	—	—	Stadtkammer . . .	
ꝛc. ꝛc.							ꝛc. ꝛc.	
Churfl. Markt N. N. Nro. II.								
ꝛc. ꝛc.								

5. Summa des Kapitals. a. Onerirtes. fl.	kr.	pf.	b. Gemeines. fl.	kr.	pf.	6. Zins. a. Nach pro Cto.	b. Betrag. fl.	kr.	pf.	7. Ganze Zinsausstands-Größe. fl.	kr.	pf.	8. Aufkündigungszeit.	9. Vermögens- und häusliche Umstände der Debitoren.	10. Besondere Anmerkungen
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Diese Stiftung hat Stiften u. Gilten, auch Zehenden.
50	—	—	100	—	—	4	6	—	—	—	—	—	Halbjährig.	Bey guten Mitteln.	
25	—	—	—	—	—	4	1	—	—	3	—	—	Vierteljährig.	Heuer abgebrannt.	Guter Hauswirthschafter.
—	—	—	200	—	—	5	10	—	—	—	—	—	Ohne Bestimmung.	Großes Anwesen.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	100	—	—	4	4	—	—	16	—	—	—	—	
													Halbjährig.	Auf der Gandt.	Durch Unglücksfälle.
50	—	—	—	—	—	5	2	30	—	15	—	—	Vierteljährig.	Insolvendo.	Schlechter Hauswirthschafter.
200	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	—	—	Halbjährig.	Kann zahlen.	
3000	—	—	—	—	—	4	120	—	—	—	—	—	Vierteljährig.	Mit vielen Schulden überhäuft.	

Anmerkung

Sollte sich's fügen, daß die Größe der heyer oder schon vor mehreren Jahren heimbezahlten und seither nicht mehr ausgeliehenen onerirten Kapitalien die Größe der im gegenwärtigen Augenblicke wirklich vorhandenen Baarschaft übersteigt, so ist in der Rubrik Nro. 2. lit. b. dem ungeachtet die ganze Größe dieser unfruchtbaren Kapitalien vorzutragen.

Bekanntmachungen.

(Den Verkaufs-Verboth der sogenannten Kiesowschen Essenz betreffend.)

Nachdem den Erhard Kiesowschen Erben in Augsburg die nachgesuchte Verleihung respective Bestättigung der ihrem verlebten Vater Erhard Kiesow im Jahre 1788 ertheilten Konzeßion, die sogenannte Kiesowsche Essenz in Baiern verkaufen zu dürfen, nicht gestattet, sondern der Verkauf dieser Essenz verbothen wurde, so wird dieses mit dem Anhange bekannt gemacht, daß jene, so sich mit dem Verkaufe der Kiesowschen Essenz in Baiern bisher abgegeben haben, den noch besitzenden Vorrath an die Kiesowschen Erben in Augsburg ohne Verzug zurückzugeben haben, und daß gegen diejenige, bey denen nach Verlauf von acht Tagen vom Tage der Bekanntwerdung dieses Verboths, derley Essenz noch vorgefunden wird, nebst der Konfiskation und Vernichtung des Vorraths mit Bestrafung wird verfahren werden. Sämtliche Obrigkeiten haben sich die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Verboths ernstlich angelegen seyn zu lassen, und die vorkommenden Fälle der Entgegenhandlung ohne Verzug zur Bestrafung anzuzeigen.

München den 13ten Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

(Die Organisirung des Landgerichts Friedberg betr.)

Diejenige Anbefehlung, welche Seine Churfürstliche Durchlaucht in Verfolg der durch die Verordnung vom 24sten März vorigen Jahrs * eröfneten Grundsätze an unterzeichnete Stelle mittelst gnädigster Entschließung vom 13ten Juny dieses Jahrs erlassen haben, wird zur Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 20sten Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

1. Das Landgericht Friedberg begreift in sich die Landgerichte Friedberg und Mehring nach ihren dermaligen Gerichtsgränzen.

2. Zum Landrichter in Friedberg haben Seine Churfürstliche Durchlaucht den bisherigen Stadtschreiber zu Rhain, Caron Duvall, gnädigst zu ernennen geruhet.

3. Seine Besoldung bestehet in einer bestimmten Summe von neunhundert Gulden, einer Zulage von zwanzig Kreuzer für eine jede landgerichtische Familie, freyer Wohnung, vier und zwanzig Schäffel Haber, und sechs und dreyßig Klafter halb harten und halb weichen Holzes.

4. Zum Aktuar haben Höchstdieselbe den von der General-Landesdirektion geprüften, und begutachteten, Johann Kaspar Walser, gnädigst ernannt.

5. Dessen Besoldung, und Geschäftsverhältniß ist in der angezogenen Verordnung vom 24sten März 1802 §. 3. und 6. bereits bestimmt.

6. Wegen des übrigen noch nöthigen Schreiberpersonals bleibt es bey der eben daselbst enthaltenen Bestimmung.

7. In Rücksicht der Prokuratoren hat das seine Anwendung, was im §. 8. der genannten Verordnung festgesezt ist.

8. An dem Sitze des Landgerichts zu Friedberg soll die Frohnfeste bestehen, und nach den im §. 9. enthaltenen Vorschriften eingerichtet werden.

9. Zu dem Dienste des Landgerichts zu Friedberg ist ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen.

10. Der Gerichtsdiener soll zu seiner Besoldung vierhundert Gulden, und einhundert Gulden für den Unterhalt eines Reitpferdes erhalten, für den Lohn und die Verpflegung eines jeden Knechts erhält derselbe einhundert zwanzig Gulden.

11. Dem Gerichtsdiener sollen für Kleidung jährlich dreyßig Gulden, und jedem Knechte zwanzig Gulden verabfolgt werden, die Kleidung selbst soll aus einem inländischen grauen Tuche mit blauem Kragen ohne Aufschläge bestehen, auch über die Qualität des Tuches sind ihnen Muster vorzuschreiben.

12. Die General-Landesdirektion hat in Vollzug setzen zu lassen, was im §. 12. der Verordnung wegen den Gebieths-Gerichtsdienern, und §. 14. 15. und 16. wegen der Dorfsführer festgesezt wurde.

13. Das Landgericht zu Friedberg hat Sorge zu tragen, daß zu Friedberg eine Wohnung für die Kordonsmannschaft, welche dahin verlegt werden wird, hergestellt, mit den nöthigen Erfordernissen versehen, und zu dieser Bestimmung immer vorbehalten werde.

14. Die bisherigen Landrichter zu Friedberg und Mehring, Kajetan Freyherr v. Bieregg und Sigismund von Burger, haben Höchstgedacht Se. Churfürstliche Durchlaucht in den Ruhestand zu versetzen gnädigst geruhet, und Höchstdieselbe erwarten von der General-Landesdirektion

* Man sehe Regierungsblatt 1802, 14tes Stück, Seite 236 — 239 und 15tes Stück, Seite 249 — 262.

über die Bestimmung ihrer Pension ferneres Gutachten.

15. Ueber das Rentamt zu Friedberg wird besondere höchste Entschließung folgen.

(Die um die Volksbildung sich verdient gemachten Geistlichen betreffend.)

Michael Aschinger, dermal Stadt-Kooperator in Cham, freyherrlich von Nothhaftischer Titulant, arbeitet 18 Jahre in der Seelsorge, und bringt über seine darinn mit unermüdetem Eifer, und eigener Lebensgefahr geleisteten Verrichtungen, so wie über die sich gesammelten ausgezeichneten Verdienste im Schulwesen, theils durch Errichtung neuer, theils durch unausgesezte Besuchung der schon bestehenden Schulen, theils durch den den Schullehrern selbst ertheilten Unterricht die treflichsten Zeugnisse bey.

Georg Simon Bierling, dermal Kaplan in Murnau, Titulant vom Markte Murnau, arbeitet 12 Jahre in der Seelsorge, und hat sich während dieser Zeit nach Inhalt der vorgelegten Zeugnisse des churfürstlichen Landgerichts, des Marktes-Magistrats und seines Pfarrers durch unermüdeten Eifer, untadelhaften Lebenswandel, genaueste Befolgung der landesherrlichen Verordnungen, und hierüber gehaltene zweckmäßige Kanzelvorträge, wie auch durch rastlose Besuchung der Werktags- und Wiedereinführung der bisher vernachläßiget gewesenen Feyertagsschule rühmlichst ausgezeichnet.

Anton Gillizer, dermal Kaplan in Hochdorf, fürst-bischöflich augsburgischer Titulant, arbeitet 13 Jahre, und zwar ununterbrochen in Baiern in der Seelsorge, und hat sich während dieser Zeit durch unermüdeten Eifer in seinen pfarrlichen Verrichtungen, durch strengste Befolgung der landesherrlichen Verordnungen, durch untadelhaften Lebenswandel, und durch rastlose Besuchung und Verbesserung der Werk- und Feyertagsschulen bestens ausgezeichnet, wie er dieses mit Zeugnissen der weltlichen und geistlichen Behörden beweiset.

Anton Joseph Karlstädter, dermal Stifts-Vikar in Vilshofen, hat den Titel von dem vormaligen Domkapitel in Passau, arbeitet im 8ten Jahre in der Seelsorge, und hat sich während dieser Zeit durch genaueste Ausübung seiner priesterlichen Verrichtungen, durch untadelhaften Lebenswandel, durch zweckmäßige Predigten und Katecheten, dann durch praktische Ausführung, und Aufrechthaltung des gnädigst anbefohlenen Schulplans im Unterrichte der Jugend ungemein ausgezeichnet, wie er auch dieses alles mit den treflichsten Zeugnissen der geistlichen und weltlichen Behörden beweiset.

Johann Georg Pfaffermair, dermal Kaplan in Aybling, churfürstlicher Titulant, arbeitet 8 Jahre mit unermüdetem Eifer und rastloser Thätigkeit in der Seelsorge, suchte während dieser Zeit durch seine gemeinnützigen Kanzelvorträge die genaueste Befolgung der landesherrlichen Verordnungen, dann die Aufhellung des Kopfes, Veredlung des Herzens, und Verbesserung des Wandels der Pfarrgemeinde zu bezwecken, und hat sich hauptsächlich unter thätigster Mitwirkung des verdienstvollen Pfarrers, Anton Selmair, in Aybling, die Emporbringung und dermalige ausgezeichnete Einrichtung der dortigen Marktsschule angelegen seyn lassen.

Franz Seraph Zelfinger, Benefiziat, Normal- Katecher und Lokal-Schul-Inspektor zu Thurnstein, Stadt Landaulischer Titulant, befindet sich volle 29 Jahre und mitunter auf den beschwerlichsten Stationen in der Seelsorge, und hat sich nach Inhalt der vorgelegten treflichen Zeugnisse von seinen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten während dieser langen Zeit durch den auferbaulichsten Lebenswandel, durch angestrengten Eifer in seinen geistlichen Verrichtungen, und durch unermüdete Besuchung der Schule und Selbstunterricht bestens ausgezeichnet.

Vorstehende wurden im folio beneficiorum vorgemerkt.

München den 21sten Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Schmid, Sekretär.

(Die von einigen Pfarrern und Benefiziaten noch unausgelöste Possessbefehle betreffend.)

Nachdem sehr viele unausgelöste Possessbefehle bey diesortigem Expeditionsamte anliegen; so haben sämtliche churfürstl. Landgerichte, und übrige Jurisdiktions-Obrigkeiten jenen Pfarrern und Benefiziaten, die, wegen Beybringung der Possessbefehle noch in mora sind, zu bedeuten, daß sie solche in Zeit acht Tagen, bey Vermeidung eines eigenen Bothen auf Exekution hierorts mittels Einsendung schuldiger Taxen ablösen sollen.

München den 23sten Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Schmid, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 25sten Juny 1803.

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.
			Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.
Juny	7ten	Dingolfing	12	12	27 30	2	2	23 —	6	6	14 —	4	4	8 —
—	11 =	Kranburg	36	36	29 30	22	22	20 30	33	33	14 30	4	4	7 30
—	11 =	Rhain	10	10	31 —	15	15	21 50	—	—	— —	—	—	— —
—	13 =	Pfarrkirchen	11	11	26 —	1	1	20 —	—	—	— —	—	—	— —
—	13 =	Reichenhall	6	6	35 —	4	4	25 24	—	—	— —	—	—	— —
—	14 =	Deggendorf	58	58	30 40	24	14	26 15	9	7	17 45	5	5	9 20
—	15 =	Eggenfelden	18	18	27 —	—	—	— —	—	—	— —	—	—	— —
—	15 =	Neuenvetting	14	14	29 —	13	13	22 36	—	—	— —	16	16	3 36
—	15 =	Neuburg	38	31	28 —	93	78	21 —	17	17	14 30	40	32	8 —
—	15 =	Friedberg	13	13	31 —	40	37	22 30	8	8	15 45	30	28	8 45
—	15 =	Wilshofen	240	240	31 —	50	50	24 —	—	—	— —	5	5	9 —
—	15 =	Rosenheim	28	22	33 —	27	27	24 —	11	11	16 —	63	48	7 —
—	15 =	Dingolfing	8	8	29 —	3	3	23 30	4	4	15 30	2	2	8 —
—	15 =	Landsberg	159	109	29 30	167	103	21 —	106	79	17 —	24	15	7 40
—	15 =	Cham	30	30	32 —	—	—	— —	—	—	— —	2	2	8 —
—	16 =	Abensberg	5	—	— —	18	18	23 —	—	—	— —	—	—	— —
—	17 =	Landshut	297	277	29 —	161	148	22 —	30	30	15 —	81	61	8 —
—	17 =	Reichenhall	15	15	34 —	3	3	26 —	—	—	— —	—	—	— —
—	18 =	Aichach	62	62	30 30	179	179	23 15	6	6	15 30	105	105	8 30

—	18	Ingolstadt	134	125	27	24	95	95	22	20	4	4	15	30	43	43	8	45
—	18	Lauingen	224	188	25	—	28	28	18	40	185	146	13	40	55	45	6	48
—	18	Straubing	104	104	30	—	44	44	25	—	3	3	17	15	60	60	9	30
—	18	Landsberg	60	51	30	50	77	45	21	—	34	12	17	12	22	9	7	15
—	18	Rhain	15	10	30	—	10	10	21	30	4	4	14	30	8	8	8	—
—	18	Traunstein	213	193	30	—	145	131	24	—	27	23	15	—	180	172	7	—
—	18	Amberg	22	22	26	40	15	15	19	—	—	—	—	—	3	3	10	48
—	18	Murnau	64	49	32	15	30	24	25	—	5	4	17	50	24	11	6	40
—	20	Geisenfeld	28	20	27	—	16	16	23	15	—	—	—	—	4	4	8	15
—	20	Neumarkt in der ob. Pfalz	54	44	27	30	31	31	22	—	1	—	—	—	32	32	9	30
—	21	München	176	—	—	—	154	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21	Haag	14	14	31	—	26	26	23	30	18	11	15	—	84	76	7	45
—	21	Pfaffenhofen . . .	26	23	30	—	76	76	24	—	9	9	16	—	12	12	8	45
—	21	Schongau	7	7	32	24	7	7	23	24	1	1	18	—	2	2	7	—
—	22	Hohenwarth . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	8	—
—	22	Wasserburg	5	5	29	—	11	11	24	—	2	2	16	—	13	13	8	—
—	23	Weilheim	57	56	31	—	38	38	23	36	12	12	17	—	11	8	7	—
—	23	Schrobenhausen . .	12	12	32	—	10	10	24	20	3	3	18	—	14	9	8	30
—	23	Erding	190	188	31	30	160	160	24	30	60	60	17	—	36	36	7	45
		Summa	3373	2912	—	—	2294	1969	—	—	745	642	—	—	1187	1052	—	—

Bekanntmachungen.

(Die Uniform für die quittirten Offiziers betreffend.)

Nachdem Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſter Kabinetsordre vom 21ſten Juny dieſes Jahrs gnädigſt beſchloſſen haben, daß die dermal wirklich beſtehenden quittirten Offiziers ſich nach der nachſtehenden Uniforms-Beſchreibung kleiden, und im militäriſchen Koſtume erſcheinen ſollen, ſo wird ſolches zu Jedermanns Wiſſenſchaft andurch bekannt gemacht. München den 25ſten Juny 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

Beſchreibung

der Uniform für die dermal wirklich beſtehenden quittirten Generals, Staabs- und Subaltern-Offiziers.

Von der Infanterie.

Dieſe ſollen einen dunkelblauen Rock, ſolchen aufgeſchlagen, mit dunkelblauem Unterfutter, weiſſen Knöpfen, ſchwarzen Aufſchlägen, Klappen und Kragen von Sammet und Manſcheſter, woran ein lichtblauer Vorſtoß angebracht ſeyn muß, ſodann gelbe Weſten, weiße Hoſen, Stiefel (die Staabs-Offiziers nebſt Sporn) ferner durch alle Grade Hüte ohne Borten mit der eingeführten Hutſchleife (die Generals ſamt weißen Federn) endlich das in der Armee vorgeſchriebene Port d'Epée tragen: wobey noch beſonders bemerkt wird, daß bey den Uniformsſtücken der eingeführte Schnitt zur Richtſchnur zu nehmen, jedoch die Diſtinktionszeichen wegzulaſſen ſeyen.

Von der Kavallerie.

Dieſelben haben ſich, wie oben bemerkt, jedoch mit dem Unterſchiede zu kleiden, daß ſie ſtatt der gelben, weiße Weſten, Stiefel mit Sporn, weiß und blaue Federbüſche tragen ſollen.

Die quittirten Offiziers von der Artillerie und dem Ingenieurkorps haben ſich nach obiger Vorſchrift zu achten, behalten jedoch die Seitengewehre bey, welche in jenem Korps eingeführt waren, wo ſie quittirten. Nymphenburg den 21ſten Juny 1803.

(Die Belaſſung der erhöhten Poſt-Taxe betreffend.)

Nachdem die Urſachen noch immer fortbeſtehen, aus welchen man unterm 24ſten Dezember verfloſſenen Jahres (Regierungsblatt 1802, 52ſtes St. Seite 921) die erhöhte Poſt-Taxe belaſſen hat; ſo will man benehmlich mit dem kaiſerlichen Reichs-Poſt-Generalate die erhöhte Taxe von 1 fl. 15 kr. pr Pferd von einer einfachen Station für ſämtliche in dieſſeitigen Landen gelegene Poſthalter bis 1ſten des künftigen Monats November verlängern.

München den 27ſten Juny 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

Pfarrey-Verleihung.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben die im Landgerichte Zwiſel erledigte Pfarrey Kirchberg am Wald, dem älteſten Titulanten des aufgelöſten Kloſters Niederaltaich, welches ehedem hierauf das Präſentations-Recht auszuüben hatte, Prieſter, Georg Sattler, Profeſſor in Paßau, gnädigſt verliehen. München den 26ſten Juny 1803.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt 25ſtes Stück Seite 379, Zeile 21 leſe man ſtatt ſchädliche Freyheit: „ſchädliche Frechheit.“

Im nämlichen Stücke Seite 381 Zeile 2, ſtatt andern ſämtlichen Darſtellungen: „andern ſinnlichen Darſtellungen.“

Maſtvieh-Preiſe.

Vom churfürſtlichen Landgerichte Deggendorf, auf dem Markte vom 1ſten May 1803.

Den 1ſten May 1803 wurden verkauft	Machen in Geld		Haben gewogen				Kommen alſo zwey Stücke zu ſtehen					
			an Fleiſch		an Unſchlitt		im Geld auf		im Gewicht an Fleiſch		im Gewicht an Unſchlitt	
	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.
82 Stücke	7517	—	302	—	37	50	183	$20\frac{1}{2}$	7	$36\frac{3}{8}$	—	$91\frac{1}{4}$

Churbaierisches Regierungsblatt.

XXVII. Stück. München, Mittwoch den 6. July 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Obsignation und Erbschafts-Verhandlungen bey Sterbfällen der Militär-Geistlichen betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 26sten März dieses Jahrs gnädigst beschlossen, daß sowohl die Obsignation bey allen Sterbfällen der Militär-Geistlichen in Höchstdero sämtlichen Churlanden, als die Erbschafts-Verhandlung und Auseinandersetzung durch die kompetenten weltlichen Gerichtsbehörden vorgenommen werden solle.

Damit jedoch bey präbendirten geistlichen Personen keine Hemmung in den gottesdienstlichen Verrichtungen entstehe, so sind die heiligen Gefäße, und andere unentbehrliche Stücke von der Sperre ausgenommen, und in sichere Hände zu übergeben.

Zu dieser Uebernahme kann ein Abgeordneter des geistlichen Gerichts (welchem jedoch nicht die geringste Theilnahme an der gerichtlichen Verhandlung einzuräumen ist) zugelassen werden, und deshalb sind die weltlichen Gerichte anzuweisen, den Geistlichen von den Sterbfällen geistlicher Personen Kenntniß zu ertheilen, und es letztern frey zu stellen, ob eine Abordnung zur Uebernahme der erwähnten Gegenstände getroffen werden wolle, oder nicht.

Nach gleichen Grundsätzen ist bey der Reseration und Ausantwortung der geistlichen Verlassenschaften an derselben Erben vorzuschreiten, und da Fälle sich ergeben können, daß die geistlichen Gerichte an die Erbschaft des Verstorbenen einige Ansprüche zu machen hätten, so soll ihnen von dem zur Ausantwortung der Verlassenschaft vorgesezten Termine Wissenschaft gegeben werden, damit sie gleich jedem andern betheiligten ihre Ansprüche geltend machen können.

Sämtliche churfürstliche Landgerichte und Jurisdiktions-Obrigkeiten haben sich also gehorsamst hiernach zu achten.

München den 23sten Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär

(Die Ablösung der Grundgerechtigkeiten sämtlich ständischer Kloster-Unterthanen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben seit Ihrem Regierungsantritte unter andern immer die vorzüglichste Sorgfalt auf die Verbreitung und Erhöherung des Kulturstandes gerichtet, die Hindernisse allenthalben zu entfernen, den Geist der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit nicht selten mit Aufopferung grosser Summen, aber auch nicht ohne glücklichen Erfolg, zu beleben und zu ermuntern gesucht; Sie haben dabey jede Gelegenheit und jedes gerechte Mittel ergriffen, welches zur Begründung des National-Wohlstandes führen konnte.

In der Ueberzeugung, daß das Eigenthum insbesondere eine der wesentlichsten Bedingungen der unternehmenden und belohnenden Kulturs-Fortschreitung ist, haben Höchstdieselbe vorhin schon verordnet, sowohl die durch die

Säkularisation angefallenen landwirthschaftlichen Güter, als auch die Schwaigen und Grundstücke der aufgehobenen Klöster, welche aus ächten Staatsgrundsätzen weder zur Selbstadministration, noch zur Verpachtung geeignet seyn konnten, bloß mit Vorbehalt einer fortdauernden Staatsrente, unter dem Namen eines Census, zu verlassen. Aus derselben Ueberzeugung finden sich nun Seine Churfürstliche Durchlaucht bewogen, diesen Zweck noch weiter zu verfolgen, und die Nutzanwendung noch allgemeiner zu machen, und besonders die Gelegenheit, welche sich mit den Unterthans-Gütern der aufgehobenen Klöster in Baiern darbietet, nicht unbenüzt zu lassen.

Höchstdieselbe haben nämlich in Betracht gezogen, daß die meisten Unterthans-Güter dieser Klöster freystift- oder leibrechtbar seyen, daß gerade diese Art Gerechtigkeiten am drückendsten auf den Unterthan laste; daß solcher, wenn er sein Gut verbessern wollte, sich eben dadurch eine Höherung der Leibgelder oder Laudemien zuziehen werde, mithin eine gründliche Gutsverbesserung nicht wohl denkbar seye; daß diese Grundbarkeiten mit mehrern lästigen Taren, Nachrechten, Konsensgebühren und andern Zeit und Geld versplitternden Umständen unzertrennlich verbunden, und dem Unterthan schon gleich bey dem Antritte des Guts durch diese Lasten und Abgaben alle Schwungkraft benommen, und sein besseres Fortkommen erschwert werde; daß demselben die freye Verwendung seiner Grundstücke, auch wenn er sich oft mit Veräußerung eines kleinen Theiles derselben vom Verderben retten könnte, gänzlich benommen seye; daß endlich das Eigenthum die so heilsame und nöthige Güteranflösung oder Zertheilung vorzüglich begünstige. Nach reifer Erwägung dieser richtigen, das Wohl des ganzen Staats umfassenden Gründe haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchsten Rescripts vom 21sten dieses gnädigst beschlossen, allen Grund-Unterthanen der aufgehobenen ständischen Klöster in Baiern die Ablösung des Eigenthums von nun an binnen einem Jahre dergestalt gnädigst zu gestatten, daß jedoch die bisher auf jedem Gute haftenden Zinsen, Gülten und andere bestimmte jährliche Geld- oder Naturaldienste unter der veränderten Benennung eines Bodenzinses oder Census ferner verreicht werden sollen.

Daß für den Entgang der Leibgelder, Laudemien und Taxen, für das dominium directum und die damit verbundenen Rechte eine Kapital-Ablösung eintreten müsse, erfordert das Interesse des Staates, welcher nicht nur für die Entbehrung dieser Gefälle bey den auf dem Kloster-Vermögen haftenden grossen Bürden billig gedeckt seyn muß, sondern auch einen Fond nöthig hat, noch andere Anstalten zum Besten und zur Sublevirung der Unterthanen auszuführen. Seine Churfürstliche Durchlaucht gedenken aber bey Bestimmung der Ablösungs-Summe gerne eine solche Mäßigung und eine solche Zahlungsart eintreten zu lassen, daß ganz gewiß jeder ohne Ausnahm an dieser Wohlthat Theil nehmen kann, und den ganzen Umfang derselben mit Dank erkennen wird.

Bey der bekannten Unzuverläßigkeit des Hoffußes wollen Höchstdieselben, daß neben diesem in den darüber herzustellenden Tabellen zugleich auch die lezte drey Schätzungen, welche bey den Inventuren und Uebergaben vorgenommen worden, aufgesucht, und aus dem Durchschnitte derselben ein Drittel ausgeschlagen, und solches dem Hoffuße beygesezt werden solle, wonach bey näherer Durchgehung der individuellen Verhältnisse bestimmter zu ermessen seyn wird, bey welchen Unterthanen billiger weise mehr gefordert, und bey welchen allenfalls weniger angenommen werden kann. Dabey wird zur Erleichterung des Unterthans gnädigst gestattet, daß alle diejenigen, welche sich vom Tage der ihnen durch den Beamten kund gemachten gegenwärtigen Verordnung in Zeit sechs Monaten zur Ablösung unter obigen Bedingungen bestimmt erklären, den Ablösungsbetrag in vier gleichen Jahresfristen entrichten können. Zu

gleich wird ausdrücklich bedungen, daß das auf diese Art konsolidirte Eigenthum von dem dominio utili nie wieder getrennt, und diese Bedingung zum Besten des Unterthans beständig auf dem Gute radizirt seyn solle, damit die höchst landesväterliche Absicht nicht wieder vereitelt werden könne. Dabey wird sich zur Sicherstellung der höchsten Gerechtsame bis zur gänzlichen Abführung aller vier Fristen, jedoch nur für den Betrag des allenfallsigen Ausstandes, das dominium vorbehalten.

Die einschlägigen Gerichtsbeamten haben demnach sämtliche Unterthanen der aufgehobenen ständischen Klöster sogleich nach Empfang dieser Verordnung vorzurufen, denselben bey strenger Verantwortung die ihnen zugedachte Wohlthat klar und deutlich zu erklären, und ihre Erklärung in jedem Tage, an welchem sie bey dem Amte erscheinen, aufzunehmen, auch zugleich unverzüglich die Schätzungen in den Protokollen, Inventurs-Büchern und Akten zu erheben, und über alles eine in Rubriken eingetheilte Tabelle zu bilden, und solche an das Separat der churfürstlichen General-Landesdirektion in ständischen Klostersachen, welchem Seine Churfürstliche Durchlaucht die Ausführung dieser höchsten Willensmeynung gnädigst übertragen haben, einzusenden.

Man erwartet von den Einsichten, dem Eifer und dem Patriotismus sämtlicher Landrichter und Gerichtschreiber, daß sie ihrerseits mit aller Thätigkeit mitwirken werden, um die höchste, bloß daß Wohl des Staates und der Unterthanen beziekende Absicht schleunig und in ihrem ganzen Umfange zu erreichen.

München den 27sten Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die desertirten und revertirten Landkapitulanten betreffend.)

Vermög höchster Kabinetsordre vom 26sten Juny dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst zu verordnen geruhet, daß ein Landkapitulant, welcher desertirt und revertirt, zum Besten der Familienklasse seine unterbrochene sechsjährige Kapitulation wieder neuerdings anzufangen habe, und also der betreffenden Familienklasse entweder an dem Rückstande abgeschrieben, oder für einen in Zukunft zu leistenden Ersatz angerechnet werden könne.

Ferners verordneten Höchstdieselbe gnädigst, daß in Desertionsfällen der Ersatz, wie bisher, von dem einschlägigen Gerichte zu leisten, und der in dieser Eigenschaft zu stellende Bursch zur Ausdienung seiner Kapitulation gehörig anzuhalten seye.

Sämtliche Jurisdiktions-Behörden haben sich also hiernach gehorsamst zu achten.

München den 1sten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Ertheilung der Heiraths-Erlaubnisse bey ledigen Gebietsgerichts-Dienern betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf den von der churfürstlichen General-Landesdirektion erstatteten Bericht, vermög höchster Entschließung vom 23sten Junius zu verordnen geruhet, daß die Ertheilung der Heiraths-Erlaubnisse bey ledigen Gebietsgerichts-Dienern nach der bereits über ihre Stellen getroffenen Bestimmung künftig als ein bloßer Polizeygegenstand zu betrachten seye.

Dieß wird den churfürstlichen Landgerichten zur Nachachtung mit dem Auftrage eröfnet, künftig dergleichen Heiraths-Bewilligungen ganz nach den Normen und Vorsichten zu behandeln, welche bey ähnlichen Gesuchen anderer Amtshintersassen gesezlich verordnet sind.

München den 1sten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche Landgerichte, Jurisdiktions-Behörden, Mauthämter und Magiſtrate.

(Die Auswanderungen churfürſtlicher Unterthanen betreffend.)

Nachdem Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht die zuverläßige Anzeige geſchehen iſt, daß ſich immer eine gröſſere Anzahl auswandernder Koloniſten nach den auswärtigen Staaten begebe, und ſich hierunter beſonders viele Schwaben und Franken befinden ſollen; ſo werden ſämtliche, beſonders die an der Gränze gelegenen, churfürſtlich baieriſchen Landgerichte, Jurisdiktions-Behörden, Mauthämter und Magiſtrate auf die ſtrengſte Beobachtung der churfürſtlichen gegen die Auswanderungen beſtehenden Verbothe hiemit angewieſen, fort denſelben inſonders eingeſchärfet, ſolche aus den churfürſtlichen ſchwäbiſch- und fränkiſchen Landen ohne höchſte Bewilligung ziehende Auswanderer auf Betreten anhalten, und wieder zurückweiſen zu laſſen. Bemeldte Orts-Obrigkeiten werden zu dieſer genaueſten Obſicht bey ſelbſt eigener Verantwortlichkeit aufgefordert, damit den heimlichen Auswanderungen auf das ſorgfältigſte vorgebeugt werde,

München den 17ten Juny 1803,

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

Auftrag.

(Das Erndte-Gebeth betreffend.)

Um eine geſegnete Erndte iſt an Sonn- und gebothenen Feyertagen das gewöhnliche öffentliche Gebeth von Morgens 6 bis Mittags 12 Uhr unter Ausſetzung des Hochwürdigſten zu halten. Sämtliche Pfarrer wiſſen ſich hiernach gehorſamſt zu achten, und die Jurisdiktions-Beamte haben jenen dieſes mittelſt Cirkular-Patents kund zu machen.

München den 28ſten Juny 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion,

Freyherr von Weichs, Präſident.

Schmid, Sekretär.

Auftrag.

(Die Anzeige der Todfälle der quieſcirenden Individuen betreffend.)

Da eine genaue Nachweiſung des geſamten quieſcirenden Perſonals immer nothwendig iſt, um in vorkommenden Fällen daraus die nöthigen Notizen ſchöpfen zu können; ſo wird ſämtlichen Gerichts- und Polizey-Behörden der Auftrag gemacht, die Anzeige der unter ihrem Gerichtsbezirke ſich ereignenden Todesfälle der quieſcirenden Individuen bey der churfürſtlichen General-Landesdirektion ſobald zu bewirken, als ſelbe hievon in Kenntniß geſezt werden.

München den 1ſten July 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Baumgarten, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Einziehung des dießſeitig paßauiſchen und neuburgiſchen Antheils in den Kommerzial- und Mauthverbande mit Baiern betreffend.)

Nach churfürſtlich höchſter Entſchließung vom 26ſten May dieſes Jahrs iſt der nun dießſeitige paßauiſch- und neuburgiſche Landesdiſtrikt (jedoch einsweil mit Ausſchluß der Stadt und der Innſtadt von Paßau) in den Kommerzial- und Mauthverband Baierns aufgenommen worden, und die hienach nothwendig gewordene Organiſation der Mauthen auch bereits ſeit den 1ſten dieſes laufenden Monats eingetreten. Nach dieſer ſind nun folgende theils paßauiſcher und neuburgiſcher Seits gegen Baiern, theils baieriſcher Seits gegen Paßau und Neuburg angerichtet, geweſene Mauth- Beymauth- Aemter und Stationen aufgelöſet.

Paßauische.

1) Riedenburg.
2) Raymannsdorf.
3) Wißing.
4) Gaishofen.
5) Windorf.
6) Schweinberg.
7) Ilz, von da bestehenden 3 Postirungen erlöschet eine.
8) Burgholz.
9) Sand-Thor.
10) Donau-Thor.
11) Bürg-Thor.

Neuburgische.

12) Domelstadl.
13) Neukirchen.
14) Bahrnbachbrücke.
15) Klein Gern.
16) Grafensteig.
17) Altenmark.
18) Sparsberg.
19) Galla.
20) Neustift.
21) Hofmarkt.

Baierische.

22) Wirting, Station.
23) Kirschham, Beymauth.
24) Bahrnbach, Station.
25) Heining, Beymauth.
26) Rieß, Beymauth.
27) Engertsham, Station.
28) Irsham, Station.
29) Dorfbach, Station.
30) Sbldenau, Station.
31) Sambach, Station.
32) Hals, Station.
33) Wilshofen, Mauthamt.
34) Hacklstorf, Station.
35) Widenberg, Station.
36) Aicha vorn Wald, Beymauth.
37) Riedertzing, Station.
38) Haßlbach, Beymauth.

Entgegen sind nun statt diesen folgende aufgestellt, und zwar in der beygesezten Eigenschaft.

1) Ekelfing, in der ehemalig paßauischen nun dießseitigem Pfleg Riedenburg, als Beymauth.
2) Gegning loco Wirting, Station.
3) Neuburg am Inn, Station.
4) Severiner-Thor, Station.
5) Neu-Thor, Station.
6) Kapuziner-Thor, Station.
7) Paßau an der Innseite, Beymauth.
8) St. Nikola, Beymauth.
9) Paßau an der Donauseite, Mauthamt.
10) Ort-Thor, Station.
11) Anger-loco Donau-Thor, Beymauth.
12) Ilz am Bollwerk, Beymauth.
13) Ilz am Gruebweeg, Beymauth.
14) Siglberg loco Hals, Station.
15) Fischhaus loco Riederting, Station.
16) Biberbach loco Haßlbach, Station.

Diese Aenderung der Mauthpostirungen, und die Einziehung des akquirirt paßau- und neuburgischen Distrikts, wovon auch die vorhin paßauisch, nun baierische Pfleg Riedenburg, Landeinwärts vom linken Innufer zwischen den baierischen Ortschaften Wirting, Malching und Kirchham gelegen, nicht ausgenommen ist, wird nun hiemit allgemein bekannt gemacht, damit Jedermann, der durch seine betreibende Geschäfte der Mauthpflichtigkeit unterlieget, hievon gehörig unterrichtet werde, — sonach bey den aufgelösten Mauthpostirungen allenfallsige Mauthabforderungen zu berichtigen versagen, selbe aber um so zuverläßiger bey den aufgestellten entrichten möge, als gegentheils, Gefährde zu treiben suchende sich die Schuld selbst beyzumessen haben, wenn selbe den gesezlichen Strafen ohne mindeste Rücksichtsnahme vorbringender Entschuldigungen wegen Unwissenheit, unterzogen werden.

Insbesondere wird solches aber den in sämtlich herodern churfürstl. Landen aufgestellten Mauth-Aemtern und Hallverwaltungen (welche die Inkorporationen sogleich in gehörige Kenntniß zu setzen haben) eröfnet, damit sich selbe sowohl bey den Manipulationen, als hinsichtlich der Polleten-Ablage hienach zu benehmen wissen mögen, wofür denselben noch sonderbar erklärt wird, daß selbe weder an Transito-Gebühren, noch an Weggeldern eine höhere Zollabnahme nicht fordern dürfen, als wozu sie bis anher angewiesen waren, indem nur zu Paßau selbst jene Gebühren ferners erholet werden, welche dortselbst einzubringen sind.

So sind auch die Eßito-Zölle sowohl für jenes, was nach der Stadt Paßau als nach den großherzoglich Toskanischen Landesantheil aus Baiern gelangen will, nur zur Quartmauth nach der Tariff vom Jahre 1765 abzunehmen, indem die ehehin mit Paßau bestandenen Rezesse provisorie bis zu weiters churfürstlich höchster Entschließung fortbestehen. Doch müssen für dasjenige, was nach solchen großherzoglichen Antheil gehet, die bisher üblich gewesenen Gerichts-Attestate beygebracht, und im Manuale der Behandlungspost allegirt werden. Für die Stadt Paßau sind diese aber überflüßig. Angehend die Polleten-Ablagen, so müssen solche über alle Gegenstände, welche zu Lande nach der Stadt Paßau, oder bey dieser vorbey gebracht werden, nachdem der Zollpflichtige im Zuge begriffen ist, entweder zu dem Beymauthamte St.

Nikola, oder dem Beymauthamte im Anger, oder dem Beymauthamte zu Ilz am Gruebweeg, oder dem eben daselbst am Bollwerke etablirten Beymauthamte bestimmt, und überschrieben werden.

Die Wahl des einen oder des andern dieser vier Beymauthämter hängt von der Erklärung des Mauthpflichtigen ab, nach welcher Seite ihm der Austritt über die Gränze, oder seines Verbleibens in der Stadt gemäß am bequemsten ist. Zu Wasser bestimmt sich dieses von selbst: nur ist sämtlich Donau- und Innströmenden Schiffern und Floßleuten nachdrücklichst zu erinnern, daß selbe die Stadt Paßau, bey Vermeidung der bestimmten Strafen, unangeländet, und ohne sich zur Mauthbehandlung bey dem in dieser Stadt etablirten Mauthamte an der Donau, oder dem Beymauthamte an der Innseite zu melden, nicht vorbey fahren dürfen. Dieses versteht sich nicht nur allein für alle ausländische, sondern auch für die inländischen Schiff- und Floßleute, ohne Ausnahm.

München den 22sten Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

(Den um die Volksbildung und Einführung des teutschen Kirchengesanges sich vorzüglich verdient gemachten Priester Ulrich Lachner betreffend.)

Man hat von Seite der unterzeichneten churfürstlichen Stelle durch das Probsteygericht zu Geisenfeld vernommen, daß der Priester, Ulrich Lachner, Kaplan zu Fälnbach nicht nur den teutschen Gesang in der Kirche eingeführt hat, sondern sich auch für die Errichtung einer Sonn- und Feyertagsschule viele Mühe giebt.

Dieses rechtschaffene und patriotische Benehmen, das den Priester Lachner sehr empfiehlt, und in der Reihe würdiger Seelsorger einen ehrenvollen Platz einräumt, hat nicht nur zum sonderheitlichen Wohlgefallen gereicht, sondern man wird auch desselben Bemühungen seiner Zeit zu belohnen wissen.

München den 23sten Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Das verbothene Hereinbringen des Salzes aus dem Fürstenthume Lobkowitz betreffend.)

Vermög der bereits unterm 4ten November 1801 dem churfürstlichen Mauthamte in Bernau zugekommenen Weisung ist überhaupt die Hereinbringung des Salzes aus dem Fürstenthume Lobkowitz ꝛc. in dießseitige Ortschaften bey Konfiskations-Strafe verbothen, welches zur Nachachtung und Warnung allgemein bekannt gemacht wird, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

München den 27sten Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Badhauser, Sekretär.

(Die Absolutorien der Akademiker betreffend.)

Was Se. Churfürstliche Durchlaucht an Höchstdero akademischen Senat zu Landshut in Betref der Absolutorien der Akademiker unterm 26sten Junius dieses Jahrs erlassen haben, solches wird unter Anschluß eines Auszugs der höchsten Entschließung vom 25sten November 1799 zur Nachachtung nachstehend bekannt gemacht.

München den 28sten Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Es ist Uns die Anzeige gemacht worden, daß schon bey verschiedenen Gelegenheiten, diejenigen, welche sich um Anstellung in Unseren Staatsdiensten bewerben, bey der vorläufigen Legitimation bloß die Partikular-Zeugnisse einzelner Professoren produziren, und das in der organischen Verordnung vom 25sten November 1799. Nro. 23. verordnete Hauptzeugniß, respective das förmliche Absolutorium beyzubringen unterlassen. Indeß ist die Beybringung dieses Absolutoriums eine nothwendige Vorbedingung bey jeder Anstellung, und alle Kandidaten, welche sich hiemit nicht gehörig legitimiren können, haben unfehlbar die Zurückweisung bey ihren Dienstbewerbungen zu erwarten.

Damit jedoch denjenigen, welche sich in diesem Falle befinden möchten, keine Einwendung übrig bleibe, verordnen Wir, daß der 23ste und 24ste

Paragraph erwähnter höchsten Entschließung am Ende jeden Semesters durch Anschlag ad valvas academicas neuerdings bekannt gemacht, und auch am Ende jeden akademischen Jahres (mit Einschluß des leztverflossenen von dem 1sten November 1801, bis lezten Oktober 1802 angefangen) zur Erleichterung der Kollegial-Kontrolle das Verzeichniß der in dem Laufe desselben mit ordentlichen Absolutorien versehenen akademischen Kandidaten, an Unser geheimes Ministerial-Departement in geistlichen Angelegenheiten eingesendet, und sonach durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden solle. München den 26sten Juny 1803.

An
den churfürstlichen akademischen Senat zu Landshut also erlassen worden.

Auszug

des höchsten Rescripts an die churfürstliche geheime Universitäts-Kurarel de dato München den 25sten November 1799. *quoad passus concern.*

„XXIII. Am Ende der vorgeschriebenen Studierzeit soll jeder Studierende mit einem solchen Hauptzeugnisse sich versehen, welches das Resultat der oben angeführten Partikular-Zeugnisse ist. In demselben muß seine Aufführung, sein Fleiß und seine Geschicklichkeit bestimmt werden, auf diese Punkte ist auch in allen Partikular-Zeugnissen Rücksicht zu nehmen. Diese Haupttestimonien sollen von dem Dekan jeder Fakultät ausgefertiget, und von den Professoren, von denen der Kandidat Partikular-Zeugnisse hat, unterschrieben, dann von dem Rektor legalisirt werden. Wer in allen Stücken nur schlechte Partikular-Zeugnisse hat, soll gar kein Haupttestimonium erhalten, auch ist dabey sorgfältige Rücksicht zu nehmen, ob der Kandidat die vorgeschriebenen Lehrkurse genau beobachtet hat.„

„XXIV. Ohne Vorzeigung eines solchen Zeugnisses darf a) Niemand zum Examen bey einem Landeskollegio zugelassen, und zu irgend einem Staatsamte, bey welchen akademische Studien erforderlich sind, angestellt werden. b) Soll kein Inländer zum Examen für eine akademische Würde gelassen werden.„

(Die Organisation des Landgerichts Burghausen betr.)

Dieses Landgericht begreift in sich 1) die Stadt Burghausen. 2) Das bisherige Landgericht Neuenoetting und Markl, mit Ausnahme des vormals dem Gerichte Markl inkorporirten Marktes Than, welcher künftig dem Landgerichte Eggenfelden zufällt. 3) Das Herrschaftsgericht Wald.

Der Sitz des Landgerichts ist Burghausen.

Bey Wiederherstellung des Kordons werden die Kordonsverrichtungen von der Garnison in Burghausen selbst versehen werden; daß Landgericht hat aber Sorge zu tragen, daß zu Neuoetting und zu Plattenberg eine Wohnung für die dahin zu dislozirende Kordonsmannschaft hergestellt, mit den nöthigen Erfordernissen versehen, und dieser Bestimmung immer vorbehalten bleibe.

Wegen des Rentamtes werden Seine Churfürstliche Durchlaucht besondere höchste Entschließung folgen lassen.

Zum Landrichter ward vermög gnädigster Entschließung vom 25sten Juny dieses Jahrs der ehemalige Regierungsrath, und dermalige Landrichter zu Julbach, Graf von Armansperg, zum Aktuar der von der General-Landesdirektion begutachtete, Joseph von Wisinger, ernannt.

Dem Landrichter von Doß zu Neuoetting werden Seine Churfürstliche Durchlaucht die fernere Bestimmung anweisen.

Der Landrichter Müller zu Wald ist in den Ruhestand versezt, und hat die General-Landesdirektion über seine Pension Gutachten zu erstatten.

Im übrigen sind die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) nur mit dem Unterschiede, gnädigst verfügt worden, daß zum Dienste des Landgerichts Burghausen ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen ist.

München den 29sten Juny 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisirung des Landgerichts zu Julbach betr.)

Das Landgericht zu Julbach, dessen Sitz zu Simbach seyn soll, behält seine bisherige Gränze, und vereiniget mit sich die Oberaufsicht auf die Herrschaft Ehring.

Das Landgericht hat Sorge zu tragen, daß zu Simbach eine Wohnung für die Kordonsmannschaft, welche dahin verlegt werden wird, herge-

stellt, mit den nöthigen Erfordernissen versehen, und zu dieser Bestimmung immer vorbehalten werde.

Wegen des Rentamtes werden Seine Churfürstliche Durchlaucht besondere höchste Entschliessung folgen lassen.

Zum Landrichter ward vermög gnädigster Entschließung vom 25sten Juny dieses Jahrs der von der General-Landesdirektion schon öfter zu einem Justizamte begutachtete Landgerichtschreiber zu Schwarzach, Sigmund Zottmann, zum Aktuar der von der General-Landesdirektion geprüfte und begutachtete, Joseph Karl von Benediktbeuern, ernannt.

Im übrigen sind die nämlichen Bestimmungen wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415—416) nur mit dem Unterschiede gnädigst verfügt worden, daß zum Dienste des Landgerichts, zu Simbach ein Gerichtsdiener mit einem Knechte angestellt wird.

München den 1sten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Seiretär.

Gesetze und Vorschriften

zur äußern, intellektuälen und sittlichen Bildung der Studierenden in churbaierischen Lyceen.

(Beschluß. S. R. Bl. 24tes St. Seite 375 bis 376.)

§. 45.

Das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium machte es sich gleich nach seiner Aufstellung zur ersten Pflicht, an sämtliche vaterländische Lyceen und Gymnasien eine allgemeine Vorschrift zur zweckmäßigen Verbesserung der Studenten-Gottesdienste unterm 25sten November 1802 zu erlassen, und nahm dabey auf die moralischen Bedürfnisse und stufenweisen Fassungskräfte der Jugend die möglichste Rücksicht. Sollte nun sogar ein Studierender von reifern Jahren, oder höhern Schulen bey diesen religiösen Zusammenkünften, und gottesdienstlichen Handlungen, statt denselben seine pflichtschuldige volle Ehrfurcht zu bezeigen, und dabey den Allgegenwärtigen in Geist und Wahrheit anzubethen, sich ungebührlich zu betragen, durch bübisches Schwätzen, leichtsinniges Umherschauen, muthwilliges Lachen, unanständige Stellung- und Bewegungen, u. dgl. anderen zum Aergernisse zu werden sich erfrechen, der hätte sein Urtheil selbst gesprochen, und gleichsam öffentlich erkläret, er sey seines erhabenen Berufes unwürdig, gehöre nicht unter gebildete Jünglinge, und gedenke nicht länger in einem Schulhause zu bleiben, wo man sich zu den höhern Ständen des Vaterlandes vorbereitet.

Wer einer gottesdienstlichen Verrichtung beyzuwohnen gehindert worden, entschuldige sich sogleich nach der nächstfolgenden Vorlesung beym Lyceums-Rektor. Wer dieß zu thun unterläßt, oder wer drey Tage, ohne ehevor eine gültende Ursache beym Lyceums-Rektorate angezeigt zu haben, gänzlich weggeblieben ist, oder aus erwiesener Nachläßigkeit öfters merklich spät zu kommen pflegt, verräth ebenfalls einen sträflichen Mangel an religiösen Gefühlen, eine auffallende Gleichgültigkeit für Ordnung und Pflicht, und kann nach Verhältniß der Sache, besonders wenn auch sein übriger Wandel zweifelhaft, oder sein Fortgang mittelmäßig ist, von den Studien entlassen werden.

§. 46.

Auch im Hin- und Zurückgehen zu und von dem Gottesdienste soll immer zur allgemeinen Erbauung die genaueste Ordnung, und eine feyerliche Stille herrschen.

Während der heiligen Messe ist, um jede unanständige Lektüre zu entfernen, alles besondere Lesen gänzlich untersagt, indem man die Verfügung getroffen hat, daß der diesen religiösen Versammlungen zum Grunde liegende Zweck durch gemeinschäftlichen Gesang, und laute Vorlesung passender Gebethe und rührender Betrachtungen befördert, und nur an Sonn- und Feyertagen kurze Ruhepunkte gelassen werden sollen, welche jeder Studierende durch eigenes Nachdenken über seine religiöse und moralische Bestimmung sehr leicht ausfüllen kann.

§. 47.

Bey so erhabenen Berufspflichten, so vielen schönen Gelegenheiten, und kräftigen Hilfsmitteln zu einer edlern Kultur gelangen, und besser, weiser und vollkommner, als gemeinere Menschen, werden zu können, und zu sollen, verspricht sich das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium nicht bloß von jedem einzelnen zu hohern Hoffnungen heranreifenden Staatsbürger auch ein verträglich- und edles Betragen gegen alle Menschen ohne Unterschied ihrer Religion und Herkunft, ein stätes ernsteres Streben nach allmöglicher Reinheit der Sitten, eine unbefangene

Wahrheitsliebe, und strenge Rechtlichkeit in jeder Rede und That; sondern erwartet auch von allen zusammen einen bescheidenen Gemeingeist und edlen Stolz für die Ehre ihres Standes, und überdieß, selbst zwischen Klassen, und Klassen, ein ehrenvolles Wetteifern, kraft dessen jede, die andere an Rechtschaffenheit, moralischer Veredlung und schönen Thaten zu übertreffen, jeden dem guten Rufe des vaterländischen Studienwesens nachtheiligen, oder verirrten Mitschüler durch freundschaftliche Vorstellung zurecht zu weisen, oder, nach fruchtlosen Versuchen zu desselben möglichster Besserung, selbst den Rath und die Hilfe der rechtmäßigen Obrigkeit aufzufodern sich möglichst bemühen wird.

Sollten aber gegen alles Vermuthen einzelne Ausgeartete zur unverzeihlichen Schand ihres schönen Berufes gröbere Sittengebrechen, und wilde Ausbrüche von rohen Leidenschaften, besonders Beweise einer niedrigen, mit dem biedern baierischen National-Charakter auffallend kontrastirende Tücke, und Herzverdorbenheit sich zu Schuld kommen lassen, oder ihren Stand mit unverschämten Lügen, liederlicher Schuldenmacherey, Besuchung obscöner Cloaken, Berauschungen, Spielgelagen, Schlägereyen u. dgl. zu entehren kein Bedenken tragen; so sieht sich das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium um so mehr berechtigt, und dringendst aufgefodert, diese unwürdigen, zur gerechten Strafe, und ferneren Verhütung des Aergernisses, ohne Schonung, unverzüglich, und mit Feyerlichkeit zu exkludiren, nämlich nicht allein ihren fernern Umgang allen Studierenden von Klasse zu Klasse bey Strafe untersagen, und ihre Namen in dem Schulhause, in welchem sie studiert haben, öffentlich anschlagen zu lassen, sondern auch allen churfürstlichen Lokal-Studien-Kommißionen der übrigen Lyceen und Gymnasien, und der hohen Schule zu Landshut von ihrer verdienten Exklusion, damit ihnen die vaterländischen Schulen zur Fortsetzung ihrer Studien nirgends mehr offen stehen, ungesäumte Nachricht zu ertheilen, und sie zugleich zur nothwendigen plözlichen Entfernung, oder weitern Verfügung der churfürstlichen Polizey-Direktion zu übergeben, oder, nach Verhältniß der Sache, bey der gehörigen Behörde zum Soldatenstande in Vorschlag zu bringen.

§. 48.

Den Exkludirten sind weder vom churfürstlichen Lyceums-Rektorate, noch von ihren ehemaligen Professoren Zeugnisse zu ertheilen. Dimittirte aber erhalten zwar sogenannte Testimonien, jedoch mit dem ausdrücklichen Beysatze, daß man denselben den Rath, die Studien auf immer zu verlassen, wohlmeynend ertheilt habe. Auch davon erhält die churfürstliche Polizey-Direktion jedesmal ungesäumte Anzeige, damit nicht noch ferner für Studierende papiren, die es nicht mehr sind.

§. 49.

Wird ein Studierender in den Karzer gesperrt, oder aus was immer für einer Ursache mit der Dimißion, oder Exklusion bedroht, so läßt der churfürstliche Lyceums-Rektor jedesmal auch dessen Eltern, oder Hausleuten durch den Pedell davon ungesäumte Nachricht ertheilen, damit auch diese, wo möglich, zur Besserung des Irrenden, oder Verführten pflichtschuldig mitwirken.

Diejenigen, deren sittliche Aufführung während des Schuljahres nicht rein genug war, haben in der nächsten Semestral-Berechnung, so ausgezeichnet auch ihr wissenschaftlicher Fortgang immer seyn mochte, auf keinen Platz in der ersten Klasse Anspruch zu machen.

§. 50.

Damit bey strafbaren Fällen, oder öffentlichen Verhaftnehmungen kein Nichtstudierender sich mehr für einen Studenten ausgeben kann, soll jeder wirklich Studierende seine Polizey-Karte immer bey sich tragen, um sie auf Verlangen, oder im Nothfalle vorweisen zu können. Exkludirten und Dimittirten werden diese Polizey-Karten abgenommen, oder ungeändert.

§. 51.

Die Namen derjenigen, mit derer Sittlichkeit alle Schulobern und Lehrer vorzüglich zufrieden zu seyn Ursache hatten, werden am Ende jedes Schuljahres in alphabetischer Ordnung dem öffentlichen Kataloge beygefügt, nicht, um sie auf diese Weise zu belohnen (den seligsten Lohn verschaft ihnen ihre innere Selbstachtung) sondern um die weitern Behörden in ihren weisen Absichten zu leiten, und dem Vaterlande über die allerwichtigste Angelegenheit seiner Angehörigen öffentlich pflichtmäßige Rechenschaft abzulegen.

München den 1sten Jänner 1803.

Von

Churfürstl. General-Schul- und Studien-Direktoriums wegen.

Freyherr von Fraunberg,
General-Direktor der Schulen und Studien in Baiern und beyden obern Pfalzen.

Schmidt, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 25sten Juny 1803.

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.
			Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.
Juny	18ten	Kranburg	13	13	30 —	22	22	21 —	5	5	14 —	11	11	7 —
—	19 "	Deggendorf	108	90	32 12	41	41	26 20	39	39	17 48	11	11	8 45
—	20 "	Reichenhall	15	15	34 —	10	10	26 45	23	23	18 —	—	—	— —
—	21 "	Frontenhausen . . .	24	24	29 —	15	15	22 30	—	—	— —	9	9	7 —
—	22 "	Neuburg	54	54	28 —	81	81	23 —	6	6	14 40	40	37	8 30
—	22 "	Eggenfelden . . .	9	9	28 45	5	5	21 48	—	—	— —	4	4	6 45
—	22 "	Vilshofen	100	100	34 —	80	80	24 30	—	—	— —	—	—	— —
—	22 "	Neuenoetting . . .	—	—	— —	—	—	— —	—	—	— —	4	4	8 10
—	23 "	Pfaffenhofen . . .	20	19	29 30	58	57	25 30	10	10	17 —	18	18	9 30
—	23 "	Cham	32	32	32 30	3	3	24 —	—	—	— —	—	—	— —
—	23 "	Landshut	96	86	30 —	58	48	23 —	3	3	17 —	36	20	8 —
—	23 "	Rosenheim	26	26	32 —	24	24	26 —	13	13	17 —	45	35	7 30
—	24 "	Friedberg	15	9	31 30	50	47	23 —	9	9	15 30	33	26	8 40
—	25 "	Aichach	50	50	32 15	129	129	23 45	8	8	17 30	91	83	7 45
—	25 "	Reichenhall	5	5	34 30	—	—	— —	—	—	— —	—	—	— —
—	25 "	Rhain	14	14	13 30	7	7	22 30	5	5	14 30	15	7	7 50
—	25 "	Landsberg	156	147	30 30	132	127	23 —	70	70	17 20	52	38	7 15
—	25 "	Traunstein	231	216	31 30	154	154	25 30	29	26	15 —	210	202	7 40
—	25 "	Ingolstadt	62	62	30 —	43	43	25 —	—	—	— —	16	16	10 —

—	25	s	Straubing	97	97	31	—	68	68	25	—	2	2	20	—	18	18	9	30
—	25	s	Lauingen	188	174	28	—	37	37	21	20	122	122	14	30	44	32	6	48
—	25	s	Amberg	6	6	26	40	24	24	18	50	—	—	—	—	2	2	9	—
—	25	s	Murnau	62	35	32	45	34	29	25	45	19	19	18	—	19	8	6	40
—	27	s	Geiſenfeld	20	13	29	30	9	9	26	—	—	—	—	—	8	8	8	45
—	27	s	Neumarkt in der ob. Pfalz	52	38	26	30	62	62	22	10	9	9	16	—	67	57	9	—
—	28	s	München	79	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—
—	28	s	Pfaſſenhofen . . .	35	35	33	—	76	76	28	—	7	7	17	30	18	16	9	30
—	28	s	Frontenhauſen . . .	30	30	29	—	20	20	22	30	—	—	—	—	12	12	7	—
—	28	s	Haag	—	—	—	—	12	12	24	—	8	8	16	—	45	45	7	50
—	28	s	Neuburg	37	37	32	—	35	35	25	—	6	6	14	—	29	29	8	—
—	28	s	Schongau	3	3	32	24	5	5	25	—	2	2	18	—	6	6	7	—
—	30	s	Weilheim	17	17	31	45	44	43	23	45	18	18	18	30	13	13	7	30
—	30	s	Schrobenhauſen . .	9	9	33	—	10	10	27	30	4	4	19	—	15	12	9	20
—	30	s	Erding	210	190	32	—	230	200	26	—	60	60	18	—	65	65	8	15
July	2	s	München	779	735	33	50	345	342	27	30	108	108	17	40	171	102	9	—
			Summa	2654	2390	—	—	1937	1865	—	—	585	582	—	—	1148	946	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 139892 fl. 5 kr.

Erinnerung
an ſämtliche churfürſtliche Landgerichte, Städte und Märkte.

(Die Kirchenrechnungs-Ablage für das Jahr 1802 betreffend.)

Mit dem lezten Tage des Monats Juny endigt ſich die gewöhnliche Zeit der Kirchenrechnungs-Ablage für alle untergeordnete landgerichtiſche Kirchen-Adminiſtrationen.

Noch ſind derſelben, mehrere beſonders im niederbaieriſchen Hofgerichts-Bezirke mit dieſer ihrer Amts-Obliegenheit für das Jahr 1802 im Rückſtande; gleichen Saumſal unterliegen einige der Städte und Märkte.

Wenn bis 15ten des nächſtkünftigen Monats July diejenigen churfürſtlichen Landgerichte, Städte und Märkte, die aus legalen Hinderniſſen etwa nicht beſondere Prolongationen erhalten haben, ihre Kirchenrechnungen für das Jahr 1802 nicht ablegen werden; dann werden eigene Bothen auf Koſten der Reſtanten ſolche ohne weitere Nachſicht abholen.

München den 27ſten Juny 1803.

Churfürſtlicher Adminiſtrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen.

Graf zu Lodron.

Auracher.

Erinnerung
an ſämtliche Kirchenadminiſtrationen.

(Die Zehend-Verſtiftungen betreffend.)

Oefters wurden die churfürſtlichen landgerichtiſchen Kirchenadminiſtrationen erinnert, die öffentlichen Lizitationen bey jenen Kirchenzehenden, deren Pachtzeit mit dem lezten Jahre erlöſcht, ſo frühezeitig vorzunehmen, damit die hierüber zu erholen kommenden Ratifikationen noch vor Einſendung der Zehende ertheilet werden können.

Indem es der Zeitpunkt iſt, wo dieſe öftere Erinnerungen durchgehends befolgt werden ſollen: als will man ſämtliche churfürſtliche Landgerichte, ſo wie auch die Städte und Märkte hierauf aufmerkſam machen, und vor allem erwarten, daß ſie mit den öffentlichen Lizitationen verordnungsmäßig vorſchreiten, und längſtens bis in Mitte des laufenden Monats die gnädigſte Ratifikatorien dießorts erholen werden. München den 1ſten July 1803.

Churfürſtlicher Adminiſtrations-Rath der Kirchen und milden Stiftungen.

Graf zu Lodron.

Auracher.

Beförderungen.

Vermög höchſter Entſchließung vom 19ten Juny dieſes Jahrs haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht Höchſtdero Kämmerer und Hofgerichts-Präſidenten zu Straubing, Franz Xaver Reichsfreyherrn von Reichlin, das Dekret eines charakteriſirten churpfalzbaieriſchen wirklichen geheimen Raths gnädigſt ausfertigen zu laſſen geruhet.

München den 3ten July 1803.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben vermög höchſter Entſchließung vom 31ſten May dieſes Jahrs Höchſtdero ehemaligen Präſidenten des rheinpfälziſchen General-Kommiſſariats, Freyherrn von Reibeld, in Rückſicht ſeiner bewährten Kenntniſſe und des mit ausgezeichneter Treue und Rechtſchaffenheit dem durchlauchtigſten Churhauſe ſtäts bewieſenen Dienſteifers zu Höchſtdero wirklichen geheimen Rath mit dem Prädikate Exzellenz gnädigſt zu ernennen geruhet.

München den 3ten July 1803.

Vermög höchſter Entſchließung vom 3ten Juny dieſes Jahrs haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht die bey höchſtdero Hofgericht in München durch den Tod des Sekretär Diezenberger erledigt gewordene fünfte Regiſtratorsſtelle nach dem gutächtlichen Antrage des Hofgerichts-Direktoriums, dem dortigen Kanzelliſten, Braun, gnädigſt zu verleihen, und an deſſen Stelle den bisherigen Diuniſten, Zehl, als Hofgerichts-Kanzelliſt gnädigſt zu ernennen geruhet.

München den 27ſten Juny 1803.

Digitized by Google

Churbaierisches Regierungsblatt.

XXVIII. Stück. München, Mittwoch den 13. July 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Provisorische Verordnung, das Salpeterwesen in Baiern und der obern Pfalz betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Da Wir Uns nichts so sehr angelegen seyn lassen, als den Wohlstand Unserer getreuen Nation nach Thunlichkeit der Zeitumstände und der Sachen zu befördern: so haben Wir auch aus landesväterlicher Huld eine Revision der über das Salpeterwesen in Baiern bestehenden Verordnungen nach rechtlich- und politischen Grundsätzen veranstaltet, und zur Erleichterung der Unterthanen, aber auch zur nothwendigen Erhaltung des Salpeter-Regales einsweil folgende provisorische Bestimmungen über das Salpeterwesen als Gesetz verbindlich getroffen, bis über die zweckmäßige Errichtung künstlicher Salpeterien eine definitive Verfügung gemacht werden kann.

1.

Die Bestimmungen über den jedesmaligen Bedarf des Salpeters, über die Erhaltung und Bereitung desselben werden von Unserer Artillerie-Zeughaus-Kommißion unter dem Vorsitze des Generals der Artillerie getroffen; welcher Kommißion in dieser Hinsicht die oberste Leitung und Administration des Salpeterwesens übertragen ist.

2.

Die politische Leitung des Salpeterwesens behält aber Unsere General-Landesdirektion dergestalt, daß sie die nachfolgenden Bestimmungen, sofern sie nicht zur Administration unmittelbar gehören, durch Unsere Landrichter aufrecht erhalten läßt.

Wir verordnen deßwegen pragmatisch, daß alle und sämtliche Unsere Unterthanen gleich den Salitern und deren Gehilfen in allen eigentlichen Salpeter-Gegenständen, in Beschwerden der Saliterer gegen die übrigen Unterthanen, und dieser gegen jene über Hindernisse oder Bedrückungen ausschließend unter Unsern Landrichtern in erster Instanz zu stehen haben.

Unsere Landrichter haben in allen diesen Fällen allezeit auf der Stelle die Untersuchung zu veranstalten, die Entscheidung und Exekution nach dieser Verordnung selbst bey eigener Verantwortlichkeit vorzunehmen; es mögen die Unterthanen oder Saliterer unmittelbar unter dem Landgerichte, oder unter einem Patrimonial-Gerichte stehen.

Die Beschwerden über solche landrichterliche Verfügungen gehen sodann an Unsere General-Landesdirektion, die jedesmal binnen drey Tagen nach instruirter Sache die lezte Entscheidung trift. Diejenigen Unserer Unterthanen, welche bisher nicht unmittelbar unter der Land- oder der Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu stehen hatten, gehören gleich in erster und lezter Instanz, unter die General-Landesdirektion.

3.

Da nach den folgenden Bestimmungen die Saliterer meist auch noch eine andere Realität besitzen, so haben sie von dieser die gewöhnlichen Staats- und Gutsabgaben unweigerlich zu entrichten, und deßwegen unter der ordentlichen Guts-Obrigkeit zu stehen. Die bloße Guts-Obrigkeit, als solche, darf sich aber nie mit dem Salitergeschäfte, oder dessen Geräthen, bey schwerer Ahndung befassen.

4.

Da aber die Erhaltung des Salpeters ein wesentliches Bedingniß zur öffentlichen Sicherheit ist, so wollen Wir nach der Beschaffenheit des Distriktes, und der zu liefernden Quantität jedem Saliterer eine bestimmte Anzahl von Gehilfen durch die Artillerie-Zeughaus-Kommißion festsetzen, und diese allezeit namentlich in ein Kataster eintragen lassen. Die nun namentlich eingetragenen Gehilfen, sind von dem Kapitulantenzuge befreyet; jeder nicht eingetragene Gehilfe, oder derjenige Gehilfe, den ein Saliterer außer der bestimmten nothwendigen Zahl bloß zum bequemen Betriebe der Arbeit gebraucht, bleibt der Militär-Pflichtigkeit nach den Gesetzen unterworfen. Um aber dieses nothwendige Privilegium keinem Mißbrauche Preis zu geben, so verordnen Wir weiters, daß jedem Saliterer zu seinen nothwendigen Gehilfen, von seinen allenfallsigen Söhnen, nur ein einziger Sohn, wie den übrigen Bauersleuten, gelassen werden solle. Zu einem andern Gehilfen darf nur derjenige in das Kataster eingetragen werden, der entweder unter dem Militär-Maaße stehet, oder die Jahre der Militär-Pflichtigkeit schon vorbey gelebt hat. Doch versteht sich diese Freyheit für die eingetragenen Gehilfen nur so lange, als sie in wirklichem Arbeitsdienste stehen.

5.

Die Zeughaus-Artillerie-Kommißion besorgt die Abtheilung des Landes in ordentliche Saliter-Bezirke, sie setzet für jeden Bezirk einen Saliterer, und fertiget in Unserm Namen jedesmal die Saliter-Patente unentgeltlich aus, die von dem Vorstande derselben unterschrieben werden müssen.

Diese Patente gewähren gar nicht die Natur erblicher oder sonst veräußerlicher Gerechtigkeiten, sie sind bloße landesherrliche Bewilligungen, die der Saliterer lebenslänglich nur so lange ausüben darf, als derselbe die ihm gesezten Bedingnisse erfüllet, oder er das Befugniß nach gegenwärtiger Verordnung nicht verworcht hat.

6.

Zur Fähigkeit eines solchen Saliter-Patents bedarf es gar nicht mehr eines besondern Lehrbriefes, da unter den Saliterern hiemit alles zunftmäßige Behandeln oder Verbinden, schärfest verbothen wird; sondern Jedermann, der ein Saliter-Patent für einen Bezirk erhalten will, muß von der angeordneten Salpeter-Administration zuerst geprüft werden. Findet diese die Ertheilung eines Patents, oder die Wiederbesetzung eines Distriktes für nothwendig, so ist zuerst der Vermögensstand desjenigen, der um ein Saliter-Patent bittet, durch dessen bisherige Obrigkeit genau herzustellen, indem in Zukunft nur derjenige zur Prüfung zugelassen werden darf, der entweder eine eigene Realität, oder ein Vermögen von wenigstens dreyhundert Gulden gerichtlich ausweisen kann.

7.

Ein auf diese Art richtig bestellter Saliterer muß sich bey der angesezten Kommission schriftlich über die Quantität, die er jährlich liefern kann, verpflichten, und diese Quantität, so viel es möglich ist, rein und trocken liefern, deßwegen wird auch jeder Saliterer weiters verbunden, allezeit bey dem Zentner um drey Pfund mehr zu liefern. Um sich hier von

Digitized by Google

aller Gefährde zu ſichern, ſo wird in dem Falle des Verdachtes einer nicht guten, und verfälſchten, oder mit Kochſalz gemengten Lieferung in dem Zeughauſe zu München, allezeit ein Theil des von einem Saliterer gelieferten Salpeters getrocknet und geprüfet werden, und demſelben, ehe und bevor die ganze Lieferung nicht annehmbar erkannt iſt, dafür nicht mehr, als die Hälfte des ganzen Preiſes bezahlt werden.

8.

Die Saliterer müſſen ihren Salpeter in den Monaten März, Junius, September und Dezember liefern, wo ſie zugleich ihre Abrechnungs-Bücheln allezeit vorlegen ſollen, um darinn die für die gemachte Lieferung ihnen gleich entrichteten Bezahlungen eintragen zu können.

9.

Der Preis des Salpeters, der den Saliterern dafür bezahlt wird, wird allemal von dem Landrichter, in deſſen Bezirke der Saliterer ſich befindet, in ſeinen Beſtandtheilen beſonders dargethan, es werden hier allemal die in der Gegend üblichen laufenden Preiſe des Holzes, der Aſche, des Fuhr- und Arbeitlohnes beſtimmt angegeben, und dann gemeinſchaftlich zwiſchen Unſerer General-Landesdirektion, und der Artillerie-Zeughaus-Kommißion, der eigentliche Preis gehörig feſtgeſezt.

10.

Damit nun ein richtig beſtellter Saliterer ſein Geſchäft vollkommen verrichten könne, ſo darf er in dem ihm angewieſenen Bezirke auf dem Lande nach den ihm beſonders gegebenen Vorſchriften in den Ställen, Remiſſen, Schupfen, leeren Kellern oder andern unterirrdiſchen Gewölbern, in den Miſtbehältern, auch alten Schlöſſern und unbewohnten Gebäuden bey jedem Gutsbeſitzer, und Unterthane, er ſey von welchem Stande und Würde er wolle, ohne Ausnahme, ſelbſt in dergleichen churfürſtlichen Eigenthume überall (außer der Erndtezeit) graben, und Salpeter ſuchen.

Gleichwie aber bisher die bewohnten Gebäude der Angeſehenern, und der Pfarrer, dann die Scheunen und Städel, während der Zeit, als in dieſen Früchte aufbewahret liegen, oder ſolche ausgedroſchen werden, von dieſem Graben ausgeſchloſſen waren, und noch ſeyn ſollen; ſo werden hiemit auch ſämtliche von Unſern Unterthanen jeder Klaſſe bewohnte Häuſer davon jezt ausgenommen, und verbothen, in dieſen auf Salpeter zu graben.

11.

Bey dieſem Graben dürfen die Saliterer niemals zu nahe an den Mauern, oder Holzgebäuden — und noch weniger in den Grund unter den Gebäuden eingraben; auch haben ſie bey dieſem Graben ſorgfältig ſich zu hüten, daß dem Eigenthümer durch Ausheben des Pflaſters, oder der hölzernen Böden, an dieſen kein Schade zugefüget werde, indem die Saliterer allemal den zugefügten Schaden ſelbſt zu erſetzen haben. Auch müſſen die Saliterer die Kuffen oder Fäſſer zum Auslaugen an ſolche Plätze ſtellen, wo ſie die Landleute nicht an ihrer Arbeit hindern.

12.

Wenn daher die Saliterer auf Salpeter graben, ſo müſſen ſie die vorfindigen Pflaſterſteine, oder hölzernen Böden behutſam herausnehmen, und neben der Grube ordentlich aufrichten. Haben ſie ihr Geſchäft geendiget, ſo müſſen ſie alles wieder in den vorigen Stand herſtellen, wie ſie ſolches gefunden haben; in beyden Fällen ſoll der Eigenthümer gegenwärtig ſeyn, und ihm unbenommen bleiben, ſelbſt gemeinſchaftlich mitzuwirken; ſo ferne er das Geſchäft dem Saliterer allein nicht überlaſſen wollte.

Die Gruben ſind aber nicht früher auszufüllen, als bis die ausgelaugte Erde wieder

Digitized by Google

trocken seyn wird, wenn die Saliterer nicht frische Erde oder Beschütt in Vorrath halten können, um die gemachten Gruben sogleich damit zur Ersparniß der Zeit, und selbst reichlicherer Gewinnung des Salpeters aus der, vor der Ablaugung noch einige Zeit unter schicklichen Umständen liegen gelassenen ausgegrabenen Erde, mit erster auszufüllen.

13.

Wir vertrauen Uns hinfür ausschließlich auf die Geschicklichkeit und Treue der Saliterer, und machen dieselben gegen jede Exzesse, Veruntreuung oder Ungeschicklichkeit ihrer Mitarbeiter, Söhne oder Knechte, persönlich verantwortlich, indem diese Gehilfen als bloße Dienstbothen zu betrachten, und lediglich an die für die Dienstbothen bestehenden Verordnungen angewiesen sind.

14.

Um den Mißbräuchen, oder Unrichtigkeiten auf eine zweckmäßige Art selbst vorzubeugen, so soll jeder Bezirk eines Saliterers in mehrere Theile nach dem Verhältniße der Größe, und Ergiebigkeit derselben, zu der jedesmal angewiesenen Salpeterlieferung abgetheilet, darinn jeder Unterthan ohne Unterschied auf Würde und Stand, namentlich eingetragen, und nach diesen also eine Anordnung getroffen werden, vermöge welcher der Saliterer von Jahr zu Jahr in seinem Bezirke wechseln kann, daß also ein Theil seines Bezirkes immer bestimmte Jahre hindurch (wenn nicht außerordentliche Fälle eintreten) von dem Salpetergraben gesichert ist.

Um aber auch hierin den Unterthanen noch mehrere Sicherheit zu gewähren, so wird weiters verordnet, daß bey einem jeden Landgerichte, das erwähnte Saliter-Kataster aufbewahret werden solle.

Kömmt nun für den Saliterer die Zeit des Grabens, so hat er dieses allezeit dem Landrichter in Zeiten anzuzeigen, damit derselbe wenigst 14 Tage voraus, in den betreffenden Theil, den Verruf erlassen kann.

In diesem Verrufe muß der Name des Saliterers, und die Namen seiner Gehilfen genau angegeben seyn, damit nicht ein anderer bey Gelegenheit dieses Grabens sich unberechtigterweise unterfangen könne, unter dem Vorwande eines Salitergehilfen, das Eigenthum der Unterthanen zu stören. Einen solchen unberechtigten Gräber sollen die Unterthanen allemal dem Landrichter übergeben, der ihn als einen Vagabunden zu bestrafen hat.

15.

Damit aber auch jeder einzelne Unterthan in dem besondern Theile, wo in einem Jahre gegraben werden soll, vor weiteren Unordnungen oder Bedrückungen sicher gestellet werde, so soll allemal wenigst zwey Tage zuvor dem Unterthane die Anzeige gemacht werden, ehe das Graben angefangen werden darf; bey dieser Anzeige muß bey schwerster Verantwortlichkeit des Saliterers, diejenige Person ausdrücklich genannt seyn, welche bey diesem oder jenem Unterthane gräbt, und die richtig in dem landgerichtischen Verrufe enthalten seyn muß. Wird dieses vernachläßiget, so hat der Unterthan keine Pflicht, den auch sonst Berechtigten graben zu lassen.

Bey dem wirklich vorgenommenen Graben verstehet es sich von selbst, daß mit dieser Arbeit keine längere Zeit fortgefahren werden darf, als das Ausgraben, und Auslaugen der Erde erfodert. Zu noch mehrerer Sicherheit hat am Ende jeden Jahres der Saliterer dem Landrichter das Verzeichniß zu übergeben, bey welchen Unterthanen, und wie lang er gegraben habe? um sodann mit dem Kataster die Vergleichung anstellen zu können.

Findet der Landrichter hier Abweichungen, so hat er die Sache zu untersuchen, und zu verbescheiden.

16.

Dabey kann aber auch kein Saliterer seine Hütte von dem Platze, wo er sie einmal errichtet hatte, willkührlich auf einen andern Ort versetzen, noch weniger mehrere errichten.

Findet aber dessen ungeachtet ein Saliterer die Versetzung oder Vermehrung seiner Hütten für räthlich, oder gar nothwendig; so hat er sämtliche Ursachen dazu genau aufzuzeichnen, und die geeigneten Plätze dafür dem Landrichter anzugeben.

Dieser prüfet die rechtliche und politische Thunlichkeit dieser Versetzung oder Vermehrung, und schicket das Ganze mit allen Umständen, Hindernissen und Begegnungen derselben, mittels eines eigenen Berichtes, zur Zeughaus-Artillerie-Kommißion.

Diese hat dann über die Versetzung oder Vermehrung der Saliterer-Hütten zu entscheiden, und bis eine solche Entscheidung erfolgt seyn wird, bleibt jede solche eigenmächtige Versetzung oder Vermehrung schärfest verbothen.

17.

Um aber den Saliterern die gehörigen weiteren Materialien zu verschaffen, und ihren Betrieb zu befördern; so befehlen Wir Unsern Landrichtern, daß sie den Saliterern den Aschenbedarf in dem Bezirke richtig verschaffen, und deßwegen immer die zweckmäßigen Anstalten bey schwerer Verantwortlichkeit treffen, damit den Saliterern guter und hinlänglicher Asche, ohne Verzögerung immer schnell genug geliefert werde.

Die Landrichter haben zu der obigen Bestimmung die Preise der Asche gehörig aufzuzeichnen, und bey den allenfallsigen Anweisungen auf keinen Unterschied der Personen, und ihres Standes zu sehen.

18.

In Hinsicht des Holzbedarfes, sollen die Saliterer alle Jahre an die Artillerie-Zeughaus-Kommißion schriftlich sich erklären, wie viel Holz sie für das ganze Jahr zu ihrer Arbeit nöthig haben, worauf ihnen diese einen förmlichen Vorweis für den Holzbedarf übergiebt.

Die Forstämter werden hiemit nach den schon bestehenden Verordnungen angewiesen, jedem Saliterer nach vorgezeigtem Vorweise, das benöthigte Holz, und zwar so viel es möglich ist, aus den ihren Saliter-Hütten nahen Gehölzen, gegen die gewöhnlichen Forst-Verkaufspreise und derselben baaren Bezahlung abfolgen zu lassen.

Die Forst-Kontrollämter sollen auf der Rückseite des von der Artillerie-Zeughaus-Kommißion den Saliterern ertheilten Vorweises attestiren, daß jene ihr erhaltenes Holz richtig bezahlt haben.

Diese Vorweise müssen sofort zu Ende des Jahres bey der lezten Lieferung von den Saliterern an die genannte Kommißion allezeit eingeschicket werden.

In Fällen, wo das benöthigte Holz aus nicht churfürstlichen Gehölzen ausgezeigt, und hergegeben werden muß, haben die einzelnen einschlägigen Forestal-Obrigkeiten diese Attestirung zu verfügen.

19.

Wenn ein Saliterer seine bestimmte Anzahl Salpeter zur gehörigen Zeit nicht liefern kann, so muß er dieses vorher, und mit richtiger Angabe der Ursachen, welche ihn an der ganzen Lieferung hinderten, und die Menge des Salpeters, so er in seinem Magazine vorräthig hat, der Artillerie-Zeughaus-Kommißion anzeigen.

Diese läßt die angegebenen Ursachen von dem Landrichter untersuchen, und wird den Saliterern hiemit schärfest aufgetragen, alle einzelne Hindernisse, welche von den Unterthanen denselben entweder im Graben, oder durch Salpetererde-Ausführen, oder Verhinderung der Er-

zeugniß, oder Zerstörung seiner verschiedenen zweckmäßigen Anrichtungen, entgegen gesezt werden, allemal sogleich bey dem Landrichter anzugeben, damit noch in Zeiten dem Ganzen geholfen werden könne.

Sind es aber Hindernisse, die nicht in den einzelnen Handlungen der Unterthanen ihren Grund haben, sondern allgemeiner werden, so müssen die Saliterer dieses förderſamſt der Artillerie-Zeughaus-Kommißion anzeigen, damit diese entweder selbst verfügen, oder nach Beschaffenheit des Gegenstandes Unsere General-Landesdirektion einschreiten lassen kann.

20.

Es wird jedem Saliterer verbothen, den Saliter zu verkaufen, oder zu verschenken, an wem es immer seyn könnte, und sie werden hierüber zugleich für ihre Gehilfen und Dienstbothen verantwortlich gemacht. Jeder Saliterer ist gehalten, seine ganze Erzeugniß, zu der er sich verbindlich machen muß. zur Artillerie-Zeughaus-Kommißion nach diesen Verordnungen, vollständig einzuliefern. Sollte aber wider alle Erwartung ein Saliterer selbst, oder durch seine Gesellen einer solchen Veräußerung sich unterstehen, so soll ihm das Erstemal eine angemessene Leibesstrafe zugefügt werden, wird er aber zum Zweytenmale einer solchen verbothenen Veräußerung überwiesen, so soll ihm unnachläßig das Saliter-Patent von der Kommißion abgenommen werden.

21.

Die Saliterer haben sich aber nicht nur der Salpeter-Veräußerung an andere zu enthalten, sondern ein Gleiches ist streng, und unter den obigen Strafen verbothen, in Hinsicht des Holzes und der Asche, leztere mag ausgelaugt seyn oder nicht.

Unsere Landrichter, und Mauthämter werden hiemit schärfest angewiesen, gegen diesen verbothenen Handel, stäts wachsames Aug pflichtmäßig zu halten, um diese verbothene Veräußerungen jeder Art zu verhindern.

Die erstmalige Uebertretung bestraft der Landrichter selbst, und macht nur zur Artillerie-Zeughaus-Kommißion die Anzeige, die zweytmalige Uebertretung hat der Landrichter nur mehr zu instruiren, die Sache aber zur erwähnten Kommißion der Entscheidung wegen, einzusenden.

22.

Wenn nun ein Saliterer die gegebenen Vorschriften in Hinsicht des Grabens, in Hinsicht der Aufbewahrung der Salpetererde u. dgl. überschreitet, und der Ueberschreitung überwiesen ist, so hat der Landrichter nach Befund der Sache zu entscheiden, sofort in einem solchen Falle, entweder der Natur des Gegenstandes gemäß auf allenfallsigen Schadenersatz oder auf eine angemessene Leibsstrafe gegen den Saliterer zu erkennen.

Wird ein Saliterer zum Drittenmale der Ueberschreitung dieser Gebothe überwiesen, so muß die Sache der Artillerie-Zeughaus-Kommißion übergeben werden, damit diese entweder eine Versetzung, oder Patents-Abnahme bestimmen kann.

Den entdeckten Betrug bey der Salpeterlieferung entscheidet die genannte Kommißion selbst, und nimmt dem Saliterer bey dem dritten Betrug das Patent ab.

23.

Endlich wird jedem Saliterer bey Strafe der Patents-Abnahme verbothen, seine Geräthschaften zu verkaufen, oder zu versetzen, deßwegen sich auch Niemand derselben, nach bestehenden Gesetzen, für Handwerkszeuge, bemächtigen darf.

24.

Bey diesen strengen Vorschriften und neuen Maaßregeln, zur bessern Sicherheit Unserer ge-

treuen Unterthanen, versehen Wir Uns aber auch zugleich von ihnen, daß sie sich zur Aufrechterhaltung des für die Staats-Sicherheit unentbehrlichen Salpeter-Regales keineswegs unterfangen werden, der Erzeugniß, der Grabung des Salpeters, oder den zweckmäßigen Anrichtungen der Saliterer, nach obigen Bestimmungen Hindernisse in den Weg zu legen.

Wir befehlen daher, daß keiner Unserer Unterthanen, ohne Unterschied, an die Orte, welche noch dem Salpetergraben nothwendig ausgesezt seyn müssen, Materialien hinzubringen sich unterstehen solle, welche die Salpeter-Erzeugniß in demselben verhindern, oder gar unmöglich machen, wie zum Beyspiele: Steine, Gries, Sand, Leimerde, und dergleichen; doch können Kalk, Mertl, Beschütt mit Ausschluß der Ziegelsteine, Sägekleyen und andere der Fäulniß besonders untergebenen Materialien, als Schlamm-Damm- und Moorerde, kalkichter Lahm ꝛc. ungehindert an solche Orte hingeführet werden.

Das Ausführen der Saliter-Erde auf die Gründe, Aecker oder Wiesen, zu was immer für einen Gebrauch, bleibt aber forthin bey Strafe des Ersatzes, verbothen.

25.

Wenn der Saliterer, oder dessen Gehilfen nach den oben angegebenen Bestimmungen zum Graben ordentlich kömmt, so dürfen ihm keine Hindernisse entgegen gesezt werden.

Wir versehen Uns aber zugleich, daß sich kein Unterthan künftig beygehen lasse, das Graben durch Bestechung von seinen Gebäuden abzuhalten, da durch die Abtheilung des Bezirkes selbst solche Bestechungen leichter entdeckt, und also schärfer gestrafet werden.

Zugleich befehlen Wir allen Unsern Unterthanen ohne Unterschied des Standes, und der Würde, sich den zweckmäßigen Aschenlieferungen, um den gegenüblichen laufenden Preis keineswegs zu weigern.

26.

Gleichwie die Saliterer keinen Salpeter, Holz oder Asche veräußern dürfen, so verbiethen Wir den Ankauf oder die Annahme dieser Artikel von den Saliterern sämtlich Unsern Unterthanen. Wird einer der Unterthanen der Annahme oder des Ankaufes eines Salpeters von Unsern Saliterern überwiesen, so ist nicht nur der wirklich vorgefundene Saliter als Kontrebande zu betrachten, und zu konfiziren, sondern, wenn überhaupt eine solche verbothene Handlung erwiesen ist, die bestimmte Quantität der Artillerie-Zeughaus-Kommißion von dem Unterthan im Werthe zu ersetzen.

27.

Wenn Unterthanen, bey welchen gegraben werden solle, gegen die obigen Vorschriften einer Uebertretung überwiesen sind, so hat der einschlägige Landrichter in einem solchen Falle gleichfalls entweder auf eigentlichen Schaden-Ersatz, oder eine angemessene Geldstrafe zu sprechen; zugleich bestimmen Wir noch, daß derjenige Unterthan, der sein Haus, oder andere Gebäude einreißen will, dieses sogleich bey dem Landrichter zu dessen zweckmäßigen Verfügung, und bey dem in seinem Bezirke sich befindlichen Saliterer bey angemessener Geldstrafe anzeigen solle.

Der Saliterer soll sodann bey Leibesstrafe auf das Eiligste den Beschütt und die Erde auszulaugen suchen, und der Unterthan ist sechs Tage nach gemachter Anzeige, auf den Saliterer zu warten, nicht mehr verbunden.

28.

Da nun diese provisorische Verordnung nur auf das bisherige nothwendige Graben in den Unterthans-Gebäuden gegründet ist, so werden Wir den Bedacht nehmen, daß künstliche Salpeter-Plantagen errichtet werden sollen.

Es wird zu dieſem Erfolge einem jeden Saliterer ein beſonderer Unterricht mitgetheilt, damit diejenigen, ſo die hinlänglichen Mittel dazu haben, ſolche ſich errichten können.

Werden ſie dieſe Inſtruktion für ſie nicht hinreichend belehrend finden, ſo wird ihnen bey der Artillerie-Zeughaus-Kommißion der gehörige Unterricht ertheilt werden. Es hängt ſodann lediglich von den Gemeinden ab, in wie ferne ſie durch alle Unterſtützung der künſtlichen Salpeterien an allen Erforderlichen ſich ſeiner Zeit von der Saliterer-Gräberey allmählich befreyen wollen, ſo bald durch erſtere der Saliterer hinlänglich gedeckt ſeyn wird.

Sollten ſich aber inzwiſchen einzelne Perſonen außer den ordentlichen Saliterern mit der künſtlichen Salpeter-Erzeugung beſchäftigen wollen, ſo haben ſie ſich bey dem einſchlägigen Landrichter aufſchreiben zu laſſen, und zur Artillerie-Zeughaus-Kommißion die Anzeige zu machen. Dabey verſteht ſich aber von ſelbſt, daß ſich ſolche Perſonen aller Rechtsverletzungen ſtrenge zu enthalten, den Polizeyverfügungen der Landrichter, und den für die Saliterer noch übrigen Verordnungen, genaueſt zu fügen haben.

Ueber dieſe Unſere proviſoriſche Verfügung haben nun ſämtliche Unſere Beamte, oder Gerichts-Obrigkeiten nach Pflichten ſtrenge zu wachen, und ſämtliche Unſere Unterthanen ohne Unterſchied des Standes und Würde haben derſelben bey den beſtimmten Strafen, und Unſerer Ungnade den vollkommenſten Gehorſam zu leiſten, damit Wir nicht die ſchärfern vorigen Maaßregeln ergreifen müſſen.

München den 6ten July 1803.

Max. Joſ. Churfürſt.

Freyherr von Hertling.
Auf
Churfürſtl. höchſten Befehl.
von Rauffer.

(Die Organiſirung des Rentamtes Friedberg betr.)

Max. Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Ueber das Rentenweſen der nun vereinigten Landgerichte, Friedberg und Mehring erlaſſen Wir hiemit folgende Beſtimmungen.

1) Für die beyden Diſtrikte Friedberg und Mehring ſoll nur ein Rentamt in Friedberg beſtehen.

2) Zum Rentbeamten in Friedberg ernennen Wir den bisherigen dortigen proviſoriſchen Kameralbeamten und ehemaligen Landgerichtſchreiber, Anton Dürnberger.

3) Seine Beſoldung beſteht in einer beſtimmten Geldſumme von neunhundert Gulden, und in einer Zulage von 1 per Cent. der Bruto-Einnahmen aller, wie immer Namen habenden Kameral-Landſteuer, und Kloſtergütergefälle, mit Ausnahme der Kirchengefälle, dann in einer freyen Wohnung, und 36 Klafter halb harten, halb weichen Holzes.

4) Für das Schreiber-Perſonale, welches er ſich ſelbſt auszuwählen, aber auch dafür zu haften hat, bezieht derſelbe beſonders den vierten Theil deſſen, was ihm nach dem obigen dritten Punkte jährlich an Gelde zukömmt.

5) Vom Tage der Extradition hören alle ſeine bisherige Aerarial-Beſoldungen und Emolumente auf, und was derſelbe anderwärts von Privat-Perſonen, oder aus andern Kaſſen z. B. aus der Landſchafts-Kaſſa, oder aus den Kirchenkaſſen bezogen hat, ſamt allen Taxen und Sporteln (die Reiſe-Deputaten allein ausgenommen) iſt dem Aerario getreulich zu verrechnen.

6) Der Wirkungskreis deſſelben iſt in der General-Verordnung vom 24ſten März 1802 bereits beſtimmt.

7) Unſere General-Landes-Direktion hat nach dem Innhalte der erwähnten Verordnung die Beſtellung des Amtsbothens zu treffen.

8) Desgleichen hat ſie für ſeine, und des Landrichters-Amtswohnung zu ſorgen, ſo ferne es ganz unmöglich ſeyn ſollte für beyde in einem Hauſe Platz zu finden.

9) Der bisherige Gerichtſchreiber zu Mehring, Franz Xaver Neumiller hat ſeine weitere Beſtimmung zu erwarten, indeſſen iſt demſelben mit Einrechnung des Bezuges für die Bräu-Viſierers-Stelle eine proviſoriſche Penſion zu begutachten.

München den 7ten July 1803.

Max. Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürſtl. höchſten Befehl.

v. Tribolet.

(Die öffentliche Feyer des Kirchweih-Feſtes in den Hauskapellen betreffend.)

Bisher war es gebräuchlich, die Feyer des Kirchweihfeſtes in den eingeweihten Hauskapellen öffentlich zu begehen, und durch Ausſteckung eines Fahnens auf dem Thurme der Kapelle, durch Aushängung einer Ablaßtafel, Anſchlagung eines Einladungszettels, Stellung der Maybäume vor die Hausthüre, und durch Beſtreuung des Eingangs des Hauſes mit Graſe und Blumen, das Volk dazu einzuladen.

Auch dieſe Feſte gehören in die Klaſſe jener Winkelandachten, die das Volk vom öffentlichen Gottesdienſte in den Pfarrkirchen abziehen, und oft zu ſtrafbaren Auftritten Anlaß geben.

Dieſem für die Zukunft zu begegnen, wird die öffentliche Begehung des Kirchweihfeſtes in einer Hauskapelle, und alle im Eingange angeführten Zeichen, dadurch die Feyer dem Volke bekannt gemacht wird, (der Beſitzer des Hauſes, darinn ſich die Kapelle befindet, ſeye des gefreyten oder des ungefreyten Standes) hiemit für immer unterſagt, und gegen diejenigen, ſo dieſem Verbothe entgegen handeln, wird mit Beſtrafung nach dem Grade des Ungehorſams bemeſſen verfahren.

Sämtliche Obrigkeiten haben über die Handhabung dieſer Verordnung zu wachen, und diejenigen, ſo dagegen handeln, nachdem ſie zuvor ſind zur Verantwortung gezogen worden, zur Beſtrafung anzuzeigen, und ſich hierin eine Nachſicht nicht zu Schulden kommen zu laſſen.

München den 7ten July 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Schmid, Sekretär.

(Die Privilegien für den Verkauf der Arkanen betreffend.)

In Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 3ten dieß haben all jene, welche Privilegien oder Konzeßionen auf den Verkauf beſonderer Arzneyen, Arkanen, Geſundheits-Eſſenzen und dergleichen in Baiern beſitzen mögen, ihre hierüber in Handen habende Original-Urkunden, innerhalb vier Wochen zur Reviſion um ſo gewiſſer anhero einzuſenden, als all jene Privilegien und Konzeßionen, ſo innerhalb dieſer Friſt nicht eingeſendet ſind, zur Reviſion nicht mehr werden angenommen, und als ſogleich erloſchen angeſehen werden.

München den 8ten July 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Maßhofer, Sekretär.

Auftrag

(Mißbräuche bey Leichen auf dem Lande betr.)

In vielen Gegenden Baierns herrscht noch auf dem Lande die Gewohnheit, daß sich die Verwandten, Nachbarn und Bekannte oft bis 20 Personen in dem Hause eines Verstorbenen einfinden, und da bis zur Begräbniß bey der Leiche in dem meistens sehr engen, und niedrigen Wohn- und Speisezimmer einen Rosenkranz nach dem andern abwechslungsweise bethen, wie nicht minder, daß man an einigen Orten den Körper des Verstorbenen mit einem weißen Tuche bedecke, auf selbes bis zur geeigneten Gährung die geknettete Mehlmasse lege, selbe sonach aus der Pfanne zu sogenannten Küchеln backe, und diese an die Gäste vertheile.

Wie eckelhaft und selbst der Gesundheit nachtheilig solche Mißbräuche sind, besonders wenn die Verstorbenen mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren, bedarf keiner Erinnerung.

Es ergehet demnach an alle landgerichtische ständische, und andere Obrigkeiten der ernstgemessenste Befehl, diese Gewohnheiten allenthalben, wo sie sich vorfinden, auf der Stelle abzuschaffen, und den Pfarrern aufzutragen, daß sie in ihren Predigten und Christenlehren, das ihrem Unterrichte anvertraute Volk auf diese Mißbräuche aufmerksam machen, und selbem die äusserstschädlichen Folgen davon mit allem Nachdrucke vor Augen halten sollen.

München den 7ten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Schmidt, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation des Landgerichts zu Grießbach betr.)

Das Landgericht zu Grießbach behält seine bisherige Gränze.

Der Sitz des Landgerichts ist Grießbach.

Das Landgericht hat Sorge zu tragen, daß zu Grießbach und Neuhaus Wohnungen für die Kordonsmannschaft, welche dahin verlegt werden wird, hergestellt, mit den Erfordernissen versehen, und zu dieser Bestimmung immer vorbehalten bleibe.

Wegen des Rentamtes werden Seine Churfürstliche Durchlaucht besondere höchste Entschließung folgen lassen.

Zum Landrichter ward vermög gnädigster Entschließung vom 3ten July dieses Jahrs der bisherige Landrichter zu Wolfertshausen, Karpfinger, mit dessen Dienstleistung seine Churfürstliche Durchlaucht immer besondere Zufriedenheit getragen haben; zum Aktuar, der von der General-Landesdirektion geprüfte und begutachtete, Joseph Edlinger, in der Voraussetzung des von selbem noch einzusendenden Absolutoriums über seine vollendeten akademischen Studien, ernannt.

Der bisherige Landrichter zu Grießbach, Freyherr von Gugler, ist auf sein eigenes gehorsamstes Ansuchen in den Ruhestand versetzt, und hat die General-Landesdirektion über seine Pension Gutachten zu erstatten.

Im übrigen sind die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26. St. S. 415 — 416) nur mit dem Unterschiede, daß zum Dienste des Landgerichts zu Grießbach ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen ist, gnädigst verfügt worden.

München den 5ten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Rauprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Reichenhall betr.)

Das Landgericht zu Reichenhall behält seine dermalige Gränze.

Der Sitz des Landgerichts ist Reichenhall.

Das Landgericht hat Sorge zu tragen, daß zu Reichenhall eine Wohnung für die Kordonsmannschaft, welche dahin verlegt werden wird, hergestellt, mit den Erfordernissen versehen, und zu dieser Bestimmung immer vorbehalten bleibe.

Wegen des Rentamtes werden Seine Churfürstliche Durchlaucht besondere höchste Entschließung folgen lassen.

Zum Landrichter ward vermög höchster Entschließung von 8ten July dieses Jahrs der bisherige Klosterrichter zu Raitenhaßlach, Augustin Köniǵer, zum Aktuar der von der General-Landesdirektion geprüfte und begutachtete; Johann Baptist Bauer von Viechtacht, ernannt.

Der bisherige Landrichter zu Reichenhall, Anton Freyherr von Wildenau, wurde in solcher Eigenschaft in den Ruhestand versezt, und hat die General-Landesdirektion über seine Pension Gutachten zu erstatten.

Im übrigen sind die nämlichen Bestimmungen wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26. St. S. 415—416) nur mit dem Unterschiede gnädigst verfügt worden, daß zu dem Dienste des Landgerichts zu Reichenhall ein Gerichtsdiener mit einem Knechte anzustellen kömmt.

München den 9ten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Traunstein betr.)

Das Landgericht zu Traunstein umfaßt die bisherigen Gerichtsbezirke von Traunstein und Marquartstein mit Einschluß des Seegerichts von Chiemsee.

Sitz des Landgerichts ist Traunstein.

Das Landgericht hat Sorge zu tragen, daß zu Traunstein und Marquartstein Wohnungen für die Kordonsmannschaft, welche dahin verlegt werden wird, hergestellt, mit den Erfordernissen versehen, und zu dieser Bestimmung immer vorbehalten bleiben.

Wegen des Rentamtes werden Seine Churfürstliche Durchlaucht besondere höchste Entschließung folgen lassen.

Als Landrichter ward vermög gnädigster Entschließung vom 8ten July dieses Jahrs der bisherige Landrichter zu Traunstein, Endorfer, bestätiget, in der Erwartung, daß er sich bestreben werde, die höchsten Anordnungen und Befehle mit Eifer zu vollziehen.

Zum Aktuar wurde der von der General-Landesdirektion geprüfte und begutachtete, Aloys Hütter von Runding, gnädigst ernannt.

Im übrigen sind die nämlichen Bestimmungen wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26. St. S. 415 — 416) nur mit dem Unterschiede gnädigst verfügt worden, daß zu dem Dienste des Landgerichts zu Traunstein ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen kömmt.

München den 9ten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation der zwey Rentämter im Landgerichte Burghausen betreffend.)

Ueber das Rentwesen des vermög höchster Entschließung vom 25sten Juny dieses Jahrs neu organisirten Landgerichts Burghausen haben Seine Churfürstliche Durchlaucht zu beschließen gnädigst geruhet, daß

1tens) das Landgericht Burghausen zwey Rentämter nämlich eines zu Burghausen, das andere zu Neuenoetting enthalten solle.

2tens) Das Rentamt Burghausen begreift das Hofkastenamt Burghausen, und die Herrschaft Wald. — Das Rentamt Neuenoetting begreift die die bisherigen Landgerichts-Bezirke Neuenoetting und Leonberg oder Markl mit Ausnahme des Marktes Thann, dessen Gefälle dem künftigen Rentamte Eggenfelden einverleibt werden.

3tens) Zum Rentbeamten von Burghausen wurde vermög höchster Entschließung vom 7ten July dieses Jahrs der bisherige Hofkastenamts-Gegenschreiber von Burghausen, Jos. Anton Stadlmann, — und zum Rentbeamten von Neuenoetting der bisherige dortige Landgerichts-Schreiber, Michael Agrikola, gnädigst ernannt.

Der bisherige Herrschaftspfleger zu Wald, Jos. Müller, wurde in der Eigenschaft als dortiger Kastenbeamter in die Ruhe versezt, und die General-Landesdirektion hat seine Pension zu begutachten; jedoch hat selber hiefür noch das Bräuhaus bis zu dessen Verstiftung zu besorgen, und auf Rechnung zu führen, mithin bis dahin noch die Wohnung zu genießen.

Im übrigen wurden für beyde Rentämter die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg S. 464 und 465 gnädigst verfügt.

München den 10ten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Julbach in Simbach betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht in allen Landgerichten das Justiz- und Polizeywesen von dem Rentwesen zu trennen beschlossen haben, hingegen bey dem Landgerichte Julbach jezt Simbach, welches unterm 25sten July mit einem eigenen Landrichter besezt wurde, die Renten nicht so beträchtlich als in andern Distrikten sind, so wurde gnädigst verordnet, daß

1) das Mauthamt Simbach mit dem dortigen Rentamte vereiniget werden solle;

2) diesem Rentamte auch weiters die Gefälle der Stifter und Klostergüter nicht bloß im Gerichte Julbach, sondern auch soviel deren im Herrschaftsgerichte Ehring entlegen sind, beygelegt werden sollen.

3) Zum Rentbeamten von Julbach in Simbach wurde vermög höchster Entschließung vom 7ten July dieses Jahrs der ehemalige Rechnungs-Kommissär und dermalige Mauthner zum Simbach, Johann Baptist Hörteis, gnädigst ernannt.

4) Seine Besoldung bestehet, statt dem bisherigen Rechnungs-Kommissärs-Gehalte in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl. sowohl für die neue Rent, als Mauthbeamtensstelle, und in einer Zulage von 1 per Cent. der Bruto Einnahme aller wie immer Namen habenden Kameral-Landsteuer- und Klostergüter-Gefälle, mit Ausnahme der Kirchen-Gefälle, und der Mauth-Gefälle, dann in einer freyen Wohnung zu Simbach, und in 36 Klastern halb harten und halb weichen Holzes.

5) Für das Schreiberpersonale, welches er sich selbst auszuwählen, aber auch dafür zu haften hat, beziehet derselbe besonders den vierten Theil dessen, was ihm nach dem obigen vierten Punkte jährlich am Gelde zukömmt.

6) Das untergeordnete Mauthpersonale hingegen ist hierunter nicht begriffen, und bleibt bis auf weiters in dem dermaligen Zustande und Solde.

7) Vom Tage der Extradition hört die bisherige Mauthnersbesoldung, welche eigentlich nur in 500 fl. bestand, und dermalen zufälliger Weise in der ehemaligen Rechnungs-Kommissärs-Besoldung des genannten Hörteis pr. 800 fl. bestehet, so wie auch alle Aerarial-Besoldungen und Emolumente des ehemaligen Landrichters und Gerichts-Schreibers gänzlich auf, und was dieselben anderwärts von Privatpersonen, oder aus anderen Kassen z. B. aus der Landschafts-Kasse, oder aus den Kirchen-Kassen bezogen haben; ist samt allen Taxen und Sporteln (die Reisedeputaten allein ausgenommen) dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Der bisherige Gerichts-Schreiber zu Julbach, Johann Nepomuck Fink, wurde in die Ruhe versezt, und die General-Landesdirektion hat seine Pension zu begutachten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen wie beym Rentamte Friedberg S. 464 u. 465 gnädigst verfügt. München den 10ten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Genaue tabellarische Darstellung des Kirchspiels Siegsdorf, Landgerichts Traunstein.

Wenn die Geburts- und Todtenlisten ein zuverläßiger Maaßstaab der Wohlfahrt eines Landes sind, und der Geistliche, wie bisher, auch in Zukunft noch ausschließend im vollständigen Besitze derselben bleiben soll; so fordert leztern sein Beruf von selbst auf, diesen Maaßstaab der Regierung darzubieten, und dadurch einer der erster Bürgerpflichten Genüge zu leisten. Ist der Bezirk, dessen Darstellung geliefert wird, in Hinsicht seiner Ausdehnung, der Manigfaltigkeit seiner Nahrungszweige, der Be-

völkerung u. s. w. vor vielen andern merkwürdiger, so verdient er eine desto vollständigere Uebersicht, jemehr die Regierung diesen zu fordern das Recht hat. Der Fall dürfte bey den hier vorgelegten Verzeichnissen eintreten. Siegsdorf, an der Landstrasse von Traunstein nach Reichenhall, und dem Zusammenflusse der rothen und weißen Traun liegend, seiner vielen artigen Gebäude wegen, worunter sich die neuerbaute Kirche in der ganzen Gegend auszeichnet, eines der schönsten Dörfer des Oberlandes, wird in ältern Landkarten unter der Benennung: St. Peter, einem armseligen Kirchlein an der Westseite des Dorfes, angeführt. Durch die in seinem Bezirke befindlichen Eisenbergwerke, und die Bearbeitung des Roheisens in den Schmelzhütten, durch seine Hammer- Waffen- und Nagel-Schmieden, zahlreiche Kohlbrennereyen, durch Fracht des Eisensteines in die Hochöfen nach Bergen, des Salzes nach Traunstein, durch Flößen des Holzes nach den dortigen Salzpfannen ist dieser Ort mit seiner Gegend längst in beständiger Thätigkeit erhalten, und hat das öde Vahendorf, in dessen Pfarrbezirk er noch eingeschrieben steht, in Vergessenheit gebracht. Dem Freunde des Vaterlandes kann die nähere Kenntniß einer Gegend, die in so mancher Hinsicht merkwürdig ist, eben so wenig gleichgültig seyn, als der Regierung selbst; deßwegen hat die Tabelle eine Form angenommen, wobey nebst dem Augenmerke der höchsten Behörde, auch dem Philosophen und dem Arzte Anlässe zu Selbstbemerkungen dargereicht sind. Obgleich die Seelsorge im Kirchspiele wahrscheinlich seit dem 15ten Jahrhunderte schon von jener des Pfarrers zu Vahendorf getrennt ist, so findet sich leider dennoch kein früheres Verzeichniß der Gebohrnen ꝛc. außer den hier angeführten.

So weit die Pfarrbücher zurückgehen, ist alles sorgfältig angesehen, alles Fremdartige hinweggethan, und lediglich das zur Sache Gehörige beybehalten worden. Da die Bestimmung des Alters der Verstorbenen in den Todtenlisten nur gar zu oft außer Acht gelassen ist, (zum Glücke ist sie bey kleinen Kindern beygesezt) so machte dieser Umstand die vollständige Angabe der Lebensjahre bey den Erwachsenen unmöglich, und es mußte um so mehr darauf Verzicht geleistet werden, je schädlicher eitle Muthmassungen, oder eigenmächtige Ergänzungen einer hierauf gegründeten Folgerung werden könnten. Eine ähnliche Bewandniß hat die fertige Bestimmung aller und jeder Krankheitsarten, an denen die Eingeschriebenen starben. Wenn die erfahrensten Aerzte hierüber so oft bey einem und dem nämlichen Patienten unter sich uneins sind, so ist es um so leichter zu begreifen, wie sauer es dem Geistlichen manchmal werden muß, im Gefühle seiner medizinischen Unkunde, die Aussprüche des Quacksalbers, dem das verwöhnte Landvolk gemeiniglich am häufigsten zuläuft, oder des nicht viel weiter sehenden Dorfbaders, zu künftigen wohlthätigen Resultaten vorzulegen, den einzigen Fall ausgenommen, wo die Krankheit durch ihre Symptomen sich auch dem Uneingeweihten bestimmbar darstellt. Vielleicht wird bey einer andern Gelegenheit der Versuch gemacht, dem Seelsorger einen Beobachtungskreis anzuweisen, um durch seine Beyträge den Dank aller menschenfreundlichen Aerzte auf eine rechtlichere Weise zu verdienen.

Siegsdorf den 6ten Februar 1803.

Pfarrvikar, Jos. Lechner.

Nro. I. Nach dem Inbegrif seiner Ortschaften, Häuser und dermaligen Bevölkerung.

Dermalige Bevölkerung des Kirchspiels im Allgemeinen.

Kommunizirende.	Nicht Kommunizirende.	Firmlinge.	Schulfähige.	Summa.
1646.	436.	262.	210.	2082.

Die Fortsezung folgt.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürſtlichen heroberen Staaten beſtandenen Getreidſchrannen.
Verfaßt München den 9ten July 1803.

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerſte.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Juny	25ten	Krayburg	13	13	30	—	29	29	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27 =	Reichenhall	3	3	36	—	12	12	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28 =	Deggendorf	43	42	33	—	34	33	29	15	37	37	19	30	3	3	10	30
—	28 =	Vilshofen	60	60	38	—	36	36	25	30	4	4	18	24	—	—	—	—
—	28 =	Hohenwarth . . .	—	—	—	—	1	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30 =	Friedberg	8	6	32	—	27	27	24	—	6	6	17	—	18	15	8	50
—	30 =	Roſenheim	12	9	34	—	14	13	27	—	3	3	17	—	21	21	7	30
—	30 =	Cham	27	27	33	—	34	34	22	—	—	—	—	—	40	40	7	45
July	1 =	Landshut	101	96	33	—	75	74	25	—	5	5	18	—	48	28	9	—
—	1 =	Reichenhall	17	17	36	—	13	13	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1 =	Mottalmünſter . . .	1	1	30	—	4	4	24	—	6	6	14	—	—	—	—	—
—	2 =	Aichach	48	48	33	15	149	149	25	30	22	22	17	30	100	100	8	10
—	2 =	Ingolſtadt	147	147	29	40	102	102	24	36	19	19	15	45	34	34	8	50
—	2 =	Straubing	242	242	32	15	17	17	28	—	4	4	18	—	19	19	9	30
—	2 =	Laningen	203	165	26	30	30	26	20	40	92	80	14	24	37	23	6	30
—	2 =	Traunſtein	205	184	32	—	130	130	26	30	19	16	16	—	120	117	8	—
—	2 =	Rhain	5	5	33	—	4	4	23	30	—	—	—	—	8	—	—	—
—	2 =	Landsberg	127	121	31	40	110	110	22	—	51	51	17	45	33	33	7	40
—	2 =	Amberg	10	10	25	50	9	9	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2	Murnau	67	43	32	45	28	18	25	—	3	3	17	48	12	10	6	40
4	Geiſenfeld	50	26	28	30	18	10	23	—	—	—	—	—	5	5	8	30
4	Neumarkt in der ob. Pfalz	47	33	27	10	51	51	22	10	14	11	15	50	31	29	9	10
5	München	44	--	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	69	—	—	—
5	Pfaffenhofen	65	65	31	—	107	105	24	50	6	6	16	—	73	63	9	12
5	Haag	6	6	31	—	4	4	24	45	6	6	17	—	24	24	8	—
5	Schongau	4	4	34	50	4	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Hohenwarth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	9	12
7	Weilheim	—	—	—	—	52	42	26	—	11	11	19	—	3	3	8	—
7	Schrobenhauſen	20	16	33	—	40	25	23	30	—	—	—	—	13	10	8	45
7	Erding	150	150	34	30	150	140	28	—	55	55	18	30	45	45	8	15
9	München	836	743	33	20	927	654	26	15	250	234	17	36	361	222	8	30
	Summa	2561	2282	—	—	2214	1876	—	—	613	579	—	—	1119	846	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 13809 fl. 21 kr.

Beförderungen.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben vermög höchſter Entſchließung vom 1ſten May dieſes Jahrs den ſich dermalen zu Celle im Hannöveriſchen aufhaltenden Kunſt- und Porträtmahler, Johann Jakob de Loſe, den Charakter eines churfürſtlichen Hofmahlers Tax- und Siegelfrey gnädigſt zu ertheilen geruhet.

München den 11ten July 1803.

Vermög höchſter Entſchließung vom 7ten July dieſes Jahrs haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht in Rückſicht des Schul- und Studienweſens Höchſtdero fränkiſchen und ſchwäbiſchen Provinzen, den ſeiner litterariſchen Kenntniſſe wegen bekannten Profeſſor, Wißmair, von Salzburg bey Höchſtdero hieſigem General Schul- und Studien-Direktorium als Rath mit einem Gehalte von Eintauſend Gulden gnädigſt anzuſtellen geruhet.

München den 11ten July 1803.

Maſtvieh-Preiſe.

Vom churfürſtlichen Landgerichte Deggendorf, auf dem Markte vom 19ten Juny 1803.

Den 19ten Juny 1803 wurden verkauft	Machen in Geld		Haben gewogen				Kommen alſo zwey Stücke zu ſtehen					
			an Fleiſch		an Unſchlitt		im Geld auf		im Gewicht an Fleiſch		im Gewicht an Unſchlitt	
	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent	Pf.
12 Stücke	772	—	36	50	4	10	128	40	6	8⅓	—	8⅓

Vom churfürſtlichen Landgerichte Regen auf dem Markte vom 24ten Juny 1803.

Den 24ten Juny 1803 wurden verkauft	Machen in Geld		Haben gewogen				Kommen alſo zwey Stücke zu ſtehen					
			an Fleiſch		an Unſchlitt		in Geld auf		im Gewicht an Fleiſch		im Gewicht an Unſchlitt	
	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.
26 Stücke	2111	—	98	80	13	—	162	23	7	60	1	—

Churbaierisches Regierungsblatt.

XXIX. Stück. München, Mittwoch den 21. July 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die sogenannte goldene Samstags-Andacht betr.)

Nachdem bey unterzeichneter churfürstlichen Stelle die Anzeige gemacht worden ist, daß an vielen Orten Baierns mit der sogenannten goldenen Samstags-Andacht, von deren Ursprunge die fabelhaftesten Erzählungen unter dem Pöbel herumgehen, großer Unfug getrieben, die Zeit mit Hinlaufen auch in die entferntesten Kirchen verschwendet, und die Arbeit an Werktagen zu nicht geringem Nachtheile des Vaterlandes dadurch versäumt wird; so ergeht an alle Seelsorger, und deren Gehilfs-Priester die ernstgemessenste Weisung, diese goldenen Samstags-Andachten bey schwerer, unnachläßiger Strafe nie wieder zu verkünden, oder zu feyern, es sey an einem Werktage, Sonn- oder gebothenen Feyertage.

Diese höchst-landesherrliche Verordnung ist durch die landgerichtischen, ständischen und magistratischen Obrigkeiten an die ihren Bezirken, in welchen obige ordnungswidrige Andacht in Uebung ist, einverleibte Geistlichkeit mittels Patente mitzutheilen; die Patente sind von den Pfarrern, und ihren Gehilfs-Priestern gehörig zu unterschreiben; die Obrigkeiten aber haben auf den Vollzug der vorliegenden Verordnung mit aller Strenge zu halten, und die dagegen Handelnden unnachsichtlich zu bestrafen; die geistliche Personen aber anher mit Bericht namhaft zu machen.

München den 12ten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion
Freyherr von Weichs, Präsident.
Schmidt, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Landgerichte in Baiern.

(Die Pensionen der Strassen-Uebersteher betr.)

Die Pensionen der durch die Strassenverpachtung in die Pension versezten Strassen-Uebersteher sind künftig bey dem churfürstlichen Hofzahlamte, und nur die der schon ehevor in die Ruhe Versezten, oder die der Wittwen noch ferners in der von den churfürstlichen Landgerichten zu verfassen kommenden Strassen-Rechnung in Ausgab zu stellen; sämtliche churfürstliche Landgerichte haben sich also in Rücksicht ersterer Pensionen und deswegen nothwendiger Einsendung der Scheine an die churfürstliche Hauptkassa, in Rücksicht der Berechnung der leztern Gattung Pensionen aber nach den bestehenden Weisungen zu achten.

München den 11ten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion,
Freyherr von Weichs, Präsident.
Kreitmaier, Sekretär.

Auftrag
an die betreffenden Obrigkeiten.

(Die Deſerteurs im Monat April 1803 betreffend.)

Wird den ſämtlichen churfürſtlichen und ſtändiſchen Jurisdiktions-Behörden auf die von der churfürſtlichen höchſten Stelle unterm 13ten July dieſes Jahrs anher erledigte gnädigſte Entſchließung aufgetragen, auf die in der hienach ſtehenden Anzeige bemerkten Deſerteurs vom April laufenden Jahres gute Amtsſpähe halten, dieſe auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt an die nächſte Garniſon abliefern, dann auch deren gegenwärtig- und künftiges Vermögen mit Arreſt belegen zu laſſen.

München den 15ten July 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Kroiß, Sekretär.

Verzeichniß
der von benannten Regimentern in dem Monate April 1803 entwichenen und in Liſten ausgeführten churbaieriſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deſerteurs.	Wo zu Hauſe.		Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen.	
		Ort.	Gericht.		fl.	kr.
Salern.	Gemeiner, Georg Weinhardt.	Döttendorf.	Aybling.	Taglöhner.	—	—
Deto.	Xaver Heiberger.	Burghauſen.		Prokurator.	—	—
Deto.	Michael Rieder.	Löwendorf.	Cham.	Schneider.	—	—
Herzog Pius.	Korporal, Franz Griesmaier.	Mitterſendling.	Dachau.	Taglöhner.	—	—
Salern.	Gemeiner, Joſeph Pruner.	Oberſtetten.	Kellheim.	Zimmermann.	40	—
Reitende Artillerie.	Kanonier, Michael Hamel.	Deto.	Deto.	———	—	—
Salern.	Gemeiner, Franz Staudacher.	Kbſching.		Hirt.	—	—
Herzog Pius.	Korporal, Joſeph Ruprecht.	Jettenbach.	Kranburg.	Tiſchler.	—	—
Deto.	Gemeiner, Johann Straſſer.	Weihenſtephan.	Krandsberg.	Taglöhner.	—	—
Deto.	Aloys Bergamin.	Landsberg.		Kaſſern Verwalt.	—	—
Deto.	Michael Böſchl.	Warenberg.	Mitterfels.	Pfannenflicker.	—	—
Salern.	Joſeph Eierholzer.	München.		Steinmez.	—	—
Herzog Wilhelm.	Nikol. Akermann.	Deto.		Gärtner.	800	—

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deſerteurs.	Wo zu Hauſe.		Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen.	
		Ort.	Gericht.		fl.	kr.
Taxis Dragoner.	Gemeiner, Johann Mayer.	Neuſtadt.		Weber.	—	—
Herzog Pius.	Barthol. Steidle.	Halsbach.	Schrobenhauſen.	Hirt.	—	—
Salern.	Johann Paiſel.	Erqolsbach.	Teysbach.	Taglöhner.	—	—
Herzog Pius.	Georg Griesner.	Rupling.	Traunſtein.	Webergeſell.	—	—
Dito.	Lorenz Hanold.	Waſſerburg.		———	—	—
Fugger Chev.-leg.	Leonard Michel.	Erbing.	Weilheim.	Zimmermann.	—	—
Herzog Wilhelm.	Steckenknecht, Joſ. Feuerabend.	Wollnzach.		Taglöhner.	—	—

Bekanntmachungen.

(Den Schaaftrieb auf den zur Kultur abgetheilten Gemeindsgründen betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht ꝛc.

Wird dem Herrſchaftsgerichte Falkenſtein auf den Bericht vom 7ten dieſes wegen Weidenſchafts-Abtheilungen und Brachbau von Seite mehrerer Gemeinden und Unterthanen im daſigen Herrſchaftsbezirke erdfnet, daß ſelbes ungeſäumt den höchſten Aufträgen nachzukommen, und zu keinen weitern Aufzüglichkeits-Beſchwerden Anlaß zu geben habe. Es gereichte übrigens zum höchſten Wohlgefallen, daß, wie der gegenwärtig neue Herrſchafts-Innhaber, Joſeph Auguſt Reichsgraf von Törring über dieſe Kulturs-Aufzüglichkeiten, die bloß der bisher auf dieſen öden und Brachgründen ausgeübte herrſchaftliche Schaaftrieb erregte, in Kenntniß geſezt wurde, ſelber alsbald an das Herrſchaftsgericht die Weiſung ertheilte, **daß ſogleich nach den neuen Kulturs-Geſetzen verfahren werden ſoll, ſohin die Vertheilung der Gemeindsgründe ohne Entſchädigung des hergebracht herrſchaftlichen Schaaftriebes vorzunehmen, und die Schäferey in ſo ferne und ſo lange aufgehoben ſeye, als die Unterthanen die Weidenſchaften und Brachen wirklich bebauen.**

Dieſes beſondere höchſte Wohlgefallen über die hier gezeigte liberale und kulturbeförderliche Handlungsart des erwähnten Joſeph Reichsgrafen von Törring wird hiemit auch durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, vorzüglich auch, weil nicht unwahrſcheinlich ähnliche Fälle ſich ereignen können, wo man wegen des Schaaftriebs der Kultur Hinderniſſe im Wege legen will.

Der Schaftrieb entſtand in vorigen Zeiten, wo die Gründe öde, die Brache nicht angebaut waren, er konnte kein Widerſpruchsrecht gegen die Kultur der Gründe feſtſetzen, ſondern wie andere Weidenſchaften muß auch dieſe der Kultur nach den Kulturgeſetzen weichen. Auch ohne einen ſolchen Schaaftrieb läßt ſich die Schaafzucht im Lande weit zweckmäßiger und wohlthätiger in beſſere Aufnahme bringen. Es iſt ſich alſo in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

München den 11ten July 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Sdlch, Sekretär.

(Die Abſtellung der ſchädlichen Nachtweide des Viehſtands betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht ꝛc.

Hat man ſich über die Beſchwerde der Gemeinden Langengeislingen, Altham, Eichenkofen, Glaslern, Berglern, Mitterlern, Niederding, Notzing und Kempfing Vortrag machen laſſen, und dabey erſehen, daß dieſelben nichts anders zum Gegenſtande haben, als weil das Landgericht die hier

noch bestandene so landesverderbliche, als dem Viehstande schädliche Nachtweide ernstlichst abgestellt hat, wie diese auch nach den ältern und neuern höchsten Verordnungen eine verbothene Sache ist.

Das Landgericht hat hierinn nicht nur recht gethan, sondern dessen Thätigkeit wird hiemit belobt, und hat selbes damit fortzufahren, sohin den Gemeinden die Abweisung zu bedeuten, wie auch ihr Rechtsanwald Lizent. Zintl, an die Zurückgabe des angenommenen Taxes und 6 Reichsthaler Strafe zum Armeninstitute verurtheilt ist. Die Gemeinden sind vielmehr zur bessern Einrichtung ihrer Landwirthschaft zu ermuntern, wozu ihnen die höchste Verordnungen alle Gelegenheit an die Hand geben, und dann werden sie das Schädliche der Weide und noch dazu der Nachtweide von selbst einsehen, und ihren Fleiß durch mehrere Früchte und bessern Viehstand, sohin in jeder Hinsicht durch mehr Wohlstand belohnt finden.

München den 11ten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion;

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sdlch, Sekretär.

Fortsetzung der tabellarischen Darstellung des Kirchspiels Siegsdorf, Landgerichts Traunstein.
(Sieh Regierungsblatt 28stes St. Seite 471 bis 474.)

Die Bevölkerung ist nach folgendem Lokale vertheilt.

Namen der Ortschaft.	Zahl der Häuser.	Zahl der Bewohner.	Bemerkungen.
Siegsdorf.	43	380	Dieses Dorf liegt eine Stunde oberhalb der Stadt Traunstein, an der Landstrasse nach Reichenhall, und dem Zusammenflusse der rothen mit der weißen Traun. Nebst der neuerbauten, an Geschmack und Anlage sehenswürdigen Landkirche, hat es noch eine überflüßige Nebenkapelle, und an der Westseite über einem Hügel abermals eine zweyte Kapelle, St. Peter genannt; ein Priesterhaus, von den ehemals hier anwesenden Bartholomäern so betitelt, in welchem jezt ein Weltgeistlicher wohnt, und die Seelsorge des Kirchspiels auf sich hat; ein von dem sel. Kommerzien-Rath von Kohlbrenner errichtetes, mit einem Benefizium versehenes Schulhaus, das ebenfalls ein Weltgeistlicher bewohnt, und darin Schule hält; eine artige Brücke mit dem Zollstationisten, zwey ansehnliche Gasthäuser, vier Nagelschmiedmeister mit Hammerwerken, zwey Waffenschmieden mit deto, zwey Hufschmieden mit Wasserwerken, eine große Mühle, einen Metzger, einen Bäcker, zwey Krämer, einen Gabelmacher, einen Pechbrenner und einen Bader.
Haunerding.	3	24	Einöde, nahe am linken Ufer der weißen Traun, zwischen Siegsdorf und Traunstein.
Voglwald.	50	345	Unter dieser Benennung ist ein, lauter Einöden enthaltender Bezirk, begriffen, der sich unweit Siegsdorf vom rechten Ufer der rothen Traun ostwärts anderthalb Stunden bis an das salzburgische Pfleggericht Tiessendorf erstreckt, und aus einem sich erhebenden, halben Stunde breiten Thale besteht, daß an der Nordseite vom Hochberge, an der Südseite vom Rill und dem Kressenberge, drey bewohnten Vorgebirgen, begränzt wird. In dem Kressenberge sind die Eisengruben,
Seite . .	96	749	

Namen der Ortschaft.	Zahl der Häuser.	Zahl der Bewohner.	Bemerkungen.
Uebertrag .	96	749	
			ganz nahe an dem Salzburgischen; deßwegen auch in diesem Bezirke die meisten Bergknappen, gewöhnlich bey den Bauern, in deren Nebenhäusern auf Miethe wohnen. An den Eisengruben selbst sind nur zwey Häuser angebracht, in deren ersten der Berghüttenmann, und dem zweyten der Bergschmied mit ihren Familien wohnen. Zwischen Siegsdorf und der Grube ist auf halbem Wege über einem beträchlichen Hügel die Kapelle St. Johann, welche in den ältern Landkarten unter der Benennung: Vogelern, angemerkt wird, auch unweit dieser Kapelle ein Gränzmauth-Station, und eine Mühle.
Fraunstadt.	3	26	Einöde, mit einer Mühle.
Rill, oder Rigl.	26	146	Dieser Ausdruck heißt hierorts soviel, als der bewohnte Rücken eines horizontal fortlaufenden Berges, und begreift wieder lauter Einöden, die auf dem schon oben genannten Vorberge liegen, welcher sich eine kleine Stunde oberhalb Siegsdorf an dem rechten Ufer der rothen Traun bey Fraunstädt erhebt, sodann eine Stunde als südliche Gränze des Voglwaldes mit diesem parallel an die salzburgische Landmarkung hin erstreckt, und bis an sein äußerstes Ende von Bauern, und den in derselben Nebenhäusern sich eingemietheten Bergknappen bewohnt wird.
Mauer.	5	36	Ein Vorberg, der anderthalb Stunden von Siegsdorf an der Landstrasse nach Reichenhall beynahe senkrecht wie eine Mauer erhoben, und am Rücken mit Einöden besezt ist.
Wagenau.	12	77	Von Sigsdorf südöstlich und südlich öfnen sich unmittelbar zwey durch Vorberge gebildete Thäler, aus deren ersterm die rothe Traun, die künstliche Salzwasserleitung, und die Landstrasse von Reichenhall nach Traunstein sich krümmen; durch lezteres strömt die weiße Traun. Das südöstliche, eine halbe Stunde breite Thal dehnt sich in einer Länge von beynahe zwey Stunden durch das Kirchspiel Siegsdorf, wird an der Ostseite von den Vorgebirgen Rill, Mauer und Kachlstein; an der Westseite vom Selz- und dem bewohnten Wolfsberge begränzt. Die ganze Lage des Thales, bis an die äußerste Gränze ist mit seinen beyderseitigen Erhöhungen von Häusern besezt, welche außer Wolferding nirgends ein Dorf, sondern nur Ortschaften bilden, die den Namen: Au, tragen.
Meisau.	5	36	Wagenau ist die entfernteste Ortschaft, eine halbe Stunde von dem in der Landkarte bemerkten Pfarrorte Inzel, zu beyden Seiten der Landstrasse, am rechten Ufer der rothen Traun, an deren linkem sich die Meisau, beynahe parallel mit Wagenau herabzieht, und sich an Hammerau, oder Hammer, zu beyden Seiten der rothen Traun und an der Landstrasse liegend, anschließt.
Seite . .	147	1070	

Die Fortsezung folgt.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürſtlichen heroberen Staaten beſtandenen Getreidſchrannen.

Verfaßt München den ten July 1803

1803. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenſtand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittels Preis.	Korn. Ganzer Schrannenſtand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittels Preis.	Gerſte. Ganzer Schrannenſtand.	Gerſte. Verkauft.	Gerſte. Mittels Preis.	Haber. Ganzer Schrannenſtand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittels Preis.
			Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.
Juny	21ten	Dingolfing	10	10	29 —	3	3	22 30	6	6	15 30	4	4	8 50
	28	Dingolfing	6	6	31 30	4	4	24 30	6	6	15 15	3	3	8 50
July	2	Kraybburg	2	2	30 —	5	5	21 —	—	—	—	3	3	7 —
	4	Reichenhall	12	12	35 —	7	7	29 —	4	4	19 —	—	—	—
	5	Frontenhauſen	29	29	28 45	24	24	23 45	—	—	—	10	10	7 —
	5	Dingolfing	8	8	30 —	3	3	24 30	7	7	15 30	6	6	8 50
	5	Deggendorf	84	84	32 40	45	23	26 30	59	32	18 30	16	16	9 48
	6	Waſſerburg	6	6	31 —	11	11	23 —	—	—	—	18	18	8 —
	6	Eggenfelden	—	—	—	4	4	24 30	—	—	—	—	—	—
	6	Neuburg	46	41	32 —	77	72	24 —	7	5	14 30	18	15	8 24
	6	Vilshofen	450	230	32 —	50	50	22 —	24	15	16 —	—	—	—
	6	Neuenoetting	24	24	30 —	8	8	24 30	—	—	—	12	12	8 10
	7	Friedberg	13	12	32 30	38	34	25 —	11	11	17 15	39	36	8 50
	7	Roſenheim	26	15	34 —	25	22	27 —	11	11	17 —	28	28	7 30
	8	Landshut	255	254	32 —	152	152	26 —	20	20	16 30	66	41	8 30
	8	Reichenhall	4	4	36 —	2	2	29 30	—	—	—	—	—	—
	8	Rottalmünſter	3	3	30 —	5	5	24 —	2	2	14 —	—	—	—
	9	Aichach	69	59	32 15	192	132	22 30	10	10	17 —	78	75	8 30
	9	Ingolſtadt	110	84	27 24	86	68	20 24	13	13	15 30	43	33	8 40

—	9	Straubing	74	74	31	—	50	50	25	—	2	2	15	—	84	84	9	15
—	9	Lauingen	240	222	26	—	92	80	20	—	167	161	15	30	165	145	6	48
—	9	Landsberg	189	146	32	—	124	107	22	—	33	26	18	20	33	23	8	30
—	9	Rhain	8	8	33	20	10	10	24	40	—	—	—	—	8	—	—	—
—	9	Traunstein	251	249	32	30	220	208	26	—	63	57	17	—	314	301	7	50
—	9	Amberg	19	19	27	20	11	11	18	40	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9	Murnau	65	49	34	—	29	21	27	—	3	3	18	20	6	2	6	50
—	11	Gelsenfeld	43	35	28	—	17	15	20	30	—	—	—	—	12	12	8	—
—	11	Neumarkt in der ob. Pfalz	46	38	25	15	151	83	18	—	14	2	13	—	93	60	7	45
—	12	München	126	—	—	—	283	—	—	—	16	—	—	—	152	—	—	—
—	12	Pfaffenhofen	76	75	31	—	59	59	22	—	2	2	15	—	16	10	8	30
—	12	Haag	8	8	32	—	29	29	24	—	24	24	16	36	34	31	7	45
—	12	Frontenhausen	28	28	29	45	10	10	23	45	—	—	—	—	12	12	7	30
—	12	Schongau	3	3	34	12	1	1	24	48	2	2	18	—	3	3	8	—
—	13	Mainburg	—	—	—	—	1	1	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	Weilheim	3	3	34	30	50	38	25	—	8	3	18	30	3	3	8	—
—	14	Schrobenhausen	15	15	33	—	25	25	21	—	2	2	14	—	20	16	9	—
—	14	Erding	380	290	30	30	400	270	21	15	170	125	15	—	110	88	8	—
—	16	München	1016	822	32	45	709	485	23	—	186	174	16	45	322	281	8	20
		Summa	3747	2967	—	—	3012	2132	—	—	872	725	—	—	1731	1371	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 165022 fl. 34 kr.

Bekanntmachungen.

(Die Wiederbesetzung der Prosektors- und Repetitorsstellen in der Veterinair-Schule betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 10ten July dieses Jahrs auf den Bericht der General-Landesdirektion über die Wiederbesetzung der Repetitors- und Prosektorsstellen in dem hiesigen Veterinair-Institute, dem Eleven desselben, Konrad Ludwig Schwab, die Prosektorsstelle mit einem jährlichen Gehalte von dreyhundert Gulden, und dem Hofmedikus, von Thein, die Repetitorsstelle sowohl bey der militär- chirurgischen Schule, als bey dem Veterinair-Institute mit jährlichen zweyhundert acht und achtzig Gulden gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 13ten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Pfarrkirchen betr.)

Dieses Landgericht behält seine dermalige Gerichtsgränze.

Der Sitz des Landgerichts ist Pfarrkirchen.

Das Landgericht hat Sorge zu tragen, daß zu Pfarrkirchen eine Wohnung für die Kordonsmannschaft, welche dahin verlegt werden wird, hergestellt, mit den nöthigen Erfordernissen versehen, und zu dieser Bestimmung immer vorbehalten bleibe.

Wegen des Rentamtes werden Seine Churfürstliche Durchlaucht besondere höchste Entschließung folgen lassen.

Zum Landrichter wurde vermög gnädigster Entschließung vom 14ten July dieses Jahrs der bisherige Landrichter zu Neuenoetting, Johann Nepomuck von Doß.

Zum Aktuar der von der General-Landesdirektion geprüfte Lizent. Joseph Creßirer von Pfeffenhausen, ernannt.

Der bisherige Landrichter von Pfarrkirchen, Freyherr von Gugler, wurde auf sein eigenes gehorsamstes Ansuchen in den Ruhestand versetzt, und hat die General-Landesdirektion über seine Pension Gutachten zu erstatten.

Im übrigen sind die nämlichen Bestimmungen wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415—416) gnädigst verfügt worden, mit dem Anhange, daß zum Dienste des Landgerichts zu Pfarrkirchen ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München den 18ten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Beförderungen.

Vermög höchster Entschließung vom 8ten July dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht die durch Beförderung des Freyherrn von Godin erledigte Hofgerichts-Rathsstelle in München dem ehemaligen Domstifts-Syndikus zu Freysing, Joseph Ignaz Stuber, mit dem statusmäßigen Gehalte und Getreid-Emolumenten gnädigst zu verleihen, und selbem darüber das gewöhnliche Dekret ausfertigen zu lassen geruhet.

München den 13ten July 1803.

Nachdem auf das gehorsamste Bitten des ersten Kanzlers des Hofgerichts zu Straubing, Sigismund Jung, und besonders in Erwägung seiner langen Dienstesjahre sich Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst bewogen gefunden haben, denselben bey seiner dermal begleitenden Stelle zu belassen, so haben Höchstdieselbe vermög höchster Entschließung vom 13ten July dieses Jahrs dafür den dortigen zweyten Kanzler, Joseph Alois Adam, nach Memmingen als Direktor des schwäbischen Hofgerichts gnädigst zu versetzen geruhet.

München den 15ten July 1803.

Churbaierisches Regierungsblatt.

XXX. Stück. München, Mittwoch den 27. July 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Einsendung des tabellarischen Verzeichnisses aller churfürstl. und Klostergerichts-Diener, Gerichts- und Kameral-Bothen, Lehen- und Kastenknechte betreffend.)

Da bey der Fortschreitung der Organisation der Justiz- und Rentämter der churfürstlichen General-Landesdirektion daran liegt, die genaueste Kenntniß der Individuen, und Verhältnisse der bisherigen Eisenmeister, Gebiets- und Klostergerichts-Diener, dann der Gerichts- und Kastenamts-Bothen und Knechte zu besitzen, um nicht nur die tauglichsten und rechtschaffensten Männer dieser Klasse zu den ferners bestehenden Dienstverrichtungen auswählen, sondern auch die künftig bedürfende Subsistenz der übrigen nach dem 12ten §. des General-Mandats vom 24sten März 1802 näher ermessen und begutachten zu können; so befiehlt selbe sämtlichen churfürstlichen Aemtern, ein getreues und vollständiges tabellarisches Verzeichniß aller dermal in jedem Amte bestehenden churfürstlichen und Klostergerichts-Diener, Gerichts- und Kameral-Bothen, Lehen und Kasterknechte in Zeit 14 Tagen einzusenden, und in den betreffenden Rubriken desselben den Tag und das Jahr der Anstellung, das richtige Alter, verheirathet oder ledigen Stands; Zahl, Alter, Geschlecht, Erwerbsfähigkeit der Kinder; Namen, Zahl, Alter, Dienstjahre und Erwerbsfähigkeit der bisher bey jedem Amte bestandenen Knechte; das besitzende Vermögen, und Realitäten der bisher bedienstet Gewesenen, und in der lezten Rubrik eines jeden in churfürstlichen Pflichten und Solde dermal noch gestandenen Individuums persönliche Qualifikation zu ferneren Diensten anzuzeigen, und in dieser Rubrik besonders anzuführen, wenn ein dergleichen Diener etwa schon ein, oder anderesmal, dann warum in der Untersuchung gelegen, und die hierüber erfolgte Entscheidungen abschriftlich beyzulegen.

Zugleich hat jedes Amt jenes Subjekt ins besondere mit Anzeige der Gründe zu begutachten, welches selbes zu den ferners bestehenden Gerichtsdiener- und Rentamts-Bothenstellen am tauglichsten erachtet.

Jedes Amt ist für die Richtigkeit seiner Anzeige verantwortlich und haftend.

München den 16ten July 1803.

Churfürstliche General Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Baumgarten, Sekretär.

(Den Fleichsatz betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög gnädigsten Befehls vom 16ten July 1803 in Rücksicht auf die bestehenden Umstände, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte nach näherer Prüfung und bey veränderten Preisen sogleich die geeigneten Veränderungen eintreten zu lassen, den Satz des Ochsenfleisches für München und Ingolstadt auf 10 Kreuzer 2 Pfenninge, für Landshut auf 10 Kreuzer, und für Straubing auf 9 Kreuzer 3 Pfenninge zu erhöhen gnädigst beschlossen haben; so wird dieses

zur allgemeinen Beobachtung mit Rückſicht auf die ſchon unterm 4ten April laufenden Jahrs gemachten Erinnerungen (Regierungsblatt 14. Stück, Seite 218) bekannt gemacht.

München den 25ſten July 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präſident.
Haider.

Auftrag

an das churfürſtl. Landgericht in Vohenburg.

(Weidenſchaftsſachen betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürſtl. Durchlaucht ꝛc.

Hat das Landgericht Vohenburg den Gemeinden Eichelberg und Perleuthen auf die Beſchwerden gegen einige Unterthanen von Niederlauterbach, weil dieſe ihre einmädigen Wieſen zweymädig machten, und keine Entſchädigung anlaſſen wollten, die Abweiſung zu bedeuten. Dem Ausdrucke des Mandats im 10ten Stücke des heurigen Regierungsblatts S. 149 wegen Exceſſen bey den Kulturs-Prozeduren ad 2. „es ergiebt ſich auch öfters der Fall, „daß einige Unterthanen im Beſitze der Weide ſind, die nicht zur Gemeinde gehören, „z. B. Einödhöfe, oder andere Gemeinden, „dieſe können dann ohnehin auch mit einem „Antheile für die Weide nicht umgangen werden,“ wird eine ganz widrige Auslegung gegeben: er hat nur auf einen öden Weideplatz Bezug, wo natürlich jene einen Antheil bekommen, die bisher die Weide darauf ausgeübt, und gehörig hergebracht haben, z. B. ein Einödhöfler auf der Weide einer benachbarten Gemeinde, obſchon er übrigens kein Gemeindsglied iſt. Hier gebührt ihm alſo ein Antheil, wenn dieſer öde Weideplatz zur Kultur abgetheilt wird; auf keine Art iſt aber eine Entſchädigung nach den bisherigen Kulturgeſetzen bey jenen Gründen zuläßig, die ſchon in Privat-Eigenthum übergegangen ſind, als einmädige Wieſen, und alle andere, die ſich nur von einem bisher vernachläßigten Kulturſtande auf eine höhere Stufe erheben, und alſo von ſelbſt durch die von den Kulturgeſetzen allgemein erklärte, und begünſtigte Eigenthumsfreyheit die gemeinſchädliche Weide zurückdrängen.

Damit nicht weitere widrige Auslegungen des obigen Satzes entſtehen, und Beſchwerden hierüber veranlaßt werden, will man dieß zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt machen. München den 18ten July 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präſident.
Kreitmaier, Sekretär.

Auftrag

an das Landgericht Straubing.

(Die Gemeindsgründe Vertheilung zu Reiſing betr.)

Ueber das von Mathias Hofeneder, Schneider, und zwey Konſ. Kleingütler zu Reiſing wegen der Gemeindsgründe Vertheilung allda eingereichte Anlangen hat die churfürſtliche höchſte Stelle unterm 12ten dieſes die höchſte Entſchließung dahin anher erlaſſen, daß hierorts das geeignete verfüget, und den Großgütlern bedeutet werden ſolle, daß man die ſchon abgeſchiedenen Gründe, welche ſie noch beweiden wollen, wenn ſie ſich in der Folge zu deren Kultur, und zur Stallfütterung nicht bequemen, unter die Kleingütler oder andere, welche ſie zur Kultur verlangen, ohne weiters vertheilen würde.

Das Landgericht Straubing hat dieſes alſo den Theilen zu eröfnen, und zur Kultur eine Jahrsfriſt zu beſtimmen, nach welcher ſonſt der höchſten Entſchließung gemäß, und ſo auch in ähnlichen Fällen zur allgemeinen Nachachtung zu verfahren kömmt.

München den 18ten July 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präſident.
Kreitmaier, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche churfürſtliche Landgerichte.

(Die nähere Beſtimmung der Ablöſungsſumme bey Umwandlung der Kloſter-Unterthansgüter in Cenſiten betreffend.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben durch die Verordnung vom 27ſten des verfloſſenen Monats (im 27ſten Stücke des Regierungsblatts) öffentlich bekannt machen laſſen, daß Höchſtdieſelben zu Beförderung der Kultur allen Grundunterthanen der aufgehobenen ſtändiſchen Klöſter in Baiern die Ablöſung des Eigenthums von nun an binnen einem Jahre gnädigſt geſtatten wollen.

Um nun die Unterthanen in Stand zu ſetzen, über dieſen Gegenſtand, der ganz allein ihr eigenes Wohl zum Zwecke hat, ſelbſt ein richtiges Urtheil fällen, und nöthigenfalls auch bey andern ſich Raths erholen zu können; erhalten ſämtliche churfürſtliche Landgerichte hiemit den Auftrag, denſelben zu erklären, daß in der Regel 600 fl. als die Reluitionsſumme von einem ganzen Hofe feſtgeſetzt worden. Um jedoch bey der auffallenden Ungleichheit des Hoffußes einigermaſſen einen Maaßſtab zu haben, nach welchem der höhere oder niedere Werth eines Guts, folglich auch die darnach zu bemeſſende Reluitionsſumme beurtheilt werden könne, müſſen die drey jüngſten Schätzungen, welche bey den verſchiedenen Gutsveränderungen als Verkäufen, Uebergaben, Todfällen ſo anders vorgenommen werden, aufgeſucht, aus dem Durchſchnitte derſelben ein Drittel ausgeſchlagen, und dieſes dem Hoffuße beygeſetzt werden.

Dabey iſt den Unterthanen nach dem Geiſte der dießfalls erlaſſenen Juſtifikation wohl begreiflich zu machen, daß der nur in der Regel auf 600 fl. angeſchlagene Betrag, ſo bald das ſich herauszuweiſende Schätzungsdrittel denſelben um ein Merkliches überſteigt, nicht genehmiget, ſondern das wirkliche Schätzungsdrittel zum Grunde gelegt, und als Ablöſungsſumme angenommen werden würde. Die nähere Erläuterung der Eingangs angeführten Verordnung iſt allenthalben bekannt zu machen, und an den gewöhnlichen Plätzen anheften zu laſſen.

München den 22ſten July 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Welchs, Präſident.
Eisenterey, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Organiſation des Landgerichts zu Eggenfelden betr.)

Dieſes Landgericht begreift in ſich den bisherigen Gerichtsbezirk des Landgerichts zu Eggenfelden, mit Einſchluß von Ganghofen, Maſſing, Thann, und des Gebiets Kollbach des Landgerichts Dingolfing.

Der Sitz des Landgerichts iſt zu Eggenfelden.

Das Landgericht hat Sorge zu tragen, daß zu Eggenfelden eine Wohnung für die dahin zu diſlozirende Kordonsmannſchaft hergeſtellt, mit den nöthigen Erforderniſſen verſehen, und dieſer Beſtimmung immer vorbehalten bleibe.

Wegen des Rentamtes werden Seine Churfürſtliche Durchlaucht beſondere höchſte Entſchlieſſung folgen laſſen.

Als Landrichter haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſter Entſchließung vom 14ten July dieſes Jahrs den bisherigen Landrichter von Eggenfelden, Joſeph Andreas Eder, gnädigſt zu beſtätigen geruhet.

Zum Aktuar haben Höchſtdieſelben den von der General-Landesdirektion geprüften und begutachteten Lizent. Georg Auer von Pfaffenhofen, gnädigſt ernannt.

Im übrigen ſind die nämlichen Beſtimmungen wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26ſtes Stück, Seite 415—416) mit dem Anhange gnädigſt verfügt worden, daß zum Dienſte des Landgerichts zu Eggenfelden ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzuſtellen kömmt.

München den 14ten July 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Welchs, Präſident.
Rainprechter, Sekretär.

(Die Organiſation des Landgerichts zu Erding betr.)

Das Landgericht zu Erding beſtehet aus dem bisherigen Gerichtsbezirke deſſelben mit Einſchluß des Gerichts Dorfen, und Ausſchluß des

Amtes Hörting, welches zwar dermalen noch von dem Landgerichte zu Erding fortzuadminiſtriren, ſeiner Zeit aber an das Landgericht zu Landshut abzutreten iſt.

Wegen der Einverleibung der Herrſchaft Burkhain wird ferner höchſte Entſchließung folgen.

Der Sitz des Landgerichts iſt Erding.

Zu Erding und Dorfen ſind die Wohnungen für die Kordonsmannſchaft herzurichten, und zu dieſem Endzwecke immer bereit zu halten.

Wegen des Rentamtes werden Seine Churfürſtliche Durchlaucht beſondere höchſte Entſchließung folgen laſſen.

Als Landrichter wurde vermög höchſter Entſchließung vom 18ten July dieſes Jahrs der bereits proviſoriſch ernannte, Lizent. Mathias Weindler, gnädigſt beſtätiget.

Zum Aktuar wurde der von der General-Landesdirektion geprüfte und begutachtete, Lizent. Jakob Pürrſag von Ort, gnädigſt ernannt.

Im übrigen wurden die nämlichen Beſtimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26ſtes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigſt verfügt, daß zum Dienſte des Landgerichts zu Erding ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzuſtellen kömmt.

München den 21ſten July 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präſident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organiſation des Landgerichts zu Moosburg betr.)

Das Landgericht zu Moosburg behält ſeine bisherige Gerichtsgränze.

Der Sitz des Landgerichts iſt Moosburg.

Für die Kordonsmannſchaft iſt zu Moosburg die erforderliche Wohnung herzuſtellen.

Wegen des Rentamtes werden Seine Churfürſtliche Durchlaucht beſondere höchſte Entſchließung folgen laſſen.

Als Landrichter wurde vermög höchſter Entſchließung vom 18ten July dieſes Jahrs der bereits proviſoriſch ernannte, Franz Freyherr von Seraing, gnädigſt beſtätiget.

Zum Aktuar wurde der von der General-Landesdirektion geprüfte und begutachtete, Lizent. Auguſtin Wurzer, gnädigſt ernannt.

Im übrigen wurden die nämlichen Beſtimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26ſtes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigſt verfügt, daß zum Dienſte

des Landgerichts zu Moosburg ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzuſtellen kömmt.

München den 21ſten July 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präſident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organiſation des Rentamts zu Traunſtein betr.)

Nachdem die nun vereinigten Landgerichte Traunſtein und Marquartſtein im Gerichts- und Polizeyweſen organiſirt worden ſind, ſo haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht über das Rentweſen folgende Beſtimmungen gnädigſt zu erlaſſen geruhet:

1tens) Die beyden Diſtrikte Traunſtein und Marquartſtein erhalten nur ein Rentamt.

2tens) Da die Gefälle des Mauthamts Traunſtein nicht ſehr beträchtlich ſind, ſo wurde die Stelle des Mauthners mit jener des Rentbeamtens vereiniget.

3tens) Zum Rentbeamten haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſter Entſchlieſſung vom 15ten July dieſes Jahrs den bisherigen Vogt- Kaſtner und Mauthner zu Traunſtein, Franz von Heeg, gnädigſt zu ernennen geruhet.

4tens) Sein Gehalt beſtehet in beſtimmten 900 fl., dann in ein pro Cento von allen wie immer Namen habenden Kameral- Steuern und Kloſtergüter- Gefällen, mit Ausnahme der Mauthgefälle und der Kirchengelder; dann in freyer Wohnung, und in 36 Klafter Holzes.

5tens) Für das Schreiberperſonale, welches er ſich ſelbſt auszuwählen, aber auch dafür zu haften hat, erhält derſelbe jährlich den vierten Theil deſſen, was ihm nach dem obigen 4ten Punkte jährlich am Gelde betrift.

6tens) Da derſelbe von den Mauthgefällen kein pro Cento genießt, hingegen das Mauthweſen doch vielen Schreibereyen unterworfen iſt, ſo haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht gnädigſt bewilliget, daß zu ſeiner Erleichterung, und um aus der Beſtimmung des 5ten Punktes nicht auch das Mauth-Schreiberperſonale unterhalten zu müſſen, aus den vielen Quieſcenten ein verpflichteter Mauthſchreiber nach Traunſtein geſezt werde, welcher zur Ratifikation in Vorſchlag zu bringen iſt.

7tens) Von dem Tage der Extradition anfangend hören alle bisherige Aerarialſolde und Emolumente, welche der obige neue Rentbeamte bisher als Vogtkaſtner und als Mauthner genoſſen hat,

gänzlich auf, und alles dasjenige, was er, und die ehemaligen Landrichter an Taxen und Sporteln, oder sonst wie immer von Privatpersonen und Gemeinden, oder aus andern Kassen, z. B. aus der Kirchen-Kasse, aus der Landschafts-Kasse u. dgl. bezogen haben, ist, mit alleiniger Ausnahme der Reisedeputaten, dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Im übrigen wurden in Rücksicht des Wirkungskreises dieses neuen Rentbeamtens, der Bestellung des Amtsbothens, und der freyen Wohnung des Landrichters und Beamtens die nämlichen Bestimmungen, wie beym Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 20sten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die um den Unterricht und die Erziehung der Jugend sich verdient gemachten Priester betreffend.)

Das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium hat, zu Folge einer von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht erhaltenen höchsten Weisung, die Pflicht auf sich, jene Priester, welche sich um den Unterricht und die Erziehung der Jugend besonders auch mit ausharrendem Eifer annehmen, der churfürstlichen General-Landesdirektion, so wie den Landesdirektionen in Neuburg und Amberg zu dem Ende bekannt zu machen, damit selbe im folio beneficiorum vorgemerkt werden können.

Die Absicht, welche Seine Churfürstliche Durchlaucht durch diese gnädigste Verfügung erreichen wollen, ist

a) kein Verdienst unbelohnt zu lassen, und

b) die Pfarreyen immer mit solchen Priestern zu besetzen, welche die Wichtigkeit ihres Berufes fühlen, ihre Bestimmung, Lehrer des Volkes zu seyn, in ihrem ganzen Umfange kennen, und einen thätigen Willen haben, dieser erhabnen Bestimmung zu folgen.

Damit nun diese weise, und wahrhaft väterliche Absicht Seiner Churfürstlichen Durchlaucht erreicht werde, setzet das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium folgende Bedingungen fest, welche jeder Priester zu erfüllen hat, der durch das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium zur Vormerkung im folio beneficiorum empfohlen zu werden wünscht.

I. Muß ein solcher schon 10 Jahre Priester seyn, ein Zeugniß über seine Aufführung, und seinen Eifer in der Seelsorge, die ganze Zeit hindurch, als er dieselbe bisher ausgeübt hat, von seinem bischöflichen Ordinariate beybringen;

II. Hat er durch Zeugnisse von Beamten, Pfarrern und Schulinspektorn zu beweisen, daß er, so lange er in der Seelsorge stehet, oder wenigst seit mehrern Jahren sich mit dem Unterrichte und mit der Bildung der Jugend abgegeben habe.

III. Muß die priesterliche Aufführung, und der Eifer für das Schulwesen besonders durch jenen Pfarrer, bey welchem er als Hilfspriester angestellt ist, so wie durch jenen Beamten und Schulinspektor, in deren Bezirke er sich befindet, bezeuget werden.

Nur jene Priester, welche diesen Bedingungen Genüge leisten werden, können mit Zuversicht erwarten, daß das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium sie der churfürstlichen General-Landesdirektion, oder den übrigen einschlägigen Landesdirektionen, nicht nur bekannt machen, sondern auch nachdrücklichst empfehlen werde.

München den 16ten July 1803.

Von

Churbaierischen General-Schul- und Studien-Direktoriums wegen.

Freyherr von Fraunberg, General-Direktor.

Schmidt, Sekretär.

Beförderungen.

Nachdem durch die Beförderung des Vize-Präsidenten Freyherrn von Griesenbeck zur Präsidentenstelle des Hofgerichts in Memmingen, dann durch die Versetzung des Hofgerichts-Raths von Fischer zu dem Hofgerichte in Bamberg zwey statusmäßige Hofgerichts-Rathsstellen in Straubing erlediget worden sind, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschliessung vom 8ten July dieses Jahrs nach eingeholtem Gutachten Höchstdero Hofgerichts-Direktoriums solche den beyden Hofgerichts-Acceßisten, von Sprunner und Linder, mit dem statusmäßigen Gehalte gnädigst zu verleihen, und selben darüber die Dekrete ausfertigen zu lassen geruhet. München den 23sten July 1803.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürſtlichen heroberen Staaten beſtandenen Getreidſchrannen.
Verfaßt München den 23ſten July 180..

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerſte.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
July	6ten	Abensberg	2	2	28	—	4	4	26	—	—	—	—	—	1	1	9	—
—	9	Kraynburg	32	32	32	—	33	33	22	30	5	5	15	—	3	3	7	—
—	11	Reichenhall	7	7	35	—	2	2	29	40	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	Deggendorf	109	93	28	48	66	43	22	—	72	24	16	—	12	12	9	—
—	13	Neuburg	76	36	28	—	114	54	18	—	2	2	13	—	38	38	8	—
—	13	Waſſerburg	16	16	31	—	36	36	24	—	—	—	—	—	49	49	7	20
—	13	Neuenoetting	4	4	29	—	36	36	24	—	—	—	—	—	23	23	7	36
—	13	Vilshofen	410	386	31	30	50	50	23	—	39	29	16	—	—	—	—	—
—	14	Frieoberg	10	7	30	30	66	32	22	—	8	8	16	30	43	29	8	30
—	14	Roſenheim	31	22	33	30	47	36	26	—	25	22	18	—	44	42	8	—
—	14	Cham	14	14	33	—	4	4	26	—	—	—	—	—	10	10	7	45
—	15	Landshut	251	201	29	—	208	108	19	—	18	12	12	30	101	50	8	—
—	15	Reichenhall	15	15	36	—	20	12	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	Rottalmünſter	9	9	30	—	14	14	24	—	2	2	14	—	—	—	—	—
—	16	Aichach	59	51	32	—	177	142	22	—	3	3	18	—	76	69	8	—
—	16	Ingolſtadt	180	180	28	30	78	68	20	36	—	—	—	—	30	30	8	30
—	16	Straubing	88	88	26	—	17	17	21	—	2	2	15	—	39	39	9	20
—	16	Lauingen	186	174	26	—	76	54	19	—	130	122	15	30	88	70	6	48
—	16	Landsberg	254	142	29	50	179	67	21	—	67	51	17	30	90	54	7	20

—	16 =	Rhain	10	6	32	—	15	7	18	30	—	—	—	—	8	8	7	15
—	16 =	Traunstein	202	9	32	30	202	26	25	30	51	5	17	—	225	13	7	30
—	16 =	Amberg	22	22	25	50	15	15	19	10	—	—	—	—	16	16	11	—
—	16 =	Murnau	80	30	33	30	38	18	26	—	4	4	17	30	12	2	—	—
—	18 =	Geisenfeld	27	11	28	—	14	8	21	—	—	—	—	—	1	1	8	30
—	18 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	84	63	26	15	157	149	16	—	12	—	—	—	83	78	7	45
—	19 =	München	194	—	—	—	224	2	22	—	12	—	—	—	41	—	—	—
—	19 =	Schongau	7	7	32	24	9	9	23	36	—	—	—	—	3	3	7	45
—	19 =	Haag	25	25	32	—	10	6	17	30	—	—	—	—	37	34	7	45
—	19 =	Pfaffenhofen . . .	75	65	31	—	49	49	21	—	1	1	15	—	50	46	8	20
—	20 =	Hohenwarth . . .	3	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20 =	Neuburg	78	67	28	—	110	100	18	—	1	1	14	—	31	24	7	30
—	20 =	Mainburg	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21 =	Weilheim	4	3	32	—	56	45	21	—	16	16	18	—	2	2	8	30
—	21 =	Schrobenhausen . .	20	18	31	30	16	14	19	—	—	—	—	—	20	14	8	30
—	23 =	München	1080	691	31	—	680	571	18	—	179	144	16	—	423	338	7	30
		Summa	3664	2499	—	—	2823	1831	—	—	649	453	—	—	1599	1104	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 127047 fl. 40 kr.

Digitized by Google

Fortsetzung der tabellarischen Darstellung des Kirchspiels Siegsdorf, Landgerichts Traunstein.

(Sieh Regierungsblatt 29stes St. Seite 487 bis 490.)

Namen der Ortschaft.	Zahl der Häuser.	Zahl der Bewohner.	Bemerkungen.
Uebertrag .	147	1070	
Hammerau.	7	47	Hier waren einst die nun nach Berzen versezten Hochöfen und Eisenschmelzwerke. Dermalen ist daselbst noch eine Privatschmiede mit Hammer- und Schmelzwerke, einem churfürstlichen Brunnenhause, in welchem die Salzsole aufgefangen, und wieder weiter geleitet wird; eine Mühle, in deren Nebengebäude nun ein ehrlicher Maurer zur Winterszeit, die von der Schule zu weit entfernten Kinder im Lesen, Schreiben und Rechnen zu üben bestellt ist. Von Hammerau führt die Landstrasse an dem rechten Ufer der rothen Traun durch die Ortschaften
Hachau.	14	90	Hachau und
Heitau.	3	37	Heitau, wo eine Sägmühle ist; durch
Wolferding.	9	45	das Dorf Wolferding mit einer Schmiede; durch einen Theil
Wolfsberg.	22	105	der Ortschaft Wolfsberg nach Siegsdorf zurück, wo sie das bezeichnete Thal beynahe mitten im Dorfe mit dem südlichen vereiniget. Lezteres, aus welchem die weiße Traun von Mießenbach kömmt, erstreckt sich, wie oben gemeldet, unmittelbar von Siegsdorf südwärts durch das Kirchspiel in der Länge einer kleinen Stunde, macht mit dem beschriebenen südöstlichen Thale vor dem Dorfe einen Winkel, dessen gemeinsame Spitze die bis dahin verlängerten Höhen des Wolfsberges sind. Wie das rothe Traunthal an der Westseite vom Sulz- und Wolfsberge begrenzt wird, so hat das weiße Traunthal diese zwey Vorberge zur Ostgränze, und an seiner westlichen Seite den Scharam, ebenfalls ein bewohntes Vorgebirg. Die Breite ist mit der des obigen Thales beynahe gleich; doch wohnen die Menschen hier weniger zerstreut, obgleich auch die Dorfgebäude nicht so gedrängt, wie im Flachlande aneinander stehen.
Hörgering.	16	100	Hörgering der entfernteste von Siegsdorf drewviertel Stunden wegliegende Ort des Kirchspiels, und ein Theil, der sich am Ende des rothen in das weiße Traunthal hinaufziehenden Ortschaft Wolfsberg sind die von lauter Bauersleuten bewohnten einzigen Bezirke an dem erhöhten rechten Traunufer dieses Thales. Zwischen diesen beyden Ortschaften liegt in einer Schlucht die churfürstliche Hofmark Eisenerz zu beyden Seiten der Traun. Hier wird das theils aus den Hochöfen von Bergen, theils aus dem Salzburgischen geholte Roheisen — der hiesige Gewerker nennt es Floßen — in den drey vorhandenen Schmelz- und Hammerwerken durch Zusatz von Zunder (glühendem Hammerschlage) zu Stangen- und Stab-Eisen gearbeitet. Das ganze Gewerk ist beyläufig unter 18 — 20 Privaten vertheilt, die es ausschließend als Eigenthum besitzen, und auf eigene Rechnung betreiben. Uebrigens sind hier noch zu bemerken ein ansehnliches Gasthaus, zwey Hufschmieden, eine Nagelschmiede, ein Metzger, ein Schulhaus.
Eisenerz.	41	249	
Seite . .	259	1743	

Die Fortsezung folgt.

Churbaierisches Regierungsblatt.

XXXI. Stück. München, Mittwoch den 3. August 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die abgewürdigten Feyertage und Kreuzgänge betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht sich mißfälligst haben überzeugen müssen, daß die Verordnungen über die abgewürdigten Feyertage und Kreuzgänge, nicht mit jenem Nachdrucke vollzogen werden, der von den sämtlichen Obrigkeiten zu erwarten war, zu denen man das Vertrauen haben zu dürfen glaubte, sie würden, nebst der ihnen obliegenden Pflicht, auch aus Selbsterkenntniß und Ueberzeugung zu den beabsichteten hohen Zweck, der Erhöhung des bürgerlichen Wohlstandes ihrer Untergebenen, und der Verbreitung reiner Religionsbegriffe thätig mitwirken; so befehlen Höchstdieselbe mittels gnädigster Entschließung vom 16ten dieses, daß jedes Landgericht am Ende eines jeden Monats einen Bericht zu erstatten habe, wie die Verordnung über die abgewürdigten Feyertage und Abstellung der Kreuzgänge, in seinem Bezirke sind befolgt worden.

Sämtliche Land- und gefreyte Herrschaftsgerichte erhalten dieser höchsten Anbefehlung gemäß hiemit den Auftrag, die Monatsberichte, über Befolgung der Verordnungen in Feyertags- und Kreuzgangs-Gegenständen, jedesmal bis zum 14ten des darauf folgenden Monats anher einzusenden, und ist mit dem laufenden Monat July, darüber der erste Monatsbericht bis zum 14ten August eintreffen muß, der Anfang zu machen.

Von den säumigen Obrigkeiten werden die zur gesezten Zeit nicht eingesendeten Berichte, durch auf ihre Kosten abgeordnet werdende Bothen eingeholt werden.

Damit aber auch die Landgerichte nicht durch Nachläßigkeit der Inkorporationsorte in Befolgung dieser höchsten Verordnung können gehindert werden, so haben diese ihre Anzeigen innerhalb acht Tagen nach Ablauf des Monats an das Landgericht, in dessen Bezirk sie sich befinden, einzusenden, und diesem stehet die Abordnung eines Bothens auf des Säumigen Kosten, um die Anzeige abzuholen, gegen die Säumigen zu; und sollte sich das exzepirte Hofmarksgericht weigern, den Bothen zu bezahlen, so ist das Landgericht ermächtigt, den Betrag des Bothengeldes von einem dessen im Landgerichte gelegenen einschichtigen Unterthanen, gegen Quittung zu erheben, und dem Unterthane zu eröfnen, daß der darinn bemerkte Betrag, gegen Uebergebung der Quittung, an den grundherrlichen Abgaben dürfe abgerechnet werden.

München den 21sten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Schmidt, Sekretär.

Auftrag.

(Die Konkurrenzgelder zum Pfarrgotteshausbau Münzer betreffend.)

Jene churfürstlichen Landgerichte, welche zu Folge geschehener Ausschreibung vom 4ten Fe-

bruar laufenden Jahrs die nach der höchsten Entschließung vom 25sten Jänner solchen Jahres gnädigst genehmigten Konkurrenzgelder zum Pfarrgotteshausbau Wünzer noch nicht eingesendet haben, werden hiemit beauftraget, solche in Zeit 14 Tagen bey Vermeidung eigener Bothen auf Kosten der säumigen Beamten zum dießseitigen Expeditions-Amt einzubefördern.

München den 23sten July 1803.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen.

Graf Lodron, Präsident.

Letzel, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation des Landgerichts zu Rhain betr.)

Das Landgericht zu Rhain behält seine bisherige Gränze.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Rhain.

Das Landgericht hat zu Rhain die erforderliche Wohnung für die dahin zu verlegende Kordonsmannschaft herzustellen.

Wegen des Rentamtes wird besondere höchste Entschließung folgen.

Als Landrichter haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 24sten July dieses Jahrs den dermaligen Landrichter zu Rhain, Franz Tünermann, gnädigst bestätiget.

Zum Aktuar haben Höchstdieselbe den von der General-Landesdirektion geprüften und begutachteten, Linzent. Ginhart von Gars, gnädigst ernannt.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit zwey Knechten anzustellen kömmt.

München den 28sten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts zu Kötzting betr.)

Dieses Landgericht behält seine bisherige Gerichtsgränze mit Einschluß der Aemter Eschelkam und Neukirchen.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Kötzting.

Zu Kötzting ist die Wohnung für die dahin zu verlegende Kordonsmannschaft bleibend herzurichten.

Wegen des Rentamtes werden Seine Churfürstliche Durchlaucht besondere höchste Entschließung folgen lassen.

Zum Landrichter wurde vermög höchster Entschließung vom 20sten July dieses Jahrs der bisherige Landrichter zu Regen, Joseph Freyherr von Pechmann, zum Aktuar der von der General-Landesdirektion geprüfte und begutachtete, Markus Mayr von Rainertshausen, gnädigst ernannt.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zu dem Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München den 28sten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts zu Viechtach betr.)

Dieses Landgericht behält seine bisherige Gerichtsgränze.

Der Sitz des Landgerichts ist Viechtach; allda ist eine Wohnung für die dahin zu verlegende Kordonsmannschaft herzustellen, und zu diesem Zwecke beständig vorzubehalten.

Wegen des Rentamtes wird besondere höchste Entschließung folgen.

Als Landrichter haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 22sten July dieses Jahrs den bisherigen dortigen Landrichter, Franz Ignaz von Schmid-

bauer, in Rückſicht ſeiner bewährten Verdienſte, und weil derſelbe dem Staate in dieſer Stelle noch ferner zu nützen wünſcht, gnädigſt beſtätiget.

Zum Aktuar wurde der von der General-Landesdirektion geprüfte und begutachtete, Joſeph Maria von Silberbauer, gnädigſt ernannt.

Im übrigen wurden die nämlichen Beſtimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26ſtes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigſt verfügt, daß zum Dienſte des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzuſtellen kömmt.

München den 30ſten July 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organiſation des Landgerichts zu Vilsbiburg betr.)

Das Landgericht zu Vilsbiburg beſtehet künftig

a) aus dem bisherigen Gerichtsbezirke deſſelben,

b) aus dem Gerichte Geiſenhauſen und

c) aus den Gebieten Krömming, Teysbach und Frontenhauſen des bisherigen hiedurch gänzlich aufgelöſten Landgerichts Teysbach.

Der Sitz des Landgerichts iſt zu Biburg.

Das Landgericht hat zu Biburg, und Teysbach Wohnungen für die dahin zu verlegen kommende Kordonsmannſchaft herzuſtellen.

Ueber das Rentamt zu Vilsbiburg wird beſondere höchſte Entſchließung folgen.

Zum Landrichter haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſter Entſchließung vom 27ſten July dieſes Jahrs den dermaligen Landrichter zu Teysbach, Ignaz von Predl,

zum Aktuar den von der General-Landesdirektion geprüften und begutachteten, Joſeph von Spitzl von Marquartſtein, zu ernennen gnädigſt geruhet.

Der bisherige Landrichter zu Vilsbiburg, von Peyrer, wurde auf ſein eigenes gehorſamſtes Anſuchen, unter Bezeugung der gnädigſten Zufriedenheit über ſeine lang und rühmlich geleiſtete Dienſte in den Ruheſtand verſezt, und hat die General-Landesdirektion über die Beſtimmung ſeiner Penſion Gutachten zu erſtatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Beſtimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26ſtes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigſt verfügt, daß zu dem Dienſte des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzuſtellen kömmt.

München den 31ſten July 1803,

Churfürſtliche General-Landesdirektion,

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organiſation des Landgerichts zu Landshut betr.)

Ueber das zu Landshut herzuſtellende Landgericht haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſter Entſchließung vom 27ſten July dieſes Jahrs folgende nähere Beſtimmungen zu treffen gnädigſt geruht.

Dieſes Landgericht ſoll beſtehen

a) aus der Stadt Landshut,

b) dem Gebiete Hörting des Landgerichts Erding,

c) dem Gebiete Adelkofen des dermaligen Landgerichts Teysbach und

d) den Gebirten Altdorf und Ergolting des dermaligen Landgerichts Rottenburg.

Die Landgerichte zu Erding, Rottenburg und Teysbach haben daher unaufhaltlich die Abſönderung der an das Landgericht Landshut abzutretenden Gegenſtände vorzunehmen.

Der Sitz des Landgerichts iſt zu Landshut.

Wegen des Rentamtes wird beſondere höchſte Entſchließung folgen.

Zum Landrichter zu Landshut wurde der Lizent. Rath, dermaliger Oberamtmann der Herrſchaft Weiſſenſtein in Schwaben,

zum Aktuar der von der General-Landesdirektion geprüfte und begutachtete, Johann

Haubenſchmid von Mackerſtein gnädigſt ernannt.

Im übrigen wurden mit Ausſchluß der herzurichtenden Wohnungen für die Kordonsmannſchaft die nämlichen Beſtimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26ſtes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigſt verfügt, daß zum Dienſte des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzuſtellen kömmt.

München den 31ſten July 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organiſation des Rentamts zu Grießbach betr.)

Ueber das Rentenweſen des nun neu organiſirten Landgerichts Grießbach haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht folgende Beſtimmungen zu treffen gnädigſt geruhet:

1tens) Das Rentamt Grießbach begreift die bisherige Gränze des Landgerichts Grießbach mit Einſchluß der darinn entlegenen Kloſtergüter, und wird ſeiner Zeit auch mit Beylegung der Rentenverwaltung der ehemalig paßauiſchen Herrſchaft Riedenburg am Inn vergrößert.

2tens) Zum Rentbeamten dieſer anſehnlichen Recepturen haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht den quieſcirenden Forſtverweſer, Riedl, von Neuoetting, gnädigſt zu ernennen geruhet.

3tens) Sein Gehalt beſtehet in einer beſtimmten Summe von 900 fl. und in ein per Cent. von allen, wie immer Namen habenden Kameral-Steuern, und Kloſtergüter-Gefällen, mit alleiniger Ausnahme der Kirchengefälle, dann in freyer Wohnung, nebſt 36 Klafter halb harten, halb weichen Holzes.

4tens) Von dem Tage der Ertradition anfangend, hören neben dem bisherigen Gehalte des neuen Rentbeamtens Riedl, auch alle bisherigen Aerarialſolde und Emolumente eines bisherigen Landrichters und Gerichtſchreibers gänzlich auf, und alles dasjenige, was ſie an Taxen und Sporteln; oder ſonſt wie immer von Privatperſonen und Gemeinden, oder aus andern Kaſſen z. B. aus der Kirchen- oder Landſchafts-Kaſſe ꝛc. bezogen haben, iſt mit alleiniger Ausnahme der Reiſedeputaten, dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Der bisherige Gerichtſchreiber Mayr wurde auf ſein eigenes gehorſamſtes Anſuchen in die Ruhe verſezt.

Im übrigen wurden die nämlichen Beſtimmungen wie beym Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28ſtes Stück, Seite 464 — 465) gnädigſt verfügt.

München den 20ſten July 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organiſation des Rentamts zu Eggenfelden betr.)

Das Rentamt Eggenfelden begreift die nämliche Gränzen wie das dortige neu organiſirte Landgericht, nämlich den ehemaligen Bezirk von Eggenfelden, die Gerichte Gangkofen und Maßing, den Markt Thann vom Gerichte Leonberg, und das vom Landgerichte Dingolfing abzutrennende Gebiet Kollbach.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſter Entſchließung vom 23ſten July dieſes Jahrs den bisherigen dortigen Landgerichts- und Kaſtenamts-Gegenſchreiber, Georg Friedrich Ellerſtorfer, gnädigſt zu ernennen geruhet.

Vom Tage der Ertradition hören alle bisherige, wie immer Namen habende Beſoldungsarten, Taxen, Sporteln und Emolumente des bisherigen Landgerichts- und Kaſtengegenſchreibers, ſo wie jene des Landrichters auf, und iſt alles, was dieſelben von Privatperſonen, oder Gemeinden, oder aus andern Kaſſen, z. B. aus der Landſchafts- oder Kirchen-Kaſſe bezogen haben, mit alleiniger Ausnahme der Reiſedeputaten, dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Im übrigen wurden in Rückſicht des Wirkungskreiſes, der Beſoldung und Amtswohnung des neuen Rentbeamten, dann wegen Beſtellung des Amtsbothen die nämlichen Beſtimmungen, wie

bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 25sten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts zu Pfarrkirchen betr.)

Dieses Rentamt begreift ganz die nämliche alte Gränze des Landgerichts Reichenberg.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 23sten July dieses Jahrs den bisherigen dortigen Landgerichtsschreiber, Joseph Anton Steurer, gnädigst zu ernennen geruhet.

Vom Tage der Extradition hören alle bisherige, wie immer Namen habende Besoldungsarten, Taxen, Sporteln und Emolumente des bisherigen Landgerichtschreibers, so wie jene des Landrichters, auf, und es ist alles, was dieselben von Privatpersonen oder Gemeinden, oder aus andern Kassen, z. B. aus der Landschafts- oder Kirchen-Kasse bezogen haben, mit alleiniger Ausnahme der Reisedeputaten dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Im übrigen wurden in Rücksicht des Wirkungskreises, der Besoldung und Amtswohnung des neuen Rentbeamten, dann wegen Bestellung des Amtsbothen die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 25sten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentmts zu Kötzting betr.)

Dieses Rentamt begreift den Bezirk des Landgerichts Kötzting und der kleinen zwey Gerichte Eschelkam und Neukirchen.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 29sten July dieses Jahrs den bisherigen dortigen Landgerichts- und Kastenamts-Gegenschreiber, Joseph Preiß, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie beym Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 31sten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Dr. Wetzlerische Schrift die Schutzblattern betr.)

Den sämtlichen churfürstlichen Land- und gefreyten Gerichten werden die gewöhnlichen Exemplarien der Dr. Wetzlerischen Schrift über die Schutzblattern durch dießseitiges Expeditions-Amt zu dem Ende übermacht, daß solche an die Pfarrer und Schullehrer, dann Inkorporations-Ortschaften, um hievon den nöthigen Gebrauch machen zu können, abgegeben werden sollen.

München den 15ten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

(Den um die Volksbildung sich verdient gemachten Priester Paulus Deman betreffend.)

Paulus Deman, Kopperator in Ottering, churfürstlicher Titulant, arbeitet 12 Jahre in der Seelsorge, und hat sich während dieser Zeit sowohl in seinen Verrichtungen, als auch in dem normalmäßigen Schulunterrichte bestens ausgezeichnet, weßhalb auch auf ihn bey einer schicklichen Gelegenheit vermög einer höchsten Entschließung geeignete Rücksicht genommen werden solle.

Vorstehender wurden im folio beneficiorum vorgemerkt.

München den 29sten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 30sten July 1803.

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
July	16ten	Krayburg	23	23	32	—	31	31	22	30	16	16	15	—	12	12	7	—
—	18 =	Reichenhall	16	16	34	—	15	15	27	—	1	1	18	—	—	—	—	—
—	19 =	Frontenhausen	28	28	28	30	18	18	19	45	—	—	—	—	12	12	6	30
—	19 =	Deggendorf	97	68	28	—	39	32	23	—	65	50	15	45	30	30	9	20
—	20 =	Neuenoetting	7	7	31	—	7	7	25	—	—	—	—	—	10	10	8	—
—	20 =	Wasserburg	16	16	29	—	21	21	22	—	—	—	—	—	44	34	7	—
—	20 =	Vilshofen	230	127	29	30	40	40	23	—	24	24	15	30	—	—	—	—
—	21 =	Friedberg	13	13	31	—	54	45	19	45	1	—	—	—	54	25	8	—
—	21 =	Rosenheim	27	27	33	—	54	42	21	—	17	14	15	30	65	57	7	—
—	21 =	Cham	40	40	33	—	7	7	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22 =	Erding	480	400	29	—	440	330	16	—	160	110	13	45	100	85	7	30
—	22 =	Reichenhall	9	9	34	30	4	4	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22 =	Rottalmünster	—	—	—	—	9	9	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22 =	Landshut	150	135	29	—	136	100	19	—	10	10	12	—	72	52	7	—
—	23 =	Aichach	51	43	31	30	106	81	17	—	—	—	—	—	83	79	8	—
—	23 =	Ingolstadt	201	151	27	10	78	53	17	36	6	6	11	—	52	31	8	15
—	23 =	Straubing	125	125	23	—	16	16	17	—	—	—	—	—	55	55	8	—
—	23 =	Lauingen	168	132	24	—	66	48	15	—	96	80	14	—	65	49	6	48
—	23 =	Landsberg	297	131	27	—	176	64	17	—	51	23	17	—	77	34	7	—

—	23 =	Rhain	10	10	32	—	14	14	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	23 =	Traunstein	157	157	32	30	148	137	25	15	29	26	17	—	146	142	7	30
—	23 =	Murnau	75	51	31	30	36	27	22	30	3	3	18	30	19	16	7	—
—	25 =	Geisenfeld	20	14	28	—	10	6	17	—	—	—	—	—	2	2	8	20
—	25 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	56	56	26	30	89	84	15	30	12	—	—	—	81	69	8	—
—	26 =	München	389	—	—	—	109	—	—	—	35	—	—	—	85	—	—	—
—	26 =	Schongau	4	4	30	—	4	4	20	—	—	—	—	—	2	2	7	—
—	26 =	Haag	9	9	31	—	4	4	18	—	8	1	14	15	54	48	7	15
—	26 =	Pfaffenhofen . . .	34	28	29	30	19	19	17	30	—	—	—	—	35	32	8	15
—	26 =	Frontenhausen . . .	26	26	27	30	15	15	19	30	—	—	—	—	10	10	6	30
—	27 =	Neuburg	76	63	28	—	41	41	18	—	—	—	—	—	64	27	7	30
—	27 =	Mainburg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27 =	Wasserburg	4	4	29	30	7	7	20	—	—	—	—	—	27	24	7	—
—	28 =	Weilheim	2	2	31	—	40	40	17	—	6	6	12	—	4	4	7	45
—	28 =	Schrobenhausen . .	18	18	30	30	12	12	15	—	—	—	—	—	15	13	8	—
—	28 =	Erding	130	105	31	30	175	152	19	—	85	75	15	—	54	48	7	20
—	30 =	München	857	715	32	—	326	322	21	15	105	105	16	30	233	221	8	30
		Summa	3846	2752	—	—	2366	1847	—	—	730	550	—	—	1562	1223	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 134853 fl. 20 kr.

Fortsetzung der tabellarischen Darstellung des Kirchspiels Siegsdorf, Landgerichts Traunstein.

(Sieh Regierungsblatt 30stes St. Seite 511 bis 512.)

Namen der Ortschaft.	Zahl der Häuser.	Zahl der Bewohner.	Bemerkungen.
Uebertrag .	259	1743	
Höpfling.	5	26	Am südwestlichen Ende dieses Thales ist die Einöde Höpfling mit einer großen Mühle, und zwey sehenswürdigen Bauernhäusern, die unstreitig unter die schönsten des ganzen Landes gehören.
Scharam.	19	117	Das Vorgebirg Scharam zieht sich westlich bis an die Hochgebirge hin, und ist beyläufig eine halbe Stunde hindurch von einzelnen Bauernhäusern besezt; nur ganz im Hintergrunde, wo die Anhöhe schon sehr bedeutend, und von keiner Familie mehr bewohnt ist, hat die religiöse Laune der Vorzeit eine Kirche hingesezt, die von Benediktiner-Mönchen aus dem Kloster Seeon gefördert, sich bald zu einem Gnadenorte, unter dem Namen: Maria von Egg, erhob. Der Pilgrimme wegen sind beständig, im Winter zwey; im Sommer hingegen drey Väter daselbst. Sonst ist dort noch ein Wirths- und ein Meßnerhaus.
Osterham.	6	35	An der Westseite von Siegsdorf verlängert sich der Scharam durch seine ersten Erhöhungen, auf denen die Natur wieder eine größere Anhöhe, welche der Alzinger-Berg genannt wird, bildete, und das Kirchspiel Siegsdorf von dem Kirchspiele Bergen scheidet. Ganz nahe beyeinander sind daselbst die Ortschaften Osterham, Reiten, Alzing und die kleine Hofmark
Reiten.	6	43	Adlholzen. Leztere hat ein Gesundbad, mit den dazu gehörigen Bade-
Alzing.	12	89	wohnungen, ein ansehnliches Wohngebäude des Besitzers, das für die
Adlholzen.	7	29	Kaiserinn Amalie, Gemahlinn Karls VII. errichtet wurde, die sich ihrer vorherigen Unfruchtbarkeit wegen dieses Bades bediente; eine Kapelle, ein Wirth, ein Nagelschmied.
			Die leztern Ortschaften von dem linken weißen Traunufer, bis an die westliche Gränze des Kirchspiels gehörten vormals zu den, nun mit Traunstein vereinigten Gerichtsbezirk Marquartstein.
Summa . .	314	2082	

Die Fortsetzung folgt.

Churbaierisches Regierungsblatt.

XXXII. Stück. München, Mittwoch den 10. August 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Gage und Quartiergelds-Vermehrung des Offizierkorps der Armee betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Schon von Unserm höchstseligem Regierungsvorfahrer wurde die Nothwendigkeit anerkannt, die Gagen des Offizierskorps mit den gestiegenen Preisen aller Lebensbedürfnisse in ein angemesseneres Verhältniß zu bringen, und gedachtem Korps die Versicherung ertheilt, daß eine Höherung der Gage vorgenommen werden solle; der bald hierauf erfolgte Ausbruch des lezten Krieges, und die daher entstandene Vermehrung sämtlicher Staatsbedürfnisse verhinderten aber die Erfüllung dieser Zusage.

Obgleich nun die Folgen des Krieges bey Unsern Staatskassen noch immer fühlbar sind, so ist doch auf der andern Seite das Bedürfniß einer systemmäßigern Gleichstellung der Offiziers-Gagen mit dem Werthe aller Dinge viel zu dringend geworden, als daß Wir Uns entschließen könnten, dieselbe länger zu verschieben.

Wir haben Uns demnach ein vollständiges Regulativ zu einer künftigen Gage- und Quartiergelds-Vermehrung mit Rücksicht auf die verschiedenen Dienststuffen, und ihnen angemessenen Bedürfnisse vorlegen lassen, und nach genauer Prüfung desselben folgendes beschlossen:

1. Das Gehalt eines Divisionärs mit Einschluß von 3000 fl. Tafelgeld setzen Wir fest auf jährliche 8000 fl.

Der vier Infanterie-Brigadiers, und des General-Quartiermeisters, einschließlich 1500 fl. Tafelgeldes, für jeden jährlich auf 5000 fl.

Des Brigadiers der Kavallerie ebenfalls jährlich inclusive 1500 fl. Tafelgeld auf 5000 fl.

Die Regiments-Inhaber behalten ihre bisherige Gage.

2. Bey der Infanterie

bestimmen Wir monatlich:

Für den Oberstkommandanten 15 fl. Quartiergeld, und 165 fl. Gage.

Für den Oberstlieutenant 12 fl. Quartiergeld, und 118 fl. Gage.

Für den Major 10 fl. Quartiergeld, und 110 fl. Gage.

Für den Adjutanten nebst 10 fl. Zulage für die Pferdsgratifikation, die seinem Charakter anklebende Gage.

Für den Hauptmann 6 fl. Quartiergeld, und 74 fl. Gage.

Für den Staabskapitain 6 fl. Quartiergeld, und 44 fl. Gage.

Für den Oberlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 32 fl. Gage.

Für den Unterlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 26 fl. Gage.

Für den Regiments-Quartiermeister 6 fl. Quartiergeld, und 44 fl. Gage.

Für den Bataillons-Quartiermeister 4 fl. Quartiergeld, und 32 fl. Gage.

Für den Auditor 6 fl. Quartiergeld, und 44 fl. Gage.

Für den Regiments-Wundarzt 4 fl. Quartier, und 32 fl. Gage.

Für den Bataillons-Wundarzt 3 fl. Quartiergeld, und 17 fl. Gage.

3. Bey der Kavallerie

bestimmen Wir monatlich einschlüßig der Pferdsgratifikation:

Für den Oberstkommandanten 15 fl. Quartiergeld, und 180 fl. Gage.

Für den Oberstlieutenant 12 fl. Quartiergeld, und 130 fl. Gage.

Für den Major 10 fl. Quartiergeld, und 121 fl. Gage.

Für den Adjutanten die seinem Charakter angemessene Gage, nebst 3 fl. Zulage über die schon in der Gage mit 7 fl. berechnete Pferdsgratifikation.

Für den Rittmeister 6 fl. Quartiergeld, und 82 fl. Gage.

Für den Oberlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 39 fl. Gage.

Für den Unterlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 33 fl. Gage.

Für den Regiments-Quartiermeister 6 fl. Quartiergeld, und 49 fl. Gage.

Für den Auditor 6 fl. Quartiergeld, und 49 fl. Gage.

Für den Regiments-Wundarzt 4 fl. Quartiergeld, und 37 fl. Gage.

Für den Unter-Wundarzt 3 fl. Quartiergeld, und 22 fl. Gage.

4. Bey der Artillerie

bestimmen Wir monatlich:

Für den Oberstkommandanten 15 fl. Quartiergeld, und 173 fl. Gage.

Für den Oberstlieutenant 12 fl. Quartiergeld, und 124 fl. Gage.

Für den Major 10 fl. Quartiergeld, und 115 fl. Gage.

Für den Adjutanten, die seinem Charakter anklebende Gage, nebst 10 fl. Zulage, als Pferdsgratifikation.

Für den Hauptmann 6 fl. Quartiergeld, und 77 fl. Gage.

Für den Staabskapitain 6 fl. Quartiergeld, und 47 fl. Gage.

Für den Oberlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 34 fl. Gage.

Für den Unterlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 28 fl. Gage.

Für den Regiments-Quartiermeister 6 fl. Quartiergeld, und 44 fl. Gage.

Für den Auditor 6 fl. Quartiergeld, und 44 fl. Gage.

Für den Regiments-Wundarzt 4 fl. Quartiergeld, und 32 fl. Gage.

Für den Unter-Wundarzt 3 fl. Quartiergeld, und 17 fl. Gage.

5. Die Offiziers der reitenden Artillerie werden jenen der Artillerie, und die

Ingenieurs

den Offizieren der Artillerie nach der Verschiedenheit ihrer Dienststuffen gleichgehalten.

6. Den Offizieren des Garnisons-Regiments bewilligen Wir folgende Zulage:

Auf der Station Rottenberg.

Dem Plazhauptmann, Staabskapitain, Ober- und Unterlieutenant, jedem monatlich 2 fl.

Auf der Station Burghausen.

Dem Hauptmann monatlich 10 fl. dem Ober- und Unterlieutenant jedem 2 fl.

Auf der Station Friedberg.

Dem Major monatlich 6 fl. dem Unterlieutenant monatlich 2 fl.

Auf der Station Stadtamhof.

Den beyden Staabskapitains, dem Oberlieutenant und den beyden Unterlieutenants, jedem monatlich 2 fl.

Auf der Station Bensberg.

Dem Hauptmann monatlich 7 fl., dem Ober- und Unterlieutenant jedem monatlich 2 fl.

Auf der Station Oberhaus bey Paßau.

Dem Unterlieutenant monatlich 3 fl. 18 kr.

7. Da nach obigem Regulative die Kavallerie-Oberoffiziers höher in der Gage, als die der Infanterie gestellt worden sind, und auch der gemeine Kavallerist täglich zwey Kreuzer mehr, als der Infanterist bezieht, so wollen Wir dieses Verhältniß in Ansehung der Kavallerie-Unteroffiziere gleichfalls beybehalten, und jedem derselben täglich zwey Kreuzer mehr bewilligen.

8. Für die bey den verschiedenen Divisions- und Brigade-Kommandos in wirklicher Dienstsleistung stehenden Adjutanten ꝛc. bewilligen Wir die ihrem Charakter, welchen solche in der Armee haben, anklebende Zulage.

Zum Bezugstermin dieser Quartiergelder und Gagen-Vermehrung und Zulagen bestimmen Wir den ersten des nächstkünftigen Monats.

Uebrigens erkennen Wir die Billigkeit, auch auf die Verbesserung des Zustandes der Unteroffiziere und gemeinen Mannschaft Rücksicht zu nehmen, und Wir werden auch, sobald Uns von Unserm Kriegs-Oekonomie-Rath der darüber erforderte Plan wird vorgelegt seyn, diesem Bedürfnisse, nach dem Maaße der vorhandenen Hilfsquellen — der Zeit und Umstände, zu steuern, ohne ferneren Aufschub landesväterlich besorgt seyn.

München den 9ten July 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
v. Tribolet.

(Das erneuerte Verboth die ausländischen Schulen zu besuchen betreffend.)

Es ist zwar schon unterm 24sten September 1799, und 8ten Jänner vorigen Jahrs den Söhnen churbaierischer Landesunterthanen verbothen worden, sich mit Umgehung der im Vaterlande bestehenden Schulanstalten, auf ausländische Schulen zu begeben; dessen ungeachtet hat man in sichere Erfahrung gebracht, daß diese höchst-landesherrliche Verordnung noch immer überschritten worden ist.

Es wird daher obiges Verboth auf besondern höchsten Befehl dahin erneuert und erweitert, daß alle Uebertreter desselben der Freyheiten der Studierenden, besonders jener der Ausnahme von der Militärpflichtigkeit verlustigt seyn sollen.

Ueberdieß geht hiemit allen landgerichtlichen, ständischen und magistratischen Obrigkeiten, wie auch den Pfarrern, welche derley Uebertretungen in Erfahrung bringen, die Weisung zu, selbe bey unterzeichneter churfürstlichen Stelle gehörig anzuzeigen.

München den 26sten Julius 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmidt, Sekretär.

(Die Schrift: Auch ein Beytrag zur Geschichte des jezt so gewöhnlichen Kampfes des Verdienstes mit der Willkühr betreffend.)

Nachdem in Gemäßheit eines von churfürstlicher höchsten Stelle unterm 21sten dieses Monats erlassenen gnädigsten Reskripts die für den fürstlich-fürstenbergischen Hofrath Doktor Battie verfaßte Druckschrift, betitelt: Auch ein Beytrag zur Geschichte des jezt so gewöhnlichen Kampfes des Verdienstes mit der Willkür, außer allem Kommerze gesezt worden ist; so ergehet an sämtliche baierische

Buchdrucker hiemit der schärfeste Befehl, sich des Drucks oder weitern Nachdruckes dieser Schrift bey schwerester Bestrafung zu enthalten.

München den 27sten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die fremdherrliche Civiluniformen und Dekorationen betreffend.)

Nachdem Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die Anzeige gemacht worden, daß mehrere der eingesessenen Unterthanen, und selbst solche, welche in churfürstlichen Staatsdiensten stehen, fremdherrische Civiluniformen und sonstige Dekorationen tragen, Niemand aber eine solche Auszeichnung sich beylegen darf, ohne die höchste besondere Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten zu haben; so wird vermög höchster Entschließung vom 20sten dieses das Tragen dergleichen fremdherrischen Civiluniforme und Dekorationen den sämtlichen churfürstlichen Unterthanen ohne Unterschied verbothen, wonach sich also Jedermann zu achten hat.

München den 29sten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Untermarsch-Kommissariate.

(Die ausständigen Legitimationen über die hinausbezahlten Fleisch-Pferd-Fourage- und Fuhrlohn Vergütungs-Gelder betreffend.)

Da sowohl in Betref der von den französischen Truppen gestellten Schlachtvieh und Pferds-Requisitionen, als für die kaiserlich-königlichen Truppen gelieferte Fourage und geleisteten Fuhren an die Untermarsch-Kommissariate sehr beträchtliche Vergütungs-Summen mit dem Auftrage angewiesen worden, sich der richtigen Hinausbezahlung wegen an die betheiligten Konkurrenten, verordnungsmäßig zu legitimiren, welches bis jezt von vielen Untermarsch-Kommissarien unterlassen worden ist; als wird den säumigen Untermarsch-Kommissariaten aufgetragen, diese Legitimationen in Zeit 14 Tagen anher einzusenden, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieser Frist eigene Bothen auf ihre Kosten zu deren Abholung abgesendet werden.

München den 31sten July 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an die mit der Kirchenadministration versehenen churfürstlichen Aemter, und an die Magistrate der Städte und Märkte.

(Die Anlehens-Tabellen betreffend.)

Einige churfürstliche Aemter begnügen sich, die Anlehens-Tabellen, auch wohl nur auf einem halben Bogen geschrieben, bloß in einem Umschlage, und ohne einen Remißbericht einzusenden.

Da nun dergleichen einzelne Bögen und halbe Bögen unter der Menge von einlaufenden Sachen leicht verlohren, verleget oder verbunden werden können: so sind alle Anlehens-Tabellen, auf einem ganzen Bogen geschrieben, mit einem bloßen kurzen Remißberichte von nun an einzusenden.

Bemerkungen, welche auf die Sicherheit der Anlehen Bezug haben, gehören ohnehin in die Tabelle selbst; so ferne sie nicht etwa zu weitläufig für den Raum derselben wären.

Man bemerkt ferner, daß einige Kirchenadministrations-Behörden auf ihren Berichten von

außen den Gegenstand des Berichtes nicht anzeigen. Diese Bemerkung ist aber künftig auf der Außenseite des Berichtes immer möglichst kurz, und so anzubringen, daß sie auch vor der Eröfnung sichtbar ist, und der Bericht sogleich bey dem Einlaufe in das Protokoll der einlaufenden Sachen gehörig kann eingetragen werden.

Die Städte, Märkte oder andere den Landgerichten inkorporirte Aemter haben auch, wo nicht von außen, doch innen bey der Unterschrift, das Landgericht, in dessen Bezirke sie liegen, beyzusetzen.

Endlich ist in den Berichten und Anzeigen jener Aemter, wo zur Zeit noch die Kirchenadministration durch zwey Beamten gemeinschaftlich geführet wird, auf den Fall, da der eine Beamte vom Amte entweder in Dienst- oder Kommißionsgeschäften oder mit Erlaubniß abwesend ist, diese Abwesenheit samt der Ursache jederzeit zu bemerken.

Hienach haben sich also alle Aemter, so wie die Magistrate der Städte und Märkte zu achten.

München den 3ten August 1803.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen.

Graf Lodron, Präsident.

Auracher, Sekretär.

Auftrag.

(Die ausständigen Berichte wegen Leibeigenschaften betreffend.)

Ungeachtet der wiederholten Aufträge seit 1799 blieben mehrere Landgerichte, Kastenämter, Herrschaftsgerichte mit ihren Berichten über die sich in ihren Bezirken befindlichen Leibeigenschaften noch im unverzeihlichen Rückstande. Es sind

die Landgerichte Haag, Rhain, Wolfrathshausen, Dingolfing, Erding, Reichenberg, Weißenstein und Zwisel,

dann die Herrschaftsgerichte Ebersberg, Zaißkofen, Valley, Falkenstein, Oberprennberg, Hilgertsberg.

Man nennt sie hiemit öffentlich, giebt ihnen noch einen Termin von 8 Tagen, im Falle aber auch dieser fruchtlos verfließen sollte, wird unverzüglich ein eigener Both auf der Säumigen Kosten abgesendet werden. Den Klosteradministratoren, die außer vier sehr unvollständigen Berichten noch gar keine eingeschickt haben, wird in Rücksicht ihrer in diesem Zeitpunkte noch vorhandenen vielen Geschäfte ein Termin von drey Wochen ertheilet.

München den 5ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmözer, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation des Landgerichts Kellheim betr.)

Das Landgericht Kellheim bestehet

a) aus dem dermaligen Landgerichte Kellheim, mit Ausschluß des Gebiets Schirling, welches an das nach Pfaffenberg zu verlegende Landgericht Kirchberg abzutreten ist,

b) aus dem Vogtgerichte Kellheim,

c) aus dem Landgerichte Abbach und

d) aus den jenseits der Donau gelegenen Theilen des Landgerichts Abensberg, Randeck und Essing.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Kellheim.

Zu Kellheim und zu Abbach sind die Wohnungen für die dahin zu verlegende Kordonsmannschaft herzustellen.

Wegen des Rentamtes, und wegen Benennung des Aktnars zu Kellheim wird besondere höchste Entschließung folgen.

Als Landrichter haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſter Entſchließung vom 29ſten July dieſes Jahrs den bisherigen Landrichter zu Kellheim, Joſeph von Welz, gnädigſt zu beſtätigen geruhet.

Der Landrichter zu Abbach, Michael von Velhorn, wurde in den Ruheſtand verſezt, und hat die General-Landesdirektion über ſeine Penſion Bericht zu erſtatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Beſtimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26ſtes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigſt verfügt, daß zu dem Dienſte des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzuſtellen kommt.

München den 4ten Auguſt 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organiſation des Landgerichts zu Abensberg betr.)

Das Landgericht zu Abensberg beſtehet

a) aus ſeinem eigenen Gerichtsbezirke dießſeits der Donau,

b) aus dem Landgerichte Neuſtadt,

c) aus dem Landgerichte Mainburg und

d) aus dem Amte Siegenburg des Landgerichts Wohburg.

Sowohl das Landgericht Abensberg, als das Landgericht Landshut haben mit allen ihren Beſtandtheilen in Rechtsangelegenheiten unter dem Hofgerichte zu Straubing zu ſtehen.

Der Siz des Landgerichts iſt Abensberg.

Zu Abensberg und Mainburg ſind die Wohnungen für die dahin zu verlegende Kordonsmannſchaft herzurichten.

Ueber das Rentamt zu Abensberg, Benennung des dortigen Aktuars, dann der künftigen Beſtimmung des Landrichters, Michal Niſl zu Neuſtadt, werden beſondere höchſte Entſchließungen folgen.

Zum Landrichter zu Abensberg haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſter Entſchließung vom 30ſten July dieſes Jahrs den bisherigen Landgerichtſchreiber zu Neumarkt, Peter Aſchenbrenner, gnädigſt zu ernennen geruhet.

Die beyden Landrichter zu Abensberg und zu Mainburg, Karl Ludwig Verlohner, und Franz Xaver Schmid, wurden, und zwar erſterer auf ſein eigenes unterthänigſtes Anſuchen in die Ruhe verſezt, und hat die General-Landesdirektion wegen Beſtimmung ihrer Penſionen gutächtlichen Bericht zu erſtatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Beſtimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26ſtes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigſt verfügt, daß zum Dienſte des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzuſtellen kommt.

München den 4ten Auguſt 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organiſation des Landgerichts zu Cham betr.)

Das Landgericht Cham beſtehet aus ſeinem bisherigen Gerichtsdiſtrikte, dann der Stadt und dem Gerichte Furth.

Der Siz des Landgerichts iſt zu Cham.

Die Wohnungen für die Kordonsmannſchaft ſind zu Cham und zu Furth bleibend herzurichten.

Ueber das Rentamt zu Cham, und wegen Benennung des Aktuars wird beſondere höchſte Entſchließung folgen.

Zum Landrichter zu Cham haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſter Entſchließung vom 2ten Auguſt dieſes Jahrs den bey der General-Landesdirektion ſtehenden Rechnungs-Kommiſſär, Maximilian von Okel, gnädigſt zu ernennen geruhet.

Der bisherige Landrichter zu Cham, Joſeph von Geisler, wurde in dieſer Eigenſchaft in die Quieſcenz verſezt, und wird über ſeine künftige Beſtimmung noch beſondere höchſte Weiſung folgen.

Ueber die Penſionsbeſtimmung für den durch die Aufhebung des Gerichts Furth in den Ruheſtand verſezten Landrichter, Johann Müller, hat die General-Landesdirektion Gutachten zu erſtatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München den 6ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Schönberg betr.)

Das Landgericht Schönberg begreift in sich das dermalige Gericht Bernstein, und die darinn gelegenen Unterthanen des Gerichts Diessenstein.

Der Sitz des Landgerichts ist Schönberg.

Daselbst ist die Frohnfeste und die Wohnung für die dahin zu verlegende Kordonsmannschaft herzustellen.

Ueber das Rentamt zu Schönberg, und wegen Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Als Landrichter haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 2ten August dieses Jahrs den dermaligen Landrichter zu Bernstein, Joseph Mayer, gnädigst zu bestättigen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zu dem Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit zwey Knechten anzustellen kömmt.

München den 6ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts zu Moosburg betr.)

Das Rentamt Moosburg begreift ganz die Gränze des Landgerichts Moosburg.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 29sten July dieses Jahrs den bisherigen dortigen Landgerichtsschreiber, Johann Nepomuck Müller, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen würden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt. München den 2ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend.)

Während dem die Regierung sich verpflichtet hält, dahin zu sehen, daß Niemand mehr von seiner natürlichen Freyheit aufopfere, als zur Erreichung des Endzweckes der Staatsverbindung nöthig erachtet wird, daher in jede Hütte ihrer Unterthanen eindringt, und aus derselben jedes Verhältniß, jeden Ueberrest von Leibeigenschaft aufzulösen, jedes graue Denkmal jener drückenden Verfassung zu zerstören sich bemühet; entschließen sich die Gutsherren selbst freywillig zur Aufhebung jener Verbindung, und beschleunigen die Ausführung dieser Sache mit Hintansetzung ihres Privatvortheiles.

Endesgesezte Stelle empfindet hierüber die angenehmsten Gefühle, und nennt diese edlen Gutsherren, die die Absicht der höchsten Verordnung in ihrem ganzen Umfange nach erkennen, und mit Theilnahme auffassen, hiemit öffentlich, um die schuldige Achtung durch Nachahmung auf die höchste Stufe zu erheben.

Schon im Jahre 1795 entband Max Graf von Preysing durch Verruf alle seine Unterthanen des Herrschaftsgerichts Wildenwarth von der Leibeigenschaft, und den davon abhängenden Verreichnissen unentgeltlich.

Den 21sten July 1803 ertheilten Graf Anton und Klemens von Törring-Stefeld ihren Herrschafts-Richtern zu Stefeld den Auftrag, die Leibeigenschaft mit allen ihren anklebenden Bürden, Leibzins und Mortuarien für sich, ihre Kinder und Kindskinder ohne irgend eine Ablösung ganz unentgeltlich und frey für je und allezeit auf ewige Zeiten zu erlassen.

München den 5ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Fortsetzung der tabellarischen Darstellung des Kirchspiels Siegsdorf, Landgerichts Traunstein.

(Sieh Regierungsblatt 31stes St. Seite 527 bis 528.)

Nro. II. Nach der Zahl der daselbst seit 1640 jährlich Gebohrnen, Verehelichten und Gestorbenen.

	Gebohrne.						Zwillinge.						Getraute	Gestorbene.			
	Eheliche.			Uneheliche.			Eheliche.			Uneheliche.							
Jahr.	männliche	weibliche	Summa	männliche	weibliche	Summa	männliche	weibliche	beyderley Geschlechts	männliche	weibliche	beyderley Geschlechts	Total Suma.	Paar.	Kinder nach der Geburt	Kinder unter einem Jahre	Zahl der Uebrigen	Total Suma
1640	44	37	81	6	8	14	—	—	1	—	—	—	95	13	—	18	26	44
1641	32	34	66	4	4	8	—	—	2	—	—	—	74	25	—	32	23	55
1642	35	32	67	6	5	11	—	—	—	—	—	—	78	17	—	40	30	70
1643	32	42	74	4	10	14	—	—	2	—	—	—	88	25	3	31	33	67
1644	34	41	75	4	5	9	—	—	—	—	—	—	84	12	—	24	19	43
1645	45	37	82	2	7	9	2	2	1	—	—	—	91	17	4	27	25	56
1646	32	39	71	7	8	15	—	—	2	—	—	—	86	17	1	43	31	75
1647	39	33	72	8	7	15	—	—	1	—	—	2	87	13	2	37	29	68
1648	40	29	69	5	3	8	—	—	—	—	—	—	77	8	4	31	27	62
1649	25	26	51	4	1	5	—	1	—	—	—	—	56	21	—	28	94	122
1650	18	24	42	1	—	1	—	—	—	—	—	—	43	21	—	18	47	65
1651	36	27	63	3	3	6	3	—	—	—	—	—	69	11	—	22	33	55
1652	27	30	57	4	5	9	—	—	1	—	—	—	66	18	—	17	21	38
1653	46	23	69	4	8	12	1	—	—	—	1	—	81	18	—	13	21	34
1654	24	32	56	4	5	9	—	—	—	—	—	—	65	19	4	34	25	63
1655	41	43	84	3	5	8	—	—	—	—	—	—	92	20	—	19	20	39
1656	29	22	51	2	7	9	—	—	—	—	—	—	60	20	—	13	29	42
1657	45	35	80	3	4	7	—	—	—	—	—	—	87	22	—	20	27	47
1658	33	37	70	6	5	11	—	2	1	—	—	—	81	14	—	22	16	38
1659	36	47	83	3	3	6	—	2	1	—	—	—	89	13	—	25	17	42
Seite	693	670	1363	83	103	186	6	7	12	—	1	2	1549	344	18	514	593	1125

Bemerkungen.

1647. † Ursula Flicheneggerinn, vidua coeca et infans effecta centum et decem annorum.
1648. † Barbara Pittingerinn, vidua aus dem Erzt, ultra centum annorum.
1649. Ein junger Bettler; erhungert.
—— Valentin Schroll, aus der Wagenau; erhungert.

Jahr.	Gebohrne. Eheliche. männliche	weibliche	Summa	Uneheliche. männliche	weibliche	Summa	Zwillinge. Eheliche. männliche	weibliche	beyderley Geschlechts	Uneheliche. männliche	weibliche	beyderley Geschlechts	Total Summa.	Getraute Paar.	Gestorbene. Kinder nach der Geburt	Kinder unter einem Jahre	Zahl der Uebrigen	Total Summa.
Uebertrag	693	670	1363	83	103	186	6	7	12	—	1	2	1549	344	18	514	593	1125
1660	35	37	72	7	2	9	1	—	—	—	—	—	81	21	3	40	20	63
1661	44	41	85	4	5	9	—	—	—	—	—	—	94	10	1	25	34	60
1662	37	21	58	6	6	12	—	—	—	—	—	—	70	11	2	31	34	67
1663	35	43	78	7	2	9	—	—	1	—	—	—	87	9	3	28	16	47
1664	38	27	65	2	2	4	—	—	1	—	—	—	69	15	—	38	49	87
1665	37	35	72	8	2	10	2	—	1	1	—	—	82	14	—	28	55	83
1666	33	32	65	5	6	11	—	—	1	—	—	—	76	17	2	40	88	130
1667	41	28	69	5	5	10	—	—	—	—	—	1	79	31	1	23	36	60
1668	44	42	86	12	7	19	—	—	—	—	—	—	105	25	3	25	34	62
1669	34	36	70	3	2	5	—	1	—	—	—	—	75	26	—	34	43	77
1670	47	45	92	5	3	8	1	1	1	—	1	—	100	21	1	29	35	65
1671	42	45	87	6	7	13	—	—	1	—	—	—	100	15	1	23	38	62
1672	46	48	94	2	1	3	1	2	2	—	—	—	97	24	7	27	26	60
1673	50	42	92	2	3	5	—	—	—	—	—	—	97	17	3	24	27	54
1674	32	48	80	2	4	6	—	—	—	—	—	—	86	20	—	32	36	68
1675	41	35	76	2	3	5	—	—	—	—	—	—	81	7	1	23	35	59
1676	38	25	63	4	5	9	1	1	—	—	—	—	72	19	1	33	44	78
1677	37	42	79	5	1	6	—	—	1	—	—	—	85	10	—	16	37	53
1678	29	21	50	3	2	5	2	—	2	—	—	—	55	19	5	24	47	76
1679	46	37	83	5	2	7	—	—	1	—	—	—	90	10	1	14	26	41
Seite	1470	1400	2879	108	173	281	14	12	24	1	2	3	3230	685	53	1071	1353	2477

Anmerkungen.

1665. † Christina Feuersengerinn, vidua aet. 104 Jahr.
—— — Wolfgang Kohlbrenner, viduus 100 annorum.

1672. Kommen im Taufbuche Drillinge von beyden Geschlechtern vor. Die Eltern waren Tagwerksleute am Wolfsberge. Das Alter der leztern, so wie die weitern Aufschlüsse über die Gebohrnen konnten aus den Pfarrbüchern nicht mehr dargelegt werden. Wahrscheinlich hat sich die Familie in der Folge außerhalb des Kirchspiels irgendwo eingemiethet.

1674. Im Oktober verschmachtete ein armes Weib in einer Wolfsfalle am Sulzberge.

1675. † Egydius Stöckler von Wollpolzen, ultra 100 ann.

1676. † Ursula Schrollinn, vidua ultra 100 ann.

1679. † Ursula Zellerinn, vidua 100 ann.

(Die Fortsezung folgt.)

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürſtlichen heroberen Staaten beſtandenen Getreidſchrannen.
Verfaßt München den 6ten Auguſt 1803.

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.			Korn.			Gerſte.			Haber.		
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.
			Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.
July	12ten	Dingolfing	6	6	30 —	7	7	25 —	5	5	15 30	3	3	8 50
—	19 =	Dingolfing	7	7	31 —	9	9	25 30	11	11	16 30	6	6	8 50
—	23 =	Kranburg	7	7	32 —	20	20	22 30	—	—	— —	—	—	— —
—	23 =	Amberg	8	8	26 40	8	8	20 —	—	—	— —	12	12	10 30
—	25 =	Reichenhall	5	5	35 15	—	—	— —	—	—	— —	—	—	— —
—	26 =	Dingolfing	7	7	26 —	5	5	16 30	9	9	15 —	3	3	8 24
—	26 =	Deggendorf	70	34	29 50	18	18	19 —	19	2	12 —	12	12	9 —
—	27 =	Neuenoetting	5	5	29 —	5	5	22 —	—	—	— —	25	25	7 36
—	27 =	Abensberg	—	—	— —	6	6	11 —	—	—	— —	—	—	— —
—	27 =	Wilshofen	303	283	28 —	45	45	20 30	7	7	15 45	—	—	— —
—	28 =	Friedberg	11	9	30 30	18	16	17 —	2	2	14 30	34	23	8 15
—	28 =	Roſenheim	10	10	31 30	18	18	20 —	4	4	15 —	23	23	7 —
—	28 =	Cham	12	12	29 30	7	7	19 —	—	—	— —	—	—	— —
—	29 =	Reichenhall	12	12	33 —	19	10	24 —	—	—	— —	—	—	— —
—	29 =	Landshut	187	166	30 30	57	37	19 —	2	2	11 —	66	56	8 —
—	30 =	Ingolſtadt	151	100	27 30	57	57	14 —	—	—	— —	25	15	8 45
—	30 =	Aichach	39	33	30 30	84	80	15 —	—	—	— —	35	35	8 45
—	30 =	Laningen	141	135	24 —	24	24	16 —	115	115	14 30	59	51	6 48
—	30 =	Straubing	71	71	22 —	52	52	14 —	—	—	— —	23	23	8 —

—	30	Traunſtein	80	80	31	30	86	80	24	30	9	8	17	—	64	60	7	30
—	30	Rhain	7	7	31	30	10	10	11	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30	Landsberg	265	147	24	50	144	125	16	—	36	25	15	—	60	29	7	15
—	30	Murnau	50	35	28	30	20	20	19	—	6	5	14	30	20	3	6	30
—	30	Amberg	12	12	28	—	8	8	17	40	—	—	—	—	4	4	10	30
Auguſt	1	Geiſenfeld	14	10	29	30	8	8	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	Neumarkt in der ob. Pfalz	46	46	27	—	44	44	16	15	12	—	—	—	59	59	8	12
—	2	München	142	2	35	—	6	2	23	30	—	—	—	—	12	—	—	—
—	2	Pfaffenhofen	51	51	29	30	39	39	16	15	—	—	—	—	24	24	8	40
—	2	Haag	4	4	30	—	—	—	—	—	7	6	14	—	26	20	7	—
—	2	Schongau	2	2	27	—	4	4	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	Mainburg	—	—	—	—	2	1	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	Weilheim	—	—	—	—	15	15	18	30	2	2	17	—	4	4	7	50
—	4	Schrobenhauſen	12	10	30	—	30	30	15	—	—	—	—	—	9	9	9	—
—	6	München	1014	862	31	15	1390	900	13	—	102	98	15	15	261	238	7	45
		Summa	2551	2998	—	—	2184	1710	—	—	348	301	—	—	869	737	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 100372 fl. 33 kr.

Pfarrey = Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsteigenhändig unterzeichneten Reskriptes vom 6ten dieses die bisher von den Augustinern vikarirte Pfarrey zu Aufkirchen am Würmsee dem wohlverdienten Stadtpfarr = Prediger zum heiligen Moritz, und Lehrer der Technologie an der Feyertagsschule zu Ingolstadt, Xaver Dallinger, gnädigst zu verleihen geruht. München den 9ten August 1803.

Bekanntmachung.

An das Publikum.

(Die Instruktors- und Repetitorsstellen bey den vaterländischen Lyceen und Gymnasien betreffend.)

Das churfürstliche General = Schul = und Studien = Direktorium hat bereits am Eingange des gegenwärtigen Jahres in den Gesetzen für die vaterländischen Lyceen §. 36. allen Studierenden schärfest verbothen, „sich künftig über gymnastische Lehrgegenstände, Instruktors = oder Repetitorstellen zuzueignen, wenn sie dieselben nicht ordentlich von den churfürstlichen Schulrektoraten erhalten haben. Daselbst habe sich in dieser Hinsicht immer jeder Instruktions = Kandidat frühezeitig am Eingange eines Schuljahres zu melden, seine Zeugnisse, wenn er fremd oder den Schulrektoren unbekannt seyn sollte, vorzuweisen, sich allenfalls einer Prüfung zu unterwerfen, und sodann immer am Ende jedes Monats einen kurzen Bericht über die häusliche Verwendung und das moralische Betragen der ihm anvertrauten Zöglinge an die Professoren ihrer Klassen zu erstatten, auch sich in wichtigern Fällen bey denselben Raths zu erholen."

In den Schulgesetzen für Gymnasien ward §. 5. ausdrücklich befohlen, „jeder Schüler habe bey Eröfnung der Schulen seinem Inspektionszettel jedesmal beyzufügen, ob er einen Privatlehrer, Instruktor oder Repetitor verlange, und was er demselben monatlich zu bezahlen gedenke. Ueberhaupt sollten künftig alle Hauslehrer = und Repetitorsstellen für wirklich Studierende nur mehr bey den Schul = Rektoren nachgesucht und von denselben unter würdige Schüler höherer Klassen vertheilet werden."

So gut nun diese Verfügungen an sich gemeynt waren, und so nothwendig sie nach der Einsicht aller erfahrnen Schulmänner jedem ordentlich eingerichteten Gymnasium sind, um den Privatunterricht und die häusliche Erziehung, ohne welche die öffentliche nie ungehindert wirken kann, mit dieser gehörig zu verbinden: so erfuhr man doch leider auch im gegenwärtigen nun seinem Ende nahenden Schuljahre, daß diese so gemeinnützliche Ordnung noch immer nicht allgemein befolget, die von der landesfürstlichen Regierung aufgestellten Schulobern sträflich umgangen, und von berufslosen und mit der heutigem Pädagogik ganz unbekannten Menschen auf Nebenwegen viele Instruktionen sind erschlichen worden, auf welche würdigere Jünglinge gerechteren Anspruch zu machen hatten, die ihren Zöglingen unter der Leitung öffentlicher Lehrer ganz gewiß einen ungleich bessern, zweckmäßigern Unterricht ertheilt, mittels dieser wohlverdienten Unterstützung, da sie größtentheils arm sind, zugleich ihre eigne Studien mit Ehre fortgesezt, und sich dabey zu brauchbaren Männern für den Dienst des Vaterlandes herangebildet haben würden; statt daß sie nun schuldlos zurückgesezt, ihre Hofnungen, den Lohn ihres jahrelangen Fleißes, an Unwürdige vergeudet sehen, in Mangel schmachten oder wohl gar ihre Studien verlassen mußten.

Diesem der bestgemeynten Absicht, dem vaterländischen Unterrichts = und Erziehungswesen, und dem künftigen Wohl vieler guten Jünglinge so nachtheiligen offenbar ungerechten Unfuge vollends abzuhelfen, macht das churfürstliche General-Schul- und Studien = Direktorium, um Talent, Fleiß und Tugend armer Jünglinge möglichst zu belohnen, dagegen dem Ungehorsame, und der Faulheit jede unverdiente Stütze zu entziehen, und der lernbegierigen Jugend bemittelter Eltern würdige Hauslehrer zu verschaffen, hiemit öffentlich kund, daß künftig gegen jeden Studierenden, der sich eigenmächtig ohne Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung der churfürstlichen Schulrektorate eine Instruktion zugeeignet hat, ohne weitere Rücksicht mit der Exklusionsstrafe verfahren, und, um dergleichen unbefugte Winkellehrer gewisser und eher zu entdecken, jedem Schüler der untern Klassen schärfest aufgetragen werde, am Ende jedes Monats den Schulrektoraten den Namen seines Privatlehrers schriftlich anzuzeigen. Verständige Eltern und Vormünder werden eben so, wie würdige Studierende für diese dem Anscheine nach strenge, doch gewiß nothwendige Verfügung Dank wissen; kurzsichtige aber, oder zu gutherzige, künftig nicht mehr so leicht, und so lange, wie bisher, zum unersezlichen Nachtheile ihrer Söhne und Mündel getäuscht werden können.

München den 2ten August 1803.

Churfürstliches General-Schul- und Studien-Direktorium.

Freyherr von Fraunberg,
der Studien und Schulen General = Direktor.

Schmidt, Sekretär.

Churbaierisches Regierungsblatt.

XXXIII. Stück. München, Mittwoch den 17. August 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Attestate der durch Brand Verunglückten betreffend.)

Nachdem die Attestate, so man den durch Brand Verunglückten ertheilte, von den Empfängern, um darauf, wie auf die sonst gewöhnlich gewesenen nun verbothenen Brandsammlungs-Patente zu betteln, mißbraucht werden; so wird die Ausstellung solcher Brandschadens-Attestate bey 12 Reichsthaler Strafe verbothen.

Sämtliche Obrigkeiten wissen sich hiernach zu achten, und vor der gesetzten Strafe zu hüten. München den 3ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Haider.

Auftrag
an die geeigneten Behörden.

(Deserteurs-Vermögens-Konfiskation betr.)

In Folge anher gediehenen höchsten Entschließung vom 7ten dieses wird sämtlich einschlägigen Unterbehörden andurch der Auftrag gemacht, nicht nur allein die allenfalls noch unberichtigten Vermögens-Konfiskations-Gegenstände hinsichtlich der bereits ausgeschriebenen aus dießseitigen Militär-Diensten entwichenen Landeskinder der bestehenden höchsten Vorschrift gemäß ungesäumt pflichtmäßig zu erledigen, und die Resultate einzuberichten, sondern auch künftig jedesmal in einer Zeitfrist von 4 Wochen, vom Tage der ergehenden Ausschreibung der Deserteurs an, die zuverläßigen Verhältnisse in Ansehung des Vermögens der in dem Bezirke eines jeden einzelnen Gerichts einschlägigen Flüchtlinge mit ausdrücklicher Bemerkung dessen, was von solchem der Konfiskation etwa unterworfenen Vermögen bereits flüßig ist, unfehlbar und bey unnachsichtlicher Ahndung im Falle eines eintretenden Saumsals in Anzeige zu bringen und anher zu berichten.

München den 12ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Mayr, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Landgerichte in Baiern.

(Die Ablösung des Eigenthums durch die Unterthanen ständischer Klöster betreffend.)

Um den churfürstlichen Landgerichten in Baiern manche unnöthige Berichte in Betref der Ablösung des Eigenthums durch die Unterthanen ständischer Klöster zu ersparen, und ihnen mehrere Zeit zu Bearbeitung ihrer übrigen Geschäfte übrig zu lassen, erhalten sie den Auftrag, alle in ihrem Landgerichtsbezirke sich befindliche Kloster-Unterthanen auf einen, oder nach der Anzahl, auf zwey oder mehrere Tage vorzurufen, ihre Erklärung nach vorgegangener deutlichen und klaren Auseinandersetzung der ihnen zugemeynten höchsten Wohlthat zu

Protokoll zu nehmen, die Tabellen nach dem vorgeschriebenen Formulare herzustellen, und solche von sämtlichen Unterthanen zugleich anher einzusenden.

München den 13ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation des Landgerichts zu Pfaffenberg betr.)

Das Landgericht zu Kirchberg wird nach Pfaffenberg verlegt.

Das Landgericht zu Pfaffenberg begreift in sich:

a) Das bisherige Landgericht Kirchberg,

b) die Gebiete Rottenburg und Pfeffenhausen des Landgerichts Rottenburg,

c) das Gericht Eggmühl,

d) das Gebiet Schirling des Landgerichts Kellheim,

e) Ergolsbach vom Landgerichte Teysbach,

f) den an der Aiterach gelegenen Theil des Landgerichts Dingolfing, bis Mühlhausen, Otternding, Tunting, Tunzlberg und Milthann inclusive.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Pfaffenberg.

Die Wohnungen für die Kordonsmannschaft sind zu Rottenburg, Pfaffenberg und Eggmühl bleibend herzurichten.

Ueber das Rentamt zu Pfaffenberg, und wegen Benennung des dahin bestimmten Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Als Landrichter haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 5ten August dieses Jahrs den bisherigen Landrichter zu Kirchberg, Johann von Scherer, gnädigst zu bestätigen geruhet.

Der bisherige Landrichter zu Rottenburg, Xaver von Münsterer, wurde in die Ruhe versezt, und hat die General-Landesdirektion über seine Pension ferneres Gutachten zu erstatten.

Durch die Auflösung des Gerichts Eggmühl, und dessen Vereinigung mit dem Landgerichte Pfaffenberg verliert auch der Landrichter, Aloys Bruner, in dieser Eigenschaft seine bisherige Bestimmung.

Im übrigen wurden die nämlichen Vorkehrungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zu dem Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen kömmt.

München den 9ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts zu Straubing betr.)

Das Landgericht Straubing begreift in sich:

a) Das bisherige Landgericht Straubing mit Einschluß der darinn gelegenen Unterthanen des Rentkastenamts Straubing,

b) vom Landgerichte Leonsberg, Reissing, Hälling, Himkofen, Ruzenbach, Leibelfing, Eschwaga, Guntering und Weldkirchen,

c) vom Landgerichte Landau, Sunzing, Reit, Mundelfing, Schneiding und Lichting.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Straubing.

Ueber das Rentamt zu Straubing, und Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschliesung folgen.

Als Landrichter zu Straubing haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 3ten August dieses Jahrs den bisherigen dortigen Landrichter, Joseph Freyherrn von Limpbck, gnädigst zu bestättigen geruhet.

Im übrigen wurden, mit Ausschluß der für die Kordonsmannschaft herzustellenden Wohnung die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München den 11ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Landau betr.)

Das Landgericht Landau bestehet

a) aus dem dermaligen Landgericht Landau mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher mit dem Landgerichte Straubing vereiniget wurde,

b) aus dem Landgerichte Reisbach und Dingolfing mit Ausschlusse des mit dem Landgerichte Eggenfelden vereinigten Amtes Kollbach, und des mit dem Landgerichte Pfaffenberg verbundenen Aiterach-Thales,

c) aus dem Landgerichte Leonsberg, soviel davon bey Leonsberg unzertheilt beysammen liegt, und nicht schon mit dem Landgerichte zu Straubing vereiniget worden ist,

d) aus Pilstling, welches bisher zum Landgerichte Teysbach gehörte,

e) aus Gossolding, Wallersdorf und Hauersdorf, welche Orte bisher mit dem Landgerichte Natternberg verbunden waren.

Der Sitz des Landgerichts ist Landau.

Ueber das Rentamt zu Landau, und Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Die Wohnung für die Kordonsmannschaft ist zu Landau im zweckmäßigen Stande herzustellen.

Zum Landrichter zu Landau haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 7ten August dieses Jahrs den Regierungs-Rath und bisherigen Landrichter zu Mitterfels und Schwarzach, Florian von Rüdt, zu ernennen gnädigst geruhet.

Die Landrichtersstelle zu Mitterfels und Schwarzach ist provisorisch dem dortigen Landgerichtsschreiber, Anton Merkl, zu übertragen.

Die bisherigen Landrichter zu Landau und Dingolfing, Johann Jakob von Hirschberg, und Anton von Reichel, wurden in dieser ihrer Eigenschaft in die Ruhe versezt.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zu dem Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen kömmt.

München den 11ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts zu Oding betr.)

Das Landgericht Kling und Trosberg bilden künftig ein vereinigtes Landgericht, dessen Sitz zu Oding ist.

Dieses Landgericht begreift beyde genannte Gerichte nach ihren bisherigen Gränzen, nur mit Ausnahme des mit dem Landgerichte Traunstein vereinigten Chiemsee.

Ueber das Rentamt und Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Die Wohnungen für die Kordonsmannschaft sind zu Altenmarkt und Oding bleibend herzustellen.

Als Landrichter haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 8ten August dieses Jahrs den bisherigen Landrichter zu Kling, Franz Gängkofer, zu bestättigen gnädigst geruhet.

Die Frohnfeste soll zu Oding hergestellt, und zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten angenommen werden.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) gnädigst verfügt. München den 14ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Schongau betr.)

Das Landgericht Schongau begreift in sich

a) den dermaligen Bezirk des Landgerichts Schongau,

b) das Gericht Rauchenlechsberg mit Ausnahme von Unterpeissenberg, und des mit dem Landgerichte Weilheim vereinigten Theils,

c) die Hofmark Rotenbuch vom Landgerichte Landsberg,

d) das Landgericht Hohenschwangau,

e) und endlich von dem Gerichte Murnau das Gericht Ammergau, nebst dem ganzen Ammerthale, Ettal, Graswang, bis an den Fischbach, und den Kreuzberg, welcher Ettal, Wertenfels und Tyrol voneinander scheidet.

Als Landrichter zu Schongau haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschliessung vom 8ten August dieses Jahrs den dermaligen dortigen Landrichter, Franz Xaver Schönhammer, zu bestättigen gnädigst geruhet.

Ueber das Rentamt zu Schongau, Benennung des Aktuars, und die fernere Bestimmung des Landrichters zu Rauchenlechsberg, Ignaz von Okel, wird besondere höchste Entschließung folgen.

Die Wohnung für die Kordonsmannschaft ist zu Schongau bleibend herzurichten.

Die Frohnfeste ist zu Schongau, an dem Sitze des Landgerichts nach der Verordnung herzustellen, und zu dem Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzunehmen.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) gnädigst verfügt. München den 14ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Landsberg betr.)

Das Landgericht Landsberg behält seinen dermaligen Gerichtsbezirk, bis Wessobrunn.

Das aufgelöste Kloster Wessobrunn nebst dem östlichen Theile des Peissenbergs wird dem Landgerichte Weilheim, — die Hofmark Raiteubuch dem Landgerichte Schongau einverleibt.

Als Landrichter haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 8ten August dieses Jahrs den bisherigen dortigen Landrichter, Maximilian Freyherrn von Prugglach, zu bestätigen gnädigst geruhet.

Ueber das Rentamt zu Landsberg, die Benennung des Aktuars, dann die fernere Bestimmung des bisherigen Forst- See- und Marktrichter zu Diessen, Franz Frey, wird besondere höchste Entschließung folgen.

Zu Diessen ist eine Wohnung für die Korpsmannschaft bleibend herzurichten.

Die Frohnfeste ist zu Landsberg an dem Sitze des Landgerichts nach der Verordnung herzustellen, und zu dem Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzunehmen.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) gnädigst verfügt. München den 14ten August 1803.

Churfürstliche General Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Ramprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts zu Landshut betr.)

Das Rentamt Landshut begreift den nämlichen Distrikt, welcher für das dortige Landgericht ausgewiesen worden ist; dagegen seiner Zeit jene landshutische Kastenamts-Unterthanen, welche außerhalb dieses Distriktes liegen, jenen Rentbeamten zur Administrirung abgetreten werden sollen, in deren Bezirke dieselben sich befinden.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 5ten August dieses Jahrs den bisherigen dortigen Hofkastner, Johann Nepmuck Freyherrn von Prielmaier, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Kastenamts-Gegenschreiber in Landshut, Joseph Pichler, hat seine weitere Bestimmung zu erwarten; indessen hat die General-Landesdirektion für denselben eine provisorische Pension zu begutachten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt. München den 9ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schwaiger, Sekretär.

(Die Dedikationen betreffend.)

Da Se. Churfürstliche Durchlaucht den Schriftstellern nicht so ganz frey lassen können, Höchstdenselben ihre oft sehr mittelmäßige, oder gar simulose Werke nach ihrem Gutbefinden zuzueignen; so wird vermög höchster Entschließung vom 21sten July a. curr. hiemit bekannt gemacht, daß Niemand gestattet seyn solle, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Namen, oder jenen Höchstderoselben geliebtesten Frau Churfürstinn Durchlaucht, oder eines Prinzen oder einer Prinzeßinn Höchstderoselben Familie, ohne nachgesuchte und wirklich erhaltene höchste Erlaubniß seinem Werke vorzusetzen.

München den 5ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion,
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmidger, Sekretär.

(Die abgetheilten Mammendorfer Gemeinds-Waldungen betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ꝛc.

Wird dem Kastenamte Dachau auf den Bericht vom 28sten May laufenden Jahrs erwiedert, daß nicht anders als auffallend seyn kann, daß selbes wiederholt bey den Antheilen von den Gemeinds-Waldungen zu Mammendorf auf grundherrliche Belegungen anträgt, und obschon das Kastenamt selbst die Mandate anführt, nach welchen bey Gemeindsgründe-Abtheilungen weder Stifren, Gülten, Laudemien, noch Grundzinse zulässig sind, selbes sich zugleich auf ein uraltes bis auf diese Stunde ohne zu befahren gehabte Widerrede beobachtetes Herkommen beruft.

Wenn churfürstliche Kastenämter so eine Sprache führen, welch neue Umgriffe würden sich erst andere Grundherrschaften erlauben? Es liegt in der Natur der Sache, und ist durch mehrere höchste Verordnungen bestärkt, daß alle die Gründe, die durch Abtheilungen erst in den Kulturstand oder Privateigenthum übergehen, zu der Grundbarkeit des Hauptgutes nicht gezogen werden dürfen, sondern die ludeigene Eigenschaft annehmen, worauf also gar kein Dominikal-Verhältniß oder Abgabe haftet, sondern blos nach 10 Jahren die Steuern und der Fourage-Beytrag darauf gelegt werden; doch gehören diese Gründe zum Hauptgute, bis

sie gleich andern vorschriftsmäßig davon ihre Auflösung erhalten, sohin bey einem solchen Hauptgute von selbst die ohnehin erlaubte Zertrümmerung vorgenommen wird.

Hienach ist sich also in allen Fällen genauest zu achten, und damit keine weitere Irrungen und Bedrückungen der Unterthanen geschehen, wird dieses zu allgemeiner Nachachtung hiemit auch öffentlich kund gemacht.

München den 8ten August 1803.

Churfürstliche General Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Sölch, Sekretär.

(Die Acceßisten bey den churfürstlichen Justizstellen betr.)

Nachdem schon öfter die Bemerkung gemacht worden ist, daß diejenigen, welche den Acceß bey den churfürstlichen Justizstellen nachsuchen, sich sehr kurze Zeit durch Uebung bey den Landgerichtsstellen, vorbereiten, und meistens gleich nach vollendetem Lehrkurse den Acceß antreten wollen; so wird hiemit für künftige Fälle in Gemäßheit höchster Entschließung vom 20sten July dieses Jahrs bestimmt, daß dem Accesse bey den churfürstlichen Justizstellen wenigst die Landgerichts-Praxis eines Jahres vorhergehen, sohin keinem der Acceß bewilliget werden solle, welcher sich nicht durch das Absolutorium über seine vollendeten Studien, und durch seine übrige Zeugnisse über die Landgerichts-Praxis von wenigsten einem Jahre legitimiren wird.

München den 8ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Rainprechter, Sekretär.

(Die Restitution des vormaligen Pfarrers in Lindach und Dechant des Landkapitels Hohenwart, Priesters Georg Lürner betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsteigenhändig unterzeichneten Rescripts vom 1. vorigen Monats nicht nur den gegen den vormaligen Pfarrer zu Lindach und Dechant des Landkapitels Hohenwart, Georg Lürner, gefällten Ordinariats-Sentenz vom 7ten Februar 1793, und die sich darauf gründende höchste Entschließung vom 11ten Junius desselben Jahrs als wirkungslos, und den Priester Lürner zu allen in höchstihren Erbstaaten befindlichen Pfarreyen und Benefizien als fähig erklärt, sondern auch vermög weiteren höchsten Rescriptes vom 22sten vorigen Monats demselben für seine vieljährigen unverdienten Leiden als eine Ehrenrettung und Belohnung die im Landgerichte Neumarkt gelegene Pfarrey Oberberg gnädigst verliehen.

München den 9ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Schmid, Sekretär.

(Den um die Volksbildung sich verdient gemachten Priester Mathias Sacherl betreffend.)

Mathias Sacherl, dermal Kooperator in Altenerding, churfürstlicher Titulant, arbeitet 14 Jahre in der Seelsorge, hat während dieser Zeit, nach Inhalt der vorgelegten treflichsten Zeugnisse den Pflichten seines Berufes in jeder Hinsicht genügend entsprochen, sich durch untadelhaften Lebenswandel stets ausgezeichnet, dann die Emporbringung des Schulwesens durch unermüdete Besuchung der Schulen, durch Selbstunterricht, und durch Einführung des teutschen Kirchengesanges sich bestens angelegen seyn lassen.

Vorstehender wurde im folio beneficiorum vorgemerkt.

München den 12ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Schmid, Sekretär.

(Die Tischtitel-Verleihung für gegenwärtiges Jahr betr.)

Vermög höchster Entschließung vom 11ten August dieses Jahrs haben Se. Churfürstliche Durchlaucht folgenden zwanzig Theologen den höchstlandesherrlichen Tischtitel gnädigst zu ertheilen geruhet; nämlich dem Michael Hafner, Andreas Geisler, Mathias Loder, Ignaz Meister, Joseph Preu, Joseph Mayr, Franz Glück und Johann Vollnhals aus dem Schulhause zu München; —

dem Michael Pötzler, Anton Kistler, Jos. Neumayr, Jos. Stanglmair, Michael Widmann und Sebastian Seitz von der theologischen Fakultät zu Landshut; —

dem Andreas du Vellier von Tirschenreit, Gregor Grundler und Anton Zenger aus dem Schulhause zu Regensburg,

dann dem Engelbert Messerer, Xaver Pfistermair und Wolfgang Hard von dem Priesterhause zu Dorfen.

München den 14ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Schmid, Sekretär.

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
July	29ten	Landshut	187	166	30	30	57	37	19	—	2	2	11	—	66	56	8	—
—	30 =	Krayburg	—	—	—	—	7	7	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
August	1 =	Reichenhall	16	16	34	—	11	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2 =	Deggendorf . . .	68	50	27	12	42	39	15	—	23	5	12	—	12	12	8	45
—	2 =	Dingolfing	6	6	25	—	3	3	15	—	5	5	12	—	4	4	8	24
—	2 =	Frontenhausen . . .	30	30	26	30	18	18	19	30	—	—	—	—	10	10	6	—
—	3 =	Hohenwarth . . .	1	1	23	—	2	2	10	45	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3 =	Wasserburg	4	4	28	—	14	14	16	30	—	—	—	—	30	30	7	—
—	3 =	Vilshofen	220	192	24	30	100	97	13	30	6	6	12	—	5	5	4	30
—	3 =	Neuenoetting . . .	12	12	24	—	11	11	16	—	—	—	—	—	33	33	6	—
—	3 =	Neuburg	68	63	28	—	90	65	12	—	—	—	—	—	59	22	8	—
—	4 =	Friedberg	6	6	28	30	82	78	13	—	—	—	—	—	28	21	7	30
—	4 =	Erding	200	190	30	—	140	135	17	—	50	47	13	30	37	25	7	—
—	4 =	Rosenheim	21	16	31	—	12	12	21	—	3	3	16	—	34	31	7	30
—	4 =	Cham	11	11	27	30	2	2	14	—	—	—	—	—	2	2	6	30
—	5 =	Reichenhall	6	6	34	30	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5 =	Rottalmünster . . .	3	3	24	—	7	7	13	—	3	3	10	—	—	—	—	—
—	6 =	Eichach	35	35	30	30	352	327	9	30	—	—	—	—	70	70	7	45
—	6 =	Ingolstadt	167	135	26	30	65	60	13	10	—	—	—	—	46	34	8	—

—	6 =	Lauingen	59	50	22	—	92	35	9	30	36	28	14	—	40	28	6	30
—	6 =	Straubing	87	87	23	—	29	29	13	45	—	—	—	—	21	21	7	50
—	6 =	Landsberg	183	132	25	—	130	119	14	50	20	20	15	—	76	45	7	—
—	6 =	Rhain	10	10	30	—	20	20	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6 =	Traunstein	130	130	31	30	176	163	18	30	13	12	16	—	102	98	7	30
—	6 =	Murnau	35	35	28	30	15	15	23	15	5	3	14	30	18	14	6	30
—	6 =	Amberg	8	8	27	—	4	4	18	40	—	—	—	—	—	—	—	—
August	8 =	Geisenfeld	15	15	26	—	37	25	8	30	—	—	—	—	2	2	6	—
—	8 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	34	33	27	—	75	74	11	15	13	13	13	—	39	39	8	50
—	9 =	München	152	—	—	—	409	—	—	—	4	—	—	—	23	—	—	—
—	9 =	Frontenhausen	24	24	26	—	15	15	18	30	—	—	—	—	8	8	6	30
—	9 =	Pfaffenhofen	41	35	27	—	217	197	9	—	—	—	—	—	31	31	8	—
—	9 =	Haag	11	11	26	—	3	3	16	—	1	1	14	—	19	19	7	—
—	9 =	Schongau	4	4	27	—	4	4	17	12	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10 =	Hohenwarth	—	—	—	—	2	2	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10 =	Wasserburg	17	17	26	—	15	15	14	15	—	—	—	—	17	17	6	45
—	11 =	Weilheim	1	1	28	30	64	64	14	30	—	—	—	—	10	7	7	—
—	11 =	Schrobenhausen	12	9	28	—	15	13	11	30	—	—	—	—	10	10	8	—
—	11 =	Erding	150	145	24	—	165	151	12	—	35	35	12	30	40	40	7	—
—	13 =	München	1038	876	27	15	783	630	13	20	122	105	13	30	201	195	8	—
		Summa	3172	2564	—	—	3293	2495	—	—	341	288	—	—	1003	920	—	—

Beförderungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf erstatteten Vortrag Höchstdero geheimen Saatsraths vermög höchster Entschließung vom 8ten August dieses Jahrs an die Stelle der nach Franken und respective Schwaben beförderten ehemaligen General-Landesdirektions-Räthe, Freyherrn von Leyden und Neumayr, den Landrichter zu Schwaben, Widder, in Rücksicht seines bisher bewiesenen vorzüglichen Diensteifers und Geschicklichkeit, dann den Oberforstmeister zu Ulm, Seutter, wegen seiner bewährten Forstkenntnisse, zu Räthen bey Höchstdero General-Landesdirektion mit dem statusmäßigen Gehalte zu ernennen gnädigst geruhet. München den 11ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmözer, Sekretär.

Pfarrey-Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 23sten July dieses Jahrs nach dem Antrage Höchstdero General-Landesdirektion die im Landgerichte Hohenschwangau liegende Kuratie zu Niederhofen dem dermaligen Kaplan in Murnau, Chrisostomus Guglhör, gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 13ten August 1803.

Fortsetzung der tabellarischen Darstellung des Kirchspiels Siegsdorf, Landgerichts Traunstein.

(Sieh Regierungsblatt 32stes St. Seite 543 bis 546.)

Jahr.	Gebohrne. Eheliche. männliche	weibliche	Summa	Uneheliche. männliche	weibliche	Summa	Zwillinge. Eheliche. männliche	weibliche	beiderley Geschlechtes	Uneheliche. männliche	weibliche	beiderley Geschlechtes	Total Summa	Getraute Paar.	Gestorbene. Kinder nach der Geburt	Kinder unter einem Jahre	Zahl der Uebrigen	Total Summa.
Uebertrag	1479	1400	2879	178	173	351	14	12	24	1	2	3	3239	685	52	1071	1353	2477
1680	36	28	64	4	6	10	—	—	—	—	—	—	74	12		24	28	55
1681	37	29	66	2	2	4	1	—	1	—	—	—	70	12	1	18	42	61
1682	40	30	70	6	4	10	—	1	2	—	—	—	80	15	1	17	29	47
1683	26	25	51	5	3	8	—	—	—	1	—	—	59	10	2	24	31	57
1684	45	31	76	3	2	5	1	—	—	—	—	—	81	21	4	14	50	68
1685	37	30	67	4	6	10	2	—	—	—	—	—	77	17	2	29	34	65
1686	36	33	69	4	3	7	—	—	—	—	—	—	76	24	3	18	48	69
1687	52	28	80	2	6	8	—	—	—	—	—	—	88	16	1	17	64	82
1688	40	39	79	5	3	8	1	—	—	—	—	—	87	25	1	23	36	60
1689	35	33	68	5	2	7	—	—	—	—	—	—	75	18	1	26	26	53
Seite	1863	1706	3569	218	210	428	19	13	27	2	3	3	3997	855	72	1281	1741	3094

Die Fortsetzung folgt.

rf, Landgerichts Traunstein

is 546.)

	Getraute	Gestorbene			
al	Paar.	Kinder nach der Geburt	Kinder unter einem Jahre	Zahl der Uebrigen	Total Sum
30	685	53	1070	1353	2477
4	12		24	29	55
0	12	1	18	42	61
0	15	1	17	29	47

dieses haben Seine Churfürstliche Durchlaucht ausdrücklich gnädigst verordnet, daß alle Bräuhäuser der aufgehobenen ständischen Klöster in Baiern, die nunmehr zum Staate eingezogen sind, ohne Unterschied, ob sie zuvor beschränkte oder unbeschränkte Gerechtigkeiten ausübten, nunmehr als Bräuhäuser zum offenen Gewerbe und Absatz gehalten und benüzt, auch in solcher Eigenschaft verpachtet oder nach Umständen verkauft werden, und um so weniger einige Einsprüche dagegen Platz haben sollen, als Höchstdieselben nach den Ihnen zustehenden landesfürstlichen Rechten zu Ertheilung neuer Konzeßionen oder Errichtung neuer Bräuhäuser jederzeit befugt sind.

München den 20sten August 1803.

Churfürstliche General Landesdirektion.

churfürstlichen Administrations-Beamte der ständischen Klöster hiebey gehörig zu achten haben, und zwar

1mo. sind die Kaufschillingsgelder nie ohne besondere Anweisung zu den laufenden Administrations-Ausgaben zu verwenden, sondern wie sie baar erlegt werden, zur Zentral-Kasse einzusenden.

2do. Werden an dem Kaufschillinge statt baar Geld Kloster-Obligationen erlegt, so müssen selbe bereits gehörig liquidirt und von den einschlägigen Lokal-Kommißionen die geschehene Liquidation hierauf vorgemerkt seyn, welches

3tio. auch bey denjenigen Kloster-Paßiv-Obligationen zu beobachten kömmt, welche auf besondere Anweisung von der Administrations-

Auftrag

an die betreffenden Obrigkeiten.

(Die Deserteurs für das Monat May 1803 betreffend.)

Wird den sämtlichen churfürstlichen und ständischen Jurisdiktions-Behörden auf die von der churfürstlichen höchsten Stelle unterm 10ten August dieses Jahrs anher erledigte gnädigste Entschließung aufgetragen, auf die in der hienach stehenden Anzeige bemerkten Deserteurs vom May laufenden Jahres gute Amtsspähe halten, diese auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt an die nächste Garnison abliefern, dann auch deren gegenwärtig- und künftiges Vermögen mit Arrest belegen zu lassen.

München den 12ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Verzeichniß

der von benannten Regimentern in dem Monate May 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churbaierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.
Leib-Infanterie.	Gemeiner, Aurilius Gieser.	Rapperszell.	Aichach.	Bauer.	—	—
Salern.	Sebastian Steindl.	Griesbeckenzell.	Deto.	Unehelich.	—	—
Vakant Welchs.	Korporal, Johann Groß.	Dalling.	Cham.	Taglöhner.	—	—
Herzog Pius.	Gefreyter, Kaspar Griebl.	Herbertsfelden.	Eggenfelden.	Schuster.	—	—
Churprinz.	Gemeiner, Mar Karer.	Oberding.	Erding.	Leerhäusler.	—	—
Deto.	Florian Saller.	Hofkirchen.	Hengersberg.	Bierbrauer.	—	—
Metzen.	Steckenjung, Simon Meingaßner.	Eckstätten.	Julbach.	Taglöhner.	—	—
Vakant Welchs.	Gemeiner, Anton Philipp.	Zedisch,	Kötzting.	Deto.	—	—
Herzog Pius.	Sebast. Luzenberger.	Schirnham.	Kraybburg.	Bauer.	12	—
Churprinz.	Wendel. Manhard.	Massenhausen.	Kranzberg.	———	—	—
Salern.	Michael Kierbeck.	Bichelsdorf.	Landau.	Bäcker.	75	—
Deto.	Lorenz Bauer.	Landsberg.		Sträffenbersteh.	—	—
Kinkel.	Jakob Krassel.	Landshut.		———	—	—
Minucci Kuiras.	Anton Holner.	Unterempfenbach.	Mainburg.	Bauer.	—	—

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.
Herzog Pius.	Gemeiner, Sebast. Waldran.	Bergen.	Marquartstein.	Deto.	—	—
Vakant Weichs.	Korporal, Georg Nelz.	Wohmannszell der Hofmark Falkenstein.	Mittenfels.	Detto.	—	—
Salern.	Gemeiner, Joseph Eichster.	München.		Taglöhner.	—	—
Junker.	Johann Veith.	Kaltenbrunn.	Neuburg.	Deto.	—	—
Herzog Pius.	Jakob Grundner.	Barkirchen.	Neuenoetting.	Bauer.	—	—
Leib-Infanterie	Sebastian Heimer.	Rudelzhausen.	Pfaffenhofen.	Unehelich.	—	—
Deto.	Gabriel Eelinger.	Reichenhall.		Salzarbeiter.	—	—
Salern.	Johann Lang.	Schongau.		Taglöhner.	—	—
Herzog Wilhelm.	Andreas Näher.	Straubing.		Kammacher.	150	—
Leib-Infanterie	Joh. Hausknecht	Tennesberg.	Treßwiz.	Schneider.	—	—
Minucci Kuiras.	Joseph Schatner.	Berg.	Trosberg.	Bauer.	—	—
Herzog Pius.	Andreas Wastel.	Viechtach.		Glasträger.	—	—
Taxis Dragoner.	Joseph Steer.	Lohefeld.	Vilshofen.	Leerhäusler.	—	—
Metzen.	Fanaz Feßler.	St. Nikola.	Deto.	————	—	—
Vakant Weichs.	Georg Vizthum	Waldmünchen.		Mezger.	—	—
Salern.	Ulrich Schweizer.	Dinzenbach.	Wiesensteig.	Maurer.	—	—
Churprinz.	Klemens Dreher.	Bayernrhain.	Wolfertshausen.	Krämer.	—	—
Deto.	Michael Lechner.	Humbach.	Deto.	Taglöhner.	—	—

Auftrag

an sämtliche churfürstl. Administrations-Beamte der aufgehobenen ständischen Klöster.

(Die Bezahlung der lateinischen Schulkonkurrenz für das laufende Jahr betreffend.)

Sämtliche churfürstliche Administrations-Beamte der ehemalig ständischen Klöster erhalten hiemit den Auftrag, in Zeit 14 Tagen anher anzuzeigen, ob und wieviel von dem betreffenden Schulbeytrage für heuriges Jahr an die lateinische Schulfonds-Kasse bezahlt worden sey oder nicht? Dann erstern Falls, ob die Bezahlung noch von dem betreffenden Kloster selbst, oder nach desselben Auflösung von der churfürstlichen Administration geleistet wurde, worüber die Original-Quittungen anzulegen kommen.

Man erwartet die Befolgung dieses Auftrags in der vorgesezten Zeitfrist um so gewisser, als nach Verfluß derselben an die säumigen Beamte eigene Bothen auf ihre Kosten abgesendet werden würden.

München den 21sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte in Baiern.

(Die Ablösung des Eigenthums durch die Unterthanen ständischer Klöster betreffend.)

Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, wird der den churfürstlichen Landgerichten im 33sten Stücke des Regierungsblatts wegen Ablösung des Eigenthums durch die Unterthanen ständischer Klöster gemachte Auftrag dahin erläutert, daß zwar allerdings jene Unterthanen ohne Verzug und zwar in besonders dazu bestimmten Tagen vorgerufen, und von der Wohlthat, die ihnen durch die höchste Verordnung vom 27sten Junius zugemeynt ist, umständlich in Kenntniß geseze werden müssen, jedoch sollen dieselben nicht aufgefordert werden, sich sogleich und auf der Stelle über die Ablösung des Eigenthums zu erklären, wofern sie es nicht selbst wollen; sondern sie sind bloß zu ermahnen, diese ihre Erklärung in möglichst kurzer Zeit fest und wenigstens vor Verfluß eines halben Jahres abzugeben, weil nur jene, die sich binnen dieses Termins zur Annahme der ihnen zugedachten Wohlthat herbeylassen, die Begünstigung genießen, den Ablösungs-Betrag in vier gleichen Jahresfristen entrichten zu dürfen, und weil nach Verfluß eines halben Jahres die erste Tabelle eingesendet werden muß.

Uebrigens bleibt es bey der bereits angeführten Verordnung, vermög der die Erklärungen der Unterthanen jedesmal und an jedem Tage, an welchem sie bey Amte erscheinen, angenommen, und in die dazu bestimmte Tabelle eingetragen werden müssen.

München den 21sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation des Landgerichts zu Weilheim betr.)

Das Landgericht Weilheim bestehet künftig

a) aus seinem eigenen Gerichtsbezirke mit Ausnahme des Unteramts, welches mit dem Landgerichte Starnberg vereiniget wird,

b) aus Wessobrunn, Unterpeissenberg und dem ganzen östlichen Theile des Peissenbergs, welcher von dem Landgerichte Landsberg und Rauchenlechsberg abgeschieden wird,

c) aus dem Gerichte Murnau, mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher mit dem Landgerichte Schongau verbunden wird.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Weilheim.

Die Wohnungen für die Kordonsmannschaft sind zu Weilheim und zu Murnau bleibend herzustellen.

Ueber das Rentamt zu Weilheim, Benennung des Aktuars, und fernere Bestimmung des bisherigen Landrichters zu Murnau, Aloys Baierhamer, wird besondere höchste Entschließung folgen.

Zum Landrichter zu Weilheim haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 18ten August dieses Jahrs den bisherigen Landrichter zu Hohenschwangau, Theobald Thoma, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Landrichter zu Weilheim, Franz Xaver von Lachemaier, wurde wegen seines hohen Alters in den Ruhestand versezt, und hat die General-Landesdirektion über die Bestimmung seiner Pension mit Rücksichtnahme auf seine lange Dienstjahre gutächtlichen Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen kömmt.

München den 20sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Pfaffenhofen betr.)

Das Landgericht Pfaffenhofen behält seine dermalige Gränze, und vereiniget mit sich das Gericht Wolnzach.

Der Sitz des Landgerichts ist Pfaffenhofen.

Die Wohnung für die Kordonsmannschaft ist zu Pfaffenhofen bleibend herzustellen.

Ueber das Rentamt zu Pfaffenhofen, Benennung der Aktuars, und die fernere Bestimmung des bisherigen Landrichters zu Pfaffenhofen, Lizent. Danzer, wird besondere höchste Entschließung folgen.

Zum Landrichter zu Pfaffenhofen haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 17ten August dieses Jahrs den Johann Reingruber, dermaligen freyherrlich von Rechbergischen Konsulenten, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Gerichtsbeamte zu Wolnzach, Johann Nepomuck Märkhl, wurde in den Ruhestand versezt, und hat die General-Landesdirektion über seine Pension gutächtlichen Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen kömmt.

München den 20sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Mitterfels betr.)

Das Landgericht Mitterfels behält seine dermalige Gerichtsgränze, mit Ausnahme der Gebiete Weibern und Posching, welche mit dem Landgerichte Deggendorf vereiniget werden.

Der Sitz des Landgerichts ist Mitterfels.

Ueber das Rentamt zu Mitterfels, und Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Die Wohnung für die dahin zu verlegende Kordonsmannschaft soll zu Stallwang hergestellt werden.

Zum Landrichter haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 18ten August dieses Jahrs den bisherigen Landgerichtschreiber zu Mitterfels, Anton Merkl, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zu dem Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen kömmt.

München den 20sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Ernennung der Aktuarien betreffend.)

Als Aktuarien bey den Landgerichten haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 18ten August dieses Jahrs folgende von Höchstdero General-Landesdirektion geprüfte und begutachtete Individuen gnädigst zu ernennen geruhet:

1. Bey dem Landgerichte Schönberg den Johann Freyherrn von Schönhub von Heugersberg.
2. Bey dem Landgerichte zu Pfaffenberg den Karl von Lucas von Donauwörth.
3. Bey dem Landgerichte zu Cham den Aloys von Haasi von Hals.
4. Bey dem Landgerichte zu Abensberg den Lizent. Bernhard Kellerer von München.
5. Bey dem Landgerichte zu Straubing den Johann Nepomuck von Sicherer von München.
6. Bey dem Landgerichte zu Kelheim den Wolfgang von Spizel von Ingolstadt.
7. Bey dem Landgerichte zu Landsberg den Xaver Wieninger von Tegernsee.
8. Bey dem Landgerichte zu Schongau den Anton Karl von München.

München den 20sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation der Rentämter im Landgerichte Vilsbiburg betreffend.)

Das Landgericht Vilsbiburg erhält zwey Rentämter, das eine zu Vilsbiburg, das andere zu Teisbach. Seine Churfürstliche Durchlaucht behalten sich aber bevor dieselben nach Umständen auch zu konsolidiren.

Das Rentamt Vilsbiburg begreift die Distrikte der beyden Landgerichte Vilsbiburg und Geisenhausen; und das Rentamt Teisbach begreift den ganzen Distrikt des ehemaligen Landgerichts Teisbach mit Ausnahme des Gebiets Adlkofen, welches dem Rentamte Landshut, und mit Ausnahme von Pilsting, welches dem Rentamte Landau beygelegt worden ist.

Zum Rentbeamten von Vilsbiburg haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 13ten August dieses Jahrs den bisherigen Beamten von Eggmühl, Aloys Prunner, und zum Rentbeamten von Teisbach den bisherigen dortigen Landgerichtschreiber, Joseph Visino, zu ernennen gnädigst geruhet.

Im übrigen wurden für beyde Rentämter die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464— 465) gnädigst verfügt.

München den 17ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts zu Schönberg betr.)

Das Rentamt Schönberg begreift ganz den ehemaligen Distrikt des Landgerichts Bernstein, samt den in demselben liegenden Parzellen des aufzulösenden Landgerichts Diesenstein mit Einschluß des Schlosses Diesenstein; der Sitz des Rentbeamtens wird in die Stadt Grafenau bestimmt.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 13ten August dieses Jahrs den bisherigen Landrichter von Cham, Joseph von Geißler, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 17ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Abensberg betr.)

Der ganze Distrikt, welcher dem Landgerichte Abensberg eingewiesen worden ist, erhält nur ein Rentamt, und der Sitz des Rentbeamtens soll vor der Hand in Neustadt verbleiben, so ferne nicht die Lokalität des Amtskastens seine Versetzung nach Abensberg erheischt.

Zum Rentbeamten von Abensberg in Neustadt haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 13ten August dieses Jahrs den bisherigen Landrichter von Neustadt, Franz Michael Nißl, zu ernennen gnädigst geruhet.

Vom Tage der Extradition hören alle seine, und der bisherigen Landrichter von Abensberg und Mainburg ehemalige Aerarial-Besoldungen und Emolumente auf, und was dieselben anderwärts von Privatpersonen und Gemeinden, oder aus andern Kassen, zum Beyspiele aus der Landschafts-Kasse, oder aus den Kirchen-Kassen bezogen haben, samt allen Taxen und Sporteln (die Reise-Deputaten allein ausgenommen) ist dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 17ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation der Rentämter im Landgerichte Landau betreffend.)

Das Landgericht Landau enthält zwey Rentämter, das eine zu Landau, das andere zu Dingolfing.

Das Rentamt Landau begreift den ganzen Distrikt des ehemaligen Landgerichts Landau, mit Ausschluß desjenigen Theils, welcher mit dem Landgerichte Straubing vereiniget worden ist; ferners den südlichen Theil des ehemaligen Landgerichts Leonsberg, welcher um das Schloß daselbst entlegen ist; den Markt Pilsting, und die bey demselben entlegenen ehemals Teisbachischen Ortschaften, wie auch die von dem Landgerichte Natternberg abzutrennenden Dörfer, Gosselding, Wallersdorf und Haunerstorf.

Das Rentamt Dingolfing begreift den Distrikt des ehemaligen Landgerichts Dingolfing, mit Ausschluß des an das Rentamt Pfaffenberg abzutretenden Aiterach-Thales, und des an das Rentamt Eggenfelden abzutretenden Gebietes Kollbach, nebst dem ganzen Distrikte des ehemaligen Landgerichts Reispach.

Zum Rentbeamten von Landau haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermbg höchster Entschließung vom 13ten August dieses Jahrs den bisherigen dortigen Landrichter, Johann Jakob von Hirschberg, gnädigst zu ernennen geruhet.

Ueber die Rentbeamtensstelle zu Dingolfing wird besondere höchste Entschließung folgen.

Die Besoldung eines jeden bestehet in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl. und in einer Zulage von 1 per Cent. der Bruto-Einnahmen aller, wie immer Namen habenden Kameral-Landsteuer, und Klostergüter-Gefälle, mit Ausnahme der Kirchen-Gefälle, dann in freyer Wohnung und 36 Klaftern halb harten und halb weichen Holzes.

Vom Tage der Extradition hören alle ehemalige Aerarial-Besoldungen und Emolumente der bisherigen Landrichter von Schwarzach, Landau und Dingolfing auf, und was dieselben anderwärts von Privatpersonen und Gemeinden, oder aus andern Kassen, zum Beyspiele aus der Landschafts-Kasse, oder aus den Kirchen-Kassen bezogen haben, samt allen Taxen und Sporteln (die Reise-Deputaten allein ausgenommen) ist dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt. München den 17ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts zu Cham betreffend.)

Das Rentamt Cham begreift ganz den Distrikt desselben Landgerichts mit Einschluß des Landgerichts Furth.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermbg höchster Entschließung vom 13ten August dieses Jahrs den bisherigen Bräu-Umgelds- und Aufschlags-Beamten, Klemens Peitlhauser, gnädigst zu ernennen geruhet.

Seine Besoldung bestehet in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl. und in einer Zulage von 1 per Cent. der Bruto-Einnahmen aller, wie immer Namen habenden Kameral-Landsteuer, und Klostergüter-Gefälle, auch mit Einschluß der Bräupachtgelder sobald und solange das Bräuhaus verstiftet seyn wird, außerdem aber ohne Einrechnung der Bräuverlagsgelder in die Bruto-Einnahmen, so wie auch mit Ausnahme der Kirchengefälle; dann in einer freyen Wohnung und 36 Klaftern halb harten, halb weichen Holzes.

Ueber die fernere Bestimmung des bisherigen Landgerichtschreibers, Johann Theodor von Köpelle, wird besondere höchste Entschließung folgen, indessen hat die General-Landesdirektion für denselben eine provisorische Pension zu begutachten.

Im übrigen wurden auch für dieses Rentamt die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 18ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts zu Rhain betr.)

Das Rentamt Rhain begreift ganz die Gränze des dortigen Landgerichts.

Zum Rentbeamten zu Rhain haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermbg höchster Entschließung vom 13ten August dieses Jahrs den bisherigen Gerichts- und Kastenamts-Gegenschreiber von Ingolstadt, Ferdinand Jehlin, zu ernennen gnädigst geruhet.

Digitized by Google

Vom Tage der Extradition hören alle seine bisherigen Aerarial-Besoldungen und Emolumente auf, und alles was sowohl derselbe zu Ingolstadt, als auch ein jeweiliger Landgerichtschreiber zu Rhain anderwärts von Privatpersonen und Gemeinden, oder aus andern Kassen, zum Beyspiele aus der Landschafts-Kasse, oder aus den Kirchen-Kassen bezogen hat, samt allen Taxen und Sporteln (die Reisedeputaten allein ausgenommen) ist dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Der bisherige Landgerichtschreiber zu Rhain, Sebastian Gradl, wurde in die Ruhe versezt, und hat die General-Landesdirektion seine Pension zu begutachten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 20sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Kellheim betreffend.)

Das Rentamt Kellheim begreift den nämlichen Distrikt, welcher für das dortige Landgericht bereits angewiesen ist.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 13ten August dieses Jahrs den bisherigen Landgerichts- und Kastenamts-Gegenschreiber, Wolfgang Schwarzer, gnädigst zu ernennen geruhet.

Dem Kastenvogtgerichts-Beamten, Joseph Karl von Limbrunn, wurde sein schon im Jahre 1799 unterthänigst gestelltes Gesuch um Ruheversetzung unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährig und rühmlich geleisteten Diensten, aber auch mit Vorbehalt derselben in einzelnen Vorfällen, hiemit gnädigst gewährt, und hat die General-Landesdirektion seine Pension zu begutachten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465), und den übrigen bereits neuorganisirten Rentämtern gnädigst verfügt.

München den 18ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion,

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts zu Pfaffenberg betr.)

Das Rentamt Pfaffenberg begreift ganz den nämlichen Distrikt, welcher für das dortige Landgericht ausgewiesen worden ist.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 13ten August dieses Jahrs den bisherigen Hofkastenamts-Gegenschreiber von München, Johann Michael Scheurl, gnädigst zu ernennen geruhet.

Vom Tage der Extradition hören sowohl seine als der bisherigen Beamten von Kirchberg, Rotenburg und Eckmühl bisherige Aerarial-Besoldungen und Emolumente auf, und alles was dieselben anderwärts von Privatpersonen und Gemeinden, oder aus anderen Kassen, zum Beyspiele aus der Landschafts-Kasse, oder aus den Kirchen-Kassen bezogen haben, samt allen Taxen und Sporteln (die Reise-Deputaten allein ausgenommen) ist dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Ueber die fernere Bestimmung des Gerichtschreibers von Rotenburg, Johann Aloys Raith, wird besondere höchste Entschließung folgen.

Im übrigen wurden die nämlichen Vorkehrungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 18ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts zu Viechtach betr.)

Das Rentamt Viechtach begreift ganz den nämlichen Distrikt des dortigen Landgerichtes.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 13ten August dieses Jahrs den bisherigen Landgerichtschreiber, Lizent. Schartl, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 18ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Auflösung der Kollegiatstifte in den churfürstlichen alten obern Erbstaaten betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht mittels höchster Entschließung vom 29sten July die gänzliche Auflösung der Kollegiatstifte in den churfürstlichen alten obern Erbstaaten förmlich erklärt und den Vollzug derselben zu den nämlichen Zwecken, wie jene der ständischen Klöster, dem churfürstlichen General-Landesdirektions-Separate in ständischen Klostersachen übertragen haben; so wird solches zur geeigneten Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 5ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Ernennung der Polizey- und Stadt-Kommissarien betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 24sten vorigen Monats folgende Polizey- und Stadt-Kommissarien gnädigst zu ernennen geruhet: als

nach Ingolstadt den bisherigen Klosterbeamten zu Geisenfeld, Lizent. Gruber,

nach Burghausen den bisherigen Klosterrichter zu St. Nikola, Lizent. Rund,

nach Straubing den bisherigen Klosterrichter zu Priefening, Lizent. Billich; und sobald dieser in seinen neuen Wirkungskreis eintreten kann, so geht der Hofgerichtsrath von Wetzstein welcher bisher die Polizeygeschäfte zu Straubing mit Zufriedenheit versehen hat, in das dortige Hofgericht zurück, wo er seinen Dienst fortzusetzen hat.

Die Polizey- und Stadt-Kommissarien sind im Range und Uniform den Land-Kommissarien gleich.

München den 17ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die wechselseits eingeführte Freyzügigkeit zwischen Churbaiern und den fürstlich Nassau-Ußingischen Landen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht in Baiern ꝛc. haben auf die vom Herrn Fürsten von Nassau-Ussingen Höchstdenselben gemachten Anträge, beschlossen, gegen dessen Lande die Freyzügigkeit des Vermögens beobachten zu lassen.

Es ist daher nicht nur allein in allen Fällen, wo ein Vermögen durch Erbschaft, Schankung, Tausch, Heirath, oder durch den Fall einer Auswanderung in desselben gesamte Lande überziehen wird, dasselbe freyzügig zu behandeln, sondern es werden hiemit auch alle untergeordnete churbaierische Behörden auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung hiernach angewiesen.

Nachdem aber der Herr Fürst von Nassau-Ussingen von dieser allgemeinen Maaßregel die des Nachsteuer-Einhebungsrechtes berechtigte Stadt Wiesbaden ausgenommen haben; so bewilligen Se. Churfürstliche Durchlaucht, daß einsweil auch alle Städte, und übrigen Stände, welche das Recht der Nachsteuer-Einhebung von dem aus ihren Bezirke in das Ausland überziehenden Vermögen hergebracht haben, dieses in dem Falle eines Vermögens-Ueberzuges in fürstlich Nassau-Ußingische Lande noch ferners geltend machen können.

München den 19ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürſtlichen heroberen Staaten beſtandenen Getreidſchrannen.
Verfaßt München den 20ſten Auguſt 1803

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerſte.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Auguſt	7ten	Krayburg	9	9	27	30	6	6	17	30	5	5	13	30	5	5	7	—
—	8 „	Reichenhall	7	7	34	30	15	8	19	—	3	1	18	—	—	—	—	—
—	9 „	Deggendorf . . .	94	69	19	50	36	27	12	15	51	17	8	20	29	29	7	40
—	10 „	Neuburg	45	43	25	—	39	39	12	—	—	—	—	—	42	40	7	—
—	10 „	Eggenfelden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	45
—	10 „	Neuenoetting . . .	16	16	24	—	20	20	15	—	—	—	—	—	3	3	6	—
—	10 „	Vilshofen	328	310	21	—	90	90	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10 „	Abensberg	3	3	18	30	3	3	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11 „	Roſenheim	24	24	29	—	39	33	18	—	11	11	15	30	45	45	7	—
—	11 „	Friedberg	4	4	22	30	43	43	10	15	—	—	—	—	46	27	7	30
—	12 „	Landshut	139	132	27	—	48	30	14	—	6	6	10	—	30	22	7	30
—	12 „	Reichenhall	25	10	32	—	10	3	19	30	2	1	18	—	—	—	—	—
—	12 „	Rottalmünſter . . .	10	10	20	—	13	13	14	—	21	21	10	—	—	—	—	—
—	13 „	Lauingen	120	98	16	—	87	70	9	30	78	72	10	24	28	18	6	20
—	13 „	Straubing	182	182	20	—	81	81	12	—	23	33	7	—	11	11	7	—
—	13 „	Aichach	102	81	21	—	108	108	10	45	—	—	—	—	32	32	8	—
—	13 „	Rhain	30	24	24	—	25	25	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13 „	Landsberg	157	155	24	—	83	72	14	—	12	7	13	—	31	25	7	—
—	13 „	Traunſtein	160	160	30	—	203	196	16	—	11	11	16	—	144	144	7	40

—	13	Amberg	2	2	24	—	16	16	13	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13	Murnau	50	50	20	15	44	44	16	15	2	—	—	—	22	12	6	30	—	—	—	—	—
—	13	Ingolſtadt	100	58	20	10	64	46	10	10	8	—	—	—	31	21	6	45	—	—	—	—	—
—	15	Geiſenfeld	18	18	21	—	15	9	10	30	1	1	9	—	2	2	7	30	—	—	—	—	—
—	16	München	162	—	—	—	153	—	—	—	17	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	Pfaffenhofen . . .	39	39	22	—	48	48	11	30	4	4	9	—	13	13	7	30	—	—	—	—	—
—	16	Haag	18	18	23	—	11	11	15	—	1	1	14	—	30	30	7	—	—	—	—	—	—
—	16	Neumarkt in der ob. Pfalz	114	103	16	25	92	81	10	—	3	3	9	—	18	18	9	30	—	—	—	—	—
—	16	Schongau	4	4	26	36	6	6	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17	Hohenwarth . . .	1	1	24	—	1	1	9	—	—	—	—	—	1	1	8	—	—	—	—	—	—
—	17	Neuburg	51	48	24	—	28	28	13	—	6	6	8	10	2	1	7	30	—	—	—	—	—
—	17	Waſſerburg	2	2	28	—	13	13	15	—	14	14	9	45	16	16	6	20	—	—	—	—	—
—	18	Weilheim	12	12	28	—	41	41	15	—	16	16	14	—	6	3	7	45	—	—	—	—	—
—	18	Schrobenhauſen . .	20	19	21	—	25	25	12	—	5	4	12	—	13	13	7	30	—	—	—	—	—
—	18	Erding	155	152	24	—	68	62	13	15	55	55	12	45	31	31	7	—	—	—	—	—	—
—	20	München	683	655	28	—	440	412	16	45	145	125	13	—	168	168	8	—	—	—	—	—	—
		Summa	2886	2518	—	—	2014	1710	—	—	500	404	—	—	810	735	—	—	—	—	—	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 95755 fl. 4 kr.

51*

Bekanntmachung.

An das churfürstliche Landgericht Vohburg.

(Die Untersuchung und Bestrafung der Frevel bey den zweymädig gemachten Wiesen zu Lauterbach betr.)

Im Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ꝛc.

Wird dem Landgerichte Vohburg auf den Bericht vom 10ten dieses erwiedert, daß in dem Verfahren der Untersuchung und Bestrafung der Frevel bey den zweymädig gemachten Wiesen zu Lauterbach ordentlich zu Werk gegangen wurde: was nun die eingebrachten Strafgelder von 24 Reichsthaler betrift, so findet man deren Verwendung zweckmäßiger zu einen Wohlthätigkeits- oder Bildungs-Institut vom nämlichen Gerichtsbezirke und Ortschaft.

Solche Frevel in Kultursſachen werden einleuchtend nur aus Mangel der Erziehung und der nöthigen Kenntniſſe im Landwirthſchaftswesen veranlaßt; man trozt daher auf Vorurtheile, und Barbareyen, — und die Regierung hat dagegen noch keine andere Mittel als den Geſetzen durch Zwang Kraft zu verſchaffen; dieſer Zwang wird künftig in dem Maaße hinwegfallen, als auch die Geiſteskultur wirklich zunimmt.

Dieſer Epoche näher zu rücken, will man nun hinkünftig alle die Straffälle in Landeskulturs-Gegenſtänden dem Erziehungswesen von demſelben Gerichtsbezirke widmen, jedoch aber in der Zuverſicht, daß in den Schulen auch der Unterricht über die Elementar-Grundſätze der Landwirthſchaft ausgedehnt werde, und durch die jährliche Preisevertheilungen auch vorzüglich nüzliche Bücher über die Landwirthſchaft bey dem Landvolke im Umlaufe gebracht werden.

Sämtliche Gerichtsſtellen ſind daher angewieſen, alle derley Strafgelder in Landeskulturſachen, die ſich nämlich neben dem Erſatze für die Beſchädigten, (welcher ganz allein dieſen zuſteht) ergeben, dem Erziehungswesen von jedem Gerichtsbezirke vorzubehalten, und bey jedem Vorfalle dem General-Schuldirektorium ſogleich Anzeige zur geeigneten Beſtimmung zu machen.

München den 17ten Auguſt 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Kreitmaier, Sekretär.

Beförderungen.

Vermög höchſter Entſchließung vom 4ten Auguſt dieſes Jahrs haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht den ehemaligen rheinpfälziſchen General-Landes-Kommiſſariats-Rath, Detroge, in Rückſicht der in ſeinen vorigen Dienſtverhältniſſen bewieſenen Treue, und gründlichen Rechtskenntniſſe als General-Landesdirektions-Rath bey der ſtaatsrechtlichen Deputation gnädigſt anzuſtellen geruhet.

München den 19ten Auguſt 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmözer, Sekretär.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben vermög höchſter Entſchließung vom 10ten Juny dieſes Jahrs nach dem berichtlichen Gutachten Höchſtdero General-Landesdirektion den Berg- und Salinen-Praktikant, Joſeph Schweinberger, bey dem gewerbſchaftlichen Kugelhammer zu Traunſtein mit einem jährlichen Gehalte von fünfhundert Gulden als Schichtmeiſter gnädigſt anzuſtellen geruhet.

München den 20ſten Auguſt 1803.

Vermög höchſter Entſchließung vom 8ten Auguſt dieſes Jahrs haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht in Rückſicht der ſich täglich häufenden, vorhandenen, und noch eintretenden Arbeiten, den J. U. C. Haubenſchmied, dermaligen Oberſchreiber von Straubing, und den Philoſ. Kand. Daurer, Oberſchreiber zu Reichenhall, bey Höchſtdero General-Landesdirektion als Supernumerair-Rechnungs-Kommiſſarien mit jährlichen 700 Gulden Gehalt gnädigſt anzuſtellen geruhet.

München den 20ſten Auguſt 1803.

Pfarrey-Verleihungen.

Vermög höchſter Entſchließung vom 11ten Auguſt dieſes Jahrs haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht die im Landgerichte Kling erledigte Pfarrey zu Schnaidſee nach dem berichtlichen Gutachten Höchſtdero General-Landesdirektion dem Adam Eiſenhofer, Pfarrer in Eberried, und dieſe dadurch frey gewordene Pfarrey, dem ſchon am 14ten Auguſt 1800, und in mehreren nachfolgenden gnädigſten Weiſungen auf eine beſſere Pfründe vertröſteten, ſehr wohl verdienten Benefiziaten zu Siegenburg, Jakob Ainwang, gnädigſt zu verleihen geruhet.

München den 18ten Auguſt 1803.

Churbaierisches Regierungsblatt.

XXXV. Stück. München, Mittwoch den 31. August 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Militär-Pensionen betreffend.)

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Da das bisherige Regulativ der Militär-Pensionen vom Jahre 1750 in einem solchen Grade außer allem Verhältnisse mit den seitdem so sehr gestiegenen Preisen der Lebensmittel stehet, daß von demselben schon längst in mehreren Fällen abgewichen werden mußte, mithin, sowohl in Hinsicht auf bestimmte Ordnung, als auf das Bedürfniß der Individuen, für dessen Verbesserung eben dieselben Gründe obwalten, welche Uns bewogen haben, unter dem 14ten vorigen Monats ein verbessertes Regulativ für die Civil-Pensionen einzuführen: so haben Wir nicht gesäumt, gedachten Gegenstand der Militär-Pensionen in den von Uns angeordneten Militär-Finanz-Sitzungen einer genauen und sorgfältigen Prüfung unterwerfen, und Uns darüber ausführlichen Vortrag erstatten zu lassen. — In Gemäßheit dieses Vortrages, und nach reifer Erwägung der Motiven, worauf derselbe beruhet, beschließen Wir:

A.

Rücksichtlich der männlichen Militär-Pensionen:

1tens) als eine Mittel-Norme setzen Wir vom 1sten August dieses Jahres anfangend, fest:

Für den Obersten eine monatliche Pension von 83 fl. 20 kr.
Für den Oberstlieutenant von 58 fl. 20 kr.
Für den Major von 45 fl. 50 kr.
Für den Kapitain von 37 fl. 30 kr.
Für den Staabs-Kapitain von 33 fl. 20 kr.
Für den Oberlieutenant von 24 fl. und
Für den Unterlieutenant von 20 fl. 50 kr.

In diese Mittel-Norme rücken sämtliche dermalen schon pensionirte Offiziere nach ihren verschiedenen Dienstesstuffen ein; diejenigen allein ausgenommen, denen die unten vorkommenden Grundsätze in Absicht der Pensions-Fähigkeit im Wege stehen, oder welche wirklich schon mehr, als diese Mittel-Norme beziehen, und worüber Wir Uns die nähere Entscheidung vorbehalten.

2tens) Als Normal-Pension setzen Wir für die Zukunft fest, monatlich

für den Obersten 100 fl., für den Oberstlieutenant 66 fl. 40 kr., für den Major 58 fl. 20 kr., für den Kapitain 41 fl. 40 kr., für den Staabs-Kapitain 37 fl. 30 kr., für den Oberlieutenant 26 fl. und für den Unterlieutenant 22 fl.

In diese Normal-Pension treten, jedoch mit Rücksicht auf die unten festgestellten Grundsätze, alle diejenigen ein, welche nach dem 1sten des künftigen Monats anfangend, — in den Pensionsstand werden gesezt werden. —

3tens) Vom Feldwebel abwärts bestimmen Wir das Real Invaliden-Traktament monatlich

für den Feldwebel, Fourier, 1sten Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Wagenmeister, Oberschmied und Waagmeister auf 10 fl., für den Sergeanten, Unterfeuerwerker, 2ten Wachtmeister, Profos, Regiments-Tambour, Kasern-Hausmeister, Oberknecht und Magazins-Aufseher auf 7 fl. 30 kr., für Korporals auf 7 fl., für Gefreyte, Ouvriers, Fuhrknechte, Krankenwärter, Stuckknechte, dann Gemeine von der Infanterie, Kavallerie und Artillerie auf 5 fl.

4tens) Die künftige Pension dieser Individuen setzen Wir fest, monatlich

für den Feldwebel, Fourier, 1sten Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Wagenmeister, Oberschmied, Waagmeister auf 7 fl. 30 kr., für den Sergeanten, Unterfeuerwerker, Profos, Regiments-Tambour, Kaserenen-Hausmeister, Oberknecht, Magazins-Aufseher auf 5 fl., für Korporals auf 4 fl. 30 kr., für Gefreyte, Ouvriers, Fuhrknechte, Krankenwärter, Stückknechte, dann Gemeine von der Infanterie, Kavallerie und Artillerie auf 2 fl. 30 kr.

5tens) Der Eintritt in die Normal-Pension ist an eine gewisse Anzahl Dienstjahre nicht gebunden; und sollte auch ein Subjekt 50 Jahre ununterbrochen zurückgelegt haben, so erwirbt es sich dadurch noch keinen Anspruch auf diese Normal-Pension, wenn es übrigens noch fort zu dienen im Stande ist.

6tens) Auch die wirklich absolute Untauglichkeit zum ferneren Dienste begründet noch keinen Anspruch auf die Normal-Pension; sondern die Untauglichkeit muß im wirklichen Staatsdienste ohne eigenes Verschulden erlanget seyn, oder es müssen vieljährige vorwurfsfrey geleistete Dienste vorausgehen. Die absolute Untauglichkeit muß übrigens nach vorheriger Untersuchung durch legale Zeugnisse unpartheyischer Experten dargethan werden. Derjenige, welcher durch Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses, zu einer nicht geeigneten Pensions-Verleihung beyträgt, soll gehalten seyn, dem Aerarium den hierdurch verursachten Schaden zu ersetzen; oder, wenn er dazu nicht vermöglich wäre, einer andern angemessenen Strafe unnachsichtlich unterliegen.

7tens) In Vergehungsfällen, welche entweder die Entlassung oder Kassation nach sich ziehen, bestimmt die richterliche Erkenntniß, ob eine Pension, oder keine zu ertheilen sey. — In andern Fällen, wo Jemand wegen Mangel der zum Dienste erforderlichen Eigenschaften, wegen übler dem Dienste nachtheiligen Aufführung, oder wegen sonstiger Unbrauchbarkeit, die aber förmlich hergestellt seyn muß, nicht mehr im Dienste beybehalten werden kann, obgleich bey ihm die völltge physische Untauglichkeit noch nicht vorhanden ist, soll derselbe nicht mehr als zwey Drittel, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände, nur die Hälfte der Pension erhalten.

8tens) Die Normal-Pensionen sind lediglich der Charge anklebig, welche der Pensionirte bey der Dienstaktivität wirklich bekleidet, nicht aber derjenigen, worauf er bloß als Titular das Patent erhalten hat: so erhält ein zum Dienste unfähig gewordener Kapitain nur die Kapitains-Pension, wenn ihm auch anderer Verhältnisse wegen das Major- oder Oberstlieutenants-Patent aus besonderer Gnade ertheilt worden seyn sollte.

9tens) Von den festgesetzten Normal-Pensions-Bestimmungen werden Wir in keinem Falle abweichen, wenn nicht ganz außerordentliche Umstände eintreten, die eine Ausnahme durchaus nöthig machen: z. B. im wirklichen Dienste ohne eigenes Verschulden erfolgte Erblindung; — gänzliche Verstümmlung vor dem Feinde, und überhaupt solche Zufälle, die den Pensionirten außer Stand setzen, sich selbst zu helfen, sondern fremden Beystand ihm unentbehrlich machen.

Digitized by Google

In vergleichen Fällen werden Wir, bis durch ein zu diesem Ende eingerichtetes Invaliden-Institut für die Unterbringung solcher Pensionirten gesorgt ist, auf einen verhältnißmäßigen Pensions-Zuschuß Rücksicht nehmen.

10tens) Jede Pension legt die Verbindlichkeit auf, sie in Unsern Staaten zu verzehren, und wird eingezogen, wenn diese Verbindlichkeit nicht erfüllet wird. Den pensionirten Individuen bleibt jedoch unbenommen, sich den Ort ihres Aufenthalts, wofern er nur in Unsern Staaten liegt, nach eigenem Gutbefinden zu wählen.

B.

Rücksichtlich der weiblichen Militär-Pensionen setzen Wir vom 1sten August anfangend, folgende Mittelnorme eines monatlichen Pensions-Bezuges fest:

1tens) Für eine Feldzeugmeisters- oder Generallieutenants-Wittwe 50 fl., für die Wittwe eines Generalmajors 41 fl. 40 kr., eines Obersten 33 fl. 20 kr., eines Oberstlieutenants 25 fl., eines Majors 20 fl. 50 kr., eines Kapitains 10 fl., eines Ober- und Unterlieutenants 8 fl. 20 kr.

2tens) Vom Feldwebel abwärts erhält in dieser Mittelnorme die Hartschiers-Wittwe monatlich 3 fl., die Wittwe eines Feldwebels, Fouriers, 1ten Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers ꝛc. monatlich 2 fl. 30 kr., die Wittwe eines Sergeanten, Unterfeuerwerkers, 2ten Wachtmeisters, Regiments-Tambours, Profosen und Korporals 2 fl., die Wittwe eines Gefreyten, Ouvriers, Krankenwärters und Gemeinen 1 fl. 30 kr.

3tens) Mit Rücksicht auf diese nicht zu überschreitende Mittelnorme haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden zu bestimmen, daß die dermal schon bestehenden weiblichen Militär-Pensionisten, nach Verhältniß ihrer Umstände, eine Verbesserung ihrer Pension erhalten sollen.

4tens) Als künftige Normal-Wittwen-Pension setzen Wir monatlich fest:

Für eine Feldmarschalls-Wittwe 166 fl. 40 kr., für die Wittwe eines Feldzeugmeisters oder Generallieutenants 100 fl., eines Generalmajors 83 fl. 20 kr., eines Obersten 50 fl., eines Oberstlieutenants 33 fl. 20 kr., eines Majors 29 fl. 10 kr., eines Kapitains 12 fl. 30 kr., eines Ober- und Unterlieutenants 10 fl.

5tens) Vom Feldwebel abwärts ist die künftige monatliche Normal-Pension für die Hartschiers Wittwe 3 fl. 30 kr., für die Wittwe eines Feldwebels, Fouriers, 1ten Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers ꝛc. 3 fl., eines Sergeanten, Unterfeuerwerkers, 2ten Wachtmeisters, Regiments-Tambours, Profosen und Korporals 2 fl. 30 kr., eines Gefreyten, Ouwriers, Krankenwarters, und Gemeinen 2 fl.

6tens) Diese Normal-Pension haben die Militär-Wittwen, welche künftig erst in diesen Stand versezt werden, unter der Bedingung zu beziehen, daß ihre Ehegatten volle 20 Dienstjahre zurückgelegt, und durch den Gagen-Abzug, welchen Wir nachher bestimmen werden, zu dem allgemeinen Wittwe-Pensions-Fonde ihre Raten beygetragen haben.

7tens) In das bisherige Regulativ wollen Wir aus besonderer höchsten Gnade nicht allein die wirklich schon, aber minder pensionirten Wittwen aufnehmen lassen, welche den Pensionsverzicht bey ihrer Verheirathung zwar ausgestellet haben, von denen aber erwiesen ist, daß sie sich in gänzlicher Armuth befinden, und unvermögend sind, sich etwas zu verdienen; sondern auch diese Gnade auf alle reversirte Wittwen, wenn sich auch dermalen noch nichts genießen, ausdehnen, wofern sie obige Eigenschaften wirklich besitzen, und solche mit legalen Zeugnissen beweisen können.

8tens) Uebrigens finden auch bey den Militär-Wittwen jene allgemeine Grundsätze ihre Anwendung, nach welchen bey einer neuen Verheirathung die Pensionen der Wittwen erlöschen, und ohne alle Ausnahme die Pensionen in Unsern Staaten verzehrt werden müssen.

Digitized by Google

Um zur Erleichterung der Staats-Kasse einen Fond für obige Pensions-Vermehrung zu erhalten, haben Wir folgende Maaßregeln eintreten zu lassen beschlossen:

a) Die von sämtlichen Militär-Individuen zu erlegenden Patents- und Beförderungs-Taxen, sodann die Urlaubs-Taxen, welche von den Offizieren, die in das Ausland gehen, entrichtet werden müssen, ferner die Abschieds- und Entlassungs-Taxen, nach ihren bereits bestimmten Abstuffungen, werden nicht mehr zu Unserm geheimen Taxations-Amte gezogen, sondern fallen in die Kriegs-Kasse, welche dagegen die Anschaffung der Schreibmaterialien für Unsere geheime Kriegskanzley, so wie für die Kriegs-Justiz- und Kriegs-Oekonomie-Kanzleyen zu bestreiten hat. Der sich herauswerfende Ueberschuß wird zu den Pensions-Verbesserungen verwendet; und um diesem Ueberschuße die gehörige Ergiebigkeit zu verschaffen, stellen Wir als Grundsatz fest, daß in keinem Falle die angeordneten Taxen nachgelassen werden sollen.

b) Sämtliche Besoldete des Militärstandes von dem Generale abwärts, mit Einschluß der männlichen Pensionisten, und der beurlaubten Offiziere und Gemeinen leisten von dem 1sten des künftigen Monats anfangend, von jedem Gulden der Gage-Löhnung oder Pension, welche sie beziehen, einen Beytrag von Einem halben Kreuzer, der an ihrer Gebühr abgezogen, und zum Behufe der Pensions-Vermehrung verwendet wird. Den beurlaubten Gemeinen ist der oben bestimmte Beytrag an ihrer Montursgebühr abzuziehen.

c) Alle diejenigen Offiziere, welche in Zukunft die Heiraths-Erlaubniß erhalten, erlegen eine dreymonatliche Gage, welche bey jeder weitern Beförderung dergestalt zu ergänzen ist, daß z. B. ein Lieutenant, der sich in dieser Dienstesstuffe verheirathet, und also drey Lieutenants-Gagen erlegt hat, bey seiner Beförderung zum Kapitain, die Differenz der drey Lieutenants- und Kapitains-Gagen noch nachtragen, und hiemit bey allen seinen nachherigen Beförderungen so lange in dem nämlichen Verhältniße fortfahren muß, als er nicht in den Wittwerstand versetzt ist.

Zur Herstellung billiger Gleichheit tragen die mit Pensionsverzicht wirklich verheiratheten Offiziere eine Monats-Gage in 24 monatlichen Raten nach, und erhalten dadurch einen Anspruch auf die Normal-Pension für ihre nachgelassenen Wittwen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß von den so eben erwähnten Gage-Beyträgen der halbe Kreuzer Abzug keineswegs zu entrichten ist.

d) Jeder schon in Pension stehende, welcher die Heiraths-Erlaubniß nachsucht, erhält dieselbe nicht anders, als unter der Verbindlichkeit, einen ganzen Jahrsbetrag seiner Pension zur Wittwen-Kasse zu erlegen.

e) Wir haben schon bey Unserm Regierungsantritt erklärt, daß Wir den Verkauf der Offiziers-Chargen nicht gestatten wollen, und erneuern diese Erklärung mit dem Zusatze, daß Wir fest auf derselben zu bestehen gedenken. Sollten Wir jedoch aus ganz besonderen Gründen Uns bewogen finden, einem Offizier, der vor Unserm Regierungsantritte seine Charge gekauft hat, zu erlauben, dieselbe an einen anderen mit dem bereits eingeführten Vorbehalte zu verkaufen, daß dieser sie nicht weiter verkaufen könne; so hat ein solcher Offizier außer den 10 pro Centen, die er an die Militär-Akademie entrichten muß, noch weitere 20 pro Cente an den Wittwenfond zu entrichten.

Die Verkaufssummen werden sowohl wegen der nun eingetretenen Gage-Vermehrung, als weil Wir den Kauf der Offiziers-Chargen zu erleichtern, richtigen Staatsgrundsätzen nicht gemäß finden, folgendermaßen festgesetzt:

Für eine Unterlieutenantsstelle 2400 fl.
Für eine Oberlieutenantsstelle 3600 fl.

Für eine Staabs-Kapitainsstelle 4800 fl.
Für eine wirkliche Kapitainsstelle 9000 fl.

f) Jede erledigt werdende Charge soll zwey Monate unbesezt bleiben, oder falls sie auch gleich wieder besezt wird, dennoch die Gage der beyden ersten Monate nach der Erledigung dem Wittwenfonde zugewendet werden; hingegen wird die Verordnung vom 27sten April 1801 wegen der 6monatlichen Gage-Kurenz für die Zukunft aufgehoben.

g) Jeder Mann vom Feldwebel abwärts, der seinen Abschied kauft, hat fünf Gulden zu dem Wittwenfond zu erlegen.

h) Ueber die von jedem Individuum während seiner Dienstzeit geleisteten Beyträge, findet nach erfolgtem Ableben kein Anspruch statt, welchen Namen dieser auch haben möge. Das nämliche gilt von demjenigen, der aus dem Militärstande tritt. Auch wird keine Wittwe der Pension fähig geachtet, wenn ihr Mann nicht im Militärstande stirbt, ungeachtet er zuvor in demselben seine Beyträge zu dem Wittwenfonde geleistet hat.

i) Da das neue Pensionssystem vermittelst obiger Beyträge gewissermaßen auf das Privat-Eigenthum gegründet wird; so soll eine eigene Administration aufgestellt und organisiret werden, welche in den vorkommenden Fällen nicht nur zu untersuchen hat, ob die schuldigen Beyträge von dem Verlebten vollkommen geleistet worden sind, indem dieses eine ausschließende Bedingung ist, ohne welche die neue Normal-Pension nicht erhalten werden kann; sondern sie hat auch die Pensionsgesuche selbst dem Regulative und angenommenen Grundsäzen gemäß zu begutachten; welches Gutachten sodann in den Militär-Finanz-Seßionen näher zu prüfen, und Uns zur weitern höchsten Entschließung vorzulegen ist.

k) Alle übrigen rücksichtlich der zu stellenden Heiraths-Kautionen, und sonst in Betref der Verheirathungen bey dem Militär erlassenen Verordnungen, sollen auch in Zukunft genau und pünktlich beobachtet werden; und Wir haben an sämtlich kommandirende Behörden das Röthige hierüber bereits erlassen.

Zugleich haben Wir denselben eröfnet, daß die festgesezte reglementmäßige Zahl der Weiber in der Kaserne niemals überschritten, noch über jene Zahl hinaus eine Heiraths-Erlaubniß unter eigener Haftung des Regiments-Kommandanten für die dereinstige Pension, ertheilt werden dürfe.

l) Um die Verfertigung des näheren Entwurfes zur Versorgung sowohl der verwaisten Offiziers- als der übrigen verwaisten Soldatenkinder zu befördern, haben Wir ferner die Militär-Behörden angewiesen, Verzeichnisse einzusenden, worinn spezifizirt wird, wie viele, und welche Individuen von dem ganzen Militärstande verheirathet, und mit welcher Zahl Kinder sie versehen sind.

Uebrigens gewärtigen Wir noch die Vorlage des besondern Regulativs über die Pensionen für das Personal des Kriegs-Justiz- und Kriegs-Oekonomie-Rathes, so wie der übrigen Militärverwaltungen, welche unter obigen Bestimmungen noch nicht begriffen sind, um dieses Regulativ ebenfalls gehörig prüfen, und Unsere höchste Entschließung darüber fassen zu können.

München den 24sten July 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

v. Tribolet.

(Die Menage-Zulage für den gemeinen Mann betr.)

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Bey der Unterstützung, die Wir für nöthig gefunden haben, Unserm gesamten Offizierkorps unterm 16ten dieses durch Vermehrung der Gage und des Quartiergeldes angedeihen zu lassen, ist zugleich Unserer Aufmerksamkeit weder das Mißverhältniß, in welches der Sold des gemeinen Mannes mit der Möglichkeit seiner Subsistenz durch die so hoch gestiegenen Preise sämtlicher Lebensbedürfnisse versezt worden ist, noch die daher entstehende Nothwendigkeit entgangen, auch ihm bey diesem Mißverhältnisse eine Unterstützung zu gewähren, wodurch ihm seine Subsistenz einigermaßen erleichtert wird. Unter den von Uns in Erwägung gezogenen verschiedenen Mitteln einer solchen Unterstützung hat Uns das zweckmäßigste geschienen, der Dienstmannschaft einen außerordentlichen Beytrag zu ihrer Menage zu bestimmen; die Verwendung dieses Beytrages aber, wofern sie nur zu besagtem Zwecke geschieht, ganz dem eigenen Gutfinden der Mannschaft, nach Ort und Umständen zu überlassen.

Wir haben Uns demnach einen ausführlichen Plan hierüber vorlegen lassen, und da Wir denselben Unseren Absichten völlig entsprechend gefunden haben: so wird zu dessen Realisirung Folgendes verordnet:

1mo. Die gesamte zum Dienste vorhandene Mannschaft wird vom Korporal abwärts in Menagen, jede von 9 Mann abgetheilt.

2do. Eine jede Menage erhält einen monatlichen außerordentlichen Beytrag in der Haupt- und Residenzstadt München von vier, — in allen übrigen Garnisonen aber, von drey Gulden.

3tio. Obgleich die Kavallerie täglich 2 kr. pr. Mann an Löhnung mehr, als die Infanterie beziehet; so ist sie dennoch, weil sie wegen des stärkeren Dienstes, den sie zu leisten hat, und wegen der Wartung ihrer Pferde sich nichts, oder doch nur wenig durch Arbeit verdienen kann, in die Menage-Zulage aufgenommen worden. — Dagegen bleibt die Artillerie zu Pferde und zu Fuß davon ausgeschlossen, indem dieselbe ohnehin schon im Solde vermehrt ist, und besonders der Artillerist durch Arbeit im Zeughause sich einen nicht unbedeutenden Nebenverdienst verschaft.

4to. Als Hauptgrundsatz bey dieser Menage-Zulage wird angenommen, daß Niemand, wer nicht unmittelbar selbst in die Menage legt, und seine Kost dabey genießt, er mag ledig oder verheirathet seyn, eigene Menage führen, oder seine Kost in- oder außer der Kaserne auf andere Art beziehen, an dieser Menage-Zulage, unter welchem Vorwande es immer sey, irgend einen Antheil nehmen könne. — Die Beobachtung dieses Grundsatzes haben Wir den kommandirenden Behörden auf das strengste, und unter Androhung der nachdrücklichsten Ahndung gegen die Uebertreter einschärfen lassen.

5to. Gedachter Menage-Beytrag nimmt mit dem 1sten des künftigen Monats seinen Anfang. Da sich derselbe auf die dermaligen Preisverhältnisse der Lebensmittel gründet, so haben Wir zugleich den Regimentern eröfnet, daß dieser Beytrag nicht als ständig zu betrachten, sondern nur bis auf weitere höchste Verordnung, und in so lange bewilliget sey, als nicht die Viktualienpreise in ein solches Verhältniß zurückgetreten sind, daß der Soldat mit seinem ursprünglichen Menage-Groschen wieder ausreichen könne. München den 24sten July 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Tribolet.

(Die Organisation der Leitung des Schulwesens betreffend.)

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

In Erwägung, daß nur unausgesezte Aufsicht das Schulwesen auf jene Stuffe von Vollkommenheit erheben könne, auf welcher dasselbe stehen muß, wenn dadurch allgemeine zweckmäßige Volksbildung erreicht werden soll, und daß diese Aufsicht über jede einzelne Schule im Lande, nicht von einer einzigen Stelle unmittelbar geführet werden könne; haben Wir nach dem unterthänigsten Vorschlage Unsers General- Schul- und Studien-Direktoriums gnädigst beschlossen, daß dasselbe die oberste Leitung des Schulwesens

a) durch Ober-Kommissariate, —

b) Lokal-Schul-Kommißionen, — und

c) Inspektorate, — ausüben solle.

In Baiern bestehen vier Ober-Kommissariate; nämlich München, — Straubing, — Landshut — und Burghausen.

Die Landgerichte, welche jedes derselben enthält, sind aus dem mitfolgenden Verzeichnisse zu ersehen.

Für die obere Pfalz, so wie für das Herzogthum Neuburg bestimmen Wir ein Ober-Schul-Kommissariat, und den Siz desselben für jene in Amberg, und für dieses in Neuburg.

Lokal-Kommißionen müssen nach der ebenfalls mitkommenden Vorschrift in allen Städten und Märkten niedergesezt werden.

Die Inspektorats-Verzeichnisse von jedem Landgerichte werden von Unserem General-Schul- und Studien-Direktorium an die Ober-Schul-Kommissariate versendet werden.

Die Instruktionen für die Ober-Schul-Kommissärs, für die Lokal-Schul-Kommissionen, und für die Inspektoren; die allgemeinen Grundsätze, nach welchen bey den öffentlichen Erziehungs- und Lehranstalten zu Werke gegangen werden soll, so wie diese Unsre Verordnung, und das oberwähnte Verzeichniß der jedem Ober-Schul-Kommissariate zugetheilten Landgerichte, hat Unsere General-Landesdirektion durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machen, und zu veranstalten, daß dieselben mittels besonderer Beylagen in zwey Blättern ganz abgedruckt werden.

Ueber dieß verordnen Wir, daß diese Instruktionen, allgemeine Grundsätze, und so weiters, in erforderlicher Anzahl in Unserm teutschen Schulbücher-Verlage ins besondere abgedruckt, und durch Unser General-Schul- und Studien-Direktorium an die Ober-Schul-Kommissariate, Landgerichte, Hofmarksgerichte, Magistrate und Schul-Inspektoren, vertheilet werden sollen.

Wir versehen Uns endlich einer genauen Befolgung dieser Unsrer gnädigsten Verordnung, und aller dadurch festgesezten Verfügungen.

München den 3ten August 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Graf Morawitzky,
Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Churfürstliches Ober-Schul-Kommissariat München.

Land- und Herrschaftsgerichte.

Au und Giesing.
Auerburg.
Aybling.
Mießbach.
Friedberg und Mehring.
Ingolstadt, Gerolfing.

Oetting, Stamham, Kösching, Dünzlau.
Wohburg.
Freysing.
Kranzberg.
Aichach.
Schrobenhausen.
Dachau.
Schleißheim, Nymphenburg.
Tölz.
Tegernsee.
Benediktbeuern.
Pfaffenhofen.
Wolnzach.
Landsberg.
Weilheim.
Dießen.
Murnau.
Schwaben.
Wasserburg.
Haag.
Wolfrathshausen.
Starnberg.
Schongau.
Rauchenlechsberg.
Hohenschwangau.
Rhain.
Ismaning.
Wertenfels.
Rosenheim.
Hohenaschau.
Wildenwarth.

Ober-Schul-Kommissariat Landshut.

Land- und Herrschaftsgerichte.

Erding, Dorfen und Burghain.
Moosburg.
Landau.
Dingolfing und Reispach.
Eggenfelden und Märkt Thann.
Neumarkt.
Kraiburg und Meermosen.
Kirchberg.
Rottenburg.
Reichenberg und Pfarrkirchen.
Viburg und Geisenhausen.
Teyspach.

Ober-Schul-Kommissariat Straubing.

Land- und Herrschaftsgerichte.

Abensberg.
Neustadt.
Mainburg.
Cham.
Furth und Neukirchen.
Deggendorf und Natternberg.
Schwarzach.
Bärnstein.
Diessenstein.
Hals.
Kellheim.
Zaitzkofen.
Haydau und Pfätter.
Eggmühl.
Dietfurth.
Riedenburg.
Altmanstein.
Vilshofen.
Hengersberg und Wünzer.
Osterhofen.
Kötzting.
Regen.
Zwisel.
Mitterfels.
Straubing und Leonsberg.
Sinching.
Stadtamhof.
Viechtach und Linden.
Weisenstein.

Ober-Schul-Kommissariat Burghausen.

Land- und Herrschaftsgerichte.

Burghausen, Neuenoetting.
Märkl, Wald.
Ering.
Griesbach.
Julbach.
Traunstein und Marquartstein.
Reichenhall.

Troßberg.
Kling.

NB. Die Ober-Schul-Kommissariate Amberg und Neuburg behalten ihre vorhin zugetheilten Land- und Herrschaftsgerichte.

Die Instruktion für die Ober-Schul-Kommissärs, Lokal-Schul-Kommißionen, Schul-Inspektoren und die allgemeine Lehr- und Erziehungs-Grundsätze folgen in einer besondern Beylage dieses Stücks Seite 633 bis 656.

Auftrag
an die churfürstl. Land- und Herrschaftsgerichte, wie auch an die Polizeybehörden der Städte.

(Den Verkauf der Gifte betreffend.)

Obgleich die Verordnung vom 8ten August 1794 ganz genau bestimmt, durch wen, an wen und unter welcher Vorsicht Gifte dürfen verkauft werden, so sind doch bisher mehrere Vergiftungen vorgekommen, die von der Nichtbeobachtung derselben zeugen.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes, und die häufigen Entgegenhandlungen machen eine nähere Polizeyaufsicht, als die angeführte Verordnung vorschreibt, nöthig.

Da es wahrscheinlich ist, daß die Verordnung vom 8ten August 1794, den nach dem Jahre 1794 aufgenommenen Apothekern, Wundärzten, Badern, Hebammen, Materialisten und Krämern, wo nicht ganz unbekannt, doch ihrem ganzen Inhalte nach nicht bekannt ist, so ist solche durch die Land- und Herrschaftsgerichte, wie durch die Polizeybehörden der Städte, den Apothekern, Wundärzten, Badern, Hebammen, Materialisten und Krämern in ihren Amtsbezirken ohne Verzug zu publiziren, und das darüber abgehaltene Protokoll von jedem unterschreiben zu lassen.

Den in Zukunft anstehenden Individuen dieser Klassen ist die angeführte Verordnung durch die vorbemerkten Behörden zu eröfnen, der Anstehende mache sich in einer Hofmarkt, oder in einem unmittelbaren landgerichtischen Orte ansäßig; und die Führung seines Gewerbes kann ihm in so lange nicht gestattet werden, bis er sich nicht darüber durch eine Abschrift des bey der Bekanntmachung abgehaltenen Protokolls legitimirt.

Die Obrigkeiten haben es aber hiebey nicht bewenden zu lassen, soudern bey den des Giftverkaufs nicht Befugten, von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob sie sich nicht Gifte der Verordnung zuwider beygelegt haben, und wegen der des Giftverkaufs Berechtigten haben sie Erkundigung einzuziehen, ob sie die vorgeschriebene Vorsicht dabey beobachten. Gegen die Entgegenhandelnde ist nach der Verordnung zu verfahren, und diejenigen, durch deren Nachläßigkeit eine Vergiftung statt gefunden hat, sind dem peinlichen Prozeße zu unterwerfen.

München den 19ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Kroiß, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Polizeybehörden, und Mauthämter.

(Den Eintritt der Tyroler nach Baiern betr.)

Da durch die Bettel-Mandate nur jenen durchziehenden Tyrolern, welche mit ganzen Familien das Land durchstreifen, keine ordentliche Bestimmung nachweisen können, und den Landleuten durch Bettel und Beherbergung lästig fallen, der Eintritt nach Baiern verbothen worden, sie mögen sodann mit Gesundheits- oder Reisepässen versehen seyn oder nicht, diese Verordnung aber laut eingegangenen Amtsberichten mißverstanden worden zu seyn scheint; so ist durch eine höchste Entschließung vom 7ten August dieses Jahrs wiederholt befohlen wor-

den, daß in Gemäßheit der am 23sten Oktober 1801 schon erlassenen Verordnung, jenen Tyrolern, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ihres Leumuths von den herumziehenden tyrolischen Bettelleuten unterscheiden können, die Hieherlieferung, und Feilhaltung des Obstes auf hiesigem Marktplatze auf gar keine Art erschwert, und auch andern Tyrolern, welche sich wegen vorhandener Geschäfte im Lande, oder sonst auf hinreichende Weise, als rechtliche Leute legitimiren können, der Eintritt nach Baiern unbeschweret gelassen werden solle.

Die Polizeybehörden sollen sich nicht erlauben, gegen diese so deutlich erklärte landesherrliche Willensmeynung, sogar bey Inländern Beschränkungen und Modifikationen zu fixiren, und in Folge dessen werden die von der Polizey-Direktion in München in der Staatszeitung Nro. 174 u. Nro. 195 eröfneten Polizey-Erinnerungen Nro. 504 und 513, welche dem Sinne der General-Landesdirektions-Weisung vom 13. Julius 1803 und der Verordnung vom 28. Oktober 1801 ganz widersprechen, hiemit aufgehoben, und die Polizey-Direktion, so wie die übrigen Polizeybehörden angewiesen, dergleichen staatszweckwidrige Verfügungen bey Vermeidung der strengsten Verantwortlichkeit in Zukunft zu unterlassen.

München den 22sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Mayr, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Städte und Märkte.

(Die noch ausständigen Bürgeraufnahms-Berichte betreffend.)

Unerachtet der bereits bestehenden Verordnung sind mit Erstattung der Bürgeraufnahms-Berichte, oder Einsendung der allenfallsigen Fehlanzeigen noch in sträflichem Rückstande, die Städte Aichach, Ingolstadt, Rhain, Weitheim, Moosburg, Abensberg und Dietfurth.

An eben diesem Saumsale nehmen Antheil die Märkte Aindling, Diessen, Geimersheim, Geisenfeld, Kühebach, Mainburg, Schwaben, Frontenhausen, Nandlstadt, Pfeffenhausen, Reyspach, Teyspach, Tristern, Wartenberg, Wurmansquick, Altmanstein und Köstlarn.

Man will daher solche ihrer Nachläßigkeit wegen öffentlich bemerken, und selben auftragen, daß in so fern sie diese Berichte oder Fehlanzeigen nebst den betreffenden churfürstl. Targebühren nicht in Zeit 14 Tagen a dato hodierno gehorsamst anher einsenden werden, man solche auf Kosten des Bürgermeisters oder Amtskammerers mittels Exekution erholen lassen würde.

München den 22sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag.

(Die Brandassekuranz betreffend.)

Sämtliche Obrigkeiten, welche nach der General-Verordnung de dato 17ten September 1799 und den gnädigsten Ausschreibungen de datis 1sten November 1800, und 15ten November 1802 bey dem Schluße jedes Assekuranz-Jahres die gewöhnlichen Hypotheken-Verzeichnisse und allenfallsigen Fehlanzeigen noch nicht eingeschickt haben, werden hiemit so ernstlich als wohlmeynend zum leztenmale ermahnet, solche an die Behörde, das ist, von Seite der Inkorporations-Orte, an die vorgesezte Landgerichte, von diesen aber an hieamtstehende Kommißion um so gewisser unverweilt einzubefördern, als man außer dessen, um sich nicht selbst verantwortlich zu machen, die angedrohte Exekution ohne weiters würde eintreten lassen müssen.

München den 22sten August 1803.

Churfürstliche Brandassekuranz-Kommißion.

Knebl, Kommissär.

Auftrag

an sämtliche landgerichtische weltliche Kirchen-Administrationen.

(Die einzusendenden Designationen über alle Mutter- und Filial-Kirchen, Mesner und Schullehrer in den neuorganisirten Landgerichten betreffend.)

Indem die neuen Organisationen bey den churfürstlichen Landgerichten Baierns wirklich, und zwar in der Art beginnen, daß einige derselben in ihren bisherigen Bestandtheilen ganz aufgelöset, und ihre ehemaligen Gebiete und Distrikte in die nächst herum liegenden Gerichte vertheilt, hingegen andere aus solchen avulsis ganz neu errichtet, einigen nur gewisse Gebiete oder Bezirke abgerissen, und den andern zugetheilt werden; als erhalten sämtliche auf obige Art sich organisirende landgerichtische weltliche Kirchenadministrationen zur Vorbeugung aller auf das dießortige Rechnungs-Justifikationswesen sonst hervorgehenden Unordnung, den gemäßesten Auftrag, von Zeit der vollendeten Organisation respective von Zeit der wirklich bey so einem neu organisirten Landgerichte vollendeten Kirchen-Extraditionswesen, inner 30 Tagen eine Designation über alle diejenigen Mutter- oder Filialkirchen, Mesner und Schullehrer anher gehorsamst einzusenden, die aus fremden Gerichtsbezirken an sie herüber getreten sind, mit der spezielen Bemerkung des ehemaligen Landgerichtes, der übernommenen Zechschreinbaarschaften, und der Ausstände.

München den 17ten August 1803.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor.

Auracher, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation des Landgerichts Wilshofen betr.)

Das Landgericht Wilshofen begreift in sich

a) das bisherige Landgericht Wilshofen, mit Ausnahme der Gebiete Heining und Engelfing, welche seiner Zeit an das Landgericht Paßau abzutreten sind,

b) von dem Landgerichte Osterhofen die Stadt und das Gebiet Osterhofen,

c) von dem Landgerichte Hengersberg das Gericht Winzer und das Gebiet Zell.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Wilshofen.

Die Wohnung für die Kordonsmannschaft ist zu Wilshofen bleibend herzustellen.

Ueber das Rentamt zu Wilshofen, die Benennung des Aktuars, und fernere Bestimmung des bisherigen Landrichters zu Osterhofen, Michael von Dormaier, wird besondere höchste Entschließung folgen.

Zum Landrichter zu Wilshofen haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 20sten August dieses Jahrs den bisherigen Landgerichtschreiber zu Hengersberg, Karl Schattenhofer, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Landrichter zu Wilshofen, Aloys Mathias Mayr, wurde in den Ruhestand versezt, und hat die General-Landesdirektion über seine Pension Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen kömmt.

München den 27sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Dachau betr.)

Das Landgericht Dachau begreift in sich

a) das dermalige Landgericht Dachau, mit Ausnahme des Gebiets Neuhausen, welches mit dem Landgerichte München vereiniget wird, und

b) das Gebiet Indersdorf vom Landgerichte Krandsberg.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Dachau.

Die Wohnungen für die Kordonsmannschaft sind zu Dachau und Odelzhausen bleibend herzustellen.

Ueber das Rentamt zu Dachau und Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Zum Landrichter zu Dachau haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschliessung vom 20sten August dieses Jahrs den bisherigen dortigen Landgerichtschreiber, Christoph Adam Heidolph, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Landrichter zu Dachau, Theodor von Lippert, wurde in der Eigenschaft als Gerichts- und Polizeybeamter in den Ruhestand versezt.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen kömmt.

München den 27sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Deggendorf betr.)

Das Landgerichte Deggendorf bestehet

a) aus den bisherigen Gerichten Deggendorf und Natternberg, mit Ausschluß der Orte Gossolting, Wallersdorf und Hammersdorf, welche mit dem Landgerichte Landau vereiniget sind,

b) aus den Gebieten Posching und Weibern des Landgerichts Mitterfels,

c) aus den Landgerichten Hengersberg und Osterhofen, mit Ausnahme derjenigen Theile, welche dem Landgerichte Vilshofen einverleibt worden sind.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Deggendorf.

Die Wohnungen für die Kordonsmannschaft sind zu Deggendorf und Platling bleibend herzustellen.

Ueber das Rentamt zu Deggendorf, und die Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Als Landrichter zu Deggendorf haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 20sten August dieses Jahrs den dortigen Landrichter, Johann von Fürst, gnädigst zu bestättigen geruhet.

Der bisherige Landrichter zu Hengersberg, Freyherr von Schönhub, wurde in den Ruhestand versezt, und hat die General-Landesdirektion über seine Pension Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zu dem Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen kömmt.

München den 27sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts zu Tölz betr.)

Das Landgericht Tölz bestehet aus seinem dermaligen Gerichtsbezirke, und dem Gerichte Benediktbeuern.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Tölz.

Die Wohnungen für die Kordonsmannschaft sind zu Tölz und Benediktbeuern bleibend herzustellen.

Ueber das Rentamt zu Tölz und Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Als Landrichter haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 20sten August dieses Jahrs den dermaligen dortigen Landrichter, Martin Rheinl von Großhausen, gnädigst zu bestätigen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit zwey Knechten anzustellen kömmt.

München den 27sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Benennung der Aktuarien betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 23sten August dieses Jahrs haben Se. Churfürstliche Durchlaucht folgende Subjekte, welche von Höchstdero General-Landesdirektion geprüft und in Vorschlag gebracht worden sind, als Aktuarien bey den Landgerichten gnädigst zu ernennen geruhet: nämlich

1. den Ernst Gresbeck, bey dem Landgerichte Bilshofen.

2. Franz Poschinger, bey dem Landgerichte Mitterfels.

3. Johann Beutelhauser, bey dem Landgerichte Kling zu Obing.

4. Georg Wallner, bey dem Landgerichte Pfaffenhofen.

5. Joseph Plazer, bey dem Landgerichte Landau.

6. Sigmund Peyerl, bey dem Landgerichte Weilheim und

7. den Jakob Weinzierl, bey dem Landgerichte Deggendorf.

München den 27sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts vom Gerichte Kling in Obing betreffend.)

Beyde vereinigte Gerichte Kling und Trosperg erhalten nur einen Rentbeamten, dessen Sitz in Obing ist.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 19ten August dieses Jahrs den bisherigen Landgerichtschreiber von Kling, Johann Michael Pezl, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 22sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts zu Landsberg betr.)

1. Das Rentamt Landsberg begreift ganz die Gränze des Landgerichtes Landsberg, wie selbes unterm 8ten dieses Monats bestimmt worden ist.

2. Zum Rentbeamten haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 19ten August dieses Jahrs den bisherigen dortigen Kastner und Mauthner, Franz von Oberndorf, gnädigst zu ernennen geruhet.

3. Das dortige Mauthamt bleibt bis auf weitere Verordnung mit der Rentbeamtensstelle vereiniget.

4. Die Besoldung des Rentbeamtens bestehet in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl. und in einer Zulage von 1 per Cent. der Bruto-Einnahmen aller, wie immer Namen habenden Kameral-Landsteuer, und Klostergüter-Gefälle, mit Ausnahme der Kirchen- und Mauthgefälle, dann in einer freyen Wohnung und 36 Klaftern halb harten, und halb weichen Holzes.

5. Für das Schreiberpersonale, welches er sich selbst auszuwählen, aber auch dafür zu haften hat, bezieht derselbe besonders den vierten Theil dessen, was ihm nach dem obigen 4ten Punkte am Gelde jährlich betrift.

6. Unter diesem Schreiberpersonale ist der Mauthschreiber nicht begriffen, sondern dieser bleibt in churfürstlicher Pflicht und Solde.

7. Vom Tage der Extradition hören alle seine, so wie des Landrichters, des Landgerichtschreibers und des Kastengegenschreibers bisherige Aerarial-Besoldungen und Emolumente auf, und alles was dieselben anderwärts von Privatpersonen oder Gemeinden, oder aus anderen Kassen, zum Beyspiele aus der Landschafts-Kasse oder aus den Kirchen-Kassen bezogen haben, — saint allen Taxen und Sporteln (die Reise-Deputaten allein ausgenommen) ist dem Aerario getreulich zu verrechnen. Nur allein die alte Mauthbesoldung ad 250 fl. hat der von Oberdorf in so lange noch zu beziehen, als er die Mauthbeamtensstelle zugleich versehen wird.

8. Der bisherige Landgerichtschreiber, Franz Xaver von Gailer, hat seine weitere Bestimmung zu erwarten, und der bisherige Kasten- und Mauthamts-Gegenschreiber, Joseph Anton Königsberger, wurde in Rücksicht seines ganz gebrechlichen Alters, in den durch seine lange ge-

treue Dienst verdienten Ruhestand versezt, wornach die General-Landesdirektion seine Pension zu begutachten hat.

Im übrigen wurden in Betref des Wirkungskreises des neuen Rentbeamtens, Bestellung des Amtsbothens, dann der Amtswohnung, die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 22sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Straubing betr.)

Das Rentamt Straubing begreift ganz den nämlichen Distrikt, welcher dem dortigen Landgerichte angewiesen worden ist, und diejenigen Kastenamts-Unterthanen, welche außerhalb dieses Distrikts befindlich sind, sind jenen Rentämtern einzuverleiben, in deren Bezirke dieselben liegen.

Zum Rentbeamten in Straubing haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 26sten August dieses Jahrs den bisherigen Landkommissär, Stettner, zu ernennen gnädigst geruhet.

Seine Besoldung bestehet in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl. und in ein 1 per Cent. von allen wie immer Namen habenden Kameral-Landsteuer, und Klostergüter-Gefälle, mit Ausnahme der Kirchengefälle; dann in freyer Wohnung und 36 Klaftern halb harten, halb weichen Holzes.

Vom Tage der Extradition hören alle Aerarial-Besoldungen und Emolumente des Landrichters, dann des bisherigen Kastenbeamtens und des Landgerichtschreibers auf, und alles, was dieselben anderwärts von Privatpersonen und Gemeinden, oder aus andern Kassen, z. B. aus der Landschafts-Kasse, oder aus den Kirchen-Kassen bisher bezogen haben, samt allen Taxen und Sporteln (die Reise-Deputaten allein ausgenommen) ist dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Der bisherige Kastenbeamte, Dominikus von Rogister, dann der bisherige Landgerichtschreiber, Haubenschmid, wurden, und zwar ersterer auf sein eigenes unterthänigstes Bitten in den Ruhestand versezt.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 30sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Vilshofen betreffend.)

Das Rentamt Vilshofen begreift ganz die nämliche Bestandtheile, welche dem dortigen Landgerichte zugewiesen worden sind.

Der Sitz des Rentamts bleibt vor der Hand in Osterhofen.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 26sten August dieses Jahrs den bisherigen Landrichter von Osterhofen, Johann Michael von Dormaier, gnädigst zu ernennen geruhet.

Seine Besoldung bestehet in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl. und in einer Zulage von 1 per Cent. der Bruto-Einnahmen, aller wie immer Namen habenden Kameral-Landsteuer, und Klostergüter-Gefälle, mit Ausnahme der Kirchen- und der vilshofischen Bräugefälle. Dann in einer freyen Wohnung, und 36 Klaftern halb harten und halb weichen Holzes.

Im übrigen wurden auch für dieses Rentamt die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 30sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts zu Schongau betr.)

Das Rentamt Schongau begreift ganz den nämlichen Distrikt, welcher für das dortige Landgericht ausgewiesen ist.

Zum Rentbeamten in Schongau haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 26sten August dieses Jahrs den bisherigen Landgerichtschreiber von Landsberg, Franz Xaver von Gatler, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt. München den 30sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Ausübung der Advokatie des Lizent. Michael Gäßler betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 19ten August dieses Jahrs haben Se. Churfürstliche Durchlaucht nach dem Gutachten Höchstdero Hofgerichts-Direktoriums an die Stelle des verstorbenen Advokaten, Ransonets, dem Lizent. Michael Gäßler, die Ausübung der Advokatie bey dem Hofgerichte zu Straubing gnädigst zu gestatten geruhet. München den 22sten August 1803.

Beförderungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermittelst höchster Kabinetsordre vom 14ten dieses Monats Höchstdero Obersten, von Reibeld, zum Oberst-Land- und Marsch-Kommissär allergnädigst zu ernennen geruhet.

München den 20sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Vermög höchster Entschließung vom 7ten Dezember 1801 haben Se. Churfürstliche Durchlaucht auf das wiederholte Ansuchen Höchstdero bisherigen Chur- und oberrheinischen Kreisdirektorial-Gesandten, Freyherrn von Weiler, zu Frankfurt am Mayn, und in Rücksicht auf dessen langjährige Dienste, denselben zu Höchstdero wirklichen geheimen Rath zu ernennen, und ihm das Dekret darüber ausfertigen zu lassen gnädigst geruhet. München den 27sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Vermög höchster Entschließung vom 21sten August dieses Jahrs haben Se. Churfürstliche Durchlaucht den bisherigen Landrichter zu Heideck und Hilpoltstein, Karl Grafen von Reisach, in Rücksicht seiner Kenntnisse und Geschäftskunde zum Direktor der ersten Deputation bey der Landesdirektion zu Neuburg zu ernennen gnädigst geruhet. München den 23sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Pfarrey-Verleihungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 20sten August dieses Jahrs die erledigte Patronats-Pfarrey des ehemaligen Chorstiftes zum heiligen Wolfgang zu Grünsegernbach dem von der General-Landesdirektion begutachteten, und fünfzehn Jahre in der Seelsorge arbeitenden dortigen Kanonikus, Andreas Walser, dermalen Professor in Dorfen gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 27sten August 1803.

Bekanntmachung.

(Die Kuh- oder Schuzblattern-Impfung betreffend.)

Den churfürstlichen Land- und gefreyten Gerichten werden vom dießseitigen Expeditionsamte Exemplarien von der in Druck gelegten beyliegenden Uebersicht zur Beförderung der Kuh- oder Schuzblattern-Impfung übermacht werden, welche unter die Pfarrer, Schullehrer und Gemeindsführer abzugeben, und auch den inkorporirten Ortschaften zu diesem Zwecke mitzutheilen sind.

München den 5ten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

Vergleichende

der natürlichen Blattern, der geimpften Blattern, und der Kuh- oder Schuzblattern, in

Bekannt gemacht auf Befehl des medizinischen Ausschusses der königlichen

	Geschichte.	
	Schon seit zwölf Jahrhunderten kannte man diese Krankheit als eine zerstörende Pest der menschlichen Gesellschaft, die in jedem Jahre eine unzählbare Menge Menschen dahin rafte.	
	Allgemeine Eigenschaften.	**Tödtlichkeit.**
Natürliche Blattern.	Sie sind ansteckend: In einzelnen Fällen gelinde, größten Theils aber heftig, schmerzhaft, eckelhaft und lebensgefährlich.	Von sechs Personen, die sie bekommen stirbt Einer; wenigstens die Hälfte der Menschen bekömmt sie; mithin stirbt an dieser einzigen Krankheit immer der Zwölfte ! ! In London jährlich 3000, und in ganz Großbritannien 40000.
Geimpfte Blattern.	Sie sind ansteckend. In den meisten Fällen zwar gelinde, in einigen aber auch heftig, schmerzhaft, eckelhaft und lebensgefährlich.	Von dreyhundert Geimpften stirbt Einer. In London wahrscheinlich von Hunderten Einer.
	Die noch nicht allgemein angenommene Impfung der Blattern, ward das Mittel die Ansteckung immer weiter zu verbreiten, und hiedurch im Ganzen die Sterblichkeit zu vermehren. — In London stieg diese vermehrte Sterblichkeit (nach den öffentlichen Berichten) an Siebzehn unter Tausend.	
Kuhblattern.	Sie sind ansteckend, und bey gehöriger Leitung immer gelinde, unschädlich, selten schmerzhaft, gefahrlos, und ein untrügliches Schuzmittel gegen die natürlichen Blattern.	Niemals tödtlich.

Während einer langen Reihe von Jahren sah man die Kuhblattern, die man zufällig kennen lernte, als ein Vorbauungsmittel gegen eine künftige Ansteckung der natürlichen Blattern an. — Viele Personen in jenen Gegenden, wo ein großer Viehstand gehalten wird, und die erstern in ihrer Jugend gehabt hatten, bleiben für immer gegen die leztern unempfänglich.

Uebersicht

Rücksicht ihrer Wirkungen auf einzelne Personen, und auf die ganze menschliche Gesellschaft. Jennerschen Gesellschaft in London zur Ausrottung der natürlichen Blattern.

Zufälle, welche diese Krankheiten begleiten oder ihnen folgen, und die sowohl von ihrer Ansteckungsfähigkeit als ihrer Tödtlichkeit unabhängig sind.

Gefahr.	Ausschlag	Nothwendigkeit das Zimmer zu hüten.	Zeitverlust.	Geldausgaben.	Nothwendige Vorsichtsmaaßregeln.	Medizinische Behandlung.	Entstellung.	Nachkrankheiten.
Einer unter Dreyen bekömmt sie immer auf eine gefährliche Art.	Häufige schmerzhafte und entstellende Pusteln.	Nothwendigkeit von andern abgesondert im Zimmer zu bleiben.	Zeitverlust,	und mehr oder minder beträchtliche Geldausgaben; welche leztere einzelne Personen, Familien und ganze Ortschaften betreffen.	Vorsichtsmaaßregeln sind größten Theils vergeblich.	Medizinische Behandlung ist nothwendig, sowohl während der Krankheit als nach derselben.	Gruben, Risse, Narben ꝛc. welche die Haut und vorzüglich das Gesicht entstellen.	Scropheln unter jeder Gestalt; Krankheiten der Haut, der Drüßen, der Gelenke u. s. w. Blindheit, Taubheit u. s. w.
Einer unter Dreißigen oder Vierzigen bekömmt die Krankheit unter einer gefährlichen Gestalt.	Immer entstehender Ausschlag in größerer oder geringerer Menge.	Nothwendige Absonderung im Zimmer,	Zeitverlust	und oft beträchtliche Geldausgaben.	Nothwendige Vorbereitung durch Diät und Medikamente. Vermeidung gewisser Jahrszeiten, nämlich: die der stärksten Kälte und Hitze, — gewisser Lebensperioden, als zarte Jugend und spätes Alter, und gewisse Gattungen von Konstitutionen, wie im allgemeinen: schlechte Gesundheitsbeschaffenheit, Zahnen der Kinder, Schwangerschaft u. s. w.	Medizinische Behandlung ist gewöhnlich nothwendig.	Entstellungen können entstehen, wenn die Krankheit heftig wird.	Krankheiten derselben Art wie die oben genannten, als Folgen, jedoch weniger häufig.
Gefahrlos.	Eine einzige Pustel auf dem geimpften Theile.	Weder nothwendige Absonderung im Zimmer,	noch Zeitverlust,	oder Geldausgabe.	Weiter keine Vorkehrungen, als solche, welche die Leitung der Impfung betreffen.	Medikamente sind nicht erforderlich.	Keine nachfolgende Entstellung oder Mißstaltung.	Keine nachfolgende Krankheit.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 27sten August 1803.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
August	9ten	Dingolfing	15	15	25	—	6	6	14	30	3	3	12	—	7	7	8	24
—	13 =	Kranburg	13	13	23	30	15	15	14	30	4	4	13	—	6	6	7	—
—	16 =	Deggendorf	52	25	18	45	24	15	11	45	53	27	7	40	10	10	6	30
—	16 =	Dingolfing	18	18	25	—	6	6	13	—	—	—			—	—	—	—
—	16 =	Reichenhall	27	8	30	—	7	—	—	—	3	2	18	—	—	—	—	—
—	16 =	Frontenhausen . . .	22	22	21	30	15	15	16	30	—	—	—	—	6	6	6	—
—	17 =	Abensberg	3	1	17	—	6	6	10	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17 =	Vilshofen	218	218	21	—	30	30	12	30	2	2	12	—	—	—	—	—
—	17 =	Neuenoetting . . .	6	6	20	—	8	8	15	—	—	—	—	—	2	2	7	—
—	18 =	Friedberg	11	11	40	—	29	29	12	30	2	2	12	—	21	21	7	30
—	18 =	Rosenheim	19	19	28	—	44	44	17	—	5	5	15	—	13	13	7	—
—	18 =	Cham	18	18	27	—	15	15	10	—	15	15	11	—	—	—	—	—
—	19 =	Landshut	102	100	26	—	50	32	14	—	15	15	9	—	24	24	8	—
—	19 =	Reichenhall	26	15	28	—	13	6	15	—	1	—	—	—	4	4	8	36
—	19 =	Rottalmünster . . .	4	4	22	—	5	5	14	—	9	9	9	30	—	—	—	—
—	20 =	Aichach	65	65	21	30	97	97	12	30	14	14	10	30	54	48	7	30
—	20 =	Ingolstadt	96	87	17	45	30	30	10	30	21	13	7	20	31	25	6	10
—	20 =	Lauingen	153	139	14	—	31	31	10	—	120	113	9	48	28	22	6	20
—	20 =	Straubing	78	78	20	—	32	32	11	—	25	25	7	—	41	41	7	—

—	20	=	Landsberg	238	201	21	—	102	81	13	—	10	10	12	—	31	21	7	30
—	20	=	Rhain	14	14	22	—	25	25	12	30	10	10	11	—	—	—	—	—
—	20	=	Traunſtein	70	70	30	—	57	57	16	—	10	10	15	—	82	82	8	—
—	20	=	Amberg	28	28	18	40	7	7	12	24	—	—	—	—	9	9	10	30
—	20	=	Murnau	32	29	28	15	24	24	16	15	3	1	14	—	18	5	6	30
—	22	=	Geiſenfeld	31	31	20	—	13	13	12	30	8	8	9	—	24	18	5	—
—	22	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	61	61	15	—	37	34	9	36	17	17	8	30	82	82	7	40
—	23	=	München	43	—	—	—	28	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—
—	23	=	Pfaffenhofen . . .	72	72	22	—	91	86	13	30	13	13	10	15	27	27	6	15
—	23	=	Frontenhauſen . . .	18	18	20	30	12	12	15	30	—	—	—	—	10	10	6	—
—	23	=	Haag	18	18	21	—	2	2	14	—	—	—	—	—	9	9	6	30
—	23	=	Schongau	4	4	23	—	4	4	15	36	—	—	—	—	7	7	8	30
—	24	=	Mainburg	2	2	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24	=	Waſſerburg	5	5	22	24	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	6	15
—	25	=	Friedberg	26	26	20	—	47	47	13	—	16	16	11	—	24	24	7	—
—	25	=	Weilheim	8	5	25	—	27	20	16	—	12	8	13	30	4	4	7	—
—	25	=	Schrobenhauſen . .	13	13	23	—	25	25	13	30	10	10	11	—	18	16	7	30
—	25	=	Erding	270	267	22	15	140	134	15	30	290	290	10	15	80	79	6	15
—	27	=	München	1089	1005	24	45	750	703	15	—	453	414	12	—	301	299	7	45
			Summa	2988	2731	—	—	1854	1706	—	—	1171	1056	—	—	987	935	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 103864 fl. 7 kr.

Fortsetzung der tabellarischen Darstellung des Kirchspiels Siegsdorf, Landgerichts Traunstein.

(Sieh Regierungsblatt 33stes St. Seite 567 bis 568.)

Jahr.	Gebohrne. Eheliche. männliche	weibliche	Summa	Uneheliche. männliche	weibliche	Summa	Zwillinge. Eheliche. männliche	weibliche	beyderley Geschlechts	Uneheliche. männliche	weibliche	beyderley Geschlechts	Total Summa.	Getraute Paar.	Gestorbene. Kinder nach der Geburt	Kinder unter einem Jahre	Zahl der Uebrigen	Total Summa.
Uebertrag	1863	1706	3569	218	210	428	19	13	27	2	3	3	3997	855	72	1281	1741	3094
1690	44	39	83	1	1	2	—	—	2	—	—	—	85	14	1	26	55	82
1691	43	33	76	4	1	5	1	—	1	—	—	—	81	14	3	34	50	87
1692	38	37	75	6	4	10	1	1	1	—	—	—	85	6	—	33	44	77
1693	31	30	61	2	2	4	—	—	2	—	—	—	65	16	1	38	56	95
1694	26	22	48	1	2	3	—	—	2	—	—	—	51	12	—	25	64	89
1695	41	36	77	3	5	8	2	—	—	—	—	—	85	16	3	22	74	99
1696	30	21	51.	4	3	7	—	—	3	—	—	—	58	23	4	21	41	66
1697	50	35	85	4	2	6	—	—	2	—	—	—	91	22	3	20	22	45
1698	28	38	66	2	3	5	1	—	1	—	—	—	71	18	2	22	23	47
699	32	40	72	1	4	5	1	—	—	—	—	—	77	18	2	26	35	63
Seite	2226	2037	4263	246	237	483	25	14	41	2	3	3	4746	1014	91	1548	2205	3844

Bemerkungen.

1690. † Christoph Steidl, im Erzt, viduus 100 ann.

1692. † Maria Schallingerinn vidua Müllerinn im Hammer, aet. 105 ann. doloribus colicae extincta.

1693. † Johannes Meisauer von Meisau, viduus aet. 100 ann.

Vom Jahre 1694 fehlen im Taufbuche die Monate September und Oktober.

1698 † Christina Schraitterinn am Rill, vidua 100 ann.

Die Fortsetzung folgt.

Beylage
zum XXXV. Stücke des Regierungsblatts.

Instruktion
für
die Ober-Schul-Kommissärs.

1.

Da das churfürstliche General-Schulen- und Studien-Direktorium unmöglich auf alle Schulen im Lande unmittelbar wirken und die so nothwendige unausgesezte Aufsicht über jede Schule unmittelbar führen kann; so sind demselben verschiedene Organe nothwendig, durch welche dasselbe dieses und jenes möglich machen muß.

2.

Die ersteren dieser Organe, welche in unmittelbarer Verbindung mit dem churfürstlichen General-Schulen- und Studien-Direktorium stehen, sind die Ober-Schul-Kommissariate, welchen die Aufsicht über grosse Distrikte anvertraut wird. Welcher Distrikt jedem einzelnen Ober-Schul-Kommissariate übergeben ist, sieht dasselbe aus der ersten Beylage. Die zweyte enthält das Verzeichniß der Inspektorate jedes Landgerichtes, und die Schulen jedes Inspektorates.

3.

Der Wirkungskreis jedes Ober-Schul-Kommissariats ist groß, und darum ist die erste Foderung an jeden Ober-Schul-Kommissär — größer, — aus lebendiger Ueberzeugung, daß eine bessere Erziehung allgemein nothwendig sey, — entspringender Eifer für das Schulwesen, hinlängliche Kenntnisse von allen Theilen desselben, und eine Thätigkeit, die niemals ermüdet.

4.

Die Ober-Schul-Kommissärs sollen sich nicht nur als getreue Geschäftsträger des churfürstlichen General-Schul- und Studien-Direktoriums betrachten, und darum alle von demselben ergehende Verordnungen und Weisungen mit aller Treue und Genauigkeit vollziehen, sondern sie sollen sich auch als Gehilfen desselben, und als Mitbeförderer des großen Zwecks — der Bildung des Volks — ansehen, und daher auch nach der lokalen Kenntniß ihres Distriktes, das churfürstliche General-Schulen- und Studien-Direktorium mit den Mitteln bekannt machen, durch welche geschwinder und sicherer zum Zwecke gelanget werden kann.

5.

Das churfürstliche General-Schulen- und Studien-Direktorium theilet den Ober-Schul-Kommissariaten den allgemeinen Plan und die Grundsätze in der dritten Beylage mit, nach welchen das Schulwesen eingerichtet und geleitet werden soll. Nach diesem verfügen dieselben in allen jenen Fällen, wo die Anwendung der Grundsätze keinem Zweifel unterworfen ist, und solche Verfügungen sind nur berichtlich anzuzeigen.

In zweifelhaften Fällen sind aber ihre Verfügungen nur provisorisch, und müssen erst durch die Bestätigung des General-Schulen-Direktoriums ihre volle, fortdaurende Kraft erhalten.

6.

Von dem Plane und den angenommenen Grundsätzen können sie niemals ganz abgehen;

fodern aber die Lokal-Verhältnisse ihres Distrikts eine wesentliche Abänderung in demselben, so haben sie Berichte zu erstatten.

7.

Ihrer unmittelbaren Aufsicht sind die lateinischen, oder eigentlich gelehrten Schulen ihres Distriktes übertragen.

8.

Jeder Ober-Kommissär ist daher verpflichtet, öfters selbst in diesen Schulen nachzusehen, und zu wachen, daß der Unterricht nach den bestehenden Vorschriften ertheilet, die Schulgesetze genau beobachtet werden, und Professoren und Schüler ihre Pflicht genau erfüllen.

Monatlich ist über den Zustand dieser Schulen bey Gelegenheit der Einsendung der Konferenz-Protokolle Bericht zu erstatten, und in denselben alles aufzunehmen, was zu Verbesserung des Unterrichtes, und zur Vervollkommnung der Bildung der Studierenden beyträgt.

9.

Da auch alle Professoren unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen, so wird ihm auch ein besonderes gutes Benehmen mit diesen empfohlen.

Gleich ferne vom Stolze und von zu vertraulicher Gemeinschaft, muß sein Betragen gegen sie Hochachtung und Vertrauen ihnen einflößen.

Wenn auch kein Fehler ungerügt bleiben darf, so muß die Rüge doch immer so gemacht werden, daß man daraus erkennt, daß dieselbe aus einem Herzen komme, welches keine Freude an Ahndungen, aber doch ein zu starkes Pflichtgefühl hat, um Fehler nicht zu rügen, die dem Zwecke hinderlich wären, und demjenigen, der sie begeht, so gewiß, als der Sache selbst, schaden würden.

10.

Das General-Schulen- und Studien-Direktorium, indem es den Schul-Kommissarien empfiehlt, sich die Achtung und das Zutrauen ihrer Untergebenen zu erwerben und zu erhalten, sieht es als überflüßig an, ihnen zu beweisen, daß diese Achtung, und dieses Zutrauen, nicht befohlen werden kann, sondern verdienet werden muß, und daß dazu die erste Bedingung ist, — strenge Rechtschaffenheit, — ein in jeder Hinsicht unbescholtener Ruf — und Bekanntschaft mit allen jenen Wissenschaften und Gegenständen, deren Unterricht sie leiten müssen.

11.

Da sowohl im Moralischen, als Wissenschaftlichen das Stehenbleiben ein Zurückgehen ist; so ist die Foderung einer immer zunehmenden Vervollkommnung in der Moralität und den Wissenschaften, für die Ober-Schul- und Studien-Kommissärs nichts mehr, als die Foderung, daß sie sich jederzeit des ihnen anvertrauten Amtes würdig bezeigen sollen.

12.

Was die Leitung des Unterrichtes in den teutschen Schulen betrift: so ist ihr Wirkungskreis in den §. §. 4. 5. und 6. bereits im Allgemeinen bestimmt, und die Gränzen ihrer Macht sind bezeichnet.

13.

Die Art, wie diese Leitung geschehen soll, ist folgende:

Die Ober-Schul-Kommissariate führen die Aufsicht über die Schulen ihres Bezirkes durch die Lokal-Kommißionen, und Inspektorate desselben, werden durch diese von dem Zustande der Schulen, und des Unterrichtes in Kenntniß gesezt, und übersenden zum General-Schulen- und Studien-Direktorium alle halbe Jahre eine tabellarische Anzeige davon, welche sie mit einem ausführlichen Berichte über die allgemeinen und lokalen Hindernisse der Schulen und Erziehungs-Anstalten ihres Bezirkes, und über die Mittel, dieselben zu heben, so wie auch

über Verbesserungen, Errichtung neuer Schulen, u. s. w. begleiten. In diesem Berichte muß die größere, oder mindere Thätigkeit der Polizey-Obrigkeiten, der Pfarrer, und Inspektoren, im Schulwesen angezeigt werden.

14.

Die Ober-Schul-Kommissariate machen Vorschläge zur Errichtung neuer Inspektorate, oder Besezung der älteren, welche erledigt worden sind; auch über nothwendige Abänderungen der Inspektoren, wozu sie das Gutachten der einschlägigen Landgerichte erholen müssen.

15.

An sie werden die Berichte der Inspektoren, und Lokal-Kommissionen über den Tod eines Schullehrers, Gutachten über die Wiederbesetzung der erledigten Schullehrer-Stellen, u. s. w. erstattet.

16.

Die in ihrem Bezirke auf einen Schuldienst vorgeschlagenen Subjekte müssen durch sie geprüfet, das abgehaltene Prüfungs-Protokoll nebst gutachtlichem Berichte muß zum General-Schulen- und Studien-Direktorium eingesendet werden. Indessen ertheilen sie dem in der Prüfung bestandenen Subjekte die provisorische Erlaubniß, Schule zu halten, wodurch aber die Schullehrer noch gar keinen Anspruch auf den Schuldienst selbst erlangen; die wirkliche Aufstellung als Schullehrer verfüget das churfürstl. General-Schulen- und Studien-Direktorium.

17.

Im Falle, daß ein von der Lokal-Schul-Kommission, oder Kumulativ vorgeschlagenes Subjekt in der Prüfung nicht besteht, so ist dieses zum General-Schulen-Direktorium, mit Anzeige aller besonderen Verhältnisse bey dem vakant gewordenen Schuldienste einzuberichten, welches sodann ein Subjekt wählen, und auf die erledigte Stelle setzen wird.

18.

Bitten der Schullehrer um Gehalts-Vermehrung, Gratifikationen um Schulbücher, Preise, u. s. w. sind durch die Lokal-Schul-Kommissionen, oder Kumulativen, oder durch die Inspektoren gerade an das General-Schul-Direktorium zu bringen, weil sonst der Weg umsonst verlängert würde.

19.

Die Schulen in dem Wohnorte und in der Nähe des Ober-Schul-Kommissärs sollen von ihm selbst von Zeit zu Zeit besucht werden.

20.

Endlich wird jedem Ober-Kommissär zur Pflicht gemacht, alle ergangenen Verordnungen sowohl, als die spezielen Lokal-Dekrete, und Verfügungen zu sammeln, und aus diesen, sowohl, als aus seinen Berichten, Kommunikaten, selbst getroffenen Verfügungen und erlassenen Weisungen eine Registratur zu bilden.

21.

Das churfürstl. General-Schulen- und Studien-Direktorium versieht sich zu den Ober-Schul-Kommissären einer gewissenhaften, und getreuen Beobachtung aller Vorschriften, die denselben in dieser Instruktion ertheilet werden.

Es erwartet auch von denselben, daß sie nichts unterlassen werden, was eine so gemeinnützliche Sache, als das Schul- und Erziehungswesen ist, befördern kann; daß sie nicht bey dem Buchstaben des Gesezes stehen bleiben, sondern auch dasjenige thun werden, was keinem Menschen befohlen werden kann, was aber jeder, der seine Bestimmung kennet, — ehrt, und liebt; was sein eigen Herz ihm vorschreibt, und wozu dasselbe ihn antreibet.

Sie werden daher streben, nicht nur pflichtgetreue Diener des Staates, sondern eifrige,

nicht zu ermüdende Beförderer des Wohles der Menschheit zu seyn.

Damit die Obere-Schul-Kommissäre von den Pflichten der Lokal-Kommißonen, und der Inspektoren genau unterrichtet sind, werden ihnen die Instruktionen mitgetheilt, welche das churfürstl. General-Schulen- und Studien-Direktorium für diese und jene verfaßte.

Instruktion
für
die Lokal-Schul-Kommissionen.

1.

Eine Lokal-Schul-Kommission besteht nur in Städten, und Märkten, und zwar

a) aus dem churfürstl. Ober-Beamten,
b) aus dem Orts-Pfarrer,
c) aus zwey Deputirten des Magistrats, und
d) aus dem Schul-Inspektor.

2.

Ihr Wirkungskreis erstreckt sich nur auf die Schulen des Orts.

3.

Sie sorget für die Beobachtung aller Verordnungen im Schulwesen, betreibet den fleißigen Schulbesuch, nimmt vierteljährliche Visitationen der Schulen vor, und überzeuget sich durch Prüfung der Kinder von dem Fleiße des Lehrers, und den Früchten des Unterrichtes.

4.

Jede Lokal-Schul-Kommission ist verpflichtet, wenigstens eine Sizung alle Vierteljahre zu halten.

5.

In dieser Sizung deliberirt sie über die Mängel, Verbesserungen, über die Bedürfnisse der Schule, über die Mittel diesen abzuhelfen, u. s. w.

6.

Das Resultat dieser Berathschlagungen muß sie in ein Protokoll aufnehmen, und dasselbe mit einem Berichte, welcher von dem Vorstande der Lokal-Kommission, d. i. von dem churfürstl. Landgerichte zu verfassen ist, über den Zustand der Schule zum einschlägigen Ober-Schul-Kommissariate einsenden.

7.

Ihr liegt ob, die Lokalquellen zur Fundirung der Schulen, oder zur Verbesserung der Gehalte der Lehrer aufzufinden, und die Erlaubniß zur Eröfnung, oder Benützung dieser Quellen bey den einschlägigen Stellen nachzusuchen, das churfürstl. General-Schulen- und Studien-Direktorium unmittelbar davon in Kenntniß zu setzen, die Anzeige von dem Geschehenen aber in ihrem vierteljährigen Berichte an das Ober-Schul-Kommissariat zu machen.

8.

Der Pfarrer soll wenigstens alle Wochen zweymal in der Schule erscheinen, und es stehet ihm frey, an dem Unterrichte Theil zu nehmen, doch muß dieses allzeit nach dem bestimmten Plane geschehen; die Unterstützung, und Leitung schwacher Schullehrer wird ihm besonders anempfohlen.

9.

Es ist ihm nicht gestattet wesentliche Abänderungen in der Einrichtung der Schule willkührlich zu machen, sondern er soll dieselben bey den Sessionen der Lokal-Schul-Kommission in Vorschlag bringen. Werden sie von dieser bestättiget, so können sie ausgeführt werden, doch sind sie allzeit dem einschlägigen Ober-Schul-Kommissariate anzuzeigen.

10.

Auf dem Lande in den Dorfschulen ist die

Lokal-Schul-Kommißion unter dem Namen Kumulativ aus dem churfürstl. Landrichter, oder herrschaftl. Hofmarkts-Gerichte, dem Orts-Pfarrer, und dem churfürstl. gnädigst aufgestellten Inspektor zusammengesetzt.

11.

Die Instruktion für diese ist im Wesentlichen die nämliche, wie jene für die Lokal-Kommißionen in Städten und Märkten. Nur können hier die vierteljährigen Sizungen nicht Platz haben, und daher sind auch die Quartals-Berichte von den Inspektoren allein zu machen. Dafür versieht man sich zu den churfürstl. Landrichtern, und Hofmarkts-Gerichten, daß sie keine Gelegenheit verabsäumen werden, die Schulen ihres Bezirkes zu besuchen, und sich über die Verbesserungen derselben mit den einschlägigen Pfarrern, und Inspektoren so oft als möglich zu benehmen.

12.

In allen jenen Schulen, wo der Inspektor nicht selbst im Schulorte wohnt, ist die Theilnahme des Pfarrers, welchen die Bildung der Jugend so nahe, als die der Erwachsenen angehet, an dem Unterrichte, und eine sorgfältige Nachsicht in der Schule unumgänglich nothwendig.

Wo diese Pflicht der Pfarrer nicht erfüllen kann, soll er sie doch seinen Kaplänen auflegen.

13.

Um die Obliegenheit des churfürstl. Beamten, des Pfarrers, und des Inspektors in Hinsicht auf die Schulen im Allgemeinen zu bestimmen, wird folgendes festgesetzt:

a) Soll der Beamte für die Beförderungs-Mittel des Schulwesens, für die Wegschaffung äußerer Hindernisse, für den ökonomischen, und für jenen Theil sorgen, der ein Gegenstand der Polizey ist.

b) Dem Pfarrer liegt ob, die moralischen Hindernisse, zu schwache Theilnahme der Gemeinde an der Erziehung ihrer Kinder, Vorurtheile gegen neue Schulverordnungen u. s. w. wegzuschaffen, und die moralischen Triebfedern in Bewegung zu setzen.

c) Der Schul-Inspektor muß für einen zweck- und planmäßigen Unterricht Sorge tragen.

14.

Die Lokal-Schul-Kommißionen in Städten, und auf dem Lande sind verantwortlich für den Zustand ihrer Schulen.

Instruktion
für
die Schul-Inspektoren.

Die Schulen jedes Landgerichtes sind unter mehrere Inspektoren vertheilet.

In einigen Landgerichten sind Ober-Inspektoren aufgestellt. Das churfürstl. General-Schulen- und Studien-Direktorium wollte theils einigen Individuen dadurch, daß es ihnen die Oberaufsicht über die Schulen eines Landgerichtes übertrug, beweisen, daß es ihre ältern Verdienste um das Schulwesen kenne, und ehre, theils wollte es denjenigen Inspektoren, welchen ihr Amt noch neu ist, eine nähere Stelle anweisen, bey der sie sich über die Führung ihres Amtes Raths erholen, und in zweifelhaften Fällen, oder über besondere Bedenklichkeiten Aufschlüße in kurzer Zeit erhalten können.

Die Ober-Inspektoren sind übrigens berechtiget, und verpflichtet, alle Schulen ihres Bezirkes im Jahre einmal, oder zweymal zu besuchen, die bemerkten Mängel den Inspek-

toren mitzutheilen, und zur Hebung derselben sie anzuweisen, ferners im Falle ein Inspektor um ihre Unterstützung in einer die Schule betreffenden Sache bey dem einschlägigen Gerichte ansuchet, dieselbe auch zu leisten.

§. 1.

Das churfürstl. General-Schulen- und Studien-Direktorium betrachtet die Schul-Inspektoren als seine Stellvertreter bey einzelnen Schulen, und machet daher dieselben über den Zustand der ihnen anvertrauten Schulen persönlich verantwortlich.

§. 2.

Diese Verantwortung kann jeder leicht auf sich nehmen, der mit der Kenntniß des Zweckes, und der Mittel des öffentlichen Unterrichtes auch Eifer für eine so gemeinnützliche Sache verbindet; denn er wird denn auch jenen Grad zur Thätigkeit besitzen, der unumgänglich nothwendig ist, um die ihm übertragene Aufsicht mit Nutzen, und mit entsprechendem Erfolge führen zu können.

§. 3.

Daher ist die erste Foderung des General-Schulen- und Studien-Direktoriums an die Inspektoren hinlängliche Kenntniß von dem ganzen Umfange ihres Geschäftes, und vorzügliche Liebe zu demselben.

§. 4.

Achtung, und Vertrauen derjenigen, auf welche gewirkt werden soll, ist jedem nothwendig, der wirken will, und darum fodert das churfürstl. General-Schulen- und Studien-Direktorium von allen Inspektoren, daß sie diese Achtung, und dieses Vertrauen sich zu erwerben, und zu erhalten trachten sollen.

§. 5.

Damit das Schulwesen in den Gang gebracht werden könne, muß jeder, der dazu bestimmt ist, und folglich jeder Inspektor sich besonders angelegen seyn lassen, alle örtlichen Hindernisse, so wie alle geeigneten Mittel gegen dieselben zu erforschen, und diese leztern bey den geeigneten Behörden anzuzeigen.

§. 6.

Dabey haben sich die Inspektoren vorzüglich vor übertriebenem Eifer zu verwahren, und also jene Klugheit nicht außer acht zu lassen, welche bey jedem Geschäfte nothwendig ist, zu dessen Vollbringung der gute Wille am meisten beytragen muß.

§. 7.

Gutes Benehmen mit denjenigen, welche zur Beförderung des Schulwesens beyzutragen haben, wird den Inspektoren nachdrücklichst empfohlen: dieß sind die weltlichen Obrigkeiten, der Pfarrer, und der Schullehrer von jedem Schulorte seines Bezirkes.

Seine Sorge sey also

1) die weltliche Obrigkeit zu Anwendung jener äußeren Beförderungs-Mittel, welche jede durch ihr Amt in ihrer Gewalt hat, zur Wegschaffung äußerer Hindernisse, und zur Sorge für den ökonomischen, und für jenen Theil, der ein Gegenstand der Polizey ist, zu bewegen,

2) den Pfarrer zu ermuntern, daß er durch zweckmäßige Belehrung und Vorstellungen die moralischen Hindernisse wegschaffe, und die moralischen Triebfedern in Bewegung setze; und

3) den Schullehrer zu Erfüllung seiner Pflichten anzutreiben, auf die Fehler, und Mängel in seinem Unterrichte, in der Lehrart (Methode) ihn aufmerksam zu machen, und ihm, so viel es die Zeit des Inspektors, und die Fähigkeit des Lehrers zuläßt, Winke und bestimmte Anweisung zur Verbesserung des Fehlerhaften zu ertheilen.

§. 8.

Hier ist besonders nicht zu vergessen, daß sanfte und gütige Belehrung mehr ausrichte, als gebiethender Ton. Nur Vernachläßigung der Pflichten ist allzeit mit Ernste, und nach Umständen auch mit Bedrohung, höherer Orten die Anzeige zu machen, zu rügen.

§. 9.

Sind die Schulen, welche der Aufsicht eines Inspektors anvertraut sind, in dem Wohnorte desselben, so hat der Inspektor dieselben täglich zu besuchen, und die Leitung des Schulwesens ganz zu besorgen. In Städten und Märkten ist der Inspektor ein Glied der aufgestellten Lokal-Schul-Kommission. Sind aber die Schulen von seinem Wohnorte entfernt, so sind die Besuche so oft vorzunehmen, als die Entfernung, die Wege, das Wetter und die übrigen Geschäfte des Inspektors es erlauben.

§. 10.

In jenen Orten, wo churfürstliche Beamten, oder Hofmarkts-Herrschaften, oder derselben Pfleger (Verwalter) sich befinden, hat der Inspektor vor seinem Eintritt in die Schule denselben so wie auch dem Pfarrer des Ortes einen vorhabenden Schulbesuch anzuzeigen, und nach demselben sich mit ihnen über die obwaltenden Hindernisse, und über die Mittel, diese auf die Seite zu schaffen, zu besprechen.

§. 11.

Das Bestreben der churfürstl. Schulinspektoren gehe in Bezug auf eine zweckmäßige Ertheilung des Unterrichtes einsweilen, bis ein vollständiger Schulplan erscheinen wird, vorzüglich dahin,

a) daß eine auf das natürliche Gefühl von Gut und Bös, und auf die, durch die Vernunft und Religion bestimmten Vorschriften und Gesetze gegründete Moralität,

b) eine der künftigen Bestimmung der Schüler angemessene Ausbildung ihrer intellektuellen Kräfte und Anlagen,

c) die Bestimmung der niederen Stadt- und Landschulen, der vaterländischen Jugend ihre erste Bildung als Menschen, Christen und Bürger zu geben, erreicht werde.

§. 12.

Das Mittel zu diesem Zwecke ist, liebevolle Anweisung den Schullehrern, oder wo die Unfähigkeit derselben jede Anweisung unnützlich macht, den Pfarrern und Gehilfs-Priestern zu ertheilen, nach dem in vorigen §. bestimmten Ziele zu trachten.

§. 13.

Es sey also die Sorge der Inspektoren, alles Maschinenmäßige und Geistlose aus den Schulen zu verbannen, und einen Unterricht einzuführen, der das moralische Gefühl der Kinder wecket, ihre Aufmerksamkeit und Wißbegierde aufreget, ihr Unterscheidungs-Vermögen, und ihre Beurtheilungskraft übet, berichtiget und schärfet, und ihnen nicht nur die allgemein nützlichen Kenntnisse verschaffet, sondern ihnen dieselbe auf eine solche Art eigen machet, daß sie auch in ihrem künftigen Leben, auf dem Platze, den sie einst in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen werden, davon Gebrauch machen können.

§. 14.

Dieß wird nicht nur durch eine zweckmäßige Auswahl der Lehrgegenstände, sondern auch durch eine gute Unterrichts-Methode erreicht werden können.

§. 15.

Die Lehrgegenstände sind durch den bisher vorgeschriebenen älteren Schulplan für Stadt- und Landschulen bestimmt; aber man verfehlte gewöhnlich durch die Art, wie diese Gegenstände behandelt wurden, den eigentlichen Zweck.

§. 16.

Naturlehre und Naturgeschichte, Geographie, vaterländische Geschichte, Orthographie sind Gegenstände, welche so wohl in Dorf- als Landschulen gelehrt werden können; aber sie werden ohne Nutzen, eine Plage für das Gedächtniß der Kinder bleiben, wenn beym Unterrichte in denselben vergessen wird, wozu Bürger- und Bauernkinder diese Gegenstände lernen sollen, denn nur aus dem Zwecke wird sich auch ergeben, was davon und wie es gelehrt werden soll.

§. 17.

Was die Methode betrift, so ist jene im Allgemeinen vorzuziehen, welche die Seelenkräfte der Kinder wecket, zweckmäßig übet, die Anlagen ausbildet, und die ihnen nothwendigen Kenntnisse auf eine für sie anziehende Art in der kürzesten Zeit ihnen verschaffet, wie dieses im §. 11. schon empfohlen wurde.

§. 18.

Besonders sollen sich die Inspektoren angelegen seyn lassen, den Unterricht der sogenannten Abcedarien nach und nach zu verbessern, und dafürzu sorgen, daß sowohl bey der Vorbereitung zu demselben, als bey demselben selbst eine im vorigen §. beschriebene Methode angewendet werde.

§. 19.

Das Reskript vom 23. Dezember 1802 giebt den Inspektoren ohnehin die Mittel an, den Schulbesuch zu betreiben.

Man versieht sich daher zu denselben, daß sie von diesen Mitteln auch den pflichtmäßigsten Gebrauch machen werden.

§. 20.

Da aber durch den Unterricht in den Schulen, wenn diese auch fleißig besucht werden, in einem Zeitraume von 6 Jahren die Kinder jene Bildung nicht erhalten können, wodurch sie moralisch gut und brauchbar würden, so sollen es sich die Inspektoren zur Pflicht machen, überall in den ihrer Aufsicht übergebenen Schulorten Feiertagsschulen zu errichten, und daher die Seelsorger und Schullehrer dazu aufzufodern.

Die Regierung wird durch eine zweckmäßige Verordnung den Besuch dieser Feiertags-Schulen betreiben, die für die erwachsenen sowohl, als für diejenigen Kinder bestimmt seyn sollen, welche älter als 12 Jahre, und daher nach dem schon erwähnten Reskripte vom 23 Dezember nicht mehr schulfähig sind.

Als Lehrplan für diese Schulen soll der vom Benefiziaten in Steinach verfaßte, und im Intelligenzblatte 8. Stücke dieses Jahrs enthaltene Plan zum Grunde gelegt werden.

§. 21.

Lust zur Arbeit und Geschicklichkeit in derselben sind Beförderungs-Mittel der Moralität, und daher wird den Inspektorn nachdrücklichst empfohlen, Industrie-Schulen für Mädchen und Knaben, wo es immer möglich ist, zu errichten.

Stricken, Nähen, Spinnen, sind Gegenstände für Mädchen; Baumzucht, Garten und Feldbau, d. i. Kenntniß der verschiedenen Erdarten, ihrer zweckmäßigen Behandlung u. s. w. für Knaben.

Ueberhaupt sollen jene Arbeiten in den Unterricht aufgenommen werden, welche in der Gegend, wo Industrie-Schulen errichtet werden, gewöhnlich sind.

§. 22.

Die Inspektoren müssen alle Vierteljahre die Schultabellen nach der bereits erhaltenen Norme zu den Oberschulkommissariaten, zu welchen sie gehören, einsenden, und dieselben mit umständigem Berichte über den Zustand der Schulen begleiten. In diesen Berichten ist anzuzeigen:

a) wie der Schullehrer beschaffen; seine Fähigkeiten, und Eigenschaften, seine Moralität, und der Grad von Achtung, in welchem er beym Volke steht; — ob Liebe

der Kinder gegen ihn sichtbar sey; was er sonst noch für ein Gewerb treibe, und wie ferne dasselbe zu seinem Unterhalte nothwendig sey; ob er sonst gute Bücher lese, oder wie er sich in seinen Freystunden beschäftige?

b) Beschaffenheit des Schulhauses, ob dasselbe eine gute Lage, und genug Licht habe, geräumig sey, um alle Kinder so zu fassen, daß sie gehörig in Klassen eingetheilt und planmäßig unterrichtet werden können; ob ordentliche Bänke vorhanden, oder ob sie nicht wenigstens beygeschaft werden könnten? ob das Wohnzimmer des Schullehrers von dem Schulzimmer getrennt sey, oder ob es nicht wenigstens auf eine leichte Art getrennt werden könnte, ob mit dem Schulhause ein Garten verbunden sey, und ob der Schullehrer sich auf die Baumzucht verstehe?

c) Ob sonst der gehörige Apparat, nämlich eine grosse Tafel zum Vorschreiben, Buchstabentabellen, Giftpflanzen u. s. w. in dem Schulzimmer vorhanden?

d) Ob die Kinder die Schule fleißig besuchen, besonders an abgewürdigten Feiertagen, ob in der Gegend gewisse Heilige nicht besonders verehrt werden? welche? ob Wallfahrten in der Nähe, und ob sie eine Hinderniß des Schulbesuches seyen? was die lokalen Hindernisse des Schulbesuches seyen? ob das Schulgeld nach der Vorschrift des General-Mandates vom 23. Dezember 1802. bezahlt werde? und ob für die armen Kinder aus den Kirchenmitteln das Schulgeld gereicht werde?

e) Ob sich an dem Betragen der Kinder in und außer der Schule die Wirkung eines guten Unterrichtes zeige? ob sie an Reinlichkeit und Ordnung gewöhnt werden? ob unter den Kindern sich keines durch besondere Fähigkeit auszeichne? wie es heisse, und wie seine Eltern?

f) Ob die vorgeschriebenen Schulbücher eingeführt, warum nicht? welche Lehrgegenstände mit besonders gutem Erfolge, und wie weit betrieben werden? ob die Kinder Unterricht in Kopfrechnen erhalten, und ob sie darin Fertigkeit erlangen? nach welcher Methode die Buchstaben-Kenntniß, und das Lesen gelehret, ob auch Uebungen des Verstandes und auf welche Art vorgenommen, ob Sing-Unterricht gegeben werde?

g) Ob die Eltern für oder gegen die Schule eingenommen? ob unter denselben besondere Wohlthäter vorhanden? wer sie sind? wodurch sie ihre Wohlthätigkeit zeigen?

h) Wie die Ortsgeistlichkeit für den öffentlichen Unterricht gesinnet sei? ob sie Theilnahme zeige, und ob und wie sie bey demselben mitwirke? ob der Unterricht in der Religion und Moral von derselben, und ob auf eine fruchtbare Art ertheilet werde? ob und welcher besondere Aberglaube in der Gegend herrsche? und ob demselben durch den Unterricht entgegen gearbeitet werde?

i) Ob der Beamte, der Magistrat u. s. w. in Hinsicht des Schulwesens ihre Pflicht erfüllen? ob sie besondern Eifer dabey beweisen, oder ob sie vielleicht gar Hindernisse in den Weg legen? ob, und wie oft von denselben die Schule besucht werde?

k) Ob öffentliche Prüfungen gehalten? ob, und welche Preise dabey vertheilet? wodurch die Kinder während des Jahrs belohnt oder bestraft werden?

Hier kann auch angezeigt werden, welche Gegenstände nach dem Wunsche der Inspektoren in den Lesebüchern für Werk- und Feiertagsschulen aufgenommen werden sollen.

l) Ob Feiertagsschulen gehalten, und fleißig besucht werden? wer den Unterricht in denselben ertheile?

m) Ob in ihrem Bezirke Spinn- oder andere Arbeits-Stuben gewöhnlich? ob auch Schulkinder sie besuchen? ob für diese bey dem Schullehrer nicht eine eigene Spinn- oder Arbeitsstube errichtet werden könnte?

n) Welche Spiele unter der Jugend gewöhnlich?

o) Ob und welche Unglücksfälle sich ereignet, und wie die Theilnahme und Thätigkeit des Volkes sich dabey geäußert habe? ob Gelegenheit in der Schule genommen werde, den Kindern über die Veranlassung, und die Ursachen der Unglücksfälle nützliche Lehren zu ertheilen?

p) Ob in der Gegend besondere Bücher, welche, und durch wen in Umlauf gebracht werden?

§. 23.

Auf diese Gegenstände soll sich die Aufmerksamkeit der Inspektoren bey ihren Schulbesuchen erstrecken, und die Bemerkungen darüber sollen in ihre Berichte aufgenommen werden.

§. 24.

Dadurch von dem Zustande, den Hindernissen des Erziehungs-Wesens und den Mitteln, diese zu heben, unterrichtet, wird das churfürstl. General-Schulen- und Studien-Direktorium in den Stand gesetzt seyn, die Bildung der Jugend nach den väterlichen Absichten Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu betreiben, und zu befördern, und die Inspektoren werden sich durch beruhigende Zeugnisse belohnt fühlen, durch ihren Eifer und Fleiß das Meiste dazu beygetragen zu haben.

Allgemeine Grundsätze, nach welchen bey öffentlichen Erziehungs- und Lehranstalten zu Werke gegangen werden soll.

1.

Bey dem fast gänzlichen Mangel an zweckmäßiger häuslicher Erziehung müssen die öffentlichen Unterrichtsanstalten so eingerichtet seyn, daß durch sie nicht nur die intellektuelle, sondern auch und vorzüglich die moralische Bildung der Jugend befördert werde.

Dadurch allein werden sie, was sie eigentlich seyn sollen, nämlich Anstalten, wodurch die Menschen fähig gemacht werden, ihre Bestimmung zu erreichen.

2.

Diese Bestimmung ist für jeden Menschen doppelt — die allgemeine, und besondere.

3.

Die allgemeine Bestimmung jedes Menschen ist reine Sittlichkeit: die besondere ist Brauchbarkeit, d. h. als ein Glied der bürgerlichen Gesellschaft muß er in den Stand gesetzt werden, zu seinem und zu dem allgemeinen Wohl der Gesellschaft, in welcher er lebet, das Möglichste beyzutragen.

4.

In dieser doppelten Bestimmung müssen also die Unterrichts- und Erziehungsanstalten den Menschen ausbilden.

5.

Die Erziehung beschäftiget sich daher mit der moralischen und intellektuellen und technischen Ausbildung des Menschen. Der Unterricht ist das Mittel zu diesem Zwecke.

6.

Die allgemeine Bestimmung des Menschen — reine Sittlichkeit — wird nur durch eine herrschende Liebe zu allem Guten, und durch Erkenntniß des Guten erlanget. Jene beweget, und diese leitet den Menschen zu guten Handlungen.

7.

Diese herrschende Liebe zu allem Guten, so wie die fruchtbare Erkenntniß desselben, wird nicht durch Erlernung moralischer Vorschriften und Systeme, auch nicht durch Auswendiglernen der Glaubens- und Sittenlehren der Religion hervorgebracht, sondern durch frühzeitige Erweckung des moralischen Gefühles, durch tiefes Einprägen von Grundsätzen, welche aus diesem Gefühle entwickelt werden müssen, und durch das Befestigen dieser Grundsätze durch die Lehren der Religion, welche diese Grundsätze als den Willen des weisesten Gesetzgebers und gütigsten Vaters erklären.

8.

Auf diese Art soll die moralische Bildung der Menschen bewirket, und sie zu ihrer all-

gemeinen Bestimmung — reiner Sittlichkeit — zu gelangen, fähig gemacht werden.

9.

Religion ist dabey ein wesentlicher Theil des Unterrichtes, aber der Saame des göttlichen Wortes fällt auf unfruchtbares Erdreich, wenn dasselbe nicht auf die §. 7. angegebene Art vorbereitet, und wenn die wirkliche Lehre nicht mehr dem Herzen, als dem Gedächtniße anvertraut wird.

Keine Wahrheit der Religion soll daher vorgetragen werden, die nicht von den Kindern nicht nur verstanden, sondern auch tief gefühlt werden kann.

Wozu selbst Dogmen, ehe ihr wohlthätiger Einfluß auf die Moralität des Menschen verständlich dargestellt werden kann?

10.

Selbst die intellektuelle Ausbildung des Menschen muß ihn seiner allgemeinen Bestimmung der reinen Sittlichkeit näher bringen; sonst würde der Unterricht, der sich damit beschäftiget, ein schädliches Wissen hervorbringen.

11.

Uebrigens muß sich dieser Unterricht auch nach der besondern Bestimmung des Menschen richten, d. h. er muß den Menschen brauchbar machen.

12.

Die Entwicklung und Ausbildung der intellektuellen Kräfte eines Menschen muß jenen Grad erreichen, welchen sein künftiger Stand und Beruf nothwendig macht.

Eine höhere Ausbildung, um brauchbar zu werden, erfodert der bürgerliche Stand als jener des Bauers, und noch mehr müssen die intellektuellen Kräfte des künftigen Gelehrten, als jene des künftigen Bürgers entwickelt und ausgebildet werden.

13.

Gewisse technische Fertigkeiten sind jedem Menschen mehr oder minder nothwendig, und nur in so ferne sie Handarbeiten in sich begreifen, sind sie dem künftigen Bürger und Bauer unentbehrlich.

14.

Oeffentliche Schulanstalten müßen also durch diese dreyfache Ausbildung dem Staate moralisch gute, verständige und geschickte Bürger liefern.

15.

Die besondere Bestimmung der Menschen, oder ihre Brauchbarkeit in verschiedenen Ständen machet auch verschiedene Schulen nothwendig. Daher in jedem Staate Dorf- Bürger- und gelehrte Schulen seyn müßen.

16.

Jede dieser Schulen muß den Menschen vor allen sittlich gut, und dann auch brauchbar machen.

17.

Nach den verschiedenen Ständen in der bürgerlichen Gesellschaft muß auch die Brauchbarkeit auf verschiedene Art erzwecket werden; nach ihr bestimmen sich die Lehrgegenstände jeder Schule, oder das, was von diesen, und wie es gelehrt werden soll.

18.

Die allgemeine Bestimmung des Menschen sowohl als die besondere scheinet es zu fodern, ihn auch industriös zu bilden, d. h. ihm Arbeitsamkeit, und die Fähigkeit mit Verstande zu arbeiten, eigen zu machen.

Bey dem besten Willen, gut zu seyn, wird der Mensch oft durch drückende Armuth zu unmoralischen Handlungen hingerissen. Dieser Armuth kann gesteuert werden, wenn der Mensch als Kind schon an Arbeitsamkeit gewöhnt, und zugleich nicht nur in verschiedenen Arbeiten unterrichtet, sondern auch nach und nach die Kunst gelehret wird, jede zugemessene Stunde des Lebens gut, und ökonomisch zu benützen, und auf die leichteste und vortheilhafteste Art sich erlaubten Erwerb zu verschaffen.

19.

Darum ist es nothwendig, dafür zu sorgen, daß überall Arbeitsschulen für Knaben und Mädchen angelegt, und mit den Lehrschulen in Verbindung gebracht werden.

Von diesen Schulen sollen auch jene nicht frey gesprochen werden, von welchen es voraus zu sehen ist, daß sie einstens nicht nothwendig haben, zu arbeiten und sich zu ernähren; denn abgesehen auch von dem Wechsel des Glücks, wodurch viele geerbten Reichthum verlieren, so ist es immer gut, daß jeder lerne, den Vorzug zu schätzen, sich selbst den nothwendigen Unterhalt erwerben zu können, und jenen gehörig zu achten, der durch Arbeitsamkeit und Kunstfleiß sich einen Wohlstand zu verschaffen versteht.

20.

Eine fernere Foderung der allgemeinen und besondern Bestimmung des Menschen ist eine stuffenweise Entwicklung und Ausbildung seiner Anlagen und Fähigkeiten, welche so lange fortgesetzt werden muß, als es der besondere Ruf erfodert, und die äußern Verhältnisse gestatten.

21.

Darum sind Feiertagsschulen für jene Stände nohwendig, welche schon früh aus den Lehrschulen austreten, und zur Arbeit angehalten werden.

Für jene aber, welche aus den Elementarschulen in die Mittelschulen treten, muß gesorgt werden,

a) daß der religiös-moralische Unterricht fortgesezt, und

b) der literärische Unterricht so ertheilt wird, daß an die aus den Elementar-Schulen mitgebrachten Kenntniße angebunden, bis in den letzten Kurs stuffenweise fortgefahren werde, und folglich eine genaue Verbindung der Mittelschulen mit den Elementarschulen, dann jener unter sich mit den höhern obwalte;

c) daß endlich den Lehrgegenständen ihre gehörige Zeit, und unter dem Nützlichen, Nothwendigen und Angenehmen strenge unterschieden werde.

22.

Damit Lehranstalten die Erziehung, und die Bildung der Menschen befördern können, ist das Zusammenwirken aller derjenigen nothwendig, welche oder durch Macht, oder durch Belehrung regieren.

Dieses Zusammenwirken hervorzubringen, muß das Bestreben der Schulkommißärs und Inspektoren seyn, die die Erziehung und den Unterricht der Jugend unter der Oberaufsicht des General-Schulen- und Studien-Direktoriums leiten.

23.

Taugliche Lehrer, zweckmäßige Auswahl der Lehrgegenstände, gute Bücher, richtige Methode beym Unterrichte, unausgesetzte Aufsicht über die Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, sind Bedingungen, welche Erziehung und Unterricht allein möglich machen.

Dafür muß gesorgt werden, wenn nicht alles Bestreben, die Bildung des Volkes zu befördern, fruchtlos seyn soll.

24.

Dieß sind die allgemeinen Grundsätze, von denen das churfürstl. General-Schulen- und Studien-Direktorium bey seinen Verordnungen und Verfügungen ausgehet, und welche diejenigen Stellen, die unter der Oberaufsicht desselben das Erziehungs- und Schulwesen zu leiten, und zu besorgen haben, niemalen aus den Augen verlieren sollen.

Churbaierisches Regierungsblatt.

XXXVI. Stück. München, Mittwoch den 7. September 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Organisation der churfürstlichen Landesdirektion von Baiern betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben, — überzeugt, daß in Gegenständen der Erfahrung ein Tag den andern belehre, und nur durch eine genaue unausgesezte Aufmerksamkeit den Unvollkommenheiten organischer Einrichtungen allmählig nachgeholfen werden könne, — unterm 11ten May 1801 die Präsidenten und sämtlichen Direktoren Unserer hiesigen Landesdirektion aufgefordert, ihre über den Geschäftsgang seit der bey Unserm Regierungsantritte verbesserten Einrichtung ihres Kollegiums gemachte Beobachtungen freymüthig und nach Pflichten Uns vorzulegen, und in einem ausführlichen Gutachten diejenige Verbesserungs-Vorschläge nach ihren bisherigen Erfahrungen und gewissenhaften Ueberzeugungen bestimmt Uns anzugeben, durch welche die von ihnen entdeckten Mängel am leichtesten zu heben seyen, und der von Uns ursprünglich bezielte Zweck, Vereinfachung der Geschäfte, eine richtige systematische Beurtheilung derselben, besonders ihre Beförderung und eine schleunige Exekution, erreicht werden möge.

Dieser Aufforderung gemäß wurden Uns mehrere gutachtliche Berichte, sowohl über den Wirkungskreis, als den Geschäftsgang dieser obern administrativen Stelle erstattet, und nachdem dieselbe in Unserm geheimen Staatsrathe geprüft, und in einem ausführlichen Vortrage Uns vorgelegt worden sind, so haben Wir darüber folgende Beschlüsse gefaßt, durch welche die am 23sten April 1799 erlassene Instruktion der General-Landesdirektion eine nähere und zum Theile veränderte Bestimmung erhält.

Wirkungskreis der Landesdirektion.

I. Alle Theile der Staatsverwaltung und öffentlichen Angelegenheiten, welche nach der Natur der Sache, und nach Unsern bestehenden Verordnungen den Justizkollegien nicht beygelegt, und auch nicht gewissen dazu besonders bestellten und durch allgemeine Bekanntmachung autorisirten Behörden übertragen sind, sind in Baiern, so wie in Unsern übrigen Provinzen der Aufsicht und Bearbeitung einer einzigen Stelle anvertraut, welche in Zukunft den Titel,

Landesdirektion von Baiern,

zu führen hat.

Ihr Wirkungskreis erstreckt sich, mit Ausnahme der in Schwaben gelegenen ehemals baierischen Aemter, die Wir Unserer schwäbischen Provinz zuaetheilt haben, auf den ganzen dermaligen Umfang Unserer Herzogthümer Ober- und Niederbaiern, und auf die Entschädigungslande, welche im baierischen Kreise Uns zugewendet worden sind.

Salz-, Münz-, Mauth- und Siegelwesen sollen derselben für sämtliche obere Churlande ferner übertragen bleiben. Hingegen Kommerz- und Bergsachen sollen in Zukunft den einschlä-

gigen Landesdirektionen der obern Pfalz und respective des Herzogthums Neuburg zugewiesen werden.

Da eigentlich das General-Direktorium Unserer sämtlichen Provinzen in dem von Uns angeordneten geheimen Staatsrathe und respective Unserer Ministerial-Konferenz konzentrirt wird, so soll der hiesigen Landesdirektion als einer administrativen Provinzial-Landesstelle der Titel: General-Landesdirektion: ferner nicht mehr beygelegt werden.

Nähere Bestimmung desselben.

Hiernach gehören insonderheit zum Ressort dieser Landesdirektion

1) alle jene Gegenstände, welche in der Instruktion der General-Landesdirektion enthalten sind.

2) Diejenige, welche nach dem Zwecke ihrer ursprünglichen Einrichtung durch besondere Verordnungen in der Folge mit derselben vereiniget worden sind, nämlich:

a) die Gegenstände des geistlichen Staatsrechts, der Religions- und Kirchen-Polizey und alles, was dazu gerechnet wird, nach Unserer Entschließung vom 6ten Oktober vorigen Jahrs, welche bey Gelegenheit der Auflösung des ehemaligen geistlichen Raths erlassen worden ist.

b) Die Behandlung des Lehenwesens in Baiern, und den oben bemerkten Entschädigungslanden nach der nähern Bestimmung in Unserer Entschließung vom 13ten Juny laufenden Jahrs.

c) Die von Unserm Hause herrührenden Lehen extra curtem des ehemaligen rheinpfälzischen Lehenhofes in Mannheim, den Wir nunmehr nach der unterm heutigen Dato ergangenen besondern Verordnung hieher verlegt haben.

d) Die Aufsicht über Buchdruckereyen, Lese-Institute, und überhaupt das Bücherwesen nach Unserm Zensur-Edikt vom 13ten Juny laufenden Jahrs.

e) Alle Militär-Marsch-Einquartirungs- und Vorspanns-Angelegenheiten für Unsere sämtliche obere Churlande, nach Unserer Verordnung über das Marschwesen vom 20sten April 1802.

Ausscheidung in verschiedene Deputationen und Sektionen.

II. In Unserer Instruktion der General-Landesdirektion ist diese nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihrer Geschäfte in 7 Deputationen eingetheilt worden; allein die 7te Deputation in Kriegs-Oekonomie-Sachen wurde aus wichtigen Gründen von der Landesdirektion wieder getrennt, und ihre Geschäfte einem eigenen Militär-Oekonomie-Rathe übertragen; — auch wurden die Gegenstände der 6ten Deputation der 3ten zugetheilt. Dadurch und in weiterer Erwägung:

1) daß verschiedene verwandte Gegenstände, zu deren zweckmäßiger Bearbeitung eine Summe gleichartiger Kenntnisse erforderlich ist, und welche in Hinsicht der Form eine gleiche Behandlung zulassen, folglich nach ihrer homogenen Natur in der nämlichen Deputation vereinigt seyn sollten, noch immer in verschiedenen Deputationen getrennt geblieben sind;

2) daß eine Summe homogener Geschäfte unter ein starkes Personal sich nicht so zweckmäßig vertheilen, und von diesem betreiben läßt, als wenn nur wenige und für die bestimmten Geschäfte vollkommen taugliche und geschickte Räthe gewählt werden;

3) daß jeder Rath leichter in den Stand gesetzt wird, seine Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit zu einem höheren Grade von Vollkommenheit zu bringen, wenn er sich einem Zweige der Staatsverwaltung mit ungetheilten Kräften widmen kann;

4) Daß gewisse Gegenstände eine sorgfältige Untersuchung und genaue Prüfung erfordern, da bey andern ein geringerer Grad der Ueberlegung nothwendig ist, bey diesen mithin eine schnellere Behandlung, als bey jenen eintreten kann: — sind Wir — theils zur systematischen Behandlung der Geschäfte, theils zur Beschleunigung derselben bewogen worden, die hiesige Landesdirektion in Zukunft in

drey verschiedene Haupt-Deputationen, nämlich:

1) in die staatsrechtliche,
2) in die der Polizey,
3) in die staatswirthschaftliche

dergestalt abzusondern, daß

die Polizey-Deputation in drey Sektionen,

und die staatswirthschaftliche in vier Sektionen

unterabgetheilt werden solle. Die erste Deputation haben Wir ohne Abtheilung in besondere Sektionen belassen, weil sie fast allezeit aus größern Akten arbeitet, ein unbedeutendes Kurrent hat, und wegen der besondern Beschaffenheit oder Wichtigkeit der Gegenstände, die bey ihr vorkommen, fast immer deliberirend seyn muß.

Vertheilung der Geschäfte unter die Deputationen und respective Sektionen.

1) Staatsrechtliche Deputation.

III. Die staatsrechtliche Deputation hat zu ihrem besondern Geschäftskreise

a) alle Landeshoheits- und Fiskal-Sachen, wie solche in der General-Landesdirektions-Instruktion bey der ersten Deputation verzeichnet sind;
b) alle Gegenstände des geistlichen Staatsrechts nach der oben bemerkten Entschließung;
c) alle Lehenssachen nach der Bestimmung Unserer oben gleichfalls angeführten Verordnung vom 13ten Juny laufenden Jahrs;
d) die zum ehemaligen rheinpfälzischen Lehenhofe gehörigen feuda extra curtem;
e) den Vortrag bey Erkenntnissen über Dienstgebrechen zur Entlassung der Beamten, in Bergwerks-Justiz-Sachen, in allen Kulturs-Mauth-Polizey- und Rechnungsgegenständen, wo die Landesdirektion in der Eigenschaft eines Richters erkennt; jedoch ist sie verbunden, den Spruch mit Beyziehung der Sachverständigen aus den einschlägigen Sektionen, welche die besonderen und technischen Kenntnisse darüber besitzen, zu erlassen. Was demnach hierüber Unsere Instruktion der General-Landesdirektion der 2ten, 3ten, 5ten und 6ten Deputation zueignet, ist in Zukunft auf die bestimmte Art an die genannte staatsrechtliche Deputation zu verweisen.

2) Polizey-Deputation.

Die Polizey-Deputation umfaßt die mancherley Anordnungen und Einrichtungen, welche von Seite der höchsten Gewalt entweder als Vorbeugungs- und Verhütungs-Mittel oder als Vertheidigungs-Mittel gemacht und getroffen werden, um den Staatsbürgern öffentliche Ruhe und Sicherheit theils gegen schädliche Menschen und Thiere, theils gegen sonstige willenlose Kräfte der Natur und Bequemlichkeit zu verschaffen, überhaupt ihnen den Genuß ihrer Rechte zu erleichtern, wo ihre eigene Kräfte dazu nicht hinreichen.

Sie wird in drey Sektionen eingetheilt,

A. in die erste

für Gegenstände der gewöhnlichen Polizey im engern Sinne, so, wie solche in der Instruktion der General-Landesdirektion aufgezählt sind, mit Ausnahme der Polizey-Justizsachen, welche zur ersten Deputation gewiesen worden sind, dann

derjenigen Gegenstände, welche in die Gewerbs- und Industrie-Kunde, und dadurch eigentlich in die staatswirthschaftliche Polizey einschlagen. Dieser Sektion kömmt nunmehr nach aufgehobener Zensur-Kommißion auch die Aufsicht über die Buchdruckereyen und das Bücherwesen nach Unserm Zensur-Edikte zu. — Ferner hat sie die Aufsicht über die Verwaltung der gemeinen Güter und Wohlthätigkeits-Anstalten mit dem sich darauf beziehenden Rechnungswesen. Endlich hat sie das Maersch- und Einquartierungswesen nach Unserer Entschließung vom 20sten April vorigen Jahres zu besorgen.

B. In die zweyte

für Religions- und Kirchen-Polizey, so wie die dahin gehörigen Gegenstände in der Entschließung über die Auflösung des geistlichen Rathes ausführlich bestimmt worden sind.

C. In die dritte Sektion

für das Medizinal-wesen nach der Bestimmung der Instruktion der General-Landesdirektion.

So oft die Medizinal-Räthe abgesondert zusammen treten, hat es zwar bey der bisherigen Verfassung sein Verbleiben, jedoch soll diesen Versammlungen allezeit ein Rath aus der ersten Sektion dieser Deputation, zur Besorgung des Formellen der dabey vorkommenden Geschäfte beysitzen.

3) Staatswirthschaftliche Deputation.

Ihr Wirkungskreis erstreckt sich über alle jene Gegenstände, welche die Erwerbung, Vermehrung und zweckmäßige Verwendung des Staatsvermögen betreffen.

Sie wird in 4 Sektionen abgetheilt.

A. In die erste

oder staatswirthschaftliche im engern Sinne, welche alles dasjenige begreift, was die Erwerbung, Vermehrung und Erhaltung des Staatsvermögens betrift, folglich Produktion, Fabrikation, Handel ꝛc.

In den Geschäftskreis dieser Sektion fallen demnach

a) alle allgemeine Landeskulturſachen, mithin ein Theil der Gegenstände der 5ten Deputation;

b) die Kommerzien- und Mauthsachen (Gegenstände der ehemaligen 6ten und nunmehrigen 3ten Deputation) nach der oben bemerkten General-Landesdirektions-Instruktion;

c) alle indirekte Auflagen.

B. In die zweyte

für die Erhebung und Verwendnng des eigentlichen Staatsvermögens, welches aus Kammergut, Domainen und direkten Auflagen hervorgehet. —

In diese Sektion fallen die meisten Gegenstände der dritten Deputation nach der Instruktion der General-Landesdirektion. Sie hat eigentlich die Verwaltung aller direkten Auflagen, der Domainen und aller denselben gleichzuachtenden Güter.

In jene Sektionen, welche besondere technische Kenntniſſe erfordern, als

C. in die dritte Sektion

für Salinen-, Münz-, Bergwerks- und Bausachen nebst dem dazu gehörigen Rechnungswesen. In ihren Geschäftskreis fallen alle Gegenstände der vierten Deputation, und ein Theil der Gegenstände der fünften.

In Betref der Salinen-Waldungen sollen die Anordnungen über den Forsthaushalt im engern Sinne, als Anlage des Holzschlags, Pflanzung, und alles, was in das Forstwissenschaftliche einschlägt, der vierten Sektion eingeräumt werden.

Die Benutzung dieser Waldungen aber innerhalb den Schranken, welche die Anordnungen der vierten Sektion festgesezt haben, so wie die Regie und das Rechnungswesen verbleiben der dritten Sektion.

D. in die vierte Sektion

für Forst- und Jagdwesen mit dem dabey einschlägigen Rechnungswesen. Hieher gehört folglich mit Ausnahme der Kultur- und Bausachen, was der 5ten Deputation nach der General-Landesdirektions-Instruktion bisher zugetheilet war.

Nach diesen Ausscheidungen hat Unsere baierische Landesdirektion in Zukunft alle ihr übertragene administrative Gegenstände zu besorgen. Jede Sektion arbeitet in der Regel für sich, theils deliberirend, theils exequirend; kommen aber Gegenstände vor, welche bestimmte Kenntnisse verschiedener Art erfordern, so sollen die einschlägigen Sektionen zu gemeinschaftlichen Deliberationen zusammen treten.

Geschäftsgang.

1) Trennung der Deliberations- und Exekutions-Gegenstände.

IV. Da Unsere Landesdirektionen zum Theile exequirende, und zum Theile auch deliberirende Stellen sind, so müssen sie nach dem Zwecke ihrer Bestimmung auch einen diesem angemessenen Geschäftsgang erhalten.

Es ist darnach nothwendig, daß Deliberations- und Exekutions-Gegenstände getrennt, die erstern kollegialisch, in einem langsamern Gange reif erwogen, — die der zweyten Klasse aber schneller und büreaumäßig behandelt werden. Dafür setzen Wir folgende Charaktere fest, nach welchen ein Exekutions- und Deliberations-Gegenstand bestimmt werden muß.

Deliberations-Gegenstand ist

1) dasjenige, was von der höchsten Stelle als solcher der Landesdirektion zu einer systematischen Bearbeitung aufgegeben wird; (z. B. Revision der Mauthordnung).
2) Wenn die Landesdirektion sich veranlaßt oder aufgefordert findet, über einen Gegenstand der Staatsverwaltung, wobey es auf die Aufstellung eines Grundsatzes, eines Systems ankömmt, ein Gutachten abzugeben;
3) Wenn die formelle Behandlung eines Geschäftes bey der Exekution eine besondere noch nicht gegebene Bestimmung erfordert (z. B. Volkszählung ist befohlen — wie soll diese vorgenommen werden?)
4) Wenn bey der Exekution bedenkliche Hindernisse sich darstellen, und die Exekution dadurch gehemmt wird, worüber sonach gutachtlicher Bericht an die höchste Stelle erstattet werden muß.
5) Wenn ganze Resultate von aufgetragenen Operationen mit gutachtlichen Bemerkungen vorgelegt werden.

Alles übrige, was der administrativen Stelle ohne weitere Auftrage bey der höchsten Behörde nach vorgeschriebenen Gesetzen und Ordnungen zur Exekution überlassen ist, wird als ein bloßer Exekutions-Gegenstand betrachtet, und büreaumäßig nur zwischen dem Präsidenten, oder dessen Stellvertreter, welcher allezeit die Uebersicht des Ganzen behalten muß, dem Direktor der einschlägigen Deputation und respective Sektion, dann dem Referenten behandelt.

2) Nähere Bestimmung und Beförderung des Geschäftsganges.

Der Referent sezt alle Entschließungen, Anzeigsberichte ꝛc. selbst auf und unterschreibt dieselbe.

Der Direktor der Deputation und respective derjenigen Sektionen, welche eigene Direktoren haben, hat das Revidit, welches förderlichst beygesezt werden muß. Findet dieser Anstände, so benimmt er sich auf der Stelle darüber mit dem Referenten. Können sie zwischen diesen beyden nicht gehoben werden, so ist der Gegenstand zu einer Deliberation zu verweisen.

Außerdem soll der Aufsatz, welcher das Revidit des Direktors erhalten hat, sogleich mundirt, und noch am nämlichen Tage dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter zur Einsicht und Unterschrift vorgelegt werden. Nimmt

dieser Mißgriffe in der Auswahl der Gegenstände wahr, und glaubt, daß ihre Wichtigkeit eine Kollegial-Berathung erfordere, so kann er solche noch dahin verweisen.

Ueberhaupt bey einem sich ergebenden Zweifel, ob ein Gegenstand zur Deliberation geeignet sey oder nicht, soll er jederzeit der Berathung der einschlägigen Deputation oder Sektion unterworfen werden.

Die einem jeden Rathe zugetheilte Exekutions-Gegenstände, bey welchen der büreaumäßige Geschäftsgang eintritt, sollen soviel möglich täglich aufgearbeitet werden; weßhalb die Räthe zu den gewöhnlichen Stunden, wo der Rathsversammlungsort geöfnet ist, die ihnen zugetheilte Arbeit an ihren Plätzen antreffen, wo sie solche sogleich an dem Sitzungsorte auf die vorgeschriebene Art vornehmen müssen. Die Sitzungszimmer sollen darnach zum büreaumäßigen Gebrauche der Räthe von Morgens 8 — 12, und Nachmittags von 3 — 6 Uhr geöfnet bleiben. Wir versehen Uns zu denselben, und besonders zu den Direktoren und dem Vorstande des Kollegiums, daß sie mit jedem Tage auf dem Büreau sich einfinden, und die Kurrentarbeiten eines jeden Tages, wie schon oben bemerkt worden ist, zu fördern suchen werden.

An den gewöhnlichen vorgeschriebenen Rathtagen sollen alle Räthe in ihren Sitzungszimmern rathsordnungsmäßig versammelt seyn, damit an diesem Tage jene Gegenstände bearbeitet werden können, welche zur Deliberation sich eignen.

In Gegenständen, welche die ganze Deputation betreffen, tritt dieselbe unter der Leitung des Direktors zusammen, und da Wir jede schriftliche Kommunikation unter den verschiedenen Deputationen strenge verbiethen, so sind in Geschäften gemischter Natur, je nachdem sie entweder zur Berathung oder zur büreaumäßiger Behandlung sich eignen, entweder die verschiedenen Deputationen oder Sektionen zu versammeln, oder aus denselben einzelne Mitglieder in die betreffende Deputation oder Sektion abzuordnen.

Nur Akten, welche auf Deliberations-Gegenstände Bezug haben, können dem Proponenten ins Haus gegeben werden; alle übrige zu behandelnde Produkte aber werden dem Rathe im Sitzungszimmer selbst vorgelegt.

Dabey weisen Wir den Vorstand des Kollegiums und die Direktoren der Deputationen an, strenge darauf zu wachen, damit jeder Rath seine Aufsätze selbst verfasse, und nicht, wie bisher öfters ordnungswidrig geschehen seyn soll, solche dem vorsitzenden Sekretär übertrage, und dadurch den schnellen Lauf der Geschäfte verzögere. Die Vorstände sollen jeder von des Sekretärs Hand geschriebenen Resolution ihr Revidit und Expediatur versagen; dagegen sollen aber auch die Sekretärs gehalten seyn, die Protokolle ausführlich nach dem wesentlichen materiellen Inhalte der gefaßten Resolutionen zu führen.

Die einzelnen Sektionen, welche keine eigene Direktoren haben, bleiben immer unter der Leitung des Direktors der Haupt-Deputation, welchem das Revidit der Aufsätze auch derjenigen Sektionen obliegt, in denen er auch nicht selbst gegenwärtig war.

Zur Abkürzung und Erleichterung der Geschäfte sollen ferner nachfolgende Abänderungen verfügt werden:

1) Bey der Präsidial-Kanzley sollen in Zukunft nicht mehr alle Rescripte kopirt, sondern die Originalien selbst ad Acta genommen, und diejenige, welche auf Beförderung, oder Besoldungs-Anweisung, oder auf allgemeine Gegenstände Bezug haben, sollen abgeschrieben, jedoch gleich in die abgetheilten Ingrossations-Bücher eingetragen werden.

Der Präsident soll zu diesen Arbeiten die erforderlichen Protokollisten abwechselnd anord-

nen, und der Name einer besondern Präsidial-Kanzley soll künftighin aufhören.

2) Ueber die Einläufe soll in Zukunft nur Ein Protokoll dergestalt geführt werden, daß der Einlauf des Morgens von jenem des Nachmittags abgesondert werde. Der Präsident bestimmt die Protokollisten, welche nach der oben bemerkten Abtheilung des Einlaufs zu ihrer Erleichterung abwechseln können.

3) Das bisherige Zirkuliren dieses Protokolls sowohl bey dem Vizepräsidenten als bey den Direktoren soll fürs künftige aufhören, und dasselbe nur der Aufsicht des Präsidenten überlassen seyn.

4) Die Registratur ist anzuweisen, eine solche Ordnung herzustellen, damit die Akten ohne langes Suchen aufgefunden werden, und dadurch kein geschäftsverzögernder Aufenthalt, wie bisher, veranlasset werde.

Wir finden dermal noch nicht ausführbar, die Stelle eines Land-Archivars und Ober-Registrators gänzlich zu trennen, sondern es soll aus dem Registrators-Personale ein geschicktes Individuum ausgesucht werden, welches für die Leitung der mechanischen Arbeiten eines Ober-Registrators unter der Aufsicht Unsers Landes-Archivars Sammet anzustellen ist.

Da zu den Registratursgeschäften nebst den mechanischen Arbeiten mehrere Kenntnisse erfordert werden, so werden Wir in Zukunft diese Stellen mit Individuen besetzen lassen, welche schon Beweise der dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeit gegeben haben, weßhalb in Zukunft außer den dermaligen Praktikanten keine neue mehr angenommen werden sollen.

5) Die wegen Abkürzung der Geschäfte bestehende Verordnungen sollen erneuert, und strenger, als bisher geschehen ist, vollzogen werden.

6) Auch soll bey der Registratur ein Excitations-Protokoll eingeführt werden.

7) Wenn ein Duplikat vorhanden ist, so soll die Resolution a tergo signirt, und das Original mit der Kopie des Signati hinausgeschickt werden. Ist aber kein Duplikat eingegeben, so soll zwar die Resolution auch a tergo signirt, von diesem Signato aber allezeit eine Abschrift ad acta genommen werden.

8) Die Direktorial-Sitzungen sollen künftig bloß zur Berathung wichtiger Gegenstände, welche das ganze Kollegium betreffen, und auf die Begutachtung der Stellen beschränkt werden. — Minder wichtige Sachen, welche zeither gleichfalls allda behandelt worden sind, sollen den einschlägigen Deputationen überlassen werden. — Uebrigens behalten diese Direktorial-Sitzungen ihre bisherige Form, und der Präsident hat zu bestimmen, wann eine solche zu halten sey.

3) Verhältnisse des Präsidenten zu dem Kollegium.

Da dem Präsidenten die Leitung der ganzen Maschine, ihre Erhaltung in beständiger Thätigkeit vorzüglich obliegt, und er dafür verantwortlich seyn muß, so ist auf der andern Seite nothwendig, daß ein zur Vermeidung aller Kollisionen erforderlicher Einfluß auf das ganze Kollegium ihm ertheilet, und die dirigirende Gewalt in ihm vorzüglich konzentrirt werde. Wir verordnen demnach

1) Vize-Präsident und Direktoren sollen dem Präsidenten untergeordnet, und nicht koordinirt seyn.

2) Diese leztere können nur dann auf das Ganze wirken, wenn einer von ihnen bey Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten an seine Stelle tritt. Diese Reihe trift zuerst den Vize-Präsidenten als den eigentlichen Supplenten des Präsidenten, und nach diesem den ältesten Direktor nach seiner Direktorial-Anstellung. Außerdem

3) wird der Vize-Präsident in der Deputation, welcher er beywohnt, als Direktor be-

trachtet und hat nicht mehr im Allgemeinen, sondern nur hier das Vidit. — Vorzüglich soll er jenen Deputationen beywohnen, bey welcher der Direktor abwesend, oder sonst verhindert ist, wovon ihn der Präsident jederzeit benachrichtigen lassen soll. — Nebstdem wird ihm die allgemeine Aufsicht über Kanzley und Registratur aufgetragen.

4) Die Direktoren erhalten die Ordnung in ihrer Deputation, dirigiren darinn die Deliberationen, beobachten den Geschäftsgang der Sektionen, beschleunigen überall die Exekution, revidiren alle Aufsätze. Sie haben die besondere Aufsicht über die ihrer Deputation zugetheilten Kanzley-Individuen, endlich nehmen sie auch als Räthe an den Arbeiten Antheil.

5) Alles einseitige Notiren auf Konzepte, von wem es immer geschehe, ist unschicklich und allgemein verbothen. Ist der Aufsatz entweder nicht dem Concluso gemäß, oder hat der Direktor Erinnerungen dabey zu machen, so soll er sich mit dem Konzipienten hierüber benehmen, und der Aufsatz ist sonach entweder umzuschreiben oder die Abänderungen sind von der Hand des Konzipienten beyzusetzen.

6. Der Präsident kann auf seine Verantwortlichkeit eine Exekution sistiren, wenn er einen großen Nachtheil für das Staatswohl oder für das Aerarium fürchtet; er muß aber alsbald bey der höchsten Stelle eine Anzeige davon machen.

7) Wo deliberirt wird, muß er dem Concluso majorum nach den bestehenden Staats-Ordnungen seine ungestörte Wirkung lassen. Er kann aber sein besonders Votum beylegen, wenn er einer andern Meynung ist; auch ist ihm

8) gestattet, vor Ausfertigung des Concluß in einer Sache reproponiren zu lassen, wenn er sie nach dem Sinne der General-Landes-Direktions-Instruktion zu einer Deliberation mit Beyziehung einer andern Deputation geeignet findet. Auch können bey der nämlichen Deputation Repropositionen von ihm veranlasset werden, jedoch müssen sie allezeit in seiner Gegenwart vorgenommen werden.

9) Bey solchen Gegenständen, bey welchen die Landes-Direktion als Justizstelle erkennt, wird der Einfluß des Präsidenten nach der Hofraths-Ordnung bestimmt.

Verhältnisse der Landes-Direktionen zu den Ministerial-Departements.

V. Damit Unsere Ministerial-Departements, als die obersten leitenden Stellen in einer beständigen Kenntniß von dem, was bey der Landes-Direktion verhandelt wird, erhalten, — damit sie von der Beförderung der Geschäfte überzeugt werden, und die Grundsätze, nach welchen gearbeitet wird, kennen lernen, so sollen (wie schon bereits bisher beobachtet worden ist) ihre Rathssitzungs-Protokolle mit beygefügten Geschäfts-Tabellen monatlich an den Minister Unseres geheimen Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten als dem dermaligen obersten Chef sämtlicher administrativen Kollegien eingesendet werden.

Diese Tabellen sollen enthalten:

a) die Zahl der eingelaufenen Gegenstände,

b) was davon jedem Rathe zur Bearbeitung zugetheilt worden ist,

c) die Zahl der von demselben erledigten Propositionen; jedoch soll dabey genau ausgeschieden werden, ob die bearbeiteten Gegenstände einfache Resolutionen, Berichte ꝛc. oder wichtigere schriftliche Vorträge, nämlich eigentliche Deliberations-Gegenstände waren,

d) den unbearbeitet gebliebenen Rückstand mit der nämlichen Ausscheidung.

Diesen Tabellen ist eine eigne Rubrique von Anmerkungen beyzuschalten, in welchen

der Vorstand mit pflichtmäßiger Unpartheylichkeit anzuzeigen hat, was er zum Vor- oder Nachtheile der Räthe zu erinnern findet.

Wir wollen, daß diese tabellarischen Konspekte mit der gewissenhaftesten Genauigkeit geführt werden, indem Wir bey künftigen Beförderungen auf die hieraus sich ergebenden Resultate vorzügliche Rücksicht nehmen werden.

Die auf solche Art eingesendeten Protokolle mit den Geschäfts-Tabellen sollen unter den einschlägigen Ministerial-Departements zirkuliren, damit jedes dadurch in den Stand gesezt werde, seine Bemerkungen darüber demjenigen Minister, welchem die oberste Leitung des Geschäftsganges und die Aufsicht der Landes-Direktionen anvertraut ist, zur zweckmäßigen Anweisung mittheilen zu können.

Verhältnisse der Landesdirektionen zu den ihnen untergeordneten Beamten.

VI. Die bisherige Erfahrung hat bewiesen, daß es dem unbeweglich an der nämlichen Stelle immer wirkenden Kollegium unmöglich wird, für die richtige Beobachtung der ergangenen Verordnungen zu wachen, und den Erfolg zu berechnen, welchen dieselbe auf dem Lande äußern, — daß die deßhalb bisher entstandenen häufigen Kommißionen der Räthe nicht nur dem Aerario äußerst kostbar sind, sondern auch die Räthe ihren nothwendigen Kollegial-Arbeiten entziehen. Man hat daher die Nothwendigkeit mobiler Mittel-Organe zwischen den Landes-Stellen und den Beamten schon längst erkannt. Die Landes-Kommissärs sollten bey der ursprünglichen Organisation Unserer General-Landesdirektion diese vorstellen; allein durch diese Einrichtung wurde aus mehrern Ursachen der bezielte Zweck nicht erreicht. Wir sind deßhalb bewogen worden, diesem Institute der Landes-Kommissärs eine verbesserte Einrichtung zu geben.

1) Sie sollen zwischen dem Kollegium und dem Beamten die mobilen Mittelorgane seyn.

2) Sie sollen nicht wie bisher nur nach jedesmaligen einzelnen Aufträgen, sondern nach einer bestimmten allgemeinen Instruktion handeln.

3) Sie sollen nicht bloß in der Stadt bey dem Kollegium sich aufhalten, sondern in dem Distrikte selbst wohnen, der ihrer Aufsicht anvertraut ist.

4) Damit ihre Landeskenntnisse vermehrt, ihre Aufsicht in beständiger Thätigkeit und Wirksamkeit erhalten, und allen nachgiebigen freundschaftlichen Verbindungen mit den Beamten vorgebeugt werde, so sollen sie nach einem Aufenthalte von einigen Jahren von einem Distrikt in einen andern versezt werden.

5) Sie haben in der Regel kein Detail von Geschäften zu besorgen, sondern die Landbeamten bleiben in unmittelbarer Verbindung mit den Landes-Direktionen, welchen diese ihre Aufträge unmittelbar zugehen lassen.

6) Die künftigen Landkommissärs haben eigentlich über das pflichtmäßige Betragen der Beamten und über die Exekution der landesfürstlichen Verordnungen zu wachen.

Ihr Geschäftskreis erstreckt sich demnach vorzüglich auf folgende Gegenstände:

a) Auf eine allgemeine Aufsicht der Justiz-Verwaltung, damit keine Protrahirung der Justiz statt finde.

b) Auf eine allgemeine Aufsicht über die gesammte Polizey ihrer Bezirke mit Ausnahme der eximirten Städte.

Der Kantons-Kommandant muß ihnen zur Handhabung der innern Sicherheit jederzeit nach ihrem Verlangen militärischen Beystand leisten.

c) Auf die Aufsicht über Kultur-, Schul- und Kirchen-Sachen, so weit leztere zur Polizey gehören. —

Sie wachen über die Kulturs-Abtheilungen.

d) Auf eine allgemeine Aufsicht über die Beobachtung und Wirkung der Gesetze. Deßhalb soll von allen Weisungen, die über wichtige Gegenstände von den Landes-Direktionen an die Landbeamte erlassen werden, besonders, wenn solche bey mehrern Aemtern zugleich einschlagen, den Land-Kommissärs Nachricht ertheilt werden.

e) Auf eine allgemeine Aufsicht über die Gränze und über die Erhaltung Unserer Gerechtsame.

f) Sie besorgen alle Amts-Untersuchungen und Extraditionen.

g) Sie sind die Civil-Kommissärs in Kantonssachen, so weit der Militär-Kanton die in ihrem Bezirke gelegenen Landgerichte begreift. Deßhalb sollen sie ihren Sitz, wenn es möglich ist, an dem nämlichen Orte oder wenigstens in der Nähe des Hauptsitzes des Kantons erhalten.

h) Ihnen liegt ob, alle Notizen über den staatistischen Zustand ihres Bezirkes zu sammeln und solchen alle Jahre nach gegebenen Formularien in Tabellen einzusenden. Diese sollen mit einem räsonirenden Hauptberichte über den ganzen innern Zustand ihres Bezirkes begleitet werden, in welchem angezeigt ist, alles, was in dem abgelaufenen Jahre Nützliches geschehen, — was noch weiter zur Aufnahme geschehen könne.

Der Inhalt der staatistischen Tabellen giebt ihnen die Gegenstände an, über welche sie sich zu verbreiten haben. Damit sie aber dieses mit desto mehr Zuverläßigkeit ausführen können, so ist ihnen zur ausdrückichen Auflage zu machen, daß sie alle Jahre wenigstens einmal ihren ganzen Bezirk bereisen, und in jedem Dorfe alles nach den vorgeschriebenen Tabellen untersuchen. — Das Resultat sämtlicher eingehender staatistischer Tabellen soll Uns mit einem gleichfalls räsonirenden Berichte, nach Verfluß jeden Jahres über die ganze Provinz von Unserer Landes-Direktion, in einem Haupt-Konspekte vorgelegt werden. Der Entwurf eines Formulars für dergleichen Tabellen für die Landes-Kommissärs soll Uns, ehe sie abgedruckt werden, zur Genehmigung eingesendet werden.

Die Beamte ihres Bezirkes sind anzuweisen, alle Monate einen Bericht an sie über dasjenige zu erstatten, was in ihrem Amts-Bezirke Merkwürdiges sich zugetragen hat. Aus diesen eingehenden einzelnen Berichten haben sie einen historischen Hauptbericht über die merkwürdigen Ereignisse ihres Kommissariats-Bezirkes gleichfalls alle Monate an den Präsidenten der Landes-Direktion einzusenden, und dieser ist verbunden, einen General-Bericht über die merkwürdigen Ereignisse der ganzen Provinz jeden Monat Uns vorzulegen.

Wir schließen euch in der Anlage den Uns zugekommenen Vorschlag zu einer Instruktion für solche monatliche Berichte mit dem Auftrage zu, denselben den Lokal-Verhältnissen anzupassen.

Nach diesen Hauptgegenständen soll eine bestimmte Instruktion für diese Lokal-Kommissärs entworfen, und Uns zur Genehmigung vorgelegt werden.

Dabey sind die für die ehemaligen Rentmeister bestandenen Weisungen bey Visitation der Beamten in ihren Umritten zu benutzen.

Damit die Inspektions-Bezirke dieser Land-Kommissärs von keinem zu großen Umfange werden, so setzen Wir fest, daß für 6 Landgerichte in einem zusammenhängenden Bezirke allezeit 1 Land-Kommissär angeordnet werde. Sein Gehalt reguliren Wir auf 1600 fl. in Geld, 36 Klafter Holz und 24 Scheffel Haber, ferner werden ihm 5 fl. Taggebühr bewilliget.

Da nur in wenigen Fällen das Detail eines Geschäfts dem Landes-Kommissär aufgetragen wird, und er in die eigentliche Administration der Gerichte sich nicht zu mischen hat, so soll das ihm beygegebene Personal auf einen Aktuar, der zugleich ein Rechnungs-Verständiger ist, beschränkt werden. Nebst freyer Wohnung bey dem Land-Kommissär wird ihm ein jährlicher Gehalt von 600 fl. angewiesen, ferner werden ihm 2 fl. 30 kr. als Taggebühr verstattet.

Bey der Auswahl der Subjekte für diese wichtigen Stellen soll die größte Vorsicht gebraucht werden. Dieselbe sind durch die einschlägigen Ministerial-Departements aus den Räthen, den vorzüglichsten Beamten, und den zur Landbedienungen schon vorgemerkten Individuen auszuwählen; und so wie ein zusammenhängender Bezirk von 6 Landgerichten organisirt ist, soll Uns auch zugleich ein Land-Kommissär dafür mit Anzeige des Orts seines Sitzes in Vorschlag gebracht werden; weßhalb die Entwürfe für ihre Instruktion nach der oben bemerkten Art zu beschleunigen sind.

Personal-Stand.

VII. Der Personalstand der administrativen Landes-Stellen für Unsere alte Churlande soll, wie er von Uns ursprünglich statusmäßig festgesezt worden ist, erhalten und in der Regel nicht vermehrt werden, indem der Staatsdienst nicht sowohl durch die Menge der dabey angestellten Individuen, als durch ihre Brauchbarkeit und zweckmäßige Verwendung befördert wird.

Für die Wiederbesetzung der durch den Austritt der Landes-Direktions-Räthe Neumayr und Freyherrn von Leyden erledigten Raths-Stellen, dann für die erforderliche Anzahl der Rechnungs-Kommissärs ist schon bereits Vorsehung geschehen.

Die Zahl der Kanzelisten ist auch inzwischen durch die hinzu gekommenen Offiziauten des Lehenhofs und durch die Kanzelisten der Zensur-Kommission ergänzt worden, wenn dabey das Personal in der Präsidial-Kanzley gemindert wird, so finden Wir nicht nothwendig die Zahl der Kanzelisten zu vermehren. Vielmehr verordnen Wir, daß in Zukunft die dermal statusmäßige Anzahl um ein Quart gemindert, und statt der bestehenden 2 Klassen nur eine eingeführt werde, welche Wir dagegen mit einem höhern Gehalte werden versehen lassen. Diese allein sollen als Staatsdiener betrachtet, und die von dieser Qualität abhängenden Vortheile zu genießen haben, als Anspruch auf Pension für ihre Weiber, und Tragung der Uniform ihres Grades. — Das reduzirte Quart soll mit bloßen Tagsschreibern besezt werden, die keine Besoldung, sondern nur Taggebühr erhalten, und als wirkliche Staatsdiener nicht angesehen werden, jedoch sollen aus denjenigen, welche durch ein gutes Betragen sich auszeichnen, die Kanzelisten-Stellen nicht nur Unserer Landes-Direktionen, sondern auch der übrigen Kollegien besezt werden.

Dem Präsidenten wird verstattet, für außerordentliche Arbeiten auch einige Diurnisten über das bemerkte Quart auf einige Zeit anzuordnen, er ist aber verbunden, die Ursache dieser Vermehrung in dem Monatsberichte bey Einsendung der Protokolle zu bemerken.

Aus der in der Anlage zurückfolgenden Menge der Supplikanten sollen durch das Präsidium mit Rücksicht auf die schon bereits geschehene Begutachtung 12 Individuen ausgewählt werden, welche nebst gutem Betragen am schönsten, richtigsten und fertigsten schreiben. Diese sind nach der getroffenen Auswahl in eine Liste zu bringen, und in vorkommende Fällen zur Aushülfe zu gebrauchen. Den übrigen ist zu bedeuten, daß sie andere ehrbare Nahrungsmittel nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen aufsuchen sollen, indem es unmöglich sey, ein so übermäßig großes Schrei-

berpersonal bey Unsern Kollegien anstellen zu können.

Wenn die Kontroleur- und Schreibmaterial-Verwaltersstelle dereinst zur Erledigung kömmt, so soll dieselbe aus einem Kanzley-Individuo ersezt werden, weßhalb die in der Anlage darum supplizirende Sutor und Schwab mit ihren Gesuchen abzuweisen sind.

Auf gleiche Art sind die anliegenden Suppliken und Bothenstellen abschlägig zu bescheiden, da keine solche Stelle, welche wieder vergeben wird, dermal erlediget ist.

Damit die Zahl derjenigen, welche sich den Wissenschaften widmen, das Verhältniß der Bediensteten zu den Staats- und Kirchenämtern in Zukunft nicht übersteige, und durch eine unverhältnißmäßige Menge der Studenten den Gewerben und dem Ackerbaue nicht so viel nüzliche Aerme mehr entzogen werden, so haben Wir Unser General-Schul-Direktorium wiederholt nachdrucksamst angewiesen, Unsere Verordnung über die Aufnahme in die lateinischen Schulen auf das strengste befolgen zu lassen, so wie Wir auch auf der andern Seite bey wirklichen Anstellungen die strengste Prüfung werden eintreten lassen.

Kanzley.

Die Kanzley, wie wir schon oben verordnet haben, stehet unter der speziellen Leitung des Vize-Präsidenten, und der Oberaufsicht des Kollegial-Vorstandes.

Damit aber die Direktoren und Räthe der verschiedenen Deputationen die Beförderung ihrer Arbeiten unmittelbar betreiben können, so befehlen Wir, daß das schreibende Personal nach den verschiedenen Deputationen abgetheilt, und jeder Deputation eine bestimmte Anzahl Kanzelisten zugewiesen werden soll. —

Hiebey ist jedoch nicht Unsere Absicht, daß durch diese Absönderung die Kanzley aufhören soll, ein Ganzes zu bilden, sondern Unser bestimmter Wille ist, daß keinem Kanzelisten erlaubt seyn soll, Arbeiten einer andern Deputation, die ihm zugetheilt werden, zu versagen, wenn, wie es beynahe immer sich ereignen wird, die eine mehr als die andere mit Geschäften überhäufte Deputation einer Aushilfe benöthigt seyn sollte.

Eintritt in den Staatsdienst.

VIII. Da der Eintritt in Unsern Staatsdienst und die Beförderung in demselben der Willkühr nicht überlassen werden darf, so haben Wir folgende Bestimmungen darüber festgesezt:

1) Es kann keiner in den Staatsdienst eintreten, wenn er nicht seine Gymnasien-Studien vollendet hat, und gültige Zeugnisse darüber vorlegt.

Der lezte Grad bey den Kollegien ist die Stelle eines Kanzelisten. — Wer zu einer solchen aufgenommen werden will, muß

a) sich durch obiges Zeugniß seines gemachten Gymnasien-Studiums legitimiren,

b) nebst einer bewährten sittlichen Aufführung Beweise geben, daß er schön, richtig und fertig schreibe. Zu allen übrigen Graden des Staatsdienstes jeder Klasse wird vollendetes Universitäts-Studium erfordert.

2) Derjenige, welcher zu einem Sekretär in Vorschlag gebracht werden will, muß nicht nur sein Universitäts-Studium gehörig ausweisen, sondern er muß wenigstens einige Jahre als Kanzelist in der Kanzley eines Kollegiums, oder als Acceßist gestanden, und sich durch Fleiß, Ordnung und Geschicklichkeit allda ausgezeichnet haben.

3) Zu Rechnungs-Kommissärs wird nebst obigen Universitäts-Studien noch erfordert,

daß er bey einem Kameralbeamten als Oberschreiber einige Jahre gestanden habe. — Diese Vorschrift des Universitäts-Studiums soll jedoch alsdann nur ihre volle Wirkung erhalten, wenn man eine gehörige Auswahl von gebildeten Individuen wird haben können.

4) Die Registratorsstellen werden von Acceßisten bey einem Kollegio, wie auch von den Kanzelisten mit höhern Universitäts-Studium, und von dem gebildeten studierten Schreiberpersonale bey Aemtern besezt.

Diese Acceßisten sollen nebst den Amts-Aktuarien die vorzügliche Pflanzschule für den Staatsdienst bilden.

Der Acceßist und Amts-Aktuar müssen daher nach vollendeten Universitäts-Studien, worüber sie sich gehörig zu legitimiren haben, vor allem den bisher auf ein Jahr vorgeschriebenen Amts-Praxin nehmen.

Ist dieser vollendet, so muß der Acceßist, wie der Amts-Aktuar einer strengen Prüfung, besonders über Wissenschaften der vorgeschriebenen Lehrkurse, und was er nebstdem in Amts-Praxi hat erlernen sollen, sich unterwerfen.

Unter mehreren Konkurrenten werden die Würdigsten als Amts-Aktuarien oder Acceßisten ausgewählt. Die Abgewiesenen können sich zu einer andern Zeit, wenn sie indessen sich vervollkommnet haben, wieder melden.

Die Prüfungen für Amts-Aktuarien und Acceßisten sollen alle Jahre zu einer festgesezten Zeit, welche bekannt zu machen ist, vorgenommen werden.

Die Verhältnisse und Obliegenheiten der Amts-Aktuarien sind bey Organisirung Unserer Landgerichte schon bestimmt worden, worauf Wir Uns hier beziehen. Was nun insbesondere die Acceßisten bey den administrativen Kollegien betrift, so soll der auf obige Art geprüfte und gewürdigte Acceßist im ersten Jahre seiner Aufnahme auf Anweisen des Präsidenten und Kanzley-Direktors zu Kanzley- und Registratur-Arbeiten gebraucht werden. Hat er während diesem Jahre Fleiß, Ordnung und Fähigkeit gezeigt, so konkurrirt er zu allen erledigten Sekretärs- und Registratorsstellen, jedoch muß er über die speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine solche Stelle noch besonders geprüft werden.

Aspirirt aber der Acceßist zu einer Beamten- oder Rathsstelle, so muß er noch ein Jahr in der Eigenschaft als Acceßist ausharren.

Während diesem Jahre soll derselbe aber von dem Präsidium an einen Rath, und zwar in derjenigen Sektion angewiesen werden, für deren Geschäfte er die speziellen Kenntnisse und besondere Neigung besizt, unter dessen Leitung er in Arbeiten sich üben muß.

Sollte ein solcher Acceßist während diesem zweyten Jahre eine Amts-Aktuarstelle nachsuchen, und sich übrigens gut betragen haben, so hat er vor den übrigen Konkurrenten den Vorzug.

Harret er seine zwey Jahre aus, so kann er sich als Kandidat für eine Beamtens- oder Rathsstelle melden. Nur muß er aber eine zweyte strenge Prüfung aushalten. Diese beschränkt sich nicht mehr bloß auf das Theoretische, sondern umfaßt auch den praktischen Theil der erforderlichen speziellen Wissenschaften. Hat derselbe auch in dieser Prüfung Genüge geleistet, so wird er als Kandidat zu einer Beamten- oder Rathsstelle vorgemerkt, und von nun an erhält er den Namen eines Raths-Acceßisten bey dem Kollegium, und wird zu Arbeiten mit einem Voto consultativo gebraucht. Auch kann er nach Gutbefinden des Präsidiums zur Interims-Administration der Aemter, zu Kommißionen verschickt werden; — da er noch immer ohne Gehalt bleibt, so kann ihm durch Taggebühr bey solchen Aufträgen einiger Verdienst verschaft werden.

Werden Raths- oder Beamtensstellen erledigt, so konkurrirt der auf die angezeigte Art geprüfte und praktisch gebildete Raths-Acceßist für die Beamtensstelle mit den Amts-Aktuarien, und zur Rathsstelle mit den Beamten.

Diejenige, welche auf die bemerkte Art einmal eingetreten sind, und fortgesezte Beweise ihres Fleißes, ihrer Geschicklichkeit und einer pünktlichen Ordnung im Dienste gegeben haben, können nicht mehr zurück gewiesen werden, sondern haben gerechte Ansprüche auf eine der bemerkten Anstellungen.

Die Zahl solcher Acceßisten bey hiesiger Landesdirektion wird für die erste und zweyte Deputation auf drey, und für die staatsrechtliche auf vier festgesezt.

Dem Präsidenten ist erlaubt, sie mit Abwechslung den verschiedenen Deputationen und respective Sektionen zuzutheilen.

Beförderung in dem Staatsdienste.

IX. Jede Beförderung, bey welcher Klasse sie auch geschehe, selbst das Vorrücken in höhern Besoldungsgrad wird von dem bewiesenen Diensteifer und der Treue des Staatsdieners abhängig gemacht. Zu dem Ende soll

1) bey den Landesdirektionen eine Konduit-Liste über die Räthe, das Kanzleypersonal, die Beamten geführt werden. — — Diese soll enthalten den Namen des Individuums, seine Dienstzeit, Ordnung, Fleiß, Geschicklichkeit und Fertigkeit in Besorgung seiner Amtsgeschäfte, sittliches Betragen.

Die Grundlagen von diesen Konduit-Listen sind bey den Räthen die monatlichen Geschäfts-Tabellen, bey den Beamten die Protokolle, in welchen die Verweise, Strafen oder Belobungen aufgezeichnet sind, — die Berichte der Vorgesezten, welche jährlich abgegeben werden müssen, als nämlich der Land-Kommissärs über die Beamten, — des Kanzley-Direktors, und der Direktoren über Sekretärs, Registratoren und Kanzelisten. Aus diesen soll alle Jahre vom Präsidenten für die verschiedenen Klassen der Staatsdiener eine General-Konduit-Liste entworfen, und am Ende des lezten Monats im Jahre Uns zur Einsicht eingesendet werden. Durch Unsern ältesten Minister, welchen Wir dieselbe zustellen werden, sollen die übrigen Ministerial-Departements davon in Kenntniß gesezt werden.

2) Diese Konduit-Liste wird nebst dem Dienstalter die Grundlage zu jeder künftigen Beförderung, weßhalb bey der Begutachtung über eine erledigte Stelle allezeit angeführt werden soll

a) die Stelle selbst, ihre statusmäßige Erträgniß,

b) die verschiedenen Individuen, welche sich um dieselbe beworben haben, mit Bemerkung, ob sie schon eine Stelle besitzen oder nicht.

Im ersten Falle ist die Stelle, welche sie begleiten, anzuführen, die Summe ihrer Erträgnisse, die Art, wie der Supplikant die Pflicht seines bisherigen Amts erfüllt hat, nach den bemerkten Konduit-Listen anzuzeigen. Im zweyten Falle sind die Zeugnisse, die der Bittsteller zur Begründung seines Gesuchs unterstellt, anzulegen, und es ist zu bemerken, ob und durch welche Mittel er sich über die zur Stelle erforderlichen Kenntnisse und übrigen Eigenschaften vorschriftmäßig legitimirt habe.

3) Eine solche Begutachtung soll künftig allein durch die Vorgesezte unter Bedingung ihrer Verantwortlichkeit geschehen; folglich zu Kanzley-Individuen, Registratoren und Sekretärs durch den Präsidenten, den Kanzley-Direktor und die Direktoren, — zu Rechnungs-Kommissärs durch den Präsidenten, und die Sektion der einschlägigen Deputation, — zu Beamten, wie in der General-Landesdirek-

tions-Instruktion vorgeschrieben ist, — zu Räthen durch den Präsidenten und die Direktoren in einer Direktorial-Sitzung, jedoch mit Ausschluß der Räthe selbst.

Stuffenfolge der Beförderung.

Unter den verschiedenen Klassen der Staatsdiener bey Unsern administrativen Stellen tritt in der Regel folgende Stuffenfolge zur Beförderung ein:

1) Der Kanzelist ohne höhere Studien hat zur Aussicht die Beförderung zu einen geheimen Kanzelisten.

2) Der Kanzelist mit höhern Universitäts-Studien, so wie der studierte und gebildete Schreiber bey den Aemtern konkurrirt mit dem Acceßisten des ersten Jahres zu Sekretärs- und Registratorsstellen.

3) Der studierte Oberschreiber hat besondere Ansprüche auf erledigte Rechnungskommissärs-Stellen.

4) Die sich auszeichnenden Sekretärs, da sie nach den Eigenschaften, die sie in Zukunft haben sollen, auch zu konzipiren gebraucht werden können, haben Ansprüche zu geheimen Sekretärs-Stellen, und können selbst zu Rathstellen konkurriren.

5) Der Registrator kann zum Oberregistrator, geheimen Registrator und Landarchivar befördert werden.

6) Der Rath und Direktor, der in einem besonderen Grade sich auszeichnet, hat in seinem oder in einem administrativen Kollegium einer andern Provinz vor sich die Stelle respve. des Direktors und respve. des Vizepräsidenten, Präsidenten und bey dem Ministerial-Departements eines geheimen Referendärs.

7) Der thätige und geschickte Beamte findet seine Beförderung in der Stelle eines Land-Kommissärs, oder eines Raths, und der Land-Kommissär in einem Kollegio mit Vorrückung in eine höhere Besoldungsklasse, nebst den übrigen vortheilhaften Aussichten.

8) Die Beförderungsgrade des Acceßisten, so wie die des Amtsaktuars sind oben angezeigt worden.

In allem, was durch die gegenwärtige Beschlüsse nicht abgeändert worden ist, soll die General-Landesdirektions-Instruktion und die übrigen Verordnungen, auf welche unsere administrativen Kollegien bisher angewiesen waren, noch ferner beobachtet werden.

Damit aber in Zukunft die ganze Staatsverwaltung auch in ihren einzelnen Theilen nach einerley Regierungs-Grundsätzen geführt werde, so sollen von den einschlägigen Deputationen die bisherigen Gesetze über einzelne Zweige der Administration, welche in den Kollegial-Ordnungen und Mandaten zerstreuet sind, nach und nach revidirt, und nach richtigern Grundsätzen verbesserte Instruktionen für dieselbe Uns zur nähern Prüfung bald möglichst vorgelegt werden.

Da Wir durch Unsere neueste Besoldungs- und Pensions-Regulative den Privatzustand Unserer Staatsdiener, so viel die Kräfte der Staatskassen erlaubten, verbessert haben, welche Wohlthat auch auf die übrige Klasse, welche in demselben noch nicht begriffen ist, nächstens erstreckt werden soll; — da Wir dem treuen Staatsbeamten die sichere Hofnung geben, daß seine äußere Lage in gleichem Grade, mit seinem bewiesenen Diensteifer, und so wie seine Geschicklichkeit und Fertigkeit in der Besorgung seiner Amtsgeschäften vermehrt worden ist, sich verbessern werde, so versehen Wir Uns zu denselben, daß sie ihre Pflichten auf das pünktlichste erfüllen werden, und Wir erwarten von dem Uns bekannten Diensteifer des Präsidenten Unserer hiesigen Landes-Direktion, daß diese Beschlüsse unter seiner wachsamen und thätigen Aufsicht mit Genauigkeit,

und zwar längstens vom 1sten Oktober dieses Jahrs anfangend, werden vollzogen werden.

München den 15ten August 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Krauß.

Nachdem bey unterzeichneter Stelle die Arbeiten heute nach den in vorstehender landesherrlichen Verordnung bestimmten Normen angefangen haben, und in Folge dessen auch das Excitations-Protokoll eröfnet worden ist; so wird dieses sämtlichen churfürstlichen Polizey- und Administrativ-Behörden zu dem Ende kund gemacht, damit dieselbe den erhalten Aufträgen in den gegebenen Terminen um so gewisser nachkommen, als sogleich, wie das Excitations-Protokoll den Ausfluß des Termins bezeuget, die Exekution in dem geeigneten Zeitraume eintreten wird.

München den 1sten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

(Die Aufhebung der Taxen von Schullehrersdiensten betreffend.)

In Rücksicht auf die vom churfürstlichen General-Schul- und Studien-Direktorium zur höchsten Stelle eingereichte Vorstellung in Uebereinstimmung mit dem Staatszwecke, der Seine Churfürstliche Durchlaucht bewogen hat, auf die Verbesserung des Zustandes der Schullehrer nach dem Maaße der dazu gewidmeten Fonds den möglichsten Bedacht zu nehmen, haben Höchstdieselben unterm 13ten dieses gnädigst verordnet, daß in Zukunft die der Staatskasse verrechneten Schuldienstaxen gänzlich aufgehoben seyn sollen.

München den 24sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

(Das Verkünden der Wundergeschichten auf öffentlichen Kirchen-Kanzeln betreffend.)

Es ist von mehrern Orten bey unterzeichneter churfürstlichen Stelle die Anzeige gemacht worden, daß sich in vielen, vorzüglich in den so betitelten Wallfartskirchen, die Gewohnheit vorfinde, vermög welcher verschiedene sich angegeben haben sollende Wundergeschichten von öffentlichen Kirchen-Kanzeln abgelesen werden.

Da nun derley Geschichten, weder von der geistlichen noch weltlichen Obrigkeit untersucht werden, auf der Aussage einzelner, insgemein wenig unterrichteter Personen beruhen, und dem Irr- und Aberglauben Thor und Angel öfnen; so ergehet hiemit die höchst-landesherrliche Verordnung, daß in Zukunft das Verkünden solcher Wundergeschichten bey schwerer Ahndung gänzlich unterbleiben solle.

Die landgerichtischen, ständischen und magistratischen Obrigkeiten haben die in ihren Bezirken befindliche Geistlichkeit hievon in Kenntniß zu setzen, und auf den Vollzug dieser höchsten Verordnung genau zu halten.

München den 1sten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Die von den bey den Aemtern bisher gestandenen quieszirenden oder versezten Beamten zur Beschleunigung der Amts-Ausantwortungen herzustellenden Arbeiten betreffend.)

Da bey der Dringenheit, die organisirten Aemter schnell auszuantworten, und dem bey gegenwärtig so vielen andern Geschäften eintretenden Mangel an Kommissarien, welche diese Ausantwortung in der bisherigen Form vornehmen könnten, von der höchsten Stelle eine abgekürzte, der Sicherheit für die ab- und antretenden Beamte, und andere dabey Betheiligte entsprechende Art der Ausantwortung bestimmet worden, so wird nach dem Sinne der höchsten Bestimmungen vom 5ten und 13ten August verordnet, daß

1) die bisher auf den Aemtern gestandenen Beamte (sie mögen zur Versetzung oder Quiescenz bestimmet seyn) eine spezifische Kassenberechnung über alle von denselben an verschiedenen Gefällen und andern Geldern gemachte Einnahmen und Ausgaben, und zwar über die Amts- und andere Gefälle nach Ordnung der Rechnungsrubriken, über die Steuern und Aufschlagsgefälle, über die Siegelgefälle, über die Gemeindsgelder, über die Kriegsvorspann- und andere dahin einschlagende Verrechnungsgelder, über die Depositen, und über die individuellen Kirchenbaarschaften vom Schlusse des vorigen Jahrs angefangen, bis zum Abschnitte des Amtsabstandes schleunigst herstellen, auch über die von dieser Zeit verfallenen Ausstände einen spezifischen Register-Auszug verfassen, und so fort dieses alles durch einen eigenen Bothen an das Präsidium der Landesdirektion von Baiern unmittelbar einsenden sollen, welches sohin einen Kommissär zur Adjustirung dieser Berechnungen, und zur Liquidation sogleich abordnen wird, damit an diesen sich nichts mehr alterire.

Bey getrennten, oder aus andern Bestandtheilen vereinigten Gerichten versteht sich von selbst, daß alle betreffende Beamte diese Vorarbeit für diese Raten zu machen haben.

Die unerläßigen Ziele zur Herstellung und Einsendung dieser Vorarbeit bestimmen die jedem Amte mit den neuen Organisations-Decreten insbesondere zukommenden Entschließungen.

2) Ist ein Inventarium über die vorhandenen Amtsrequisiten in der Amtswohnung, auf den Speichern, und in den Frohnvesten zu verfassen, damit selbes die ab- und anstehenden Beamte brevi manu gegeneinander verifiziren können.

3) Ist eben so ein eigenes Verzeichniß der Registratursakten, und Requisiten herzustellen, indem bey dem Extraditionsakt über den Zustand derselben ein ordentliches von dem abstehenden, und übernehmenden Beamten zu unterzeichnendes Protokoll abgehalten werden wird.

Da es stäts Pflicht der Beamten ist, alles so in Ordnung zu halten, daß selbe ihre Rechnungen mit jedem Tage schließen, und ihr Amt, und Registraturen ausantworten können, dabey Seine Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. in einem höchsten Rescript vom 13. August erklärt haben, daß, wenn sich, bey der nun allgemein eintretenden Extradition der Kassen, Unrichtigkeit oder auf andere Art Gebrechen veroffenbaren würden, dieses sogleich nicht nur rücksichtlich der neunominirten, oder bestättigten, sondern auch der in Pension gesezten Beamten einberichtet, und bey dem Pensionsgutachten darauf Rücksicht genommen werden solle, so versieht sich die churfürstliche Landesdirektion von Baiern, daß diese Arbeit auf dem jedem Amte mit eigener Entschließung bestimmten, und wegen der Verbindung der Amtsextraditionen unter sich auf keine Weise zu verlängernden Termine hergestellet, sohin aus einer Verzögerung nicht auf Unrichtigkeit, und Unordnung geschlossen, rücksichtlich solcher eine dem Beamten nachtheilige Anzeige zur höchsten Stelle erstattet, und die Arbeit auf des Saumseligen oder Fehligen Kosten durch eigens abgeordnete Rechnungs-Kommissä-

rien hergestellet werden müsse. München den 3ten Septembet 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

von Mayer, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Landrichter, Rentbeamte und Forstänter.

(Den Natural-Holzbezug der neuangestellten Beamten betreffend.)

Nach einer von der höchsten Stelle unterm 19ten dieses Monats erfolgten nähern Bestimmung ist festgesezt worden, daß die neuangestellten Beamte, die in ihren Anstellungs-Dekreten bestimmte Klafterzahl und Holzarten aufgescheitert aus den nächstgelegenen churfürstlichen Waldungen, soweit derselben Bestand solche Abgabe leidet, in Natura empfangen, derselben Beyführung aber selbst besorgen sollen.

Da, wo aus Mangel nahe liegender Waldungen, oder anderen Lokalverhältnisse das Holz in entferntern Gebirggegenden geschlagen, und zu den Wohnorten der Beamten beygebracht werden muß, besorgt das Forst-Kontrollamt die Aufscheiterung des den Beamten bestimmten Holzes, schlägt die hierauf erlaufenden Unkosten dem Holzpreise bey, erhält solchen in die Forstregie-Rechnung vergütet, und der ganze Betrag des Landrichters wird in der Gerichts- und des Rentbeamtens in der Kastengefälls-Rechnung bey der Rubrik der Besoldung der Beamten verrechnet.

Diese nähere Bestimmung wird den churfürstlichen Landrichtern, Rentbeamten und Forstämtern zur Nachricht und Nachachtung eröfnet.

München den 29sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Wischer, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Lokal-Kommissarien der ständischen Klöster und Kollegiatstifte.

(Die bey den Klosterämtern befindliche Generalien-Sammlung, Regierungs- und Intelligenzblätter, dann Codices betreffend.)

Da sich zuverläßig bey den ehemaligen Jurisdiktions- und dermalig churfürstlichen Administrationsämtern der aufgehobenen ständischen Klöster und Kollegiatstifte die baierischen Gesetzbücher, die Mayrische Generalien-Sammlung, dann die Regierungs- und Intelligenzblätter befinden, und selbe nunmehr auf andere Art benüzt werden können, so erhalten die sämtliche churfürstliche Lokal-Kommissarien hiemit den Auftrag, obbemeldte Gesetzbücher, Generalien, dann Regierungs- und Intelligenzblätter, wenn die Administrationen aufgelöst, und sohin die Beamte selbe nicht mehr nöthig haben, unmittelbar an die dießortige Landesdirektions-Registratur einzusenden.

München den 31sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag

an die betreffenden Obrigkeiten.

(Die Deserteurs für das Monat Juny 1803 betreffend.)

Wird den sämtlichen churfürstlichen und ständischen Jurisdiktions-Behörden auf die von der churfürstlichen höchsten Stelle unterm 18ten dieses anher erledigte gnädigste Entschließung andurch aufgetragen, auf die in der hienach stehenden Anzeige bemerkten Deserteurs vom Monat

Juny dieses Jahres gute Amtsspähe halten, diese auf Betreten wohlverwahrt an die nächste Garnison abliefern, dann auch deren gegenwärtig- und künftiges Vermögen mit Arrest belegen zu lassen. München den 24sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monate Junius 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churbaierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.
Salern.	Gemeiner, Johann Morasch.	Aybling.		Schneider.	—	—
Herzog Pius.	Aloys Schwarzenberger.	Deto.		Jäger.	—	—
Churprinz.	Friedr. Pflanzelter.	Ob der Au.		Bauer.	10	—
Deto.	Bartelmä Walchertshauser.	Waldhofen.	Dachau.	½tel Gütler.	—	—
Herzog Pius.	Gefreyter, Mathias Kraut.	Rainertshausen.	Deto.	Taglöhner.	—	—
Churprinz.	Gemeiner, Peter Faut.	Ebersberg.		Bauer.	600	—
Herzog Pius.	Johann Maier.	Lechhausen.	Friedberg.	Zimmermann.	200	—
Minucci Kuiraßier.	Korporal, Georg Berger.	Furth.		Gerichtsdiener.	—	—
Herzog Pius.	Gemeiner, Mathias Stadler.	Niederseon.	Kling.	Bauer.	—	—
Churprinz.	Benedikt Grimer.	Eisenhofen.	Kranzberg.	Bauer.	—	—
Leib-Infanterie.	Georg Finsterwalder.	Wessobrunn.	Landsberg.	Bauer.	—	—
Salern.	Martin Raschmaü.	Landshut.		Taglöhner.	—	—
Minucci Kuiras.	Johann Klausner.	Holzhausen.	Marquartstein.	Bauer.	—	—
Salern.	Gemeiner, Vitus Heindel.	Lichtenhag.	Moosburg.	Binder.	—	—
Morawitzky.	Gefreyter, Johann Böck.	München.		Taglöhner.	—	—
Herzog Pius.	Korporal, Georg Domitschek.	Deto.		Bedienter.	—	—
Artillerie.	Kanonier, Anton Maiberger.	Deto.		Taglöhner.	—	—

Digitized by Google

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.
Salern.	Gemeiner, Sebast. Ormurer.	Lehel.	München.	Heubinder.	—	—
Herzog Pius.	Simon Dorneker.	Bleiskirchen.	Neuenoetting.	Bauer.	—	—
Vakant Weichs.	Johann Haas.	Niederndorf.	Pfaffenhofen.	Taglöhner.	—	—
Herzog Pius.	Philipp Hager.	Untergweisbach.	Reichenhall.	Bauer.	50	—
Minucci Kuraf.	Peter Kindl.	Alfing.	Straubing.	Deto.	15	—
Deto.	Bonifacius Lorv.	Rauschenberg.	Traunstein.	Bergamtsverwes.	—	—
Herzog Pius.	Peter Oberleutner.	Miesenbach.	Deto.	Schmied.	—	—
Deto.	Johann Dorfer.	Thalham.	Trostberg.	Bauersknecht.	—	—
Vakant Weichs.	Korporal, Andr. Kammeel.	Sackenried.	Vichtach.	Taglöhner.	—	—
Herzog Pius.	Gemeiner, Andr. Mayer.	Weidenbach.	Vilshofen.	Deto.	—	—
Churprinz.	Simon Grimm.	Pfdhring.	Vohburg.	Mezger.	—	—
Deto.	Korporal, Joseph Steiner.	Kirchweichbach.	Wald.	Bauer.	—	—
Deto.	Gemeiner, Bartelmä Resch.	Ottenbüchel,	Wolfratshausen.	Söldner.	—	—
Salern.	Johann Mooser.	Wolfratshausen.			—	—

Bekanntmachungen.

(Die Organisation des Rentamts Mitterfels betr.)

Das Rentamt Mitterfels begreift ganz die nämliche Gränze, welche dem dortigen Landgerichte bestimmt worden ist.

Zum Rentbeamten von Mitterfels haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 26sten August dieses Jahrs den bisherigen Landgerichtschreiber zu Cham, Johann Theodor von Köpelle, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt. München den 30sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Weilheim betreffend.)

Das Rentamt Weilheim begreift ganz den nämlichen Distrikt, welcher bereits für das dortige Landgericht angewiesen worden ist.

Zum Rentbeamten in Weilheim haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 26sten August dieses Jahrs den bisherigen dortigen Landgerichtschreiber, Anton Dbger, zu ernennen gnädigst geruhet.

Im übrigen wurden auch für dieses Rentamt die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 31sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation der Rentämter in dem Landgerichte Deggendorf betreffend.)

Das Landgericht Deggendorf enthält zwey Rentämter, eines zu Deggendorf, das andere zu Hengersberg.

Das Rentamt Deggendorf begreift

a) den ganzen Distrikt des ehemaligen Landgerichts Deggendorf,

b) den ganzen Distrikt des ehemaligen Landgerichts Natternberg, mit Ausschluß der drey zu Landau gelegten Dörfer Gossolding, Wallersdorf und Haunerstorf,

c) die vom Landgerichte Mitterfels abgetrennten zwey Gebiete Posching und Weibern,

d) Die von dem ehemaligen Landgerichte Osterhofen abgetrennten zwey Gebiete Wißlsing und Ettling.

Das Rentamt Hengersberg begreift die Gränze des ehemaligen Landgerichts Hengersberg, mit Einschluß des Klosters Niederalteich, so viel hievon in diesem Bezirke liegt, aber mit Ausschluß des zu Bilshofen gelegten hengersbergischen Gebietes Zell, und der auch dahin gelegten Herrschaft Winzer.

Zum Rentbeamten von Deggendorf haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 26sten August dieses Jahrs den bisherigen dortigen Landgerichtschreiber, Franz Wilhelm Eckert, und zum Rentbeamten von Hengersberg den bisherigen Landgerichtschreiber zu Regen, Franz Xaver Baader, gnädigst zu ernennen geruhet.

Die Besoldung eines jeden bestehet in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl. und in einer Zulage von 1 per Cent. der Bruto-Einnahmen, aller wie immer Namen habenden Kameral-Landsteuer, und Klostergüter-Gefälle, mit Ausnahme der Kirchengefälle; dann in freyer Wohnung und 36 Klaftern halb harten, halb weichen Holzes.

Vom Tage der Extradition hören alle ihre, und der Landrichter von Deggendorf und Hengersberg Aerarial-Besoldungen und Emolumente auf, und alles, was dieselben anderwärts von Privatpersonen und Gemeinden, oder aus andern Kassen, z. B. aus der Landschafts-Kasse, oder aus den Kirchen-Kassen bisher bezogen haben, samt allen Taxen und Sporteln (die Reise-Deputaten allein ausgenommen) ist dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt. München den 3ten Septemb. 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern,

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Attestate der Supplikanten, und die Stipendien der Förstersöhne bey der Forstschule betr.)

Da mehrere Supplikanten oft lange nach dem ersten November, als dem Anfange des Schuljahrs in die Forstschule zu treten, nachsuchen, und churfürstl. Förster, welche um Verleihung neuer Stipendien für ihre Söhne bitten, manchmal keine Attestate von ihren Forstämtern und den Ortspfarrern beybringen; so wird hiemit die Verordnung vom 11ten Jänner versl. Jahrs mit dem Anhange wiederholt, daß sich es die Bittsteller selbst beymessen sollen, wenn bey der Nichtbefolgung derselben, keine Rücksicht auf ihre Gesuche genommen werden wird.

München den 26sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kreitmaier, Sekretär.

(Die Tischtitel-Verleihung für gegenwärtiges Jahr betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf das Vorwort Höchstdero General-Schul- und Studien-Direktorium vermög höchster Entschließung vom 26sten August dieses Jahrs gnädigst beschlossen, zu den am 11ten dieses mit dem Tischtitel begnadeten Kandidaten des hiesigen Schulhauses, solchen noch weiters auch den hier folgenden gnädigst zu verleihen, nämlich:

Dem Aloys Merl, Michael Bauer, Augustin Saltermaier, Xaver Grünwalder, Xaver Linderhuber, Joh. Baptist Raith, Dominikus Sachs, Anton Kirschner, Georg Reiserer und Peter Lindl;

dann dem **Georg Wolf** von Regensburg.

München den 31sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyher von Weichs, Präsident.

Schmidt, Sekretär.

Pfarrey-Verleihung.

Vermög höchster Entschließung vom 19ten März dieses Jahrs haben Se. Churfürstliche Durchlaucht nach dem Gutachten Höchstdero General-Landesdirektion die Pfarrey in der Lam dem Priester Stephan Reinhold, gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 3ten September 1803.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 3ten September 1803.

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.
			Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.
August	20ten	Kraynburg	5	5	23 30	5	5	14 30	3	3	13 —	2	2	7 —
—	21 =	Deggendorf	161	134	20 12	42	11	13 8	127	101	7 55	9	9	7 —
—	22 =	Reichenhall	15	4	31 —	13	13	16 —	1	—	— —	—	—	— —
—	24 =	Eggenfelden	12	12	19 45	—	—	— —	—	—	— —	—	—	— —
—	24 =	Neuburg	143	107	18 —	73	73	11 —	58	58	8 30	38	37	6 —
—	24 =	Neuenoetting	14	14	20 20	9	9	14 30	—	—	— —	13	13	7 —
—	24 =	Hohenwarth	2	2	19 —	1	1	11 30	—	—	— —	1	1	7 —
—	26 =	Landshut	357	354	20 —	56	38	13 —	34	33	9 —	62	61	7 —
—	26 =	Reichenhall	23	12	28 —	—	—	— —	13	12	14 —	—	—	— —
—	26 =	Rottalmünster	29	29	21 —	28	28	13 —	43	43	8 30	—	—	— —
—	27 =	Rosenheim	32	31	26 —	25	25	18 —	6	6	15 —	55	55	7 —
—	27 =	Ingolstadt	105	105	17 50	50	50	11 20	57	57	8 20	60	28	5 5
—	27 =	Traunstein	100	100	28 —	90	90	16 —	40	40	15 —	110	110	7 56
—	27 =	Rhain	20	20	20 —	20	20	13 —	40	40	10 —	10	10	6 30
—	27 =	Landsberg	191	183	19 —	55	49	15 —	53	51	11 20	24	18	7 20
—	27 =	Straubing	237	237	17 —	48	48	11 30	41	41	7 —	19	19	6 15
—	27 =	Lauingen	112	105	15 —	26	26	12 —	92	92	9 16	12	12	6 30
—	27 =	Amberg	50	50	17 50	20	20	12 29	—	—	— —	—	—	— —
—	27 =	Aichach	110	85	21 —	202	96	13 —	69	69	10 45	113	113	7 —

—	27	Murnau	75	35	25	—	35	30	16	15	3	2	12	—	7	3	6	—
—	29	Geiſenfeld	67	41	17	—	20	20	10	30	24	24	8	30	15	15	5	—
—	29	Neumarkt in der ob. Pfalz	72	72	14	50	82	82	9	40	25	25	8	52	78	78	7	20
—	30	München	96	—	—	—	47	—	—	—	39	—	—	—	2	—	—	—
—	30	Pfaffenhofen . . .	71	70	21	—	108	108	13	—	25	22	9	30	35	34	6	—
—	30	Schongau	4	4	21	—	3	3	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30	Mainburg	5	5	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30	Haag	22	22	21	—	4	4	15	15	3	3	10	—	18	18	6	—
—	31	Hohenwarth . . .	1	1	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	6	30
Septemb.	1	Weilheim	8	8	23	—	25	25	17	—	15	10	12	—	3	3	6	—
—	1	Schrobenhauſen . .	15	15	22	—	30	30	13	30	8	8	11	—	20	17	7	30
—	1	Erding	330	314	22	—	150	146	15	15	300	300	12	—	80	79	6	—
—	3	München	1127	937	22	15	697	662	15	15	759	684	11	20	414	321	6	36
		Summa	3611	3113	—	—	1964	1712	—	—	1878	1724	—	—	1201	1057	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 111542 fl. 14 kr.

Wiederholter Auftrag

an sämtliche churfürstl. Kriminal-Behörden.

(Den im Protokoll der Inquisiten anzuführenden Monatstag betreffend.)

Das churfürstliche Hofgericht München hat ersehen, daß ungeachtet des in das Regierungsblatt sub Nro. 29. de dato 16ten July 1802 eingerückten Auftrages und Warnung an sämtliche Kriminal-Behörden einige derselben diesen bisher unbefolgt gelassen haben, und nur den Tag des Heiligen, auf welchen sich Gezeugen, oder Inquisiten berufen, im Protokoll anführen, ohne den Monatstag nebenbey anzumerken.

Es werden daher sämtliche Kriminal-Behörden nochmal ermahnet, dem oben angeführten Auftrage vom 16ten July 1802 um so gewisser nachzukommen, als es sich dieselben sonst selbst beyzumessen hätten, wenn ihnen das churfürstliche Hofgericht auf dem Falle eines Versehens zu Ersetzung dieses Abgangs dieser Art nicht nur die Akten auf ihre Kosten remittiren, sondern ihnen auch den aus dieser Prozesses-Verzögerung entsprungenen Kostenbetrag aufbürden würde.

München den 26sten August 1803.

Churfürstliches Hofgericht.

Auftrag

an sämtliche hienach bemerkte Landgerichte.

(Die Einsendung der tabellarischen Konspekte über die Kirchen-Kapitalien betreffend.)

Schon vor langer Zeit erhielten sämtliche churfürstliche Landgerichte, und zwar die des Hofgerichts München, unmittelbar durch den churfürstlichen geistlichen Rath, und die des dermaligen Hofbezirkes Straubing, durch die ehemalig churfürstliche Kirchendeputationen die Weisung, über alle jene Kirchen-Kapitalien tabellarische Konspekte einzusenden, deren jährlich anfällige Interesse von den dießortigen Kirchen-Agenten erhoben werden, unter Bemerkung der Kapitals-Summe, des bedungenen Interesse, ihrer Verfallzeit, und der Namen der Debenten, um dadurch eine verläßige Uebersicht des jährlichen Kirchen-Agentie-Abrechnungswesen, und zugleich einen schnellen Ueberblick über die allenfallsigen Ausstände der Interessen zu erhalten.

Noch haben diesen Auftrag, und zwar im Hofgerichtobezirke München die Gerichte Friedberg, Haag, Hohenschwangau, Landsberg, Schongau und Erding;

im Hofgerichtobezirke Straubing hingegen die Gerichte Abbach, Abensberg, Bernstein, Cham, Dietfurt, Haydau, Hengersberg, Kellheim, Mitterfels, Neustadt, Regen, Straubing, Gericht- und Kastenamt Weißenstein, Zwisel, Marquartstein, Neuenoetting und Vilshofen, nicht erfüllet.

Es wird daher allen vorstehenden zur Zeit noch in mora befangenen Landgerichten ein nochmaliger, jedoch lezter Termin von 6 Wochen a dato dieß ad parendum unter dem Compelle präfigirt, daß außerdessen eigene Bothen auf Kosten der Restanten die abgeforderten tabellarischen Konspekte abholen werden.

München den 31sten August 1803.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und milden Stiftungen.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor.

Auracher, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Aufhebung des Lyceums und Gymnasiums in Freysing betreffend.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht mittels höchster Entschließung vom 24sten August laufenden Jahrs das bisherige Lyceum und Gymnasium zu Freysing aufzuheben geruhet haben; so wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 27sten August 1803.

Churfürstliches General-Schul- und Studien-Direktorium.

Freyherr von Fraunberg, der Studien und Schulen General-Direktor.

Schmidt, Sekretär.

Churbaierisches Regierungsblatt.

XXXVII. Stück. München, Mittwoch den 14. September 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Das mit Churbaden abgeschlossene Militär-Kartel betreffend.)

Sämtlichen churfürstlichen Land- und Herrschaftsgerichten, dann Hauptstädten wird in Folge der erlassenen höchsten Entschließung vom 27sten July dieses Jahrs andurch bedeutet, daß von dem General-Landesdirektions-Expeditions-Amte von dem zwischen Churbaiern und Churbaden abgeschlossenen Militär-Kartel gedruckte Exemplarien selben zu dem Ende zugesendet werden, damit die Publikation geschehe, und eine Abschrift davon den inkorporirten Ortschaften durch Patente der schuldigsten Befolgungswillen zugesendet werden solle.

München den 26sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayr, Sekretär.

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Nachdem Wir zu Abstellung der wechselseitigen Desertion mit des Herrn Churfürsten zu Baden Liebden ein förmliches Militär-Kartel abgeschlossen haben, so werden dessen Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

1tens) Gegenwärtiges Kartel hat im Allgemeinen auf alle Soldaten seinen Bezug, welche entweder von den churbaierischen oder von den churbadischen gesamten Kriegsvölkern ausreißen, und in die anderseitigen Lande übergehen, imgleichen auch auf diejenigen Unterthanen, welche bereits enrollirt, nur aber zu den Regimentern ihres Landesherrn noch nicht abgegeben worden, oder wenn sie auch von der Auswahl, dem besorglich auf sie fallenden Enrollement zu entgehen, entwichen sind.

Dagegen erstreckt sich gegenwärtige Konvention im Allgemeinen keineswegs auf gebohrne Unterthanen der andern Herrschaft, welche bey ihrem Austritte in die Lande des andern durchlauchtigsten Paciscenten in ihr Vaterland zurückgekehrt sind.

Da inzwischen Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Baiern an des Herrn Churfürsten zu Baden Durchlaucht mittels einer durch beyderseitige Bevollmächtige abgeschlossenen Konvention de dato Würzburg den 15ten März dieses Jahres ein Korps mit Einschluß der Staabs- und Oberoffiziers von 1000 Mann Infanterie, und 152 Mann Kavallerie allermeistens Eingebohrnen, aus dem nach dem Plane der hohen vermittelnden Mächte, und den von kaiserlicher Majestät und dem Reiche ratifizirten Reichsdeputationsschlüssen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Baden als Entschädigung zugefallenen Antheile der Rheinpfalz überlassen haben, und außer obigen an Se. Churfürstliche Durch-

laucht zu Baden überlassenen 1152 Mann noch mehrere Eingebohrne des churbadischen Antheils in der Rheinpfalz in churbaierischen Diensten zurückgeblieben seyn dürften, so machen Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Baden Sich ausnahmsweise andurch verbindlich, ohne Rücksicht auf den oben festgesezten allgemeinen Grundsatz, diejenige vor Abschluß der Würzburger Truppen-Uebernahms-Konvention vom 15ten März dieses Jahrs vollkommen freywillig (und mithin nicht durch Milizenzug) in churbaierische Dienste getretene und bey Abschluß der Konvention vom 15ten März auch darinn verbliebene eingebohrne Kapitulanten, desgleichen auch die Einsteher für solche Kapitulanten, und die nicht eingebohrne Einsteher für Milizen auf Betreten alsdann in Zukunft als Deserteurs ausliefern zu lassen, wenn sie noch nach Abschluß gegenwärtigen Kartels, jedoch während dem Reste obiger vor dem 15ten März freywillig eingegangenen Kapitulationszeit sich von ihrer Fahne entfernen würden.

Jedoch steht Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Baden frey, statt der Auslieferung solcher im Lande betroffenen frey Engagirten an das churbaierische Aerarium gegen den ihnen ertheilt werdenden Abschied aus dem Vermögen des betroffenen Deserteurs zwey und vierzig Gulden, dreyßig Kreuzer, und vier und zwanzig Gulden Montur-Rata bezahlen zu lassen.

Das Nämliche gilt auch für die künftig aus churbaierischen Diensten desertirenden eingebohrnen oder ausländischen Einsteher für frey Engagirte, sie mögen betroffen werden oder nicht, und die Einstands-Kaution des freywillig engagirten Einstellers, woraus die ersagten sechs und sechzig Gulden dreyßig Kreuzer bezahlt werden, wird solchenfalls von Churbaiern an Churbaden ausgeliefert.

Dagegen machen Se. Churfürstliche Durchlaucht von Baiern Sich anheischig, alle und jede ausgehobene Milizen gratis, und die statt solcher Milizen eingestandenen Innländer aus dem churbadischen Antheile der Rheinpfalz, welche sich etwa unter ihren Truppen befinden sollten, soferne sie nicht vor dem Tage der gegenwärtigen Konvention mit ihrer freyen Einwilligung zu Unteroffiziers avanzirt worden sind, (indem diese leztern solchenfalls wie frey Engagirte angesehen werden) unverweilt unter Herausgabe der Einstands-Kautionen dieser leztern gegen Erlegung von 66 fl. 30 kr. zu entlassen, und ohne alle etwa Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Baden dafür anzurechnenden Kosten in Biberach übergeben zu lassen, und soll derjenige Offizier, welcher sich in Ansehung solcher Milizen irgend eine Verheimlichung zu Schulden kommen läßt, mit der verdienten Ahndung angesehen werden, auch wenn diese Verabfolgung der Milizen nicht erfolgt, die Auslieferung der entweichenden frey engagirten Pfälzer aus dem churbaierischen Landestheil und ihrer Einsteher nicht statt haben.

Churbaden verspricht den nach Vorstehendem aus churbaierischen Diensten abzugebenden Milizen und eingebohrnen Einstehern die nämliche Löhnung, und was sonst diese bisher in churbaierischen Diensten erhalten haben.

Was diejenigen Eingestandene für badenpfälzische Milizen betrift, welche vor dem §. 11. auf den 28sten dieses Monats bestimmten Anfangstermin der Wirkung gegenwärtigen Kartels aus churbaierischen Diensten desertiret sind, so entsagen Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Baiern, sowohl auf die Auslieferung derselben, als auf die wegen solcher Einsteher vorhandenen, und daher ohne alle Ersatzforderung auszufolgenden Einstands-Kautionen zu Gunsten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Baden.

Die freywillig engagirten baden-pfälzischen Unterthanen, welche zwischen dem 15ten März und dem 28sten Julius dieses Jahrs aus chur-

baierischen Diensten entwichen, und im Lande anwesend sind, werden, wenn man sie churbadischer Seits nicht ihre vor dem 15ten März geschlossene Kapitulationszeit auszudienen anhalten, und an Churbaiern in solcher Absicht zurückliefern will, gegen Erlag von 25 Reichsthaler churbaierischer Seits mit Abschied versehen. Dasselbe gilt von den zwischen dem 15ten März und dem 28sten July dieses Jahrs aus churbaierischen Diensten entwichenen und entweichenden, eingebohrnen und ausländischen Eingestandenen für solche frey engagirte badenpfälzische Unterthanen, und werden die Einstands-Kautionen derselben an Churbaden überlassen. Wenn von den durch die würzburger-Konvention vom 15ten März dieses Jahrs von Churbaiern an Churbaden überlassenen Truppen irgend einige Soldaten aus churbadischen Diensten entwichen, und auch vor dem 28sten July dieses Jahres wieder in churbaierische Dienste getreten seyn, oder in den churbaierischen Staaten betroffen werden sollten, so werden solche ebenfalls getreulich wieder ausgeliefert.

Zum Behufe der vorbemerkten Stipulationen werden churbaierischer Seits nachbemerkte bey allen Regimentern und Korps der dortigen Armee zusammelnde getreue Verzeichnisse an Churbaden mitgetheilt; nämlich Verzeichnisse

1. aller daselbst nach der würzburger-Konvention vom 15ten März dieses Jahrs noch verbliebenen baden-pfälzischen Milizen, sie seyen ausgehoben worden, wann sie wollen, und zwar

a) sowohl dem Dato nach daselbst in Diensten Stehenden, als

b) der seit dem 15ten März Entwichenen.

2. Aller Eingestandenen für solche Milizen unter Bemerkung der einen jeden betreffenden Einstands-Kaution, je nachdem dieselben

a) noch wirklich in der churbaierischen Armee stehen, oder

b) von dort entweichen;

c) ob diese baden-pfälzische Unterthanen, oder

d) Ausländer sind.

3. Aller freywilliger Kapitulanten, welche

a) theils zwischen dem 15ten März und dem 28sten July entwichen,

b) theils noch daselbst in Diensten sind; und

4. aller Einsteher für solche Kapitulanten, mit Angabe der für einen jeden bestehenden Einstands-Kaution, und ob sie

a) noch daselbst in Diensten stehen, oder

b) zwischen dem 15ten März und dem 28sten July dieses Jahrs entwichen sind. Indem dabey der Anfang und die Dauer der Kapitulationszeit eines jeden Individuums zu bemerken ist.

Ueber dieß ertheilen Seine Churfürstliche Durchlaucht von Baiern des Herrn Churfürsten zu Baden Durchlaucht die verbindliche Zusicherung, keinen der ausgelieferten baden-pfälzischen Unterthanen oder einen Einsteher für solche, bloß wegen der Desertion, nach der erstmaligen Auslieferung mit irgend einer Strafe zu belegen, wiewohl der Ausgelieferte während der Verhörszeit, welche von seiner Ankunft beym Regiment oder Korps an dennoch über 6 Tage nicht dauern soll, im Arreste zu verbleiben hat; so wie auch ein solcher ausgelieferter Deserteur des Herrn Churfürsten von Baiern Durchlaucht von seinem Wiedereintritte an, nicht länger, als den Rest seiner vor dem 15ten März dieses Jahrs eingegangenen Kapitulationszeit fort zu dienen verbunden seyn soll.

Wird aber ein solcher baden-pfälzischer Unterthan, oder der Einsteher für denselben von Churbaden zum zweytenmale an Churbaiern als Deserteur ausgeliefert, so erhält derselbe die gewöhnliche in sechsmaligen Gassenlaufen

bestehende Strafe der ersten Desertion, muß aber aufs neue kapituliren, wovon jedoch bey solchen zum zweytenmale als Deserteurs an Churbaiern ausgelieferten Kapitulanten so wenig als bey ausgelieferten Milizen, die zwischen den 15ten März und dem 20sten July zu Unteroffiziers avanzirt worden sind, rücksichtlich der Dauer dieser neuen Kapitulationszeit churbadischer Seits keine Kenntnis genommen wird; demnach aber für solche dermalige Kapitulationszeit ihr Vermögen zugesichert bleibt.

Uebrigens aber wird in keinem Falle ein ausgelieferter Deserteur bloß wegen der Desertion am Leben gestraft.

Alle und jede nach dem 28sten dieses Monats betroffene Deserteurs sollen übrigens, sobald sie als solche bekannt sind, von den Offiziers oder Orts-Vorgesezten ohne Ausnahme, es sey im Felde oder in Garnison und Landquartieren oder bey den Unterthanen, alsogleich angehalten, in Verhaft gebracht, und mit allen von ihnen ins Land gebrachten ebenfalls zur Hand zu bringenden Montur, Armaturstücken, auch Dienstpferden wohlverwahrt aufbehalten, sofort davon dorthin, wo sie ausgerissen sind, freundschaftliche Nachricht gegeben, auch bey der Ausfolgung alle hilfliche Hand geleistet werden.

2tens) Damit dieses alles unbedenklicher zum Vollzuge kommen möge, wird jeder Soldat, welchem von ein- oder anderseitigem Militär in des andern Herrn Land zu gehen erlaubt wird, mit einem Paß versehen werden, und ist nachmals jeder ohne Paß Kommende an der Montur oder sonst als Soldat erkennbar, wie auch der, welcher über die im Paß auszudeutende Urlaubszeit dort verbleibt, als Deserteur anzusehen, und wie vorgedacht zu behandeln.

3tens) Die Offiziers und Unteroffiziers, welche allenfalls nachgeschickt werden, hiezu aber mit einer von ihrem General-Kommando, oder wenigstens Regiments-Kommando unterzeichneten und besiegelten Autorisation versehen seyn müssen, und welchen vermög dieses Kartels erlaubt ist, die Deserteurs in die gegenseitigen Lande zu verfolgen, sollen, wenn sie einen Deserteur ausfindig machen, den nächsten Beamten, oder Orts-Vorstand um dessen Verhaftnehmung angehen, und dieser Beamte oder Vorsteher hat damit unverzüglich vorzufahren; doch ist solchen Offiziers oder Unteroffiziers zu verbiethen, die Deserteurs eigenhändig aufheben zu lassen, oder selbst Hand an dieselbe zu legen, und darf die Forttransportirung niemals ohne Erlaubniß des Kriegs-Kollegiums, oder der Kriegs-Kommißion geschehen.

4tens) Alle diejenige Soldaten, welche entweder churbaierische oder churbadische Unterthanen sind, und hie und da mit Gewalt aufgehalten, und beweislich gegen ihren Willen zu Kriegsdiensten angeworben werden, sollen unverweigerlich und unentgeltlich losgelassen und abgefolgt werden.

5tens) Wofern auch einerseits Unterthanen und Landeskinder vorgemeldter zweyer Herrschaften aus andern Seiten der Kriegsdienste los zu seyn begehrten, und wiederum in ihr Vaterland sich begeben wollten, besonders wenn gebührend nachgewiesen werden könnte, daß selbige in diesem ihrem Vaterlande zur Nahrung unentbehrlich, oder durch Erbfälle zum Besitze einiger Grundstücke gelanget seyen, soll denselben vorzüglich aber den in dem ersten Artikel enthaltenen freywilligen Kapitulanten auf geziemendes Ansuchen gegen Erlegung von sechs und sechzig Gulden dreyßig Kreuzer, und Vergütung der Rata der herrschaftlichen großen und kleinen Montur, jedoch nur in Friedenszeiten, nicht aber in Kriegszeiten, die Dimißion unweigerlich ertheilt werden.

6tens) Zur Verhütung alles Unterschleifs und Unordnung soll jeder Offizier, bey dessen Kompagnie ein Deserteur reklamirt ist, schuldig

seyn, auf Verlangen sein Kompagnie-Buch, oder Rangier-Liste vorzuzeigen, und wenn der Deserteur mit seinem wahren, oder unter einem falschen Namen sich darinn befindet, denselben ohne weiters auszufolgen.

7tens) Ein Offizier, welcher wissentlich einen Deserteur annimmt, ist nicht nur schuldig, denselben, wenn er reklamirt wird, unentgeltlich ausfolgen zu lassen, sondern er soll auch nach Beschaffenheit der Umstände zu gebührender Strafe gezogen werden.

8tens) Falls ein solcher Deserteur die wahren Umstände verheelet, und nicht angiebt, so soll derjenige, der ihn reklamirt, verbunden seyn, neben Zurückgabe der einem solchen Mann inzwischen etwa angeschaften Montirungsstücke, dem Regimente, von welchem er ausgeliefert wird, anstatt des Werbgeldes und anderer Unkosten in allem 66 Gulden 30 Kreuzer zu bezahlen.

9tens) Sollen jede Deserteurs in dem Stande, wie sie arretirt worden, nämlich mit ihrer Montirung und Gewehr, falls solches von ihnen vor geschehener Arretirung nicht bereits verkauft seyn möchte, gegen Vergütung des Unterhaltes ad 5 Kreuzer per Tag, und einer Brodportion ad 2 Pfund für einem jeden, jedoch ohne Unterschied von dem Tage der Arretirung bis auf den der Auslieferung inclusive unverweigerlich ausgeliefert werden. Wenn aber ein- oder der andere Deserteur ein Pferd mitbringen würde, so sollen täglich zur Verpflegung dessen sechs Pfund Haber, acht Pfund Heu, nebst dem dazu benöthigten Stroh nach dem marktmäßigen Preise angeschaft und verreichet, solchemnach die hierauf ergehenden Kosten in eine ordentliche Spezifikation gebracht, und der nächst gelegenen Militär- oder Civil-Obrigkeit darum zur Nachricht übersendet werden, damit deren Bezahlung gleich bey der Auslieferung geschehen könne. Hiernächst soll der übernehmende Theil gehalten seyn, für jeden ausgeliefert werdenden Deserteur, die sich bey der Ein- und Auslieferung allenfalls ergebenen Kosten abzuführen.

10tens) Im Falle sich Jemand, wer derselbe auch immer seyn möge, in beyderseitigen Landen unterstehen, und überwiesen seyn wird, von einem Deserteur die Montur, Gewehr oder andere Sachen zu erhandeln, so soll derselbe, was von einem solchen Flüchtling erkauft worden, unentgeltlich restituiren.

11tens) Damit gegenwärtiges Kartel zu Jedermanns Wissenschaft, besonders zur Nachricht und Nachachtung aller derer gelangen möge, welchen hierunter vermög vorstehender Punkte ein- oder das andere zu besorgen obliegt, so soll dasselbe sowohl in den beyderseitigen sämtlichen Festungen, Garnisonen und Standquartieren bey dem Militär herkommlich durch Trommelschlag und Trompetenstoß öffentlich bekannt gemacht, als auch davon für den Civilstand in Städten, Märkten und Dörfern aller untergebenen Lande und Provinzen, ohne Ausnahme an den zu öffentlichen Publikationen gewöhnlichen Orten Plakate angeschlagen werden, und ist hiezu nach erfolgter beyderseitigen Ratifikation eine eilftägige Frist festgesezt worden; es erhält aber solches aus besonders bewegenden Ursachen seine verbindende Kraft schon acht Tage à dato und also mit dem 28sten dieses Monats.

12tens) Bleibt dieses Kartel im Allgemeinen in seiner vollen Wirkung bestehen, bis es nicht einem oder dem andern Theile gefällig seyn wird, denselben abzukünden, in welch lezterem Falle verabredet und festgesezt worden, daß ein Theil dem andern solches drey Monate zuvor zu bedeuten habe, und solle vom Tage solcher Abkündigung und Bedeutung bis auf Ausgang der bedungenen drey Monate gegenwärtiges Kartel noch seine bestätigte Kraft haben, hiernächst aber völlig aufgehoben seyn. Dagegen hat dieses Kartel in Ansehung deren in dem ersten Artikel ausgenommenen, aus churbaierischen Diensten entweichenden Eingebohrnen des chur-

badischen Antheils der Rheinpfalz seine Kraft nicht länger als bis Ende der vor dem 15ten März dieses Jahrs freywillig eingegangenen Kapitulationszeit eines jeden jener baden-pfälzischen Landeskinder, welche vor der am 15ten März dieses Jahrs in Würzburg abgeschlossenen Konvention bereits als freywillige Kapitulanten, oder als Einsteher für freywillig Engagirte, in churbaierischen Diensten gestanden sind, desgleichen bis zum Ablaufe der vor dem 15ten März dieses Jahrs geschlossenen Kapitulationszeit eines jeden für Milizen eingestandenen Ausländers, so wie dann auch die bedungene Verfolgung der Deserteurs in die churfürstlich-badischen Lande durch etwa abzusendende churbaierische Offiziers und Unteroffiziers in Ansehung deren aus churbaierischen Diensten entweichenden churbadischen Landeskinder zu unterbleiben, und statt solcher die nöthige Einleitung durch Korrespondenz einzutreten hat, und von Fortransportirung dieser Auszuliefernden der churbadischen Kriegs-Kommißion zu Karlsruh jederzeit die Anzeige gemacht werden solle.

Hiernach haben sich sämtliche Civil- und Militär-Behörden in vorkommenden Fällen zu achten.

München den 27sten July 1803.

Max. Jos. Churfürst.

(L.S.)

Freyherr von Montgelas.

Auf

Churfürstl. höchsten Befehl.

von Krauß.

Bekanntmachungen.

(Die Exekution wegen eigenmächtigen Kreuzgängen betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ꝛc.

gebet allen churfürstlichen und ständischen Gerichts- und Polizeystellen in Baiern der Befehl zu, ihre untergebene Gemeinden in Städten, Märkten und auf dem Lande auf jene militärische Exekutionen aufmerksam zu machen, welche Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Behauptung Höchst-Ihrer wohlthätigsten Verordnungen gegen die übermäßigen, und mit ächten Religionsbegriffen streitenden Kreuzgänge nach erschöpfter Güte, und durch ein volles Jahr gegönnter Nachsicht gemäß der Androhung wirklich eintreten zu lassen bewogen worden.

So hat bereits im Frühlinge dieses Jahrs eine unmittelbare Kommißion die Gemeinden der Kirchspiele Reith im Winkel, und Rupolding im gegenwärtigen Landgerichte Traunstein, (unterstüzt von einer vollen Kompagnie des Infanterie-Regiments Herzog Pius) zur Ordnung, und Erkenntniß der hohen Absichten der Regierung zurückgeführt; und nach den nämlichen Grundsätzen haben die Landrichter zu Dachau, Rosenheim, Traunstein, Neumarkt, Dingolfing, Erding, Friedberg, Kling, Zwiesel, Kraysburg und Landsberg den 8ten gegenwärtigen Monats die Kommißionsbefehle erhalten, um nach höchster Ordre aus den Garnisonen München, Landshut, Straubing und Landsberg auf Verlangen unterzeichneter Landesstelle in gleich respektabler Zahl abmarschirendes Militär nach benannten Kirchspiels-Gemeinden zur Exekution einzulegen, welche heuer mehrmal in wilden Horden ausgezogen sind, um den Gesetzen zu trotzen, und der Religion einen, eben darum von ihr verabscheuten Dienst zu leisten.

Diese, durch Unwissenheit und Aberglauben, großentheils aber durch Verwilderung, und unsinnigen Haug zur Zügellosigkeit strafbar gewordene Gemeinden sind: Taufkirchen, Schwindeck, Thürnthenning, Ottering, Daßingen, Vogtareith, Grießstädt, Mamming, Bischofmaiß, Truchtlaching, Bienberg, Kirchberg, Wolfgang, Feldkirchen, Langenpreysing, Buch am Erlbach, Vilsheim, Kapfing, Kemeten, Eibach, Zehl, Altenburg, Reicherstorf, Freidling, Laugenvils, Grundhausen, Münchödorf, Unterbachhammer, Oberbachhammer, Sigerstorf, Ernstorf, Tacherstorf, Gessenstorf, Froschham, Oberfroschham, Köstlbach, Zweykirchen, Hofkirchen, Floßing, Adelshofen, Nassenhausen, Kieming, Oberrott, Riedering und Stephanskirchen.

Damit also diejenigen zahlreichen Landes-Unterthanen und Gemeinden, welche bisher inner den Schranken der Ordnung und Unterwürfigkeit sich gehalten haben, durch übelgesinnte Menschen nicht irre geführt, sondern von dem vollen Ernste der Regierung, welche auf der gebrochenen Bahn

zur Volkskultur unaufhaltbar vorschreitet, lebhaft überzeugt, und so der guten Sache die gebührende Genugthuung verschaft, weitere Vergehen aber erspart werden: sind jene aufgestellte Straf-Beyspiele als eben so viele Warnungen mit dem Beysatze bekannt zu machen, daß die übrigen, und später strafbaren Gemeinden mit ergiebigen Geldbußen belegt werden, und im Falle einer gemeinsamen Widerstrebung Jedermann die Erneuerung jener verfänglichen und kostbaren Maaßregel, welche den harten Sinn obengenannter Gemeinden bereits gebeugt hat, unfehlbar zu gewärtigen habe.

München den 30sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Heinleth, Sekretär.

(Die Gesuche um einen eigenen Seelsorger betreffend.)

Es sind seit einiger Zeit mehrere Filiale und Dorfsgemeinden bey unterzeichneter churfürstl. Stelle bittlich eingekommen, um ausgepfarrt zu werden, oder einen eigenen Seelsorger zu erhalten.

Derley Supplikanten wird hiemit eröfnet, daß sie sich einstweilen beruhigen, und mit solchen Gesuchen zurücke halten sollen, indem man bey der bevorstehenden neuern Pfarr-Organisation sie auf alle Weise, und so viel es nur immer thunlich ist, zufrieden zu stellen trachten wird.

Alle Obrigkeiten haben die ihren Bezirken einverleibten Dorfsgemeinden davon in Kenntniß zu setzen. München den 7ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Schmid, Sekretär.

(Den bisherigen Landrichter, Danzer, von Pfaffenhofen betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 5ten September dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht nach dem Antrage Höchstdero geheimen Staatsraths gnädigst zu beschließen geruhet, daß der bisherige Landrichter, Danzer, von Pfaffenhofen, mit Beybehaltung seines Gehalts nach Straubing zur Uebernahme der ihm aufzutragenden fiskalischen Arbeiten versetzt werden solle. München den 9ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmöger, Sekretär.

(Die Benennung der Aktuarien betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 3ten September dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht nachstehende Individuen zu Aktuarien bey den Landgerichten gnädigst zu ernennen geruhet, als:

1. Bey dem Landgerichte zu Landshut, den als Aktuar nach Rhain bestimmten Johann Ginhart.

2. Bey dem Landgerichte zu Rhain, den Joseph Anton Scheftlmaier von Ingolstadt.

3. Bey dem Landgerichte zu München, den Christoph Bronold, Offizianten bey dem Hofoberrichteramte zu München.

4. Bey dem Landgerichte zu Wolfertshausen, den Johann Riedhofer von Beyerberg.

5. Bey dem Landgerichte zu Schwaben, den Joseph Lermer von Burghausen.

6. Bey dem Landgerichte zu Regen, den Johann Michael Wolf von Straubing.

München den 11ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts München betr.)

Das Landgericht München bestehet

a) aus dem Gerichte ob der Au, und Giesing,

b) aus dem Gebiete Neuhausen, des Landgerichts Dachau,

c) aus dem Gebiete Perlach, des Landgerichts Wolfertshausen,

d) aus den der Stadt München zunächst gelegenen Gebieten Gauding und Germering, des Landgerichts Starnberg bis Forstenried, Neuried, Planeck, Loham, Freyham, einschlüßig,

e) aus Fretmaning und Garching, des Gerichts Krandsberg,

f aus dem obern Theile der Grafschaft Ismaning bis Ismaning einschlüßig.

Dieser Theil der Grafschaft Ismaning soll erst dann mit dem Landgerichte München vereiniget werden, wenn wegen des Landgerichts Freysing die weitere Bestimmung folgen wird.

Zum Landrichter zu München haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Ent- Entschließung vom 2ten September dieses Jahrs

den bisherigen Klosterrichter zu Andechs, Johann Nepom. Deggl, gnädigst zu ernennen geruhet.

Ueber das Rentamt zu München, wird besondere höchste Entschließung folgen.

Bey der in München schon bestehenden großen Zahl der Advokaten ist die Anstellung besonderer Prokuratoren unnöthig; jedoch wollen Se. Churfürstliche Durchlaucht dem bisherigen Prokurator in der Au, Sigmund Fuchs, zur Advokatie bey Höchstdero Hofgericht in München gnädigst admittiren.

Die Frohnfeste soll zu München hergestellt, und zu dem Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten angestellt werden.

Der bisherige Gerichtsherr ob der Au, Franz Xaver Schrödl, wurde bey Vereinigung seines Amts mit dem Landgerichte München, in den Ruhestand versezt.

Im übrigen wurden mit Ausschluß der für die Kordonsmannschaft herzustellenden Wohnungen, die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) gnädigst verfügt.

München den 5ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Aichach betr.)

Das Landgericht Aichach behält seinen Gerichtsbezirk.

Zum Landrichter zu Aichach haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 5ten September dieses Jahrs den bisher dem Gerichte Mühldorf provisorisch beygegebenen Lizent. Simon Ruland, gnädigst zu ernennen geruhet.

Ueber das Rentamt zu Aichach und Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Der Sitz des Landgerichts, und die Kordons-Station ist zu Aichach.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München den 11ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Wolfrathshausen betreffend.)

Das Landgericht Wolfrathshausen hat an das Landgericht München das Amt Perlach, und an das Landgericht Miesbach das Gebiet Warngau und Windkirchen abzutreten.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Wolfrathshausen.

Die Kordons-Stationen sind zu Wolfrathshausen und Holzkirchen.

Ueber das Rentamt zu Wolfrathshausen wird besondere höchste Entschließung folgen.

Zum Landrichter zu Wolfrathshausen haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 3ten September dieses Jahrs den bisherigen Landrichter zu Murnau, Aloys Bayrhammer, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München den 11ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Organisation des Landgerichts zu Ingolstadt betr.)

Das Landgericht zu Ingolstadt begreift

a) die Stadt Ingolstadt,

b) die Gerichte Stammham, Kösching, Gerolfing und Oetting,

c) Das Landgericht Vohburg, mit Ausschluß des mit dem Landgerichte Abensberg vereinigten Amts Siegenburg.

Ueber das Rentamt zu Ingolstadt und die Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Ingolstadt.

Zu Ingolstadt und zu Vohburg sind die Wohnungen für die dahin zu verlegende Kordonsmannschaft bleibend herzustellen.

Zum Landrichter zu Ingolstadt haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 2ten September dieses Jahrs den bisher provisorisch nach Wolfrathshausen bestimmten Klosterrichter zu Steingaden, Wittmann, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Landrichter zu Ingolstadt, Max. Freyherr von Lerchenfeld, wurde in dieser Eigenschaft in den Ruhestand versezt.

Ueber die Pension des durch die Aufhebung des Landgerichts Vohburg in die Ruhe versezten Landrichters, Max. von Schmadel, hat die Landesdirektion Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München den 11ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Starnberg betr.)

Das Landgericht Starnberg begreift seinen dermaligen Gerichtsbezirk mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher mit dem Landgerichte München vereiniget wurde, dann das Unteramt des Landgerichts Weilheim mit der Aufsicht auf die Herrschaft Seefeld.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Starnberg.

Die Wohnung für die Kordonsmannschaft ist zu Starnberg bleibend herzustellen.

Ueber das Rentamt zu Starnberg und die Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Zum Landrichter zu Starnberg haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 4ten September dieses Jahrs den bisherigen Landrichter zu Rauchenlechsberg, Ignaz von Okel, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Landrichter zu Starnberg, Joseph Anton von Weltin, wurde auf sein eigenes gehorsamstes Ansuchen in den Ruhestand versezt, und hat die Landesdirektion über seine Pension Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zu dem Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit zwey Knechten anzustellen kömmt.

München den 11ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Schwaben betr.)

Das Landgericht Schwaben behält seine Gerichtsgränze, und die Aufsicht über die Herrschaft Ebersberg.

Bis auf fernere gnädigste Entschließung bleibt der Sitz des Landgerichts zu Schwaben.

Ueber das Rentamt zu Schwaben wird besondere höchste Entschließung folgen.

Die Kordons-Stationen sind zu Anzing, Grafing und Hohenkirchen.

Zum Landrichter zu Schwaben haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 7ten September dieses Jahrs den bisherigen Klosterrichter, Sartori zu Diessen, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München den 11ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Dachau betr.)

Das Rentamt Dachau begreift ganz den nämlichen Distrikt, welcher dem dortigen Landgerichte angewiesen worden ist.

Zum Rentbeamten von Dachau haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 2ten September dieses Jahrs den dortigen bisherigen Kastner, Johann Baptist von Rogister, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 5ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident
von Schwaiger, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 10ten September 1803.

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
August	23ten	Dingolfing	6	6	24	—	—	—	—	—	3	3	6	45	4	4	5	22
——	24 "	Vilshofen	220	220	25	—	34	34	14	30	13	13	10	—	—	—	—	—
——	25 "	Cham	6	6	23	—	12	12	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	27 "	Kranburg	19	19	21	—	19	19	14	15	3	3	10	30	9	9	6	—
——	29 "	Reichenhall	21	10	28	—	—	—	—	—	34	33	13	—	—	—	—	—
——	30 "	Frontenhausen . . .	20	20	17	30	15	15	14	—	—	—	—	—	10	10	6	—
——	31 "	Deggendorf . . .	161	160	21	15	54	8	14	15	87	56	8	40	10	10	7	49
——	31 "	Wasserburg	14	14	24	—	6	6	18	—	—	—	—	—	5	5	5	30
——	31 "	Eggenfelden . . .	3	3	18	45	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	6	15
——	31 "	Neuenoetting . . .	18	18	22	—	14	14	14	30	—	—	—	—	8	8	4	47
——	31 "	Neuburg	61	61	19	—	19	19	13	—	40	40	8	30	23	21	6	—
——	31 "	Vilshofen	250	250	26	—	80	80	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Septemb.	1 "	Friedberg	15	15	20	15	43	43	14	30	25	25	11	—	26	26	7	—
——	1 "	Rosenheim	14	14	28	—	9	9	20	—	12	12	14	—	51	51	6	—
——	1 "	Cham	24	24	20	30	4	4	10	—	7	7	8	—	—	—	—	—
——	2 "	Reichenhall	36	22	26	—	—	—	—	—	13	12	13	—	—	—	—	—
——	2 "	Rottalmünster . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	34	34	9	30	—	—	—	—
——	2 "	Landshut	504	500	19	—	90	85	14	—	92	92	9	—	128	108	7	—
——	3 "	Ingolstadt	247	247	17	35	56	56	11	15	190	176	8	5	44	44	4	25

3	Aichach	132	132	20	30	174	174	14	—	77	77	10	45	101	101	6	—		
3	Landsberg	232	202	18	50	67	63	16	30	207	189	10	20	100	39	6	—		
3	Lauingen	117	105	16	—	49	49	12	30	111	101	10	26	5	5	6	48		
3	Traunstein	130	113	24	—	95	94	18	24	45	42	13	—	212	212	7	28		
3	Rhain	25	25	19	—	20	20	14	—	30	30	9	30	5	5	6	40		
3	Straubing	244	244	15	—	73	73	12	15	114	114	7	30	4	4	6	—		
3	Amberg	39	39	15	42	21	21	11	8	9	9	10	—	4	4	8	30		
3	Murnau	56	42	23	—	21	14	17	—	4	2	11	30	14	10	6	—		
5	Neumarkt in der ob. Pfalz	155	155	14	40	68	68	10	10	19	19	8	37	16	16	7	45		
6	München	190	—	—	—	32	—	—	—	75	—	—	—	93	—	—	—		
6	Pfaffenhofen	77	75	20	—	125	125	13	30	28	28	8	30	37	35	6	—		
6	Frontenhausen	22	22	17	30	12	12	13	—	—	—	—	—	9	9	6	—		
6	Haag	19	19	22	—	15	15	16	—	3	3	10	—	22	21	5	30		
6	Schongau	6	6	21	—	7	7	18	36	1	1	13	—	—	—	—	—		
7	Mainburg	2	2	17	—	1	1	13	—	1	1	9	—	—	—	—	—		
7	Weilheim	16	14	23	—	40	40	17	—	14	10	12	—	2	2	7	—		
7	Schrobenhausen	25	19	21	—	30	27	13	30	20	20	10	45	25	23	7	—		
7	Wasserburg	6	6	23	—	19	19	23	—	—	—	—	—	16	16	5	30		
7	Erding	330	290	21	—	200	183	14	30	290	290	11	15	55	52	5	10		
10	München	1170	930	21	20	741	661	16	15	583	569	11	45	303	288	6	15		

Bekanntmachung.

(Die Gemeindgründe-Abtheilung zu Cham betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ꝛc.

hat man sich in Sachen der Gemeindgründ-Vertheilung der Bürgerschaft zu Cham Vortrag machen lassen, und in Erwägung, daß hier genau nach der gesezlichen Vorschrift des heurig 10ten Regierungsblatts zu Werk gegangen, und so mit einem einzigen Vortrage ein alle Gegenstände umfassender Vergleich zur gleichen Abtheilung zwischen den Bürgern aller Wald- Weide- und anderen Gemeindgründe bezweckt wurde; —

in Erwägung, daß dieser Vergleich auch die Entschädigungen der bey den Weidplätzen im Verbande gestandenen umliegenden Dorfschaften und anderen Interessenten umfaßte; —

in Erwägung, daß man der Schule vorzügliche Aufmerksamkeit widmete, und man selber nach der Gesetzabsicht sogleich den bequemsten Platz zuwies, damit so der Schullehrer eine kleine Versuchlandwirthschaft anrichten, und seinen Schülern auch zugleich den so nüzlichen und reizenden praktischen Unterricht ertheilen könne; —

in Erwägung, daß auch alle Nebenpunkte, — als wegen Entschädigungen, Uebernahme einiger Kapitalien berichtiget wurden, und wegen den jährlich zu bezahlenden Rekognitionen zur Stadtkammer ist der Vorschlag des Landgerichts bestätiget; —

in Erwägung, daß so für alle Umstände und den künftigen Wohlstand der Stadt Cham, auch so manche Verschönerung gesorgt wurde, ist hiemit diesem Vergleiche die höchste Bestätigung ertheilt, und kömmt selber sogleich zu vollziehen.

Da nun Magistrat und Bürgerschaft wahres, gemeinschaftliches Zusammenwirken und volle Eintracht dabey am Tage legten, so wird selben das höchste Wohlgefallen hiemit öffentlich geäußert. —

Und da nun im alt-baierischen Lande in so kurzer Zeit die Dörfer wie alle Städte und Flecken solche Beyspiele schon aufstellten, und eben so noch wenige zurückgebliebene folgen werden, so kann es nicht fehlen, daß bey so erweiterten Produkt ons-Felde auch bald Industrie und Spekulation von selbst aus dem Schlafe geweckt, und so die schönsten Perspektive blühenden Aussichten sich immer mehr öfnen werden.

Dem Landrichter von Fürst als Kommissär bey diesem Geschäfte wird ebenfalls die höchste Zufriedenheit über die schnelle und zweckmäßige Leitung dieser Gegenstände, die er schon in mehreren derley Fällen bewies, zu erkennen gegeben, und eben so dem Advokat Leidemann von Straubing, der sich bey so vielen Gelegenheiten dieser Art schon dadurch auszeichnete, daß durch seine geschickte Mitwirkung alle weitere Prozesse durch umfassende Vergleiche abgeschnitten, sohin die Abtheilungen und Kultur im Lande befördert wurden.

München den 5ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schießl, Sekretär.

Mastvieh-Preise.

Vom churfürstlichen Landgerichte Deggendorf, auf dem Markte vom 21sten August 1803.

Den 21sten August 1803 wurden verkauft	Machen in Geld		Haben gewogen				Kommen also zwey Stücke zu stehen					
			an Fleisch		an Unschlitt		im Geld auf		im Gewicht an Fleisch		im Gewicht an Unschlitt	
	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.
187 Stücke	17469	—	707	—	94	—	186	50	7	56½	1	—½

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXVIII. Stück. München, Mittwoch den 21. September 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Pensions-Regulativ des Hofmusik-Etats betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Bey der Unbestimmtheit des Pensions-Regulatives vom Jahre 1750, worinn nur einige wenige Individuen der Hofdienerschaft namentlich ausgedrückt sind, und bey dem Mißverhältnisse desjenigen, was damals zur Pension der Wittwen bewilliget wurde, sowohl unter sich, als gegen den dermaligen Preis der Lebensmittel, haben Wir beschlossen, auch für die Wittwen und Waisen der Hofdienerschaft nach vorläufiger Vernehmung der verschiedenen Behörden ein neues Regulativ zu erlassen.

Nach nun eingekommenem Gutachten Unserer Hofmusik-Intendanz bestimmen Wir für die Wittwen und Waisen Unseres Hofmusik-Personals folgendes:

1tens) Wir scheiden, so wie bey dem Staatsdiener, die Pensionen der Wittwen von dem Unterhaltsbeytrage der Kinder aus.

2tens) Für die Wittwen ordnen Wir folgende Klassen:

Ite Klasse. Die Wittwe eines Hofmusik-Intendanten erhält jährlich 1200 fl. Pension.

IIte Klasse. Die Wittwen der Kapellmeister, Musik-Direktoren und Konzertmeister jährlich 300 fl.

IIIte Klasse. Die Wittwen jener Individuen von der Vokal- und Instrumental-Hofmusik, deren Ehegatten in dieser Eigenschaft, und etatsmäßig mehr als jährliche 800 fl. Besoldung genossen haben, erhalten 200 fl. Pension.

IVte Klasse. Die Wittwen jener Individuen von der Vokal- und Instrumental-Hofmusik, deren Ehegatten in dieser Eigenschaft, und etatmäßig 501 bis 800 fl. Besoldung genossen haben, 150 fl. Pension.

Vte Klasse. Die Wittwen jener Individuen von der Vokal- und Instrumental-Musik, deren Ehegatten in dieser Eigenschaft, und etatsmäßig 500 fl. oder weniger als 500 fl. Besoldung genossen haben, 100 fl. Pension.

VIte Klasse. Die Wittwen der Buchhalter, Kopisten und Klavierstimmer 75 fl. Pension.

VIIte Klasse. Die Wittwen der Kalkanten 52 fl. Pension.

3tens) Dieses Pensions-Regulativ der Wittwen besteht im Allgemeinen so lange, bis die Errichtung einer Wittwenkasse mit demselben in Verbindung gesezt wird, wodurch dasselbe nie geschmälert werden solle, sondern eher erhöhet werden kann, — im Besonderen aber nur in so lange, als eine Wittwe ihren Wittwenstand nicht verändert, und mit einem legalen Betragen in einem Unserer sämtlichen Staaten sich aufhalten wird.

4tens) Ein bloßer Charakter oder Titel kann nie eine Klasse bewirken, sondern nur die

Kathegorie der von dem Verſtorbenen wirklich geleiſteten Dienſte.

5tens) Der Unterhaltsbeytrag der Kinder iſt verſchieden, je nachdem die Mutter noch lebt, und ſelbſt eine Penſion bezieht, mithin das Kind nur eine einfache Waiſe iſt, — oder je nachdem Vater und Mutter verſtorben ſind, und alſo das Kind eine doppelte Waiſe iſt.

Individuell aber erhält dieſer Unterhaltsbeytrag der Kinder folgende Abſtuffungen:

	Einer einfachen Waiſe	Einer doppelten Waiſe
von der Iten Klaſſe jährl.	120 fl.	180 fl.
von der II. u. III. Klaſſe	50 fl.	75 fl.
von der IV. Klaſſe	40 fl.	60 fl.
von der V. Klaſſe	30 fl.	45 fl.
von der VI. Klaſſe	20 fl.	30 fl.
von der VII. Klaſſe	12 fl.	18 fl.

6tens) Bey dem Unterhaltsbeytrage dieſer Kinder wollen Wir alle jene Beſchränkungen, Ausdehnungen und Ausnahmen anwenden laſſen, welche Wir in dem Penſions-Regulativ vom 14ten Juny dieſes Jahrs bey den Kindern der Staatsdiener in den Paragraphen 6. 8. 9. 10. 11. 12. und 13. beſtimmt haben.

7tens) Gegenwärtige Norme iſt auf alle Wittwen und Kinder des Hofmuſik-Etats, welche Wir bey Unſerm Regierungsantritte angetroffen haben, und auf jene, welche während Unſrer Regierung in den Wittwen- und Waiſenſtand verſezt worden ſind, nicht in ihrem ganzen Umfange, ſondern nur allein auf die Wittwen, und zwar in dem beſchränkten Maaße retrogreſſiv, daß diejenigen, deren bisherige Penſion nicht etwa ohnehin ſchon dieſes neue Regulativ erreicht, von dem 1ſten Oktober dieſes Jahres anfangend, den vierten Theil ihrer bisherigen Penſion zur jährlichen Zulage erhalten ſollen, ſo ferne der Zuſchlag dieſes vierten Theiles nicht etwa dieſes neue Regulativ überſchreiten würde; auf ſolchen Fall dürfte die Zulage nicht weiter, als bis zur Erreichung des neuen Regulatives ſtatt finden. Unſere Hofmuſik-Intendanz hat Uns ein beſtimmtes Verzeichniß der nach den obigen Grundſätzen an dieſer Zulage Antheil nehmenden Wittwen vorzulegen, damit hienach die Anweiſung an die Kaſſen geſchehen könne.

8tens) Bey denjenigen Individuen, welche nicht entſchieden wegen Alter, oder wegen einer durch Unglück entſtandenen Diehſtunfähigkeit in die Ruhe geſezt, ſondern aus anderen Urſachen der Dienſte begeben, oder entlaſſen werden, hört der Penſionsanſpruch der Wittwen und Kinder auf.

Gegenwärtige Verordnung iſt auf die gewöhnliche Art kund zu machen.

München den 10ten September 1803.

Max. Joſ. Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürſtl. höchſten Befehl.

von Geiger.

(Die rheinpfälziſchen Lehen betreffend.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben bey Abtretung der dießſeitigen Rheinpfalz nur jene zu dem ehemalig rheinpfälziſchen Lehenhofe gehörige Vaſallen ihrer Pflichten entlaſſen, und an die neuen Regenten, die chur- und fürſtlichen Häuſer Baden, Heſſendarmſtadt, Naſſau-Uſingen und Leiningen überwieſen, derer Lehen in den an ſie abgetretenen Territorialdiſtrikten als eigentliche Provinziallehen (feuda intra curtem) gelegen ſind; die Lehenherrlichkeit aber über die übrigen außer dem Territorium der Rheinpfalz gelegenen Lehen (feuda extra curtem) keineswegs abgetreten, ſondern ſolche vielmehr in wiederholten ausdrücklichen Erklärungen an die dermaligen Herren Theilhaber der Rheinpfalz Ihrem Churhauſe vorbehalten, auch dar-

nach sämtliche Vasallen, welche in diese lezte Kathegorie gehören, durch Cirkularien aufgefordert, nichts zuzulassen, oder selbst zu unternehmen, was gegen die ihrem ursprünglichen Lehensherrn schuldige Treue wäre.

Da über den Grundsatz selbst mit den Herren Theilhabern der Rheinpfalz keine Differenzien, sondern höchstens nur über die Anwendung desselben bey Ausscheidung der einzelnen Lehen entstehen können, und da der Sinn der in die Mannheimer Zeitung vom 14ten August Nro. 194 eingerückten Erklärung der zum rheinpfälzischen-Ausgleichungs-Geschäft von den jezigen Herren Besitzern der Rheinpfalz angeordneten Kommißion sub dato 3ten August laufenden Jahrs nicht seyn kann, jenen Grundsatz bezweifeln, und ihre Ansprüche weiter, als das Territorium geht, welches den genannten Herren Fürsten abgetreten worden ist, ausdehnen zu wollen, (worüber mit dem Churhause Baden auch schon bereits ein vollkommenes Einverständniß besteht) so ist der hiesigen Landesdirektion, welche zum Lehenhofe der ehemaligen rheinpfälzischen feudorum extra curtem konstituirt worden ist, der höchste Auftrag ertheilt worden, nicht nur sämtliche Vasallen, welche rheinpfälzische Lehen extra curtem besitzen, hierdurch nachdrücklichst zu warnen, durch die oben angeführte, in die Mannheimer Zeitung eingerückte Erklärung sich in der Treue gegen ihren ursprünglichen Lehensherrn nicht wankend machen zu lassen, sondern auch zugleich die churfürstlichen Gerechtsame gegen jede nachtheilige Auslegung jener Erklärung auf das feyerlichste hiermit zu verwahren.

München den 5ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyher von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Benennung Pfalzbaiern betreffend.)

„Seine Churfürstliche Durchlaucht haben „wahrgenommen, daß seit der Abtretung der „Rheinpfalz die Churwürde unter verschiedenen „Namen benennt worden ist. Damit nun hierüber in Zukunft eine den staatsrechtlichen Verhältnissen des durchlauchtigsten Hauses angemessene Gleichförmigkeit beobachtet werde, so „wird in Verfolg des gnädigsten Rescripts vom „29sten August 1803 verordnet, daß die seit „dem teschner Frieden eingeführte Benennung „Pfalzbaiern, so wie solche auch in der „Deklamation der vermittelnden Mächte, in dem „vom Kaiser und Reiche ratifizirten Deputations-Hauptschluße, und in den neuesten „Reichstags-Akten aufgenommen worden ist, „überall beybehalten werde."

Es hat sich daher Jedermann hiernach genau zu achten.

München den 9ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Inkammerirung der veräußerten Realitäten an die einschlägigen Landgerichte betreffend.)

Es enthält zwar schon die Haupt-Instruktion vom 11ten März dieses Jahrs für die churfürstlichen Lokal-Kommissarien der ständischen Klöster pag. 15 litt. b die Verordnung, daß selbe alle Klosterbesitzungen und Renten, und nunmehr auch die der Kollegiatstifte an die verschiedenen churfürstlichen Landgerichte einverleiben sollten.

Was die Renten betrift, so ist durch die bereits größtentheils vor sich gegangene Inkammerirung der Kloster- und kapitel'schen Unterthanen diese Verordnung befolgt.

In Hinsicht aber der ehemaligen Besitzungen der Klöster und Kollegiatstifte sieht man sich

veranlaßt, die churfürſtliche Lokal-Kommiſſarien hierauf noch beſonders aufmerkſam zu machen.

Jeder Lokal-Kommiſſär hat daher die bisher beſeſſenen Realitäten des ihm anvertrauten Kloſters oder Kollegiatſtifts in ſo viele einzelne Libelle abzutheilen, als ſelbe in verſchiedenen Gerichtsbezirken liegen. In dieſen Libellen ſind die Realitäten theilweiſe oder im Ganzen, wie ſie mit höchſter Begnehmigung veräußert wurden, vorzutragen, der Name und Stand des Käufers, der ganze Kaufſchilling, die hieran noch zu bezahlenden Friſten, der jährlich daran abzuführende Grund- oder Bodenzins, und die von ertheilten Gewerbskonzeßionen zu bezahlenden Rekognitionen in verſchiedenen Rubriken zu bemerken; dann die auf ſolche Art hergeſtellten Libelle dem einſchlägigen Landgerichte zu dem Ende mitzutheilen, damit ſelbes von Juſtiz- und Polizeywegen das Geeignete verfügen könne, und dem Rentamte die nöthigen Behelfe zur Einheiſchung der Friſten und des Grundzinſes ebenfalls mittheile.

Bey verpachteten Realitäten iſt auf die nämliche Art zu verfahren.

Was aber die Realitäten betrift, welche bis zur Beendigung der übrigen Kloſter-Kommiſſionsgeſchäfte weder veräußert noch verpachtet werden konnten, ſo iſt hievon nur eine Anzeige zur vorläufigen Wiſſenſchaft dem einſchlägigen Landgerichte mitzutheilen, indem ſolche unveräußerte Realitäten in Gefolge der Haupt-Inſtruktion vom 11ten März dieſes Jahrs puncto 2. pag. 22. der Selbſtregie unter der Aufſicht des bisherigen Kloſter- oder kapitel'ſchen Beamten überlaſſen bleiben, und hat ein ſolcher inzwiſchen bereits eine andere Beſtimmung erhalten, ſo iſt die Fortführung der Regie dem nahegelegenen churfürſtlichen Kameral- reſpective Rentamte zu übertragen.

Wonach alſo die churfürſtlichen Lokal-Kommiſſarien das Geeignete zu verfügen haben, und die churfürſtlichen Landgerichte und Rentämter ebenfalls gehörig ſich darnach zu achten wiſſen.

München den 11ten September 1803.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche churfürſtliche Landgerichte, Herrſchaftsgerichte und Hauptſtädte.

(Den Vorſchlag zu einer neuen Pfarrorganiſation betreffend.)

Es gehet hiemit an die ſämtlichen churfürſtlichen Landgerich-, Herrſchaftsgerichte und Hauptſtädte Baierns die Weiſung, allen inklavirten, ſowohl landgerichtiſch- als übrigen Pfarrern, Benefiziaten, Curatie-Prieſtern, und den perpetuo Expoſitis ein Exemplar von den ihnen durch die hieſige Expedition, in Betref eines Vorſchlages zu einer neuen Pfarrorganiſation, zukommenden gedruckten Formulars, per Patentes mitzutheilen, mit dem Anhange, jeder der geſagten Prieſter habe die im Formular enthaltenen Punkte, ſub fide ſacerdotali zu berichtigen, und bis künftige Lichtmeſſen 1804 an ſeine unmittelbare weltliche Obrigkeit einzuſenden.

Fände ſich's, daß dieſer Auftrag nicht ordentlich vollzogen wäre, ſo hat die einſchlägige Obrigkeit den Aufſatz an den Einſender zurückzuſchicken, ihm die Unrichtigkeiten zu bemerken, und ſelbe ausbeſſern zu laſſen.

Bis zu Ende Aprils 1804 muß das ganze Geſchäft berichtiget, und das Reſultat zur unterzeichneten churfürſtlichen Stelle eingeliefert ſeyn.

München den 5ten September 1803.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Schmid, Sekretär.

Formular.

Namen der Pfarrey N.

Bisthum N. — Dechant N. — Präsentations-Recht N. — Jus installandi, inventandi, et reserrandi. — Präsentations-Tax. — Investitur-Tax. — Churfürstliches Landgericht N. — Graf z. B. Preysingische oder Baron Gumppenbergische Hofmark N.

Namen der zur Pfarrey N. gehörigen Kuratien, Exposituren, Filialen, Dorfgemeinden, Einöden, Mühlen, zerstreuten Häuser.

Kuratie N. — Expositur N. — Filialen N. N. — Dorfgemeinden N. — Einödhof N. — Mühle N. — Fischerhaus N. — Abdeckerhaus N. —

Entfernung der ebengesagten Ortschaften und Häuser von der Pfarrey.

Die Kuratie N. 1½ Stunden. — Die Expositur N. 1¼ St. — Die Filial N ¾ St. — Die Dorfgemeinde N. ¼ St. — Der Einödhof N. ½ St. — Die Mühle N. 1 St. — Zwey Fischerhäuschen 1½ St. — Die Abdeckerwohnung N. ½ St. —

Der Pfarrey N. und den dahin gehörigen Ortschaften zunächst liegende Pfarreyen, Kuratien, Exposituren.

Die Pfarrey Ozting liegt von der Pfarrey ¾ Stunden entlegen. — Die Pfarrey Penthofen 1½ St. — Die Kuratie Wisent ¾ St. — Die Expositur Plantern ½ St.

Zahl der Priesterschaft in der Pfarrey N.

Ein Pfarrer. — Ein perpetuo Expositus. — Ein Kooperator. — Zwey supernumeräre Kapläne oder Koadjutoren.

Schule in der Pfarrey N.

Im Pfarrorte ist eine Schule, und wird gewöhnlich von 70 bis 80 Kindern besucht. — Bey der Expositur N. eine, von 30 bis 40 Kindern besucht. — Sonn- und Feyertagsschule findet sich im Pfarrorte nur eine, und wird, da sie erst seit einem Jahre existirt, von 30 bis 40 jungen erwachsenen Leuten besucht. — Das männliche Geschlecht kömmt Vormittags, und das weibliche Nachmittags da zusammen.

Lage der Pfarrey N. und der dazu gehörigen Ortschaften.

Der Pfarrort liegt auf einer Ebene, und hat das Flüßchen N. gegen Westen, welches manchmal austritt, und die Kommunikation mit der Expositur N. auf einige Tage hindert; die übrigen Ortschaften haben eine bequeme Lage, und die Wege zur Pfarrey sind stets offen: nur der Einödhof N. liegt in einer Schneegegend, so, daß die Bewohner desselben zur Winterszeit, oder da sonst viel Wasser von den Bergen beyströmt, nicht immer zur Pfarr zusammen kommen können.

Seelenzahl der Pfarrey N.

Pfarrort *N.*

	Verheirathet z. B.	80
	Wittwer	4
	Wittwen	2
Ledige	männliche	42
	weibliche	50
	Kinder bis 12 Jahre inclusive	30
	Summe .	208

NB. Auf gleiche Weise wird bey den übrigen der Pfarrey einverleibten Ortschaften verfahren.

Total-Seelenzahl von der ganzen Pfarrey

Summe

Jährliche Einnahmen der Pfarrey.

Pfarrort N. eigener Widdum in gewöhnlichen Jahrgängen:

Schöber { Weizen — —; Korn — —; Gerſten) — —; Haber)* — —

Schmalſaat — wie viel Fuhren? mit 2 (4) Menath.

Heu und Grummet — mit wie viel Fuhren? mit 2 (4) Menath.

Flachs oder Haar?

Getreid-Zehend vom Pfarrorte N.

Schöber { Weizen — —; Korn — —; Gerſten — —; Haber — —

Schmalſaat: wie viel Fuhren? mit 2 oder 4 Menath.

Heu, Grummet, Flachs oder Haar.

Jährliche Einnahme an Geld von der Pfarrkirche.

Betrag der Stole nach einem zehnjährigen Anſchlage.

Geſtiftete Jahrtäge —

An Laudemien —

Klafter Holz, hartes, weiches.

NB. Mit den übrigen der Pfarrey einverleibten Ortſchaften, verſteht ſich mit jeder insbeſondere, iſt eben ſo zu verfahren.

Jährliche Ausgaben der Pfarrey N.	fl.	kr.
Auf die Prieſterſchaft: dem perpetuo Expoſito zu N. an Geld	—	—
dem Kooperator	—	—
dem ſupernumerär Kaplan oder Koadjutor	—	—
Auf Dezimation	—	—
— Widdumſteuer	—	—
— Abſent, an wen?	—	—
— Cathedraticum	—	—
— Seminariſticum	—	—
— ſonſtige jährliche Ausgaben an die biſchöflichen Ordinariate und Vikariate	—	—
— Aufſitzgeld wegen Pfarrhofbau	—	—
— Dienſtbothen, z. B. drey männliche, vier weibliche	—	—
— Herdſtätte-Anlage	—	—
— Menath-Anlage	—	—

Benefiziaten.

Die Benefiziaten haben anzuzeigen den Ort ihres Benefiziums, die Kirche, den eigentlichen Namen des Benefiziums, z. B. ad S. Laurentium, das Bisthum, Dechanat, wohin ſie gehören, ihre Verbindlichkeiten, den Patronum Beneficii, ob es ſimplex, oder coratum ſey?** was an Präſentations- und Inveſtitur-Taxen bezahlt worden, jährliche Einnahmen und Ausgaben ſpezifizirt anzugeben, ob er eine eigene Wohnung beſitze, und wer ſelbe zu bauen und zu unterhalten habe? wieviel die nöthige Unterhaltung ein Jahr ins andere gerechnet, ungefähr betrage?

* Wo Gerſte und Haber nicht in Garben gebunden, ſondern weis gedroſchen nach Hauſe geführt werden, iſt die Zahl der Fuhren anzugeben, und dabey zu bemerken, ob die Fuhr mit 2 oder 4 Menathen ſey.

** Wer das Jus inſtallandi, obſignandi, et relevandi habe?

Auftrag
an die Polizey-Behörden.

(Die fremden Scheidemünzen betreffend.)

Ungeachtet des Münz-Edikts vom 15ten Oktober 1802, und der Bekanntmachung vom 27sten Jänner heurigen Jahrs, vermög welchen alle fremde Scheidemünzen in hiesigen Landen verbothen sind, kursirt noch immer eine nicht unbeträchtliche Menge derselben im Publikum.

Den Polizey-Behörden wird die Befolgung dieser Verordnungen um so ernstlicher hiemit aufgetragen, als sie ihre Pflichterfüllung gegen die künftigen Land-Kommissärs nachzuweisen, und das erfundene Gegentheil schwer werden zu verantworten haben.

München den 12ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Benennung der Aktuarien betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 9ten September dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht nachfolgende von Höchstdero Landesdirektion geprüfte und begutachtete Individuen als Aktuarien bey den Landgerichten gnädigst zu ernennen geruhet, als:

1. Bey dem Landgerichte Dachau, den Michael Regnet von Allersberg.

2. Bey dem Landgerichte Riedenburg, den Franz Schefelmaier von Ingolstadt.

3. Bey dem Landgerichte Aichach, den Marian von Peter von Bernau.

4. Bey dem Landgerichte Schrobenhausen, dem Thadä Aurbach von München.

München den 13ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Fischbach betr.)

Das Landgericht Fischbach begreift

a) das Landgericht Auerburg,

b) das Amt Rosserperg, des Landgerichts Rosenheim,

c) das Amt Wasen, des Landgerichts Aibling bis Pfraumdorf einschlüßig,

d) die Aufsicht auf die Herrschaften Hohenaschau und Wildenwarth.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Fischbach.

Ueber das Rentamt zu Fischbach, und die Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Die Kordonsstationen sind zu Neubaiern, Oberauerdorf und Prien.

Zum Landrichter zu Fischbach haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 7ten September dieses Jahrs den Landrichter zu Reichenhall, Augustin Königer gnädigst zu ernennen geruhet.

Wegen Besetzung des Landgerichts Reichenhall wird fernere höchste Entschließung folgen.

Die Frohnfeste ist zu Fischbach; und zu dem Dienste des Landgerichts ist ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen.

Der bisherige Landrichter zu Fischbach, Thadäus Reisenegger, wurde in den Ruhestand versetzt, und hat die Landesdirektion über seine Pension Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) gnädigst verfügt.

München den 16ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Miesbach betr.)

Das Landgericht Miesbach begreift folgende Theile:

a) die Grafschaft Hohenwald,

b) das Gericht Tegernsee,

c) das Gebiet Warngau und Weidkirchen, des Landgerichts Wolfratshausen.

d) das Amt Au nebst Fischbachau, vom Landgerichte Aibling.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Miesbach.

Ueber das Rentamt zu Miesbach, und Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Die Kordons-Stationen sind zu Miesbach und zu Tegernsee.

Zum Landrichter zu Miesbach haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 11ten September dieses Jahrs den bisherigen Klosterrichter zu Seeon, Steyerer, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Landrichter zu Miesbach, Thomas Schlierf, wurde in den Ruhestand versezt, und hat die Landesdirektion über seine Pension Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen kömmt.

München den 16ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation der Rentämter im Landgerichte Ingolstadt betreffend.)

Das neuorganisirte Landgericht Ingolstadt begreift zwey Rentämter, das eine zu Ingolstadt, und das andere zu Vohburg.

Zum Rentamte Ingolstadt gehört das dortige Hofkastenamt, und die ehemaligen Landgerichte Kösching, Gerolfing, Stammham und Oetting,

und zum Rentamte Vohburg gehört das ehemalige Landgericht Vohburg, mit Ausnahme des mit dem Landgerichte Abensberg vereinigten Gebietes Siegenburg.

Zum Rentbeamten von Ingolstadt haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 10ten September dieses Jahrs den bisherigen dortigen Landrichter und Herzog-Kastner, Maximilian Freyherrn von Lerchenfeld, und zum Rentbeamten von Vohburg den bisherigen dortigen Landgerichtsschreiber, Mathias Pöckenbauer, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden für jedes dieser zwey neuorganisirten Rentämter die nämlichen Bestimmungen, wie für das Rentamt Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt. München den 15ten Septemb. 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts München betr.)

Das Rentamt München begreift ganz die Gränze des neuorganisiten Landgerichts München; doch sind die außerhalb dieses Bezirkes entlegenen Kastenamtsgrund-Unterthanen, so bald es möglich ist, an diejenigen Rentverwaltungen abzutreten, in deren Bezirke dieselben liegen.

Zum Rentbeamten von München haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 10ten September dieses Jahrs den bisherigen Hofkastner zu München, Joseph Leopold Freyherrn von Kastell, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 15ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Tölz betreffend.)

1. Das Rentamt Tölz begreift ganz die Gränze des neuen dortigen Landgerichts, nämlich den ganzen Umfang des ehemaligen Landgerichts Tölz, und des ehemaligen Herrschaftsgerichts Benediktbeuern.

2. Die bisher mit dem dortigen Landrichteramt vereiniget gewesene Salzspedition wird nun mit dem Rentamte vereiniget.

3. Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung

vom 10ten September dieſes Jahrs den bisherigen Kloſterrichter von Raitenbuch, Ott, gnädigſt zu ernennen geruhet.

4. Seine Beſoldung beſtehet in einer beſtimmten Geldſumme von 900 fl. und in einer Zulage von ein per Cent. der Bruto-Einnahmen aller wie immer Namen habenden Kameral-Landſteuer, und Kloſtergültergefälle, mit Ausnahme der Kirchengefälle, und der Salzgelder; dann in einer freyen Wohnung, und 36 Klafter halb harten, und halb weichen Holzes.

5. Für das Schreiberperſonal, welches er ſich ſelbſt auszuwählen, aber auch dafür zu haften hat, bezieht derſelbe beſonders den vierten Theil deſſen, was ihm nach dem obigen 4ten Punkte jährlich am Gelde zukömmt.

6. Für das wegen dem Salzſpeditionsamte erforderliche Schreiberperſonal, welches er ſich auch auszuwählen, aber allein dafür zu haften hat, erhält derſelbe, nachdem er von den Salzgeldern kein per Cent. zu beziehen hat, überhaupt jährliche dreyhundert Gulden.

7. Vom Tage der Extradition hört ſeine Penſion, und des Landrichters von Tölz bisherige Beſoldung und Emolumentengenuß auf, und alles was lezterer anderwärts von Privatperſonen, oder aus anderen Kaſſen, z. B. aus der Landſchafts-Kaſſe, oder aus der Kirchen-Kaſſe bezogen hat, ſamt allen Taxen und Sporteln (die Reiſe-Deputaten allein ausgenommen) iſt dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Im übrigen wurden die nämlichen Beſtimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28ſtes Stück, Seite 464 — 465) gnädigſt verfügt. München den 15ten Septemb. 1303.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organiſation des Rentamts Starnberg betr.)

Das Rentamt Starnberg begreift die nämliche Gränze, welche dem dortigen Landgerichte angewieſen worden iſt, und folglich auch zugleich die Gefälle der in der Herrſchaft Seefeld entlegenen Kloſtergüter.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſter Entſchließung vom 10ten September dieſes Jahrs den bisherigen Landgerichtsſchreiber zu Reichenhall, Franz Xaver Wieland, gnädigſt zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Beſtimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28ſtes Stück, Seite 464 — 465) gnädigſt verfügt.

München den 13ten September 1803.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organiſation des Rentamts Aichach betreffend.)

Das Rentamt Aichach begreift ganz die nämliche Gränze des ehemaligen und jezigen dortigen Landgerichtes.

Zum Rentbeamten von Aichach haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht vermög höchſter Entſchließung vom 10ten September dieſes Jahrs den bisherigen dortigen Landgerichtſchreiber, Simon von Zwack, gnädigſt zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Beſtimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28ſtes Stück, Seite 464 — 465) gnädigſt verfügt. München den 13ten September 1803.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Rentbeamtensſtelle zu Rhain betreffend.)

Vermög höchſter Entſchließung vom 10ten September dieſes Jahrs haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht den als Rentbeamten nach Rhain beſtimmt geweſenen Landgerichts- und Kaſtenamts-Gegenſchreiber zu Ingolſtadt, Ferdinand Jehlin, auf ſein unterthänigſtes Bitten in Rückſicht ſeines hohen Alters, und nun 48 Jahre lang getreu und fleißig geleiſteten Dienſte mit einer von Höchſtdero Landesdirektion zu begutachtenden angemeſſenen Penſion in den Ruheſtand zu verſetzen, und an deſſen Stelle zum Rentbeamten von Rhain den bisherigen Landrichter von Dachau, Johann Theodor von Lippert, gnädigſt zu ernennen geruhet. München den 13ten September 1803.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schwaiger, Sekretär.

			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
August	30ten	Dingolfing	20	20	20	—	—	—	—	—	3	3	6	45	4	4	5	22
Septemb.	3 =	Aichach	115	107	19	30	274	274	13	15	104	104	10	30	98	98	6	30
—	3 =	Krayburg	31	31	21	30	28	28	14	30	4	4	11	15	8	8	6	15
—	5 =	Reichenhall	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6 =	Deggendorf . . .	274	266	19	3	85	61	14	15	130	101	8	56	3	3	6	18
—	6 =	Dingolfing	27	27	17	30	1	1	11	30	18	18	6	30	8	8	5	22
—	7 =	Rosenheim	14	12	26	30	21	11	17	—	5	5	13	30	26	26	6	—
—	7 =	Eggenfelden . . .	7	7	19	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7 =	Neuenoetting . . .	17	17	22	—	9	9	15	—	1	1	9	—	15	15	5	50
—	7 =	Neuburg	88	82	18	—	68	68	14	—	55	55	9	—	18	18	5	30
—	7 =	Friedberg	34	34	19	30	46	46	15	—	22	22	10	30	31	31	7	—
—	7 =	Vilshofen	460	260	22	—	30	30	16	—	20	20	10	—	—	—	—	—
—	8 =	Cham	20	20	19	—	7	7	10	30	19	19	9	—	2	2	6	—
—	9 =	Landshut	225	215	19	—	40	40	14	—	50	50	8	30	53	43	6	—
—	9 =	Rottalmünster . . .	5	5	20	—	2	2	13	30	24	24	10	—	—	—	—	—
—	9 =	Reichenhall	24	10	26	—	—	—	—	—	9	9	13	30	—	—	—	—
—	10 =	Ingolstadt	163	163	18	40	50	50	12	—	92	92	9	—	41	41	4	55
—	10 =	Landsberg	152	150	19	—	86	84	16	50	70	70	11	30	66	59	5	30
—	10 =	Traunstein	197	167	23	—	101	101	18	—	63	56	12	—	88	88	7	—

—	10	Lauingen	169	169	16	—	53	53	12	30	193	193	10	26	6	6	6	40
—	10	Straubing	55	55	17	—	21	21	13	30	61	61	8	45	4	4	6	—
—	10	Amberg	19	19	13	52	9	9	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10	Rhain	15	15	20	—	50	50	13	30	30	30	9	40	8	8	6	—
—	10	Murnau	65	64	21	15	40	40	18	—	4	1	11	15	5	5	5	30
—	12	Geisenfeld	92	80	17	—	60	60	13	30	36	36	9	30	8	8	4	40
—	12	Neumarkt in der ob. Pfalz	114	114	16	7	61	61	10	50	24	24	9	11	70	70	7	13
—	13	München	240	—	—	—	94	—	—	—	14	—	—	—	15	—	—	—
—	13	Pfaffenhofen	75	67	19	30	178	152	14	—	29	29	10	30	31	31	5	30
—	13	Haag	34	29	19	—	37	37	17	—	—	—	—	—	15	15	5	—
—	13	Schongau	2	2	21	24	3	3	19	12	3	3	13	30	2	2	6	30
—	14	Mainburg	2	2	17	—	5	5	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	Weilheim	20	16	23	—	70	60	17	30	10	9	11	30	2	2	6	40
—	14	Wasserburg	10	8	22	—	32	28	19	—	—	—	—	—	17	17	5	15
—	14	Neuburg	112	100	18	—	61	57	13	—	106	106	10	—	15	15	6	—
—	15	Schrobenhausen	30	27	21	—	50	45	13	—	30	30	10	30	36	29	6	40
—	15	Erding	430	424	20	—	240	240	14	30	420	420	12	—	90	88	5	45
—	17	München	1244	974	20	30	1050	640	15	24	862	826	12	10	401	401	6	15
		Summa	4615	3758	—	—	2962	2373	—	—	2511	2421	—	—	1186	1145	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 142770 fl. 23 kr.

Auftrag
an sämtliche Städte und Märkte.

(Das Rechnungswesen der Kirchen- und milden Stiftungen betreffend.)

Dem churfürstlichen Administrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen ist gelegenheitlich heurig erstmaliger Justifikation und Revision der städt- und märktischen Kirchen-Rechnungen die Bemerkung nicht entgangen, daß mehrere Städte und Märkte in den anher fürs Jahr 1802 eingesendeten Kirchen-Rechnungen gar keine geistliche milde Stiftungen, einige nicht alle vortragen, die doch bekanntermaßen hie und da vorhanden sind.

Indem aber derselbe von der Existenz all solcher Stiftungen eine verläßige Kenntniß in mehrfachem Betrachte haben muß, und haben solle, als erhalten sämtliche churfürstl. Städte und Märkte hiemit den Auftrag, inner 30 Tagen anher gehorsamst anzuzeigen:

a) was für geistliche milde Stiftungen bey jeder Stadt, und bey jedem Markte, und unter welchem Namen vorhanden sind,

b) wer diese Stiftungen administrirt,

c) von wem, und wohin die jährliche Rechnungen darüber gepflogen werden?

Sollten bey ein- oder dem andern Markte oder Stadt gar keine derley geistliche milde Stiftungen vorhanden seyn, so hat der Magistrat nichts desto weniger inner obigem Termin eine Fehlanzeige anher einzuschicken.

Uebrigens werden einige der churfürstlichen Städte und Märkte, die ihre Kirchen-Rechnungen fürs Jahr 1802, — der öffentlichen Erinnerung vom 27sten Juny heurigen Jahres ungeachtet, — zur dießortigen Stelle der Justifikations- und Revisionswegen noch nicht eingesendet haben, zum letztenmale ermahnet, solche inner acht Tagen anher einzuschicken, als sonst denselben das bereits angedrohte Compello unnachläßig wahrgemacht werden wird.

München den 9ten September 1803.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor.

Stollnreuther, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die den Landgerichten Erding, München und Aibling einverleibten Ortschaften betreffend.)

In Verfolg der in dem General-Mandat vom 24sten März 1802 §. 1. bestimmten Grundsätze sind die bisher in dem Landgerichte Schwaben entlegenen Dörfer folgendermaßen und zwar das Dorf Prezen und das Dorf Kiring dem Landgerichte Erding, das Dorf Puzbrunn dem Landgerichte München, und das Dorf Tuntenhausen dem Landgerichte Aibling einverleibt worden, welches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

München den 16ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Mastvieh-Preise.

Vom churfürstlichen Landgerichte Schwaben, auf dem Markte Kesterlohe vom 5ten September 1803.

Den 5ten September wurden verkauft	Machen in Geld		Haben gewogen				Kommen also zwey Stücke zu stehen					
			an Fleisch		an Unschlitt		im Geld auf		im Gewicht an Fleisch		im Gewicht an Unschlitt	
	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr	Zent.	Pf.	Zent	Pf.
8 Stücke	763	45	28	75	3	45	190	56¼	7	18¾	—	86¼

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXIX. Stück. München, Mittwoch den 28. September 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Das Besoldungs-Regulativ der geheimen Kanzleyen betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Da Wir die wegen dem Steigen aller Preise nothwendig gewordene Vermehrung der Besoldungen auch auf die Kanzleyen auszudehnen beschlossen, zugleich aber, um diese Bürde der Staatskasse für die Zukunft zu erleichtern, einige Modifikationen in der Anzahl des Personals zu treffen für nothwendig gefunden haben, bestimmen Wir für die geheime Kanzley folgendes Personal-Regulativ, welches nach und nach dadurch, daß entweder einige Individuen bey schicklicher Gelegenheit zu andern Plätzen angestellt, oder in Erledigungsfällen ihre Plätze nicht mehr ersezt werden sollen, in Ausübung zu bringen ist.

1tens) Bey jedem geheimen Ministerial-Departement sollen für die Zukunft nur mehr zwey, nämlich ein expedirender und ein geheimer Sekretär des Büreaudienstes angestellt werden.

Der expedirende geheime Sekretär soll

a) das Einlaufs-Protokoll führen,

b) die Exhibita dem Ministerio vorlegen,

c) die Erhebung der Vorakten aus der geheimen Registratur besorgen,

d) sodann die Produkten mit den Akten dem einschlägigen Referenten zusenden,

e) die hierüber gefaßt werdenden Reseripte und Resolutionen zwar auszugsweise, aber doch deutlich und bestimmt in die eigens dazu bestimmte Rubrik des nämlichen Einlaufs-Protokolls Lit a. eintragen,

f) die Aufsicht in der Kanzley über die richtige und baldige Fertigung der repartirten Gegenstände führen, und

g) die Reseripte und Resolutionen an die geeigneten Behörden expediren.

Der geheime Sekretär des Büreaudienstes soll

a) in den Seßionen, so ferne solches gefordert wird, das Protokoll führen, oder anstatt dessen die Resolutions-Auszüge, welche in dem Einlaufs-Protokolle eingetragen werden, zum Gebrauche des Ministerii Seßions-tagsweise reichen und vorlegen,

b) er soll die Kollationirungen genaueſt besorgen; und endlich

c) andere vorkommende gemeine oder besondere Sekretariats- und Büreaudienste leisten.

In Folge dessen sollen die besonderen Protokollistenstellen, wo deren dermalen noch bestehen, in sich ereignenden Veränderungsfällen nicht mehr ersezt werden, und in besonderen Ereignissen oder Verhinderungsfällen haben sich beyde obige geheime Sekretärs einander auszuhelfen.

2tens) Bey der geheimen Registratur soll künftig für jedes Ministerial-Departement nur ein Registrator, und ein Registratur-Gehilf angestellt werden.

3tens) Die Zahl der geheimen Kanzellisten soll nach dem mehr oder minder ausgedehnten Wirkungskreise eines jeden Departements von dem Bedürfnisse abhangen; und in Folge dessen sollen dermalen bey dem Ministerial-auswärtigen und Finanz-Departement nur sechs, und bey den andern beyden Departements nur zwey geheime Kanzellisten bestehen.

4tens) Jedes Departement behält zwey Departements-Bothen, und jede Registratur einen Registratur-Bothen.

5tens) Das geheime Taxations-Amt besteht aus einem Taxator, und einem Taxations-Amts-Diener. —

Die Besoldungen des obigen Personals werden für das Künftige auf folgende Art regulirt:

Der protokollführende und zugleich expedirende geheime Sekretär erhält siebenzehnhundert Gulden Besoldung. —

Der geheime Sekretär des Büreaudienstes vierzehnhundert Gulden. —

Ein geheimer Taxator für die Zukunft sechszehnhundert Gulden. —

Ein geheimer Registrater zwölfhundert Gulden. —

Ein geheimer Registratur-Gehilf achthundert Gulden. —

Ein geheimer Kanzellist siebenhundert Gulden. —

Ein Departements-Registratur- und Taxations-Amtsboth dreyhundert fünfzig Gulden, samt den bisherigen Naturalien. —

Diejenigen, welche gegenwärtig schon ein mehreres beziehen, behalten ihren Gehalt, und diejenigen, welche gegenwärtig, wenn schon gegen den künftigen Status dermalen überzählig, doch die wirklichen Dienste ihrer Klasse leisten, treten in die Zulage ein, so ferne sie die neu bestimmte Besoldung nicht ohnehin bereits genießen.

In dieser Anwendung des Regulatives wird, so viel das Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten betrift, eine besondere Entschließung folgen.

So viel das Ministerial-Finanz-Departement betrift, so erhalten vom ersten July anfangend die mit 1200 fl. besoldeten geheimen Sekretärs, von Tribolet, und von Geiger, jeder zweyhundert Gulden; — der mit 1600 fl. besoldete protokollirende und expedirende geheime Sekretär, Babo, einhundert Gulden, — die geheimen Registratoren, von Berüff, und Günther, jeder zweyhundert Gulden, — die geheimen Kanzellisten, Klob, von Stahl, und von Vollmar, jeder einhundert Gulden, — und der Both, Sieber sen. fünfzig Gulden.

Bey dem Ministerial-Justiz-Departement wird, nachdem dort kein zweyter Büreau-Sekretär wirkliche Dienste leistet, dagegen aber ein eigener Protokollist besteht, rücksichtlich der geheimen Sekretärs besondere Entschließung folgen: indessen aber erhalten vom ersten July anfangend die geheimen Registratoren, Lampel, und Reisenecker, jeder zweyhundert Gulden, — die geheimen Kanzellisten, Elbinger, und Wimer, jeder einhundert, und der gegenwärtig nur mit 500 fl. besoldete geheime Kanzellist, Leers, zweyhundert Gulden, — dann die Bothen, Schönstern, und Vizthum, jeder fünfzig Gulden Zulage.

Bey dem Ministerial-Departement in geistlichen Angelegenheiten, wird, weil dort auch noch ein eigener Protokollist besteht, wegen den geheimen Sekretarien besondere Resolution folgen. — Indessen erhalten vom oben genannten Zeitpunkte anfangend die geheimen Registratoren, von Lory, und Gaill, jeder zweyhun-

dert Gulden, — die geheimen Kanzellisten, Heß, und Kraus, jeder einhundert Gulden, — und der Both, Löckler, fünfzig Gulden Zulage, welches leztere sich auch auf die drey geheimen Registratur-Bothen versteht.

Besoldungs-Gradationen nach Dienstjahren wollen Wir in den Kanzleyen nicht bestimmen, sondern Wir werden in Fällen, wenn die Preise der Dinge wieder so schnell, wie gegenwärtig in kurzen Jahren, steigen würden, immer auf verhältnißmäßige Besoldungs-Regulirung den billigen Bedacht nehmen.

München den 9ten September 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Tribolet.

(Die Sonn- und Feyertags-Schulen betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben durch Unser General-Schul- und Studien-Direktorium mit dem gnädigsten Wohlgefallen vernommen, daß die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Erziehung, und eines den verschiedenen Bestimmungen der Menschen angemessenen Unterrichtes immer allgemeiner erkannt werde; daß daher der Eifer und die Thätigkeit, das Schulwesen zu befördern, bey denen, welchen es obliegt, immer mehr erwache, und zunehme, so wie auf der andern Seite von den Eltern mehr Bereitwilligkeit, Unseren im Erziehungs- und Unterrichtssache getroffenen Verfügungen mit dem schuldigen Gehorsame nachzukommen, sich zeige.

Wir gründen darauf Unsere Erwartung, daß auch gegenwärtige Verordnung mit dem willigsten Gehorsame befolgt, und die Zwangsmittel, die Wir bestimmen werden, um eine allgemeine Befolgung derselben zu erzwecken, nur bey dem kleinsten Theile Unserer Unterthanen angewendet werden müssen.

In Unserer Verordnung vom 23sten Dezember vorigen Jahrs haben Wir nur sechs Jahre zum ordentlichen Schulbesuche bestimmt, um den Eltern ihre Kinder für die nothwendigen Feld- und häuslichen Arbeiten nicht zu lange zu entziehen.

Indessen werden vernünftige Eltern selbst einsehen, daß in einem Zeitraume von sechs Jahren nur das Nothwendigste gelehret werden könne; daß das Gelernte, wenn aller Unterricht mit dem zwölften Jahre aufhöret, größtentheils wieder vergessen werde; und daß endlich besonders die moralische Ausbildung in diesen Jahren nicht vollendet werden könne.

Durch diese Betrachtungen sehen Wir Uns nach dem Antrage Unsers General-Schul- und Studien-Direktoriums bewogen, zu verordnen:

I. Daß in allen Städten und Märkten, und in allen Pfarr-Dörfern Sonntags-Schulen errichtet, und an allen Sonn- und gebothenen Feyertagen, (die Aerndtezeit ausgenommen,) gehalten werden sollen.

II. In dieselben sollen aufgenommen werden:

a) die Handwerksgesellen,

b) die Lehrjungen, und

c) alle jungen Leute, männlichen und weiblichen Geschlechtes.

III. Den Handwerksgesellen soll der Besuch der Sonntags-Schulen freygestellt seyn; die Lehrjungen aber sollen dazu verbunden, und daher nicht freygesprochen werden können, wenn sie nicht durch Zeugnisse der Inspektoren und Pfarrer beweisen, daß sie während ihrer Lehrjahre die Sonntags-Schule besucht haben.

Zum Besuche dieser Schulen sind sowohl Knaben, als Mädchen vom 12ten bis zum 18ten

Jahre einschlüßig, in Städten, Märkten und Dörfern anzuhalten, und sie sollen daher weder ein Anwesen übernehmen, noch eine Heirath schließen können, wenn sie nicht den fleißigen Besuch dieser Feyertags-Schulen durch gültige Zeugnisse, und hinlänglich erlangte Kenntnisse, sowohl im Christenthume, als in anderen für das bürgerliche Leben nothwendigen Gegenständen, beweisen können.

Sollte jedoch der höchst seltene Fall eintreten, daß die Beinayerung eines Guts ohne merklichen Abbruch der Kultur, und ohne offenbaren Schaden des Guts, nicht verschoben werden könnte, sohin die Uebernahme und Verehelichung dringend wären, so wird dem pflichtmäßigen Ermessen der Obrigkeiten zwar überlassen, eine Ausnahme zu gestatten; doch sollen die solchergestalten Verehelichte, und Anwesen Uebernehmende nachher noch verbunden seyn, eine Zeitlang in der Sonntags-Schule ihrer Gemeinde das Versäumte nachzuholen, und nach Thunlichkeit zu ersetzen.

Kinder, die das zwölfte Jahr noch nicht erreicht haben, und also die Werktags-Schule zu besuchen gehalten sind, dürfen in die Feyertags-Schulen nicht aufgenommen werden.

IV. Jene Eltern, welche ihre Kinder, so wie jene Hausväter und Hausmütter, welche ihre Dienstbothen nicht fleißig in die Schule schicken, sollen das Erstemal durch ihre Seelsorger erinnert, das Zweytemal bey ihren Obrigkeiten angezeigt, und von diesen mit einer mäßigen Geldstrafe, welche Strafgelder zur Anschaffung der Bücher für die Feyertags-Schulen zu verwenden sind, belegt werden.

V. Da Wir verordnen, daß in diesen Sonntags-Schulen die erste halbe Stunde Unterricht aus der Religion und Moral ertheilet werden solle, so wollen Wir den Erwachsenen männlichen und weiblichen Geschlechtes die Besuchung der nachmittägigen Christenlehren, welche ihnen durch die General-Verordnung vom 3ten Jänner 1795, anbefohlen worden, und durch diese Einrichtung nunmehr ohnehin ersezt wird, nachlassen.

VI. Der Zweck dieser Feyertags-Schulen bestimmt auch die Lehrgegenstände, welche in diesen Schulen aufgenommen werden sollen; Lesen, Schreiben, Rechnen, und andere nüzliche Kenntnisse, um immer brauchbarer und nüzlicher; — und Religion und Moral, um immer christlich besser, und dadurch Gott gefälliger zu werden.

Der für Steinach verfaßte, und von Unserm General-Schul- und Studien-Direktorium unterm 7ten Februar 1803, genehmigte Plan zu einer Sonntags-Schule, kann überall bey Anlegung und Organisirung solcher Schulen zum Grunde gelegt werden. Dieser Plan findet sich in dem baierischen Intelligenzblatte, 8ten Stück, dieses Jahrs, abgedruckt.

VII. Ueber die Stunden, und eigentliche Schulzeit verfügen Wir im Allgemeinen nur soviel, daß ihre längere, oder kürzere Dauer nach der Anzahl der Schüler, und Lehrer, und nach dem Lokale der Schule selbst bestimmt werden müsse; wo z. B. die Erwachsenen männlichen Geschlechtes, getrennt von jenen des weiblichen, zu gleicher Zeit Unterricht empfangen können, werden zwey Stunden zum Unterrichte genug seyn; wo dieses wegen Mangel an Platz und Lehrern aber nicht seyn kann, sollen drey bis vier Stunden, nämlich Vormittags für die männliche, und Nachmittags für die weibliche Feyertags-Schule, festgesezt, und von diesen jeder Klasse oder Abtheilung ihre erforderliche Zeit zugewiesen werden.

VIII. Wir versehen Uns übrigens zu allen Pfarrern und Kaplänen, daß sie nach dem Beyspiele sehr vieler Priester, die schon gegenwärtig aus freyem Antriebe den Unterricht in den schon bestehenden Sonntags-Schulen ertheilen, nicht nur die Religionslehre, und den moralischen Unterricht in diesen Schulen übernehmen,

ſondern auch die Schullehrer in den übrigen Lehrgegenſtänden unterſtützen werden.

So erwarten Wir auch von den Schullehrern, daß ſie ſich in den Sonntags-Schulen ohne Weigerung werden gebrauchen laſſen, wogegen Wir ihnen auch eine Verbeſſerung ihres Gehaltes bey den zunehmenden Kräften des Schulfondes zuſichern.

IX. Der erwähnte Lehrplan von Steinach macht auch mit jenen Leſebüchern bekannt, welche in dieſen Schulen mit Nutzen gebraucht werden können.

Dieſe Bücher ſollen den Schülern und Schülerinnen nachdrücklichſt empfohlen werden.

Wenige Leſebücher, aus denen vorgeleſen, und zur Uebung von den Schülern laut nachgeleſen wird, werden hinreichen, beſonders, wenn die Bücher von Hand zu Hand gehen.

X. Unter den Lehrgegenſtänden iſt nach dem Religions- und Moral-Unterrichte das Schriftleſen, und Rechnen, beſonders im Kopfe, vorzüglich zu betreiben. Uebrigens muß die Geſchicklichkeit der Lehrenden bewirken, daß auch jeder Schüler oder Schülerinn, die ſchon das fünfzehnte Jahr erreicht haben, und doch nicht leſen und ſchreiben können, ſich ohne Widerwillen dem Unterrichte in dieſen Gegenſtänden unterziehen.

XI. Dieſe Unſere General-Verordnung hat Unſere baieriſche Landesdirektion auf gewöhnliche Art allen Orts-Obrigkeiten, Pfarrern und Unterthanen bekannt zu machen, und auf die genaue Beobachtung derſelben ſtrenge zu halten.

München den 12ten September 1803.

Max. Joſ. Churfürſt.

Graf Morawitzky.

Auf
Churfürſtl. höchſten Befehl,
von Krempelhuber.

(Das Exorziſiren, und Segenſprechen geiſtlicher Mittel betreffend.)

Es werden die Klagen immer lauter und häufiger, daß ſich einige Geiſtliche gegen die bereits beſtehenden, höchſt-landesherrlichen, und biſchöflichen Verordnungen, ungeſcheut erlauben, ſogenannte geiſtliche Mittel zur Heilung verſchiedener Krankheiten bey Menſchen und Vieh auszutheilen, wodurch die Leichtgläubigkeit des gemeinen Mannes genährt, die geeigneten Heilungsmittel vernachläßigt, das Uebel durch Zögerung oft unheilbar gemacht, liebloſe Geſinnungen gegen den Nebenmenſchen verbreitet, und nicht ſelten höchſt traurige Folgen bis zum Mord und Todtſchlage, wie ein neueres Beyſpiel belehrt, erzeugt worden.

Dieſem gräulichen Unfuge für die Zukunft ernſtlichſt zu begegnen, wird daher verordnet, daß alles Exorziſiren, Segenſprechen, und Austheilen ſo betitelter geiſtlicher Mittel, in Beziehung auf phyſiſches Uebel bey Menſchen und Vieh, gänzlich, und bey Strafe der Entfernung vom Pfarramte, und der geiſtlichen Pfründe, oder des Perſonal-Arreſts bey Geiſtlichen, die keine Kirchenpfründe beſitzen, verbothen ſeyn ſolle: wie denn überhaupt in allen Fällen alle Segenſprechungen, die dem Diözeſan-Ritual entgegen laufen, aufs ſtrengſte unterſagt ſind. Die churfürſtlichen Landgerichte, ſtändiſche und magiſtratiſche Obrigkeiten haben die vorſtehende höchſt-landesherrliche Verordnung allen in ihren Bezirken befindlichen Geiſtlichen ohne Ausnahme, aufs ſchleunigſte durch Umlaufſchreiben kund zu machen, von jedem eigenhändig unterſchreiben zu laſſen, und für den genauen Vollzug derſelben ſtrenge zu wachen.

München den 30ſten Auguſt 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Welchs, Präſident.
Schmid, Sekretär.

(Die Verkündezettel bey kirchlichen Feſten betr.)

Es iſt bey vielen Pfarreyen in Baiern die Gewohnheit, daß die Gemeinden ſender Pfarr-

sprengel, zu großen kirchlichen Festen, durch so betitelte Verkündezettel, oft auf mehrere Stunden eingeladen werden.

Da durch dieses ewige Hin- und Herlaufen der Gottesdienst, und christliche Unterricht in der eigenen Pfarrey versäumt, bey dem Zusammenfluße der Menge die Andacht nicht gewinnt, und meistens bey solchen Gelegenheiten Anlaß zu Ausschweifungen gegeben wird, als geschieht hiemit an alle Seelsorger der strenge Auftrag, solche Verkündezettel künftig nicht mehr in fremde Pfarrsprengel zu versenden, und derley Gemeinden zu ihren Festen einzuladen, vielmehr solche mit ihren eigenen Gemeinden allein mit Würde und Anstand zu feyern, welches, wenn es in jeder einzelnen Pfarrey auf gleiche Weise geschieht, unfehlbar die beste Wirkung hervorbringen, die Andacht erhöhen, den christlichen Unterricht, und mit diesem die Sittlichkeit allgemein befördern muß.

Die Obrigkeiten haben die ihren Bezirken einverleibten, sowohl landgerichtisch, als inkorporirten Seelsorger von dieser höchst-landesherrlichen Verordnung, mittels Patente in Kenntniß zu setzen, auf den Vollzug derselben genau zu halten, und die Uebertreter ohne Verzug bey unterzeichneter churfürstlichen Stelle anzuzeigen.

München den 17ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Die Anzeigen über den Gersten- und Hopfenkauf betreffend.)

Da die Zeit herannahet, wo der Winterbiersatz bestimmt wird, so haben sämtliche Obrigkeiten die Anzeigen über den Gersten- und Hopfenkauf in ihrer Gegend längstens bis zum 22sten des nächsten Monats Oktober um so gewisser einzusenden, als man ansonst solche durch auf des Säumigen Kosten abzuordnende Bothen wird abholen lassen. München den 23. Sept. 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Landgerichte in Baiern.

(Die Verfassung der Strassen-Rechnung betr.)

Sämtliche churfürstliche Landgerichee in Baiern erhalten hiemit den Auftrag, mit Schluße dieses Jahres, und so ferner hin eine Rechnung über sämtliche Strassenausgaben ꝛc. nach dem entworfenen Formular (wovon jedem churfürstlichen Landgerichte eines besonders übermacht werden wird) zu verfassen, und solche Rechnung bis Hälfte Jänner künftigen Jahres anher einzusenden.

München den 31sten August 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyher von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an die sämtlichen churfürstlichen Landgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte in Baiern.

(Die Lokal-Schulfonds, dann die quarta scholarum s. a. betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben seit Ihrem Regierungsantritte unter andern immer die vorzüglichste Sorgfalt auf die Verbesserung des Schul- und Erziehungswesens gerichtet, um hiedurch Volksbildung und Nationalwohlstand zu befördern. Dieses aber zu erzwecken, und auf den gehörigen Grad von Vollkommenheit zu führen, ist nebst andern vor allen eine genaue Kenntniß der verschiedenen teutschen Lokal-Schulfonde nöthig, um derselben Administration gehörig zu leiten, und die zweckmäßige Verwendung hievon beurtheilen zu können.

Der churfürstliche Administrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen, unter dessen Oberaufsicht nach den bestehenden gnädigsten General-Verordnungen auch die Administration des Schulfondes steht, ertheilt daher den churfürstlichen Landgerichten so andern churfürstlichen Aemtern, dann den Magistraten der Städte und Märkte die gnädigste zugleich ernstliche Weisung, und zwar

a) in Zeit sechs Wochen die in den verschiedenen Orten oder Bezirken vorhandenen teutschen Lokal-Schulfonde mittels umständigen Bericht und Anlegung der lezten Rechnung gehorsamst anher anzuzeigen; an Orten, wo ein solcher Lokal-Schulfond zur Zeit noch nicht bestehet, sind ebenfalls die geeigneten Berichte zu erstatten, und vielmehr auszuweisen, ob aus den vorhandenen Lokal-Quellen s. a. nicht eigene Fonde ausgemittelt werden können. Zugleich kommen auch

b) vom heurigen Jahre anfangend gleich den Kirchen-Rechnungen jährlich die Lokal-Schulfonds-Rechnungen, oder Fehlanzeigen bey schwerster Ahndung pro revisione mit Ende jeden Schuljahres anher einzusenden. Endlich und

c) verordnet der gedachte Kirchen-Administrations-Rath weiters, daß sämtliche Landgerichte, dann andere churfürstliche Behörden ohne Ausnahme rücksichtlich der Quartae von milden Vermächtnissen für den teutschen Schulfond nach der höchsten General-Verordnung vom 18ten März, und General-Landesdirektions-Ausschreibung vom 6ten März dieses Jahrs (Regierungblatt XIX. Stück, Mittwoch den 11ten May 1803) in den sich ereignenden Fällen die treffenden Beträge nicht nur jedesmal genau erheben, sondern auch mittels Berichte dieselben sogleich an das churfürstliche Kirchen-Administrations-Expeditions-Amt der Kontrollirung wegen gegen Schein übermachen sollen, wo selbe sodann an das allgemeine teutsche Landschulfonds-Kassa-Amt der Verrechnung und gehörigen Verwendung wegen hinüber gegeben werden. Sämtliche churfürstliche Behörden haben diese Aufträge bey Selbsthaftung oder andern Zwangsmitteln genauest zu befolgen.

München den 16ten September 1803.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor.

Auracher, Sekretär.

Auftrag.

(Die Einsendung der Kulturs-Tabellen betr.)

Diejenigen Stellen, die noch mit ihren Kulturs-Tabellen ausständig sind, haben selbe mit Ende dieses Monats um so gewisser einzuschicken, als außer dessen ohne weiters eigene Bothen auf Exekution kommen.

München den 19ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schießl, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation des Landgerichts Riedenburg betr.)

Das Landgericht Riedenburg und Dietfurth vereiniget mit sich das Gericht Altmannstein.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Riedenburg.

Ueber das Rentamt zu Riedenburg, und Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Die Kordons-Stationen sind zu Dietfurth und Schamhaupten; wo die Wohnungen für die Kordonsmannschaft herzurichten sind.

Zum Landrichter zu Riedenburg haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 7ten September dieses Jahrs den bisherigen Klosterrichter zu Au, Sax, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Landrichter zu Riedenburg, Joseph von Gruber, wurde in dieser Eigenschaft, mit Vorbehalt anderer Bestimmung, in den Ruhestand versezt.

In übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit zwey Knechten anzustellen kömmt.

München den 17ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Regen betreffend.)

Das Landgericht Regen vereiniget mit sich das Landgericht Zwisel und Weissenstein.

Der Sitz des Landgerichts bleibt zu Regen.

Ueber das Rentamt wird besondere höchste Entschließung folgen.

Die Kordonsstation ist zu Regen.

Zum Landrichter haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 7ten September dieses Jahrs den bisherigen Klosterrichter zu Niederaltaich, Michael Schuch, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Landrichter zu Zwisel, Kajetan Wagner, wurde in den Ruhestand versezt, und hat die Landesdirektion über seine Pension Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit zwey Knechten anzustellen kömmt.

München den 17ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Schrobenhausen betr.)

Das Landgericht Schrobenhausen behält seine dermalige Gerichtsgränze.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Schrobenhausen.

Ueber das Rentamt zu Schrobenhausen, und die Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Die Kordonsstation ist zu Schrobenhausen.

Zum Landrichter haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 9ten September dieses Jahrs den bisherigen Klosterrichter von Benediktbeuern, Jakob Rothkopf, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Landrichter zu Schrobenhausen, Joseph Freyherr von Pauli, wird bis auf weitere Bestimmung seiner Dienste, als Landrichter entlassen.

Im übrigen wurden die nämlichen Vorkehrungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zu dem Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit zwey Knechten anzustellen kömmt.

München den 17ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Stadtamhof betr.)

Das Landgericht Stadtamhof begreift in sich

1. das Landgericht Stadtamhof,
2. das Landgericht Pfater,
3. die Aemter Salern und Zeitlarn, jedoch in den bisher bestandenen Verhältnissen gegen die oberpfälzischen Landesstellen,
4. die Aufsicht auf die Herrschaft Sinching.

Ueber das Rentamt, und Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Stadtamhof.

Die Kordonsstationen sind zu Stadtamhof und Pfater.

Zum Landrichter zu Stadtamhof haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 9ten September dieses Jahrs den bisherigen Landrichter zu Parsberg und Breitenbrunn, Karl Freyherrn von Godin, in Hinsicht der ihm von den beyden Landesdirektionen zu Amberg und Neuburg gegebenen rühmlichen Zeugnisse, gnädigst zu ernennen geruhet.

Den bisherigen Landrichter zu Stadtamhof, Freyherrn von Asch, werden Seine Churfürstliche Durchlaucht auf andere Art wiederum anzustellen trachten, unterdessen hat die Landesdirektion über seine Pension, und über die Pension des durch Auflösung des Gerichts Pfater in die Ruhe versezten Landrichters, Wolfgang Schmitt, Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München den 18ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Aibling betreffend.)

Das Landgericht Aibling bestehet künftig aus den Landgerichten Aibling und Rosenheim, mit Ausnahme derjenigen Theile, welche mit den Landgerichten Miesbach und Fischbach vereiniget wurden.

Der Sitz des Landgerichts bleibt zu Aibling.

Ueber das Rentamt, und Benennung des Aktuars werden besondere höchste Entschließungen folgen.

Die Kordonsstationen sind zu Rosenheim und Aibling.

Als Landrichter haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 11ten September dieses Jahrs den bisherigen Landrichter zu Aibling, Wolfgang Schmid, gnädigst zu bestätigen geruhet.

Der bisherige Landrichter zu Rosenheim, Joseph Franz Wezstein, wurde in den Ruhestand versezt, und hat die Landesdirektion über seine Pension Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München den 17ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Wasserburg betr.)

Das Landgericht Wasserburg vereiniget mit sich das Landgericht Haag.

Der Sitz des Landgerichts ist zu Wasserburg.

Wegen dem Rentamte, und der Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Die Kordonsstationen sind Wasserburg und Haag.

Zum Landrichter zu Wasserburg haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 13ten September dieses Jahrs den bisherigen Landrichter zu Neumarkt, Joseph von Grbller, gnädigst zu ernennen geruhet.

Die dermaligen Landrichter zu Wasserburg und Haag, Felix von Grimin, und Johann von Lbßl, haben ihre fernere Bestimmung zu erwarten, indessen aber ihre Geschäfte fortzusetzen, bis der Landrichter von Grbller die Landgerichtsstelle zu Neumarkt verlassen kann.

Im übrigen wurden die nämlichen Vorkehrungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zu dem Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München den 18ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Verleihung der landesherrlichen Tischtitel betr.)

Vermög höchster Entschließung vom 16ten September dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht, auf die von der theologischen Fakultät, und dem georgianischen Kollegium zu Landshut erstatteten Berichte, dann auf sonst Höchstdenenselben zugekommene Vorstellungen, auch noch folgenden Kandidaten der Theologie den landesherrlichen Tischtitel gnädigst zu ertheilen geruhet, als dem Joseph Klee, Joseph Sokler, Christoph Pldd, Anton Kindersberger, Georg Pdschl, Leo Schrembs und Anton Winkler von Landshut, dann dem Kaspar Pfundmaier von Freysing.

München den 17ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Die Kirchen-Gemählde betreffend.)

Es ist bekannt, daß sich in einigen Pfarr- und Filialkirchen, sonderheitlich auf dem Lande, manchmal Gemählde vorfinden, die oft so schlecht gemahlt, als von zweckwidriger Vorstellung sind.

Wenn sich nun einige Kirchen derley unschicklicher Altarblätter entledigen wollen, und an deren Stelle bessere zu besitzen wünschen; so haben die Vorsteher derselben die Länge und Breite der Altarblätter bey unterzeichneter churfürstlichen Stelle anzuzeigen, wonach man ihren Wünschen zu entsprechen, sich bemühen wird.

Die Obrigkeiten haben die ihren Bezirken einverleibten Seelsorger hierüber zu verständigen.

München den 20sten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmidt, Sekretär.

Anzeige

über die bey hiunach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten, bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 24sten September 1803.

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Septemb.	10ten	Krayburg	9	9	21	—	6	6	14	30	2	2	10	30	3	3	5	15
—	12 =	Reichenhall	35	23	26	—	6	6	20	—	12	12	20	—	—	—		
—	13 =	Deggendorf . . .	152	152	18	42	55	11	13	36	190	178	9	21	9	9	6	45
—	13 =	Frontenhausen . . .	23	23	19	30	15	15	14	—	—	—	—	—	12	12	6	—
—	13 =	Dingolfing	12	12	16	—	—	—	—	—	5	5	6	30	9	9	5	22
—	14 =	Abensberg	2	2	15	—	4	4	12	30	—	—	—	—	2	2	6	—
—	14 =	Vilshofen	450	450	24	—	50	50	17	—	15	15	10	—	—	—		
—	14 =	Neuenoetting . . .	8	8	22	—	9	9	15	—	—	—	—	—	6	6	5	15
—	14 =	Eggenfelden . . .	16	16	20	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—		
—	15 =	Friedberg	20	12	20	—	96	72	14	30	24	24	11	—	31	22	6	30
—	15 =	Rosenheim	41	32	25	30	60	47	18	—	18	12	13	30	59	59	6	—
—	15 =	Cham	16	16	20	—	4	4	19	30	9	9	9	—	2	2	5	30
—	16 =	Reichenhall	12	—	—	—	—	—	—	—	12	12	14	30	—	—		
—	16 =	Landshut	316	301	19	—	60	60	15	—	46	46	9	—	39	37	6	—
—	16 =	Rottalmünster . . .	30	30	21	—	13	13	14	—	28	28	10	—	—	—		
—	17 =	Aichach	107	95	19	—	178	178	13	30	66	66	11	15	90	90	6	—
—	17 =	Ingolstadt	232	152	17	45	65	65	12	30	179	196	9	10	79	79	5	30
—	17 =	Traunstein	220	210	23	—	140	140	18	—	43	40	12	—	260	251	7	—
—	17 =	Landsberg	201	187	19	—	155	124	15	—	142	119	11	50	38	30	5	15

—	17	=	Rhain	25	20	21	—	50	40	13	—	30	30	10	—	6	6	5	30
—	17	=	Straubing	168	168	18	—	48	48	14	30	418	418	9	—	7	7	5	30
—	17	=	Lauingen	337	301	15	—	43	43	12	—	359	359	9	16	28	28	6	20
—	17	=	Amberg	8	8	13	48	2	2	10	58	4	4	10	—	—	—	—	—
—	17	=	Murnau	34	22	22	—	19	14	18	30	6	6	12	—	8	5	6	—
—	18	=	Friedberg	42	34	18	—	103	58	12	30	29	29	11	30	58	45	5	30
—	19	=	Geiſenfeld	110	70	17	30	74	46	11	30	34	34	9	15	14	14	4	45
—	19	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	184	184	15	55	84	84	11	20	12	12	9	7	75	72	6	45
—	20	=	München	270	—	—	—	410	—	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—
—	20	=	Pfaffenhofen . . .	61	58	18	15	165	139	12	30	37	37	11	—	28	28	5	24
—	20	=	Frontenhauſen . . .	20	20	19	45	14	14	14	—	—	—	—	—	10	10	5	30
—	20	=	Haag	11	11	19	—	52	52	16	15	1	1	11	—	5	5	5	—
—	20	=	Schongau	3	3	21	24	5	5	17	36	—	—	—	—	3	3	7	—
—	21	=	Hohenwarth . . .	1	1	19	30	1	1	11	—	6	6	9	—	1	1	6	—
—	21	=	Mainburg	1	1	17	30	3	3	13	—	—	—	—	—	1	1	5	15
—	21	=	Neuburg	92	83	16	—	58	49	12	—	147	147	10	—	38	38	6	—
—	22	=	Weilheim	40	40	22	36	82	78	17	—	11	9	11	40	1	1	6	30
—	22	=	Schrobenhauſen . .	30	22	20	30	45	35	12	—	25	25	10	30	18	18	6	20
—	22	=	Waſſerburg	15	15	21	—	81	81	16	—	—	—	—	—	16	16	5	15
—	22	=	Erding	350	344	19	—	210	207	14	15	390	390	12	15	75	75	5	30
—	24	=	München	1211	1140	21	15	1027	914	15	20	684	679	13	—	194	194	6	30
			Summa	4915	4275	—	—	3492	2717	—	—	3020	2923	—	—	1225	1178	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 165900 fl. 33 kr.

Bekanntmachung.

(Die Mauthgegenschreibersstellen zu Altenmarkt und Brunn betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 10ten September dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht die Mauthgegenschreibersstelle zu Altenmarkt, dem Gränzmauthner zu Brunn, Alexander Wager, diese Stelle zu Brunn, dem Mauthschreiber zu Markl, Mathias Werner, und diese Mauthschreibersstelle dem Diurnisten bey der baierischen Landesdirektion, von Pflumern, gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 24sten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sekretär.

Beförderung.

Vermög höchster Kabinetsordre vom 14ten September dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht den Oberst, dann Oberst-Land- und Marsch-Kommissär, von Reibeld, zum Generalmajor der Infanterie gnädigst zu ernennen geruhet. München den 17ten September 1803.

Todes-Anzeige.

Maximilian Joseph Reichsgraf von Seinsheim, Herr der Herrschaften Sinching, Weng, Mooswenig, Schönach, Grünbach, Grafentraubach, Pretsfeld und Wambach ꝛc. Kommenthur des Georgi Ritterordens, des hohen Maltheserordens Ehrenritter, kaiserlich-königlicher, und churpfalzbaierischer Kämmerer, wirklicher geheimer Rath, und Präsident des churfürstlichen Kirchen- und milden Stiftungen Administrations-Raths, Mitglied der baierischen Akademie der Wissenschaften, dann Obererbkämmerer des Herzogthums Franken, wurde nach absolvirten Rechten im Jahre 1774 als churfürstlicher Hofrath in München angestellt, diese Stelle verwechselte derselbe im Jahre 1776 mit der Stelle eines geistlichen Rathes. Diesem Kollegium wurde er im Jahre 1779 als Vize-Präsident vorgesezt, auch bald darauf im nämlichen Jahre zum churfürstlichen wirklichen geheimen Rath dekretirt.

Im Jahre 1783 erhielt er die Vize-Präsidentenstelle bey der damalig obern Landesregierung, auch ward selber 1784 der churfürstlichen Studienkuratel als Kurator beygeselleet.

1788 übernahm er die herzoglich-pfalzzweybrückische Gesandtensstelle am Reichstage zu Regensburg, und 1799 ernannten ihn Seine jetzt-regierende churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. zu Höchstdero geistlichen Raths-Präsidenten, in welcher Eigenschaft er auch bey der im Jahre 1802 vorgegangenen churfürstlichen geistlichen Raths-Organisation bestätiget wurde.

Zu Kreis- und Landtags-Verhandlungen (wie die leztern zu Wasserburg und Pfalzneuburg waren) wurde derselbe von den Fürsten Baierns abgesendet, auch mit anderen Privataufträgen nach Eichstädt, Ansbach, Salzburg ꝛc. a. Orten beehret.

Er ward den 10ten Oktober 1751 in München gebohren, und starb im 52sten Jahre seines Alters den 12ten September dieses Jahrs nach einer beynahe vier Monate ausgestandenen Krankheit, die die Folge organischer Fehler der Brusteingeweide war.

Mit einer beyspiellosen Gelassenheit übertrug er die heftigen Schmerzen bis zu seiner Auflösung.

Den 13ten dieses wurde er Abends in Gemäßheit seiner Beerdigungsdisposition ohne alles Gepränge von hier weg in einem Trauerwagen nach Sinching geführt, und daselbst den höchst-landesherrlichen Befehlen gemäß außerhalb der Kirche beerdiget.

Durch die bekannten Eigenschaften seines edeln, wohlwollenden Herzens erwarb er sich die Liebe und Hochachtung aller, die ihn kannten. Bitterlich weinten über seinen zu frühen Verlust die Unterthanen seiner Besitzungen. Er handelte an jenen väterlich. München den 25sten September 1803.

Maßviehs-Preise.

Vom churfürstlichen Landgerichte Regen, auf dem Markte vom 8ten September 1803.

Den 8ten September wurden verkauft	Machen in Geld		Haben gewogen an Fleisch		Haben gewogen an Unschlitt		Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld auf		Kommen also zwey Stücke zu stehen im Gewicht an Fleisch		Kommen also zwey Stücke zu stehen im Gewicht an Unschlitt	
	fl.	kr.	Zentn.	Pf.	Zentn.	Pf.	fl.	kr.	Zentn.	Pf.	Zentn.	Pf.
72 Stücke	6506	—	105	25	12	16	180	43⅓	2	92¼	—	33⅗

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XL. Stück. München, Mittwoch den 5. Oktober 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die interimistische Administration des Bisthums Regensburg betreffend.)

Was für eine gnädigste Entschließung unterm 19ten September des laufenden Jahrs zur unterzeichneten churfürstlichen Stelle erfolgt ist, haben die einschlägigen Obrigkeiten aus dem Nachstehenden zu entnehmen, und sich darnach genau zu achten.

München den 27sten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heialeth, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Des Herrn Churerzkanzlers Liebden haben Uns in einem Schreiben vom 14ten vorigen Monats ein päpstliches Breve vom 15ten in Abschrift mitgetheilt, durch welches demselben die provisorische Administration des Bisthums Regensburg übertragen worden ist. Da dieses päpstliche Breve nichts enthält, was der in dem Reichsdeputations-Hauptschluße vorbehaltenen definitiven Diöcesan-Einrichtung, und Unsern dabey betheiligten landesfürstlichen Rechten, sowohl in Ansehung der Eintheilung der Diöcesen, als der Besetzung der Bisthümer für Unsere Erbstaaten auf eine präjudizirliche Art vorgreift, auch des Herrn Churerzkanzlers Liebden selbst Uns hierüber eine vollkommen beruhigende Versicherung ertheilt haben, so nehmen Wir keinen Anstand, den durch jenes Breve ernannten provisorischen Administrator des Bisthums Regensburg, in so weit dessen geistliche Verwaltung über Unsere Lande sich ausdehnt, aus landesfürstlicher Macht bis auf weitere Verordnung zu bestätigen.

Nach dieser Entschließung sind die einschlägigen Behörden mit dem wiederholten gemessensten Befehle anzuweisen, keine Ordinariats- und Vikariats-Verfügungen künftig anzunehmen, noch vielweniger zu publiziren, welche nicht mit Unserer landesfürstlichen Bestätigung versehen sind.

Diejenige dießseitige Dekanate und Pfarrer, welche das Uns eingesendete Generale des regensburger geistlichen Rathes verordnungswidrig publizirt haben, sollen zu geeigneter Strafe gezogen werden.

München den 19ten September 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Krauß.

Auftrag
an die betreffenden Obrigkeiten.
(Die Deserteurs für das Monat July 1803 betreffend.)

Die betreffenden Obrigkeiten haben gegen die in nachfolgender Liste benannten entwichenen baierischen Landeskinder sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

München den 27sten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Verzeichniß
der von nachstehenden Regimentern im Monate Julius 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churbaierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.
Churprinz.	Gemeiner, Felix Ecker.	Rappenzell.	Aichach.	Bauer.	100	—
Minucci Kuiraß.	Mar. Michel.	Altenmünster.	Deto.	Taglöhner.	100	—
Salern.	Joseph Rufner.	An nächst München.		Musikant.	—	—
Deto.	Joseph Rindfleisch.	Deto.		Schneider.	25	—
Herzog Pius.	Joseph Schüssel.	Cham.		Bräumeister.	—	—
Morawitzky.	Virgil Kraut.	Nymphenburg.	Dachau.	Leerhäusler.	—	—
Artillerie.	Kanonier, Franz Schuster.	Deto.	Deto.	Taglöhner.	—	—
Herzog Pius.	Gemeiner, Anton Klarl.	Deagendorf.		Zimmermann.	—	—
Vakant Weichs.	Johann Eder.	Ottering.	Dingolfing.	Taglöhner.	—	—
Herzog Pius.	Johann Gottschall.	Kening.	Erding.	———————	—	—
Churprinz.	Joseph Eiselbeck.	Lindum.	Deto.	Bauer.	—	—
Herzog Pius.	Joseph Warzenwieser.	Edelhaus bey Münster.	Griesbach.	Taglöhner.	—	—
Deto.	Martin Harbeck.	Geisberg.	Deto.	Bauer.	—	—
Minucci Kuiraß.	Georg Binder.	Pattenham.	Deto.	———————	—	—
Preysing.	Felix Garr.	Garst.	Haag.	Lederer.	—	—
Herzog Pius.	Ignaz Elender.	Ilzstadt bey Paßau.		Schiffmacher.	—	—
Deto.	Gefreyter, Jakob Stingel.	Hartkirchen.	Julbach.	Bauer.	20	—

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.
Preysing.	Korporal, Joseph Vogt.	Herrnsaal.	Kellheim.	Hirt.	—	—
Deto.	Gemeiner, Johann Mellinger.	Kellheim.		Hirt.	—	—
Herzog Wilhelm.	Joh. Mayerhofer.	Sindorf.	Kötzting.	Schreiner.	—	—
Fugger Chev. leg.	Bern. Auginger.	Kötzting.		Bäcker.	500	—
Minucci Kuiraſ.	Joh. Schmidhuber.	Benoberg.	Kraybürg.	Bauer.	—	—
Salern.	Leon. Hellmayer.	Thumsberg.	Kramsberg.	Hirt.	—	—
Deto.	Joh. Weſtermayer.	Luttenwang.	Landsberg.	Deto.	—	—
Herzog Pius.	Ludwig Doll.	Eyémannsberg.	Mehring.	Holzforſter.	60	—
Deto.	Joſeph Schubeder.	Beym Schafner.	Meermoſen.	Bauer.	—	—
Minucci Kuiraſ.	Philipp Pfiſterer.	Erieried.	Mindelheim.	Söldner.	—	—
Deto.	Andreas Weinzierl.	Appoig.	Mitterfels.	Bauer.	—	—
Deto.	Ant. Prückelmaier.	Sandlzhauſen.	Moosburg.	Taglöhner.	—	—
Churprinz.	Tambour, Anton Sießmayer.	München.		Schuhmacher.	—	—
Deto.	Tambour, Benno Sießmayer.	Deto.		Deto.	—	—
Herzog Pius.	Gemeiner, Vitus Fliegelſcherer	Lehel.	München.	Maurer.	—	—
Fugger Chev. leg.	Korporal, Johann Gmainer.	München.		Hoflaquai.	—	—
Taxis Dragoner.	Gemeiner, Melchior Mayer.	Paßau.		Trabant.	—	—
Vakant Weichs.	Cirillus Holzinger.	Hohenwarth.	Pfaffenhofen.	Schuhmacher.	—	—
Churprinz.	Nikol. Aghammer.	Ayham.	Pfarrkirchen.	Bauer.	—	—
Salern.	Johann Piller.	Rohdorf.	Roſenheim.	Ringler.	—	—
Churprinz.	Michael Steer.	Inning.	Seefeld.	———	—	—
Morawitzky.	Tambour, Joſeph Iſel.	Millried.	Schrobenhauſen.	Schneider.	10	—
Preyſing.	Korporal, Martin Heuloth.	Weilach.	Deto.	Söldner.	—	—
Vakant Weichs.	Gemeiner, Jakob Loibel.	Pfelling.	Schwarzach.	Taglöhner.	—	—
Deto.	Mich. Schwarzhuber.	Straubing.		Brauerknecht.	—	—
Deto.	Johann Zurl.	Daching.	Straubing.	Söldner.	—	—

Digitized by Google

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.
Herzog Pius.	Gefreyter, Franz Eichner.	Hagenau.	Traunstein.	Bauer.	15	—
Vakant Weichs.	Tambour, Paul Heß.	Rurmansfelden.	Viechtach.	Maurer.	—	—
Minucci Kuiras.	Gemeiner, Franz Steffelbauer.	Harbach.	Vilshofen.	Müller.	—	—
Salern.	Wolfgang Pertenheimer.	Wasserburg.		Rittmeister, verstorben.	—	—
Morawitzky.	Georg Erasmus Pauer.	Wemding.		Schweinhändler.	—	—
Salern.	Profosjung, Joseph Müller.	Hainstetten.	Wolfertshausen.	Hirt.	—	—

Auftrag
an sämtliche Städte und Märkte.

(Das Rechnungswesen der Kirchen- und milden Stiftungen betreffend.)

In dem von dem churfürstlichen Administrations-Rathe der Kirchen- und milden Stiftungen unterm 9ten dieses Monats an sämtliche Städte und Märkte erlassenen Auftrage (33ten Stücks des heurigen Regierungsblatts) wegen den milden Stiftungs-Rechnungswesen ist zwar schon bemerkt, daß sich dieser Auftrag nur auf die geistlichen milden Stiftungen beziehe; allein da die Verwaltungen der verschiedenen milden Stiftungen dessen ungeachtet die geistlichen mit den weltlichen vermischen, und dadurch im Rechnungswesen eine Verwirrung verursachen könnten, so wird denselben hiemit eröfnet, daß nur Bruderschaften, Jahrtäge, Messen, Litaneyen und dergleichen bloß kirchliche Andachten zu den geistlichen milden Stiftungen gehören, und davon die Rechnung, wenn besondere darüber vorhanden sind, zum churfürstlichen Administrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen eingesendet werden müssen. Hingegen Spitäler, Waisenhäuser, Leprosenhäuser, Armenhäuser und andere dergleichen fromme Anstalten sind weltliche milde Stiftungen, und derselben Rechnungen, wenn auch Meß- oder Jahrtagsstiftungen in besondern Rubriken darinn vorkommen, sind wie bisher zur unterzeichneten Stelle der Justifikationswegen einzusenden; wonach sich die sämtlichen Städte und Märkte zu achten, und die Stiftungs-Verwaltungen gehörig anzuweisen haben. München den 28sten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Auftrag.
an sämtliche churfürstliche Landgerichte und Kastenämter.

(Die Verstiftungsresultate der Klosterzehende betr.)

Die sämtlichen churfürstlichen Landgerichte und Kastenämter, in deren Bezirke sich Zehende der aufgelösten ständischen Klöster und Kolle-

glaubiger befinden, und welchen von den einschlägigen Lokal-Kommissarien die Zehendlibelle bereits mitgetheilt wurden, erhalten hiemit den Auftrag, längstens in Zeit acht Tagen den summarischen Betrag der von ihnen selbst heuer verstifteten Zehenden sowohl in Körnern als Gelde mittels besondern Anzeigen anher einzusenden, und zwar um so gewisser als an die Säumige eigene Bothen auf ihre Kosten abgehen werden.

München den 29sten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Den bürgerlichen Kornmesser, Gregor Markl dahier, als Stifter der Schule zu Röhrmoosen, Landgerichts Dachau betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht durch Ihren Administrations-Rath der Kirchen- und geistlichen milden Stiftungen in höchste Kenntniß gesezt worden sind, daß Gregor Markl, bürgerlicher Kornmesser dahier, in der Ueberzeugung, wie nüzlich die Geistescultur der Landjugend sey, schon im Jahre 1799 in seinem Geburtsorte Röhrmoosen, einem Dorfe Landgerichts Dachau, ein Schulhaus aus eigenen Mitteln, und freyem Antriebe gebauet, und über dieß noch zum Unterhalte des Lehrers und seiner Wohnung 2000 fl., dann zur Haltung zweyer Jahrtäge 500 fl. sohin zusammen 2500 fl. Kapital zu 4 pro Cento verzinslich hergeschenkt habe; so bezeigten Höchstdieselben mittels erlassenen höchsthändigen Reskripts vom 11ten vorigen Monats rücksichtlich dieses seltenen Denkmals, welches sich gedachter Jugendfreund, Markl, in den Herzen seiner Zeitgenossen, und bey den Bewohnern seines Geburtsortes errichtet hat, das innigste Wohlgefallen, und verordneten zugleich, daß ihm solches nicht nur durch abschriftliche Mittheilung des besagten höchsten Reskripts bekannt gemacht, sondern auch diese schöne Handlung in das Regierungsblatt mit dem verdienten Lobe eingerücket werden solle, um dem inn- und ausländischen Publikum zu zeigen, welche wahrhaft großmüthige Schulfreunde es auch unter den Bürgern Baierns giebt; übrigens überzeugt, daß ein Mann, wie Markl, eben eines öffentlichen Lobes nicht nöthig habe, indem derselbe jederzeit den vollen Lohn in dem frohen und stillen Bewußseyn seiner edeln Handlungen finden wird.

München den 7ten September 1803.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor.

Auracher, Sekretär.

(Die Bürgerschaft des Markts Fürstenfeldbruck wegen Unterlassung der Kreuzgänge betreffend.)

Da man bey dießseitiger Stelle in Kenntniß gesezt worden ist, daß die Bürgerschaft des Markts Fürstenfeldbruck, überzeugt von dem schädlichen Einfluße der überflüßigen und unnöthigen Kreuzgänge, und der vielen Feyertage in Hinsicht auf Kultur und Sittlichkeit nicht allein sich entschloß, künftig nicht mehr, als die drey erlaubten Kreuzgänge in der Kreuzwoche, und diese nicht über eine halbe Stunde zu verrichten, statt der übrigen noch erlaubten, und zwar des einen besonders hergebrachten, und jenes von Schauerfreytag auf den Pfingstmontag versezten künftig an einem gebothenen Feyertage Bethstunden zu halten, und eine freywillige Kollekte nach dem benläufigen Maaßstabe dessen, was ein jeder Kreuzgänger unnüz verzehrt haben würde, zur Beförderung guter und der Gemeinde nüzlicher Anstalten einzubringen, übrigens aber die abgeschaften Feyertage in Zukunft durch Arbeiten zu würdigen, sondern auch noch durch einen freywilligen Gemeindeschluß sämtliche Mitglieder der Gemeinde zu dieser wohlthätigen Anstalt verbindlich zu machen; so kann man diesem schönen Betragen der braven, und von alten Vorurtheilen frey gewordenen Bürgerschaft, und derselben besondern Anhänglichkeit an die höchst-landesherrlichen Verordnungen die öffentliche Bekanntmachung, das wohlverdiente Lob, und das Bezeigen des gnädigsten Wohlgefallens nicht versagen.

München den 12ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmädger, Sekretär.

(Die Gesuche bey kaiserlich-königlichen Behörden betr.)

Seine churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern haben durch frühere höchste Entschließungen Höchstdero sämtlichen Unterthanen eröfnen lassen:

„daß in Fällen, wo sie bey irgend einer kaiserlich-„königlichen Behörde etwas nachzusuchen haben „würden, sie sich nicht unmittelbar an dieselbe, „sondern entweder an Höchstdero auswärtiges „Departement, oder an Höchstdero an kaiserlich-„königlichem Hoflager zu Wien bestehende Ge„sandtschaft zu wenden hätten, durch welche „sodann ihr Gesuch in geeigneten Weg einge„leitet werden würde.„

Nachdem aber dessen ungeachtet mehrere diese Weisung nicht befolgen, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht der an Höchstdero Hoflager akkreditirte kaiserlich-königliche Gesandte neuerdings den Wunsch des kaiserlich-königlichen Kriegs-Ministeriums dahin geäußert hat:

„daß die churpfalzbaierischen Unterthanen in ih„ren in den kaiserlich-königlichen Staaten an„zubringenden Gesuchen und Forderungen den „herkömmlichen Weg der churpfalzbaierischen „in Wien bestehenden Gesandtschaft einschlagen „möchten.„

So wird dieses hiemit zu dem Zwecke bekannt gemacht, daß sämtliche churpfalzbaierische Unterthanen diesen Gang in ihren Geschäften beobachten, indem sie sich sonst die Nachtheile selbst zuschreiben müßten, welche daraus entstehen würden, wenn sie auf unmittelbares Einlangen bey den kaiserlich-königlichen Behörden entweder gar keine Entschließung erhalten, oder einige Verspätung erfahren würden.

München den 26sten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Schrift unter dem Titel: Die fünf Bücher Moyses in poßirliche Reime und ein Kompendium verfaßt, betreffend.)

Die Schrift, welche unter dem Titel: „Die „fünf Bücher Moyses in poßirliche „Reime und ein Kompendium verfaßt„ im Druck erschienen, und darüber hin von dem Verleger des Tagblatts mittels Beylage sträflich angekündiget worden, greift diese symbolischen Schriften mit Beseitigung der ihnen und der Würde ihres Gegenstands gebührend-religiösen Achtung auf die unanständigste Art, und mittels eines sehr unsittlichen Vortrages in Versen an, welche für sich unter aller Kritik sind.

Man hat diese unwürdige Schrift außer fernern Umlauf gesezt, die vorräthigen Exemplarien in Beschlag genommen, dem Verleger des Tagblatts die verdienten Verweise ertheilen, und den Verfasser erforschen lassen, die geeigneten Strafen aber bis zur vollendeter Untersuchung sich vorbehalten. Dieß wird hiemit öffentlich kund gemacht.

München den 28sten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

(Den Verkauf der Klostergüter betreffend.)

Es enthält zwar schon die ertheilte Haupt-Instruktion vom 11ten März dieses Jahrs die Bedingnisse bey den Verkäufen der Kloster-Realitäten, daß selbe nur auf Eigenthum veräußert werden dürfen.

Nachdem aber mittels höchster Entschließung vom 13ten dieses Monats neuerdings gnädigst verordnet worden, bey den Verkäufen die perpetuirliche Bedingniß zu radiziren, daß diese Realitäten und Gründe zu keiner Zeit auf Gerechtigkeiten verliehen werden dürfen, sondern beständig als Eigenthum erhalten werden müssen; so werden die sämtlichen churfürstlichen Lokal-Kommissarien der ständischen Klöster und Kollegiatstifte hierauf zu dem Ende aufmerksam gemacht, damit sie diese Bedingniß den Käufern eröfnen, und selbe in den Lizitations-Protokoll und Kaufbriefs-Entwürfen gehörig vortragen.

München den 30sten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Benennung der Aktuarien bey den Landgerichten betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 16ten September haben Seine Churfürstliche Durchlaucht nachstehende von der Landesdirektion geprüfte Individuen zu Aktuarien bey den Landgerichten gnädigst zu ernennen geruhet, nämlich

1. Bey dem Landgerichte Miesbach, den Joseph Würthmann von München.

2. Bey dem Landgerichte Ingolstadt, den Johann Georg Forster.

München den 26sten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Schrobenhausen betr.)

Das Rentamt Schrobenhausen begreift ganz die Gränze des dortigen Landgerichtes.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 16ten September dieses Jahrs den bisherigen dortigen Landrichter, Joseph Freyherrn von Pauli, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 26sten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Wolfertshausen betr.)

Das Rentamt Wolfertshausen begreift ganz, den für dortiges Landgericht bestimmten Bezirk.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 16ten September dieses Jahrs den bisherigen Klosterrichter von Fürstenfeld, Lizent. Steger, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Landgerichtschreiber, Schultes, zu Wolfertshausen, hat seine weitere Bestimmung zu erwarten.

Im übrigen wurden die nämlichen Verkehrungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 26sten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Schwaben betr.)

Das Rentamt Schwaben begreift ganz die Gränze des ehmaligen, und dermaligen Landgerichts Schwaben, ausser einigen ganz abgetrennten oder vermischten Dörfer, worüber besondere höchste Entschließung erfolgte.

Der Sitz des Rentamts bleibt vor der Hand in Schwaben, bis derselbe mehr in die Mitte des Landgerichts wird gerückt werden können.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 16ten September dieses Jahrs den bisherigen Landgerichtsschreiber, Maximilian Pauer, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 26sten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die neue Poststation in Vörnbach betreffend.)

Da man der von dem kaiserlichen Reichs-Post-Generalate neu errichteten Station in Vörnbach auf die Art, daß die Kourierfahren von Pfaffenhofen nach Vörnbach zu ½, von Vörnbach nach Ingolstadt zu 1, und von Vörnbach nach Neuburg zu 1½ Post erhoben werden können, die landesherrliche Genehmigung ertheilte; so wird dieß hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 3ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Fortsetzung der tabellarischen Darstellung des Kirchspiels Siegsdorf, Landgerichts Traunstein.

(Sieh Regierungsblatt 35stes St. Seite 631 bis 632.)

Jahr.	Gebohrne. Eheliche. männliche	Eheliche. weibliche	Eheliche. Summa	Uneheliche. männliche	Uneheliche. weibliche	Uneheliche. Summa	Zwillinge. Eheliche. männliche	Eheliche. weibliche	Eheliche. beyderley Geschlechts	Uneheliche. männliche	Uneheliche. weibliche	Uneheliche. beyderley Geschlechts	Total Summa.	Getraute. Paar.	Gestorbene. Kinder nach der Geburt	Kinder unter einem Jahre	Zahl der Uebrigen.	Total Summa.
Uebertrag	2226	2037	4263	246	237	483	25	14	41	2	3	3	4746	1014	91	1548	2205	3844
1700	52	30	82	1	2	3	—	—	—	—	—	—	85	10	1	29	22	52
1701	37	33	70	5	5	10	1	—	—	—	—	—	80	12	1	20	32	53
1702	28	38	66	1	3	4	1	1	1	—	—	—	70	13	4	12	27	43
1703	30	45	75	3	—	3	—	1	—	—	—	—	78	18	2	10	13	25
1704	44	31	75	4	6	10	—	—	1	—	—	—	85	8	—	24	30	54
1705	44	26	70	2	6	8	2	—	1	—	—	—	78	21	2	5	14	21
1706	36	46	82	3	3	6	—	1	2	—	—	—	88	13	—	11	24	35
1707	42	26	68	3	4	7	—	—	—	—	—	—	75	8	4	13	28	45
1708	44	35	79	1	1	2	—	—	—	—	—	—	81	22	5	29	41	75
1709	25	40	65	4	2	6	—	—	—	—	—	—	71	13	1	17	32	50
Seite	2608	2387	4995	273	269	542	29	17	46	2	3	3	5537	1152	111	1718	2468	4297

Bemerkungen.

Vom Jahre 1700 fehlen im Todtenbuche die Monate November und Dezember.

Vom Jahre 1706 fehlt im Todtenbuche das Monat Dezember, und vom Jahre 1707 die Monate Januar und Februar.

Im Jahre 1708 den 8ten März wurden **Vierlinge** gebohren. Der Vater Balthasar Hällaicher, Zimmermeister zu Traunstädt, gebohren den 31sten Dezember 1661, verheirathete sich zum erstenmale den 10ten Februar 1687, erzeugte mit seinem Weibe 4 Kinder, und als dieses den 1sten May 1696 im 36sten Jahresalter starb, schritt er den 12ten November des nämlichen Jahres mit einem 29jährigen Mädchen zur zweyten Ehe. Dieses gebahr ihm den 14ten November 1697; 28sten Februar 1700; 26sten Februar 1703, den 31sten März 1705 vier Söhne, und den 8ten März obige Vierlinge, von denen 3 unmittelbar nach der Geburt starben; der vierte aber bis den 16ten August lebte. Im Jahre 1711 den 13ten Januar gebahr es nochmal eine Tochter, und als sein Mann den 15ten März 1718 starb, verheirathete es sich den 10ten Februar 1721 mit einem verwittweten sogenannten Austragmanne, ohne mehr ein Kind zu erzeugen, und starb den 16ten Januar 1733.

Jahr.	Gebohrne. Eheliche. männliche	weibliche	Summa	Uneheliche. männliche	weibliche	Summa	Zwillinge. Eheliche. männliche	weibliche	beyderley Geschlechts	Uneheliche. männliche	weibliche	beyderley Geschlechts	Total Summa.	Getraute Paar.	Gestorbene. Kinder nach der Geburt	Kinder unter einem Jahre	Zahl der Uebrigen.	Total Summa.
Ueber-trag	2608	2387	4995	273	269	542	29	17	46	2	3	3	5537	1152	111	1718	2468	4297
1710	28	32	60	7	1	8	1	—	—	—	—	—	68	6	1	22	31	54
1711	35	19	54	2	3	5	—	—	—	—	—	—	59	11	2	21	45	68
1712	28	39	67	3	4	7	—	—	1	—	—	—	74	8	1	23	26	50
1713	26	30	56	4	4	8	—	—	—	—	—	—	64	14	3	17	38	58
1714	23	15	38	1	—	1	—	—	—	—	—	—	39	21	1	25	57	83
1715	37	24	61	6	2	8	1	—	—	—	—	—	69	23	1	20	40	61
1716	27	32	59	2	3	5	—	1	1	—	—	—	64	16	—	11	29	40
1717	25	20	45	3	5	8	—	—	—	—	—	—	53	13	4	13	27	44
1718	36	30	66	3	4	7	—	—	1	—	—	—	73	10	6	21	23	50
1719	34	26	60	2	2	4	—	1	—	—	—	—	64	12	3	20	34	57
1720	32	25	57	3	3	6	—	—	—	—	—	—	63	16	2	8	38	48
1721	20	21	41	2	3	5	—	—	—	—	—	—	46	20	1	18	40	59
1722	41	28	69	1	—	1	1	—	1	—	—	—	70	14	4	17	26	47
1723	28	28	56	3	2	5	—	—	—	—	—	—	61	9	5	16	24	45
1724	30	32	62	1	5	6	—	—	1	—	—	—	68	21	2	18	34	54
1725	33	33	66	4	2	6	—	—	—	—	—	—	72	14	1	16	43	60
1726	39	28	67	4	2	6	1	—	—	—	—	—	73	10	3	24	40	67
1727	28	25	53	4	4	8	—	—	—	—	—	—	61	9	3	13	27	43
1728	32	33	65	1	—	1	—	2	—	—	—	—	66	7	2	17	47	66
1729	32	27	59	3	2	5	1	—	1	—	—	—	64	15	2	17	40	59
Seite	3222	2934	6156	332	320	652	34	21	52	2	3	3	6808	1421	158	2075	3177	5410

Bemerkungen.

1713. † Barbara Schmaußinn, vidua 100 ann.

1714. † Maria Mitterleithnerinn, vidua am Wolfsberg 100 ann.

1724. † Magdalena Flinckinn, vidua vix non centenaria.

Die Fortsetzung folgt.

Digitized by Google

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 24sten Oktober 1803.

1803.		Namen der Schraunenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Septemb.	7ten	Hohenwarth . . .	1	1	18	—	—	—	—	—	3	3	8	45	1	1	7	—
—	14 =	Hohenwarth . . .	1	1	19	—	—	—	—	—	1	1	10	—	—	—	—	—
—	17 =	Kranburg	8	8	21	—	33	33	14	30	18	18	10	30	2	2	5	15
—	19 =	Reichenhall	18	6	28	—	3	3	20	—	19	19	14	30	—	—	—	—
—	20 =	Deggendorf . . .	84	84	19	52	65	52	15	5	163	124	10	28	7	7	7	21
—	21 =	Neuenoetting . . .	6	6	22	—	15	15	16	—	—	—	—	—	12	12	6	25
—	21 =	Abensberg	13	13	14	30	8	8	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21 =	Wilshofen	400	293	24	—	40	40	17	30	24	24	9	45	—	—	—	—
—	22 =	Friedberg	12	8	18	—	58	32	13	—	18	15	10	36	16	7	5	45
—	22 =	Rosenheim	41	33	25	—	65	49	10	—	9	9	14	—	50	44	6	—
—	23 =	Landshut	284	276	19	—	126	126	14	—	64	64	9	—	42	42	6	—
—	23 =	Rottalmünster . . .	24	24	24	—	28	28	16	—	9	9	10	—	—	—	—	—
—	23 =	Traunstein	118	118	23	—	176	176	17	—	13	13	12	—	304	265	6	25
—	23 =	Reichenhall	22	10	27	45	2	2	20	8	4	4	16	14	—	—	—	—
—	24 =	Lauingen	203	203	16	—	29	29	13	—	223	223	10	20	16	16	5	48
—	24 =	Landsberg	230	226	18	—	103	88	14	—	210	210	11	30	38	37	5	20
—	24 =	Rhain	15	15	18	—	30	30	13	40	20	20	10	30	8	8	5	—
—	24 =	Straubing	158	158	18	—	118	118	14	30	123	123	9	15	22	22	6	10
—	24 =	Murnau	56	32	21	45	34	16	17	15	8	7	12	30	20	19	6	30

——	24	=	Amberg	9	9	15	—	12	12	11	10	4	4	10	—	4	4	7	45
——	24	=	Aichach	124	99	17	—	173	173	11	—	81	81	11	45	88	88	6	—
——	24	=	Ingolstadt	286	252	17	—	80	80	12	50	167	152	9	35	51	51	5	30
——	25	=	Erding Michaelis-Schran.	340	327	21	—	170	170	14	—	500	485	13	—	75	75	5	30
——	26	=	Geisenfeld	90	90	17	30	56	56	12	30	70	70	10	45	10	10	4	45
——	26	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	250	184	16	—	73	71	11	30	32	32	9	30	75	75	7	4
——	27	=	München	71	2	23	15	113	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
——	27	=	Pfaffenhofen . . .	45	44	19	—	104	103	12	30	75	75	11	—	15	15	6	—
——	27	=	Schongau	3	3	21	12	3	3	16	36	—	—	—	—	13	13	7	—
——	27	=	Haag	8	8	20	—	10	10	16	30	—	—	—	—	22	22	5	15
——	28	=	Mainburg	3	3	17	50	6	6	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	28	=	Wasserburg	6	6	22	—	14	14	17	36	—	—	—	—	15	15	5	15
——	29	=	Weilheim	20	20	22	—	51	51	16	—	10	10	12	30	2	2	7	—
——	29	=	Schrobenhausen . .	40	38	20	—	80	74	11	30	45	45	10	40	25	23	6	40
——	29	=	Erding	430	430	20	—	250	250	14	—	850	845	12	—	80	80	5	30
Oktober	1	=	München	1180	1012	21	45	869	803	14	45	1177	1056	13	20	245	244	6	40
			Summa	4599	4042	—	—	2997	2721	—	—	3945	3721	—	—	1258	1199	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 145504 fl. 55 kr.

Bekanntmachung.

Mittels höchster Entschließung vom 18ten dieses haben Se. Churfürstl. Durchlaucht gnädigst genehmiget, daß der quieszirende Hofkriegskanzley- und Justiz-Direktor, von Vollmar, rücksichtlich seiner Geschicklichkeit und Integrität mit dem Fortgenuße seines dermalen bey dem Hofkriegszahlamte angewiesenen Gehalts dem geheimen Rath von Eyb, wegen dessen geschwächten Gesundheitsumständen in seinen Geschäften vertreten, und die Leitung des Armen-Instituts mit ihm gemeinschaftlich, bis auf anderweitige Anordnung, führen solle. München den 21sten September 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Pfarrey-Verleihungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 22sten September dieses Jahrs auf das einstimmig abgegebene Gutachten Höchstdero baierischen Landesdirektion die im Landgerichte Julbach erledigte Pfarrey zu Kirchberg dem gewesenen Benefiziaten zu Siegenburg, Jakob Ainwang, und die dem ebengenannten Ainwang zugedachte Pfarrey Eberried, Gerichts Rhain, dem Priester Johann Reitmair, Kooperator in Schirling, dann die oberpfälzische Pfarrey Bernau, dem Real-Lehrer in Pfreimd, Priester Harrer, gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 23sten September 1803.

Vermög höchster Entschließung vom 22sten September dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht nach dem Gutachten Höchstdero baierischen Landesdirektion die freygewordene Pfarrey zu Puech am Puechrhain dem ehemaligen Stadtpfarrer von Dingolfing, Klemens Baron von Branca, gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 23sten September 1803.

Mastvieh-Preise.

Auf dem churfürstlichen Markte zu Wertenfels den 19ten September 1803.

Den 19ten September wurden verkauft	Machen in Geld		Haben gewogen				Kommen also zwey Stücke zu stehen					
			an Fleisch		an Unschlitt		in Geld auf		im Gewicht			
									an Fleisch		an Unschlitt	
	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.
2 Stücke	127	—	6	80	—	60	127	—	6	80	—	60

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLI. Stück. München, Mittwoch den 12. Oktober 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Viehmarkts-Tabellen betreffend.)

Um den Viehmarkts-Tabellen mehr Bestimmtheit zu geben, als sie bisher gehabt haben, sind solche nach beygefolgendem Formular zu verfassen, und in den Verzeichnissen über die Käufer, sind die Metzger von München, Straubing, Landshut, Ingolstadt, Burghausen und Paßau besonders vorzutragen, und zu bemerken, wie viel Stücke gemästeter Ochsen für jede der vorbemerkten Städte, sind verkauft worden.

München den 3ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayr, Sekretär.

Formular.

Anzeige

des auf dem den zu gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Von zugetriebenem Mastviehe.	wurden verkauft	um		Wurden geschäzt an Fleisch.		Unschlitt.		Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld		im Gewicht am Fleisch. auf		am Unschlitt auf		Abgetrieben
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.

(Die Bekanntmachung der geistlichen Ordinariats- und Vikariats-Verordnungen betreffend.)

Ungeachtet wiederholtermalen, und zwar neuerdings unterm 24sten May des laufenden Jahrs verordnet worden ist, daß keine gedruckte oder ungedruckte geistliche Verordnung der Ordinariate und Vikariate, sie mag was immer für einen Gegenstand betreffen, öffentlich bekannt gemacht werden dürfe, bevor selbe nicht die landesherrliche Einsicht, und Begnehmigung erhalten hat, und derselben die Worte: „Auf höchste Bestätigung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht„ vorgesezt seyn werden, so hat sich das bischöfliche Ordinariat zu zu Regensburg dennoch erlaubt, erst unterm 20sten des vorigen Monats ein Cirkular an alle in seinem Kirchsprengel befindliche Rural-Dechante in Betref einer so betitelten präparatorischen Einleitung zu einer bessern Pfarr-Organisation zu erlassen, ohne von gnädigster Landesherrschaft die nöthige Bestätigung darüber erhalten zu haben.

Es geht demnach allen landgerichtischen, ständischen und magistratischen Obrigkeiten hiemit die strengste Weisung zu, von denen ihren Bezirken einverleibten Rural-Dechanten obiges

Konsistorial-Cirkular sogleich abzufordern, und hieher einzusenden, mit dem Anhange, allen Dechanten, Pfarrern und übrigen Geistlichen per Patentes zu bedeuten, daß sie, wenn sie künftig derley Konsistorial-Verordnungen, denen die landesherrliche Bestätigung mangelt, annehmen würden, jeder um 30 Reichsthaler ohne Nachsicht gestraft werden würde.

München den 5ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Landgerichte in Baiern.

(Die Einsendung der Kriminal-Tabellen betr.)

In Verfolg höchster Entschließung vom 29sten September dieses Jahrs wird sämtlichen churfürstlichen Landgerichten in Baiern aufgetragen, die Kriminal-Tabellen, welche sie am Ende eines jeden viertel Jahres an das betreffende churfürstliche Hofgericht einzuschicken haben, allezeit sicher am Ende des Quartals einzubefördern. Wenn sie die Einsendung über den 5ten des nachfolgenden Monats verspäten, so müssen sie sich es zuschreiben, wenn sie den auf ihre Kosten abgeordnet werdenden Bothen bezahlen müssen, und denjenigen, welche sich öfter nachläßig bezeigen, noch eine besondere Strafe aufgelegt wird.

München den 3ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Land- und Herrschaftsgerichte in Baiern.

(Das einzusendende Verzeichniß jener für Landkapitulanten eingestandenen Bursche betreffend.)

Gemäß höchster Entschließung vom 17ten September dieses Jahrs wird sämtlichen churfürstlichen Land- und Herrschaftsgerichten aufgetragen, in Zeit von vier Wochen ein pflichtmäßiges Verzeichniß einzusenden, worinn angezeigt wird,

a) der Vor- und Zuname desjenigen Mannes, welcher für einen anderen Landkapitulanten eingestanden ist;

b) in welchem Jahre und Monate, für welchen Landkapitulanten, und unter welchen Bedingnissen dieser Einstand geschehen sey. Der Landkapitulant ist mit Vor- und Zunamen anzugeben;

c) an welches Regiment, und wann, der eingestandene Mann abgegeben worden;

d) welche Einstands-Summe hiebey kontrahirt;

e) was hievon dem Eingestandenen baar auf die Hand gegeben, und

f) wieviel davon zur Amts- oder Gerichts-Kasse deponirt wurde. Endlich

g) ob dieses Depositum baar oder in Obligationen, und im lezteren Falle unter welcher Hypothek bey der Amts- oder Gerichts-Kasse hinterliege; fände sich aber kein Depositum, so ist dieses gleichfalls durch eine Fehlanzeige zu bemerken.

Sämtliche churfürstliche Land- und Herrschaftsgerichte in Baiern haben um so verläßlicher diesen gnädigsten Auftrag in obbestimmter Zeitfrist zu befolgen, als außer dessen die Säumigen ohne weiters bey der höchsten Stelle werden angezeigt werden.

München den 5ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Kultur der Fruchtbäume betreffend.)

In Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ꝛc.

Wird hiemit sämtlichen Gerichtsstellen und Unterthanen in Erinnerung gebracht, was schon die älteren höchst-landesherrlichen Verordnungen von den Jahren 1769 — 1770 ꝛc. wegen Kultur anderer Gewächse, als bloß der bisherigen Getreidarten, und anderer wenigen bekannten, dann wegen der Nachzucht der so nüzlich als nothwendigen Fruchtbäume allgemein vorschrieben. So hatten die Rentmeister gemäß Instruktion von 1769 die besondere Verpflichtung, im ganzen Lande für obige Nachzucht der Fruchtbäume zu sorgen: und das Mandat von 1770 legt sämtlichen Unterthanen nachdrücklich ans Herz, wie nothwendig und nüzlich es sey, andere Besämungen und Pflanzungen mit der Ackerwirthschaft in Verbindung zu setzen: es heißt darinn, „daß die Unterthanen und Landleute künftiges Frühjahr verschiedene Früchte anbauen sollen, als Erdäpfel, Grundbirne, Dorschen, Bodenkohlraben, frühe May dann weiße, rothe, gelbe, auch Steck- oder sogenannte Resch- und Mangoltorüben, Kohl und anders Frühkraut an Wirsching, Spinat, Bauzwieheln, Pastinat, Feldbohnen, Frühzwergsisolen, desgleichen Zucker- und andere Erbsen, türkisch Korn und Weizen, Rübisse und Rubsaamen zum Rochöl, auch was dergleichen Pflanzen und Erdgewächse mehr sind, je nachdem eine Gattung hievon in jeder Gegend nach dem ehe nächstens im Druck erscheinend umständigern Unterricht und Anweisung am besten gedeihen wird.„

Es geschah hier zugleich die gesezliche Vorsorge, daß jeder bey so einer Unternehmung gegen Beschädigungen unter der nämlichen schnellen Prozeßform, wie bey andern Kulturgegenständen geschüzt würde, weil dafür die ganze Gemeinde verantwortlich seyn, und die Schäden gegen Vorbehalt der Rückprache an den Thäter befriedigen mußte, welche Verordnung noch bisher bey Gärten-Futter-Handlungskräutern und Obstbäumen, als in dem Mandate vom 1772 und dem von 1791 wiederholt wird. — Eine weitere Vorsorge geschah hier, daß die Unterthanen solche Saamen erhalten konnten, und denen sich hierin Auszeichnenden wurden Prämien zugesagt ꝛc. — Auch auf Fruchtbäume, Eichen ꝛc. wurde all dieß ausgedehnt, z. B. für jeden solch abgehauenen Fruchtbaum mußten drey junge, und bey jedem Bauerngut noch vier Eichen oder andere Fruchtbäume gepflanzt werden.

In der Folge wurden diese Baumpflanzungen auf die Chausseen übertragen, und zwar nach dem Mandat von 1790. — Rücksichtlich der Chausseen sorgte auch schon eine frühere Verordnung, daß sie von Waldungen auf jeder Seite ein ziemliche Strecke theils zur Sicherheit der Reisenden, theils zur Verbesserung der Strassen licht gehalten, und nur außer den Chausseegräben mit einer Allee guter Fruchtbäume besezt werden sollen. —

So höchst landesväterlich alle diese Verordnungen waren, so wenig aber sind sie bisher in Vollzug übergegangen, woran theils die Nachläßigkeit der Landesstellen, theils die nicht gehörig durchgreifenden Bestimmungen die Schuld tragen mögen. — Um nun diesen Mißverhältnissen mit einemmale abzuhelfen, wird folgendes gnädigst festgesezt, und zwar

1) was die verschiedenen anderen Kulturen mit Futter-Oel- und Handlungskräutern zur Einführung eines zweckmäßigern Fruchtwechsels, als der bloß mit der drey Felderwirthschaft geschieht, betrift, so werden nächstens Anordnungen zur Unterrichts-Ertheilung, und Erhaltung der nöthigen Saamen erfolgen.

2) Um die so nothwendig und gemeinnüzige Obstbaumzucht zu befördern, ist wiederholt das Hauptaugenmerk auf die Chausseen gerichtet, und für die Zukunft anbefohlen, daß sie frey, und auf jeder Seite mit einer einfachen Obstbaum-Allee für den Fußpfad bepflanzt seyn sollen. — Dieß erfordert sowohl die öffentliche Sicherheit als Gastfreundschaft der Nationen, besonders da die Nachbarschaft mit diesem schönen Beyspiele meist schon vorausgegangen ist.

3) Von der Außenseite des Chausseegrabens an, der zu einer Breite von sechs Schuhen angenommen ist, wird ein weiterer Raum von sechs Schuh Breite zum Fußpfad bestimmt, und alsdann hierauf die Obstbaum-Allee gesezt, und zwar die

Bäume 20 Schuh von einander: — bey Waldungen an den Chausseen müssen nun von diesen sechs Schuh Fußpfad-Breite 100 Schuh, also von der Chaussee an 112 Schuh oder 45 Schritt in den Wald hinein auf jeder Seite der Chaussee licht gehalten, und also bloß zu Feldern, Wiesen oder Gärten benüzt werden, welches zugleich ein neues Feld der Kultur und Ansiedlung eröfnet, welche Ansiedlungen auf diesen Plätzen ohne weiters zugestanden, und in jeder Hinsicht zu begünstigen sind, damit man auf den Chausseen hinkünftig nimmermehr von düstern Wäldern eingeschlossen ist, sondern unter Menschen wandelt, und bedürfenden Falls nicht hilflos bleibt.

4) Bey diesen Kulturen und Ansiedlungen werden keine Einplankungen gestattet, sondern nur die freye Aussicht öfnende Gitter; eben so wenig können auf den Chausseen selbst die die Passage verschließenden Fallthore mehr bestehen, die bey dem Verbothe der freyen Weide ohnehin überflüssig und gemeinschädlich sind.

5) Da auf den Chausseen die Aushängschilde der Religionsschwärmerey als Figuren, Kapellen, Marterſaulen ꝛc. ohnehin nicht mehr geduldet werden, so sollen dafür vielmehr einzelne von Stein erbaute Ruhbänke, dem müden Wanderer zur Labung, abwechseln, worüber die Vorschläge und Ausmittelungen der nöthigen Fonds allezeit der gnädigsten Bestätigung zu unterstellen kommen.

6) Wenn an die Chausseen Staatswaldungen stoßen, da haben die einschlägigen churfürstlichen Forstmeisterämter sowohl die Lichtstellungen als Ansiedlungen auf die nämliche Art zu besorgen. — Bey größern Waldungen ist damit zugleich dem Mangel von Holzhauern gesteuert, wenn das Hauptaugenmerk auf Ansiedlung solcher Holzhauer genommen wird; — es können solchen zwey oder mehrere Tagwerke, und andern Ansiedlern eine Zahl nach Umständen höchstens von 15 bis 30 Tagwerken eingeräumt werden, und zwar gegen einen Bodenzins von 30 Kreuzer vom Tagwerk auf Eigenthum, — nebst den andern Vortheilen der Kultur, als Abgaben-Freyheit auf 10 Jahre und ewiger Zehendfreyheit: — zugleich haben dann diese neue Ansiedler von selbst die Herstellung der Obstbaum-Allee zu besorgen.

7) Statt den vorigen mandatmäßigen Pflanzungen sind hinkünftig bloß Eigenthümer der Gründe neben den Chausseen verpflichtet, diese Obstbaum-Allee auf vorgeschriebene Art herzustellen, und zu unterhalten: — hingegen gehören auch ihnen die Bäume und die Früchte, und gegen Frevel und Schäden sind sie auf oben bemerkte Art hinlänglich gesichert.

8) Eine weitere Verbindlichkeit zwey Obstbäume zu pflanzen, wird nur jedem künftigen neu anstehenden Gutsmayer auf dem Lande, und neuen Bürger in Städten und Flecken aufgelegt: — diese zwey Obstbäume kommen auf ihre eigene Gründe, und sind mit dem Namen des Eigenthümers und dem Jahre der Setzung auf einen kleinen Schilde auszuzeichnen. — Hat so ein neuer Gutsmayer oder Bürger ohnehin Gründe neben den Chausseen, so kann er diese zwey Bäume auch dahin setzen. — Bürger aber, die keine Gründe besitzen, mögen diese Bäume auf öffentliche Unterhaltungs-Plätze und Spaziergänge auf die nämliche Art pflanzen. — Ueberhaupt haben die Städte und Flecken für solche öffentliche Unterhaltungsplätze zu sorgen, weil dieß den geselligen Ton und die Bildung erhöht. — Diese Bäume der neuen Gutsmayer und neuen Bürger müssen vier Jahre unter ihrer Pflege gehalten, und bedürfenden Falls inner dieses Zeitraums nachgepflanzet werden.

Uebrigens müssen alle diese Baumpflanzungen, und zwar die der neuen Gutsmayer und Bürger mit künftigem Jahre, die auf den Chausseen, so wie die Lichthaltung derselben, und die Ansiedlungen, dann übrige Vorkehrungen mit heurigem Spätjahre und künftigen Frühlinge anfangen, und zwar bey 24 Reichsthaler Strafe für jeden Unterlasser zum Schulfonde des einschlägigen Gerichtsbezirkes. — Die sämtlichen Landgerichte und andere Obrigkeiten haben über den Vollzug zu wachen, und am ersten Junius 1804 die Anzeige gehorsamst einzuschicken, wo überall die Pflanzungen, und übrige Anordnungen geschehen, und von wem unterlassen worden sind, wornach die Strafgelder eingehoben, und am Spätjahre 1804 von den Landgerichten die abgängigen Pflanzungen, und andere anbefohlene Vorkehrungen auf Kosten des säumigen Theils bewerkstelliget werden können. — Diejenige Gerichtsstellen und Interessenten aber, die sich in schneller und zweckmäßiger Baumpflanzung und Ansiedlung, so andern, vorzüglich auszeichnen, erhalten unter öffentlicher Bekanntmachung eine Verdienst-Medaille.

Eine vorzügliche Angelegenheit muß es aber den Land-Kommissärs seyn, für den schnellen und

zweckmäßigen Vollzug dieser für das ganze Land so wohlthätigen höchsten Anordnungen besondere Sorge in ihren Bezirken zu tragen, und sich so beym Anfange ihres Wirkungskreises die höchste Zufriedenheit zu erwerben. Hiernach ist sich allerseits zu achten.

München den 3ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schießl, Sekretär.

(Die Eingaben der Lehensachen in Baiern betreffend.)

Die seit 18 Monaten bestandene provisorische Oberstlehenhofs-Kommißion ist aufgelöset, und die Besorgung aller Lehengeschäfte für Baiern sowohl in Hinsicht auf Amts- als auf Vortragsgegenstände der ersten Deputation hiesiger Landesdirektion beygelegt worden.

Jene Bekanntmachung vom 30sten April vorigen Jahrs (Regierungsblatt XVIII. Stück, Seite 329) wird also hiemit außer Wirkung gesezt, und Jedermann angewiesen, die Exhibita in Lehensachen von nun an nicht mehr bey der vormalig obersten Lehenskurie in wilhelmischen Kollegio, sondern an dem gewöhnlichen Eingabsorte der hiesigen Landesdirektion im Altenhofe unter der Aufschrift:

Zur churfürstlich baierischen Landesdirektion in Lehensachen

einzugeben.

München den 3ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Das Herumschwärmen der arbeits- und schulfähigen Kinder betreffend.)

Verschiedenen, in gleichen Klagen übereinstimmenden Anzeigen, und allen unmittelbaren Beobachtungen gemäß wird gegenwärtig einer der wichtigsten Zweige der Staatspolizey, die öffentliche Zucht und Ordnung, von den meisten Aemtern so wenig beobachtet, daß vielmehr die auffallendsten Unfüge unbestraft zum Vorscheine kommen, welche für sich schon gemeinschädlich auf andere wichtige Regierungsanstalten nachtheiligst einwirken.

An die nächtlich-muthwillige Herumschwärmungen, und das höchst-verderbliche Herumbetteln arbeitsfähiger erwachsener sowohl, als schulfähiger Kinder reihet sich ein schädliches Uebermaaß im Genuße der öffentlichen Volksbelustigungen, besonders der Tänze, welche hie und da in unsittliche und ärgernißgebende Bachanalien ausarten, indem zugleich Kindern an Thüren und Fenstern zuzusehen gestattet, und weder Anfang noch Ende inner die gesezlichen Schranken zurückgewiesen wird.

Diese, vorzüglich den Schulanstalten so hinderlichen Unordnungen kann und wird man nimmermehr gedulden, sondern befiehlt allen Behörden, und erwartet von ihnen, daß sie diese Zuchtlosigkeit als den schändlichsten Widerspruch der Volkskultur, welche von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht so ernstlich bezweckt wird, mit voller Kraft unterdrücken, sohin die einzig zur allgemeinen Ordnung, Sicherheit und Wohlfahrt abzweckenden Polizey-Verordnungen strenge handhaben, ohne welche überall auch von dem zweckmäßigsten Schulunterrichte, und von den treflichsten Volksbildungs- und Volkserziehungs-Anstalten kein großer, ins Ganze einwirkender Erfolg sich denken läßt.

Unter den Gegenständen der Vollziehungs-Uebersicht der künftigen Landes-Kommißionen wird dieser Artikel einen der vornehmsten Plätze einnehmen, folglich der Aufmerksamkeit der Regierung um so weniger entgehen, und der Befund hierüber die Thätigkeit oder Fahrläßigkeit der Aemter ohne weiters auszeichnen.

München den 5ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

(Die Organisation des Rentamts Riedenburg betr.)

Das Rentamt Riedenburg begreift die nun vereinigten ehemaligen Landgerichte Riedenburg, Dietfurth und Altmannstein.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom

16ten September dieses Jahrs den bisherigen Rechnungs-Kommissär bey Höchstdero Landesdirektion von Baiern, Maximilian Zeiller, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 2ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Regen betreffend.)

Das Rentamt Regen begreift die Gränze der ehemaligen nun vereinigten Landgerichte Regen, Weissenstein und Zwisel.

Der Sitz des Rentamts ist in Zwisel.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 16ten September dieses Jahrs den bisherigen Klosterrichter von Messen, Wisling, gnädigst zu ernennen geruhet.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 2ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Pfaffenhofen betr.)

Das Rentamt Pfaffenhofen begreift ganz die Gränze des ehemaligen und dermaligen Landgerichtes Pfaffenhofen, samt der Herrschaft Wollnzach.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 16ten September dieses Jahrs den bisherigen Landrichter von Riedenburg, Joseph Anselm von Gruber, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Gerichtschreiber, Johann Michael Auer, wurde in Rücksicht seines vieldienstlichen hohen Alters in die Ruhe versezt, und hat die Landesdirektion über seine Pension Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 2ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Reichenhall betr.)

Das Rentamt Reichenhall wird wegen der, nach den ganz abgesonderten Salinen, unbeträchtlichen übrigen Kameralgefällen mit der dortigen Mauthamtsstelle vereiniget.

Zum Rent- und zugleich Mauthbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 16ten September dieses Jahrs den bisherigen Mauthner, Joseph Gabriel Thaler, gnädigst zu ernennen geruhet.

Seine Besoldung bestehet in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl. und in einer Zulage von ein per Cent. der Brato-Einnahmen aller, wie immer Namen habenden Kameral-Landsteuer, und Klostergütergefälle (worunter auch die im Auslande liegenden St. zennoischen Güter verstanden werden) jedoch mit Ausnahme der Kirchengefälle und der Mauthgefälle, dann in einer freyen Wohnung und 36 Klaftern halb harten, halb weichen Holzes.

Da derselbe von den Mauthgefällen das ein per Cent. Zulage nicht zu genießen hat, so soll aus den vielen Quiescenten ein in churfürstlichen Pflichten und Sold stehender Mauthschreiber dahin versezt werden.

Vom Tage der Extradition hören alle bisherige Solde und Emolumente des bisherigen Mauthners auf, und alles was derselbe, so wie auch der ehemalige Landrichter und Gerichtschreiber anderwärts von Privatpersonen und Gemeinden, oder aus andern Kassen z. B. aus der Landschafts-Kasse, oder aus den Kirchenkassen bezogen haben, samt allen

Taxen und Sporteln (die Meistbeputaten allein ausgenommen) ist dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Wegen dem Salinen-Kastenamte, und Futterschreiberey wird besondere höchste Entschließung folgen.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 8ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Aybling betreffend.)

Das Rentamt Aybling begreift die ganze Gränze des nun neu organisirten Landgerichts Aybling, nämlich

a) den Umfang des ehemaligen Landgerichts Aybling, mit Ausnahme des zum Landgerichte Miesbach gelegt werdenden Amtes Au, und des zum Landgerichte Auerburg oder Fischbach gelegt werdenden Amtes Wasen,

b) das Kolberamt, Marktamt und Amt Stephanskirchen von dem aufgelöst werdenden ehmaligen Landgerichte Rosenheim.

Der Sitz des Rentamtes Aybling bleibt in Aybling.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 16ten September dieses Jahrs den bisherigen dortigen Landgerichtsschreiber und Kastenbeamten, Sebastian von Rieger, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Kastenamts-Gegenschreiber zu Rosenheim, Chrysant von Peyrer, hat seine weitere Bestimmung zu erwarten, indessen hat die Landesdirektion über seine provisorische Pension Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 28sten September 1303.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Stadtamhof betr.)

Das Rentamt Stadtamhof begreift die beyden ehemaligen Landgerichte Stadtamhof und Haidau; sein Sitz aber soll Pfatter seyn.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 23sten September dieses Jahrs den ehmaligen Klosterrichter zu Allerspach, Fürst, gnädigst zu ernennen geruhet.

Seine Besoldung bestehet in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl. und in einer Zulage von ein per Cent. der Bruto-Einnahmen aller wie immer Namen habenden Kameral-Landsteuer, und Klostergütergefälle, folglich auch von den in seine Verwaltung fallenden Klostergütern in der Herrschaft Sinching, jedoch mit Ausnahme der Kirchengefälle; dann in einer freyen Wohnung, und 36 Klaftern halb harten, halb weichen Holzes.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 21ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation des Rentamts Auerburg in Fischbach betreffend.)

Das Rentamt Auerburg in Fischbach begreift ganz die dem dortigen Landgerichte bestimmte Gränze.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 23sten September dieses Jahrs den bisherigen Land-

gerichtsschreiber zu Rosenheim, Raimund Stecher, gnädigst zu ernennen geruhet.

Seine Besoldung bestehet in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl. und in einer Zulage von ein per Cent. der Bruto-Einnahmen aller wie immer Namen habenden Kameral-Landsteuer und Klostergüter-Gefälle, wie auch der von ihm zu verwaltenden Klostergüter-Gefälle in den Herrschaften Hohenaschau und Wildenwart, dann in einer freyen Wohnung, und 36 Klaftern halb harten, halb weichen Holzes.

Vom Tage der Extradition hören alle seine, und der beyden vormaligen Landrichter zu Rosenheim und Auerburg, so wie auch des Kastenamts-Gegenschreibers zu Rosenheim bisherige Aerarial-Besoldungen und Emolumente auf, und alles, was dieselben anderwärts von Privatpersonen und Gemeinden, oder aus anderen Kassen, z. B. aus der Landschafts-Kasse, oder aus den Kirchen-Kassen zu beziehen hatten, samt allen Taxen und Sporteln (die Reise-Deputaten allein ausgenommen) ist dem Aerario getreulich zu verrechnen.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seit 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 1sten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organisation der zwey Rentämter im Landgerichte Wasserburg betreffend.)

Das Landgericht Wasserburg enthält zwey Rentämter, das eine zu Haag, das andere zu Wasserburg.

Das Rentamt Haag begreift ganz den Umfang des ehemaligen dortigen Landgerichts, und das Rentamt Wasserburg auch jenen des ehemaligen dortigen Landgerichts.

Zum Rentbeamten von Haag haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 24sten September dieses Jahrs den bisherigen dortigen Landrichter, Johann Baptist von Lößl, und zum Rentbeamten von Wasserburg den bisherigen dortigen Landgerichtsschreiber, Kaserau Stecher, gnädigst zu ernennen geruhet.

Die Besoldung eines jeden bestehet in einer bestimmten Geldsumme von 900 fl. und in einer Zulage von ein per Cent. der Bruto-Einnahmen aller wie immer Namen habenden Kameral-Landsteuer, und Klostergütergefälle, mit Ausnahme der Kirchenfälle, dann in einer freyen Wohnung, und 36 Klaftern halb harten, halb weichen Holzes. Bey Haag werden auch die Bräuhaus-Pachtgelder gegen die Obliegenheit der Visirung, und übrigen nothwendigen Nachsicht unter den Kameralgefällen verstanden, jedoch nur so lange als das Bräuhaus verpachtet ist, nicht aber, wenn es einmal wieder auf eigene Regie geführet würde.

Der bisherige Landrichter in Wasserburg, Felix von Grimming wurde auf sein eigenes unterthänigstes Bitten, jedoch mit dem Vorbehalte seiner Dienste in einem andern angemessenen Platze, in den Ruhestand versezt, und hat die Landesdirektion seine provisorische Pension zu begutachten. Deßgleichen hat sie über die Pension des bisherigen Gerichtschreibers zu Haag, Möstl, Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28stes Stück, Seite 464 — 465) gnädigst verfügt.

München den 8ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Benennung des Rentamts zu Dingolfing betr.)

Vermög höchster Entschließung vom 30sten September dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht den bisherigen Klosterrichter von Polling, Lizent. Schlißlmaier, zum Rentbeamten des im Landgerichte Landau (sieh Regierungsblatt 34stes Stück, Seite 581) entlegenen Rentamts Dingolfing gnädigst zu ernennen geruhet.

München den 8ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Anzeige des Aufenthaltsort der zu den verschiedenen Landgerichten ernannten Aktuarien betreffend.)

Da die zu den organisirten Landgerichten in Baiern ernannten Aktuarien nach ihrer Verpflichtung sich an verschiedene Orte begeben, und nicht alle den Ort ihres dermaligen Aufenthalts bey dem Expeditionsamte der churfürstlichen Landesdirektion von Baiern bestimmt angegeben haben, dieser aber bey den nun bereits eintretenden successiven Ausantwortungen der Aemter zu wissen erforderlich ist, um den Tag der Erscheinung zu dieser Handlung, und des Antritts ihrer Dienstobliegenheiten selben bekannt machen zu können; so verordnet die churfürstliche Landesdirektion, daß sämtliche Aktuarien die Anzeige ihres Aufenthalts in Zeit acht Tagen einsenden sollen.

München den 8ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die dem Landgerichte Stadtamhof einverleibte geschlossene Hofmarkt Präfening und den Hof Königswiesen betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 28sten September dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht das Kloster Präfening, soweit solches vorhin eine geschlossene Hofmarkt gebildet hat, nebst dem Hofe Königswiesen dem Landgerichte Stadtamhof einverleibt.

München den 8ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Beförderung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Kabinetsordre vom 5ten Oktober dieses Jahrs den bisherigen Generalmajor, Karl Anton von Junker, zum Generallieutenant der Infanterie, jedoch ohne Präjudiz seiner Vormänner, gnädigst zu ernennen geruhet.

München den 5ten Oktober 1803.

Pfarrey-Verleihungen.

Vermög höchster Entschließung vom 30sten September dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht das im Gerichte Aybling erledigte Pfarrvikariat zu Holzhausen dem vom General-Schul- und Studien-Direktorium bevorworteten Kooperator zu Utzenhofen, Priester Wolfgang Anhäuser, gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 8ten Oktober 1803.

Vermög höchster Entschließung vom 5ten Oktober dieses Jahrs haben Se. Churfürstliche Durchlaucht die im Landgerichte Schwaben erledigte Pfarrey Glonn dem wohlverdienten Priester, Benno Amann zu Altenoetting, zu verleihen gnädigst geruhet.

München den 8ten Oktober 1803.

Anzeige

des auf dem den 18ten September 1803 zu Partenkirch gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Von zugetriebenem Mastviehe.	wurden verkauft	um		Wurden geschäzt an Fleisch.		Unschlitt.		Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld		im Gewicht am Fleisch.		Unschlitt.		Abgetrieben auf
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stücke
174 Ochsen.	58	3788	20	213	51	13	85	130	37	7	36	—	47	110

1803. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen: Ganzer Schrannenstand.	Weizen: Verkauft.	Weizen: Mittel-Preis.		Roggen: Ganzer Schrannenstand.	Roggen: Verkauft.	Roggen: Mittel-Preis.		Gerste: Ganzer Schrannenstand.	Gerste: Verkauft.	Gerste: Mittel-Preis.		Haber: Ganzer Schrannenstand.	Haber: Verkauft.	Haber: Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Septemb.	20ten	Dingolfing	2	2	16	—	2	2	11	30	—	—	—	—	4	4	5	22
—	24 =	Kranburg	12	12	21	—	6	6	14	30	3	3	10	30	2	2	5	15
—	26 =	Pfarrkirchen . . .	8	8	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26 =	Reichenhall	22	10	28	—	4	4	19	30	4	4	14	—	—	—	—	—
—	27 =	Deggendorf . . .	144	144	20	22	51	43	14	45	230	223	11	8	20	20	7	35
—	27 =	Frontenhausen . . .	30	30	20	30	18	18	13	45	15	15	8	30	15	15	5	30
—	28 =	Neuenoetting . . .	10	10	22	—	18	18	16	30	—	—	—	—	36	36	5	50
—	28 =	Vilshofen	400	251	21	—	150	135	16	30	24	24	10	30	2	2	6	—
—	28 =	Eggenfelden . . .	18	18	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28 =	Neuburg	72	70	17	—	46	46	13	—	141	141	10	30	1	1	6	30
—	28 =	Hohenwarth . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	10	—	1	1	5	—
—	29 =	Friedberg	17	17	18	30	43	41	13	—	41	39	11	30	18	18	5	45
—	29 =	Cham	15	15	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	29 =	Rosenheim	49	46	24	—	84	75	16	30	24	24	13	—	107	105	6	—
—	30 =	Landshut	472	472	18	—	72	72	13	—	91	91	9	30	70	69	6	—
—	30 =	Rottalmünster . . .	13	13	26	—	22	22	16	—	26	26	11	—	—	—	—	—
—	30 =	Reichenhall	22	19	28	—	4	4	19	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Oktober	1 =	Aichach	126	126	18	—	115	115	12	—	277	277	12	—	107	107	6	20
—	1 =	Rhain	15	15	18	—	25	25	12	15	30	30	11	30	5	5	5	40

—	1	Traunstein	180	180	23	30	222	212	17	—	55	55	13	—	271	269	6	25
—	1	Murnau	56	51	22	—	34	31	16	30	1	—	—	—	8	8	6	12
—	1	Ingolstadt	187	179	18	—	33	33	13	—	277	266	10	10	52	52	5	55
—	1	Lauingen	239	199	16	—	29	29	12	30	405	405	11	20	28	28	5	48
—	1	Landsberg	323	323	17	—	102	89	14	—	247	245	12	—	37	36	5	30
—	1	Straubing	285	285	18	—	70	70	13	30	235	235	9	40	3	3	6	—
—	3	Neumarkt in der ob. Pfalz	158	150	16	—	101	101	11	30	64	64	9	45	51	49	7	12
—	3	Geisenfeld	91	91	17	15	52	50	11	45	114	110	10	30	9	9	5	—
—	4	München	168	—	—	—	66	18	16	—	121	—	—	—	1	—	—	—
—	4	Frontenhausen	34	34	20	—	16	16	13	30	12	12	8	30	14	14	5	30
—	4	Pfaffenhofen	109	109	19	—	230	227	12	30	197	188	11	30	92	92	6	—
—	4	Schongau	4	4	19	48	3	3	16	—	32	32	13	—	14	14	7	—
—	5	Mainburg	3	3	17	—	3	3	13	—	1	1	10	—	—	—	—	—
—	5	Hohenwarth	2	2	18	—	—	—	—	—	1	1	10	30	—	—	—	—
—	5	Wasserburg	7	7	22	—	38	38	17	—	—	—	—	—	7	7	5	12
—	6	Weilheim	12	11	21	—	56	52	15	—	28	18	13	—	4	4	6	—
—	6	Schrobenhausen	30	30	20	—	50	50	13	—	36	36	11	30	20	20	7	—
—	6	Erding	650	615	19	45	300	298	13	15	1200	1085	10	—	100	98	6	—
—	8	München	1402	1124	21	—	925	848	14	30	2443	2003	12	30	512	477	6	30
		Summa	5387	4675	—	—	2990	2794	—	—	6376	5654	—	—	1611	1565	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 204213 fl. 41 kr.

Fortsetzung der tabellarischen Darstellung des Kirchspiels Siegsdorf, Landgerichts Traunstein.

(Sieh Regierungsblatt 40stes St. Seite 791 bis 794.)

Jahr.	Gebohrne. Eheliche. männliche	weibliche	Summa	Uneheliche. männliche	weibliche	Summa	Zwillinge. Eheliche. männliche	weibliche	beyderley Geschlechts	Uneheliche. männliche	weibliche	beyderley Geschlechts	Total Suma.	Getraute Paar.	Gestorbene. Kinder nach der Geburt	Kinder unter einem Jahre	Zahl der Uebrigen.	Total Suma.
Uebertrag	3222	2934	6156	332	320	652	34	21	52	2	3	3	6808	1421	158	2075	3177	5410
1730	29	22	51	2	1	3	1	1	—	—	—	—	54	17	4	14	51	69
1731	26	31	57	3	2	5	—	1	—	—	—	—	62	15	2	23	42	67
1732	30	37	67	1	2	3	—	—	—	—	—	—	70	12	3	26	39	68
1733	28	28	56	2	5	7	1	—	—	—	—	—	63	13	2	19	32	53
1734	34	26	60	4	1	5	—	—	—	—	—	—	65	18	3	19	41	63
1735	30	41	71	4	—	4	—	1	2	—	—	—	75	13	6	24	40	70
1736	30	28	58	4	3	7	1	—	1	—	—	—	65	17	4	26	34	64
1377	26	36	62	4	1	5	—	—	—	—	—	—	67	17	3	23	33	59
1738	41	32	73	2	5	7	1	—	1	—	—	—	80	17	2	25	50	77
1739	28	28	56	2	3	5	—	—	1	—	—	1	61	11	7	27	40	74
1740	23	35	58	2	2	4	—	—	1	1	—	—	62	10	3	26	36	65
1741	19	26	45	4	1	5	1	1	—	—	—	—	50	6	2	25	70	97
1742	27	25	52	1	1	2	1	—	—	—	—	—	54	11	5	27	141	173
1743	21	21	42	1	1	2	—	—	1	—	—	—	44	27	1	29	140	170
1744	29	29	58	3	3	6	—	—	1	—	—	—	64	21	3	20	33	56
1745	27	32	59	3	2	5	—	—	1	1	—	—	64	15	5	17	23	45
1746	35	33	68	3	2	5	—	—	1	—	—	—	73	19	4	21	32	57
1747	29	27	56	3	3	6	1	—	—	—	—	—	62	10	4	12	34	50
1748	33	32	65	4	2	6	—	—	—	—	—	—	71	23	5	13	26	44
1749	29	37	66	4	4	8	1	—	—	—	—	—	74	13	6	21	31	58
Seite	3796	3540	7336	388	364	752	42	25	62	4	3	4	8088	1726	232	2512	4145	6889

Bemerkungen.

1731. † Maria Felsinn am Scharam, 100 ann.

In den Jahren 1742 und 1743 starben die meisten Kinder und Erwachsene an der herrschenden Krankheit, die in dem Todtenbuche febris calida und dissenteria genannt wird.

1744. Katharina Aignerinn, pauper ex Hachau aetat. suae 109 ann.

Die Fortsetzung folgt.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLII. Stück. München, Mittwoch den 19. Oktober 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Organisation des Forstwesens betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Bey der allgemeinen Organisation der sämtlichen Verwaltungstheile haben Wir bisher jenem des Forstwesens seine besondere und zusammenhängende Bestimmung vorbehalten.

In Erwägung des wichtigen Zweckes der Forstverfassung, welcher in einer solchen Erhaltung, Verbesserung und Benützung der Waldungen bestehet, woraus mit dem möglichst kleinsten Kostenaufwande der möglich-größte nachhaltige Material- und verhältnißmäßige Pekunial-Ertrag hervorgehet, — und in Erwägung der zu diesem Zwecke führenden Mittel, welche sich auf drey Haupttheile, nämlich auf eine scientifische, und bestimmungsmäßige Bildung des forstmännischen Personales; auf einen zusammenwirkenden Organismus der mit der Direktion und Exekution bekleideten Stellen; — und auf die, diesen Stellen nothwendigen wissenschaftlichen und wirthschaftlichen Instruktionen, zurückbringen lassen; haben Wir auf einem, in der geheimen Staatskonferenz Uns hierüber erstatteten ausführlichen Vortrag folgende organische Gesetze aufgestellt, nach welchen die Forsteinrichtung in den sämtlichen Provinzen Unsers churpfalzbaierischen Staates gleichförmig realisirt werden soll.

I.

Das gesamte Forstwesen aller Provinzen steht unter der obersten Leitung Unseres geheimen Finanz-Ministeriums.

II.

Für das Forstwesen einer jeden einzelnen Provinz ist nach den Verhältnissen des Umfanges, und der Wichtigkeit in der Provinzial-Landesdirektion entweder eine eigene Sektion, oder nur ein besonderer Referent, angeordnet.

III.

Die Waldungen einer jeden Provinz werden in lokaler Beziehung in Inspektionen; diese in Oberforstereyen; — und diese in Forstreviere abgetheilet.

IV.

Das Dienstpersonale des Forstwesens zerfällt:

1) in Forst-Inspektoren.

Für eine jede Inspektion wird ein Forst-Taxator aufgestellt.

2) In Oberförster.

3) In Revierförster.

Einem jeden Forstinspektor und Oberforster werden zwey Forstgehilfen; und einem jeden Revierforster einer oder zwey Forstgehilfen oder ein Forstwärter beygegeben.

V.

Der Forstinspektor, der Taxator und der Oberforster machen die Klasse der obern Forstbedienten; der Revierforster, der Forstwärter, und die Forstgehilfen die Klasse der untern Forstbedienten aus.

VI.

Einem Forstinspektor können der Regel nach, und im Durchschnitte 5 bis 6 Oberforstereyen,

oder $\frac{10}{m}$ Tagwerke Wald; einer Oberforsterey 5 bis 6 Forstreviere, oder $\frac{20}{m}$ Tagwerke Wald; und einem Revierforster 5 bis 6 Waldungen oder $\frac{4}{m}$ Tagwerk Wald untergeben werden.

Es versteht sich von selbst, daß die größere und kleinere Zahl dieser Zutheilung von der zerstreuten Ausdehnung, oder von einer günstigen Kontiguität der individuellen Lokalitäten, oder von sonstigen physischen Bedingungen durchaus abhängig sey.

VII.

Der Wirkungskreis dieser Forstbedienten wird im Allgemeinen auf folgende Art bezeichnet:

1) dem Forstinspektor liegt eine fleißige und wenigstens im Jahre zweymalige Visitation der Oberforstereyen, der einzelnen Forstereyen und nach Erforderniß, selbst der einzelnen Hauptwaldungen; übrigens aber eine strenge Wachsamkeit über die Befolgung aller verordnungsmäßigen und verfassungsmäßigen Obliegenheiten; eine beständige Erregung der Aufmerksamkeit und Thätigkeit des gesamten Forstpersonals; — die Führung des Vormerkungs-Buchs über ihre Qualifikation; — und endlich der Entwurf eines jährlichen Konspektes über die Fortschritte und Hindernisse des Forsthaushaltes, mit den Mitteln, jene zu behaupten, und diese zu entfernen, ob. —

Mobilität und Konservation sind das Charakteristische seiner Dienstes-Sphäre.

2) Dem Forst-Taxator liegt die Ausmittelung des jährlichen nachhaltigen Ertrages aller Waldungen ob.

Seine Hauptaufgabe ist also die Herstellung eines ständigen Material-Forst-Etats.

3) Dem Oberforster liegt die Leitung der ganzen Forstwirthschaft mittels praktischer Ausübung der reinen Forstgrundsätze in den ihm untergebenen Forstrevieren; also die strenge Vollziehung der genehmigten Taxation, und bis zu deren Herstellung die provisorische Bestimmung der jährlichen Schläge; — die abwechselnde Gegenwart beym Holzhieb; — der Entwurf der Benützungs- und Kulturs-Pläne; — die Besorgung des Saamen-Magazins; die Material-Rechnung, und der Pekunial Anschlag; die mit dem Rentbeamten kumulative Verwerthung der Forstproduktion; und überhaupt jede wissenschaftliche und wirthschaftliche Belehrung und Anweisung seiner Revier-Forstbedienten ob. —

Er ist eigentlich die Seele der Administration.

Der Forstinspektor und der Oberforster sollen daher mit Versehung einer eigenen Revier weder belastet, noch mit sich selbst in Kollision gesezt werden.

4) Dem Revierforster und dem Revierwärter liegt ob, die spezielle Administration einer Forstrevier, oder eines Hauptheiles dieser Revier in ihrem ganzen Umfange nach der allgemeinen Instruktion und den besondern Vorschriften des vorgesezten Oberforsters, in Vollzug zu sezen.

Sie sind also eigentlich das administrative Exekutions-Personale.

5) Den Forstgehilfen liegt endlich ob, jenen Forstbedienten, welchen sie beygegeben sind, in allen Verrichtungen beyzustehen, und vorzüglich die Waldungen in jeder Rücksicht zu beschützen.

VIII.

Wenn von dem Forst-Taxator der Material-Etat ausgemittelt, und dieser unter der Leitung des Oberforsters durch die exekutiven Verrichtungen der Revierförster und Forstwärter realisirt ist; so schließt sich der Wirkungskreis des eigentlichen Forstpersonals, und die Realisirung des Pekunial-Etats mittels Einnahme aus der kumulativen Verwerthung der gesamten Forstproduktion, und die desfallsige Verrechnung geht in den Kreis des Rentbeamten über.

IX.

Der General-Forst-Etat einer Provinz, welcher in drey Hauptheilen den Material-Ertrag, den Pekunial-Anschlag und die Personal- und Regiekosten darstellet, ist in dem von einer jeden Provinzial Landesdirektion jährlich vorzulegenden Provinzial-Finanz-Etat unter dem Haupt-Theile der Einnahmen aus Staatsgütern vorzutragen.

X.

Den Forstbedienten der obern und untern Klasse sollen über die im siebenten Artikel im Allgemeinen bezeichneten, und durch eine ineinander greifende Geschäfts-Ueberlieferung sich selbst kontrollirenden Wirkungskreise deutliche, bestimmte und erschöpfende Instruktionen, worinn neben den Verrichtungen zugleich die Verhältnisse der Stellen sowohl untereinander, als zu dem obersten administrativen Kollegium der Provinz ausgedrücket sind, mit den einschlägigen Tabellen mitgetheilet, und überdieß für eine jede Provinz eine eigene Forstordnung entworfen, oder die bestehenden rektifizirt werden. — Für die Taxation wird nach der Grundlage eines desfallsigen Entwurfes von Dazel eine eigene Instruktion ertheilet. — Für die übrigen Instruktionen und dazu gehörigen Tabellen sollen die neuesten eines Hartig, und für die Forstordnung jene eines Seutter zum allgemeinen Muster genommen, und nach den provinziellen Bedürfnissen ein Detail modifizirt werden.

XI.

Die Waldungen der Gemeinden, Körperschaften und Privaten bleiben aus der Natur des Staats-Forst-Regales forthin, und bis zur Revision der hierüber bestehenden Verordnungen unter die oberste Staatsaufsicht gestellet.

XII.

Die Besoldung des Forstpersonals wird also regulirt:

1) für den Forst-Inspektor

a) an Geld . . . . . 1200 fl.
b) Fourage für 2 Pferde in Geld mit 300 fl.
c) Für zwey Forstgehilfen . . 150 fl.
d) 15 Klafter hartes und 15 Klafter weiches Holz.
e) Freye Wohnung oder Hauszins mit 150 fl.
f) Taggebühren zu . . . . . 5 fl.

2) Für den Forst-Taxator

a) an Geld . . . . . 800 fl.
b) 10 Klafter hartes und 10 Klafter weiches Holz.
c) Taggebühren zu . . . . . 5 fl.

3) Für den Oberforster

a) an Geld . . . . . 800 fl.
b) Fourage für ein Pferd in Geld mit 150 fl.
c) Für zwey Forstgehilfen . . . 150 fl.
d) Freye Wohnung oder Hauszins mit 150 fl.
e) Sechs Tagwerke Dienstgründe.
f) 10 Klafter hartes und 10 Klafter weiches Holz.
g) Antheil an dem Pekunial-Ertrage der ganzen Oberforsterey mit 2 kr. vom Gulden.

4) Für den Revierforster

a) an Geld . . . . . 400 fl.
b) Für einen Forstgehilfen . . 75 fl.
c) Freye Wohnung oder Hauszins mit 100 fl.
d) Sechs Tagwerke Dienstgründe.
e) 10 Klafter hartes und 10 Klafter weiches Holz.
f) Antheil an dem Pekunial-Ertrage der ganzen Revier mit 2 kr. vom Gulden.

5) Für den Forstwarter

a) an Geld . . . . . 200 fl.
b) Hauszins mit . . . . . 20 fl.
c) 5 Klafter hartes und 5 Klafter weiches Holz.
d) Antheil am Pekunial-Ertrage des Revierdistriktes mit 1 kr. vom Gulden.

6) Für den Forstgehilfen an Geld 52 fl.

XIII.

Die Anwendung des neuen Pensions-Regulativs auf das Forstpersonale wird also festgesezt.

I. Klasse.

Wittwen der Forstinspektoren . . 300 fl.

II. Klasse.

Wittwen der Taxatoren und Oberförster 150 fl.

III. Klasse.

Wittwen der Revierforster . . . . 75 fl.

Der Unterhaltsbeytrag für die Kinder ist, nachdem diese einfache oder völlige Waisen sind:

In der ersten Klasse . . 50 oder 75 fl.
In der zweyten Klasse . 30 oder 45 fl.
In der dritten Klasse . . 12 oder 18 fl.

XIV.

Ueber die Forst-Lehranstalt, wegen welcher im Allgemeinen beschlossen ist, daß eine solche für Unsere Churlande Baiern, Oberpfalz, Neuburg und Schwaben, und eine eigene für Unsere fränkische Fürstenthümer nach einem gleichen Lehrplane, und an einem praktischen Sitze beschehen soll, wird ein besonderes Organisations-Rescript ergehen.

XV.

Ueber die Uniform des Forstpersonals wird eine minder kostbare, jedoch solche Vorschrift erfolgen, welche eine anständige — zweckmäßige — und einfache Bezeichnung dieses Standes, und seiner Grade mit sich führen wird.

Für die Anwendung dieses Organismus, welcher in der hiefür bereisten Provinz des Herzogthums Neuburg in Folge eines bereits ergangenen Rescriptes vom 13ten vorigen Monats mit dem ersten Oktober dieses Jahres schon in vollständige Exekution übergehet, ertheilen Wir nunmehr folgende Vorschriften:

1) In Beziehung auf Lokalität ist für Unsere Provinz Baiern eine allgemeine Forstkarte mit der darauf bezeichneten Eintheilung in Inspektionen, Oberförstereyen und Forstreviere zu entwerfen.

2) Die Forstinspektionen werden für Baiern auf sieben, nämlich auf vier für die Waldungen des flachen Landes, auf zwey für die Gebirgs, — und auf eine für die Salinen-Waldungen festgesezt.

3) Die auszufertigende Forstkarte ist mit einem tabellarischen Konspekte des Forstetats nach dem beyliegenden Schema zu begleiten.

4) Bey der Auswahl des in diese Tabelle einzutragenden Dienstpersonals, welcher Eintrag hier die Stelle der offiziellen Begutachtung zur definitiven Bestätigung oder neuen Anstellung vertritt, wird die strengste Würdigung der zur Ausfüllung der bezeichneten Wirkungskreise unerläßlichen Qualifikation empfohlen, welche sich in Beziehung auf die Forst-Inspektoren und Oberforster am wichtigsten darstellt.

5) Die Ernennung der, zu den bereits schon aufgestellten zwey Taxatoren, Neebaur und Daffner, welche mit dem ersten Jänner 1804 in die neuregulirte Besoldung einrücken, noch weiters erforderlichen Taxatoren wird aus der Mitte der an Unsere baierische Forstschule zu diesem speziellen Zwecke gebildeten Forst-Eleven vorbehalten.

6) Zur gleichmäßig guten Besetzung der untern Forststellen mit bestimmungsmäßig gebildetem Personale sind die einländischen, an der baierischen Forstschule gebildeten Forst-Eleven mit dem dem Grade ihrer Fortschritte und Zeugnisse entsprechenden Vorzuge, einzureihen.

7) Die Vorlage der Forstkarte und des Forstetats ist dergestalten zu beschleunigen, daß Unsere Ratifikation im Anfange des Dezembers dieses Jahres erfolgen, und die Exekution derselben mit dem Jahre 1804 eintreten könne. — Der Entwurf der Forstordnung und der Dienst-Instruktionen wird sodann als unverzügliche Nachlieferung erwartet.

8) Da aus der Konsolidirung der Klöster mit den Staats-Waldungen in Baiern zugleich für jene Jagden, welche theils zur Formirung des Leibgehäges, theils für das Bedürfniß der Hofhaltung geeignet, und hinreichend sind, sich neue Bestimmungen ergeben, so ist der diesfallsige Jagd-Etat mit dem dazu gehörigen sämtlichen Personale, und zwar mit der bestimmten Abtheilung in das bloße und ausschließende Jagdpersonale, und in jenes, in welchem die Jagdregie mit der Forstwirthschaft zu vereinigen ist, von dem Kommissär der Klosterwaldungen fertigen, dem Forst-Etate anlegen, und dadurch der Bericht vom ersten Oktober vorigen Jahres nach dem dermaligen Zustande rektifiziren zu lassen.

9) Endlich sind die Faßionen der aus der neuen Organisation sich ergebenden Quiescenten der Ratifikation unterworfen, und die hiernach zu belassenden Quiescenz-Geld-Pensionen zu begutachten. —

Wir versehen Uns zu der Geschäftsthätigkeit Unserer baierischen Landesdirektion, daß sie durch eine vollständige Erfüllung dieser organischen Gesetze, und der für die Modalität ihrer Anwendung gegebenen Vorschriften, wodurch zugleich jene früheren Berichte vom 25sten Jänner 1800 und 23sten November 1801 für dermalen erlediget sind, für die Aufnahme des provinziellen Forstwesens als eines wichtigen Theiles der Staatsökonomie mit einer fernerhin glücklichen Anstrengung thätig bemüht seyn werde.

München den 7ten Oktober 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Tribolet.

(Das Aerndte- oder Dankfest betreffend.)

Nachdem die heurige Aerndte ganz besonders vom Himmel gesegnet war, so fodert Uns dieß auf, dafür dankbar zu seyn, und dieß unser Dankgefühl gegen den Allerhöchsten in den ihm geweihten Tempeln laut und öffentlich zu äußern.

Es wird daher verordnet, daß in allen Pfarreyen der Städte und Märkte, dann Dörfern Baierns, das Aerndte-oder Dankfest, wenn es nicht schon in einigen Oertern für heuer geschehen ist, mit Amt und Predigt, auch nach der bereits in einigen Pfarreyen eingeführten löblichen Gewohnheit, mit Aufstellung einiger Büschelchen von allen Gattungen Getreids auf dem Hochaltare, jedoch bloß an einem Sonntage oder gebothenen Feyertage feyerlich begangen werde.

Künftig ist diese Feyer jedesmal im Monate September, und zwar vor Michaelis, durch ganz Baiern zu begehen.

Alle Landgerichte, ständische und magistratische Obrigkeiten haben die ihren Bezirken einverleibte Geistlichkeit hievon in Kenntniß zu setzen.

München den 12ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern:

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Die Einsendung der Monats-Extrakte über die ständischen Klostergefälle betreffend.)

Da bereits die sämtlichen churfürstlichen Rentämter angewiesen sind, über die Gefälle der in ihren Bezirken gelegenen Besitzungen der verschiedenen ständischen Klöster und Kollegiatstifte besondere Rechnung zu führen, so versteht sich von selbst, daß sie auch darüber mit Schluße jedes Monats gefertigte Extrakte einzusenden haben.

Wie aber dieß mit Ausnahme des Rentamts Landsberg zur Zeit noch nicht geschehen ist; so

werden sämtliche churfürstliche Rentämter hiemit angewiesen, nach dem Schluße jedes Monats längstens in acht Tagen die Monats-Extrakte bey Vermeidung eigener Bothen anher einzusenden. München den 13ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Vertheilung der Gemeingründe betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ꝛc.

wird hiemit sämtlichen Landesstellen und Unterthanen erbfuet, daß durch das Schulen- und Studien-Direktorium zur höchsten Stelle die Beschwerde gekommen ist, daß nicht immer bey den Vertheilungen der Gemeingründe — für die Schule der mandatmäßige Antheil vorbehalten, und also vielmehr der höchsten Absicht aus verschiedenen falschen Ansichten der Sache entgegen gehandelt werde; — es ist daher wiederholt gnädigst verordnet:

1) Daß bey einer jeden Vertheilung der Gemeingründe — und zwar jeder Art, derjenigen Schule, zu welcher die Kinder der vertheilenden Gemeinde gewiesen sind, der verhältnißmäßige Antheil eingeräumt werden soll.

2) Ein solcher Antheil muß in den Fällen, wenn dem Lehrer bereits die normalmäßige Quantität der ihm nothwendigen und hinlänglichen Gründe zugewiesen sind, oder wenn solche Gründe zu dem in der Verordnung vom 4ten April 1800 bezeichneten Zwecke von dem Wohnsitze des Schullehrers zu weit entfernt sind, in Pacht gegeben, und der Betrag des Pachtschillings, theils zur Verbesserung des Lehrer-Gehaltes, theils zur Anschaffung der Schulbedürfnisse, und zur Unterstützung der armen Schulkinder, kurz zum Vortheile der Erziehung- und Unterrichts-Anstalt der vertheilenden Schulgemeinde verwendet, und von dem einschlägigen Rentamte verrechnet werden.

Die sämtlichen Gerichtsstellen sind also wiederholt und nachdrücklichst auf genaue Befolgung dieser höchsten Verordnung angewiesen, und haben bey Selbsthaftung und Entschädigungsleistung ex officio bey den Abtheilungen für diese Schulantheile zu sorgen. München den 14ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Wiederholter Auftrag
an sämtliche Kriminal-Behörden.

(Die Bemerkung des Monatstags bey den Gezeugen und Inquisiten betreffend.)

Das churfürstliche Hofgericht München hat ersehen, daß ungeachtet des in das Regierungsblatt sub Nro. 29. de dato 16ten July 1802 eingerückten Auftrages, und der Warnung an sämtliche Kriminal-Behörden einige derselben diesen bisher unbefolgt gelassen haben, und nur den Tag des Heiligen, auf welchen sich Gezeugen oder Inquisiten berufen, im Protokolle anführen, ohne den Monatstag nebenbey anzumerken.

Es werden daher sämtliche Kriminal-Behörden nochmal ermahnet, dem oben angeführten Auftrage vom 16ten July 1802 um so gewisser nachzukommen, als es sich dieselben sonst selbst beyzumessen hätten, wenn ihnen das churfürstliche Hofgericht auf den Fall eines Versehens zu Ersetzung dieses Abgangs dieser Art nicht nur die Akten auf ihre Kosten remittiren, sondern ihnen auch aus den dieser Prozoß-Verzögerung entsprungenen Kostenbetrag aufbürden würde.

München den 8ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag
an alle landgerichtische, ständische und magistratische Obrigkeiten.

(Die Geistlichen des aufgehobenen Bartholomäer-Instituts betreffend.)

Es erhalten hiemit alle landgerichtische, ständische und magistratische Obrigkeiten den Auftrag, die in ihren Bezirken befindlichen Geistlichen, welche ehemals in dem bereits aufgehobenen Bartholomäer-Institute waren, und an

ſelbes, wegen da genoſſenen Unterhaltes, während ihren philoſophiſchen und theologiſchen Studien zu Ingolſtadt, oder mit zwey Jahren zu Landshut, entweder ganz, oder zum Theile noch ſchulden, per Patentes aufzufordern, dieſe Ausſtände (Obligationes refuſorias) in Zeit von einem Monate nach Empfang deſſen, beym Expeditions-Amte der churfürſtlichen Landesdirektion in Baiern zu berichtigen, oder herkommen zu laſſen, in welchen Friſten ſie ſelbe abzutragen gedenken.

Der Erfolg iſt hierorts einzuberichten.

München den 10ten Oktober 1803.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Schmid, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Organiſation des Rentamts Erding betreffend.)

Das Rentamt Erding begreift den nach der Abtrennung des dem Rentamte Landshut beygelegten Diſtriktes noch verbleibenden Umfang des neu beſtimmten dortigen Landgerichts.

Zum Rentbeamten von Erding haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſter Entſchließung vom 16ten September dieſes Jahrs den bisherigen Landgerichtsſchreiber zu Wolfertshauſen, Schultes, gnädigſt zu ernennen geruhet.

Der bisherige Landgerichtſchreiber, von Kldckl, zu Erding, wurde in den Ruheſtand verſezt, und hat die Landesdirektion über ſeine Penſion Bericht zu erſtatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Beſtimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28ſtes Stück, Seite 464 — 465) gnädigſt verfügt. München den 14ten Oktober 1303.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Organiſation des Rentamts Mießbach betr.)

Das Rentamt Miesbach begreift alle, demſelben Landgerichte, zugewieſene Beſtandtheile.

Zum Rentbeamten haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſter Entſchließung vom 30ſten September dieſes Jahrs den bisherigen Landgerichtsſchreiber zu Mähring, Franz Xaver Neumüller, gnädigſt zu ernennen geruhet.

Seine Beſoldung beſtehet in einer beſtimmten Geldſumme von 900 fl. und in einer Zulage von ein per Cent. der Bruto-Einnahmen aller wie immer Namen habenden Kameral-Landſteuer, und Kloſtergütergefälle, auch der Bräugefälle, jedoch dieſes nur von reinen Pachtſchillings-Geldern, und ſo lange das Bräuhaus verpachtet bleibt; dagegen mit Ausnahme der Kirchengefälle, dann in einer freyen Wohnung, und 36 Klaftern halb harten, halb weichen Holzes.

Im übrigen wurden die nämlichen Beſtimmungen, wie bey dem Rentamte Friedberg (Regierungsblatt 28ſtes Stück, Seite 464 — 465) gnädigſt verfügt.

München den 14ten Oktober 1803.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Beſoldungs-Erhöhung des Sekretärs der churfürſtlichen Akademie der Wiſſenſchaften, Ildephons Kenedy betreffend.)

Dem aufmerkſamen Blicke Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht ſind die Verdienſte nicht entgangen, welche der ſeit 41 Jahren bey der hieſigen Akademie der Wiſſenſchaften als Sekretär ſtehende Prieſter, Ildephons Kenedy, um die erſte Entſtehung dieſes Inſtituts, und um die Aufnahme der Wiſſenſchaften in einem für dieſelben viel ungünſtigerm Zeitpunkte mit eigenen verſchiedenen Aufopferungen ſich erworben hat; Höchſtdieſelbe haben daher, vermög höchſter Entſchließung vom 30ſten September dieſes Jahrs, zum Beweiſe der gnädigſten Erkenntlichkeit aus eigenem Antriebe gnädigſt beſchloſſen, ſeinen bisherigen in 600 fl. beſtehenden Gehalt vom erſten Jänner des heurigen Jahres anfangend, jedoch nur für ſeine Perſon, auf Ein Tauſend Gulden zu erhöhen.

München den 13ten Oktober 1803.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

(Den Weltpriester Anton Nagel betreffend.)

Ein baierischer Weltpriester stammt von bürgerlichen Eltern ab, und ist in der Stadt Moosburg den 6ten May 1742 aus einer an fünfzehen Kindern fruchtbaren Ehe gebohren worden. Die schönen Wissenschaften, Philosophie, Theologie und das geistliche Recht studierte er zu Landshut und Freysing. Frühe schon zeichnete er sich so aus, daß er den Ruf zu einer ansehnlichen Hofmeisterstelle nach München erhielt. An diesem Platze erwarb er sich auch so viel Beyfall, daß sein Verdienst ihm eine Versorgung, bey welcher er sich ganz seinen Lieblingsstudien und Geschäften widmen konnte, verschafte. Er wurde auf das Benefizium in Marching an der Donau befördert, wo er, von jeher an Genügsamkeit gewöhnt, neben seinen Amtsverrichtungen sich das Studium der ältern baierischen Geschichte zum Hauptgeschäfte gewählet, seine Erholungsstunden aber den schönen Wissenschaften, besonders der Dichtkunst und Musik geweihet hat. Es liegen deßwegen in den baierischen Magazinen, Beyträgen, Taschenbüchern und Zeitschriften viele Arbeiten von ihm zerstreut, und noch mehrere lagen im Vorrathe. Im Drucke erschien der Bürgeraufruhr zu Landshut 1782 dramatisirt von ihm. Bekannt sind die von ihm 1779 zu Pfbring aufgeführte Schule der Handwerker, ein lehrreiches Lustspiel in drey Aufzügen, Argula von Stauf, ein Lustspiel, und Ludwig der Kellheimer, Herzog in Baiern, ein Trauerspiel. Auch im Felde der Satyre kämpfte er wider Thorheiten, und die Fehler, ohne Menschen zu beleidigen, gerecht und siegend. Muthig bestritt er Vorurtheile, und glücklich verbreitete er manchmal Licht in Finsterniſſen. Für jede gute Sache eingenommen suchte er derselben, wo er konnte, Raum zu verschaffen, und ihren Fortgang zu befördern. Dieß erweckte Aufmerksamkeit und Achtung für ihn. Es wurde ihm daher die Schul-Inspektion in der Gegend, die er bewohnte, aufgetragen, und sein eiserner Fleiß, und die Liebe, mit welcher er Mitarbeiter zu gewinnen wußte, hoben hie und da Steine weg, welche Jahre lang schwer drückten, und nun seinen Nachfolgern die Arbeit ungemein erleichtern. In seinen Predigten verbreitete er Aufklärung, und unvermerkt entwendete er zuweilen dem Volke, welches einen offenen, geraden, biedern Mann an ihm ehrte, eine uralte, aber schädliche Gewohnheit, oder eine schon tief eingewurzelte abergläubische Idee. Selbst in Kirchen- und Volksliedern schmolz er dem Ansehen nach harte Herzen zur Empfänglichkeit dessen, was er nach reifer Ueberlegung besser und empfehlungswerth fand. Indessen war ihm immer die Beleuchtung zweifelhafter Gegenstände in der alten baierischen Geschichte vorzüglich werth. Eben darum unterhielt und unterhält er noch beständigen Briefwechsel mit den berühmtesten Geschichtschreibern des Vaterlandes. Der sel. von Bergmann, dem wir unter andern eine beurkundete Geschichte von München zu danken haben, fand in der Reinigkeit seiner gesunden Kritik vieles Vergnügen, und der nun auch verklärte, um die baierische Geschichte immer sehr verdiente Professor Scholliner, Benediktiner zu Oberaltaich, legte ihm öfter seine Zweifel vor, und hörte seine Meynungen gerne. Lori liebte, schäzte und unterstüzte ihn mit Büchern, und auf alle Weise, so lange er lebte, wie dieß noch die würdigen Männer, Mederer, Westenrieder und Zirngibl, die unlängst fast in die Wette stritten, ihm ihre Freundschaft und Hochachtung thätigst zu beweisen, wirklich fortsetzen. Nach einer dreyßig Jahre lang andauernden rastlosen Arbeit hörte er noch nicht auf, gönnte sich nicht mehrere Ruhe, als in seinen jüngern Jahren. Einer Entdeckung zu Liebe, ein gemahltes historisches Faktum, ein merkwürdiges Dokument abzuzeichnen, ist ihm kein Ort zu entlegen, keine Beschwerniß zu groß, und um ein kostbares Buch, das er sich nicht wieder zu schaffen vermag, ob er schon ehehin auf seine Büchersammlung immer mehr, als auf sich selbst verwendete, geht er heute noch stundenweit zu Fuße. Die Stammtafeln vieler alter baierischer Geschlechter lagen bey ihm berichtigt, Hund's noch ungedrucktes Stammbuch mit vielen Zusätzen bereichert, ein reicher Vorrath von schönen Manuscripten gesammelt. — Weil ihm alles, was auf die Geschichte Bezug hat, immer wichtig war, gelang es ihm, auch alte und seltene Münzen an sich zu bringen. Dieß gab Anlaß, daß er Sr. höchstsel. Churfürstlichen Durchlaucht Karl Theodor zu München vorgestellt, und zur Beförderung empfohlen wurde. Bey dieser Gelegenheit both er die seltenen Münzen in die churfürstliche Sammlung an, und wirklich liegen nun diese, als ein Denkmal seines fleißigen Forschungsgeistes, in der baierischen Münzsammlung. Hiedurch erwarb er sich die Beförderung auf die Pfarrey Rohr, unweit Pfaffenhofen, in der Didzese Augsburg, des Kapitels Hohenwarth, dessen Kammerer er ist, gelegen, wo er bis jezt fortfuhr, nicht durch Tage, sondern auch Nächte durch dem Vaterlande,

der Kirche und den Musen Opfer seiner unermüdeten Thätigkeit zu bringen.

Daß so viele gelehrte Geschichtschreiber, besonders der Vorzeit, oft in der Völle der Freude, was Neues sagen zu können, sich verblenden ließen, eine glänzende Fabel für Wahrheit anzunehmen, und sie dann zu eilig in die Welt hinausschrieben, was strenge Prüfung bedürft hätte, dieß, pflegt er oft zu sagen, hat wirklich schon zu große Verwirrungen angefangen; deßwegen hielt er heilig auf das: Nonum prematur in annum, und rief das nämliche Stück wiederholtermalen vor den Richterstuhl seiner strengen Kritik. Hierinn liegt auch die Ursache, warum wir weniger von ihm besitzen, als er zu liefern im Stande gewesen wäre. Eben diese Heiklichkeit und Ehrfurcht für das Publikum empfiehlt auch den Mann sehr gut, denn es lehret uns die traurige Erfahrung zu sehr, welche Unheile schön kolorirte Lügen nicht im Reiche der Litteratur allein, sondern auch vor den Tribunälen der heiligen Gerechtigkeit, ja sogar auf Schlachtfeldern schon gestiftet haben. Es ist oft leicht, sich zum Ruhme eines Autors, der viel geliefert hat, aufzuschwingen; aber viel schäzbarer ist jene kluge Selbstverläugnung, welche der Reife abwartet, und manchen nach unzeitigen Lorbern gierigen Schriftsteller mißkennt, der sein Verdienst nach der Zahl der Bände, die er der Preße entzwingt, mehr ehrgeizig, als in der That nüzlich, abmißt. Das Urtheil: Was er gemacht hat, hat er gut gemacht, zu verdienen, und auf seinem Monumente der Nachwelt zu lesen zu geben, soll der Wunsch, und das Bestreben jedes ehrlichen Mannes seyn, und dahin schien auch Pfarrer Nagel's Fleiß, und Bedachtsamkeit gezielet zu haben.

Den 22sten März dieses Jahres trat aber plözlich die zerstörende Stunde fast um Mitternacht ein, welche viele wichtige Manuscripte, die schöne und seltene Büchersammlung Pfarrer Nagel's durch eine, Gott weiß, wie entstandene Feuersbrunst beynahe samt allem Habe und Gut des Unglücklichen in die Asche legte, und das edle Herz des Mannes wund, doch seinen Muth nicht niederschlug; dann bald suchte er wieder die abgerissenen Fäden zu finden, und seine Arbeiten neu herzustellen. Hiezu munterte ihn vorzüglich die Gnade Seiner regierenden Churfürstlichen Durchlaucht auf, welche sein stilles, und altes Verdienst nun eben so väterlich, als auszeichnend belohnt. — Die gerettete fast einzige Schrift unter dem Titel: Notitiae vetustate propemodum extinctam Principum Schirensium, et Domus Boicae seriem Saec. X. et XI. illustrantes ex Codd. Canoniae S. Petri monasterienſis, et Monasterii Puellarum Bergensis proxime Neoburgum ad Danubium à me Antonio Nagel, Parocho Rohrensi recentissime repertis, et orbi litterato hactenus incognitis editae, hat die churfürstliche baierische Akademie bereits übernommen, und mit einer ansehnlichen Prämie, und seiner Aufnahme zum akademischen Mitgliede gekrönt. So haben auch viele seiner Gönner und Freunde ihn aus ihren Büchersammlungen reichlich unterstüzt, daß er seine Arbeiten leichter fortsetzen, und seine Lebensjahre (dann Arbeit ist sein Leben) zum Besten der vaterländischen Litteratur wieder froh vermehren kann.

Nagel ist übrigens bieder, fröhlich und redselig, überaus sanft, und gutmüthig: theilnehmend an fremden Glücke und Unglücke, froh im ersten, nicht nur mitleidig, sondern auch nach Kräften hilfreich im zweyten Falle, lebt in seiner Einsamkeit einfach, und eingezogen, wie einer der guten alten Weisen: ist geliebt und geehrt von seinen Mitbrüdern, geachtet von Gelehrten, und Männern vom Stande, ein warmer thätiger Freund seiner Freunde, und — da er die schwere Kunst, auch Unrecht zu dulden, und selbst dem Neide und der Mißgunst lächelnd ins Gesicht zu sehen, meisterhaft versteht, möchten ihm nicht einmal Feinde (wenn sich je welche zu ihrer eigenen Beschämung wider ihn erheben könnten) etwas anhaben.

Er lebe lange, und genieße die Liebe unsers Landesvaters, und aller Gutgesinnten nach bereits gekrönten Verdiensten!

Berichtigungen.

In dem Regierungsblatte Nro. 41. Seite 816 drey und dreyßigsten Zeile von oben, lese man:
statt die Benennung des Rentamts zu Dingolfing.
„Rentbeamtens."

Seite 818, Zeile sechzehen anstatt Wolfgang Anhäuser; „Wolfgang Neuhauser."

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 15ten Oktober 1803.

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Septemb.	27ten	Dingolfing	6	6	16	—	—	—	—	—	4	4	6	45	3	3	5	22
—	28 =	Abensberg	14	14	16	30	9	9	12	30	—	—	—	—	1	1	5	—
Oktober	1 =	Kraybburg	55	55	20	—	11	11	14	30	21	21	11	30	9	9	4	45
—	3 =	Reichenhall	23	23	28	—	—	—	—	—	22	22	15	15	—	—	—	—
—	4 =	Deggendorf	283	239	18	46	37	11	14	30	315	315	10	5	17	17	6	46
—	4 =	Haag	79	79	20	—	19	19	16	—	172	172	11	30	52	52	5	15
—	5 =	Neuenoetting	17	17	23	—	25	25	17	—	7	7	10	48	34	34	5	15
—	5 =	Neuburg	75	75	18	—	43	43	14	—	174	174	11	—	17	17	6	30
—	5 =	Vilshofen	749	740	20	—	165	135	16	—	25	25	11	—	—	—	—	—
—	5 =	Eggenfelden	3	3	20	45	4	4	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6 =	Friedberg	21	21	19	—	54	43	13	30	23	16	11	30	22	22	6	—
—	6 =	Rosenheim	47	47	23	—	37	35	17	—	51	51	14	30	70	70	6	30
—	6 =	Cham	18	18	21	—	6	6	11	30	8	8	10	—	2	2	6	—
—	7 =	Landshut	431	430	18	—	104	102	13	—	150	148	10	—	67	67	6	—
—	7 =	Reichenhall	24	24	27	—	7	3	18	—	12	12	15	15	—	—	—	—
—	7 =	Rottalmünster	4	4	26	—	29	29	16	—	46	46	12	—	—	—	—	—
—	8 =	Aichach	124	124	18	—	106	106	13	30	466	466	11	40	120	120	6	25
—	8 =	Ingolstadt	255	210	17	45	42	42	13	25	563	463	10	10	55	46	5	30
—	8 =	Landsberg	251	246	18	—	60	60	15	—	236	236	13	—	50	50	5	30

—	8	Rhain	15	15	13	—	20	20	13	30	110	110	11	26	9	9	5	30
—	8	Traunſtein	200	185	23	30	220	206	17	—	50	43	13	—	114	112	6	25
—	8	Straubing	82	82	17	—	39	39	13	30	352	352	9	40	15	15	6	12
—	8	Lauingen	290	224	15	—	44	40	12	30	436	396	12	—	35	30	5	15
—	8	Murnau	80	64	21	15	48	40	16	15	18	18	12	15	18	8	6	10
—	10	Geiſenfeld	106	50	18	—	30	30	12	30	200	176	9	30	20	20	5	30
—	10	Neumarkt in der ob. Pfalz	118	100	16	5	73	73	11	10	117	117	9	52	72	72	7	37
—	11	München	278	—	—	—	77	—	—	—	440	—	—	—	35	—	—	—
—	11	Pfaffenhofen	122	120	19	—	86	86	13	30	239	209	10	30	75	65	6	30
—	11	Schongau	3	3	20	24	2	2	17	—	9	9	13	—	30	30	7	—
—	12	Mainburg	1	1	17	15	2	2	13	—	1	1	9	15	1	1	5	15
—	12	Hohenwarth	1	1	18	—	1	1	12	30	6	6	10	30	1	1	6	—
—	12	Neuburg	68	68	18	—	63	63	14	—	224	221	10	—	47	47	6	12
—	12	Schrobenhauſen	40	36	20	—	50	44	12	30	100	96	11	30	50	48	6	30
—	12	Waſſerburg	8	6	21	—	47	47	17	—	3	3	12	—	14	14	5	30
—	13	Weilheim	36	34	21	—	62	59	16	—	85	76	13	—	5	5	6	15
—	13	Erding	900	818	19	15	400	370	13	—	1250	1050	10	—	115	105	5	45
—	15	München	1302	997	20	20	892	868	14	45	2111	1567	11	54	466	398	6	15
		Summa	6129	5179	—	—	2914	2673	—	—	8046	6636	—	—	1641	1490	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 220335 fl. 54 kr.

Auftrag

an die mit der Kirchenadministration versehenen churfürstlichen Aemter.

(Den Vorschußfond zur Brandversicherungs-Gesellschaft für Baiern und der obern Pfalz betr.)

Die churfürstlichen Landgerichte und andere mit der Kirchenadministration versehenen churfürstlichen Aemter, deren Kirchen und Bruderschaften zu dem für die Brandversicherungs-Gesellschaft in Baiern und der obern Pfalz hergestellten Vorschußfond beygetragen haben, erhalten den Auftrag, in Zeit von längstens 14 Tagen zu dem churfürstlichen Administrations-Rathe der Kirchen- und milden Stiftungen eine Anzeige einzuschicken, welche ihrer Kirchen und Bruderschaften, und wieviel jede zu diesem Vorschußfonde beygetragen habe. Dabey haben sie die Beyträge zu den ersten im vorigen Jahre hergeschossenen $\frac{40}{m}$ fl. und jene zu den heuer nachgetragenen $\frac{20}{m}$ fl. in besondere Kolumnen nach dem folgenden Formulare zu setzen. Zugleich wird ihnen eröfnet, daß vermög eines höchsten Rescriptes vom 29sten September dieses Jahrs der Lauf der Zinse von den leztern $\frac{20}{m}$ fl. vom ersten July dieses Jahrs mit vier vom Hundert anfange.

München den 8ten Oktober 1803.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Auracher, Sekretär.

Formular.

Anzeige

welche Kirchen und Bruderschaften des churfürstlichen Landgerichtes N. N. zu dem Vorschußfonde für die Brandversicherungs-Gesellschaft beygetragen haben. Verfaßt den N. N.

Kirchen und Bruderschaften.	Im Jahre 1802 zu den $\frac{40}{m}$ fl.		Im Jahre 1803 zu den $\frac{20}{m}$ fl.		Zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Pfarrgotteshaus N. N. .	25	—	35	30	60	30
Die dortige Bruderschaft aller Verstorbenen . .	10	—	—	—	10	—
Die Filialkirche N. N. u. s. w.	—	—	15	—	15	—
Summe .	35		[illegible]	[illegible]	[illegible]	30

Bekanntmachung.

(Die Gehalts-Vermehrung des Medizinalraths und Hofzahnarzts Loudet betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben den von Dero Medizinalrathe, und Hofzahnarzte Loudet bisher mit jährlichen 600 fl. bezogenen Gehalt von dem ersten July des heurigen Jahres an auf jährlich zwölfhundert Gulden unter der Bedingung zu vermehren geruhet, daß derselbe ferners fortfahre, das Militair und die Armen in der Residenzstadt München unentgeldlich zu operiren, und daß er den Unterricht von zwey Zahnärzten in mechanischer Hinsicht übernehme, wozu wohlunterrichtete, und talentvolle ärztliche Subjekte in Vorschlag bringen zu lassen sich vorbehalten wird.

München den 7ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Anzeige

des auf dem den 2ten Oktober 1803 zu Hengersberg gehaltenen Michaeli-Markte verkauften Viehes.

Den 2ten Oktober wurden auf dem Markte getrieben	wurden verkauft	um		Haben gewogen an				Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld		im Gewicht am				Abgetrieben
				Fleisch.		Unschlitt.				Fleisch.		Unschlitt.		
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stücke
354 Stück.	156	[illegible]	[illegible]	640	—	90	—	[illegible]	[illegible]	8	21	1	15	198

Nebst Beylage.

= Inſpektion N N.

rſt= Inſpektor N. N.

Förſt= Taxator N. N.

) erforſterey N. N.

Oberforſter N. N.

II.

Name der Revier.	Personale.				IV. Besoldungen.											
	1 Forstbedienten.				Bisherige.						Künftige.					
					Aus der Staats-Kasse.			Aus andern Quellen.			Aus der Staats-Kasse.					
	men.	Jahre des Lebens.	Jahre des Dienstes.	Qualifikation.	An Geld	An sonstigem Dienstes-Genuß.	Oder im Geldanschlage.	An Geld	An sonstigem Dienstes-Genuß.	Oder im Geldanschlage.	Summe des ganzen Dienst-Ertrages im Geldanschlage.	An Geld	An sonstigem Dienstes-Genuß.	Oder im Geldanschlage.	Summe des ganzen Dienst-Ertrages im Geldanschlage.	
					fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLIII. Stück. München, Mittwoch den 26. Oktober 1803.

Bekanntmachung.

(Die Kundmachung im 42sten Stücke des churerzkanzlerischen Regierungs- und Intelligenzblattes, wegen der provisorischen geistlichen Verwaltung des Bisthums Regensburg betr.)

In dem 42sten Stücke des churerzkanzlerischen Regierungs- und Intelligenzblattes ist unter dem Dato Regensburg den 17ten Oktober 1803 über die provisorische geistliche Verwaltung des Bisthums Regensburg eine offizielle Kundmachung eingerückt, welche Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern um so mehr auffallen mußte, als sie weder mit den vorhergegangenen wechselseitigen Erklärungen des Herrn Churerzkanzlers und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht über diesen Gegenstand, weder mit der deutlichen Bestimmung des Reichs-Deputations-Hauptschlußes, noch mit dem wahren Sinne der nach diesem genau bemessenen päpstlichen Bulle übereinstimmt.

In dem §. 25. des Reichsdeputations-Hauptschlußes wird zwar der Stuhl zu Mainz auf die Domkirche zu Regensburg übertragen, allein es ist hier überall nur von dem erzbischöflichen Sitze die Rede; dieser war durch die Abtretung der Stadt Mainz verloren. Sollte der bisherige Churfürst von Mainz als Metropolitan-Erzbischof und Primas von Teutschland erhalten werden, so müßte sein ehemaliger Sitz auf eine andere Kirche, mit welcher die bemerkten Würden vereiniget werden sollten, übertragen werden. Man fand die Domkirche zu Regensburg dafür um so geeigneter, als das säkularisirte Fürstenthum Regensburg ohnehin zur Dotation des Herrn Churerzkanzlers ausersehen war.

Von dem eigentlichen Bisthume Regensburg war und konnte in diesem Paragraphe keine Frage seyn, denn dieses hatte zur Zeit des entworfenen Entschädigungs-Planes, und bey Abfassung des Reichs-Deputations-Hauptschlußes noch seinen eigenen Bischof. Auch bedarf der Stuhl von Mainz keiner bischöflichen Diözes, sondern nur eines neuen Sitzes, mit welchem die Würde eines Metropolitanerzbischofs und Primas von Teutschland vereiniget werden konnte. Für diesen wurde eine Diözes von größerem Umfange, welche mehrere bischöfliche in sich begreift, bestimmt; in welcher Hinsicht die Gränzen der Metropolitan-Gerichtsbarkeit in dem bemerkten Paragraphe festgesezt wurden, ohne dabey von einer bischöflichen Diözes zu Regensburg eine Erwähnung zu thun; diese wurde nach dem §. 62. des Reichs-Deputations-Hauptschlußes indessen, in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diözes-Einrichtung getroffen seyn wird, belassen, welcher Zustand, wie bey den übrigen Diözesen in Teutschland, über die nicht ausdrücklich disponirt worden ist, nur als provisorischer, angesehen werden kann.

Nach diesem Gesichtspunkte wurde in der Folge dem Herrn Churerzkanzler nur die provisorische Verwaltung des Bisthums Regensburg durch die päpstliche Bulle übertragen, und auch von genannter Seiner Churfürstlichen Gna-

den nur in dieser Art übernommen, welche darnach sowohl in dem an Seine Churfürstliche Durchlaucht hierüber erlassenen Schreiben, als auch in der öffentlichen Bekanntmachung Sich nur provisorischen Administrator genannt haben.

Seine päpstliche Heiligkeit und der Herr Churerzkanzler sahen den Zustand der Regensburger-Diözes, und ihren Umfang noch nicht als entschieden an, sondern waren vielmehr überzeugt, daß auch diese einer künftigen Regulirung nach dem §. 62. noch unterliege, zu welcher Seine Churfürstliche Durchlaucht als vorzüglich betheiligter Landesfürst aus mehreren Titeln zu konkurriren ohne Widerspruch berechtigt sind.

Höchstdenselben konnte gleichgültig seyn, wer bis zur künftigen Diözesan-Eintheilung die geistliche Gewalt im regensburgischen Burgfrieden, in der lobkowitzischen Herrschaft Sternstein u. s. w. verwaltet; aber es konnte Ihnen nicht gleichgültig seyn, wer diese nämliche Gewalt in den churfürstlichen Landen ausübt, deshalb war Ihre Bestätigung einer nicht im konkordatmäßigen Wege geschehenen Ernennung um so nothwendiger, als diese bey den eingetretenen veränderten Verhältnissen, bey dem eigenen Verbothe des Herrn Churerzkanzlers als Fürsten und Landesherrn von Regensburg an das alldasige Domkapitel, keine Wahl vorzunehmen, nicht mehr statt haben konnte, folglich in dieser Lage für den bey weitem größten baierischen Theile der Regensburger-Diözes das landesfürstliche Ernennungs-Recht hätte eintreten müssen, wenn nicht Seine Churfürstliche Durchlaucht den von Seiner päpstlichen Heiligkeit ohne Zuthun des Landesherrn ernannten provisorischen Administrator, aus besonderem Zutrauen in die Gesinnungen und erhabenen persönlichen Eigenschaften desselben, anzuerkennen bewogen, und dadurch der Mangel einer rechtmäßigen Ernennung ersezt worden wäre.

Indem Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern zur Bewahrung Ihrer landesfürstlichen Gerechtsame sich aufgefordert finden, durch diese Darstellung die wahren Verhältnisse der provisorischen Administration des Bisthums Regensburg, die in der churerzkanzlerischen Kundmachung darüber verbreiteten irrigen Begriffe berichtigen zu lassen, so ist für Höchstdieselben auf der andern Seite beruhigend, daß in dieser nämlichen Kundmachung Seine Churfürstliche Gnaden der Herr Churerzkanzler den wohlthätigen Verordnungen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht volle Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und in Ihrer Sphäre als geistliche Obrigkeit zu ihrer Ausführung mitzuwirken, die wiederholte freundschaftliche Versicherung ertheilen.

München den 22sten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Einsendung der tabellarischen Anzeige der Hofmärkte und Edelsitze, Städte, Märkte, teutschen Schulen, Pfarreyen, Vikarien, und beständigen Exposituren betreffend.)

Den sämtlichen churfürstlichen Land- und gefreyten Herrschaftsgerichten wird hiemit befohlen, in 8 Tagen eine zuverläßige summarische Tabelle, nach hinnachstehendem Formulare einzusenden, in welcher enthalten, welche Hofmärkte, Edelsitze, Städte, Märkte, teutsche Schulen, Pfarreyen, Vikarien, und beständige Exposituren, Beneficia curata oder simplicia in den neu organisirten Landgerichten bestehen,

welche von den vormaligen Landgerichts-Bezirken durch die Organisation inkorporirt worden, und welche aus den organisirten Landgerichten in anderen Landgerichts-Bezirken nach der Organisation entlegen sind. — Bey allen diesen Pfarreyen oder andern geistlichen Pfründen, ist, wer das Patronats- und Installations-Recht ausübe, anzuzeigen.

München den 17ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Mayr, Sekretär.

Tabellarische Anzeige.

In dem neu organisirten Landgerichte z. B. zu Erding kommen künftig zu stehen in allen.	Hofmärkte und Edelsitze.	Städte namentlich	Märkte namentlich	Teutsche Schulen.	Pfarreyen, Vikarien, und beständige Exposituren.
	56	1 Erding.	1 Dorfen.	20	26

Von dem alten vormaligen Landgerichte zu Erding fallen künftig in andere Landgerichte z. B.	Hofmärkte und Edelsitze.	Städte namentlich	Märkte namentlich	Teutsche Schulen.	Pfarreyen, Vikarien, und beständige Exposituren.
In das Landgericht zu Landshut	6	—	1 N. N.	2	3
In das Landgericht zu Schwaben	2	—	—	—	2

Churfürstliches Landgericht Erding.

N. N.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Mauthämter.

(Die Fuhrleute, Bothen, Landkutschen, und dergleichen Fuhrwerke betreffend.)

Man ist in zuverläßige Kenntniß gesezt worden, daß Fuhrleute, Bothen, Landkutschen, und dergleichen Fuhrwerke, wenn sie vom Auslande kleinere Pakete und Schachteln herein bringen, in ihre Bücher, nebst dem Porto, eine Konsumo-Mauth notiren, und ohne Unterschied sich bezahlen lassen, der Artikel mag im Zentner mit 2 fl. 30 kr. oder 50 kr. belegt, oder ganz frey seyn.

Um diesem Unfug Schranken zu setzen, empfangen sämtliche churfürstliche Mauthämter hiemit den Auftrag, auch über die kleinsten mauthbaren Posten, für jedes Paket, besondere Konsumo-Polleten zu ertheilen, um hierdurch Jedermann in Stand zu setzen, daß er zur Kenntniß der von ihm zu entrichtenden Mauthschuldigkeit gelange, indem nur auf diese Art das Publikum gegen diese Gefährden gedeckt werden kann, da in Zukunft Niemand eine Verbindlichkeit hat, die in einem Buche notirte Konsumo-Mauth dem Austräger der Pakete zu ersetzen, außer es kann durch die Konsumo-Pollete sich legitimirt werden, daß diese Gebühr bey der Eintritts-Station wirklich entrichtet worden ist. München den 15ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

Auftrag
an die betreffenden Obrigkeiten.

(Die Deserteurs für das Monat August 1803 betreffend.)

Die betreffenden Obrigkeiten haben gegen die in nachfolgender Liste benannten entwichenen baierischen Landeskinder sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

München den 15ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monate August 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstlich-baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.
Leib-Infanterie.	Gemeiner, Nikol. Bernegger.	Seiding, der Hofmark Weyern.	Aybling.	Zimmermann.	—	—
Salern.	Anton Vögele.	Au bey München.		Soldat.	—	—
Minucci Kulraf.	Jos. Hirschnagl.	Aubing.	Dachau.	Taglöhner.	—	—
Militärfuhrwesen	Stephan Schnabl.	Oberschleißheim.	Deto.	Deto.	—	—
Salern.	Gemeiner, Kasp. Niedermaier.	Erding.		Landkrämer.	—	—
Herzog Pius.	Georg Schweighard.	Münchsdorf.	Erding.	Gerichtsdiener.	—	—
Herzog Wilhelm.	Sebastian Sutner.	Hauwang, der Hofmark Kronwinkel.	Deto.	Bauer.	—	—
Herzog Pius.	Jos. Mühldorfer.	Münchham.	Ehring, Gerichts Fulbach.	Taglöhner.	—	—
Leib-Infanterie.	Michael Denickler.	Simbach.	Friedberg.	Bauer.	—	—
Deto.	Joseph Ernst.	Griesbach.		Komödiant.	—	—
Deto.	Anton Heißerer.	Schwangau.	Hohenschwangau.	Bauer.	200	—
Preysing.	Michael Wolff.	Schamhaupten.	Hohenschul-Kastenamt Ingolstadt.	Hirt.	—	—
Herzog Wilhelm.	Jak. Berghammer.	Ingolstadt.		———	—	—
Leib-Infanterie.	Philipp Lachner.	Moos.	Kling.	Bauer.	—	—
Herzog Pius.	Isaak Kammerl.	Gallertsham.	Deto.	Taglöhner.	—	—
Deto.	Andreas Pauer.	Moos.	Krayburg.	Deto.	—	—

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.
Herzog Wilhelm.	Gefreyter, Georg Zeitlmaier.	Mainburg.		Schuhmacher.	—	—
Minucci Kuiras.	Gemeiner, Johann Sieber.	Neuhaus, des Herrschaftsgerichts Falkenstein.	Mitterfels.	Leerhäusler.	—	—
Churprinz.	Andr. Frankmair.	Freyham.	Moosburg.	Taglöhner.	—	—
Salern.	Jak. Kronenthaler.	Sinzenhausen, des herrschaftl. Gerichts Haag.	Deto.	Binder.	—	—
Churprinz.	Tambour, Benno Sießmaier.	München.		Schuhmacher.	—	—
Deto.	Gemeiner, Paul Sprecher.	Deto.		Both.	—	—
Metzen.	Michael Kuglmañ.	Steinbüchel.	Neumarkt.	Taglöhner.	—	—
Vakant Weichs.	Xaver Golling.	Kumpfmühl.	Pfatter.	Uhrmacher.	—	—
Taris Dragoner.	Johann Schauer.	Mark.	Regen.	Taglöhner.	—	—
Herzog Pius.	Johann Mayer.	Loh.	Regenstauf.	Deto.	—	—
Vakant Weichs.	Johann Braun.	Hatling.	Straubing.	Deto.	—	—
Salern.	Korporal, Georg Schubert.	Frontenhausen.	Teisbach.	Deto.	—	—
Fugger Chev. leg.	Gemeiner, Johann Füßel.	Gbrzen.	Deto.	Krämer.	—	—
Herzog Pius.	Joseph Kropp.	Au.	Traunstein.	Kaminkehrergesell	—	—
Metzen.	Franz Rogelmaier.	Miesenbach.	Deto.	Bauer.	—	—
Deto.	Georg Vielmaier.	Kieming.	Deto.	Taglöhner.	60	—
Herzog Pius.	Ant. Stockhammer.	Altenmark.	Trosberg.	Taiker.	—	—
Preysing.	Joseph Biermaier.	Reichertsried.	Viechtach.	Schneider.	—	—
Herzog Pius.	Franz Obermaier.	Amsheim.	Vielshofen.	Schreiner.	—	—

Auftrag
an die churfürstlichen Mauthämter und Gerichtsstellen.

(Die Ausfuhr des Getreides, Mehles, Brods, Vieh, Fleisches, und anderer Viktualien nach Tyrol betr.)

Gemäß eingekommenen Amtsberichten ist von Seite Tyrols der bisherige ungehinderte Handelsverkehr nach Baiern unterbrochen, und verordnet worden, daß kein Vieh ohne kaiserlich-königlichen Gubernial-Paß ausgeführt werden dürfe.

Man sieht sich hierdurch veranlaßet, auch dießseits gegen Tyrol gleiche Maaßregeln eintreten zu lassen.

Die churfürstlichen gegen Tyrol liegenden Mauthämter empfangen daher in Folge höchster

Entschließung vom 10ten Oktober dieses Jahrs den Auftrag, nach Empfang dieses, ohne einen von unterzeichneter Stelle ausgefertigten Vorweis kein Getreid, Mehl, Brod, Vieh, Fleisch, noch andere Viktualien nach Tyrol paßiren zu lassen.

Würde sich Jemand betreten lassen, der obenbenannte Artikel dieser Verordnung zuwider, ohne mit oben erwähntem Vorweis versehen zu seyn, nach Tyrol heimlich ausführen wollte, so ist gegen ihn die Konfiskation des Guts zu erkennen, wovon die Hälfte dem verhandelnden Amte, die andere Hälfte dem Aufbringer zukömmt.

Die churfürstlichen Mauthämter haben hievon die Inkorporationen sogleich in Kenntniß zu setzen, und über Vollziehung dieses Auftrages zu wachen, die betreffenden churfürstlichen Gerichtsstellen aber werden insbesondere angewiesen, die Unterthanen hievon in Kenntniß zu setzen, und vor Schaden zu warnen.

München den 15ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

Auftrag

An sämtliche churfürstliche Landgerichte, dann Städte und Märkte.

(Die Ausmittlung eines verzinslichen Vorschuß Fondes für die Brandversicherungs-Anstalt betr.)

Bey Herstellung der gemäß gnädigsten Auftrags de dato 13ten Juny dieses Jahrs (im Regierungsblatte 24sten Stücks, Seite 410) zu Ausmittlung eines verzinslichen Vorschußfondes für die Brandversicherungs-Anstalt einzusenden gnädigst anbefohlenen tabellarischen Anzeigen über die Kassa-Baarschaften, und aufliegenden Kapitalien haben mehrere Orte den Sinn der zweyten Rubrik A. et B., der als Formular kommunicirten Tabelle, und des gnädigsten Auftrages wider alle Erwartung nicht nach dem eigenthümlichen Rechnungsverstande aufgenommen, und unter der Rubrik Baarschaften nicht nur allein alle aufliegenden Kapitalien summarisch vorgetragen, sondern oft gar noch alle Geldrenten unter die Summa der angezeigten Baarschaften mit eingemenget. Da aber der Ausdruck Baarschaft nichts anders als wirklich in klingender Münze, und feyernd in der Kassa liegende Gelder bedeutet; so haben sämtlich churfürstliche Landgerichte von ihren, und den hierinn befindlichen städt- und märktischen säkular milden Stiftungen (worunter in mehrern der bereits eingesendeten Tabellen eben so unerwartet sogar Gotteshäuser, und geistliche Bruderschaften vermenget wurden) in Zeit 14 Tagen bey Vermeidung eigener Bothen Nachtrags-Anzeigen anher einzusenden, worinn überhaupt angezeigt seyn muß:

a) Welche Summe Geldes bey jeder milden Stiftung eines jeden Orts bis gegenwärtigem Tage in klingender Münze, d. i. baar in der Kassa liege?

b) Welche Größe Stiftungs- oder onerirter Kapitalien hierunter sich feyernd befinde? und

c) welche Summa auch von der gemeinen- oder nicht onerirten Kassa-Baarschaft zu einem verzinslichen Vorschuß entbehrlich seye?

Man erwartet bey Herstellung dieser Nachtrags-Anzeigen um so mehr für die gemeinnützige Sache strengste Beobachtung aufhabender Pflichten, als die höchste Absicht dahin gehet, besonders todt in den Kassen liegende Stiftungs-Kapitalien bey dieser Gelegenheit für jederzeit sicher anlegen, und zinsflüßig machen zu lassen. Zugleich werden die mit Einsendung der unterm 13ten Juny dieses

Jahrs dießfalls anbefohlenen tabellarischen Anzeigen morosen Orte ernstgemessenst ermahnet, solche längstens inner obverstandenem Termine bey Vermeidung oben angedrohter Zwangsmittel gehorsamst einzusenden, mit dem Bedeuten, daß leztgedachte Behörden keine sonderheitliche Anzeige beyzulegen bemüßiget sind, weil sie durch gegenwätige Erläuterung die zwote Rubrik Lit. A. et B. ohnehin richtig herzustellen wissen. München den 15ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Auftrag
an sämtliche in Baiern gelegene Landgerichte.

(Die mit dem churfürstlichen Tischtitel begnadigten Priester betreffend.)

Da unterzeichnete Stelle in vollständige Kenntniß gesezt seyn will, wie viele mit dem churfürstlichen Tischtitel begnadigte Priester sich dermal noch am Leben befinden; so geht sämtlichen in Baiern gelegenen Landgerichten hiemit die Weisung zu, dieses allen in ihrem Gerichtsbezirke sich aufhaltenden Priestern, durch ein Patent mit dem Anhange bekannt zu machen, daß die churfürstlichen Titulanten (sie mögen bereits Präbenden und Pfarreyen haben, oder noch unversorgt seyn) eine vidimirte Abschrift ihres Tischtitels (die ihnen bey den Landgerichten unentgeldlich zu vidimiren sind) anher einsenden. Auch haben diejenigen, welchen bereits der ganze, oder halbe Tischtitelgenuß gnädigst bewilliget ist, dieses in ihren Vorstellungen zu bemerken.

München den 22sten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern,

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstl. Landgerichte, Rentämter, dann Städte und Märkte in Baiern.

(Die Fundationen, Meritorien und Gratialien der ständischen und nicht ständischen aufgehobenen Klöster betreffend.)

Nachdem Se. Churfürstliche Durchlaucht die über die Fundationen, Meritorien und Gratialien der ständischen und nicht ständischen aufgehobenen Klöster hergestellten Tabellen im Ganzen, und in den Theilen eingesehen haben, geruhten Höchstselbe gnädigst zu beschließen:

1) Daß von den ständischen, inländischen Klöstern alle Fundationen, Meritorien und Gratialien ohne weiters eingezogen werden sollen, indem die Fundationen durch Fundirung der nöthigen Klösterpfarreyen weit übertroffen, und ohnehin bey diesen die Fundationen eingerechnet werden.

2) Daß von den nicht ständischen Klöstern lediglich noch zur Zeit mit Ausnahme der barmherzigen Brüder und Schwestern, und der Ursulinerinnen, ebenfalls alle Fundationen, Meritorien und Gratialien um so mehr aufhören sollen, als dem Schulfonde bereits ein nach gewissen Umständen und Perioden bestimmtes Aversum regulirt, und für die Fortsetzung der nöthigen Gottesdienste besonders gesorgt ist.

3) Daß auch alles, was ausländischen Mendikanten, oder andern Klöstern bisher unter obigen Benennungen verreicht worden, aufhören soll, jedoch

4) dasjenige, was die inländischen Klöster unter den gedachten Titeln von Städten und Märkten, dann den Kirchen- und milden Stiftungen derselben bezogen haben, noch ferners zum Schulfonde verreicht werden soll, weil einerseits aus eben diesem Fonde für die Fortsetzung des nothwendigen Gottesdienstes im

Ganzen geſorgt worden, und anderſeits dieſe Zuflüße zum Schulfonde, und mithin zum Beſten der Gemeinden ſelbſt verwendet werden, und Seine Churfürſtliche Durchlaucht Höchſtſelbſt ebenfalls nicht nur erwähntermaßen einen Averſalerſatz vorläufig ausgeſezt, ſondern auch ſonſt große Aufopferungen aus der Staats-Kaſſa gemacht haben.

Sämtliche churfürſtliche Landgerichte, Rentämter, dann alle churfürſtliche Städte und Märkte in Baiern werden daher aufgefodert und angewieſen, dieſer höchſten Entſchließung pünktlichſt nachzukommen.

München den 22ſten Oktober 1803.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Sblch, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Geſuche um Dienſtanſtellungen betreffend.)

Da eine Menge ungeeigneter Geſuche um Dienſtanſtellungen an die höchſte Perſon und Stelle Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht gebracht werden, welche theils ganz unbeſtimmte Bitten um Verſorgung im Allgemeinen, und theils um Plätze, die nicht erledigt ſind, enthalten; ſo wird in Folge anher gediehener höchſten Entſchließung vom 10ten dieſes andurch bekannt gemacht, daß auf ſolche Bittſchriften um ſo weniger in Zukunft eine Entſchlieſſung erfolgen werde, als die bey Gelegenheit der Organiſation der Landesdirektion erlaſſene Verordnung vom 15ten Auguſt dieſes Jahrs ſowohl über den Eintritt in den Staatsdienſt als über die Beförderung in demſelben beſtimmte Vorſchriften enthält.

München den 17ten Oktober 1803.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident

Mayer, Sekretär.

(Die ehemaligen Profeſſoren Albert Kirchmayr, und Benno Orthmann betreffend.)

Da der ehemalige verdiente Profeſſor am hieſigen Gymnaſium, Albert Kirchmayr, Profeß des nun aufgelöſten Stiftes Weyarn, nunmehr Pfarrer zu Oſterwarngau, dann der ehemalige Profeſſor an dem hieſigen Gymnaſium und zu Amberg, Benno Orthmann, Profeß des nun auch aufgehobenen Kloſters Priefening, nunmehr Präſes der lateiniſchen Kongregation allhier, ihre beträchtlichen Privat-Bibliotheken, die ſie während ihren vieljährigen Lehrämtern, bloß durch eine außerordentliche Sparſamkeit, und zum Theile von den Honorarien, welche ſie für ihre in öffentlichen Druck gegebene Schriften erhielten, den gnädigſt bewilligten Provinz- und Schul-Bibliotheken zum patriotiſchen Opfer gebracht haben; ſo wird denſelben hiemit vermög höchſten Entſchlieſſung vom 24ſten vorigen Monats, die gnädigſte Zufriedenheit zu erkennen gegeben, und dieſes zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

München den 18ten Oktober 1803.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Schmid, Sekretär.

(Die Verminderung der bisherigen Poſt-Taxe betr.)

Da man benehmlich mit dem kaiſerlichen Reichspoſt-Generalate die erhöhte Taxe von 1 fl. 15 kr. pr. Pferd von einer einfachen Station für ſämtlich in dießſeitigen Landen gelegene Poſthalter bey beſtehenden Verhältniſſen nur bis erſten Novemher verlängert hat; ſo wird dem zu Folge hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß mit Eintritt des erſten Novembers dieſes Jahres die Kourier-Taxe auf 1 fl. pr. Pferd herabgeſezt ſey.

München den 21ſten Oktober 1803.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Forstpurifikation betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ꝛc.

hat man sich in Sachen der Holzabtheilung, so andern Irrungen zu Stachesried umständigen Vortrag machen lassen, und in Erwägung, daß nun alle Forderungen bey dem Walde sowohl des bisherigen Eigenthümers davon, des Hofmarks-Inhabers Adalbert von Herder, — als der Forstrechtler, — der Unterthanen dieser Hofmark Stachesried, befriediget sind, und zwar nach den nämlichen Grundsätzen, welche schon seit Jahren bey den Staats-Waldungen in Anwendung kamen, und jezt als System bestehen: indem auch hier die Forstrechtler nach der Klafterzahl ihres Jahrholzes mit Grund und Boden die Klafter zu 1½ Tagwerk des üblern Holzzustandes wegen angeschlagen, entschädiget wurden, und sich so wegen eines noch dargebrachten Opfers des Eigenthümers verschiedener Umstände wegen etwas mehr als das Drittheil des ganzen Waldflächenraumes für die Forstberechtigten ergab, und zwey Drittheile für den Eigenthümer in einem zweckmäßigen Arrondissement verbleiben, wodurch auch jeder Antheil arrondirt und purifizirt ist. In Erwägung, daß durch diese Abscheidung jeder in seinem Antheile freyes Eigenthum ohne mindeste Beschränkung und weitere Ansprüche erlangte, und das, was die Unterthanen vorhin per Klafter Holz an den Eigenthümer bezahlten, jezt bloß als Bodenzins auf die Tagwerke umgelegt ist, sohin keine neue Bürde, oder Abgabe konstituirt wurde, auch die Unterthanen die Eigenthumsbriefe über ihre Antheile taxfrey empfangen; — in Erwägung, daß nebenbey die Unterthanen ihre Antheile zur freyen Kultur auf Holz, Feld ꝛc. ohne weitere Beschränkung oder Anweisung ꝛc. überkommen, welches sicher einen bessern Erfolg haben wird, als andere nur auf Neckereyen, und unnütze Zahlungen abzielende Verhältnisse; — in Erwägung endlich, daß auch einige Tagwerke den Leerhäuslern zu ihrem Fortkommen zugetheilet wurden, die sonst keinen Antheil erhalten hätten, weil sie bisher nicht Forstberechtigte waren, und bey einem Waldgrunde für eine Weide eine Entschädigung von selbst nicht anwendbar ist, — wird diesem, nach so vieljährigen und hartnäckigen Streitigkeiten zu Stande gekommenen Vergleiche unter Rückschluß der Akten die höchste Bestätigung gegeben. — Es sollen selbst den Unterthanen die über die verübten Gewaltthätigkeiten, und andere Exzesse verdienten Strafen nach dem Vorschlage allerdings nachgelassen seyn, da bereits der Hofmarksbesitzer auf die Genugthuung Verzicht leistete, in gleicher Hinsicht empfängt nun auch die Berichtigung der Strasse, und die dabey eingeleitete Obstbaumpflanzung die gnädigste Begnehmigung. Dem aufgestellten Kommissär bey dieser Sache, dem Landrichter von Schmidbauer, wird hiemit die höchste Zufriedenheit über die dabey gezeigte, zweckmäßige Thätigkeit zu erkennen gegeben, er hat zu seinen Verdiensten einen neuen Beweis hinzugefügt, daß sich das für ihn bestehende vorzügliche Regierungsvertrauen nie verfehlt.

Eine gleiche höchste Zufriedenheit ist hiemit dem Hofmarksbesitzer, Adalbert von Herder, über sein hier bewiesenes, edles und Kultur beförderliches Benehmen geäußert: es entgieng auch der höchsten Aufmerksamkeit nicht, daß er schon seit so kurzer Zeit die ehedem so düstere Gegend von Stachesried mit voller Fruchtbarkeit, und vollen Reizen ausstattete, und durch sein Bemühen und Kenntnisse — der Landwirthschaft eine weite Wirkungssphäre erbfnete. Uebrigens mag dieses Beyspiel bald andere zur Folge haben, wie auch bereits schon mehrere Hofmarksbesitzer und andere Waldeigenthümer aus dem Vorbilde der Purifikationen bey den Staats-Waldungen die Ueberzeugung auffaßten, daß diese Purifikation die einzige Grundlage der Ordnung und Kultur bey den Waldungen ist, hingegen in der bisherigen Gemeinheit der Eigenthümer und Holzberechtigten nur der Keim ewiger Prozesse, des Unfriedens und der Waldverwüstungen liegt.

München den 12ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kreitmaier, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 22sten Oktober 1803.

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Oktober	4ten	Dingolfing	13	13	17	30	3	3	13	—	13	13	7	30	5	5	5	22
—	5 =	Abensberg	66	63	16	30	24	21	12	—	6	6	9	30	—	—	—	—
—	8 =	Amberg	25	25	15	40	5	5	10	40	4	4	10	—	—	—	—	—
—	8 =	Krayburg	99	99	20	30	80	80	13	45	50	50	10	45	50	50	4	30
—	10 =	Reichenhall	16	11	24	30	9	5	18	—	24	24	15	15	—	—	—	—
—	11 =	Frontenhausen . . .	28	28	19	—	20	20	13	30	12	12	8	30	10	10	5	—
—	11 =	Deggendorf . . .	203	118	18	10	42	34	15	—	233	233	9	18	4	4	7	42
—	11 =	Haag	120	120	19	—	18	18	15	45	193	193	10	30	68	68	5	—
—	12 =	Neuenoetting . . .	15	15	22	—	40	40	17	30	1	1	10	—	27	27	4	54
—	12 =	Wilshofen	350	312	20	—	130	130	16	30	50	50	10	30	—	—	—	—
—	13 =	Friedberg	41	39	18	15	61	58	14	—	95	87	11	40	21	21	6	15
—	13 =	Cham	24	24	20	15	6	6	12	—	4	4	9	30	3	3	6	—
—	13 =	Rosenheim	75	63	22	—	34	34	17	—	43	43	14	—	87	81	6	30
—	14 =	Landshut	318	318	18	—	52	52	13	—	195	194	9	30	54	53	6	—
—	14 =	Rottalmünster . . .	—	—	—	—	10	10	16	—	77	77	12	—	—	—	—	—
—	14 =	Reicheuhall	23	23	25	—	5	1	17	—	10	10	15	—	—	—	—	—
—	15 =	Aichach	111	111	18	30	169	169	13	30	302	287	11	20	113	113	6	10
—	15 =	Traunstein	207	184	23	30	216	216	17	—	67	65	13	—	120	117	6	25
—	15 =	Lauingen	254	158	15	—	25	22	12	30	551	426	10	26	46	40	5	15

—	15	Landsberg	304	289	17	—	99	99	15	—	389	375	11	30	50	38	5	39
—	15	Rhain	10	10	19	—	30	30	14	—	150	130	11	—	8	8	5	45
—	15	Ingolstadt	239	230	17	45	64	64	13	35	433	405	9	20	46	46	5	20
—	15	Straubing	302	302	17	—	63	63	15	—	753	753	9	45	16	16	6	15
—	15	Murnau	81	58	21	45	47	36	16	—	15	12	12	30	14	14	6	12
—	17	Geisenfeld	113	100	18	—	30	30	13	45	130	130	9	45	27	20	5	30
—	17	Neumarkt in der ob. Pfalz	133	133	16	—	79	79	11	30	97	97	9	52	49	49	7	15
—	18	München	305	—	—	—	24	—	—	—	544	—	—	—	68	—	—	—
—	18	Pfaffenhofen	124	110	19	—	120	120	14	—	137	107	10	—	136	119	5	15
—	18	Frontenhausen	26	26	19	30	18	18	14	—	10	10	8	30	9	9	5	—
—	18	Schongau	5	5	19	36	3	3	17	12	20	20	13	20	24	24	7	—
—	19	Mainburg	1	—	—	—	2	2	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	Neuburg	51	51	19	—	40	40	14	—	275	275	10	—	37	33	6	—
—	19	Schrobenhausen	25	25	20	30	40	36	14	—	70	68	10	40	33	33	6	30
—	19	Wasserburg	9	9	20	40	34	34	16	6	6	6	12	—	16	16	5	24
—	20	Erding	500	488	20	—	200	200	15	—	1000	994	10	45	82	79	6	—
—	22	München	1165	992	20	36	768	669	15	30	1714	1545	12	—	444	402	6	—
		Summa	5381	4552	—	—	2610	2447	—	—	7673	6706	—	—	1667	1498	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 205161 fl. 50 kr.

Fortsetzung der tabellarischen Darstellung des Kirchspiels Siegsdorf, Landgerichts Traunstein.
(Sieh Regierungsblatt 41stes St. Seite 723 bis 824.)

Jahr.	Gebohrne. Eheliche. männliche	weibliche	Summa	Uneheliche. männliche	weibliche	Summa	Zwillinge. Eheliche. männliche	weibliche	beyderley Geschlechts	Uneheliche. männliche	weibliche	beyderley Geschlechts	Total Suma.	Getraute Paar.	Gestorbene. Kinder nach der Geburt	Kinder unter einem Jahre	Zahl der Uebrigen.	Total Suma.
Uebertrag	3796	3540	7336	388	364	752	42	25	62	4	3	4	8088	1726	232	2512	4145	6889
1750	33	32	65	8	2	10	—	—	—	—	—	—	75	14	5	12	31	48
1751	35	27	62	2	6	8	1	2	1	—	—	—	70	7	3	13	18	34
1752	26	31	57	2	—	2	—	—	—	—	—	—	59	18	5	21	49	75
1753	33	27	60	3	—	3	—	—	1	—	—	—	63	10	4	11	33	48
1754	33	34	67	7	3	10	—	—	—	—	—	—	77	18	4	16	41	61
1755	24	30	54	6	1	7	1	1	—	—	—	—	61	16	4	16	27	47
1756	33	29	62	1	3	4	—	1	—	—	—	—	66	18	4	14	33	51
1757	32	34	66	6	2	8	1	—	1	—	—	—	74	15	1	19	46	66
1758	34	34	68	3	5	8	1	1	—	—	—	—	76	7	1	24	47	72
1759	26	35	61	—	3	3	1	1	1	—	—	—	64	19	1	20	46	67
1760	26	30	56	3	1	4	—	—	2	—	—	—	60	12	4	18	44	66
1761	44	27	71	3	5	8	1	—	1	—	—	—	79	19	4	19	37	60
1762	36	21	57	4	5	9	1	—	—	—	—	—	66	13	6	32	65	103
1763	38	35	73	5	4	9	1	—	1	—	—	—	82	22	7	22	42	71
1764	43	34	77	3	3	6	—	—	—	—	—	—	83	15	6	21	28	55
1765	33	31	64	4	2	6	1	—	1	—	—	—	70	19	2	29	24	55
1766	45	41	86	2	2	4	1	1	—	—	—	—	90	16	8	33	32	73
1767	20	38	58	5	2	7	—	—	1	—	—	—	65	17	1	26	37	64
1768	34	34	68	—	5	5	1	1	—	—	—	—	73	12	5	27	51	83
1769	27	37	64	2	3	5	—	1	—	—	—	—	69	16	6	18	39	63
1770	40	32	72	4	4	8	—	1	—	—	—	—	80	14	3	21	41	65
1771	31	23	54	7	4	11	—	—	—	—	—	—	65	4	1	37	44	82
1772	33	22	55	2	1	3	—	—	1	—	—	—	58	16	—	28	66	94
Seite	4155	4258	8813	470	430	900	53	35	73	4	3	4	9713	2063	317	3009	5066	8392

Bemerkungen.

Während der in den zwey Jahren 1771 und 1772 durch ganz Baiern und noch weiter grassirenden sogenannten Modekrankheit, die sich im hiesigen Kirchspiele gegen den Monat May 1771 zeigte, und erst im Januar 1773 vollkommen verschwand, war ein so förmlicher Stillstand ihrer Wirkungen vom 27sten Dezember 1771 bis 1sten Februar 1772, daß in diesem Zeitraume gar niemand starb.

Die Fortsezung folgt.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLIV. Stück. München, Mittwoch den 2. November 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Aburtheilung der streitigen Lehenhofs-Sachen betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben auf den von Unserm Staatsrathe gemachten Antrag gnädigst beschlossen, daß künftig alle streitige Lehens-Sachen von dem Provinzial-Hofgerichte, wo eine Landesdirektion sich befindet, abgeurtheilt werden sollen, wo der Sitz des Lehenhofes ist, wohin das streitige Lehen oder Pertinenz gehört.

Unsere General-Landesdirektion hat sich demnach nach dieser Unserer höchsten Verordnung künftig zu achten.

München den 8ten July 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Hertling.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Rauffer.

(Die Einrichtung des Lehenwesens betr.)

Nachstehende höchst-landesherrliche Verordnung im Betreffe der allgemeinen Einrichtung des Lehenwesens, wird andurch bekannt gemacht.

München den 31sten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmözer, Sekretär.

Bey Anordnung der Landesdirektionen in Unseren verschiedenen Provinzen gieng Unsere Absicht dahin, alle Staats-Polizey- und Administrations-Theile mit Ausnahme der Justiz in ein Ganzes zu vereinigen.

Dadurch haben Wir die zuvor bestandenen Nebenstellen, welchen einzelne Zweige der Staatsverwaltung anvertraut waren, aufgehoben, und solche den Landesdirektionen übertragen.

Diesem Regierungs-Plane gemäß wurde in der Instruktion Unserer General-Landesdirektion zwar der oberste Lehenhof und das neuburgische Lehenprobstamt der hiesigen General-Landesdirektion; die Lehenprobstämter der oberen Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg der Landesdirektion in Amberg untergeordnet. Allein in Erwägung

1mo.) Daß diese besondere Lehenämter auf ältere Staatseinrichtungen sich beziehen, welche dermal nicht bestehen, indem das geheime Kanzleramt nach Unserer Ministerial-Organisation aufhöret, und die Regierungs-Kanzler, welchen die Lehenprobstämter bisher gewöhnlich übertragen waren, als Direktoren bey Justiz-Kollegien mit administrativen Gegenständen sich nicht befassen sollen.

2do.) Daß ihre Geschäfte, welche die Verwaltung eines landesfürstlichen Regierungs-Rechtes, und die Berechnung einiger daher entstehenden Einkünfte zum Gegenstande haben, den einschlägigen Deputationen einer jeden Landesdirektion zugetheilt werden müssen, wenn nicht ein Mißverstand gegen das System

länger noch bleiben soll; haben Wir mit Vernehmung Unsers geheimen Staatsraths beschlossen, sowohl den hiesigen obersten Lehenhof, als auch die noch bestehenden Lehenprobstämter gänzlich aufzuheben, und in Ansehung der künftigen Verwaltung des Lehenwesens in Unseren sämtlichen Erbstaaten in Bezug auf Unsere desfalls schon am 13ten Juny dieses Jahrs erlassene höchste Verfügung folgende Einrichtung zu treffen:

Imo. Alle Aktiv- und Paßiv-Lehensachen, und die damit verbundenen Geschäfte sollen in Zukunft für Baiern bey der hiesigen Landesdirektion, für Neuburg bey der Landesdirektion zu Neuburg, für die obere Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg, bey der Landesdirektion zu Amberg, für Unsere fränkischen Fürstenthümer Würzburg und Bamberg, bey den Landesdirektionen zu Würzburg und Bamberg, und endlich für Unsere schwäbischen Lande bey den darinn angeordneten Administrativstellen unmittelbar, und zwar, das Rechnungswesen ausgenommen, bey der staatsrechtlichen Deputation behandelt werden.

IIdo. Die Belehnungen der Ritterlehen geschehen im Pleno der ersten Deputation mit den herkommlichen Feyerlichkeiten eines jeden Provinzial-Lehenhofes. Der Präsident nimmt die Verpflichtung vor, und der Sekretär liest den Leheneid ab.

In Ansehung der Thronlehen überhaupt werden Wir noch eine nähere Entschließung erlassen, dagegen haben Wir rücksichtlich jener feudorum extra curtem Unseres Churhauses, welche bisher bey dem rheinpfälzischen Lehenhofe behandelt worden sind, schon am 5ten September heurigen Jahrs das Nöthige, und besonders daß Unsere hiesige Landesdirektion zum künftigen Lehenhofe derselben konstituirt seye, bereits verfügen und in dem Regierungsblatte (38stes Stück) bekannt machen lassen.

IIItio. Die Belehnung darf nicht eher ertheilt werden, bis der Vasall die Bezahlung der Lehentaxe dokumentirt hat, zu welchem Ende von ihm jedesmal bey der Annahme zur Belehnung ein Taxzettel beygelegt werden soll. Die Taxe wird in der Regel bey dem Kameral-Beamten des Orts, wo die Landesdirektion sich befindet, erlegt, wenn keine andere Kameralstelle dafür bestimmt wird.

IVto. Die bisherigen besonderen Lehenverwaltungen sollen in Zukunft mit den Kameral-Beamten vereiniget werden; diesen ist auch die Administration der Beutellehen übertragen, bis solche allodifizirt, oder in ein Erbrecht verändert werden, wo sie dann, wie sich's von selbst versteht, den Rentämtern einverleibt werden; jedoch sollen zu Ersparung der Kosten auf neu zu verfassende Lehenbücher für mehrere Kameral-Beamte die bisherigen Lehenverwalter (mit Ausschluß jenes der Herrschaft Wald) bis zur Eignung des größten Theils der Beutellehen einsweil noch fort amtiren: die drey lehenprobstämtlichen Distrikte hingegen in ihrer dermaligen Lage an die drey Kameral-Beamten zu Burghausen, Landshut und Straubing extradirt werden.

Auch soll das Beutel- und Ritterlehenwesen der hiesigen Kurie bis Ende dieses Jahres zur Ersparung einer Stuckrechnung noch nach dermaliger Art fortbehandelt, und sodann erst die oberpfälzische, leuchtenbergische, wiesensteigische, mindelheimische und andere Ritter- und Beutellehen außer Landes genannt, an die einschlägigen Landesdirektionen in Amberg und Ulm samt den Akten extradiret werden, worunter jedoch diejenige Ritter- und Beutellehen nicht begriffen sind, welche zu den Lehenverwaltungen Hohenschwangau, Rauchenlechsberg und Landsberg gehören, wenn solche gleichwohl jenseits des Lechs liegen.

Ferners wollen Wir auch, daß die Vasallen von allen diesen Ritter- und Beutellehen den Karl Theodorischen Hauptfall, in so weit er zwar schon gemuthet, aber noch nicht berichtiget ist (massen Wir gegen diejenige, welche bis-

her die Muthung außer Acht gelassen, mit den Kaduzitäts-Prozessen fürzuschreiten, bereits befohlen haben) so wie auch die bis Ende dieses Jahres sich schon zur Muthung gereisten Nebenfälle, um in den Rechnungswesen keine Unordnung zu veranlassen, noch zur hiesigen Kurie zu entrichten haben sollen.

Vto. Das Rechnungswesen bey den Lehen wird bey der staatswirthschaftlichen Deputation, und zwar bey derjenigen Sektion verhandelt, welcher die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung der Staats- und Kameral-Gefälle übertragen ist, wohin der Kamral-Beamte als Empfänger der eingehenden Lehentargelder zu rechnen hat.

VIto. Alle Lehens-Expeditionen geschehen durch die Landesdirektionen mit der gewöhnlichen Unterschrift.

VIImo. Da die Aemter eines obersten Lehenprobstes und Lehen-Kommissärs dahier in Zukunft aufhören, so sollen die Akten an die einschlägigen Landesdirektionen abgeliefert, und allda zwey ständige Proponenten in Lehensachen, die besondere Kenntnisse des Lehenrechtes besitzen, angeordnet werden, welche jedoch nebst diesen auch noch andere Rechtsarbeiten zu übernehmen haben.

VIIIvo. Zu Vollendung dieser gegenwärtigen, und zur Erleichterung künftiger Arbeiten tritt das bey dem hiesigen obersten Lehenhof angestellt gewesene Kanzley-Personale zu Unserer hiesigen Landesdirektion über, und sollen die Offizianten, welche den Landesdirektions-Kanzelisten eingereihet werden, zwar vorzüglich für Lehensachen verwendet, jedoch von der übrigen Kanzley nicht getrennt werden; auch ist das Lehens-Archiv mit der übrigen Registratur der Landesdirektion nicht zu vermischen, sondern, was nicht allenfalls an andere Landesdirektionen abgegeben werden muß, gesondert aufzubewahren, worüber Hohenaicher mit Beybehaltung seines bisherigen Titels eines Archivars besondere Obsorge zu halten, nebenbey aber auch die Leitung seiner Geschäfte als Ober-Registrator unter der Aufsicht Unseres geheimen Landes-Archivar, Samer, zu besorgen hat, jedoch soll die Lehenregistratur überhaupt als ein Theil der übrigen angesehen werden, und unter der allgemeinen Registraturs-Direktion stehen.

IXno. Alle eingehende Lehentaxen, und sonstige Sporteln sollen für Unser Aerarium eingezogen, und verrechnet werden.

Xmo. Die Besoldungen des obersten- und der übrigen Lehenpröbste, welche eine solche in dieser Eigenschaft genossen haben, werden gleichfalls eingezogen; sollte jedoch durch diese veränderte Einrichtung jemand merklich beschädiget werden, so behalten Wir Uns vor, über einen billigen Ersatz seines ausgewiesenen Schadens näher zu erkennen.

XImo. Die Besoldungen aber der bey dem obersten Lehenhof angestellt gewesenen, nunmehr zur Landesdirektion überwiesenen Individuen werden neben den Getreid-Emolumenten auf folgende Art regulirt; a) Hohenaicher soll im Besoldungsgenuße einem Archivs-Registrator Unserer Landesdirektion gleichgestellt, b) dem Justifikanten Burger soll die Besoldung eines Rechnungs-Kommissärs Unserer Landesdirektion zweyter Klasse ertheilt, c) den drey Offizianten von Reindl, Roßmann und von Mayr der Gehalt der Landesdirektions-Kanzelisten erster Klasse bewilliget seyn.

XIImo. Der bey dem obersten Lehenhof angestellt gewesene Both soll gleichfalls, wie die übrigen Bothen der Landesdirektion behandelt werden.

XIIItio. Auf den Antrag, wegen einer besonderen Belohnung für die geleistete außerordentlichen Arbeiten der bisherigen Lehen-Kommissärs werden Wir seiner Zeit Rücksicht nehmen lassen.

Sämtliche Landesdirektionen haben sich darnach zu achten, und das Geeignete zu verfügen.

München den 18ten Oktober 1803.

Auf

Churfürstl. besondern höchsten Befehl.

Freyherr von Montgelas.

von Flad.

(Das erneuerte Verboth, die Bauart an Flüssen betreffend.)

Da Jedermann die bösen Folgen und schädlichen Wirkungen einer einseitigen und unschicklichen Anlage der Wassergebäude an Flüssen von selbst einleuchten muß; so haben Se. Churfürstliche Durchlaucht mittels höchsten Entschlusses vom 7ten des Weinmonats gnädigst zu verordnen geruhet, daß das unterm 26sten Jänner 1790 ausgeschriebene General-Verboth, gemäß dem keinem Privaten erlaubt ist, für sich allein ohne vorherige Anfrage und Vorlegung seiner Bauart an Flüssen einen Bau vorzunehmen, wieder erneuert, und mit allem Ernste darauf gesehen werde.

Alle churfürstliche Landgerichte, dann andere Behörden haben also strenge darüber zu wachen, in nöthigen Fällen aber ihre Berichte hieher einzusenden.

München den 26sten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Badhauser, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Den Fleischsatz betreffend.)

Bey dem dermaligen Preise des Mastviehes wird vermög gnädigster Entschließung vom 24sten Oktober dieses Jahrs der Satz von einem Pfund guten Ochsenfleisches für die Stadt München und Ingolstadt auf 11 kr., für Landshut auf 10 kr. 2 pf. und für Straubing auf 10 kr. 1 pf. festgesezt, wonach in dem bisherigen Verhältniße auch auf dem Lande der Satz von sämtlichen Obrigkeiten zu reguliren, und auf dessen Beobachtung mit Nachdruck zu halten ist.

München den 26sten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Abordnungen mehrerer Gemeinds-Individuen bey Kulturs- oder andern Angelegenheiten betreffend.)

Man hat schon öfters wahrgenommen, daß von den Gemeinden, wenn sie in Kulturs- oder andern Angelegenheiten die Beschlüsse der höhern Landeskollegien nachzusuchen haben, zahlreiche und kostspielige Abordnungen manchmal dreyer, vier und mehrerer Gemeinds-Individuen veranlassen, und daher der Gemeinde überhaupt große Reise- und Zehrungskosten, den abgeordneten Individuen aber an Versäumniß ihrer häuslichen Geschäfte keinen unbeträchtlichen Schaden verursachen. Da nun derley Gemeindsgeschäfte ohnedieß durch einen ordentlichen Sachwalter bey der gehörigen höhern Stelle schriftlich eingeleitet, sohin von diesem geführt werden können; so erhalten hiemit sämtliche Landgerichte, und alle übrige Jurisdiktions-Behörden den Auftrag, den ihnen untergeordneten Gemeinden derley kostspielige Abordnungen mehrerer Gemeinds-Individuen nicht zu gestatten, und ihnen in Kraft dieser öffentlichen Bekanntmachung zu bedeuten, daß es genug sey, wenn einer von der Gemeinde, nach derselben vorzüglichen Vertrauen an den zu bestellenden Sachwalter abgeordnet wird, um diesen über den Hauptgegenstand ein- für allemal zu instruiren, sonach

aber diesen Rechtsanwald dessen weitere Führung zu überlassen; weßwegen der vorzügliche Bedacht darauf zu nehmen ist, daß künftig in den Gemeinds-Rechnungen nie mehr als die Reise- und Zehrungskosten eines einzigen Individuums per täglich 1 fl. 30 kr. paßirt werden.

München den 21sten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Kultur der Fruchtbäume betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ꝛc.

wird dem jüngsten Mandat über die Kultur der Fruchtbäume weiter nachgetragen, was bereits hierüber zur höchsten Kenntniß gekommen ist.

So sehr die Mehrzahl der Stellen und Unterthanen diese höchste Anordnung in allen den für das Land wichtigst- und wohlthätigsten Folgen überschaut, so sehr suchen mehrere Kurzsichtige entgegen zu streben, und andere in der Befolgung wankelmüthig zu machen, sie träumen von Millionen Bäumen, die da nöthig sind, und das Land nicht besizt, sie träumen eben so sehr von Millionen Gulden, die das Ganze kostet, und überhaupt von unübersteiglichen Hindernissen. — Diese Kurzsichtige führten zwar die nämliche Sprache bey allen Vorschritten der Kultur, und jezt durch die beyspiellose allgemeine Kulturesthätigkeit im Lande beschämt. — Sie hätten daraus die Lehre ziehen sollen, daß die Regierung diese Anstalten schon zuvor in vollem Umfange bereift hat, und deswegen auf die Ausführung mit festen Schritten losgeht. — Die chaußirten Wege in Baiern betragen 670 Stunden, und es mögen also davon 600 Stunden zur Baumpflanzung treffen. — Die Stunde nun nach 12703 Schuh angenommen, und die Distanz der 20 Schuh, inner welchen nur die Bäume gesezt werden dürfen, abgerechnet, ergiebt sich ein Totalresultat der Baumerforderniß für das ganze Land, und zwar auf die zwey Straßenreihen von 762180 Stücken, und kommen im höchsten Anschlage im Durchschnitte auf eines der 50 Gerichte 15243, — und nach der bisher angenommenen Zahl der 128953 begüterten Familien 5 Bäume auf eine Familie, — oder wenn die einzelnen Gründe der Unterthanen auf die Chaussee zu 200 — oder 400 Schuh Länge hinausstossen, hat so einer 10 oder 20 Bäume zu setzen. —

Wenn nun bekannt ist, was schon so viele Bewohner im Lande von jedem Stande für Baumschulen gethan haben, und Vorräthe nach tausenden besitzen, bey dem verschwindet jeder Zweifel, daß nicht obige Summe sogleich aufzubringen sey. — Zudem weiß jeder Sachkündige, daß bloße Wildlinge die nämlichen und oft beynahe noch besseren Dienste leisten, weil sie dann zweckmäßig veredelt werden können, und am Zusammenbringen solcher Wildlinge wird wohl Niemand verlegen seyn; — endlich für jede Lücke liefert das Schwesterland Bamberg wahren Ueberfluß an Bäumen, wie auch jährlich eine Menge bamberger und würtemberger Baumhändler nach Hunderten und Tausenden Bäume das Stück zu 4 — 6 — 12 kr. im Lande absetzen: — und bey mindesten Bedürfniß wird man durch die Landesdirektion in Bamberg die nöthigen Lieferungen am die billigste Preise machen lassen. Der Preis eines Baumes ist daher ganz unbedeutend, und eben so die Ausgrabung einer Grube, etwas bessere Erde, und der Pfahl hiezu.

Damit nun jede weitere Einwendung und Aufzögerung hinwegfällt, haben die churfürstlichen Landgerichte, auf deren Thätigkeit man hier besonders vertraut, inner ihren Bezirken

1) sogleich den 4ten und 5ten Punkt des in Frag stehenden Mandats in Vollzug zu setzen: — wegen den Ruhbänken ist zugleich das Straßenbau-Direktorium aufgerufen, um mit Zuziehung der Landgerichte Vorschläge an Hand zu geben, und besonders auch ob die Meilenanzeiger nicht zugleich mit in Verbindung gesezt, und die bisherigen kostbaren Meilensäulen erspart werden könnten.

2) Damit die einzelnen Interessenten wissen, wie und wo sie die Bäume hinzusetzen haben, müssen bey den Chausseen die 12 Schuhe auf beyden Seiten, und bey Waldungen die 112 Schuh überall abgesteckt, — und in Distanzen von 200 Schuh Pflöcke gesezt werden, und zwar allezeit paralell, — bey Waldungen aber drey. Der erste Pflock kommt zur Bezeichnung des Chausseegrabens mit

6 Schuh Breite, alſo noch 6 Schuh von dem Chauſſee-Rande weg, — und an dieſer Linie der erſten Pflöcke kommen die Bäume, wozu der Auswurf aus dem Chauſſeegraben ſogleich nützlich angewendet werden kann. — Der zweyte Pflock begränzt den Fußpfad und die daran ſtoßenden Gründe, — und bey den Waldungen der dritte den Raum der 112 Schuh, die überall nicht gehalten werden müſſen. — Der Chauſſeegraben gehört ſo wie der Fußpfad zur erſten Konſtitution der Straſſenanlage; die Benützung des Fußpfades mit den Bäumen und dem Graſe bleibt von ſelbſt noch dem Grundeigenthümer, und bey Waldungen iſt ebenſo nur die Art der Benützung geändert. —

Das Straſſen-Direktorium hat mit den Landgerichten zugleich zu ſorgen, daß die Gräben gehörig geräumt werden, weil dieß für die gute Erhaltung der Chauſſeen ohnehin weſentlich nothwendig iſt.

3) Bey den Staats-Waldungen müſſen die Forſtmeiſterämter oder künftige Forſt-Inſpektoren und Oberförſter den 6ten Punkt gedachter Verordnung eben ſo ſchnell in Vollzug zu ſetzen ſuchen, da ſonſt die feſtgeſetzten Strafen auch auf ſie die volle Anwendung haben. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß das in dieſem Anſiedlungsraume fallende Holz in favorem culturæ und zur leichteren Ausrottung den Anſiedlern und Kulturs-Unternehmern gratis überlaſſen werde.

4) Es iſt immer am zweckmäßigſten, wenn die Landgerichte ſelbſt für diejenige Unterthanen, die die nöthigen Bäume nicht zu bekommen wiſſen, die Beſtellungen übernehmen, damit die Uebervortheilungen und andere Hinderniſſe hinwegfallen. —

Es ſind zugleich hiemit alle diejenige aufgerufen, die große Vorräthe von derley Bäumen beſitzen, theils um ſie für ihr edles Unternehmen öffentlich bekannt zu machen, theils um die der Bäume bedürftigen Stellen und Unterthanen dahin weiſen zu können: zugleich ſind auch die Preiſe zu bemerken, und in Zeit 14 Tagen bey der churfürſtlichen Landesdirektion die gehorſamſte Anzeige zu machen.

Man iſt ſchon jezt überzeugt, daß bey ſo einem großen vaterländiſchen Unternehmen am wenigſten Eigennutz — ſondern nur edler Wetteifer und großmüthiges Zuſammenwirken ſich an Tag legen und ſich in den Gerichtsbezirken manche Sachkündige hervorthun werden, den Landleuten an die Hand zu gehen, — beſonders die Veredlung der Wildlinge zu übernehmen. Auch dieſe Sachkündige ſind inner dem nämlichen Zeitraum zu ihrer Erklärung aufgerufen. —

Eben ſo wird von den Städten und Flecken erwartet, daß ſie für ihre Baumſetzungen und Ausweiſung der öffentlichen Unterhaltungsplätze bald ſchöne Beyſpiele aufſtellen und anzeigen, worüber man ſchon von einigen zum Theile in Kenntniß geſezt iſt, und bald einige Bekanntmachungen davon folgen werden. — Und ſo ſind alle dieſe Anordnungen des in Frage ſtehenden Mandats der höchſten Abſicht gemäß allen Stellen und Unterthanen nochmal nachdrücklichſt ans Herz gelegt, und es wird dem allgemeinen warmen Zuſammenwirken entgegen geſehen.

München den 26ſten Oktober 1803.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Schleßl, Sekretär.

(Die Benennung der Aktuarien bey den Landgerichten betreffend.)

Vermög höchſter Entſchließung vom 20ſten Oktober dieſes Jahrs haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht nachſtehende Individuen als Aktuarien bey den Landgerichten gnädigſt zu ernennen geruhet, als:

1. Bey dem Landgerichte Schwaben, anſtatt des indeſſen verſtorbenen Lizent. Lermer, den Franz Xaver Hilger zu Sulzburg.

2. Bey dem Landgerichte Waſſerburg, den Andreas Grabinger.

3. Bey dem Landgerichte Stadtamhof, den Franz Bayerlein.

4. Bey dem Landgerichte Starnberg, den Johann Georg Humel.

München den 27sten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Malmprechter, Sekretär.

(Die Forstschule betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 14ten Oktober dieses Jahrs die bisher zu München bestandene Forstschule nach den aufgehobenen Kloster Weihenstephan nächst Freysing zu versetzen geruhet haben, und die Schule für heuer statt den ersten November auf den ersten Dezember ihren Anfang nehmen soll; so wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 29sten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Vischer, Sekretär.

(Den Kommerzien-Rath Seidl zu Sulzbach wegen eines Kalender-Privilegiums betreffend.)

Der Kommerzien-Rath Seidl zu Sulzbach hat die unterthänigste Bitte gestellt, über die von ihm herausgegebenen zwey Kalender unter den Titeln:

Haus- und Ehestands- und Volks- und Landes- } Kalender

ihm das Privilegium zu ertheilen, daß solche weder unter diesem noch einem andern Titel in den churpfalzbaierischen Landen dürfen nachgedruckt werden.

Seine Churfürstliche Durchlaucht halten die Bewilligung eines besondern dergleichen Privilegiums um so mehr für überflüßig und ungereimt, als Höchstdieselben ohnehin nicht geneigt sind, den Nachdruck zu unterstützen, am allerwenigsten solchen von ihren Unterthanen gegen einander ausüben zu lassen.

Zufolge des gnädigsten Rescripts vom 26sten September wird also der Nachdruck des oben bemerkten Kalenders als eines Eigenthums des Verlegers unter Strafe der Konfiskation verbothen, welche gegen nachgedruckte Exemplare auf Anzeige des Verlegers unmittelbar eintreten soll, wornach sich alle Behörden zu achten haben.

München den 29sten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayr, Sekretär.

(Die Gehaltsansprüche der Beamten bey Veränderungen in den Amtsorganisirungen betreffend.)

Da es wegen der unendlichen Beschwerlichkeiten nicht thunlich ist, jedem Amte jezt schon bey der gegenwärtigen Organisirung ganz jenes Arrondissement zu geben, welches für das öffentliche Wohl, und für die Bequemlichkeit der Staats-Administration das erwünschlichste wäre, und da deßwegen selbst schon im Eingange der hierauf Bezug habenden General-Verordnung vom 24sten März 1802 hie und da weitere Abänderungen und Verbesserungen für die Zukunft vorbehalten worden sind, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 24sten Oktober dieses Jahrs, noch vor der Einsetzung der neuen Beamten gnädigst zu erklären für nothwendig gefunden, daß, wenn ein oder der andere derselben bey einer solchen künftigen Abänderung der Gerichts- oder Rentamts-Gränze, oder Ein- und Zutheilung der Kastenamts-Güter etwas, nämlich der Landrichter an dem Genuße der 20 kr. für jede landgerichtliche Familie, und der Rentbeamte an dem ein per Cent. der Bruto-Einnahmen verlieren wird, keiner jemalen einen Entschädi-

gungs-Anspruch für diesen accidentalen Genuß solle machen dürfen, oder können, indem, so viel die Kompetenz für den eigentlichen nothwendigsten Lebensunterhalt betrift, sie alle durch die fixe Besoldung von 900 fl. durchgehends sowohl auf den größeren, als kleineren Aemtern ganz einander gleich gestellt sind, diese Zulage der 20 kr. oder des ein per Centes aber die Eigenschaft eines besondern Rekompenses für die mehrere oder mindere Geschäfte hat, folglich so wie selbe bey Vermehrung der Geschäfte von sich selbst verordnungsmäßig zunimmt, also auch bey verminderten Geschäften ohne alle Entschädigungs-Nachforderung abnehmen soll und muß.

München den 30sten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Das Regulativ der Beyträge zu den Umzugskosten der Staatsdiener betreffend.)

Da bey den verschiedenen Organisirungen der Landesstellen verschiedene Staatsbeamte ohne ihr Verschulden auf andere Aemter umziehen müssen, und deßwegen immer Gesuche um Beyträge zu den Umzugskosten einkommen, auch deren nun von den versezt werdenden Landrichtern und Rentbeamten wahrscheinlich noch mehrere einkommen werden, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 24sten Oktober dieses Jahrs für die Beyträge zu den Umzugskosten aller Staatsbeamten in Höchstdero sämtlichen Staaten folgendes allgemeine Regulativ für die Zukunft gnädigst festzusetzen geruhet:

1) Ein transferirter Staatsbeamter, er mag aus einem Kollegium, einer Kanzley, oder von einem Amte auf dem Lande seyn, wenn er durch die Transferirung einen höhern Gehalt gewinnt, als er vorher genossen hat, erhält der Regel nach keinen Umzugsbeytrag. Wenn aber der einjährige Betrag dieses höhern Gehalts nicht so viel abwirft, als das hier nachfolgende Regulativ ausweiset, so wird der einjährige Betrag dieses höheren Gehalts von dem Beträge des Regulatives abgezogen, und das übrige aus der Kasse derjenigen Provinz, in welche der Staatsbeamte versezt wird, dann darauf vergütet.

2) Ein verheiratheter Staatsdiener aus einem Kollegium oder Kanzley erhält, wenn sein Umzug 20 teutsche Meilen und darüber beträgt, den vierten Theil seiner Jahsbesoldung. — Auf eine Entfernung von 10 bis 19 Meilen den fünften Theil. — Auf eine Entfernung von weniger als 10 Meilen, den sechsten Theil. — unverheirathete Staatsdiener erhalten nur dreyviertheile dieses Regulativs.

3) Ein verheiratheter Landrichter oder Rentbeamter erhält bestimmt nach der Meilenzahl seines Umzugs zwanzig Gulden von jeder Meile. Ein unverheiratheter, dreyviertheile.

4) Landbeamte von geringerem Grade erhalten nach Verhältniß ihres Grades nur die Hälfte oder drey viertheile dessen, was nach dem obigen 3ten Punkte für die oberen Justiz- und Rentbeamten bestimmt ist.

München den 30sten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die durch die Beförderung des Rechnungs-Kommissärs von Ockel erledigte Stelle betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 24sten Oktober dieses Jahrs haben Se. Churfürstliche Durchlaucht in Betref der Nachrückung und Besetzung der durch die Beförderung des von Ockel zum Landrichter in Cham erledigten Rechnungs-Kommissärsstelle zu beschließen gnädigst geruhet, daß der Rechnungs-Kommissär, Schweizer, in die erste Besoldungs-Klasse von 900 fl. und der bisherige Supernumerär Haubenschmid in die statusmäßige Zahl einrücke.

Was die zweyte Supernumerär-Rechnungs-Kommiſſärsſtelle betrift, ſo wurde aus dem beſondern Grunde, das wegen dem Forſtfache auch ein im Forſtweſen beſonders geübtes Subjekt nothwendig iſt, der von der Landesdirektion in Vorſchlag gebrachte Graf preyſingiſche Waldmeiſter, Wening, hierzu gnädigſt ernannt. München den 31ſten Oktober 1803.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Moſer, Sekretär.

Anzeige

des auf dem den 15ten Oktober 1803 zu Mainburg gehaltenen Galli-Markte verkauften Viehes.

Den 15ten Oktober wurden auf dem Markte getrieben	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an				Kommen alſo zwey Stücke zu ſtehen im Geld		im Gewicht am				Abgetrieben
				Fleiſch.		Unſchlitt.				Fleiſch.		Unſchlitt.		
										auf				
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stücke
157 Stück.	25	1495	—	76	50	3	—	119	36	6	12	—	24	132

Anzeige

des auf dem den 16ten Oktober 1803 zu Deggendorf gehaltenen Kalten-Markte verkauften Viehes.

Den 16ten Oktober wurden auf dem Markte getrieben	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an				Kommen alſo zwey Stücke zu ſtehen im Geld		im Gewicht am				Abgetrieben
				Fleiſch.		Unſchlitt.				Fleiſch.		Unſchlitt		
										auf				
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.
16 Stück.	14	1086	—	47	—	5	40	155	$8\frac{1}{2}$	6	$71\frac{3}{7}$	—	$77\frac{1}{7}$	2

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 29sten Oktober 1803

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Oktober	11ten	Dingolfing	49	49	17	30	2	2	13	—	56	56	8	—	3	3	5	22
—	12 =	Eggenfelden	4	4	20	—	2	2	15	30	12	12	12	—	4	4	5	30
—	15 =	Kraybburg	104	104	19	30	106	106	14	—	105	105	10	30	102	102	4	45
—	16 =	Deggendorf	378	360	18	15	66	57	14	16	360	360	9	38	8	8	7	21
—	16 =	Amberg	29	29	15	40	9	9	11	48	4	4	10	—	—	—	—	—
—	17 =	Reichenhall	33	33	24	—	9	9	18	—	34	34	15	—	—	—	—	—
—	18 =	Dingolfing	42	42	17	30	—	—	—	—	64	64	8	—	1	1	5	22
—	18 =	Hadg	90	90	19	30	27	27	15	30	123	123	10	30	67	67	5	—
—	19 =	Neuenoetting	29	29	22	30	17	17	17	30	—	—	—	—	11	11	5	15
—	19 =	Weilheim	38	32	20	—	51	42	16	—	92	92	13	—	6	6	7	—
—	19 =	Vilshofen	450	440	22	—	80	80	17	—	100	91	10	—	6	6	7	30
—	20 =	Friedberg	37	37	18	—	68	68	14	—	94	85	11	30	38	36	6	25
—	20 =	Rosenheim	74	63	21	—	45	40	16	—	46	46	13	—	77	77	6	24
—	20 =	Cham	24	24	22	—	4	4	13	—	—	—	—	—	2	2	5	45
—	21 =	Landshut	230	230	19	—	41	41	14	—	120	117	10	—	41	41	6	—
—	21 =	Rottalmünster	7	7	24	—	—	—	—	—	69	69	12	—	—	—	—	—
—	21 =	Reichenhall	—	—	—	—	5	5	19	—	35	35	15	20	4	4	7	30
—	22 =	Aichach	103	103	19	—	141	141	13	30	391	346	11	—	110	110	6	10
—	22 =	Traunstein	183	179	23	30	130	130	18	—	291	289	13	—	265	256	6	25

—	22	Landsberg	218	217	18	—	100	96	15	30	353	348	12	30	60	55	5	15
—	22	Rhain	30	30	19	—	50	50	12	30	145	125	10	—	12	12	5	40
—	22	Lauingen	237	225	15	—	36	36	12	30	575	535	9	48	32	24	5	15
—	22	Straubing	224	224	18	—	70	70	14	40	613	613	9	50	25	25	6	15
—	22	Ingolstadt	165	164	18	20	68	67	13	50	318	316	9	35	49	39	5	30
—	22	Amberg	20	20	15	49	15	15	11	40	—	—	—	—	9	9	8	12
—	22	Murnau	96	66	19	15	55	35	17	15	20	10	12	15	12	12	6	10
—	24	Geisenfeld	75	62	17	—	40	40	13	45	120	120	10	—	35	28	5	45
—	24	Neumarkt in der ob. Pfalz	94	94	16	—	77	77	11	30	117	105	9	45	40	40	7	12
—	25	München	173	—	—	—	99	—	—	—	169	40	12	35	42	—	—	—
—	25	Pfaffenhofen	106	99	19	—	183	182	14	15	108	100	10	—	108	103	5	30
—	25	Schongau	12	12	20	36	3	3	17	24	10	10	13	—	17	17	7	—
—	26	Mallsburg	1	1	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27	Weilheim	16	16	22	—	106	91	16	—	65	29	13	30	14	14	6	30
—	27	Schrobenhausen	40	33	20	—	50	38	13	40	130	112	11	—	30	30	6	30
—	27	Erding	380	373	20	30	220	220	15	30	750	743	12	—	75	72	5	30
—	29	München	1370	1101	20	15	752	633	15	24	1706	1471	12	10	470	449	6	—
		Summa	5161	4592	—	—	2727	2433	—	—	7195	6605	—	—	1775	1663	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 209613 fl. 12 kr.

Fortsetzung der tabellarischen Darstellung des Kirchspiels Siegsdorf, Landgerichts Traunstein.
(Sieh Regierungsblatt 43stes St. Seite 871 bis 872.)

Jahr.	Gebohrne. Eheliche. männliche	weibliche	Summa	Uneheliche. männliche	weibliche	Summa	Zwillinge. Eheliche. männliche	weibliche	beyderley Geschlechts	Uneheliche. männliche	weibliche	beyderley Geschlechts	Total Summa.	Getraute. Paar.	Gestorbene. Kinder nach der Geburt	Kinder unter einem Jahre	Zahl der Uebrigen.	Total Summa.
Uebertrag	4555	4258	8813	470	480	900	53	35	73	4	3	4	9713	2063	317	3009	5066	8392
1773	34	25	59	2	1	3	1	—	—	—	—	—	62	10	6	11	31	48
1774	31	31	62	5	3	8	1	—	1	—	—	—	70	13	3	17	41	61
1775	37	33	70	6	3	9	—	—	—	—	—	—	79	11	4	18	31	53
1776	22	32	54	2	2	4	—	—	—	—	—	—	58	7	2	13	31	46
1777	30	31	61	7	1	8	1	—	1	—	—	—	69	17	6	15	48	69
1778	34	34	68	10	2	12	—	—	1	—	—	—	80	14	3	25	47	75
1779	30	35	65	7	5	12	—	1	1	—	—	1	77	13	4	24	46	74
1780	30	30	60	5	6	11	—	—	2	—	1	—	71	9	5	17	47	69
1781	24	28	52	4	3	7	1	1	—	—	—	—	59	13	2	22	31	55
1782	36	21	57	1	6	7	1	—	—	—	1	—	64	12	3	18	34	55
1783	30	25	55	3	1	4	—	—	1	—	—	—	59	11	6	24	43	73
1784	27	28	55	3	4	7	—	1	1	—	—	—	62	13	5	22	50	77
1785	25	31	56	6	5	11	—	—	1	—	—	—	67	16	4	17	29	50
1786	35	23	58	6	3	9	2	—	1	—	—	—	67	15	4	29	30	63
1787	28	26	54	7	4	11	—	—	—	—	—	—	65	10	4	16	41	61
1788	33	27	60	5	2	7	2	—	—	—	—	—	67	19	3	20	29	52
1789	33	26	59	8	7	15	—	—	—	—	—	1	74	8	7	18	39	64
1790	30	28	58	6	3	9	—	—	—	—	—	—	67	14	3	27	31	60
1791	30	27	57	3	2	5	2	—	1	—	—	—	62	13	3	13	29	45
1792	35	29	64	2	6	8	—	—	1	—	—	—	72	12	4	20	32	56
1793	35	22	57	5	3	8	1	—	—	—	—	—	65	15	6	20	33	59
1794	31	32	63	7	6	13	—	1	—	—	—	—	76	20	6	26	38	70
1795	39	25	64	9	4	13	2	—	—	—	—	—	77	16	3	22	42	67
1796	40	25	65	6	6	12	—	2	—	—	—	—	77	9	4	20	44	68
1797	31	28	59	4	2	6	—	—	—	—	—	—	65	14	5	30	34	69
1798	34	25	59	5	3	8	—	—	1	—	—	—	67	13	6	20	38	64
1799	28	33	61	7	4	11	—	—	—	—	1	—	72	11	6	19	48	73
Seite	5407	5018	10425	611	527	1138	66	41	86	4	6	6	11563	2411	433	3552	6683	10068

Die Fortsetzung folgt.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLV. Stück. München, Mittwoch den 9. November 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Forstschule betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben in dem 14ten Artikel der unterm 7ten dieses Monats über eine neue Forstverfassung erlassenen organischen Gesetze, — über die Einrichtung der für die Provinzen Baiern, obern Pfalz, Neuburg und Schwaben bestimmten Forstschule, — ein eigenes Organisations-Reskript vorbehalten.

In Folge dieses Vorbehaltes theilen Wir nunmehr in der Anlage die in XII. Artikel gefaßte Organisation der in ihrem Unterrichts-Plane erweiterten, und mit einem praktischen Sitze versehenen Forstschule mit; und beschliessen in Beziehung auf die Exekution dieses Planes, wie folgt:

I.

Die Nomination der im 6ten Artikel bestimmten vier Lehrer ergeht dahin:

Die Stelle des ersten Lehrers und eines Vorstandes des Institutes wird dem bisherigen ersten Lehrer, Anton Dätzel, in Erwägung seiner ausgezeichneten Verdienste um die Gründung und Verbreitung der forstwissenschaftlichen Kultur in seinem Vaterlande, und in Erwägung des im Reiche der Forstlitteratur genommenen Platzes, forthin übertragen.

Die beyden übrigen bisherigen Lehrer, Elig. Maier, und Anton Kistenfeger, werden in Erwägung ihrer durch sehr befriedigende Beweise bewährten Qualifikation, jener in der zweyten, dieser in der vierten Lehrersstelle bestätigt.

Die Stelle des dritten praktischen Lehrers wird dem verdienten Revier-Forster zu Weilberg, Eustach Dillis, in Erwägung seiner besondern Kenntnisse und Rechtschaffenheit, und in der Zuversicht, daß er seinen weitern Vorzug der jugendlichen Mannes-Kraft mit einem für die Forst-Eleven eben so gefälligen, als imponirenden Benehmen verbinden werde, verliehen.

Wegen dem Pedell wird es Unsrer baierischen Landesdirektion überlassen, entweder den dermaligen zu belassen, oder einen andern aus den hiezu fähigen Kollegial-Bothen auszuwählen.

II.

Wegen der dem Zwecke entsprechenden Einrichtung des ausersehenen Lokals, wovon der Plan beygelegt wird, und zu welchem Behufe bereits die brauchbaren Geräthschaften des Klosters Weihenstephan vorbehalten worden sind, hat sich Unsre baierische Landesdirektion mit dem General-Kommissariate zu Freysing in unverzügliches Benehmen zu dem Ende zu setzen, damit der Eröfnung der Forstschule am ersten Dezember dieses Jahres von dieser Seite kein Hinderniß entgegen stehe.

III.

Die Kosten dieser Einrichtung, des Transportes der Attributen, des Umzuges der Lehrer, und die mit dem ersten Dezember dieses Jahres

nach dem neuen Regulative fließenden Gehälter derselben, sollen aus der Freysinger Staats-Kasse geleistet werden.

IV.

Da in dem 11ten Organisations-Artikel für die Provinz Baiern zwölf Forstlehr-Stipendien errichtet sind; so hat Unsere baierische Landesdirektion, unter Vernehmung des bisherigen Kommissärs, und des ersten Lehrers der Forstschule, unverzüglich diejenigen Subjekte zu begutachten, welche theils unter den bisherigen und vorgemerkten Stipendiaten, theils aus der übrigen stipendiatsfähigen Klasse, zur Verlängerung und Verleihung eines Stipendiums am würdigsten befunden werden.

V.

Wir wollen zugleich, daß mit dieser Forstlehr-Anstalt eine Musterlandwirthschaft in Verbindung gesetzet, und die dortige Kloster-Oekonomie für die Erfahrungen und Ausübungen einer in der Bebauungsart, und in den Geräthschaften veredelten Wirthschaft, zu dem Ende benützet werden solle, damit die für diesen Zweck immerzu unfruchtbare Lehre und Spekulation einer Universität oder Gesellschaft durch anschauliche Beyspiele und praktische Unterweisung, und zwar für die eigentliche Klasse der Kultivatoren, allmählich belebet; und unter diesen eine reinere Wirthschafts-Eintheilung, die besseren Saamen der Getreidarten und Futterkräuter, und der Gebrauch der verbesserten Ackerwerkzeuge auf dem jedes Kultur-Mandat hinter sich lassenden Wege des Beyspieles und der Belehrung, verbreitet werden können.

Zum Lehrer dieser Musterlandwirthschaft ernennen Wir vorerst, den unter dem verdienten Doktor Thaer sich hierzu mit Erfolg gebildeten Max. Schönleutner, welcher im Gehalte dem zweyten Lehrer an der Forstschule gleichgesezt wird.

Unsere baierische Landesdirektion hat nunmehr den Max. Schönleutner von seinem dermaligen Aufenthaltsorte einzuberufen; von demselben einen detaillirten Plan für die im allgemeinen bezeichnete Musterlandwirthschaft abzufordern, und denselben mit ausführlichem Gutachten zu begleiten; zu welchem Ende ein auf ähnlichen Zweck gerichteter Entwurf des Rathes Petri von Zweybrücken in der Anlage mitgetheilet wird.

VI.

Endlich wird Unsere baierische Landesdirektion beauftraget, den Organisations-Plan der neuen Forstschule, und ihre Eröfnungszeit bekannt zu machen, sämtliche Behörden, welche bey der Versetzung der drey Lehrer, Dazel, Mayer und Kistenfeger interessirt sind, in die nöthige Kenntniß zu setzen, und wegen der durch die Ernennung des Dillio zum Lehrer sich erledigenden Revier-Forstersstelle ein den künftigen Organisations-Verhältnissen angemessenes Provisorium zu treffen.

München den 14ten Oktober 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Tribolet.

Organisation
der
churbaierischen Forstschule.

Bestätigung der Forstschule und Versetzung in ein praktisches Lokal.

I.

Die seit dem Jahre 1790 errichtete Forstschule wird für die churfürstlichen Provinzen Baiern, obere Pfalz, Neuburg und Schwaben bestätigt, von München hinweg in ein ihren praktischen Bedürfnissen entsprechendes Lokale nach Weihenstephan bey Freysing versezt,

und unter die unmittelbare Kuratel des Ministerial-Finanz-Departements gestellt.

Zweck der Forstschule.

II.

Der Zweck dieser Forstschule ist die theoretische und praktische Bildung von Forstmännern in der niedern und höhern Forstwissenschaft.

Lehrkursus an der Forstschule.

III.

Zu diesem Ende werden die Lehrgegenstände in einem Kursus von drey Jahren, welcher in sechs Unterrichts-Semester zerfällt, nach folgendem Plane eingetheilt:

Erstes Jahr.

I. Semester.

1. Erster Theil der niedern Forstwissenschaft: Erhaltung der Waldungen, Einschaltung der Forstnatur-Lehre, und der Forstnatur-Geschichte.
2. Forst-Botanik.
3. Forstmathematik erster Theil: Forstarithmetik.
4. Zeichenkunst in Beziehung auf Forstgewächse, Forstkarten, Bauriſſe.
5. Uebung in der Sprachlehre und im Schreiben.

Erstes Jahr.

II. Semester.

1. Zweyter Theil der niedern Forstwissenschaft: Verbesserung der Waldungen, Einschaltung der Forst-Phisiologie, und der Forst-Mineralogie.
2. Forstmathematik, zweyter Theil: Forstgeometrie.
3. Fortsetzung der Zeichenkunst.
4. Anleitung zum Geschäftsstyle.
5. Praktische Ansicht der Forstwirthschaft.

Zweytes Jahr.

III. Semester.

1. Dritter Theil der niedern Forstwissenschaft: Nutzung der Waldungen, Einschaltung der Forst-Technologie und der nöthigen Kenntnisse aus der Land- und Wasserbaukunst.
2. Wiederholung der Forst-Mathematik, mit praktischer Anwendung und Ausdehnung auf Algebra.
3. Fortsetzung der Zeichnungskunst.
4. Praktische Uebung in der Forstwissenschaft.
5. Fortsetzung der Anleitung zum Geschäftsstyle, mit Ausdehnung auf die Abfassung wissenschaftlicher Aufsätze.

Zweytes Jahr.

IV. Semester.

Praktische Ausübung.

1. Der Forstbewirthschaftung.
2. Der Forst-Mathematik.
3. Der Zeichenkunst.
4. Des Unterrichts in Geschäfts-Schreiben und wissenschaftlichen Aufsätzen.

Drittes Jahr.

V. Semester.

1. Erster Theil der höhern Forstwissenschaft: Forst-Taxation mit praktischen Versuchen.
2. Forst-Physik und Chemie.
3. Fortsetzung der praktischen Ausübungen des vierten Semesters.

Drittes Jahr.

VI. Semester.

1. Zweyter Theil der höhern Forstwissenschaft: Forstdirektion.
2. Forst- und Jagdrecht.
3. Praktische Ausübungen des 4ten und 5ten Semesters.

Die Ferienzeit, und jedesmal ein Tag in der Woche, sind zur Erlernung und Begehung der Jagd bestimmt.

Lehrbücher der Forstschule.

IV.

Die Lehrbücher, welche den Haupt-Lehrvorträgen zum Grunde gelegt worden, sind

1. Für die niedere Forstwissenschaft:
   Dázel's Anleitung zur Forstwissenschaft.
2. Für Forst-Botanik:
   Walter's theoretisch- und praktisches Handbuch der Naturgeschichte der Holzarten.
3. Für die Forst-Arithmetik und Forst-Geometrie:
   Vierenklee's Anfangsgründe der theoretisch-praktischen Arithmetik und Geometrie für Forstbedienten, nach der neuen Bearbeitung von Meinert.
4. Für die Forst-Taxation:
   Die eigenen Hefte des ersten Lehrers in so lange, bis sie in der Redaktion eines Lehrbuchs erscheinen.
5. Für die Forstdirektion:
   Hartig's Grundsätze der Forstdirektion.
6. Für die Jagd:
   Böchstein's Handbuch der Jagdwissenschaft.

Attributen der Forstschule.

V.

Der Forstschule werden als nothwendige Hilfsmittel zu ihrem Zwecke belassen, und beygelegt:

1. Die bestehende Forstbibliothek.
2. Die vorhandenen Apparate an Instrumenten und Materialien zum Messen und Zeichnen.
3. Ein Garten für die Forstbotanik, und
4. die dem Sitze der Forstschule angränzende Forstrevier mit der Jagd.

Die Forstgefälle dieser Revier sollen, wie von den übrigen Staatswaldungen, zu dem einschlägigen Rentamte fließen, und dort in Rechnung gebracht werden.

Dagegen soll am Anfange eines jeden Semesters über alles dasjenige, was in demselben für die Kultur dieser Waldungen, für den Unterhalt der botanischen Pflanzung, und für zweckmäßige Versuche in der Forstökonomie, dann für den Unterhalt der Bibliothek, und des Apparates an Instrumenten und Materialien zu verwenden ist, ein Etat dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement zur Einsicht und Genehmigung; so wie am Ende des Semesters über die hierauf erhaltene Geldsumme daselbst die Rechnung vorgelegt werden.

Personale der Forstschule.

VI.

Das Personale der Forstschule besteht aus vier eigenen Lehrern, und einem Pedell.

Der erste Lehrer ist für die Hauptwissenschaft, und für die einzuschaltenden nächsten Hilfswissenschaften, dann für die Mathematik angestellt; er hat zugleich die Taxation der mit der Forstschule vereinigten Waldungen herzustellen, damit sie als ein praktisches Belege seiner wichtigen Lehre von der einzigen Basis einer sichern und vollständigen Forstnutzung dienen können.

Ihm liegt zugleich alle Berichtserstattung, und die Etats- und Rechnungsstellung zum geheimen Ministerial-Finanz-Departement ob.

Der zweyte Lehrer ist für die entferntern Hilfswissenschaften, besonders für die Zeichenkunst, und die praktische Anwendung der Hilfswissenschaften angestellet; er hat die mit der Forstschule vereinigten Waldungen als das Feld der ihm einschlägigen praktischen Ansichten und Ausübungen zu benützen.

Der dritte Lehrer ist ausschließend für die praktische Bewirthschaftung selbst, und für die Jagd bestimmet.

Er hat zugleich in der Eigenschaft eines Revierforsters die ganze Bewirthschaftung der mit der Forstschule vereinigten Waldungen nach den vorschriftlichen Resultaten der Taxation auszuführen, und dadurch den Eleven des vierten, durchaus praktischen, Semesters das lebende Muster eines wissenschaftlich gebildeten — ausübenden Forstmannes darzustellen, und sie in ihren praktischen Verrichtungen mit seiner Leitung und Aufsicht zu begleiten.

Der vierte Lehrer ist für den Geschäftsstyl, und für die Uebung der Sprachlehre, im Schreiben, und in der gemeinen Rechnung angestellet.

Der erste Lehrer bezieht jährlich als Besoldung zwölfhundert Gulden.

Der zweyte Lehrer neunhundert Gulden.

Der dritte Lehrer beziehet: als Revierforster das statusmäßige Gehalt eines solchen, und als Lehrer eine Zulage von zweyhundert Gulden.

Der vierte Lehrer sechshundert Gulden.

Zugleich bezieht ein jeder dieser Lehrer jährlich zwölf Klafter halb hartes und halb weiches Holz. —

Den Lehrern ist für die erforderliche Bedienung ein Pedell beygegeben, welcher jährlich als Besoldung zweyhundert Gulden und sechs Klafter weiches Holz beziehet.

Sämtliche Lehrer und der Pedell genießen freye Wohnung.

Forsteleven.

VII.

Derjenige, welcher sich zum Eleven dieser Forstschule bekennt, übernimmt jene Verbindlichkeiten, und empfängt durch seine Ausbildung in derselben jene Ansprüche, welche aus dem Zwecke dieser Anstalt hervorgehen, und welche, da dieser Zweck zu nächst auf die Bildung jenes Forstpersonals aller Grade, welchem die vaterländischen Staats-Waldungen anvertrauet werden sollen, gerichtet ist, einen dreyfachen Gegenstand, die Aufnahme, den Kursus selbst — und die Bestimmung nach vollendetem Kursus, — umfassen.

Aufnahmsbedingungen der Forsteleven.

VIII.

Die Bedingungen für denjenigen, welcher die Aufnahme als angehender Forsteleve nachsuchet, bestehen darinn, daß er —

1. das sechzehende Jahr im untadelhaften Lebenswandel zurückgeleget habe;
2. einen gesunden und dauerhaften Körperbau besitze;
3. behende lese, — und nicht nur eine gute Kurrentschrift, sondern auch rein und fehlerfrey schreibe;
4. die Elemente der praktischen Rechnungskunst verstehe;
5. sich wegen der Aufnahme in der lezten Hälfte des April- oder Oktober-Monats bey dem ersten Lehrer melde; und
6. den Beweis über die beyden ersten Bedingungen durch offizielle verschlossene Zeugnisse der kompetenten Behörden, — über die Bedingungen der Vorkenntnisse aber in einer Prüfung ablege.

Vorschriften für die Zeit des Kursus.

IX.

Die Vorschriften für den Kursus des aufgenommenen Forsteleven bestehen darinn:

1. Der Kursus der vier ersten Semester ist für die niedere Forstwissenschaft bestimmt, und also für die Bildung eines Forstwärters und Revierforsters hinreichend.

   Der Kursus der zwey lezten Semester ist für die höhere Forstwirthschaft bestimmt; und

   der vollständige Kursus der sechs Semester zur Bildung eines Oberforsters, Taxators und Forstdirektions-Beamten erforderlich.

2. Der aufgenommene und angehende Forſteleve iſt verbunden, wenigſtens den zweyjährigen Kurſus der vier erſten Semeſter nach dem vorgezeichneten Lehrplane zu vollenden.

3. Am Ende eines jeden Semeſters werden ſämtliche Forſteleven aus den Lehrgegenſtänden ihres Kurſus von den einſchlägigen Lehrern einer ſtrengen, und öffentlichen Prüfung des gemachten Fortganges unterworfen.

4. Jener Eleve, welcher einen offenbaren Mangel an Fähigkeit, oder eine beharrliche Unthätigkeit an den Tag geleget hat, wird, mit dem Rathe ſich für ein bürgerliches Gewerb zu beſtimmen, von der Schule entlaſſen.

Jener Eleve, deſſen Fortgang wegen willkührlichen oder unwillkührlichen Unterbrechungen des Fleißes ſeiner Fähigkeit nicht entſprochen hat, wird zur Wiederholung des zurückgelegten Kurſus angewieſen.

Jener Eleve endlich, welcher eine in jeder Beziehung befriedigende Bildungsprobe abgelegt hat, wird zum Eintritte in den für ihn noch übrigen höhern Kurſus befördert.

5. Der zweyjährige Eleve iſt verbunden, am Schluße des vierten Semeſters vor der eintretenden Prüfung dem erſten Lehrer zu erklären: ob er mit dieſem Semeſter den Kurſus ſeiner Forſtlehre beſchließen, oder ſich für die höhere Forſtwiſſenſchaft in zwey folgenden Semeſtern ausbilden wolle.

Die für die höhere Lehre des dritten Jahres ſich darſtellenden Kandidaten werden ſodann in der eintretenden Prüfung beſonders gereihet, und in ſpezieller Beziehung auf dieſe Erklärung geprüft, damit ſodann der Eintritt in die höhere und lezte Bildungsklaſſe dem hiezu fähigen Subjekte zugeſtanden; dem minderfähigen oder ganz unfähigen aber vorerſt mißrathen, oder gänzlich unterſagt, und ſo dem unzeitigen Andrängen in den obern Bildungsrang eine Gränze geſezt werden könne, welche für die hievon abhängigen Stellen eben ſo nothwendig, als für die Subjekte ſelbſt nicht minder wohlthätig iſt.

6. Demjenigen, welcher auf einem andern angeſehenen Forſt-Inſtitute Teutſchlands ſich bereits der Forſtbildung befliſſen, und übrigens nicht die Abſicht hat, ſich um eine Forſtanſtellung in den churfürſtlichen Staaten zu bewerben, iſt es auf vorgängige Meldung und Vorlage der beſitzenden Zeugniſſe, unbenommen, einen, nach den individuellen Bedürfniſſen bemeſſenen, jedoch dem erſten Lehrer anzuzeigenden, Lehrkurſus an dieſer Forſtſchule zu machen; und ſich alſo als gleichzeitigen Eleven für mehrere Gegenſtände aus verſchiedenen Semeſtern darzuſtellen.

Wenn aber ein ſolcher Forſtkandidat mit Bewerbungen um eine Forſtanſtellung in den churfürſtlichen Staaten auftreten will; ſo iſt er, auch im Beſitze vortheilhafter Zeugniſſe, dennoch, und zwar im Falle, wenn er dieſe Bewerbung auf die unteren Dienſtklaſſen eines Forſtwärters, oder Revierforſters beſchränken will, zu dem praktiſchen Kurſus des vierten Semeſters; — und im Falle, wenn er dieſe Bewerbung auf eine höhere Dienſtesklaſſe ausdehnen will, zu dem Kurſus des fünften und ſechsten Semeſters — verbunden; —

außer dem aber, wenn er gar keine, oder ungünſtige Zeugniſſe beſitzet, der für die Annahme vorgeſchriebenen Prüfung zu unterwerfen, und nach dem Gehalte derſelben in den angemeſſenen Kurſus einzuweiſen.

7. Der nach dem Schluße des vierten, oder ſechsten Semeſters abgehende Forſteleve erhält, nach abgelegter Prüfung, ein Zeugniß, welches ſeinen Fleiß, ſeinen Fortgang, und ſein ſittliches Betragen umfaßt; die beyden erſten Qualifikationen mit ſpezieller Ausſcheidung auf die Haupt-Lehrgegen-

stände, und die gesamte dreyfache Qualifikation nach einer — den ganzen Kursus einschließenden Berechnung, in einer — vom geringen und nicht guten, bis zum ausnehmend großen und guten sich erhebenden Gradationsformel bezeichnet.

Dieses Zeugniß wird von allen Lehrern der Forstschule unterschrieben. — Eine Bittschrift: um eine Forstanstellung in den churfürstlichen Staaten wird ohne Beylage eines solchen Zeugnisses von den Ministerial- und Kollegialstellen entweder gar nicht angenommen, oder bloß zu den Akten verwiesen.

Bestimmung nach dem Kursus.

X.

Ueber die Bestimmung und Ansprüche des nach seiner Prüfung mit einem Zeugnisse abgehenden Forsteleven wird festgesezt:

1. Es steht einem solchen abgehenden Forsteleven frey, nunmehr, jedoch ohne Anspruch auf eine Geldunterstützung aus Staatsmitteln, entweder noch andere angesehene Forst-Institute Teutschlandes zu besuchen, oder in die um das Forstwesen besonders verdienten Länder eine praktische Bildungsreise zu unternehmen, in welchem Falle er seinen weitern Vervollkommnungs- oder Reiseplan vorzulegen, und sich zu seiner Zeit über dessen Vollführung auszuweisen hat.

2. Im Gegenfalle werden die abgehenden Forsteleven nach dem Verhältniße ihres zurückgelegten Kurses, und nach dem Gehalte der sich hiedurch erworbenen Zeugnisse, entweder bey dem, für die Staats-Waldungen allgemein eintretenden Vermessungs- und Taxationsgeschäfte als Geometer, angewendet, oder unter dem gesamten Forstpersonale des Landes als Forstgehilfen vertheilet.

3. Die wirklichen Forststellen des Landes in allen Graden sind endlich der stuffenweise eigentliche Preis der in dem vorgeschriebenen Wege an der Forstschule erworbenen, oder vollendeten, und durch ein ehrenvolles Zeugniß bewährten Forstbildung.

Dieser Preis der wirklichen Anstellung, wird in den Eröfnungsfällen nur dem würdigsten Forsteleven; unter gleich Würdigen mit Vorzuge dem Einländer; unter gleich würdigen Einländern mit Vorzug demjenigen zugetheilt werden, dessen Familie, durch lange, oder wichtige Dienste für den Staat, desselben Bedachtnahme mit Vorrang in Anspruch nimmt.

Zu diesem Ende wird über sämtliche Forsteleven von ihrem Eintritte in die Schule bis zu ihrem Austritte in eine wirkliche Anstellung, ein Vormerkungsbuch geführet, welches den Namen, und das Geburtsland des Forsteleven, den Namen, Stand und Wohnort seines Vaters, das Alter und die körperliche Konstitution des Eleven; die Zeit seines gemachten Kurses; den Inhalt des über den Fleiß, den Fortgang und das sittliche Betragen ausgefertigten Zeugnißes, und endlich die nach Abgang von der Schule eingetretene Bestimmung des Eleven; in einer tabellarischen Uebersicht darlegt.

Forstlehr-Stipendien.

XI.

Damit diejenigen churfürstlichen Förster-Söhne des Landes, welche sich meistens zur Wahl des väterlichen Standes bestimmen, aber öfter von der für die dießfallsige Bildung vorgezeichneten Bahn durch Armuth zurückgehalten werden, von diesem drückendsten Hindernisse ihrer Bestimmung so viel möglich, befreyet werden; so sind zu ihrem Besten für die nachgenannten churfürstlichen Staaten vier und zwanzig Forstlehr-Stipendien, nämlich

für Baiern — zwölf,
für die obere Pfalz — vier,
für das Herzogthum Neuburg — zwey,
und dermalen
für Schwaben — sechs —
errichtet.

Die Forst-Stipendien bestehen:

1. Ein jedes aus jährlichen zweyhundert Gulden; und sind
2. ausschließend für die Söhne der churfürstlichen Ober- und Revierförster bestimmt;
3. werden an diese nur allein durch den Konkurs der Annahms-Prüfung; und
4. in der Regel für die zwey Jahre des niedern Forstlehr-Kursus verliehen; bey verdientem Eintritte in den höhern Lehrkursus auch für das dritte Jahr belassen;
5. gehen aber für denjenigen Stipendiaten, welchem am Ende eines Semesters die Dimißion von der Schule, oder wegen willkührlichen Unterbrechungen des Fleißes die Anweisung zur Wiederholung des zurückgelegten Kursus ertheilet werden muß, verlohren, und unmittelbar auf denjenigen Eleven aus der stipendiatsfähigen Klasse über, welcher unter den übrigen Nichtstipendiaten dieser Klasse in der gleichzeitigen Prüfung den Vorrang behauptet hat.

Zugleich wird für denjenigen Forsteleven aus der Klasse der Nichtstipendiaten, welcher aus der Prüfung der Kandidaten für den höhern Lehrsemester mit dem Range des ersten hervortritt, und das Taxationsgeschäft als das Ziel seiner höhern Bildung bestimmt, ein eigenes einjähriges Stipendium von zweyhundert Gulden ausgesetzet.

Oekonomische Notizen.

XII.

In Beziehung auf die ökonomischen Verkältnisse der Forsteleven wird bemerket:

1. Daß die Forsteleven für die desfallsige Einrichtung nach individuellen Kräften und Bedürfnissen zwar selbst zu sorgen, dabey aber auf den guten Rath, und eine thätige Anleitung der mit Vergnügen bereitwilligen Lehrer zu rechnen haben;
2. daß die Forsteleven von allem Honorar und Beytrag für die Lehrer und den Pedell, so wie von allen Inscriptions- und Zeugniß-Gebühren, und von allem Beytrage zur Bibliothek, und den übrigen Apparaten und Attributen der Schule befreyet seyen;
3. daß den Forsteleven die eigene Anschaffung der vorgeschriebenen Lehrbücher, und des nöthigen Jagdgeräthes obliege; dabey aber der freye Gebrauch der Bibliothek, und der Instrumente, unter der Verbindlichkeit, jeden etwaigen Verlust oder Schaden zu ersetzen, zustehe;
4. endlich, daß die Forsteleven zu einer gemeinschaftlichen ihren Stand auf eine einfache und zweckmäßige Weise bezeichnenden Kleidung, und zwar zu der für die Forstgehilfen bestimmt werdenden Uniform, nach dem bey dem ersten Lehrer zu empfangenden vorschriftlichen Muster, verbunden seyen.

München den 14ten Oktober 1803.

(Die Bestimmung und Besoldung der Landgerichts-Aerzte betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Auf die von Unserer hiesigen Landesdirektion unterm 3ten dieses Monats gemachte Vorlage über den individuellen Solds- und Emolumentengenuß der dermalen bestehenden 38 Stadtphysiker und Landärzte beschließen Wir:

1) Es soll vom Eingange des künftigen Jahres anfangend in jedem Sitze der 50 baierischen Landgerichte, oder im Falle sehr großer Beschwerlichkeit, wenigstens in der möglichsten

Nähe des Gerichtssitzes ein geprüfter und bewährter Landarzt angestellt, mithin die obigen 38 Individuen, soferne sie noch tauglich sind, nach den neuen Landgerichten eingetheilt, und die übrigen Plätze nach einem förmlichen Konkurse und scharfer Prüfung den ausgezeichnetsten Kompetenten verliehen werden, wobey auch sowohl auf die Entbindungskunde, als auf die Thierarzneykunde besondere Rücksicht zu nehmen ist.

2) Den Lebensunterhalt dieser 50 Landgerichts-Aerzte wollen Wir nicht mehr, wie bisher, dem bloßen Zufalle des Erwerbes, oder einer zum Theile willkührlich, zum Theile sehr ungleich vertheilten Besoldungsgnade Preis geben, sondern Wir wollen ihnen allen einen Theil ihrer Kompetenz in einem durchaus gleichheitlichen Solde verschaffen.

Dagegen haben sie alle Geschäfte bey gerichtlichen und Kriminal-Vorfällen, Besichtigungen, Reisen in Epidemien, Endemien und Viehkrankheiten, und überhaupt die ganze Ausübung der Medicinae forensis unentgeldlich zu verrichten, auch die Armen des Gerichtsbezirkes unentgeldlich zu besorgen. —

Diese unentgeldliche Verrichtungen beschränken sich nur auf den Distrikt des Landgerichtes, hingegen in jenen Fällen, wo der Arzt eine Bezahlung von den Privatpersonen zu fordern hat, soll keiner an seinen Gerichtsdistrikt gebunden seyn, sondern jeder auch in den Distrikt eines andern ohne alle Widerrede berufen werden können, so ferne es ohne Vernachläßigung der obigen Amtspflichten geschehen kann. —

3) In Erwägung, daß bereits einige Stadtkammern, milde Stiftungen, und Gemeinden zu dem Unterhalte der Stadtphysikate und Landärzte, wie billig, beygetragen haben, hingegen viele andere, besonders jene, wo bisher noch kein Landarzt bestand, von dergleichen Beyträgen frey waren, wo doch diese für das künftige eben so billig nach dem Maaße ihrer Vermögens-Kräfte zu dem Unterhalte des in ihrer Mitte zu erhaltenden Landarztes beytragen sollen, und müssen, so wollen Wir die dermahligen einzelnen meistens auch mit besondern Verrichtungen verbundenen Bezüge von einzelnen Stadt- und Marktskammern, Stiftungen und Gemeinden in das nachfolgende Regulativ nicht einrechnen, sondern als eine besondere aus Gemeindemitteln fließende Zulage bestehen lassen. —

4) Aus dem, durch die Renten der aufgehobenen Stifter und Klöster nun zu dieser allgemeinen Staatsanstalt in den Stand gesezten Staatsärarium bestimmen Wir für jeden der 50 Landärzte, unter der Bedingung, sich ein Reitpferd halten zu müssen, vom ersten Jänner 1804 anfangend, einen jährlichen Sold von sechshundert Gulden.

In diese 600 fl. ist aber dasjenige einzurechnen, was einige derselben bisher aus den landschaftlichen Staatskassen bezogen haben, und diese erhalten um so viel weniger aus Unserer Staatskassa. — Zugleich hört auch vom ersten Jänner 1804 anfangend alles dasjenige auf, was einige wenige derselben, und in einem sehr ungleichen Maaße bisher aus Unserem Staatsärarium sowohl an Besoldung, als Emolumenten oder Naturalien zu beziehen hatten.

5) Da dieser neue allgemeine Besoldungsgenuß erst mit dem ersten Jänner 1804 anfängt, so genehmigen Wir nach dem zweyten besonderen Berichte Unserer Landesdirektion vom 7ten dieses Monats, in Folge Unsrer schon unterm 27sten May vorläufig gegebenen Versicherung, daß denjenigen Landärzten, welche seit der Aufhebung der ständischen Klöster durch den Verlust ihrer ehemaligen von den Klöstern bezogenen Bestallungen selbst einen Abbruch an ihrem nothdürftigsten Lebensunterhalte erlitten

haben, die ihnen bestimmt begutachteten Summen aus der Kloster-Centralkasse für dieses laufende Jahr zum leztenmale in so weit angewiesen und vergütet werden, als einige derselben nicht etwa doch in den ersten Monaten dieses Jahres ein Ratum an diesen ihren ehemaligen Bestallungen von einigen Klöstern selbst noch bezogen haben, welches auf solchen Fall in Abzug zu bringen wäre. —

6) Wenn einige Städte und Märkte, welche bisher einen Arzt aus ihren Mitteln ganz oder zum Theile unterhalten haben, nun aber den Siz des Landgerichtes, und mit demselben den Siz des Landgerichts-Arztes verlieren, ihren Lokal-Arzt doch behalten wollen, so soll ihnen dieses, so wie auch einem solchen Lokal-Arzte die nach obigem zweytem Punkte nirgends und niemalen beschränkbare und freye Praxis in und außer dem Bezirke unbenommen seyn, und es soll Unser Landgerichts-Arzt keinen Anspruch auf die Lokalmittel eines solchen, noch ferners bleibenden besonderen Stadt- oder Marktes-Physikates haben, sondern sich mit dem obigen Aerarial-Gehalte, mit der auch freyen Praxis, und mit demjenigen, was ihm etwa noch von der Gemeinde seiner neuen Lokalität ausgemittelt wird, begnügen. —

Dagegen aber zeßiren bey einem solchen Lokal-Arzte, welcher nicht zugleich Unser Landgerichts-Arzt ist, alle bisherigen Aerarial- oder landschaftliche Gehälter, und gehen auf den Landgerichts-Arzt mit Einrechnung in die obigen 600 fl. über.

7) Bey der im dritten Punkte erwähnten und Unserer Landesdirektion obliegenden Ausmittlung einer Zulage von jenen Gemeinden, welche nun zum erstenmale einen Arzt in ihrer Mitte erhalten, und bisher noch nichts beygetragen haben, ist vorzüglich auf freye Wohnung, oder auf Holz, und auf andere dergleichen die Haushaltung erleichternde Naturalien für den Landgerichts-Arzt anzutragen. —

8) Da sowohl wegen diesen bereits bestehenden, oder noch zu erschaffenden Zulagen, als auch hauptsächlich wegen der, nach Volksmenge und Flächeninhalt noch einigermaßen verschiedenen Ausdehnung der Landgerichte doch immer einige Ungleichheit in der gesamten Summe des Soldes, der Zulagen, und des aus der Praxis fließenden Erwerbes unvermeidlich ist, so können und sollen die geschicktesten Landärzte von Zeit zu Zeit in die besten und erträglichsten Plätze ein- und nachrücken. —

9) Unsere Landesdirektion hat nun samt dem Entwurfe der Instruktion für die Landärzte, auch über die Eintheilung der vorigen, und Ernennung der neuen Landärzte ihr Gutachten mit den Original-Prüfungs-Protokollen zu Unserem Ministerial-Polizey-Departement einzusenden, — und Wir machen es ihr, respective den dortigen Medizinal-Räthen, unter der schwersten Verantwortlichkeit zur ersten Pflicht, in dieser Begutachtung jezt und künftig mit solcher Strenge zu Werke zu gehen, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt, um Unserer landesfürstlichen Absicht für die Uns so sehr am Herzen liegende öffentliche Wohlfahrt aller Unserer Unterthanen, und für das erste Interesse der Menschheit auch in der Wirkung zu entsprechen. —

10) Endlich erklären Wir, daß die künftigen Wittwen und Kinder dieser Landgerichts-Aerzte nach allen Bestimmungen und Modifikationen des Pensions-Regulatives die Hälfte dessen beziehen sollen, was dort den Wittwen und Kindern der Rentbeamten ausgesezt ist. —

Die gegenwärtige Verordnung ist auf dem gewöhnlichen Wege kund zu machen.

München den 28sten Oktober 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Geiger.

Auftrag
an die churfürstlichen Landgerichte.

(Die Einsendung der tabellarischen Anzeigen der Landgerichts-Prokuratoren betreffend.)

Sämtliche churfürstliche Landgerichte, wie selbe nach den gnädigsten Organisations-Reskripten künftig bestehen, werden hiemit befehligt, den Personalstand der Landgerichts-Prokuratoren tabellarisch zu entwerfen, und mittels abgesönderten Rubriken anzuzeigen:

1) Welche Prokuratoren bey den sämtlichen, zufolge der neuen Organisation bestehenden Landgerichten, sich wirklich befinden?

2) Welche Prokuratoren dem neuen Sitze der versezten Landgerichte nicht nachzuziehen, sondern sich der Prokuratur zu begeben gesinnet seyen?

3) Welche Prokuratoren bey den eingegangenen Landgerichten sich befunden haben, und irgend wohin versezt zu werden wünschen.

Diese tabellarische Anzeigen sind möglichst zu befördern.

München den 31sten Oktober 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Mauthämter.

(Die Straf-Protokolls-Extrakte betr.)

Sämtlichen churfürstlichen Mauthämtern wird hiemit aufgetragen, die daselbst verhandelten Straf-Protokolls-Extrakte nach geschehener Publikation des Bescheides (wovon der Tag allzeit anzumerken) unverzüglich hieher zu senden; die Inkorporationen sind hievon zu verständigen.

München den 5ten November 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sölch, Sekretär.

Auftrag
an die bürgerliche Stadt- und Marktsmagistrate.

(Die Beheiz- und Beleuchtung der Militär-Thorwachen betreffend.)

Sämtlichen in Baiern entlegenen bürgerlichen Stadt- und Marktsmagistraten, in deren Distrikte eine Militär-Garnison dermal entlegen ist, oder vorhin eingelegt war, gehet hiemit der Befehl zu, sogleich, und zwar in Zeit drey Tagen bey Vermeidung eigenen Bothens, in Folge höchster Entschließung vom 22sten Oktober abhin (wodurch wegen der Beheiz- und Beleuchtung der Militär-Thorwachen soviel möglich eine gleichheitliche Ordnung herzustellen, und den Beschwerden, welche dabey statt finden, ein Ende zu machen, die höchste Absicht ist) anher gehorsamst anzuzeigen:

1) Wem in den verschiedenen Besatzungen in Baiern die Beheiz- und Beleuchtung der Haupt- und Thorwachen bisher obgelegen habe?

2) Wenn sie von dem Magistrate besorgt worden ist, ob dieses aus Stademitteln, oder aus einer besonders hiezu bestimmten Abgabe geschehen, und

3) ob die magistratische Verbindlichkeit hiezu an diesem, oder jenem Orte auf einem besondern Grunde, und auf welchem beruhe?

Nach Verfluß obbestimmten Termins wird ohne weiters jedem säumigen Orte ein eigener Exekutions-Both zugesendet werden.

München den 7ten November 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Pfarrey-Verleihung.

Vermög höchster Entschließung vom 31sten Oktober dieses Jahrs haben Se. Churfürstliche Durchlaucht die erledigt wordene Pfarrey Holzhausen, zu welcher der säkularisirten Probstey Petersberg das Patronatsrecht bisher zugestanden, dem vormaligen Vize-Probsten zu Petersberg, Joseph Giesel, gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 5ten November 1803.

Beschluß der tabellarischen Darstellung des Kirchspiels Siegsdorf, Landgerichts Traunstein.
(Sieh Regierungsblatt 44stes St. Seite 895 bis 896.)

Jahr.	Gebohrne. Eheliche. männliche	weibliche	Summa	Uneheliche. männliche	weibliche	Summa	Zwillinge. Eheliche. männliche	weibliche	beyderley Geschlechts	Uneheliche. männliche	weibliche	beyderley Geschlechts	Total Summa.	Getraute. Paar.	Gestorbene. Kinder nach der Geburt	Kinder unter einem Jahre	Zahl der Uebrigen.	Total Summa.
Uebertrag	5407	5018	10425	611	527	1138	66	41	86	4	6	6	11563	2411	433	3552	6083	10068
1800	27	31	58	4	8	12	—	—	—	—	—	1	70	12	8	39	55	102
1801	35	22	57	8	8	16	—	—	1	—	—	—	73	14	5	26	74	105
1802	27	32	59	3	8	11	—	—	1	—	—	—	70	17	2	20	29	51
Summa	5496	5103	10599	626	551	1177	66	41	88	4	6	7	11776	2454	448	3637	6241	10326

Bemerkungen.

Die Ursachen der häufigen Todesfälle in den Jahren 1800 — 1801 sind dem Vernehmen auf Befehl von dem Physikus untersucht worden. Blattern und hitziges Gallfieber sollen die meisten Menschen weggeraft haben. Vom 9ten Junius 1800 bis 1sten Junius 1801 sind 84 Kinder im Todtenbuche vorgemerkt.

Aus der hier vorgelegten Tabelle werden unter einer Menge von Resultaten, die der Kündige nach seinen individuellen Bedürfnissen ziehen kann, im Vorbeygehen folgende bemerkt:

In einem Zeitraume von 163 Jahren wurden in dem Kirchspiele 1450 Menschen mehr gebohren, als deren gestorben sind.

Die Knaben ehelicher Geburt übertreffen an der Zahl die Mädchen ehelicher Geburt in einer Summe = 393.

Bemerkungen.

Die Knaben unehelicher Geburt übertreffen an der Zahl die Mädchen unehelicher Geburt in einer Summe = 75.

Die beyderley Geschlechtszwillinge ehelicher Geburt übertreffen an der Zahl die männlichen ehelicher Geburt in einer Summe = 22, und die weiblichen in einer Summe = 47.

Bey den unehelichen Zwillingen ist die Zahl der männlichen die kleinste, dann folgt jene der weiblichen; jede dieser Zahlen wird von der, der beyden Geschlechtszwillinge übertroffen.

Unter 10599 Kindern ehelicher Geburt finden sich 195 Paar Zwillinge; einmal Drillinge, und einmal Vierlinge.

Unter 1177 Kindern unehelicher Geburt finden sich 17 Paar Zwillinge.

Nach einer runden Zahl ist im allgemeinen das 10te Kind unehelich; der eigentliche Quotient ist $10\frac{3}{391}$.

Nach einem angestellten Vergleiche der ehelichen Kinder mit den unehelichen in abgetheilten Zeiträumen von 30 Jahren ergab sich folgendes Verhältniß:

Zeitraum	Eheliche	Uneheliche	Quotient.
von 1640 — 1669	2083	284	$8\frac{205}{284}$
1670 — 1699	2180	199	$11\frac{90}{199}$
1700 — 1729	1893	169	$11\frac{34}{169}$
1730 — 1759	1802	162	$12\frac{10}{81}$
1760 — 1789	1806	230	$9\frac{2}{23}$

Die Zu- und Abnahme der Ehen zeigt folgende Tabelle

Zeitraum	Zahl der Ehen.
von 1640 — 1669	517
1670 — 1699	497
1700 — 1729	407
1730 — 1759	447
1760 — 1789	406

Die Abnahme der Ehen ist auffallend groß. Die Gründe hierüber anzugeben gestattet der gegenwärtige Ort nicht, und wird vielleicht bey einer andern Gelegenheit geschehen.

Einen wahrhaft traurigen Anblick gewährt das Verzeichniß der Gestorbenen. Kaum traut man seinem eigenen Auge. Unter 10326 Gestorbenen erreichte schon der 24ste nicht immer die Lebenszeit auch nur einer einzigen ganzen Stunde; und unter 10 Gestorbenen waren immer 4, die kein volles Jahr erlebten. Zum Unglücke scheint dieses schreckliche Mißverhältniß eher zu- als abzunehmen, und wenn der Geistliche irgend in einem Zweige seines Berufes den Trieb fühlt, einer Bürgerpflicht Genüge zu leisten, so wird er hier unwiderstehlich gereizt, im Namen des Vaterlandes, im Namen der noch in Zukunft dem durch Unwissenheit und Starrsinn gefröderten Morde preisgegebenen Kindern desselben, denen doch die Gesetze der Natur eine längere Spanne Zeit, als dem Insekte, zugemessen haben, zu flehen, diesem Gräuel durch geprüfte Hebammen und kraftvolle Unterstützung der Schutzpocken-Impfung wohlthätig zu steuern.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 5ten November 1803.

1803. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrañenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrañenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrañenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrañenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Oktober	12ten	Eggenfelden . . .	2	2	20	45	—	—	—	—	20	20	12	45	—	—	—	—
—	22 =	Krayburg	123	123	19	—	110	110	14	—	162	162	10	30	103	103	4	30
—	24 =	Reichenhall	3	3	25	—	—	—	—	—	20	20	15	15	—	—	—	—
—	25 =	Deggendorf . . .	165	165	19	—	19	15	15	15	265	265	10	28	16	16	7	21
—	25 =	Frontenhausen . . .	28	28	19	30	16	16	14	—	18	18	9	—	9	9	5	30
—	26 =	Wasserburg	13	13	21	—	27	27	16	30	7	7	10	—	19	19	6	—
—	26 =	Eggenfelden . . .	4	4	22	—	6	6	17	—	38	38	11	30	30	30	5	20
—	26 =	Neuenoetting . . .	27	27	22	30	29	29	18	—	4	4	12	—	24	24	4	40
—	26 =	Abensberg	17	17	17	—	7	7	12	45	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26 =	Vilshofen	650	562	20	—	109	183	17	—	70	70	10	—	10	10	6	30
—	27 =	Friedberg	31	31	18	45	55	53	14	—	97	85	11	—	25	22	6	30
—	27 =	Cham	22	22	21	—	12	12	13	15	—	—	—	—	15	15	5	45
—	28 =	Landshut	319	316	18	30	66	66	15	—	157	157	10	—	90	89	6	—
—	28 =	Reichenhall	17	10	26	—	—	—	—	—	40	40	15	—	4	4	7	30
—	29 =	Aichach	123	123	18	—	187	187	13	30	398	363	10	30	103	103	6	—
—	29 =	Rosenheim	67	50	22	—	54	44	17	—	76	76	11	—	129	129	6	—
—	29 =	Rhain	15	15	19	—	20	20	13	45	40	40	10	40	8	8	5	30
—	29 =	Ingolstadt	280	192	18	—	64	60	13	45	394	380	9	25	99	72	5	15
—	29 =	Straubing	311	311	18	—	166	166	14	40	1074	1074	9	40	25	25	6	10

—	29	Landsberg	255	255	19	15	113	91	15	—	310	307	12	30	20	18	6	15
—	29	Lauingen	160	148	17	—	30	30	14	—	383	363	10	40	46	42	5	48
—	29	Traunstein	244	235	23	—	260	257	18	—	184	182	13	—	282	276	6	25
—	29	Murnau	84	49	21	45	62	44	17	—	18	7	12	30	11	11	6	15
—	31	München	269	—	—	—	119	—	—	—	235	—	—	—	21	—	—	—
—	31	Pfaffenhofen	23	20	19	—	54	54	13	30	46	46	10	30	85	85	6	30
—	31	Geisenfeld	36	36	18	—	20	20	14	—	100	100	10	15	18	14	5	45
—	31	Neumarkt in der ob. Pfalz	98	98	16	—	51	51	12	5	28	27	9	52	62	62	8	72
—	31	Schongau	3	3	21	36	4	4	17	24	14	14	13	—	3	3	7	—
Novemb.	2	Frontenhausen	30	30	19	30	18	18	14	15	20	20	9	—	12	12	5	—
—	2	Wasserburg	4	4	20	—	19	19	17	—	—	—	—	—	8	8	5	45
—	3	Schrobenhausen	34	33	20	—	42	36	14	—	120	119	10	40	40	40	6	20
—	3	Weilheim	19	15	22	—	60	52	16	—	54	—	—	—	19	6	6	30
—	3	Erding	360	358	20	—	200	200	15	—	550	549	13	—	80	77	5	30
—	5	München	1067	890	21	—	722	655	15	45	1308	1181	12	45	252	236	6	15
		Summa	4903	4188	—	—	2802	2532	—	—	6250	5734	—	—	1668	1568	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 192917 fl. 14 kr.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung des Andreas Weybrauch zum Kaßier über das lateinische und teutsche Schulfonds-Kassewesen betreffend.)

Seine Churfürstlich Durchlaucht haben den ehemals bey dem churfürstlichen Rentamte Burghausen, und einige Zeit her bey der Spezial-Klosters-Kommißion gestandenen, Andreas Weyhrauch, vermög höchsten Entschlusses vom 4ten des vorigen Monats bey dem churfürstlichen Kirchen-Administrations-Rathe als Kaßier über das lateinische, und teutsche Schulfonds-Kasseswesen gnädigst zu ernennen geruhet.

Indem man diese Anstellung hiemit öffentlich knnd macht, wird zugleich allen churfürstlich-baierisch-oberpfälzisch- und neuburgischen Landgerichten, Herrschaften und Hofmärken, so wie allen übrigen lateinisch- und teutschen Schulfonds-Receptursstationen, die mit gedachten Kasseamt in unmittelbarem Verkehre stehen, hiemit aufgetragen, daß sie bey der Einsendung der Schulgefälle, oder wie immer anderen zur lateinischen, oder teutschen Schulfonds-Kaße gehörigen Gelder sich an den neu aufgestellten Kaßier wenden; dagegen aber auch, wenn sie von daher, monatliche, Quartals- oder andere, wie immer Namen habende Zahlungen zu erheben haben, dazu jedesmal die Quittungen in gehöriger Form einsenden sollen, indem ordentlich bestellte Kasse-Aemter, baar Geld nur gegen parate Quittungen Zug für Zug, und keineswegs auf bloße Lieferscheine, oder sogenannte Bothen-Rezepisse zu verabfolgen pflegen. Dagegen hat man aber auch zur beruhigenden Sicherheit derjenigen, welche die Quittung ausstellen, dem Schulfonds-Kasse-Amte aufgetragen, Quittungen, die nicht auf der Stelle zahlbar gemacht werden, oder dem Ueberlieferer sogleich zurückzugeben, oder dem Aussteller zu remittiren, bis sie bey der nächsten Möglichkeit bezahlt werden können.

München den 2ten November 1803.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Graf Lodron, Präsident.

Biechl, Sekretär.

Anzeige

des auf dem den 21sten Oktober 1803 zu Schönberg, Landgerichts Bärnstein gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Den 21sten Oktober wurden auf dem Markte getrieben	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an Fleisch.		Unschlitt.		Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld		im Gewicht am Fleisch. auf		Unschlitt. auf		Abgetrieben
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stücke
169 Stück.	149	16162	—	598	75	83	13	216	56	8	3½	1	11½	20

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLVI. Stück. München, Mittwoch den 16. November 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Formation des Finanz-Etats betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben bereits durch ein Reſcript vom 28ſten April dieſes Jahres für die Adminiſtrationen aller Unſerer alten und neuen Erbſtaaten ein Central-Finanz-Miniſterium konſtituirt, und demſelben in der Abſicht, um Uns auch von Seite der Finanzen durch ihre Solidität und Ordnung die innere Stärke, und die äußere Achtung zu verſichern, die wichtige Auflage gemacht, daß nicht nur allein der Stand aller Kräfte und Laſten, ſowohl der einzelnen Staaten, als des geſamten Staates, ſondern auch das Gleichgewicht zwiſchen dieſen Kräften und Laſten auf eine reelle Weiſe hergeſtellt werden ſolle. Wir haben Uns vorerſt über die formellen Mittel zu dieſem Zwecke in der geheimen Staats-Konferenz Vortrag erſtatten laſſen, und ſetzen nunmehe für die Bildung und Erhaltung eines vollſtändigen, und zuſammenhängenden Finanz-Etats folgende organiſche Geſetze feſt.

I.

Eine jede einzelne Provinz ſoll ihren eigenen Provinzial-Finanz-Etat, und ihre eigene Haupt-Provinzial-Staats-Kaſſe haben, welche in ſich den Haupt-Empfang aller einzelnen Rentkaſſen der Provinz vereiniget.

II.

Die Rechnung einer jeden Provinzial-Staats-Kaſſe, und die Rechnung einer jeden Rentkaſſe derſelben Provinz ſollen eine ganz gleiche unter ſich übereinſtimmende Einrichtung haben, und zu dieſem Ende ganz dieſelben Hauptrubriken, und ganz in derſelben Ordnung nach einem ſyſtematiſchen Schema enthalten.

III.

Der Provinzial-Finanz-Etat ſoll alle ordentliche Provinzial-Staats-Einnahmen, und alle ordentliche Provinzial-Staats-Ausgaben, ſie mögen ſowohl bey den einzelnen Rentkaſſen, als bey der Haupt-Staats-Kaſſe der Provinz vorkommen, in ſich begreifen.

IV.

Die Provinzial-Staats-Einnahmen ſollen überall auf die drey Haupttheile des Ertrages

a) aus den Staatsauflagen,

b) aus den Staatsregalien, und

c) aus den Staatsgütern zurückgebracht werden.

V.

Die Provinzial-Staats-Ausgaben zerfallen überall in vier Haupttheile des Verwandes,

a) auf die Beſoldungen der Provinzial-Juſtiz-Polizey- und Verwaltungsbehörden,

b) auf die Penſionen ſowohl der Quieſcenten, als der Wittwen und Waiſen der Provinzial-Staatsdiener,

c) auf die Provinzial-Regie-Ausgaben durch alle Theile des öffentlichen Dienſtes, und

d) auf den Provinzial-Schuldenſtand.

VI.

Ein jeder der drey Haupttheile der Einnahme, und ein jeder der vier Haupttheile der Ausgabe soll wieder in einen abgesönderten Etat gefaßt werden, wovon ein jeder Etat für die Haupttheile der Einnahmen alle individuirlichen Rubriken derselben, unter ihrem gegenwärtigen Perzeptionstitel; ein jeder Etat für die Haupttheile der Ausgabe, die spezielle und namentliche Aufführung aller einschlägigen Subjekte, und Verwands-Objekte in sich begreifen solle.

VII.

Da für die Bedürfnisse der Kirche, der Schulen, der höhern Bildungs-Institute für Wissenschaften und Künste, und für Wohlthätigkeits-Anstalten meistens ganz eigene von der übrigen Staats-Einnahme getrennte Fundirungsgefälle ausgezeiget, und unter abgesönderte Verwaltung und Rechnung gestellet sind, so soll hierüber für eine jede Provinz ein Spezial-Etat mit individuirlicher Auszeige der Fundirung und des Verwandes entworfen werden.

VIII.

Aus der Zusammenstellung der drey Einnahms- und der vier-Ausgabs-Etats, und des für die abgesönderten Fundationen angeordneten Spezial-Etats soll die Uebersicht des ganzen Provinzial-Finanz-Etats hergestellet werden, wovon jene abgesönderten und individuirlichen acht Etats die bezüglichen Beylagen ausmachen.

IX.

Der in Folge des Provinzial-Finanz-Etats sich ergebende ganze Ueberschuß einer jeden Provinzial-Staats-Kasse soll in die im Sitze der Regierung, und des konzentrirten Finanz-Ministeriums befindliche Central-Staats-Kasse als Dotation derselben zu den Universal-Staats-Ausgaben übergehen.

X.

Der ganze jährliche Ueberschuß einer jeden Provinzial-Staats-Kasse soll daher in zwölf gleiche Theile getheilt, und unfehlbar am Ende eines jeden Monats mit einer zwölftheiligen Rate zur Central-Staats-Kasse eingesendet werden.

XI.

Die Einnahmen der Central-Staats-Kasse bestehen also in den in Monats-Raten einfließenden ganzen und summarischen Ueberschüssen aller einzelnen Haupt-Provinzial-Staats-Kassen.

XII.

Die Ausgaben der Central-Staats-Kasse bestehen in allen jenen Universal-Staats-Ausgaben, welche entweder aus Unserer allen Provinzen gemeinschaftlichen Regentenperson, oder aus den auf alle Provinzen sich gemeinschaftlich erstreckenden Regierungs-Anstalten hervorgehen.

XIII.

Nach diesem Charakter zerfallen die Universal-Staats-Ausgaben der Central-Staats-Kasse in die vier Haupttheile des Verwandes,

a) auf Unsere Regentenperson, Unsere Churfürstliche Familie, und die Hofhaltung,

b) auf Unser Ministerium,

c) auf Unser Militär, und

d) auf den von diesen drey Theilen ausgehenden Schuldenstand.

XIV.

Der Etat der Central-Staats-Kasse hat also nur summarische, und nur so viele Haupttheile der Einnahme, als Unser gesamter Staat selbst einzelne Provinzen hat; und nur vier Haupttheile der Ausgaben, welchen überall wieder ein einzelner und individuirlicher Etat zum Grunde liegt. Diese vier einzelnen Hauptausgab-Etats bilden für den Etat der Central-Staats-Kasse die einzigen Haupt-Beylagen; da die summarischen Einnahmen aus den Ueberschüssen der Haupt-Provinzial-Staats-Kassen

schon als die Resultate der Provinzial-Etats erscheinen.

XV.

Die zu den Etat der Central-Staats-Kasse gehörigen vier einzelnen Haupt-Ausgabs-Etats sollen jährlich dreymal gefertiget, diese drey Exemplarien von Uns, und von Unserm Finanz-Minister unterzeichnet, und eines in Unser Kabinet, eines bey Unserm Finanz-Ministerium, und eines auf der Central-Staats-Kasse deponirt werden.

Diese Exemplarien enthalten sodann für das einschlägige Dienstjahr die unveränderlichen Ansätze, schließen jede Ausgabs-Mehrung für kasselbe Jahr aus, und leisten gegen alle zerrüttende Abweichungen von der etatsmäßigen Ordnung die erforderliche Garantie.

XVI.

Die Central-Staats-Kasse, welche ihre Einnahme aus den Ueberschüssen der Haupt-Provinzial-Staats-Kassen im Großen, und summarisch schöpfet, bezahlt die Ausgaben ihrer einschlägigen vier Haupt-Etats theils im Detail, theils gleichsam summarisch. Die Detail-Bezahlung tritt gänzlich bey den Ausgaben des Ministerial-Etats, und bey dem Universal-Schulden-Etat ein. Eine theils summarische, theils Detail-Bezahlung hat bey dem Hof-Etat Platz; die summarische nämlich hat in Beziehung auf das Kabinet, die Appanagen und Wittwengehälter, die Hofstäbe, das Oberjägermeisteramt, und das Theater; die Detail-Bezahlung aber bey dem Hofstaats-Personale Unserer Churfürstlichen Familie, bey dem Ritterorden, bey den allgemeinen Regie-Ausgaben der Hofhaltung, und bey dem Pensions-Etat der Hofdienerschaft ihre Anwendung. Endlich tritt eine gänzliche summarische Ausbezahlung bey dem Militär-Etat ein, dessen monatliche Exigenz an die gleichfalls im Sitze des konzentrirten Finanz-Ministeriums, und der Central-Kasse befindliche Militär-Haupt-Kasse abgeliefert wird.

XVII.

Damit eines Theils zwischen der Central-Kasse, und zwischen der Militär-Haupt-Kasse die Ueberlieferung und der Empfang der sämtlichen Kosten des Militär-Etat rein und vollständig gepflogen werde, andern Theils aber für das in den Provinzen vertheilte Militär weder eine Stockung in der Zahlung, noch unnöthige Kosten für deren Versendung erfolgen können; soll das in einer jeden Provinz befindliche Militär theils aus den einzelnen Rent-Kassen, theils aus der Haupt-Staats-Kasse derselben Provinz zwar unmittelbar bezahlt, die desfallsigen Empfangsscheine der Militär-Behörden aber von den Provinzial-Staats-Kassen als ein Lieferungstheil ihrer monatlichen Dotations-Rate zur Central-Staats-Kasse eingesendet, und von dieser an die Militär-Haupt-Kasse als baares Geld hinübergegeben werden.

XVIII.

In allen Etats der Einnahme und Ausgabe sowohl bey den Haupt-Provinzial-Staats-Kassen, als bey der Central-Staats-Kasse, sind die ständigen Summen in ihrem effektiven Betrage, und die unständigen Summen in einem Betrags-Durchschnitte von den jedesmaligen lezten zehen Jahren vorzutragen.

XIX.

Der Ueberschuß der Central-Staats-Kasse liefert die Fundirung einer General-Dispositions-Kasse.

XX.

Die Bestimmung dieser Kasse ist zweyfach:

a) Sie leistet die Vorschüsse, und zwar theils im ordentlichen Zustande bey zeitlichen Stockungen der Einnahme, und bey zeitlichen Anhäufungen der Ausgaben; theils im außerordentlichen Zustande bis zur Flüssigkeit der hiefür geöfneten außerordentlichen Quellen.

b) Sie leiſtet die Hilfsmittel, theils in den außerordentlichen Fällen, welche den Geſamtſtaat, oder eine einzelne Provinz betreffen; theils für die Ausführung oder Verbeſſerung aller großen und gemeinnützigen Unternehmungen und Anſtalten, welche entweder durch alle Provinzen eine gleiche, oder in einzelnen Provinzen eine einzelne Anwendung haben, oder erhalten ſollen.

XXI.

Eine jede Provinz ſoll die jährliche Vorlage ihres Provinzial-Finanz-Etats für das nächſt eintretende Jahr längſt bis zum erſten November eines jeden Jahrs an Unſer Finanz-Miniſterium gelangen laſſen; und, da ſie in dieſem Provinzial-Finanz-Etat nur die ordentlichen Provinzial-Staats-Ausgaben aufnehmen darf, und den ganzen Ueberſchuß der ordentlichen Provinzial-Staats-Einnahmen zur Central-Staats-Kaſſe einſenden muß, denſelben in Beziehung auf allen außerordentlichen Verwand mit ihrem motivirten, und genau gerechneten Poſtulat an die Diſpoſitions-Kaſſe, oder mit der Auszeige eines beſondern Fondes für den angetragenen beſondern Verwand begleiten.

XXII.

Eben ſo ſollen die außerordentlichen Wünſche und Bedürfniſſe jener drey auf die Central-Staats-Kaſſe angewieſenen Univerſalſtellen, nämlich des Hofes, des Miniſteriums, und des Militärs mit der gleichzeitigen Einreichung ihres nächſten Jahr-Etats Unſerm Finanz-Miniſterium vorgelegt werden.

XXIII.

Dieſe oberſte Central-Finanzſtelle, welche nunmehr alle außerordentliche Bedürfniſſe ſämtlicher Provinzen, und der drey oberſten Univerſalſtellen, gleichzeitlich in ihren Poſtulaten überblicken kann, hat dieſe nach den Graden ihrer Dringenheit, und ihres Vortheiles zu reichen; und hiernach entweder die Aßignationen auf die Diſpoſitions-Kaſſe, oder die Ratifikation der ausgezeigten beſondern Fonds, oder die Suſpenſion des Poſtulates in motivirten Antrag zu ſtellen.

XXIV.

Die Diſpoſitions-Kaſſe darf durch ſolche Anweiſungen nie in dem Grade angegriffen werden, daß ſie für die außerordentlichen Foderungen der politiſchen Verhältniſſe, oder der phyſiſchen Uebel keine parаten Mittel darbieten könnte.

XXV.

Die Haupt-Provinzial-Staats-Kaſſen ſind den Provinzial-Landesdirektionen untergeben; dem Präſidenten, und dem Direktor der ſtaatswirthſchaftlichen Deputation liegt die Konſervation des Provinzial-Finanz-Etat ob; ſie entſcheiden über die von den Provinzial-Haupt-Kaßier hiernach zu entwerfenden Wochen-Repartitionen, und ſorgen für die richtige Einſendung der Monats-Extrakte zum Finanz-Miniſterium, und der monatlichen Dotations-Rate zur Central-Staats-Kaſſe.

XXVI.

Die Central-Staats-Kaſſe, und General-Diſpoſitions-Kaſſe ſind unmittelbar dem Finanz-Miniſterium untergeben. Zwey geheime Referendarien dieſes Miniſterial-Departements ſind mit der Bearbeitung der einſchlägigen Etats, und mit ihrer Exekution beauftragt. Wegen den hieher gehörigen Militär-Etat, und der hiefür beſtehenden Militär-Haupt-Kaſſe, iſt bereits in Unſerm Reſcripte vom 28ſten April dieſes Jahrs die eigene Beſtimmung gegeben.

XXVII.

Die Rechnungen der Haupt-Provinzial-Staats-Kaſſen werden bey dem oberſten adminiſtrativen Kollegium einer jeden Provinz juſtifizirt, und ſodann die Duplikaten Unſerm Finanz-Miniſterium eingeſendet.

Die Rechnungen der Central-Staats-Kasse, der General-Dispositions-Kasse, und der Militär-Haupt-Kasse werden von einer durch das Finanz-Ministerium niedergesezten Rechnungs-Kommißion justifizirt, und dann gleichfalls das Duplikat einer jeden dem Finanz-Ministerium übergeben. Auf diese Weise soll in Unserm Finanz-Ministerium die oberste Kontroll über alle Hauptheile des General-Finanz-Etat hergestellet seyn.

XXVIII.

Alle Provinzial-Finanz-Etat, der Etat der Central-Staats-Kasse, und der Etat der General-Dispositions-Kasse werden alle Jahre neuerlich entworfen, und jedesmal nur für ein Jahr regulirt und sanktionirt.

Die Vereinigung dieser sämtlich regulirten und sanktionirten Jahrs-Etats giebt den jedesmaligen Konspekt des Universal-Finanz-Etat Unsers Churfürstlichen Gesamtstaates.

XXIX.

Die Vorlage des Universal-Finanz-Etat für das nächste eintretende Jahr soll jedesmal mit einer Rechenschaft über den Finanz-Etat des verflossenen Jahres begleitet, und eine mit Beurtheilung verbundene Vergleichung zwischen beyden als Würdigung der sich darstellenden Fortschritte, oder Hindernisse vorgelegt werden.

XXX.

Diese organische Gesetze sollen mit dem ersten Jänner 1804 ihre volle Ausübung erhalten.

Unsere Landesdirektion Unsers Herzogthums Baiern hat die zu diesem Ziele führende Arbeit unverzüglich aufzunehmen, und Sorge zu tragen, daß der einschlägige Provinzial-Finanz-Etat nach dem vorgeschriebenen Muster längstens den ersten November dieses Jahres bey Unserm Finanz-Ministerium unfehlbar eintreffe. Wir verbinden diese organische Gesetze mit folgenden materiellen Beschlüssen:

I.

Dem Kurrentdefizit eines ordentlichen Dienstjahres, als dem größten Finanz-Uebel, soll allenthalben der Eingang versagt und entzogen werden.

II.

Schulden und Anleihen dürfen niemal als Mittel zur Deckung eines Kurrentdefizit angewendet werden.

III.

Die Entfernung eines Kurrentdefizit soll allein durch Rektifikation, und druckfreie Vermehrung der Einnahme, durch zweckmäßige Verbesserung der Verwaltungspflege, und durch eine eben so strenge als anständige Beschränkung der Ausgabe bewirket werden.

IV.

Außerordentliche Ausgaben sind niemals auf die ordentlichen Kräfte zu legen.

V.

Einem jeden außerordentlichen Bedürfnisse ist ein außerordentliches Mittel auszuzeigen.

VI.

Für eine jede unvermeidliche Schuld soll ihr Tilgungsfond, und ihre Tilgungszeit unabweichlich bestimmt werden.

VII.

Die drey Hauptheile der Einnahme, aus den Staatsauflagen, aus den Staatsregalien, und aus den Staatsgütern, sollen einer gründlichen Revision unterliegen, und für den ersten Theil das wichtige Werk der Peräquation, für die beyden übrigen Theile jede wissenschaftliche und wirthschaftliche Melioration bereifet, und auf dem approximativen Wege einer eben so ruhigen als festen Reform zum Vollzuge geführet werden.

VIII.

In Erwägung der besondern Vortheile einer einländischen Bankanstalt, mit welcher man

für die merkantiliſche Eröfnung ſchneller Hilfsquellen in Unterhandlung treten, und ſich jene paraten Mittel, welche bey dem einzelnen Anſtehen-Unternehmer weder ſo ſchnelle noch ſo wohlfeil zu Gebothe ſtehen, auf eine Weiſe, welche dem einländiſchen Kapital einen geſchwinden und ſicheren Verkehr gewähret, und zu dem Ende verſchaffen kann, damit der öffentliche Dienſt auch nie der leiſeſten Stockung ausgeſezt, und ein patriotiſches Vertrauen auf die Oekonomie, wie auf die Redlichkeit des Staates begründet werde; ſoll dieſer Gegenſtand gleichfalls in reife Prüfung gezogen, und über ſeine Modalität die zweckmäßige Entſchließung gefaßt werden.

IX.

Endlich ſoll die Staatiſtik Unſerer ſämtlichen Provinzen nach einer gleichförmigen Norme bearbeitet, und ſodann jene Unſers Geſamt-Staates mittels einer allgemeinen Redaktion zuſammengeſtellt werden, worüber von Unſerm Finanz-Miniſterium der detaillirte Plan wird vorgezeichnet werden. Wir verſehen Uns, daß der Ernſt und die Redlichkeit Unſers Willen für die Herſtellung eines ſtarken und geordneten Finanz-Zuſtandes nicht nur allenthalben erkannt, ſondern auch mit den äußerſten Anſtrengungen jenes edleren Geiſtes der Wirthſchaft, welcher nie vergißt, daß geſunde und dauernde Finanz-Kräfte nur das Produkt eines allgemeinen Wohlſtandes im Staate ſeyn können, erwiedert und geehret werden.

München den 9ten September 1803.

Max. Joſ. Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürſtl. höchſten Befehl,

von Geiger.

(Den Perſonal- und Gehaltsſtand für die baieriſche Provinz- und die churfürſtliche Central-Staats-Kaſſe betreffend.)

Max. Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Wir haben in dem Reſcripte vom 9ten September dieſes Jahres, welches die organiſchen Geſetze über die Formation eines Univerſal-Finanz-Etat für Unſern churpfalzbaieriſchen Staat enthält, in dem erſten Artikel für eine jede Provinz eine eigene Provinzial-Haupt-Kaſſe, im 9ten Artikel eine Central-Staats-Kaſſe, und im 19ten Artikel eine General-Dispoſitions-Kaſſe angeordnet.

In Gefolg dieſer Anwendung ertheilen Wir nunmehr über den einſchlägigen Perſonal- und Beſoldungs-Etat, den Geſchäftskreis und die Lokalität folgende Beſchlüſſe, und zwar:

1.

Für die Provinzial-Haupt-Kaſſe des Herzogthums Baiern.

A.

Das Perſonal dieſer Provinzial-Haupt-Kaſſe, und deſſen Beſoldung werden etatsmäßig alſo feſtgeſezt:

Ein	Provinzial-Haupt-Kaßier mit	2000 fl.
—	Kontroleur mit	1600 —
—	Buchhalter mit	1400 —
—	Zahlmeiſter mit	1200 —
—	Kaſſaſchreiber mit . . .	800 —
Zwey	Kaſſe-Offizianten jeder mit	500 —
Ein	Kaſſe-Diener mit	400 —

Die Größe der in das Ober- und Unterland ſich abtheilenden Provinz Baiern erfordert für die im Oberlande befindliche Provinzial-Haupt-Kaſſe, eine Filial-Kaſſe im Unterlande, welche forthin in Straubing mit dem bisherigen Perſonale beſtehen ſoll.

B.

Der Geſchäftskrtis dieſes Perſonals wird im Allgemeinen alſo bezeichnet:

1) Dem Provinzial-Haupt-Kaßier liegt der Empfang der ſowohl von der Filial-Kaſſe des Unterlandes, als von den Rentämtern des Oberlandes eingehenden Gelder; und die Ueberlieferung der erforderlichen Summen ſowohl an den Provinzial-Zahlmeiſter, als an die Central-Staats-Kaſſe ob.

Er führt über dieſe Einnahmen und Ausgaben ein Journal, die nöthigen Korreſpondenzen mit der Filial-Kaſſe, und den Rentämtern, verfaßt die erforderlichen Erinnerungen an ſein vorgeſezтes adminiſtratives Kollegium, und iſt für die ſämtlichen Provinzial-Staats-Einnahmen und Ausgaben der Hauptrechner, wobey ihm die Rechnung des Filial-Kaßiers und Zahlmeiſters als Beylagen dienen.

2) Der Kontroleur führt über alle Einnahmen und Ausgaben der Provinzial-Haupt-Kaſſe das Manual; fertigt alle Haupt- und Interims-Quittungen, und pflegt mit der Filial-Kaſſe, und den Rentämtern die Final-Abrechnung.

3) Der Buchhalter trägt jede Einnahme und Ausgabe der Provinzial-Haupt-Kaſſe mit den nöthigen Vorträgen in das große Haupt-Buch ein, welches nach allen mit den Rechnungen der ſämtlichen einzelnen Rentämter gleichlautenden Rubriken dergeſtalt getheilet iſt, daß man mit jedem Tage erſehen kann, welche Summe, und unter welcher Rubrik jedes Rentamt bis zu demſelben Tage empfangen, und geliefert habe; er kontraſignirt jeden Schein der Provinzial-Haupt-Kaſſe mit dem Folium der Charta des Haupt-Buches, und haltet mit der Verfertigung der Provinzial-Haupt-Kaſſe-Rechnung ſelbſt, welche er am Ende des Jahres rapulirt, täglichen Schritt.

4) Der Zahlmeiſter führt ein Manual über den vom Provinzial-Haupt-Kaßier ihm zufließenden Empfang, beſorgt die Ausgaben, und den Eintrag derſelben in die desfallſigen vier einzelnen Ausgabs-Bücher, nämlich in das Beſoldungs-Penſions-Regie- und Schulden-Buch, entwirft die Repartition der Wochenerforderniſſe, und macht die Schulden- und Taxabzüge und die Vormerkungen der zur Vorſchuß-Kaſſe gegeben werdenden Scheine.

5) Der Kaſſeſchreiber hat die verſchiedenen Korreſpondenzen und Erinnerungen, auch die Provinzial-Haupt-Kaſſe-Rechnung ſelbſt ins Reine zu ſchreiben, hält die Verifikationen in Ordnung, und fertigt die gefordert werdenden Auszüge, und die täglich doppelte Abſchrift des Journals für den Präſidenten der Landesdirektion, und den Direktor der ſtaatswirthſchaftlichen Deputation.

6) Die Offizianten ſind beſtimmt, das Geld zu zählen, und bey ſich häufenden Geſchäften zu kopiren.

7) Der Kaſſe-Both hat die Ablerung, Wägung, und Ueberlieferung der Gelder, dann die Reinhaltung des Lokals, und die nöthigen Gänge zu den verſchiedenen Behörden zu beſorgen.

C.

Die Nomination des Perſonals für die Provinzial-Haupt-Kaſſe von Baiern erfolgt nunmehr dahin:

Zum Provinzial-Haupt-Kaßier wird ernennt: der bisherige Hofzahlmeiſter, Georg Chriſtoph Ellersdorfer.

Zum Kontroleur, der bisherige Neben-Kaßier bey der Haupt-Kaſſe, Franz Knocher.

Zum Buchhalter, der bisherige Buchhalter des Hofzahlamtes, Benno Nachtmann.

Zum Zahlmeiſter, der bisherige Hofzahlamts-Kaßier, Philipp Ellersdorfer.

Zum Kaſſe-Schreiber, der bisherige Amtsſchreiber bey der Haupt-Kaſſe, Franz Schmid.

Zu Offizianten, der bisherige Hofzahlamtsſchreiber, Johann Gantner, und der Gehilf bey der Haupt-Kaſſe, Aloys Dilger.

Zum Kassadiener, der bisherige Hofzahlamts-Diener, Jakob Gieser.

II.

In Beziehung auf die Central-Staats-Kasse, und die General-Dispositions-Kasse werden folgende Beschlüsse ertheilt:

A.

Für beyde Kassen wird ein, und dasselbe Personal angeordnet, und dessen etatsmäßige Zahl- und Besoldung also festgesezt:

Ein Central-Kaßier und Zahlmeister mit	2400	fl.
— Kontroleur mit . . .	1800	—
— Buchhalter mit . . .	1600	—
— Kassaschreiber mit . .	900	—
Zwey Kassa-Offizianten jeder mit	600	—
Ein Kassa-Diener mit . . .	500	—

B.

Der Geschäftskreis dieses Personals wird im Allgemeinen also bezeichnet:

1) Dem Central-Kaßier liegt der Empfang der monatlich von den Provinzial-Haupt-Kassen eingehenden Dotations-Raten, und die Verausgabung der Exigenzen des Hof-Ministerial- und Militär-Etats, dann die Bezahlung der Universal-Staats-Schulden ob. Er führt über diese Einnahmen und Ausgaben ein Journal, besorgt den Eintrag in die vier einzelnen Ausgabs-Bücher, entwirft die Repartition der Monats-Erforderniß, und die Korrespondenzen und Erinnerungen an die Provinzial-Haupt-Kassen, die Militär-Haupt-Kasse, die Staats-Kassen, und das Finanz-Ministerium; hält einen Konto-Kurrent zwischen der Central-Staats- und General-Dispositions-Kasse, und ist für sämtliche Einnahmen und Ausgaben dieser beyden Kassen der Hauptrechner.

2) Der Kontroleur führt über alle Einnahmen und Ausgaben der Central-Staats- und General-Dispositions-Kasse das Manual; fertigt alle Haupt- und Interims-Quittungen, und pflegt mit den einschlägigen Kassen die Final-Abrechnung. Er besorgt zugleich das ganze Rechnungswesen des Theaters, als eines Theiles des Hof-Etats.

3) Der Buchhalter trägt alle Einnahmen und Ausgaben der Central-Staats- und General-Dispositions-Kasse mit den nöthigen Vorträgen in das große Haupt-Buch ein; schreitet hierdurch täglich mit der Fertigung der Hauptrechnung selbst voran, und kontrasignirt jeden Schein mit dem Folium der Charta seines Hauptbuches.

4) Der Kasseschreiber hat die Korrespondenzen, und Erinnerungen, dann die Hauptrechnung selbst der Central-Staats- und General-Dispositions-Kasse ins Reine zu schreiben; hält die Verifikationen in Ordnung, und fertigt die erforderlichen Auszüge, und die täglich dreyfache Abschrift des Journals für den Finanz-Minister, und die beyden zu Kasse-Kommissarien bestellten geheimen Referendarien.

5) Die Verrichtungen des Kassa-Offizianten und des Kassedieners sind mit jenen bey der Provinzial-Haupt-Kasse gleich.

C.

Die Nomination des Personals für die Central- Staats- und General-Dispositions-Kasse erfolget dahin:

Zum Central-Kaßier und Zahlmeister wird ernannt, der bisherige Haupt-Kaßier, Johann Jakob Simet.

Zum Kontroleur, der bisherige Kontroleur bey dem Hofzahlamte, Franz Xaver Grosch.

Zum Buchhalter, der bisherige Buchhalter bey der Haupt-Kasse, Martin Aichner.

Zum Kassaschreiber, der bisherige Offiziant bey dem Hofzahlamte, Gottfried Ellersdorfer.

Zu Kassa-Offizianten, der bisherige Offiziant bey der Haupt-Kasse, Karl Weingard, und der bisherige Diurnist bey der Kloster-Kasse, Ignaz Schanter.

Zum Kassa-Diener, der bisherige Haupt-Kassa-Diener, Johann Baptist Dilger.

III.

Die durch diese Personal-Organisation ausser Funktion kommenden Kontroleur, Joseph Pürner, und Offiziant Joseph Massenhausen, haben ihre weitere Bestimmung zu erwarten; bis zu welcher der erste seine Geschäfte bey der noch bestehenden Requisitions-Kasse fortzusetzen hat.

IV.

Die dermal gleichfalls noch bestehenden Nebenkassen für die Klöster- und Karl Theodorische Allodialgefälle bleiben einsweil in bisheriger Weise dem Central-Staats-Kaßier übertragen.

V.

Die neue Kassenverfassung tritt mit dem ersten Jänner 1804 in ihre Wirkung. Das hiefür neu nominirte Personale hat die Anfertigung der einschlägigen neuen Bücher, und jeder erforderlichen Vorarbeit unverzüglich aufzunehmen, und soll in dieser Rücksicht mit dem ersten Oktober dieses Jahres in die Besoldung des neuen Regulativs einrücken, wobey einem jeden dasjenige, was er dermal schon entweder bey der Haupt-Kasse, oder dem Hofzahlamte mehr bezieht, als lebenslängliches und außerordentliches Gehalt, welches als ein solches in Rechnung vorzutragen ist, verbleibt.

Der Rechnungsschluß des Jahres 1803 muß von dem dermal hiefür bestehenden Kasse-Personal, und in der dermal bestehenden Form geleistet werden.

VI.

Da die Besoldungen für das Personal der baierischen Provinzial-Haupt-Kasse höher, als für jenes der übrigen Provinzial-Haupt-Kassen, und die Besoldungen für das Personal der Central-Staats-Kasse, und General-Dispositions-Kasse wieder höher, als für jenes der baierischen Provinzial-Haupt-Kasse regulirt sind, so ist hiedurch für die Beförderung des fähigen und getreuen Kasse-Personals eine Gradation hergestellt.

VII.

In Beziehung auf die Lokalität wird endlich verordnet, daß derjenige Theil der Gebäude des Altenhofes, welchen dermal die Haupt-Kasse, und das Hofzahlamt inne haben, mit Beygebung des anstossenden Zimmers vom Planlaboratorium, und der vormaligen Präsidial-Kanzley, hiezu bestimmt bleiben, und durch den Oberbaumeister Thurn unter Benehmung mit den beyden Kaßieren, diejenige Einrichtung getroffen werden solle, welche mit den mindesten Beschwerden und Kosten die Bedürfnisse der neuen Kassen-Formation am zweckmäßigsten, und sichersten befriedigen wird.

München den 14ten Oktober 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Geiger.

Beförderung.

Vermög höchster Entschließung vom 5ten November dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht Höchstdero zweyten Hofkapell-Direktor, Ignatz Streber, an die Stelle des verstorbenen geheimen Raths Krieger zum wirklichen Hofkapell-Direktor mit dem damit verbundenen Gehalte von 700 fl. gnädigst zu ernennen geruhet.

München den 9ten November 1803.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 12ten November 1803.

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Oktober	25ten	Dingolfing	21	21	18	30	—	—	—	—	91	91	9	—	8	8	5	35
—	28 "	Rottalmünster	5	5	23	—	5	5	16	—	78	78	11	—	—	—	—	—
—	29 "	Straubing	100	100	18	30	57	57	14	30	160	160	10	—	40	40	4	45
—	29 "	Amberg	17	17	15	20	11	11	11	40	22	22	10	37	—	—	—	—
—	31 "	Haag	49	49	19	30	14	14	15	30	55	55	10	30	52	52	5	—
—	31 "	Reichenhall	23	20	26	—	3	3	20	—	68	68	15	—	2	2	7	42
Novemb.	2 "	Vilshofen	318	278	21	30	37	27	16	—	40	40	10	—	—	—	—	—
—	2 "	Neuenoetting	5	5	20	—	6	6	17	30	1	1	11	—	—	—	—	—
—	2 "	Dingolfing	11	11	18	30	2	2	13	—	37	37	9	—	2	2	5	36
—	2 "	Eggenfelden	13	13	20	—	15	15	15	30	51	51	12	15	14	14	5	—
—	3 "	Friedberg	29	29	19	—	41	31	14	30	81	64	11	—	18	17	6	30
—	3 "	Rosenheim	80	55	21	—	61	39	17	—	34	34	13	—	43	43	6	—
—	3 "	Cham	20	20	21	—	4	4	13	30	—	—	—	—	3	3	6	—
—	4 "	Rottalmünster	—	—	—	—	—	—	—	—	106	106	11	—	—	—	—	—
—	4 "	Landshut	200	200	20	—	66	66	16	—	86	86	10	—	38	36	7	—
—	4 "	Reichenhall	20	17	26	—	3	3	20	—	40	35	14	30	4	4	7	30
—	5 "	Aichach	98	98	18	30	139	139	14	—	385	385	11	15	96	96	6	20
—	5 "	Traunstein	291	281	23	—	299	295	17	—	172	170	13	—	287	287	6	25
—	5 "	Ingolstadt	295	294	17	55	78	78	14	—	452	435	9	55	106	102	5	30

—	5 :	Straubing	220	220	18	—	69	69	14	30	553	553	9	45	26	26	6	30
—	5 :	Rhain	25	25	19	—	40	40	13	—	110	110	10	20	10	10	5	15
—	5 :	Lauingen	436	246	15	—	64	49	13	30	697	582	10	26	36	26	6	10
—	5 :	Landsberg	283	251	18	50	120	90	15	20	352	299	12	—	50	48	6	30
—	5 :	Amberg	13	13	15	30	7	7	12	29	22	22	10	40	10	10	8	30
—	5 :	Murnau	115	39	21	—	60	20	17	—	30	20	12	—	22	10	6	—
—	7 :	Geisenfeld	105	93	18	—	30	30	14	15	281	281	10	30	16	16	5	45
—	7 :	Neumarkt in der ob. Pfalz	133	133	16	45	66	66	12	10	28	28	9	45	66	65	7	37
—	8 :	München	177	—	—	—	67	—	—	—	127	—	—	—	10	—	—	—
—	8 :	Pfaffenhofen . . .	96	96	20	—	175	173	14	30	137	137	10	30	94	93	6	30
—	8 :	Schongau	2	2	20	36	5	5	17	24	3	3	13	—	10	10	7	—
—	8 :	Haag	40	40	20	—	22	22	16	—	72	72	11	20	78	78	5	—
—	9 :	Wasserburg	12	12	21	30	19	19	17	40	—	—	—	—	12	12	5	30
—	10 :	Weilheim	15	15	21	—	63	63	16	30	8	8	12	30	11	11	6	30
—	10 :	Schrobenhausen . .	60	50	19	—	100	96	13	40	130	127	11	15	50	46	6	15
—	10 :	Erding	650	600	19	—	300	291	15	15	1100	790	12	—	100	95	5	30
—	12 :	München	1271	974	20	30	946	837	15	20	2444	1865	12	30	394	394	6	15
		Summa	5248	4322	—	—	2994	2672	—	—	8053	6815	—	—	1714	1656	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 211457 fl. 42 kr.

Auftrag
an die churfürstl. Land- und Herrschaftsgerichte.

(Die Einsendung der Feuerlösch-Requisiten Anzeigen betreffend.)

Die mit dem durch die Ausschreibung vom 9ten May abgefoderten Feuerlösch-Requisiten-Anzeigen noch ausständige Landgerichte Aichach, Au, Aybling, Haag, Rosenheim, Tölz, Wasserburg, Weilheim, Moosburg, Dietfurt und Riedenburg, Hengersberg und Winzer, Kötzting, Krayburg und Leonsberg, Viechtach, Kling und Wald, wie auch die Herrschaftsgerichte Seefeld, Valey, Zaizkofen, Sinching, Falkenstein, Oberprenberg, und der Magistrat zu Landshut haben solche bis zum 30sten des laufenden Monats einzusenden, und im Gegenfalle zu gewärtigen, daß sie, durch einen Bothen, der auf des säumigen Beamten Kosten abgeordnet wird, werden abgeholt werden.

München den 11ten November 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Bekanntmachungen.

(Den Professor und Priester Joseph Anton Schirmer betr.)

Im Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ꝛc.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben mit Wohlgefallen vernommen, daß die Proben, welche der Professor und Priester, Joseph Anton Schirmer, der Augsburger-Dibzes, von seiner besondern Erfindung, das Tuch und andere Zeuge wasserdicht zu machen, vor der zur Untersuchung dieser Sache angeordneten Kommißion abgelegt hat, in Ansehung des Tuches der Erwartung völlig entsprochen haben, obgleich die Erfindung rücksichtlich der andern Zeuge, und besonders der Leinwand minder probhaltig erfunden worden ist; dieserwegen werden Seine Churfürstliche Durchlaucht, um ihm Priester, Joseph Anton Schirmer, die höchste Zufriedenheit, über die Anwendung seiner Nebenstunden zu gemeinnützigen Entdeckungen, zu bezeugen, bey einer Pfründe-Erledigung den geeigneten Bedacht nehmen. Uebrigens bleibt ihm auch der Gebrauch seines Geheimnisses überlassen, indem der Staat keine zweckmäßige unmittelbare Anwendung davon machen, sondern solche Vortheile Privaten überlassen will. Diese höchste Entschließung wird ihm Priester, Joseph Anton Schirmer zur Wissenschaft hiemit erdfnet.

München den 2ten November 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Appellations-Libellen betreffend.)

Die zur dießseitigen Stelle geeigneten Appellations-Libellen können in Hinsicht der Fatalien, wie natürlich, nur nach dem Präsentatum, das es von dem offiziellen Protokolle Exhibitorum erhält, berechnet werden, so wie der Spruch nur hierauf erfolgen kann.

Man erinnert es hiemit wiederholt öffentlich, damit jeder der richtigen Einlieferungswegen inner den Termin durch Unterschreibblassung des Lieferzettels, welches von den das dießseitige Protocollum Exhibitorum führenden Individuen jederzeit auf der Stelle geschehen wird, sich versichern könne.

München den 14ten November 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

(Die bestätigten und neu angestellten Schul-Kommissarien betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 25sten Oktober wurden nachstehende Ober-Schul-Kommissarien theils gnädigst bestätiget, theils neu angestellt, als: zu München, Klemens Baader; Landshut, Lorenz Kapler; Straubing, Benno Michel; Burghausen, Anton Freyherr von Kern; Amberg, Stephan Fröhlich; Neuburg, Albert Riegg; welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

München den 8ten November 1803.

Churfürstliches General-Schul- und Studien-Direktorium.

Freyherr von Fraunberg,

Schmidt, Sekretär.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLVII. Stück. München, Mittwoch den 23. November 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Besoldung der Medizinal-Räthe und Pensionen ihrer Wittwen betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Nachdem Unser Staats-Aerarium durch den Zuwachs der Renten von den aufgehobenen Stiftern und Klöstern nun in den Stand gesezt ist, für die der Menschheit so interessante medizinische Polizey größere Aufopferungen zu machen; so haben Wir auch beschlossen, die Besoldung Unserer frequentirenden Medizinal-Räthe (jedoch mit der Erklärung, daß ihre Zahl bey künftigen Erledigungen gemindert werden solle und müsse, und mit Ausschluß Unsers Leibarztes, als welcher bereits von dieser seiner ersten Berufsstelle angemessen besoldet ist) so wie auch die Pensionen ihrer Wittwen und Kinder zu erhöhen. Diesemnach soll

1) vom ersten Jänner 1804 anfangend ein wirklich frequentirender und arbeitender Medizinal-Rath die Hälfte der Besoldung eines Landesdirektions-Rathes, mithin für den ersten Besoldungsgrad jährlich 800 fl. beziehen, und an der für die Landesdirektions-Räthe unterm 15ten Juny bestimmten Gradation von 5 zu 5 Jahren von dem Zeitpunkte der Nomination unter Unserer Regierung anfangend, immer auch zur Hälfte Antheil nehmen.

2) In diese Besoldung soll dasjenige nicht eingerechnet werden, was einige derselben für besondere wirklich leistende Dienste z. B. Professuren, Lazarethsbesorgnisse und dergleichen beziehen.

Wohl aber soll alles dasjenige eingerechnet werden, was einige derselben an Besoldungen oder Pensionen bloß gratuite, zum Beyspiele als ehemalige sogenannte Hof-Medici, oder als ehemalige Professoren, oder überhaupt nur zur Verbesserung ihres Unterhalts bezogen haben, es mag solches aus Unserer oder aus der landschaftlichen Staats-Kasse geflossen seyn; in dem leztern Falle einer landschaftlichen Besoldung oder Pension ist um so viel weniger aus Unserem Staats-Aerarium zu verreichen.

Die etwaige Universitäts-Pensionen aber sollen dem Universitätsfonde in so weit heimfallen, als sie pro rato durch die obigen höheren Staatsbesoldungen ersezt werden.

3) Die künftigen Wittwen und Kinder der wirklich frequentirenden Medizinal-Räthe sollen nach allen Bestimmungen und Modifikationen des neuen Pensions-Regulatives die Hälfte desjenigen beziehen, was dort den Wittwen und Kindern der Landesdirektions-Räthe ausgesezt ist.

München den 4ten November 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf

Churfürstl. höchsten Befehl.

v. Tribolet.

(Die Testaments-Bestätigung bey Vermächtnissen geistlicher Personen betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

Der Darnachachtungswillen wird hiemit gegenwärtige höchst-landesherrliche Verordnung in Betref der Testaments-Bestätigung bey Vermächtnissen geistlicher Personen öffentlich bekannt gemacht.

München den 18ten November 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

In Erwägung, daß die bey Vermächtnissen geistlicher Personen üblich gewesene Bestätigung des Vikariats eine bloße den Gang der Geschäfte verzögernde Förmlichkeit gewesen ist, wodurch den Betheiligten kein rechtliches Präjudiz erwachsen konnte, und

in weiterer Erwägung, daß dieses aus einer Art weltlicher Gerichtsbarkeit hervorgehende Befugniß, bey den veränderten Verhältnissen der Vikariate, welche nunmehr sich lediglich mit Gegenständen des oberhirtlichen Amtes zu beschäftigen haben, — nicht mehr zustehen könne, haben Wir beschlossen, die erwähnte Förmlichkeit der Testaments-Bestätigungen aufzuheben, und verordnen daher, daß kein Geistlicher zur Einsendung leztwilliger Vermächtnisse von nun angefangen, mehr schuldig und gehalten seyn solle. —

Ihr habt euch in Gefolge dieser Unserer Verordnung zu achten, und sie im offiziellen Wege öffentlich bekannt zu machen.

München den 13ten November 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.
Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Krauß.

(Die Behandlung geistlicher Verlassenschaften betr.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc.

Da nach den eingetretenen Säkularisationen die über die Gerichtsbarkeit geistlicher Personen bisher in Uebung gewesenen Grundsätze ferner nicht mehr zum Maaßstabe künftiger Verhandlungen bey Gegenständen, wo es darauf ankömmt, den Umfang der Gerichtsbarkeit über geistliche Personen zu bestimmen, angenommen werden können; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht nöthig gefunden, zur Entfernung künftiger Kollisionen, und zur Beförderung einer regelmäßigen Rechtspflege, welche Höchstselbe Dero Unterthanen in allen ihren Angelegenheiten wollen angedeihen lassen, über den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit folgende nähere Bestimmungen zu erlassen:

1) Alle wahrhaft geistliche Sachen sollen, wie zuvor, der geistlichen Gerichtsbarkeit ungestöret unterworfen bleiben, und der geistlichen Gewalt sollen in die Gerechtsame ihres Oberhirtenamtes, folglich in Gegenständen der Religion, der Amtsführung, der Lehre, und des Wandels der unter ihrer Aufsicht stehenden Geistlichkeit keine Eingriffe, oder Einmischungen geschehen; jedoch werden dabey in den geeigneten Fällen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht der landesfürstliche Schutz und die Oberaufsichts-Rechte vorbehalten.

2) In weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen aber, so wie in ihren bürgerlichen Verbrechen, und in Gegenständen, die nach ihrer Natur weltliche sind, als Zehenden ꝛc. gebührt die Erkenntniß in der Regel den churfürstlichen einschlägigen Justizstellen; darnach

3) sollen in Zukunft insbesondere alle Verhandlungen über Verlassenschaften der Geistlichen, als ein bloß weltlicher Gegenstand nur durch die churpfalzbaierische weltliche Gerichte vorgenommen, und die bisherige Kumulativ nicht mehr gestattet werden. Dahin gehören

sowohl die Siegelungen in Sterbfällen der Geistlichen, als die Erbschaftsverhandlungen selbst, und die Auseinandersetzung derselben.

4) Damit jedoch die geistliche Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmet werden, so soll alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc. von der Sperre ausgenommen, und vermittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolgt, oder andern sichern Händen einsweil übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter des geistlichen Gerichtes sich einfindet.

Der weltliche Richter wird deßhalb angewiesen, bey jedem Sterbfalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen, das geistliche Gericht davon in Kenntniß zu setzen, und ihm frey zu stellen, ob es zur Uebernahme der auf des Verstorbenen geistliches Amt Bezug habenden Gegenstände jemand abordnen, oder beauftragen wolle.

Auf gleiche Art soll bey der Entsieglung, und Ausantwortung des Nachlasses an die Erben, oder gerichtliche Erbauseinandersetzung, dem geistlichen Gerichte der dazu anberaumte Termin bekannt gemacht werden, um seine Rechte, wenn es allenfalls aus irgend einem Titel dabey betheiligt wäre, wahrnehmen zu können.

Diese vermittelst höchsten Reskriptes vom 12ten dieses Monats anher gediehene höchste Entschließung wird daher als eine churfürstliche höchste General-Verordnung gnädigster Anbefehlung gemäß zur genauesten Darnachachtung sämtlichen Justizstellen, Aemtern und Behörden hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 18ten November 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Landgerichte, Städte und Märkte, dann Hofmärkte in Baiern.

(Den Verkauf der Personal-Konzeßionen betr.)

Man hat bey dießseitiger Stelle in Erfahrung gebracht, daß mehrere Individuen, welchen Personal-Konzeßionen zu Betreibung verschiedener Gewerbe ertheilt worden sind, es gewagt haben, solche Konzeßionen an andere zu verkaufen. — Da nun diese Personal-Konzeßionen, die blos aus persönlicher Rücksicht auf Kunstfleiß und Geschicklichkeit, und überdieß unentgeldlich ertheilt wurden, nach der Natur der Sache keineswegs ein Handlungsgegenstand seyn können; so werden sämtliche churfürstliche Landgerichte, Städte und Märkte, dann ständische Gerichts-Obrigkeiten angewiesen, den Verkauf der Personal-Konzeßionen nicht zu gestatten, und nur dort, wo besondere Verhältnisse obwalten sollten, Bericht hieher zu erstatten.

München den 9ten November 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schießl, Sekretär.

Auftrag

an alle churfürstlichen Landgerichte und Polizey-Behörden in Baiern.

(Die Gemeinde-Brücken und Stege betreffend.)

Sehr viele Gemeinde-Brücken und Stege, über die eine Menge Menschen zu gehen hat, sind in der gefährlichsten Lage; einige schlechte, schmale, wankende Querbalken gewähren oft nur den Gang über steile Abgründe und tiefe Gräben. Oft schon haben sich die traurigsten Unglücke ereignet. Man ließ es hier beym Mitleiden bewenden, und selten wurde die Vorkehrung getroffen, durch Herstellung besserer Gemeinde-Brücken

und Stege solchen Unglücksfällen vorzubeugen. An alle churfürstliche Landgerichte und Polizey-Behörden in Baiern wird also die bestimmte Weisung erlassen, alle Gemeinden, die solche Brücken und Stege zu unterhalten haben, mit allem Ernste und Nachdrucke anzuhalten, daß die Gemeinde-Brücken und Stege gut hergestellet und unterhalten, besonders die Stege mit guten Strähhölzern beleget, und mit Geländern versehen werden. Da diese Vorsorge das Wohl so vieler Menschen, und selbst das häusliche Glück jedes Mitgemeinen betrift, so läßt sich mit Gewißheit erwarten, daß strenge hierauf gehalten werde, und man sich nicht in die Nothwendigkeit versetzet sehen müsse, diejenigen, die dieser so gutgemeynten Verordnung aus höchst sträflicher Widersetzungssucht nicht nachkommen, bey einem aus Nachläßigkeit entstehenden Unglücke hiefür verantwortlich zu behandeln.

München den 11ten November 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Badhauser, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Landgerichte und Wasserbau-Inspektionsämter in Baiern.

(Die churfürstlichen Brückmeister und Wasserbau-Palliere betreffend.)

Es ist schon durch vorgehende höchste Weisungen bekannt und verbothen, daß die churfürstlichen Brückmeister und Wasserbau-Palliere sich niemals das alte Holz unter dem Vorwande der Unbrauchbarkeit, oder der Faulniß zueignen, sondern daß die churfürstlichen Inspektionsämter solches verkaufen, und das gelöste Geld in Verrechnung bringen sollen, wogegen aber ihnen der Ersatz, wenn sie gemäß ihren Anstellungs-Dekreten dazu berechtiget sind, am Gelde gemacht werden dürfe. Da nun dieß an vielen Orten nicht beobachtet, oder nachläßig behandelt worden ist, unter die alten, oder angeblich alten Bauhölzer ganz gute mit vermenget, ja oft die besten neuen, oder noch lange Zeit brauchbaren Bauhölzer mit aufgeschnitten wurden, wodurch der Saats-Kasse jährlich ein beträchtlich großer Schaden verursachet worden war, so wird diese Verordnung mit dem Anhange an sämtliche churfürstliche Landgerichte, und Wasserbau-Inspektionsämter wiederholet, diese ungesäumt an die denselben untergeordneten Werkmeister, Palliere und Uebersteher schriftlich zu erneuern, damit diese eigennützigen Unfüge unterbleiben, mit der Bedrohung: daß bey fernerer Uebertretung, Suspension und am Ende Kassation, so wie den Wasserbau-Ueberstehern, wenn sie es bey ihrer vorgesezten Stelle nicht anzeigen, sicher bevorstehe. Weiters wird jede Reparation in den churfürstlichen Brückmeisterwohnungen, oder Brückstädeln schärfest, und bey Selbstersatz verbothen, wenn die Reparationsgegenstände nicht zuvor von dem churfürstlichen Straßen- und Wasserbau-Kommissarien besichtiget, und zur Rechnungsbelegung in kleinen Fällen schriftliche Erlaubniß ertheilt worden ist. Die churfürstlichen Landgerichte und Inspektionsämter haben auch zur weitern Regulirung der Brückmeistergehalte den wahren Dienstertrag sowohl der Meister, als der Palliere zur churfürstlichen Landesdirektion einzusenden, und diese höchste Verordnungen bey schwerer Einsicht zu befolgen.

München den 14ten November 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Petzl, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Benennung der Gerichts-Aktuarien betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 7ten November dieses Jahres den Aloys Freyherrn von Donnersberg zum Aktuar beym Landgerichte Schwa-

den zu ernennen, dagegen den dahin benannten Xaver Hilger, als Landgerichts-Aktuar zu Aibling, und den Johann Baptist Bauer in gleicher Eigenschaft bey dem Landgerichte Fischbach anzustellen gnädigst geruhet. Ueber die Benennung des Aktuars bey der Wiederbesetzung des Landgerichts Reichenhall, wird besondere höchste Entschließung folgen.

München den 15ten November 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident

Rainprechter, Sekretär.

(Die Kompetenten, welche eine Landgerichts-Physikatsstelle zu erhalten suchen betreffend.)

Da nach der im Regierungsblatte Nro. XLV. vollständig enthaltenen höchsten Entschließung vom 28sten Oktober dieses Jahrs von Eingang künftigen Jahrs anfangend in jedem Sitze der 50 baierischen Landgerichte ein geprüfter und bewährter Landarzt angestellt werden solle, deren jedem unter der Bedingung, sich ein Reitpferd halten zu müssen, ein jährlicher Sold von 600 fl. aus der Staatskassa bewilliget worden, dagegen derselbe in allen Geschäften bey Gerichten und Kriminalvorfällen, Besichtigungen, Reisen in Epidemien, Endemien und Viehkrankheiten sich gebrauchen zu lassen, und überhaupt die ganze Ausübung der Medicinae forensis unentgeldlich zu verrichten hat, unter den bereits mit tauglichen Subjekten besezten churbaierischen Landgerichten aber, 12 Plätze noch leer und unbesezt sind, welche nach einem förmlichen Konkurse, und scharfer Prüfung den ausgezeichnetsten Kompetenten (die nach absolvirten akademischen Studien auch bey approbirten Land-Physikern den mandatmäßigen Praxin genommen, dann sich sowohl in der Entbindungs- als auch Thierarzneykunde besonders auszeichnen werden) verliehen werden sollen;

so werden all diejenige Kompetenten, welche eine derley noch unbesezte Landgerichts-Physikatsstelle zu erhalten suchen, auf den 15ten Dezember künftigen Monats zur hiesigen Landesdirektion zur Prüfung hiemit vorgerufen.

München den 16ten November 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

(Die Freyzügigkeit mit den fürstlich-naßauischen Fürstenthümern Dillenburg, Siegen, Dietz und Hadamar betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern haben als Folge der zwischen Höchstdero vormaligen Regierungsstellen zu Mannheim am 26ten Juny und 3ten August 1782 mit der fürstlich-naßau-dillenburgischen Regierung, und zu Düsseldorf am 3ten und 21sten Juny 1783 wegen des Herzogthums Berg abgeschlossenen Konventionen, wonach gegen die privativen fürstlich-naßauischen Besitzungen Dillenburg, Siegen, Dietz und Hadamar die gegenseitige Freyzügigkeit bestehen sollte, dann in Erwägung der in Nachsteuer- und Abschoßgegenständen als Regierungsgrundsatz aufgestellten reziprozirlichen Behandlungsweise, auf die Seiner Churfürstlichen Durchlaucht geschehenen Anträge des Herrn Fürsten von Naßau Dillenburg beschlossen:

„Die gegenseitig freyzügige Behandlung des „überziehenden Vermögens in Rücksicht auf die „naßauischen Fürstenthümer Dillenburg, „Siegen, Dietz und Hadamar auf die chur„pfalzbaierischen gesamten Erblande zu erstrecken."

Demnach befehlen Seine Churfürstliche Durchlaucht allen Höchstihren untergeordneten Stellen, Behörden und Aemtern, die Grundsätze der Freyzügigkeit in allen Fällen genau einzuhalten, wo ein Vermögen in erwähnte privative fürstlich-nassau-dillenburgische Besitzungen überziehet, es möge dieses durch Kauf, Tausch, Schankung, Erbschaft oder in dem Falle einer mit landesherrlicher Bewilligung vorgenommenen Auswanderung sich ereignen, indem die bloß auf das Vermögen sich beziehende Freyzügigkeit von der Verbindlichkeit die Auswanderungsbewilligung nachzusuchen, und von der auf Vernachläßigung der Konsenserholung festgesezten Vermögenskonfiskationsstrafe, keineswegs befreyet. München den 18ten November 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Beförderung.

Vermög höchster Entschließung vom 18ten November dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht den Freyherrn von Häffelin, Bischofen von Chersonęß, zum Envoyé extraordinaire, und bevollmächtigten Gesandten am päpstlichen Hofe, den geheimen Registrator Wilder, zum Legations-Sekretär in Rom, den Sekretär, Paul Baumiller, zum Registrator beym auswärtigen Ministerial-Departement gnädigst zu ernennen geruhet.

München den 22sten November 1803.

Digitized by Google

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 19ten November 1803

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.
			Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.
Oktober	19ten	Hohenwarth . . .	1	1	19 —	1	1	13 —	20	20	10 30	—	—	— —
—	26 =	Hohenwarth . . .	1	1	20 —	—	—	— —	30	30	10 30	—	—	— —
Novemb.	5 =	Krayburg	51	51	18 30	32	32	14 30	97	97	10 15	9	9	4 45
—	7 =	Reichenhall	9	9	27 —	4	4	20 —	18	18	13 30	3	3	7 —
—	8 =	Deggendorf	333	333	18 56	48	35	15 12	604	604	10 45	11	11	7 —
—	8 =	Frontenhausen . . .	30	30	19 30	20	20	14 30	24	24	9 30	12	12	5 —
—	9 =	Eggenfelden . . .	8	8	21 30	4	4	17 —	25	25	11 30	—	—	— —
—	9 =	Neuenoetting . . .	31	31	22 30	35	35	18 —	—	—	— —	11	11	4 40
—	9 =	Pilshofen	1000	982	21 —	200	200	17 —	150	150	10 45	10	10	6 30
—	10 =	Friedberg	44	44	19 —	65	65	14 30	142	136	11 —	28	17	6 15
—	10 =	Rosenheim	35	30	21 —	54	39	17 —	40	40	14 —	77	77	6 —
—	10 =	Cham	28	28	21 —	—	—	— —	11	11	10 —	3	3	6 —
—	11 =	Landshut	463	453	19 —	158	153	15 30	152	149	10 —	88	78	6 —
—	11 =	Rottalmünster . . .	—	—	— —	—	—	— —	68	68	11 —	—	—	— —
—	11 =	Reichenhall	13	13	26 —	13	13	20 —	28	28	14 —	—	—	— —
—	12 =	Aichach	117	117	19 —	180	162	14 —	445	430	11 —	95	95	6 30
—	12 =	Traunstein	322	300	23 —	324	324	18 —	202	186	13 —	336	336	6 25
—	12 =	Rhain	20	20	18 30	50	50	14 —	100	100	10 30	8	8	5 45
—	12 =	Ingolstadt	219	219	18 —	67	57	14 —	514	514	10 20	68	68	5 45

—	12	Landsberg	349	283	17	30	131	127	15	—	401	377	11	45	58	58	5	30
—	12	Straubing	444	444	18	—	123	123	15	15	1246	1246	9	50	25	25	6	15
—	12	Lauingen	556	488	16	30	41	41	14	—	588	536	10	40	24	24	6	10
—	12	Murnau	113	35	21	—	59	22	17	—	15	15	12	—	15	15	6	—
—	14	Geisenfeld	104	84	18	—	40	36	13	30	353	253	10	30	33	27	5	45
—	14	Neumarkt in der ob. Pfalz	194	191	16	15	123	120	11	40	69	67	9	52	61	38	8	7
—	15	München	297	—	—	—	109	—	—	—	579	—	—	—	—	—	—	—
—	15	Pfaffenhofen . . .	62	62	19	—	114	106	14	30	148	138	10	30	52	51	6	—
—	15	Haag	64	64	20	—	32	32	16	15	165	165	11	—	108	108	5	10
—	15	Frontenhausen . . .	28	28	20	—	15	15	14	45	26	26	10	—	9	9	4	30
—	15	Schongau	4	4	20	—	3	3	15	36	39	39	12	30	2	2	6	30
—	16	Mainburg	—	—	—	—	1	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	Wasserburg	10	10	22	—	43	43	17	—	—	—	—	—	49	49	5	12
—	17	Weilheim	55	55	20	—	67	67	16	—	78	48	12	30	18	12	6	30
—	17	Schrobenhausen . .	36	29	19	—	60	60	14	—	90	81	10	—	25	25	6	15
—	17	Erding	340	334	19	45	200	168	14	45	650	630	12	—	90	86	5	30
—	19	München	1021	815	21	—	819	728	15	45	2167	1554	12	20	380	373	6	12
		Summa	6402	5596	—	—	3226	2886	—	—	9284	7805	—	—	1708	1640	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 250598 fl. 25 kr.

Bekanntmachung.

(Die Kandidaten um Stipendien betreffend.)

Da Vermög höchsteigenhändig unterzeichneter Entschließung vom 16ten dieses sämtlichen Kandidaten, welche durch Kenntnisse, Moralität und Dürftigkeit auf ein Stipendium Anspruch machen können, sich künftighin mit ihren Bittschriften durch das geheime Ministerial-Departement der geistlichen Angelegenheiten, oder die geheime Universitäts-Kuratel nicht mehr unmittelbar an die höchste Stelle selbst, sondern jene Kandidaten, welche sich an den Schulhäusern befinden, sich an das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium, und jene auf der hohen Schule zu Landshut, an solche wenden sollen, wo ersteres selbe in die zu diesem Ende zu verfassende allgemeine Tabelle aufnehmen, leztere nach dem Resultate des Konkurses sie klaßifiziren, und die höchste Stelle nur auf die von solchen beyden Stellen eingehenden Gutachten, mit Rücksicht auf den Fortgang, die Moralität und die Armuth der Kandidaten sämtliche akademische Stipendien verleihen wird; so wird dieses hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München den 19ten November 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Mayr, Sekretär.

Anzeige

des auf dem den 21sten Oktober 1803 zu Schönberg, gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld	Haben gewogen an Fleisch.	Haben gewogen an Unschlitt.	Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld	im Gewicht am Fleisch.	im Gewicht am Unschlitt.	Abgetrieben
		fl. kr.	Zent. Pf.	Zent. Pf.	fl. kr.	auf Zent. Pf.	auf Zent. Pf.	Stücke
169 Stück	149	16162 —	598 —	83 13	216 36	8 3½	1 11½	20

Anzeige

des auf dem den 7ten November 1803 zu Au gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld	Haben gewogen an Fleisch.	Haben gewogen an Unschlitt.	Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld	im Gewicht am Fleisch.	im Gewicht am Unschlitt	Abgetrieben
		fl. kr.	Zent. Pf.	Zent. Pf.	fl. kr.	auf Zent. Pf.	auf Zent. Pf.	Stück.
59 Stück.	22	1236 —	69 25	3 32	112 21½	6 20⅚	— 30⅔	37

Diesem Blatte ist beygelegt: Summarischer Auszug der im Jahre 1802 auf die Schrannen gebrachten, und verkauften Getreidsorten.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLVIII. Stück. München, Mittwoch den 30. November 1803.

Höchst = landesherrliche Verordnung.

(Die Steuerausschreibung betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Landesdirektions=Präsidenten, Vize=Präsidenten, Hofgerichts=Präsidenten, Vize=Präsidenten, Landrichtern, Rentbeamten, Verwaltern, und andern Unsern Beamten, dann denen von Unsrer lieben und getreuen Landschaft in Baiern, auch allen Ständen, und insgemein Unsern sämtlichen Unterthanen, nichtweniger denjenigen, welche außer Unsern Landen seßhaft, darinn aber einige Gült und Einkünfte genießen, Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben denselben zu vernehmen: daß Wir mit Unsrer lieben und getreuen Landschaft universaliter versammelten Verordneten, Kommissarien und Rechnungsaufnehmern des Ritter= und Adelstandes, wie auch des Bürgerstandes, gemäß ihrer alt=hergebrachten Frey= und Gewohnheiten, über die im gegenwärtigen Jahre 1803, zu Bestreitung der gemeinen Staats= und Regierungs=Bedürfnisse, dann zu gleichzeitiger Erhaltung der Landesdefension, und endlich zu gedeihlicher Fortsetzung des gemeinsamen Schuldenabledigungswerkes, erforderlichen Mittel reife Berathschlagung und ordentliche Behandlung pflegen lassen, und nachdem Wir zu möglichster Schonung Unserer Stände und Unterthanen aus besonderer gnädigst landesväterlicher Milde nicht nur Unser herzogliches Regierungs=Einkommen, und die vorzüglich zu Unserm Hof= und Unsers Hofstaats=Unterhalte gewidmeten Kammergefälle, sondern auch einen großen Theil Unserer fürstlichen Stammhaus=Gütergefällen zu den heurigen Staats= und Regierungs=Ausgaben beygesezt haben, endlich zu Deckung oberwähnt=unverschieblichen Bestreitungen hernach benannte Stand= und Landsteuern mit selben verglichen und einzuheben beschlossen haben; nämlich und

Erstens haben die gefreyten Stände des Ritter= und Adels= wie auch des Bürgerstandes, und deren Verordnete für sich und ihre Mitstände (jedoch mit Vorbehalt und ohne Nachtheil ihrer wohlhergebrachten Freyheiten) zu Bestreitung der heurigen Staats= und Regierungs=Bedürfnisse mehrmal einen freywilligen Beytrag von zwey ganzen Standanlagen, und zwar die Erste ganze auf den Termin Michaeli, und die zwote ganze auf Katharina an die Behörde abzuführen übernommen; wogegen Wir gleichfalls die den Prälatenstand und andere geistliche Güterbesitzer betreffenden Stand=Anlagen, und andere Beyträge, soweit deren Besitzthum an Uns gekommen, selbst zu leisten, respective abziehen zu lassen, gnädigst eingewilliget haben.

Zweytens haben die sämtlichen Gerichts= und Hofmarks=Unterthanen vier ganze Unterthans=Steuern, und zwar die ersten zwey ganzen auf das Ziel St. Michaeli, und die weiteren zwey ganzen auf das Ziel Katharina zu entrichten, auf deren richtige Erholung in den obbestimmten Zielen die sämtlichen Gerichts= und Hofmarks=Beamte sonderbar ernstlich angewiesen werden.

Drittens wollen Wir in Betref der inn- und außer Landes liegenden geiſtlichen Grundherrſchaften, welche mit Unſrer lieben und getreuen Landſchaft wegen ihren aus Unſern Landen zu Baiern beziehend-grundherrlichen Gefällen in ſeiner Maaße eine gewiſſe Kompoſition getroffen haben, mit Bezug auf das unterm 19ten September 1770 ausgefertigte Additional-Mandat einsweilen geſtatten, daß ſelbe ihr verglichenes Kontingent für heuer wiederum zweyfach, als auf den Termin St. Michaeli und Katharina in die hieſige Landſchaftskanzley gutmachen dürfen. Dahingegen

Viertens alle übrige geiſtliche und weltliche Grundherrſchaften, welche unter die gefreyten Stände nicht gehörig, noch ſonſt um deren Schuldigkeit mit Unſrer lieben und getreuen Landſchaft auf ein Gewiſſes vertragen ſind, von ihren in Unſern Landen genießenden grundherrlichen Nutzungen heuer auf den Termin St. Michaeli eine ganze, und auf Katharina ebenfalls eine ganze Herrngiltſteuer nach dem inſtruktionsmäßigen Geldanſchlage zu jenen Landgerichten und Hofmärken, worinn die Grundholden entlegen ſind, gegen Schein zu entrichten haben; gleich dann auch

Fünftens bey dem weltlichen Clero, als Pfarrern, Vikarien und Geſellprieſtern, dann Beneſiziaten die alt-übliche Wiedemſteuer-Schuldigkeit im heurigen Jahre auf das Ziel St. Michaeli mehrmal zur Hälfte, und zu Katharina völlig ohne geringſt zu geſtattender Befreyung zu erholen kommet.

Sechstens iſt über die in Unſern Gerichten und Hofmärken befindlichen Handwerks- und Inleute, welche nicht anſäßig, ſondern ihre Wohnungen von einem zum andern Orte wechſeln, und neben dem Landſchutze ihre Nahrung mit Handwerken und Taglohn genießen, auf St. Michaeli, und Katharina jedesmal eine ſonderbare verläßige Anzeige zu verfaſſen, und von jedem dergleichen Inwohner 1 Schilling Pfenning, oder in weißer Münz 8 kr. 4 hl. zu erfodern, und zu den landſchaftlichen Landſteuerämtern einzuſchicken.

Siebentens ſind die bloßen Freyſtifter und Beſtändner der adelichen Sitze und Schloßhöfe, dann der gemeinen Güter und Grundſtücke ihre lebendige Fahrniß zu verſteuern ſchuldig; derhalben Unſre Gerichts- und Hofmarksbeamten deren eigenthümliches Huf- und Klauenvieh zu beſchreiben, und hievon die inſtruktionsmäßige Steuergebühr zweymal, als auf St. Michaeli und Katharina einzubringen, und gehörigen Orts in Zugang zu verrechnen haben.

Achtens bleibt es bey der vormaligen gnädigſt- und ernſtlichen Verordnung, daß Unſre Landgerichte und Landſaſſen nicht allein von den Vormundſchaften, ſondern auch all- anderen geiſtlichen und weltlichen Perſonen (die gefreyten Stände ausgenommen) ab den ſowohl bey ihnen Ständen ſelbſt, als in ihrem Gerichtszwange anliegenden Kapitalien heuer ebenfalls zwey Steuern, als eine auf St. Michaeli, und die zweyte auf Katharina, und zwar bey jedem Ziele den zwanzigſten, ſohin auf beydemal den zehenten Theil des Zinsbetrages einzubringen, und mit Beylegung gefertigter Regiſter zu den landſchaftlichen Landſteuerämtern einzuſenden haben; wobey die in Betref dieſer Kapitals-Intereſſe-Steuern, und deren Hinterſchlagung in den vorigen Steuer-Mandaten weiters befindlichen Verordnungen hieher ausdrücklich wiederholet werden. Wie es dann auch

Neuntens mit den bey allen Unſern Städten und Märkten, dann deren Bürgerſchaft verzinslich anliegenden Kapitalien, die den ungefreyten geiſtlich- und weltlichen Perſonen angehörig ſind, ohne mindeſte Ausnahme gleich zu halten, ſofort gedachte zwey Intereſſe-Steuern auf St. Michali und Katharina dergeſtalt zu erheben ſind, daß von jedem Magiſtrate der Betrag mit einer abgeſöndert-gefertigten Spe-

zisitation zu den betreffenden Landsteuerämtern eingesendet werden solle. Was übrigens

Zehentens wegen ordentlicher Erholung der Steuergefälle in den bestimmten Zielen, deren Einsendung, und frühzeitiger Herstellung der Final-Abrechnung, dann der in Nichtbefolgungsfalle einzutretenden Zwangsmittel, nichtweniger wegen Vornehmung der Schadenbesichtigungen, und deren pflichtmäßiger Beschreibs- und Begutachtung, so andern, in den vorjährigen Steuer-Mandaten ausgedehnt angeführet und anbefohlen worden, alles dieses wiederholen Wir hiemit, und versehen Uns gnädigst, daß Unsre Gerichtsbeamten und die Landsassen die dießfallsigen Verfügungen, und Anordnungen bey Unsrer höchsten Ungnade und empfindlichsten Bestrafung dergestalt schuldigst beobachten und vollziehen werden, als wären solche wörtlich hier angeführet worden.

Wir befehlen demnach Eingangs gemeldeten Unsern Beamten, Landsassen und deren aufgestellten Verwaltern, wie auch den sämtlichen Städt- und Märkten, und insgemein allen und jeden Unterthanen gnädigst und ernstlich, diesem Unserm Landesgebothe und Ordnung bey Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade und angedrohter Bestrafung in einem wie dem andern geziemends nachzukommen; zu dem Ende dann Unsere Hofgerichte auf jedmaliges Belangen Unsrer lieben und getreuen Landschaft, und der Steuerämter, gegen denjenigen, welche sich dießfalls saumselig, oder widersäßig bezeigen, die Hand zu bietlen, und, wenn selbe vorhin stimulirt, und gewarnet worden, keinen weitern Termin zu ertheilen; sondern sogleich executive zu verfahren, und zwar um so mehr, als Wir in dem Steuerwesen und dahin einschlagenden Geldverhalt, als einer zwischen Uns, und gedachter Landschaft vorhin reiflich überlegt- und abgemachten Sache, keinen Verzug, oder Prozeß, unter was Vorwand dergleichen immer gesucht werden möchten, zu gestatten gedenken, sondern solche Partheyen ohne An- oder Instand ab- und an gemeldte Landschaft zu weisen; diese aber die vorkommenden Zweifel und Anstände zu erklären, oder nöthigen Falls an Uns gelangen zu lassen wissen wird.

Schließlich fügen Wir noch an, daß Wir zwar gewünschet hätten, die seit dem Monate September vorigen Jahrs, zum Behufe des Militärs erhobenen Natural- und Geldrequisitionen schon in diesem Jahre an der ordentlichen Steuer-Reichniß abziehen, und auf solche Art den Konkurrenten wieder vergüten lassen zu können; nachdem aber wichtige Gründe dieses zur Zeit noch nicht gestatten, so haben Wir Uns mit Unser lieb- und getreuen Landschaft dahin verglichen, daß diese Vergütung wenigstens im künftigen Jahre sicher Statt haben werde.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 16ten September 1803.

Auf

Churfürstl. höchsten Befehl.

Eisenrieth, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Anzeigsberichte über den Gersten und Hopfenkauf betreffend.)

Unter den eingelaufenen Anzeigsberichten über den Gersten- und Hopfenkauf waren einige auf Siegelpapier geschrieben.

Nachdem nun diese, wie alle Amtsberichte ex Officio ohne Taxerhebung erstattet, und folglich auf ungesiegeltem Papier eingesendet werden müssen, so ist sich dessen hiebey in Zukunft nicht ferner zu bedienen, aber auch, wie sich von selbst versteht, keine Taxe zu erheben.

München den 9ten November 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Novemb.	2ten	Hohenwarth . . .	2	2	20	—	2	2	13	30	24	24	10	30	1	1	6	—
——	8 s	Dingolfing	26	26	18	30	1	1	13	—	30	30	9	—	3	3	5	36
——	9 s	Hohenwarth . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	10	45	—	—	—	—
——	12 s	Amberg	23	23	15	40	16	16	12	—	36	36	11	12	3	3	9	—
——	12 s	Kranburg	95	95	20	—	70	70	15	—	212	212	10	30	20	20	4	45
——	14 s	Reichenhall	30	30	26	—	18	6	21	—	54	54	14	—	—	—	—	—
——	15 s	Dingolfing	15	15	18	—	—	—	—	—	31	31	9	20	14	14	5	36
——	15 s	Deggendorf	390	367	18	48	34	34	15	40	472	464	10	28	24	24	7	—
——	16 s	Hohenwarth . . .	1	1	20	—	3	3	13	30	20	20	10	45	1	1	6	30
——	16 s	Neuenoetting . . .	23	23	23	—	34	34	19	—	—	—	—	—	16	16	4	40
——	16 s	Wilshofen	818	794	21	—	200	184	16	30	200	200	11	—	12	12	6	24
——	16 s	Eggenfelden . . .	13	13	20	—	5	5	15	30	60	60	12	15	3	3	5	—
——	17 s	Friedberg	38	34	18	30	51	51	14	15	106	97	11	—	35	23	6	15
——	17 s	Rosenheim	52	44	21	30	52	42	17	30	74	67	13	30	119	114	6	—
——	17 s	Rhain	20	20	18	—	30	30	13	—	70	50	9	40	10	10	5	—
——	17 s	Ebern	23	23	21	—	8	8	13	30	15	15	10	—	—	—	—	—
——	18 s	Landshut	272	269	19	—	139	139	14	—	173	170	10	—	51	48	6	—
——	18 s	Reichenhall . . .	15	15	26	—	31	31	20	15	16	16	15	30	—	—	—	—
——	18 s	Rottalmünster . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	81	81	11	15	—	—	—	—

19	=	Aichach	119	119	18	30	157	157	14	10	266	266	11	—	98	93	6	15
19	=	Ingolstadt	267	192	17	30	70	58	13	30	487	237	9	50	102	102	5	35
19	=	Traunstein	339	328	23	—	323	312	18	—	158	149	12	30	321	321	5	50
19	=	Lauingen	451	399	15	30	58	54	13	30	446	392	9	30	14	14	5	15
19	=	Landsberg	300	264	18	—	194	194	15	15	597	597	10	—	40	40	6	15
19	=	Straubing	352	352	18	—	98	82	15	20	376	368	11	40	47	47	5	30
19	=	Amberg	14	14	16	—	16	16	12	—	50	50	11	15	4	4	9	—
20	=	Erding Katharina-Schran.	460	400	19	—	215	170	14	—	828	688	11	15	100	94	5	30
21	=	Geisenfeld	72	70	18	—	56	50	13	30	200	188	9	45	18	16	5	30
21	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	69	67	16	45	42	39	12	—	77	74	9	55	48	34	7	25
22	=	München	206	—	—	—	91	—	—	—	613	—	—	—	7	—	—	—
22	=	Pfaffenhofen . . .	66	65	19	—	102	98	14	—	178	145	10	30	62	60	5	30
22	=	Haag	76	76	20	—	13	13	16	—	239	239	11	—	53	53	5	10
22	=	Schongau	2	2	20	24	3	3	17	36	53	53	13	—	7	7	7	—
23	=	Hohenwarth . . .	1	1	19	—	2	2	13	30	22	22	10	45	1	1	6	30
24	=	Wellheim	14	14	21	30	48	48	16	—	82	64	12	24	10	10	6	30
24	=	Erding	220	210	19	—	130	126	15	15	420	385	11	15	55	53	5	30
26	=	München	1193	968	20	45	850	755	16	—	2073	1368	12	—	394	379	6	15
		Summa	6077	5336	—	—	3160	2833	—	—	8854	6927	—	—	1693	1620	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 223935 fl. 42 kr.

Bekanntmachungen.

(Die Belobung des Pfarrer und Schul-Inspektors zu Aibling, Priester Seelmar, betreffend.)

Da der Pfarrer und Oberschul-Inspektor zu Aibling, Priester Anton Seelmar, durch seine Druckschrift:

„Ueber den Ursprung und die erste Beschaffenheit der Feste, Fasten und Bittgänge in der katholischen Kirche." — ein in die Zeit passendes nüzliches Werk geliefert, und zu reinen, aus den Quellen der Geschichte selbst zu schöpfenden Begriffen zum Behufe der Beurtheilung des Geistes der höchsten Verordnungen wirksamen Anlaß aufgestellet hat; als wird zu Folge des gnädigsten Reskripts vom 14ten gegenwärtigen Monats der höchste Beyfall und das gnädigste Wohlgefallen, wie selbe in einem besonders ausgestellten Belobungs-Dekret dem Verfasser zu erkennen gegeben worden, hiemit öffentlich bekannt gemacht. München den 22sten November 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Haider.

(Die beurlaubten handwerkskündigen Soldaten betr.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht die sämtliche Militär-Behörden gnädigst angewiesen haben, daß den beurlaubt werdenden handwerkskündigen Soldaten während der Urlaubszeit nur bey den berechtigten Meistern als Gesellen zu arbeiten erlaubt, alle Arbeit auf eigene Hand hingegen strenge untersagt werden solle; so haben sämtliche Obrigkeiten hierüber zu wachen, und eine Entgegenhandlung nicht zu gestatten.

München den 23sten November 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident

Mainprechter, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLIX. Stück. München, Mittwoch den 7. Dezember 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Ausschreibung des geistlichen Staats-Beytrages oder Dezimation betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Bey der nun zum Theile schon eingetretenen, und zum Theile so eben eintretenden neuen Organisirung der Rentämter erfordert es die allgemeine Ordnung des Staats, daß auch jener Staats-Beytrag (Dezimation), welchen die sämtlichen Geistliche, Kirchen und milde Stiftungen, so in Unsern Landen Besitzungen und fruchtbringende Rechte haben, jährlich entrichten, unmittelbar durch Unsere Rentbeamten in Baiern und der obern Pfalz eingeheischt werden; wobey Wir aber, mit dem Vorbehalte einer Revision und rechtlichen Ausgleichung, für heuer wieder die nämlichen Summen festsetzen, welche bisher von den obigen Kontribuenten entrichtet worden sind.

Sämtliche Rentbeamten erhalten demnach den gnädigsten Befehl, die auf diese Art sich heraus verfende Quantität, in den ihnen angewiesenen Rentbezirken, unverzüglich zu erholen, und an Unsre beyde Provinzial-Kassen in Baiern und der obern Pfalz einzusenden.

Zu Beschleunigung des Geschäftes haben sich die Rentbeamten, von den Dekanen des Rentbezirkes, die Kataſters über ihre Geistlichkeit, und von den einschlägigen bisherigen Landgerichten, jene der Kirchen und milden Stiftungen, vorlegen zu lassen, und nach Ausweis derselben, den Betref unnachläßig in Empfang zu nehmen.

München den 30sten November 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
v. Tribolet.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Landgerichte in Baiern.

(Die Instruktionen der milden Stiftungs-Administrationen zur Herstellung des Etats betr.)

Den sämtlichen churfürstlichen Landgerichten in Baiern werden von dem dießseitigen Expeditionsamte die Instruktionen für sämtliche milde Stiftungs-Administrationen zur Herstellung des Etats zugesendet werden, und dieselbe erhalten daher den Auftrag, diese Instruktionen mit angelegten Tabellen sogleich durch eigene Bothen an die jedem Landgerichte inkorporirten Städte, Märkte und Hofmärkte zu versenden, und hinsichtlich der unter der Administration des Landgerichts stehenden milden Stiftungen nach den gegebenen Vorschriften genau zu achten, wobey man sich in ein wiederandern des pünktlichsten Vollzugs versieht.

München den 2ten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Schmid, Sekretär.

Auftrag

an die betreffenden Obrigkeiten.

(Die Deſerteurs für das Monat September 1803 betreffend.)

Die betreffenden Obrigkeiten haben gegen die in nachfolgender Liſte benannten entwichenen baieriſchen Landeskinder ſowohl in Rückſicht der Perſon, als des Vermögens nach den beſtehenden Geſetzen zu verfahren.

München den 28ſten November 1803.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter, Sekretär.

Verzeichniß

der von nachſtehenden Regimentern und Bataillons im Monate September 1803 entwichenen und in Liſten ausgeführten churfürſtlich-baieriſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deſerteurs.	Wo zu Hauſe.		Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen.	
		Ort.	Gericht.		fl.	kr.
Churprinz.	Gemeiner, Ignaz Seidel.	Ganghofen.	Byburg.	Unbekannt.	—	—
Leib-Infanterie.	Gefreyter, Mathias Granner.	Obermeinzing.	Dachau.	Schuhmacher.	—	—
Metzen.	Pionier, Wendelin Welz.	Nymphenburg.	Dachau.	Zimmermann.	—	—
Salern.	Gemeiner, Johann Eichinger.	Auerbach.	Erding.	Taglöhner.	—	—
Minucci Kuiraſ.	Sebaſtian Straſſer.	Erding.		Schrannenknecht.	70	—
Morawitzky.	Tambour, Joſeph Mangſel.	Iſen.	Freyſing.	Bäcker.	—	—
Herzog Wilhelm.	Gemeiner, Joſeph Heil.	Ingolſtadt.		Wirth.	—	—
Leib-Infanterie.	Johann Bernöck.	Maſſenhauſen.	Krandsberg.	Bauer.	25	—
Churprinz.	Kaſpar Trumer.	Göttersdorf.	Landau.	Wurzelgräber.	—	—
Herzog Wilhelm.	Peter Tirnbeck.	Dellendorf.	Deto.	Bauer.	—	—
Herzog Pius.	Gefreyter, Joſeph Maier.	Rieſnig.	Mehring.	Zimmermann.	—	—
Preyſing.	Gemeiner, Franz Niedermaier.	Stützenbrunn.	Mitterfels.	———	55	—
Vakant Weichs.	Tambour, Johann Auerbeck.	Hunderdorf.	Deto.	Taglöhner.	—	—

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.
Leib = Infanterie.	Gemeiner, Johann Huber.	München.		Chirurg.	—	—
Churprinz.	Xaver Wendl.	Lehel.	München.	Taglöhner.	—	—
Herzog Pius.	Regim. Tambour, Jakob Rieger.	München.		Pensionirter Feldwebel.	—	—
Metzen.	Gemeiner, Christ. Schweigländer.	Deto.		Gärtner.	—	—
Leib = Infanterie.	Franz Binder.	Deto.		Dikasteriant.	—	—
Herzog Wilhelm.	Andreas Vogt.	Altenaich.	Schrobenhausen.	———	—	—
Leib = Infanterie.	Wolfg. Leimberger.	Ebersberg.	Schwaben.	Bauer.	—	—
Churprinz.	Joseph Bichler.	Mauern.	Seefeld.	Deto.	200	—
Herzog Wilhelm.	Joseph Braindl.	Westerhofen.	Straubing.	Deto.	—	—
Metzen.	Tambour, Johann Treffer.	Straubing.		Soldat.	—	—
Deto.	Gemeiner, Jakob Steer.	Altstadt.	Straubing.	Zimmermann.	—	—
Herzog Pius.	Rupert Rafer.	Schorram.	Traunstein.	Bauer.	—	—
Minucci Kuiras.	Vize = Korporal, Jos. Meierbacher.	Au.	Deto.	Zimmermann.	—	—
Vakant Weichs.	Tambour, Ant. Messenhuber.	Kollenburg.	Viechtach.	Weber.	—	—
Deto.	Gemeiner, Joseph Augustin.	Beutelsbach der Hofmarkt Haidenburg.	Vielshofen.	———	—	—

Bekanntmachung.

(Erinnerung eines Theils der Schulverordnung vom 23sten Dezember 1802 betreffend.)

In der höchsten Schulverordnung von 23sten Dezember 1802 wurde §. 12. festgesezt, daß kein Kind, ehe es das 12te Jahr vollendet hat, und dann erst nach einer öffentlichen Prüfung und darüber von dem Inspektor erhaltenem Schein, aus der Schule entlassen werden soll, bey Aufdingung zu Handwerken aber, und bey späterer Verheirathung oder Besitznahme eines Guts oder Hauses sey dieser Entlassungsschein als wesentliches Requisit der zu ertheilenden Erlaubniß zu produziren, und ohne legalen, erweislichen Ausnahms-Grund dergleichen Bewilligungen der Konsense nicht zu ertheilen.

So bestimmt und allgemein verbindlich nun diese höchste Verordnung ist, so wesentlich die strengste und gewissenhafteste Vollziehung derselben auf das wahre, moralische, physische und bürgerliche Wohl der niedern Volksklassen einfließt, so hat man doch mit großem Mißfallen Beyspiele von ahndungswerther und höchstschädlicher Nichtbeobachtung derselben von Seite einiger weltlichen Obrigkeiten, besonders auf dem Lande, bemerken müssen.

Obige höchste Verordnung wird daher allen churfürstlichen Stadt- und Landgerichten, dann übrigen weltlichen sowohl als geistlichen Behörden auf das Nachdrücklichste, und bey Vermeidung schärfester Ahndung zur genauesten und pflichtschuldigsten Darobhaltung erneuert und allgemein bekannt gemacht.

München den 6ten November 1803.

Churfürstliches General-Schul- und Studien-Direktorium.

Freyherr von Fraunberg,
der Studien und Schulen General-Direktor.

Schmidt, Sekretär.

(Die Vorschrift der Gerichtsordnung 15ten Kap. §. 11. Nro. 9. betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. erneuern hiemit in Gemäßheit höchster Entschließung vom 17ten November abhin die Vorschrift der Gerichtsordnung Kap. 15. §. 11. Nro. 9. gemäß welcher dasjenige, was von dem Oberrichter an den Unterrichter geahndet, oder verwiesen wird, den Partheyen weder kommuniziret, noch publiziret, sondern zur Aufrechthaltung des richterlichen Ansehens geheim gehalten werden solle.

Nach eben dieser höchsten Verordnung haben sich auch die churfürstliche oberste Administrativstellen in denselben betreffenden Geschäften zu achten, sohin die Ahndungen und Verweise, welche für nöthig gefunden werden, weder den Partheyen mitzutheilen, noch solche öffentlich bekannt zu machen.

München den 2ten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Einige Abänderungen in den Landgerichtsbezirken betr.)

Seine Churfürliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 28sten November dieses Jahrs gnädigst zu beschließen geruhet, daß

1tens) die abensbergischen Unterthanen des mitten im kellheimischen Gerichtsbezirke entlegenen vermischten Dorfes Hausen nach den im Mandate vom 24sten März 1802 ausgedrückten Grundsätzen dem Gerichte Kellheim, einverleibt, und

2tens) das vermischte und an der Gerichtsgränze gelegene Dorf Solingberg zu dem Landgerichte Abensberg, dessen Gerichtssitze es näher liegt, gezogen werden solle. Ferners ist

3tens) die von Abensberg ganz getrennte und mitten im kellheimischen Gebiete Schirling entlegene Probstey Päring diesem Gebiete einzuverleiben, und nach den bereits verordneten Bestimmungen mit dem ganzen Gebiete Schirling an das Landgericht Pfaffenberg abzutreten;

4tens) soll die Hofmarkt Rohr mit den dazu gehörigen Orten Laber, Laberberg und Semerskirchen bey dem Landgerichte Abensberg verbleiben, welchem auch die in diesen Orten gelegenen Gericht-rottenburgische Unterthanen zu inkorporiren sind.

5tens) Soll das Gebiet Ettling im osterhofischen Landgerichtsbezirke, mit dem näher gelegenen Landgerichte Landau verbunden werden, und das mit Ozing im Verbande stehende Haunersdorf bey dem Landgerichte Deggendorf verbleiben.

München den 4ten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident

Rainprechter, Sekretär.

(Die Freyzügigkeit gegen die fürstlich-schwarzenbergischen Lande betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. den Anträgen des Herrn Fürsten von Schwarzenberg zu Folge die Grundsätze wechselseitiger Freyzügigkeit gegen dessen Landesgebiet laut anher erlassenen höchsten Rescripts vom 28sten vorigen Monats beobachtet wissen wollen; so wird dieser gnädigste Befehl mit dem Auftrag bekannt gemacht, daß in allen Fällen, wo ein Vermögen durch Tausch, Kauf, Schankung, Erbschaft oder durch den Fall einer von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst bewilligten Auswanderung von höchstdero gesamten Erbstaaten in das fürstliche schwarzenbergische Gebiet überzieht, dieses freyzügig zu behandeln seye. Zur genauesten Beobachtung dieses höchsten Entschlußes werden daher die betreffenden churfürstlichen Behörden und Aemter auf dem offiziellen Wege hievon in Kenntniß gesezt.

München den 2ten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Monat.	Tag.	der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Ganzer Schrannenstan	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstan	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstan	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstan	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Novemb.	19ten	Murnau	98	74	21	—	57	49	17	15	24	20	15	12	30	18	6	—
—	19 =	Kranburg	72	72	20	30	47	47	15	30	238	238	10	45	30	30	5	—
—	21 =	Reichenhall	11	11	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22 =	Dingolfing	20	20	19	—	—	—	—	—	33	33	10	20	4	4	5	36
—	22 =	Deggendorf . . .	377	304	19	10	37	31	15	15	566	516	10	28	5	5	7	—
—	22 =	Frontenhausen . . .	30	30	19	30	8	8	13	45	34	34	10	—	12	12	5	—
—	23 =	Wasserburg	12	12	21	—	25	25	17	30	—	—	—	—	19	19	5	30
—	23 =	Eggenfelden . . .	12	12	21	—	4	4	17	30	45	45	12	15	4	4	4	45
—	23 =	Neuenoetting . . .	31	31	22	—	34	34	18	30	4	4	12	—	14	14	5	15
—	23 =	Vilshofen	800	634	20	—	160	152	17	—	150	140	11	—	8	8	6	24
—	24 =	Schrobenhausen . .	36	32	19	—	50	50	14	15	72	57	10	—	30	22	6	—
—	24 =	Friedberg	26	26	19	—	42	39	14	45	150	141	11	—	42	26	6	—
—	24 =	Rosenheim	60	57	22	—	65	58	17	30	102	87	12	30	81	81	5	30
—	25 =	Reichenhall	38	38	26	—	30	22	20	—	49	49	14	30	—	—	—	—
—	25 =	Rottalmünster . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	97	97	11	—	—	—	—	—
—	25 =	Landshut	258	257	18	—	112	112	13	30	131	131	10	45	69	64	6	—
—	26 =	Aichach	148	143	18	—	226	211	14	—	416	360	11	—	159	134	6	—
—	26 =	Landsberg	317	243	18	40	153	150	15	50	321	284	11	30	56	56	5	50
—	26 =	Traunstein	341	326	23	—	376	353	18	—	166	152	12	30	280	275	5	50

—	26 =	Rhain	25	25	18	—	30	30	14	—	80	80	10	15	6	6	5	45
—	26 =	Lauingen	406	350	15	—	61	61	13	30	281	269	9	48	14	14	5	15
—	26 =	Ingolstadt	224	200	17	20	91	90	12	15	413	333	9	20	105	102	5	25
—	26 =	Pfaffenhofen . . .	36	32	19	—	93	86	14	30	72	51	9	30	51	36	5	30
—	26 =	Straubing	429	429	18	—	347	347	15	30	484	484	10	—	32	32	6	15
—	26 =	Murnau	87	55	22	—	49	32	17	45	18	14	12	12	26	18	6	—
—	28 =	Geisenfeld	140	120	17	—	60	60	13	30	160	150	9	30	14	14	5	30
—	28 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	60	60	17	—	67	67	12	30	68	67	9	41	33	32	7	54
—	29 =	München	225	—	—	—	95	—	—	—	705	—	—	—	15	—	—	—
—	29 =	Pfaffenhofen . . .	36	36	19	—	69	69	14	—	49	49	10	—	27	27	5	30
—	29 =	Frontenhausen . . .	36	36	14	30	15	15	13	—	34	34	10	—	14	14	5	12
—	29 =	Haag	44	44	21	—	19	18	16	15	138	138	11	30	136	136	5	10
—	29 =	Schongau	7	7	20	—	6	6	18	24	8	8	13	—	19	19	6	30
—	30 =	Hohenwarth . . .	1	1	18	—	—	—	—	—	17	17	9	45	1	1	6	—
—	30 =	Wasserburg	5	5	21	—	39	39	17	30	—	—	—	—	14	14	5	30
Dezemb.	1 =	Schrobenhausen . .	25	23	19	30	45	35	14	—	60	45	10	15	36	25	6	—
—	1 =	Weilheim	22	22	21	—	53	49	17	—	57	49	12	—	11	10	6	—
—	1 =	Erding	340	310	19	45	294	264	15	15	550	430	11	30	90	86	5	30
—	3 =	München	1276	1007	20	45	848	710	16	—	2087	1443	12	—	460	448	6	—
		Summa	6111	5084	—	—	3707	3323	—	—	1879	6049	—	—	1947	1806	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 226478 fl. 21 kr.

Bekanntmachung.

(Die Bestimmung des Winter-Biersatzes betr.)

Nach dem höchsten Reſcripte vom 29ſten November abhin wurde der Polizeyſatz des Winter-Biers auf 3 kr. 1. pf. für die Maaß unter dem Ganter in Bezug auf das Oberland, und auf 3 kr. in Bezug auf das Unterland ohne Einrechnung, des an verſchiedene Orte noch bewilligten fünften Bierpfennings gnädigſt feſtgeſezt.

Alle betreffende Behörden erhalten daher die Weiſung, für die Aufrechthaltung dieſes Polizeyſatzes ſtreuge nach den im Allgemeinen beſtehenden Verordnungen zu wachen.

München den 5ten Dezember 1803.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präſident.

Haider.

Anzeige

des auf dem den 19ten November 1803 zu Regen gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom	wurden	machen	Haben gewogen				Kommen alſo zwey Stücke zu ſtehen						
			an				im	im Gewicht					
			Fleiſch.		Unſchlitt.			am Fleiſch.		am Unſchlitt			
eingetriebenen Maſtvieh	verkauft	in Geld					Geld	auf					Abgetrieben
		fl. kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl. kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.		
206 Stück.	64	4757 —	222	80	26	9	148	39 3/8	6	96 1/4	—	81 1/2	42

…eige

…Regen gehaltenen Markte erlösten Käs

	Kommen also zwey Gulden …					
	im Gewicht					
	im Geld	am Fleisch.		Unschlitt		Speck
		auf				
…thlm.	fl. | kr.	Zent. | Pf.		Zent. | Pf.		Ent.
…Pf.						
9	443 | 39½	6	96½	—	32½	4

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

In Erwägung, daß durch mehrere in Beziehung auf das Mönchswesen von Uns erlassene Verordnungen, vorzüglich aber zufolge des jüngsten Reichs-Deputationsschlusses über die Klöster getroffenen Verfügungen, in den Verhältnissen der Religiosen sich wesentliche Veränderungen ergeben haben; — in fernerer Erwägung, daß Wir als Landesfürst verpflichtet sind, jene Ordensleute, welche unter diesen Umständen ihre Klöster bereits verlassen haben, oder noch zu verlassen wünschen, nicht allein der bürgerlichen Gesellschaft unschädlich zu machen, sondern ihnen auch die Mittel zu erleichtern, wodurch sie wieder thätige und nützliche Glieder derselben werden können; haben Wir nach dem Gutachten Unsers geheimen Staatsrathes gnädigst beschlossen:

1). Alle in Unsern Erbstaaten bestehende Verordnungen gegen die Eigenthums- und Erbfähigkeit der Klosterleute und Regular-Personen, oder sonstige nähere Bestimmungen für

ihr gleich anfangs von ihnen als solches anerkanntes Privatgut (depolita, peculien u. s. w.) oder über ihr in der Folge außer dem Kloster gesezmäßig erworbenes Vermögen Testamente zu errichten, und solches an andere zu vererben, dann auch andern als Testaments-Erben oder ab intestato zu succediren, Legaten und Schankungen von Todeswegen anzunehmen, u. s. w. Demnach mögen sie auch

3) in Zukunft von andern weltlichen Erben, unter dem Vorwande der geleisteten Verzicht, oder einer in den Amortisations-Gesetzen bestimmten pragmatischen Summe, von keiner Erbschaft weiter ausgeschlossen werden, wenn diese nicht vor der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung bereits angetreten war; nur sollen sie schuldig seyn, in Fällen, wo es die Rechte sonst mit sich bringen, dasjenige, was sie in das Kloster eingebracht haben, in die betreffende Erbsportion sich einrechnen zu lassen.

4) Und obschon aus den verstehenden Verordnungen die Folge von selbst sich ergiebt, daß

allen demselben anhängenden Rechten überhaupt, besonders aber jene leztwilligen Substitutionen, die älter sind, als die bestehenden Amortizations-Gesetze, respective als die darin festgesezte pragmatische Summe, auf den sich ergebenden Succeßionsfall Uns hiemit ausdrücklich vorbehalten haben.

5) Diese Verordnungen sollen sich auch auf jene Religiosen erstrecken, welche schon unter den vorigen Regierungen mit landesfürstlicher Bewilligung die Klausur verlassen, und die Befähigung zu Säkular-Benefizien erhalten haben.

6) Die Nonnen sollen an allen obigen Rechten auf gleiche Art von dem Zeitpunkte an Theil nehmen, wo ganze Konvente aufgelöset, oder Einzelne mit landesfürstlicher Erlaubniß dieselbe verlassen würden; jedoch muß in beyden Fällen die bischöfliche Einwilligung über die Befreyung von der Klausur hinzukommen.

Die vor Unserm Regierungsantritte mit den erforderlichen Formalitäten ausgetretenen Nonnen haben die nämlichen Befugnisse.

7) Sind zwar die auf den ehemaligen Kloster-Pfarreyen exponirten Religiosen, wenn sie nicht bloß provisorisch daselbst bestehen, sondern in der Folge ordentlich präsentirt, und investirt, oder sonst als Pfarrer und respective beständige Vikarien oder Lokal-Kapläne definitiv bestätiget werden, von nun an als ausgetretene Religiosen zu betrachten, sohin ebenfalls Eigenthums- und Erbsfähig; dagegen

8) bleiben die in den Klöstern und Central-Konventen künftig vereinigt fortlebenden Individuen der Religiosen-Orden von obigen Dispositionen ausgenommen.

Wir erwarten daher von allen Unsern Justiz- und Administrations-Behörden, daß sie sich in vorkommenden Fällen genau nach Unserer gegenwärtigen Verordnung achten, und die Betheiligten hiernach verbeschieden werden.

Uebrigens erhält Unsere baierische Landesdirektion den Auftrag, die Bekanntmachung auf die gewöhnliche Art zu verfügen.

München den 17ten November 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Graf Morawitzky.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Krempelhuber.

(Die kaiserlich-königlichen Verordnungen über die Erbsfähigkeit der Mönche betreffend.)

Da Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die Anzeige gemacht worden ist, daß nach den in den kaiserlich-königlichen Landen bestehenden Verordnungen Mönche weder Schankungen unter den Lebenden machen, noch durch Vermächtnisse an ausländische Unterthanen etwas hinterlassen können; so sind höchstgedacht Seine Churfürstliche Durchlaucht bewogen worden, die den Mönchen Höchstihrer Erbstaaten ertheilte Erbsfähigkeit im Allgemeinen dahin zu beschränken, daß zu Gunsten eines kaiserlich-königlichen Unterthans weder eine rechtsgültige Schankung unter den Lebenden, noch ein gültiges Vermächtniß von einem Mönche oder einer Nonne gemacht werden könne. Diese höchst-landesherrliche Verordnung wird daher zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 9ten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Einsendung der von mehrern Jahren noch rückständigen Gemeinde-Rechnungen betr.)

Schon in der emanirt gnädigsten General-Verordnung vom 29sten Dezember 1800 wurde sämtlichen churfürstlichen Landgerichten und Kastenämtern Baierns die jährlich richtige Einsendung der Rechnungen ihrer untergeordneten Ortschaften und Gemeinden nachdrucksamst aufgetragen, — dessen ungeachtet ließen sich mehrere der Eingangs ernannten Behörden, — diese gnädigste Verordnung so wenig nahe gehen, daß selbst von eben dem Jahre dieser Ausschreibung zurück, noch eine bedeutende Anzahl dieser Rechnungen rückständig ist.

In gemässener Ahndung dieses so sträflichen Saumsals will man daher nach nunmehr auch neu eingetretenen Arrondirungen und Abänderungen mehrerer Gerichtsbezirke, die im Vorgange erwähnt gnädigste Verordnung, ernstlichst erneuert, — und sämtlich betreffenden Obrigkeiten pünktlichst eingeschärft haben; nicht nur die bereits schon herkommlich, und eingeführten sogenannten Gemeinds-Rechnungen, die bis zu gegenwärtigen Zeitpunkt nöch im Rückstande liegen, bis zum 15ten Februar des nächst eintretenden Jahrs, als dem für jedes Jahr festgesezten Einsendungs-Termine zur Justifikation unfehlbar hieher einzubefördern; — sondern auch jene Gemeinden, die bisher noch keine ordentliche Rechnungs-Ablagen pflogen, — doch aber unter welch immer einem Namen jährlich fließende Gemein-Einnahmen und Ausgaben, oder ein zu verwaltendes Gemeingut haben, hinfür zur Stellung förmlicher Rechnungen gebührend anzuweisen, — solche zu verfassen, und mit den ersteren in gleichem Termine zur Adjustirung hieher zu übermachen.

Man versieht sich über diesen erneuerten Auftrag für die Zukunft um so sicherer der pflichtschuldigsten Folgeleistung, als widrigen Falls die säumigen Aemter durch Abordnung eigener Exekutions-Bothen auf derselben Unkosten hiezu vermögt werden würden.

München den 3ten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

(Die bürgerlichen Gewerbe in München betr.)

Um die Anstände zu beseitigen, welche sich bey dermaliger Einrichtung des hiesigen Magistrates bey Veränderung der bürgerlichen Gewerbe ergeben, wird vermög einer höchsten Entschließung vom 17ten November heurigen Jahres bis auf weiters folgendes verordnet:

a) Daß die Abtretung eines bürgerlichen Gewerbs an einen andern seiner Natur nach niemal ohne Bewilligung der Obrigkeit statt finden könne.

b) Daß der Magistrat sich in solchem Falle jederzeit mit der Polizey-Behörde benehmen, und voraus prüfen soll, ob der angehende Gewerbsmann die zu dem Gewerbe erforderlichen Eigenschaften und Mittel besitze? womit der Abtretende seine künftige Nahrung ausweisen könne? — und unter welchen Bedingnissen diese Abtretung nachgesucht werde? —

c) Die Polizey-Direktion hat alle unzuläßige, oder zu beschwerliche Bedingnisse zu entfernen, oder zu mäßigen, und wenn sie die Abtretung mit den bestehenden Polizey-Grundsätzen vereinbarlich findet, eine unentgeldliche Bewilligung darüber auszustellen. —

d) Nach solcher Bewilligung ist sodann bey dem Magistrate, und nach Beschaffenheit der Umstände bey dem Stadtgerichte wegen der Bürgerannahme, Protokollirung des Ueber-

trags, und der übrigen dabey nöthigen Verhandlung die erforderliche Einleitung zu treffen.

e) Wenn es auf die Bewilligung neuer Gewerbe ankömmt, ist darüber zur churfürstlichen Landesdirektion Bericht zu erstatten, welche darüber allein zu verfügen hat.

f) Uebrigens ist es der Natur der bürgerlichen Gewerbe und den frühern Gesetzen und Verordnungen angemessen, daß solche niemals verschrieben oder verpfändet, oder zur Hinausbezahlung der Geschwisterte, dem Gewerb-antretenden Kinde angerechnet; — noch minder in eine Gandmasse eingeworfen, oder aus was immer für einer Veranlassung öffentlich versteigert werden dürfen.

Diese Verordnung wird hiemit sämtlichen Justiz- und Polizey-Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, und haben dieselbe bey schwerer Verantwortlichkeit genau darob zu halten, daß weder öffentlich noch heimlich dagegen gehandelt werde.

München den 5ten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte, Stadt- und Markts-Obrigkeiten- dann Herrschafts- und Hofmarktsgerichte.

(Die gestiftete Stipendien und Studien-Stiftungen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. haben vermög eines anher erlassenen höchsthändigen Rescripts vom 28sten et praes. 29sten vorigen Monats der unterzeichneten Stelle aufgegeben, eine genaue Beschreibung aller für Inländer in ausländischen Staaten sowohl, als für Ausländer in den churfürstlichen Staaten gestifteten Stipendien und Studien-Stiftungen zu verfassen, zu diesem Ende durch eine allgemeine Ausschreibung alle Obrigkeiten und Administratoren von öffentlichen Fonds zur Anzeige solcher Stiftungen aufzufordern, und sodann höchstgedacht Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die Resultate hierüber in kürzester Zeitfrist berichtlich vorzulegen.

In Folge dieses höchsten Auftrages wird daher sämtlich churfürstlichen Landgerichten, Stadt- und Markts-Obrigkeiten, dann Herrschafts- und Hofmarktsgerichten, und überhaupt allen Administratoren von öffentlichen Fonds gnädigst, jedoch ernstlich anbefohlen, in Zeit vier Wochen eine genaue, und allenfalls belegte Anzeige der in ihren Gerichtsbezirken, oder bey ihren Administrationen vorhandenen gestifteten Stipendien und Studien-Stiftungen ganz unfehlbar anher, oder wo keine vorhanden seyn sollten, wenigst eine Fehlanzeige gehorsamst einzusenden, und deßwegen sich ja keinen Saumsal zu Schulden kommen zu lassen.

München den 7ten Dezember 1803.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Lezl, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation des Landgerichts Mühldorf betr.)

Das Landgericht Mühldorf begreift in sich

a) das Stadt-Vogt- und Probsteygericht Mühldorf,

b) das Landgericht Neumarkt,

c) die Landgerichte Krayburg und Meernosen.

Ueber das Rentamt zu Mühldorf, und die Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Für die Kordonsmannschaft sind zu Krayburg, Mühldorf und Neumarkt die Wohnungen herzustellen.

Zum Landrichter zu Mühldorf haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 6ten Dezember dieses Jahrs den bereits als Landrichter zu Aichach benannten Lizent. Ruland, gnädigst zu ernennen geruhet.

Der verdiente Pfleger zu Mühldorf, von Hartmann, hat seine weitere Bestimmung nächstens zu erwarten.

Der bisherige Landrichter zu Krayburg und Meermosen, Pauer, wurde in Rücksicht seines hohen Alters, auf sein geschehenes gehorsamstes Ansuchen, in den Ruhestand versetzt; und hat die Landesdirektion von Baiern über seine Pension Bericht zu erstatten.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit vier Knechten anzustellen kömmt.

München den 12ten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Organisation des Landgerichts Wertenfels betr.)

Das Landgericht Wertenfels behält seine bisherige und eigentliche Gränzen.

Der Sitz des Landgerichts bleibt zu Garmisch, und der bisherige Landrichter, Hoheneichner, hat vermög höchster Entschließung vom 6ten Dezember dieses Jahrs seine Amtsgeschäfte fortzusetzen.

Ueber das Rentamt zu Garmisch, und die Benennung des Aktuars wird besondere höchste Entschließung folgen.

Die Wohnungen für die Kordonsmannschaft sind zu Mittenwald und Partenkirchen herzustellen.

Im übrigen wurden die nämlichen Bestimmungen, wie bey dem Landgerichte Friedberg (Regierungsblatt 26stes Stück, Seite 415 — 416) mit dem Anhange gnädigst verfügt, daß zum Dienste des Landgerichts ein Gerichtsdiener mit drey Knechten anzustellen kömmt.

München den 12ten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Benennung des Landrichters zu Aichach betr.)

Vermög höchster Entschließung vom 6ten Dezember dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht an die Stelle des nach Mühldorf bestimmten Landrichters, Lizent. Ruland, den bisherigen Landrichter zu Jemaning, Pauer, zum Landrichter zu Aichach gnädigst zu ernennen geruhet.

München den 12ten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Benennung des Aktuars beym Landgerichte Reichenhall betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 3ten Dezember dieses Jahrs den von Höchstdero Landesdirektion von Baiern geprüften und begutachteten Lizent. Schlierf, zum Landgerichts-Aktuar zu Reichenhall gnädigst zu ernennen geruhet.

München den 10ten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 10ten Dezember 1803.

1803.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Novemb.	26ten	Kranburg	103	103	19	—	70	70	15	—	162	162	10	30	20	20	5	—
—	26 =	Amberg	10	10	15	40	24	24	12	20	24	24	11	24	10	10	8	5
—	28 =	Reichenhall	23	23	26	—	18	18	20	—	53	53	14	15	—	—	—	—
—	29 =	Deggendorf	199	199	18	55	41	36	15	36	286	286	10	24	10	10	6	39
—	30 =	Eggenfelden	31	31	20	45	11	11	17	30	85	85	11	45	9	9	4	45
—	30 =	Neuenoetting	8	8	21	—	26	26	18	15	—	—	—	—	2	2	5	15
—	30 =	Vilshofen	766	706	20	—	68	63	17	30	100	88	11	—	6	6	6	24
—	30 =	Abensberg	10	10	17	—	4	4	13	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Dezemb.	1 =	Friedberg	29	26	18	—	42	42	15	—	78	56	11	—	38	25	6	—
—	1 =	Rosenheim	42	37	22	—	58	49	17	30	29	17	12	—	53	53	5	30
—	1 =	Cham	40	40	21	—	—	—	—	—	50	50	10	15	3	3	6	—
—	2 =	Landshut	260	255	20	—	83	77	15	—	103	100	10	45	56	46	6	—
—	2 =	Reichenhall	10	10	26	—	—	—	—	—	10	10	13	45	6	6	7	—
—	2 =	Rottalmünster	—	—	—	—	—	—	—	—	21	21	10	—	—	—	—	—
—	3 =	Ingolstadt	140	140	17	45	37	37	13	20	370	355	9	30	71	71	5	40
—	3 =	Straubing	291	291	18	—	36	36	15	15	416	416	10	10	14	14	6	50
—	3 =	Lauingen	340	317	15	—	53	47	13	—	204	196	9	48	53	48	5	15
—	3 =	Traunstein	335	329	23	—	395	393	18	—	194	191	12	30	241	236	5	50
—	3 =	Aichach	111	109	18	—	183	179	14	20	314	269	10	45	116	116	6	—

	3	Amberg	24	24	16	20	3	3	12	28	23	23	11	15	—	—	—	—
	3	Rhain	25	20	17	30	35	30	13	30	40	40	10	10	7	7	5	40
	3	Landsberg	267	260	18	—	89	87	16	—	219	188	11	30	38	29	5	45
	3	Murnau	111	80	21	—	49	41	18	—	16	16	12	—	18	14	6	—
	5	Geisenfeld	150	120	[illegible]	—	80	80	13	30	200	160	9	15	45	40	5	30
	5	Neumarkt in der ob. Pfalz	130	126	16	15	101	86	12	5	40	40	10	12	31	31	7	2
	6	München	269	—	—	—	138	—	—	—	644	90	12	—	12	—	—	—
	6	Pfaffenhofen	116	116	19	—	228	204	14	—	233	213	9	30	87	72	5	30
	6	Haag	25	25	20	—	13	12	16	15	57	57	11	40	156	156	5	15
	6	Schongau	2	2	20	24	4	4	18	18	22	22	12	30	4	4	7	—
	7	Mainburg	2	2	18	—	9	9	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	Weilheim	61	57	21	—	107	97	17	—	78	72	12	—	13	12	6	—
	7	Erding	570	525	19	15	280	260	15	15	970	830	11	15	140	125	5	30
	10	München	1096	776	21	—	793	675	16	10	1431	1174	12	—	202	202	6	20
		Summa	5596	4777	—	—	3078	2700	—	—	6472	5304	—	—	1463	1367	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 192788 fl. 29 kr.

Bekanntmachungen.

(Den um das Schulwesen verdienten geistlichen Rath, Pfarrer Schallermayr von Eitting, betreffend.)

Da zu unterzeichneter Stelle die legale Anzeige gemacht worden, daß der geistliche Rath und Pfarrer, Schallermayr, zur Erbauung eines Schulhauses in Eitting, nicht nur seinen geräumigen Garten hergeschenkt, sondern auch über dieses noch 300 fl. baares Geld zur Bestreitung der Baukosten hergegeben hat; so wird demselben über seinen durch diese edle Handlung bewiesenen Eifer zur Bildung der jungen Menschheit hiemit das gnädigste Wohlgefallen zu erkennen gegeben, und dieses zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

München den 5ten Dezember 1083.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Die Geistlichen des aufgehobenen Bartholomäer-Instituts betreffend.)

Es ist unterm 10ten Oktober des laufenden Jahrs an alle Orts-Obrigkeiten die Weisung ergangen, den in ihren Gerichtsbezirken sich befindlichen Geistlichen, die ehemals Mitglieder des bereits aufgehobenen Bartholomäer-Instituts waren, und an selbes wegen genossenen Lebensunterhaltes, während ihren Studien, noch haften, zu eröfnen, sie hätten sich in Zeit von einem Monate zu erklären, ob sie diese Ausstände jezt gleich baar, oder fristenweise zurückbezahlen wollen.

Da nun diesem Auftrage, vermuthlich wegen inzwischen gekommener Extradirung einiger churfürstlicher Aemter an neu angestellte Beamte, noch nicht allenthalben genügt worden ist; als will man obige Weisung hiemit wiederholen, und allen Obrigkeiten, welche selbe noch nicht vollzogen haben, ernstgemessenst auftragen, in Zeit von einem Monate, vom heutigen Datum an gerechnet, nicht nur ein Verzeichniß aller in ihren Amtsbezirken sich befindlichen Individuen, die ehemals Bartholomäer waren, zur unterzeichneten churfürstlichen Stelle einzuschicken, sondern ihnen auch in dem Umlaufschreiben zu erklären, man gedenke sie zwar zur Abtragung der Ausstände noch bey ihren Lebenszeiten nicht anzuhalten: wäre aber bemüßiget, auf ihr gegenwärtiges sowohl, als künftiges Vermögen, durch die einschlägigen Obrigkeiten den Arrest schlagen zu lassen, um so den Bartholomäer-Fond, der einzig und allein zur Bildung des jungen Klerus, oder zum Unterhalte alter, in der Seelsorge ergrauter Priester bestimmt ist, sicher zu stellen: man erwarte vielmehr von ihnen, sie werden sich jezt gleich zu einer successiven, — ihren Einkünften anpassenden — und von ihnen selbst nach Billigkeit zu bestimmenden Fristenbezahlung, oder auch zur gleich baaren Erlegung der ganzen Summe, gegen billigen Nachlaß, verstehen; wodurch ihnen sowohl, als der causae piae eine Erleichterung zugehen müsse.

In der Haupt- und Residenzstadt München hat das churfürstliche Hofoberrichteramt, zu Straubing, Landshut und Burghausen aber, haben die dortigen Polizey-Kommißionen vorstehenden Auftrag zu genügen.

München den 6ten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

(Die Druckschrift: Katechismus der baierischen Landeskultur-Gesetze betreffend.)

Vor Kurzem ist dahier im Drucke erschienen: **Katechismus der baierischen Landeskultur-Gesetze, samt einem Unterrichte der Landwirthschaft für das Landvolk. Auch zum Gebrauche für Richter und Rechtsanwälde, Volks- und Schullehrer, — von Joseph Hazzi, churfürstlichen Landesdirektions-Rath in München. Zu finden bey dem Verfasser. Preis 36 kr.**

Das Ganze ist in drey Abschnitte getheilt.

Erster Abschnitt.

Von der gemeinen Kultur des Bodens.

1tes Kapitel. Von den allgemeinen Grundsätzen. 2tes Kap. Von dem Kultur-Prozesse im Allgemeinen. 3tes Kap. Von dem Vollzuge der Abtheilung zur Kultur. 4tes Kap. Von den Verhältnissen bey den abgetheilten Gründen.

Das Geſezliche, was über Abtheilung der Gemeinds-Gründe, und Kulturs-Prozeſſe in ältern und jüngern Mandaten, dann in dem Regierungs-Blatte zerſtreut enthalten, iſt in dieſem Abſchnitte zuſammen geſezt, und mittels Fragen und Antworten beſtimmt, und deutlich vorgetragen.

Zweyter Abſchnitt.

Von der höhern Landwirthſchaft bey ſchon kultivirten Gründen.

1tes Kapitel. Von den allgemeinen Grundſätzen, und allgemeinen Geſetzen bey ſchon bebauten Gründen. 2tes Kap. Von der Landwirthſchaft. 3tes Kap. Von den Wieſen. 4tes Kap. Von Gärten, Pflanzungen, Obſtbäumen. 5tes Kap. Von den Waldungen. 6tes Kap. Von der Prozeß-Form bey der höhern Landwirthſchaft. 7tes Kap. Von den Strafen in Kulturs-Fällen. 8tes Kap. Von dem Zertrümmern der Güter.

Auch in dieſem Abſchnitte iſt das Geſezmäßige über obige Gegenſtände zuſammengereihet, und nebſt Unterricht umfaßt ſolcher die dermal beſtehenden Feld-Polizeygeſetze.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Unterrichtenden in Kulturs- und Landwirthſchafts-Gegenſtänden.

1tes Kapitel. Allgemeine Grundgeſetze hierüber. 2tes Kap. Von den Kornfrüchten insbeſondere. 3tes Kap. Von den Hülſenfrüchten. 4tes Kap. Von den Futterkräutern. 5tes Kap. Von den ölgebenden Pflanzen. 6tes Kap. Von den Handelskräutern. 7tes Kap. Von den Gartengewächſen und Obſtbäumen. 8tes Kap. Von dem Viehſtande bey einer Landwirthſchaft.

Die verbeſſerte oder höhere Landwirthſchaft iſt hier in ein zuſammenhängendes Ganze gebracht. Einige Gegenſtände ſind ausführlich vorgetragen, von andern ſind nur die erſten Grundlinien bezeichnet. Wenn daher der Verfaſſer dieſe verdienſtvolle Arbeit noch fortſetzet, und beſonders über die Gegenſtände des 4ten, 5ten, 6ten und 7ten Kapitels nach und nach ausführlichere Anleitung giebt, über Behandlung und Vermehrung des Düngers noch ein Kapitel zuſezt, ſo wird dieſes ein bis jezt in Baiern vermißtes Volksbuch werden, woraus jeder Freund der Landwirthſchaft Nutzen ziehen kann, und deſſen Verbreitung die Landkommiſſarien, Beamte, Schulinſpektoren, Pfarrer und Schullehrer begünſtigen werden.

München den 8ten Dezember 1803.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präſident

Kreittmaier, Sekretär.

(Die churpfalzbaieriſchen Unterthanen, welche nach Oeſterreich handeln betreffend.)

Durch eine höchſte Entſchließung vom 14ten Nov. iſt man beauftragt worden, dießſeitige Unterthanen, welche nach Oeſterreich handeln, mit jenen Vorſichts-Maaßregeln bekannt zu machen, welche bey Ausführung eines baaren Geldes daſelbſt zu weſentlichen Bedingniſſen durch die neueſte kaiſerlich-königliche Verordnung bekannt worden ſind.

Gemäß derſelben iſt der an die kaiſerlich-königliche Mauthämter erlaſſene Auftrag, daß die für bloße Reiſende beſtehende Erlaubniß zur Ausfuhr von 2500 fl. baaren Geldes nicht auf die regelmäßig, und allzuoft wiederkehrenden Schiffleute anwendbar ſeyn könne, durch eine neuerlich erlaſſene erläuternde kaiſerlich-königliche Verordnung dahin modifizirt worden, daß den baieriſchen Schiffmeiſtern nicht nur dasjenige baare Geld in Ausfuhr paßirt werden ſolle, was ſie nach einem bey der Eintrittsſtation zu Engelhardtszell vorzunehmenden Ausweis baar mit nach Oeſterreich gebracht, oder für die Speſen zu erholen haben, ſondern daß auch ein geringer Ueberſchuß von wenigen Gulden über die ausgewieſene Summe ihnen nicht zum Verbrechen angerechnet werden könne.

Würden aber die Schiffmeiſter mehr Geld mit ſich aus Oeſtereich führen wollen, haben ſie hierzu einen kaiſerlich-königlichen Paß nöthig, welcher bey der kaiſerlich-königlichen Regierung zu Linz nachgeſucht werden muß. In Rückſicht der gegen eben erwähnte Lenteration verfügten Konfiskationen iſt wegen derſelben Herausgebung das Erforderliche verfügt worden.

Sämtliche Kommerzianten haben ſich nach dieſen bey Gelderportation aus Oeſterreich nöthigen Vorſichts-Maaßregeln zu achten, vor Scha-

den sich zu hüten, und ihre Unternehmungen hienach einzurichten.

München den 10ten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

(Die Fortschritte der Kultur der Fruchtbäume betr.)

Die eingelaufenen Berichte über die Befolgung der letzteren zwey Verordnungen, die Kultur der Fruchtbäume betreffend, haben das höchste Wohlgefallen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht im hohen Grade bewirket: die so schnell aufgeregte allgemeine Thätigkeit zur Obstbaumpflanzung, — der laute Beyfall, der dieser höchst-landesväterlichen Vorsorge zur Veredlung der Kultur — und sittlichen Zustandes — des Landes auf allen Seiten sogleich gegeben wurde, stellen die schönsten Beweise eines großen Nationalcharakters dar. — Die aktenmäßigen Fortschritte werden daher hiemit mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die einzelnen Anstände bereits berichtiget wurden, und sich Seine Churfürstliche Durchlaucht noch vorbehalten, die besonders sich hier auszeichnenden Individuen auf erklärte Art zu belohnen, sobald auch die weiteren Berichte eingegangen, und bis Ende künftigen Mayes die volle Uebersicht des Vollzuges dieser gnädigsten Verordnungen bezwecket ist.

Der Hofmarktsbesitzer von Ernesti zu Hermansdorf war einer der ersten, der die Chaussee mit seinen Hofmarkts-Unterthanen auf die vorgeschriebene Art ganz bepflanzte, über 400 Bäume sezte, die Kapellen, und andere derley Bildsäulen hinwegschafte, und gemauerte Ruhebänke errichtete.

Das Landgericht Erding brachte inner vier Tagen die Hinwegräumung aller Fallthore, und Figuren ꝛc. zu Stande. Alle gerichtische und hofmärktische Unterthanen schickten sich sogleich zur vorgeschriebenen Obstbaumpflanzung und Auslichtung der Chausseen an, und alles zeigt von warmer Thätigkeit.

Auf gleiche Art schritt bald darauf das Landgericht Moosburg vor, und das ganze Geschäft geht in voller Uebereinstimmung voran.

Die Stadt Deggendorf sorgte bereits für Unterhaltungsplätze, und mehrere Bürger pflanzten die ausgesteckten Alleen um das Städtchen herum.

Die Forstmeisterämter Neuenoetting und Geiseufeld trafen sogleich Vorkehrungen zu den vorgeschriebenen Auslichtungen der Chausseen.

Das Landgericht Kraudsberg war mit der Aussteckung, Wegschaffung der Fallthore, Figuren ꝛc. eben so thätig, und bis künftigem Frühjahre steht der Baumpflanzung nichts weiters im Wege.

Der Posthalter Preutner zu Pfatter wurde kaum diese Verordnung im Regierungsblatte gewahr, so mußten die darauf folgenden Tage seine an die Chaussee stossenden Felder mit den nöthigen vierzig Fruchtbäumen prangen.

Die Stadtkommißion in München zeigte sich auch hier vorzüglich eifrig, sie erließ einen kräftigen Aufruf an die Bürger Müncheus über diesen Gegenstand, und eben so warm benahm sich dann der Magistrat und die Bürgerschaft; die bisherigen Alleen von Papelbäumen werden nach und nach mit Obstbäumen ausgetauscht; die inneren Remparts sind schon jezt zur Setzung der Obstbaum-Alleen bestimmt, und mögen im künftigen Frühjahre für München eine neue Verschönerung gewähren; die Zwingerbesitzer, der Stadtoberrichter, mehrere Magistratsglieder und Bürger haben sich schon freywillig erbothen, auf die liberaleste Art hier mitzuwirken; das Hochzeitamt erhielt bereits die Weisung, bey allen neuen Bürgeraufnahmen auf die vorgeschriebene Obstbaumsetzungen zu dringen; als künftiger Unterhaltungsplatz für besondere Obstbaumpflanzungen wurde der Schießplatz erwählet, schon sind die Alleen ausgesteckt, und mehrere Schützenliebhaber haben sich zur ersten Baumpflanzung bereits erbothen; der Magistrat traf auch noch eine besondere Vorkehrung, daß ein beständiger Gärtner hiefür unterhalten werde, und ein Zwingerantheil bekam die schöne Bestimmung einer öffentlichen Baumschule, worüber die Feyertagsschule die Pflege übernahm, und die zugleich die Schüler theoretisch und praktisch in der Obstbaumkultur unterrichten wird.

Kaum erschien die in Frag stehende Verordnung, so rüstete sich das Forstmeisteramt Kellheim zum Vollzuge; in einigen Tagen waren die durch die Wälder finsteren Strassen gelichtet, und vierzig neue Familien auf diesen neuen Kulturplätzen angesiedelt.

Eben so eifrig grif das Forstmeisteramt Griesbach durch, und durch den provisorischen Verseher dieses Gerichtes sah man bald die vielen an den Strassen stehenden schauerigen Marter- und Kreuzsaulen, und Feldkapellen niedergefället, die Fallthore zerstöret, die neuen Baumpflanzungen ausgesteckt, und neue Ansiedlungen eingeleitet.

Nicht minder thätig zeigte sich das Landgericht Schongau, und gröstentheils ist die Verordnung in Vollzug gesezt; selbst Ruhebänke hergestellt, bey denen mehrere Gerichte der Aufrichtung davon aus Rasen den Vorzug gaben, weil dieß keine Kosten verursachet.

Anton Weinseisen, Pfarrer in Pettbrunn erboth sich in seiner Gegend die Veredlung und Besorgung der Obstbäume zu übernehmen.

Daniel Leipold, Verwalter zu Poxau, erklärte sich 25000 gute Birnbaumwildlinge, das Stück um 1 kr. jedem abzugeben, und in der Folge für die Obstbaumzucht noch mehr zu leisten.

Die Stadt Wasserburg gieng gleich kräftig wie München voran, eine Menge Obstbäume wurden sogleich gepflanzet, und die Spaziergänge und Unterhaltungsplätze dazu auch bestimmt, selbst eine Baumschule hergerichtet.

Der churfürstliche Rath und Landgerichtschreiber zu Donauwörth, Rainer, erwarb sich bereits mit der Obstbaumkultur in der Gegend Verdienste, und biethet sowohl seinen Baumvorrath, als Dienste ferner an.

Das Landgericht Teisbach rafte sich eben so schnell zum Vollzuge der Verordnung auf: die Fallthore und Figuren ꝛc. waren bald verschwunden; der Beamte selbst gab den praktischen Unterricht in der Obstbaumsetzung, und so standen durch sein Beyspiel aufgereizt, bald eine Menge Obstbäume da.

Gleichen Unterricht ertheilte der churfürstliche Hofgärtner D'ercuvrai zu Landshut. Hier finden sich auch Vorräthe von Bäumen nach Tausenden; überhaupt bierhen drey einzige Punkte in Baiern mehrere Hundert Tausende von Bäumen auf die leichteste Art dar; in der Gegend von Landshut stehen die Zwetschgenbäume so dicht auf allen Seiten aneinander, daß es selbst für sie Wohlthat ist, wenn überall zwey Drittheile herausgenommen, und auf Strassen verpflanzet werden, so geht es auch mit den Steinobstbäumen im Gerichte Anbling, dann mit allen Obstbaumsorten in der Waldgegend des Gerichts Mitterfels, Schwarzach ꝛc.

Das Landgericht Aichach bewies nicht geringere Thätigkeit: alles gieng sogleich in Vollzug über. Mathias Mayer, Bierbräuer zu Aichach, der Graf preysingische Verwalter zu Schenkenau, der Pfarrer mit der ganzen Gemeinde des Marktes Kühebach wandten vorzüglich die abgewürdigten Feyertage zu dieser Arbeit an, und stellten so schöne Beyspiele auf, denen bald auch die übrige folgten; mit diesen Fortschritten harmonirte auch das dasige Forstmeisteramt, und lichtete eben so schnell die Strassen von ihren düstern Nachbarn.

Die Stadt Ingolstadt, die seit einiger Zeit die Kultur ganz zur Tagesordnung machte, entwickelte auch hier ein schönes Wetteifern; kaum erließ die thätige Stadtkommißion einen Aufruf, kaum entdeckte man, daß zu diesem Unternehmen die hinlängliche Zahl Bäume fehlt, da standen schon 5000 Bäume in Bereitschaft; und alles war wie bewafnet damit, und schon umringen die Stadt auf allen Seiten ganze Alleen von Bäumen, und dieses Lebendigwerden hier steigt bey den Gefühllosesten bis zu Rührung.

Der Landrichter von Hirschberg hat sich in der Obstbaumkultur schon seit langer Zeit in seiner Gegend berühmt gemacht, öde Moosstrecken wurden in schöne Obstbaumschulen nach hundert tausend Stücken umgewandelt, und von den Bäumen der ganzen Gegend mitgetheilt; für künftiges Frühjahr findet man hier große Vorräthe, und zwar von schlechterer Gattung das Stück zu 1 — 2 — 3 kr., die besten um 12 — 24 kr.

Das Landgericht Bärnstein sezte gleich vorigen alle Punkte bereits in Erfüllung, der Landrichter sorgte theils selbst, theils durch einen neuen Gärtner sowohl für die geschickte Baumsetzung, theils auch für ihre Veredlung.

Die Kommende Blumenthal wandt schon seit langer Zeit viele Mühe auf die Obstbaumzucht, und

in den dasigen Obstbaumschulen findet man große Vorräthe von Bäumen von vorzüglich guten Sorten.

Johann Löfler, Benefiziat zu Ering besorgt die Obstbaumsetzung und ihre Veredlung auf vier Stunden im Umkreise; der Landrichter, Mühler, zu Furth giebt 400 gute Fruchtbäume gratis zur Pflanzung auf die Landstraſſen her.

Der Schullehrer, Friedl zu Deggendorf, bepflanzte bereits mit den Schulkindern einen Distrikt, und wird damit in der Folge noch mehr leisten.

Der Besitzer von Adelsholzen im Gerichte Traunstein, Lizent. Sailer, hat eine Menge Fruchtbäume in Vorrath, das Stück zu 3 — 6 — 12 kr., und eben so finden sich derley in München bey mehrern Gärtnern ꝛc.

Priester Norbert Friedl, aus dem aufgehobenen Kloster Neustift, erkläret sich in der Gegend von Deggendorf die Aufsicht und Besorgung der Fruchtbäume zu übernehmen, um so seinem Vaterlande nützlich zu seyn, und seine Pension nicht in Unthätigkeit verzehren zu dürfen.

Der Hofmarksbesitzer von Herder zu Stachesried pflanzte bereits ganze Alleen von Fruchtbäumen; aber eine niedrige Frevlerhand vergriff sich daran, worüber bereits die strengste Untersuchung anbefohlen ist, und nachdrücklichste Strafen und Ersatzleistungen werden solche Barbaren verfolgen und beschämen.

Das Landgericht Neuenoetting, und das Landgericht Kirchberg haben gleich den vorigen ihren Diensteifer an den Tag gelegt, überall sind sie dahin diese barbarische Fallthore, diese Aushängschilde der Religionsschwärmerey; überall wird es lichter, überall sind schon die neuen Baum-Alleen bezeichnet, die jeder Gegend bald ein so holdes, und menschenfreundliches Gepräge aufdrücken werden.

München den 10ten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

Die Fortsetzung folgt.

Pfarrey-Verleihung.

Vermög höchster Entschließung vom 28sten Oktober dieses Jahrs haben Se. Churfürstliche Durchlaucht die Pfarrey Ober-Weikershofen dem Kooperator in Ottering, Priester Paul Deman, gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 10ten Dezember 1803.

Anzeige

des auf dem den 28sten November 1803 zu Grafing gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom eingetriebenen Mastvolche	wurden verkauft	machen in Geld	Haben gewogen an Fleisch.	Haben gewogen an Unschlitt.	Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld	im Gewicht am Fleisch.	im Gewicht am Unschlitt	Abgetrieben
		fl. kr.	Zent. Pf.	Zent. Pf.	fl. kr.	Zent. Pf.	Zent. Pf.	Stück.
6 Stück.	6	425 —	21 55	2 56	141 40	7 18½	— 85½	—

Churfürstliche Landesdirektion von [illegible]

Freyherr von Weichs, [illegible]

Uebereiter, [illegible]

Die Fortsetzung folgt.

Pfarrey-Verleihung

Vermög höchster Entschließung vom [illegible] tober dieses Jahrs haben Se. [illegible] lauchte die Pfarrey Ober-Weilerbach [illegible] Kooperator in Ottering, Priester [illegible] man, gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 10ten Dezember [illegible]

[illegible]zeige

zu Grafing gehaltenen Markte verkauften [illegible]

[illegible]ogen	Kommen also zwey Stücke [illegible] im Gewicht	

Digitized by Google

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

LI. Stück. München, Mittwoch den 21. Dezember 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Das Brod unter der Tarif betreffend.)

Obgleich nach den bestehenden Verordnungen befohlen ist, daß kein anderes als ein sowohl dem Gewichte als der Güte nach tarifmäßig ausgebacknes Brod durch die Bäcker verkauft werde; so ist doch seither der Unfug eingeschlichen, daß die Bäcker jenes Brod, so sie an die Stadt- und Landwirthe, dann Bräuer verkaufen, oder als sogenanntes Dareingabbrod geben, unter dem bestimmten tarifmäßigen Gewichte abbacken.

Man will diese Uebervortheilung des Publikums hiemit abgeschaft haben, und erneuert die bereits bestehenden Verordnungen, indem man sämtliche Obrigkeiten anweiset, sowohl bey den Wirthen und Bräuern, wie bey den Bäckern selbst zu unbestimmten Zeiten das Brod abzuwägen, und wenn nicht nach der Tarif, sohin durchaus gewichtiges Brod gefunden wird, gegen einen wie gegen den andern, und ohne Rücksicht auf die von dem Bäcker etwa gemacht werdende Entschuldigung wegen der dem Abnehmer gegebenen Dareingabe, mit der geeigneten Bestrafung zu verfahren.

München den 12ten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

(Handgelder für die als Ersazleute eintretenden Landkapitulanten betreffend.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. gemäß der am 26sten November laufenden Jahrs anher gegebenen Weisung die Erhebung des vormals auf 10 fl. festgesezten Handgeldes für die als Ersazleute eintretenden Landkapitulanten bestehen zu lassen aus mehrern Gründen sich bewogen finden; so wird sämtlichen Landgerichten und Obrigkeiten hiemit befohlen, die hierüber unterm 5ten May 1800 erlassene höchste Verordnung zu handhaben, nach welcher diejenigen Landkapitulanten, die zu Ergänzung der Abgehenden gestellt, und aus einer Familien-Klasse ausgewählt werden, von den betreffenden Familien, mit alleiniger Ausnahme der Eltern des gestellt werdenden Mannes, jenes festgesezte Handgeld mit 10 fl. zu empfangen haben sollen.

Gedacht churfürstliche Landgerichte und Obrigkeiten haben sich also hiernach gehorsamst zu achten.

München den 12ten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Auftrag
an ſämtliche Land- und Herrſchaftsgerichte.

(Die Herrichtung der Kordons-Stationen betr.)

In Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 29ſten Oktober abhin haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht gnädigſt beſtimmet, daß in einer jeden Kordons-Station ſieben zweyſchläfrige Bettſtätte hergerichtet, und nach dieſem Verhältniße die erforderlichen Requiſiten angeſchaft werden müſſen.

Nach dem weiters erfolgt höchſten Reſcripte vom 10ten curr. wurde nun beygefügt, daß bey Herſtellung der Kordons-Wohnungen auch auf die Herrichtung der erfoderlichen Stallungen der Bedacht genommen werden ſolle, und obſchon nicht im Voraus beſtimmt werden kann, an welche Orte für beſtändig Infanterie, und an welche Orte für beſtändig Kavallerie gelegt werden könne, ſondern dieſes von zufälligen Umſtänden abhanget, und auch öfters einer Abwechslung unterliegen kann, ſo ſeyen bey jeder Kordons-Wohnung die Stallungen auf 8 bis 10 Pferde, wie es die Beſchaffenheit des Lokals zulaſſen wird, herzurichten.

Geſamte Land- und Herrſchaftsgerichte haben ſich daher nach dieſer höchſten Verordnung gehorſamſt zu fügen, und auch zu den Ställen die nöthigen Erforderniſſe nach dem Verhältniße der Anzahl Pferde herſtellen zu laſſen.

München den 15ten Dezember 1803.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident

Haider.

Auftrag
an ſämtliche Landgerichte.

(Die Beſchreibung aller Bruderſchaften betr.)

Da man dießorts von der Exiſtenz, Verfaſſung, dem Zwecke und Vermögen ſämtlicher in dem Lande beſtehenden Bruderſchaften genau unterrichtet ſeyn will; ſo erhalten ſämtliche Landgerichte, Herrſchaftsgerichte, Inkorporationsorte und Magiſtrate der Hauptſtädte den Auftrag, von den Vorſtänden, oder Verwaltern aller in ihrem Bezirke entlegenen Bruderſchaften ſich über folgende Punkte genaue Berichte vorlegen zu laſſen:

1) Ueber den Urſprung und Stifter derſelben, nebſt dem landesherrlichen Konſenſe, oder der päpſtlichen oder biſchöflichen Bewilligung, wovon Abſchriften beyzulegen ſind.

2) Ueber den Zweck der Stiftung, ihre gedruckten, geſchriebenen, oder mündlichen Geſetze, wovon die Exemplarien einzuſchicken ſind; welche und wie viele Verſammlungen, Gottesdienſte ꝛc. gehalten werden.

3) Anzahl der Mitglieder.

4) Verfaſſung der Bruderſchaft, ob ſie einfach, oder mit Nebenpakten verſehen ſey; ob ſie einen Senat, oder formatum Conſilium oder nicht habe.

5) Durch welchen Fond ſie unterhalten werde; wer ihn unterhalte, gratis, oder gegen welche Bezahlung.

6) Jährlich ordentliche Einnahme, woher ſie komme, durch Formeln, oder Opfer, oder Sammlungen zu gewiſſen Zeiten, z. B. an Hauptfeſten, bey Todtfällen; was man für das Einſchreiben bezahle; ob außerordentliche Auflagen gemacht werden; z. B. zur Zierde der Altäre, Meßkleider; was bey Begräbniſſen eines Mitgliedes gefordert wird.

7). Vermögen der Bruderſchaft, an Gold, Silber und Kirchengeräth, an Grundbeſitzungen, Gülten, an Kapitalien, an baarem Gelde, oder unter irgend einer andern Rubrik, nebſt Bemerkung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben, über welche die Rechnungen der drey lezten Jahre beyzulegen ſind.

Die obengenannten Obrigkeiten werden dieſen Auftrag allen inkorporirten Gerichten und Magiſtraten, welche ihre geſammten Berichte zu dem Landgerichte einſenden, und allen in ihrem Bezirke entlegenen Bruderſchaften ſogleich durch Cirkularien mittheilen. Die genaue und vollſtändige Beantwortung der vorgelegten Punkte ſoll acht Tage nach Empfang des Cirkulars zu den Landgerichten eingeſchickt, und von dieſen die geſamten Berichte unverweilt hieher übermacht werden.

München den 17ten Dezember 1803.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Mayr, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Gemeindsabtheilung zu Engelfing betreffend.)

In Betref der Gemeinde-Waldabtheilung zu Engelfing iſt unterm 8ten dieſes folgende höchſte Entſchließung anher gediehen:

„Aus mitfolgendem Berichte Unſerer Landesdirektion von Baiern vom 14ten November dieſes Jahrs erſehen Wir, daß Unſer Hofgericht zu Straubing in der Waldabtheilungsſache zu Engelfing ſich aus dem Grunde die Verhandlung zueigne, weil der Wald von den Bauern daſelbſt als Privateigenthum in Anſpruch genommen werde.“

„Da aber die von Unſerer Landesdirektion mit„eingeſendeten Verhandlungen beweiſen, daß es „ſich in gegenwärtiger Sache nicht um ein eigen„thümliches Privateigenthum der drey Bauern, „ſondern um ein von ihnen mit Ausſchluße der Häusler angeſprochenes „Eigenthum der Gemeinde Engelfing „handle, und da das Erkanntniß, welchen Antheil oder Anſpruch die Mitglieder einer Gemeinde, Bauern oder Häusler, Groß- oder Kleingütler an den Gemeindegründen bey deren Vertheilung haben, nach den beſtehenden Geſetzen „und Verordnungen Unſerer Landesdirektion in der „höhern Inſtanz ausſchließlich zuſteht; ſo hat „Unſer Hofgericht zu Straubing ſich hiernach zu „achten, und die Theile jederzeit an die geſezlich „angeordneten Stellen anzuweiſen.“

Es wird daher dieſe höchſte Willensmeynung in Hinſicht der darin enthaltenen Normen in Kulturſachen hiemit zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

München den 12ten Dezember 1803.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

(Das mit dem Herrn Chur-Erzkanzler erneuerte Militär-Kartel betreffend.)

Da Seine Churfürſtliche Durchlaucht nach der mit dem Herrn Chur-Erzkanzler nähers getroffenen Uebereinkunft das mit Churmainz beſtandene und ſub dato 31ſten Jänner vorigen Jahrs publizirte Militär-Kartel erneuert, und durchaus beſtätiget haben; ſo wird dieſes vermög höchſter Ent-

ſchließung vom 7ten dieſes zur allgemeinen Nachricht und Beobachtung bekannt gemacht.

München den 12ten Dezember 1803.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmidger, Sekretär.

(Die Paßivlehen der aufgehobenen Klöſter, Stifter und Probſteyen in Baiern betreffend.)

Bey den verſchiedenen Berichten der Kloſter-Kommiſſarien, daß das Paßivlehenweſen der aufgehobenen Klöſter, Stifter und Probſteyen in Baiern nicht in gehöriger Ordnung, mithin man auch außer Stande ſey, dieſe Paßivlehen zu dem dermaligen Nebenfalle bey den ſo vielen hiebey konkurrirenden Lehenſtuben nach den beſtehenden Lehengeſetzen behörig zu rekognoſziren; findet man ſich bey nachſtehender Stelle bemüßiget, ſämtliche Lehenverwaltungen, von welchen irgend ein Lehen der aufgehobenen Stifter, Klöſter und Probſteyen in Baiern zur Belehnung rühret, andurch aufzurufen, ſolche Lehenſtücke mittels Extrakten aus den leztern Belehnungs-Verhandlungen in legaler Form ſo förderlich als möglich anher anzuzeigen, damit man dadurch im Stande geſezt werde, dieſe Lehen überall, wo der Lehenträger nicht mehr leben ſollte, behörig rekognoſziren zu laſſen. Inzwiſchen wird dieſer Bekanntmachung die Kraft beygelegt, daß ſie als eine allgemeine Muthung anzuſehen ſey.

Die churfürſtliche Lehenverwaltungen in Baiern ſind übrigens von der Anzeige dieſer bey ihnen vorkommenden Paßivlehen der aufgehobenen Klöſter, Stifter und Probſteyen nicht ausgenommen; denn obſchon die höchſte Landesherrſchaft als Dominus directus hierüber nun auch das Dominium utile derſelben durch Conſolidation erlanget hat, und dieſe Lehen nun zur Inkamerirung übergegangen ſind, ſo iſt deren Anzeige zur Herſtellung des ganzen Paßivlehen-Komplexes der aufgehobenen Klöſter, Stifter und Probſteyen doch unausweichlich nöthig.

München den 16ten Dezember 1803.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

(Die Aktivlehen der aufgehobenen Klöſter, Stifter und Probſteyen in Baiern betreffend.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. haben zwar unterm 5ten September dieſes Jahrs gnädigſt zu beſchließen geruhet, ab den von den aufgehobenen Klöſtern, Stiftern und Probſteyen in Baiern bisher beſeſſenen Aktivlehen für jezt noch keine Hauptfalls-Belehnungen vor ſich gehen, folgſam auch keine desfallſige Lehenreiche einbringen zu laſſen; doch iſt der ausdrücklich höchſte Befehl anher erfolgt, daß alle Vaſallen, welche von irgend einem dieſer nun aufgehobenen Klöſter, Stifter und Probſteyen zu Lehen rührende Realitäten, Rechte und Gerechtſame, Kapitalien, Stiften oder Gülten ſo anderes beſitzen, ſolche Lehen einsweil nach Lehengeſetzen muthen ſollen.

Dieſe ſämtliche Vaſallen werden demnach aufgefordert, ihre beſitzende derley Lehen mittels Beyfügung einer förmlichen Beſchreibung derſelben, und unter der Anlage der leztern Lehenbriefe und Taxzetteln bis Ende Juny des eintretenden Jahres 1804 bey nachgeſezter Behörde um ſo gewiſſer zu muthen, als nach verſäumten Termin

die gesezliche Verworchung der nicht gemutheten Lehen ipso facto eintreten würde.

München den 16ten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Ehehaften zu Buchbach, Gars und Mittergars ꝛc. betreffend.)

Nachdem durch die churfürstliche höchste Entschließung vom 5ten dieses nach der Vereinigung der Landgerichte Neumarkt, Kraiburg und Meermosen, dann der vorhin salzburgischen Vogt- Probst- und Hofmarktsgerichte mit dem Landgerichte Mühldorf die bisher besonders bestandenen Ehehaften zu Gars, Mittergars, Buchbach und Altmühldorf aufhören, sofort das Landgericht Mühldorf den übrig baierischen Landgerichten gleich gestellt werden muß; so wird diese churfürstliche höchste Verfügung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 16ten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern,

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die churfürstliche Spezial-Kommißion in Klostersachen betreffend.)

Nachdem die Geschäfte, welche bisher die churfürstliche Spezial-Kommißion in Klostersachen zu besorgen hatte, mit Ende dieses Jahres an die einschlägigen churfürstlichen Landesdirektionen übergehen; als wird solches zu dem Ende bekannt gemacht, damit alle jene, die in Geschäften, welche die churfürstliche Spezial-Kommißion in Klostersachen zu besorgen hatte, vom ersten Jänner 1804 angefangen, etwas nachzusuchen haben würden, sich an die betreffenden Landesdirektionen desjenigen Landesantheiles zu wenden wissen, in welchem das Kloster, auf das das Geschäft Beziehung hat, gelegen ist. München den 19ten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern,

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmidger, Sekretär.

(Die französischen Militär-Pensionisten betreffend.)

Da die französische Regierung unterm 18ten Thermidor, 11ten Jahres (5ten August abhin) einen Beschluß gefaßt hat, wonach alle französische Militär-Pensionisten, welche nicht gebohrne Franzosen, und im Auslande, Helvetien ausgenommen, ansäßig sind, ihre Pensionen ausschlüssig bey dem Zahlmeister der ersten Militär-Division zu Paris auf eine Anweisung des Commissaire Ordonnateur derselben Division durch einen gehörig Bevollmächtigten quartalweise beziehen sollen; so wird diese Verfügung zur Wissenschaft aller dabey Betheiligten mit dem Beysatze hiemit bekannt gemacht, daß die von den befraglichen Militär-Personen zu diesem Ende einzusendenden Vollmachten jedesmal durch einen von der ordentlichen Obrigkeit ihres Wohnorts ausgestellten, und von dem nächsten französischen Agenten legalisirten Lebensschein unterstützet seyn müssen.

München den 19ten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmidger, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen hieroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 17ten Dezember 1803.

1803. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittels Preis. fl.	Weizen. Mittels Preis. kr.	Korn. Ganzer Schrannenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittels Preis. fl.	Korn. Mittels Preis. kr.	Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittels Preis. fl.	Gerste. Mittels Preis. kr.	Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittels Preis. fl.	Haber. Mittels Preis. kr.
			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.		
Novemb.	29ten	Dingolfing	13	13	18	30	4	4	14	—	72	72	10	30	9	9	5	22
Dezemb.	3	Kraybug	22	22	19	—	13	13	14	30	144	144	11	—	7	7	5	—
—	5	Reichenhall	12	12	26	30	8	8	19	40	40	40	14	15	—	—	—	—
—	6	Dingolfing	26	26	19	15	2	2	14	—	78	78	10	30	6	6	5	22
—	6	Deggendorf	64	64	19	15	18	18	16	—	218	218	10	28	6	6	6	39
—	6	Frontenhausen	20	20	20	—	15	15	14	30	24	24	10	—	10	10	4	39
—	7	Wasserburg	8	8	20	—	24	24	17	—	—	—	—	—	14	14	5	—
—	7	Vilshofen	100	676	21	—	150	150	17	30	100	75	10	36	10	10	6	24
—	7	Schrobenhausen	25	22	19	30	42	37	13	30	50	43	10	—	25	20	6	—
—	7	Neuenoetting	27	27	21	45	32	32	18	30	3	3	12	—	19	19	5	15
—	7	Eggenfelden	—	—	—	—	3	3	18	30	53	53	11	—	2	2	4	45
—	7	Friedberg	34	26	18	—	45	39	15	—	112	58	10	30	43	25	6	—
—	7	Cham	20	20	21	—	6	6	13	15	18	18	10	15	—	—	—	—
—	7	Hohenwarth	2	2	18	—	—	—	—	—	8	8	10	—	—	—	—	—
—	9	Landshut	266	262	20	30	51	51	15	15	50	45	11	—	24	17	6	—
—	9	Reichenhall	48	44	26	—	6	6	20	—	19	19	14	—	—	—	—	—
—	9	Rottalmünster	—	—	—	—	—	—	—	—	41	41	10	—	—	—	—	—
—	10	Traunstein	166	166	23	—	182	182	18	30	93	93	12	30	105	100	5	50
—	10	Ingolstadt	55	55	18	25	34	34	14	—	122	122	9	30	30	30	5	45

—	10	Landsberg	145	140	18	24	89	87	17	—	210	208	12	—	50	37	6	—
—	10	Rhain	15	15	18	—	35	35	13	30	50	35	10	5	8	8	5	40
—	10	Lauingen	318	309	16	—	39	39	13	30	99	94	9	48	51	51	5	48
—	10	Aichach	53	53	18	30	87	79	14	45	137	133	10	40	43	43	6	30
—	10	Rosenheim	32	32	22	—	56	56	18	—	44	44	12	—	101	101	6	—
—	10	Straubing	90	90	18	30	66	66	15	30	400	400	10	10	—	—	—	—
—	10	Amberg	7	7	16	24	14	14	14	30	26	26	11	34	3	3	9	24
—	10	Murnau	93	58	21	30	42	35	18	—	10	8	12	—	21	11	6	—
—	12	Neumarkt in der ob. Pfalz	51	51	17	30	33	30	12	20	7	7	9	22	8	8	8	—
—	12	Geisenfeld	96	96	17	—	36	36	13	30	140	130	9	—	13	13	5	30
—	13	München	340	—	—	—	125	—	—	—	323	—	—	—	—	—	—	—
—	13	Pfaffenhofen . . .	70	70	19	—	72	72	14	30	76	76	10	30	31	31	5	30
—	13	Schongau	4	4	21	36	6	6	19	24	19	19	12	30	9	9	7	—
—	13	Haag	41	41	20	30	33	33	16	30	124	124	11	—	92	92	5	—
—	13	Frontenhausen . . .	18	18	19	30	9	9	14	45	20	20	10	—	8	8	4	30
—	14	Mainburg	2	2	17	—	3	3	13	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	Hohenwarth . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	10	—	—	—	—	—
—	14	Weilheim	49	49	22	—	64	56	17	30	44	32	12	30	11	11	6	20
—	14	Schrobenhausen . .	30	27	19	—	60	55	13	20	36	29	9	30	40	22	5	30
—	14	Erding	330	319	19	—	125	125	15	15	560	533	11	—	50	50	5	30
—	17	München	1583	1114	20	36	973	757	15	45	2306	1760	11	30	822	722	6	—
		Summa	4875	3960	—	—	2602	2217	—	—	5882	4838	—	—	1671	1495	—	—

Die Geldſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 175725 fl. 9 kr.

Bekanntmachung.

(Die Aufſtellung eines allgemeinen Landesſicherheits-Kordons betreffend.)

Die täglich mehr zunehmende Klagen über die Unſicherheit im Lande, haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht bewogen, die Aufſtellung eines allgemeinen Landesſicherheits-Kordons ſchon jezt zu realiſiren. Höchſtdieſelben haben unterm heutigen Tage die erforderlichen Befehle hiezu ertheilt, und werden die Verpflegungskoſten vorſchußweiſe aus der Kriegskaſſa beſtreiten laſſen.

Sämtlichen churfürſtlichen Landgerichten wird hiemit dieſe höchſte Entſchließung einsweil zur Nachricht eröfnet.

München den 19ten Dezember 1803.

Churfürſtliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Heinleth, Sekretär.

Anzeige

des auf dem den 27ſten November 1803 zu Hengersberg gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom eingetriebenen Maſtviehe	wurden verkauft	machen in Geld	Haben gewogen an Fleiſch.	Haben gewogen an Unſchlitt.	Kommen alſo zwey Stücke zu ſtehen im Geld	im Gewicht am Fleiſch.	im Gewicht am Unſchlitt	Abgetrieben
		fl. kr.	Zent. Pf.	Zent. Pf.	fl. kr.	auf Zent. Pf.	auf Zent. Pf.	Stück.
89 Stück.	6	451 —	20 20	2 50	150 20	6 73⅓	— 83⅓	23

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

LII. Stück. München, Mittwoch den 28. Dezember 1803.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die eintretende Ausübung der organischen Gesetze über den Finanz-Etat betreffend.)

Welche Verordnung Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 23sten dieses Monats an die churfürstliche Landesdirektion von Baiern in Betref der eintretenden Ausübung der organischen Gesetze über den Finanz-Etat bey den churfürstlichen Central-Staats- und General-Dispositions-Kassen erlassen haben, wird sämtlichen hieby interessirten Stellen, und Individuen in der Anlage, und in dem derselben beygefügten vollständigen Schema zur Wissenschaft, und um sich hienach zu achten kundgemacht.

München den 27sten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben für die unterm 9ten September dieses Jahres über eine neue und vollständige Formation Unseres Finanz-Etats erlassenen organischen Gesetze, im 30sten Artikel derselben, den Eintritt des Jahrs 1804 zugleich zum Eintritte ihrer vollen Ausübung festgesezt.

In Folge dessen werden mit dem ersten Januar des nahe bevorstehenden Jahres 1804 die Funktionen der im 9ten und 19ten Artikel jener Gesetze angeordneten Central-Staats-Kasse, und General-Dispositions-Kasse, unfehlbar beginnen, welcher lezten Wir zu dem Ende, damit sie schon bey dem Anfange des ersten Formations-Jahres ihrer im 20sten Artikel enthaltenen Bestimmung sogleich entsprechen könne, unterm 5ten dieses Monats eine ursprüngliche, der Würde und Stärke des Staats-Zweckes angemessene Fundirung verliehen haben.

Dieser Anfang der neuen Ordnung führt mit sich, daß mit dem Jahre 1804 alle für dasselbe Jahr angesezte Universal-Staats-Ausgaben Unsers Hof-Etats, Unsers Ministerial-Etats und Unseres Militär-Etats, welche bisher theils auf die Haupt-Kasse, theils auf das Hofzahlamt gelegt waren, nach dem 13ten Artikel, aus der Central-Staats-Kasse geleistet werden.

Eine fernere Folge ist, daß von demselben Zeitpunkte angefangen, alle diejenige Stellen und Parthien, welche in administrativer Hinsicht unter der vormaligen General-Landesdirektion gestanden, nunmehr aber auf die Central-Staats-Kasse angewiesen sind, in Hinsicht auf ihre etatsmäßigen Bezüge, und derselben Verrechnung, so wie es bereits in Bezug auf die Militär-Oekonomie geschehen ist, ausschließend, und unmittelbar unter Unser geheimes Finanz-Ministerium gestellt werden.

Damit in Hinsicht der nunmehr dahin gehörigen Stellen und Parthien nicht der geringste Zweifel zurückbleibe; so theilen Wir Unserer baierischen Landesdirektion in der Anlage, das vollständige Schema über die drey Haupt-Theile der auf dem Etate der Central-Staats-Kasse gesezten Ausgaben mit.

Zugleich haben Wir die Vorsorge getroffen, daß Unser Beschluß einer monatlichen Bezahlung, mit dem Jahre 1804 vorerst durchaus bey der Central-Staats-Kasse, und also für den Hof-Etat, den Ministerial-Etat, und den Militär-Etat, und zwar in Beziehung auf die beyden ersten Etats nach Maaßgabe der hierüber am 15ten Januar 1804 erscheinenden Spezial-Konspekte, und in Beziehung auf den Militär-Etat mittels genauer Erfüllung des 17ten Artikels Unserer organischen Gesetze realisirt werden könne.

In Hinsicht auf alle für das zu Ende gehende Jahr 1803 noch rückständige Zahlungen, ist veranstaltet, daß die ganze Militär-Exigenz, mit Ende dieses Jahrs, von der dermaligen Civil- an die Militär-Haupt-Kasse abgeführt seyn wird, und alle übrige Kurrent-Bezahlungen im Verlaufe der ersten drey Monate, theils durch die Haupt-Kasse, theils durch das Hofzahlamt, welche beyde Kassestellen, nach Beendigung dieses Zahlungs-Geschäftes, aufgelöst sind, getilget werden.

Unsere baierische Landesdirektion hat dieses Reskript samt dem Schema zur öffentlichen Kenntniß aller hiebey interessirten Stellen und Individuen unverzüglich in das Regierungsblatt aufnehmen zu lassen.

München den 23sten Dezember 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Geiger.

Schema über die drey Haupt-Theile der auf den Etat der Central-Staats-Kasse gesezten Ausgaben.

I.	Theil. Hof-Etat.	I.	Abtheilung. Etat des Unterhalts, und der Hofhaltung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht des regierenden Landesfürsten, der durchlauchtigsten Frau Gemahlinn, und der churfürstlichen Familie.	A	Privat-Dispositions- und Erziehungs-Gelder.			
				B	Hofstäbe.	1	Oberst-Hofmeisters-	Staab.
						2	Oberst-Kämmerers-	
						3	Oberst-Hofmarschalls-	
						4	Oberst-Stallmeisters-	
				C	Oberst-Jägermeister-Amt.			
				D	Ritter-Orden.			
				E	Hofstaat der druchlauchtigsten Frau Gemahlinn, und der churfürstlichen Familie.			
				F	Hof-Musik-Intendanz.			
				G	Hof-Theater und Ballet.			
				H	Hof-Bau-Amt.			
				I	Hof-Garten-Direktion.			
		II.	Abtheilung. Etat der Appanagen und Wittwen-Sitzen.	A	Appanage Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern.			
				B	Wittwen-Gehälter.	1	Ihrer Durchlaucht der Frau Churfürstinn Leopoldina.	
						2	Ihrer Durchl. der Frau Herzoginn von Zweybrücken Maria Amalia.	
		III.	Abtheilung. Pensions-Etat der Hofdienerschaft.		Quiescenten, Wittwen und Waisen.			

II.	Theil. Ministerial-Etat.	I.	Abtheilung. Geheime Ministerial-Departements.	A	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	Departement, Gesandtschaften und Archive.
				B	Ministerium der Finanzen und Staats-Polizey.	1. Departement.
						2. Central-Staats- und General-Dispositions-Kasse.
						3. Münzamt.
						4. Geheimes-Taxationsamt.
				C	Ministerium der Justiz.	Departement.
				D	Ministerium in geistlichen Angelegenheiten.	1. Departement.
						2. General-Schul- und Studien-Direktorium.
						3. Hofspitäler.
						4. Hof-Elemosinariat.
		II.	Abtheilung. Central-Staats-Anstalten.	A	Akademie der Wissenschaften und Künste mit allen ihren Attributen; Central-Bibliothek, Central-Gallerie, Antiken-Saal und Zeichnungs-Schule, Bauschule, Kupfer-Naturalien-Münz- und Experimental-Kabinet.	
				B	Forst- Landwirthschafts- Veterinär- und Bergschulen.	
				C	Topographische, statistische und litterarische Unternehmungen.	
				D	Künstler mit ihren Besoldungen und Arbeiten.	
				E	Bauten zum Behufe der Central-Staats-Anstalten.	
				F	Reisen zum Staats-Zwecke durch Ministerial-Staatsdiener, Gelehrte und Künstler.	
		III.	Abtheilung. Pensions-Etat der Central-Staats-Dienerschaft.		Quiescenten, Wittwen und Waisen.	
III.	Theil. Militär-Etat.		In allen seinen Parthien.			

(Die Sammlungen der Kapläne, Meßner und Schullehrer betreffend.)

In Folge höchster Entschließung vom 17ten dieses wird in Erwägung, — daß die Sammlungen der Mönche bloß mit Ausnahme der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen bis zur Ergänzung des Fondes ihrer Krankenanstalten in den Erbstaaten bereits allgemein verbothen worden; in Erwägung, daß auch die Sammlungen der Kapläne, Meßner und Schullehrer der Moralität, und der Würde des Seelsorger- und Schullehrerstandes zuwider laufen; in Erwägung, daß sie für den Unterthan eine drückende Bürde sind, und der Erhöhung der Kultur im Wege stehen; in fernerer Erwägung, daß schon durch eine höchste Entschließ-

sung vom 3ten Februar 1796 (Mayrische Generalien-Sammlung, 5. Band, S. 510. Nro. 165) diese und ähnliche Sammlungen aufgehoben wurden; in Erwägung endlich, daß für den Schullehrerstand, und die nothwendige Dotation bereits im Allgemeinen die erforderlichen Anstalten getroffen worden, — andurch verordnet, daß

1mo. die Sammlungen der Kapläne, Meßner und Schullehrer an Lebensmitteln, oder andern Gegenständen künftig unter keinem Vorwande mehr statt haben sollen; sollte aber

2do. ein Individuum aus den genannten Ständen hiedurch an seiner Congrua, oder der ihm als ordentlichen Sold angesetzten Einnahme wirklich verkürzt werden, so ist der Bedacht zu nehmen, daß nach Umständen entweder aus den pfärrlichen Einkünften, Kirchenkassen, oder aus dem Schulfonde ein verhältnißmäßiges Surrogat vor allem ausgemittelt werde.

3tio. Unter vorstehendem Verbothe aller Sammlungen ist auch das Einsammeln der in der angeführten höchsten Entschließung vom 3ten Hornung 1796 noch vorbehaltenen sogenannten Läutgarben begriffen; es wird aber verordnet, daß zum Ersatze dieser Einnahme ebenfalls zugleich eine verhältnißmäßige jährliche Geldkonkurrenz der Eingepfarrten unter der Leitung der Landgerichte veranstaltet, durch die Dorfsführer eingesammelt, und das festgesezte Geldquantum den treffenden Meßnern gegen Schein zugestellt werden solle. Sämtlichen churfürstlichen Landgerichten, Kaplänen, Meßnern und Schullehrern wird demnach solches zur Wissenschaft und genauest schuldigsten Befolgung andurch kund gemacht.

München den 22sten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Mayr, Sekretär.

(Die Verreichung der Relevien und übrigen Lehen-Taxe betreffend.)

Zufolge der in Lehen-Organisirungssachen erfolgt höchsten Verordnung vom 13ten Juny dieses Jahrs, wird andurch allgemein bekannt gemacht, daß nicht nur allein alle Lehen-Relevien an sich selbst, sondern auch alle bisher damit verbunden gewesene Nachrechte und andere Sporteln, wie sie immer genannt werden, und bey irgend einer churfürstlichen Kurie üblich gewesen seyn mögen, dem höchsten Aerario verrechnet werden müssen.

Sämtliche der nachgesezten Stelle untergebene Rentbeamten, denen eine Lehen-Administration, oder bereits schon übertragen worden ist, oder in der Folge noch übertragen werden wird, haben sich demnach genau, und pflichtmäßig nach dieser höchsten Anordnung zu fügen, in Behandlung der Lehengeschäfte sich keinen Saumsal zu Schulden zu bringen, und alle Lehengefälle ihres Rentamts-Distrikts getreu dem höchsten Aerar zu verrechnen, hievon aber auch, so wie von allen übrigen churfürstlichen Gefällen ihrer Rentämter ein Prozent pr. bruto als Salarium in Abzug zu bringen.

Damit aber so viele bisher unterlaufene Gefährden verheimlichter Lehen-Nebenfälle fürohin beseitiget werden können, die dadurch veranlaßt wurden, daß theils churfürstliche, theils ständische Gerichtsbehörden gegen die General-Verordnung vom 15ten Dezember 1735 sich bisher eigenmächtig erlaubt haben, über Veränderungen bey churfürstlichen Lehen, Alienationsbriefe zu errichten, welches Recht nur allein den churfürstlichen Lehen-Kurien übertragen war, und wodurch also diesen lezteren die sich anbegebenen Lehenveränderungen nebst den damit verbundenen Nebenfällen meistens verheimlichet, sohin das höchste Aerarium an seinen Rechten empfindlich verkürzet wurde; so werden Kraft dieß alle churfürstlichen Gerichtsbehörden an die pünktlichste Befolgung oballegirter General-Verordnung, und die erst am 29sten Jänner anheuer im VII. Stück des Re-

gierungsblattes Seite 96 — 98 neuerdings erfolgte Bestätigung derselben ernstlichst angewiesen, und man wird es auch den churfürstlichen Landes-Kommissarien zur Pflicht machen, über diese Befolgung strenge zu wachen.

München den 23sten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Mauthämter in Baiern, Neuburg, der obern Pfalz und Sulzbach.

(Die Minderung des Eßito-Zolls auf Getreid betr.)

Nachdem mittels höchsten Reskripts vom 16ten dieses, dem dießseitigen Antrage gemäß bestimmt worden ist, daß der Eßito-Zoll auf Getreid von 1 fl. 40 kr. auf 1 fl. vom Schäffel gemindert werde; so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hiemit eröfnet, und in Folge dessen den gesamten churfürstlichen Mauthämtern in Baiern, Neuburg, der obern Pfalz und Sulzbach aufgetragen, vom ersten des künftigen Monats Jänner an von jedem aus dießseitigen in fremde Lande verbringenden Schäffel Getreides, ohne Unterschied der Sorten, neben dem treffenden Weggelde nicht mehr, als den hieoben bestimmten einen Gulden Ausfuhrzoll zu erholen, und zu verrechnen.

München den 21sten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Mayer, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Den Materialisten Zezi in Salzburg betreffend.)

Es ist offiziell bekannt geworden, daß der Materialist Zezi in Salzburg von einem auswärtigen Materialienhändler statt der Klettenwurze ein Gemische von dieser, der Toll- und Schanzwurze (Belladona und Symphitum majus) erhalten, und durch die Abgabe derselben Schaden verursacht hat. Die an das Churfürstenthum Salzburg angränzenden dießseitigen Landgerichte und Unterthanen werden also in Folge der von der churfürstlichen höchsten Stelle unterm 19ten dieses erfolgt gnädigsten Weisung gewarnet, von dorther Medikamente abzulangen, und die etwa schon bezogenen ohne vorhergegangene Untersuchung nicht zu dispensiren; und da es geschehen seyn dürfte, daß auch einige Apotheker aus dießseitigen Churlanden die eben benannte Wurzel aus dem Auslande bezogen haben, so werden sie hiemit für die Dispensirung derselben, und den daraus allenfalls entstehenden Nachtheil verantwortlich gemacht.

München den 21sten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Kroiß, Sekretär.

(Die Stipendiaten der aufgehobenen Klöster Benediktbeuern und Ettal betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst zu verfügen geruhet haben, daß diejenigen Studierenden, welche im leztverflossenen Schuljahre sogenannte Klostr Benediktbeuern und Ettalische von dem höchstseligen Herzoge Maximilian Philipp vorzüglich zur Bildung des geistlichen Standes gestiftete Stipendien gewossen haben, und dermal noch in einem vaterländischen Gymnasium studieren, in Studenten-Seminarien eingewiesen werden sollten, wenn sie diese Gnade je durch Talent, Fleiß, Fortgang und Wandel verdienen; so haben sämtliche Genießer solcher Stipendien, binnen 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung, sowohl die Beweise über die wirkliche Erlangung so eines Stipendiums, als auch ihre Schul-Zeugnisse hieroris geziemend einzureichen.

München den 22sten Dezember 1803.

Churbaiertisches General-Schul- und Studien-Direktorium.

Freyherr von Framberg, General-Direktor.
Schmidt, Sekretär.

Anzeige

über die bey hiunach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 24ten Dezember 1803.

1803. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis. fl.	kr.	Korn. Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis. fl.	kr.	Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis. fl.	kr.	Haber. Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis. fl.	kr.
			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.		
Dezemb.	7ten	Abensberg	--	—	—	—	11	8	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10	Kranburg	19	19	19	—	10	10	5	—	100	100	1	—	4	4	4	45
—	11	Deggendorf	134	134	19	36	12	12	6	—	341	341	10	40	12	12	7	21
—	12	Reichenhall	13	9	25	25	3	8	21	20	30	30	20	45	—	—	—	—
—	13	Dingolfing	20	20	18	—	11	11	4	—	53	53	10	—	13	13	15	22
—	14	Wasserburg	10	10	20	30	34	26	16	30	19	19	2	—	24	24	5	—
—	14	Vilsbiburg	254	254	22	—	50	50	18	—	85	85	11	—	14	14	6	24
—	15	Cagenkirchen	12	12	21	—	6	6	16	30	10	10	10	30	8	8	4	45
—	14	Neuenoetting	4	8	21	45	11	11	18	30	—	—	—	—	11	11	5	15
—	15	Friedberg	62	50	18	30	85	51	14	40	194	148	10	—	49	31	15	30
—	15	Cham	26	26	21	—	—	—	—	—	15	15	12	—	15	15	6	15
—	16	Rhain	35	20	17	—	50	45	13	—	100	50	9	10	10	10	5	40
—	16	Landshut	550	525	19	—	132	132	14	30	93	89	11	—	50	40	6	—
—	16	Kortalmünster	—	—	—	—	—	—	—	—	50	50	11	—	—	—	—	—
—	16	Reichenhall	12	12	26	—	15	15	20	45	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17	Aichach	174	174	17	30	271	271	14	15	383	334	10	30	122	112	6	—
—	17	Traunstein	290	281	23	—	352	344	18	—	100	92	12	30	216	210	5	50
—	17	Straubing	339	339	18	30	279	279	15	30	382	382	10	10	27	27	6	15
—	17	Rosenheim	33	33	22	—	53	53	18	—	36	36	12	—	76	76	5	30

…n	330	306	17	50	70	70	13	30	251
	340	240	18	20	149	141	17	—	499
	508	464	15	—	70	58	13	30	192
	24	24	16	30	3	3	13	20	37
	130	80	22	—	65	40	18	—	25
…d	100	90	17	30	84	80	13	20	276
…t in der ob. Pfalz	158	142	16	20	123	110	11	10	69
…n	469	—	—	—	216	—	—	—	546
…ofen	129	126	18	—	135	132	14	—	49
…u	3	3	20	24	6	6	19	—	—
	53	53	20	—	35	35	16	30	24
…arg	22	22	21	20	24	24	17	15	—
…rg	—	—	—	—	4	3	14	—	—
…nhausen	22	18	18	—	35	33	14	10	30
…n	42	41	22	—	47	47	17	30	64
	1000	950	18	30	270	260	15	15	1120
…n	1390	1002	20	30	795	615	15	40	1202
…a	6718	5595	—	—	3506	2974	—	—	6455

…summa des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Get…

Google

Auftrag

an die churfürstlichen Landgerichte in Baiern.

(Die Ausschaufung des Schnees und Ebnung der Strassen betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ꝛc.

erhalten alle churfürstliche Landgerichte in Baiern den Auftrag, daß, wenn durch häufig fallenden Schnee, und starke Winde auf den Strassen sogenannte Schneegewehen entstehen, die nächst liegenden Gemeinden zur Ausschaufung des Schnees und Ebnung der Strassen angehalten werden.

München den 22sten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Badhauser, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Musterlandwirthschafts-Schule in Weihenstephan betreffend.)

Nachdem gemäß nachfolgender Anzeige die Musterwirthschafts-Schule in Weihenstephan *) künftiges Monat Jänner eröfnet wird; so werden sämtliche churfürstliche unmittelbar, und mittelbare Behörden in Baiern angewiesen, die churfürstliche Unterthanen davon in Kenntniß zu setzen, und selbe zu belehren, welche Vortheile für diejenige erwachsen, welche ihre Kinder oder Dienstbothen zum Unterrichte dahin anweisen werden.

Da unschädliche Wohlfeile nur durch Erhöhung der Erzeugniß der Produkte des Erdbodens erreicht, diese Erhöhung aber nur durch richtige nach Zeit und Kraft Aufwand wissenschaftlich berechnete Arbeitsverwendung an diesen Erdboden erzielet werden kann; so zweifelt man nicht, daß Jedermann, die durch dieses neue Institut wiederholte landesväterliche Vorsorge zu benützen um so weniger außer Acht lassen werde, als zweckmäßig betriebene Landwirthschaft den wahren Reichthum jedes Staates, vorzüglich des baierischen begründet.

München den 22sten Dezember 1803.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident

von Schwaiger, Sekretär.

*) Sieh Regierungsblatt 45stes Stück, Seite 899 bis 900.

Ankündigung

der Eröfnung des theoretischen Unterrichtes an der Musterwirthschafts-Schule zu Weihenstephan.

Mit Anfang des nächsteintretenden Monats Jänners des Jahres 1804 wird an der churfürstlichen Musterwirthschaft-Schule zu Weihestephan der theoretische Unterricht beginnen.

Der Vortrag in diesem Fache der menschlichen Beschäftigung, auf deren mehr oder weniger zweckmäßigen Betreibung der größere oder geringere wahre Reichthum des Bebauers und so im Verhältniße des ganzen Staates sich gründet, wird auf ein so viel möglich erschöpfendes wissenschaftliches System gebauet werden, welches um so vollständiger seyn dürfte, als man in den nöthigen Hilfswissenschaften theils bey der in Weihenstephan bestehenden churfürstlichen Forstschule, theils bey den eigenen hiezu errichteten Lehranstalten den passenden Unterricht finden wird.

Was das Praktische betrift, so kann jeder Zögling in dem Mechanischen der Wirthschaft in den Handgriffen bey Führung der brauchbaren vorzüglich neueren Ackergeräthe, und in allen bey der Oekonomie vorkommenden Arbeiten sich praktische Fertigkeit verschaffen. Eben so wird es demselben ein Leichtes seyn, bey den auf Bearbeitung, Befruchtung und Benutzung des Bodens abzweckenden Arbeiten mitzuwirken, um sich die Lehre der Theorie anschaulich und begreiflich zu machen.

Vor der Hand muß aber dieses Institut bloß als eine ökonomische, theoretisch-praktische Lehranstalt betrachtet werden. Musterwirthschaft wird selbes dann erst vollkommen seyn können, wenn die Zurundung der Gründe gänzlich besorgt, die Oekonomie-Gebäude ihrer Bestimmung angemessen eingerichtet, die dem Lokale und den Umständen zuträglichste Bewirthschaftungs-Methode ausgemittelt und eingeführt, und das Ganze in allen seinen Theilen so geordnet seyn wird, daß der Agrikulturs-Zweck am sichersten erreicht werde.

Nebstdey hat die großmächtigste Sorge der weisesten Regierung für alles, was des Staates Beste in einen Gliedern befördern kann, den agronomischen und übrigen Zöglingen Gelegenheit verschaft, sich mit der ausübenden Bierbrauerey und Branntweinbrennerey bey dem in Weihenstephan vorhandenen Bräuhause bekannt zu machen, so wie jeder die von Landshut hierher versetzte Obstbaumschule nur mit dankbarstem Fleiße wird besuchen können. Weihenstephan nächst Freysing, den 21sten Dezember 1803.

Max. Schönleutner,
Lehrer der Landwirthschaft.

Burghausen, Regierung. Vertheilung der von derselben besorgten Kirchenadministrations-Gegenstände. S. 160 bis 161. — Die dem Bezirke derselben ehemals einverleibte Landgerichte worden an andere Stellen vertheilt, s. Landesdirektion General, Hofrath, und die einzelnen Namen dieser Landgerichte nach dem Alphabet. — Welchen Behörden diese Landgerichte in Kirchenadministrations-Gegenständen zugetheilt worden sind. S. 161. — Fernere höchste Verordnung wegen Geschäfte-Vertheilung in Betref der aufgelösten Regierung allda, und zwar a) rücksichtlich der Oberaufsicht der Stadtkammer-Administration, dann der Kirchen und Stiftungen an die General-Landesdirektion, S. 192. — b) Der Zuchthaus Oberaufsicht an den diesfalls besonders aufgestellten Inspektor. — c) Der Armen-Instituts- und d) Schulkommissariats-Verwaltung, an den ebenfalls eigens ernannten Kommissar. S. 193. e) Des Lehenprobstamtes an den obersten Lehenhof und das Lehenprobstamt Straubing. a. a. O.

Burghausen, Stadt. Auf was Art dieselbe wegen aufgelöster Regierung allda entschädigt werden solle. S. 90. — Wenn dieselbe in Regierungssachen untergeordnet worden. a. a. O. — Kirchenlisten der vom Jahre 1700 bis 1789 inclus. allda Getauften und Verstorbenen. S. 693 bis 696.

C.

Census oder Satter-Gilt. Bey derselben hat kein Nachlaß statt. S. 463.

Cisalpinische Republik, s. Freyzügigkeit.

Civilsiellen. Auf was Art dieselbe in Berichten und Kommunikaten, welche Militärsachen betreffen, zu verfahren haben. S. 10 bis 11. — Geschäftsstyl und Korrespondenzart-Vorschriften für dieselben. S. 125 bis 127. — Geschäftsstyl und Korrespondenzart derselben mit Militärbehörden. S. 128. — Sollen in Kriegsdienst-Sachen den Militärbehörden schleunige Aufschlüsse ertheilen. S. 109

Certifikate, gedruckte, s. paßauische Unterthanen.

Chirurgen. Wieviel dieselbe bey visis repertis zu fodern berechtigt seyen. S. 916. s. auch Handscharwerk.

Chirurgisch-militärisches Institut in München. Dessen Lehrplan, Professoren, Zuhörer und Lehrbücher betreffend. S. 365 bis 370. 384 bis 386. 398 bis 400. 415 bis 417. — Zu demselben wird auch den bürgerlichen Kandidaten der Zutritt gestattet S. 365 bis 366.

Chirurgisch-praktische Schule, s. Landshut.

Condeeische Truppen. Kriegsschäden von derselben in diesseitigen Landen verursachte, s. kaiserl. königl. Truppen

Christnacht. Auftrag an die Behörden wegen Verlegung des Gottesdienstes in derselben auf die fünfte Morgenstunde. S. 67 bis 68.

D.

Dachau, U. M. Kommissariat. S. 12.

Damenstift zu St. Anna in München, wird gemäß gnädigster Bestimmung Ertrunde vermindert, und neuorganisirt. S. 129 bis 133. — Vorsteherinn und Abtißinn dieses Stifts. — An wen die erledigte Abtißinn-Stelle vergeben werden könne. — Renten und Genüsse der jedesmaligen Abtißinn. S. 130 bis 131. — Benügnisse der dermaligen Frau Abtißinn bey Vergebung der Präbenden S. 131. — Stiftsdamen Präbenden-Anzahl, Erträgnisse und Klassen. — Requisiten, erfoderliche, zu Erlangung einer Präbende. S. 131 bis 132. — Damenstiftsgebäud hört als gemeinschaftliche Wohnung der Stiftsdamen auf. — Denselben wird freygestellt ihre Präbenden wo immer im Lande zu verzehren S. 132 — Dem Stifte werden zur Fondsvermehrung die Einkünfte des aufgelösten Klosters St. Veit bey Neumarkt überlassen. S. 705 bis 707. — Welche Verbindlichkeiten das Stift rücksichtlich der öffentlichen Abgaben, der landständischen Verhältnisse, der Vermehrung der Präbenden, und des Präsentationsrecht auf die Klosterpfarreren zu erfüllen hat. S. 706 bis 707. Man sehe auch Schulfondskasse.

Defraudationen zu Wasser. S. 768.

Depositengelder. Verordnung wegen beständigen Umlauf, Einschickung und unaufgehaltener Zurückbezahlung der Depositengelder. S. 514. — Wohin sie von den verschiedenen Behörden einzusenden sind. S. 516 bis 517. — In welchen Fällen sie nicht eingesendet werden dürfen. — Der Beamte hat nebst den Hauptscheinen der respektive Provinzialkassen auch die Münzliste in der Depositenkasse aufzubewahren. S. 515. — Wie der Beamte bey ganzen und theilweisen Heimbezahlungen der Depositengelder zu verfahren habe. S. 516 bis 518.

Dezimations-Beytrag, geistlicher, wird durch eine höchste Verordnung wie sonst zu erheben anbefohlen S. 27 bis 28. — Ausschreibung für das Jahr 1802. S. 745 bis 746.

Depositen bey neuorganisirten Landgerichten S. 239.

Depot der Infanterie wird aufgehoben. S. 465.

Deserteurs, inländischer, im Sept. 1802 entwichenen Verzeichniß und Auftrag rücksichtlich derselben an die Obrigkeiten. S. 849 bis 854. — Derselben Vermögen ist von den Behörden sogleich einzuziehen, und zum churfürstl. Kriegs-Oekonomie-Rath zu senden. S. 665 bis 666. — Auf selbe ist genaue Amtsfahnd zu halten. S. 603. s. auch Landkapitulanten.

Dießen, Klostergericht, Befehl an dasselbe in Betref der Appellations-Verbescheidung in Sachen der Gemeindsgründe-Abtheilung zu Reisling. S. 663.

Donaumoos, trockengelegtes, höchstlandesherrliche Verfügungen wegen der Kulturversuche auf demselben. S. 97 bis 98. — Kolonisten, s. Pfalzneuburg, wie auch Kolonisten.

Dorfsführer haben die innere Polizey in den Dörfern und Gemeinden ausschlüßig zu versehen S. 258. — Deren sollen zwey von den Gemeinden vorgeschlagen, von den Landgerichten aber benennt und verpflichtet werden. S. 259 bis 260. — Begeriten ihre Stellen zwey Jahre, und alle Jahre wird einer aus ihnen durch einen andern ersetzt. — Obliegenheiten derselben S. 260. — Sollen von den Gemeinden wegen Zeitversäumniß durch Konkurrenz oder gestattete Benützung eines Gemeinde-Grundstücks entschädigt werden. S. 261.

E.

Ehehaltenordnung. Berichtigung eines Druckfehlers. S. 24.

Ehesachen. Was für eine Stelle darüber zu entscheiden habe. S. 711.

Ehring, gefreytes Herrschaftsgericht, wird der Regier. Straubing zugetheilt. S. 89.

Eichen-Kultur. Höchstlandesherrliche Verordnung hierüber. S. 25 bis 26. — Strafe gegen Eichenbaumfrevler.

Eichstädt, Bißthum. Churbaier. Besitzergreifungs-Patent in Betref desselben, wie auch der Abtey Kaisersheim, und der Reichsstadt Weißenburg. S. 885 bis 887. — General-Kommissariat allda. S. 885.

Eiseneinschwärzung, des fremden, so wie anderer ausländischen Sachen wird den Mauthämtern und Hallverwaltungen strenglens zu verhüten aufgetragen. S. 720.

Eisenmannsgäßchen. Zu dessen Erweiterung werden freywillige Beyträge eingesammelt. S. 444.

Emigration, s. Auswanderung.

Emigrirte, s. französische Geistliche.

Entschädigung, vollständige, wird Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Pfalzbaiern zugesichert. S. 34.

Erbschaftsbezugs-Sachen, pfalzbaierischer in den kaiserl. königl. Erblanden ansäßig gewordener Unterthanen, sind bey der in München bestehenden kaiserl. königl. Gesandtschaft anzubringen. S. 287.

Erbschaften der Militärpersonen, s. Militärpersonen.

Erding, Landgericht. Befehl an dasselbe wegen herzustellenden Kommunikations-Weges über Polding. S. 481. — Kömmt unter die churfürstl. General-Landesdirektion und das Hofgericht München zu stehen. S. 794.

Eremiten im Freysingischen wird die Kapitelversammlung zu St. Emeran bey Vöhring untersagt. S. 617.

Exekutionen, s. Kordonsmannschaft.

Exzesse, militärische, einheimischer und fremder Truppen bey Durchmärschen. Untersuchung und Bestrafung derselben betreffend. S. 346 bis 349.

F.

Fabrikaten, inländischen, oder sonstig derley im Lande veredelten Produkten wird die vollkommene Handelsfreyheit im Großen und im Kleinen zugelegt. S. 809 bis 811. — Was ausländischen Handelsleuten bey dem Verkauf inländischer Fabrikate obliege. — Beschränkter Handelsverkehr mit ausländischen Fabrikaten. S. 809.

Färbern bleibt das Pressen der selbst gefärbten Zeuge unverwehrt. S. 138.

Färbergesellen wird der Mißbrauch des Auszechens in der Herberg untersagt. S. 18 bis 19.

Fastengebot. Erkennung darüber betreffend. S. 709.

Feldkirchen oder sogenannte Filiale, unnöthige, sollen abgebrochen, und zu den Schulgebäuden verwendet werden. S. 302 bis 303.

Feldmäuse. Mittel zu Verminderung derselben. S. 681 bis 683. — Bey deren Vertilgung ist der Gebrauch des Gifts verboten. S. 762.

Felle-Pressen und Färben, wem es zukomme. S. 138.

Feyertage, abgewürdigte. Auftrag an sämtliche Gerichtsbehörden wegen derselben. — Strafe gegen die Uebertreter und Anzeige derselben. S. 75 bis 76. — Bestrafung bey einem dießfalls sich ergebenen Uebertretungsfalles, s. Sperber im Namen-Register. — Die in diesen Gegenstand einschlagende Berichte sind allein an die Landesdirektionen zu erstatten. — In welchen Fällen diese Stelle mit dem churfürstl. geistl. Rath kumulativ zu verfahren hat. S. 141. bis 143.

Feyertagsschule der bürgerl. Handwerker in München wird von der höchsten Stelle bestens begünstigt. S. 744. s. auch Pfalzneuburg.

Filiale, s. Feldkirchen.

Findelkinder in etwas erwachsene vom hiesigen Kinderhause sollen auf Kosten der Stiftung auf dem Lande erzogen werden. S. 81.

Fiskalsachen, militärische, s. Appellationsfatalien.

Fleischsatz im November 1802, und Verordnungen allgemeine in Betref desselben. S. 812.

Forstkontrolle gehören zum Geschäftskreise der neuen Rembeamten. S. 250.

Forstschüler und Stipendiaten. Was selbe bey der Aufnahme zu beobachten und zu leisten haben. S. 68 bis 69.

Forsttaxator. S. 111.

Forstwesen, s. Eichenkultur.

Forstwiesen, abgetheilte, s. Zehendfreyheit.

Fränkischer Kreis. Proklama wegen der im selben von Churbaiern in Besitz genommenen Lande, Städten, Abteyen ꝛc. S. 831 bis 883. — Churfürstl. General-Kommissariat allda. a. a. O.

Französische Republik, s. Friedensvertrag.

Französischen Ausgewanderten in Baiern wird der in Betref derselben zu Paris erlassene Rathschluß eröfnet. S. 497 bis 502. S. 521 bis 528.

Französischen Geistlichen, ausgewanderten, welchen, in den churfürstl. Landen der Aufenthalt gestattet werde. S. 169.

Französische Truppen. Der allgemeinen für die Bedürfnisse der französischen Armee errichteten Requisitionskasse dritte Standes-Hauptübersicht, als Fortsetzung des Regier. und Intelligenzblatts vom Jahre 1800. Num. 51., dann vom Jahre 1801. Num. 14 und 31. S. 311 bis 314. — Uebersicht der durch dieselben im Jahre 1796 in den baierisch- und oberpfälzischen Landen sowohl durch Requisitionen als Plünderungen, Exzesse und Kontributionen verursachten Kriegsbeschädigungen. S. 434. — Anzeige der von denselben im Jahre 1796 in Baiern an Requisitionen und Plünderungen verursachten Kriegsschäden nach den einzelnen Aemtern, Civil- und Militär-Behörden eingetheilt. S. 445 bis 450. — Kriegsbeschädigungen im Jahre 1796 in der oberen Pfalz verursachte. S. 495 bis 496 — Anzeige der durch dieselben im Jahre 1796 im Herzogthume Neuburg verursachten Kriegsschaden. S. 527 bis 528 — Dergley vom Herzogthum Salzbach und von der Landgrafschaft Leuchtenberg. S. 529 bis 530.

Freysing, Hochstift. Churbaierische Besitzergreifung desselben, und hierüber erlassenes Proklama. S. 841 bis 843. — Appellationszug, künftiger allda. S. 843

bis 845. — General-Kommissariat, churbaierisches. S. 841. — Organisirung der Regiminal-Gegenstände desselben. S. 870 bis 871. S. 894 bis 896. — Hofrath, fürstl. bisher allda bestandener wird aufgelöst. a. a. O. — Hofkammer, freysingische besteht noch einstweil. — Dem churfürstl. General-Kommissariate allda wird die Organisation des Steuerwesens und der Rentenverwaltung ausschlüßig übertragen. — Patrimonialgerichte der geistlichen Körperschaften, erloschene, wem sie zugetheilt worden. — Magistrat, Städtischer, in Freysing, wie er in Zukunft zu bestehen habe. S. 895. — Polizey, Städtische allda, wird dem churfürstl. Landgerichte, die allgemeine aber der G. L. Dir. übertragen. a. a. O. s. Wertenfels, wie auch Eremiten und Hofrath.

Freyzügigkeit, gegenseitige, zwischen Baiern und der Cisalpinischen Republik. S. 27. — Zwischen Baiern und Salzburg. S. 75. — Mit Bamberg. S. 363 bis 364. — Sachsen-Koburg. S. 537. — Den Sp ms-Braunfelsischen Landen. S. 617 bis 618.

Friedensvertrag zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern und der französischen Republik. Geschlossen zu Paris den 24. August 1801. S. 32 bis 37.

Frohndienst. Wie dieselbe bey den künftigen neu eingerichteten Landgerichten beschaffen seyn sollen. S. 256.

G.

Geburts- und Sterblisten. Ueber ihren Nutzen. — Aufmunterung der Kirchenvorsteher zur Verfassung derselben. S. 70 bis 72.

Gefangene, deren provisorische Verpflegung betreff. S. 585.

Geheime-Rathsbeförderungen. S. 221. S. 822.

Geistliche, derselben Religionsvorträge und äußeres Betragen betreffend. S. 709. — Gerichtsbarkeit, welche Stelle darüber zu erkennen hat. S. 708. — Pfründen. S. 711.

Geistlichkeit, s. Weltgeistlichkeit, wie auch Abgaben, Kapläne und Testamente.

Geistlicher Rath, dem churfürstl. steht die Erkennung in Fällen des exercitii juris circa sacra kumulativ mit der G. L. D. zu. S. 142. — Wird ein Theil der der Kirchendeputation zu Burghausen untergeordneten Landgerichte in Kirchen-Administrations Sachen zugetheilt. S. 161. — Erhält einen Theil der Oberaufsicht über die Institute der barmherzigen Brüder und Schwestern bey München. S. 664.

Churfürstl. gnädigstes Reskript vom 6. Oktober die Auflösung desselben betreffend. S. 707 bis 718. — Vertheilung der demselben bisher obgelegenen Geschäfte, und zwar

A) der Kirchen-Staats- und übrigen Rechtsgegenstände, wie auch jener die die Religions- und Kirchen-Polizey betreffen an die drey Landesdirektionen. S. 707 bis 711.

B) Des teutschen und lateinischen Schulwesens an ein neu errichtetes General-Schul-Direktorium. S. 711 bis 713.

C) Der Verwaltung des Kirchen- und sonstigen frommen geistlichen Stiftungs-Vermögens dann Schul- und in der Folge damit zu vereinigenden Klosterfonds an einen ebenfalls neu aufgestellten Administrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen. S. 713 bis 714. — Verhältniß dieser neuorganisirten Stellen zu den übrigen. S. 714 bis 715. — Abänderung des Lokals des General-Schul-Direktoriums und des Administrations-Raths, der Kanzleyen, Registratur, Expeditionen und des Taxwesens. S. 716 bis 717.

Erläuterungs-Reskript ferneres vom 16ten Dezember a. c. wegen geschehener Auflösung des geistlichen Raths. S. 887 bis 892. — A) In Betref der Geschäftsabtheilung I. in Hinsicht der Geschäfte der Landesdirektionen der Kirchen-Staats- und übrigen Rechtsgegenstände, dann der Religions- und Kirchen-Polizey. S. 888 bis 889. — II. Rücksichtlich der Geschäfte des General-Schul-Direktoriums. S. 889. — III. In Bezug auf die Geschäfte des Administrations-Rathes der Kirchen und milden Stiftungen. S. 889 bis 890. — B) In Betref der neuorganisirten Stellen zu den übrigen. S. 890. — C) Des Personal-Etats. S. 890 bis 891. — D) Des Lokals. S. 891 bis 892.

* Die besondern Gegenstände, die in diesen beyden Reskripten vorkommen, sind einzeln nach dem Alphabet aufzusuchen.

Geistlicher Staatsbeytrag, s. Dezimationsbeytrag.

Gemeinderechnungs-Aufnahm bey den neuorganisirten Landgerichten. S. 239.

Gerichts-Aktuarien, s. Aktuarien.

Gerichtsbarkeit, s. geistliche Gerichtsbarkeit.

Gerichtsdiener. Die Aufnahme und Entlassung derselben hängt von der churfürstl. G. L. Dir. ab. S. 257. — Dieser hat die Auswahl seiner Knechte, ist aber auch für deren Dienst und Aufführung verantwortlich. — Soll für sich und seine Knechte besoldet werden. — Hat außer dessen gar keine Gerichtstaxen oder sonstige Sporteln zu genießen. — Verbot, geschärftes, die Unterthanen mit Erpreßung einer Foderung oder Geschenkannahme zu belästigen. — Dürfen außer einzelner zur Bestreitung ihres Hauswesens nöthigen Grundstücke kein Bauergut besitzen. — Dürfen keine besondere Handelschaft treiben. — Amtsgeschäftskreis derselben, und Mißbräuche-Abstellungen. S. 257 bis 258. — Wann dieselbe bey Dorfs-Polizey-Angelegenheiten gebraucht werden dürfen. S. 258. — Aufhebung des Gebiets-Gerichtsdiener und künftiger Unterhalt für dieselben. S. 258 bis 259. — Gerichtsdiener und Obleute haben bey einbernfenen Kordon auf Bettler und Vaganten Aufsicht zu tragen. S. 517 bis 518.

Gerichts-Prokuratoren, s. Prokuratoren.

Gerichtsstand, s. Obersten.

Geschäftsstyl, s. Titulaturen, wie auch Civilstellen.

Getränk, ausländisches, in die obere Pfalz eingebrachtes, ist gemäß Norme von den Mauthämtern genau anzuzeigen. S. 799 bis 800.

Gesezbuch, s. peinliches Gesezbuch.

Getreid, s. Schrannen-Anzeigen. — Auskauf, freygestellter, s. Regensburg. — Ausgangs-Tabelle. S. 781 bis 786. — Erläuterungen derselben. S. 807 bis 808.

Getreid-Dienst-Schuldigkeit darf von den Unterthanen zu den churfürstl. Aemtern in Natur oder Geld nach Gutbefinden entrichtet werden. S. 775.

Getreiddienst, s. Gilt.

Getreid-Effits-Zoll. Verordnung an die Mauthämter, wegen Erhöhung deſſelben S. 733 bis 738.
Getreidhandel ins Ausland kann nur mit dem auf einer berechtigten Schranne erkauften Getreide und darüber ausgeſtellten Atteſtat getrieben werden. S. 767 bis 768. — Auf Getreidhändler in Groſſo iſt wegen Defraudation ſtets gute Aufſicht zu halten. — Getreide-Defraudationen zu Waſſer, wie ſie zu beſtrafen ſind. S. 768.
Getreidmaaß, baieriſches, mit den fremden Mäſſereyen verglichen. S. 640. 727 728. 759 760. ſ. auch Maaß und Gewicht.
Getreidmeſſer, ſ. Schrannen-Vorſchriften, neue.
Gilt, grundherrliche, oder Getreiddienſt, eignet ſich zur Nachlaß-Begutachtung. S. 463 bis 464.
Giftgebrauch, verbotener, ſ. Feldmäuſe.
Glocken. S. 709.
Gottesdienſt, äußerer. S. 709.
Gränzämter, ſ. Münzverruf.
Gratalien, geiſtl. Fundationen, Meritorien und Almoſenbezug der Mendikanten-Klöſter, von wem, wohin und in wie lange derſelbe einzuſenden ſey. S. 164. 735. 736. 853.
Griesbach. Landgericht, wird der Regierung Straubing zugetheilt. S. 89.
Großmeiſter des Malteſerordens, ſ. Paul I. im Namen-Regiſter.
Großpriorat, baieriſches, ſ. Malteſerorden.
Grundzinſe, kaſtenämtliche, müſſen in das Stadtgrundbuch eingetragen werden. S. 193 bis 194.
Gutsveränderungen, bey ſelben haben die Beamte auf die Sicherheit der Kirchenanlehen Bedacht zu nehmen S. 351. ſ. Schuldeſuchung.
Gutsübernahm, ſ. Schuldeſuchung, wie auch Landkapitulanten.

H.

Hals, Landgericht, wird der Regierung Straubing zugetheilt. S. 89. — Churfürſtl. Bräuhaus, ſ. Paßau.
Handelsfreyheit, ſ. Fabrikate.
Handels- und Fuhrleuten, fremden, wird die Bezahlung mit ausländiſchen Scheidemünzen in den churfürſtl. Landen bey Konfiskationsſtrafe unterſagt S. 733. — Haben ſich bey Strafe wegen richtiger Ablage der Tranſito-Polleten und darüber von den Mauthämtern erhaltenen Rezepiſſes auszuweiſen. S. 763 bis 767.
Handlungsfirmen oder Raggionen ſind in das churfürſtl. Wechſel- und Merkantilgerichts-Immatrikulationsbuch einzutragen. S. 553 bis 554.
Handels-Patente und Päſſe zu Hauſierbewilligungen, alte, ſind einzuziehen. S. 800 bis 801.
Handſcharwerk ſind die Wundärzte, Bader und Hebammen zu leiſten nicht ſchuldig. S. 777.
Handwerker, außer der Stadt anſäßige, dürfen wie die in der Stadt wohnende, ihre Arbeiten hereinliefern. S. 93 bis 94.
Handwerksaufdingung, ſ. Schuldeſuchung.
Handwerksburſche, die, in München, werden wegen tumultuariſchen Auftritten beſtraft, ſ. Kreuzgang.
Handwerksmißbräuche, ſ. Auszehen.

Hartſchier und Trabanten Leibgarde-Beförderungen. S. 38. 70. 209.
Hauptkommandantſchaft in München, ſ. Kommandantſchaft, wie auch von Schönbrunn im Namen-Regiſter.
Häuſer, unvollendete, ſind zur Brandaſſekuranz geeignet. S. 9.
Hauſierbewilligung, ſ. Handelspatente.
Hauſieren, ſogenanntes, wird im allgemeinen verboten. S. 810 bis 811.
Hausviſitationen, ſ. Kordon.
Hebammen, ſ. Handſcharwerk.
Herzogſpital. In demſelben wird der Lehranſtalt für Krankenwärter ein Platz angewieſen. S. 70.
Herzog- und Joſeph-Spital in München. Die Gläubiger deſſelben haben ihre Forderungen coram Commiſſione allda zu beſcheinigen und zu Protokoll zu geben. S. 853 bis 854. — Bezahlung ausſtändiger Koſtgeld-Kapitalien und Intereſſen an die allda aufgeſtellte Kommißion. S. 865 bis 867.
Hochzeitsfeyrung, ſ. Tafernwirthe.
Hofanlagen-Nachläſſe können nur in äußerſt wichtigen Fällen begutachtet werden. S. 462.
Hofbibliothek, churfürſtl. zu München, wird proviſoriſch verbeſſert. S. 37 bis 38. — Derſelben werden zwey akadem. Aufſeher zugegeben. S. 107 bis 108. — Regulatio wegen Bücherausleihen bey derſelben. S. 287 bis 290.
Hoffuß und Abgaben-Moderationen. Proviſoriſche Verordnung an die churfürſtl. Landgerichte und Kaſtenämter die Geſuche und Berichtserſtattung über verſchiedene Punkte derſelben betreffend. S. 62 bis 67.
Hofgerichte, churfürſtl. werden vier an der Zahl errichtet. S. 793 bis 796. ſ. Hofrath, Straubing, Amberg, Neuburg.
Hof und Kameral-Gebäude, churfürſtliche, ſ. Brandaſſekuranz.
Hofkammer, freyſingiſche, ſ. Freyſing.
Hofmarken, ſ. Kirchenadminiſtrationen.
Hofmärktiſche Schulen, ſ. Schuldeſuchung.
Hofrath, churfürſtl. in München. Demſelben werden verſchiedene im Rentamte Burghauſen entlegene Landgerichte in Juſtizgeſchäften untergeordnet. S. 90. — Vermehrung deſſelben wegen zugetheilten mehrern Regierungsgegenſtänden der aufgelöſten Regierung Burghauſen S. 193 — Erhält den Namen churfürſtl. Hofgericht zu München, für das Oberland S. 793. — Welche Landgerichte Landshut demſelben in Juſtizſachen untergeordnet werden. S. 794. — Tritt an die Stelle des aufgelöſten Hofraths in Freyſing als Appellations-Inſtanz oder erſte Inſtanz der Privilegirten ein. S. 894 bis 895. — Demſelben wird die peinliche Gerichtsbarkeit in Freyſing, S. 895. — wie auch das Stadt- und Pfleggericht Mühldorf in Hinſicht der bürgerl. und peinlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. S. 897. — Soll nach der neuen Konſtituirung in vier Abtheilungen von ſieben Räthen und einem Vorſtande in wichtigen, in minder wichtigen Sachen aber auch von weniger als ſieben Räthen jedoch allezeit in Gegenwart eines Vorſtandes arbeiten. S. 909. Man ſehe auch Appellationen und Inſtanzen, wie auch Freyſing.

Digitized by Google

Hofrathsbeförderungen. S. 199. 466. 599 bis 600. 606. 670. 753. 909.
Hohenaschau, Herrschaftsgericht, wem es untergeordnet worden. S. 90.
Höllring. Berichtigung eines Druckfehlers. S. 698.
Holzgründe, in welchem Falle der Ausreutung derselben die 25jährige Zehendfreyheit zustehe. S. 105.
Holzschwemme auf der Ilz. S. 747.
Hutmachersgesellen-Mißbräuche, s. Auszechen.

J.

Jagdbeamte ꝛc. s. Wilddieberey.
Jahrmärkte-Versetzung, allgemeine, wegen abgewürdigten Feyertagen auf die Sonntage. S. 91 bis 92.
Jahrmärkte-Versetzungs-Tabelle a) im Regierungsbezirke München. S. 559 bis 568. 575 bis 578. 591 bis 592. — b) Landshut. S. 593 bis 598. 611 bis 614. — c) Straubing. S. 613 bis 616 627 bis 632. 643 bis 646. — d) Im Herzogthume Neuburg. S. 879 bis 880.
Jesuitenordensgüter in Baiern, Sulzbach, Neuburg und der obern Pfalz werden dem Malteserorden zugewendet. S. 321 bis 324.
Immunitäten geistlicher Orte. S. 710.
Indigenatsertheilungen. S. 221. 222. 370. 543. 753.
Infanterie, s. Depot.
Ingolstadt. Das dortige Rathskollegium wird aufgehoben, und dessen bisherige Geschäfte andern Stellen übertragen. — Das untergeordnete Personal der allda sich befindenden Kameralämter steht künftig in geeigneten Fällen unter dem zu Ingolstadt herzustellenden Landgerichte. — Die Beamten unter dem churfürstl. Hofrathe in München. — Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Stadtkammerwesens, so wie über die Polizey ist ebenfalls dem künftigen Landgerichte übertragen. — Die Stadthalterschaft daselbst wird, so lange sie besteht, als eine blos militärische Stelle betrachtet. S. 234 bis 235.
Installirung, geistliche. S. 711.
Instanzen-Ungleichheit, die bisherige, der churfürstl. Regierungen, wird aufgehoben S. 796.
Intelligenzblatt wird von dem Regierungsblatte abgesondert. S. 6.
Johanniterorden, s. Malteserorden.
Josephspital, s. Herzogspital.
Irrenhaus zu Giesing. Anstellung und Präsung eines eigenen Medikus bey demselben betreffend. S. 604 bis 605.
Isldach, Landgericht, wird der Regierung Straubing zugetheilt. S. 89.
Julich, Herzogthum, auf selbes wird Verzicht geleistet. S. 34.
Jus reformandi circa sacra. S. 711. — supremae inspectionis ecclesiasticum, et Jus cavendi. S. 709.
Justizamt, s. Landgerichte.

K.

Kameralamt, s. Landgerichte, wie auch Rentbeamte, Ingolstadt.
Kämmerer-Ernennung. S. 24. 669.

Kaiserl. königl. Gesandtschaft bey dem churfürstl. Hoflager in München, s. Erbschaftsbezugssachen, — Hof, s. Kartel.
Kaiserl. königl. Truppen. Natu alien-Transportevergütungen wegen derselben an churfürstl. Unterthanen. S. 14. 207 bis 208 407 bis 408.
Kaiserl. Königl. und Prinz Condeische Truppen. Allgemeine Uebersicht der von denselben in den baier. und oberpfälz-Landen durch Exzesse, Beschädigungen ꝛc. vom Julius bis Sept. im Jahre 1796 verursachten Kriegsschäden S. 112 bis 114. — Besondere Anzeige der von ihnen in obenerwähnter Zeit in Baiern verursachten derley Beschädigungen nach den Gerichtsbezirken und verschiedenen Civil- und Militärbehörden eingetheilt S. 221 bis 226 — Derley Anzeige von der obern Pfalz, — vom Herzogthume Neuburg, Sulzbach und der Landgrafschaft Leuchtenberg. S. 247 bis 248.
Kaisheim, Abtey, s. Eichstädt.
Kalender, inn- und ausländische ungestempelte sollen von den Gerichtsbehörden konfiscirt werden. S. 428. — für das Jahr 1803, s. Buchdrucker.
Kapläne, Kooperatoren und unprädendirte Geistliche sollen in das folium Beneficiorum eingetragen werden. S. 854 bis 855.
Karlsfeld, s. Kolonien an der Dachauer Strasse.
Kartel. Churbaierisches Armatur-Restitutions-Kartel mit dem kais. kön. Hofe. S. 761 bis 762. — Militärisches zwischen Churmainz und Churbaiern. S. 153 bis 156. — Zwischen Pfalzbaiern und Würtemberg. S. 121 bis 125
Kassen des ehemaligen geistl. Raths. S. 714.
Kastenamts Grundzinse, s. Grundzinse. — Unterthanen, churfürstl. soll der geistl. Rath noch fernere Kirchenanlehen bewilligen oder begutachten. S. 850. — Konsense, unbeschränkte, sind in geeigneten Fällen von der G. L. Dir. zu ertheilen. S. 351.
Kinderhaus bey München, s. Findelkinder.
Kirchen des Adelstandes, s. Brandassekuranz, und Kirchenadministration.
Kirchenadditionen. S. 713.
Kirchen-Administrationen der Stände und Hofmarken. S. 711. 888. 889 bis 890.
Kirchenanlehen. S. 713. s. Gutsveränderung, wie auch Kastenamts-Unterthanen
Kirchenbaarschafts-Extrakte sind von den mit derley Administr. versehenen Gerichten mit jedem Quartal bey Vermeidung eigenen Bothens einzusenden. S. 285 bis 275. — Was bey Einsendung davon zu beobachten ist. S. 429 bis 433.
Kirchendachstühle und Thürme. Erläuterung in Betref der Abschätzung derselben rücksichtlich zur Brandassekuranz. S. 538 bis 540.
Kirchendeputation zu Landshut. Trennung der Geschäfte derselben. S. 796. — Unter welche Stelle sie gehören S. 890. Man sehe auch Burghausen u. Straubing.
Kirchen, entbehrliche S. 714 — Kirchenfiskus. S. 708. — Kirchenfiskale, welchen Stellen sie untergeordnet worden. S. 714. 890 — Kirchengebäude S. 714. — Kirchengefälle und Ausstände, sind strenger als bisher beyzutreiben. S. 161 bis 164. — Welche Stelle darüber zu erkennen hat. S. 713.

Kirchengesang, teutscher, in den kleinen Provinzialstädten und Marktflecken soll statt der Instrumental-Musik eingeführt werden. S. 633 bis 634.

Kirchengeschäfte, welchen Theil der Justiz- und welchen der Kameralbeamte davon zu besorgen hat. S. 249.

Kirchengüter. S. 713.

Kirchenkonkurrenzkasse. S. 717.

Kirchenkapitalien, s. Brandassekuranz. — Landgerichtische Kirchen, s. Brandassekuranz.

Kirchenlisten, s. München, Rosenheim, Burghausen, Mammendorf, item Geburts- und Sterblisten.

Kirchenmusik, (Instrumentalmusik) s. Kirchengesang.

Kirchen-Regie-Beamten, welcher Stelle sie untergeordnet sind. S. 714.

Kirchen-Staats-Rechtsgegenstände, s. geistlicher Rath.

Kirchen Vermögensbeschreibung. S. 713.

Kirchenwaldungen. S. 713.

Kirchenzehenden. S. 713.

Kirchhöfe. S. 710.

Klausner, s. Eremiten.

Klein- oder Küchendienst, ist nie ein Nachlaß-Begutachtungs-Gegenstand. S. 464.

Kling, Landgericht, wird der churfürstl. G. L. Dir. und dem Hofrathe untergeordnet. S. 90.

Klosterbibliotheken. Aus denselben darf kein gedrucktes seltenes Werk oder Manuscript ohne höchsten Konsens verkauft werden. S. 480.

Kloster-Fonds-Verwaltung, s. geistl. Rath.

Kloster-Kirchen, s. Brandassekuranz.

Kloster-Kommission, s. Klosterwesen.

Klosterstudien. S. 710.

Klosterwesen. Für dasselbe wird eine besondere Kommission angeordnet. S. 93. — Chef und Glieder derselben. a. a. O. s. auch Messenstipendien.

Klöster. Landesfürstliche Rechte über dieselbe. S. 709. — Aufsicht über die Verfassung, Einrichtung und Verwaltung derselben. S. 710. — Provisorische Maaßregeln gegen die in Oberbaiern fundirte, noch nicht in Beschlag genommene Stifte und Klöster. S. 778 bis 779. — Erneuertes Verbot wegen Aufnahme der Novizen und Veräußerung des Klostervermögens. S. 778. — Wohin die Klosterschuldner ihre Kapitalien und Zinsen zu bezahlen haben. S. 797. Man s. auch Mendikantenklöster.

Kollegium, adelich-akademisches zu Neuburg. S. 133.

Kollektiren ist den inn- und ausländischen Mönchen in Baiern untersagt. S. 529 bis 530. s. Mendikantenklöster, item barmherzige Brüder.

Kolonien, neue, an der Dachauer Strasse, wie dieselbe ausgeführt worden. S. 752 bis 753. — Erhalten die Namen Augusten-Ludwigs- und Karlsfeld. a. a. O.

Kolonisten, rheinpfälzische, in den herobern Churlanden, sind für die erste Generation von aller Militärpflichtigkeit entbunden. S. 186. Man sehe auch Zehendfreyheit. — fremden, werden die Rosenheimer und Neuburgischen Kameral-Moosgründe angewiesen und verschiedene Begünstigungen ertheilt. S. 166 bis 168.

Kommandantschaften, churfürstl. in den Städten haben künftig zur Ortspolizey mitzuwirken. S. 186. — Reglement über den Antheil der Stadtkommandanten an der Ortspolizey. S. 187 bis 189.

Kommunikationswege sind stets in gutem Zustande zu halten. S. 481.

Kompositionsbehandlung, s. Pfalzneuburg.

Kompositions-Quote, s. Bieraufschlag.

Kongregationen, geistliche, unter welcher Stelle sie stehen. S. 709.

Konkordaten mit den Bischöfen. S. 709.

Korb-Geisel- und Peitschenstielmachern wird die Abschwendung des jungen Eichenholzes untersagt. S. 25 bis 26.

Kordon, militärischer. Anzeige der im Novemb. v. J. durch denselben theils arretirten, theils sonst den Behörden zur Bestrafung übergebenen Individuen. S. 43 bis 44. — Derley Anzeige vom Monat Dezemb. S. 92 bis 94. — Vom Jänner 1782. S. 204 bis 206. — Vom Febr. S. 295 bis 296. — Vom März. S. 400 bis 402. — Vom April. S. 423 bis 424. — Vom May. S. 543 bis 544 — Vom Juny. S. 599 bis 600. — Vom August und September. S. 781 bis 782. — Welche Kordonsanstalt bey den neuorganisirten Landgerichten eingeführt werden soll. S. 261 bis 262. — Landessicherheitsanstalten bey Einberufung desselben. S. 517 bis 518. — Den auf Kordon verlegten Offizieren ist die Vorspann nach der Instruktion abzugeben. S. 9, 10, 192. — Denselben wird gegen Einziehung der gewöhnlichen Quartiergelder eine Zulage von höchster Stelle bewilligt. S. 205 bis 206 — Gratifikation an die Kordonsmannschaft wegen aufgehobener Zigeunerbande. S. 12. — Vorspannsleistungen bey dem Kordon müssen quittirt, und von den Aemtern in besondere Verzeichnisse gebracht, eingesendet werden. S. 41 bis 42. — Verhaltsbefehle an die Kordonsmannschaft wegen Hausvisitationen bey Unterthanen, und Einmischung in Civilsachen. S. 95. — Soll von den Landgerichten niemals eigenmächtig zu Exekutionen verwendet werden. S. 400. — Derjenige, welche Vaganten s. a. zu transportiren hat, wenn sie am nämlichen Tage nicht wieder in die Garnison einrücken kann, sollen von den Civilstellen die gewöhnlichen Verpflegsscheine verabfolgt werden. S. 401.

Kordonskosten-Rechnungen. Verordn. wegen Einschränkung und Verfassungsart derselben. S. 139 bis 140.

Krankenwärter. Lehranstalt in München. S. 69 bis 70. s. auch Herzogspital.

Kraybürg und Meermosen, Landgerichte, welchen Stellen sie untergeordnet worden. S. 90.

Kreuzgangsauftritte, tumultuarische, in der Pfingstwoche zu München. S. 482 bis 486. — Bestrafung der Tumultuanten. S. 484 bis 486.

Kriegsbeschädigungen, welche in Baiern, Neuburg und der obern Pfalz von fremden Truppen in neuern Zeiten verursacht worden sind. S. 112 bis 114. — 222 bis 226. — 247 bis 248. — 279 bis 280. — 290. — 434. — 445 bis 450. — 495 bis 496. — 527 bis 530.

Kriegsdeputation, churfürstliche, wird aufgelöset. S. 16, 20 bis 21. — Dem Titl. Präsidenten und

Mitgliedern derselben wird die höchste Zufriedenheit bezeugt. S. 21.
Kriegsdienste, fremde, s. Militär.
Kriminalprozesse. Verordnung, was künftig bey Instruirung derselben zu beobachten. S. 518.
Kuhpocken, s. Schutzpocken.
Kulturssachen, in selben wird der Absprung zu Justizstellen auf das schärfeste untersagt. S. 663.
Kultursversuche, s. Donaumoos.
Künste, bildende. Auf welche Art dieselbe vom Staate unterstützt werden sollen. S. 77 bis 79.
Künstler, auf was Art diejenigen, die dem Staate oder Hofe keine unmittelbare Dienste leisten, künftig besoldet werden sollen. S. 78 bis 79.

L.

Laienbrüdern, den in die Abteyen als Pfründner vertheilten, wird das Herumziehen im Lande untersagt. S. 427.
Landesabwesenheit, s. Vermögen.
Landbothen wird die Erhöherung des Lohnes von 16 kr. pr. Meile auf dieses Jahr gestattet. S. 219.
Landesdirektion-General. Derselben werden a) verschiedene Geschäfte der aufgelösten Kriegsdeputation S. 20 bis 21. dann b) einige dem Rentamte Burghausen ehehin einverleibte Landgerichte in Polizey- und Regierungs-Angelegenheiten S. 90. — c) die obere Leitung des neuaufgestellten Oberstmarsch-Kommissariats S. 343. — d) ein Theil der Oberaufsicht über die Institute der barmherzigen B. über und Schwestern zu München S. 664. — e) verschiedene Landgerichte von Landshut in Regierungs- und Polizeysachen S. 794. — f) die allgemeine Leitung der Polizey im Fürstenthume Freysing, und alle übrige von dem dortigen aufgelösten Hofrath behandelte Criminal-Geschäfte. S. 870. — wie auch g) das Stadt- und Pflegegericht Mühldorf in Polizey- und Criminal-Gegenständen übertragen. S. 897. — Uniforme, neueingeführte, bey erwähnter Stelle. S. 686. — Raths-Beförderungen bey derselben. S. 406. Man sehe auch geistl. Rath, und Feyertage, abgewürdigte.
Landesdirektionen, oberpfälzische und neuburgische, s. geistl. Rath.
Landessteuer, s. Steuerausschreibung, item Steuermandat.
Landgerichte. Künftige zweckmäßigere Einrichtung und Eintheilung derselben. S. 236 bis 239. — 249 bis 262. — Trennung und Abtheilung der Justiz- Polizey- und Kameralgeschäfte. S. 238 bis 239. — 249 bis 251. — Personal des Landgerichts und Justizamtes. S. 251 bis 252. — Personal des Rent- oder Kameralamtes. S. 252. — Besoldung der Beamten gegen Verrechnung der Taxen. S. 253. — Besoldung des Landgerichts. S. 254. — Besoldung des Rentamts. S. 235. — Gerichts-Prokuratoren. Ihre Anzahl, nöthigen Eigenschaften und Deserviten betreffend. S. 255 bis 256. Frohnveste-Einrichtung, neue. S. 256. — Gerichtsdiener, deren künftige Aufnahme, Amt und Besoldung. S. 256 bis 258. — Aufhebung der Gebiets-Gerichtsdiener. S. 258 bis 259. — Amtsbothen bey dem neuerrichteten Rentamte. S. 259. — Dorfsführer, und deren Obliegenheiten. S. 259 bis 261. — Kordonsanstalt, was für eine bey neuorganisirten Gerichten eingeführt werden soll. S. 261 bis 262. s. auch Burghausen, Landshut, Straubing, General-Landesdirektion, Hofrath.
Landgerichtsstellen. Prüfung zu denselben, welchen Stellen sie übertragen ist. S. 418.
Landkapitulanten ist vor erlangtem Abschied von dem Regimente oder Korps keine Gutsübernahm oder Verehelichung zu gestatten. S. 10. — Sind der gehörigen Visitirungs wegen zu den nächstgelegenen Regimentern zu schicken. S. 41. 235 bis 236. — Für selbe darf aus der betreffenden Klasse von dem einschlägigen Gerichte kein Ersatz mehr geleistet werden, wenn ein auf ihre Kosten gestellter Mann desertirt, sondern hiefür soll blos das beym Regiment liegende Hand- respective Einstandgeld zum Militär-Aerarium eingezogen werden. S. 241. — Entlassungs-Bittschriften und Berichte in Betref derselben, wie sie zu verfassen sind. S. 283. s. auch Militär-Entlassungsgesuche. — Der entlassen werdenden Ersatzleistungs-Termin ist bis zur Exerzierzeit anberaumt. S. 310.
Landrichter. Geschäftskreis desselben bey neuorganisirten Landgerichten. S. 238 bis 239. 249 bis 250. — Erfoderliche Eigenschaften. S. 251. — Besoldung desselben. S. 254.
Landsassen, adeliche, in Baiern. Derselben Uniforme. S. 743.
Landsberg. U. M. Kommissariat. S. 12.
Landschaftliche Erinnerungen an die Justizstellen sollen in gar keinem Streithandel außer in Steuersachen erholt werden. S. 129.
Landshut, Regierung. Verordnung wegen Auflösung derselben. S. 793 bis 797. — Welchen Stellen die bisherigen Regierungs- und Polizeygeschäfte zugetheilt worden. S. 794. — Die dortige Polizey-Kommission steht unter der Leitung der S. L. Dir. S. 795. — Trennung des Lehenprobstamtes. S. 796 — Vertheilung der Registratur. S. 794. — Gefälle-Einnahme und Verrechnung der dortigen Rentkasse. S. 892. — Regierungsraths-Beförderungen. S. 391 bis 686. — Diensversetzungen bey derselben. S. 905 bis 910.
Landshut, Stadt. Urkunde für dieselbe ausgefertigt unterm 21sten July 1599. S. 671 bis 674. — Verleihung des fürstlichen Oberrichteramts in Landshut vom 10ten April 1601. S. 674, 686 bis 689. — Welcher Stelle die Stadt bey aufgelöster Regierung untergeordnet worden, s. Straubing.
Landshut, Regierungsbezirk. Berichtigung eines Druckfehlers. S. 648.
Landshut, Universität, s. Universität.
Landstände, s. pfalzneuburgische Landstände im Namen-Register.
Landtafel, s. Pfalzneuburg.
Landtag, s. Pfalzneuburg.
Laudemium. Nachlaßbegutachtung an demselben gehört nicht in die Nachlaß-Libelle. S. 464.
Laudemialbehandlung in Betref der Kirchen und milden Stiftungs-Sachen. S. 713.
Lehen. Bekanntmachung wegen Eigenmachung der Beutellehen. S. 541 bis 542.
Lehenprobstamt, s. Burghausen, und Landshut.
Lehensachen, s. Oberstlehenhof.

Lehranſtalt für Krankenwärter, ſ. Krankenwärter.
Lehrbücher. Wahl und Vorſchlag derſelben, welcher Stelle ſie gebühren. S. 712.
Lehrplan. Vorſchläge über Verbeſſerung deſſelben. S. 712.
Leibeigenſchaft. Verordnung wegen Aufhebung derſelben. S. 61 bis 62.
Leichengepräng, welche Stelle darüber zu erkennen hat. S. 710.
Leuchtenberg, Landgrafſchaft, ſ. kaiſerl. kön. und Condeeiſche, wie auch franzöſiſche Truppen.
Lotterien und Glücksſpiele, auswärtige, werden den Unterthanen wiederholt verbothen. S. 158 bis 159. — Lotteriekollekteurs, fremder, Beſtrafung. S. 159.
Ludwigsfeld, ſ. Kolonien an der Dachauer Straſſe.

M.

Maaß und Gewicht des baieriſchen, genaue und zuverläßige Beſtimmung. S. 753 bis 754. Man ſehe auch Getreidmäſſerey.
Magiſtrat, freyſingiſcher, ſ. Freyſing.
Mainz, ſ. Kartel.
Mammendorf, Pfarrey. Geburts- und Trauungsliſte vom Jahre 1792 bis 1801. S. 824. — Sterbliſte vom Jahre 1792 bis 1801 nach dem Alter und Geſchlechte eingetheilt. S. 831 bis 834. — Anzeige der Krankheiten, an denen 195 Erwachſene ſeit 10 Jahren geſtorben ſind. S. 863 bis 864.
Malteſerordens-Vertrag, neuerrichteter, vom Jahre 1799 zwiſchen Sr. Churfürſtl. Durchl. Maximilian Joſeph, und weiland Sr. Majeſtät dem Kaiſer aller Reußen, Paul I. die Johanniterordens-Zunge in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der oberen Pfalz betreffend. S. 297 bis 301. — 321 bis 327. — 337 bis 342. — 361 bis 363. — 377 bis 382. — 393 bis 395. — 409 bis 414. — 425 bis 427.
Märkiſche Schulen, ſ. Schulbeſuchung.
Marquartſtein, Landgericht, wird dermal ſchon mit dem Landgerichte Traunſtein vereinigt. S. 743. — Welcher Regierung es untergeordnet wird. S. 90.
Marſchkommiſſariat, ſ. Oberſtmarſch-Kommiſſariat. — Diäten und Rechnungen nach dem neuen Regulativ. S. 346 bis 348.
Mäuſe, ſ. Feldmäuſe.
Mauthämter und Hallverwaltungen. Aufträge an dieſelben in Hinſicht des Einſchwärzens ausländiſcher Waaren, beſonders des Eiſens. S. 720. — Des Getreidhandels S. 767 bis 770. — Der Erhöhung des Extra-Zolls vom Getreide S. 734 bis 735. — Der Ablage und Einziehung der Extra-Mauth-Polleten. S. 763 bis 767. — Der Einfuhr fremder Getränke in die obere Pfalz. S. 799 bis 800. — Der Einziehung alter Handels- und Hauſier-Patente S. 800 bis 801. — Des Konſumo-Zolls vom hereingehenden fremden Wachs. S. 817.
Mayr oder Herbſt-Brauer, wird als Kleinigkeit von Nachlaß-Begutachtungen ausgeſchloſſen. S. 463.
Mayerſchaftsfreyſtellen eignen ſich zu keinem Nachlaſſe. S. 44.
Meiſterſtückmachen iſt bey Aufnahme eines jeden Meiſters ohne Ausnahme erforderlich. S. 157.
Mendikanten-Klöſter in Baiern, wie um dieſelbe vermindert werden. S. 176 bis 179. — München, inn- und ausländiſchen wird das Betteln in den churfürſtl. oberen Staaten gänzlich unterſagt. S. 182. — Ausländiſche ſollen von keinem Pfarrer zur Seelſorge gebraucht werden. S. 530. 633. — Aufſicht auf die noch übrige. S. 710.
Meſſenſtipendien, die den Religioſen in Teſtamenten legirte, ſollen wegen ordentlichen Vollzugs von den Teſtaments-Exekutoren an die Kloſter-Kommiſſion überſendet werden. S. 309 bis 310.
Meſſungsgeſchäft, dem, des Landes, iſt von Beamten und Pfarrern möglichſter Vorſchub zu leiſten. S. 240.
Milde Stiftungskapitalien, ſ. Brandaſſekuranz, wie auch Stiftungen.
Militär-Akademie, churfürſtl. Bey derſelben wird das Koſtgeld erhöht. S. 722.
Militär-Beförderungen. S. 34. — 98. — 110 bis 111. 209 221. 898 — Behörden, ſ. Civilſtellen. — Erläuterung über die bey demſelben eingeführte neue Geſchäftsordnung. S. 10 bis 11. — Ueber der unverehligt und ohne Erben verſtorbenen Militärperſonen. Erbſchaften iſt von den Behörden nicht mehr eigenmächtig zu diſponiren, ſondern die höchſte Entſchließung zu erholen. S. 761. — Militär-Exzeſſe, ſ. Truppen. — Eingeſtandene aber wegen Verbrechen vom Militär entlaſſene Soldaten haben zur Entſchädigung des höchſten Aerariums nebſt Vergütung der Montur 85 fl. zu bezahlen. S. 383 — Entlaſſungsgeſuche, davon werden bis auf weiters eingeſtellt. S. 510. 603 604. 718. — Geſchäftsordnung, neuerdings eingeführte, bey demſelben. — Erläuterung der am 1. Oktober verfloſſenen Jahres hierwegen erlaſſenen höchſten Verordnung. — Der ſie der Civilſtellen in Betref der Militairſachen ſind zur unmittelbaren Entſcheidung Sr. Churfürſtl. Durchlaucht einzuſenden. — Nicht aber an den Kriegs-Juſtiz- oder Kriegs-Oekonomie-Rath. — In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug hafte, hat die Benehmung der höheren Kollegialſtellen mit den Kriegsrathe-Abtheilungen als Ausnahme ſtatt. — Untere Gerichtsbehörden haben ihre Berichte nicht unmittelbar an Se. Ebn fürſtl. Durchlaucht höchſte Perſon, ſondern an die vorgeſetzte höhere Kollegialſtellen einzubefördern. S. 10 bis 11. — Konfiskationsſachen ſind von den Beamten unentgeldlich und tarfrey zu behandeln. S. 729. — Penſionniſten ſoll ohne Unterſchied zu Gunſten der Gläubiger ein Drittheil ihres Gehaltes abgezogen werden. S. 599 bis 600. — Für Militär-Individuen ſoll die Sage oder Penſion im Sterbmonat nur zu ganz, im Nachmonat aber niemals paſſirt werden. S. 684 — Von dem dem Militär-Fiskus zufallenden Vermögen darf keine Nachlaſſenergebühr mehr abgezogen werden. S. 519. — Gebäude, ſ. Brandaſſekuranz. — Kartels, ſ. Kartel. — Geſchäftsſtyl- Vorſchrift der Civilſtellen an die Militär-Kommandantſchaften S. 127 bis 128. — Das auf Urlaub gehende Militär darf unterwegs weder Verpflegung noch freyes Obdach fodern. S. 165 bis 166. — Beſtrafung, nach welcher die Aemter befugt ſind in fremde Kriegsdienſte tretenden Unterthanen Schutz zu verfahren haben. S. 166. Man ſehe auch Eiſenbahn, Kartel, Kordon, Landkapitulanten, Obſervanzorte, Offiziere.
Mineralienkabinet, ſ. Kabinet der Naturalien.
Mittenwald, Partenkirchen und Garmiſch, ſ. Werdenfels.

Moderation, s. Hofluß.
Monat. Berichtigung eines Druckfehlers hierinfalls. S. 506.
Moosgründer, s. Zehendfreyheit.
Moosburg, Landgericht, wird der G. L. Dir. und dem Hofgerichte München unterworfen. S. 794.
Mühlwerke können als Theile der Mühlgebäude assekurirt werden. S. 8.
Mühldorf, Stadt- und Pfleggericht. Churbaierl. Besitzergreifung davon, und deßwegen erlassenes Proklama. S. 845 bis 847. — Appellationen derselben an auswärtige Gerichte werden verbothen, und können nur an das churfürstliche Hofgericht zu München eingefördert werden. S. 847 bis 849. — Geschäftsbehandlung, künftige, für dieselbe S. 896 bis 897. — General-Kommissariats, des churfürstl. Geschäftskreis allda. S. 897. Man sehe auch Hofgericht in München, und G. L. Direktion.
München, Hofgericht, s. Hofrath.
München, Stadt. Uebersicht der in den Spitälern, Krankenhäusern und milden Stiftungen in und nächst der Stadt München im Jahre 1801 aufgenommenen Kranken. S. 175 bis 176. — Geburtsliste vom Jahre 1801. S. 87. — Derley Anzeige von den allda vom Jahre 1791 bis 1800 Gebohrnen nach den Monaten eingetheilt. S. 103 bis 104. — Deto vom Jahre 1781 bis 1790 nach Monaten. S. 535 bis 636. — Fernere derley von 1791 bis 1800 nach den Geschlechtern eingetheilt. S. 551 bis 552.
—— Sterbliste vom Jahre 1801. S. 87 bis 88. — Derley Anzeige der im Jahre 1801 in München Gestorbenen nach den Krankheiten eingetheilt. Beylage zum 6ten St. — Fernere Anzeige der in den Jahren 1791 bis 1800 darinn Gestorbenen nach den Jahren, Geschlecht und Alter eingetheilt. S. 119 bis 120. — Derley Anzeige von 1791 bis 1800 nach den zusammengerechneten Monaten eingetheilt. S. 135 bis 136. — Deto der in den Jahren 1781 bis 1790 allda Gestorbenen nach Jahren, Geschlecht und Alter eingetheilt. S. 703 bis 704. — Deto von den Jahren 1791 bis 1800 einschlüßig, nach Jahren, Geschlecht und Alter eingetheilt. S. 927 bis 928.
—— Trauungsliste von den Jahren 1791 bis 1800 einschlüßig, nach den Monaten eingetheilt. S. 455 bis 456. — Deto nach den verschiedenen Ehen. a. a. O. — Derley von den Jahren 1781 bis 1790 einschlüßig nach den Monaten. S. 583. — nach den verschiedenen Ehen. a. a. O. — Vertrag mit erwähnter Stadt vom Jahre 1561. S. 637. 638. 652 bis 658. 670 bis 671.
Münzverruf fremder Scheidemünzen. S. 730 bis 734. — Welche Scheidemünzen außer Kurs gesezt sind. S. 730. — Termin, innerhalb welchem man sich von derley Münzsorten entledigen kann. S. 731. — Strafe bey fernerer Kursirung. S. 731 bis 732. — Gränzämter sollen die Hereinbringung fremder Scheidemünzen zu verhüten suchen. S. 733.

N.

Nachlaß-Libelle, jährliche, wie selbe zu verfassen sind. S. 441 bis 444. 457 bis 463. 473 bis 479. — Hofmärkische müssen zur Einverleibung in die Hauptlibelle zu den Landgerichten eingesendet werden. S. 475.

— Zeit der Einsendung. S. 477. — Begriffe der Nachlässe und Nachlaß-Libelle. S. 442. — Allgemeine Grundsätze für die Nachlaß-Begutachtungen. S. 442 bis 443. — Dieselben sollen bey hergestellter Abgaben-Peräquation ganz aufhören. S. 443. — Bestimmung der Fälle, in welchen Nachlässe bewilligt werden können. S. 457 bis 461. — Nähere Bestimmung der Nachlässe in Hinsicht auf die verschiedenen Abgaben. S. 461 bis 465. s. auch Abgaben-Nachlässe, item Ausstände. — Anlangen hierinfalls müssen bey den Landgerichten und Kastenämtern übergeben werden. S. 839. — Im Beschwerungsfalle gegen die unteren Behörden können sie bey der G. L. Dir. angebracht werden. S. 839 bis 840. — Behandlung des Nachlaßwesens bey den neuorganisirten Landgerichten. S. 239. 249. — Reisedeputaten der Beamten, welche keine fixirte Besoldung haben, sind bey Nachlaßsachen ex aerario zu beziehen. S. 601. — Auf was Art die Nachlässe an die Unterthanen hinauszubezahlen sind. S. 477 bis 478. — Verrechnung derselben. S. 478.
Nachlaßgesuche in Betref der Kirchen und milden Stiftungssachen. S. 713.
Nachsteuergebühr, s. Militär-Fiskus.
Nationalbibliothek, s. Hofbibliothek.
Neuburg, adelich-akademisches Kollegium, s. Kollegium.
Neuburg, Herzogthum, s. Jahrmärkte, kais. königl. und Prinz Condeische Truppen, französische Truppen, wie auch pfalzneuburgischer Landtag. — Der churfürstl. Regierung allda wird der Name churfürstl. Hofgericht, für das Herzogthum Neuburg beygelegt. S. 793.
Neumarkt in Baiern, Landgericht, wird der G. L. Dir. und dem Hofgerichte München unterworfen. S. 794.
Neuenoettingen und Märkte, Landgericht, wird nach aufgelöster Regierung Burghausen der churfürstl. G. L. Dir. und dem Hofrathe untergeordnet. S. 90.

O.

Ober- und Staabs-Auditors, der beym Kriegs-Justiz-Rath angestellten Rangordnung. S. 418.
Obere Pfalz, s. Getränke, ausländische, kaiserl. königl. und Condeische Truppen, französische Truppen, und Oberstmarschallkommissariats-Geschäfte.
Oberstlehenhofs, des churfürstl. in München provisorische Geschäfts-Besorgung, und Lokale. S. 329 bis 330. s. auch Burghausen und Landshut.
Oberstmarsch-Kommissariat. Organisirung und Verhältnisse desselben zu andern Stellen. S. 342 bis 349. — Soll künftig als ein beständiges Amt in Frieden bestehen. — Der Wirkungskreis desselben erstreckt sich auf sämtliche baierische herobére Staaten. S. 343. — Instruktion für den Oberstmarsch-Kommissär. S. 344 bis 349. — Personal des Oberstmarsch-Kommissariats, künftiges. S. 349 Man sehe auch General-Landesdirektion.
Oberstmarsch-Kommissariats-Geschäfte in der oberen Pfalz, derselben Behandlung betr. S. 20

Obersten, der pensionirten, und kommandirenden Gerichtsstand. S. 283.
Oede Gründe genießen nur eine 25jährige Zehendfreyheit. S. 264 bis 265. Man sehe Zehendfreyheit.

P.

Passau, Hochstift. Churbaierischer Vertrag mit demselben über das Holzschwemmrecht und Perlregal auf dem Ilzfluße. S. 746 bis 751.
Passauische und baierische Unterthanen bedürfen bey Einkaufung der zu ihrem eigenen Bedürfnisse gewidmeten Landesprodukte der im Jahre 7192 eingeführten gedruckten Certifikate nicht mehr. S. 718. — haben blos ein Attestat von ihrer Obrigkeit aufzuweisen. S. 719.
Patrimonialgericht, geistliche, s. Freysing.
Patrimonial-Gerichts-Inhaber. Verordn. an die churfürstl. Landgerichte, auf was Art die Berichte in Betref der Veränderungen in den Personen derselben künftig zu erstatten seyen. S. 184 bis 186.
Patronatsrechte, Berichtigung eines Druckfehlers. S. 330.
Patronatrecht, landesfürstliches, welcher Stelle die Sorge für die Verwahrung und Vindikation desselben obliege. S. 709.
Peinliches Gesezbuch für die churbaierische Staaten. Der Entwurf desselben wird dem Publikum zur öffentlichen Beurtheilung mitgetheilt. S. 351 bis 354. — Prämie, erste und zweyte, für die beste Beurtheilung dieses Werkes. S. 352. — Hat dermal noch keine verbindende Kraft. S. 353. — Der Prüfungstermin für dasselbe wird bis zu Ende des Jahrs 1803 verlängert. S. 685.
Peinliche Gerichtsbarkeit in Freysing, s. Hofrath.
Pensions-Abzüge, s. Besoldungs-Abzüge, item Militar-Pensionisten.
Perlregal auf dem Ilzfluße. S. 749.
Pfalzneuburgischer Landtagsabschied vom Jahre 1802. S. 471. 472. 487 bis 490. 511 bis 512. — Wieviel, und aus welchem Fond zur Staatskonkurrenz jährlich zu entrichten ist. — Welche Schulden auf die Steuer-Umgelds- und Bräuhausgefälle angewiesen sind. S. 471 bis 472. — Welche Steuern jährlich ausgeschrieben werden sollen. S. 487 bis 488. — Vorzunehmende Steuer-Rektifikation. S. 488 bis 490. — Umgeldwesen und Kompositionsbehandlung. — Fundirung der neuburgischen teutschen Schulanstalten. S. 490. — Errichtung einer Landtafel. — Herstellung einer Vorrathskasse. — Fundirung von Arbeits-Instituten, Feyertagsschulen, und einer öffentlichen Bibliothek S. 511. — Unterstüzung der Donaumoos-Kolonisten, und Bestätigung der ständischen Freyheit. S. 512.
Pfalz, s. Rheinpfalz, und Kolonisten.
Pfandhaus, bey dem in München bestehenden werden die Zinsen bis auf weiters herabgesezt. S. 818.
Pfarreyen, bessere Eintheilung derselben, welche Stelle hierüber die Vorschläge und Vorarbeiten zu machen habe. S. 710.
Pfarrer und Benefiziaten, welche sich um den Possessbefehl noch nicht beworben haben, sollen nach Terminsverfluß hiezu bey Strafe angehalten werden. S. 867 bis 868. — Wie sich in Zukunft hierinfalls die Landgerichte gegen die Pfarrer zu benehmen haben. S. 868.
Pfarrgebäude, welcher Stelle die Aufsicht darüber übertragen wird. S. 714. s. auch Brandassekuranz.
Pfarrhofbau-Schillingsfristen. S. 714.
Pfarrlehenbücher-Rektifikation und Annotation. S. 709.
Pfätter. U. M. Kommissariat. S. 12.
Pfründen, s. geistliche Pfründen.
Placetum regium. S. 708.
Polizey-Amt, straubingisches, neuerrichtetes. Reglement für dasselbe. S. 190 bis 192.
Polizeybehörden haben sich künftig in Fällen, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung stören können, mit den Ortskommandanten zu benehmen. S. 186 bis 189. — Reglement in Betref dieser Verordnung. a. a. O. Man sehe auch Freysing, Ingolstadt.
Polizey in Dörfern, s. Dorfsführer.
Possessionsbefehle. Ertheilung derselben, und Befreyung von dem feyerlichen Einsaze, welcher Stelle sie zukomme. S. 711. Man sehe auch Pfarrer.
Posten soll von andern Fuhren auf das durch das Posthorn gegebene Zeichen jedesmal ausgewichen werden. S. 537 bis 538.
Posttaxe-Erhöhung, fortwährende, bis zum ersten July 1803. S. 21. 22. 482. 921.
Präsentationsrecht, landesfürstliches, welche Stelle für die Bewahrung und Vindikazion desselben zu wachen habe. S. 709.
Priester-Bildungs-Verpflegs- und Korrektionshäuser. S. 711.
Professoren. Begutachtung derselben und Aufsicht über ihre Lehrart, welcher Stelle sie zukömmt. S. 712.
Prokuratoren (Gerichts), wie viele derselben bey den neuen Landgerichten angestellt werden sollen. — Müssen vorher geprüft seyn. — Obliegenheiten derselben. — Taxen oder Deserviten können selbe nur von den Partheyen fordern. — Die Landgerichte sollen denselben wegen Entgang anderer Sporteln eine mäßige Erhöhung der bestehenden erlauben. S. 255. — Bey Gerichten, wo keine vorhanden, sind rechtskündige Subjekte anzustellen. — Können bey keinen zwey von einander gelegenen Gerichten zugleich angestellt seyn. S. 256. Man sehe auch Advokaten.
Prozessionen, welcher Stelle die Erkenntniß darüber gebühre. S. 709.

R.

Raggionen, s. Handlungsfirmen.
Rathskollegium, s. Ingolstadt.
Rechnungsablage, s. Städte und Märkte.
Rechnungs-Justifikation des Administrations-Rathes der Kirchen und milden Stiftungen, welche Rechnungen derselben zugetheilt sind. S. 713.
Recursus ob nullitatem. S. 709.
Regensburg, der Stadt wird der Ankauf des Getreides in Baiern während der Versammlung der Reichsdeputation allda gestattet. S. 652.

Regierungsblatt, churbaierisches, Trennung desselben von dem Intelligenzblatte — Wird als officielles Blatt, und als gesezmäßige Publikation der landesherrlichen Verordnungen erklärt. — Erscheint unter der Leitung und Besorgung der churfürstl. General-Landesdirektion. — Welchen churfürstl. Stellen dasselbe durch das Expeditionsamt zugesendet wird. — In welchen Fällen mehrere Exemplarien davon mitgetheilet, oder von den Aemtern Abschriften daraus gemacht werden müssen. — Jahrgang und Stück des Regier. Bl. müssen in den einschlägigen Akten besonders allegirt werden. — Jährliche gebundene Sammlung und Aufstellung dieses Blattes in den Amts-Registraturen. — Strenge Aufsicht auf Befolgung dieser Vorschriften bey Amts-Untersuchungen und Extraditionen. — Einzelne abgängige Blätter desselben sind auf Kosten der Beamten zu ersezen. S. 5 bis 7.

Registratur, der geheimen, neue Organisirung. S. 13 bis 14. — Trennung der bisherigen geheimen Gesamnt-Registratur. — Die bisherige Uniforme der geheimen Kanzley und Registratur cessirt. S. 14. Man sehe auch geistl. Rath, und Landshut, Regierung.

Reichenhall, Landgericht, welchen Stellen es untergeordnet worden. S. 90.

Reisedeputaten, s. Nachlaßlibelle.

Rentbeamte sollen bey neuorganisirten Landgerichten zur Einnahme und Verrechnung der Staatsgefälle einer oder zwey angeordnet werden. S. 238. — Bestimmter Geschäftskreis derselben. S. 239. 249. 250. — Erfoderliche Eigenschaften derselben. S. 252. — Ihre Besoldung. S. 254. Man sehe auch Schreiberpersonal.

Rentkasse, s. Landshut.

Religiosen, freywillig aus dem Orden der zu vermindernden Klöster tretende, und zum Seelenhirtenamt fähige, sollen hiezu, wo es nöthig, den Zutritt erhalten. S. 179. — Welcher Stelle die Aufsicht über dieselbe gebühret. S. 710.

Requisitionen, s. französische Truppen.

Requisitionskasse-Zustand, s. französische Truppen.

Revisionsraths-Beförderung. S. 647.

Rheinpfalz auf dem linken Rheinufer, auf selbe wird Verzicht geleistet. S 34. Man sehe auch Kolonisten.

Rosenheim, Pfarrey. Liste der allda vom Jahre 1790 bis 1800 Gebohrnen. S. 144. — Derley von den in erwähnten Jahren allda Getrauten, und Verstorbenen. S. 145. — Bevölkerungszustand im Jahre 1791. S. 146. — Fernere Beyträge zur Bevölkerungsgeschichte derselben. S. 856. — Seelenzahl, Geburts- und Sterbanzeigen vom Erndtemonat des Jahrs 1802. S. 857 bis 858. Man sehe auch Kolonisten.

Röz. U. M. Kommissariat. S. 22.

Ruheversetzungen. S. 199. 466. 506. 647. 670. 716. 743. 906.

Russisch-kaiserliche Truppen. Vergütung der an die Feldspitäler derselben abgegebenen Naturalien und Vorspannen. S. 12. — Vergütung der Verpflegung derselben. S. 22 bis 23.

S.

Sachsen-Koburg, s. Freyzügigkeit.

Salern, Infanterie-Regiment, dessen neues Kommando betreffend. S. 286.

Salpetergraben. Streitsachen darüber und über den Aschenverkauf werden wieder an den ordentlichen Richter angewiesen. S. 302.

Salzburg, s. Freyzügigkeit.

Salzpreise-Anzeige der sämtlich churfürstlichen Salzämter. S. 194.

Salzhandel, baier. mit Würtenberg, s. Weinhandel.

Salzhandlungs-Gesellschaft, baierische, auf welche Art das Liquidationsgeschäft mit derselben beendiget werden solle. S. 207 bis 209.

St. Veit, Kloster bey Neumarkt, s. Damenstift.

Schadenbeschreibungs- und Abschätzungs-Protokolle, wie und wann sie zu erheben sind. S. 475 bis 476. Man sehe auch Nachlaßsachen.

Schällwaldungen, Kultur derselben. S. 26.

Schauerfreytags-Bittgang wird auf den Pfingstmontag verlegt. S. 383.

Schazgraberey und Aberglauben. Warnung des Landvolks vor denselben. S. 649.

Scheidemünzen, fremde, s. Münzverruf.

Schrannen-Anzeige, wieviel und um welchen Preis an den verschiedenen Getreidsorten in den Schrannen berechtigten Städten und Märkten des Obern Baierns verkauft worden ist: im Monat Jänner S. 39 bis 40, und in den zwey Beylagen zum 3ten und 4ten Stück, item S. 83 bis 86. — Derley Anzeige vom Februar. S. 99 bis 102. 115 bis 118, und in der Beylage des 8ten Stückes. Fernere. S. 147 bis 150. — Vom März S. 171 bis 174. 195 bis 198. 211 bis 215. 227 bis 230. — Vom April. S. 243 bis 246. 275 bis 278. 291 bis 294. 315 bis 318. — Vom May S. 331 bis 334. 355 bis 358. 371 bis 374. 387 bis 390. 403 bis 406. — Vom Juny. S 419 bis 422. 435 bis 438. 451 bis 454. 467 bis 470. 491 bis 494. 507 bis 510. — Vom Monat July. S. 531 bis 534. 547 bis 550. 555 bis 558. — Vom August. S. 579 bis 582. 587 bis 590. 607 bis 610. 623 bis 626. — Vom September. S 639 bis 642. 659 bis 662. 675 bis 678. 691 bis 694. — Vom Oktober. S. 699 bis 702. 723 bis 726. 739 bis 742. 755 bis 758. 771 bis 774. — Vom November. S 787 bis 790. 803 bis 806. 819 bis 822. 835 bis 838. — Vom Dezember. S. 859 bis 862. 875 bis 878. 899 bis 902. 923 bis 926.

Schrannenordnungs-Vorschriften, erneuerte, des Innhalts, daß jeder Inn- und Ausländer, welcher Getreid in das Ausland verführen will, ein von den Schrannen-Obrigkeiten unterschriebenes und gefertigtes Attestat aufzuweisen habe, daß er den Kauf auf einer offenen berechtigten Schranne bestanden habe. S. 767 bis 768. — Schrannen-Getreidmessern wird der Handel mit Getreid verbothen. — Sollen zu den Schrannenverrichtungen keine Weibspersonen gebrauchen. — Abspreich-Abfälle sind denselben zu nehmen durchaus untersagt. — Dieselbe müssen dem Eigenthümer zurückgegeben, oder im willigen Ueberlassungsfalle dem Armen-Institut zugestellt werden. S. 769.

Schreiberpersonale bey neuorganisirten Landgerichten wird der willkürlichen Auswahl der Beamten freygestellt. S. 252. — Was denselben von den Beamten an Besoldung zu geben ist. — Schreiber sollen sich bey Gerichten keine Prokurators-Verrichtungen anmaßen. S. 255.
Schrobenhausen. U. M. Kommissariat. S. 23.
Schulanstalten, teutsche, s. Pfalzneuburg.
Schulden, die auf den abgetretenen Ländern haften. S. 35.
Schuldentilgung, s. Pfalzneuburg.
Schulenbesuchungs- und Verbesserungs-Norme, allgemeine, neuere. S. 911 bis 915. — Strafe der Nachläßigkeit in Besuchung der Schulen. S. 912. — Schulzeitdauer. S. 911 bis 912. — Schulgeld, wieviel davon und in welchen Fällen es zu entrichten ist. S. 911. 912. 913. 914. — Verzeichniß der Anzahl schulfähiger Kinder, wie es zu verfassen, und wohin einzusenden sey. S. 912 bis 913. — Wann sie zur Beicht und zur Kommunion zuzulassen sind. — Was bey Entlassung der Kinder aus der Schule zu beobachten ist. — Schul-Entlassungsschein ist bey künftig späterer Aufdingung zu Handwerken, Verheirathung und Gutsübernahmen nothwendig zu produziren. — Den quartaliter einzuschickenden Schul-Tabellen sind von den Schullehrern auch Bescheinigungen wegen richtig erhaltenen Schulgelddetrags beyzulegen. S. 914.
Schuldirektorium, General, neuerrichtetes, welche Geschäfte demselben zugetheilt worden. S. 711 bis 713. — Korrespondenz desselben mit andern Stellen. — Schul-Direktions-Räthe. — Chef dieser Stelle, wo er in wichtigen Fällen Vortrag erstatten soll. S. 714. Man sehe auch geistl. Rath.
Schulen, die Aufsicht über die vorhandenen, dann Errichtung neuer Gebäude derselben betreffend. S. 712 bis 714. Man sehe auch Feldkirchen, und Brandassekuranz.
Schulengefälle-Erhebung, genaue, welche Stelle dafür zu sorgen habe. S. 713.
Schüler. Aufsicht über sittlichen und wissenschaftlichen Fortgang derselben. S. 712. — Anruf an die Eltern, Kost- und Hausleute der in Baiern Studierenden. S. 903 bis 904.
Schulfondskasse. Was derselben von dem Damenstifte bey Uebernahme des Klosters St. Veit angewiesen worden. S. 706.
Schulfonds-Verwaltung, s. geistl. Rath.
Schul-Inspektoren, teutsche, wem die Ernennung derselben zustehe. S. 712.
Schulen-Lokal-Kommissarien. S. 712.
Schulkommissariat, s. Burghausen.
Schullehrer, teutsche, geprüfte, können von Orten, welche derley taugliche Subjekte nachsuchen, bey der churfürstl. Schuldeputation erfragt werden. S. 134. — Den bey dem Konkurse bestandenen wird die gnädigste Anwartschaft auf erledigte Schullehrersstellen zugesichert. a. a. O. Sieh Schuldesuchung.
Schullehrer-Seminarium, zu organisirendes, wessen Leitung es übertragen worden. S. 744.
Schulpersonals-Gehalte und Pensionen, welchen Stellen das Gutachten hierüber zustehe. S. 712.
Schulrequisiten-Erhaltung und Ergänzung wird der Aufsicht des General-Schuldirektoriums übertragen. S. 712.
Schulwesen, darauf sich beziehende Rechtsfragen und Prozesse, welche Stelle darüber zu entscheiden hat. S. 709. — In Städten und Märkten, bey denselben hat das General-Schuldirektorium sich mit den Polizeydeputationen zu benehmen. S. 889.
Schultabellen, jährliche. S. 712.
Schutzpockenimpfung. Bekanntmachung wegen glücklicher Versuche mit denselben bey den Kindern der Hofmarkt Steingaden, und Empfehlung derselben. S. 23 bis 24.
Schwäbischer Kreis. Besitzergreifungs-Verref, churbaierischer, in Betref der zur Entschädigung darinn zugefallenen Länder, Städte, s. a. S. 885 bis 887. — General-Kommissariat, churfürstl. allda. S. 885.
Seminarien, welcher Stelle die Aufsicht darüber, und über die Aufnahme der Seminaristen zustehe. S. 712. 889.
Sequester, welcher wegen des Kriegs statt hatte, wird aufgehoben. S. 36.
Sicherheitsanstalten, s. Kordons-Anzeigen.
Soldaten, entlassene, s. Militär.
Solms-Braunfels, s. Freyzügigkeit.
Spergelbau in Baiern, dessen Kultur als Futterkraut und grüner Dünger in die Roggenstoppel wird von der Regierung allgemein anempfohlen. S. 319 bis 320. 335 bis 336. 359 bis 360. 375 bis 376. — Der Saamen soll den Landwirthen, die sich darum melden, unentgeldlich und portofrey ausgetheilt werden. S. 319.
Staatskonkurrenz, s. Pfalzneuburg.
Städte und Märkte haben alle ohne Ausnahme zur churfürstl. obersten Verwaltungsstelle, d. i. G. L. Direktion ihre Rechnungen abzulegen. S. 74. — Mit den Kirchen-Messen-Stiftungs- und Bruderschafts-Rechnungen werden sie, wie auch die Hofmarkts-Kirchen, der Super-Revisions wegen zum Administrations-Rath der Kirchen und milden Stiftungen angewiesen. S. 890. s. Schulwesen, Schulbesuchung.
Städtische Kirchen und Stiftungen, s. Burghausen.
Stadtkommandanten, s. Polizeybehörden.
Stadtkammer, s. Burghausen und Ingolstadt.
Ständische Freyheiten, s. Pfalzneuburg.
Stände, s. Kirchenadministration.
Statthalterschaft, s. Ingolstadt, wie auch Malteserorden.
Steingaden, Hofmarkt. S. 23 bis 24.
Stemplung, s. Kalender.
Sterbmonats-Gage für Militär-Individuen, s. Militär-Individuen.
Steuerausschreibung fürs das Jahr 1802. S. 266 bis 269. 281 bis 282.
Steuermandat. S. 28 bis 32. 57 bis 59.
Steuern, jährliche, s. Pfalzneuburg.
Steuer-Rektifikation, s. Pfalzneuburg, und Steuerwesen.
Steuernachlässe, wo sie nachzusuchen. S. 464. Man sehe auch in der Rubrik Nachlaß, wie auch landschaftliche Erinnerungen.
Steuerwesens-Verbesserungs-Kommission, neuerrichtete, in Baiern und der obern Pfalz. S. 395 398. — Aufmunterung und Prämienaussetzung für jene, welche dieser Kommission wichtige Erfahrungen oder Bemerkungen hierinn mittheilen. S. 397. — Aus welchen Gliedern diese Kommission zusammengesetzt sey. S. 397 bis 398.

Stift, grundherrliche, Geldstift, darf gewöhnlich nicht zum Nachlaß beachtet werden. — Ausnahme davon. S. 463.
Stifter, baierische, s. Klöster.
Stiftsdamen, s. Damenstift zu St. Anna.
Stiftungen, fromme, welcher Stelle die Aufsicht über die Errichtung und Bestätigung derselben gebührt. S. 709. 888 bis 890.
Stiftungsgefälle. S. 713.
Stiftungs-Reduktionen. S. 714.
Stallgebühren. S. 710.
Stallordnung. S. 710.
Straßenreparations-Rekompens. Was hiebey den Unterthanen wegen Kiesführung und Kieshaufensetzung als Zehrungsbeytrag an Geld bewilligt worden. S. 540. 541. 554. 570. 586. 605. 622. 636.
Straßenverpachtung, allgemeine, auf fünf Jahre, wird bekannt gemacht, und dabey verschiedene Pachtbedingnisse festgesetzt. S. 571 bis 574. — Fernere Weisung in Betreff derselben an die churfürstl. Landgerichte. S. 825 bis 830. — Kann für das Jahr 1803 eintreten. S. 819.
Straßen- und Wassergebäude bey reorganisirten Landgerichten betreffend. S. 230.
Straubing, Regierung. Wird wegen Übertragung mehrerer Geschäfte der aufgelösten Regierungen Burghausen und Landshut vermehrt. S. 160 bis 161. 905 bis 910. — Der Kirchendeputation allda wird ein Theil der Kirchenadministrations-Geschäfte der aufgelösten Kirchendeputation Burghausen zugetheilt. S. 161. — Regierungs-Rathsbeförderungen. S. 260. 466. 670. 918.
— Erhält den Namen Hofgericht zu Straubing für das Unterland Baierns. S. 793. — Demselben werden verschiedene Landgerichte, welche bisher den Regierungsdistrikt Landshut konstituirt haben, nebst der Stadt Landshut unterworfen. S. 794. — Status dieser neuen Stelle. S. 907. — Erwähntes Hofgericht soll künftig in drey Abtheilungen, eine jede unter der Leitung eines Vorstands sich bilden. — Minder wichtige Gegenstände können auch vor minder als sieben Räthen, jedoch allezeit in Gegenwart eines Vorstandes entschieden werden. S. 909. s. auch Appellationen, Polizeyamt.
Sulzbach, Herzogthum, s. kaiserl. königl. und Condeische Truppen, wie auch französische Truppen.

T.

Tabak, Geschichte desselben in Baiern. S. 113. 114. 151. 152. 215. 216. 231. 232. 439. 440. 544 bis 546. 679. 680.
Tagwerker und Dienstbothen Aufbietung, s. Beamte.
Taffernwirthen stehet bey Hochzeitsfeyern kein Zwangsrecht mehr zu. S. 73.
Taxen bey Vergleichsgegenständen unter 1000 fl. sind abgeschafft. S. 60. — Bey Hinausbezahlungen an Unterthanen wegen geleisteten Kriegslasten sollen gleichfalls keine genommen werden. S. 569. — Bey Nachlässen an ärarischen Abgaben sollen die Beschreibungen und Schätzungen von den Beamten ebenfalls unentgeltlich vorgenommen werden. S. 239. — Gleiche Beschaffenheit tritt bey den neuorganisirten Gerichtern ein, wo von den Beamten keine Taxen mehr zur Besoldung bezogen werden können, sondern dieselben zu verrechnen sind. S. 253. Man sehe auch Militär-Kollokations-Sachen, Landrichter, Prokuratoren, Gerichtsdiener.
Temporaleinsetzung der Pfarrer. S. 709. s. Possessor, wie auch Pfarrer.
Testamente der Geistlichen, an welchen Gerichtsstand sie verwiesen sind. S. 708. 709. 888.
Teufelsbanner. S. 719.
Tischlerey. S. 711.
Titulatur-Vorschriften, Geschäftsstyl und Korrespondenzart der churfürstl. Stellen. S. 125 bis 128.
Thürme, s. Kirchendachstühle.
Todes-Anzeigen. S. 17. 38. 143. 210. 242. 370. 647. 872. 922.
Transito-Mauth-Polleten sind von den Mauthämtern dem transitirenden Fuhr- oder Handelsmann abzunehmen, mit der darauf enthaltenen Waare zu kontrolliren, und darüber ein eigenes Rezepisse zu ertheilen. S. 763 bis 767. — Strafe der dagegen handelnden, nebst Norme, wie hiebey die Mauthämter künftig zu verfahren haben. a. a. O.
Traunstein, Landgericht, welcher Regierung es untergeordnet worden. S. 90. — Dessen neue Organisirung. S. 743.
Trostberg, Landgericht, wird der G. L. Direktion und dem Hofrathe untergeordnet. S. 90.
Truppen, der pfalzbaierischen, Marsch, Einquartierung und Verpflegskosten im Inn- und Auslande, wie sie in Zukunft zu behandeln sind. S. 347 bis 348. — fremder, Durchmarsch, Einquartierung, Verpflegung und Ersatz, wie dieselbe nach dem neuen Oberkriegsmarsch-Kommissariats-Regulativ behandelt werden sollen. S. 344 bis 347.

U.

Umgeldswesen, s. Pfalzneuburg.
Uniforme, s. Landesdirektion, Landsassen, Registratur, geheime.
Universität zu Landshut. Derselben Gebäude und Stiftungsfond werden durch Ueberlassung der von den aufgelösten Dominikanern, Franziskanern, und Nonnen zum heil. Kreuz allda zeither besessenen Gebäude mit Zugehörungen, Rechten, Nutzungen, beweg- und unbeweglichen Vermögen, besonders der Patronatsrechte der Dominikaner zur Belohnung geschickter geistl. Lehrer, wie auch durch Abtretung eines Theils des Schlosses Trausnitz, des Isar-Spitals, der Hörsäle in dem ehemaligen Jesuitenkollegio, des Haag- und Hofgartens rc. vermehrt. S. 306 bis 308. — Welche Verbindlichkeiten die Universität in Hinsicht der Klosterindividuen allda zu erfüllen habe. S. 308. — Die Bibliothek derselben erhält wie die Hofbibliothek zu München die Begünstigung, daß an dieselbe von den Verlegern neuer Bücher in Baiern ein Exemplar unentgeltlich einzusenden ist. S. 304. — Chirurgisch-praktische Schule oder Krankenhaus daselbst, wie es beschaffen sey. S. 791 bis 792. — Auswärtige Kranke, was sie wegen Aufnahme zu leisten haben. S. 792.

Vergleichstaxen, s. Taxen.
Vergütungen, s. kaiserl. königl. Truppen, kaiserl. russische Truppen, wie auch Straßen-Zehrungs-Beyträge.
Vermächtnisse zu Gunsten der Armen sind bey Strafe des doppelten Ersatzes der Deputation, in deren Stelle dermal die Armen-Institutions-Kommission eingetreten ist, anzuzeigen. S. 601 bis 603.
Vermögen, landesabwesender Unterthanen, darf ohne höchste Entschließung denselben nicht verabfolget werden. S. 481 bis 482.
Wilshoven, Landgericht, wird der Regierung Straubing zugetheilt. S. 89.
Visitirung, s. Landkapitulanten.
Visitationen, die Geistlichkeit betreffend, welche Stelle dieselben zu verfügen hat. S. 710. 888.
Visum repertum, s. Chirurgen.
Unterthanen, baierische, in den kaiserl. königl. Landen ansäßige, s. Erbschafts-Bezugssachen.
Vormundschafts-Rechnungen bey neueingerichteten Landgerichten. S. 239.
Vorspann, s. Kordon.

W.

Wachs, fremdes, hereingebrachtes, für dasselbe ist der Konsumo-Zoll auf 50 kr. vom Sporko-Zentner gesetzt. S. 817.
Wald, Landgericht, wird der G. L. Dir. und dem Hofrathe untergeordnet. S. 90.
Waldmünchen, U. M. Kommissariat. S. 22.
Wallfahrten, die Oberaufsicht über dieselben s. a. betreffend. S. 709. 890.
Wechsel- und Merkantilgericht, s. Handlungs-Firmen, wie auch Advokaten.
Wechselgerichtsadvokaten und Notarien dürfen die Partheyen auch bey den übrigen Justizstellen vertreten. S. 241 bis 242.
Wegegeld- oder Brücken-Ollgelder sind genau einzuheben. S. 918. — Wer hievon ausgenommen sey. — Strafe der Widersetzlichkeit in Betref dieser Entrichtung. S. 918 bis 919.
Wein- und Salzhandels-Vertrag zwischen Churbaiern und Würtenberg wird ferners auf unbestimmte Zeit verlängert. S. 204.
Weilheim, U. M. Kommissariat. S. 12.
Weißgärbern wird das Färben der selbst gearbeiteten Felle gestattet. S. 138.
Weißenburg, Reichsstadt, s. Eichstädt.
Weltgeistlichkeit. Cirkulare an die in den herzoglich churfürstl. Staaten befindliche, zur Ermunterung eines guten sittlichen Betragens, Ausbildung erforderlicher Kenntnisse, und thätiger Mitwirkung zum geistlichen Besten bey verminderten Mendikantenklöstern. S. 178 bis 182.
Wertenfels, churfürstl. freysingische Grafschaft. Anzeige der darinn befindlichen Marktflecken, Dörfer, Kirchen, Häuser, Seelenzahl. S. 871 bis 872. — Das dortige Landgericht bleibt mit Absönderung eines Kameralamtes in seinen dermaligen Gränzen. S. 894 bis 896. — Appellationszug der wertenfelsischen Untergerichte Mittenwald, Partenkirchen und Garmisch. S. 896.
Wilddieberey. Geschärfte Verordnung gegen dieselbe. — Wie bey Prozessirung der Wilddiebe künftig zu verfahren sey. — Bey derselben sind die Jagdbeamte nicht mehr beyzuziehen. S. 201 bis 203.
Winkelagenten, verbothene. S. 621 bis 622.
Wohlanständigkeit. Berichtigung eines Druckfehlers. S. 330.
Wolnzach, Landgericht, wird der G. L. Dir. und dem Hofgerichte München unterworfen. S. 794.
Wunderbilder. S. 709.
Würtenberg, s. Kartel, wie auch Weinhandel.

Z.

Zehendfreyheit, gänzliche, wird allen neuen Kolonisten auf allen Moosgründen Baierns ertheilt. S. 264 bis 265. — In welchen Fällen sie bey abgetheilten Forstwiesen eintrete. S. 513 bis 514.
Die 25jährige Zehendfreyheit soll sich auf alle öde neukultivirte Gründe, die bisher in feiarm Ackerzustande und Zehendbesitze waren, erstrecken. S. 105. s. auch Holzgründe.
Zeichnungsschulen und Malerakademien, auf was Art dieselbe eine bessere Einrichtung erhalten werden. S. 78 bis 79.
Zudaugüter-Rekognition eignet sich zu keinem Nachlasse. S. 263.
Zuchthaus, s. Burghausen.
Zwangsrecht, s. Taxernwirthe, Brodzwang und Bieraufschlag.
Zweybrücken, Herzogthum, Verzichtleistung auf selbes. S. 34.

Digitized by Google